Conciliengeschichte.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Carl Joseph von Hefele,
der Philosophie und Theologie Doctor, Bischof von Rottenburg.

Fortgesetzt von

J. Cardinal Hergenröther.

Achter Band.

(Der Fortsetzung erster Band.)

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1887.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.
Wien I, Wollzeile 33: B. Herder, Verlag.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorwort zum achten Bande.

Im Jahre 1874 hatte der hochwürdigste Herr Bischof von Rottenburg Dr. Carl Joseph v. Hefele bei Veröffentlichung des siebenten Bandes seiner mit Recht hochgeschätzten Conciliengeschichte angekündigt, daß aus seiner Feder kein weiterer Band mehr folgen werde und er die Fortsetzung dieses Werkes jüngeren Kräften in späterer Zeit überlasse.

Noch als Professor der Universität Würzburg hatte ich sowohl dem verdienten Verleger als dem mir befreundeten Verfasser gegenüber die Obliegenheit, das gediegene und monumentale Werk nach meinen besten Kräften fortzusetzen, übernommen und nahm dafür Vorarbeiten vor, obschon ich zunächst durch die Herausgabe meiner Kirchengeschichte (1876—1880) in Anspruch genommen war. Es schien mir immer schwerer, ja unmöglich zu werden, dem gegebenen Versprechen nachzukommen. Die seit 12. Mai 1879 gänzlich geänderte Lebensstellung mit neuen Aufgaben und Verpflichtungen, dann Krankheiten und dazu Augenleiden ließen mich zeitweise fast an der Möglichkeit verzweifeln, das gegebene Wort jemals einzulösen. Dennoch habe ich die mit Vorliebe begonnene Arbeit nie völlig aus den Augen verloren und, soweit es mir die gehäuften Amtspflichten und die schwankenden Gesundheitsverhältnisse gestatteten, daran fortgearbeitet und die Bereicherung des vorhandenen Materials eifrig erstrebt, wozu mir die archivalischen Schätze des Vaticans Gelegenheit boten, obschon meine amtliche Stellung einen großen Theil meiner Zeit sowohl den gelehrten Besuchern als den Beamten und den inneren Angelegenheiten des Archives zu widmen mich nöthigte.

So ist es mir erst jetzt möglich geworden, den achten Band der Conciliengeschichte zu veröffentlichen, der in zwei Büchern die Zeit vom Basler und Florentiner bis zum fünften Lateran-Concil und dann dieses letztere selbst umfaßt. Ich war bemüht, der Form wie dem Geiste nach mich möglichst enge an den berühmten Vorgänger, den hochverdienten Begründer dieses Werkes, anzuschließen, und bin hinlänglich befriedigt, wenn ich nicht allzuviel hinter ihm zurückgeblieben bin. Für den neunten Band ist der größere Theil des Manuscripts bereits vollendet. Es wird dort die Vorgeschichte des Concils von Trient (die Anfänge des Protestantismus) und auch die erste Epoche dieses hochwichtigen Concils (unter Papst Paul III.) zur Darstellung kommen.

Rom, am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus 1887.

Cardinal Hergenröther.

Inhaltsverzeichniß.

Fünfzigstes Buch.

Die Zwischenzeit vom Basler bis zum fünften Lateran-Concil.

Einundfünfzigstes Buch.

Das achtzehnte allgemeine oder fünfte Lateran-Concil.

Erstes Kapitel.

Julius II. und das angebliche zweite Concil von Pisa. Das fünfte Lateran-Concil in seinen Anfängen.

Zweites Kapitel.

Das fünfte Lateran-Concil unter Papst Leo X.

Fünfzigstes Buch.

Die Zwischenzeit vom Basler bis zum fünften Laterancncil.

§ 833.

Die Nachwirkungen der Concilien von Basel und Florenz.

Für die Conciliengeschichte, wie für die allgemeine Kirchengeschichte, sind die Synoden von Basel und Florenz von tiefgreifender Bedeutung geworden. Die Verhandlungen und Decrete von Basel verursachten in der Christenheit eine gewaltige Aufregung und vielfaches Aergerniß[1], die von Florenz wurden lange Zeit hindurch in vielen Kreisen theils ignorirt, theils nicht in ihrer vollen Tragweite gewürdigt. Es liefen noch lange, wie theilweise in Basel selbst, die beiden Strömungen, die päpstliche und die antipäpstliche, neben einander her; es gab Schwankende und Strauchelnde, Indifferente und Neutrale[2]. Appellationen vom Papste an ein allgemeines Concil wurden auf der einen Seite noch zahlreich eingelegt, auf der anderen verabscheut und verworfen. Zumal in Deutschland war in

[1] Albert. Crantz, Saxonia et Metropolis. L. XI. c. 20. p. 810. 811 ed. Colon. 1574: grandis in christianismo commotio de Concilio Basil. . . . Invicem sibi coepere invehi (Papa et Concilium), ille in Concilium, hoc vicissim in Pontificem gravi scandalo et commotione totius christianismi.

[2] Diese Stimmung gibt noch Paul Lang (1520) in der Chronik von Zeitz ad a. 1438 (Pistorius-Struve, R. Germ. Scr. I. 1240) zu erkennen, wo er von der grandis altercatio der Doctoren über die Superiorität des Papstes oder des Concils spricht und dem Wunsche Ausdruck gibt: Deus dignetur sua gratia inspirare, quod verius est. So sehr derselbe sich zu den Baslern hingezogen fühlt, so erkennt er doch an ad a. 1439, daß Eugen IV. trotz der Basler Absetzung unbezweifelter Papst bis an das Ende seines Lebens blieb, majorem et potiorem sequelam habens.

Folge der Neutralitätserklärung die größte Verwirrung der Rechtsbegriffe und der Rechtszustände eingetreten[1]. Auf das große Schisma folgte noch eine Spaltung in der theologischen Literatur. Betreffs der päpstlichen Gewalt folgte man in Italien und Spanien den Ideen von Florenz, in Deutschland und Frankreich vorzugsweise denen von Basel.

Der Name Concil ward seit den Tagen von Basel mehr als je eine Waffe gegen die päpstliche Autorität; naturgemäß mußte sich bei den Päpsten eine gewisse Abneigung gegen den Concilsgedanken festsetzen, ja bei jedem strenggläubigen Katholiken das Verlangen nach allgemeinen Concilien schwächer werden, und wo es andere äußerten, ernste Besorgnisse erregen, wie das Eugen IV. vorausgesagt: „Wer von den römischen Päpsten" — so hieß es in seiner Denkschrift von 1436 [2] — „wird, aus den von jenen (den Baslern) gegen den apostolischen Stuhl verübten Gewaltthaten belehrt und vorsichtiger geworden, in Zukunft ein allgemeines Concil zusammenzurufen wagen? Welcher Gläubige wird sich ferner nach der Versammlung eines solchen sehnen, da seit der Zeit, in der Concilien so häufig gehalten zu werden pflegten, deßhalb weil die Theilnehmer meistens nur das Ihrige suchten, die Majestät der Kirche geschwächt, ihre Freiheit mit Füßen getreten, das Erbe Christi zerstreut, der zeitliche Besitz der Kirchen weggenommen und alle Ehrfurcht vor dem Clerus fast ganz getilgt worden ist?" In der That, der Selbstsucht und der Selbstüberhebung war ein weiter Spielraum eröffnet, die Bande des kirchlichen Gehorsams gelockert, die Selbständigkeit des religiösen Gebietes den wechselnden Launen und Einflüssen der weltlichen Politik ausgeliefert, ja selbst die Kirchenverfassung erschüttert, die Einheit und Reinheit des Glaubens schwer bedroht[3]. Der Gedanke von der Nothwendigkeit der allgemeinen Synoden, die doch nie regelmäßig und nie mit unbegrenzter Wirksamkeit versammelt, nie als wesentliche oder integrirende Institution der Kirche, die in allen Jahrhunderten wesentlich dieselbe ist, erklärt worden waren, verwirrte die Geister um so mehr, als Vielen Concil und Reformation wie zwei sich deckende Begriffe vorkamen, die letztere

[1] Aug. Patric., Sum. de Conc. Basil. et Flor. (Hard., Conc. IX. p. 1164 sq. 1189 sq. c. 101. 135—137). Aeneas Sylv., Orat. habita m. Martio 1444. Voigt, Enea Silvio. Berlin 1856, Bd. I. S. 308 ff.

[2] Raynald. Annal. eccles. a. 1436 n. 9 t. IX p. 211, ed. Luc. 1752.

[3] Joh. Capistran., Lib. de Papa et Concil. s. Eccl. auctorit. p. 116. Joh. Turrecremata, Summa de Eccl. L. III. c. 30 u. A. bei Raynald., l. c. n. 19 p. 303 sq.

nicht ohne ersteres verwirklicht werden zu können schien. Es war aber die Reformation ein Feldgeschrei, wie später die Freiheit, am meisten im Munde derjenigen, die an nichts weniger als an die eigene sittliche Besserung, sehr viel aber an die Erhöhung der eigenen Macht und des eigenen Besitzes dachten[1], sodann derjenigen, die ohne klar erkanntes Ziel unmöglichen Dingen und unerreichbaren Idealen nachgingen, die ihnen nur sehr oberflächlich bekannte Vergangenheit der Kirche mit desto glänzenderen Farben ausmalten, je schwärzer sie die ihnen unliebsame Gegenwart darstellen zu müssen meinten. Die ideelle Demokratie und der berechnende Episcopalismus gingen Hand in Hand[2]. Trotz zahlloser Enttäuschungen, welche die Basler den reformeifrigen Gemüthern durch den Luxus, den sie zur Schau trugen, durch die Verletzung der kirchenrechtlichen Vorschriften, durch Vergebung wichtiger Pfründen und selbst des obersten Pontificats an Laien, durch Einmischung in rein weltliche Geschäfte sowie durch ihr verderbliches Schisma bereitet hatten[3], wirkte die Zauberkraft der Idee, wenn auch nur in einem an Zahl nicht bedeutenden[4], an Rührigkeit aber hervorragenden Theile der Christenheit fort, bis endlich die kirchliche Opposition sich auf einen ganz anderen Boden zu stellen für gut fand und die Concilien, die alle „genarrt" hätten, sammt und sonders verwarf. Hatte die Coexistenz mehrerer Päpste früher auf das Papstthum einen Schatten geworfen, so mußte auch das gleichzeitige Tagen zweier Synoden, die den Anspruch auf den Charakter der ökumenischen erhoben, den Concilien überhaupt einen schweren Schlag versetzen. Hatte man einen Theil der Decrete von Basel acceptirt, den anderen aber (wie Eugens Absetzung) verworfen[5], so war es thatsächlich doch nur die Willkür der Einzelnen oder der weltlichen Gewalt, welche

---

[1] Eugen. IV. ap. Raynald., l. c. n. 15 p. 218; a. 1439 n. 29 p. 317. Voigt, Enea Silvio. Bd. I. Cap. 2, S. 28 ff.

[2] Voigt, a. a. O. S. 33.

[3] Voigt, S. 110. 143. 149. 176.

[4] Aug. Patric., Summa de Conc. c. 145. p. 1196: Pauci admodum eorum (Basil.) stultitiam sunt secuti.

[5] Das that sicher die immense Majorität der Gläubigen. Petrus de Monte, Tract. de summi Pontificis et univ. Concilii nec non de imperatoriae majestatis origine et potestate (Mansi, Suppl. ad Conc. t. IV p. 1420): Tertia conclusio est: Papa pro nullo alio crimine haeresi excepta, etiamsi incorrigibiliter et notorie scandalizaret Ecclesiam, potest quovis modo deponi. Dafür gibt er 27 Gründe an und setzt dann als vierte Conclusion (p. 1430): Papa potest de plenitudine potestatis Concilium legitime congregatum justa causa subsistente dissolvere.

in letzter Instanz über die Geltung des Conciliums entschied, und damit war der Anfang zu immer tiefer gehender Spaltung gemacht [1].

Während die Basler „Glaubenswahrheiten" vom 16. Mai 1439 in keinem Lande zu zweifelloser Anerkennung gebracht werden konnten, war auf der andern Seite durch die Florentinische Definition über den Primat des Nachfolgers Petri ein heilsames Gegengewicht gegen die schismatischen Bestrebungen, eine Leuchte in dem Dunkel der theologischen Meinungen und eine feste Basis gewonnen, aus der nur die einzelnen Folgerungen im Laufe der Zeit gezogen werden mußten. Besonders waren es die italienischen und spanischen Theologen, welche die monarchische Verfassung der nach dem Vorbilde der triumphirenden organisirten streitenden Kirche, die höchste Obergewalt des Papstes über die einzelnen Gläubigen und Kirchen, sowie über deren Gesammtheit entschlossen vertheidigten und die entgegengesetzten Irrthümer und Schultheorien, wie sie seit 1380 besonders in Frankreich gehegt wurden, eingehend bestritten. Namentlich ragten hierin die Dominicaner hervor, wie St. Antonin, Erzbischof von Florenz [2], Cardinal Johann Turrecremata [3], und nachher Thomas de Vio von Gaeta, genannt Cajetan [4].

Es sollte aber noch Jahrhunderte gekämpft werden, bis die ganze und volle Autorität des römischen Stuhles zur allseitigen Anerkennung kam; es bedurfte eines dogmenhistorischen Prozesses, wie er in der Kirche so oft vorgekommen war. Es hat das Dogma vom Primate des Statthalters Christi ähnliche Stadien durchlaufen müssen, wie das Dogma von der Gottheit Christi selbst, und der Stuhl Petri mußte noch schwerere Katastrophen erleben, die ihn fast ganz der Verachtung, der Machtlosigkeit, ja der Vernichtung preiszugeben schienen. Es ist ein großartiger Entwicklungsgang, der sich in der theologischen Literatur abspiegelt, nicht weniger aber auch in der Conciliengeschichte der letzten Jahrhunderte zu Tage tritt.

---

[1] Poggio, Orat. in Julian. Caesar. (Mai, Spic. Rom. X, I. p. 378), nennt das Basler Concil initium omnium malorum ac schismatis, quae orta in Dei Ecclesia videmus. Cfr. ep. 28. 34. 39. 93. Ambros. Traversari Epist. Lat. II. p. 50, ed. Flor.

[2] S. Antonin., Sum. theol. P. II. tit. 22 ap. Roccaberti, Bibl. max. Pontif. t. IV. ed. Rom. 1697. p. 57—118. Cfr. Sum. hist. P. III. tit. 22. c. 10.

[3] Turrecr., Sum. de Eccl. II. 93 sq. 104. Apol. pro Eug. IV. Hard., Conc. t. IX. p. 1236—1276. Hartzheim, Conc. Germ. V. p. 871 sq.; Raynald. a. 1432 n. 6; 1439 n. 19.

[4] Cajetan., Tract. de comparat. Pap. et Conc. — Apolog. pro hoc tractatu.

§ 834.

Particularsynoden unter Eugen IV. in Frankreich, Italien, Deutschland, Polen und den britischen Reichen.

Nach dem Basler Decret vom 26. November 1433 sollten Provinzialsynoden alle drei Jahre, Diöcesansynoden jährlich einmal, wo nicht besondere Gewohnheiten bestünden, nach der Osterwoche abgehalten werden, erstere aber zur Zeit, in der ein allgemeines Concil tage (dum Concilium generale sedet), ausgesetzt werden [1]. Es war natürlich, daß in den Ländern, in denen das Basler Concil Anerkennung fand, diesem Decrete gemäß gehandelt wurde. Daher lassen sich aus der Regierungszeit Eugens IV., zumal aus den ersten acht Jahren seines Pontificates, nur sehr wenige Provinzialconcilien verzeichnen, während die Bisthumssynoden überaus zahlreich waren. Diese letzteren schärften seit 1434 meistens nur die Basler Decrete sowie ältere und neuere Provinzialstatuten und päpstliche Verordnungen ein und beschäftigten sich zudem überwiegend mit Angelegenheiten von mehr localer Bedeutung.

Was Frankreich betrifft, so kennen wir Diöcesansynoden von Terguier 1431, 1435, 1436, 1437, 1439, 1440, von Beziers 1437 und 1442, von Nantes 1445 und 1446 [2].

Von Italien kennen wir eine solche von Parma 1436 unter Bischof Delphinus von Pergola, der auf dem Concil von Basel gewesen war [3]. Portugal hatte in eben diesem Jahre ein Provinzialconcil unter Erzbischof Ferdinand Guerra (1416—1467) in Braga [4].

In Deutschland finden wir viele Bisthumssynoden: 1431 unter Bischof Anton von Rotenhan zu Bamberg [5], 1432 und 1435 unter Bischof Berthold zu Straßburg [6], 1435 unter Bischof Conrad zu Regensburg [7], 1435 und 1436 zu Constanz [8] u. s. f.

---

[1] Basil. Sess. XV. Mansi, XXIX. 74. Aug. Patric. Sum. Conc. c. 35. Hard., IX. 1213 sq. Binterim, Pragm. Gesch. d. deutschen Concilien. Mainz, 1852. Bd. VII. S. 219. Vgl. Conc.-Gesch. VII. S. 558.

[2] Martene, Thesaur. anecdot. t. IV. Gallia christ. t. VI. p. 359 et al.

[3] Moroni, Dizion. V. Parma t. 51. p. 237.

[4] Gams, Ser. Episcop. p. 94.

[5] Leonh. Cl. Schmitt, Die Bamberger Synoden. Bamberg, 1851. S. 26. Text das. S. 48—53.

[6] Die letztere Synode in 106 Kapiteln bei Hartzheim, Conc. Germ. t. V. Colon. 1763. p. 235—254.

[7] Hartzheim, V. p. 254 ex Andreae Ratisb. Chron. Bavar. ad a. 1435.

[8] Mart. Zeiler, im Anhang zur Topographia Sueviae, Art. Constanz, und

Für das Bisthum Basel erließ Bischof Johann von Fleckenstein am 14. April 1434 Synodalstatuten über die Enthaltung von knechtischen Arbeiten von der ersten Vesper an, über den Empfang der Sacramente bei fremden Priestern ohne Erlaubniß des Pfarrers, über Veräußerung der Kirchengüter, über öffentliche Wucherer und Excommunicirte, über Kirchengeräthe u. s. f. [1]

Um das Jahr 1437 ward ein Salzburger Provinzialconcil gehalten, dessen Beschlüsse in mehreren Diöcesansynoden dieser Kirchenprovinz, namentlich in der uns erhaltenen des Bischofs Georg I. von Brixen von 1438 [2], verkündigt und großentheils auf dem späteren Provinzialconcil von 1490 wiederholt worden sind. Es ward hier für die Freiheit und Reinheit der Kirche gekämpft, den Uebergriffen der Laien ebenso wie den Lastern des Clerus, besonders dem Concubinate, entgegengetreten. Eine Reihe von Strafbestimmungen ward gegen Plünderer und Usurpatoren von kirchlichen Sachen und Gütern, gegen Verletzung, Gefangennahme, Tödtung und Belastung von Geistlichen promulgirt, aber auch der Mißbrauch wie der allzu häufige Gebrauch des Interdicts und der Censuren überhaupt bekämpft, die bischöflichen Reservatfälle aufgezählt, das Einschreiten gegen pietistisch-sectirerische Conventikel von Laien, sowie gegen verdächtige, in nicht approbirten Vereinen befindliche Personen vorgeschrieben (wiederholt 1490 c. 30), dem Clerus ward strenge verboten, den Komödianten, Joculatoren, fahrenden Schülern, Goliarden [3] Herberge oder Geld zu geben. (Vgl. 1490 c. 4.) Auch ward die frühere Vorschrift eingeschärft, daß Primizianten an ihrem Ehrentage keine Mahlzeiten geben oder veranstalten, sondern sich ganz mit Gott beschäftigen sollen [4]. Gegen den Mißbrauch, Kranke ohne Nothwendigkeit den Leprosenhäusern zu überweisen, während wirklich Aussätzige in ihren Häusern verbleiben

---

Beccelin Chronolog. Constant. Vgl. Archiv f. Pastoralconferenzen in den Landcapiteln des Bisthums Constanz. Meersburg, 1804. I. Heft, S. 14.

[1] Vautrey, Hist. des evêques de Bâle. Einsied., 1885. t. II. chap. XXV. p. 474. 475.

[2] G. Bickell, Synodi Brixinenses. Oeniponti, 1880. p. 7—19. 59—64. Vgl. Grisar, Ein Bild aus dem deutschen Synodalleben im Jahrhundert vor der Glaubensspaltung (Historisches Jahrb. der Görres-Gesellschaft. Bd. I. Heft 4. S. 603 ff. 617).

[3] Vgl. Concil von Trier 1229, c. 9, von Bremen 1292, von Salzburg 1310, c. 3. Conc.-Gesch. V. 846; VI. 236. 428. Bonifac. VIII. de vita et honestate cleric. III. 1 in 6.

[4] Vgl. Mainzer Concil 1310, c. 102; Salzburger 1418, c. 27. Conc.-Gesch. VI. 446; VII. 380. — Wiederholung zu Salzburg 1490, c. 39 al. 41.

durften, ward verordnet, nur die seien als Leprosen zu behandeln, die der Bischof nach ärztlichem Befund als solche erklärt (wiederholt 1490 c. 27). In Salzburg herrschte eine gewisse Repugnanz gegen die Basler Decrete und der neue Metropolit Johannes von Reisberger trug auch Bedenken, der Neutralitätserklärung der deutschen Fürsten zuzustimmen, welche die kirchliche Einheit vielfach bedrohte. Er sandte 6. December 1439 seinen Suffraganen die Mainzer Erklärung zugleich mit seinen Bedenken zu und lud sie auf den 25. Januar 1440 zu einer Zusammenkunft in Salzburg ein. Sofort fanden Vorbesprechungen von Aebten und Pfarrern statt, wie deren für die Diöcese Brixen eine solche nach Innsbruck auf den 27. December 1439 ausgeschrieben ward. Es kam aber die Versammlung, wie es scheint, zu keinem einhelligen Beschlusse[1]. Der Erzbischof bat dann (22. Februar 1440) den neuerwählten König Friedrich III., die Sache durch gelehrte Männer untersuchen zu lassen. Dieser deputirte die Gelehrten der Wiener Universität, die im Verein mit den Bischöfen von Passau und Freising ein wohlerwogenes Gutachten abgeben sollten. Es wurde lange disceptirt, aber man kam zu keiner Einigung. Die theologische und die philosophische Facultät waren für das Concil, die beiden anderen aber für die Neutralität. Der Erzbischof Johannes starb am 30. September 1441 als standhafter Anhänger des Papstes Eugen[2].

Von den beiden genannten Suffraganen Salzburgs wurden ebenfalls Diöcesansynoden gehalten. Leonhard von Layming, Fürstbischof von Passau und Friedrichs III. Rath, von Vielen als lockerer Weltmann bezeichnet[3], ließ 1435 die früheren Synodalstatuten sammeln[4] und um 1437 eine Diöcesansynode halten, deren Acten verloren sind[5]. Freisinger Bisthumssynoden fanden unter Nikodemus de Scala, der eine Zeit lang auf dem Basler Concil gewesen und ebenfalls Rath des Königs war,

---

[1] Bickell, l. c. p. 65—68. Grisar, a. a. O. S. 609.

[2] Hansiz, Germania sacra, P. II. p. 476. Hartzheim, t. V. p. 260. Bescheid der Wiener Universität bei Placid. Braun, Notit. hist. liter. VI. p. 181. Voigt, Enea Silvio I. S. 256. 257.

[3] Voigt, a. a. O. S. 275.

[4] Statuta synodalia Passaviensis dioeces. super modum visitandi praedictam dioecesim in sehr vielen Handschriften, z. B. in St. Florian. (Die Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Florian. Linz, 1871. S. 55. 107 u. s. w.)

[5] Binterim, VII. S. 219—226. 376. Schröbl, Passavia sacra. Passau, 1874. I. 293. Vgl. die Passauer Synode von 1470, c. 40 Hartzheim, V. p. 486.

1434 und 1438, dann wieder im Herbste 1440 statt. Die letztere[1] machte eine Zusammenstellung der früheren Decrete, die jährlich zweimal verkündigt werden sollten. Mehrere der Beschlüsse entsprachen dem Salzburger Provinzialconcil. Die 26 Kapitel betreffen die fremden und unbekannten Cleriker, die kirchliche Gerichtsbarkeit, den ehrbaren Wandel der Geistlichen (mit Einschärfung des Basler Decrets der zwanzigsten Sitzung über den Concubinat), die Residenzpflicht, die Dignitäten und Präbenden, die Veräußerung des Kirchenguts, die Zehnten, das kirchliche Begräbniß, die Regularen, die Patrone und Advokaten der Kirche, die Census, Exactionen und Collecten, die Salz- und Wasserweihe in den Pfarrkirchen an Sonntagen, deren Theilnehmer einen vierzigtägigen Ablaß erhalten, die Feier des Meßopfers (mit Erneuerung der früheren Salzburger Synode von 1418 c. 1, Conc.-G. VII. S. 377, und mit Einschaltung der Constitution Eugens IV. vom 26. Mai 1433 über die Privilegien des Frohnleichnamsfestes), die Taufe und deren Form, die Aufbewahrung der Eucharistie und der hl. Oele, die Reinerhaltung der Kirchenutensilien, die heimlichen Ehen, die Simonie (hier Martins V. Constitution wie im Salzburger Concil von 1418 c. 30, Conc.-G. VII. 339. 350. 380), die Juden, die Wucherer, die Strafen und Censuren u. s. f.[2] Dabei ward die Annahme der Basler Decrete mit den vom Mainzer Reichstag 1439 beschlossenen Modificationen (Conc.-G. VII. S. 773 ff.) „aus Gehorsam gegen höhere Befehle“[3] unter Strafandrohung allgemein vorgeschrieben. Nicht näher ist dagegen die weitere Freisinger Synode bekannt, die 1444 durch den bekannten Bischof Johann Grünwalder (Conc.-Gesch. VII. 778. 790 ff. 809) gehalten ward[4].

Der Bischof von Arras Fortigaire de Plaisance hielt 1442 eine Synodalversammlung ab, welche Verordnungen gegen die unkirchliche Tracht der Geistlichen erließ und die allgemeine Beobachtung der früheren

---

[1] Bei Hard., Conc. t. IX. p. 1275—1294. Hartzheim, V. p. 258—260. 267—282. Vgl. Binterim, VII. S. 219—222.

[2] Hier (c. 24) wie anderwärts kommt die damals in der Kirchenprovinz gebrauchte Absolutionsformel vor: Ego absolvo te a peccatis tuis et restituo te sacramentis Ecclesiae in nomine Patris etc. Hartzheim, l. c. p. 278. 279.

[3] Nos vero mandatis superioribus obedire, veluti tenemur, volentes etc. ib. p. 281.

[4] Hartzheim, V. p. 285 nach Meichelbeck, Hist. Frising. p. 237, wo blos die Berufung des Abtes Kaspar von Tegernsee zu derselben registrirt ist.

Statuten gebot, auch die ohne Entschuldigung von der Synode Wegbleibenden für halsstarrig erklärte [1].

Der Bischof von Tournay Johann Chevrot bestätigte auf einer Synode 18. April 1445 die Statuten seines Vorgängers Joh. de Choisy von 1416, die nachher auch 1481 erneuert wurden [2].

Am 15. December 1445 hielt Erzbischof Radulf Roussel von Rouen eine Provinzialsynode, die 40 (41) Canones erließ [3]: 1. Jeder Christ muß unerschütterlich am Glauben festhalten. 2. Verdammt ist jede Meinung, die sich gegen die Würde und Einfalt des Glaubens erhebt, 3. ebenso alle Bücher und Tractate über Magie und Wahrsagerei. 4. Wer gegen Gott und seine Heiligen, besonders die seligste Jungfrau, Lästerungen ausstößt, ist vom Bischof nach Gregor IX. (c. 2 Statuimus V. 26 de maled.) zu bestrafen. 5. Niemand darf beim Leibe, Haupte, Blut Christi u. s. f. schwören. 6. Wer Dämonen anruft und als solcher überführt ist, soll öffentlich mit der ewige Infamie bezeichnenden Kopfbedeckung gebrandmarkt werden; nach der Abschwörung und Buße kann der Ordinarius ihn mild behandeln, im Falle der Hartnäckigkeit aber ist der Cleriker zu degradiren und für immer einzusperren, der Laie dem weltlichen Arm zu überlassen. Andere Arten des Aberglaubens sind für den ersten Fall mit Fasten und Kerker von einem Monat, bei Hartnäckigkeit nach Ermessen des Bischofs schwerer zu bestrafen. 7. Wer aus Gewinnsucht den heiligen Bildern zur Förderung des Aberglaubens besondere Namen beilegt, z. B. Notre Dame de Recouverance, N. D. de Pitié, de consolation et de grace, als ob an sich in einem Bilde mehr sei als in dem andern, soll nach Ermessen des Ordinarius bestraft werden. 8. Zu höheren Weihen sind nur diejenigen zuzulassen, die genau in den Glaubenslehren, in den zehn Geboten, den Sacramenten unterrichtet sind, zwischen den verschiedenen Arten von Sünden unterscheiden und die Werke der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit, sowie anderes, was der Weihe ziemt, wohl würdigen können. 9. Prediger sollen nur die vom Bischofe oder von seinen Vicarien Examinirten und Approbirten sein. 10. Einschärfung der Beichte und

---

[1] Gousset, Les actes de la province ecclés. de Reims, 1843, t. II. p. 684. 685. Cfr. Hartzheim, t. VIII. p. 311.

[2] Hartzheim, t. V. p. 286 ist der Beginn des Episcopates von J. Chevrot auf 1439 gesetzt, die Synode auf 13. April 1445. Gousset, l. c. t. II. p. 684, nimmt für die Synode das Jahr 1439 an. Gams, Ser. Episc. p. 251, setzt das Episcopat 1437—1460 an.

[3] Hard., t. IX. p. 1295—1300.

Communion zu Ostern nach dem vierten Lateranconcil. 11. Verbot des Narrenfestes [1]. 12. Unentgeltliche Spendung der Weihen, der Firmung, der Benediction von heil. Gefäßen und Gewändern. 13. Lehrämter an Schulen sind nur tauglichen und erprobten Männern ohne Geldforderung, ebenso 14. Kirchenpfründen nur wohlverdienten und tüchtigen Männern ohne alle Simonie zu übertragen. 15. Prüfung der zu Weihen und Kirchenämtern Zuzulassenden. 16. Ordinationstitel und Strafe des Betrugs bei Angabe desselben. 17. Verbot unsittlicher Stipulationen für Abhaltung von Messen. 18. Residenz der Geistlichen und religiöse Belehrung des Volkes an Sonn- und Festtagen. 19. Die Archidiakonen sollen ihre Bezirke persönlich visitiren oder im Falle päpstlicher Ermächtigung nur durch geeignete Personen; sie sollen dabei das Volk belehren. 20. Trunkenheit und Besuch der Wirthshäuser ist vom Clerus zu meiden, 21. der Concubinat desselben zu bestrafen. 22. Nur unverdächtige Frauenspersonen dürfen in den Häusern der Geistlichen sein, nicht ihre illegitimen Kinder, die ihnen auch nicht ministriren dürfen. 23. und 24. Gegen Bedrückungen und Uebergriffe der bischöflichen Officiale. 25. Verbot des Verkehrs mit Excommunicirten, denen die Pfarrer vor Beginn des Gottesdienstes das Verlassen der Kirche zu befehlen haben. 26. Verbot des Wuchers überhaupt und der Handelsgeschäfte für Cleriker. 27. Verbot, daß Geistliche vor weltlichen Notaren oder Richtern Verträge eingehen oder der weltlichen Gewalt ihren Leib unterwerfen. 28. Bann über Mörder, Mordbrenner, Straßenräuber u. s. f. 29. Verbot der Benützung kirchlicher Localitäten zu profanen Acten. 30. Verbot des Würfelspiels und anderer ungeziemender Acte in der heiligen Nacht. 31. Verpflichtung der Prediger, das Volk zur Entrichtung der Zehnten und anderer kirchlicher Abgaben anzuhalten. 32. Tracht der Geistlichen. 33. Aufbewahrung der Reliquien nach beendigtem Gottesdienste an einem anständigen Orte. 34. Trennung der Kirchhöfe vom ungeweihten Boden. 35—40. Vorschriften für die Regularen. 41. Aufforderung zu Gebeten und Prozessionen für den Frieden und die Eintracht unter den christlichen Fürsten und für das Heil der Christenheit.

Am 4. Juni 1446 publizirte der Bischof von Lüttich Johann von Heinsberg die auf seiner im Vorjahr gehaltenen Diöcesansynode beschlossenen Reformverordnungen für seine Officialen und seinen Clerus im

---

[1] Nach Conc. Basil. Sess. XXI. decr. ult. Conc.-Gesch. VII. S. 598. Ein Decret dagegen hatte die theol. Facultät von Paris 1444 erlassen. Du Plessis d'Argentré, Coll. jud. t. I. P. II. p. 243—248.

Anschluß an die Statuten seines Vorgängers Adolf von 1337, 1339 und 1343, die nicht genau befolgt worden waren. Darin (33 capp.) war ausgesprochen, die den Priestern und Beneficiaten gewährte Testirfreiheit solle stets in Kraft bleiben, nicht aber durch Tod oder Weggang des Verleihers exspiriren, über die Mobilien der sine licentia testandi oder ab intestato verstorbenen Geistlichen sei ein Inventar anzufertigen und die nach Abzug der Begräbnißkosten und Schulden verbleibende Summe der bischöflichen Disposition zu unterstellen. Weiter wurden die Absenzgelder und die Taxen der geistlichen Gerichte geregelt, verschiedene Mißbräuche der Beamten und der Geistlichen verboten, namentlich bei Visitationen, Austheilung der hl. Oele u. s. w.[1] Diese Statuten approbirte nachher 1451 Papst Nikolaus V.[2], sowie später 1473 Sixtus IV.[3]

In demselben Jahre 1446 machte Bischof Gottfried IV. von Würzburg eine Zusammenstellung von Mainzer Provinzial- und Würzburger Diöcesan-Statuten in 130 (al. 177) Kapiteln bekannt (14. September)[4]. Auch Breslau hatte seine Diöcesansynode unter Bischof Konrad[5].

In Polen finden wir nach der 1435 abgehaltenen Provinzialsynode von Lencics, welche sich auf frühere Decrete, besonders über die Neubruch-Zehnten, bezog und diese abrogirte[6], und den 1436 veröffentlichten Synodalstatuten von Krakau[7] eine weitere Provinzialsynode von Lencics, die vom 27. April bis 10. Mai 1441 über die Differenz zwischen Eugen IV. und dem Basler Concil, dem Erzbischof Vincenz anhing, und insbesondere darüber berieth, wem man bei entgegengesetzten Befehlen gehorchen sollte, worüber großer Streit entstand. Es ward u. A. auch

[1] Hard., IX. p. 1303—1312. Hartzheim, V. p. 306—314 (das. p. 735—738 die Statuten von 1424). Martene, Coll. ampliss. V. 454. Rer. Leod. sub Heinsberg. t. IV. p. 1215.

[2] Hartzheim, V. p. 926—930.

[3] Collection de Chroniques Belges inéd. Ed. F. X. de Ram. Bruxell. 1844. p. 404 sq. Binterim, VII. S. 226—228.

[4] Hartzheim, V. p. 314. 315. 424. Binterim, a. a. O. S. 228—230. Himmelstein, Synodicon Herbipol. Würzburg, 1855. S. 233—273.

[5] Statuta synodalia ed. M. de Montbach, Vratislav. 1855. p. 52—73. Cfr. Hartzheim, V. p. 288—301. Fabisz (folg. Note), p. 284—286.

[6] P. Wlad. Fabisz, Wia domość o Synodach Prowineyonalngeh i dyecezalnych Guieżnieńskich i o Prâwach Kościota Polskiego. Kępno, 1861. § 64 p. 107. 108. Bulinski, Historya Kosćiota Polskiego. W Krakowie, 1873 sq. t. II. p. 270.

[7] Udalr. Heyzmann, Wydawnicteva Konnis yi historyczny akademic umiejet noci w Krakovie N. 6. Starodawneprawa polskiego ponzniki t. IV. Statuta synodalia Episcop. Cracov. saec. XIV. et XV. Cracov. 1875.

über die Kleidung der Pröpste (almutia de vario mit Biret) verhandelt und ihnen hierin Gleichheit mit den Dignitären der Collegiatkirchen zugestanden[1]. Es soll auch 1446 neben einer Bischofssynode in Krakau[2] eine weitere Provinzialsynode in Gnesen gehalten worden sein, eine andere dann 1447 zu Petrikau, welche die Statuten der letzten zwei wiederholte[3]. Bereits seit 1420 hatten die Polen einen nach den fünf Büchern der Decretalen Gregors IX. die Provinzialstatuten zusammenstellenden Codex durch Erzbischof Nikolaus Traby von Gnesen erhalten und gegenüber dem 1423 besorgten Eindringen der Husiten (Conc.-Gesch. VII. S. 388) war 1424 ein strenges Edict gegen die Häretiker erschienen[4].

Nicht näher bekannt sind zwei 1438 und 1441 zu Riga in Kurland gehaltene Synoden.

Zwischen 1440 und 1443 scheint ein Synodalbecret des byzantinischen Patriarchen Metrophanes' II. über die Folgen der dritten und die Wirkungen einer illegitimen Ehe zu fallen[5].

In England bestand die Convocation des Clerus (Conc.-Gesch. IV. S. 48) in den beiden Kirchenprovinzen Canterbury und York fort, überwiegend mit der Bewilligung der Beisteuern für den König beschäftigt. Von 1431—1433 war auch unter Erzbischof Heinrich Chicheley das Basler Concil Gegenstand der Berathung zu London; der Clerus erklärte 1433 Eugens IV. Auflösungsdecret für giltig und auch für den Fall einer Absetzung durch die Basler sein legitimes Recht für unbestritten, wollte der Verhandlung durch Deputationen die durch Nationen vorgezogen und den häretischen Böhmen keine Zugeständnisse gemacht wissen; auch die Behauptungen von der absoluten Unerlaubtheit des Schwörens und der Ungültigkeit der von einem in Todsünde befindlichen Priester vollbrachten Consecration wurden censurirt (November und December 1433)[6]. In der Convocation vom 7.—23. October 1434 wurde die Behinderung der kirchlichen Jurisdiction durch königliche Brevets und Maßnahmen der Beamten, besonders der Mißbrauch mit dem Statut

---

[1] Fabisz, l. c. p. 108. § 65.

[2] Fabisz, l. c. p. 290.

[3] Fabisz, p. 109. § 66. Statuten fehlen gänzlich.

[4] Fabisz, § 60. 61. p. 85 sq. 98.

[5] Zhisman, Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien, 1863. S. 42 nach Cod. Vindob. hist. gr. 7. f. 201.

[6] Wilkins, Concilia M. Britanniae. Lond. 1737. t. III. p. 518—523. Mansi, Supplem. ad Phil. Labbé et Cossart. Conc. t. V. 1751. p. 167 sq. Conc.-Gesch. VII. S. 539.

Praemunire beklagt, für die in der Muttersprache dem Volke viermal im Jahre vorzulesenden Artikel behufs einer bessern Redaction eine Commission deputirt und über die Feier des Festes der hl. Fridesmida mit 9 Lectionen in der ganzen Provinz Canterbury berathen [1]. Sehr lange dauerte die am 2. Mai 1438 in London eröffnete Convocation. In ihr ward Eugen' IV. Bulle d. d. Bologna 19. September 1437 über das Concil in Ferrara bekannt gegeben, wie später sein Erlaß vom 20. Februar 1438 über die Ankunft der Griechen; es ward die Frage vorgelegt, ob Deputirte nach Ferrara zu senden und wie für deren Unterhalt zu sorgen sei. Es fand Mißbilligung, daß der Papst dem Erzbischofe Ludwig von Rouen das Bisthum Ely commendirte; das fand man ungewöhnlich und gefährlich. Dazu kamen Gesuche der Universitäten Oxford und Cambridge für Beneficienverleihungen an die Graduirten. Ein Decret gegen die unentschuldigt Ausgebliebenen wurde erlassen, aber auf mehrseitigen Wunsch die Convocation auf den 6. October vertagt. Hier wollte der niedere Clerus wegen seiner Armuth und geringen Vertretung keine Subsidien mehr geben und wünschte abermalige Vertagung. Ein Brief des Königs Heinrich VI. beklagte die traurige Lage der beiden Universitäten Oxford und Cambridge, insbesondere die Verminderung der Studentenzahl und die schlechte Versorgung der Graduirten, denen das Patrimonium der Kirche durch Beneficien zu Hilfe kommen müsse. Es ward auch nach dem Antrage der Universität Oxford das Decret vom 16. Juli 1421 erneuert. Vier Petitionen der vier Mendicantenorden betreffs des Studiums und der Promotion ihrer Angehörigen an den Universitäten wurden von letzteren nur theilweise günstig beschieden. Es waren die Mendicanten auch in Streit mit dem Irländer Dr. Philipp Norreys, der ihnen heftig opponirte; beide Theile unterwarfen sich dem Urtheile der Bischöfe; nachher (1440) wurden die Behauptungen des Norreys von Eugen IV. verurtheilt [2], der übrigens zu London nicht alle ihm vorgelegten Artikel als die seinigen anerkannte. Das Subsidium für die nach Ferrara Deputirten wies auch jetzt der niedere Clerus von sich [3].

In der zu London im November und December 1439 abgehaltenen Convocation wurden die alten Klagen über Beschränkung der kirchlichen Jurisdiction und Vexationen des Clerus erneuert; der König gab

---

[1] Wilkins, t. III. p. 523—525.

[2] Wadding, Annal. min. a. 1440 n. 19. Du Plessis d'Argentré, Collectio judic. t. I. P. II. p. 239.

[3] Wilkins, III. p. 525—532. Cfr. Mansi, l. c. p. 173 sq. 181 sq.

einigermaßen den Beschwerden Folge. Es ward berathen über eine durch den päpstlichen Collector Petrus de Monte präsentirte Ablaßbulle, sowie über das Basler Concil. Auf Antrag des Clerus erließ Primas Heinrich Chichby schon am 1. November eine Verordnung bezüglich der Aufbesserung der gering dotirten Vicarien, worin als Congrua für eine solche die Summe von 12 Mark festgesetzt ward [1].

Am 22. September 1443 erließ Bischof Edmund von Exeter eine Verordnung über das Fest des hl. Raphael [2]. Die Convocation der Provinz Canterbury im October 1444 beschäftigte sich mit der Reform der Kirche und stellte sieben Punkte fest, die auf der Versammlung des Clerus, und sieben, die im Parlamente zu Gunsten der Kirche zu verbessern seien. Bei der Berathung über die ersteren sieben Punkte ward Einiges angenommen, Anderes auf eine andere Zeit verschoben; für die Abfassung einer Petition an das Parlament ward eine eigene Commission bestellt. Man verhandelte über das Fest der Translation der Reliquien des hl. Edmund, sowie über die vom Papste zur Bekämpfung der Türken geforderten Subsidien [3]. Eine Commission, die darüber berieth, äußerte sich 1446 im günstigen Sinne für die Summe von 6000 Ducaten. Eugen IV. sandte am 24. Juni 1446 an Heinrich VI. die goldene Rose und mahnte den Primas Johannes, in England den Zehnt sammeln zu lassen. Der Primas war dazu geneigt, aber wegen der Landesgesetze beschloß er Berathung mit dem Clerus und Vortrag an den König. In der im October 1446 zu Lambeth begonnenen, im November 1446 fortgesetzten Convocation ward beschlossen, Oratoren nach Rom zu senden, denen Briefe des Königs (5. December) und des Erzbischofs Johannes (8. December) mitgegeben wurden [4]. Im Jahre 1447 ward die Eingabe des Clerus der beiden englischen Kirchenprovinzen an das Parlament mit dessen Beschwerden, besonders über das Statut Praemunire, festgestellt und eingereicht [5].

In Schottland hatte Eugen IV. die Rechte der Kirche gegen König Jakob I. zu vertheidigen. Er sandte 1436 den Bischof Antonin (A. Anton) von Urbino als seinen Nuntius, der am 4. Februar 1437 ein Concil bei Perth veranstaltete. Aber die Ermordung des Königs

---

[1] Wilkins, l. c. p. 533—535. Hard., IX. p. 1275. 1276.
[2] Wilkins, l. c. p. 537—539.
[3] Wilkins, l. c. p. 539—544.
[4] Wilkins, l. c. p. 547—552.
[5] Wilkins, l. c. p. 555. 556.

im Anfange der Fastenzeit verhinderte die Ausübung seiner Legation und vereitelte seine Bemühungen[1]. Einem weiteren Provinzialconcil zu Perth vom Juni 1445 wird die Bestellung des Bischofs von Brechin zum Conservator zugeschrieben[2].

Eine Zusammenkunft der schottischen Geistlichkeit bei Edinburg verhandelte am 28. Juni 1445 über zwei päpstliche Bullen betreffs der Privilegien der Bischöfe bei ihrem Tode. Vor Bischof Johann von Brechin, Conservator der Privilegien der schottischen Kirche, und Dr. Joh. Sevis, Canonikus von Glasgow und Aberdeen, Official von St. Andrews, präsentirte Bischof Johann von Moravia (Moray) als Procurator der Prälaten und des Clerus von ganz Schottland die hieher gehörigen Bullen von Gregor XI.[3] d. d. Avignon 19. März 1375 und von Martin V. d. d. Rom 13. Mai 1426[4] und erbat ein beglaubigtes Transsumpt, das überall vollen Glauben genieße. Die Bullen wurden als unversehrt, unverstümmelt, unverändert, nach keiner Seite hin verdächtig befunden und daher ihre Aufnahme und Protokollirung durch Notare beschlossen, nachdem alle dabei Interessirten durch öffentlichen Anschlag an der Aegidikirche zur Einsichtnahme und Einsprache eingeladen worden waren. Früher hatten die schottischen Könige den Nachlaß der Bischöfe an sich gerissen und obschon König David die Abschaffung dieses Gebrauchs verordnete und sein Nachfolger König Robert († 1328) das bekräftigte, ließen die königlichen Beamten nicht davon ab und zogen die Güter der verstorbenen Bischöfe für die königliche Kammer ein. Gregor XI. verwarf den Mißbrauch feierlich unter Strafe des dem Papste reservirten Bannes, und Martin V. trug den Bischöfen von St. Andrews und Dumblane auf, die Untersuchung gegen den des Hochverraths angeklagten Bischof Fynlaus[5] zu führen, inzwischen einen Administrator seiner Diöcese zu bestellen und dafür Sorge zu tragen, daß das Bisthumsvermögen gut verwaltet und das Einkommen dem künftigen Bischofe aufbe-

---

[1] Eugen. IV. ap. Raynald. a. 1435 n. 16; 1436 n. 28—31. Theiner, Vett. monum. Hibern. et Scot. hist. illustr. Romae, 1864. J. de Fortdun. Scoti chron. ed. Hearnii vol. IV. p. 1317. Wilkins, l. c. p. 525. A. Bellesheim, Gesch. d. kath. Kirche in Schottl. I. Bd. Mainz, 1883. II. Buch. 4. C. S. 283.

[2] Bellesheim, a. a. O. S. 293.

[3] Greg. XI. (nicht XII., wie Wilkins hat, wogegen schon das Datum Avenione spricht), Const. Pastoralis officii.

[4] Martin. V., Const. Creditae nobis dispensationis.

[5] Ergadiensis, alias Lisimorensis heißt er. Ersteres bezeichnet auch das Bisthum der Orkney-Inseln, letzteres ein Bisthum in Irland.

wahrt werde. Es wurde die Abschrift mit dem Original verglichen und als gleichlautend erkannt, daher beschlossen, daß derselben in- und außerhalb der Gerichte voller Glaube beigemessen werde. Bei dem Acte waren 36 Deputirte aus Anordnung der drei Stände des Königreichs und des Königs zugegen; die Bischöfe Jakob von Dunkeld, Kanzler von Schottland, Johann von Glasgow, Michael von Dumblane, Georg von Argyle (Ergadiensis), 9 Aebte, dann Edelleute und Commissäre, drei kaiserliche Notare, David Bell, Thomas Boyle, Alexander Thomes, beglaubigten das Actenstück [1]. Noch 1450 klagten die Bischöfe vor König Jakob II. über das der Kirche durch Confiscation des beweglichen Nachlasses der Bischöfe zugefügte Unrecht [2].

§ 835.

Die scandinavischen Synoden unter Eugen IV.

Auch in den scandinavischen Ländern wurden sowohl Diöcesan- als Provinzialsynoden gehalten. In Norwegen schrieb der 1430 von Rom aus zum Erzbischof von Drontheim ernannte Aslak Bolt († 1450) eine Synode nach Bergen auf den August 1435 aus. Dieselbe beschäftigte sich mit den Basler Decreten und insbesondere mit der zum Unterhalt des Concils den nordischen Kirchen auferlegten Steuer, welche die Hälfte des Zehnten ausmachte (Zwanzigster Pfennig). Der Bewilligung ward beigefügt, für die Zukunft dürften keine weiteren Zuschüsse mehr gefordert werden. Auch eine Angelegenheit des Olaf Björnson, Canonikus in Bergen, ward hier verhandelt. Auf dieser oder auch auf einer anderen dahin ausgeschriebenen Provinzialsynode waren viele Bischöfe, Aebte und Prioren nicht erschienen, weshalb der Erzbischof sie mit canonischen Strafen belegte. Im December 1436 kam das Provinzialconcil zu Oslo (Opsloe) zu Stande, das zahlreicher besucht ward und 21 Artikel erließ. Sie bezogen sich auf die Feier mehrerer Kirchenfeste (St. Brigitta, St. Anna, St. Audoenus, St. Bartholomäus und St. Ludwig), auf die portio canonica und die kirchlichen Abgaben, auf die Benediction der zweiten Ehe, auf die Bestrafung der Simonie, der Magie, des Sacrilegiums, des Todtschlags, der Mißhandlung von Geistlichen u. s. f.

---

[1] Wilkins, l. c. p. 544—547. Im Mittelalter waren auch in Königreichen fast allenthalben die Notare nur kaiserliche oder päpstliche. Vgl. P. A. Munch, Aufschlüsse über das päpstl. Archiv, ed. von G. Storm. Aus d. Dänischen von S. Löwenfeld. Berlin, 1880. S. 59.

[2] Bellesheim, a. a. O. S. 294. 295.

Solche schwere Verbrechen sollten nicht vom Propste, sondern vom Bischof gerichtet, Almosen nicht ohne Erlaubniß des Bischofs und des Kapitels erhoben, begabte Geistliche zur weiteren Ausbildung auf Universitäten geschickt werden. Dabei wurden frühere Statuten von Erzbischöfen des vierzehnten Jahrhunderts erneuert [1]. Einer weiteren Synode von Bergen von 1438 ward der Beschluß zugeschrieben, die Mönche zu bestrafen, die außerhalb der Grenzen des Stifts, in dem ihr Kloster liege, collectiren und betteln würden [2].

Auf der Insel Island hielt Bischof Jonas 1433 eine Synode zu Holum, welche die Pflichten des Bischofs bei der Visitation bestimmte; dieselbe sollte sich auf die Kenntnisse und Sitten der Priester und der Laien, auf das Kirchenvermögen, die Zehnten und den Gehorsam gegen die geistlichen und weltlichen Gesetze erstrecken [3]. Im Jahre 1439 fand eine Synode von ganz Island zu Skalholt unter Bischof Gotsvin am Feste der hl. Johannes und Paulus (26. Juni) statt zur Erneuerung der älteren Statuten von Skalholt, zur Beitreibung der Zehnten, zur Aufstellung von Pönitentiarien behufs der Absolution von den bischöflichen Reservatfällen. Es wurde den Priestern verboten, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ordinarius anderswo als in Skalholt Meßwein und Hostienmehl zu kaufen. Die zur Absolution von den Priestern an den Bischof geschickten Pönitenten sollten diesem einen mit dem Siegel des Priesters versehenen Brief überbringen und von diesem einen Brief mit unverletztem Siegel zurücktragen, der an Eidesstatt gelten solle [4].

In Schweden wurden zwei Provinzialconcilien in Süderköping gehalten, das eine um Allerheiligen 1436, das andere in der Pfingstwoche 1441. Von dem ersteren, das aus dem Diarium von Wadstena bekannt ist, wurden die Statuten noch nicht gefunden [5]; es erklärte, das

---

[1] Joh. Finneus, II. 339. Pantoppidan., Ann. II. Statuta Conc. provinc. Asloae celebrati a. 1436 ex membrana orig. Legati Magni prim. ed. B. C. Sandvig. Münters Magazin für K.-Recht und K.-Gesch. des Nordens. I. Bd. S. 277 ff. Kirchengesch. von Dänemark und Norwegen. II. Thl. I. Abth. Leipzig, 1831. S. 214. 215. 408. R. Keyser, Den norske Kirkes Historie under Katholicismen. Christiania, 1856—1858. Bd. II. Per. IV. § 97, p. 485—495.

[2] Münter, K.-G. a. a. O. S. 216 nach Pantopp., II. p. 569.

[3] Joh. Finn., II. p. 582. Münter, a. a. O. II. I. S. 213. 214.

[4] Joh. Finn, II. p. 476. 477. Münter, S. 216.

[5] Reuterdahl, Statuta synodalia veteris ecclesiae Sveogothicae. Lund, 1841 c. XX. p. 124. Derselbe, de Synodis suecanis medii aevi res civiles respicientibus. Disquisitio historica (zugleich Programm bei Promotion von 57 Doctoren der Theologie von Upsala). Holmiae, 1860. 4. p. 9. n. 10.

Fest der hl. Anna sei nur in der Kirche unter doppeltem Ritus zu feiern. Weit wichtiger war das letztere, dem unter dem Erzbischofe Nikolaus Ragvaldi von Upsala (1438—1448) die Bischöfe Nikolaus von Linköping, Sveno von Skara, Olaus von Westeräs (Arosia), Magnus von Abo, Lorenz von Wexiö und Procuratoren von Strengenäs und vom Kapitel von Upsala anwohnten[1]. Es beschäftigte sich mit der Reform sowohl des Clerus als der Laien und dachte bereits an die Errichtung einer schwedischen Universität, wie sie nachher (1476—1477) zu Stande kam[2]. Die 21 Canones haben folgenden Inhalt: 1. Es ist die Testirfreiheit des einheimischen wie des ausländischen Clerus über die von ihm erworbenen Güter und der gewissenhafte Vollzug der Testamente garantirt. Stirbt ein Geistlicher ohne Testament, so soll der Ordinarius des Orts mit Consens des Kapitels discrete Executoren bestellen, die nach Abzug der Schulden und Kosten alle Vermögensmassen in drei Theile theilen: a) für Arme, besonders Studirende, b) für die Erben, c) für die Seele des Verstorbenen nach dem Verfügen des Bischofs mit Consens des Kapitels. Testamente, die vor mindestens zwei glaubwürdigen Zeugen errichtet sind, von dem Erblasser selbst oder auf seinen Befehl geschriebene und gehörig gesiegelte Codicille sind gültig. 2. Der Metropolit und die Bischöfe sorgen für die Errichtung eines Studium privilegiatum, inzwischen aber für Entsendung geeigneter Personen und deren Sustentation an anderen Universitäten. 3. Betreffs der fahrenden Schüler soll das Statut von Arboga 1417[3] beobachtet werden. 4. Das Fest der hl. Anna soll wegen der Devotion des Volkes als Feiertag in allen Diöcesen, wo es nicht gewohnheitsmäßig zu anderer Zeit gefeiert wird, am Tage nach der Empfängniß Mariens[4] begangen, 5. wo zwei oder mehrere Festtage auf einander folgen, soll die Einsegnung der Ehen an dem letzten derselben ertheilt, nicht am ersten gestattet und die Uebertretung bestraft werden. 6. Um bezüglich der Benediction der zweiten Ehe Gleichförmigkeit in der Provinz herbeizuführen, wird verordnet, daß dieselbe zu unterbleiben hat, wenn der weibliche Theil sie schon erhalten hat; dagegen darf dieselbe ertheilt werden, wenn der Gatte schon eingesegnet war, gleichviel, ob die Gattin Jungfrau oder eine Geschwächte oder

---

[1] Reuterdahl, Statuta synodalia, c. XXII. p. 124—128. De Synodis suecanis, p. 10. 11. Svenska Kirkans Historia III. II. p. 176.

[2] Diarium Wadstense, ed. Benselii, p. 85.

[3] Reuterdahl, Statuta p. 116.

[4] Ebenso 1417 Reuterdahl, l. c. p. 111. 112.

nicht Eingesegnete ist. 7. Das Credo ist an den Festen der vier Kirchenlehrer zu recitiren; in Bezug auf das Symbolum quicunque bei diesen Festen die Gewohnheit einer jeden Kirche aufrecht zu erhalten. 8. Es ist gestattet, Cleriker fremder Diöcesen zu den höheren Weihen in der Diöcese zu befördern, in der sie ihr Domicil gewählt haben, so jedoch, daß sie in die Heimathdiöcese zurückkehren dürfen, wenn sie aus vernünftigem Grunde sich dazu entschlossen haben. Zu den niederen Weihen können die Bischöfe beliebig zulassen. 9. Es ist verboten, Geistliche, von denen nicht wahrscheinlich ist, daß sie fliehen oder halsstarrig und unverbesserlich sind, sowie deren Angehörige durch Officiale, beauftragte und sonstige Personen zu verhaften und einzuführen; gegen sie ist durch Citationen, Monitionen und geregelten Prozeß canonisch einzuschreiten. Contravenienten sollen 40 Mark Stockholmer Münze zahlen, wovon 1/3 dem verletzten Geistlichen, 1/3 den Studirenden, 1/3 der Kathedrale zufällt. Der Erzbischof will das Doppelte zahlen, wenn er sich so etwas zu Schulden kommen läßt. 10. Zur Zeit der Einsammlung der Zehnten oder Früchte soll der Curat entweder in eigener Person oder durch einen zuverlässigen Stellvertreter mit den Tutoren in der Scheune (granarium) der Kirche stehen, um fleißig die Namen der einzelnen Abliefernden aufzuschreiben, sowie auch die Quote des Maßes; alle Zehnten, sowohl die bischöflichen als die der Pfarrkirchen, sind zur gehörigen Zeit nach der Gewohnheit jeder Diöcese zu vertheilen; die Collectoren sollen für ihre Mühe und die Kirche für Unterhaltung der Scheune einen Antheil (duos modios de qualibet lesta) erhalten. Die Zehntpflicht bei allen nicht besonders Privilegirten bleibt aufrecht; Pflichtige, die den Zehnt nicht entrichten, sind des kirchlichen Begräbnisses verlustig, und gegen jene, welche die Einführung in die Scheune hindern, ist canonisch einzuschreiten. 11. Geistliche Scholaren sind für wechselseitige und geringe Verletzungen durch ihre Lehrer zu bestrafen und vom Bischof oder dessen Commissär zu absolviren; aber eine schwere Verletzung unter ihnen bleibt dem Urtheil des Bischofs reservirt. 12. Die Gastmähler der Scholaren dürfen in ehrbarer und mäßiger Weise gehalten[1], es darf aber über das Basler Statut nicht hinausgegangen werden. 13. Das Vater Unser, der englische Gruß und das Credo sollen in die Volkssprache übertragen und allsonntäglich vorgebetet werden. 14. Wer mit freiem Willen einen Menschen tödtet, zieht sich ipso facto die Excommunication zu; vor der

---

[1] Statut von Arboga 1417 Reuterdahl, Statuta p. 111. 112.

Absolution muß er schwören, daß er der Kirche Gehorsam leisten und nichts Aehnliches mehr begehen will, sonst wird er als meineidig und infam betrachtet. Selbstmörder dürfen als Excommunicirte nicht in der Kirche oder im Kirchhofe begraben werden, sonst sind diese polluirt. 15. Der Seelsorgspriester, der mehrere Pfarreien hat, darf am Charfreitag, wenn er in mehreren den Gottesdienst feiert, doch nur einmal communiciren. 16. Allen Geistlichen, mit Ausnahme der Prälaten, Canoniker und Graduirten, ist verboten, öffentlich das Barett auf dem Haupte zu tragen; Zuwiderhandelnde müssen ein Barett oder dessen Preis dem Privilegirten geben, der zuerst den Delinquenten bemerkt hat. 17. Es wird die Nothwendigkeit der Zustimmung des Kapitels bei Union und Incorporation von Pfarrkirchen wie die Entrichtung der Zehnten eingeschärft. 18. Es dürfen nach vorgängiger Mahnung wegen Vorenthaltung von Zehnten, Oblationen, Leichengebühren, Testamenten, Legaten, Abgaben für Trauungen und für Aussegnung von Wöchnerinnen und sonst den Geistlichen zustehenden Gebühren die Schuldner vom Empfang des Leibes Christi in den Ostertagen zurückgehalten werden, aber für Pensionen, Oblationen, Contracte von was immer für Laien dürfen die Schuldigen von der Communion bei Strafe von 3 Mark nicht ausgeschlossen werden[1]. 19. Bei Aussprechen der Consecrationsworte ist sorgfältig die Gefahr zu vermeiden, die Hostie in einem Theile zu zerbrechen, sowie die Gefahr, daß Einige an der wirklichen Transsubstantiation zweifeln. Man soll nicht über die Hostie in Form eines Kreuzes hauchen, noch über den Kelch bei Aussprechen der Consecrationsworte und der Elevation, noch den Leib Christi nach Süden oder Norden drehen[2]. 20. Dieses Statut sammt den übrigen gegen Verübung von Beschädigungen und Gewaltthaten auf Grundstücken und Colonien von Priestern und Kirchen oder gegen ihre Personen soll mindestens einmal jährlich an Hauptfesten in den Domkirchen verkündet werden und auch die Landpröpste haben bei Visitationen und Convocationen der Curaten sie zu verkündigen, damit niemand Unwissenheit vorschützen könne. Während die Synode die politischen Umwälzungen des Landes nicht berührte, beschloß sie 21. wegen der Weitläufigkeit und Verschiedenheit der vorhandenen Statuten, in denen die betreffenden Materien schwer zu finden

---

[1] Vgl. Statut des Bischofs Hermann v. Linköping (1374—1391) Reuterdahl, l. c. c. XII. p. 59. 60.

[2] Letzterer zur Deutlichkeit dienende Satz nach den Statuten des Erzbischofs Nikolaus: Membr. IV. punct. 138 (s. unten).

waren, nach genauer Prüfung der Exemplare eine brauchbare und übersichtliche Zusammenstellung der bisherigen Decrete anfertigen zu lassen, die in der nächsten Bischofsversammlung oder Provinzialsynode vorgelegt und genehmigt werden sollte.

Diesem letzteren Beschlusse gemäß ließ Erzbischof Nikolaus durch den Probst Birger von Strengenäs, Doctor des canonischen Rechts, die Fälle der Excommunication (latae und ferendae sententiae), des Interdicts, der Suspension, der Amtsentsetzung, des Verlustes des kirchlichen Begräbnisses, der Geld- und anderen Strafen, dann die Verordnungen über testamentarische und Intestaterbfolge bei Geistlichen, über Theilung der Oblationen und Zehnten sowie über das Verhalten der Priester bei ihren Functionen zusammenstellen. So entstand eine Art von kirchenrechtlichem Codex, Provinzialstatuten von Upsala (zw. 1443—1448)[1] in vier Theilen (membra), wovon jeder Theil wieder in puncti (sic, nicht puncta) zerfiel. Der erste Theil hat 21, der zweite 8, der dritte 19, der vierte 141 „Punkti". Im ersten Theile finden wir Erneuerung der Bulle Bonifaz' IX. und der Statuten des Cardinallegaten Wilhelm von Sabina (1248) gegen Damnificationen von Geistlichen und Kirchen mit Verhängung des reservirten Bannes, die Excommunication gegen Weiber, die wissentlich Majoristen heirathen, sowie gegen die Concubinen der letzteren, dann gegen illegitime Söhne von Geistlichen, die von dem kirchlichen Besitz des Vaters etwas ab intestato annehmen, gegen diejenigen, die einen von der Kirche gekrönten König in die Flucht schlagen, gefangen nehmen oder tödten, gegen alle, welche die Hölle läugnen oder behaupten, sie seien dem Papste, dem Stuhle Petri und dessen Constitutionen nicht unterworfen, gegen Mörder u. s. f. Der zweite Theil enthält die excommunicationes ferendae sententiae, der dritte die übrigen Censuren und die sonstigen Kirchenstrafen, meistens nach den Verordnungen des Cardinals Wilhelm. Den Bischöfen, welche die Decretalen Gregors IX. nicht haben, wird das Interdict angekündigt. Am interessantesten ist der vierte und letzte Theil. Hier finden sich Bestimmungen über den Nachlaß der Geistlichen (Punkt 1—4 nach c. 1 der vorgenannten Synode von 1441), über die Procuration der Bischöfe (5), sowie der päpstlichen Beamten, für welche letztere der Bischof $^1/_3$, die Kirchen der Diöcese $^2/_3$ beitragen sollen

---

[1] Statuta provincialia provinciae Upsaliensis. Ed. prim. 1525; dann von Nettelblad, Schwedische Bibliothek. II. p. 189 sq. Reuterdahl, Statuta synodalia, c. XXIV. p. 128—164.

(8), über Oblationen (6), über Beeidigung der weltlichen Bediensteten der Bischöfe, die sich in geistliche Sachen nicht einmischen dürfen (7), über die Absolution von Censuren, welche die Bischöfe nach geschehener Satisfaction und Restitution ertheilen (9), über die Strafen der Concubinäre (10), über Modification der bischöflichen Visitationsgebühren (11—14). Sodann sind noch folgende Bestimmungen hervorzuheben: 15. Fremde Cleriker sind ohne Zeugnisse nicht aufzunehmen, besonders die aus Deutschland, Friesland, Dänemark und England. 16. Geistliche, welche Kelche und Kirchengeräthe an profane Orte zum Celebriren ohne bischöfliche Erlaubniß übertragen, zahlen 3 M. Strafe, ebenso 17. die, welche in der Tracht, besonders durch zu lange oder zu kurze Kleider, sich verfehlen und die Tonsur nicht tragen; 18. Cleriker, die durchreisenden Geistlichen nicht das Nothwendige verkaufen oder ihnen verschaffen, noch bei sich dieselben aufnehmen. 19. Reisende Cleriker, die selber oder durch ihre Diener etwas in geistlichen Häusern entwenden, werden mit 40 M. bestraft, wovon 26 M. 16 Solidi dem Bischof, 13 M. 8 S. dem Beschädigten gehören. 20. Jeder Bischof soll einen beeidigten Almosenpfleger haben, der die Ueberbleibsel des Tisches zum Besten der Armen sammelt. 21. Landpriester dürfen sich nicht über die Canoniker der Bischofsstadt erheben. 22. Wenn wegen des Eintrittes eines Interdicirten oder Suspendirten (Gebannten) in die Kirche der Gottesdienst eingestellt und der Verkehr der Gläubigen unterbrochen wird, so ist jener nicht zu absolviren, bevor er die Kirche und den Geistlichen schadlos gehalten hat. 25. Die Priester sollen sich in anständiger Weise zur Synode begeben, nur in ehrbaren Gasthäusern einkehren, nicht zu lange am Orte der Synode sich aufhalten und diesen nicht ohne bischöfliche Erlaubniß verlassen; 26. sie sollen nüchtern in die Synode eintreten und nicht ungehörige Dinge in ihr vorbringen. 27. Die Taufe sollen sie vorsichtig ertheilen und die Form gehörig anwenden (beim Zweifel: Si es baptizatus, ego te non baptizo, sed si non es baptizatus, ego te baptizo etc.). Laien sollen die Taufformel in der Muttersprache lernen und sie gebrauchen, wenn andere nicht da sind; deßhalb soll die Ehe nicht getrennt werden. 28. Fürchtet man den Tod eines zur Welt kommenden Kindes, dessen Kopf sich zeigt, so soll es durch Aufgießung von Wasser unter Aussprechen der Form getauft werden. 29. Ein über dem Gebären verstorbenes Weib soll sich des christlichen Begräbnisses erfreuen. 30. Bei Knaben sollen 2 Personen männlichen Geschlechts und eine weiblichen Geschlechts, bei Mädchen 2 Personen weiblichen und eine männlichen Geschlechts Pathen sein, und nicht

mehr, außer wenn die Pathen Blutsverwandte des Täuflings oder Majoristen sind. 31. Ordenspersonen sollen nicht Kinder aus der Taufe heben. 32. Eltern und Pathen sollen die Kinder das Gebet des Herrn, das apostolische Symbolum und das Ave Maria lehren. 33. Die Taufbrunnen sollen unter einer Bedeckung, die 3 heiligen Oele unter Verschluß bewahrt werden, die Gefäße für letztere durch Zeichen unterschieden sein. 34. Wo es nöthig ist, den heiligen Oelen anderes Oel beizumischen, soll es mit Vorsicht und Fleiß geschehen. 35. Kinder, die 7 Jahre alt sind und darüber, sollen nüchtern vom Bischofe die Firmung empfangen, ihre Stirne mit Binden umwunden, am dritten Tage darnach in der Kirche vom Priester abgewaschen, das Abgewaschene und die Binden verbrannt werden; von der Kirche entfernt Wohnende dürfen die Pathen abwaschen. Firmlinge, die 12 Jahre alt und darüber sind, sollen vorher beichten. 36. Die Firmung ist unwiederholbar; die Eltern sollen die Kinder öfter erinnern, wer sie gefirmt hat und wo. 37. Die Bischöfe können bei der Firmung die Namen ändern. Nur Gefirmte dürfen die niederen Weihen empfangen. Die Firmlinge sollen beim ersten Gebete zugegen sein und bis zum letzten ausharren. 38. Das Decret über die Osterbeichte ist einzuschärfen, für schwere öffentliche Verbrechen öffentliche Buße zu thun und nur in articulo mortis vom Priester die Lossprechung zu spenden; im Falle der Genesung muß der Schuldige sich an den Bischof wenden. 39. Der Priester soll nur im Nothfalle außerhalb der Kirche und an abgelegenen Orten Beicht hören, die Augen demüthig niederschlagen, die Beichtenden geduldig anhören, die nothwendigen Umstände erforschen, 40. die Untergebenen zu häufiger Beichte, zur Gewissenserforschung und zur Erweckung der Reue und zu schlichtem Auftreten mahnen, 41. außer im Nothfalle vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang nicht Beicht hören, 42. kein Weib in der Kirche allein zur Beichte zulassen, sondern angesichts anständiger Leute, am wenigsten das Weib, mit dem er gesündigt hat. 43. Ueber gewöhnliche Sünden soll er einzeln fragen, über ungewöhnliche nicht, im Zweifel den Bischof oder weise Priester zu Rathe ziehen. 44. Die Gläubigen sind vor Ostern oder am Palmsonntag zur Beichte zu mahnen; wer es vernachlässigt, soll sich von Fleisch und Lacticinien bis zur Osteroctave enthalten. 45. Priester dürfen nicht nomina complicum offenbaren. 46. Die Regularen sollen die Sacramente nur mit Erlaubniß des Bischofs oder des Landpropstes spenden. 47. Beim Beichtsitzen dürfen die Priester keine ungehörigen Gespräche einmischen, noch durch Zeichen, Winke oder Worte das Beichtkind be-

schämen. 48. Todsünden müssen die Priester dem Bischof oder den von ihm in den Propsteien dazu Deputirten beichten; Andere können sie nicht absolviren. Die deputirten Priester müssen die Namen der Priester, die während eines Jahres nicht beichten, dem Bischofe anzeigen. (49., 50. über die Restitution.) 51. Der Beichtvater soll fragen, ob der Pönitent künftig von jeder Todsünde ablassen will; antwortet er verneinend, so darf er ihn nicht absolviren noch ihm eine Buße auferlegen, sondern ihn bloß mahnen, so viel Gutes als möglich zu thun, damit Gott ihn erleuchte und zur Buße führe. 52. Integrität der Beichte. Man darf das Bekenntniß nicht theilen, daß man einen Theil dem Einen, den andern dem Andern beichtet. 53. Bei Reisen ist vom vorgesetzten Seelsorger die Erlaubniß zu erbitten, von einem anderen die Sacramente zu empfangen. (Bei der Messe muß der Priester reine und benedicirte kirchliche Gewänder haben.) 54. Wer mit dem Bewußtsein einer Todsünde celebrirt, sündigt dreifach: a) er tritt unwürdig an den Altar, b) consecrirt unwürdig und berührt die Eucharistie unwürdig, c) er „ißt und trinkt unwürdig". 55. Auf dem Altare müssen zwei reine und benedicirte Corporalien sein. 56. Kelch und Patena müssen von Gold und Silber sein, sammt dem Purificatorium mit Verehrung aufbewahrt und auch die übrigen Leintücher rein erhalten werden. 57. Das Missale soll in ein reines Linnentuch eingewickelt und ein Handtuch gehalten werden, womit der Priester Nase, Mund und Gesicht abwischt. Der Platz um den Altar ist von Sand und anderen Unsauberkeiten zu reinigen, Vorhänge an den Seiten des Altars zu befestigen. 58. Eine Decke soll die Altartücher vor dem herabfallenden Schmutz schützen. 59. Der Priester soll nicht ohne einen Cleriker oder Glöckner celebriren, dem für seinen Dienst ein Stipendium gegeben werden soll; er darf nicht ohne Schuhe ministriren. 60. Das Weinkännchen ist von dem für das Wasser bestimmten durch ein Zeichen zu unterscheiden und rein zu halten: es ist eher rother als weißer Wein zu gebrauchen und überhaupt mehr Wein zu nehmen als Wasser. Die Hostie sei unversehrt, solid, nicht zu alt. Eine Piscina soll da sein, aus welcher der Priester nach der Consecration sich wäscht. 61. Das Corporale ist zuerst vom Priester, dann von einer Nonne zu waschen, das Wasser in die Piscina zu gießen. 62. Das extorsorium calicis werde rein gehalten, und wenn es zu alt ist, werde es über der Piscina verbrannt. 63. Der Priester muß sein eigenes Handtuch haben, um die Hände vor der Celebration oder der Berührung des Sanctissimum abzuwaschen, dessen sich der dienende Cleriker nicht zu

bedienen hat. 64. Er lese aufmerksam und deutlich, besonders den Canon, und vor dem Aussprechen der Consecrationsworte hebe er die Hostie nicht in die Höhe, um sie dem Volke zu zeigen und sie anbeten zu lassen. Zur Elevation soll die Glocke dreimal läuten und das Volk seinen Schöpfer anbeten. 65. Ist bei der Consecration des Blutes nichts im Kelch, so lasse der Priester Wein und Wasser bringen und consecrire nach dem Canon, ohne die Worte über die Hostie zu wiederholen, sondern nur die Worte von Simili modo an. Findet er Wasser, so erneuere er die Zeichen des Blutes nicht, sondern fahre in gewöhnlicher Weise fort. (Die Worte transeat modo consueto sind undeutlich, die Vorschrift selbst unhaltbar.) Der, durch dessen Nachlässigkeit das geschehen, soll drei Tage bei Wasser und Brod fasten. 66. Fällt etwas vom heiligen Blute auf das Corporale oder die Palla des Altars, so wird dieser Theil abgeschnitten und für Reliquien aufbewahrt oder über der Piscina verbrannt, die Asche in derselben reponirt, oder der Theil des Corporale oder der Palla, der vom Blut benetzt ist, wird sorgfältig gewaschen, das Ablutionswasser von einem nüchternen Priester oder einer sonstigen religiösen Person, die nüchtern ist, sumirt und nach der Ablution ist das Tuch wie früher zu gebrauchen. Fällt das Blut auf ein anderes Gewand, so ist der Theil abzuschneiden und die Asche in die Piscina zu bringen; wofern es aber auf Holz, Steine oder festen Boden fällt, wird es abgewischt und dann radirt, die Rasur mit Ablution von Wein und Wasser vom Priester genommen; das Verbrannte kommt in die Piscina. Findet sich eine Spinne oder sonst etwas Abscheu Erregendes im Kelche, wovon Erbrechen oder Todesgefahr gefürchtet wird, so werde es vorsichtig herausgezogen, über die Patena oder über einen andern Kelch gelegt, mit Wein abgewaschen, nach der Sumtion des Kelches und der gewöhnlichen Ablution der Wein vom Priester genommen oder doch in die Piscina ausgeleert, wohin auch der extrahirte Gegenstand zu kommen hat. Fällt der Leib des Herrn auf die Palla, so soll diese zweimal mit Wein oder Wasser abgewaschen und dieses vom Priester sumirt werden; fällt er auf ein anderes Gewand, so soll von diesem der betreffende Theil abgeschnitten und über der Piscina verbrannt werden. Die Pyxis, in der Christi Leib aufbewahrt oder zu den Kranken getragen wird, soll von Elfenbein, Silber oder doch von Kupfer sein; ein reines Linnen- oder Seidentuch soll sich in ihr befinden, um darauf den Leib des Herrn zu legen. 67. Kranke soll der Priester, wo es bequem geschehen kann, zuerst ohne den Leib Christi besuchen und ihre Beichte hören, dann in die Kirche zurück-

kehren, den Leib Christi holen, durch Glockengeläute das Volk zusammenrufen lassen. Der Priester, angethan mit Chorrock und Stola, soll 7 Gebete und die Litanei recitiren; ein Licht ist ihm vorauszutragen. Das Volk soll den Priester auch zur Kirche zurückbegleiten; so gewinnt es die von Martin IV. und Eugen IV. verliehenen Ablässe. Das soll in volkreicheren Orten geschehen. Bei einzelnen Gehöften wird das Allerheiligste wie früher in einer seidenen Burse sofort zum Kranken getragen. Leidet der Kranke an Erbrechen, so daß er nicht communiciren kann, so sage ihm der Priester: Crede et manducasti. Wird die Communion gereicht, so soll der Kranke vorher die Frage bejahen, ob er an die Wahrheit des Leibes Christi glaube. Erbricht der Kranke die Hostie, so ist sie sorgfältig vom Priester zu sammeln und mit Wein vom Priester oder einem anderen Gläubigen zu nehmen, das Uebrige des Vomitus aber zu verbrennen. Die Gläubigen sollen vor der Eucharistie das Knie beugen, an die Brust schlagen, geneigten Hauptes und mit gefalteten Händen anbeten, die Reitenden zu diesem Behufe vom Pferde steigen. 68. Der Priester soll nicht vor Recitation der Matutin und der Horen celebriren. Die unter gehörigem Verschluß aufbewahrte Eucharistie ist wenigstens alle Monate zu erneuern. 69. Oster- und Kindercommunion. Den Kindern ist die Communion nicht vor dem zehnten Jahre zu reichen. 70. Es ist die nöthige Anzahl von Partikeln zu consecriren, damit die heilige Hostie nicht so oft gebrochen werden muß. Für Spendung der Sacramente darf nichts gefordert, freiwillig Gebotenes aber angenommen werden. 71. Die Taufpathen dürfen nöthigenfalls auch Firmpathen werden. 72. Die geistliche Verwandtschaft entsteht aus der Firmung wie aus der Taufe. 73. Die Frau des Pathen contrahirt sie wie Taufende und Firmende. 74. Verdammt sind diejenigen, die behaupten, einfache Fornication sei keine Todsünde[1]. 75. 76. Gegen den Concubinat. 77. Geistliche fremder Diöcesen sind nicht aufzunehmen ohne Erlaubniß und ohne Zeugnisse ihres Ordinarius (vgl. oben c. 15). 78. Im Schaltjahr sind die zwei Tage zwischen Petri Stuhlfeier (22. Februar) und St. Mathias gleichmäßig (uniformiter) zu halten[2]. 79. Wer am Sonntag einen

---

[1] C. 71—74 sind aus dem Statut des Erzbischofs Birger von 1368 entnommen (bei Reuterdahl, Statuta, c. XI. p. 52).

[2] In der Synode des Erzbischofs Heinrich zu Arboga von 1396, der mehrere der folgenden Canones entnommen sind, steht als can. 3: In einem Schaltjahre muß der Mathiasfeiertag am 25. Febr. (statt am 24.) begangen werden. Conc.-G. Bd. VI. S. 841. Vgl. Reuterdahl, p. 98. n. 3.

Todschlag begeht, muß lebenslänglich von Fleisch, wer am Freitag, von Fischen, wer am Samstag, von Lacticinien an diesen Tagen sich enthalten; der Bischof kann davon nicht dispensiren. 80. Das Fest der hl. Brigitta ist am 8. October[1] feierlich zu begehen. 81. Kein Prälat soll seine Jurisdiction einem Laien übertragen. 82. Damit die Originalien von Privilegien und Urkunden nicht beschmutzt oder durch Bruch der Siegel zerstört werden, soll jede Kathedrale ein Register der Privilegien haben, wovon Abschriften entnommen werden können, so oft es nützlich oder nöthig ist[2]. 83. Ein Ablaß von 40 Tagen ist verliehen bei der Exposition und Reportation des Sanctissimum unter dem Gesange O salutaris hostia und der Commemoration des heiligen Kreuzes, der seligsten Jungfrau und der armen Seelen. 84. In Nebenkapellen außerhalb der Kirche ist das Sanctissimum nicht aufzubewahren. 85. Märkte sollen nicht an Festtagen stattfinden. 86. Fremde sind bei Strafe von 3 Mark nicht zur Eheschließung zuzulassen, wenn sie nicht Ledigscheine haben. 87. Verlobte dürfen bei derselben Strafe nicht vor der kirchlichen Einsegnung ehelich zusammenwohnen. 88. Strafen des Concubinats bei Laien. 89. Strafe der Eltern, die ihre kleinen noch ungetauften Kinder erdrücken[3]. 90. Meineidige, die noch Andere zum Meineid verleiten, müssen siebenjährige Buße thun und 6 Mark zahlen[4], andere Theilnehmer haben fünfjährige Buße und zahlen 3 Mark. 91. Für die Hauptfeste sind an den Domkirchen Beichtväter zu deputiren, die von den geheimen bischöflichen Fällen absolviren können. 93. Sterbende sind nicht schuldig, dem Bischofe das praecipuum zu geben, sondern können frei darüber verfügen[5]. 94. Scholaren, die außerhalb der gehörigen Zeit und ohne Zeugnisse oder auch im Widerspruch mit dem Wortlaut derselben umherschweifen, dürfen von den Landcuraten und Pröpsten arretirt und ihre Habseligkeiten für arme Schüler dem nächsten Schulrector zugewiesen werden. 95. Nicht ganz arme Priester müssen in ihren Testamenten die Kathedralkirche berücksichtigen. 96. Das Fest der Heimsuchung der heiligen Jungfrau ist feierlich in der ganzen Provinz zu begehen. 97. Die

---

[1] Canon 6 der Synode von 1396 hat: am 7. Oct. Conc.-G. Bd. VI. S. 842.

[2] Punkt 79—82 entsprechen den Canones 4. 6. 7. 8. 10 der Synode von 1396. Conc.-Gesch., a. a. O. Punkt 82 Reuterdahl, p. 99. n. 10; 81 das. n. 8.

[3] Concil von Arboga 1412, c. 1—9 entsprechend p. 83—89. Cfr. Reuterdahl, p. 106. 107.

[4] Al. 9 Mark. Concil von 1412, c. 10.

[5] Concil von Arboga 1412, c. 17 Reuterdahl, Statuta p. 108. 109. Auch die (bis Nr. 103) nächstfolgenden Canones sind dieser Synode entnommen.

Canones und die Provinzialstatuten über die bischöfliche Visitation sind zu beobachten. 98. Jeder Curat soll die Liste der päpstlichen und bischöflichen Reservatfälle haben. 99—102. Gegen Magie und Aberglauben aller Art. 103. Laien haben keine Befugniß, über Kirchengüter zu urtheilen. 104. Das Fest der hl. Anna ist in der ganzen Provinz am Tage Mariä Geburt zu begehen[1]. 105. Kein Bischof soll ohne Vorwissen des Erzbischofs und seiner Mitbischöfe den Almosensammlern Briefe hiezu ausstellen; die früheren sind widerrufen. 106. Ohne schriftliche Ermächtigung des Ordinarius dürfen die Seelsorgsgeistlichen keine solchen Quästoren zulassen. 107. Unbekannte Ausländer, die Weiber mit sich führen, sind nicht zum Gottesdienste und den Sacramenten zuzulassen, wenn sie nicht den rechtmäßigen Abschluß der Ehe nachweisen können. 108. Die Geschichte Sacerdos movae gratiae ist am Feste Maria Heimsuchung zu singen, bis eine bessere gefunden werden kann. 109. Die Curaten müssen sich die kirchlichen Statuten bis zur nächsten Diöcesansynode anschaffen bei Strafe von 3 Mark. 110. Dieselbe Strafe trifft Geistliche und Laien, die im Zorne sich schlagen und ohne Absolution sich wieder versöhnen und communiciren[2]. 111. Von jedem Kapitel soll ein Mitglied an den königlichen Hof gesandt werden, um dort die Geschäfte seiner Diöcese zu besorgen. 112—114 und 120. Gegen die Wucherer. 115. Zahl der Pferde und Atzung bei der bischöflichen Visitation. 116. Am Samstag ist das Stella Mariae Matris in der Provinz aufzunehmen. 117. 118. Gegen Concubinäre und Concubinen. 119. Beschränkung der Gebührenforderungen Seitens der bischöflichen Kanzler[3]. 121. Das Fest der Engel ist mit Octave zu feiern. Am dritten und vierten Tage der Oster- und Pfingstwoche ist Nachmittags die Feldarbeit erlaubt. 122. Theilung der Oblationen in drei Theile. Nr. 123—140 sind die Canones 2. 5—20 der Synode von 1441.

Was Dänemark betrifft, so ist nach dem Provinzialconcil von 1425 (Conc.-Gesch. VII. 411 ff.) nur eine 1445 abgehaltene Bischofsversammlung von Kopenhagen bekannt, und auch von dieser nur, daß sie der Peterskirche daselbst einen Ablaß schenkte[4].

---

[1] So auch die Synode von Kopenhagen 1425 Conc.-Gesch. Bd. VII. S. 413. Anders c. 4 von Süderköping 1441.

[2] Punkt 108—110 aus den Statuten von Arboga 1417 Reuterdahl, Statuta p. 112.

[3] Nach den Statuten von Arboga 1423 Reuterdahl, l. c. p. 119.

[4] Pantoppid., II. 592. Münter, a. a. O. II. I. S. 191.

§ 836.

Das Pontifikat Nikolaus' V.

Eugen IV. hatte bei fast ununterbrochenem Körperleiden fortwährend mit den Schismatikern von Basel und mit den Condottieri Italiens zu kämpfen und außerdem noch viele harte Prüfungen zu bestehen; er hatte die für die Christenheit so traurige Schlacht bei Varna (10. November 1444) erleben müssen, in der König Ladislaus von Ungarn und Polen und der seit 1437 im Dienste des apostolischen Stuhles so eifrige Cardinal Julian Cesarini ein trauriges Ende fanden [1]. Ein weit glücklicheres Pontifikat war seinem Nachfolger, dem von ihm zum Cardinal von St. Susanna erhobenen Nikolaus V. [2] (Conc.-Gesch. VII. S. 836 ff.) beschieden, theils wegen der Beendigung des Felicianischen Schisma, theils wegen seiner persönlichen Beliebtheit und der allseitig ihm entgegengebrachten Verehrung [3]. Selbst hochgelehrt, förderte Nikolaus die wissenschaftlichen Studien, nahm ausgezeichnete Männer in seine Umgebung auf, errichtete und restaurirte mehrere Kirchen und Gebäude, ließ viele griechische Manuscripte aufkaufen und war der vorzüglichste Begründer der Vaticanischen Bibliothek [4]. Nicht weniger aber sorgte er für die Reinheit des Glaubens. Als in Burgund mehrere Geistliche falsche Sätze über die Sündenvergebung, den Ablaß, die Schlüsselgewalt und überhaupt über das Bußsacrament vortrugen und dadurch großes Aergerniß erregten, beauftragte er zwei Bischöfe, in Gemeinschaft mit dem Inquisitor, sowohl in öffentlicher als in privater Weise durch Belehrungen und Anordnungen Vorsorge dagegen zu treffen [5], wie er auch später gegen Betrüger in Spanien einschritt, die aus schmäh-

---

[1] Poggio, Or. funebr. Mai, Spicil. Rom. X. I. p. 374—384. Vespasiani, Vita Card. Caesar. (Mai ib. t. I). Zinkeisen, Gesch. des osman. Reichs. I. S. 625—699. Voigt, Enea Silvio I. S. 338 f.

[2] Sein Antrittsschreiben an Erzbischof Joh. Stafford v. Canterbury, 21. März 1447, bei Wilkins, III. p. 554. 555.

[3] Poggio, Ep. 1 ad Nicol. Gratul. Mai, Spic. Rom. X. I. p. 225. S. Antonin., Chron. P. III. tit. 22. c. 12. Janotii Manetti, Vita Nicol. V. (Muratori, Scr. III. II. p. 905). Raynald. a. 1455 n. 16 p. 25. 26. Georgii, Vita Nicol. V. Rom. 1742. 4. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom. VII. S. 100 ff. Reumont, III. I. S. 110 ff. Sehr reichhaltig L. Pastor, Gesch. der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Freiburg, 1886. I. S. 280 ff.

[4] Vespasian. ap. Muratori, Scr. XXV. p. 271. 273. Raynald. a. 1449 n. 14; 1450 n. 4. 5; 1453 n. 24; 1455 n. 15. Vgl. auch L. Geiger, Renaissance und Humanismus in Italien und Deutschland (Onkens, Allg. Gesch. Berlin, 1882. S. 123).

[5] Raynald. a. 1448 n. 9.

licher Gewinnsucht Ablässe für die Befreiung verdammter Seelen mittelst falscher Bullen verkündigten [1]. Gegen die bosnischen Manichäer erhob er sich energisch, wie gegen die Lästerer des Concils von Florenz auf der Insel Cypern, während er auch die Vermischung des griechischen mit dem lateinischen Ritus verbot [2]. Den König Stephan Thomas von Bosnien nahm er in den Schutz des apostolischen Stuhles und sandte ihm 1450 einen Legaten zu. Wie den tapferen Skanderbeg, unterstützte er nachdrücklich die Johanniter auf Rhodus [3].

Nikolaus V. gab Entscheidungen über mehrere Anfragen der Sachsen in Siebenbürgen betreffs der Stipulationen von Geld, Wein u. s. f. für geistliche Functionen, des Begräbnisses, der Testamente von Geistlichen, der Strafen für Ehebrecher, Gattenmörder, Stupratoren, Meineidige, der Anstellung von Priestern für die Kapellen von Laien (mit Erlaubniß des Bischofs dürfen Laien mehrere Priester an ihren Kapellen haben, doch wohnen diese am besten außerhalb der Häuser der Laien), betreffs der Enthaltung von knechtischen Arbeiten, des Asylrechts u. s. f. [4] Er bestätigte das von dem im August 1451 bestellten Cardinallegaten Wilhelm d'Estoutville in Frankreich erlassene Decret, das die Straßenräuber des Asyls beraubte und Cleriker, welche das geistliche Kleid abgeworfen, wie Laien behandelt wissen wollte [5]. Durch ihn ließ er Reformen der Kapitel, Universitäten und Schulen in Frankreich einleiten, Verordnungen für die Universität Paris erlassen, die Rehabilitirung der berühmten Jeanne d'Arc (Jungfrau von Orleans) anbahnen [6]. Nikolaus erließ Bullen gegen den Concubinat und gegen die Simonie [7], sowie andere gegen die heimlichen Juden in Spanien [8] und für Ausbreitung des Glaubens in Aethiopien zu Gunsten Portugals [9]. Er eiferte sehr für den

---

[1] Raynald. a. 1453 n. 19.

[2] Raynald. a. 1447 n. 7; 1449 n. 9; 1447 n. 10. 27. Theiner, Monum. ad hist. Hungar. spect. t. II. Romae, 1860, p. 254. Doc. 416. Bullar. Rom., ed. Turin. V. p. 101 Const. Pervenit ad aures nostras 6. Sept. 1448.

[3] Balan, Della relazione fra la Chiesa cattolica e gli Slavi. Roma, 1880 p. 184. 185. Pastor, S. 385 ff. 441—443. 657 f. 673 ff.

[4] Raynald. a. 1447 n. 28.

[5] Raynald. a. 1453 n. 22.

[6] Pastor, S. 345.

[7] Const. Praesentis constitutionis X. Kal. Oct. a. VI. Raynald. a. 1452 n. 19 p. 606.

[8] Raynald. a. 1451 n. 5. 6.

[9] Raynald. a. 1455 n. 7 sq. p. 17.

Glanz des Gottesdienstes, verkündigte das große Jubiläum und hielt es 1450 mit bestem Erfolge ab[1]. In die verschiedenen Länder sandte er tüchtige Legaten und Nuntien, wie nach Deutschland und dessen Nebenländern den Johannes von Capistran, der als begeisterter Prediger und Nachfolger des von Nikolaus canonisirten Bernhardin von Siena die Mitwelt in Staunen und Bewunderung versetzte. Von Friedrich III. erbeten, predigte er in Wien, Nürnberg, Regensburg, Weimar, Jena, Leipzig, Dresden, Erfurt, Breslau, wie auch in Polen mit größtem Erfolge und gewann den Franciskaner-Observanten Gunst und Ansehen[2]. Als die Franzosen den Papst um ein allgemeines Concil in Frankreich angingen, wie sie es früher von seinem Vorgänger verlangt hatten[3], rieth ihm der gewandte Aeneas Sylvius, den er im April 1447 zum Bischof von Triest promovirt und von da 1449 nach Siena transferirt hatte[4], davon entschieden ab und stellte der Forderung der Franzosen die Forderung eines Concils in Deutschland entgegen[5].

Wie in Böhmen[6], so sorgte Nikolaus auch für den Frieden in Italien[7]. Er bemühte sich um eine bessere Verwaltung des Kirchenstaates, machte die apostolische Kammer schuldenfrei und traf viele heilsame Maßregeln[8]. Den Patriarchensitz von Grado verlegte er nach Venedig; ihn zierte als erster Patriarch der von Eugen IV. erhobene tugendreiche Lorenzo Giustiniani[9]. Mit Alphons von Neapel schloß er ein Concordat über Erleichterung des Clerus und Befreiung der Kirche von drückenden

---

[1] Bonincontri, Annal. Muratori, Scr. XXI. 155. Cristoforo da Soldo, Storia Bresciana, ib. p. 867. Sanudo, ib. XXII. 1137. Vespasiani, l. c. p. 279. 282. Blondus-Platina etc. Raynald. a. 1449 n. 14. 15; 1450 n. 1 sq. Voigt, II. S. 19. Pastor, S. 359—362. Ueber den ihm, wie dem Papste und dem Kaiser feindseligen Mathias Döring das. S. 361 N. 1.

[2] Alb. Crantz, Saxon. et Metrop. L. XI. c. 35. p. 841. Raynald. a. 1450 n. 3; cfr. a. 1451 n. 14. 15. Voigt, II. S. 22—26. Canonisationsbulle für Bernhardin, 24. Mai 1450 Bull., ed. Taur. V. p. 101—105 Const. 3. Misericordias Domini.

[3] Raynald. a. 1441 n. 10—12.

[4] Theiner, Monum. ad hist. Slavor. merid. Rom., 1863 p. 406. 487. Doc. 580.

[5] Voigt, II. S. 19—21. Cfr. Raynald. a. 1450 n. 3. 5.

[6] Raynald. a. 1447 n. 26; 1450 n. 12.

[7] Raynald. a. 1447 n. 25; 1455 n. 3 sq.

[8] Naldi, Vita Manetti Muratori, XX. p. 921. 922. Voigt, I. S. 408 f.

[9] Raynald. a. 1450 n. 19 p. 501. Acta SS. 5. Sept. Const. Regis aeterni 8. Oct. 1451 Bull., Taur. p. 107—109. n. 6.

Lasten ab[1]. Ein schwerer Sturm drohte von Mailand aus, wo am 13. August 1447 Herzog Philipp Maria gestorben und die Republik ausgerufen worden war, alsbald aber mehrere Prätendenten um das Herzogthum sich stritten. Es waren Sforza, der Gemahl der Maria Bianca, eines unächten Sprößlings der Visconti, der Herzog Karl von Orleans, Sohn der Valentina, der Schwester des letzten Herzogs, dann der Herzog Ludwig von Savoyen, Bruder der verwittibten Herzogin, endlich Alphons, König von Aragonien und Neapel, der sich auf ein Testament Philipp Maria's berief. Der deutsche Hof seinerseits sah Mailand als heimgefallenes Lehen an; seine Gesandtschaft, an der Aeneas Sylvius Theil hatte, reiste am 10. November 1447 erfolglos ab; eine zweite Gesandtschaft brachte 1449 einen Vertrag zu Stande, aber das übliche Zaudern am deutschen Hofe verdarb ihm das Spiel. Am 16. Februar 1450 zog Sforza als Herzog in Mailand ein und behauptete sich gegen seine Widersacher, da er bald auch in Italien mächtige Bundesgenossen fand[2]. Am 6. Januar 1452 mahnte ihn der Papst eindringlich zum Frieden[3]. Im Vaterlande Macchiavelli's begann sich bereits die politische Kunst der Diplomaten zu entfalten, indem bereits mehrere Staaten der Halbinsel ständige Gesandtschaften an verschiedenen Orten unterhielten, Franz Sforza seit 1455 in Genua, dann (1460) Ludwig von Savoyen in Rom[4].

In Frankreich nahm Nikolaus V. im Mai 1450 den Clerus gegen willkürliche Auflagen in Schutz, mit denen Karl VII. ihn zu bedrücken suchte[5], und im Februar 1452 erklärte er dem Könige rundweg, er könne die von ihm gestellten Anträge, weil sie den Canones zuwider seien, in keiner Weise zulassen[6]. Dem Könige Alphons V. von Portugal gab er am 8. Januar 1454, um seine Erwerbungen auf afrikanischem Boden gegen fremde Seefahrer zu schützen, die Vergünstigung, daß Niemand ohne seine Erlaubniß zu jenen Küsten und Inseln segeln

---

[1] Raynald. a. 1451 n. 10 p. 576 cum Nota D. Mansi (s. d. J. 1452).

[2] Voigt, Enea Silvio I. S. 431 ff.

[3] Const. Licet desiderium nostrum D'Achery, Spic. III. 790. Bull. Rom. ed. Luxemb. t. IX. p. 260.

[4] Cibrario, Economia politica. Torino, 1861. I. p. 214. N. Bianchi, Le materie politiche relative all' estero; degli Archivi di Stato Piemont. Bologna, 1876. p. 29. Reumont, Della diplomazia italiana. Firenze, 1857.

[5] Nicol. V. Const. Receptis literis tuis bei D'Achery, Spic. III. p. 790. Bull., ed. Luxemb. t. IX. p. 259.

[6] Const. 11 Accedens bei D'Achery l. c. Bull., l. c. p. 240. 241.

dürfe, womit Zwistigkeiten mit anderen Nationen vermieden werden sollten [1]. Er erneuerte auch die Verbote früherer Concilien, den Saracenen Waffen, Proviant u. s. f. zu liefern und sonst Beistand zu leisten (24. August 1451) [2].

Im December 1451 trat der deutsche König Friedrich III. in Begleitung des jungen Ungarnkönigs Ladislaus, seines Mündels, des Herzogs Albrecht und einiger Bischöfe seine Reise nach Italien an, um in Rom die Kaiserkrone zu empfangen und sich mit der Prinzessin Eleonora von Portugal zu vermählen, für welche Heirath der in seinen Diensten stehende gewandte Aeneas Sylvius (Conc.-Gesch. VII. S. 803 ff.) bereits am 10. December 1450 zu Neapel die Unterhandlungen geführt hatte, die in dem Ehepact von Lissabon vom 1. August 1451 ihren völligen Abschluß fanden. Derselbe Aeneas eilte dem Könige voraus, die Braut zu empfangen, die am 2. Februar 1452 in Livorno landete. Friedrich selbst ward zu Bologna vom Cardinallegaten Bessarion, zu Florenz von den Cardinälen Carvajal und Philipp Calandrini begrüßt. In Siena traf er mit der Braut zusammen; sie verließen die Stadt am 1. März und langten am 8. in Rom an, wo die Kaiserkrönung am 19. mit großem Glanze stattfand. Aeneas Sylvius hielt eine seiner glänzenden Reden; der Humanist Poggio legte dem neuen Kaiser seine Kaiserpflichten dar. Nikolaus V. hatte der Kaiserkrönung die mit der lombardischen Krone vorausgehen lassen, jedoch, wie er in einer besondern Bulle erklärte, ohne Beeinträchtigung der Rechte des Erzbischofs von Mailand. Friedrich blieb in Rom bis 24. März, war dann in Neapel und reiste am 27. April definitiv von Rom ab. Auf der Rückreise ward der Kaiser in Florenz schon lebhaft um Freigebung seines Mündels Ladislaus angegangen; er erkannte zu Ferrara den Borso von Modena als Herzog am 18. Mai an, kam dann nach Venedig und traf im Juni 1452 zu Villach in Kärnthen ein [3].

---

[1] Const. Romanus Pontifex bei Leibnit., Cod. dipl. I. p. 406. Bull., l. c. p. 260—264. Bull., Ed. Taur. V. p. 114—115. n. 8; meine Schrift: Kathol. Kirche u. christl. Staat, S. 344 ff.

[2] Const. Olim. Bull., ed. Taur. V. p. 105. 106.

[3] Const. Imperator aeternus 19. März 1452 Bull., ed. Taur. V. p. 109. 110. Raynald. a. 142 n. 1 sq. p. 587 sq. Crantz, Saxonia et Metrop. L. XI. c. 33. p. 837. 838. Müller, Reichstheatrum. I. S. 376. 382. Chmel, Gesch. des Kaisers Friedrich III. S. 704 ff. Aen. Sylv., Orat. in Pii II. Orat. ed. Mansi I. p. 152 sq. Poggio, Ep. ad Frid. Imp. ap. Mai, Spic. Rom. X. I. p. 235 sq. Voigt, Enea Silvio. II. S. 17 f. 32. 38 ff. 46 ff. 56—59. Pastor, S. 368 ff. 382.

Aber während seiner Abwesenheit hatte sich in seiner Heimath ein gewaltiger Sturm gegen ihn erhoben. Am 8. März hatten die aufständischen Oesterreicher mit den Ungarn zu Wien einen Bund geschlossen und den Grafen Ulrich von Cilly als Feldhauptmann bestellt. Die Rebellen bedrohten sogar den Papst, falls er ihnen nicht Gehör schenke, mit Anschluß an die Franzosen behufs der Versammlung eines allgemeinen Concils. Das päpstliche Monitorium vom 4. April blieb nicht bloß unbeachtet, sondern fand auch eine scharfe Opposition[1], selbst in Salzburg, Passau, Olmütz und Wien, wo die Theologen sogar an ein allgemeines Concil appellirten[2]. Friedrich, der am 20. Juni in seinem geliebten Wienerisch-Neustadt angekommen war, entschloß sich nicht zu einem schnellen Schlage, sondern beschränkte sich auf eine schwächliche und schmähliche Defensive, immer seiner trägen Politik des Zuwartens folgend. Mehr als 500 Fehdebriefe gegen das Reichsoberhaupt waren in Neustadt eingetroffen; am 27. August langte das Rebellenheer vor der Stadt an. Der schwache Kaiser begann sofort Friedensunterhandlungen und schloß am 2. September einen Vertrag ab, vermöge dessen der junge Ladislaus dem Grafen von Cilly übergeben und die Schlichtung der übrigen Controversen einer zu Wien auf Martini unter Betheiligung der Markgrafen von Baden und Brandenburg, sowie der vermittelnden Bischöfe von Salzburg, Regensburg und Freising abzuhaltenden Versammlung zugewiesen ward[3]. Nachher rückte Georg Podiebrad, seit September 1448 factisch Herr von Böhmen, mit 17 000 Mann zum Beistand für den Kaiser an, dessen Feigheit er verwünschte[4].

Aus übel berechneter Sparsamkeit verabschiedete Friedrich die geworbenen Truppen und leicht wäre er in eine noch schlimmere Lage gekommen, wären die gegen ihn verbündeten Rebellen durchaus einig geblieben. Ladislaus war nach Wien geführt und dort ihm von Oesterreichern und Ungarn gehuldigt worden; um die geschlossene Uebereinkunft kümmerte man sich wenig. Zu Wien waren der Kaiser und die drei dem jungen Ladislaus gehörigen Reiche vertreten, der Erzbischof von Salzburg und

---

[1] Aeneas Sylv., Frid. III. p. 258. Chmel, Materialien. II. n. 4. Raynald. l. c. n. 7. Voigt, II. S. 63—66.

[2] Pray, Annal. Hung. P. III. p. 112. Aeneas, Hist. Frid. p. 349—357. Voigt, II. S. 67—70.

[3] Chmel, Materialien. II. n. 24. 25 und Sitzungsberichte der Wiener Akademie XXV. p. 174.

[4] Palacky, Gesch. v. Böhmen. IV. I. S. 304 ff. Voigt, II. S. 70—73. 15.

Albrecht von Bayern sandten nur Boten; Bischof Grünwalder von Freising starb während der Verhandlungen am 2. December 1452; die Herzoge Ludwig und Otto von Bayern, Wilhelm von Sachsen, sowie die Markgrafen von Baden und Brandenburg waren persönlich zugegen. Die Wiener Versammlung (November und December 1452) drohte sich bald aufzulösen und die Verhandlungen in Neustadt (Januar 1453) blieben ohne Entscheidung, so daß der Zwist unausgeglichen blieb. Es herrschte Erbitterung und Verwirrung auf beiden Seiten[1]. Ladislaus, in Ungarn von jeher als König anerkannt, für den Johann Hunyadi seit 1446 als Reichsverweser regierte, trat im April 1453 mit Frankreich wegen der dort noch nicht aufgegebenen Concilsforderung in Unterhandlung[2]. In Böhmen dagegen hatte Podiebrad ihn nur als gewählten König und unter lästigen Bedingungen proclamiren lassen, worunter die Nichtanerkennung seines Vaters Albrechts II. als legitimen Trägers der Wenzelskrone und die Bestätigung der Compactaten und des Rokycana war, und so ward seine Krönung auf 24. August 1453 anberaumt[3]. Friedrich seinerseits war seinem religiösen Gefühle nach ganz auf Seite des Papstes, aber er war viel zu macht- und thatlos gegen die doppelte revolutionäre Strömung, die gegen die kaiserliche wie gegen die päpstliche Autorität gerichtet war; der Einfluß des Gregor von Heimburg, unter dem sich auch der in des Kaisers Dienst getretene Dr. Martin Mayr von Heidelberg in Nürnberg gebildet hatte, war überaus mächtig. Lange Verhandlungen schleppten sich wegen des Regensburger Reichstags von 1454 hin[4]; der Kaiser selbst hatte eine gründliche Abneigung gegen alle Reichstage; seit dem 18. October 1444, an dem er den Nürnberger Reichstag verließ, besuchte er in 27 Jahren (bis 1471) keinen solchen mehr[5].

---

[1] Aeneas Sylv., Hist. Frid. p. 396—399. 407—409. Hist. Boh. c. 60. Schwandtner, Rer. Hungar. Scr. I. p. 51. Voigt, S. 70—77.

[2] Voigt, II. S. 78—79.

[3] Palacky, IV. I. S. 314 ff. Voigt, S. 77 ff.

[4] Voigt, II. S. 101 ff.

[5] Voigt, I. S. 336. Albert Crantz, l. c. p. 838 schildert den Kaiser treffend also: Fridericus, nimium quietus, toleravit omnia; cunctator, ut diu habebatur, salutaris, quod maturitati dabatur; sed illo numquam pervenit, ut vim ostenderet. Quoties enim apud illum fieret rerum comploratio, quod haec et illa fierent, haec et illa timerentur, ferunt respondisse, necdum esse tempus illa emendandi. Nec tamen illo vivente hoc tempus impletum est; nescitur, quando implendum. Jam res eo vergunt, ut Alemannia, quae pridem amisit vivacitatem, omnem deinde perdat Imperii honorem, rebus inclinantibus ad Gallos. Paul Lang, Chron. Citizense (Pistorius-Anive I. p. 1243)

In Rom konnte Nikolaus V. 1453 über die Verschwörung des Stephan Porcari[1] triumphiren und in Italien das Einvernehmen der verschiedenen Staaten befördern[2].

§ 837.

Die ersten Synoden unter Nikolaus V.

Am 11. October 1447 fand in Eichstätt unter Bischof Johann III. von Eich eine Diöcesansynode statt, welche in 50 Kapiteln[3] mehrere Basler Decrete sowie ältere Diöcesanstatuten erneuerte, die Fest- und Fasttage wie die bischöflichen Reservatfälle aufzählte und die Absolutionsformel[4] vorschrieb, wie auch die bei der letzten Oelung zu gebrauchende[5].

In Bamberg wurde unter Bischof Anton von Rotenhan am 16. und 17. März 1448 eine Diöcesansynode gehalten, welche über die

---

stellt den deutschen Lobrednern des Kaisers das Urtheil des hl. Antonin entgegen, der in ihm wenig Weisheit, aber viel Geldgier fand, und beklagt unter Anerkennung seiner Gutmüthigkeit und Friedfertigkeit seine Unthätigkeit und den Mangel an Energie. Vgl. ad a. 1493 p. 1266: plus quam Imperatorem decet, quieti et otio deditus.

[1] Aen. Sylv., Hist. Frid. p. 135. Europa, c. 38. S. Antonin., Chron. l. c. c. 12. § 5. Alberti, conjurat. Porcar. Muratori, Scr. t. XXV. Bononicontri, Annal. ib. t. XXI. p. 157. Sanudo, ib. t. XXII. 1146. Raynald. a. 1453 n. 24 p. 629 sq. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter. S. 481 ff. Balan, Storia d'Italia, vol. V. L. 36. § 5. p. 165. G. B. de Rossi, Gli statuti del comune di Anticoli in Campagna con un atto inedito di Stefano Porcari (Estratto dal periodico: Studii e documenti di storia e di diritto anno II. 1881. Roma, 1881. 4.). Vgl. auch Pastor, S. 420 ff. 666 ff. 675.

[2] Daß die Zwietracht Italiens stets als Kleinod für die Kirche galt, sollen (bei Brosch, Julius II. Gotha, 1878. S. 16. 304. N. 37) die Worte J. Manetti's im Leben Nikolaus' V. (Murat., III. II. p. 943) beweisen: daß der Papst sah und vorher erkannte (intelligebat praesagiebatque), nach Thatsachen und den gemachten Erfahrungen bei Kriegen der italienischen Fürsten unter einander würden sie die Kirche nicht bekämpfen, bei ihrer Eintracht aber sich gegen dieselbe kehren. Aus dieser Erkenntniß folgt noch kein Wunsch und keine Tendenz, die Zwietracht zu nähren und zu erhalten. Non sunt facienda mala, ut eveniant bona, lehrten auch die Päpste.

[3] Hartzheim, t. V. p. 362—382.

[4] C. 20. p. 370: D. N. Jesus Chr. dignetur te absolvere, et ego auctoritate, qua fungor, absolvo te a vinculo excommunicationis minoris, si incidisti, et a peccatis tuis in nomine etc.

[5] C. 15. p. 368: Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti per visum (auditum etc.) . . . . deliquisti.

Lehre des Dompredigers Heinrich Steinbach, Licentiaten der Theologie, verhandelte. Derselbe hatte auf der Kanzel wiklifitische Sätze vorgetragen; nachdem ihn aber der Canonicus Johann von Eyb, Propst zu Ansbach, widerlegt hatte, leistete er einen genügend befundenen Widerruf [1].

Vom 1. bis 17. Juli 1448 feierte Erzbischof Johannes Bernardi für die Kirchenprovinz Tours zu Angers (Andegavi) ein Provinzialconcil, das 17 Decrete erließ. Diese handeln 1. von den Rescripten [2], 2. von den Ordinationszeiten [3], 3. vom ehrbaren Wandel der Geistlichen (die Geistlichen werden ermahnt, an gewöhnlichen Werktagen das Todtenoffizium wenigstens mit 3 Lectionen zu beten), 4. von den nicht residirenden Clerikern, insbesondere von den Distributionen an Dom- und Collegiatkirchen an solche, die nicht vollständig dem ganzen Officium anwohnen (mit dem Verbote, für dieselbe Stunde von verschiedenen Kirchen Distributionen zu beziehen), 5. von dem im Chor zu beobachtenden Stillschweigen und der andächtigen Recitation des Officiums, 6. von verbotenen Scherzen und Spielen. Es kam in der Provinz vor, daß Cleriker und Laien am (zweiten) Ostertage und am 1. Mai in aller Frühe in fremde Häuser und Zimmer gewaltsam eindrangen, die Schlafenden weckten, mit Wasser begossen oder ihnen die Kleider raubten und sie entweder unbekleidet auf die Straße schleppten oder sie zu einem Loskauf zwangen. Das Alles ward strengstens untersagt. Den Predigern wird 7. untersagt, auf besonders errichteten hölzernen Schaubühnen (chaufaria) und mit zu heftigem Schreien, stürmischen Gesticulationen und Handerhebungen zu predigen, sowie an nicht geweihten Orten zu celebriren. Sodann werden

---

[1] L. Schmitt, Die Bamberger Synoden. S. 26. 27.

[2] Nach Bonifaz VIII. soll, wenn Kläger und Beklagter derselben Diöcese angehören, letzterer nur in wenigen, besonders bestimmten Fällen extra dioecesim belangt werden können, jedoch so, daß er a fine dioecesis nicht ultra unam dietam sich zu entfernen hat.

Das ward nicht allenthalben beobachtet und wird nun zur Beobachtung eingeschärft. Die Tagreisen wurden aber verschieden in der Kirchenprovinz berechnet, bald zehn, bald zwölf leucae. Es sollen für Tours und Angers zwölf, in Cenomaniae partibus zehn leucae angenommen werden. Die im Concil von Nantes von Erzbischof Philipp (1427—1441) verhängte Excommunication gegen Contravenienten wird aufrecht gehalten.

[3] Die zu Würden und Pfründen Beförderten müssen binnen Jahresfrist die Subdiakonatsweihe (wenigstens) erlangen, die Weihecandidaten bezüglich ihres Wandels und ihrer wissenschaftlichen Bildung sich prüfen lassen. Bei Tisch sollen die Prälaten die Benediction und die Danksagung vor und nach dem Essen gemäß dem Brauche der römischen Kirche anwenden und sich aus der heiligen Schrift vorlesen lassen.

8. Maßregeln gegen die Plünderung und Beraubung von Prioraten, geistlichen Häusern und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie 9. gegen übermäßige Forderungen von Gebühren bei Visitationen getroffen und dabei ausgesprochen, wer nicht gehörig visitire, könne auch keine Procuration beanspruchen. Daran schließt sich 10. das Verbot des Concubinats, sowie 11. ein Kapitel über die Excommunicationssentenz. Niemand soll eine solche geheim halten, sondern binnen Monatsfrist ist sie zu publiciren bei Strafe von 20 Solidi, die zu frommen Zwecken zu verwenden sind. Kein Vorgeladener darf als halsstarrig betrachtet werden, wenn er nicht an dem ihm festgesetzten Tage speciell mit seinem Namen laut und in gerichtlicher Form vorgerufen worden ist. Niemand darf von Amtswegen citiren, außer durch versiegeltes, richterliches Schreiben, ausgenommen der Promotor und die Gerichtsdiener für den Fall des Ertappens auf frischer That. Die Ordinarien und alle mit Jurisdiction Ausgestatteten sollen gegen jene, welche Mißbrauch mit Citationen und Mandaten treiben, an den ihrer Jurisdiction unterstehenden Orten mit Umsicht einschreiten. 12. Heimliche Ehen soll kein Welt- oder Ordenspriester künftig einsegnen bei Strafe des Bannes ipso facto und des Interdicts für die betreffende Kirche oder Kapelle sowie anderen Strafen. Dabei wird auch das s. g. Charivari strenge verboten, d. h. die Katzenmusiken mit Tellern, Schlüsseln, Glöckchen u. s. w., sowie sonstige tumultuose Demonstrationen vor den Häusern der Neuvermählten, deren Verbindung für schimpflich angesehen wurde, namentlich bei mehrmaliger Verheirathung. Ein weiteres Decret 13. schützt die Immunität der Kirchen und der Kirchendiener und setzt Strafen gegen deren Verletzung und Plünderung Seitens der weltlichen Herren, der Balliven und anderer Personen nach den Verordnungen des Cardinals Simon von St. Cäcilia auf der Synode von Bourges 1276, des Concils von Saumur 1300 und des Papstes Bonifaz' VIII. fest (Conc.-Gesch. VI. S. 159 f. 341 f.). Ein anderes 14. bestimmt, Reliquien sollen nicht des Gewinnes halber umhergetragen und vorgezeigt werden, am wenigsten unbekannte und nicht authentisirte, Zuwiderhandelnde sollen die Ordinarien bestrafen; ein weiteres 15. Ablässe sind nicht von unbekannten und ungeeigneten Personen zu verkündigen. Diese Beschlüsse sollten 16. jährlich am ersten Adventssonntag, am Sonntag nach Epiphanie, am ersten Sonntage der Quadragesima, an Himmelfahrt in der Volkssprache verkündigt werden, die Diöcesanbischöfe aber 17. in allen hier festgesetzten Censuren in ihren Sprengeln absolviren können. Von den Suffraganbischöfen waren auf dieser Synode Petrus von Saint Malo, Johannes

von Mans, Wilhelm von Nantes, Robert von Rennes persönlich, andere Bischöfe und mehrere Aebte aber durch Procuratoren zugegen; es fanden sich auch mehrere Rechtsgelehrte und Professoren der Rechte an der Universität Angers, sowie andere Canoniker ein, die als Zeugen und Notare fungirten[1].

In demselben Jahre 1448 erweiterte und verbesserte Bischof Peter II. Nowak von Breslau (1447—1456) auf einer Diöcesansynode die früheren Synodalstatuten[2].

Im Jahre 1449 hielt Bischof Johannes IV. von Brixen daselbst eine Diöcesansynode. Es wurde der Concubinat bekämpft, Geldstrafen für Contraventionen gegen die Kirchengesetze verhängt, insbesondere für Nichteinholung der nöthigen Jurisdiction Seitens der Vicare an den Pfarrkirchen, für Zulassung fremder, der gehörigen Ausweise entbehrender Priester zu geistlichen Amtsverrichtungen, für Vorenthaltung des den Hilfspriestern gebührenden Gehaltes Seitens der Curaten, für Nichttragen der Tonsur, für Unterlassung der Feier der Patronsfeste und der Einweihung der Kathedralkirche u. s. f. Auch wurden Instructionen für gute Verwaltung des Bußsacraments und des geistlichen Amtes überhaupt gegeben[3].

Vom 1.—28. Juli desselben Jahres 1449 tagte die Convocation der Provinz Canterbury, worin außer den Subsidien auch eine Constitution über die Procuratoren und Almosensammler des Hospitals von St. Thomas von Acon zu London nach Maßgabe der Verordnungen des früheren Erzbischofs Heinrich Chicheley beschlossen ward, während die folgende am 14. November sich nur mit Geldbewilligungen beschäftigte[4].

Zwischen 1449 und 1450 hielt Erzbischof Dionysius (Denis) Szécs (Szechi) von Gran ein Provinzialconcil, um die bei den fortwährenden

---

[1] Hard., IX. 1341—1352, nach dem Manuscripte von P. Sirmond. Die von P. Franz Feuardent im Auszug mitgetheilten 17 Canones: Hard., l. c. p. 1339—1341, stimmen in der Hauptsache überein; c. 1 bei Feuardent entspricht dem c. 1 bei Sirmond; c. 2 und 3 dem c. 4 bei S.; c. 4—6 lauten wie oben c. 5—7; c. 7 fehlte im Mscr.; c. 8—12 lauten wie oben, nur steht als c. 13 hier der zweite Theil des Cap. 12 oben (über das Charivari); c. 14. 15 entsprechen dem Cap. 13 oben; c. 16. 17 den KK. 14. 15. Vgl. noch Raynald. a. 1448 n. 9 p. 524, ed. Mansi, u. Natal. Alex., H. E. Saec. XV. u. XVI. c. VI. a. 6. t. XVII. p. 404.

[2] Statuta synodalia eccles. Vratislav., ed. M. de Montbach, p. 74—84.

[3] Bickell, Synodi Brixin. Saec. XV. p. 19—31.

[4] Wilkins, III. p. 556. 557.

kriegerischen Verwicklungen Ungarns schwer geschädigte kirchliche Ordnung wieder herzustellen und um Beiträge für die Reparatur seiner Metropolitankirche zu erlangen, die ihm von mehreren Seiten verweigert wurden. Er erlangte dafür eine päpstliche Bulle vom 18. Februar 1450, welche die Appellation vieler Benedictineräbte gegen die ihnen angesonnenen Beisteuern zurückwies und die früheren Anordnungen hierin bestätigte[1]. Der Dom ward nachher 1452 eingeweiht. Die damals erlassenen Verordnungen finden sich nicht mehr vor[2]. Derselbe Erzbischof hielt 1449 und 1450 auch Diöcesansynoden; die Statuten der letzteren wurden nachher 1493 neuerdings verkündigt. Sie betreffen die Sacramente und den Cultus, die Verbrechen und Vergehen und viele Disciplinarpunkte[3].

§ 838.

Die durch Nikolaus von Cusa in Deutschland abgehaltenen Reformsynoden.

Gegen Ende des Jubeljahres 1450 bestimmte Nikolaus V. Legaten für die einzelnen christlichen Länder, die dort den Jubelablaß verkündigen, zum Kreuzzuge gegen die Türken und zur Unterstützung der Griechen auffordern und an der Sittenreform, besonders des Ordens- und Weltclerus, arbeiten sollten. Für Deutschland wurde Nikolaus von Cusa Legat, der am 28. December 1448 zum Cardinal, am 23. März 1450 auch zum Bischof von Brixen ernannt worden war. Seine Ernennung fand, obschon man sonst immer Deutsche zu Legaten wollte, in Deutschland selbst Opposition[4]. Cusa trat von Rom aus im Anfange d. J. 1451

---

[1] Der Erlaß Nikolaus' V. ist datirt: XII. Kal. Mart. anno III. 1449. Aber am 18. Febr. 1449 war Nikolaus (erwählt 6. März 1447) noch im zweiten Jahre des Pontificats; das dritte Jahr weist auf 1450 hin; vielleicht ist aber anno II zu lesen. Ist anno III. richtig, so fällt das Provinzialconcil auf 1450. Ein Erlaß bei Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 253 n. 415, an den Erzbischof von Waizen zu Gunsten desselben Graner Doms trägt das Datum VII. Kal. Maii 1449. a. III.

[2] Timon, S. J., Purpura Pannonica. p. 13. P. Car. Peterffy, S. J., Sacra Concilia eccl. Rom. cath. in regno Hungariae. Vienn. Austr. 1742. P. I. p. 179—181.

[3] Constitutiones synodales almae eccles. Strigoniensis. a. D. 1450. Ed. Jos. Danko, Strigonii, 1865. fol. 29 Bl. Schlechter Abdruck bei Bathyan, Leg. eccles. Hung. III. p. 466—491.

[4] Hartzheim, Vita Nicol. de Cusa. Treviris, 1730. Scharpff, Der Card. und Bischof Nikolaus v. Cusa. Mainz, 1843. I. bes. S. 151 f. Dür, Der deutsche Card. Nikolaus v. Cusa. Regensburg, 1847. Bd. II. S. 1 ff. Pastor, a. a. O. S. 345. 346; das. S. 661: Nikol. an d. Card. v. Cusa (29. Dec. 1450).

die Reise an; bereits im Februar war er in Salzburg, wo er auf einer Provinzialsynode den Vorsitz führte. Zwei Decrete wurden hier von ihm am 8. Februar erlassen, das eine betraf die Einschaltung einer Collecte für den Papst und den Ordinarius[1] in der Messe an Sonntagen Seitens aller celebrirenden Priester, denen dafür ein Ablaß von 50 Tagen verliehen ward; das andere bezog sich auf die Reform der Klöster, in denen innerhalb Jahresfrist die Beobachtung der betreffenden Ordensregel in das Werk gesetzt werden sollte[2]. In den österreichischen Klöstern herrschte damals noch ein stark romfeindlicher Geist, wie sich aus den Briefen des Karthäuserpriors Vincenz von Axbach an den Benedictiner Johann von Mölk zu erkennen gibt[3]. Von Wien aus, wohin er sich begeben hatte (im März 1451 war er bei Friedrich in Wienerisch-Neustadt), bestellte der Cardinal Visitatoren der Benedictinerklöster (3. März 1451), die Aebte Martin vom Schottenkloster und Lorenz von Maria-Zell sowie den Prior Stephan von Mölk, mit bestimmten Vollmachten. Die Visitation begann mit Göttweih, dehnte sich dann auf andere Klöster von Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Bayern aus[4]. Nach und nach wurden mehr als 50 Klöster von den drei Visitatoren reformirt. Auch ward die Reform der Augustiner-Chorherrn in Angriff genommen[5].

Von Wien aus reiste der Cardinal über Regensburg und Nürnberg nach Bamberg, wo eine Diöcesansynode stattfand. Durch ein Decret d. d. Bamberg 3. Mai suchte er das Verhältniß des Säcularclerus zu den Mendicanten zu regeln, zumal die Streitigkeiten beizulegen, die zwischen beiden Theilen in Nürnberg ausgebrochen, und die damals ziemlich allgemein waren. Das Decret des vierten Lateranconcils Omnis utriusque sexus (Conc.-Gesch. V. S. 793) soll in der Fastenzeit nur von den von dem

---

[1] Famulos tuos N. Papam et N. antistitem nostrum cum universa ecclesia catholica ab omni adversitate custodi. Per D. N. etc.

[2] Hartzheim, Conc. German. t. V. p. 923—927. Dalham, Conc. Salisb. p. 227. Binterim, VII. S. 237—245. Pastor, S. 347. 348.

[3] Pez, anecd. VI. III. p. 327. 328.

[4] Pez, Script. Austr. II. p. 637. Dür, II. S. 13 ff. Fries, Gesch. des Klosters Gorsten in Oberösterreich (Mittheilungen a. dem Benedictinerorden Würzb. u. Wien. 1881. H. III. S. 47). P. Braumüller, Zur Ref.-Gesch. der Klöster im 15. Jahrh. (das. 1882. II. S. 311 ff.), woselbst der Visitationsreceß der Reformcommission für St. Emmeram in Regensburg d. d. 18. Febr. 1452 im Auszuge; es beruhen die Statuten auf denen von Mölk (Schram, Chronic. Melic. p. 404 sq.), welche wieder die von Subiaco zur Grundlage haben (das. S. 321 ff.). Scharpff, S. 161 ff. Vgl. Pastor, S. 349. 350.

[5] Pastor, S. 350.

Ordinarius deputirten Priestern einfach nach den Worten des Textes verkündigt werden. Niemand, auch nicht Exemte, darf bei ernsten Kirchenstrafen es wagen, Jemanden von der Beobachtung dieses sowie anderer Kirchengebote zurückzuhalten. Den Regularen bleibt das Recht, in nicht reservirten Fällen die Pönitenten zu absolviren, wenn sie dem Bischofe präsentirt und von ihm admittirt sind; Niemand darf es wagen, sie darin anzufechten bei Strafe der Ausschließung vom Eintritt in die Kirche und vom Empfange der Eucharistie. Der Bischof soll die approbirten Regularen sowie die päpstlichen und bischöflichen Reservatfälle mit Bezeichnung derjenigen, in denen er zu absolviren ermächtigt hat, am ersten Fastensonntag jährlich bekannt machen. Pfarrer dürfen nicht gegen die Mendicanten und diese nicht gegen jene predigen [1].

Der Cardinallegat hatte in das Stephanskloster zu Würzburg auf den vierten Sonntag nach Ostern das 14. Generalkapitel der deutschen Benedictiner der Mainzer Kirchenprovinz sammt denen des exemten Bisthums Bamberg berufen. Er traf auch Mitte Mai daselbst ein und führte auf dem Kapitel mit vier Aebten (von St. Aegid in Nürnberg, von St. Burkard in Würzburg, von St. Peter in Erfurt und von St. Godehard in Hildesheim) den Vorsitz. Gegen Ende des von ihm (23. Mai) celebrirten Hochamtes mußten alle Aebte in seine Hände geloben, daß sie binnen Jahresfrist die eben beschlossene Reform unverweigerlich einführen und an sich selbst so gut wie an ihren Untergebenen beobachten wollten. Obschon nicht alle der Verpflichtung nachkamen, so war doch der Erfolg ein vielfach erfreulicher. Es waren an 70 Aebte erschienen aus den Diöcesen Mainz, Bamberg, Eichstätt, Würzburg, Halberstadt, Hildesheim, Speier, Constanz, Straßburg und Augsburg, unter ihnen der berühmte Abt Johann Hagen von Bursfelde, früher Canonicus an der Schloßkapelle von Hildesheim [2]. Am 22. Mai erließ der Legat von Würzburg aus noch andere Reformdecrete [3].

In den Niederlanden war durch Gerhard Groot († 1383), den Stifter der Brüder vom gemeinsamen Leben (auch Fraterherrn) und seinen Schüler Florentius Radewyn's Sohn († 1400), der das Kloster Windesheim unweit Zwoll mit Augustinerregel begründete, eine Erneuerung

[1] Hartzheim, V. p. 410—413. Binterim, VII. S. 247 f. Dür, II. S. 17 f. L. Schmitt, Die Bamberger Synoden. S. 84—88. Pastor, S. 351.

[2] Trithem., Chronic. Hirsaug. II. p. 423. 424. Binterim, VII. S. 248—250. Pastor, S. 352.

[3] Pastor, S. 350. N. 1.

des Ordenslebens angebahnt worden. Viele Augustinerklöster reformirten sich nach dem Muster von Windesheim, auch in Sachsen, wo besonders Johannes Busch seit 1447 von Halle aus unermüdlich thätig war. Die Reform der Augustiner fand Nachahmung bei den Benedictinern. Abt Johann Dederoth, gewöhnlich Johann von Minden genannt, suchte sein Kloster Clusa oder Clus in der Diöcese Hildesheim zu reformiren; bessere Erfolge hatte er in dem Kloster Bursfelde am rechten Weserufer, dessen Abt er 1433 ward. Er trat mit dem ausgezeichneten Johannes Rode, Abt und Reformator des Klosters St. Mathias bei Trier, in enge Verbindung und gewann noch viele Klöster für die Reform. So entstand die Bursfelder Congregation der Benedictiner, die bald über 88 Abteien und mehrere Frauenklöster sich erstreckte. Ihr bewies Nikolaus von Cusa hohe Achtung und eifrige Fürsorge, gleichwie den Fraterherren und den reformirten Augustinern. Er prüfte und bestätigte die besonderen Statuten, welche die Bursfelder Congregation neben der Regel angenommen hatte, schärfte die von drei zu drei Jahren abzuhaltenden Generalkapitel ein (1446 hatten die Bursfelder ihr erstes gehalten) und bestellte den Abt Johann Hagen, Dederoths Nachfolger, nebst dem Abte von St. Stephan in Würzburg zum Visitator [1].

Samstag 29. Mai zog der Legat in Erfurt ein, hier wie allenthalben hochfeierlich empfangen und in den Liebfrauendom geführt. Sein Absteigequartier nahm er in der zur Bursfelder Congregation gehörigen Abtei St. Peter. Von den übrigen 10 Klöstern der Stadt waren 8 noch nicht reformirt. Cusa predigte an dem Feste Christi Himmelfahrt wie an dem vorhergehenden und darauffolgenden Sonntag (30. Mai, 2. 5. Juni); an letzterem ertheilte er dem neuen Abte Christian von

---

[1] Leuckfeld, Antiquitates Bursfeldenses. Lipsiae, 1713. p. 45 sq. Joh. Trithem., Chron. Hirsaug. p. 352 sq. Annal. Hirsaug. II. p. 423. 424. Bodo, Chron. Clusin. Legatius, Chron. monast. S. Godehardi ap. Leibnit., Scr. rer. Brunsvic. II. p. 349 sq. 413 sq. Dür, II. S. 6 ff. Marx, Gesch. des Erzstifts Trier, II. I. Trier, 1860. S. 204 ff. Evelt, Die Anfänge der Bursfelder Benedictiner-Congregation (Zeitschr. f. Gesch. u. Alterth. Westphalens. Bd. 25. S. 121 ff.). Münster, 1865. K. Hirsche in Herzogs Realencyklop. II. S. 678 ff. K. Grube, Die Legationsreise des Card. Nikolaus v. Cusa durch Norddeutschland i. J. 1451 (Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. Münster, 1880. Bd. I. H. 3. S. 393 ff.). Ders., Joh. Busch, Augustinerpropst zu Hildesheim. Freiburg, 1882. Eine noch ungedruckte Historia Congregationis Bursfeldensis schrieb Oliverius Legipontius aus Soyron in der Diöcese Lüttich (O. S. B., geb. 1698). M. Kinter in den Wissenschaftl. Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden. 1882. II. S. 288 f. III. S. 62.

St. Peter die feierliche Benediction. Für die Reform sämmtlicher Klöster bestellte er eine eigene Commission mit ausgedehnten Vollmachten; zu ihr gehörten außer Abt Christian der Augustinerprovinzial Heinrich Ludwig, die Professoren Ziegler und Hartmann von der Erfurter Universität, der Propst Johannes Busch; letzterer behielt noch lange die Klöster Erfurts unter seiner Obhut. Für viele Benedictinerabteien Thüringens, die der Legat nicht persönlich besuchen konnte, setzte er den Abt Christian als Visitator und Reformator ein[1]. Am 5. Juni bestätigte er die Decrete des Provinzialkapitels der Augustinereremiten von Gotha (Pfingsten 1446), die zu Eimbeck 8. September 1447 und zu Nordhausen 27. Mai wiederholt worden waren, aber wie früher auch jetzt noch nicht ausgeführt wurden[2].

Am 6. Juni verließ der Cardinal Erfurt und reiste nach Halle, wo er mit dem berühmten Johann Busch zusammentraf, der hier seit 1447 als Propst vom Neuwerkskloster vor der Stadt im Verein mit dem Augustinerpropst von St. Moritz Paulus Busse segensreich wirkte. In dieser zweiten Residenzstadt des Erzstiftes Magdeburg wie an anderen Orten desselben blühte bereits die Erneuerung des religiösen Lebens; der ausgezeichnete Erzbischof Friedrich von Bichlingen (1444—1464) förderte sie mit aller Kraft. Am 11. Juni kam der Cardinal zum Benedictinerkloster Bergen, nahe bei der Stadt Magdeburg, konnte aber, weil zugleich viele Geächtete mit ihm hinein wollten, erst am 13. (Pfingsten) seinen Einzug halten; Kloster Bergen hatte an einem Schüler Hagens, Hermann Müller, einen tüchtigen Abt. Der Legat hielt auf Pfingsten feierliches Hochamt, sowie nachher die Frohnleichnamsprocession (Sonntag der Octav), predigte fünfmal auf dem freien Platze vor dem Dome, hauptsächlich über den Jubelablaß, visitirte die Klöster und benützte seinen 15tägigen Aufenthalt (13.—28. Juni) zu vielseitigem Wirken[3], vor Allem aber zur Abhaltung eines Provinzialconcils[4], zu dem Einladungen an alle Suffragane erlassen worden waren. Von diesen erschienen aber nur zwei: Stephan II. Bodiker von Brandenburg und Johann Bose von Merseburg. Von den Bischöfen

---

[1] Kammermeister, Erfurter Annalen bei Menken, Scr. German. III. 1214 sq. Binterim, VII. S. 250—252. Grube, a. a. O. S. 398—399. Pastor, S. 354.

[2] Kolbe, Die deutsche Augustiner-Congregation. S. 88.

[3] Binterim, a. a. O. S. 252. Grube, S. 400. 401. Pastor, S. 354.

[4] Hartzheim, Scharpff, Dür setzen das Concil auf 1452, ebenso Mansi, Not. ad Raynald. a. 1450 n. 10 p. 552, der aber nachher, p. 553, sich corrigirte. Das Richtige sah auch Binterim, a. a. O.

von Havelberg und Zeitz wurden Procuratoren gesandt, die jedoch in den ersten Tagen des Concils nicht zu den Sitzungen zugelassen wurden. Der neue Bischof von Meißen war noch nicht vom Papste confirmirt. Dagegen waren viele Regular-Pröpste und Aebte erschienen, auch Abt Johann Hagen von Bursfelde sowie weltliche Fürsten. Das Concil ward im Chor des Domes gehalten und dauerte wahrscheinlich eine Woche[1].

Der Legat eröffnete das Magdeburger Provinzialconcil[2] mit einer Rede über den Zweck seiner Sendung und die von ihm auf der Reise gemachten Erfahrungen, sowie über die Berathungsgegenstände, den Jubelablaß und die Reform der Klöster, besonders des Augustinerordens. Betreffs des Ablasses gab er die kirchliche Lehre[3], bestellte dann Beichtväter mit den nöthigen Vollmachten zur Absolution von Censuren und Reservaten, die ganz unentgeltlich zu ertheilen sei, und bestimmte die Verwendung des Jubiläumsalmosens zu frommen Zwecken im eigenen Lande, wie er denn auch nachher, als ein Blitzstrahl das Dach der Magdeburger Johanneskirche einäscherte, auf Ersuchen des Erzbischofs die Hälfte des in der Stadt eingehenden Geldes für die Wiederherstellung dieses Gotteshauses bewilligte. Betreffs der Klosterreform setzte sein Decret vom 25. Juni fest: Die Klöster der Provinz Magdeburg haben innerhalb Jahresfrist zur Beobachtung der Ordensregel zurückzukehren bei Verlust aller Privilegien, der incorporirten Kirchen und des Rechts der Prälatenwahl; diese Weisung haben die Bischöfe binnen eines Monats in ihren Diöcesen bekannt zu geben und die Ausführung kräftigst zu unterstützen. Für die Augustinerklöster beiderlei Geschlechts mit Einschluß der exemten wurden die Pröpste Johann Busch von Neuwerk und Paul Busse von St. Moritz zu Visitatoren mit ausgedehnten Vollmachten für die Kirchenprovinz Magdeburg und die Mainzer Suffraganate Halberstadt, Hildesheim und Verden ernannt. Der Anfang ist mit dem Kloster Georgenberg bei Goslar (das hartnäckig der Reform schon seit 1437 widerstrebte) und mit St. Augustin zu Erfurt zu machen, überall mit den Vorstehern

[1] Grube, S. 402. Pastor, S. 354. 355.

[2] Busch, Lib. reformat. monaster. quorumdam Saxoniae ap. Leibnit., Rer. Brunsv. Scr. t. II. p. 927. sq. 956 sq. Chron. Windesheim. ed. Posweid. Antwerp. 1621 p. 149 sq. Hartzheim, V. p. 426—429.

[3] Die Behauptungen von Scharpff und Swalue über die Ablaßlehre des Cusanus sind widerlegt von R. Knopp (Dieringers kath. Zeitschr. für Wissenschaft und Kunst. 2. Jahrg. Bd. II. H. I. S. 44. 66) und Dür (II. S. 37 ff.); besonders sind sie zu erklären aus Busch, Lib. reform. l. c. p. 927. Grube, S. 403. N. 1.

zu beginnen und bis zur letzten Person fortzufahren in den etwa 20 Klöstern von Sachsen, Thüringen und Meißen, über alle Visitationen sind genaue Protokolle aufzunehmen. Neben der Ordensregel sollen in allen reformirten Klöstern die Windesheimer Statuten in der von Martin V. 1418 zu Konstanz gebilligten Fassung beobachtet werden. Bei groben Ausschreitungen oder hartnäckiger Verweigerung des Gehorsams ist der Beistand des weltlichen Armes anzurufen, während gehorsame Klöster der kirchlichen Gnaden und besonderer Vergünstigungen theilhaftig werden. Die Nichtaufnahme der Visitatoren wird mit dem Interdicte über die Communität und dem großen Banne über die Mitglieder bestraft, die beide reservirt sind. Alljährlich am Sonntag nach Kreuzerhöhung soll ein Provinzialkapitel, alle drei Jahre ein Generalkapitel stattfinden. Diese Magdeburger Decrete wurden vom Papste bestätigt und von den Fürsten und Bischöfen Maßregeln zur Sicherung ihrer Ausführung getroffen. Andere Decrete betrafen das Umhertragen des heiligen Sacraments, den Chordienst, die Concubinarier, die Juden, das Gebet für Papst und Bischof[1].

Von Magdeburg zog der Cardinal nach Halberstadt, von wo aus er am 5. Juli eine leider nicht wohl zu rechtfertigende Entscheidung betreffs der Wallfahrt von Wilsnack in der Diöcese Havelberg erließ[2]. Dort wurden seit 1384 drei wunderbare Hostien verehrt, welche Blutstropfen Christi zeigen sollten; viele theologische Bedenken waren seit 1400 dagegen erhoben worden, und eben damals machte sie der Canonicus Dr. Jake von Magdeburg in sehr entschiedener Weise geltend, indem er von dem Cardinal ein Verbot der Wallfahrt zu erwirken suchte. Obschon noch 1446 und 1447 Eugen IV. Ablässe für die Wallfahrt verliehen und auf Bitten des Markgrafen Friedrich gestattet hatte, daß der dieser Kirche vorstehende Priester je nach Gutbefinden der Bischöfe von Lübeck und Havelberg unam aliam hostiam consecratam apud ipsas hostias transformatas (quae sacro stillaverant sanguine) reponere, renovare et fidelibus ostendere libere et licite possit[3], so fand Nikolaus von Cusa hier ein Wunder dem Dogma von der Eucharistie widersprechend und ging daher von der Annahme aus, es könne sich nur um einen Betrug handeln, weßhalb er die Verehrung derartiger wunderbarer Hostien

---

[1] Grube, S. 403—405. Pastor, S. 355—357. Handschriften d. Magdeb. Synode sind verzeichnet in Sybels Histor. Zeitschr. Bd. V. S. 98.

[2] Würdtwein, Nova subsidia diplom. IX. p. 382. Riedel, Cod. diplom. Brandenburg. I. II. 121. Binterim, VII. S. 258—260.

[3] Raynald. a. 1447 n. 9. 10. t. IX. p. 492 sq. ed. Luc. 1752.

für den ganzen Bezirk seiner Legation verbot. Einige[1] nehmen an, der Cardinal (der aber nicht an Ort und Stelle war) habe wahrgenommen, das alte wunderbare Blut sei wegen Alters ganz geschwunden und ihm sei neues profanes Blut substituirt worden, was allerdings Betrug gewesen wäre. Das ist aber in keiner Weise bewiesen. Jedenfalls hatte das auf falsche Auffassung gestützte Verbot nicht nur den beabsichtigten Erfolg nicht, sondern es hatte sogar höchst nachtheilige Wirkungen auch für die Beobachtung der Magdeburger Beschlüsse. Trotz des wiederholten erzbischöflichen Verbotes dauerte die Wallfahrt zu Wilsnack fort; als der Erzbischof über den Ort das Interdict, über den Bischof von Havelberg den Bann aussprach, antworteten die Pröpste von Brandenburg und Stendal als vom päpstlichen Stuhl beständig bestellte Anwälte mit der Gegenexcommunication; es kam zu blutigen Fehden, Plünderungen und Verwüstungen, die für die Fortsetzung des Reformationswerkes verderblich wurden, bis Papst Nikolaus V. 1453 die Censuren aufhob und die Wallfahrt fortbestehen ließ, die sogar ungeachtet neuer Opposition, wie z. B. von Seite des Augustinereremiten Johann von Dorsten, seit 1465 Professor in Erfurt, der vor seinem Tode 1481 sich in besonnenerer Weise äußerte[2], 1471 und 1500 durch Verleihung neuer Ablässe gefördert wurde. Sie bestand bis 1552 fort, wo der protestantische Prediger Ellefeld am 22. Mai die Hostien förmlich verbrannte[3].

Ein anderes Hinderniß für die Durchführung der Magdeburger Decrete ergab sich daraus, daß Erzbischof Friedrich, von den Gegnern des trefflichen Busch wider ihn eingenommen, dessen Verzichtleistung auf die Propstei in Halle forderte und erwirkte, so daß sich dieser 1454 in sein Mutterkloster Windesheim zurückzog. Indessen war damit die Reformbewegung nicht vernichtet, da einerseits die sehr eifrigen Bischöfe von Brandenburg und Merseburg von der Weiterführung des Werkes sich nicht abschrecken ließen, anderseits auch Johann Busch in der Diöcese Hildesheim wieder einen größeren Wirkungskreis erhielt, ja auch von Friedrichs Nachfolger im Erzstifte Magdeburg, Johannes von Bayern,

---

[1] Mansi, Not. in Raynald. a. 1450 n. 10 p. 552, mit Berufung auf den Lütticher Mönch Cornelius Zatfliet in seiner Chron. ap. Martene, Vet. monum. t. V. Vgl. übrigens Binterim, VII. S. 541 ff.

[2] Kolbe, Die deutsche Augustiner-Congregation. S. 169—172.

[3] Grube, S. 407. Ueber die großen Pilgerzüge von 1475 s. Stolle, Thüringisch-Erfurt. Chronik, ed. L. F. Hesse, Bibliothek des Literar. Vereins. Bd. 32. Stuttgart, 1854. S. 308—312. Weitere Literatur bei Rohrbacher-Knöpfler. Bd. 23. S. 202. 203. Pastor, S. 357. N. 5.

mehrmals gerufen ward, so daß er später (um 1470 und 1471) zu Halle wieder ein Provinzialkapitel der Augustiner halten konnte, nachdem diese seit 1453 ausgesetzt worden waren[1]. An vielen Orten kam die Reform zum Vollzug, namentlich im Thomaskloster in Leipzig und im Johanneskloster bei Halberstadt[2].

Von Halberstadt reiste Nikolaus von Cusa nach Wolfenbüttel, wo er die Margaretha, Tochter Herzog Heinrichs des Friedfertigen, taufte (nach And. firmte), dann nach Braunschweig und zu dem davon eine Stunde entfernten Cistercienserkloster Riddagshausen, das sich schon länger in trefflichem Zustand befand, da von Frankreich aus die norddeutschen Klöster dieses Ordens einen für Sittenreform und wissenschaftliche Thätigkeit ersprießlichen Aufschwung seit 1401 genommen hatten[3]. Von Herzog Heinrich bis an die Grenze seines Gebietes geleitet, ward er dort von Bischof Magnus von Hildesheim mit fürstlichem Gepränge empfangen und feierlich in den Dom geleitet. Hildesheim hatte 4 Canonicatstifte, 5 Mannsklöster und eines von Nonnen; nur das Magdalenenkloster und das Stift der Augustinerchorherrn zu St. Bartholomäus (die „Sülte") waren reformirt. Der Legat wandte seine Sorge der Benedictinerabtei von St. Michael zu, setzte statt des unwürdigen Abtes Heinrich Woltorp den Bursfelder Mönch Magister Johann Cylke ein und bahnte die Reform an, welche die folgenden Aebte weiterführten. Mit Mühe gelang es in der ebenfalls den Benedictinern gehörigen Abtei zum hl. Godehard wesentliche Verbesserungen durchzusetzen. Der Cardinal nahm sich auch des katechetischen Unterrichts an und besuchte das Cistercienserkloster Marienrode (11. Juli), dessen Abt Heinrich er nachher zum Jubiläumsbeichtvater für das ganze Gebiet des Bischofs von Hildesheim bestellte[4].

Nach einem Aufenthalt von etwa 3 Wochen in Hildesheim zog der Cardinallegat nach Hannover, wo der eifrige Pfarrer Ludwig von Barum eine vielseitige Thätigkeit entfaltete, zog zum Kloster Corvei, dann nach Minden, wo er am 30. Juli eintraf und 11 Tage blieb. Er predigte und pontificirte auf Petri Kettenfeier (er war Cardinalpriester S. Petri ad vincula) 1. August unter sehr lebhafter Theilnahme der Gläubigen und wirkte auch hier für Sittenverbesserung der Welt- und

---

[1] Grube, S. 407. 408.

[2] Pastor, S. 357.

[3] Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. Gotha, 1869 f. III. 54 ff.

[4] Grube, S. 408—410. Dür, II. S. 23. Vgl. Pastor, S. 358.

Ordensgeistlichen. Er entsetzte den unwürdigen Abt Johann Bennen von St. Simon O. S. B. und setzte an seine Stelle den von Abt Johann Hagen empfohlenen Johann Casyn. Wenn auch die verkommenen Mönche nach seiner Abreise den neuen Abt vertrieben, so konnte dieser doch bald zurückkehren, und 1458 erfolgte der Anschluß des Klosters an die Bursfelder Congregation, das sich auch noch in den Stürmen des Protestantismus erhielt. Auf den Säcularclerus wirkte der Cardinal ebenfalls ein. Er erließ hier am 4. August ein Decret über die Feier des Gottesdienstes und die canonischen Stunden, sowie über anständiges Betragen in der Kirche nach den Beschlüssen der 21. Sitzung zu Basel (Conc.=Gesch. VII. S. 597); sodann ein strenges Verbot des Concubinates der Geistlichen, das an allen Kirchenthüren der Stadt angeheftet wurde, worauf am 6. August ein weiterer Erlaß folgte des Inhalts, daß jeder bepfründete Cleriker, der seine Concubine wieder aufnehme oder auswärts besuche, dem Interdict vom Eintritt in die Kirche und von der Theilnahme am Gottesdienst und der Suspension vom Beneficium verfalle; gestatte der Clerus einer Kirche solchen Unfug, so treffe die Stadt das dem Legaten und dem Papste reservirte Interdict. Weitere Decrete über die Juden, deren Unterscheidungszeichen und Wucher, gegen neue Bruderschaften, gegen Anwendung des Interdicts wegen kleiner und leichtverbesserlicher Fehltritte, wegen Geldschulden, sowie über Bestellung von Executoren der erlassenen Verordnungen und deren Stellung werden ihm noch zugeschrieben. In der Diöcese Minden zeigte sich bald ein frisches religiöses Leben [1].

Der Cardinal verließ Minden am 9. August, um sich nach den Niederlanden zu begeben. In den Diöcesen Osnabrück und Münster wüthete der Krieg, daher berührte er diese nicht. Auf der Reise besuchte er das Augustinerkloster Nordhorn in der Grafschaft Bentheim, wo er die hl. Messe feierte und eine Ansprache an den Convent hielt. Etwa am 13. August traf er in Deventer ein, wo er selbst seine Bildung genossen hatte [2]. Am 14. erließ er von da aus eine Verordnung zu Gunsten des Clerus von Minden [3]. Er lebte mit den geliebten Fraterherren, hielt Ansprachen und Predigten, besuchte mehrere Klöster, auch Windesheim, wo er am 22. August Pontificalamt hielt. Aus Arnheim gab er am 20. September den Regularcanonikern von St. Augustin

---

[1] Binterim, VII. 260—263. Grube, S. 408—410. Pastor, S. 366.
[2] Grube, S. 410. Binterim, S. 263.
[3] Würdtwein, Nova subsid. diplom. XI. 399.

der Diöcese Utrecht die Vollmacht, sich zu einem eigenen Kapitel nach dem Muster von Windesheim zu vereinigen. Er schärfte den Nonnen der Diöcese Utrecht Beobachtung der Clausur ein und rügte das verstockte Betragen der Utrechter Stiftsherren, die bald nach seiner Abreise gegen seine Anordnungen appellirten. Das geschah am 27. October in einem Schreiben aus Trier, wohin er sich über Cleve und Cöln auf der Rückreise begab [1]. In Trier hatte Erzbischof Jakob schon am 1. Februar 1451 ein reformatorisches Statut für sein Kapitel erlassen [2]. In seiner Heimath bei Cues gründete er ein Spital.

Der Papst hatte dem Cusa noch mehrfache Aufträge gegeben. Er sollte nach dem Breve vom 29. December 1450 Frieden zwischen dem Herzoge von Cleve und dem Erzbischofe von Cöln stiften [3], nachdem der 1449 durch den Cardinallegaten Johannes S. Angeli vermittelte Friedensvertrag von Mastricht [4] nicht genau vollzogen worden war; ferner sollte er auch für die Zurückführung der böhmischen Husiten und für Herstellung der Kirchenzucht in diesem Lande wirken [5]. Durch neue Rescripte vom 15. August 1451 ward seine Legation auch auf England und Burgund ausgedehnt, besonders im Interesse der Friedensstiftung zwischen England und Frankreich [6]. So war Cusa allseitig in Anspruch genommen bis zur Ermüdung; gegen Ende des Jahres 1451 verfiel er in eine schwere Krankheit; er lag in Aachen darnieder; gegen Ende Februar 1452 war er wiederhergestellt [7]. Wir haben keine völlig genauen Berichte, wie Cusa diesen weiteren Aufträgen nachkam; nach England scheint er nicht gekommen zu sein; den Böhmen konnte er erst im Juni 1452 von Regensburg aus größere Aufmerksamkeit widmen; er unterhandelte durch Abgeordnete und Briefe auch nachher von Brixen aus [8], da er durch ein specielles Breve vom 19. August 1452 auch außerhalb Böhmens die Legation über dieses Land auszuüben ermächtigt ward [9]. Uebrigens war für Böhmen

---

[1] Binterim, S. 263 f. Dür, II. S. 25 ff.

[2] J. Blattau, Statuta synodalia archid. Trevir. p. 300. Binterim, VII. S. 282.

[3] Tüb. Theol. Quartalschr. 1830. S. 171. Raynald. a. 1450 n. 10 p. 552.

[4] Brosius, Annal. Cliv. t. III. p. 13. a. 1449.

[5] Raynald. a. 1450 n. 12 p. 554.

[6] Raynald. a. 1451 n. 7 p. 573. Tüb. Quartalschr. 1830. S. 792—795. Pastor, S. 365 f. 663.

[7] Binterim, S. 279.

[8] Dür, II. S. 76 ff.

[9] Raynald. a. 1452 n. 8.

im Juli und August 1451 der Bischof Aeneas Sylvius Piccolomini von Siena, der eine freilich fruchtlose Unterredung mit den Häretikern hatte, persönlich thätig gewesen [1] und ward auch wieder am 18. April 1452 als Nuntius für dieses und die benachbarten Länder bestellt [2].

Cusanus hatte in Aussicht genommen, auf der nächsten Mainzer Provinzialsynode den Vorsitz zu führen und allenfalls die Magdeburger Beschlüsse zu ergänzen, woran er jedoch verhindert ward [3]. Sie ward aber durch Erzbischof Theodorich von Erbach am Sonntag nach Martini, 15. November 1451, eröffnet und an den folgenden Tagen fortgesetzt [4]. Sie sprach zunächst die Acceptation des Basler Decrets der 15. Sitzung vom 26. November 1433 über die Abhaltung von Provinzial- und Diöcesansynoden aus und befahl, in denselben das Schriftchen des hl. Thomas über die Glaubensartikel und die Sacramente [5], das den Acten inserirt ward, zu verlesen, ferner die Zusammenstellung und Publication der älteren Provinzialstatuten in einem Bande. Sodann folgten die älteren Decrete über den Wucher und gegen die Juden, dann gegen den Concubinat des Clerus (nach dem Concil von Basel), das Verbot der Abhaltung von Märkten und öffentlichen Kaufgeschäften an Festtagen, die Beschränkung der Mißbräuche der Almosensammler, die Nichtzulassung neuer Bruderschaften, die Einschränkung der Verhängung des Interdicts [6], endlich die Bullen Nikolaus V. vom 1. December 1450 über Berathungen im Mainzer Kapitel [7] und vom 13. Februar 1451 über den Vollzug der Carolina [8]; Decrete über Reform der Klöster und Beobachtung der Clausur, über die dem Bischofe zur Approbation zu präsentirenden Mendicanten, über die Aussetzung der Eucharistie in der Monstranz, die nur in der Frohnleichnamsoctav vorkommen soll [9], über besonders frequentirte Bilder, verwandelte Hostien,

[1] Palacky, Gesch. von Böhmen. IV. I. S. 264 ff. Voigt, Enea Silvio. II. S. 26 ff.

[2] Raynald. a. 1452 n. 6. Voigt, II. S. 55.

[3] Busch, Lib. reform. cit. p. 962. Grube, a. a. O. S. 405.

[4] Martene, Coll. ampliss. VIII. p. 1005 sq. Mansi, Suppl. Conc. V. p. 280—284. Hartzheim, V. p. 398—413. Binterim, VII. 276 f. Vgl. Dür, II. S. 43 ff.

[5] Opusc. V. de articulis fidei et sacramentis.

[6] Nach Bonif. VIII. c. 2 Provide V. 10. de sent. excom. in Xvagg. com. und Conc. Basil. Sess. 20. Conc.-Gesch. VII. S. 594.

[7] Const. Injunctum nobis.

[8] Const. Enormitas nefandi sceleris.

[9] Die Ablässe für das Frohnleichnamsfest, die Urban IV. und Martin V. verliehen, Eugen IV. bestätigt hatte, sollten nach einem weiteren Statut jährlich publi-

über den Wandel der Canoniker und Geistlichen. Auf Ersuchen des Erzbischofs bestätigte der Cardinal von Cusa diese Beschlüsse, ließ den 40tägigen Ablaß für Priester, welche die von ihm angeordnete Collecte recitiren würden, verkündigen und dehnte sein Bamberger Decret vom 3. Mai über Pfarrer und Regularen auf die ganze Mainzer Kirchenprovinz aus [1].

Im folgenden Jahre wurden diese sämmtlichen Acten mit der Schrift des hl. Thomas auf mehreren Diöcesansynoden vorgelesen und verkündigt; so namentlich auf der am 7. März 1452 von Bischof Gottfried IV. eröffneten Bisthumssynode von Würzburg, die noch andere ältere Statuten am 8. März denselben anschloß [2], wie das auch von demselben in der folgenden Synode (17., 18. April 1453) geschah, wo von dem Beichthören fremder Parochianen durch Regularen und Weltpriester, namentlich durch Johanniter und Deutschherren von Fulda, sowie von deren Absolution von bischöflichen Reservaten auch außerhalb des Falles der Noth, dann von dem Volksunterricht und von Eugens IV. Bulle über das Frohnleichnamsfest [3] gehandelt ward [4]. Auch Bischof Johann von Eich hielt für sein Bisthum Eichstätt am 1. Juni 1453 eine Diöcesansynode ab, die in 14 Paragraphen einzelne analoge Bestimmungen gab [5], wie z. B. c. 10 über die Juden, c. 11 über das Verbot der Märkte an Sonn- und Festtagen, aber noch andere anfügte, über den vom Volke regelmäßig zu besuchenden Sonn- und Festtagsgottesdienst,

---

cirt werden. Ein weiteres statutum de quaestoribus de novo adjunctum gebot, die Almosensammler auf Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Mariä Verkündigung und Himmelfahrt, am Patrocinium und bei der Kirchweihe nicht ad stationes faciendas aut eleemosynas petendas zuzulassen.

[1] Die Mainzer Synode erschien 1512 in Quart gedruckt zu Hagenau. Vgl. Luenig, Spicil. eccl. Contin. t. II. p. 68 sq. Es waren aber schon viel früher sowohl die Synodalacten mit dem Opusculum des hl. Thomas von 1256 als auch letzteres separat im Drucke veröffentlicht. S. Moufang, Die Mainzer Katechismen von Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Mainz, 1877. 2. 3.

[2] Hartzheim, V. p. 420—426. Himmelstein, Synod. Herbipol. p. 273—302. Binterim, VII. S. 298—300.

[3] Const. Excellentissimum, 26. Maii 1433, Bull. Rom. t. III. P. III. p. 9. Bull., ed. Taur. V. p. 14. 15. n. 7.

[4] Hartzheim, V. p. 430—433. Himmelstein, p. 302—307. Binterim, VII. S. 300 f.

[5] Hartzheim, V. p. 433—437. Binterim, S. 301—304. Diese Synode erneuerte Bischof Wilhelm von Reichenau mit Zugabe neuer Kapitel. So ward sie gedruckt im Liber Synodalis Eystettensis. Eystat., 1484. 4.

über das Wiedergutmachen zugefügter Unbilden, wofür die Priester auf der Kanzel und im Beichtstuhle eifern sollen, über die Behandlung öffentlicher Ehebrecher und Bekämpfung des Irrthums, einfache Fornication sei keine Sünde, über die Behandlung der Gotteslästerer, Zauberer und ähnlicher Verbrecher, wie der Halsstarrigen, der Excommunicirten, über die dem Altare schuldige Ehrfurcht, auf den Niemand sich stützen, zu dem Niemand zu nahe sich hindrängen, über das ewige Licht, das vor dem Allerheiligsten brennen soll, über die Trennung der Männer und Weiber in den Kirchen, über die Kirchenpfleger (vitrici), die mit dem Kirchenvermögen keine Wuchergeschäfte treiben dürfen, über das Viehtreiben, zu dem Laien Geistliche zwingen, die geschlossenen Zeiten, die bischöflichen Reservatfälle u. s. f. Der Augsburger Bischof Peter von Schaumburg, durch Nikolaus V. Cardinalpriester von St. Vitalis, verkündigte ebenfalls 10. Mai 1452 das Provinzialconcil auf einer Diöcesansynode mit den Statuten seiner Vorgänger Friedrich und Burkard, nebst neuen Anordnungen [1].

Ziemlich ausführliche Verordnungen erließ die Cölner Provinzialsynode vom 23. Februar bis 8. März 1452. Ihr wohnte der Legat Cusa nebst dem Erzbischof Theodorich an, von den Suffraganen waren aber nur Procuratoren zugegen. Der Cardinal verkündigte als Vorsitzender am Schlusse die von ihm genehmigten, den Mainzer Decreten analogen, theilweise auch sie modificirenden Decrete: 1. Von je drei zu drei Jahren soll nach dem Weißen Sonntag in Cöln ein Provinzialconcil gehalten werden; 2. alljährlich in den Bisthümern eine Diöcesansynode, auf welcher 3. die Schrift des hl. Thomas gelesen werden soll, während der von den Sacramenten handelnde Theil fleißig von den Seelsorgsgeistlichen zu studiren ist. 4. Die Provinzialstatuten der Erzbischöfe Engelbert II. und Heinrich (Conc.-Gesch. VI. S. 77. 538) mit den Zusätzen ihrer Nachfolger wie die Decrete der Päpste über den Schutz der kirchlichen Freiheit sind strenge zu beobachten. 5. Die Juden sollen binnen 10 Monaten und von da an immer besondere Abzeichen tragen wie in Rom, die Männer einen Cirkel von gelblichen Fäden am äußern Kleid, die Weiber zwei blaue Streifen; dazu ist das Decret Innocenz' III. über den Wucher (c. Post miserabilem 12 de usuris V. 19) zu beobachten, geistliche und weltliche Obrigkeiten sollen die Juden dazu anhalten. 6. Was über Erlangung von Weihen und Pfründen, sowie über Pfründen-

---

[1] Jos. Ant. Steiner, Acta selecta eccles. Augustan. Mindelheim, 1766. p. 20 sq. 97 sq. Binterim, VII. S. 307—310.

tausch und Residenz der Curatgeistlichen in den Provinzial- und Diöcesan-Statuten vorgeschrieben, ist genau zu befolgen und bei der nächsten Visitation das hierin Fehlerhafte zu verbessern. 7. Die Clericaltonsur und anständige Kleidung werden eingeschärft. 8. An Sonn- und Festtagen dürfen keine Märkte stattfinden außer in den vom Rechte zugelassenen Fällen. 9. Almosensammler sind nur nach der Form des gemeinen Rechts und nach Inhalt der Synodalstatuten zuzulassen. 10. Es sind keine neuen Genossenschaften männlichen oder weiblichen Geschlechts, auch nicht mit gemeinsamem Leben, zu dulden, wenn sie nicht eine vom apostolischen Stuhle approbirte Regel annehmen; den dessen ungeachtet bestehenden ist alle Gunst zu entziehen. 11. Ebenso sind keine neuen Bruderschaften zu errichten, durch welche die Religion und die Rechte der Kirche Nachtheil erleiden könnten, auch ihnen keine Ablässe zu verleihen. 12. Oeffentliche Concubinäre geistlichen Standes sind vorerst auf drei Monate vom Genusse der Beneficialfrüchte suspendirt, welche nach Ermessen des Obern der Kirchenfabrik oder einem kirchlichen Zwecke zufallen; bleiben sie nach canonischer Mahnung hartnäckig, so folgen die weiteren Strafen bis zur Inhabilität zu allen Beneficien. 13. Wegen Geldschulden (außer an Kirchen und Pfründen, sowie bei apostolischen Rescripten, die ausdrücklich davon reden) darf kein geistlicher Richter oder Official ein Interdict verhängen und dabei sind die kirchlichen Vorschriften genau einzuhalten. 14. Die Ordinarien sollen wachen, daß die Regularen ihre Statuten und Regeln beobachten. 15. Die Mendicanten dürfen keine Untauglichen für Predigt- und Beichtstuhl deputiren, wofür die Bischöfe zu sorgen haben. 16. Die Ordinarien sollen ihre Diöcesen visitiren, unberechtigten Cult von Bildern abstellen, keine abergläubischen, der Gewinnsucht dienenden Gebräuche dulden, ebenso nicht 17. angeblich in blutendes Fleisch verwandelte Hostien. 18. Die Eucharistie ist nicht in der Monstranz auszusetzen oder umherzutragen, außer in der Frohnleichnamsoctave, dann noch einmal im Jahre bei besonders wichtigen Anlässen, mit Indult des Bischofs für den Frieden oder sonst einen Nothfall[1]. 19. Die nächste Provinzialsynode

---

[1] Diese Verordnung hatte Nikolaus von Cusa auch sonst gegeben; sie ward aber später wieder aufgehoben. Auf Ansuchen der Markgrafen von Brandenburg gestattete Pius II. 31. März 1459, das heilige Sacrament in kostbarer Theka ohne Velum, so wie es vor der Verordnung des Cusanus geschehen, auch an anderen Festen als an Frohnleichnam in Ostein (Ostheim) in Prozession umherzutragen. **Raynald.** a. 1459 n. 27 p. 190. Diesen Artikel (18) allein führt im Sinne der unter dem Churfürsten Maximilian von Cöln projectirten Neuerungen an **Paul**

soll diese Statuten revidiren. 20. Die Bischöfe können von den Strafen und Censuren, die in den Statuten der Provinz und der Diöcesen verzeichnet sind, absolviren, mit Ausnahme der dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen. 21. Alle diese Verordnungen sind binnen Monatsfrist in den einzelnen Diöcesen zu publiciren. Angereiht wurde noch das Decret über Beobachtung der betreffenden Ordensregeln Seitens der eximirten wie nicht eximirten Regularen, vom Legaten am 3. März erlassen, das über die von demselben angeordnete Collecte für Papst und Bischof, die Bestätigung anderer Decrete der Erzbischöfe Konrad und Siffrid, besonders über die Ordensobservanz der Regularen u. s. f.[1]

Die großen Verdienste des Nikolaus von Cusa um geistige und sittliche Hebung Deutschlands sind seit Trithemius mit Recht oft gepriesen und verherrlicht worden[2].

§ 839.

Das Schicksal der Union mit den Griechen. Angebliche byzantinische Synode.

Mit Beginn des Jahres 1440 war Kaiser Johann Paläologus wieder mit den Prälaten seines Reiches in Constantinopel eingetroffen, wo bereits der Fanatismus der Mönche gegen die in Florenz abgeschlossene Union mit den Lateinern heftig erregt war. Marcus von Ephesus erhöhte die Aufregung und trat bald an die Spitze der Unionsgegner, welche die Unirten als Azymiten, Lateiner, Verräther und Ketzer brandmarkten, mit Lügen und Uebertreibungen die Union bekämpften. Der unionstreue neue Patriarch Metrophanes II., vorher Erzbischof von Cyzicus (Mai 1440 bis 1. August 1443) konnte nichts gegen die Schismatiker ausrichten; es erließen sogar 1443 die Patriarchen Philotheus von Alexandrien, Dorotheus von Antiochien und Joachim von Jerusalem gegen ihn Synodalschreiben, worin sie ihn für einen Muttermörder und Ketzer, die von ihm ordinirten Geistlichen für abgesetzt, den ihnen ergebenen Metropoliten von

---

Dreesen in der höchst unbedeutenden Doctordissertation de Synodis Coloniensibus ceu praecipuo fonte, quo singularia juris eccles. Colon. capita illustrantur. Bonnae, 1780. 4. § XIV. p. 22.

[1] Hartzheim, V. p. 413—420. Hard., IX. p. 1363—1374. Binterim, S. 279—282. 479—488. Scharpff, I. S. 196 ff. Dür, II. S. 45 ff.

[2] Janssen, Gesch. des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Freiburg, 1876. I. S. 3—6.

Cäsarea für den Vollstrecker ihrer Beschlüsse erklärten und auch den Kaiser mit dem Banne bedrohten. Die Synode von Florenz erklärten sie für uncanonisch, tyrannisch, trügerisch[1]. In Rußland war Metropolit Isidor von Kiew gefangen genommen worden; er konnte aber im September 1443 nach Rom entfliehen. Der Kaiser ward immer lauer; eine Promulgation des Decrets von Florenz glaubte er nicht wagen zu können. Nur erhielt der Stuhl der Kaiserstadt 7. Juli 1445 wieder einen der Union ergebenen Patriarchen an Gregor III., Mannas oder Melissenus genannt. Er war früher Mönch, Beichtvater des Kaisers und Protosyncellus und hatte zu Florenz für den alexandrinischen Patriarchen Philotheus unterschrieben; er vertheidigte auch die Sache der Union in Schriften. Aber er sah nur die Zwietracht wachsen und die Gefahr steigen; so dankte er im August 1451 ab, nachdem er noch den Untergang des griechischen Reiches vorausgesagt, und begab sich nach Rom, wo er 1459 im Rufe der Heiligkeit verschied[2].

Unter dem letzten griechischen Kaiser Constantin XI., der 1449 seinem Bruder gefolgt war, soll 1450 eine Synode in der Sophienkirche im Beisein der drei anderen Patriarchen die Synode von Florenz förmlich verworfen und den Patriarchen Gregor III. abgesetzt haben, der den Athanasius zum Nachfolger erhielt. Nach den vorhandenen Acten[3] ward zuerst über die Procession des hl. Geistes disputirt und der Sieg natürlich den Schismatikern zugeschrieben. In einer weitern Sitzung klagte Georg Gemistus, daß die Griechen von den Lateinern getäuscht, die gegebenen Versprechungen nicht gehalten worden seien, die Union durch Simonie herbeigeführt sei. Die Patriarchen und mehrere Metropoliten bekannten Reue über das Geschehene; man berief sich auf die Synode

---

[1] Bandur., Antiquit. Constantinop. II. p. 960 sq. Mansi, Supplem t. V. p. 297. 298.

[2] Syropul., Hist. Conc. Flor. XI. 5 sq. XII. 5 sq. Mich. Ducas, p. 215 sq. Hist. polit. et patr. Cpl. p. 9 sq. ed. Bonn. Phrantza, II. 17. 19. III. 3 sq. Dosith., Τόμος καταλλαγῆς. Jassy, 1694; Τόμος Ἀγάπης. Jassy, 1698; Τόμος χαρᾶς, 1705 (mit vielen Schriftstücken). Demetrius Dimitracopulos, Ἱστορία τοῦ σχίσματος, Lips. 1867. p. 152 sq. Leo Allat., De Eccl. or. et occid. perp. cons. L. III. c. 4. n. 1 sq. Cuper in Act. SS. t. I. Aug. p. 189 sq. Hefele in der Tüb. Theol. Quartalschr. 1848. II. S. 185 ff. Pichler, Gesch. der kirchl. Trennung. I. S. 397. Zinkeisen, Gesch. d. osman. Reichs. Thl. I. S. 668 ff.

[3] Allat., Op. cit. Addenda ad L. III. c. 4. p. 1380. ed. Colon. Agr. 1648. Daraus bei Hard., IX. p. 1353—1364.

des „heiligsten" Photius, der Papst Johann VIII. beigestimmt habe, sammt ihrem Decrete gegen das Filioque [1]. Marcus von Ephesus, der sich sehr beschwerte, daß man ihn zu Florenz wie einen Ketzer angesehen, fand hohes Lob; die Lateiner wurden der Fälschung der Väterschriften beschuldigt. In einer dritten Sitzung suchten derselbe Marcus, dann Anton von Heraklea, Theodor, Rhetor der Hauptkirche, Gemistus, Gennadius die Argumente der Lateiner zu widerlegen. In einer vierten Sitzung ward von der Autorität des Papstes, vom Fegfeuer, von der Anschauung Gottes durch die Heiligen, von den Consecrationsworten gehandelt und den Lateinern eine Reihe von Irrthümern vorgeworfen, so insbesondere 1. daß sie die Heiligenbilder nicht nach den (byzantinischen) Urtypen malen, 2. profane Melodien bei der kirchlichen Psalmodie gebrauchen, 3. in der Kirche beide Geschlechter promiscue sich zusammenfinden lassen, woraus Aergernisse entstehen, 4. von den Priestern den Cölibat fordern, 5. beim Gebete sich nicht nach Osten wenden, 6. die Azyma zur Eucharistie nehmen; ferner 7. daß sie lehren, alles, was in Gott ist, sei sein Wesen, das Licht auf Tabor sei ein geschaffenes [2], 8. daß der Papst auf seinen Füßen das Kreuz habe, das Christus auf der Schulter trug, 9. die Communion liegend (sitzend) und ohne alle Ehrfurcht empfange, 10. Geld vom Betrieb der Fornication annehme; 11. daß die Lateiner am Sabbat fasten und am Mittwoch Fleisch essen, 12. daß sie Gott Vater mit Farben malen, entgegen dem siebenten allgemeinen Concil [3], 13. wenn sie das Kreuz machen, von der linken Seite beginnen; 14. daß der Papst eine weltliche Herrschaft usurpire, 15. und um Geld vom Fasten absolvire. Daran schließen sich die weiteren Anklagen: 16. Gegen die Bibel gestatte man den Eltern, bloß den Erstgeborenen als Erben einzusetzen, 17. man erweise dem Bilde und Kreuze Christi den wirklichen Cult der Latrie, 18. bete Sculpturen an, 19. erlaube unzüchtigen Priestern die Feier der Messe, 20. fehle gegen die Ehegesetze, 21. salbe die Getauften nicht sofort mit Chrisam, 22. bete an Sonnabend und Sonntag nicht stehend, 23. genieße Ersticktes, 24. bestrafe die Sünden gegen den Glauben mit zeitlichen Strafen, 25. befehle dem Beleidiger nicht an, den Beleidigten um Verzeihung zu bitten, und lasse den Haß beständig werden. Dazu wurde

---

[1] Conc.-Gesch. Bd. IV. § 498. S. 481 ff. 2. Aufl.

[2] Den Lateinern wird damit vorgeworfen, daß sie nicht dem Palamitismus huldigten. S. Conc.-Gesch. Bd. VI. S. 566 ff. 599 ff.

[3] Dieses (Conc.-Gesch. Bd. III. S. 472. 2. Aufl.) sprach nur von Bildern Christi, Mariens und der Heiligen.

das Concil von Florenz verdammt, Bessarion und seine Genossen als Verräther gebrandmarkt.

Sicher ist das von Unrichtigkeiten wimmelnde, aus verschiedenen polemischen Schriften, besonders von Gemistus, Amyrutius, Gennadius zusammengestoppelte Machwerk, das ohne nähere Zeitbestimmung, ja mit offenbaren chronologischen Fehlern gefüllt ist, nicht als wirkliche Synode zu betrachten, wie schon längst anerkannt ward[1]. Derselbe Patriarch Dositheus von Jerusalem, der es 1694 als ächt vertrat und die Acten in einer genaueren, d. h. von einigen der gröbsten Fehler gereinigten Gestalt gab[2], hat in dem 1698 veröffentlichten „Tomos Agapes“ versichert, die byzantinische Synode des Patriarchen Symeon von 1472 (?) sei die erste gewesen, welche die ganz ungesetzliche Versammlung von Florenz verdammt und verworfen habe[3]. Neuere Griechen, die das Machwerk vertheidigen[4], haben keine entscheidenden Argumente beizubringen vermocht. Eine solche feierliche Verdammung des Florentinums v. J. 1450 wäre sicher im Abendlande nicht unbekannt und unvermerkt geblieben; es hätte sie sicher Papst Nikolaus V. in seinen an den griechischen Hof nachher gerichteten Briefen erwähnt.

Denn als 1451 Constantin XI. den Andronikus Bryennius nach Rom sandte, um Hilfe gegen die Türken zu erbitten und zugleich den Papst wegen der Lässigkeit in der Durchführung der Union zu besänftigen, mahnte Nikolaus V. denselben, den in Rom weilenden Patriarchen Gregor III. wieder einzusetzen und das Florentinische Decret, das bisher bei den Griechen ganz mit Stillschweigen übergangen worden sei, feierlich zu verkündigen; er gab klar zu erkennen, daß er und die Cardinäle den Ausflüchten des griechischen Hofes keinen Glauben schenkten und daß das Unglück des Reiches eine Strafe des Schisma sei, dessen völlige Beseitigung nothwendig, um die Theilnahme des Occidents zu bewahren und das Loos des unfruchtbaren Feigenbaumes zu vermeiden[5]. Im Jahre 1452 sandte der Papst den Cardinal Isidor von Kiew, der an den aufgereizten Mönchen große Schwierigkeiten fand, jedoch das Fest der

---

[1] Allat. l. c. Hefele, a. a. O. S. 212.

[2] Im Τόμος καταλλαγῆς. Vgl. dens. de Patriarchis Hierosol. p. 914.

[3] P. 566. Die Stelle auch bei Rhalli et Potli Σύνταγμα τῶν κανόνων. Athen. 1855. t. V. p. 143, daraus bei Pichler, a. a. O. S. 398. N. 1.

[4] Darunter Constantin Oekonomos περὶ τῆς τελευταίας ἐν τῇ ἁγίᾳ Σοφίᾳ συνόδου τῶν ὀρθοδόξων, edirt von seinem Sohne Sophokles. Τὰ σωζόμενα ἐκκλησιαστικὰ συγγράμματα Κωνσταντίνου τοῦ ἐξ Οἰκονόμων, t. I. Athen., 1862.

[5] Raynald. a. 1451 n. 1 sq. Migne, PP. gr. t. 160. p. 1201 sq.

Union in St. Sophia in Gegenwart des Kaisers, vieler Großen und nahe an 300 Geistlichen begehen konnte (12. December 1452). Darüber wurden die fanatischen Schismatiker wüthend, mieden die Sophienkirche als entweiht, anathematisirten die Unirten und erklärten, lieber türkisch als lateinisch sein zu wollen. Das verblendete Volk, das seine Schätze für die Türken aufsparte, während es den Occident um Geld anflehte und überall die tiefste Entartung zeigte, ward bald von Gottes Strafgericht ereilt. Sultan Muhammed II. schloß die Kaiserstadt zu Wasser und zu Land ein; päpstliche, venetianische und genuesische Truppen und Schiffe halfen bei der Vertheidigung. Aber schon am 29. Mai 1453 ward die Stadt von den Türken erstürmt; Kaiser Constantin fiel im Kampfe. Mit ihm ging das griechische Kaiserthum unter; die Sophienkirche ward jetzt Moschee[1]. Das Abendland[2], besonders der Papst, war tief betrübt, und auch später war es fast allein noch der römische Stuhl, der den Gedanken an eine Wiedergewinnung der Hauptstadt am Bosporus für die Christenheit nicht aufgab und die von den Türken drohende Gefahr den sorglosen und trägen Fürsten lateinischer Zunge signalisirte.

Nikolaus V. versäumte nichts, was in seiner Macht stand, die dem christlichen Namen so feindseligen Eroberer zu bekämpfen[3]. Die Kreuzbulle vom 30. September 1453 ordnete die Verwendung der Einkünfte der apostolischen Kammer für diesen Zweck, sowie die Abgabe der Zehnten der Cardinäle und Curialbeamten an[4]; auch ein Zehntel der Einkünfte des Patrimonium Petri war dafür bestimmt[5]. Er ließ Galeeren ausrüsten

---

[1] Ducas, c. 36. p. 253 sq. (Migne, PP. gr. t. 157. p. 1057 sq.) Raynald. a. 1453 n. 1 sq. Isid. Card., ep. ad omn. chr. (Migne, t. 159. p. 953 sq.). Hefele, S. 214 ff. Pichler, I. S. 400 ff. Dimitracopul., p. 163 sq. Pastor, S. 446 ff.

[2] Aeneas Sylv., Or. de Cpl. clade. Orat. ed. Mansi, I. 269. Alb. Crantz, Saxon. et Metrop. L. XI. c. 34. p. 839. 840. Voigt, Die Eroberung von Constantinopel und das Abendland (Sybels Histor. Zeitschr. 1860. Bd. III.) und Enea Silvio. II. S. 89 ff. Hier, wie sonst, hat der Autor ein sehr falsches Urtheil, wenn er von dem Gesichtspunkte ausgeht, Papst und Kaiser hätten nur ein Finanzgeschäft aus der Türkennoth machen wollen.

[3] Raynald. a. 1453 n. 9 sq.; a. 1455 n. 15.

[4] Raynald. a. 1453 l. c. Georgii, Vita Nicol. V. p. 139.

[5] Voigt, II. S. 96. N. 1, notirt das aus dem Briefe Piccolomini's an Ulrich von Rosenberg, d. d. 11. Oct. 1453, fügt aber bei, daß davon in der Bulle nichts stehe. Als ob nicht auch eine weitere Bulle das hätte anordnen können. In der That heißt es in der Bulle Etsi Ecclesia Christi, d. d. prid. Kal. Oct. a. 1453 (Arch. Vat. Armad. XXXII. n. 36), u. A.: Volumus et mandamus, ut decima portio omnium reddituum, quae ad Came-

und traf Vorbereitungen zum Kriege und sandte Legaten in die einzelnen Länder.

Im Interesse des Kampfes gegen die übermüthigen Muhammedaner gebot der Papst den Fürsten Europas einen allgemeinen Frieden. Aber noch fehlte dazu die Neigung selbst in Italien; die Unterhandlungen der italienischen Gesandten in Rom, deren Congreß auf 1. September 1453 berufen war, aber erst im November zusammentrat, brachten kein günstiges Ergebniß. Der Augustiner Simonetto von Camerino brachte indessen 5.—9. April 1454 zwischen den oberitalienischen Mächten Mailand und Venedig, mit denen sich am 30. August auch Florenz zu einer Liga verband, den Frieden von Lodi zu Stande, wobei Sforza als Herzog von Mailand anerkannt wurde[1]; nachher vermittelte Cardinal Capranica den Frieden von Neapel, 25. Januar 1455, dem ein Bund der italienischen Staaten auf 25 Jahre unter päpstlicher Oberaufsicht folgte, der in Rom am 2. März 1455 verkündigt ward[2]. Bischof Castiglione von Pavia erwirkte am Hofe Friedrichs III. im December 1453, daß ein großer Reichstag in Regensburg auf St. Georg (23. April 1454) beschlossen und zu ihm die christlichen Mächte eingeladen wurden; der Kaiser erbat dazu (1. Januar 1454) die Theilnahme eines Cardinallegaten. Die Reichsfürsten wünschten des Kaisers persönliche Gegenwart, der aber ruhig auf österreichischem Boden verblieb. Der Reichstag war nur schlecht besucht; von größeren Fürsten erschienen nur die Herzoge Philipp von Burgund und Ludwig von Bayern, zuletzt Markgraf Albrecht von Brandenburg, der nebst dem Burgunder fast allein Hoffnungen erregte. Es ward im Mai 1454 im Allgemeinen eine Expedition gegen die Türken beschlossen; ein neuer Reichstag zu Frankfurt im October sollte genauere Bestimmungen treffen[3]. Hier wurden (October bis December 1454),

---

ram nostram ex temporalibus R. E. pervenerint, . . . assignetur, quam cum superiori summa tam sancto operi dedicamus etc. Vgl. auch Pastor, S. 443; überhaupt S. 468 ff. 573—576.

[1] Luenig, Cod. Ital. diplom. III. p. 571. 581. Sanudo ap. Murat., XXII. p. 1152. Navagero, ib. XXIII. p. 1117. Raynald. a. 1454 n. 9. Pastor, S. 472—478.

[2] Du Mont, Corps diplom. III. I. n. 171. Aen. Sylv., Europa c. 84. Platina, In Nicol. V. p. 611. Pastor, S. 478. 479.

[3] Dokum. bei D'Achery, Spicil. t. III. p. 795. ed. Paris, 1723. Aen. Sylvius de Ratisp. diaeta im Append. zu Pii II. Orationes, ed. Mansi III. p. 14 sq. 41 sq. 54 sq. Orat. hab. t. I. p. 251 sq. Höfler, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Achilles. Bayreuth, 1850. S. 18 ff. 23 ff. Voigt, Enea II. S. 101—118. Pastor, S. 480—482.

wieder in Abwesenheit des Reichsoberhauptes, viele Reden gehalten, hohle Versprechungen gemacht, ein allgemeiner Congreß vorgeschlagen. Nachher (16. Februar 1455) traf König Ladislaus von Ungarn mit seinem Kanzler, dem Bischof von Großwardein, und dem Gubernator Hunyady in Wien ein, um Hilfe gegen die Türken zu erlangen. Aber der Neustadter Tag (Februar bis April 1455) endete noch kläglicher als die früheren [1].

Was die oben erwähnte Synode des Patriarchen Symeon von Trapezunt betrifft, die zuerst das Concil von Florenz anathematisirt haben soll, so sind die Data höchst unsicher. Symeon hatte zweimal den Stuhl von Stambul inne, zuerst 1470—1472, dann 1478—1481 [2]. Dieselbe wird bald auf 1472, bald auf 1484 gesetzt; Dositheus [3] nimmt das Jahr der Welt 6992 an, was auf 1484 führt; ihm stimmt Dimitrakopulos [4] bei; doch 1484 war Symeon nicht mehr Patriarch. Indessen ist die Chronologie der unter der türkischen Herrschaft seit Gennadius II. erhobenen Patriarchen ziemlich unsicher und die Zahlenangaben der Handschriften wie der Drucke häufig fehlerhaft. Die Synode gab ein Formular für die vom „Latinismus" zur byzantinischen „Orthodoxie" Uebertretenden, worin dieselben u. A. auch die Synode von Florenz förmlich verwerfen müssen [5]. Sicher war diese „Akoluthie" bei den Schismatikern, die schon früher ähnliche Formulare hatten [6], in mehrfachem Gebrauch.

Nur selten äußerten sich spätere Würdenträger der griechischen Kirche in einem dem Florentinum günstigeren Sinne, so z. B. der Patriarch Niphon II. [7], den der vielfach von den katholischen Bischöfen Polens

---

[1] Voigt, II. S. 119—148. Cfr. Raynald. a. 1454 n. 1 sq.; 1455 n. 1 sq. p. 1 sq.; 13 sq. Pastor, S. 480 ff.

[2] Cuper, In Actis SS. t. I. Aug. p. 200 sq.

[3] Dositheus, Τόμος Ἀγάπης, p. 568 sq.

[4] Dimitracopulos, Ἱστορία τοῦ σχίσματος, p. 173.

[5] Dositheus, l. c. p. 169. Frage: Ἀποβάλλῃ καὶ εἰς οὐδὲν λογίζῃ τὴν ἐν Φλωρεντίᾳ τῆς Ἰταλίας προσυστᾶσαν σύνοδον καὶ ὅσα ἔστερξεν ἐκείνη κακῶς, ἐναντία τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας καὶ νόθα; Antw.: Ἀποβάλλομαι ταύτην τὴν σύνοδον, δέσποτά μου, καὶ μηδὲ τὸ κατ' ἀρχὰς συστᾶσαν ἢ γεγονυῖαν ταύτην λογίζομαι εἶναι.

[6] Abschwörungen von Lateinern finden sich häufig in den Acta Patriarchat. Cpl. ed. Mueller et Miklosich, Vindob. t. I. p. 365. 411. 501. 506. 550; t. II. p. 8. 9. 48. 84. 159. 160. 192. 449. 488 aus den Jahren 1357—1401. Dositheus, Τόμος Ἀγάπης, p. 320—322, gibt eine Abschwörungsformel des nach Constantinopel gekommenen englischen Priesters Constantin Platris (Τζέσης) vom Jahr 6960 (1452), worin auch Kaiser Constantin Paläologus erwähnt wird.

[7] Hist. patriarch. Cpl. p. 134. 135.

bearbeitete Metropolit Joseph II. von Kiew über die Geltung der Synode von Florenz befragte[1].

§ 840.

Die weiteren Synoden unter Nikolaus V.

Eine Synode zu Holum auf Island von 1451 beschloß, die Zehnten eines Jahres für die Unkosten zu erlegen, die Bischof Gottschalk I. auf der Reise nach Kopenhagen gehabt hatte[2].

In England verordnete Primas Joh. Kempe am 1. October 1452 und am 2. März 1453 in seiner Kirchenprovinz die Abhaltung von allgemeinen Prozessionen Seitens des Regular- und Säcularclerus für Abwehr der vielen Krankheiten des Königs Heinrich VI. und der schweren Leiden des Landes[3].

Der Cardinal von Cusa hatte sich nach seiner Mission im Norden Deutschlands in seinen Sprengel begeben, wo er am ersten Sonntag nach Ostern (16. April 1452) die erste Kirchweihe vornahm, dann die Reformation der Kloster- und Weltgeistlichen ernstlich betrieb und viele geistliche Häuser visitirte. Er hatte nicht nur ernste Kämpfe mit dem Herzoge Sigismund von Tirol, sondern auch mit verkommenen Regularen, namentlich mit den Nonnen in Sonnenburg, zu bestehen. Er war dann im Spätherbste zu Wienerisch-Neustadt im Interesse der Friedensstiftung zwischen Kaiser Friedrich III. und dem jungen König Ladislaus von Ungarn und Böhmen, ging Mittfasten 1453 nach Rom sowohl zur Rechenschaftsablage über seine Mission in Deutschland als zur Erlangung neuer Vollmachten und neuer Gnaden für seine Diöcese. Am 28. Juni 1453 war er wieder in Brixen, wo er seine reformatorische Thätigkeit wieder aufnahm[4]. In diesem Jahre hielt er auch daselbst seine erste Diöcesansynode[5]. Er wollte, daß in Zukunft die zum Erscheinen Verpflichteten,

---

[1] Raynald. a. 1486 n. 62 p. 136. 137. Mansi zeigt in der Note zu dieser Stelle, daß das Schreiben Niphons (Indict. XI.) dem Jahre 1493 angehört. Vgl. Bzovius, a. 1489. n. 5. Cuper, Act. SS. t. I. Aug. p. 221. 222. Das Schreiben bei Theiner, Neueste Zustände der kath. Kirche beider Ritus in Polen und Rußland. Augsb. 1841. S. 62. n. 70. Vgl. Pichler, II. S. 59. 60.

[2] Finn. Joh., II. 588. Münter, a. a. O. S. 218 Note.

[3] Wilkins, III. p. 560—562. 563. 564.

[4] Aen. Sylv., Trid. p. 410. Dür, II. S. 114—116. Voigt, Enea Silvio. II. S. 78. 79. III. S. 307 ff.

[5] Bickell, Synodi Brix. p. 31—38. 70.

auch wenn die Synode nicht ausdrücklich ausgeschrieben würde, dennoch nach dem Feste der Bisthumspatrone Ingenuin und Albuin am 5. Februar jährlich in Brixen sich einfänden, und ordnete an, daß auf den Kapitelscongressen der Geistlichkeit darüber nachgeforscht werde, ob nicht etwa einzelne Priester die von Laien nach den bestehenden Vorschriften eingezahlten Strafgelder zu privaten Zwecken verwendet hätten. Weiter schärfte er die Entrichtung des Zehnten, sowie die Abnahme der Beichten in öffentlicher Kirche (nicht in Privatwohnungen, den Nothfall ausgenommen) ein, verschärfte die Basler Strafbestimmungen gegen den Concubinat der Geistlichen und verbot ihnen alle willkürlichen Aenderungen im Gottesdienste. Endlich traf er Maßregeln zur Correctur der vielfach corrupten Missalien und Breviere und ordnete an, daß auf den Kapitelsversammlungen die Synodalstatuten, die oben genannte, von ihm so oft empfohlene Abhandlung des hl. Thomas, sowie die Schrift des Johann Aurbach[1] gelesen und den minder unterrichteten Clerikern erklärt würden und Jeder sich selbst daraus einen kurzen Auszug fertige. Eine zweite Bisthumssynode hielt der Cardinal, nachdem er in der Fastenzeit 1454 die Visitation der Kathedrale vorgenommen, im Mai den Regensburger Verhandlungen über den Türkenkrieg angewohnt hatte[2] und im Auftrage des Papstes vom 1. September 1454 nach Preußen gegangen war, wo der Adel und die Städte den Kampf mit dem Deutschorden auch mit Mißachten seiner Weisungen fortsetzten[3], wohl im Februar 1455 ab. Er verbot nicht bloß dem Clerus, sondern auch den Laien das Würfel- und Kartenspiel, befahl Nachforschungen über die Zehntpflicht in den einzelnen Pfarreien, gab seinem Domkapitel eine detaillirte Chorordnung[4], schrieb dem Clerus die Einsendung der Missalien in die Klöster Wilten, Stams, Neustift und die Canonie Innichen behufs ihrer Correctur vor, wofür die Stifter eine Vergütung von 12 Denaren erhalten sollten, publicirte einen Katalog der gebotenen, erlaubten und verbotenen Festtage, ermahnte seinen Clerus der drohenden Türkengefahr gegenüber zu Gebeten

---

[1] In vielen Handschriften finden sich noch die Schriften des Johannes Aurbach (A. Auerbach). So das Directorium pro instructione Sacerdotum in Cod. Monac. lat. 3782. 3786 (aus der Augsburger Dombibliothek); seine Summa pro confessariis Cod. Monac. lat. 3762; seine Summa pro indoctis.

[2] Martene, Coll. ampl. VIII. p. 1015—1017. Dür, II. S. 116 ff.

[3] Raynald. a. 1454 n. 10—12 p. 11. 12.

[4] Nach Thunlichkeit sollte sie auch in den anderen größeren Kirchen beobachtet werden.

und zur Lebensbesserung, wie er ihm auch bezüglich seiner äußern Haltung und Tracht Vorschriften ertheilte und den sonntäglichen Volksunterricht einschärfte, bei dem die einfachen Glaubenswahrheiten, nicht abergläubische Erzählungen und unhaltbare Legenden, vorgetragen werden sollten [1].

Im Jahre 1453 kam zu Limmerick in Irland eine Provinzialsynode für Cashel zusammen, die 121 Kapitel feststellte. 1. Die Bischöfe sollen sich vergewissern, wie in ihren Diöcesen der Gottesdienst gefeiert und die Sonn- und Festtage beobachtet werden. 2. An letzteren sollen die canonischen Tagzeiten in gehöriger Ordnung recitirt, knechtische Arbeiten unterlassen, dem Gottesdienst von Allen angewohnt werden. Auch dreimal in jeder Woche sollen die Messen und Officien gehalten werden mit Ausschluß der Excommunicirten und Interdicirten; die nachlässigen Cleriker sollen bei der Visitation dem Bischofe oder seinem Official für jede Versäumniß 40 Denare zahlen. 3. In allen Pfarrkirchen müssen auf Kosten der Pfarrei ein Missale, ein silberner oder vergoldeter Kelch, Amict, Alba, Cingulum, Manipel, Stola, Casula, ein Superpellicium, ein steinerner, wohlverschlossener Taufbrunnen, ein Gefäß mit den hl. Oelen sich vorfinden. 4. Wenigstens 3 Bilder sollen in allen Kirchen sein: das der Mutter Gottes, das des hl. Kreuzes und des Kirchenpatrons, dazu ein anständiges und geweihtes Gefäß für Aufbewahrung der Eucharistie. 5. Der Kirchhof soll reinlich gehalten und mit einer Mauer versehen sein auf Kirchenkosten. 6. Alle Sonn- und Festtage sollen die Gebannten durch die Curaten in ihren Kirchen öffentlich denuncirt werden, alle Incestuosen, die, welche geheime Ehen abschließen und dem Abschluß anwohnen, die legitime Erben enterben, falsche Grenzsteine setzen, die überführten Wucherer, die Münzverfälscher, die Kirchenräuber, Diebe, Friedensbrecher u. s. f., kurz alle, welche der apostolische Stuhl zu excommuniciren befohlen hat. 7. Weltliche Herren und deren Untergebene, welche in die Wohnungen der Bischöfe und der Geistlichen kommen, dürfen nicht über einen Tag oder über eine Nacht hinaus Verpflegung fordern und erhalten, und stets nur, wenn die Zustimmung der Bischöfe erbeten und erlangt ist oder der Wille anderer Vorsteher eintritt; am Sonntag oder Samstag, wo kirchliche Personen in Ruhe den heiligen Functionen obliegen sollen, dürfen sie in Zukunft nicht mehr in dieser Weise belästigt werden. Die Zuwiderhandelnden sollen in der ganzen Provinz als namentlich excommunicirt in allen Kirchen verkündigt werden. 8. Alle Emolumente, die

---

[1] Bickell, l. c. p. 39—46. 70. 71.

aus den von Laien oder Anderen innerhalb einer Pfarrei neu erbauten Kapellen sich ergeben, sollen den Pfarrkirchen zu gut kommen, innerhalb deren Grenzen sie errichtet worden sind. 9. Alle Prälaten und Geistlichen und ihre Angehörigen, die in deren Häusern wohnen, sollen von allen weltlichen Geld- und Steuerforderungen frei sein bei Strafe des großen Bannes und des Interdicts. 10. Keine geistliche oder weltliche Person darf wegen was immer für einer Rechtssache, Klage oder Unbill an Sachen oder in den Personen der Cleriker ein Pfand nehmen und deren Güter occupiren, außer wenn die Rechtssache vor dem competenten Richter untersucht und entschieden worden ist. Die Zuwiderhandelnden sollen ihr Klagerecht verlieren, ipso facto excommunicirt sein, und wer als Herr des Raubenden nach vorgängiger Mahnung die Zurückgabe verweigert, mit seinem Gebiet und seinen Angehörigen dem Interdict unterliegen. 11. Cleriker dürfen in keiner Rechtssache vor das weltliche Gericht gezogen noch weltliches Schiedsgericht gegen sie angerufen werden. 12. In der Kirchenprovinz sind mit Ausnahme der Boten und Quästoren des hl. Patricius keine anderen Almosensammler zuzulassen, wenn sie nicht bischöfliche Schreiben haben, die von Jahr zu Jahr erneuert werden sollen; Kirchenvorsteher, die das nicht beobachten, sollen jedesmal eine Mark Strafe zahlen an den Ordinarius. 13. Mendicanten sind nicht zum Collectiren an Festen zuzulassen, an denen die Kirche Oblationen erhält, bis den kirchlichen Personen Genüge geschehen ist, bei Strafe des Bannes für beide Theile; unter gleicher Strafe dürfen sie nicht außerhalb ihres Districtes sammeln, es sei denn kraft eines besondern Privilegs. 14. Alle Mendicanten müssen den vierten Theil der ihnen kraft Testaments oder des Begräbnisses oder sonst zukommenden Güter der Pfarrkirche zahlen bei Strafe des ipso facto eintretenden Bannes. 15. Alle Beneficiaten müssen Residenz halten, die canonischen Tagzeiten recitiren und die Messe celebriren, dreimal in der Woche, bei Strafe des Verlustes ihrer Pfründen und Würden, deren Einkommen der Kirchenfabrik zu gut kommen soll. 16. Wenn Kirchen oder Kapellen mit anderen Stellen unirt und ihnen zugeeignet sind, und in Folge dessen, wie oft geschieht, verlassen und verfallen sind, so kann der Ordinarius die Erträgnisse dieser Kirchen zu ihrer nothwendigen Reparatur bestimmen zur Strafe der Nachlässigkeit der sie sonst beziehenden Beneficiaten und diese mittelst der Censuren und anderer Mittel zur Ordnung bringen. 17. Ohne Consens des Ordinarius dürfen Inhaber von kirchlichen Gütern unter keinem Vorwand die kirchlichen Ländereien an Geistliche oder Laien, am wenigsten an junge und

ununterrichtete Leute, ad firmam vergeben, noch Laien unter dem Namen von Procuratoren zu Pächtern (firmarii) machen. Nebst dem größern Banne trifft sie Nichtigkeit des Vertrags und beständiger Ausschluß von jedem kirchlichen Pachte. 18. Der Vertrag, wornach ein Scheffel Getreide für Bezahlung von 8 Denaren am Martinstag abgegeben wird, wofern es gewiß ist, daß der Scheffel zu dieser Zeit einen höheren Preis hat, ist ein wucherischer; ist die Zeit verflossen bis zum Fest Philippi und Jacobi und dann der Scheffel 30 oder 40 Denare werth, so wächst der Wucher nicht dadurch, daß er in seinem Ursprung und Beginn wucherisch war; angenommen, der Scheffel gelte 40 Denare, der Schuldner könne nicht den Ersatz in Geld leisten, sondern pactire, für jeden Denar einen Scheffel zu geben bis zur Summe von 40 Denaren, so daß er 4 Scheffel (statt eines Scheffels) abliefert, so ist das ein Wuchervertrag, der mit dem Bann zu bestrafen ist. 19. Frühere Wucherzinsen sind nach dem Ermessen des Bischofs oder des Generalvicars zu restituiren. 20. Cleriker müssen ehrbar leben, Wucher- und Würfelspiel, Diebstahl, das Pflegen der Haare und des oberen Bartes meiden. 21. Jeder Curat und Vicar soll in seiner Kirche eine Abschrift dieser und der alljährlich neu erlassenen Constitutionen haben und sie viermal im Jahre seinen Parochianen in der Muttersprache erklären, nämlich an den Sonntagen vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten und St. Michael; außerdem werden sie mit Geldstrafen belegt. 22. Kapläne sind in der Provinz nicht zuzulassen, bis sie ihre Ordinationsscheine den Ordinarien vorgelegt und ihren guten Wandel sowie hinreichende Kenntnisse nachgewiesen haben. 23. Quod nullus celebret aut ministret nomine notorie fornicant. (sic; es ist fornicantium zu lesen; corrupter Text) praelatorum aut aliorum curam animarum habentium. Niemand soll im Namen (?) notorisch der Fornication ergebener Prälaten oder Seelsorgsgeistlichen celebriren oder sonst fungiren. 24. Alle zu Priestern Geweihten müssen von der Curie des Bischofs eine copia ordinum haben. (?) 25. Der Pfarrkirche gehört die portio canonica von den Gütern, die Männer ihren Weibern oder sonst hinterlassen. 26. Vicare und Kapläne, die in ihren Aemtern solche zulassen, die unerlaubte Exactionen gegen kirchliche Personen sich erlauben, sind ihrer Pfründen beraubt und zugleich zur Schadloshaltung der Beschädigten verpflichtet. 27. Das Wachs, das bei Exequien zu opfern ist, soll vollständig an den Hochaltar gebracht und für den Gebrauch der Kirche aufbewahrt werden. 28. Betreffs des Thierzehnts bleibt es beim Herkommen. 29. Den Geistlichen ist die rei vindicatio gegen alle, die ihr Eigenthum wegnehmen und festhalten,

erlaubt; die bona fides hilft dem Besitzer nichts, mit was immer für einem Titel die Sache an ihn gekommen ist. 30. Declarat Concilium, vestiarium (die Sacristei?) esse de Ecclesia et in illo tempore generalis interdicti fieri non posse sepulturam etiam per fratres cujuscunque ordinis. Es soll zur Zeit eines allgemeinen Interdicts Niemand in den zur Kirche gehörigen Räumlichkeiten begraben werden, auch nicht von Regularen von was immer für einem Orden. 31. Die sich ohne erbetenen und erlangten Consens der Bischöfe auf Kirchhöfen und in Kirchen aufhalten, genießen keine Immunität, sondern nur die, welche sich zur Zeit der Noth und in dem Act derselben dahin flüchten. 32. Bezüglich des Fastens an Ostern, Pfingsten und an den Bitttagen ist die alte Gewohnheit zu beobachten. 33. Das Wort amplius in apostolischen Schreiben ist ad minus tempus zu beziehen und die über ungebührliche Perception der Früchte erlangte Dispensation ist nicht auszudehnen auf die Perception derselben in tempore datae literarum usque provisionem sequentem factam. 34. Aerzte, Dichter (Sänger), Goldschmiede u. s. f. müssen von allem, was sie licite erworben oder gewonnen haben, und überhaupt von jedem Gewinne den Zehnten entrichten, ohne daß eine consuetudo contraria entgegensteht, ausgenommen in modo solvendi, si quem allegaverint, bloß mit Abzug der nothwendigen Auslagen (ebenso c. 72). 35. Pfarrer müssen notorische und berüchtigte Diebe und Räuber zur Absolution an den Bischof schicken. 36. Die Tertiarier vom Orden des hl. Franziscus, die oft mit den Pfarrern über Begräbnisse Streit haben, besitzen nicht die Privilegien der Clementine Dudum cap. 2 de sepult., sondern bei ihnen und Anderen ist die Bestimmung des gemeinen Rechts zu beobachten; dasselbe gilt von den Gütern dieser Brüder des III. Ordens. 37. Wenn Diebstahl oder Blutvergießen in einer Kirche, Kirchhof oder geistlichem Hause vorkommt, so kommt der Kirche, und nicht dem weltlichen Herrn, das Strafgeld zu. 38. Die Heriota armer Laien, die in der Kirche sich finden, ist den Ordinarien zu zahlen und die gleiche Vertheilung der Emolumente (Cunagium u. Aehn.) zwischen dem Rector oder Vicar und dem weltlichen Gebieter in Ansehung der Weide der Thiere selbst zu machen. 39. Curaten, die dolo aut fraude die Form der von ihren Obern an sie zur Execution speciell gesandten Erlasse zu erklären und zu publiciren unterlassen, sollen ipso facto ihrer Pfründen beraubt sein und sollen die dadurch geschädigte Partei völlig schadlos halten. 40. Kirchenvorsteher, die zur Zeit eines allgemeinen Interdicts beim Tode ihrer Freunde sich entfernen, um Unwissenheit vor-

schützen zu können und um unter diesem Vorwand zu celebriren, ziehen sich die Strafe ebenso zu, als wenn sie gegenwärtig gewesen wären. 41. Der Zehnt von verlassenen (wüsten) Ländereien ist wie von anderen Grundstücken zu entrichten (statt personae debere wohl persolvi debere). (42. Ueber die Theilung der Verlassenschaft und die Mitgift beim Tode eines Gatten.) 43. Einfache Cleriker sind nicht an Stelle der Canoniker oder Prälaten zum heiligen Dienst zuzulassen. 44. Laien, die in Sachen ihnen befreundeter Cleriker sich erheben und Fehden und Kämpfe beginnen, woraus Mord und anderes Uebel entsteht, ziehen sich ipso facto den Bann zu, außer wenn sie vorher den Consens des Bischofs erlangt haben. 45. Alte Kirchen und Kirchlein, die besondere Insignien der Heiligkeit haben, sind in ihrer Immunität zu erhalten. 46. Verworfen sind die Exactionen der Laien und andere Mißbräuche bei kirchlichen Ländereien. 47. Wird ein Erzbischof oder Bischof gefangen, so unterliegt der ganze Sprengel dem Interdict, bei anderen Geistlichen die Diöcese oder das Decanat. 48. Laien, welche die Geistlichen an Ausübung ihres Zehntrechts hindern, trifft Bann und Interdict. 49. In Zukunft soll keine Union von einfachen mit Curatpfründen oder Dignitäten geschehen. 50. Ueber die gewöhnliche Zahl hinaus sind keine Canoniker aufzunehmen. 51. Die Bischöfe sollen Rechtssachen nur besonnenen und rechtskundigen Personen übertragen (bei Strafe der Nichtigkeit des Processes) und keine Ungelehrten zu Würden und Canonicaten erheben. 52. Gegen betrügerische Verpachtung von Beneficialgütern, bei denen Laien die Früchte beziehen, durch Mittelspersonen. 53. Die Magistri dürfen bei Strafe des Banns keine Adeligen noch Andere zu ihrem Unterricht zulassen, von denen kein Fortschreiten in der Kirche Gottes zu erwarten ist. 54. Cleriker, die im Namen von Laien appelliren, oder sie berathen gegen die Execution der Bischöfe und die Sache der Kirche, sind ipso facto gebannt, ihre Appellation nichtig, die Execution nicht hindernd. 55. Laien, die neben der Kirche trotz des Einspruchs der Curaten bauen, müssen, falls die Kirche davon durch Brand oder sonst Schaden leidet, allen Schaden gut machen und haften für ihn solidarisch. 56. Zehnten, die oft einem Bilde und dem Heiligen wegen geschehener Wunder entrichtet werden, sind gleichmäßig zwischen Rector und Vicar zu theilen, unbeschadet der canonischen Präscription. 57. Alle, welche die zur Immunität[1] der Kirche ihre Zuflucht Nehmenden daran, wie an der Empfangnahme von Speise und Trank hindern, unter=

[1] Lies immunitatem statt unitatem, wie W. hat.

liegen dem Banne und Interdict. 58. Dem Bann unterliegen auch jene, welche es verhindern, daß im Namen der Kirche für die ab intestato Sterbenden Executoren deputirt werden. 59. Den Executoren, die fingiren, daß die Verstorbenen viele Schulden hinterließen, ist nur zu glauben, wenn sie es gehörig beweisen. 60. Die Ordinarien können die Laien zur Beobachtung des Friedens und des Waffenstillstands nöthigen. 61. Die Mendicanten müssen sich bei ihrem Sammeln mit den ihnen angewiesenen Grenzen begnügen. 62. Den Resignationsurkunden von Bischöfen ist kein Glaube beizumessen, wenn sie nicht mit dem Siegel des Bischofs und des Kapitels und mit den Unterschriften von 4 Kapitelsgliedern und 2 Notaren bekräftigt sind. 63. Zehnt ist von Milch und Käse nicht zugleich zu bezahlen, die Kirche kann zwischen Milch und Käse wählen. 64. Collationen an einfältige und ungebildete Personen sind ipso jure nichtig. 65. Kein Vicar kann seinen Dienst durch einen Andern versehen lassen, außer mit Erlaubniß des Ordinarius; Beneficiaten, die das Brevier nicht beten, verlieren ipso jure ihr Recht; die Waffen tragen, sind in jedem einzelnen Falle bis zu 40 Solidi zu bestrafen. 66. Prälaten und Cleriker dürfen vom Kirchengut den Laien nicht Pensionen, Stipendien oder die Früchte ihrer Pfründen anweisen, Laien nicht kirchliche Früchte erben, auch wenn ihre Vorgänger sie 4 Jahre und darüber besaßen (c. 74). 67. Bei Ertheilung der letzten Oelung und der Communion müssen die Geistlichen mit der Alba und unter Läuten eines Glöckchens sich in die Wohnungen begeben. 68. Geistliche dürfen keine verdächtigen Personen im Hause haben; innerhalb 28 Tagen nach Verkündigung dieses Statuts müssen solche entfernt sein (bei Verlust der Pfründe, Inhabilität und Infamie); sind die Bischöfe im Vollzug säumig, so haben sie 20 Solidi dem Metropoliten zu zahlen. 69. Pfarrkirchen sollen reinlich und von Schmutz frei sein; in ihnen oder in den Kirchhöfen ist kein Bau zu errichten, die Kirchhöfe sollen Mauern haben und verschlossen sein. 70. Den alten Büchern und Rotuln der Kirche ist bezüglich ihrer Gerechtsame, Census und Revenuen Glauben beizumessen in Zwisten zwischen der Kirche und den Pflichtigen, wenn nur der klagende Geistliche sie nicht selbst geschrieben oder gefunden hat. 71. Cleriker dürfen ohne bischöfliche Genehmigung nicht Söhne der Adeligen in Pflege und Kost nehmen bei Strafe von 40 Solidi. 73. Die Beneficiaten müssen die Zehnten am Ort des Beneficiums, die Umherziehenden am Ort des Studiums, die ein festes Domicil haben, am Ort desselben entrichten. 76. Bei wichtigeren Ehesachen soll die Summe von 20 Solidi nicht überschritten werden, bei gerin-

geren sollen die Ordinarien die Taxe bestimmen. 77. Die Prälaten sollen genau die alten Statuten in Vollzug setzen gegen Prälaten und Cleriker, die keine standesmäßige Kleidung tragen, die tunica, gascormarcon mit einem ehrbaren Biret (Strafe 1 noble für jeden einzelnen Fall). 78. Die alten Statuten sind zu beobachten betreffs der Heriota der Bischöfe und der Prälaten, quoad meliorem annulum, ciphum, cellam, portiforium. 79. Die Früchte des ersten Jahres gehören vom Todestage des Beneficiaten an den Executoren, unbeschadet anderer Gewohnheiten. 80. Alle Armen, die der Welt entsagen und an geweihten Stätten leben, sollen in den Büchern der Kirche registrirt sein, und einen lobenswerthen Wandel führen, jährlich 1 Pfund Wachs oder mehr, je nach Beschaffenheit der Personen und der Orte der Kathedralkirche geben, entsprechende Kleidung tragen, hohe Kreuze bei ihren Wohnungen errichten. 81. Kein Geistlicher soll die Beichte von Dieben, Räubern, Kirchenschändern vor entsprechender Restitution, falls sie dazu im Stande sind, hören; wer aber nicht einmal wenigstens im Jahre beichtet und communicirt, ist des kirchlichen Begräbnisses verlustig. 82. Invasion der Güter von Bischöfen vor oder nach ihrem Tod zieht Bann, Anathem und Verdammung nach sich; solche Missethäter sind wenigstens viermal im Jahre öffentlich zu denunciren. 83. Die zur Synode oder Convocation berufenen Cleriker sollen in vorgeschriebener Tracht und ehrbar erscheinen; jede Uebertretung der Vorschriften wird mit 40 Denaren gebüßt, die dem Bischofe zu zahlen sind. 84. Die Porticus der Kirche haben dieselbe Immunität wie die Kirche selbst, auch wenn sie nicht eingeweiht sind. 85. Cleriker, die andere Cleriker, mit denen sie Proceß führen, gefangen nehmen oder gefangen nehmen lassen, verlieren den Proceß und ihre Pfründen; ihre Absolution ist dem apostolischen Stuhle vorbehalten; Verträge und Eide, welche die gefangen gehaltenen Geistlichen leisten, verpflichten sie nicht. 86. In Städten und Orten, wo der Chorgesang eingeführt ist, sollen, abgesehen von Privilegien des apostolischen Stuhles nur des Gesanges Kundige die Canonicate erhalten. 87. Die Bischöfe sollen die Excommunicirten nicht ohne Consens der Parteien und nicht ohne genügende Caution absolviren, sonst ist die Absolution ungiltig. 88. Cleriker genießen die Clerikalprivilegien in Immunitäts- und freien Patronats-Ländereien; in nicht tributpflichtigen Orten haben sie bloß das Privileg bezüglich ihrer Güter. 89. Die allgemeinen Clauseln in apostolischen Erlassen a quibuscunque excommunicationis, suspensionis etc. beziehen sich bloß auf das darin Specificirte. 90. Niemand darf eine definitive Supplication einreichen, ohne daß er sich mit

Namen bezeichnet und sein Gesuch in rechtlicher Form weiter verfolgt. 91. Bei Verhängung der Excommunication ist die rechtliche Form des Processes einzuhalten, außer wo es sich um ein offenbares und notorisches Verbrechen handelt. 92. Von allen Verstorbenen, Engländern wie Irländern, sind die vestimenta Ecclesiae zu bezahlen. 93. Wenn den Geistlichen gehörige Thiere in verlassenen Ländereien gefunden werden und dort Schaden anrichten, so ist dieser allein zu ersetzen. 94. Die Rectoren und Vicare sind zur Reparatur des Chors, die Parochianen zu der des Schiffes verpflichtet, soweit das Kirchenvermögen nicht ausreicht. 95. Die sub annua pensione gemachten Translationen der Curie zu bischöflichen Kirchen sind widerrufen und dürfen ferner nicht geschehen. 96. Mit Consens des Bischofs, des Decans und des Kapitels können die Früchte eines reichen Beneficiums einer armen Kirche zur Erhöhung des Cultus zugetheilt werden. 97. Wer 1 Jahr im Banne bleibt, verliert seine Pfründen und ist zu weiteren unfähig. 98. Die Quästoren müssen von allen ihren Einnahmen den Pfarrkirchen, bei denen sie ihren Sitz haben, den Zehnten geben. 99. Da bei taxirten Beneficien die Erben der Verstorbenen zwischen der Taxa und dem Reste innerhalb eines Monats wählen können, so ist das von der Kapitaltaxe zu verstehen, nicht von einer andern. 100. Diebe, Räuber und ähnliche Verbrecher, die zur kirchlichen Immunität ihre Zuflucht nehmen, genießen das Privileg nicht, bevor sie Genugthuung geleistet haben für das erste Verbrechen, dessen sie früher überführt oder geständig waren. 101. Niemand soll in Abwesenheit der interessirten Partei und ohne vorgängige Genugthuung oder passende, die Gegenpartei befriedigende Caution absolvirt werden. 102. Die Geistlichen sollen die ihnen zugesandten Schreiben des Ordinarius einfach zum Vollzug bringen. 103. Wer als Geisel (obses) der Kirche gefangen ist, soll nach gehöriger Caution, daß er vor dem competenten Richter sich auf den Rechtsstreit einläßt, und nach genügender Restitution seine Freiheit zurückerhalten. 104. Für nichtig erklärt sind jene Collationen des Metropoliten, die vor dem Erweise der Devolution geschehen sind; man muß sich an den Eid der Bischöfe bezüglich ihrer Unkenntniß der eingetretenen Erledigung halten, wenn nur keine ignorantia crassa et supina vorliegt. 105. Die forma conquestus erstreckt sich nicht auf den gerichtlichen Proceß, der rechtskräftig geworden ist. 106. Bei Translation eines Kindes ist der Mutter nicht Glauben zu schenken. 107. An Festtagen darf vor Entrichtung der Oblationen und anderer Gaben an die Kirche keine Collecte veranstaltet werden (bei Strafe von 40 Denaren für jeden

einzelnen Fall). 108. Was über den Werth des Kapitals hinausgeht, wie der aus der nach dem Rechte keiner Compensation fähigen Handelschaft hervorgehende Gewinn, ist Wucher. 109. Laien, die sich in die Perception der Früchte einer erledigten Kirche einmischen, auch wenn sie das Patronatrecht haben, sind ipso facto excommunicirt und ihr Gebiet verfällt dem Interdict. 110. Die ordentliche Jurisdiction steht bei erledigtem bischöflichen Stuhle in Suffragandiöcesen dem Erzbischofe zu, wo die Gewohnheit sie ihm beilegt. 111. Wer zur römischen Curie in seinen Geschäften reist, erfreut sich des Privilegs der Reisenden und Pilger, wo nicht Betrug und Hinterlist im Spiele ist. 112. Die entgegen den Urtheilen und Censuren ihrer Bischöfe celebriren oder celebriren lassen, sind gebannt und irregulär und nur vom apostolischen Stuhle zu absolviren wegen der Verachtung gegen ihre Obern. 113. Die Christgläubigen sollen unter einer Todsünde nicht der Predigt eines Ordensmannes anwohnen, bevor ihn der Bischof des Ortes zugelassen hat; solche Regularen, die ohne bischöfliche Erlaubniß predigen, verlieren das Recht, in der Diöcese zu collectiren. 114. Das Privileg der Ordensbrüder, Zehnten von Gärten zu beziehen, die innerhalb einer Pfarrei Anderer errichtet und bebaut werden, darf nicht auf Novalien ausgedehnt werden, wenn nicht aus der Form des Privilegs das Gegentheil erhellt. 115. Wo der Metropolit und der Suffragan über ein dem apostolischen Stuhle reservirtes Beneficium verfügen, muß die Collation des Ordinarius die Oberhand haben, bis der heilige Stuhl die Provision selbst vollzieht, jedoch innerhalb der auch ihm vom Rechte beschränkten Zeit. 116. (Ganz corrupt.) Declarat Concilium, quod cum quis literas impetrat contra incumbentem, propter non promotionem ejusdem, scil. duobus beneficiis curatis, potest is providere de beneficio, in quo probavit non promotionem, licet in altero probando defecerit impetrans. 117. So oft Boten, Herolde oder Diener der Bischöfe bei Streitigkeiten durch einen Zufall getödtet werden, gehört den Bischöfen ebensoviel in Ansehung des Interesses als den Leuten der Getödteten. 118. Alle Geistlichen müssen innerhalb eines Monats nach Publication dieses Statuts verdächtige, auch an andere Männer verheirathete weibliche Personen ohne Hoffnung auf Rückkehr aus ihrem Dienste und ihrem Hause entlassen bei Strafe des Verlustes von Amt und Einkommen. 119. Wenn Religiosen nicht taugliche Personen zu den ihnen unterstehenden Curatkirchen präsentiren, können die Ordinarien für solche Kirchen und Pfründen als rechtlich erledigt freie Vorsorge treffen, und vicarios perpetuos bestellen. 120. Clerus und Kapitel der Stadt

und Diöcese Waterford und die Vorsteher von Kirchen, die nicht gemäß der Gewohnheit der Provinz Cashel die Früchte des ersten Jahres in Ansehung der ihnen verliehenen Aemter den Ordinarien bezahlen wollen, sind durch das Concil zu reformiren und zur Entrichtung dieser Annaten anzuhalten. 121. Residirt der Rector einer Kirche nicht persönlich bei derselben, so soll der dort residirende und die Seelsorge ausübende Vicar die kirchlichen Grundstücke haben und für sich benützen, indem er dem Rector alles, was ihm zusteht, gibt; die Rectoren, die dagegen sich erheben, sind mit der Autorität des gegenwärtigen Concils und Statuts sie zu excommuniciren befugt[1].

Am 3. September 1454 gab Bischof Reginald Butler von Coventor und Lichfield seinem Kapitel neu revidirte Statuten[2]. Am 19. Januar 1454 hatte Erzbischof Thomas von Canterbury in einem Schreiben an den Bischof von London die weitere Abhaltung von Bittprozessionen auf die Dauer eines Jahres angeordnet[3].

Um 1454[4] hielt Petrus II. von Nowack, Bischof von Breslau (22. October 1447 bis 6. Februar 1456) eine Diöcesansynode, auf der er die Statuten[5] promulgirte, die nach den Titeln des canonischen Rechtsbuchs geordnet waren[6]. Er verordnete, kein Geistlicher dürfe von auswärts kommende Befehle (mandata peregrina) annehmen, vollziehen oder anschlagen lassen ohne Erlaubniß des Bischofs oder des Generalvicars, die Erzpriester sollten die ihnen unterstehenden Priester genau nach den Rechtstiteln ihrer Institution prüfen, bei dem Hochamte solle nach der Wandlung in jeder Kirche die Antiphon Contere, Domine, fortitudinem inimicorum Ecclesiae tuae mit den von dem Bischofe angeordneten Versikeln und Collecten gesungen, in allen Messen als letzte Collecte solche für den Frieden und für den Bischof recitirt, in jeder Kirche die Glocke

---

[1] Wilkins, t. III. p. 565—571. Mansi, Suppl. V. p. 284—296.

[2] Wilkins, t. III. p. 571. 572.

[3] Wilkins, ib. p. 572. 573. Hard., IX. p. 1373—1376.

[4] So Fabisz, l. c. p. 286. Die deutschen Editoren nehmen die Zeit zwischen 1448 und 1455 an und lassen das Jahr ungewiß; neuere setzen 1448 (s. ob. § 837). Eine doppelte Synode ist wahrscheinlich.

[5] Dieselben wurden 1512 zu Nürnberg bei Petrus Hölzl gedruckt, dann abermals zu Breslau 1585. Sie stehen bei Luenig, Spicil. Contin. t. II. p. 1205; bei Hartzheim, t. V. p. 443—449. Cfr. Statuta synodalia, ed. Montbach, p. 74—84.

[6] Es finden sich die Titel I. 33 (de M. et O.); II. 2 (de foro compet.); III. 1 (de vita et honest. cleric.); III. 2. 7. 13. 26. 41. 49; IV. 3; V. 39.

Morgens und Abends für den Frieden und die Einheit der Kirche geläutet werden [1].

Die Diöcesansynode von Camin, in demselben Jahre 1454 unter Bischof Heming Iven gehalten, richtete sich besonders gegen die schlechten Sitten der Geistlichen und verbot ihnen den Besuch verdächtiger Wirthshäuser und Schenken, das nächtliche Zechen, die Schmausereien und Saufgelage, sowie die zu häufige Unterlassung der Celebration, während sie auch mehrere Mißbräuche in den Klöstern abzustellen suchte [2].

Gegen das Jahr 1454 erließ auch Jean d'Avantage, Bischof von Amiens, Synodalstatuten, die in 7 Kapiteln von Leben, Wandel und Privilegien des Clerus, von den Kirchen und ihrem Schmucke, von der Seelsorge und der Gewalt der Rectoren und Kapläne, vom Gottesdienste, von Buße, Ehe, Weihe, Firmung und anderen heiligen Dingen, von den Censuren und endlich von verschiedenen Verordnungen handelten [3].

§ 841.

Das Pontifikat Calixtus' III.

Nikolaus V. starb am 24. (25.) März 1455. Im Conclave ward, nachdem besonders auf Betrieb des Cardinals Alain von St. Praxedes, Bischofs von Avignon, die Wahl des gelehrten Bessarion als eines den Bart tragenden und den Neophyten beizuzählenden, dabei allzu strengen Griechen vereitelt worden war, der spanische Cardinal Alphons Borgia aus Xativa vom Titel der vier Gekrönten, ein erfahrener Rechtsgelehrter, dem schon Vincenz Ferrerius das Pontifikat vorausgesagt hatte, auf den Stuhl Petri erhoben [4]. Der neue Papst — Calixtus III. — leistete einen feierlichen Eid, Alles zu versuchen für die Wiedereroberung Constantinopels, für die Befreiung der gefangenen Christen, für Erhöhung

---

[1] Hartzheim, l. c. p. 444. 445. 447.

[2] Binterim, VI. S. 381. Hartzheim, V. p. 437. 438. 930—933 aus Luenig, Spicil. eccl. t. III. p. 7. (Die Acten, nach Hartzheim 1626 noch vollständig vorhanden, gab Christian Schöttgen, Altes und Neues Pommerland, Stück III. S. 314—334. Stargard, 1721, 8.) Vgl. Müller, Archiv für kathol. K.R. 1877. Bd. 37. S. 227.

[3] Gousset, t. II. p. 685—726 nach Martene, Ampliss. coll. VII. p. 1223.

[4] Raynald. a. 1455 n. 17 p. 26. 27. Cfr. a. 1444 n. ult. Bandur., Com. de vita Bessarionis. c. 24 (Migne, PP. gr. t. 161. p. XXII). Papencordt, S. 486 f. Gregorovius VII. 126 ff. Reumont, III. I. S. 127 ff. 333. Paul Lang, Chron. Citiz a. 1455 p. 1245, hat: vir magnae prudentiae, justitiae et aequitatis, bonae vitae ac laudabilis famae insignisque canonista.

des katholischen Glaubens im Orient, für Bekämpfung der die christlichen Staaten bedrohenden Türken. Er sah darin eine Hauptaufgabe, die ihm von der Vorsehung übertragen sei, sandte hiefür Briefe und Legaten an die christlichen Fürsten, sammelte unter beträchtlichen Opfern eine Flotte, erneuerte die Verkündigung eines Kreuzzuges, forderte dafür allenthalben den Zehnten und suchte vor allem die beiden Bollwerke der Christenheit gegen die Türken, Ungarn und Polen, in guten Vertheidigungszustand zu setzen[1]. Bald nach seiner Erhebung, am 8. April, theilte er den christlichen Fürsten, besonders dem Könige von Frankreich, seinen Plan bezüglich des Heereszuges gegen die Türken mit[2].

Aber die Höfe Europas waren unter sich uneinig und in Selbstsucht befangen. Wenn auch zahlreiche Gesandtschaften von Fürsten und Städten den neuen Papst ehrfurchtsvoll begrüßten, wie Bischof Aeneas Sylvius von Siena im Namen des Kaisers, Erzbischof Antonin von Florenz im Namen der Florentiner[3], so blieb es doch nur bei schönen Worten und glänzenden Zusicherungen, ja es fehlte auch nicht an offenem Widerstand gegen die päpstlichen Forderungen. Von Aeneas Sylvius, der zugleich mit dem Doctor des canonischen Rechts Johann Hinderbach die Obedienz leistete, haben wir einen an den Kaiser abgestatteten Bericht vom 8. September 1455, worin des Papstes Eifer für den Türkenkrieg, die Abordnung von vier Legaten in die verschiedenen Länder, sowie die Entschlossenheit Calixtus' III. hervorgehoben werden. Calixtus nahm die Obedienz der Fürsten nur unbedingt an, ohne sich eine vorgängige Stipulation gefallen zu lassen, und wies mehrere Forderungen des Kaisers energisch zurück, da er das Papstthum nur zur Erbauung, nicht zur Zerstörung der Kirche habe und die Kirche zu reformiren gedenke, auch eher sterben wolle, als daß er der Kirche ein Aergerniß gebe[4].

In Frankreich, wohin Calixtus den Cardinal Alain mit Breve

---

[1] Raynald. a. 1455 n. 18. 19 p. 27. Aen. Sylv., Ep. 239. 281. p. 780. 798, ed. vet. Pastor, S. 529 ff.

[2] Calixti ep. 1 Immensa Summi Dei bei Hard., IX. p. 1375—1377. Vgl. auch das Breve an König Ladislaus von Ungarn vom 20. Oct. 1457, das Aeneas Sylvius verfaßte (Cugnoni, Aeneae Sylvii Piccol. opera inedita, ep. 60 p. 130—133).

[3] Raynald. a. 1455 n. 20—23 p. 29 sq. Ueber die französische Gesandtschaft Calixt. ep. 2 Etsi satis cognitum, 27. Febr. 1456 Hard., l. c. p. 1377. 1378.

[4] Aeneae Sylvii Piccol. opera inedita. Ed. Cugnoni, Romae, 1883 p. 121 sq. ep. 58.

vom 23. Januar 1456 entsandte, verbot König Carl VII. sogar die Verkündigung der päpstlichen Erlasse; er schützte die Furcht vor einem Einfalle der Engländer in sein geschwächtes Reich vor und hatte viele Prälaten und die meisten Großen auf seiner Seite, während der Herzog von Orleans und der Dauphin Ludwig, seinem Vater wegen dessen Ausschweifungen entfremdet und bald zum Herzog von Burgund entflohen, auf des Papstes Ideen einzugehen bereit waren. Endlich gestattete Carl VII. die Entrichtung des Türkenzehnten durch den Clerus, aber nicht die Anwerbung eines Kriegsheeres[1]. Calixtus suchte zwischen Vater und Sohn zu vermitteln und dankte Jenem, daß er den Zehnten einzusammeln gestattet (11. Mai 1456)[2], beschwerte sich aber darüber, daß er Niemanden das Kreuz nehmen lasse, und suchte ihn für die gemeinsame Sache der Christenheit zu gewinnen (8. October)[3]. Es wurde indessen nicht einmal der Clerus zur Entrichtung des Zehnten angehalten, der für 30 Dreiruderer verwendet werden sollte; viele Geistliche gaben gar nichts, ja sie appellirten an ein allgemeines Concil, wie die Pariser Universität und der Clerus von Rouen; dieser verwegenen Appellation schloß sich sogar der Cardinal Johann von St. Stephan auf dem Cölius an, was den Papst zur entschiedenen Verwerfung solchen verwegenen Beginnens nöthigte[4]. Als einige Carmeliten 1456 sich auf die von Nikolaus V. bestätigte und erneuerte Bulle Eugens IV. zu Gunsten der Mendicanten beriefen, erhob die Hochschule von Paris so heftigen Widerstand, daß der Papst sich zur abermaligen Bekräftigung der Bulle und zu einem nachdrücklichen Tadel der Pariser Doctoren in einem Schreiben an den König 1457 genöthigt sah[5]. Die Opposition gegen die dem Papste so ergebenen Regularen erhöhte noch die schon vorhandene Reni-

[1] Raynald. a. 1456 n. 2—5 p. 54—56. Cfr. Wadding, t. VI. p. 263 ep. d. d. 10. Aug. 1456.

[2] Calixt. ep. 3 Licet jamdiu bei Hard., l. c. p. 1378.

[3] Raynald. l. c. n. 43 p. 84. Pastor, S. 536 ff.

[4] Raynald. a. 1457 n. 51—58 p. 119—122. Ebenso mußte Calixtus III. es für ungültig erklären, als der Erzbischof von Lyon gegen das Urtheil des Cardinallegaten Capranica für Exemtion der Metropole Rouen von Lyons Primatialgewalt an die königlichen Gerichte appellirte und diese die Appellation annahmen. Raynald. a. 1458 n. 37. 38 p. 154. 155.

[5] Calixt. III., Const. Inter cetera u. a. Documente bei Du Plessis d'Argentré, t. I. P. II. p. 183 sq. Wadding, t. X. p. 337. 508; XII. p. 637; XIII. p. 533; XV. 346. 356. Die Bulle Eugens IV. Ad jugem divinae scientiae, d. d. Florenz, 30. März 1442, im Bull. Rom. ed. Luxemb. 1741 t. IX. p. 242 Const. 15. Vgl. Pastor, S. 539 f.

tenz gegen den päpstlichen Stuhl. Ueber die willkürlichen und tyrannischen Maßnahmen der französischen Parlamente hatte sich der Papst mehrfach zu beklagen, so im Juni 1457, als der König zu Rom durch seinen Secretär Klage gegen den Bischof von Nantes führen ließ[1]. Da die Engländer mit Erneuerung des Krieges in Frankreich zu drohen schienen, verwendete Carl VII. für Rüstungen gegen dieselben das gesammelte Kreuzzugsgeld. König Heinrich VI. von England (1422—1460) sah sich seinerseits durch den Einfall der Schotten unter König Jakob bedroht[2]; ob der 1455 nach England gesandte Cardinal von Cusa[3] dahin kam, ist zweifelhaft, wie früher (§ 838) bemerkt; das schon früher durch Bürgerkriege zerrüttete Land[4] gab dem Andringen des Papstes und der Genuesen keine Folge.

Nach Deutschland, wo man über die vielen Reden nicht zur That kam, sowie nach Polen und Ungarn entsandte Calixtus den ausgezeichneten Cardinaldiakon Johann Carvajal von St. Angelo, um den Kreuzzug zu betreiben, die Zehnten zu erheben, wie den Kaiser mit Ladislaus von Ungarn zu versöhnen[5]. Aber hier fand sich eine ähnliche Opposition wie in Frankreich, der Clerus zeigte wiederum gegen den Zehnten eine heftige Abneigung und verschanzte sich hinter dem Eifer für deutsche Kirchenfreiheit und die Nothwehr gegen römische Erpressungen; viele meinten, der Türke sei gar nicht zu besiegen, werde übrigens nicht bis zu ihnen kommen, man solle sein Geld im Lande behalten[6]. Noch wirkte der Churverein von 1446 (Conc.-Gesch. VII. S. 8, 16 ff.) fort; noch waren Johann von Lysura und Gregor von Heimburg in ihrer vollen Thätigkeit[7]; Jakob von Sirk in Trier, von Lysura berathen, suchte den Kaiser gegen den Papst zu reizen[8]; da sich aber Friedrich III. nicht dazu gebrauchen ließ schon aus Gewissenhaftigkeit und dann im eigenen Interesse, tauchte bald der Plan auf, ihn abzusetzen und seinen

---

[1] Cugnoni, Aeneae Sylv. Piccol. opp. ined. ep. 59 p. 126 sq.

[2] Raynald. a. 1457 n. 59 p. 122.

[3] Raynald. a. 1455 n. 27 p. 35.

[4] Raynald. a. 1452 n. 13; 1453 n. 21 p. 602 sq. 627.

[5] Erlaß vom 17. Sept. 1455 Theiner, Monum. hist. Hungar. illustr. II. n. 441. Breve vom 27. Oct. 1455 Raynald. h. a. n. 26 p. 34. Weitere Breven vom 10. April und 1. Mai 1457 Theiner, l. c. n. 450. D'Achery, Spicil. III. p. 800.

[6] Pii II. Commentarii. Francof., 1614. V. p. 126. Pastor, S. 536 f.

[7] Voigt, II. S. 103.

[8] Raynald. a. 1455 n. 37 p. 43.

Bruder, den Erzherzog Albrecht, an seine Stelle zu erheben[1]. In den rheinischen Erzbisthümern wurden fortwährend Intriguen angesponnen. Die Nebenländer Deutschlands boten ebenso große Schwierigkeiten. In Böhmen waren noch die Hussiten übermächtig[2], von dem Gubernator Georg Podiebrad, den der Kaiser 1451 in widerruflicher Weise anerkannt hatte[3], und von dem von Rom entschieden zurückgewiesenen[4] Pseudoerzbischof Rokycana ermuthigt und gefördert. Die Basler Compactaten galten als Rechtstitel für den Gebrauch des Kelchs, um die beschränkenden Bedingungen und die beigefügten Verpflichtungen kümmerte man sich nicht. Calixtus mahnte den Gubernator, zur Kirche zurückzukehren und den Prager Eindringling nach Rom zu senden[5]. Als dann Georg im März 1458 sich als König ausrufen und unter dem Versprechen des Gehorsams gegen die römische Kirche und der Zurückführung des Volkes zur kirchlichen Einheit am 7. Mai krönen und salben ließ, wollten die katholischen Districte den Häretiker nicht anerkennen[6]; der verschmitzte Heuchler wandte sich an den Papst und erlangte, wie es scheint, Diplome zu seinen Gunsten, die dieser nachher zu bereuen hatte[7]. Von diesem zerrütteten Lande war nichts für eine gemeinsame Unternehmung der Christenheit zu erwarten.

Ungarn war ebenso in tiefster Zerrüttung. Der tapfere Reichsverweser Johann Corvinus Hunyadi schlug noch 1456 die Einfälle der Türken zurück, während Johann von Capistran durch seinen Feuereifer viel zu den Siegen der Christen beitrug; aber beide starben noch in demselben Jahre, Hunyadi am 11. August, Capistran am 23. October[8]. Der

---

[1] Voigt, II. S. 120.

[2] Aeneae Sylv. Orat. de compactatis Bohemorum in Pii II. Orat. ed. Mansi, I. p. 352 sq. Voigt, II. S. 165—171; III. S. 422 ff.

[3] Voigt, II. S. 76.

[4] Raynald. a. 1451 n. 11. 12 p. 578 sq.

[5] Raynald. a. 1456 n. 69 p. 97.

[6] Aen. Sylv., Hist. Bohem. Rom., 1475 u. oftm. Raynald. a. 1458 n. 20—28 p. 140—149. Kaprinai, Hung. dipl. P. II. p. 163. Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 580. Palacky, Würdigung der alten böhmischen Geschichtschreiber. Prag, 1830. S. 230—250. Fontes rer. Austriae. Abth. 2. Bd. 20. Wien, 1860; derselbe, Gesch. v. Böhmen, Bd. IV. Abth. 2. Prag, 1860, bes. S. 43 ff. Jordan, Das Königthum Georgs von Podiebrad. Leipzig, 1861. Voigt in Sybels Hist. Zeitschr. Bd. 5, S. 398 ff. Enea Silvio III. 428 ff. Pastor, I. S. 583. 584.

[7] Card. Papiens., Comment. p. 430 sq.

[8] Raynald. a. 1456 n. 1. 14. 24—39. 53—64 p. 54. 63 sq. 70—82. 89—94. Theiner, Mon. Hung. t. II. n. 450—452. p. 287 sq. Pastor, S. 557.

junge König Ladislaus, entzweit mit seinem früheren Vormund, Kaiser Friedrich III., starb in Folge seines ausschweifenden Lebens, erst 18 Jahre alt, schon am 23. November 1457[1]. Der von ihm eingekerkerte Sohn Hunyadi's, Mathias, ward mit Umgehung des Kaisers 1458 auf den ungarischen Thron erhoben, war aber allenthalben von Schwierigkeiten und Gefahren umgeben, so sehr sich der Papst seiner annahm[2]. In Polen that Casimir IV. trotz der päpstlichen Aufforderung (4. April 1457)[3] nichts für einen Kreuzzug. Ebenso wenig thaten die scandinavischen Reiche etwas. Nach früheren Kämpfen zwischen Dänemark und Schweden[4] war Karl Knutsohn 1448 auf den schwedischen Thron erhoben worden; aber wegen Tyrannei und wegen seiner Eingriffe in das Kirchengut ward er auf Betrieb des Erzbischofs Johannes von Upsala 1457 entsetzt und an seine Stelle wiederum der Dänen-König Christian I. erhoben, gegen den Karl immer noch seine Ansprüche durchzusetzen suchte[5].

Weit mehr konnte der Papst sich von den Königen Alphons von Portugal und Alphons von Aragonien versprechen. Letzterer ließ sich das Kreuz anheften[6]; ersterer gab günstige Zusicherungen; aber keiner von beiden hielt Wort, wie auch nicht der Herzog von Burgund[7]. Das christliche Königreich Cypern, stets von den Türken bedroht, war unter dem trägen König Johann nicht zu zählen; für ihn regierte seine schismatische Frau Helena Paläologina, welche die Lateiner unterdrückte[8]. Als Johann im Juni 1458 starb, war seine Tochter Carola oder Carlotta Erbin, die den Herzog Ludwig von Savoyen heirathete; neben ihr machte Johanns Bastardsohn Jakob ebenso Ansprüche auf das Reich[9].

---

[1] Raynald. l. c. n. 40 p. 82; a. 1457 n. 4—16 p. 101—116. Lang, Chron. Citiz. ap. Pistorium-Struve, II. p. 1245. Chmel, Gesch. Friedrichs' IV. Thl. I. S. 445 ff.

[2] Raynald. a. 1458 n. 1—10. p. 139—142. Theiner, l. c. n. 499—486 p. 309 sq.

[3] Raynald. a. 1457 n. 34 p. 112. Cfr. a. 1458 n. 13 p. 143.

[4] Reuterdahl, Swenska Kyrkans historia, vol. III. I. Lund u. Stockholm, 1863. p. 129 sq. Raynald. a. 1452 n. 14 p. 603 sq.

[5] Reuterdahl, l. c. p. 173 sq. 204. Raynald. a. 1457 n. 61. 62 p. 122. 123.

[6] Raynald. a. 1455 n. 30 p. 37.

[7] Raynald. a. 1456 n. 8. 9. 44 p. 57 sq. 83. 85.

[8] Raynald. a. 1455 n. 31; 1456 n. 10; 1457 n. 65 p. 37. 59. 124. Voigt, II. S. 187 ff.

[9] Raynald. a. 1458 n. 45 p. 157.

Italien war damals in großer Verwirrung. Das ebenso staatskluge als stolze Venedig that nichts; es setzte sich heimlich mit den Türken auseinander. Der Doge Foscari ward 1457 wegen Altersschwäche abgesetzt. Calixtus ließ es an Mahnungen nicht fehlen und tadelte noch gegen das Ende seines Lebens die Saumseligkeit und Pflichtvergessenheit der Venetianer, indem er es tief beklagte, daß alle Fürsten ihn im Stiche ließen[1]. Die Genuesen, die ihre Colonie von Caffa am Pontus von Türken und Tataren bedroht, aber den Bosporus geschlossen und ihre dahin segelnden Schiffe gekapert sahen, waren noch dazu in innerem Zwist entbrannt, namentlich durch die Empörung gegen den Dogen Fregoso, der zwar zuletzt siegte, aber vom Könige von Neapel belästigt und befehdet ward. Dieser begünstigte den Condottiere Jakob Piccinino, der einen großen Theil Italiens verwüstete, und nahm ihn (October 1456) in seinen Sold; mit Mühe wurde das Unternehmen des Piccinino vereitelt, von Orbetello aus die wider die Muhammedaner ausgerüstete Flotte bei Civitàvecchia zu zerstören, was diesem das Anathem zuzog. Der Neapolitaner, der untaugliche, unwürdige Personen zu Bischöfen ernannt, den Papst mit unbilligen Forderungen bestürmt, dann auf die Sendung des für seine Vaterstadt intercedirenden Aeneas Sylvius einen Frieden angenommen und 15 Dreiruderer versprochen hatte, wofür er kirchliche Güter erhielt, wandte treulos seine Macht wider Genua, verweigerte die Herausgabe eines von ihm gekaperten Lastschiffes, bedrohte die Republik auf der Insel Korsika und sprach dem durch Cardinal Capranica mit Genua vermittelten Frieden wie allen Abmahnungen des Papstes Hohn[2]. Zu Wasser und zu Land ward der Krieg geführt und Genua zuletzt 1458 so bedrängt, daß es sich unter den Schutz Frankreichs begab und den Herzog Johann von Lothringen als Administrator aufnahm. Der Tod des classisch gebildeten und ruhmbegierigen, aber den Schmeichlern nur allzu zugänglichen und lasterhaften Königs Alphons, der auch den Papst persönlich beleidigte und den Streit immer heftiger werden ließ, nachdem sein Gesandter wegen einer Bisthumsbesetzung sogar an ein Concil appellirt und sich dadurch das Anathem zugezogen hatte (27. Juni 1458), machte dem Kriege ein Ende. Seinen Bastardsohn

---

[1] Raynald. a. 1457 n. 20 p. 107; 1458 n. 35 p. 152. Balan., l. c. p. 169. 170.

[2] Raynald. a. 1455 n. 32—36; a. 1456 n. 6. 7. 11. 12. 41. 42; a. 1457 n. 3. 63. 64 p. 38—41. 56 sq. 83 sq. 100. 123 sq. Balan, l. c. n. 10. 11 p. 169. Voigt, II. S. 187 ff. Pastor, S. 524 f.

Ferrante (Ferdinand) erkannte Calixtus III. nicht an, erklärte vielmehr das Königreich für zurückgefallen an die römische Kirche. In Neapel waren die Großen in Parteien zersplittert. Der Papst wollte die Rechte aller Prätendenten, auch des René von der Provence, untersuchen und forderte von Ferrante die Herausgabe der 60 000 Dukaten, die Alphons für den Kreuzzug vermacht hatte. Ferdinand suchte mit einem Parlament in Capua, mit Appellation gegen die Bulle vom 14. Juli, mit Gefangennahme der Ueberbringer der Bulle und mit anderen strengen Maßregeln sowie mit der Anerkennung anderer Staaten, wie der Florentiner unter Cosimo de' Medici, sich dem Papste gegenüber zu behaupten und ward vom Herzoge von Mailand unterstützt [1]. Unter diesen Umständen konnte es nicht helfen, daß einige italienische Fürsten und Große hochherzige Gesinnungen zeigten, daß Herzog Ludwig von Savoyen einen seiner Söhne zum heiligen Kampfe entsenden wollte, Graf Honorat von Fondi dem Papste ein Lastschiff für die Expedition gegen die Türken gab u. A. m. [2]

Was überhaupt damals gegen den muhammedanischen Osten geschah, wirkte die Energie des greisen Papstes. Er hatte schon 1455 Hand an die Gründung einer eigenen Flotte gelegt, von den Spoletanern Holz und geschickte Arbeiter gefordert, die Arbeiten in jeder Weise beschleunigt; Ludwig Scarampi ward als Legat für die Flotte bestellt, Alphons von Calatambio als General-Justitiar [3]. Für die Schiffe, die sich in der Provence vereinigten, ward Erzbischof Petrus von Terracona Legat mit ausgedehnten Vollmachten; aber dieser wandte nachher seine Schiffe dem treulosen Alphons von Neapel zu und ward deßhalb vom Papste entsetzt [4]. Scarampi dagegen segelte mit 16 Schiffen nach der Propontis, zwang die Türken, ihre Streitkräfte zu theilen, eroberte mehrere griechische Inseln, wie Lesbos, Stalimena, Naxos, Lemnos, Imbros, Chios, und befreite Tausende von Christen aus der Sklaverei [5]. Hauptsächlich dem

---

[1] Calixt. III., Const. d. d. 12. Jul. 1458 Luenig, Cod. ital. diplom. t. II. p. 1255, ed. Francofurt. et Lips. 1726. Balan, l. c. n. 13. 14 p. 172. 174. Raynald. a. 1458 n. 29—34 p. 149—152. Pastor, S. 569—572.

[2] Raynald. a. 1457 n. 65 p. 124.

[3] Guglielmotti, O. Pr., Storia della marina pontificia. Roma, 1856, vol. I. p. 394 sq.

[4] Raynald. a. 1455 n. 28 p. 36; a. 1456 n. 12. 13 p. 60—63. Vgl. Pastor, S. 692 (Calixt III. 15. April 1456).

[5] Raynald. a. 1456 n. 50 p. 87. 88. Pii II. Com. p. 205. Ducas, Hist. byz. c. 45. Sanudo, l. c. p. 1159. Voigt, Enea Silvio. II. S. 177—179. Const. Regis aeterni, d. d. 2. Juli 1458, Leibnit., Cod. dipl. I. p. 417. Bull. Rom. ed. Luxemb. t. IX. p. 264. Pastor, S. 599—603.

Papste, der keine Mühe sparte, war die große Rettungsschlacht von Belgrad 22. Juli 1456 zu verdanken[1]. Er hatte die Versöhnung des Königs Stephan Thomas von Bosnien mit Ungarn durch den Nuntius Bischof Thomas von Fano, die Beilegung der inneren Zwiste Ungarns durch den Cardinal Dionys von St. Cyriakus in den Thermen und den eifrigen Johann von Capistran eingeleitet[2], Beisteuern und Hilfe von allen Seiten gefordert, selbst nach Erschöpfung des päpstlichen Schatzes seine Kleinodien und sein Silbergeschirr für den großen Zweck veräußert[3], den Johannitern auf Rhodus Beistand geleistet[4] und keine Gelegenheit verabsäumt, Bundesgenossen gegen die Türken zu werben[5]. Er nahm sich warm der schwer bedrückten Christen im Orient an und sprach das Anathem über alle aus, die dem Christenfeinde Waffen lieferten[6]. Eine neue Flotte rüstete er 1457 aus und sandte dem Legaten Scarampi Verstärkung; dieser erfocht nach dem tapferen Widerstande von Lesbos gegen Ismael Pascha mehrere Siege und nahm über 25 türkische Schiffe weg[7]. Muhammed II. hatte sich gegen Albanien und Ungarn gewendet; der tapfere Scanderbeg fand nur beim Papste Unterstützung mit Geld und Waffen. Die türkische Politik suchte die christlichen Fürsten theils zu bestechen, theils von einander zu trennen, um sie so einzeln zu besiegen; aber Scanderbeg überwand die ihm bereiteten Schwierigkeiten und errang neue ehrenvolle Siege[8]. Der Papst faßte den Plan, eine große Ver-

---

[1] Aen. Sylvius, Europa c. 8; Hist. Bohem. c. 65; Hist. Frid. p. 460. Thurocz und Ronzanus bei Schwandtner, Rer. Hung. Scr. t. I. Wadding, Annal. minor. t. VI. p. 227 sq. Voigt, II. S. 181—183. Pastor, S. 546 ff.

[2] Raynald. a. 1455 n. 24. 25 p. 32—34. Weitere Briefe an Stephan Thomas von Bosnien: Theiner, Monum. Slavor. merid. t. I. p. 427. Doc. 605. Balan, Delle relazioni fra la Chiesa cattolica e gli Slavi. Roma, 1880. Append. n. 12. 13 p. 240 sq.

[3] Dlugoss, Hist. Polon. Lips. 1712, p. 186. Raynald. a. 1456 n. 12. 49 p. 60. 87.

[4] Raynald. a. 1456 n. 50 p. 88.

[5] Raynald. a. 1456 n. 45—48; 1457 n. 67 p. 85. 87. 125 (die Abessinier); a. 1457 n. 66 p. 124 sq. (Ussumcassan oder Hassunbey von Persien und Arabien, an den P. Ludwig von Bologna gesandt ward); ib. n. 68. 69 p. 125. 126 (Georgianer, Drusen und andere Stämme).

[6] Raynald. a. 1456 n. 65. 66 p. 95.

[7] Raynald. a. 1457 n. 1. 31. 34 p. 100. 110 sq. S. Antonin. P. III. tit. 22. c. 15. § 1. Cfr. Balan, l. c. p. 170. 171 n. 12.

[8] Balan, l. c. p. 171. 172. Raynald. a. 1457 n. 21—30; 1458 n. 14—18 p. 107—110. 143—145.

sammlung christlicher Fürsten und Obrigkeiten zur Berathung über die Türkengefahr zu veranstalten und gab deßhalb Aufträge sowohl dem Cardinal Carvajal als dem an Capistrans Stelle gesetzten P. Jakob von der Mark, wie den anderen Nuntien [1].

Calixtus canonisirte (29. Juni 1455) den berühmten Dominicaner Vincenz Ferrerius [2] sowie den Bischof Osmund von Salisbury [3]. Damit kein Prediger vor dem Papste etwas Ungeziemendes ausspreche, sollten die vor ihm zu haltenden Predigten vorher dem Magister Sacri Palatii vorgelegt werden [4]. Gegen die häretischen Geistlichen und Laien, die in Brescia, Bergamo und anderen Orten der Lombardei Irrlehren über Christus, die Mutter Gottes und die Kirche verbreiteten, sandte er den Canonicus Bernhard de Bosco als Commissär und forderte die lombardischen Bischöfe auf, ihm beizustehen (29. October 1457) [5]. Den Streit in Florenz wegen der Frohnleichnahmsprozession, welche zugleich der Erzbischof vom Dome, die Dominicaner von St. Maria Novella aus führten, entschied er zu Gunsten des Erzbischofs (23. März 1458) [6]. Gegen die überhandnehmenden Räubereien, Mordthaten und Sacrilegien in der Provinz Galläcia schritt er strenge mit kirchlichen Strafen ein [7]. Die Unternehmungen des castilischen Königs Heinrich IV. (1454—1474) gegen das muhammedanische Granada, die freilich bald von ihm aufgegeben wurden [8], förderte der Papst nach Kräften, auch mit kirchlichen Gnaden; wer mit diesen Mauren Zusammenkünfte abhalte oder Waffenstillstand schließe wider Wissen und Willen Heinrichs, gegen ihn conspirire oder seine Rechte usurpire, sollte dem Anathem verfallen. Noch in seiner letzten Zeit war Calixtus im Interesse dieses seiner Stellung nicht gewachsenen und unfähigen Monarchen thätig [9], gleichwie er auch für die Beruhigung Navarra's,

---

[1] Raynald. a. 1457 n. 36—38 p. 112. 113. Theiner, Monum. Slav. merid. t. I. p. 423 n. 598.

[2] Raynald. a. 1455 n. 40—42 p. 45—47. Darüber Pius II., 1. Oct. 1458, Bull., ed. Taur. V. p. 144—149. Pastor, S. 500.

[3] Raynald. a. 1457 n. 81—88 p. 132—137 Bullar., ed. Taur. V. p. 118—126, d. d. 1. Jan. 1456, Const. 2.

[4] Const. Licet ubilibet, 13. November 1456 Raynald. h. a. n. 70 p. 97. 98.

[5] Raynald. a. 1457 n. 90. 91 p. 137. 138.

[6] Raynald. a. 1458 n. 39 p. 155.

[7] Raynald. a. 1455 n. 38 p. 43.

[8] Gams, Kirchengeschichte Spaniens. III. I. S. 425.

[9] Raynald. a. 1455 n. 39; a. 1456 n. 66; 1458 n. 70. 71 p. 43—45 95. 126. 127.

wo die Parteien des Königs Johann II. und des Fürsten Karl von Viano einander bekämpften [1], und für den von Herzog Alphons von Braganza bedrängten Erzbischof Fernando von Braga in Portugal [2] sehr kräftig eintrat. Er schärfte die älteren Verbote ein, Juden als Aerzte zu brauchen und mit ihnen wie mit Saracenen vertrauten Umgang zu pflegen, und wollte ihre Blasphemien bestraft und sie zur Beobachtung der päpstlichen Decrete angehalten wissen (28. Mai 1456) [3]. Gleich Eugen IV. und Nikolaus V. verbot er bei schweren Strafen die Wegnahme von Marmor und anderen Steinen aus den römischen Basiliken [4]. Daß er die kostbaren Manuscripte der vaticanischen Bibliothek verschleudert habe, ist eine unbegründete Anklage [5].

Nach vierzehntägiger Krankheit starb der rastlos thätige, obschon wortkarge, einfach sparsame, altersschwache Papst Calixtus III., dem St. Antonin von Florenz, Aegidius von Viterbo, Aeneas Sylvius und Platina hohes Lob spenden, am 6. August 1458, an welchem Tage die Türken Korinth einnahmen [6]; noch während der Trauerfeierlichkeiten für ihn (14. August) starb der Großpönitentiar und Bischof von Fermo Dominicus Capranica, Cardinalpriester von Santa Croce, geb. 1400, der ebenfalls ein gesegnetes Andenken hinterließ [7]. Schon hatte man gedacht, ihn zum Papste zu wählen [8].

Calixtus war anfangs bei den Italienern sehr wenig beliebt, später aber waren sie für ihn. Unruhen fanden in Rom nur im Anfange seines Pontifikates statt [9]. Die Borgia, die zu den Colonna's hielten, im März 1456 die Engelsburg erlangten, aber in ein gespanntes Verhältniß zu den Orsini's kamen (der Cardinal dieses Namens verließ Rom im Juli 1457), sowie überhaupt die Spanier, die an der Curie viele Aemter erlangten, waren vielfach verhaßt. Ihnen gegenüber erschien der

---

[1] Raynald. a. 1457 n. 72; 1458 n. 36 p. 127 sq. 152 sq. Gams, a. a. O. S. 316.

[2] Raynald. a. 1458 n. 36 p. 153 sq.

[3] Raynald. a. 1456 n. 67. 68 p. 95—97. Bullar., ed. Taur. V. p. 127—130 n. 4.

[4] Raynald. a. 1457 n. 93 p. 138.

[5] Pastor, S. 505—507.

[6] Voigt, Enea Silvio. III. S. 55.

[7] Raynald. a. 1458 n. 40—44 p. 155—157. Poggio, Vita Card. Firmani § 19 sq. in Baluz., Miscellan. L. III. c. 5. S. Antonin., Chron. P. III. tit. 22. c. 16. § 1.

[8] Pastor, S. 618.

Pastor, S. 503 f. 508. 509.

fast ausschließlich mit dem Türkenkriege beschäftigte, in der letzten Zeit (Frühjahr, dann Juli 1458) oft kränkliche Papst allzu nachsichtig; schon bei dem falschen Gerüchte von seinem Tode wurden mehrere Catalanen mißhandelt [1].

§ 842.

Synoden und antipäpstliche Kundgebungen in Deutschland.

Vom 15.—21. Juni 1455 hielt Erzbischof Theodorich (Diether) Schenk von Erbach für die Mainzer Kirchenprovinz ein Provinzialconcil zu Aschaffenburg, welches sich zunächst mit der Verdammung mehrerer älteren Irrlehren beschäftigte, insbesondere der Lehren: 1. kein in Todsünde befindlicher Priester könne einen Cleriker oder Laien gültig absolviren [2], 2. der Bann binde bloß den Leib, nicht die Seele, sei bloß zum Abschrecken erfunden, 3. es dürfe und könne ein bepfründeter Geistlicher nicht für andere als die Stifter seiner Pfründe beten oder das Opfer darbringen, andere hätten davon keinen Nutzen; 4. ein Weltgeistlicher könne ebensowenig wie ein Klostergeistlicher eigenen Besitz haben und habe keinen solchen [3]; 5. Nonnen, die nicht mehr die Keuschheit beobachten wollen, fänden leichter Vergebung, wenn sie mit einem Religiosen, als wenn sie mit einem Weltmenschen sich versündigten. Sodann richtete sich die Synode gegen die Behauptungen vieler den Pfarrkirchen zu nahe tretenden Mendicanten: 6. jeder Christ könne an Sonn- und Festtagen die Messe hören, wo er wolle [4], und sei auch zu Ostern nicht gebunden, seinem Pfarrer zu beichten oder von ihm die Erlaubniß zu erbitten, einem anderen Priester zu beichten [5], 7. die Autorität der Mendicanten im Beichtstuhle sei größer als die der Pfarrer [6], 8. der Bischof müsse sie zulassen, auch wenn sie nicht reformirt seien und nicht nach der Regel lebten [7].

---

[1] Pastor, S. 595—598. 602—604.

[2] Diesen durch Magister Heinrich von Straßburg um 1261 vorgetragenen Irrthum hatte 1292 das Aschaffenburger Provinzialconcil, c. 1, dann das weitere von 1310, c. 2, wie 1418 das Salzburger Concil, c. 1, verdammt. Conc.-Gesch. VI. S. 67. N. 2. S. 246. 444. VII. S. 377.

[3] Lehre der Arnoldisten und einiger Wiclefiten. Martin V., art. Wicl. n. 10 Denzinger, Enchiridion p. 159 n. 486, ed. V.

[4] Zu Basel verurtheilt 12. Febr. 1434. Conc.-Gesch. VII. S. 582.

[5] Nach Aug. Patric., Hist. Conc. Bas. c. 137, von den Baslern 1444 verdammt. Cfr. Natal. Alex., Saec. XV. et XVI. c. II. art. 7. t. XVII. p. 192.

[6] Vgl. Joh. Gorel, O. S. F., 1408—1409 Du Plessis d'Argentré, I. II. p. 178—180.

[7] Anlaß zur Wiederholung solcher Sätze gab wohl die Verdammung der Sätze

Sodann wurde das Bamberger Decret des Cardinals v. Cusa von 1451 eingeschaltet und die Verordnung der vorigen Mainzer Synode von demselben Jahre über die dem Bischofe zur Approbation zu präsentirenden Mendicanten zur Darnachachtung unter Anfügung einer weiteren Erklärung eingeschärft, die besagt: Die Väter wollten, daß das Volk an Sonn- und Festtagen seine Pfarrkirche besuche, in ihr die feierliche Messe höre, einmal im Jahre seinem Pfarrer beichte oder von ihm die Erlaubniß erbitte, einem anderen zu beichten, überhaupt die pfarrlichen Rechte ehre. Die Clementine Dudum (III. 7 de sepult.) forderte von den Bettelmönchen, die vom Ordinarius die Zulassung zum Beichtstuhle erbitten, verschiedene Eigenschaften, besonders, daß sie bewährten Wandels seien; nirgends aber ward ihnen mehr Gewalt zugetheilt als den Pfarrern. Der Canon 20 des IV. Lateranconcils Omnis utriusque sexus ist niemals abrogirt oder verbessert worden. Es erhob sich die Synode auch gegen die Mißbräuche bei Besetzung der Beneficien und die Verhinderung der Visitationen. Endlich ordnete sie Prozessionen und Gebete für den neuen Papst an, dessen Schreiben vom 8. April der Erzbischof bereits erhalten hatte [1].

Aber neben diesen Decreten hatte die Synode noch andere Geschäfte; sie befaßte sich auch mit den Beschwerden des Erzbischofs und seiner Suffragane, deren Einkünfte namhaft vermindert seien, weshalb eine beträchtliche Herabsetzung der Annaten dringendes Bedürfniß sei. Man klagte auch über die römische Curie und deren Reservationen und Provisionen, die den Concordaten zuwider seien, und wollte Aufhebung der allzu vagen Klausel, wonach der Papst ex rationabili et evidenti causa im Interesse der Kirche auch einem anderen als dem canonisch Gewählten eine Stelle verleihen könne, sowie Ermäßigung der in den Kanzleiregeln bestimmten Taxen. Man beschloß, durch Bevollmächtigte diese Gesuche in Rom vorzubringen und mit Cöln und Trier wegen eines deutschen Nationalconcils zur Aufrechthaltung der segensreichen Basler De-

des Mendicantenfeindes Philipp Norrey (1440) und die Wiederholung der Constitution Johannes' XXII. gegen Johann de Poilly (Conc.-Gesch. VII. S. 2) durch Eugen IV. (Wadding, Annal. min. a. 1440 n. 19 p. 239. Raynald. a. 1447 n. 11), da ein Extrem das andere stets hervorruft. Einige glauben, die obigen Sätze gehörten den Fraticellen zu, gegen die Nikolaus V. 1447 den Johann von Capistran sandte (Raynald. a. 1447 n. 22); aber es scheinen, bemerkt Binterim (VII. S. 286), doch nicht reformirte Mendicanten gemeint.

[1] Hartzheim, V. p. 438—443. Binterim, VII. S. 285—289. 488—500.

crete zu unterhandeln. Diese Projecte sollten den einzelnen Fürsten vorgelegt und auf einer Frankfurter Zusammenkunft am 12. Juli 1455 besprochen werden. Es ist nicht bekannt, ob andere Fürsten dem Plane beitraten, ob der Frankfurter Convent und die Abordnung einer Gesandtschaft nach Rom wirklich stattfanden. Die Agitation war aber begonnen und trat bald in anderer Weise hervor [1].

Gegen den 28. Februar 1456 veranstaltete der Mainzer Erzbischof abermals eine Synode zu Frankfurt, wohin er auch eine Churfürstenversammlung ausschrieb; zu letzterer lud er auch die einflußreichen Churfürsten von Sachsen und Brandenburg ein; diese sandten aber nur ihre Räthe und ließen sie bloß den Versammlungen anwohnen, weit entfernt, ihnen zu compromittirenden und weitgehenden Beschlüssen Vollmacht zu geben. Der Kaiser ward an die früher ihm gestellten Ansinnen erinnert, besonders an die nothwendige Reform des Reiches, die dem Kampfe gegen die Ungläubigen vorausgehen müsse, und gebeten, persönlich auf einem zu Frankfurt oder zu Nürnberg abzuhaltenden Reichstage zu erscheinen. Die churfürstlichen Räthe sollten im Anfang des August zusammenkommen, um über einen entscheidenden persönlichen Convent ihrer Gebieter zu berathen. Der Churfürstentag endete am 8. März 1456. Auf der Synode wurde Klage geführt über die seit den Husitenkriegen immer gestiegene finanzielle Erschöpfung der deutschen Kirchen wie des Reichs und Maßnahmen ins Auge gefaßt, wie man den Türkenzehnten im Sprengel einsammeln, seine richtige Verwendung sichern und seiner Erhebung durch päpstliche Agenten vorbeugen könne. Bereits hatte man die Einsammlung von Geldern durch letztere sehr übel vermerkt und zudem großen Anstoß genommen, daß Commissäre des für Frankreich bestellten Legaten, des Cardinals Alain de Taillebour-Coétivy, in den Diöcesen Cöln, Trier, Metz vom Clerus den Zehnten forderten. Der nach Ostern in Frankfurt abzuhaltende Reichstag sollte weitere Beschlüsse fassen [2].

Für sich aber erließ der Mainzer Erzbischof ein auch gegen die Concordate, die er im Vorjahre noch als unbestrittene Rechtsbasis behandelt hatte, gerichtetes Decret [3], welches die Alleingültigkeit der Beschlüsse

[1] Instructiones Ambasciatorum ex parte provinciae Moguntinae ad Curiam mittendorum nebst andern Doc. im Cod. Vindobon. 5180 (al. Nov. 264) f. 1 sq. Voigt, Enea Silvio. S. 198—200. Pastor, S. 502 f.

[2] Voigt, Enea Silvio. II. S. 200—202. Vgl. Pastor, S. 563.

[3] Bei Roßmann, Betrachtungen über das Zeitalter d. Reformation Jena, 1858. S. 423—427, fälschlich dem Erzbischofe von Cöln zugeschrieben.

von Constanz und Basel über kirchliche Wahlen, Pfründen und Würden aussprach und verordnete, wer die Mißbräuche des römischen Hofes begünstige oder fördere, solle aller Stellen und Rechte im Sprengel verlustig und infam sein, mit Kerker und Güterconfiscation bestraft werden. In Mainz sollten eigene Syndici jedem Bedrohten oder Verletzten Vertheidigung und Recht verschaffen. Die Kapitel wurden in das Interesse gezogen, wozu die von Trier und Cöln sich bereit finden ließen, und ein förmlicher Bund gegen Rom organisirt[1]. Die Größe der Gefahr hatte Aeneas Sylvius wohl erkannt, der am 21. Februar 1455 aus Wienerisch-Neustadt an Nikolaus V. schrieb: „Das französische Gift sucht in Deutschland einzudringen, wofern wir nicht die Freundschaft derjenigen, die als Führer der Menge gelten, gewinnen." [2]

Die in Deutschland herrschende Mißstimmung über die Regularen sowohl als über den Papst, insbesondere über den von Calixtus III. ausgeschriebenen Türkenzehnt, machte sich auch auf einer Salzburger Provinzialsynode im Frühjahre 1456 Luft, obschon der Papst für die kirchliche Immunität in diesem Sprengel aufgetreten war und am 7. Mai 1455 die Edicte Friedrichs II. und Karls IV., wornach Cleriker nicht vor weltliche Richter gestellt werden durften, abermals bestätigt hatte[3]. Man beschloß, sich an die Entscheidung der deutschen Nation zu halten und brachte eine Reihe von Klagen, besonders gegen die Ordensgeistlichen, vor. Der Bischof von Seckau beschwerte sich über einige Franciskanerobservanten, die in seiner Diöcese ohne seine Erlaubniß ein neues Kloster zum Nachtheil der betreffenden Pfarreien und Geistlichen errichten wollten, wie sie es anderwärts gethan. Die Pfarrer der Gegend von Krems führten (7. Mai 1456) beim Bischofe von Passau Klage über Mendicanten von demselben Orden, die ein hölzernes Oratorium errichtet hatten, in dem sie predigten und die Parochianen zur Beichte bei ihnen anlockten, auch dem Weltclerus schwere Nachtheile zufügten, wogegen Abhülfe geboten sei. Bischof Tybold von Lavant und sein Archidiakon brachten viele Beschwerden vor betreffs der Seelsorge, der Reservatfälle, der Behinderung der Visitation, der Halsstarrigkeit vieler Gemeinden, des Mathiastags im Schaltjahre, der Gerichtsbarkeit in Zehntsachen, der Mitgift bei Eheschließung, des Nachlasses der Geistlichen, der Beschränkung ihrer Dis-

---

[1] Voigt, S. 202. 203.
[2] Pastor, S. 680 n. 55.
[3] Const. Cum sicut bei Raynald. a. 1455 n. 37 p. 41—43.

positionsfreiheit, der hartnäckig im Banne Verbleibenden; sie klagten über Hindernisse der kirchlichen Jurisdiction überhaupt, über Plünderung des Kirchenguts durch Laien, besonders durch Patrone und Edelleute, und über die Uebergriffe der Regularen, die sogar notorische Wucherer in den Kirchen bestatteten. Es wurden Anträge gestellt über Verbesserung des Salzburger Breviers, über Wegnahme des Neubruchzehnts, über exorbitante Privilegien der Filialen zum Nachtheile der Pfarrkirchen, über die Osterbeicht und Communion bei Regularen, über Anmaßungen der Laien u. s. f. Aehnlich lauteten die Anträge aus der Regensburger Diöcese (Avvisamenta Ratisbonensia); sie bezogen sich auf Gewaltthaten der Laien, Uebergriffe der Religiosen, Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der geschlossenen Zeit. Die aus dem Salzburger Sprengel eingereichten Anträge betrafen das Brevier, die Kirchenfeste u. s. f. Der untersteierische Clerus forderte Erleichterung der ihm aufgebürdeten Lasten und Schutz gegen die das Volk allzusehr an sich ziehenden Ordensmänner. (Hier stellte sich der Weltclerus fast ein Armuthszeugniß aus.) Das Archidiakonat von Unterkärnthen verlangte Befreiung von Steuern und Exactionen, von weltlicher Gerichtsbarkeit, Schutz vor den Regularen, Zulassung nur eines einzigen Taufpathen, Abschaffung der Geldforderung für Chrisma und für die Taufe illegitimer Kinder und Heilighaltung der Testamente. Vom steierischen Archidiakonate der obern Mark ward besonders über die Incorporation von Kirchen in Klöster geklagt, welche den nothwendigen Lasten sich nicht unterziehen wollten, zu denen sie nachdrücklich angehalten werden müßten. Unter den auf die ganze Kirchenprovinz sich beziehenden Postulaten wird von den bischöflichen Reservatfällen, von Beschwörungen und verschiedenen Arten des Aberglaubens, von der Anfertigung einer gemeinsamen Agende, von den Zehnten und Collecten, von den Schuldnern der Gotteshäuser, vom kirchlichen Begräbniß, von der Sonntagsarbeit der Laien, von der Störung des Gottesdienstes, von unziemlichen Gebräuchen, von theophorischen Prozessionen zu Kirchhöfen bei drohendem Unwetter, von der Aufbewahrung der heiligen Oele u. s. w. gehandelt. Aber das Alles sind nur Berichte, Petitionen und Anträge an die Synode; die Acten und Decrete fehlen [1].

Merkwürdig ist, daß die Klagen gegen die Regularen im südlichen und mittleren Deutschland weit zahlreicher und stärker auftraten als im

---

[1] Hansiz, Germania sacra. II. p. 495. Hartzheim, V. p. 936—945. Dalham, Conc. Salisburg. p. 226—240. Binterim, VII. S. 349—359.

nördlichen. Hier wirkten Johannes Busch und andere Visitatoren erfolgreich, ebenso der Karthäuser Dionysius Rickel und Jakob von Jüterbogk († 1465)[1]; hier hielt gerade 1456 Erzbischof Friedrich von Magdeburg eine allgemeine Kirchenvisitation ab[2].

Damals gingen die Wogen der kirchlichen Agitation in Deutschland ziemlich hoch; es war die Opposition gegen Papst und Kaiser fortwährend im Steigen. Als Erzbischof Jakob von Sirk von Trier am 28. Mai 1456 gestorben war, wählte ein Theil des Kapitels den Grafen Diether von Isenburg, ein Theil Johann, den 22jährigen Sohn des Markgrafen Jakob von Baden, während der Mainzer Erzbischof den Stuhl dem jungen Pfalzgrafen Ruprecht zu verschaffen suchte, der ein Sohn des Herzogs Ludwig von Bayern-Landshut war und ihm gefügig zu sein verhieß. Der römische Stuhl entschied für Johann von Baden, dessen Haus dem Kaiser sehr ergeben war. Trier, Sachsen, Brandenburg waren auf Seite des Papstes, Mainz, Cöln und die Pfalz auf der entgegengesetzten[3]. Am 1. August traten die Räthe der Churfürsten (mit Ausnahme Triers, da die päpstliche Confirmation für Johann noch nicht eingetroffen war) in Frankfurt zusammen; es waren auch die Erzbischöfe von Salzburg und Bremen wie die Kapitel des letzteren und der drei rheinischen Erzbisthümer vertreten. Hier erging man sich in heftigen Declamationen wider den römischen Stuhl, „der abermals dem deutschen Schäflein das Fell über die Ohren ziehen wolle, diesesmal unter dem Vorwande des Türkenzehnten. Dagegen müsse man entschieden Appellation einlegen[4], die Ablaßverkündiger mit leeren Händen heimschicken, die päpstlichen Nepoten nicht noch mehr bereichern". Unter die „avvisamenta" wurden die so berühmt gewordenen gravamina nationis germanicae über die Reservationen, Annaten, Exspectanzen, Indulgenzen, die Verkümmerung der Wahlfreiheit, die päpstlichen Beneficienverleihungen, dann über den Türkenzehnt aufgenommen. Man stellte zum Besten der „zur armen Dienstmagd erniedrigten" deutschen Nation neue Bestimmungen gegen die „römischen Uebergriffe" auf — eine Art von Pragmatik mit dem Rechte der Appellation und unter Nachbildung der Mainzer Bestim-

---

[1] Dür, II. S. 52 ff.

[2] Georg. Torquat., Ser. Pontif. Magdeb. t. III. Scr. ed. Mencken, p. 402. Cfr. Meibom., Scr. rer. germ. II. p. 363.

[3] Gudenus, Cod. diplom. IV. p. 317—322. Goerz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier. Trier, 1861. Abth. III. zum 25. Oct. 1456. Voigt, S. 203. 204.

[4] Cfr. Raynald. a. 1456 n. 40 p. 82. 83.

mungen. Es ward ein förmlicher Bund geschlossen und die Contravenienten mit den schwersten Strafen bedroht, auch der Eid auf die Pragmatik von den zu installirenden Kirchenbeamten gefordert.

Der Abschied vom 16. September 1456 ordnete an, die Gesandten hätten ihren Gebietern diese Bestimmungen zu überbringen, die sich darüber mit ihren Räthen besprechen sollten, während auch die Metropoliten ihre Suffragane und Kapitel auf Provinzialsynoden zu befragen ersucht wurden, die Artikel seien nach Trier, Magdeburg und Bamberg zu senden, der Metropolit von Salzburg möge dafür den bayerischen Herzog Ludwig den Reichen gewinnen, wie der Mainzer den Markgrafen Albrecht von Brandenburg; es hätten die auf die nächste zu Martini in Nürnberg abzuhaltende Versammlung mit versiegelten Vollmachten abzuordnenden Räthe neu zu verhandeln und insbesondere auch darüber sich zu einigen, ob die Decrete der Concilien von Constanz und Basel, soweit sie die Beschwerden der deutschen Nation betreffen, nicht statt der Pragmatik wie zu Mainz 1455 anzunehmen seien, ob und wie man den Kaiser zur Sanction des Verhandelten bewegen, ob man nicht den Papst durch Briefe und Boten interpelliren solle [1].

Auch wurde am 16. September von fünf Churfürsten (Mainz, Cöln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg) ein drohendes Schreiben an den Kaiser erlassen, der gegenüber den Türken ganz passiv sei, nichts für den Landfrieden thue, nicht seine Versprechen halte; er solle auf St. Andreä am 30. November 1456 zum Reichstage nach Nürnberg kommen; nöthigenfalls würden die Churfürsten auch ohne ihn berathen [2].

Friedrich III. erklärte das Ausschreiben des Nürnberger Tags für unbefugt und unnütz und verbot die Nürnberger Zusammenkunft (24. November 1456) [3]. Aber das Verbot ward erst am 13. December in Nürnberg insinuirt, wo auch die kaiserliche Partei ihre Vertretung fand, namentlich durch den Churfürsten von Brandenburg, den Bischof von Eichstätt, den Erzbischof von Drontheim (Heinrich Kalteisen aus dem

---

[1] Senckenberg, Selecta jur. et hist. IV. p. 321. L. A. Koch, Samml. der R.-Abschiede. Frankf., 1747. I. S. 189. Roßmann, a. a. O. S. 403—423. Voigt, II. S. 204—207. Ranke, Deutsche Gesch. Thl. 6. S. 22. Pastor, S. 563 f.

[2] Voigt, S. 207. Ranke, S. W. Bd. 6. S. 14 ff. Pastor, S. 564.

[3] Müller, Reichstagstheatrum S. 551. Gmeiner, Regensb. Chronik. III. p. 250. Speierer Chronik in Mone's Quellensamml. der Bad. Landesgesch. I. S. 412. Voigt, S. 207. 208.

Dominicanerorden [1], den Peter Knorr, Rath des Markgrafen Albrecht, wozu noch der päpstliche Nuntius kam. Auf der Gegenseite standen die Churfürsten von Mainz und von der Pfalz, die Bischöfe von Worms und Speier. Man sprach von einer neuen Königswahl, wobei man den Pfälzer Friedrich den Siegreichen, den der Kaiser noch nicht in der Churwürde anerkannt hatte, in's Auge faßte; man wartete auf Böhmen, deliberirte und zeigte bald offenen Zwiespalt. Es ward eine Expedition zur Rettung des Deutschordens in Preußen berathen, ein verschärftes Ultimatum an den Kaiser beantragt und der Fortbestand des Churvereins von 1446 ausgesprochen. Friedrich solle, wenn er so nachlässig bleibe und nicht in Frankfurt um Reminiscere (den zweiten Sonntag der Fastenzeit) erscheine, nicht mehr die Wahl eines anderen römischen Königs hindern dürfen; an jenem Tage sollten auch die kirchlichen Fragen besprochen werden. Das Ganze verlief in Drohungen. Man war hier weit mehr antikaiserlich als antipäpstlich [2].

Der Frankfurter Tag im März 1457 war eine erbärmliche Wiederholung des vorausgegangenen in Nürnberg. Der Kaiser hatte ihn verboten [3], da man zum Schein gegen die Türken, in der That gegen ihn verhandeln wolle. Mainz, Pfalz, Sachsen, Brandenburg waren hier persönlich zugegen; es folgten neue „peremptorische" Einladungen an den zaudernden Kaiser, erst auf den 5. Mai, dann auf den 20. Juni; wo er nicht erscheine und der Reichsangelegenheiten mit Ernst sich annehme, möge er wissen, daß ihm fortan nicht länger anstehe, ein Haupt des Reiches zu sein, die Churfürsten würden dann um ein anderes Haupt sich vorsehen, „darnach sich Ew. Kayserliche Majestät mag wissen zu richten" [4]. Mainz und Churpfalz schlossen ein neues Bündniß zu ihrem Vortheile [5].

Friedrich wollte weder im Reiche noch in den Oesterreichischen Ländern sich auf Pacte und Bedingungen einlassen. Am 29. April 1457 ward er zu Cilly überfallen; viele von seinem Hofe wurden gefangen und mußten sich um Geld loskaufen [6]. Der Papst trat entschieden für

---

[1] Vgl. Pastor, S. 519 N. 3.

[2] Voigt, II. S. 208—211. Pastor, S. 565.

[3] d. d. Graz, 15. Febr. 1457 Wencker, Appar. et instruct. Archiepisc. p. 376. Gemeiner, III. S. 260. Pastor, a. a. O.

[4] Müller, Reichstagstheatrum. Vorstellung III. Cap. 2. S. 560—562.

[5] Kremer, Urkunden zur Gesch. Friedrich's I. von der Pfalz n. 51.

[6] Chron. Austr. ap. Pez, Scr. rer. Austr. II. p. 660. Senckenberg, l. c. V. p. 30. Hans Taufkirchen bei Chmel (Sitzungsberichte der Wiener Akademie. 1850. II. S. 648).

den Kaiser auf; der junge Churfürst von Trier erklärte (27. Mai) seinen Eintritt in den Churverein[1], ward aber nicht Mitglied des Oppositionsbundes, und die Mainzer Kirchenprojecte kamen nicht vorwärts. Nach dem Frankfurter Tage beschloß eine Cölner Provinzialsynode, sich an den Erzbischof zu wenden, um Abstellung der Beschwerden zu erlangen; sie wollte kaiserliche Mitwirkung und Abordnung einer Gesandtschaft nach Rom[2].

Die Besetzung der einträglichen geistlichen Stellen führte zu immer neuen Zerwürfnissen. Nach dem Tode des Bischofs Friedrich von Regensburg (24. Mai 1457) wollte Herzog Ludwig von Bayern das Bisthum dem Ruprecht, zweitem Sohne seiner Schwester, verschaffen; das Kapitel wählte den Canonikus Heinrich von Absberg, der auch seine Ansprüche in Rom vertrat und an dem Cardinal von Pavia einen Fürsprecher fand, wie Ruprecht an dem Cardinal Piccolomini. Calixtus III. entschied für Ruprecht[3]. Als dem letztgenannten Cardinal in den drei rheinischen Erzbisthümern Pfründen bis zum jährlichen Ertrag von 2000 Dukaten reservirt wurden, entstand neue Unzufriedenheit[4]. Am 10. Juni 1457 starb der alte Bischof Franz von Ermland in Breslau. Das Kapitel war zerstreut und mehrere Domherren gefangen. Sechs von ihnen postulirten zu Groß-Glogau den Cardinal Piccolomini, sieben zu Königsberg gefangene wählten unter dem Druck des deutschen Ordens den Domcantor Arnold Coster von Venrade, drei Domherren zu Danzig unter polnischem Einflusse den Johann Lukonis, Unterkanzler des Polenkönigs. Aeneas Sylvius erhielt das Bisthum als Commende, und obschon er dem Kapitel für die nächste Vacanz freies Wahlrecht zusicherte, kam er bei dem Widerstande des Polenkönigs und des deutschen Ordens nicht in den Besitz dieses Stuhles[5].

Martin Mayr, der churfürstliche Kanzler von Mainz[6], schrieb aus Aschaffenburg am 31. August 1457 einen langen Brief an Cardinal Piccolomini voll der Beschwerden über die römische Curie, die er nament-

---

[1] Hontheim, Hist. Trevir. II. p. 429. Müller, a. a. O. S. 593.
[2] Voigt, II. S. 211—213.
[3] Voigt, II. S. 214—217.
[4] Briefe des Aen. Sylv. an Martin Mayr, den Dekan von Worms, den Peter Knorr, 22. Juli, 8. Aug., 20. Sept., 7. Nov. 1457 und 1. Febr. 1458. Voigt, II. S. 217. 218.
[5] Voigt, II. S. 223—226. 231.
[6] S. über ihn Voigt in Sybels Histor. Zeitschr. V. S. 453. 454.

lich der Verletzung der Concordate beschuldigte[1]. Drei Wochen später (20. September) sandte Mayr in der Absicht, den Papst zu erschrecken, demselben Cardinal den Entwurf zu einem Bündnisse, das der Erzbischof mit dem Papste eingehen wolle. Der Cardinal antwortete gewandt auf den ersten Brief und suchte die Unbilligkeit der gestellten Forderungen zu beweisen[2]. Mitte September traf der Secretär Wigand von Mainz in Rom ein, dem Papste die Wünsche seines Erzbischofs vorzutragen, mit Cardinal Piccolomini zu unterhandeln und Bedingungen des Einverständnisses mit Rom vorzulegen. Der Mainzer Primas wollte das Confirmationsrecht für die Bischofswahlen, so wie es bisher Rom geübt, Theilung der Annaten, sowie Durchführung seiner Kirchenpragmatik. In Rom, wo man lange nur dunkle Gerüchte über die Intriguen in Deutschland hatte, war man erstaunt über solche Begehren; Cardinal Piccolomini hob hervor, wie Alle dem Stellvertreter Christi zu gehorchen hätten, der Mainzer sich mit den von seinen Vorgängern geübten Rechten begnügen müsse, wie die Schmälerung der päpstlichen Rechte nur die Kirche selbst schwäche und das Heil aller Bisthümer von der starken Autorität des römischen Stuhles abhängig sei. Den Untergebenen, erklärte er, zieme es nicht, mit ihren Vorgesetzten Bündnisse schließen zu wollen[3]. Calixtus, der in Briefen an den Kaiser entrüstet die Beschuldigungen zurückgewiesen, er verletze die Concordate und verwende die gesammelten Gelder für sich, hielt den geistlichen Churfürsten vor, wie sehr sie durch ihre Conspiration gegen den apostolischen Stuhl ihre eigene Würde beeinträchtigten, und wie gerade einige geistliche Fürsten, z. B. Bischof Johann von Würzburg, das für den Kreuzzug gesammelte Geld für sich verwendeten. Auch Cardinal Piccolomini schrieb 20. October an den Mainzer Erzbischof und seinen Kanzler[4]. Der Papst wollte (25. October), daß Cardinal Carvajal und Jakob von der Mark am Kaiserhofe die schisma=

---

[1] Goldast, Polit. imper. Francof., 1614 und sonst. Pastor, S. 565 N. 2. Münch, Conc. I. S. 112 f.

[2] Voigt, Enea Silvio. II. S. 232—235.

[3] Aeneas Sylv., Opp. p. 822 sq. Münch, I. S. 113. 119 ff. Raynald. a. 1457 n. 39—48 p. 113—118. Voigt, II. S. 234—237. Pastor, S. 566. 840 f.

[4] Raynald. a. 1457 n. 49. 50 p. 118. 119. Aen. Sylv., Opp. ed. Basil. ep. 371. Abschriften an den König von Ungarn und Card. Cusa mit eigenen Briefen, ep. 331. 337. Eine mildere Form hat das Schreiben an den Erzbischof von Trier, 23. Sept. 1457. Roßmann, S. 429. Vgl. Pastor, S. 566—568.

tischen Tendenzen bekämpften; jener aber zog seine Thätigkeit in Ungarn vor, es ward der ebenso theologisch als diplomatisch gewandte Lorenz Roverella von Rom entsendet, da der fromme Jakob von der Mark weniger geeignet schien. Der Papst warnte die Erzbischöfe von Trier, Salzburg, Magdeburg und Riga vor den von Mainz angezettelten Umtrieben, die immer noch fortdauerten[1]. Die Bischöfe von Lüttich, Verden und Eichstätt waren auf dem Frankfurter Tage vom 24. Juni 1458 bereits Mitglieder des Bundes, während Salzburg und Bremen gleich dem Pfälzer fehlten. Es ward eine förmliche Gesandtschaft nach Rom[2] und eine Versammlung des Churvereins auf 8. September 1458 beschlossen. Calixtus III. erlebte dieselbe nicht mehr[3].

§ 843.

Weitere Synoden unter Calixtus III.

Am 25. Mai 1455 erließ Erzbischof Thomas Bourchier von Canterbury (1454—1486) aus Lambeth ein Edict, worin angeordnet war, daß nur vor zwei oder drei Zeugen Ehen abzuschließen und Testamente zu errichten seien[4], sowie ein zweites über die Bestrafung der verschiedenen Verbrechen und Mißbräuche bei Volk und Clerus, namentlich bei undisciplinirten, unwissenden und sittenlosen Geistlichen, besonders vom Ordensstande, die Pfarreien und Beneficien hatten, aber ganz weltlich lebten[5]. Derselbe Erzbischof hatte lange Jahre mit dem Bischofe Reginald Pecock (Peacock) von Chichester zu kämpfen, der in lateinischen und englischen Schriften wiclifitische Irrthümer vertrat und vier Artikel aus dem Symbolum ausgemerzt haben soll, insbesondere die Höllenfahrt Christi, die Unverirrlichkeit der Kirche und des allgemeinen Concils in Glaubenssachen, die Gemeinschaft der Heiligen und die Nothwendigkeit des Glaubens an den heiligen Geist und an Christi reelle Gegenwart in der Eucharistie, den der römischen Kirche schuldigen Gehorsam. Der Bischof bekannte sich endlich vor dem Primas der Häresie schuldig, schwor sie zu St. Paul in London vor ihm ab und lebte seit seiner Absetzung (December 1457) in

---

[1] Voigt, S. 237—239.

[2] Supplicatio in dieta Francofurt. Joh. Bapt. 1458 Senckendorf, IV. p. 326. Cfr. ib. p. 326.

[3] Voigt, S. 247. 248.

[4] Hard., IX. p. 1379. 1380. Wilkins, III. p. 574. 575.

[5] Wilkins, l. c. p. 573. 574.

Klosterbuße als Privatmann[1]. Aber nachher kehrte er wieder zu seinen Irrthümern zurück, so daß am 7. April 1459 vom päpstlichen Stuhle der Primas und die Bischöfe von London und Winchester beauftragt wurden, ihn nach Rom zu senden oder ihn sonst zu bestrafen und das Lesen seiner Schriften mit dem Banne zu belegen[2].

Für die Kirchenprovinz Rheims erließ Erzbischof Johann Juvenal de Ursinis (Orsini) zu Soissons am 11. Juli 1455[3] auf einer Provinzialsynode mit den Suffraganbischöfen Johann Milet von Soissons, Anton Crepin von Laon, Johann Avantage von Amiens, Simon Bonnet[4] von Senlis, sowie den Procuratoren der abwesenden Bischöfe und der Domkapitel ein die Resultate der (vom 3.—11. Juli) stattgehabten Berathungen[5] zusammenfassendes Synodalschreiben. Durch die lange Intermission der Provinzialsynoden, heißt es, seien viele Nachtheile eingetreten, denen man abzuhelfen beschlossen habe. Der Gottesdienst soll in Allem anständig und würdig unter Theilnahme aller, die zu der betreffenden Kirche gehören, gefeiert werden nach den zu Bourges acceptirten Decreten der 21. Sitzung von Basel (Conc.-Gesch. VII. S. 597. 769) und den lobenswerthen Gewohnheiten der einzelnen Kirchen. Die Decane, Cantoren und Andere, die es angeht, sollen die Defecte des Chordienstes abstellen und darauf sehen, daß Andacht und Anstand gewahrt werden, Alle auch in der vorschriftsmäßigen Chorkleidung erscheinen. Beim Gloria Patri und bei Nennung des Namens Jesu sollen Alle aufstehen. In der Kirche dürfen keine Schauspiele stattfinden, ebenso keine Tänze und Märkte. Es folgen Decrete gegen die Trunkenheit, den Wirthshausbesuch und den Concubinat der Geistlichen; bezüglich des letzteren soll das Basler Decret der 20. Sitzung (Conc.-Gesch. VII. S. 593) regelmäßig, besonders auf Diöcesansynoden,

---

[1] Nicol. Harpsfeld., Hist. Wiclef. c. 16. Raynald. a. 1457 n. 92 p. 138. Wilkins, l. c. p. 576. Pauli, Gesch. von England. V. S. 665.

[2] Raynald. a. 1459 n. 28. 29 p. 190. 191. Voigt, Enea Silvio. III. S. 580. Knöpfler in Rohrbachers Kirchengesch., Bd. 23. S. 220. 221.

[3] Labbé, Natalis Alexander (l. c. a. 7. p. 405) und Harduin setzen die Synode auf 1456, aber Mansi not. ad Raynald. a. 1455 n. 45 p. 49 zeigt, daß sie auf 1455 zu setzen ist, nach dem Datum anno primo Callisti P. III. Indict. III. a. 1455.

[4] Joh. Silvanectensis hat Harduin, Gousset aber wie oben.

[5] Das Convocationsschreiben des Erzbischofs, d. d. Rheims, 3. März, eingeschaltet in die Einladung des Bischofs von Soissons, gibt Gousset, t. II. p. 727—730, der auch die Synodalrede des Thomas von Courcelles, Archidiakons von Gent, p. 726 erwähnt. Es ist wahrscheinlich der auf dem Basler Concil thätige frühere Canonicus von Amiens. Conc.-Gesch. VII. S. 778. 783. 792.

verkündigt werden; Prälaten, die für Geld oder sonst den Concubinat dulden, sind zu bestrafen, auch mit doppeltem Ersatz des Empfangenen zu frommen Zwecken; die Concubinen, wie auch die öffentlichen Dirnen, sind nöthigenfalls mit Anrufung des weltlichen Arms auszutreiben; die im Concubinat erzeugten Kinder dürfen nicht im Hause des Vaters wohnen. Auch bei Laien ist der Concubinat nicht zu dulden, vielmehr nach vorausgegangener Mahnung zu bestrafen. Die Bischöfe haben zu sorgen, daß sie keinen Unwürdigen weihen, daß die Cleriker sich standesgemäß kleiden und keine Handelsgeschäfte treiben. Die gering dotirten Seelsorgsstellen sind aufzubessern, den Almosensammlern das Predigen nicht zu gestatten, die Regularen nicht ohne Unterschied zum Beichthören und zur Absolution von bischöflichen Fällen zu approbiren. Die geräuschvollen Hochzeitsfeierlichkeiten sind zur geschlossenen Zeit und am Trinitatisfest abzustellen, die Ehen nicht in den Häusern, sondern in den Kirchen abzuschließen, von den Proclamationen nicht ohne triftigen Grund zu dispensiren. Außerdem werden die Constitutionen des Robert von Courtenay vom Jahre 1318 und die des Erzbischofs Johannes von 1344 (Conc.-Gesch. VI. S. 529. 591) neu eingeschärft, gegen Behinderung der kirchlichen Gerichtsbarkeit wie gegen Geistliche, die sich an weltliche Richter wenden, sowie für die Disciplin der Regularen und die Reform derselben nach Maßgabe ihrer Regeln und der päpstlichen Constitutionen Vorsorge getroffen[1]. Das nächste Provinzialconcil sollte zu Rheims am Magdalenenfest (22. Juli) 1458 stattfinden. Nachher verlegte es der Erzbischof, weil an den königlichen Hof berufen, am 29. März auf den 22. Juli 1459; es sind indessen davon nur die Convocationsschreiben erhalten[2].

In Polen fanden 1456 und 1457 Synoden zu Petrikau und Kalisch statt, zunächst für Erhaltung der Freiheit des Kirchenguts und für Aufbringung der von dem Clerus dem Könige Casimir in seinem Kampfe gegen die Deutschritter in Preußen zu bewilligenden Beisteuern[3].

Im Jahre 1457 hielt Nikolaus von Cusa in seinem bischöflichen Palaste zu Brixen eine weitere Diöcesansynode[4] ab, die er mit einer Rede über den guten Hirten eröffnete. Hier wurde gemäß der vom Papste

---

[1] Labbé, t. XIII. p. 1396 sq. Hard., IX. p. 1381—1388. Raynald. a. 1455 n. 45—54 p. 48. Gousset, II. p. 731—739.

[2] Gousset, l. c. p. 739—741 (Archiv. archiep.).

[3] Fabisz, l. c. p. 109. §§ 67. 68, nach Starawolski.

[4] Bickell, l. c. p. 47—57.

am 29. Juni 1456 getroffenen Anordnung [1] den celebrirenden Priestern die Recitation der Oration zur Abwehr der Türkengefahr [2] und allen Gläubigen das Beten von drei Pater und drei Ave beim Glockenläuten zur Pflicht gemacht, wofür ein Ablaß von 40 Tagen für jene, die es einmal thaten, ein solcher von 100 Tagen für die, welche dreimal und knieend so beteten, verliehen ward. Das Abendläuten war schon früher als einfaches Feierabendläuten in Gebrauch gewesen; in Ungarn kannte man schon das Ave-Maria-Läuten am Mittag und Abend; Johann XXII. mahnte 7. Mai 1327 die Gläubigen, beim Ertönen der Abendglocke die heilige Jungfrau mit dreimaligem Ave zu verehren; die 1423 gehaltenen Synoden von Mainz (c. 2) und Cöln (c. 10) schrieben vor, täglich sei in den Pfarrkirchen um Sonnenaufgang die große Glocke dreimal anzuschlagen zum Gedächtniß der Schmerzen Mariä unter dem Kreuze, wie schon bisher am Abend zur Begrüßung der Mutter Gottes ähnlich geläutet worden sei [3]. Auch in Frankreich und in Italien war der englische Gruß am Abend bereits eingeführt; Calixtus führte das Läuten um Mittag (zwischen Non und Vesper) dazu ein, was aber nicht sofort allgemein beobachtet worden zu sein scheint, wie denn in Frankreich erst 1472 Ludwig XI. das Ave-Läuten um Mittag zum Gebete um Herstellung des Friedens eingeführt haben soll [4]. Dieselbe Diöcesansynode hatte das vor zwei Jahren erlassene Decret über Correctur der Missalien wieder einzuschärfen; der Cardinal wollte anfangs das Unterlassen derselben mit dem Banne belegen; aber angesichts der ihm entgegengehaltenen praktischen Schwierigkeiten ging er davon ab und verlangte, wenigstens den Meßcanon müsse jeder Priester bei dem nächsten Kapitelskongresse in correcter Gestalt mit sich nehmen, das Kapitel habe die Missalien oder Ritualien zu prüfen [5]. Auf derselben Synode ward gegen den vom Cardinal excommunicirten Canonikus Christann von Freiburg verhandelt, der an den Metropoliten und an den Papst appellirte [6], und der Abt des Cistercienser-

---

[1] Raynald. a. 1456 n. 19—24; bes. n. 22 p. 69. S. Antonin., Sum. hist. P. III. tit. 22. cap. 14.

[2] Die Oration lautet: Omnipotens sempiterne Deus, in cujus manu sunt omnium potestates et omnium jura regnorum, respice in auxilium christianorum, ut gentes paganorum, quae de sua feritate confidunt, dexterae tuae potentia conterantur.

[3] Conc.-Gesch. VI. S. 428. VII. S. 383. 386.

[4] Raynald. a. 1472 n. 12 p. 528 ex Addition. ad Monstrelet. et Gaguin. in Ludov. XI.

[5] Bickell, p. 53—56. [6] Ib. p. 50—53.

klosters Stams wegen Nichterscheinens auf der Synode mit dem Banne belegt, was aber wegen der Exemtion des Ordens als übereilt und ungültig keine Folge hatte [1]. Bereits in diesem Jahre war der Cardinal in ernsten Kampf mit Herzog Sigismund verwickelt, der ihm viele Widerwärtigkeiten zuzog [2].

Am 7. September 1457 hielt Petrus de Furo aus Arles, Minorit und Erzbischof von Avignon, von Martin V. zum Cardinal erhoben, ein Provinzialconcil zu Avignon [3], welches das Basler Decret (36. Sitzung) über die unbefleckte Empfängniß der Gottesmutter einschärfte und für Wiederherstellung der Kirchendisciplin in der Provinz Sorge trug. Außer dem Präsidenten Cardinal Petrus († 3. December 1464) wohnten Cardinal Alain von St. Praxedis, Erzbischof Robert von Aix, die Bischöfe von Apt, Sennez, Gap, Marseille, Digne, Glandèves, Cavaillon, Vaisson, Siez, Troyes, Carpentras und Aurasia bei. Nach der ersten Sitzung wurde die Synode auf das folgende Jahr vertagt und vom 23.—28. März 1458 fortgesetzt. Es waren 11—13 Canones aufgestellt [4]; in diesen ward auch die Anordnung Calixtus' III. über die allgemeine Feier des Festes der Verklärung Christi am 6. August sub ritu duplici vom 6. August 1457, die an Cardinal Carvajal zur Verkündigung in Deutschland und Ungarn geschickt worden war [5], promulgirt.

Im Jahre 1457 soll auch der fromme Bischof Thomas Lawader von Dunkeld († 1476) in Schottland eine Diöcesansynode in seiner Kathedrale abgehalten haben [6].

§ 844.

Pius II. und der Fürstentag von Mantua.

Nach der gewöhnlichen Erzählung bestand in dem am 16. August 1458 von 18 (al. 20) Cardinälen begonnenen, am 19. beendigten Conclave im

---

[1] Bickell, p. 69—74.

[2] Dür, II. S. 125 ff. A. Jäger, Der Streit des Card. Nikol. Cusanus mit Herzog Sigismund. Innsbruck, 1861 (2 Bde.). I. S. 195 ff. 210 ff. Voigt, Enea Silvio. III. S. 325 ff.

[3] Hard., IX. p. 1387. 1388. Labbé, t. XIX. ed. Venet. Martene, Anecd. t. IV. Die vollständigen Acten fanden Labbé und Harduin nicht.

[4] Mansi, not. ad Raynald. a. 1457 n. 73 p. 128.

[5] Const. Inter divinae bei Raynald. a. 1457 n. 73—80 p. 128—132. Bull., ed. Taur. V. p. 133—138 n. 7.

[6] A. Bellesheim, Gesch. der kath. Kirche in Schottland. Bd. I. S. 312.

Vatican zuerst Stimmengleichheit; für den Cardinal Aeneas Sylvius Piccolomini und für Cardinal Philipp Calandrini von Bologna waren je 5 Stimmen, dann erhielt Ersterer 8—9, der Vicekanzler Rodrigo Borgia trat diesen 9 bei, darauf die Cardinäle Jakob Tebaldo von St. Anastasia und Prosper Colonna, wodurch die nothwendige Zweidrittelsmehrheit erreicht ward [1]. Nach anderen Berichten, die aus den dem Gewählten nahe stehenden Kreisen stammen, dachte man zuerst an den Cardinal Wilhelm von Rouen (d'Estoutville); aber es brachte der Hinweis auf die Zeit von Avignon viele von diesem Gedanken ab, und es kam unter dem Beitritt des Prosper Colonna die Wahl des Aeneas Sylvius zu Stande [2].

So kam der gelehrte und welterfahrene Aeneas, geboren 18. October 1405 [3], von Calixtus III. im December 1456 zum Cardinalpriester von St. Sabina mit Beibehaltung seines Bisthums Siena erhoben [4], auf den päpstlichen Thron, den ihm nach Franz Filelfo schon Nikolaus V. geweissagt haben soll [5]. Die vorher festgestellte Wahlcapitulation enthielt außer der Verpflichtung zur Förderung des Krieges gegen die Türken und zur Reform der Curie noch folgende Punkte: 3. Ohne Zustimmung des Cardinalcollegs oder des größeren Theils desselben darf der Sitz der Curie nicht verlegt werden. 4. Das Constanzer Decret bezüglich der Zahl und der Eigenschaften der Cardinäle und bezüglich ihrer Ernennung durch den Papst mit dem im Consistorium abzugebenden Consens der Mehrheit des heiligen Collegs wird genau beobachtet. 5. Jeder Cardinal, der nicht von seinen Pfründen 4000 Gulden hat, erhält monatlich 100 Kammergulden, bis ihm jene Summe gesichert ist; er ist auch im Besitze seiner Beneficien zu belassen. 6. Kathedralen, Abteien und Prälaturen sind im Consistorium und mit Beistimmung der Mehrheit des Collegs zu vergeben. 7. In den Bullen ist die Klausel de consilio fratrum nur zu setzen, wenn der Rath auch wirklich consistorialiter erbeten ward. 8. Nominations- oder Präsentationsrechte

---

[1] Raynald. a. 1458 P. II. n. 1 sq. ed. Mansi, t. X. Luc., 1753 p. 157 sq. (al. t. VII. init.). Ueber sein Vorleben daselbst n. 9—12 p. 161 sq. Conc.-Gesch. VII. S. 434. 635 ff. 643 ff. 784. 798. 803 ff. 812 ff. 836 f. Voigt, Enea Silvio. I. Bd. Berlin, 1856. II. Bd. 1862. III. Bd. 1863. Ueber das Conclave das. III. S. 1—10.

[2] Cugnoni, Aeneae Silv. Piccol. Opera inedita. Romae, 1883, p. 29 sq. Cfr. p. 23.

[3] Voigt, Enea Silvio. Bd. I. S. 6.

[4] Raynald. a. 1456 n. 73 p. 99.

[5] Raynald. a. 1458 P. II. n. 4 p. 159.

sind geistlichen oder weltlichen Fürsten nur de consilio et assensu majoris partis collegii zu verleihen und entgegenstehende Concessionen aufzuheben. 9. Ohne Consens des Collegs darf nichts vom Kirchenstaate veräußert, infeudirt oder belastet, noch ein Krieg geführt werden. 10. Der Papst wird die Güter der in curia verstorbenen Cardinäle und Prälaten nicht occupiren lassen und ihre freie Disposition achten, wird 11. die Auflagen im Kirchenstaate nicht vermehren, 12. die Feudatare und die Provinzialgouverneure anhalten, bei erledigtem Stuhle dem heiligen Collegium zu gehorchen. 13. Letzteres soll sich einmal jährlich versammeln und prüfen, ob alle diese Punkte ausgeführt werden. 14. Der Papst hat in einer Bulle diese Versprechungen zu ratificiren[1].

Dem neuen Papste Pius II. lag gleich seinem Vorgänger vor Allem der Kreuzzug am Herzen. Sofort nach seiner Krönung (Sonntag, 3. September) und seiner ersten Encyclica (4. September)[2] schrieb er (15. October) einen großen Fürstenconvent nach Mantua aus, den er am nächsten 1. Juni persönlich eröffnen wollte[3]. Schon als Bischof hatte er (12. Juli 1453) dem Papste Nikolaus V. einen Fürstencongreß, auf dem wie von Urban II. zu Piacenza und Clermont das Kreuz ausgetheilt werde, als einziges Mittel zum Wiedergutmachen der von der Christenheit erlittenen Schmach bezeichnet[4], und Calixtus III. hatte 1457 einen freilich wenig besuchten Gesandtenconvent zu Rom in das Leben gerufen[5]. Pius II. erließ noch besondere Einladungsschreiben an den Kaiser, die Könige, Fürsten und andere christliche Obrigkeiten[6], legte den Streit mit Neapel durch Anerkennung Ferdinands unter verschiedenen Bedingungen bei[7] und traf mit dem größten Eifer die nothwendigen Vorbereitungen für den Congreß, den er möglichst glänzend und fruchtbringend zu gestalten suchte. Er ordnete für den Fall, daß er außerhalb Roms sterbe, die zukünftige

---

[1] Raynald. l. c. n. 5—8 p. 159. 160. Voigt, III. S. 522 ff.

[2] Aeneas Sylv. ep. 384 ed. Basil. Chmel, Materialien. t. II. n. 129. Kaprinai, Hungar. diplom. P. II. p. 207. Jung, Miscellan. II. p. 168.

[3] Raynald. a. 1458 P. II. n. 12—15 p. 162. 163.

[4] Voigt, II. S. 94.

[5] Theiner, Monum. Hung. Rom., 1860, t. II. n. 473. 479 sq. Voigt, III. S. 18 ff. Pastor, S. 585.

[6] Raynald. a. 1458 n. 16—18 p. 163. 164. Voigt, III. S. 20. 21.

[7] Raynald. l. c. n. 20—49 p. 164—177. J. Pontanus, De bello Neapolit. L. 1. p. 111. Basil., 1566. Pius II. Com. p. 35. Luenig, Cod. ital. diplom. II. p. 1257. 1261. Du Mont, Suppl. au Corps diplom. I. II. n. 256. Voigt, III. S. 21 ff.

Papstwahl[1], befreundete sich mit den Colonna's, von denen Anton, Fürst von Salerno, (16. December 1458) Präfect von Rom ward[2], ernannte den Cardinal Nikolaus von Cusa, der nicht lange nach der Wahl zu ihm geeilt war und ihm auch einen ausführlichen Reformplan[3] vorlegte, zu seinem Vicar in Rom und stiftete einen neuen geistlichen Ritterorden unter dem Namen der hl. Maria von Bethlehem, der auf Lemnos und den Nachbarinseln des ägäischen Meeres seinen Sitz haben, die türkischen Schiffe am Vordringen aus dem Hellespont hindern und die gleichen Privilegien mit den Johannitern haben sollte, deren Organisation ihm zum Muster diente, während das Abzeichen ein rothes Kreuz auf weißem Felde war[4]. Die im Januar 1459 in Rom eingetroffene Nachricht von der 1458 erfolgten Einnahme Serbiens durch die Türken beschleunigte die Abreise des Papstes[5].

Am 22. Januar 1459 begab sich Pius II. vom Vatican nach Maria Maggiore, blieb dort den Tag über und segnete das betrübte Volk. Von da zog er, bis zum Ponte Molle von den Cardinälen und dem Adel geleitet und allenthalben glänzend empfangen, über Narni und Terni nach Spoleto, wo er zwei Tage verweilte. Er war sehr leidend und dabei angestrengt thätig. In seinem Gefolge befanden sich die Cardinäle Wilhelm d'Estoutville, Erzbischof von Rouen, Alain de Taillebour-Coëtivy von Avignon, Philipp Calandrini von Bologna, Petrus Barbo von S. Marco, Prosper Colonna und Rodrigo Borgia; andere folgten ihm später nach. Wie er von Terni aus (25. Januar) an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg geschrieben, um ihn zur Reise nach Mantua zu bewegen, sowie an den Kaiser Friedrich, der immer Ausflüchte suchte, so schrieb er von Spoleto aus an den Legaten Carvajal, an Bischof Heinrich von Wien, an den Propst von Freising, Friedrichs III. Rath, an diesen selbst, an mehrere Bischöfe und Städte, wie Straßburg, Basel und Constanz. In Assisi, das jubelnd zu dem Gehorsam des heiligen Stuhles zurückkehrte, ordnete er den Neubau der Burg an. Mit großem

---

[1] Raynald. a. 1459 n. 1 p. 179. Pii Comment. p. 37.

[2] Gregorovius, VII. S. 195.

[3] Dür, Nikol. v. Cusa. II. S. 88 ff. 142 ff. 451 ff. Scharpff, I. S. 279. Voigt, III. S. 340 ff.

[4] Const. Licet olim nonnullae, 18. Jan. 1459, Rayn. h. a. n. 23 p. 179. 180. Voigt, III. S. 652 f. Leibnit., Cod. dipl. I. p. 418. Bull., ed. Lux. I. IX. p. 265.

[5] Voigt, III. S. 53.

Pomp zog er am 1. Februar in Perugia ein, wo er bis zum 19. verblieb, die Kirche des hl. Dominikus consecrirte, über die Investitur Ferdinands von Neapel an Cardinal Latino Orsini schrieb und einen Besuch des Friedrich von Montefeltre, Herrn von Urbino, erhielt. Er hatte vor, sich nach Florenz zu begeben und Siena ganz zu übergehen, aber diese Stadt bat ihn so dringend um einen Besuch, daß er zuletzt zusagte[1]. Ueber Corsignano, das er mit Kirche und Palast schmückte, später (13. August 1462) auch zur Bischofsstadt (Pienza) erhob[2], kam er am 24. Februar nach Siena, das ebenfalls Gunstbezeigungen von ihm erhielt. Er erhob (22. April 1459) den dortigen Bischofsstuhl zu einem erzbischöflichen, beschenkte den Magistrat mit der goldenen Rose und mit Radicofani als Lehen und schmückte das Grab seiner Eltern mit einem Epitaph. Hier empfing er die Gesandten vieler Fürsten, insbesondere die des Kaisers, der Könige von Portugal und Castilien, Ungarn und Böhmen, der Herzoge Philipp von Burgund und Albrecht von Oesterreich, der Markgrafen Friedrich und Albrecht von Brandenburg[3]. Von den kaiserlichen Gesandten begrüßte den Papst in einer gelehrten Rede der Hofjurist Johann Hinderbach von Randschenberg[4]. Die kaiserlichen Gesandten nahmen es übel, daß der Papst den Mathias Corvinus König von Ungarn nannte und als solchen ehrte, wogegen ihnen die Praxis des römischen Stuhles in solchen Fällen[5] und das Verfahren des vorigen Papstes in Erinnerung gebracht ward. Friedrich III., nach dem ungarischen Throne lüstern, nährte die Zwietracht in diesem Lande, verweigerte die Herausgabe der Stephanskrone und ermuthigte alle Gegner des Mathias. Pius II. mahnte ihn von Siena aus (2. April), sich seiner Pflicht gemäß der Sache der ganzen Christenheit anzunehmen und den Mathias nicht zu einem Bündniß mit den Türken zu treiben. Nach Ungarn sandte der Papst dem Cardinallegaten

---

[1] Raynald. a. 1459 n. 4—10 p. 180—183. Voigt, III. S. 30 ff. Pii Comment. p. 38 sq. Die Commentare Pius' II., fälschlich dem Gobelinus zugeschrieben, wurden von Bischof Joh. Anton Campanus von Teramo revidirt. Die zwölf Bücher gehen bis 31. Dec. 1463. Das 13. Buch (vom Oct. 1463 bis April 1464) im Anhange bei Voigt, III. S. 359—377. Vgl. das. II. S. 336—391.

[2] Const. 10 Bull., ed. Taur. V. p. 166—169. Raynald. a. 1462 n. 46. 47 p. 343. 344. Voigt, III. S. 565 f.

[3] Const. Triumphans Pastor aeternus 22. April. 1459 Bull., ed. Taur. V. p. 150—152. Const. 4 Raynald. l. c. n. 11—13 p. 183. 184. Voigt, III. S. 562 f.

[4] Voigt, II. S. 356 f. III. S. 38.

[5] S. meine Schrift: Kathol. Kirche und christl. Staat. S. 784 ff.

eine geweihte Fahne, um sie dem Kreuzheere vortragen zu lassen oder sie dem mit Ausrüstung eines Heeres gegen die Türken beschäftigten Mathias zu übergeben; er trug ihm auf, die Verschwörer mit Censuren zu belegen und an der Herstellung des Friedens zwischen Mathias und dem Kaiser zu arbeiten. Friedrich, der mit Feinden des Mathias verbündet in Ungarn einfiel, beschwerte sich über den Legaten als seinen persönlichen Gegner; der tüchtige Carvajal hielt aber noch bis Ostern 1462 in seiner dornenvollen Legation aus[1]. Aus Böhmen kam noch im Februar 1459 Propst Johann von Rabstein, Bruder des Kanzlers, als Gesandter des Georg Podiebrad, der viele Katholiken zu täuschen und zu unterjochen fortfuhr; es sollte die Obedienz dem Papste erneuert werden, jedoch nicht im öffentlichen Consistorium, sondern nur insgeheim. Darauf ließ Pius (15. April) schriftlich erklären, Georg habe öffentlich zu leisten, was einem katholischen Könige gezieme, den Gehorsam gegen die römische Kirche in Böhmen wiederherzustellen und ihren Vorschriften zu gehorchen; der Papst könne denjenigen nicht als königlichen Gesandten anerkennen, der nicht öffentlich als von einem Könige gesandt sich erkläre. Die Erneuerung des Indultes bezüglich des Kelches lehnte er wegen des damit getriebenen Mißbrauchs ab. Die Gesandten der Breslauer wirkten dem hinterlistigen Böhmenfürsten entgegen[2]. Die castilische Gesandtschaft meldete die Bereitwilligkeit ihres Königs für den heiligen Krieg; Pius empfahl demselben die Theilnahme an dem Congreß von Mantua und gab auf die Klagen über den Mißbrauch des Asylrechts durch Verbrecher dem Erzbischofe von Sevilla hierin besondere Vollmachten[3]. Er belobte von Siena aus (20. März) den Eifer des Herzogs von Burgund und bat ihn, zur Beilegung des Habers in Deutschland mitzuwirken[4]. Er bestellte hier auch (21. März) den Bischof Siffrid von Speier und den Dekan Heinrich Senftleben von Breslau als Nuntien, um den wegen der Occupation Verdens durch Herzog Ludwig von Bayern zwischen diesem und Albrecht von Branden=

---

[1] Raynald. l. c. n. 13—17 p. 184—186. Cfr. n. 7 p. 181 sq. Theiner, Mon. Hung. t. II. n. 488. 492. 495. 496. Ausführlich Voigt, III. S. 660 ff.

[2] Raynald. l. c. n. 18—20 p. 186. 187. Eschenloer, Gesch. d. Stadt Breslau, ed. Kunisch Klose, Dokum., Gesch. u. Beschreib. v. Breslau. Bd. III. Thl. 1. Bresl., 1782. S. 34—39. Voigt, III. S. 440—443.

[3] Raynald. a. 1459 n. 24. 25 p. 189. Pii Orationes II. p. 184. Voigt, III. S. 37 f.

[4] Raynald. l. c. n. 26 p. 189. 190. Pii II. Orat. II. 228, ed. Mansi. Voigt, III. S. 39. 40.

burg sowie deren Verbündeten drohenden Krieg abzuwehren [1]. An den Patriarchen von Venedig schrieb er (30. März), er möge bei dem Senate die Absendung einiger Schiffe zum Beistande für Rhodus und andere gleichfalls bedrohte griechische Inseln erwirken [2].

Am 25. April traf der Papst in Florenz ein, wo er bis 5. Mai verweilte. Er ward mit Jubel empfangen, nicht bloß von den Bürgern, sondern auch von Galeazzo, dem Sohne des Herzogs Franz Sforza von Mailand, und von den Dynasten von Rimini, Faenza und Forli. Er berieth sich über die Lage Italiens mit Cosimo von Medici und suchte den Sigismund Malatesta mit Ferdinand von Neapel zu versöhnen, was aber damals noch nicht gelang [3]. Die Freude seines Aufenthaltes in Florenz sah er gestört durch den Tod des Erzbischofs Antonin Pierozzi (1. Mai), an dem Italien einen seiner ausgezeichnetsten Prälaten verlor [4], nachdem es einige Jahre vorher den hl. Lorenzo Giustiniani, Patriarchen von Venedig, verloren hatte [5]. Am 9. Mai gelangte Pius nach Bologna, wo er die ihm dargereichten Schlüssel der Stadt den Anziani zurückgab und sechs Tage blieb. Von hier aus schrieb er (11. Mai) an König René von der Provence, der aus Zorn über die Krönung Ferdinands von Neapel die päpstlichen Schreiben nicht verkündigen ließ, dann (12. Mai) an König Johann II. von Aragonien, den er zur Betheiligung am Congresse zu Mantua einlud [6]. Auch in Ferrara weilte der Papst einige Tage, hochgeehrt vom Herzog Borso; am 25. Mai reiste er nach Mantua ab und traf hier am 26. (27.) ein; Markgraf Ludwig Gonzaga empfing ihn mit großem Gepränge [7].

Pius fand nur wenige der Eingeladenen vor und sah seine Erwartungen getäuscht. Voll Begeisterung für seinen großen Plan erließ er unter Mittheilung seiner Ankunft in Mantua neue Einladungsschreiben an die christlichen Fürsten, nachdem er den Congreß am festgesetzten Tage, dem 1. Juni, mit einer feierlichen Messe, mit einer Rede des Bischofs

---

[1] Raynald. l. c. n. 54 p. 203. 204.

[2] Pius II., Asia c. 88. Raynald. l. c. n. 76 p. 213. Voigt, III. S. 54. Vgl. auch Cugnoni p. 24—36.

[3] Raynald. a. 1459 n. 32. 38. 39 p. 193. 195. 196.

[4] Raynald. l. c. n. 33—37 p. 193—195. Pii Comment. L. II. p. 50. L. V. p. 96. Acta SS. t. I. Maii.

[5] Raynald. a. 1455 n. 43. 44 p. 47. 48.

[6] Raynald. a. 1459 n. 39 p. 196. Voigt, III. S. 42.

[7] Pii Com. L. II. p. 56—58 Diario Ferrarese ap. Murat., R. It. Scr. XXIV. 203 sq. Raynald. l. c. n. 40. 41 p. 196. 197.

von Corona (Koron) und einer eigenen Ansprache[1] eröffnet hatte; in letzterer beklagte er sich über die Lauheit der Fürsten und gab seinen entschiedenen Willen zu erkennen, die christliche Religion gegen ihren Erbfeind zu vertheidigen; er ließ darauf auch einen Ablaß verkündigen. Die Verhandlungen selbst mußten aber wegen der noch allzu geringen Zahl von Theilnehmern hinausgeschoben werden. Viele Cardinäle waren mißmuthig und sehnten sich nach der Abreise[2]. Erst nach und nach kamen Gesandte der europäischen Fürsten an, sowie andere aus dem Orient, von Cypern, Rhodus, Lesbos, Albanien, Epirus, Bosnien und aus Asien, meist Hülfe suchend, nicht solche bringend. Die kaiserlichen Gesandten waren außer Bischof Anton von Triest unbedeutende Männer, wie Propst Johann Hinderbach und Decan Heinrich Senftleben von Breslau, die der Papst wieder heimzuschicken gedachte; Friedrich III., der drei päpstliche Boten auf Antwort warten ließ, gesellte nachher diesen Gesandten noch den Bischof von Eichstätt bei. Ebenso saumselig waren die deutschen Reichsfürsten, zwischen denen zahlreiche Zwistigkeiten bestanden[3]. Nebstdem brachen zu Mantua lästige Rangstreitigkeiten unter den geistlichen und weltlichen Oratoren aus, die nur mit Mühe ausgeglichen wurden[4]. Pius II. stellte endlich (12. Juni) den im Curialgebrauch eingeführten Vorrang der apostolischen Notare vor den Bischöfen ab und erklärte allgemein, Niemand solle aus der Rang- und Sitzordnung in dieser Versammlung ein Präjudiz erleiden (15. August)[5].

Eine ersprießliche Berathung war nicht möglich, solange zwischen den christlichen Fürsten selbst Kriege und Fehden wütheten. Kaiser Friedrich III. nahm vom Papste Hut und Degen in Empfang, kämpfte aber gegen die Ungarn statt gegen die Türken und mehrte bei jenen die Zerrüttung ebenso wie in Deutschland. Bitter hatten sich über ihn die ungarischen Gesandten zu beklagen, die im Juli in Mantua eintrafen. In Deutsch-

---

[1] Die Rede ist in den Comment. Pii II. p. 60 sq. weitläufiger und pathetischer ausgeführt als in Pii II. Orationes t. II. p. 206. Vgl. Voigt, II. S. 318. III. S. 46 N. 1.

[2] Pii Com. p. 61. Voigt, III. S. 46.

[3] Voigt, III. S. 49—51. 213 ff.

[4] Hard., Conc. t. IX. p. 1389 sq. Raynald. a. 1459 n. 42 sq. p. 197 sq. Bull. Rom. ed. Taur. V. p. 152. 153. Const. 5.

[5] Kaprinai, Hung. diplom. P. II. p. 304. 305. 320. 337. Bonfin., Hist. Hung. Doc. II. L. IX. et X. Theiner, Monum. Hung. II. p. 324 sq. Doc. 496 sq. 509. 516 Pray, p. 240. Mailath, Gesch. d. Magyaren. Bd. III. Anh. S. 26. 38. 44. 56.

land hatte der päpstliche Nuntius Stephan de Nardini zu Constanz den Krieg zwischen Oesterreich und der Schweiz beigelegt; Pius II. belobte ihn dafür (6. Juli) und gesellte ihn den beiden anderen Nuntien zu, die in Nürnberg mit Hülfe des Bischofs von Eichstätt und des Hoch- und Deutschmeisters den Frieden herstellen sollten. Aber die Gemüther waren allzusehr erbittert; man wollte nichts von Frieden hören. Die Nuntien drohten mit Censuren und gaben die Gesinnungen des Papstes kund. Endlich kam ein theilweiser Friede zu Stande, Ludwig von Bayern sollte bestraft, aber auf Fürbitte des Papstes die Strafe gemildert werden. Der Papst lobte den Markgrafen von Brandenburg wegen seiner Bemühungen und lud ihn wie andere Reichsfürsten dringend angesichts der weiteren Fortschritte der Türken nach Mantua ein (24. Juli). Aber Friedrich von der Pfalz verwarf den Nürnberger Frieden, weil er ihm zu harte Bedingungen auferlege, und beschwerte sich beim Papste, der nachher einen neuen Nuntius sandte. Es wurden neue Vereinbarungen getroffen, die aber den Ausbruch neuer Fehden nicht zu hindern vermochten[1]. Dazu bekämpften die Schlesier den Georg Podiebrad als häretischen Husiten, der sich immer wieder auf die päpstliche Anerkennung berief und vom Papste forderte, daß er Jene zur Unterwerfung anhalte; aber Pius erklärte, darüber habe der Kaiser als Böhmens Oberlehensherr zu entscheiden, seinerseits habe er nie die Schlesier zur Empörung ermuntert; doch suchte er durch zwei Nuntien, den Erzbischof Hieronymus Lando von Kreta und den Archidiakon Franz von Sevilla, die zugleich für den Kreuzzug wirken sollten, eine Verständigung herbeizuführen. Diese brachten auch einen Vertrag zwischen Georg und den Breslauern zu Stande, der die Leistung des Lehenseids auf 3 Jahre und 1 Monat suspendirte und inzwischen Waffenruhe festsetzte (13. Januar 1460), durften aber nicht im Lande den Gebrauch des Kelches verbieten, ja nicht einmal die Sache erwähnen[2]. Heinrich VI. von England, seiner Schwäche wegen sehr mißachtet, hatte Gesandte für Mantua bestellt, die aber seine Weisung unbeachtet ließen; statt ihrer kamen zwei unbedeutende Leute, die der Papst nicht vorließ, wogegen er den Bischof Franz von Terni als Nuntius in das von Parteien zerklüftete Inselreich entsandte[3]. Der Despotes Thomas

---

[1] Pius, Com. L. III. p. 54. 62 sq. Raynald. l. c. n. 55—58 p. 204. 205. Voigt, III. S. 217 ff.

[2] Raynald. l. c. n. 21—23 p. 187—189. Theiner, Monum. Hung. Rom., 1861, t. II. n. 166. Voigt, III. S. 234. 443—452.

[3] Raynald. l. c. n. 70 p. 211. Voigt, III. S. 90. 91.

in Morea hatte um Hülfe gebeten und erhielt auch einige Hilfstruppen, mit denen er Patras zurückzuerobern hoffte; es waren aber nur 300 Mann, die zuletzt auseinanderliefen und nur die Plündererhorden vermehrten. Den Baronen auf dem Peloponnes und den Capitanei der Albanesen schrieb Pius II. im Juli, sie sollten auf Christus vertrauen und zu kämpfen fortfahren, da sie Beistand aus Italien erhalten würden, aber die italienischen Hilfstruppen kehrten bald wieder heim[1]. Kaiser David von Trapezunt hatte dem Herzoge Philipp von Burgund (22. April) über den zu hoffenden Beistand und über die orientalischen Fürsten geschrieben; der Fürst Gregora von Georgien hatte demselben seinen Wunsch, mit den Lateinern sich zu verbinden, sowie die großen Hoffnungen kundgegeben, die man im Orient auf den Congreß von Mantua setze, zumal da die Gelegenheit zum Angriffe auf die Türken so günstig sei, wie sie schwerlich wiederkehre[2]. Es kam aber keine ausreichende Hülfe, weßhalb Lesbos und andere Inseln für die Christen wieder verloren gingen und viele Plätze in Bosnien von den Türken besetzt wurden. Ja der Fürst von Bosnien fiel zu den Türken ab, Ungarn ward in große Furcht versetzt. Eine vom Papste zur Anwerbung eines Hilfsheeres für dieses Land bestimmte große Geldsumme ward noch für die Rettung der bedrohten griechischen Gebiete in Anspruch genommen[3].

Italien selbst erfreute sich noch immer nicht der Ruhe, am wenigsten der Süden. Die Großen Neapels rüsteten sich zur Empörung gegen König Ferdinand; der Papst gab sich alle Mühe, sie mit ihm zu versöhnen, obschon sich dieser sehr undankbar zeigte, Benevent der römischen Kirche vorenthielt, überhaupt mehrfach sein Wort brach, so daß sich Pius schon von Siena aus (12. März) schwer über ihn beklagte. Erst die Furcht vor den Franzosen, die sich zu einer Expedition gegen das Reich anschickten, bewog ihn zur Uebergabe der Burg von Benevent. Pius, der ihm dafür dankte, sandte den Erzbischof Bartholomäus von Ravenna als Nuntius nach Neapel, um die Großen in der Treue gegen ihn zu erhalten und den Streit zwischen ihm und dem Fürsten von Tarent, Johann Anton Orsini, zu schlichten. Es kam auch ein Vergleich zu Stande; aber der Fürst traute dem Könige nicht, und so kam es zu neuem Streite. Herzog Johann von Lothringen (oder von Calabrien, wie er sich nannte), der

[1] Raynald. l. c. n. 46—48 p. 199. 200. Pii Com. p. 62. Voigt, III. S. 57. 58.

[2] Raynald. l. c. n. 49—51 p. 200—202.

[3] Raynald. l. c. n. 76—78 p. 213. 214. Voigt, S. 58 f.

Sohn des französischen Prätendenten René, dem Venedig und Florenz geneigt waren, rüstete eine Flotte von 28 Galeeren und vier anderen Schiffen zu Genua aus, erschien vor Neapel und verband sich mit den rebellischen Baronen; es gelang ihm, einige feste Plätze wegzunehmen, und in Bari beim Fürsten von Tarent fand er Aufnahme. Er nahm den Jakob Piccinino in seinen Sold, während Ferdinand den Friedrich von Urbino gewann, um vereint mit Alexander Sforza ihn am Eindringen in das Königreich zu verhindern. Der Papst sah sich genöthigt, von Bologna aus Truppen zum Schutze der Mark und des Apennins zu senden und seine Unterthanen vor Ausbeutung und Plünderung zu schirmen. In Genua hatte Peter von Campofregoso nach dem Abzuge des Herzogs Johann den Versuch gemacht, die Stadt den Franzosen zu entreißen, verbunden mit König Ferdinand und dem Herzog von Mailand; aber sein Versuch vom 13. September 1459 mißlang und er selbst ward dabei getödtet [1].

Die burgundischen Gesandten, Herzog Johann von Cleve, Philipp's Schwestersohn, Jean de Croy, Herr von Chinay, und der Bischof Johann von Arras traten mit großem Glanze auf, erklärten die Bereitwilligkeit ihres Herrn, an dem großen Kampfe Theil zu nehmen, wofern sich einer der mächtigeren Könige an die Spitze stelle, sprachen aber ihre geringe Hoffnung auf ein gemeinsames Unternehmen bei der allgemein sich kundgebenden Zwietracht aus und suchten vor Allem die Privatinteressen ihres Gebieters zu fördern. Sie erwiesen sich bei allen Betheuerungen des Glaubenseifers ziemlich lau, so daß der Papst ihre verzagte Haltung zu bekämpfen und auch an ihnen wenig Freude zu erleben hatte [2]. Außer Burgund war auch Neapel hinreichend vertreten, sonst aber keiner der bedeutenderen Fürsten. Pius II. mußte die Eröffnung der Verhandlungen auf den 1. September verschieben und abermals zur Betheiligung ermahnen. Erst in der zweiten Hälfte des September traf der Herzog Franz von Mailand ein, der am 18. den Humanisten Franz Filelfo eine prunkende Rede [3] halten ließ und mit dem Papste die Aufrechthaltung Ferdinands in Neapel vereinbarte. Nachher kamen Oratoren anderer italienischer Staaten

---

[1] Balan, l. c. n. 18 p. 178. 179. Voigt, III. S. 134 ff. Cfr. Raynald. a. 1459 n. 78—81 p. 214—216.

[2] Pius, Com. p. 67—71. Raynald. a. 1459 n. 52. 53 p. 202. 203. Voigt, III. S. 59—63.

[3] Filelfi Orationes. Paris., 1515, f. 92. Mitarelli, Bibl. Codd. MSS. Monast. S. Michaelis. Venet. p. 888. Pius, Com. p. 72. 73.

an, die von Savoyen und Venedig sehr spät[1]. Der Herzog Franz von der Bretagne betheuerte in einem durch seine Gesandtschaft überbrachten Schreiben vom 25. August seinen glühenden Eifer für die Türkenhülfe, und die Gesandten hoben in devoter Weise den Gehorsam der Bretonen gegen den apostolischen Stuhl, vermöge dessen sie die pragmatische Sanction der Franzosen verabscheuten, sowie die von ihnen beabsichtigte Unterstützung des Unternehmens mit Waffen, Schiffen und Mannschaft hervor[2].

Erst am 26. September 1459 konnte die erste Sitzung des Congresses von Mantua stattfinden. Störend wirkten die Rangstreitigkeiten auch jetzt ein, besonders die zwischen Venedig und Savoyen. Der Papst ließ die venetianischen Gesandten nach den Oratoren des Herzogs von Burgund Platz nehmen, die von Savoyen unterhalb seines Thrones. Pius II. hielt eine dreistündige wohldurchdachte Rede, die in drei Theilen 1. den Zweck und die Nothwendigkeit des Kampfes gegen die Türken, 2. die Möglichkeit und die Mittel ihn glücklich zu führen, 3. die Belohnungen der Theilnehmer schilderte und nachwies. Zu 1. machte er die Bestrafung der erlittenen Unbilden, die Wiedergewinnung des Verlorenen und die Vermeidung drohender Gefahren geltend, zu 2. hob er hervor, daß die christlichen Völker Soldaten, Pferde, Geld, überhaupt mehr Mittel als die Türken besäßen, von Haus aus tapfer seien, oft in geringer Anzahl, wie unter Gottfried von Bouillon und unter Johann Hunyadi, Großes geleistet hätten, daß sie, wofern sie sich würdig machen, auf Gott hoffen können, dessen Arm noch nicht verkürzt sei, während der Islam in sich moralisch schwach sei und keinen Vergleich mit dem Evangelium aushalte; zu 3. stellte er große Beute, Ruhm und Ehre und vor Allem die ewigen Güter in Aussicht. Er legte dabei auch dar, was er bisher für diesen Kampf gethan[3]. Nach dem Papste sprach Cardinal Bessarion im Namen des heiligen Kollegs ebenso ausführlich, namentlich über die Größe des Verlustes von Konstantinopel für die Christen und die diesen von den immer weiter um sich greifenden Fortschritten der Türken drohenden Gefahren. Die meisten Gesandten sprachen dem Papste ihre Zustimmung aus; der kaiserliche Gesandte Bischof Johann Anton von Triest hüllte sich

---

[1] Voigt, III. S. 63—71. Die Antworten an die Gesandten von Savoyen und Venedig bei Mansi, Supplem. ad Conc. t. V. p. 300 sq. 304 sq.

[2] Raynald. a. 1459 n. 66. 67 p. 209. 210. Pius, Com. p. 86. Lobineau, Hist. de Bretagne. Paris., 1707, t. II. p. 1219.

[3] Pii II. Orat. ed. Mansi, t. II. p. 9 sq. Aen. Sylv., ep. 397, ed. Basil. Voigt, III. S. 71. 72.

in Stillschweigen; sein College Propst Johann Hinderbach von Trient war damals krank. Herzog Franz Sforza von Mailand sprach mit kriegerischem Feuer für den heiligen Krieg. Die ungarischen Gesandten zollten dem Papste das gebührende Lob, klagten aber den Kaiser Friedrich heftig an, so daß Pius ihre scharfe, hier nicht passende Sprache rügen mußte[1].

Da doch fast nur Italiener zugegen waren, beschloß der Papst zunächst mit ihnen und dann mit den einzelnen Gesandtschaften zu verhandeln. Am 27. September fand eine besondere Berathung der Italiener beim Papste statt. Außer dem Herzoge von Mailand waren zugegen die Markgrafen Ludwig Gonzaga von Mantua und Wilhelm von Montferrat, der Herr von Rimini Sigismund Malatesta, die Gesandten der Könige von Neapel und Aragonien (wegen der Inseln Sicilien, Sardinien und Corsica), die von Venedig, Florenz, Siena, Lucca, Bologna, Ferrara und Genua; die Savoyer, die zu Frankreich hinneigten, wollten den Italienern nicht beigezählt sein[2]. Es ward darüber debattirt, ob der Krieg zu Wasser oder zu Land oder auf beiderlei Weise zugleich geführt werden solle, wie viel Mannschaft für Flotte und Landheer nöthig und aus welchen Ländern sie zu entnehmen sei. Der Herzog von Mailand sprach sich für einen gleichzeitigen Land- und Seekrieg und für die Aushebung der Truppen aus den dem türkischen Gebiete benachbarten Gegenden aus, wo man mit türkischer Sitte und Kriegslist besser vertraut sei; dadurch werde auch der Streit mit den Eingeborenen leichter vermieden; aus Italien und den entlegenen Reichen solle man nur Geld zum Unterhalte des Heeres sammeln. Die Venetianer hielten eine Flotte von 30 Dreiruderern und 8 anderen Schiffen für hinreichend, um die Kräfte der Osmanen durch die Nothwendigkeit der Küstenvertheidigung zu zersplittern, die Landtruppen sollten ihres Erachtens aus Ungarn und den Nebenländern entnommen werden, 40 000 Reiter und 20 000 Fußgänger, die übrigen christlichen Länder sollten das nöthige Geld aufbringen. Letzteren Vorschlag wie den des Doppelkrieges billigten Alle, nur Malatesta erhob sich gegen den Plan, das Fußvolk aus den dem Türkenreiche benachbarten Ländern zu nehmen; den Seekrieg überließ er ganz den hierin so erfahrenen Venetianern, für den Landkrieg zog er den durch erlittene Niederlagen

---

[1] Labbé, Conc. t. XVIII. p. 220 sq. Hard., t. IX. p. 1392 sq. Raynald. l. c. n. 60—63 p. 206—208.

[2] Pii Com. L. III. p. 83: Sabaudienses . . . ad Francos inclinantes cum Italicis adnumerari noluerunt.

eingeschüchterten Volksstämmen bei Weitem die italienischen Soldaten vor. Der Papst erklärte, alle Soldaten, die man haben könne, seien brauchbar, Franzosen, Deutsche, Engländer, Polen, Böhmen; von diesen Völkern erhalte man leichter Truppen als Geld; die Italiener seien in Folge der einheimischen gewinnreichen Kämpfe ziemlich eigennützig geworden; die Geldsteuer aus den spanischen Ländern sei hauptsächlich für den Seekrieg zu verwenden; über 200 000 Mann würden die Türken nicht aufbringen, die Kraft ihres Heeres bestehe in den Janitscharen, deren Zahl 40 000 nicht übersteige; gegen sie seien 50 000 Mann nothwendig, vorzüglich Reiter; 40 Dreiruderer und 8 Lastschiffe bedürfe die Flotte. Bezüglich der Aufbringung der Geldmittel schlug Pius vor, es sollten auf drei Jahre die Geistlichen $^1/_{10}$, die Laien $^1/_{30}$, die Juden $^1/_{20}$ ihres Einkommens beitragen. Diesem Vorschlag stimmten Alle bei mit Ausnahme der Florentiner und Venetianer; nachher gaben Erstere beruhigende Zusicherungen, Letztere wollten beitreten, wenn ihnen das Commando und alle Beute zur See überlassen und Exemtion von den Flottenausgaben zugestanden würde, und wenn von Ungarn ein Heer von 50 000 Mann Cavallerie und 20 000 Mann Infanterie auszöge. Sie forderten 60 Dreiruderer und 20 andere Schiffe mit 8000 Soldaten und wollten nur die Schiffskörper und die Armatur gratis geben, für alles Uebrige aber bezahlt sein. Der Papst tadelte ihre Habsucht, verwarf diese unchristlichen Bedingungen und sagte ihnen voraus, sie würden noch vor Allen die Wuth der Türken zu empfinden haben[1].

Neben dem Herzog Sigismund von Oesterreich, der (10. November) mit großem Glanz ankam und feierlich empfangen ward, kam eine Gesandtschaft des Herzogs Albrecht; sie hatte den Grafen Rudolph von Sulz zum Führer und den Dr. Gregor von Heimburg zum Sprecher, der am 29. October eine fast beleidigende Rede vor dem Papste hielt, nachher (12. November) im Namen des Herzogs Wilhelm von Sachsen, den Graf Berthold von Henneberg vertrat, darauf nochmals im Namen des Herzogs Sigismund sprach. Am 16. November kamen als Gesandte Frankreichs an: Erzbischof Johann von Tours, Bischof Wilhelm von Paris, der von Basel her bekannte Theolog Thomas Corcelle und der Bailly von Rouen; an sie schlossen sich die Oratoren des Königs René und der Genuesen an. Von den Franzosen hieß es, sie seien den Vene-

---

[1] Pii Com. p. 83—85. Raynald. h. a. n. 64. 65 p. 208. 209. Voigt, III. S. 73—76.

tianern sehr geneigt, dem Papste aber wegen Neapels feindlich[1]. Der Empfang derselben war sehr glänzend; sie wurden vom Markgrafen Gonzaga, von päpstlichen Beamten und den anderen Oratoren begrüßt, aber nicht sofort vom Papste vorgelassen, nach französischen Berichten[2] wegen Unwohlseins desselben, in der That aber, weil Pius zuvor von ihnen die Obedienzleistung forderte[3]. Diese erfolgte im Consistorium vom 21. November in der Domkirche. In mehr als zweistündiger eleganter Rede pries Bischof Wilhelm von Paris die Person des Papstes, die Erhabenheit des apostolischen Stuhles und den Ruhm des französischen Königs, wobei er auch die Sache von Neapel und Genua berührte, das Hauptgeschäft der Versammlung aber nur leicht streifte. Es huldigten auch die Gesandten des Königs René und die von Genua. Der Papst gab auf die gehörten Reden würdevolle Antworten, besonders auf die Ansprache des Bischofs von Paris[4]. Das über seine eigene Person Gesagte besprach er nur kurz; er erklärte, nicht durch eigene Würdigkeit, sondern durch Gottes unerforschlichen Rathschluß sei er auf Petri Stuhl gelangt, in seiner Schwäche solle Gottes Kraft und Stärke sich zeigen. Die dem römischen Stuhle gespendeten Lobsprüche nahm er mit dem Bemerken an, daß dieselben noch weit hinter der Wirklichkeit zurückständen; Niemand solle sich einbilden, daß durch die Autorität der Concilien die von Gott selbst gefestigte Gewalt dieses Stuhles beschränkt werde; Niemand solle die Meinungen von was immer für Gelehrten entgegenhalten, die das Concil von Florenz destruirt habe[5]; er sprach es wiederholt aus, daß alle katholischen Fürsten der römischen Kirche und dem apostolischen Stuhle

---

[1] Hard. l. c. p. 1405 sq. Raynald. l. c. n. 14 sq. p. 208 sq. Voigt, III. S. 77 ff.

[2] Nicolai Petit, Narratio eorum quae in conventu Mantuano acta coram Pio II. ad Juvenalem Ursinum Franciae Cancellar. (ex gallico) Hard., l. c. p. 1406 sq.

[3] Raynald. l. c. n. 68 p. 210. Voigt, S. 80. 81.

[4] Hard., p. 1408. 1409—1412. Mansi, Pii II. Orat. t. II. p. 31 sq. Die Rede ist nach Einigen nicht vollständig vorhanden und ward wohl noch revidirt. Vielleicht wurden zwei Reden ausgearbeitet, die erste gehalten, die zweite aber für den Fall bereit, daß die apulische Frage sofort zu erörtern wäre. Voigt, S. 83. N. 2.

[5] Hard., p. 1409. 1410: Nemo sibi blandiatur, Conciliorum auctoritate istius Ap. Sedis potestatem restringi, quam incommutabilis Dei sententia firmavit, neque quorumlibet doctorum ac magistrorum in adversum audiantur opiniones, quas Concilium Florentinum destruxit.

unterworfen sein müssen[1]. Er belobte die Obedienz des französischen Königs, dessen Vorfahren stets von ihr Ruhm geerntet hätten, rühmte Frankreich, seinen Episcopat, die Pariser Universität, die Thatkraft des Volkes und sprach die Hoffnung aus, daß auch jetzt von ihm zur Vertheidigung der Christenheit Bedeutendes geschehe. Den König Réné und die Genuesen wolle er als ihm sehr empfohlen thunlichst berücksichtigen und noch speciell auf ihre Angelegenheiten eingehen. Nachher erbaten und erhielten die Gesandten die Erlaubniß, über die Sache von Neapel im Beisein anderer Oratoren vor ihm Vortrag halten zu dürfen.

Zu dieser Audienz kamen auch die Gesandtschaft des Kaisers, bestehend aus den Bischöfen Johannes von Eichstätt und Georg von Trient und dem Markgrafen Karl von Baden, dann die castilischen Gesandten (der Bischof von Oviedo und ein vom Judenthum convertirter Minorit), sowie die von Portugal nebst anderen. Als Sprecher der Franzosen trat der Bailli von Rouen auf. Er rühmte die Großthaten der französischen Könige und suchte ihre Ansprüche auf Sicilien nachzuweisen; er tadelte dann die Anerkennung des unwürdigen Bastardsohnes des Alphons durch den Papst und die Mißachtung des Königs Réné, die eine schwere Beleidigung für Frankreich sei[2]. Der Papst erklärte, er habe in dieser Sache unter Beirath und Zustimmung des Cardinalcollegiums gehandelt und werde ohne dasselbe an der keineswegs übereilten Entscheidung nichts ändern; er werde eine eingehende Antwort auf das Gehörte ertheilen lassen. Darauf erkrankte er so schwer, daß man sein Ende fürchtete. Da die Franzosen die Krankheit für verstellt hielten und die verheißene Antwort urgirten, beschloß Pius, davon benachrichtigt, die Antwort zu ertheilen, selbst wenn es ihm das Leben kosten sollte[3]. Mit vieler Anstrengung hielt er dann vor den Cardinälen und den Oratoren eine dreistündige Rede[4]. Er läugne nicht, sagte er, ein Sünder zu sein, aber er wolle überführt werden, daß er schweres Unrecht gegen Frankreich begangen habe; Frankreich habe viele Verdienste um die Kirche, aber auch

---

[1] p. 1408: Arbitramur omnes principes catholicos Ecclesiae Romanae et Sedi Apostolicae debere esse subjectos.

[2] Hard., l. c. p. 1412. 1413. Pius, Com. p. 87.

[3] Hard., p. 1413 s. Voigt, III. S. 84. 85.

[4] Responsio Pii II. ad orat. Gallorum oratorum aus D'Achery, Spicil. t. VIII. bei Hard., l. c. p. 1414—1433. Mansi, Orat. Pii II. t. II. p. 40. Die gesprochene Rede soll viel mehr enthalten haben als die nachher schriftlich mitgetheilte.

die Kirche um Frankreich; was in Betreff Neapels geschehen, habe Recht und Vernunft für sich, und ungerecht sei die Beschwerde der Franzosen; er habe dieselben nicht von dem unteritalienischen Königreiche ausgeschlossen, sondern sie bereits ausgeschlossen gefunden. Er ging auf die Geschichte dieses Lehenreiches seit Innocenz IV. ein, insbesondere auf die Kämpfe zwischen den Dynastien von Durazzo und von Anjou, die beide französischen Ursprungs seien. Martin V., führte er weiter aus, war dem zuerst von der Königin Johanna adoptirten Ludwig von Anjou auch dann noch günstig, als jene ihre Absicht wechselnd den Aragonier Alphons berief und der Kampf zwischen beiden ausbrach. Eugen IV. handelte ebenso und ließ den König René nicht im Stich, obschon ihn Alphons besiegte; René kam zu ihm nach Florenz und versprach Vieles, was nachher nicht gehalten ward (5 Punkte), ohne daß je ihm darüber irgend eine Entschuldigung vorgebracht worden wäre. Auf der andern Seite griff Alphons den Kirchenstaat mit vielen Truppen an, während Franz Sforza im Namen des Basler Concils ihn bedrängte. Da erst erkannte Eugen IV. nach dem Rathe der Cardinäle den factischen Herrscher nothgedrungen und um Frieden zu erlangen an und versprach ihm das Reich, von dem René keinen einzigen Punkt mehr besaß; ja dieser entband sogar viele von dem ihm geleisteten Eide und verkaufte seinem Gegner die neue Burg bei Neapel. Alphons erwies sich dankbar und brachte die Picener zum Gehorsam gegen den heiligen Stuhl zurück. Eugen dispensirte seinen Sohn Ferdinand von der illegitimen Geburt, wie das auch sonst geschehen war. Nikolaus V., obschon den Franzosen sehr geneigt, bestätigte dem Ferdinand das Reich und brachte unter den entzweiten Fürsten Italiens einen Frieden zu Stande, in dem Ferdinand ebenfalls anerkannt ward. Diesen Frieden haben Calixtus sowohl als der jetzige Papst wiederum ratificirt. Der rechtsgelehrte und welterfahrene Calixtus III.[1] bediente sich des italienischen Bundes, als Jakob Piccinino gegen Siena Krieg führte; er hätte dem Alphons nicht die Investitur verweigert, hätte er nicht die Mark Ancona und andere Gebiete dem Lehen des Reiches zugefügt wissen wollen. Nach dem Tode des Alphons schloß er den Ferdinand von dem Königreiche aus und erklärte es für devolvirt an die römische Kirche. Pius II. folgte seinen Vorgängern Eugen und Nikolaus. Jakob Piccinino

[1] Hard., p. 1425: (Calixtus) fuit doctrina singulari praeditus et suo tempore civili sapientia facile princeps et maximarum rerum experientia callens et qui multorum mores vidit et urbes.

hatte Theile des Kirchenstaates occupirt, Foligno und Spoleto bedroht; in Capua fand ein Fürstenconvent statt, wo Alle den Ferdinand anerkannten, Niemand für René war. Das Lehenreich genoß Ruhe; Venedig, Florenz, Mailand forderten für Ferdinand die Investitur und die Bevölkerung des Kirchenstaates hielt sie des Friedens halber für nöthig. René konnte nichts leisten und statt der so nothwendigen Expedition gegen die Türken waren neue Kriege in Italien im Anzug. So ward es nothwendig, den legitimirten Sohn und Erben des vorigen Königs zu investiren; den Prätendenten aus Frankreich, der nicht einmal einen Gesandten in Rom hatte und dem heiligen Stuhl keine Hilfe brachte, hätte der Papst nur vorziehen können, wenn er ebenso nahe und in ähnlicher Macht wie jener war, und wenn nicht die Noth ihn drängte. Die Krönung war natürliche Folge der Investitur, und der Papst mußte sein Versprechen halten. Darum erhielt er auch die Aquilaner im Gehorsam Ferdinands, als sie dem Papste als Oberlehensherrn allein sich unterwerfen wollten; darum hielt er die nach Neapel ziehenden Ritter zurück, die für René zu kämpfen sich anschickten, und ließ jene ziehen, die für den einmal von ihm anerkannten Ferdinand waren. Den König René hat er nie beleidigt, wohl aber von diesem nach Aussage vieler Zeugen mehrfache Beleidigungen und Täuschungen erfahren. Es mußte ihn sehr betrüben, daß gerade während dieses Convents von Mantua eine Flotte für René gegen Neapel zog und so die Ruhe Italiens neuerdings störte. König René schwieg 22 Jahre lang; jetzt, wo man sich der Türken zu erwehren hat, beginnt er den Kampf mit Christen.

Weiter führte der Papst aus, die von den französischen Gesandten gestellten Gesuche seien unannehmbar. Sie forderten: 1. der Papst solle alles, was er für Ferdinand gethan, zu Gunsten des René rescindiren. Allein das könne nicht geschehen, ohne daß man Ferdinand gehört; diesem solle genommen werden, was er besitze, während dem René nichts genommen ward; beide Theile seien zu hören; wolle man den Rechtsweg beschreiten, so lege man zuerst die Waffen ab und erwarte die Entscheidung; falle sie für René aus, so werde der Papst noch Größeres für ihn thun, als man fordere. Sie forderten 2. für Piccinino den freien Durchzug durch den Kirchenstaat. Aber dieser hat ihn noch nie vom Papste verlangt; verspricht er auch, nur für René, nicht gegen die päpstlichen Unterthanen kämpfen zu wollen, so sind die von solchen Condottieri gegebenen Verheißungen meistens trügerisch, die Soldaten leben von der Kriegsbeute; es wäre besser, das Reich zu verlieren, als dahin solche

Plünderer und Mörder ziehen zu lassen; die Christen müßten heutzutage mit Beseitigung jeder Zwietracht sich gegen die Türken kehren, Italien dürfe nicht ferner von inneren Kriegen zerfleischt werden, der Streit sei nur durch Richterspruch oder Friedensschluß zu entscheiden, nicht durch das Schwert; in letzterem Falle wäre es um das Königreich geschehen. Frankreich, dessen König durch den Consens der Völker und Nationen der allerchristlichste heiße, könne hierin viel thun; er erwarte von den Gesandten zweckmäßige Vorschläge [1]. 3. Sie forderten die Translation des angeblich des Majestätsverbrechens schuldigen Erzbischofs von Genua auf einen anderen Stuhl; dem stünden aber die päpstlichen und die Konstanzer Decrete entgegen, nach denen Bischöfe wider ihren Willen ohne genaue Untersuchung nicht transferirt werden können; endlich 4. forderten sie, der Papst solle den Erben des früheren Dogen Petrino in der Streitsache gegen Kaufleute von Avignon Stillschweigen auferlegen, was aber ohne genaue Prüfung nicht geschehen könne, nur die ausgesprochenen Censuren könnten auf einige Zeit suspendirt werden, damit die Sache gehörig discutirt werde [2].

Am Schlusse seiner Rede sprach sich der Papst, damit aus seinem Stillschweigen keine Nachsicht gefolgert, eine heilbare Wunde nicht zur unheilbaren und für ihn nicht Meidung des Verkehrs mit ihnen zur Nothwendigkeit werde, scharf gegen die pragmatische Sanction der Franzosen aus. Er wünsche sehnlich, daß dieses Volk heilig und makellos sei; das könne aber nicht der Fall sein, wenn es nicht die Makel oder Runzel dieser „Sanction" abstreife, von der sie selbst nicht wüßten, wie sie eingeführt worden. Sicher sei sie nicht durch die Autorität einer allgemeinen Synode oder ein Decret der Päpste in Aufnahme gekommen, während über kirchliche Angelegenheiten die Verhandlungen ohne Zustimmung des römischen Stuhles nicht feststehen könnten. Sage man, die Bedrückungen und Erpressungen der Päpste hätten dazu geführt, so hätte man Karl d. Gr. Worte über die den Päpsten auch bei beschwerenden Anordnungen zu erzeigende Ehrfurcht (c. 3 dist. 19) bedenken sollen und es scheine auch der König dabei getäuscht worden zu sein; durch die „Sanction" werde die Autorität des apostolischen Stuhles verletzt, die Kraft der Religion geschwächt, die Einheit und Freiheit der Kirche vernichtet, Laien zu Richtern des

---

[1] Hard., l. c. p. 1430. 1431.
[2] Ib. p. 1416.

Clerus gemacht, dem römischen Bischof, dessen Pfarrei der Erdkreis, dessen Provinz nicht vom Ocean begrenzt ist, in Frankreich nur so viel Jurisdiction belassen, als dem Parlamente gefällig sei, ohne dessen Zustimmung er keinen Gottesräuber, Vatermörder, Ketzer, wäre er auch Cleriker, bestrafen dürfe, von dem sogar den päpstlichen Censuren der Zugang versperrt werde. „Lassen wir das zu, so machen wir die Kirche zu einem Monstrum, führen eine Hydra mit vielen Köpfen ein und löschen die Einheit völlig aus. Das Alles hat wohl der König nicht gesehen; er ist zu belehren, damit er diesen Weg verlasse und den Namen des Allerchristlichsten sich in der That verdiene." [1]

In einer Privataudienz erklärten die französischen Gesandten die päpstliche Rede beantwortend zunächst: was sie betreffs Neapels und Genua's gesagt, sei nicht als Anklage gegen irgend Jemand zu betrachten, sondern als bloß zur Verfolgung ihrer Rechtsansprüche vorgebracht; sie hätten sich so bescheiden als möglich ausgedrückt, um eine gerechte Restitution für König René zu erbitten, die der Christenheit zu ganz besonderer Beihilfe dienen würde. Sodann bemerkten sie bezüglich des vom Papste angeführten Verhaltens seines Vorgängers Zacharias bei Erhebung des Pipin zum fränkischen Könige, in Frankreich gebe man nicht zu, daß dessen Könige nicht von Chlodwig abstammen und daß die Verfügung über das Königreich dem apostolischen Stuhle zustehe. Groß seien die Privilegien ihrer Könige, wie das bei Chlodwig geschehene Wunder und das Heilen der Skropheln durch dieselben bewiesen; Pipin sei ein Sprosse der Merowinger gewesen und die Krone Frankreichs keiner irdischen Gewalt unterworfen. Was die pragmatische Sanction angehe, so habe der König nach Kenntnißnahme von den Basler Decreten unter Beirath der geistlichen und weltlichen Großen wie der Universitäten, nachdem deren Uebereinstimmung mit den alten Canones und Decreten constatirt gewesen, dieselbe erlassen, ohne dem apostolischen Stuhle ein Präjudiz schaffen zu wollen; habe man ja doch Eugen IV. anerkannt und an ihn recurrirt. Die Curia Parlamenti, aus ausgezeichneten Geistlichen und Laien bestehend, urtheile gerecht und zum Besten der Kirche. Werde die Nothwendigkeit einer Verbesserung nachgewiesen, so sei der König dazu bereit. Sie, die Gesandten, würden stets das allgemeine Wohl der Christenheit bei ihrem Souverain vertreten, die gestellten Gesuche müßten sie wieder-

---

[1] Hard., p. 1432. 1433.

holt der Prüfung des heiligen Vaters empfehlen. König René, nahe verwandt mit dem französischen Königshause und so vielen hohen Dynastien, sowie sein Sohn, der Herzog von Calabrien, böten die besten Bürgschaften für den heiligen Stuhl, der gegen die Delicte ebenso kräftig einschreiten möge [1].

In einer weiteren vor Pius II. vorgelesenen Rede gingen dieselben Gesandten näher auf die Aufgabe des Congresses ein. Sie verbreiteten sich über die Sorge des Papstes für eine Uebereinkunft zwischen den Königen von Frankreich und England sowie anderen Fürsten, über die Bedrohung Ungarns durch die Türken, über den Eifer ihres Souverains für Theilnahme am heiligen Kriege, soweit sie die Sicherheit des eigenen Landes zulasse, über den bereits eingesammelten Zehnt, der noch in frischem Andenken sei und, wofern noch nicht verbraucht, einen neuen überflüssig mache; über den neuen Zehnt hätten sie kein Mandat; die Kirche Frankreichs dürfe nicht ungebührlich beschwert werden; in's Ungewisse könne der König nichts versprechen, was er aber verspreche, das halte er auch genau [2].

Dem Könige Karl VII. schrieb der Papst am 12. December, die Ankunft seiner Gesandten habe ihn erfreut, er habe sie mit allen Ehren empfangen und geduldig ihre Ausführungen über Neapel und Genua angehört, obschon sie den heiligen Stuhl anklagten; er habe ihnen antworten müssen, auf ihre Forderungen könne er nicht eingehen, der König möge nicht falschen Berichten glauben und sich versichert halten, daß seine Ehre nirgends verletzt worden sei [3]. Nachher (10. Januar 1460) schrieb er ihm ausführlich sowohl über die Zusammenkunft betreffs der Wiederherstellung des Friedens mit England als über seine Stellung in dem Streite zwischen René und Ferdinand [4]. Mit den französischen Oratoren sandte er den Bischof Hermolaus von Verona als Nuntius und erwartete eine günstige Antwort auf seinen Vorschlag, behufs der Aussöhnung zwischen Frankreich und England unter Theilnahme eines Legaten a latere eine Versammlung zu Löwen oder Cöln oder auch Metz oder Avignon abzuhalten [5].

---

[1] Hard., IX. p. 1433—1437 nach einem defecten Manuscr. bei D'Achery, Spicil. III. p. 820. Voigt, III. S. 88.

[2] Hard., p. 1437—1441. D'Achery, p. 809. Voigt, III. S. 91. 92.

[3] Raynald. a. 1459 n. 69 p. 210. 211.

[4] Raynald. a. 1460 n. 17 p. 224. 225.

[5] D'Achery, l. c. p. 822. Raynald. a. 1460 n. 12. 15 sq. p. 224.

Die Deutschen trugen auch zu Mantua ihre Uneinigkeit zur Schau und wollten nur einzeln verhandeln; der dem Kaiser und dem Papste feindselige Gregor von Heimburg schürte die Zwietracht. Sigismund von Oesterreich verhandelte auch wegen seiner Streitigkeiten mit dem Cardinal Nikolaus von Cusa, den der Papst deßhalb nach Mantua berief, verließ aber die Stadt wieder, ohne daß es zu einem Ausgleich gekommen wäre[1]. Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg stellte sich dem Papste vollkommen zur Verfügung und gab eine reiche Beisteuer; er erhielt am 6. Januar 1460 den geweihten Hut und Degen[2]. Ueberhaupt versprachen die Deutschen am 19. December, wie schon früher unter Nikolaus V. zu Frankfurt, 32 000 Mann Fußvolk und 10 000 Reiter zu stellen, die Zehnt- und Ablaßverkündigung frei zu lassen und über das Zusammenbringen der Truppen zwei Reichstage an den Sonntagen Invocavit und Judica 1460 zu halten, den einen zu Nürnberg, den anderen am kaiserlichen Hoflager. Der Papst belobte die kaiserlichen Gesandten, bestellte Friedrich III. zum Oberfeldherrn des Kreuzheeres mit dem Rechte, einen Stellvertreter aus den Fürsten aufzustellen[3], mahnte die Stände zum Besuche der zwei Reichstage und suchte dem deutschen Heere freien Durchzug durch Ungarn zu sichern (19. 20. 22. December)[4]. Nochmals (15. Januar) bestellte er den gefeierten Cardinal Bessarion zum Legaten, um die Erfüllung des Versprochenen zu betreiben, die nothwendigen Anordnungen für den Kreuzzug zu treffen und den Frieden mit Ungarn herzustellen. Darüber verständigte er auch den Ungarnkönig Mathias und den bei ihm weilenden Legaten Carvajal[5].

Den König Casimir IV. von Polen hatte der Papst zur Aussöhnung mit dem Deutschorden in Preußen und zum Kampfe wider die Türken sowohl durch die Nuntien Erzbischof Hieronymus von Kreta und Archidiakon Franz von Sevilla, als durch ein Schreiben vom 23. December

---

[1] Voigt, III. S. 99–101.

[2] Voigt, III. S. 104. 105. Ansprache des Papstes an ihn „Advenisse te citius" bei Mansi, Supplem. t. V. p. 303. 304.

[3] Darüber eigene Urkunde v. 12. Jan. 1460 Leibn., Cod. diplom. p. 241. Bull. ed. Luxemb. t. IX. p. 267. 268.

[4] Conclusio unanimis Germanorum Senckenberg, l. c. p. 332. Provisio nationis germanicae Raynald. a. 1459 n. 70–73 p. 211. 212. Cfr. Breve v. 12. Jan. ib. a. 1460 n. 20 p. 225. Theiner, l. c. II. n. 526. 527. Voigt, III. S. 93—98. 345 ff. Dür, II. 162 f.

[5] Raynald. a. 1460 n. 18. 19 p. 225. Senckenberg, IV. p. 334. Voigt, III. S. 98. 219 ff.

1459 zu bestimmen gesucht[1]. Bereits am 29. Juni hatte er die neue für den Krieg gegen die Osmanen errichtete Miliz „Societät Jesu Christi“ mit Privilegien ausgestattet und sie den christlichen Fürsten empfohlen[2], und am 23. October bat er den König von Frankreich, dem Wilhelm de Torretta den Eintritt in dieselbe zu gestatten[3]. Aber der von Cardinal Bessarion begünstigte Gründer, der Franzose Gerard, erwies sich später als Lügner und Betrüger[4]. Den König Alphons von Portugal bestellte Pius II. zum Haupte des Ordens; als dieser die Stelle niederlegte, ernannte er dessen Bruder Herzog Ferdinand von Beja zum Großmeister, indem er den Bischof Johann von Coimbra zum Legaten in Portugal bestellte[5].

§ 845.

Schluß des Fürstencongresses von Mantua. Verbot der Appellationen an ein Concil, Retractationsbulle und weitere kirchliche Acte.

Schon an acht Monate dauerte der Congreß von Mantua, ohne Bedeutendes zu Stande zu bringen. Die Hoffnungen des Papstes waren sehr herabgestimmt; bereits am 5. November 1459 hatte er an Cardinal Carvajal geschrieben: „Wir haben in den Gemüthern der Christen nicht den Eifer gefunden, den wir erhofften; wir haben nur sehr wenige gesehen, denen die allgemeinen Interessen und die öffentlichen Angelegenheiten mehr am Herzen liegen als die eigenen. Es hat sich jetzt gezeigt, wie falsch die alte Anklage gegen den apostolischen Stuhl ist, daß er sich nicht um den Orient bekümmere, und wie Niemand mehr diese Anklage verdient als die Ankläger selber.“ [6] Am 19. (al. 15.) Januar 1460 hielt Pius II. zum Schlusse des Congresses eine Rede, in der er ausführte, er habe alles ihm Mögliche gethan, habe noch Besseres gehofft, doch Einiges sei geschehen. Für den in drei Jahren zu unternehmenden Kreuzzug wolle Deutschland 42,000 Mann, der Herzog von Burgund 6000, Italien und Aragonien Zehnten vom Clerus, Trigesimen von den Laien, Vigesimen von

---

[1] Raynald. a. 1459 n. 74. 75 p. 212. 213.
[2] Raynald. l. c. n. 83 p. 217.
[3] Hard., IX. p. 1447—1449. D'Achery, Spicil. III. p. 806.
[4] Pii II. Comment. p. 322. Voigt, III. S. 56. 57.
[5] Raynald. a. 1461 n. 132 p. 322. 323.
[6] Raynald. a. 1459 n. 78 p. 214. Pray, P. III. p. 242. Kaprinai, II. p. 353. Cfr. Albert. Crantz, Saxon. Metrop. L. XII. c. 1. p. 845. 846.

den Juden zum Unterhalt der Seetruppen, Ragusa 2, Rhodus 4 Dreiruderer stellen, das Kirchenoberhaupt und die Cardinäle ein Zehntel ihres Einkommens, noch sei Hoffnung auf die Betheiligung von Frankreich, Portugal und Venedig vorhanden. Die Ungarn, hoffte der Papst, würden mit 20 000 Reitern und ebensoviel Fußvolk zu den 48 000 Deutschen und Burgundern stoßen und so ein Landheer von 88 000 Mann zu Stande kommen, dem sich der Held Georg Scanderbeg mit seinen Albanesen anschließe; in Griechenland würden Viele von den Türken abfallen, in Asien Caraman von Cilicien, der auf die Pläne des Papstes, welcher ihm am 16. October 1459 geschrieben, eingegangen war[1], und die Armenier den Saracenen in den Rücken fallen. Es sei kein Grund zu verzweifeln, wenn man nur die Gunst des Himmels sich verschaffe und den Frieden der Christenheit bewahre. Der Papst ließ passende Psalmen knieend abbeten und ertheilte zum Schlusse feierlich den apostolischen Segen[2]. Es wurden die einzelnen Decrete verkündigt; das über die Trigesimen und die Abgaben aus Italien trägt das Datum vom 14.[3], das über den Kreuzzug überhaupt das vom 15. Januar 1460[4].

Es hatte der Papst mehrere den Glauben betreffende Decrete in Mantua erlassen. Am 14. November 1459 hatte er den Zaninus de Solcia, Canonikus von Bergamo, zur Degradation und zu beständigem Kerker verurtheilt, der da gelehrt hatte, daß alle Christen das Heil erlangen, daß das christliche Gesetz ebenso wie das mosaische ein Ende finde, daß Christus nicht aus Liebe zu den Menschen, sondern kraft siderischer Nothwendigkeit gelitten habe, daß Adam nicht der erste Mensch gewesen, daß der Diebstahl keine Todsünde, die Unzucht außerhalb der Ehe nur kraft positiven Verbotes sündhaft sei u. s. w.[5]; am 17. December hatte

---

[1] Raynald. l. c. n. 75 p. 213.

[2] Hard., IX. p. 1442. 1443. Mansi, Suppl. V. p. 305—312. „Septimo jam exacto mense" Pii Orationes ed. Mansi, II. p. 78 sq. Pii Comment. L. III. p. 92. Raynald. a. 1460 n. 11—13 p. 222. 223. Dür, II. S. 164. Der Text ist in mehreren Exemplaren lückenhaft und ward oft aus den päpstlichen Briefen ergänzt, wie aus dem an den Nuntius in England Bischof Franz von Terni gerichteten d. d. 10. Jan. Raynald. l. c. n. 15 p. 223. 224.

[3] Const. Adversus impiam Turcarum gentem XIX. Kal. Febr. a. II. Hard., l. c. p. 1447. 1448. Raynald. a. 1460 n. 7—9 p. 221. 222.

[4] Const. Ecclesiam Christi XVIII. Kal. Febr. a. II. Hard., l. c. p. 1443—1447. Raynald. a. 1460 n. 1—6 p. 219. 221. Theiner, Monum. Hung. II. n. 551.

[5] Raynald. a. 1459 n. 31 p. 192. 193. Du Plessis d'Argentré, t. I. P. II. p. 253 sq.

er Inquisitoren gegen die Irrlehrer in der Bretagne bestellt, welche die Ehe verdammten und die Ehelosigkeit für nothwendig zum Heile erklärten, sowie gegen Viele, die magische Künste übten und durch geheimnißvolle Formeln Krankheiten erzeugt haben sollten[1].

Noch wichtiger aber war ein anderes Decret vom 18. Januar 1460, welches das Verbot enthielt, vom Papste an ein zukünftiges allgemeines Concil zu appelliren. Mit solchen Appellationen war fortwährend der größte Mißbrauch getrieben, die päpstliche Autorität in der Wurzel angegriffen, die ganze kirchliche Ordnung bedroht worden. Die Berufung an einen noch nicht existirenden, erst möglicherweise zu erlangenden Richter war ein lächerlicher Act, ein Deckmantel des Ungehorsams, ein Frevel wider die Kirche. Es sollten nun dergleichen Appellanten als Freunde der Häresie und des Majestätsverbrechens schuldig bestraft werden und die dem Decret Zuwiderhandelnden excommunicirt sein[2]. Der Papst hatte vorher die Sache der Versammlung vorgelegt, die hier nach Art eines Concils ihre Zustimmung gab. Es war das Decret eine hochwichtige That, die keine rechtliche Präscription für den schon früher oft[3] verurtheilten Mißbrauch aufkommen ließ, obschon für die nächste Zeit derselbe noch nicht beseitigt werden konnte.

In Frankreich wie in Deutschland fügte man sich noch lange nicht. Vor allem versuchte die Pariser Universität eine offene Opposition gegen die ihr verhaßte Bulle. Sie beschloß am 26. Mai 1460, daß die schon unter Calixtus III. eingesetzte Deputation für Interpretation und Vervollständigung der pragmatischen Sanction fortan eine Besoldung erhalten sollte, verhandelte mit König und Parlament über die angeblich bedrohte kirchliche Freiheit und bewirkte gegen die vom Papste in Mantua gehaltene Rede eine Protestation und Appellation (concipirt 10. November), worin ein allgemeines freies Concil in Frankreich gefordert ward, dem die neue Constitution des Papstes nicht entgegenstehen könne[4]. Daß diese bedingungsweise Appellation von Pius II. stillschweigend hingenom-

---

[1] Raynald. l. c. n. 30 p. 192. Voigt, Enea Silvio. III. S. 580. 581.

[2] Const. Exsecrabilis XV. Kal. Febr. a. II. Hard., IX. p. 1441. 1442. Raynald. a. 1460 n. 10. 11 p. 222. Bullar. Rom. ed. Taur. V. p. 149 sq. Voigt, III. S. 101—103. Lib. Sept. decr. c. 1. de appell. II. 9.

[3] Ueber Johannes XXII. s. Laemmer, Mantissa p. 71. 79. 85. 92.

[4] Bullaeus, Hist. Univers. Paris. V. p. 632. 636. 642. Preuves des libertés gallicanes, p. 502. Das Datum des Ganzen weist nach der französischen Sitte auf 10. Febr. 1461 (drittes Jahr des Papstes).

men wurde [1], ist nicht befremdlich. Während er nichts von seinen Decreten zurücknahm, warnte er den König Karl VII. energisch vor den Vertheidigern der pragmatischen Sanction (25. März und 8. Mai 1461) und erhielt außerdem von dem Thronfolger Ludwig das Versprechen, daß er dieselbe beseitigen werde [2]. Eine förmliche Verdammung der Pariser Acte forderte prozessualische Verhandlung an der Curie, ähnlich, wie wir sie nachher im fünften Lateranconcil ausgeführt sehen werden; dieselbe konnte nicht so schnell vor sich gehen und schien nach dem Tode des Königs völlig überflüssig.

In Deutschland drohte die Opposition in noch stärkerer Weise. Herzog Sigismund von Oesterreich verletzte schwer die kirchliche Freiheit und Immunität, indem er Ostern 1460 den Cardinal Nikolaus Cusanus in Bruneck einsperrte und von ihm mehrfache Zugeständnisse zu erpressen suchte. Pius II. erließ ein Monitorium d. d. Siena, 19. Mai 1460 und beschwerte sich bei dem Kaiser; dann sprach er am 8. August Excommunikation und Interdict aus. Der Herzog antwortete am 13. August zum Hohn auf die in Mantua erlassene Bulle mit der Appellation an den zukünftigen Papst und an ein allgemeines Concil und ließ durch Gregor von Heimburg in mehreren, von häretischen Grundsätzen angefüllten Schriften diesen Schritt rechtfertigen. Pius II. beschwerte sich bei den Nürnbergern und forderte Austreibung des giftigen Häretikers [3]. Der Bischof Theodor Lälius von Feltre verfaßte eine Widerlegungsschrift, auf die Heimburg in noch heftigerer Weise antwortete [4]. Der Streit ward immer lebhafter, das Interdict war vielfach verachtet, die Lage des Bisthums Brixen immer bedrängter [5]. Die Censuren wurden am 23. Januar 1461 und am 25. Februar 1462 abermals bestätigt [6]. Die Schweizer

---

[1] Voigt, III. S. 187. 188.

[2] Aeneas Sylv. ep. 375 ed. Basil. Raynald. a. 1460 n. 46. Voigt, III. S. 189.

[3] Freher, t. II. p. 187 sq. Raynald. a. 1460 n. 33—44 p. 231—236; 1451 n. 11. 12 p. 267. 268. Dür, Nikolaus v. Cusa. II. S. 182—210, Beilage S. 466 ff. Voigt, III. S. 303 ff. 356 ff.

[4] Replica pro Pio P. II. et Sede Romana ad scriptum Gregorii Heimburg. (Goldast, Monarch. S. R. J. II. 1595 sq.). Dagegen Apol. Greg. Heimb. contra detractiones et blasphemias Theod. Laelii Feltrens. Episcopi (Goldast, II. p. 1604 sq.). Freher, t. II. p. 228 sq. Dür, II. S. 210 ff. Am vollständigsten handelt von den Streitschriften Voigt, III. S. 379—389. 405—409.

[5] Dür, II. S. 215 ff. 223 f. Voigt, III. S. 400 ff.

[6] Goldast, Mon. II. p. 1579. Raynald. a. 1462 n. 6 p. 328. Dür, II. S. 484—489. Voigt, III. S. 404 ff.

bekämpften den gebannten Herzog auch als Feind der Kirche[1]. Es gab in Deutschland Schismatiker, die den Papst, obschon gerade Pius mehr als irgend ein anderer das Land wie das Volk kannte und schätzte, für einen Feind der Nation erklärten und, um sich gegen ihn zu schützen, wurden 1461 Berathungen der Churfürsten zu Frankfurt ausgeschrieben. Vergebens mahnte und warnte Pius II. die deutschen Fürsten unter Betheuerung seiner Liebe für Deutschland und unter Anführung thatsächlicher Belege für dieselbe; die Italiener hatten ihn im Gegentheil zu großer Vorliebe für das Germanenthum und einer antinationalen Gesinnung beschuldigt. Er sah sehr wohl, daß ebenso wie die päpstliche, auch die kaiserliche Autorität von den nur ihren Privatvortheil suchenden Fürsten bedroht war. Auch Friedrich III. sah das ein, verbot die Frankfurter Versammlung, die dann auch mißglückte, erneuerte die Friedensunterhandlungen mit Ungarn und ging auf die Ideen des Papstes ein. Da Friedrich die Reichstage mied, rieth Pius II. (14. Mai 1461) dem verständigen, aber energielosen Herrscher, den Vorwurf der Trägheit thatsächlich durch sein Erscheinen auf denselben zu widerlegen[2]. Als jener Censuren gegen den im Verein mit seinem eigenen Bruder Albrecht ihn bekriegenden bayerischen Herzog Ludwig forderte, wollte Pius erst einen Ausgleich versucht wissen, beauftragte aber nach constatirter Hartnäckigkeit des Herzogs den Cardinalbischof von Augsburg, gegen ihn und seine Genossen mit kirchlichen Strafmitteln einzuschreiten[3], und belobte den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, der treu auf Seite des Kaisers stand[4].

Noch eine andere Angelegenheit im deutschen Reiche war höchst bedenklich. Diether von Isenburg, schon bei seiner Erhebung auf den Mainzer Stuhl 1459 der Simonie bezichtigt, vom Papste nur unter der Bedingung bestätigt, daß er vor Ablauf eines Jahres sich zum apostolischen Stuhle begebe und von ihm die Regel seines Verhaltens annehme, war unter leeren Entschuldigungen von Mantua weggeblieben, hatte seinen Eid verletzt und schien nur auf Erniedrigung der päpstlichen wie der

---

[1] Raynald. a. 1460 n. 44 p. 236; a. 1461 n. 13 p. 268. 269. Voigt, III. S. 390 ff.

[2] Raynald. a. 1461 n. 14 p. 269. 270. Mailath, a. a. O. Thl. III. Anh. S. 128. 138. Voigt, III. S. 253.

[3] Raynald. a. 1461 n. 15 p. 270. Voigt, III. S. 262.

[4] Breve an Albrecht vom 5. Sept. 1461 Jung, Miscell. II. 182. Voigt, III. S. 258.

kaiserlichen Autorität zu sinnen. Er grollte, weil römische Curialbeamte wegen Nichtbezahlung der Annaten ihn mit dem Banne belegten, wogegen er an den Papst selbst hätte recurriren können; statt dessen appellirte er an ein ökumenisches Concil und beschimpfte den Papst, während er auch einen Theil der Türkenzehnten an sich zog. Er berief einen Nürnberger Churfürstentag (März 1461), lud den Kaiser vor das Reich und betrieb ein allgemeines Concil wie eine schismatische Kirchenpragmatik[1]. Ungeachtet des Protestes der päpstlichen Ablegaten Decan Rudolph von Worms und Archidiakon Franz von Toledo ließ er den gebannten Gregor von Heimburg an den Verhandlungen zu Mainz im Juni 1461 Theil nehmen und frei seine Lästerungen aussprechen, suchte die Entrichtung des Türkenzehnts zu hindern und seine frivole Appellation zu einer allgemeinen zu machen. Rudolph von Worms widerlegte seine Behauptungen über eine solche Appellation und wies nach, daß sie allen Richtern ihre Autorität rauben würde. Uebrigens ging die Mehrzahl der Fürsten auf Diether's Anträge nicht ein. Dieser verwarf zwar vor Notaren gleich dem ihm früher beistimmenden Friedrich von der Pfalz seine verwegene Appellation, aber nicht lange darnach nahm er sie wieder auf. Das Mainzer Kapitel widerstand dem schismatischen Erzbischof und bereits ward über seine Absetzung wegen verschiedener Verbrechen verhandelt[2]. Es erfolgte das päpstliche Verdammungsurtheil d. d. Tivoli, 21. August 1461[3]. An seine Stelle kam Adolph von Nassau, den Diether, nachdem er im October Mainz verlassen, mit dem Beistande anderer Fürsten bekämpfte. Seine kirchliche Sache, die Diether unter Verwerfung der Bulle von Mantua zu vertheidigen suchte, ward zur politischen Parteisache[4]. Zwar kam (11. November) ein Vergleich zu Stande, kraft dessen Diether resignirte und sich mit einigen Ortschaften des Mainzer Gebietes begnügte; aber bald griff er, vom Pfalzgrafen Friedrich aufgestachelt, auf's Neue zu den Waffen. So erschien am 8. Januar 1462 eine neue Bulle gegen

---

[1] Theodorici appellatio in causa annatae apud Senckenberg, Selecta IV. 393. Pii Com. p. 65. 143. 144. 146. Crantz, Metrop. Saxon. L. XII. c. 1. p. 847. 848. Raynald. a. 1461 n. 16—25 p. 270—275. Voigt, III. S. 104. 259 f. 268 ff.

[2] Voigt, III. S. 257 ff.

[3] Const. In apostolicae Sedis specula, 21. Aug. 1461, Pii II. ep. 4. ed. Mediolan. Helwich, Moguntia devicta in Joannis Rer. Mogunt. Francof. 1722. t. II. p. 146—151. Cfr. ib. p. 153. 154.

[4] Diethers Vertheidigungsschrift vom 1. Oct. 1461 bei Müller, Reichstagstheatrum. S. 38 ff. Voigt, III. S. 277 ff. Raynald. a. 1462 n. 26 p. 335.

ihn[1]; es wurden viele Streitschriften gewechselt, Diethers Manifest aus Höchst vom 30. März 1462 ward durch den Druck verbreitet[2]. Vergebens war die Friedensvermittlung des Herzogs von Burgund und des Erzbischofs von Cöln; durch neue Kämpfe ward das Mainzer und das Pfälzer Gebiet verwüstet. Am 30. Juni 1462 wurden Adolphs Truppen bei Seckenheim geschlagen, der Bischof von Metz, der Markgraf Karl von Baden, der Herzog Ulrich von Württemberg gefangen[3]. Kaiser Friedrich, vom Papste aufgefordert, ihre Freilassung zu erwirken, fühlte sich dazu nicht stark genug und schlug vor, den Herzog Philipp von Burgund oder dessen Sohn Karl im päpstlichen und kaiserlichen Auftrag mit der Fortführung des Kampfes und der Execution zu betrauen. Pius II., der am 18. Januar 1463 den Bann über Diether, Friedrich von der Pfalz, Landgraf Heinrich von Hessen, Sigismund von Oesterreich, Gregor von Heimburg und deren Anhänger, wie am 7. April (grünen Donnerstag) über die Wiclifiten und die Begünstiger der Saracenen erneuert hatte, schrieb an den Burgunder über des Kaisers Vorschlag und stellte ihm die heiß ersehnte Königswürde in Aussicht, wie auch die Verschwägerung mit dem Kaiserhause. Aber während die Heirath des Erzherzogs Maximilian mit des Herzogs Tochter viel besprochen ward, gab sich lauter Abscheu der freiheitliebenden Belgier vor einem Königthum ihres Herzogs kund. Es unterblieb der Krieg gegen den Pfalzgrafen, der sich nebst der Gefangenhaltung der drei Reichsfürsten noch des bei Todesstrafe erlassenen Verbots der Verkündigung der päpstlichen Urtheile schuldig gemacht hatte, während er beim Papste sein Bündniß mit dem abgesetzten Erzbischof Diether zu entschuldigen suchte; Pius wies den Pfalzgrafen mild und ernst zurecht und versprach ihm seine frühere Liebe wieder zu erweisen, wenn er zu seinen früheren Gesinnungen zurückkehre. Endlich kam am 26. October 1463 zu Frankfurt ein Friede zwischen Adolph und Diether auf Grund des früheren Vertrages zu Stande; Letzterer verzichtete völlig auf das Erzstift und erhielt nebst der Lossprechung von den Censuren noch den Besitz einiger Mainzischen Orte zugesichert[4]. Pfalzgraf Friedrich erlangte unter Vermittlung des Erzbischofs von Cöln von Adolph günstige Bedingungen, gab die Gefangenen

---

[1] Const. Pastoris aeterni, Sattler, Fortsetzung II. Beilage n. 127. Voigt, III. S. 284 f.

[2] Voigt, III. S. 289.

[3] Pii II. Comment. p. 300. 328. Raynald. l. c.

[4] Gudenus, Cod. diplom. IV. n. 167—169. Raynald. a. 1463 n. 84—94 p. 376—378. Pii Comment. p. 346. Voigt, III. S. 291—300.

frei und ward zu Worms am 13. März 1464 durch den Nuntius Bischof Petrus von Tricarico absolvirt[1]. Jetzt lenkte auch Herzog Sigismund von Oesterreich ein; der Doge von Venedig übernahm die ihm angetragene Vermittelung in seinem Streite mit dem Cardinal Nikolaus von Cusa; dann gewann der Kaiser auf die Sache Einfluß. Doch kam der definitive Vertrag zu Wienerisch-Neustadt erst nach dem Tode des Cardinals zu Stande[2].

Als der Papst den von seinen rebellischen Unterthanen in Oesterreich bedrohten Kaiser Friedrich III. mit Censuren zu schützen suchte (31. December 1462 und 16. Januar 1463), widersetzten sich Viele denselben, sogar der Bischof von Passau, und am 2. April 1463 appellirte ein Theil der Wiener Doctoren vielleicht doch mit Rücksicht auf die Bulle von Mantua zunächst „an den besser zu unterrichtenden Papst"[3].

In weiten Kreisen Deutschlands und Frankreichs wirkten noch immer die Basler Theorien nach, obschon einzelne Gelehrte auch hier sie bekämpften, wie z. B. Gabriel Biel 1462 seine Abhandlung „über den Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl" verfaßte[4]. Sie hatte ja einst auch Aeneas Sylvius Piccolomini vertreten, der jetzt als Pius II. die dreifache Krone trug. Man berief sich auch vielfach auf seine früheren Schriften, zumal aus der Zeit seines Aufenthalts in Basel, insbesondere auf eine an die Cölner gerichtete Schrift in Gesprächsform, worin von der Autorität des allgemeinen Concils, den Verhandlungen zu Basel und dem Widerspruche des Papstes Eugen IV. die Rede war[5]. Daher fand es Pius II. angezeigt und geboten, in einer eigenen, an die Universität Cöln gerichteten Retractationsbulle „In minoribus agentes" d. d. Rom 26. (al. 27.)

---

[1] Voigt, III. S. 300 ff.

[2] Scharpff, Nikolaus von Cusa. S. 362—369. Dür, II. S. 225—229. Jäger, II. S. 217 ff. 228 ff. 279 ff. 413 ff. Voigt, III. S. 409—421. Cfr. Raynald. a. 1463 n. 95 p. 378; 1464 n. 33—35 p. 400. 401.

[3] Vgl. Pii II. ep. 39. ed. Mediol. Hansiz, Germ. sacra. I. p. 546. II. p. 516. Senckenberg, Selecta. V. p. 193. Palacky, in den Sitzungsberichten der k. k. Akademie der Wissenschaften. XI. S. 659—663. Voigt, III. S. 264—267.

[4] Vgl. Linsemann, Tüb. Theol. Quartalschrift, 1865. S. 203.

[5] Mansi, not. 1 ad Raynald. a. 1463 n. 114 p. 385 hielt die Schrift für verloren, da der Comment. de Concil. Basil. keine Dialogsform habe. Der libellus dialogorum de generalis Concilii auctoritate et gestis Basileensium, etwa im Nov. 1440 geschrieben, ward edirt von Kollar, Analecta Mon. Vindob. t. II. p. 685—790. Vgl. Voigt, Enea Silvio. Bd. I. S. 238—244. Bd. III. S. 574—576.

April 1463 die dort ausgesprochenen Grundsätze förmlich zu widerrufen[1]. Die Hochmüthigen, sagte er, wollen nie eingestehen, geirrt zu haben, sie wollen wie Götter, nicht wie Menschen erscheinen[2]; wir aber gestehen, in unserer Jugend, arglos hingegeben an gelehrte und geistreiche Männer (wie Julian Cesarini und Ludwig Pontanus), fortgerissen worden zu sein zu Lehren, die wir nach reiferem Nachdenken und angeregt durch das Beispiel derselben Männer, wie des hl. Augustin, nachher als Irrthümer erkannten, und zwar schon längst vor unserem Pontifikate. (Das bezeugt auch unläugbar der an den Rector der Cölner Universität gerichtete Retractationsbrief des Aeneas Piccolomini vom 13. August 1447[3].) Was der hl. Bernhard vom dritten Eugenius gelehrt, das ist vom vierten Eugenius und von allen Nachfolgern Petri anzunehmen; nicht Aeneas Sylvius, der nachher Papst ward, ist als Lehrer zu verehren, sondern der Papst Pius II.[4] Die Kirche ist keineswegs ein kopfloser Leib; sie hat ihr Haupt und von diesem Haupt strömt alle Gewalt in die Glieder. Wer immer nach den canonischen Sanctionen der römischen Kirche vorgesetzt wird, erlangt sofort nach seiner Wahl durch das heilige Collegium von Gott **unmittelbar** die höchste Gewalt in der gesammten Kirche und gießt sie der Ordnung nach über die ganze Kirche aus; seine Sünden werden allein dem Gerichte Gottes zur Bestrafung überlassen; auf Erden hat der Inhaber des ersten Stuhles über sich keinen Richter. Der Papst, der ebenso wie seine früheren primatfeindlichen Grundsätze auch eine von ihm in den Jugendjahren verfaßte erotische Schrift verwarf[5], handelte im vollen Bewußtsein seiner

---

[1] Hard., Conc. t. IX. p. 1449—1468. Hartzheim, Conc. Germ. t. V. p. 945—952. Bull. Rom., ed. Taur. t. V. p. 173—180, am besten bei Fea, Pius II. a calumniis vindicatus. Rom., 1823, p. 148—164. Vgl. noch Du Plessis d'Argentré, t. I. P. II. p. 255 sq. Raynald. h. a. n. 114—126 p. 385—389. Aen. Sylv., Opp. ed. Basil. 1571. Phillips, K.-R. IV. § 196. S. 459—462.

[2] Hard., l. c. p. 1450: Mortem quidam prius sibi consciverint quam videri velint aliquando male sensisse, et nonnulli, ne vel ad horam videantur errasse, semper errant, et dum vel minimam tolerare honoris jacturam nequeunt, totum abjiciunt et perpetua notantur infamia et in pessimas prolabuntur haereses, qui ne appareant inconstantes, pertinaces efficiuntur. Superbissimi hoc agunt, qui videri Dii, non homines volunt.

[3] Fea, Pius II. a calumn. vindicatus, p. 1—17.

[4] Sequimini, quae nunc dicimus, et seni magis quam juveni credite, nec privatum hominem pluris facite, quam Pontificem. Aeneam rejicite, Pium recipite; illud gentile nomen parentes indiderunt nascenti, hoc christianum in Apostolatu suscepimus.

[5] Aen. Sylv. ep. 395 ad Carol. Cypr. Raynald. h. a. n. 115 p. 389. Der libellus de amore ist nach Mansi die historia de Euryali et Lucretiae amoribus.

schweren Verantwortung und im Eifer für die kirchliche Wahrheit und Einheit. Mochte auch der klügelnde Verstand der einseitigen Conciliasten und der rechthaberischen Agitatoren sich gegen die feierliche Erklärung des „Apostaten Piccolomini“ noch so sehr sträuben, den entschiedenen Gläubigen, welche die Wege der Vorsehung in der natürlichen wie in der übernatürlichen Ordnung begriffen, war der Weg gezeigt, auf dem sie sicher vor Irrthümern ihr Heil wirken konnten, und die ganze dogmengeschichtliche Entwicklung der Folgezeit rechtfertigte die feierliche Erklärung, die ein wesentliches Complement zu der Verdammungsbulle der unkirchlichen Appellationen vom lebendigen Papste an ein erst lebendig werden sollendes allgemeines Concil zu bilden bestimmt war.

Pius II. vollzog mit vollem Bewußtsein seines obersten Lehramtes am 29. Juli (al. April) 1461 die Canonisation der berühmten Katharina von Siena († 1380)[1] und beschäftigte sich noch vielfach mit dogmatischen Fragen. In der zwischen Franciscanern und Dominicanern wie auch an den Universitäten schon seit den Tagen Clemens' VI. ventilirten Streitfrage, ob Christi Blut, namentlich das auf die Erde herabgeträufelte, während seines Leidens und Todes von seiner Gottheit getrennt gewesen sei oder aber mit ihr hypostatisch vereinigt, wie die Predigerbrüder gegen Jakob von der Mark und dessen Ostersonntagspredigt von 1462 zu Brescia behaupteten, legte er zuletzt zur Erhaltung des Friedens nachdrücklich Stillschweigen auf[2]. Gegen die in Frankreich und Burgund, besonders in der Diöcese Arras, wieder auflebenden Waldenser oder Waldesianer, von denen Bischof Johann Viele den weltlichen Gerichten übergab, befahl er 11. Mai 1463 alle Sonn- und Festtage das Anathem zu verkündigen[3].

---

[1] Bull. Rom. ed. Taur. V. p. 159—165. Const. Misericordias Domini 8 d. d. III. Kal. Maii. Raynald. a. 1461 n. 123—127 p. 319—321. Voigt, III. S. 599.

[2] Const. 11 Ineffabilis. Bull. Rom. I. p. 360. Bull. ed. Taur. l. c. p. 180—182 Const. 13. Du Plessis d'Argentré, I. I. p. 253 sq. Cfr. I. II. p. 250. Raynald. a. 1462 n. 45 p. 342; a. 1463 n. 103. 104. p. 380. 381. Pius, Comment. p. 278—282. Wadding, t. VI. p. 508. 515 sq. 558 sq. 562. Voigt, III. S. 591—593. Theol. Erörterungen des Papstes Cugnoni, l. c. p. 6—9. 299—336.

[3] Raynald. a. 1463 n. 83 p. 376; das. a. 1459 n. 86 p. 217. 218 ist nach Monstrelet. vol. 3. p. 83 Continuat. Matth. de Coussy, ed. Buchon, die Rede von der in Arras und dessen Umgebung aufgetauchten secta fascinariorum, auch Valdesiana genannt, in der Personen beiderlei Geschlechts unter Leitung der Dämonen Zusammenkünfte gehalten haben sollen. Näheres bei Zantfliet, Chron. Martene, Ampliss. coll. V. 501. Jacques du Clercq, éd. par Buchon L. IV. Voigt, III. S. 581—583.

Auch den geistlichen Orden wandte er besondere Aufmerksamkeit zu. Er erklärte auch die an Universitäten studirenden Mendicanten für ihren Ordensgeneralen unterworfen[1].

Die Franziscanerobservanten hatten gegenüber den Conventualen durch glühenden Eifer und ausgebreitete Wirksamkeit, besonders auch durch den Ruhm eines Bernhardin von Siena, eines Johann von Capistran, dann des Jakob von der Mark, große Berühmtheit und viele Vortheile erlangt. Eugen IV. hatte ihnen 1431 die Wahl eines eigenen, vom Ordensgeneral unabhängigen Generalvicars gestattet und verbot den Uebergang von den strengeren Observanten zu den Conventualen. Erstere suchten Letzteren oft ganze Häuser abwendig zu machen. Nikolaus V. war gleich den Cardinälen Dominicus Capranica, Barbo und Carvajal den Conventualen günstig, während Cardinal Orsini die Observanten begünstigte. Nikolaus gestattete wieder den Observanten den Uebertritt zu den Conventualen, verbot Ersteren, Klöster der Letzteren an sich zu ziehen, und untersagte beiden Theilen unter schweren Strafen wider einander zu predigen. Johann von Capistran setzte 1455 Alles in Bewegung, um seinen Observanten wieder das Uebergewicht zu verschaffen, ohne bei Nikolaus durchdringen zu können[2]. Unter Calixtus III. griffen die Conventualen Eugen's IV. Bulle betreffs des Generalvicars der Observanten als unterschoben oder doch als gefälscht an, wurden aber zurückgewiesen. Dann beantragten sie völlige Lostrennung der Observanten von dem großen Orden, so daß sie nicht mehr den Namen Franziscaner oder Minoriten, sondern nur den der Privilegiaten oder der Brüder von der Bulle führen sollten. Calixtus, auf Friedensstiftung bedacht, berief ein Generalkapitel nach Assisi und drohte mit energischem Einschreiten, wenn man sich nicht friedlich verständige und den Geist der Demuth und des Gehorsams erneuere[3]. In Assisi war der Streit noch heftiger. Die Observanten, die sich sehr der Kreuzzüge annahmen, sollten möglichst berücksichtigt werden. Die Bulle vom 2. Februar 1456 hielt nominell die Einheit des Ordens fest, so daß alle Franziscaner dem General gehorchen und die Vicare der Observanten zum Generalkapitel kommen sollten, erlaubte aber den Observanten, drei aus ihrer Mitte zu bestimmen, aus

---

[1] Const. 1 Religiosorum, 17. Sept. 1458 Bullar., ed. Taur. V. p. 143. 144.

[2] Wadding, Annal. minor. t. VI. Lugd., 1648, p. 79 sq. 114. 159 sq. Voigt, III. S. 583—585.

[3] Wadding, l. c. p. 163. 165. Voigt, a. a. O. S. 585. 586.

denen der General ihren Obervicar erwählt, dem über die Observanten dieselbe Autorität zustehe wie dem General selbst; es sollten auch die Vicare der Observanten in Zukunft im Generalkapitel bei der Wahl des Ordensgenerals active Stimme haben. Einige Observanten stellten die Bulle des Calixtus noch über die Eugens IV., während Viele in Frankreich und Burgund bei letzterer blieben und sogar gegen erstere appellirten. Auf den Kapiteln von Mailand und Rom ward das Wahlrecht der Observanten annullirt; zu Rom hatten sie wieder gesondert einen Generalvicar zu wählen[1]. Vergebens suchte auch Pius II. eine Ausgleichung. Auch er war Gönner der Observanten, deren Freund Bessarion von ihm am 10. September 1458 zum Protector des Ordens ernannt ward und von ihm später die Uebertragung der Kirche der zwölf Apostel an den Orden (am 30. Juni 1463) erlangte[2]. Auf dem Generalkapitel zu Rom klagten die Conventualen über den Untergang der Freiheit und Einheit des Ordens, die Observanten über die Unsicherheit der zu beobachtenden Normen. Pius berieth sich im October 1458 mit einer Kommission von 4 Cardinälen (Bessarion, Estoutville, Cusa, Taillebour) und zwei Bischöfen, die sich dahin aussprach: Zur Wahl des Generals seien die Observanten nicht zuzulassen, da sie ihm ja nicht untergeben seien; Eugens Bulle sei wiederherzustellen mit Aufhebung der des Calixtus; bei Strafe des Bannes dürfe kein Theil Klöster des andern occupiren; der Uebergang von einem Zweige zum andern sei aber zu dulden. Das ward zunächst provisorisch adoptirt; eine definitive Regelung wurde vorbehalten (11. October 1458). Zu Osimo wählten dann am 1. Mai 1461 die Observanten, wie früher unter Eugen IV., ihren Generalvicar; nun ruhte der Streit über das Ordensoberhaupt. Die Observanten gewannen große Verbreitung; in Frankreich und Burgund blieb aber ein Theil der Klöster unter dem General mit päpstlicher Genehmigung vom 16. October 1458[3]. Pius II. ließ zu Tivoli die verkommenen Conventualen aus den Klöstern austreiben und Observanten einführen, denen er auch noch weitere Gnaden (13., 18. Juli, 4. December 1462) ertheilte. Das Verbot, sich wechselseitig Klöster zu rauben, mußte noch mehrmals eingeschärft werden (5. November 1463 und 12. Januar 1464)[4]. In Deutschland war der Kampf

---

[1] Wadding, p. 177. 184. 304. 410. 411. 418. Voigt, S. 586. 587.

[2] Const. Sedis apostolicae providentia bei Bandini, de vita Bessarionis comment. Migne, PP. gr. t. 161. p. LXXIII sq. Doc. V.

[3] Wadding, p. 415 sq. 421. 469. Voigt, III. S. 587. 588.

[4] Pii II., Comment. p. 138.

zwischen Conventualen und Observanten sehr lebhaft; Mathias Döring bekämpfte die letzteren sehr heftig; aber diese gewannen für ihre Reform immer mehr Convente und fanden Gönner an mehreren Reichsfürsten[1]. In Spanien wurden die meisten Minoritenklöster im Sinne der Observanten reformirt[2]. Die Heidenmission lag fast ganz in ihren Händen, besonders in Bosnien und den angrenzenden Ländern, im gelobten Lande, auf den canarischen Inseln, allenthalben fast sehen wir eifrige Prediger aus ihren Reihen thätig. Berühmt wurden Alphons de Bolacco und seine Gefährten[3], in Deutschland der Volksprediger Johann Brugmann aus Kempen († 1473), gewaltiger Volksredner[4].

Wegen Besetzung der Bisthümer hatte Pius II. mit vielen Höfen zu kämpfen. Als er dem trefflichen Cardinal Johann von Turrecremata das am Sitze der Curie erledigte Bisthum Leon verlieh, ließ diesen König Heinrich IV. von Castilien nicht zu[5]; ebenso wenig wollte Casimir von Polen den Jakob Syennenski als Bischof von Krakau annehmen, so daß dieser resigniren mußte[6]. Mit Frankreich gab es Zwist wegen des Bisthums Castres, das der König für einen 19jährigen Grafensohn beanspruchte, und wegen des Bisthums Tournay, von dem die Bischofsstadt zu Frankreich gehörte, während der größere Theil des Sprengels unter Burgund stand[7]. Als Pius seinen Secretär, den gelehrten Jakob Ammanati oder Amalnati aus Lucca zum Bischof von Pavia ernannte, widersetzte sich der Herzog von Mailand unter heftigen Drohungen; doch ließ er angesichts der Standhaftigkeit des Papstes zuletzt den Jakob Besitz von seinem Sprengel ergreifen[8]. Pius ernannte sehr tüchtige Cardinäle, zuerst

---

[1] Fortunat. Huber, Triplex chronica, p. 536. P. Gaudentius, Beiträge zur Kirchen-Gesch. des 16. und 17. Jahrhunderts. Bozen, 1880. Bd. I. S. 4. 5. Fr. Wilh. Woker, Geschichte der norddeutschen Franciskaner-Missionen. Freiburg, 1880. S. 15 ff.

[2] Wadding, p. 496. 503. 504. 631—636. Regest. Pontif. p. 110—143. Voigt, III. S. 588—590.

[3] Raynald. a. 1472 n. 64; 1475 n. 29; 1476 n. 21. 22 p. 541. 566. 575.

[4] Theol. Studien und Kritiken. 1860. S. 165 ff. Janssen, Gesch. des deutschen Volkes. I. S. 593. N. 1.

[5] Raynald. a. 1460 n. 45 p. 236. Lederer, Card. Joh. von Torquemada. S. 268.

[6] Dlugoss, Hist. Polon. Lips. 1710. L. XIII. p. 262 sq. 305 sq. 321. Theiner, Monum. Polon. II. n. 176. 178.

[7] Pii epp. 374. 375, ed. Basil. Rayn. a. 1460 n. 45—54 p. 236—239. Cfr. a. 1459. P. II n. 87. Voigt, III. S. 188. 189.

[8] Raynald. a. 1460 n. 55 p. 239. 240 cum not. Mansi.

in der Fastenzeit 1460 [1] die Bischöfe Angelo Capranica (Bruder des verstorbenen Cardinals Dominicus) von Rieti und Berard Erolo von Spoleto, die beide eine große administrative Begabung hatten, dann den ihm verwandten Nikolaus Fortiguerra (aus Pistoja) von Teano, den gelehrten Augustinergeneral Alexander Oliva de Sassoferrato, der aber schon am 20. August 1463 sehr erbaulich starb [2], dann seinen Neffen (Sohn seiner Schwester Laudemia verm. de Todeschini) Franz Piccolomini (nachher Pius III.) [3]; später am 18. December 1461 gab er den Purpur dem genannten Bischof Jakob von Pavia, den er in seine Familie aufgenommen, dem Erzbischof Bartholomäus Roverella von Ravenna, dem gelehrten Bischof Jean Jeofroy von Arras, dem aus dem königlichen Geblüte von Frankreich entsprossenen Ludwig d'Albret, dem Bischofe Jakob de Cardona von Urgel und dem Prinzen Franz Gonzaga von Mantua, der noch nicht 20 Jahre alt, aber ernst, klug und kräftig war (letzterer Diakon von S. Maria nuova) [4]. Allenthalben suchte Pius das Verdienst zu belohnen.

§ 846.

Die letzten Anstrengungen und das Ende Pius' II.

Pius II., dessen Energie in Betreibung des Kreuzzuges hohes Lob fand [5], hatte Mantua am 20. Januar 1460 verlassen und war über Ferrara, Bologna und Florenz nach Siena gegangen, wo er am letzten Tage des Monats eintraf und längere Zeit verblieb, vorzüglich wegen der Nothwendigkeit zur Herstellung seiner zerrütteten Gesundheit die benachbarten Bäder zu gebrauchen [6]. In Rom waren nur wenige ältere Cardinäle zurückgeblieben; die Behörden zeigten sich sehr schwach und Unruhestifter, vorzüglich von der französischen Partei in Neapel, fanden Eingang. Es bildeten sich Banden von zügellosen jungen Männern, namentlich die Faction des Tiburtius und Valerian, ein Ueberrest der Verschwörung des Stephan Porcari, welche in frechem Uebermuth die

---

[1] Raynald. a. 1460 n. 28—30 p. 229. 230.

[2] Pius, Comment. p. 329. Campani, Opp. Venet. 1502 (112 Leichenrede auf ihn). Raynald. a. 1463 n. 110—113 p. 384. 385. Ciaccon., II. p. 1040—1048.

[3] Voigt, III. S. 530 f.

[4] Raynald. a. 1461 n. 121. 122 p. 319.

[5] Franz Filelfo bei Raynald. a. 1460 n. 14 p. 223.

[6] Raynald. l. c. n. 27. 31 p. 229. 230

Stadt tyrannisirte, Geld und Personen raubte und vor keiner Gewaltthat zurückbebte. Pius schrieb am 30. März von Siena aus tadelnd an die Conservatoren und befahl dem Unwesen zu steuern. Das war aber nicht leicht, weil Everso von Anguillara, die Colonna und die Savelli den Tiburtius unterstützten. Am 16. Mai ward ein Mädchen geraubt, darauf der Räuber gefangen gesetzt, aber wieder von Tiburtius befreit, der von Palombara nach Rom eilte, sich im Pantheon verschanzte, die Häuser um dasselbe in Brand steckte, worauf neue Plünderungen erfolgten. Nicht einmal die Truppen, die Anton Piccolomini dem König Ferdinand zuführte, konnten den Uebermuth brechen; man mußte unterhandeln, und Tiburtius konnte nach Palombara frei zurückkehren. Aber es kam zu einer förmlichen Adelsverschwörung; Jakob Piccinino trat im Kirchenstaate auf und verband sich mit derselben, ihm sollten die Thore Roms geöffnet werden. Da verließ der Papst Siena am 10. September; als er in Viterbo die Nähe des Feindes vernahm, beschleunigte er gegen den Rath der Seinigen die Rückkehr in seine Hauptstadt, in der er am 6. October eintraf, vom Volke mit Jubel begrüßt. Ihm standen die Truppen des Anton Piccolomini und die des Herzogs von Mailand zur Seite. Man ward der Aufrührer habhaft, denen das Volk kein Gehör gab; am 31. October ward Tiburtius mit vier Consorten auf dem Capitol gehängt[1]. Es blieben aber noch unruhige Elemente in Rom wie im übrigen Kirchenstaate zurück; Ancona, das schon früher sich gegen den Legaten der Mark erhoben, lag im Kampfe mit Jesi[2].

Im Neapolitanischen dauerte der Kampf zwischen den Aragoniern und den Anjou's fort; letztere erfochten am 7. Juli 1460 am Sarno einen Sieg über Ferdinand, der nach Neapel entfloh; allein sie verfolgten ihren Sieg nicht, so daß dieser neue Kräfte gewann und Hilfstruppen von Mailand und vom Papste an sich ziehen konnte[3]. Terracina kehrte unter die päpstliche Herrschaft zurück; Ferdinands Leute hatten noch die Burg inne, die sie aber zuletzt auch dem Papste übergeben mußten[4]. Die fran-

---

[1] Pii Com. L. IV. p. 106 sq. 117 sq. Cugnoni, p. 42 sq. Raynald. l. c. n. 69. 70 p. 245—247. Balan, l. c. n. 20. 22 p. 181. 183. Voigt, III. S. 146 ff.

[2] Balan, l. c. n. 20 p. 181. Raynald. a. 1461 n. 70—100; 1462 n. 1—7 p. 325. 326. 328.

[3] Raynald. a. 1460 n. 62—64 p. 243. Balan, l. c. n. 21 p. 182. Voigt, III. S. 141 ff.

[4] Balan, l. c. n. 22 p. 182. 183. Voigt, III. S. 154 ff. Cfr. Raynald. l. c. n. 65—67 p. 243. 244.

zösische Partei bat diesen dringend, den von ihr geschlagenen Ferdinand nicht ferner zu unterstützen, vielmehr dem Herzoge von Lothringen die Rückeroberung des südlichen Königreichs zu erleichtern. Pius erklärte, er werde Alles im Consistorium reiflich erwägen, und verlangte, daß man seinem Legaten, dem Erzbischof von Ravenna, einen Tag bestimme, an dem er Gehör finde. Den Sieg am Sarno hielt er nicht für entscheidend; dazu kränkte es ihn, daß man seinem Legaten den Zutritt verschloß, und daß mit französischem Gelde der Krieg in den Marken geführt und der Kirchenstaat zerrüttet ward[1]. Darum fuhr er fort, den Ferdinand zu unterstützen, der nach und nach wieder mehrere Große des Landes gewann, die Franzosen bald in die Enge trieb und zuletzt (1464) seinen Rivalen nach Frankreich heimkehren sah[2]. Genua vertrieb im März 1461 die Franzosen und kehrte zu seiner Freiheit zurück. Nur waren die Genuesen bald wieder in Parteien zersplittert, was der Herzog von Mailand schlau benützte, die Herrschaft daselbst sich zu sichern; er ließ sich von Frankreich dessen Ansprüche auf die Stadt abtreten und erwartete den günstigen Moment, sie zur Geltung zu bringen[3]. Der Krieg in den Marken dauerte bis 1463 fort; in diesem Jahre sah der anathematisirte Sigismund Malatesta sich genöthigt, des Friedens wegen Gesandte nach Rom zu schicken und sich eine bedeutende Einschränkung des von ihm beherrschten Gebietes gefallen zu lassen[4].

Die vorbereitenden Maßnahmen für den Türkenkrieg wurden von päpstlicher Seite energisch fortgesetzt, fanden aber bei den verschiedenen Höfen wenig Unterstützung. Dem berühmten Karthäuser Dionys Rickel ward geoffenbart, die Fürsten seien einer ruhmvollen That unfähig und unwürdig. Vergeblich blieben seine Mahnungen an dieselben, sich endlich aufzuraffen[5]. Cardinal Bessarion, der in Venedig den Senat zu gewinnen versucht hatte, unternahm in leidendem Zustande die beschwerliche Reise

---

[1] Balan, l. c. n. 23 p. 183. 184. Raynald. l. c. n. 67. 68 p. 244. 245.

[2] Raynald. a. 1461 n. 3—5; 1463 n. 78—80 p. 263. 274. 374. 375. Balan, l. c. n. 25 p. 186. 187. Voigt, III. S. 157 ff. 163 ff. 174 ff.

[3] Raynald. a. 1460 n. 73 p. 247. 248 cum not. J. D. Mansi; a. 1461 n. 6. 29; 1462 n. 51 p. 254 sq. 277 sq. 344. 345. Balan, l. c. n. 24 p. 185. 186. Voigt, III. S. 157 ff.

[4] Pius II., Comment. p. 51 et ep. 6, ed. Mediol. Raynald. a. 1463 n. 74—77 p. 373. 374. Balan, l. c. n. 24. 26 p. 185. 187. 188. Voigt, III. S. 123 ff. 155 ff. 160 f. 167 ff.

[5] Dorland, In Vita Dionys. Carthus. Raynald. a. 1460 n. 24—26 p. 228.

nach Deutschland, hielt zündende Reden auf den Reichstagen zu Nürnberg (März 1460), dann zu Worms, ging nach Wien zum Kaiser, der ihm (7. Mai) voll Verehrung entgegenging, sah aber bei der Zwietracht der Fürsten alle seine Bemühungen vereitelt; er erhielt nur schöne Worte und auch die klagenden Briefe des Papstes wirkten nichts[1]. Der Wiener Reichstag vom September und October 1460 war nichts weniger als befriedigend[2]. Pfalzgraf Friedrich der Streitbare lehnte das ihm zugedachte Commando des Kreuzheeres geradezu ab, obschon Ungarn damals schwer bedroht war und man dort bereits an einen zweijährigen Waffenstillstand mit den Türken dachte. Um es davon abzubringen, versprach Pius dem Könige Mathias eine Beisteuer von 40 000 Dukaten; dieser forderte aber 12 000 Reiter, die der Papst ohne Unterstützung von anderen Fürsten nicht sustentiren konnte[3]. Bessarion arbeitete eifrig für den Frieden zwischen dem Kaiser und dem Ungarnkönig und suchte auch, unterstützt von dem Bischofe von Speier und dem Markgrafen von Baden, die neutralen Fürsten zu vereinigen und durch sie den Frieden zu erzwingen. Auf die diesem Legaten ertheilten Aufträge verwies der Papst auch den Kaiser, als dieser abermals die Abberufung Carvajals von seiner Legation forderte, indem er ihn fortwährend der Parteilichkeit für König Mathias beschuldigte[4].

Als Hauptanstifter der Wirren in Deutschland erkannte Pius den doppelzüngigen Georg Podiebrad von Böhmen, der scheinbar Alles für den Kaiser aufbot, aber fortwährend Intriguen unter den deutschen Fürsten anzettelte, um die Zwietracht zu vermehren, die Erfüllung des zu Mantua gegebenen Versprechens unmöglich zu machen, mit Hülfe des Mainzer Erzbischofs und des Pfalzgrafen Friedrich die Absetzung des unfähigen Kaisers durchzusetzen und sich selbst auf dessen Thron zu schwingen. Zu diesem Behufe fanden mehrere Zusammenkünfte in Nürnberg, dann in Bamberg (December 1460) und Eger (Februar 1461) statt; aber der Churfürst Friedrich von Brandenburg und noch mehr sein Bruder Albrecht drangen beim Fürstencollegium mit ihrer Opposition gegen den Czechen

---

[1] Orat. Bessarionis in Cod. Laurent. Montfaucon, Biblioth. I. p. 341. Platina ap. A. Bandini, Com. de vita Bessar. n. 34—38 (Migne, PP. gr. t. 161. p. XXIX sq.). Raynald. a. 1460 n. 21—23 p. 225—228. Voigt, III. S. 220 ff.

[2] Voigt, III. S. 223—231.

[3] Raynald. a. 1460 n. 84—90; a. 1461 n. 26 p. 251—254. 275. 276.

[4] Raynald. a. 1460 n. 76—81 p. 248—250.

Jirzik (Georg) durch[1]. Die Uneinigkeit der Fürsten war Friedrichs beste Verbündete. Bereits hatten sich Oesterreich und Mähren unter Georgs Schutz begeben, was der Papst am 29. November 1460 als unzulässig und widerrechtlich rügte; den königlichen Rath Prokop von Rabstein mahnte er, seinen König von seinen Plänen abzubringen, und erklärte entschieden, die römische Kirche werde stets die Rechte des Kaisers aufrecht halten[2]. Mit den Breslauern hatte Georg am 13. Januar 1460 noch vor dem Eintreffen der päpstlichen Schreiben über die Streitfragen einen Frieden geschlossen, worin er Amnestie, Freiheit des geistlichen Standes, Anerkennung der kirchlichen Censuren, Vertheidigung der Religion gegen die Häretiker und Hinausschieben der Clientelverpflichtung auf drei Jahre zusicherte[3]. Aber bald wurde das Mißtrauen der Breslauer wieder rege; im August 1461 erbaten sie sich einen päpstlichen Legaten. Anderseits waren die Husiten gegen ihren König argwöhnisch, der zu sehr den Deutschen und dem Papste sich zu nähern schien, sogar den Minoriten Gabriel von Verona zuließ, den der Papst (20. März 1461) als Inquisitor sandte[4].

Im Jahre 1462 schickte Podiebrad, von seinen Agenten in Rom gedrängt, dahin Gesandte ab, unter denen mehrere Husiten waren, sie sollten besonders die Bestätigung der Compactaten erwirken. Einer derselben, husitischer Priester, sprach sich ganz häretisch über den Kelch aus. Pius II. nahm die Obedienz an, tadelte aber die heterodoxen Ansichten und wies den Bruch der Compactaten seitens der Böhmen nach. In Folge einer Berathung mit den Cardinälen verweigerte er abermals entschieden das Indult der Communion unter beiden Gestalten. Da die Gesandten um einen Internuntius baten, bestimmte der Papst dazu den Dr. Fantinus, einen Slaven, der schon längere Zeit als Procurator Georgs an der Curie weilte. Dieser verkündigte im Juni die päpstliche Entscheidung, Georg solle den Kelch aufgeben und seine Unterthanen dazu anhalten; wolle er nicht des Meineids und der Häresie sich schuldig machen, habe er dem römischen Stuhle zu gehorchen. Es kam zu heftigen Scenen, besonders auf dem Prager Hoftage, 12.—14. August 1462. Fantinus entledigte sich muthig seiner Aufträge, mahnte den König an seine Eide und erklärte,

---

[1] Ranke, Preuß. Gesch. Buch II. Kap. 2 (Ges. W. Bd. 25. S. 126—128). Voigt, III. S. 235 ff. Cfr. Raynald. a. 1460 n. 83 p. 251.

[2] Raynald. l. c. n. 82. 83 p. 250. 251. Voigt, III. S. 238 f.

[3] Raynald. l. c. n. 74—75 p. 248. Voigt, III. S. 449 ff.

[4] Wadding, Ann. minor. t. VI. Lugd. 1648. p. 491. 492. Voigt, III. S. 456.

nur im Vertrauen auf dessen katholische Gesinnung habe er ihm als Procurator gedient. Georg wurde wüthend; er erklärte, er sei in der Communion des Kelches geboren und erzogen und halte sie für ein göttliches Gebot, von dem die Böhmen nicht abweichen könnten, das Aufgeben derselben sei Ketzerei, nicht die Böhmen seien Ketzer, sondern der römische Stuhl, der wahrhaft „Cathedra der Pestilenz" sei. Er soll sogar sein Schwert gegen Fantinus gezückt und nur seine Umgebung ihn gehindert haben, denselben zu treffen. Aber er ließ den muthigen Internuntius und ebenso seinen katholischen Siegelbewahrer Prokop von Rabstein gefangen setzen und gab ihnen erst später auf Fürsprache des Kaisers und anderer Fürsten die Freiheit. Er verordnete eine allgemeine Versammlung der Geistlichen beider Confessionen zu Prag am 16. September 1462, zu der 714 Hussitenpriester und 200 katholische Priester kamen. Vorher suchte er vergeblich die katholischen Reichstagsmitglieder zu bestechen und die Geistlichen einzuschüchtern, die sich mehrfach über das einzuhaltende Verfahren in St. Veit unter der Leitung des Dekans Hilarius von Leitmeritz beriethen, den der Papst am 11. April 1462 zum Administrator von Prag ernannt hatte[1]. Als dieselben vor dem Könige erscheinen mußten, überhäufte dieser sie mit Schmähungen und befahl Beobachtung der Compactaten, die Rokycana, der zu Georgs Seite stand, für seine Partei zusicherte. Muthig entgegneten Hilarius und die anderen Geistlichen, die Compactaten seien in keiner Weise nothwendig, nur vom Basler Concil, nicht aber vom apostolischen Stuhle indulgirt, von den Husiten vielfach verletzt worden, sie könnten sich denselben in keiner Weise unterwerfen. Ungnädig und voll Zorn entließ Georg die Versammlung. Er erneuerte seine Verführungskünste und ließ sich Klagen gegen die widerstrebenden Geistlichen durch Rokycana einreichen. Gleichwohl suchte er bei Pius II. sich zu entschuldigen, er habe den Fantinus nur als ungetreuen Procurator sowie wegen seiner Schmähungen festnehmen lassen, besonders um ihn vor der Volkswuth zu schützen, dann ihn aber doch wieder freigelassen[2]. Aber der Papst beschloß jetzt persönlich gegen ihn einzuschreiten, zumal da er mit dem entsetzten Diether von Mainz und dem Pfalzgrafen sich verbündet, den angedrohten Censuren getrotzt und sich als Häretiker erwiesen hatte. Er sprach die Breslauer, die er in seinen Schutz genommen und für die er von mehreren Fürsten Beistand verlangt hatte, von dem ihm geleisteten

---

[1] Raynald. a. 1462 n. 14—21 p. 330—333. Palacky, Gesch. v. Böhmen, Bd. IV. Abth. 2. S. 250 ff. 270 ff. Voigt, III. S. 457—479.

[2] Raynald. l. c. n. 22. 23 p. 333. 334. Palacky, a. a. O. S. 252 ff.

Eide los (24. September 1462 und 29. März 1463) und ließ den Prozeß gegen ihn instruiren [1]. Der verschmitzte Böhme sprach noch immer heuchlerisch von Gehorsam gegen die römische Kirche und suchte sein Verfahren zu entschuldigen; er fand einen entschiedenen Fürsprecher an Kaiser Friedrich III., der sich ihm vielfach zu Dank verpflichtet glaubte. Als Friedrich von seinem Bruder Albrecht und den aufständischen Bürgern in seiner Hofburg zu Wien vom 7. October bis in den November 1462 belagert war, brachte ihm Georg Entsatz und vermittelte am 2. December einen Vertrag mit Albrecht, der diesem auf acht Jahre die Regierung von ganz Oesterreich übertrug, was nur in Folge des schon in Jahresfrist (am 2. December 1463) erfolgten Todes des Albrecht ohne weitergreifende Bedeutung blieb. Auch die sächsischen Herzoge und der König von Ungarn waren für Podiebrad gewonnen. Doch Pius II. entgegnete dem Kaiser (16. Mai 1463), Georg könne nicht König sein, nachdem er sich als offenbaren Häretiker erwiesen; führe ihn Friedrich zur Kirche zurück, so werde der heilige Stuhl ihm gerne entgegenkommen. Georg blieb gegen alle Vorstellungen taub und hartnäckig; er fand allenthalben Gehorsam mit Ausnahme Schlesiens, dessen Widerstand er noch brechen zu können hoffte. Der Papst bestimmte ihm eine Frist zur Rechtfertigung und ließ sich nur noch durch den Kaiser von der Fällung des Urtheils zurückhalten [2].

Im Orient waren inzwischen bedeutende Ereignisse eingetreten. Der russische Cardinal Isidor, nach dem Tode Gregors III. zum Patriarchen von Konstantinopel ernannt, mit welcher Würde die Kirche von Negroponte provisorisch vereinigt worden war (20. April 1459) [3], hatte für die Griechen Waffen gesammelt und wollte von Mantua aus nach dem Orient ziehen, ward aber durch die Strenge des Winters genöthigt, in Ancona zu warten [4]. Ihm war auch die Kirche von Nikosia auf Cypern commendirt, deren Streitigkeiten er schlichten sollte. Diese erregte hauptsächlich die Usurpation des Jakob (Bastardsohn des Königs Johannes), der vor Ludwig von Savoyen (als Gemahl der Königin Carlotta oder Charlotte zum König von Cypern, Jerusalem und Armenien 1459 gekrönt) nach Aegypten floh und vom dortigen Sultan ein Heer erlangte, mit dem

[1] Raynald. a. 1462 n. 24. 25; 1463 n. 96—99 p. 334. 335. 378—380. Theiner, Mon. Hung. t. II. n. 183. Voigt, III. S. 482 ff.

[2] Raynald. a. 1463 n. 100—102; 1464 n. 33 p. 380. 400. Voigt, III. S. 492—501.

[3] Raynald. a. 1459 n. 84 p. 217.

[4] Pii II. Com. p. 95. Raynald. a. 1460 n. 27 p. 228.

er Cypern eroberte[1]. Pius II., der dem Könige Ludwig Subsidien gesandt hatte (19. Juli 1460), erkannte den dem Türken tributpflichtigen Jakob nicht als König an und beantwortete den insolenten Brief des Sultans von Aegypten und Babylon, eines Renegaten, mit entschiedenem Ernste, indem er ihm seine Apostasie vorhielt und an die Strafen der Tyrannen erinnerte[2]. Ludwig ward in der Burg Cerina vom Sultan belagert; Carlotta eilte 1461 zum Papste, der sie gut aufnahm und Beistand versprach, während er Jakobs Gesandte mit scharfem Tadel zurückwies[3]. Aber nicht einmal Savoyen that etwas für Ludwig; Carlotta wandte sich zuletzt 1462 an den Sultan, der ihren Gesandten, den Grafen Florian von Paphus, entzweisägen ließ. Ausgehungert in ihrer Burg sah sie sich zur Kapitulation genöthigt[4].

Wie Cypern, waren auch die anderen griechischen Inseln gefährdet sammt dem Peloponnes. Auf letzterem fiel Demetrius Paläologus zu den Türken ab; sein Bruder Thomas rieth der zu dessen Gebiet gehörigen Stadt Monembasia, nahe bei dem alten Sparta, welche den Türken angesichts der grausamen Behandlung der in ihre Hände gefallenen Griechen lange muthig widerstand, die Uebergabe an den päpstlichen Stuhl an, worauf Pius II. einen Statthalter mit Truppen sandte[5]. Die Uneinigkeit der beiden Brüder hatte den Türken ihre Siege erleichtert. Thomas ging 11. Juli 1460 nach Corfu, dann nach Ancona, in der Fastenzeit 1461 nach Rom, wo er dem Papste das von ihm mitgebrachte Haupt des hl. Andreas schenkte[6], das Pius am 12. April 1462 feierlich am Ponte Molle empfing[7]; der Despotes erhielt in Rom Wohnung und

---

[1] Pii II. Com. p. 175—180. Asia c. 97. Raynald. a. 1459 n. 85 p. 217. Voigt, III. S. 653 f.

[2] Pii Com. p. 165. 178. Raynald. a. 1460 n. 93—100 p. 255—257. Den Brief an den Sultan von Babylon d. d. Siena 28. Mai 1460 anno II (an jenem Tage war Pius zu Macerata) hält Voigt, III. 659 N. 2 für unterschoben. Das Datum kann aber leicht falsch sein.

[3] Pius, Com. p. 175. 179. 180. Rayn. a. 1461 n. 30—34 p. 278—280. Rohrbacher-Knöpfler, S. 229.

[4] Raynald. a. 1462 n. 39 p. 341. Voigt, III. S. 654. 655.

[5] Briefe Pius' II. an Bessarion d. d. Corsignano, 12. Sept. 1460, und an die Monembasioten v. 27. Febr. 1461 bei Raynald. a. 1460 n. 58. 59 p. 241 sq. Cfr. ib. n. 56. 57. 59 p. 240 sq. Pii Comment. p. 163. Phrantza, L. IV. (Migne, PP. gr. t. 156. p. 974. 987. 988.) Voigt, III. S. 650 f.

[6] Raynald. a. 1461 n. 43; 1462 n. 1 p. 286. 326.

[7] Raynald. a. 1462 n. 1—5 p. 326—328. Pii II. Orat., ed. Mansi, t. II. p. 146. Pii Com. p. 191—203. Voigt, III. S. 595—597. Rohrbacher-Knöpfler, S. 227.

monatlich 500 Dukaten vom Papste zugesichert [1]. Monembasia aber fiel wegen ungenügender Besatzung in türkische Gewalt; später (1464) nahmen es die Venetianer ein [2]. Die Inseln Lemnos, Lesbos, Samothrake und Imbros nahm 1461—1462 der Sultan weg; die Venetianer hatten es sehr zu bereuen, daß sie Lesbos nicht gegen ihn geschützt hatten; doch nahmen sie 1464 Lesbos und Imbros zurück, während das von Genua abhängige Chios und noch mehr Rhodus schwer bedroht waren [3]. Der Papst bot Alles auf, Rhodus zu schirmen; die Genuesen, die zur See keine Hilfe nach Caffa bringen konnten, versuchten es auf dem äußerst beschwerlichen Landwege [4]. Scanderbeg schloß am 22. Juni 1461 mit dem Sultan einen Waffenstillstand und ward als Herr von Albanien anerkannt; im Sommer 1463 schloß er wieder Frieden [5].

Viele Versuche waren gemacht worden, die nicht türkischen Völkerschaften des Morgenlandes mit dem Abendlande in Verbindung zu bringen. Im Jahre 1460 kam außer einem Archidiakon Moses, der im Namen der drei orientalischen Patriarchen dem Papste Gehorsam versprach und um Befreiung vom Türkenjoche bat [6], auch eine große orientalische Gesandtschaft vom Kaiser von Trapezunt, von Hassunbei in Mesopotamien (gewöhnlich Ussum-Chan von Caraman in Cilicien genannt), von den Georgiern und anderen Völkerschaften, geleitet von dem Franziscanerobservanten Ludwig von Bologna, der schon unter Calixtus III. in Persien war, über Colchis und Scythien, Ungarn und Deutschland nach Venedig und von da nach Rom, wo sie im Consistorium feierlich empfangen ward und ein Bündniß mit den europäischen Fürsten beantragte, für welchen Fall sie ein Heer von 120 000 Mann in Aussicht stellte; zugleich erbat sie sich den Pater Ludwig als Patriarchen [7]. Der Papst wollte, daß sie

---

[1] Chalcondylas, L. IX. (Migne, t. 159. p. 477.) Pii Com. p. 130. 192 sq. Raynald. a. 1461 n. 43 p. 286. Thomas starb zu Rom 12. Mai 1465. Voigt, III. S. 651. 652.

[2] Phrantza, l. c. p. 990. Raynald. a. 1462 n. 35—38; 1464 n. 11 p. 339—341. 393.

[3] Raynald. a. 1461 n. 42. 43; 1464 n. 57 p. 285. 286. 367.

[4] Raynald. a. 1461 n. 27. 28; 1463 n. 20 p. 276. 277. 353.

[5] Pius, Com. p. 330. Theiner, Mon. Hung. II. n. 507. 508. Voigt, III. S. 657.

[6] Raynald. a. 1460 n. 55 p. 239. 240. Pius, Com. p. 103. 127. Voigt, III. S. 643 ff.

[7] Raphael Volaterr., L. XII. Pii Com. L. V. ap. Raynald. a. 1460 n. 101—103 p. 257—258. Gabriel Veron. ad Joh. Capistran. 1455 Wadding, Ann. minor. h. a. t. VI. p. 185. 386. 387. 413.

Frankreich und Burgund besuche, und ermächtigte durch Breve vom 13. Januar 1461 den Pater Ludwig, den Bund des Occidents mit den orientalischen Fürsten zu Stande zu bringen. Pater Ludwig reiste mit den Gesandten nach Frankreich, wo Karl VII. sie im Mai ehrenvoll empfing, dann zum Herzog von Burgund, dem für das Auftreten in Syrien das Königreich Jerusalem verheißen ward[1]. Nach Frankreich zurückgekehrt, wohnten die Gesandten den Exequien für Karl VII. und der Krönung seines Sohnes an, wurden aber vom französischen Hofe mit leeren Versprechungen hingehalten, so daß sie unverrichteter Dinge wieder zum Papste kamen. Dieser nahm sie nicht mehr so gut auf wie früher, da Verdacht des Betrugs entstanden war und Pater Ludwig selbst ihm Vorschub geleistet hatte, besonders dadurch, daß er die päpstlichen Weisungen überschritt, sehr viele Dispensationen ertheilte und viel Geld zusammenhäufte. Es ward ihm die Ernennung zum Patriarchen geradezu verweigert. Nachher ließ er sich in Venedig durch einige betrogene Bischöfe consecriren, wofür ihm Gefängnißstrafe bestimmt ward, der er jedoch durch fluchtähnliche Abreise sich entzog[2]. Nachher finden wir denselben abenteuernden Ordensmann (1465) in Polen, wo er als angeblich von Kaiser und Papst zu den Tataren gesendet und wiederum vom Tataren-Chan beauftragt über ein Bündniß unterhandeln und Geschenke für den Chan übermitteln wollte, worauf aber König Casimir nicht einging[3]. Noch später 1475 stellte er sich am persischen Hofe zu Ekbatana dem Venetianer Ambros Contareni als Patriarch und burgundischer Gesandter vor und erhielt, obschon er dessen Argwohn erregte, von ihm Geschenke[4]. Es ist aber doch zweifelhaft, ob der vielleicht excentrische Religiose ein eigentlicher Betrüger war, denn als er 1477 abermals wegen des Bündnisses gegen die Türken als Gesandter des Ussum-Chan nach Italien kam, stellte er, um nicht wieder des Betrugs geziehen zu werden, glaubwürdige Genuesen als Zeugen, die

---

[1] Die Schreiben der Orientalen an den Burgunder und die von ihm gehaltene Rede in Aeneae Sylvii Opp., ed. Basil. epp. 376—380. Es finden sich darin viele Unrichtigkeiten. Fallmerayer, Gesch. des Kaiserthums Trapezunt. München, 1827. S. 264 ff. Einige Notizen bei Kervyn de Lettenhove, Hist. de Flandre. t. V. Bruxell., 1850, p. 47.

[2] Raynald. a. 1461 n. 35—37 p. 280—283. Wadding, l. c. p. 470. 471. Pius, Com. p. 128. Du Clercq, Mémoires, éd. Buchon IV. p. 27. Voigt, III. S. 647—649.

[3] Ludov. Cromer, De orig. et reb. gest. Polon. Basil. 1555 p. 564.

[4] Contareni Itinerarium im Anhang zu Petrus Bizanes, Rerum Persicarum historia. Francof. 1601, p. 497 c. IV. Voigt, III. S. 649 f.

selbst gesehen haben wollten, wie der Beherrscher Persiens ihm die Briefe übergab, und ließ sich vor dem Bischofe von Caffa durch Notare bezeugen, daß die Dolmetscher die Briefe vom Arabischen ins Lateinische übersetzt hätten[1]. Bei den gegebenen Verhältnissen und dem mangelhaften Verkehr jener Zeit ist es schwer zu entscheiden, inwieweit der Franziscaner sich einen Betrug erlaubt hat.

Gerade zu der Zeit, in der eine mächtige Coalition von Orient und Occident gegen die türkische Weltmacht in das Leben treten sollte, hatte diese die glänzendsten Erfolge. Die Türken eroberten noch 1461 Sinope, dann ganz Paphlagonien und machten dem griechischen Kaiserthum in Trapezunt völlig ein Ende. Kaiser David Comnenus ward als Gefangener nach Stambul gebracht, zuerst mit einem anständigen Wohnsitze ausgestattet, nachher aber erdrosselt[2]. In der kläglichsten Lage befand sich das byzantinische Patriarchat, von dem sich bereits die russische Metropolie unabhängig gemacht hatte[3]. Bei der Thatlosigkeit der christlichen Höfe und der gewaltigen Macht Muhammeds II. suchte ihn Pius II. in einem langen Schreiben mit Darlegung des Unterschieds zwischen den lateinischen und den griechischen Völkern und unter ausführlicher Kritik des Koran durch religiöse sowohl als politische Gründe zur Annahme des Christenthums zu bewegen; er versprach ihm, wenn er den Glauben der römischen Kirche annehme, ihn zum rechtmäßigen Beherrscher der den Griechen entrissenen Länder zu machen und ihm deren ungestörten Besitz zu verbürgen[4]. Vielleicht hatte ihm die von dem schismatischen Patriarchen Gennadius auf Verlangen des Sultans selbst verfaßte Darlegung des christlichen Glaubens[5] Anlaß zu diesem Versuche gegeben; er wollte wohl auch die in Lethargie versunkenen christlichen Fürsten erschrecken und zu gemeinsamem Handeln bewegen[6], jedenfalls kein Mittel unversucht lassen,

---

[1] Raynald. a. 1471 n. 48 sq. p. 510. Dieses Factum erwähnt Voigt, III. S. 650 nicht. Vgl. noch Knöpfler in Rohrbachers K.-G. Bd. 23. S. 229.

[2] Ducas, Hist. Byz. c. 45 p. 340, ed. Bonn. G. Phrantza, L. I. p. 713. L. IV. p. 988. 989, ed. Migne. Laon. Chalcondyl., L. IX. p. 489. Raynald. a. 1461 n. 38 p. 283. 284. Zinkeisen, Gesch. des osman. Reichs. II. S. 335—342. Voigt, III. S. 656.

[3] Pichler, II. S. 53. Raynald. a. 1461 n. 40—42 p. 284. 285.

[4] Aeneae Sylv. ep. 396 p. 872—904. ep. 7, ed. Mediol. Raynald. l. c. n. 44—112 p. 286—315. Voigt, III. S. 658. 659. Rohrbacher-Knöpfler, a. a. O. S. 229—230.

[5] Kimmel, Mon. Eccl. Orient. Jenae, 1850. t. I. p. 1—10. Vgl. Otto, Zeitschr. f. hist. Theol. 1850 III. 1864 IV.

[6] Pichler, I. S. 501.

die so drohende Türkengefahr abzuwenden. Schon früher hatte des Papstes Freund, Nikolaus von Cusa, eine Apologie des Christenthums gegenüber dem Islam in drei Büchern geliefert[1]. Als der gelehrte Cardinal Bessarion dem 1463 verstorbenen Isidor als Patriarch von Konstantinopel gefolgt war, erließ er in dieser Eigenschaft eine berühmte Encyclica an die Griechen, in der er nachdrücklich die Argumente der Schismatiker bekämpfte[2].

Serbien (Roscia), im 14. Jahrhundert unter Stephan Duschan ein mächtiges Reich, aber nach dessen Tod zerfallen und durch den Bund mit den Osmanen entkräftet[3], war durch Testament des letzten Fürsten der römischen Kirche zugefallen[4], konnte aber nicht von ihr in Besitz genommen werden, schon wegen der Obmacht der Türken wie wegen der herrschenden großen Abneigung gegen die Lateiner, die noch genährt wurde durch die hier wie in Bosnien zahlreichen Patarener[5]. Von letzteren sandte der Bosnierfürst Stephan Thomasuwic mehrere nach Rom; er wünschte vom Papste die Königskrone zu erhalten, wogegen aber Ungarn sich entschieden aussprach[6]. Mehrere dieser Ketzer wurden in Rom unterrichtet, drei von ihnen bekehrte der gelehrte Cardinal Turrecremata; als sie zurückgesandt wurden, fiel einer in die Häresie zurück, während die zwei anderen wenigstens längere Zeit standhaft blieben[7]. Stephan Thomasuvic der Jüngere erneuerte in Rom seine Gesuche um die Königswürde und um Beistand gegen die ihn bedrohenden Türken; erstere verweigerte der Papst; letzteren suchte er durch Venedig und Ungarn zu erwirken[8]. Im Jahre 1463 fiel Muhammed II. mit ungeheurer Macht in Bosnien ein, gewann durch Verrath eines den christlichen Glauben heuchelnden Manichäers die Burg Babicsa Ocsac, nahm die Hauptstadt Jaitza und ließ den durch Hunger

[1] Cusan., De cribratione Alcorani Opp. p. 879 sq. Dür, Nikolaus von Cusa. II. S. 165—182. 411—423.

[2] Bessar. Opp. in Migne, PP. gr. t. 161. p. 449—494. Raynald. a. 1463 n. 58—70 p. 367—372.

[3] Ranke, Serbien und die Türkei (Ges. W. Bd. 43, S. 8 ff.). Höfler, Abhandlungen aus dem Gebiete der slavischen Gesch. IV. Die Epochen der slavisch. Gesch. bis zum J. 1526. Wien, 1881 (Separ.-Abdr. aus den Sitzungsberichten der k. Akad. d. Wissensch. Bd. 97, H. 3), S. 74 ff.

[4] Raynald. a. 1458 P. I. n. 18. 19 p. 145. 146. Voigt, III. S. 671 f.

[5] Ranke, a. a. O. S. 19. Höfler, a. a. O. S. 93 ff.

[6] Den Bosnier vertheidigt Balan, p. 188—190. 193. 194, gegen mehrfache Anklagen.

[7] Raynald. a. 1460 n. 96; 1461 n. 136 p. 254. 324. 325. Päpstl. Briefe d. d. Petricoli, 7. Juni 1460 und Tivoli, 2. Aug. 1461 Voigt, III. S. 672.

[8] Raynald. a. 1462 n. 31. 32 p. 337. 338. Voigt, III. S. 672. 673.

zur Uebergabe der Burg Clutio gezwungenen Fürsten mit vielen Christen grausam tödten, während dessen Gemahlin nach Rom entkam [1]. Durch Bosniens Fall sah sich Venedig trotz der anfangs glücklich gegen die Türken geführten Kämpfe schwer bedroht [2]. Der tapfere Scanderbeg, der 1460 als Vasall dem Könige Ferdinand von Neapel Hilfe geleistet und Rom besucht hatte, während Venedig sein Gebiet beschützte [3], dann rasch in die Heimath geeilt war, sah sich genöthigt, Frieden zu erbitten, der ihm gewährt, aber nicht gehalten ward [4]. Viele Dynasten in Albanien hatten schon vorher mit den Türken einen Bund geschlossen, Macedonien bedrängt und gegen Scanderbeg die Waffen ergriffen, wie denn schon am 10. Februar 1460 der Papst die Erzbischöfe von Dyrracchium und Antibari aufforderte, dergleichen Bündnisse für nichtig zu erklären und Scanderbegs Feinde mit Censuren zu belegen [5]. Aber es zeigte sich mehrfach der Abfall zum Islam. Der rohe Tyrann Vladus (Wladus, auch Drakudes), durch die Gunst der Türken Beherrscher der Walachei, dann mit den Ungarn gegen sie verbündet, sah sich zur Flucht nach Ungarn genöthigt, wo ihn, den verhaßten Wütherich, König Mathias einkerkerte; er entfloh, kämpfte abermals, unterlag aber schließlich. Die ganze Walachei ward von den Türken verwüstet, die dem Mathias heuchlerisch Frieden antrugen; doch dieser rüstete sich zum Kriege und ward von dem Papste wie von den Venetianern mit Geld unterstützt [6].

So wenig der Congreß von Mantua einen nennenswerthen Erfolg hatte, so sehr den Papst einerseits die Unthätigkeit und Wortbrüchigkeit der Fürsten sammt den gegen ihn, zumal in Deutschland, ausgestreuten Verleumdungen, anderseits das fortwährende Glück der türkischen Waffen schmerzte, so erklärte er doch im März 1462 vor sechs Cardinälen, er habe nie den Plan des Kreuzzugs aufgegeben, zu seiner Verwirklichung hätten ihm die Kräfte, nicht der Wille, gefehlt; aber er wisse wohl, daß

---

[1] Philelph. L. I. ep. ad Ludov. Fuscaren. Aeneas Sylv., ep. 412. Chalcondylas, L. X. p. 521 sq., ed. Migne. Raynald. a. 1463 n. 14—17 p. 351. 352. Voigt, III. S. 673. 674. Höfler, a. a. O. S. 100.

[2] Raynald. a. 1463 n. 21 p. 353. 354. Cfr. a. 1460 n. 105 p. 229.

[3] Raynald. a. 1460 n. 60. 61; 1461 n. 3 p. 242 sq. 263 sq. Mailath, Gesch. der Magyaren, Bd. III. Anh. S. 102. Voigt, III. S. 138. 139.

[4] Raynald. a. 1463 n. 18. 19 p. 352. 353. Voigt, III. S. 674 ff.

[5] Raynald. a. 1461 n. 103. 104 p. 258. 259. S. auch den Brief Ferdinands von Neapel an den Papst aus Capua von 1461 Cugnoni, l. c. p. 133. 134. ep. 61.

[6] Raynald. a. 1462 n. 28—30 p. 336. 337.

ohne den Beistand der christlichen Fürsten an keinen Erfolg zu denken sei. Der Herzog von Burgund erachte sich seines Gelübdes für entbunden, wenn nicht der Kaiser oder ein anderer König, dem zu folgen keine Schande für ihn sei, das Heer anführe; nun denke er, der Papst, selber sich an dessen Spitze zu stellen; dann werde der Herzog nebst anderen Fürsten ihm folgen, die Venetianer, denen das Meer offen stehe, kräftig mitwirken, der Clerus bereitwillig beisteuern. Die Cardinäle hielten das für ein des Papstes würdiges Unternehmen; die Venetianer versprachen alle Förderung [1]. Abermals gingen päpstliche Gesandte an die verschiedenen Höfe ab [2]. Aber Kaiser Friedrich III., der kürzlich auf Fürbitte der päpstlichen Nuntien, der Bischöfe Dominicus von Torcelli in Istrien und Rudolph von Lavant, den rebellischen Wienern Verzeihung gewährt [3], hatte wieder bloß schöne Worte; der französische Hof hielt den Entschluß des Papstes für bloß fingirt, zu Gunsten des Ferdinand von Neapel ersonnen; der Burgunder, erst von einer Krankheit genesen, erhob trotz seines nach der Genesung erneuerten Gelübdes, von der Abneigung seiner Großen unterstützt, neue Schwierigkeiten; er lag zu sehr in den Banden der Wollust, als daß er sich noch zu einer hochherzigen That hätte aufraffen können [4].

Im Jahre 1463 (29. Juli zu Oedenburg) kam der lange ersehnte Friede zwischen dem Kaiser und dem Könige Mathias von Ungarn zu Stande. Ersterer gab die Stephanskrone für 80 000 Ducaten heraus und behielt die occupirten Grenzorte, ohne weitere nehmen zu dürfen; er erkannte den Mathias als König von Ungarn an, dem im Falle eines kinderlosen Hinscheidens Erzherzog Maximilian folgen sollte; Mathias ward vom Kaiser als Sohn adoptirt, ihm Beistand gegen die Türken zugesichert und eine allgemeine Amnestie festgesetzt. Die Schwierigkeiten bei der Ausführung hatten meistens die päpstlichen Gesandten zu heben. Der Friede ward von Pius II. am 22. October bestätigt [5]. Auf Ansuchen der ungarischen Oratoren hatte der Papst von Tivoli aus, wohin

---

[1] Pii II. Com. p. 189 sq. Brief an den Dogen von Venedig, März 1462, ep. 44, ed. Mediol. Raynald. a. 1462 n. 33. 34 p. 338. 339. Voigt, III. S. 676 ff.

[2] Pii Com. L. XIII, bei Voigt, Anhang zu Bd. II. S. 360—364.

[3] Ib. p. 360. 361.

[4] Raynald. a. 1463 n. 21—23 p. 354. Vgl. auch den Brief des Papstes an den Herzog Philipp von 1464 Cugnoni, p. 138 ep. 65.

[5] Pii II. Com. p. 328. Raynald. a. 1463 n. 1—11 p. 346—350. Pray, p. 297. Theiner, Monum. Hungar. II. n. 567 p. 382 sq. Voigt, III. S. 681—683.

er sich im Juli begeben, die Sustentation einiger Hilfstruppen übernommen und feierliche Bittprocessionen gegen die Türken in der ganzen Christenheit angeordnet[1]. Im August und September hatte er um sich die Gesandten der italienischen Staaten versammelt, von denen aber Genua, Montferrat und Savoyen nicht vertreten waren, das auf Venedig eifersüchtige Florenz widerstand; doch waren Neapel, Mailand, Ferrara, Mantua den früheren Congreßbeschlüssen gemäß zur Zahlung ihrer Quoten bereit und Venedig, dem damals viele cykladische Inseln sich unterwarfen, war schon mitten im Kriege[2]. Pius erklärte voll warmen Eifers seinen unveränderten Entschluß, sich selbst an die Spitze der Kreuzfahrer zu stellen, die Cardinäle bis auf zwei, die opponirten, versprachen ihm zu folgen[3]. Am 22. October 1463 erschien die Kreuzzugsbulle[4], welche die bisherigen Bemühungen des Papstes, die fortwährend gestiegene Grausamkeit der Türken, die Verschlimmerung der Lage im Orient und die Nothwendigkeit, alle Ausflüchte abzuschneiden, darlegte und darauf hinwies, daß schon viele Reiche deßhalb zu Grunde gingen, weil sie ihren Nachbarn nicht rechtzeitig Hilfe brachten. Sie kündigte an, der Papst werde sich trotz Alter und Gebrechlichkeit mit den Cardinälen im Juni des nächsten Jahres zu Ancona auf die Flotte begeben, und forderte Hoch und Niedrig zur Theilnahme auf, sei es in Person, sei es mit Geldbeiträgen oder mit Gebeten. Die Venetianer wurden zu standhaftem Ausharren im Kampfe unter Hinweis auf den ihnen zu leistenden Beistand, der Herzog von Mailand zur Betheiligung an der Expedition ermahnt (25. October), Nuntien nach allen Seiten gesandt, selbst nach Spanien. Aber sie erhielten meistens nur schöne Worte. Der Herzog von Mailand entschuldigte sich mit Körperleiden, das ihn Bäder zu gebrauchen nöthige, und mit der Kürze der anberaumten Zeit, die zu den vielen nothwendigen Vorbereitungen in keinem Verhältnisse stehe, zumal angesichts der ungeheuren Macht und der gewaltigen Rüstungen Muhammeds, der den Christen zuvorzukommen suche[5]. Mehrere Bischöfe, wie Marcus von Treviso, erklärten sich bereit,

---

[1] Raynald. a. 1463 n. 12. 13 p. 350. 351.

[2] Voigt, III. S. 695 ff.

[3] Raynald. l. c. n. 24—25 p. 354—356. Voigt, III. S. 686 ff.

[4] Opp. Pii, ed. Basil. ep. 412 sq.; ep. 51, ed. Mediol., auch bei Wilkins, III. p. 587—593. Raynald. l. c. n. 29—40 p. 356—362. Die Bulle Ezechielis prophetae ward schon 1464 von Faust und Schöffer in Mainz gedruckt. Voigt, II. S. 360. N. 1. Vgl. III. S. 692 ff.

[5] Davon Pius, Com. L. XIII. Voigt, II. S. 365. 366.

den Papst in den Orient zu begleiten[1]. Das zu Peterwardein am 12. September 1463 zwischen Ungarn und Venedig abgeschlossene Bündniß ließ anderen Staaten den Beitritt offen[2] und noch konnte man diesen wenigstens von einigen erwarten[3]. Gerade 1463—1464 hatten die Ungarn in Bosnien große Erfolge, so daß die Türken den größten Theil des Landes räumen mußten[4]. Am 15. März 1464 konnte Franz Filelfo in einem Briefe an den Dogen von Venedig nicht unbegründete Hoffnungen aussprechen[5]. Aber es fehlte nicht an neuen Enttäuschungen. Der Herzog von Burgund sandte nur seinen Bastardsohn Anton mit wenigen Schiffen, die aber bald ruhmlos heimkehrten[6]. Den Herzog von Mailand brachte die Uebersendung der geweihten Rose mit freundlichem Briefe (20. März 1464) nicht zur That[7]. In Italien versammelten sich viele Kreuzfahrer, aber ohne Führer, oft ohne Mittel und ohne Waffen, aus Lübeck kamen über 2000 nach Venedig, fast alle hofften vom Papste unterhalten zu werden, was für ihn unmöglich war[8]. Dazu fehlte es schon damals nicht an Verdächtigung seiner Absichten[9].

Pius II. rieb sich in den Vorbereitungen für den Kreuzzug, in der Vorsorge für dessen Theilnehmer und für Einzahlung der Beisteuern auf und zog sich ein Fieber zu[10]. Fieberkrank trat er am 19. Juni 1464 die für ihn so mühevolle Reise nach Ancona an und traf dort am 18. Juli ein[11]. Die erwarteten venetianischen Schiffe waren noch nicht da; Venedig hielt sie zurück, weil die Türken Ragusa bedrohten, und der Papst mußte

---

[1] Raynald. a. 1463 n. 41—49 p. 362—364.

[2] Raynald. l. c. n. 50. 51 p. 364. 365. Theiner, l. c. II. n. 566 p. 380 sq. Voigt, III. S. 683 f.

[3] Franc. Philelph., L. XIX. ep. ad Venet. duc. Raynald. l. c. n. 52—56 p. 365—367.

[4] Raynald. a. 1464 n. 12 p. 393. 394. Voigt, III. S. 693. 694.

[5] Philelph., L. XXI. ep. ad duc. Venet. Rayn. a. 1464 n. 13—24 p. 394—397.

[6] Raynald. l. c. n. 30 p. 399. Voigt, III. S. 707 ff.

[7] Cugnoni, p. 141. ep. 68.

[8] Lübeck'sche Chroniken. II. S. 273—275. Alb. Crantz, Saxon. Metrop. L. XII. c. 3 p. 850. Janssen, Gesch. des deutschen Volkes. I. S. 504.

[9] So der Mailänder Girolamo de Collis d. d. Venedig, 24. Aug., 11. Sept. 1464 Collezione di documenti storici, ed. Ciavarini, Ancona 1870. p. 185.

[10] Raynald. a. 1464 n. 1 sq. p. 390 sq. Pray, p. 302. Voigt, III. S. 693. 694.

[11] Raynald. l. c. n. 36—38 p. 402. Voigt, III. S. 715 f. Die Rede, die Pius vor der Abreise in St. Peter hielt (Pii II. Pont. Max. Or. de bello Turcis inferendo), ed. Steph. Borgia, Anecd. liter. Rom., 1774, vol. III. p. 287—296.

noch für diese Stadt Proviant abgeben. Doch zogen sich die Türken von dort zurück und der Doge Christoph Moro kam am 12. August mit 12 Dreiruderern nach Ancona. Der Papst ließ sich an das Ufer tragen, um die Flotte zu sehen und zu segnen, ward darauf noch kränker, traf seine letzten Verfügungen, redete noch mit rührenden Worten die Cardinäle an, in deren Namen ihm Bessarion antwortete, und starb sehr erbaulich in der Nacht vom 14. auf den 15. August, tief betrauert von der ganzen Christenheit, namentlich von dem tapfern Scanderbeg [1]. Schon vor ihm (11. August) war zu Todi in Umbrien sein Freund, der Cardinal Nikolaus von Cusa, gestorben [2].

Die Cardinäle beschlossen, das Leichenbegängniß des Papstes wie das Conclave in Rom zu halten, dem Könige von Ungarn aus der Hinterlassenschaft 52,000 Aurei zu zahlen und die päpstlichen Schiffe dem Dogen von Venedig zur Verfügung zu stellen [3]. Sie nahmen dann nach den Beispielen von 1352 und 1431 eine Wahlcapitulation an, vermöge welcher der Kreuzzug eifrig betrieben, die Reform der Curie eingeleitet, ein allgemeines Concil binnen drei Jahren berufen [4], keine Absetzung von Prälaten auf Bitten der weltlichen Fürsten gestattet, keine Verleihung höherer Beneficien und keine Translation der Curie ohne Zustimmung des heiligen Collegs vorgenommen, der Einfluß desselben erhöht, die Zahl seiner Glieder aber auf 24 beschränkt werden sollte, von denen keines unter 30 Jahre alt und nur eines der Familie des Papstes angehörig sein dürfe [5].

§ 847.

Die Synoden unter Papst Pius II.

Von den unter Pius II. gehaltenen Synoden ist aus dem Jahre 1458 zunächst nur die Regensburger Diöcesansynode unter Bischof Rupert

---

[1] Card. Jacob. Pap., Com. p. 357—362 ep. 41. 57. Raynald. a. 1468 n. 38—52 p. 402—408. Voigt, III. S. 718 ff.

[2] Düx, Nikolaus v. Cusa. II. S. 229 ff.

[3] Card. Pap., Com. p. 361. 362. Raynald. l. c. n. 53 p. 408. Voigt, III. S. 722.

[4] Hierüber heißt es: Concilium generale christianorum intra triennium cogere, in quo et principes saeculi ad tuendam religionis causam accenderentur aegraeque partes Ecclesiae communi medicamine sanitatem reciperent.

[5] Raynald. l. c. n. 54. 55 p. 408. 409. Höfler, Zur Kritik und Quellenkunde der ersten Regierungsjahre Kaiser Karls V. Wien, 1878. II. Abth. S. 62. 63. Card. Quirini, Vindiciae Pauli II. p. XXII. Moroni, Diz. t. 52. p. 275.

von Mosbach bekannt, die in 36 Titeln frühere Statuten erneuerte[1]; eine weitere von Münster unter Bischof Johann II. von Bayern angeblich 1459 gehaltene ist mehr als zweifelhaft[2]; in diesem Bisthum blieben die Diöcesanstatuten bestehen, wie sie zuletzt unter Otto IV., Grafen von Hoya (1392—1424), redigirt worden waren; nach 1424 erließen erst Johann, Graf von Hoya (1566—1574), und Ernst von Bayern (1585—1612) wieder neue Decrete und das Synodaldecret vom 17. October 1598 enthält nur die älteren Statuten bis 1424[3].

Am 19. Juli 1459 fand eine Versammlung des schottischen Clerus zu Perth statt. Vor dem Conservator Bischof Thomas von Aberdeen und dem Clerus erschienen Namens des Königs Jakob II. Boten, um eine Declaration über das königliche Präsentationsrecht zu den erledigten geistlichen Stellen zu erbitten, wie es 1457 anerkannt worden sei. Dasselbe ward von Neuem bestätigt in Gegenwart des Kanzlers Bischof Georg von Brechin und der Vertreter mehrerer Diöcesen[4]. Nachher (19. October 1462) ward im Parlament zu Edinburg durch ein Statut dieses ausgedehnte königliche Patronat wiederum bestätigt; Zeugen waren die Bischöfe Thomas von Dunkeld und Ninian von Candida Casa, zwei Aebte und mehrere Edelleute[5].

Auf 1459 fällt eine Diöcesansynode von Pampeluna in Navarra unter dem Administrator Card. Bessarion[6], ebenso eine polnische Synode zu Lencics, die sich mit den beim Tode eines Erzbischofs oder Bischofs zu treffenden Maßregeln, namentlich der Güteradministration beschäftigte[7], sowie die Revision der Synodalstatuten von Krakau durch den Bischof Thomas Strzejinski († 1461)[8].

Im Jahre 1460 hielt in Ungarn Johann Stock, Propst von St. Martin (Scepusiensis) in Zips, welche Kirche als ehemalige Kathe-

---

[1] Thomas Ried., Codex. chronol. diplom. Episc. Ratisbon. bei Binterim, VII. S. 368.

[2] Herm. Koch, Series Episc. Monaster. I. p. 200. Binterim, VII. S. 348 f.

[3] C. F. Krabbe, Statuta synodalia dioecesis Monasteriensis. Monasterii, 1849. p. VI. XXV.

[4] Wilkins, Conc. M. Brit. t. III. p. 576. 577.

[5] Ibid. p. 582.

[6] Gams, Ser. Ep. p. 63.

[7] Fabisz, l. c. p. 109. 110. § 69. Bulinski, Hist. Kościota Polskiego, vol. II. p. 270.

[8] Ud. Heyzmann, Statuta synod. Ep. Cracov. Cracov. 1875.

drale Pius II. am 17. November 1459 mit großen (nachher von Leo X. 1513 wieder aufgehobenen) Privilegien ausgestattet hatte, worunter auch das jus synodum convocandi war, eine Diöcesansynode, die 46 Canones erließ, die sich meistens auf die Sacramente, den Gottesdienst, die Disciplin des Clerus und die Verbrechen bezogen und den Statuten der Metropole Gran, vielleicht auch einem dortigen Provinzialconcil, conform waren [1].

In demselben Jahre kamen die dänischen Bischöfe in Kopenhagen zusammen, wo sie den Beschluß von Helsingborg von 1345, daß vertriebenen Bischöfen eine gewisse jährliche Beisteuer gegeben werden solle, erneuerten und dafür den Betrag von 180 rheinischen Gulden sowie die Quote des einzelnen Bischofs dafür festsetzten [2]. Ferner fand damals eine Diöcesansynode von Ribe statt, die 8 Canones über Disciplin, Sitten und Einkünfte des Clerus erließ, darunter auch die Auslegung des Evangeliums vor dem Volke in dänischer Sprache vorschrieb. Auf einer zweiten Synode daselbst gab der nämliche Bischof Heinrich Stangenberg (1455—1465) sechs weitere Verordnungen über Verwaltung der Sacramente, die Festtagsfeier, die Verkündigung des Bannes, die Residenz der Curaten, die sonntäglichen Gebete für den Frieden und die Einheit der Kirche, die Entrichtung der Naturalabgaben an Butter, Käse u. s. f., auch über Auslegung des Evangeliums; die hierin säumigen Seelsorger sollten 19 grossi Strafe erlegen [3].

Vom 6. Mai bis 17. Juli 1460 tagte in London die Convocation des Clerus der Provinz Canterbury. Es wurde ein Schreiben des Königs an den Erzbischof sowie eine päpstliche Bulle mitgetheilt, bittere Klagen geführt über den Verfall der Zucht, über die große Anzahl der in Censuren gefallenen Personen, über Vexation der Geistlichen und ihre Verfolgung durch die weltlichen Richter, wie über Verletzung der kirchlichen Freiheit. Man war einig darüber, daß der Bischof die Präsentirten, die er als unwissend erkenne, zurückzuweisen habe. Es ward der häretischer Lehren angeklagte Johann Bredhill, Rector der Pfarrei St. Nikolaus Calisiä, befragt, der aber nicht in seinen Antworten befriedigte; es wurde die Freilassung des Magister Galfrid Langbroke, Procurators des Peter Courtnai, der durch den Official des Vicegrafen von London eingekerkert

---

[1] Peterffy, Sacra Concil. Hungariae. Viennae, 1742. t. I. p. 181—198.

[2] Münter, K.-Gesch. von Dänemark und Norwegen. Leipzig, 1831. II. I. S. 191. 192 nach Pantop. II. 62. 624.

[3] Chron. Ripense, p. 34. Münter, a. a. O. S. 192. 193 Anmerk.

worden war, gefordert und erlangt. Man berieth auch über die Zehntpflicht bei gespaltenen oder umgestürzten dicken Bäumen, sowie über verschiedene Reformartikel. Dahin gehörten folgende: 1. Bei der Visitation sollen die Bischöfe mit mäßiger Procuration zufrieden sein und es den Visitirten freistellen, sie in Geld oder in Natura zu leisten. 2. Bei Visitation durch einen delegirten Commissär aus gerechter Ursache soll dieser mit Naturalverpflegung ohne Geld vorlieb nehmen. 3. Wird für die Wahl oder deren Bestätigung Geld gegeben, so ist dieselbe zu verwerfen, wenn nicht die, welche es gaben, betrügerischerweise zum Nachtheil des Gewählten es gegeben haben. Für solche Bestätigung und für die Benediction der Aebte ist außer Vergütung der Kosten nichts zu zahlen. 4. Bei Visitationen ist der Stand der Klöster und Priorate wohl zu prüfen und von den Officiariern volle Rechenschaft über die Verwaltung zu fordern. 5. Der Archidiakon von Westminster soll in Ehesachen bloß für seine Untergebenen, die es schon seit Jahr und Tag und vor Beginn des Prozesses sind, einschreiten dürfen, und nicht für die Untergebenen anderer Ordinarien; die Archidiakonen sollen stets einen gelehrten Beisitzer (Assessor) bei solchen Rechtssachen haben. 6. Die Verordnung des Erzbischofs Heinrich Chicheley über die Almosensammler ist strenge zu beobachten. 7. Die Brüder von Jerusalem sollen in ihren Kirchen und Kapellen nicht durch ihre Kapläne den Untergebenen anderer Ordinarien die Eucharistie und Ehe spenden oder spenden lassen, nicht Excommunicirte absolviren, noch diese wie auch Selbstmörder kirchlich beerdigen. 8. In Eheproclamationen ist nicht leicht zu dispensiren; zwei derselben sind an nicht aufeinanderfolgenden Festtagen in den Pfarreien des Mannes und des Weibes öffentlich vorzunehmen und genaue Prüfung anzustellen. Untergeordnete sollen keine Dispensationen ertheilen. 9. Die einfachen Priester sollen nicht die Kleidung der Canoniker und Doctoren usurpiren. Außerdem ward viel über die Lage des Landes debattirt[1].

Diese war eine überaus traurige durch den Krieg zwischen „der weißen und der rothen Rose“ (1455—1485), zwischen König Heinrich VI. und dem Herzoge Richard von York[2]. Letzterer hatte bei zweimaliger Geisteskrankheit des Königs die Regentschaft geführt und behauptete seine Ansprüche auf den Thron. Heinrich ward nach der Schlacht bei St. Albans

---

[1] Wilkins, III. p. 577—580. Mansi, Supplem. t. V. p. 327—332.

[2] Ranke, Englische Geschichte, Buch I. Kap. 5 (Ges. W. Bd. 14. S. 85). Rohrbacher-Knöpfler, S. 178 ff.

(23. Mai 1455) und abermals nach der Schlacht bei Northampton (19. Juli 1460), kurz nach Beendigung der geschilderten Convocation gefangen. Die energische Königin Margaretha, die entkommen war, rüstete sich zum Kampfe für Aufrechthaltung der Rechte ihres Sohnes Eduard. Dem Herzog Richard stand der Internuntius Bischof Franz de' Coppini von Terni[1] bei, der durch seine Berichte sogar den Papst täuschte und von ihm am 3. December 1460 eine Belobung und Aussicht auf den Purpur erhielt. Aber schon am 24. December verlor Richard gegen Margarethens Heer Schlacht und Leben; der Internuntius floh nach Belgien. Jakob II. von Schottland fiel in England ein, ward aber durch ein Geschütz getödtet[2]. Am 11. März 1462 schrieb Pius II., der den ungetreuen Gesandten entsetzte und als Verschwörer gegen Heinrich VI. in die Engelsburg einsperren ließ, obschon er als Procurator des neuen Königs Eduard IV. und als Rath des Herzogs von Mailand nach Rom gekommen war, ein Condolenzschreiben an Heinrich wegen seiner ausgestandenen Leiden; aber schon hatte 1461 in England Richards ältester Sohn, eben dieser Eduard IV., sich in London als König ausrufen lassen und behauptete auch den englischen Thron. Die blutige Strenge der Königin Margaretha hatte ihm die Wege geebnet. Heinrich VI. entkam nach Schottland; die Königin suchte von Frankreich aus für seine Sache zu wirken. So dauerten die Kämpfe fort[3].

In der Convocation zu London vom 21. Juli 1462 ward nebst dem Subsidium für den König ein solches für den Erzbischof und für den Bischof Georg von Exeter, Kanzler von England, bewilligt und die Canonisation von St. Thomas, St. Fridesmida und St. Ethelrede am 24. November beschlossen[4]. Die Convocation der Provinz York im Juli und August 1462 beschloß, die Constitutionen der Provinz Canterbury, die denen der Yorker Provinz nicht zuwider seien oder präjudicirten, seien anzunehmen, et non aliter nec alio modo[5]. Die folgenden Synoden und Convocationen beschäftigten sich meistens nur mit den Beisteuern für den König und den Türkenkrieg[6], mit Ausnahme der vom Primas

---

[1] Seine Creditive vom 7. Jan. 1459 bei Rymer, Foedera, t. V. P. II.

[2] Raynald. a. 1460 n. 106—109 p. 259. 260.

[3] Raynald. a. 1461 n. 133. 135 p. 323—324; 1462 n. 48—50 p. 344. Bulle vom August 1462 Voigt, III. S. 190. 191.

[4] Wilkins, l. c. p. 580—582.

[5] Ibid. p. 580.

[6] Wilkins, t. III. p. 587—598.

Thomas Bourchier am 6. Juli 1463 zu London abgehaltenen Provinzialsynode, worin besonders über die Uebergriffe der weltlichen Beamten, die verschiedene Personen in der Kirche, sogar während des Gottesdienstes, arretirten, unter Androhung des Bannes Klage geführt und auch eine Verordnung über die Kleidung der Geistlichen erlassen ward[1]. König Eduard IV. erließ auch am 2. November ein Decret über die Immunität der Geistlichen, die nicht durch Laien verhaftet, nicht mittelst des Statuts Praemunire beunruhigt, noch in der Forderung des Zehnten von großen, über 20 Jahre alten Bäumen behindert werden sollten[2]. Aber im Ganzen ließ auch er den Clerus nicht ohne schwere Leistungen in den Besitz seiner Temporalien gelangen[3].

Von Frankreich ist des Näheren eine Provinzialsynode bekannt, welche Ludwig de Melun, Erzbischof von Sens, im März 1461[4] abhielt und in welcher die Diöcesen Orleans, Meaux, Paris, Troyes und Chartres vertreten waren. Die Decrete sind in vier Artikel vertheilt. Der erste handelt von der Beschaffenheit des Gottesdienstes in 5 Kapiteln: 1. Von der Assistenz beim Gottesdienste (nach den Basler Decreten). 2. Vom ehrbaren Benehmen in der Kirche und vom Verbote des Plauderns und Umhergehens, sowie 3. der Tänze und Spiele in den Gotteshäusern. 4. Von den Distributionen und von den mehrfach Bepfründeten, die von einer Kirche zur andern laufen[5]. 5. Von dem, was bei Prozessionen zu beobachten ist und von dem Vermeiden der Unziemlichkeiten, wie Unordnung im Einherschreiten, Betheiligung von Nonnen an der Seite von Geistlichen, Spiele und Declamationen junger Leute beim Vorübergehen des Zuges. Der zweite Artikel handelt von der Reform des Clerus. Kapitel 1. Von den Bischöfen, die Muster ihrer Untergebenen sein, Residenz halten, ihre Diöcesen visitiren, sich mit gelehrten Geistlichen umgeben, in der Kleidung nichts Auffallendes zeigen, Weihen und Pfründen nur durchaus Würdigen ertheilen sollen; Kapitel 2. insbesondere von der Ertheilung der Weihen nach vorgängiger Prüfung der Candidaten; 3. von den Visitationen; 4. von der Verleihung der Beneficien, wobei

[1] Hard., Conc. IX. p. 1473—1476. Wilkins, l. c. p. 585—587.

[2] Hard., l. c. p. 1469—1474. Wilkins, l. c. p. 583—585, wo 1462 anno secundo steht. Der König concedirt hier „de gratia speciali et mero motu nostro".

[3] Ranke, a. a. O. S. 92.

[4] Nach französischem Brauche steht in den Acten 1460.

[5] Nach dem Concil von Sens 1429, c. 5. 6. Conc.-Gesch. VII. S. 415.

auch besondere Berücksichtigung der an den Universitäten Graduirten empfohlen wird; 5. von denen, die Concubinen halten (Basler Decret der 20. Sitzung); 6. von den Ungehörigkeiten in der äußeren Haltung und Kleidung, zumal in der Kirche; 7. vom Wirthshausbesuch und von verbotener Handelschaft; 8. vom Würfelspiele und anderen unerlaubten Spielen; 9. von der Reformation der Quästoren, denen das Almosensammeln, Vorzeigen von Reliquien und das Predigen ohne Erlaubniß des Ordinarius nicht zusteht; 10. von den geistlichen Officialen und ihrer Reform; die Bischöfe sollen für sie Statuten geben oder ältere in Vollzug setzen, die Gelderpressungen, das Hinausziehen der Geschäfte, die Ueberschreitung der Taxen bei ihnen bestrafen. Der dritte Artikel bezieht sich auf die Regularen. Es wird 1. von ihrer Reformation überhaupt nach den Anordnungen Benedict's XII. gehandelt, 2. von der ihnen obliegenden Bescheidenheit in der Kleidung, 3. vom Verbote der Simonie beim Eintritt in den Orden, 4. von dem, was bezüglich der Zehnten und der Pfarreien zu beobachten ist. Hier werden die Bestimmungen des canonischen Rechts eingeschärft[1]. Der vierte Artikel beschäftigt sich mit der Reform der Laien. Kapitel 1. Art, die Festtage zu feiern (Enthaltung von knechtischen Arbeiten, fromme Gebete, Theilnahme am Gottesdienst, wo möglich Empfang der Sacramente außer der Osterzeit noch auf Weihnachten, Pfingsten, Christi und Mariä Himmelfahrt sowie Allerheiligen). 2. Strafen der Gotteslästerer und derjenigen, die verabscheuungswürdige Eide schwören (für das erste Mal Geldstrafen zum Besten der Kirchenfabrik, für das zweite Mal Kerkerstrafe und Fasten, für weitere Fälle öffentliche Bestrafung und Brandmarkung). 3. Entrichtung des Zehnten, wozu auch die Mendicanten auf der Kanzel und im Beichtstuhle die Gläubigen anhalten müssen. 4. Oeffentlicher Abschluß der Ehe in den Kirchen (nicht in Privatoratorien und ohne Proclamationen, die nur in besonders dringenden Fällen erlassen werden dürfen). 5. Gründe, weßhalb die geschlossene Zeit eingeführt ward, und Verbot der Hochzeitsfeierlichkeiten im Advent, in der Fastenzeit und an den Bitttagen. 6. Vertheidigung der kirchlichen Freiheit und Immunität gegen die weltlichen Richter. 7. Besondere Vorschriften für Nonnen nach dem canonischen Rechte[2]. Es wurden außerdem noch Synodalzeugen bestellt und ein

---

[1] Cap. de monachis tit. de praebendis; c. 1 eodem tit. in 6; c. 1 de jure patron. in Clem.

[2] Cap. Monasteria de vita et honest. cleric.; c. Ut periculosa de statu monach. in 6; c. Attendentes h. t. in Clem.

neues Concil zu Paris auf den 5. Juli des nächsten Jahres anberaumt[1]. Ob dasselbe wirklich stattfand, ist nicht ermittelt.

Noch in demselben Jahre trat in Frankreich durch den Tod Karls VII. (22. Juli) eine wichtige Veränderung ein. Sein Sohn Ludwig XI., am 18. August 1461 zu Rheims gekrönt, erweckte für die Kirche die besten Hoffnungen, obschon anfangs noch an seinem Hofe wegen Neapels Verstimmung gegen Rom herrschte. Pius II. suchte durch seinen Internuntius, den Bischof Johann von Arras, den er bald darauf zum Cardinal erhob, diesen Eindruck zu verwischen und den König für Aufhebung der pragmatischen Sanction von 1438 und für Theilnahme an dem projectirten Kreuzzuge zu gewinnen, indem er ihm auf Weihnachten den geweihten Degen sandte[2]. Wirklich meldete der neue König in einem Schreiben aus Tours vom 27. November 1461[3] den Beschluß, die pragmatische Sanction aufzuheben, und der Bischof von Arras meldete am 30. noch weitere erfreuliche Thatsachen[4]. Im Jahre 1462 schickte Ludwig eine glänzende Gesandtschaft nach Rom, die seine Absicht bestätigte und zugleich 70 000 Bewaffnete gegen die Türken anbot, wenn nur der Papst Neapel an den französischen Prätendenten bringe. Auch übergab der König der römischen Kirche die Grafschaften Valentinois und Die, welche der letzte Graf ihr vermacht, Karl VII. aber vorenthalten hatte[5]. In Rom herrschte großer Jubel über die Beseitigung der verhaßten „Sanction"; doch hatte bei dem Widerstande der Parlamente und der Pariser Universität wie bei dem bald in den Gesinnungen des Königs eingetretenen

---

[1] Hard., IX. p. 1520—1544.

[2] Raynald. a. 1461 n. 37. 113—119 p. 282. 315—318. Vgl. den Brief des Papstes vom 18. Aug. 1461 (Pii II. ep. 23, ed. Mediol.) und den weiteren Veniens ad nos vom 11. Nov. an den Bischof von Arras (Hard., l. c. p. 1449. 1450. D'Achery, Spicil. III. p. 823. Voigt, III. 161. 162. 193 ff.); der päpstliche Brief an K. Ludwig vom 26. Oct. steht auch Bull. Rom. t. IX. p. 266. 267, ed. Luxemb. Roscovány, Monum. t. I. p. 112. 113 n. 143; ep. 387, ed. Basil. Vgl. Voigt, III. S. 191 ff. Rohrbacher-Knöpfler, K.-G. Bd. 23. S. 153 ff.

[3] Hard., l. c. p. 1640. Bullar., l. c. p. 267. Roscovány, l. c. p. 113—114. Aeneas Sylv., ep. 388, ed. Basil. Ordonnances des rois de France, vol. XV. par le Comte de Pastoret. Paris, 1811, p. 193.

[4] Auszug des Briefes bei Berthier, Hist. de l'église gallicane contin. Paris, 1749. t. 17. p. 53. Michelet, Hist. de France, t. 6. p. 21. 22. Rohrbacher-Knöpfler, Bd. 23. S. 154.

[5] Raynald. a. 1462 n. 8—13 p. 328—330. Pii II. Com. p. 183 sq. 220. Briefe des Papstes v. 13. Jan. u. 24. Febr. 1462 epp. 26—28, ed. Mediol.

Wechsel diese Maßregel keinen Bestand. Schon 1463 erließ Ludwig XI. drei gegen die kirchliche Freiheit gerichtete Edicte, erklärte sich zum Richter über das Regalienrecht, dehnte die Privilegien der Pariser Universität in Beneficialsachen auf seine Beamten und die Parlamentspräsidenten aus und befahl, solche Rechtssachen im Possessorium an die weltlichen Richter zu bringen [1]. Er grollte, weil Pius II. nicht ohne gehörigen Richterspruch gegen Ferdinand von Neapel auftreten wollte, was er gerechterweise nicht konnte, ging gegen Johann von Anjou Verpflichtungen ein, die er aber unerfüllt ließ, drohte mit Abberufung der französischen Cardinäle und Prälaten von der Curie, schenkte den nachtheiligsten Gerüchten Glauben, die Pius, der ihm mehrere Gesuche um Beneficienverleihungen an seine geistlichen Günstlinge abgeschlagen und über den ungeziemenden Ton seiner Briefe sich zu beschweren hatte, widerlegen mußte [2], und ließ sich auch durch den an ihn gesandten Bischof von Feltre nicht beschwichtigen [3].

Weit besser war die kirchliche Freiheit in dem damals schwer bedrängten Ungarn geschützt. Ein Gesetz des Reichstages d. d. Ofen vom 20. April 1462 wies alle geistlichen Sachen den Bischöfen zu einschließlich der Ehen, Testamente, des Wuchers und der Vertretung der hilflosen Personen [4].

In Deutschland fanden fortwährend zahlreiche Diöcesansynoden statt; so am 5. Juli 1463 in Konstanz unter Bischof Burkard von Randeck (Decrete in 31 Titeln nach Baslern und anderen Statuten) [5], 1464 für Havelberg zu Wistock [6] und zu Speier. Der tüchtige Speierer Bischof Mathias von Rammung (1464—1478) ordnete seit diesem Jahre die Diöcese in vier Archidiakonate und brachte die Diöcesansynode (jährlich zweimal) und die Archidiakonalsenden wieder in Gang [7].

---

[1] Bulaeus, Hist. Univ. Paris. V. p. 656. 659. Preuves des libertés, p. 876. Ordonnances XVI. p. 160. 213. Friedberg in Dove's Zeitschr. für K.-R. Bd. 3. S. 85. 87 ff. Ueber die Folgen der pragmatischen Sanction s. Du Clerc, Mémoires éd. Buchon L. IV. chap. 4. 34. Voigt, III. S. 207—209.

[2] Vom 10. Mai und 11. Juni 1462, epp. 31. 33, ed. Mediol. Cugnoni, ep. 62. 63. 69. 70. p. 134. 135. 142 sq. 144 sq.

[3] Raynald. a. 1463 n. 81. 82 p. 373. 376. Voigt, III. S. 162 f. 204 f.

[4] Bonfin., Append. p. 78. Raynald. a. 1462 n. 27 p. 335. 336.

[5] Hartzheim, V. p. 449—470. Binterim, VII. S. 312—316.

[6] Hartzheim, V. p. 957.

[7] Würdtwein, Nova subsid. diplom. X. 283. Collectio processuum synod. et constit. Spir. ab a. 1397. ad a. 1720, ed. 1786 s. l. Binterim, VII. S. 318 ff. Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speier. II. S. 145 ff.

§ 848.

Paul II. und die europäischen Staaten.

Erwählt wurde am 30. August 1464 von 12 unter 21 Cardinälen, von denen noch vier weitere den Acceß erklärten, Cardinal Petrus Barbo vom Titel des hl. Marcus aus Venedig, Neffe Eugen's IV., 48 Jahre alt. In Loreto hatte er um Wiedererlangung der Gesundheit gebetet; die hl. Jungfrau hatte ihm diese wie das römische Pontifikat versprochen, weßhalb er nachher aus Dankbarkeit eine große Kirche um das heilige Haus erbauen ließ. Es ward ihm von den zuerst von ihm gewählten Namen Formosus und Marcus abgerathen; so nannte er sich Paul II. Sein Wahlspruch war: Benefac Domine bonis et rectis corde. Am 16. September ward er feierlich gekrönt. Seine erste Encyclica verkündigte den Entschluß, den Kampf gegen die Türken fortzusetzen; den Cardinälen verlieh er die Mitra von weißem Seidendamast und das rothe Biret[1]. Nach Einholung verschiedener Rechtsgutachten, die sich auch auf das Decret Innocenz' VI.[2] berufen konnten, hob er die im Conclave festgesetzte Capitulation als zu sehr die päpstliche Gewalt schmälernd auf. Mehrere Cardinäle, wie Bessarion, Carvajal und Jakob von Pavia, waren dagegen, so daß Viele ein Schisma befürchteten; doch gaben die meisten zuletzt nach. Rathgeber des Papstes sollen hierin Erzbischof Stephan von Mailand und Bischof Theodor von Treviso gewesen sein, die den Purpur erstrebten, aber ein trauriges Ende fanden[3].

In Sachen des Kreuzzugs bestellte Paul II. eine Commission von drei Cardinälen und verhandelte mit den italienischen Staaten über die von ihnen zu leistenden Beisteuern. Er selbst wollte 100000 Aurei geben, Neapel sollte 80000, Mailand 70000, Florenz 50000 zahlen u. s. f. Aber es ward das nicht acceptirt. Den ganzen Ertrag der unter dem vorigen Pontifikate (1462) entdeckten Alaunminen von La Tolfa unweit

---

[1] Raynald. a. 1464 n. 57—60 p. 410. 411. Cfr. ad a. 1471 n. 58 p. 514. 515.

[2] Raynald. a. 1353 n. 29. Conc.-Gesch. VI. § 710. S. 605. In ähnlicher Weise rechtfertigte den Entschluß des Papstes der Sicilianer Andreas Barbazza, Professor zu Bologna, dem auch sein Collega Alexander von Imola beistimmte. Gegen Barbazza schrieb ein Ungenannter (diese Schrift bei Döllinger, Materialien oder Beiträge. Bd. III. Abth. IV. Nr. 1. S. 342—346).

[3] Card. Papiens., Com. lib. II. p. 371 sq. Raynald. a. 1464 n. 61—64 p. 411. 412.

Cervetri wies Paul gleich seinem Vorgänger der Expedition zu [1]. Auch 1465 fand der Antrag, an Ungarn und Venedig Subsidien zu zahlen, bei den Fürsten Italiens wenig Anklang; mehrere wollten nur geringere Summen entrichten, andere die Türkenzehnten wie die Vigesimä und Trigesimä für sich haben, Neapel dafür den römischen Zins nachgelassen wissen. Paul II. war sehr betrübt über die Nichterfüllung seiner Erwartungen und über die Selbstsucht der Fürsten; er hatte schon ein Bündniß Venedigs und Ungarns mit den Türken zu befürchten [2]; letzteres hatte in Bosnien Erfolge gehabt, anfangs auch ersteres auf Morea; aber zuletzt waren die Venetianer bei Korinth geschlagen worden und waren auch nach Beilegung ihres Zwistes mit den Rhodisern unglücklich im Kriege [3]. Nur der streitbare Scanderbeg schlug 1465 die in Macedonien eingedrungenen Türken zweimal siegreich zurück, sah aber zuletzt seine Kräfte dermaßen erschöpft, daß er persönlich in Rom und Venedig weiteren Beistand nachsuchte, ward aber dann besiegt und starb nach 24jähriger ruhmreicher Herrschaft am 17. Januar 1466 [4]. Im Februar 1467 mußte sich Ragusa seine Ruhe um einen jährlichen Tribut an die Türken erkaufen [5]. Auf Cypern hatten die Genuesen ihren Einfluß verloren; König Jakob zwang Famagosta nach dreijähriger Belagerung zur Uebergabe; aber die Insel war unter ägyptischer Schutzherrschaft. Selbst als Jakob eine muselmännische Verschwörung mit vielem Blutvergießen unterdrückte, mußte er mit Geld den dortigen Sultan zu versöhnen. Der ausschweifende Despot heirathete die von der den Erwerb der Insel anstrebenden Republik Venedig mit reicher Mitgift ausgestattete Katharina Cornaro [6]. Die Türken, deren Grausamkeit, namentlich bei der Hinrichtung des sel. Andreas von Chios [7], immer mehr Abscheu erregte, suchten hinterlistig den König Ferdinand von Neapel bei seinem Ehrgeize zu fassen und ihn zur Unterjochung von ganz

---

[1] Pii IV. Com. L. VII. p. 185. Raynald. l. c. n. 65 p. 412. 413. Cfr. ib. a. 1463 n. 85. Tournon, Études statistiques sur Rome. Paris, 1831, vol. I. p. 64. 65. Voigt, Enea Silvio. III. S. 546—548. Rohrbacher-Knöpfler, S. 230.

[2] Raynald. a. 1465 n. 1. 2 p. 417. 418.

[3] Raynald. a. 1464 n. 66—69 p. 413. 414.

[4] Raynald. a. 1465 n. 16—19; 1466 n. 1—7 p. 422. 423. 431. 433. Rohrbacher-Knöpfler, S. 227.

[5] Mansi, ad a. 1467, not. ult. p. 449.

[6] Raynald. a. 1464 n. 74 p. 415.

[7] Surius, d. 29. Maii ex Georg. Trapez. Raynald. a. 1465 n. 20—25 p. 425. 426.

Italien unter ihrem Beistande anzuspornen. Ferdinand wollte zwar nicht direct auf den verrätherischen Plan eingehen, aber doch aus ihm den größtmöglichen Nutzen ziehen, weßhalb er im Consistorium vom 25. Februar 1465 durch seine Gesandten Nachlassung des Tributs sowie einen Rath verlangte, ob er mit der Pforte in diplomatische Verbindung treten solle. Gegen Letzteres äußerte sich Cardinal Bessarion sehr entschieden und Paul II. lehnte diese und andere Gesuche ab. Jetzt suchte Ferdinand, der römischen Kirche undankbar, mehrere Gebiete vom Kirchenstaate loszureißen und verübte Acte der Feindseligkeit gegen denselben [1].

Paul II., der nach dem Tode des Grafen Everso von Anguillera († 1469) dessen Besitzungen sowie die Städte Cesena und Bertinoro zurückerlangte [2], bemühte sich im Interesse des Türkenkriegs Unruhen von Italien ferne zu halten, was ihm aber nicht gelang. Mächtig war der Herzog Franz Sforza von Mailand, der seit 1464 Genua und einen großen Theil Liguriens an sich brachte, sein Haus durch Heirathen mit den königlichen Höfen von Frankreich und Neapel verband und Ludwig XI. bedeutende Dienste leistete. Es hatten sich gegen den französischen König mehrere Große verbunden, insbesondere der Herzog Franz von der Bretagne, dem er als seinem Vasallen verbot, sich „von Gottes Gnaden Herzog" zu nennen, Goldmünzen zu prägen und andere Acte der Souveränetät zu üben, Herzog Karl von Burgund, Karl von Bourges und Johann von Anjou, der sehr gekränkt war, weil ihn der König im Kampfe um Neapel ohne Beistand ließ, dem Mailänder Herzog seine Rechte auf Ligurien abtrat, ihm Savona überließ und auch Genua preisgab. Nach dem Rathe des Mailänders suchte der König die Verschworenen durch diplomatische Künste von einander zu trennen und sie einzeln zur völligen Unterwerfung zu zwingen [3]. Der Mailänder starb aber schon am 8. März 1466, und der Papst sicherte seinem Sohne Johann Galeazzo die Ruhe seines Staates. Nur herrschte der neue Herzog tyrannisch, plünderte das Kirchengut, kerkerte den Generalvicar des Cardinals von Pavia ein, der ihm pflichtgemäß widerstand, und beraubte den Cardinal selbst aller Einkünfte aus seinem Gebiete [4]. In Florenz war Cosimo von Medici, 80 Jahre alt,

[1] Raynald. a. 1465 n. 3. 4 p. 418.

[2] Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter. Paderborn, 1857. S. 488. N. 2. Balan, l. c. n. 29 p. 190. 191. Cfr. Raynald. a. 1464 n. 75; 1465 n. 6 p. 415. 419.

[3] Raynald. a. 1464 n. 73; 1465 n. 10—13 p. 415. 420—422. Ranke, Französ. Gesch. Buch II. (Ges. W. Bd. 8. S. 56 ff.).

[4] Candid. Decembr. Rer. ital. Scr. t. 20. Philelph., L. 27. ep. ad

am 1. August 1464 gestorben; gegen seinen minder begabten Sohn Pietro erhoben sich Viele, welche die Regierung nicht erblich gemacht wissen wollten und die Verbindung mit den Sforza nicht gerne sahen; sie wurden ausgewiesen, fanden aber von Venedig Beistand, während Neapel und Mailand dem Pietro halfen. Paul II. konnte den Bürgerkrieg 1467 nicht hindern und mußte sich damit begnügen, den Kirchenstaat zu schützen [1]. Allenthalben drohten Fehden. An dem Kriege Savoyens gegen den Markgrafen Wilhelm von Montferrat betheiligte sich der Herzog von Mailand als Bundesgenosse des Letzteren, während Venedig für Savoyen eintrat; doch kam hier durch französische Vermittlung am 14. November 1467 ein Friede zu Stande [2]. Für Friedensstiftung in Florenz und dann in Italien überhaupt war Paul II. unermüdlich thätig; er entwarf selbst die Friedensbedingungen und suchte unter Androhung von Censuren ihre Annahme zu erwirken (2. Februar 1468). Nachdem noch einige Punkte geordnet waren, wurde der Friede im April 1468 feierlich und unter allgemeinem Jubel verkündigt; nur die von Florenz Vertriebenen waren damit unzufrieden und einerseits der Herzog von Mailand, anderseits der auf Vergrößerung seines Gebietes auf Kosten des Kirchenstaates bedachte König von Neapel störten wieder die Ruhe [3]. Nach dem Tode des Sigismund Malatesta von Rimini (October 1468) versprach dessen illegitimer Sohn Robert zu Rom dem Papste die Rückkehr des Gebietes unter den Gehorsam der römischen Kirche und erhielt von ihm reiche Unterstützung; aber er unterhandelte nachher zum Nachtheil des päpstlichen Stuhles mit Ferdinand von Neapel. Nach Entdeckung des Verrathes bekämpfte ihn Paul ebenso wie seinen Beschützer Ferdinand, schloß ein Bündniß mit Venedig, sah aber durch die Treulosigkeit Roberts und Ferdinands wie durch die Zögerung und die Langsamkeit der Venetianer das Unternehmen gegen Rimini vereitelt [4].

Paul. II., Card. Pap. ep. 193 ad Bessar. Cfr. ep. 173. 174. 488. Raynald. a. 1466 n. 8—12 p. 433. 434. Balan, l. c. n. 28 p. 189. 190.

[1] Mich. Volaterr. ap. Raynald. a. 1464 n. 76 p. 416. Card. Pap., Com. L. III. p. 379 sq. ep. 202. p. 621. Raynald. a. 1467 n. 17. 18 p. 447. 448. Balan, n. 30 p. 191. 192.

[2] Balan, l. c. n. 31 p. 192—194.

[3] Jac. Papiens., L. IV. p. 381 sq. Caspar. Veron., de reb. gest. temp. Pauli II. L. V. Murat., Rer. ital. Scr. III. 2. Raynald. a. 1468 n. 15—31 p. 454—460. Balan, n. 32 p. 194. Die Constitution Ut liberius ist in Bull. ed. Taur. V. p. 189—194 n. 5 falsch datirt, wie so viele andere. Der Editor hält sich an die Jahrzahl 1467 und corrigirt ann. IV in ann. III.

[4] Jac. Pap., L. V. p. 403 sq. ep. 320. p. 684; ep. 324. p. 687. Ray-

Nach Frankreich sandte Paul II. 1466 den Erzbischof von Mailand als Legaten zur Friedensstiftung. Damals kam die Normandie sammt Rouen in die Gewalt Ludwigs XI.; Herzog Karl floh nach der Bretagne. Der König schickte eine glänzende Gesandtschaft, an deren Spitze der Erzbischof von Lyon, Karl von Bourbon, stand, nach Rom mit Briefen und Aufträgen; sie sollte Obedienz leisten, Ludwigs Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl, die sich in der Abrogation der pragmatischen Sanction und in seinem Vorhaben, noch andere mißliebige Gesetze zu beseitigen, beurkundet habe, sowie die Erhabenheit des französischen Königthums (wobei auch die Gabe der Heilung von Skropheln nicht vergessen ward) hervorheben, für bestimmte Personen die Administration von 25 Bisthümern erlangen und den Frankreich so getreuen Herzog von Mailand empfehlen. In Belgien, besonders um Lüttich, tobte der Krieg, den Ludwig mit dem Herzoge von Burgund führte; dem zuletzt entnervten Philipp folgte sein Sohn Karl der Kühne im Juni 1467, der schändlich in Lüttich wüthete, aber zur See besiegt ward, eine Zeit lang (October bis 2. November 1468) den König gefangen hielt und erst nach Unterzeichnung eines ihm aufgenöthigten, nachher für nichtig erklärten Vertrags freiließ. Die Zwietracht des Königs mit den großen Herzogen dauerte fort, geschürt von dem Cardinal Johann Balue, der sich dadurch bei Ludwig unentbehrlich zu machen suchte. Seine schlimmen Künste wurden entdeckt, er selbst 1469 mit dem Bischofe Wilhelm von Verdun eingekerkert, worauf der König in Rom eine in Frankreich zu führende Untersuchung beantragte, was zu langen Unterhandlungen über die Art derselben führte. Am 27. December 1470 bestellte der Papst den Bischof Paulus und den Uditore Nikolaus de Ubaldis als Richter. Balue ward erst nach 11 Jahren wieder frei; der Bischof von Verdun noch später. Mit seinem Bruder, dem Herzoge Karl von Barry, versöhnte sich der König, wenigstens zum Schein, für die nächste Zeit; mit Burgund dauerte aber der Krieg fort[1].

Auch Spanien war von Bürgerkriegen heimgesucht. Gegen den schwachen Heinrich IV. von Castilien hatten sich viele Große erhoben,

---

nald. a. 1469 n. 24—27 p. 474—476. Balan, n. 32. 34. 35 p. 194. 196 sq. Rohrbacher-Knöpfler, S. 235. 236.

[1] Card. Pap. ep. 122. Com. L. VII. Mariana, L. 23. c. 60. Raynald. a. 1465 n. 7; 1466 n. 18; 1467 n. 19. 20; 1468 n. 34 p. 419. 420. 437. 448. 461. 462. Spondan. a. 1469 n. 4. Varillas, Vita Ludov. XI. L. V. p. 334. 335. Mézeray, Abrégé chronol. t. III. p. 312. Rigant. in Reg. Cancell. 37. t. III. p. 225 n. 194 sq.

die des Königs jüngeren Bruder Alphons mit Hintansetzung der angeblich im Ehebruch geborenen Prinzessin Johanna als legitimen Thronerben ansahen und zuletzt auch als König ausriefen. Als sie die päpstliche Anerkennung nachsuchten, ward die Absendung eines Legaten nach Castilien beschlossen. Da dieser die Rebellen gegen Heinrich mit dem Banne belegte, appellirten dieselben 1467 geradezu an ein zukünftiges Concil. Der Bürgerkrieg hörte nicht auf, auch als Alphons im Juli 1468 an einer Seuche gestorben war und Heinrich IV. wieder über Toledo herrschte. Die Aufständischen wollten nun des Königs Schwester Isabella auf den Thron erheben, die aber bei Lebzeiten ihres Bruders denselben zu besteigen sich weigerte. Endlich kam am 5. September 1468 der Vertrag von Toros de Guisande zu Stande, wornach Heinrich lebenslänglich als König anerkannt, Isabella zur Thronfolgerin erklärt, Heinrichs Gemahlin von ihm getrennt und mit ihrer Tochter in ihre Heimat Portugal entlassen ward, die Verschworenen Amnestie erhielten. Der Legat Anton Venarius sprach sie darauf von den Censuren los. Auch Aragonien hatte unter Johann II. schwere Kämpfe, besonders wegen Navarra's und Cataloniens, die bis 1472 dauerten. Der Papst hatte (29. Januar 1466) gegen die Gefangennahme des Erzbischofs von Compostella und mehrerer Bischöfe zu protestiren [1].

Gegen Ende des Jahres 1468 trat Kaiser Friedrich III. eine zweite Romreise an, sowohl um ein Gelübde zu erfüllen, als wegen des Türken- und Hussitenkriegs. Er ward glänzend empfangen, erhielt den geweihten Degen, ertheilte in der Engelsburg 100 Adeligen den Ritterschlag, entfaltete seinen kaiserlichen Pomp und besuchte die heiligen Orte. Der Papst lehnte das officium stratoris ab und wollte nicht eher sein Pferd besteigen, als es auch Friedrich that. Der Kaiser schlug einen Fürstentag zu Konstanz sammt einem Concil vor und bemühte sich, den Papst für diese Idee zu gewinnen. Am 9. Januar 1469 reiste er, von einigen Cardinälen geleitet, von Rom ab; im Kirchenstaate ließ ihn Paul II. allenthalben auf seine Kosten bewirthen; am 29. Januar erließ er die Errichtungsbulle für das von Friedrich gewünschte Bisthum Wien, das aber noch nicht sofort besetzt ward [2]. Bei der Heimkehr fand der Kaiser

[1] Raynald. a. 1465 n. 8; 1466 n. 18. 19; 1467 n. 21 p. 420. 437. 448. 449. Hefele, Ximenes. Tübing., 1851, S. 5—9. Gams, K.-G. Span. III. I. S. 314 ff. 425 ff.

[2] Narratio de Friderici Imp. profectione ap. Freher, Rer. germ. Scr. ed. Struve, III. 19. Jac. Papiens., Com. L. VII. Raynald. a. 1468

Oesterreich von den Böhmen mit Krieg überzogen; noch in demselben Jahre 1469 fielen die Türken in Kroatien ein, brachten den Christen schwere Niederlagen bei und bedrohten Triest und Friaul. Jetzt sah sich Friedrich III. in ernstlicher Gefahr und genöthigt zu handeln; sein fünfjähriger Landfriede war gebrochen, da die Schweizer einige Orte des Herzogs Sigismund wegnahmen, weßhalb der Papst am 10. März Censuren über sie zu verhängen befahl. Von Frankreich, Burgund und anderen Ländern forderte Paul Beistand und Geldbeiträge für den Türkenkrieg (18. März)[1] und betrieb den Bund mit der Republik Venedig (28. Mai 1469)[2]; gegen die Unruhestifter in Oesterreich mußte er seinem Nuntius Bischof Lorenz von Ferrara noch am 4. Juni 1470 das Einschreiten mittelst der Censuren auftragen[3].

Der Sultan ward täglich übermüthiger. Die Insel Negroponte (Euböa), die 1469 wie auch Aenus in Thrazien den Triumph der venetianischen Waffen gesehen hatte, weßhalb in Rom Dankfeierlichkeiten gehalten worden waren[4], kam am 12. Juli 1470 in die Gewalt der Türken, die auch Lemnos und Imbros verwüsteten, viele Städte auf Morea einnahmen, Athen fast gänzlich zerstörten[5]. Die Niederlage der Venetianer ward der Unthätigkeit ihres früher siegreichen Befehlshabers Nikolaus Canat zugeschrieben, der das Commando an Mocenigo abgeben mußte und verhaftet ward; doch legte Paul II. wegen seiner früheren Leistungen Fürsprache für ihn ein und Franz Filelfo suchte ihn zu vertheidigen. Der Papst trachtete zuerst die italienischen Fürsten zu einem Bunde zu vereinigen; Neapel, Mailand und Florenz verbanden sich am 7. Juli; am 22. December 1470 gelang ihm die Erneuerung des Bundes vom 30. August 1454, weßhalb in Rom ein großes Dankfest stattfand. Car-

---

n. 42—48; 1469 n. 1—8 p. 464—469. Die Errichtung des Bisthums Wien hatte schon 1207 Herzog Leopold erstrebt. Innocenz III. 14. April 1207 L. X. ep. 52 Migne, I. P. lat. t. 215. p. 1143. Potthast. n. 3085 p. 262. Die Erectionsbulle In supremae dignitatis specula hat im Bull. ed. Taur. V. p. 195—197 das Datum 18. Jan. 1468.

[1] Raynald. a. 1469 n. 13—20 p. 470—473.

[2] Leibnit., Cod. diplom. I. p. 427. Bull. Rom., ed. Luxemb. t. IX. p. 280.

[3] Raynald. a. 1470 n. 10 p. 480. 481.

[4] Raynald. a. 1469 n. 12 p. 470.

[5] Phrantza, L. III. c. 30. Turcograec., L. I. Philelph., L. 32. ep. d. d. Mailand, 26. August 1470. Raynald. a. 1470 n. 11—14 p. 481—483. Archivio storico italiano, Append. IX. 400 sq. Rohrbacher-Knöpfler, Bd. 23. S. 237.

dinal Bessarion richtete paränetische Briefe nach allen Seiten und suchte auch die berühmten Redner jenseits der Alpen zu begeistern, die christlichen Fürsten zum heiligen Kriege aufzufordern. Aber es blieb Alles umsonst. Alles sollte der Papst leisten, den auch die Fürsten Albaniens um Beistand angingen [1].

Um die nöthig gewordene Türkenhülfe zu erlangen, schrieb Kaiser Friedrich III. einen Reichstag nach Regensburg auf Georgitag 1471 aus und erbat sich dafür einen päpstlichen Legaten. Paul II. ordnete den Cardinal Franz Piccolomini von Siena dahin ab, der deutsch verstand und sehr beliebt war. Am 18. März reiste der Legat von Rom ab und ging über Siena und Florenz nach Deutschland. Er traf am 1. Mai in Regensburg ein, wo noch wenige Fürsten repräsentirt waren. Einige wollten von dem Reichstage gar nichts wissen, andere waren für ihn mit der geheimen Absicht, den Kaiser hier als unfähig abzusetzen. Am 25. Mai fand feierlicher Gottesdienst statt. Der Bischof von Trient legte im Namen des Kaisers dessen Propositionen vor, der Legat hielt eine längere Rede, worauf die Fürsten und deren Vertreter ihre Beihilfe versprachen. Am 26. Mai gab es Streit, weil die burgundischen Gesandten nicht hinter denen der Churfürsten sitzen wollten; sie erhielten endlich einen Platz unter den königlichen Gesandten dem Kaiser gegenüber. Alsdann erklärten sie die Bereitwilligkeit ihres Gebieters zum Türkenkriege, brachten aber auch schwere Klagen gegen den französischen König vor. Der Orator Venedigs beschwerte sich, daß die Republik von den übrigen christlichen Staaten im Stiche gelassen werde; der Feind wäre wohl zu besiegen, würden die Deutschen ein tüchtiges Landheer aussenden und die Italiener die Flotte stellen. Im Namen des Kaisers schlug der Bischof von Eichstätt die Ausrüstung eines Heeres von 10 000 Mann, wovon ein Viertheil Reiterei, Ansammeln desselben an den deutschen Grenzen und Beginn des Krieges im nächsten Jahre vor. Der Kaiser wollte nur momentan seine eigenen Staaten schützen, während der Legat für den allgemeinen Zweck ein stärkeres Heer verlangte. Die Fürsten nahmen die kaiserliche Proposition an und bestellten dafür Executoren aus ihrer Mitte. Am 6. Juni kamen noch mehr Theilnehmer, wie der Landgraf von Hessen, der Erzbischof von Cöln u. A. Herzog Wolfgang beschwerte sich über seinen Bruder, der den andern gefangen genommen hatte; der Pfalzgraf beanspruchte den Rang der Churfürsten, den der Kaiser ihm nicht

[1] Raynald. a. 1470 n. 15—43 p. 483—493. Balan, l. c. n. 36 p. 199.

zugestand. Es kamen Klagebriefe der Kärnthner über die Verwüstungen der Türken, sowie Hilfegesuche aus Ungarn. Es wurde mit den ungarischen, polnischen und böhmischen Oratoren verhandelt, auch von Seite der sächsischen Fürsten. Viel eitles Gerede kam auch hier zum Vorschein. Der Kaiser änderte bald seine Meinung und hielt jetzt 4000 Soldaten statt 10 000 für genügend. Am 19. Juli wurde Beschluß über eine Vermögenssteuer gefaßt, den „gemeinen Pfennig", welcher Beschluß am 20. verkündigt wurde. Wer über 1000 Gulden Einkünfte habe, sollte einen Reiter, wer 500, einen Fußgänger stellen. Aber auch das ward nicht vollzogen; der „gemeine Pfennig" ward nachher als eine zu weit gehende päpstliche Forderung nicht entrichtet. Die Uneinigkeit blieb, auch nachdem die Fortsetzung des Reichstags in Nürnberg beschlossen war [1].

Weit mehr geschah durch die Ungarn, durch den Papst, der jenen 18 000 Dukaten Subsidien sandte, durch die Italiener und durch die Johanniter auf Rhodus. Den König von Frankreich suchte Paul II. durch den Erzbischof von Tours zu einer entscheidenden That zu bewegen; derselbe erregte auch Hoffnungen, besann sich aber bald eines Anderen, setzte den burgundischen Krieg fort und ließ das von den Türken schwer bedrängte Rhodus ohne Beistand.

Auch in Asien blieb der tapfere Hassun-Bey in seinem Kampfe ohne abendländische Unterstützung, der ebenso wie Balsicus in Macedonien um Hilfe bat. Die Cyprier erbaten für den Bastard Jakob den Königstitel, wurden jedoch abermals von Paul II. zurückgewiesen [2].

England konnte bei seinen inneren Kriegen auf die auswärtige Politik auch jetzt keinen Einfluß üben. König Eduard IV. ward 26. Juli 1469 besiegt, nachher zur Flucht nach Burgund genöthigt, Heinrich VI. aus dem Tower geholt und wieder auf den Thron gesetzt (11. October 1470). Aber schon nach einem halben Jahre kehrte Eduard zurück, fand großen Anhang und zog am 11. April 1471 in London ein. Er besiegte und tödtete (14. April) den Grafen Warwick, nahm dann die nachher gelandete Königin Margaretha sammt ihrem Sohne, den er tödten ließ, gefangen und ließ Heinrich VI. (22. Mai) ebenfalls ermorden. Mittelst Ausrottung der meisten Glieder des Hauses Lancaster errang das Haus York den Sieg [3]. Ebenso waren die scandinavischen Länder in

---

[1] Raynald. a. 1471 n. 1—14 p. 478—502. Alb. Crantz, Saxon. Metrop. XII. 7. p. 859. Ranke, Deutsche Gesch. (S. W. Bd. 1. S. 48. 49).

[2] Raynald. a. 1471 n. 41—50 p. 509—511.

[3] Card. Pap. ep. 378. Phil. Commin. c. 51—53. Addit. ad Monstrelet.

größter Verwirrung. Von Christian I., der die drei Reiche vereinigt hatte, waren die Schweden abgefallen, die den früher vertriebenen Karl Knutson zurückriefen. Erzbischof Johann von Upsala stand im Verdachte, ebenso gegen Christian wie gegen Karl zu conspiriren; Christian hatte ihn eingekerkert, Pius II. sein Verhör durch kirchliche Richter, einige Bischöfe Deutschlands, gefordert und das Versprechen des Gehorsams erlangt[1]; fern von Upsala starb der Erzbischof Johann (Jöns Bengtsson) am 15. December 1467; das Kapitel wählte den Dekan Torbo von Linköping, worüber es am 23. April 1468 an Paul II. schrieb[2], der aber 1469 den Archidiakon von Wexiö Jakob Ulfsson erhob, der noch viele Gegner fand[3]. Karl Knutson, 1467 zum Besitze des schwedischen Thrones gelangt, starb schon im Mai 1470, worauf die Schweden nur einen Reichsverweser, Sten Sture den Aelteren, einsetzten. Christian I. von Dänemark und Norwegen hatte unter dem Vorwande des Krieges gegen die schismatischen Russen die Hälfte der vom Nuntius Marino de Fregano gesammelten Zehnten für sich weggenommen und die Kirche bedrückt[4]. In Deutschland waren zu den früheren Wirren immer neue gekommen, wie 1469 in Geldern, wo Herzog Arnulph von seinem eigenen Sohne Adolph gefangen genommen ward. Während der Herzog von Cleve für den Vater kämpfte, bedrohte der Papst den Adolph mit Censuren, sah sie aber von diesem verachtet. Der Herzog von Burgund ließ sich die Execution und dann auch von dem durch ihn befreiten alten Herzog das Land übertragen, das er schwer brandschatzte; die blühendsten Gebiete des Reiches wurden damals schmählich ausgesaugt[5].

Schon im ersten Jahre seines Pontifikates hatte Paul II. viele andere wichtige Fragen zu verhandeln. Man berieth im Consistorium über die Abschaffung aller Exspectanzen, wofür viele Stimmen waren; der Cardinalbischof von Porto Johann Carvajal war dagegen und es kam nur zu dem Beschlusse, die Commenden in den Klöstern zu beschränken[6]. Um

---

Raynald. a. 1470 n. 49. 50; 1471 n. 51. 52 p. 495. 511. 512. Ranke, Engl. Gesch. B. II. Kap. 1 (S. W. Bd. 14. S. 93).

[1] Pii II. Com. L. XIII. Voigt, Bd. II. S. 376.

[2] Reuterdahl, Swenska Kyrkans Historie III. II. p. 540—542.

[3] Baaz, Invent. p. 51. Reuterdahl, l. c. p. 37 sq.

[4] Reuterdahl, l. c. p. 223 sq. 249 sq. Cfr. Raynald. a. 1469 n. 20 p. 472. 473 cum not. J. D. Mansi.

[5] Raynald. a. 1469 n. 52—54 p. 496—497. Vgl. Rohrbacher-Knöpfler, S. 162.

[6] Raynald. a. 1464 n. 70. 71 p. 414.

den Frieden zwischen Ferdinand und Rom zu erlangen, ward vorgeschlagen, der Papst möge dem Hause Anjou Avignon und Venaissin abtreten, Ferdinand aber als Entschädigung das Gebiet von Aquila an die römische Kirche geben. Diesen Tausch hielt Carvajal für nachtheilig, in dem Gebiete von Avignon sah er eine Zuflucht für Nothfälle und einen Zügel für die Italiener, während Andere meinten, der Besitz von Avignon könne leicht die Päpste verleiten, Rom zu verlassen, dort sei der Papst doch immer unter fremder Herrschaft, nur in Rom sei er wirklich frei[1]. Der Papst dachte ernstlich an Reform der Curie, an der Höflinge und Schreiber sich viele Unterschleife zu Schulden kommen ließen und ehr- wie genußsüchtige Gelehrte ganz unchristlich dachten und handelten; er schaffte das Collegium der Abbreviatoren ganz ab, dessen Mitglieder zum großen Theil zu der von Pomponio Leto (eigentlich Julius Bernhardin Sanseverino) gegründeten, ganz heidnischen Akademie gehörten, die durchaus epikuräisch gesinnt war, die Katakomben entweihte, den alten Göttercult zu resuscitiren suchte, den Papst mit Empörung der Könige und einem gegen ihn zu haltenden Concil bedrohte, zuletzt sogar eine Verschwörung gegen sein Leben anzettelte. Als nach Entdeckung der Verschwörung Pomponio Leto nach Venedig floh, wurden die Zurückgebliebenen verhaftet, darunter der Abbreviator Platina (Barthol. Sacchi von Piadena), der sich durch Verläumdung des Papstes rächte, übrigens schon nach vier Monaten auf Bitten des Cardinals Franz Gonzaga wieder frei ward, während auch die Anderen bald wieder aus dem Gefängnisse entlassen wurden. Eine andere, von Neapel aus angezettelte Verschwörung des Philosophen Andrea Romano ward 1469 entdeckt; die Anstifter flohen zu König Ferdinand[2]. Paul II. erwies seine Strenge gegen bestechliche Beamte (Const. vom 18. März 1466)[3], verbot den Erzbischöfen von Benevent das Tragen einer dreifachen Krone an bestimmten Festen[4], sowie überhaupt (1. März

---

[1] Raynald. a. 1464 n. 72 p. 414. 415.

[2] Aegid. Viterb., Vita Pauli II. Raynald. a. 1466 n. 21 p. 437. 438. Cfr. n. 22. Mich. Cannesius, Vita Pauli II. praemissis ejus vindiciis adv. Platinam, ed. Quirini. Roma, 1740, p. 78. 79. Pap., Card., ep. 230. p. 640; ep. 330. p. 689, ed. Francof. 1614. Tiraboschi, Storia della letter. ital. VI. I. p. 93 sq. 315. Rossi, Roma sotterr. I. p. 3 sq. Kraus, Roma sotterr. S. 2 f. Papencordt, S. 513 f. Reumont, III. I. S. 340 ff. Balan, n. 33 p. 195. 196. Ueber die Abbreviatoren s. noch Phillips, K.-R. VI. § 302. S. 394 ff. Voigt, III. S. 552 ff.

[3] Raynald. a. 1466 n. 23 p. 438.

[4] Raynald. l. c. n. 20 p. 437.

1468) die Veräußerung von Kirchengütern ohne päpstliche Genehmigung [1], welches Decret übrigens in Deutschland und in einigen anderen Ländern nicht in Praxis kam [2]. Im Kirchenstaate fanden sich häretische Fraticellen; es wurden solche am 8. Juli 1467 aus Polen nach Rom gebracht, von denen mehrere abschworen [3]. Am 5. August 1469 sandte der Papst an den maronitischen Patriarchen Anton Petrus durch den an ihn zurückgesandten Minoriten Grifon ein ausführliches Lehrschreiben über Trinität, Incarnation, Kirche und Concilien, ermahnte ihn zu standhaftem Beharren in der Gemeinschaft des römischen Stuhles und bestätigte ihm seine geistliche und weltliche Gewalt [4]. Am 5. Mai 1470 trug er dem Bischofe Wilhelm von Tournay auf, gegen die an der Universität Löwen verbreiteten Irrthümer, besonders betreffs der propositiones de futuris contingentibus einzuschreiten [5]. Das allgemeine Jubiläum setzte er auf alle 25 Jahre an, wobei es seit ihm verblieb [6]. Die Statuten der Stadt Rom ließ er am 10. Juni 1469 revidirt promulgiren und 1471 drucken [7]. Er erließ eine neue Form der am grünen Donnerstag zu verkündigenden Denuntiation der reservirten Censuren Verfallenen, fügte weitere Bestimmungen hinzu und befahl diese (Abendmahls-) Bulle dreimal im Jahre lateinisch und in der Landessprache dem Volke bekannt zu machen [8]. Den für die Reform seines Ordens in Frankreich sehr thätigen Carmelitenprior Johann Soreth zu Angers wollte er zum Bischof und zum Cardinal erheben; aber der fromme Mann schlug alle Würden aus († 1471 zu Nantes) [9].

---

[1] Cap. Ambitiosae III. 4 in Xvagg. com. Hard., IX. p. 1487. 1488. Wilkins, III. p. 605. 606. Raynald. a. 1468 n. 41 p. 464. Der 1. März des IV. Pontificatsjahres weist auf 1468. Im Bull. ed. Taur. V. p. 194—195 steht anno IV (nota: legendum III. 1467).

[2] Phillips, Lehrb. des K.-R. § 241. S. 780. I. A.

[3] Infessura u. Platina bei Raynald. a. 1467 n. 15 p. 447.

[4] Quaresmius, Hist. theol. et moralis terrae sanctae elucidatio. Antwerp. 1664. I. p. 905 sq. Raynald. a. 1469 n. 28—30 p. 476. 477.

[5] Raynald. a. 1475 n. 51 p. 495. 496.

[6] Ib. l. c. n. 55 p. 497. Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 200—202. Const. 10.

[7] Vgl. den Aufsatz Statuti della città di Roma (Studii e documenti di storia e di diritto. Roma 1880. 1881. a. I. fasc. 3. 4; a. II. fasc. 2., bes. p. LIII. LX. in letzteren).

[8] Cap. 3 Etsi Dominici V. 9 de poenit. et remiss. in Xvagg. com. Hard., Conc. IX. p. 1488—1490 ad AEp. Lugd. „Consueverunt praedecessores nostri" 22. Dec. 1469. a. V. Hausmann, Gesch. der päpstl. Reservatfälle. Regensb. 1868. S. 95—97.

[9] Rohrbacher-Knöpfler, S. 371.

Unter Paul II. starben viele bedeutende Cardinäle: 1465 der wegen seiner Tugenden hochgefeierte Ludwig d' Albret, Priester von St. Peter und Marcellinus, und Ludwig, Patriarch von Aquileja, vom Titel St. Lorenzo in Damaso [1], am 26. September 1468 der spanische Canonist Johann von Torquemada, Cardinal von St. Sisto, Bischof von Sabina [2], dann 1470 Johann Carvajal, Cardinal von St. Angelo, der in mehr als 22 Legationen für die Ehre des päpstlichen Stuhles mit musterhafter Pflichttreue und Charakterfestigkeit gewirkt und unter dem Purpur das Cilicium getragen hatte [3]. Paul selbst ernannte zu Cardinälen 18. September 1467 [4] den Thomas Bourcherius, Erzbischof von Canterbury (Titel von St. Cyriacus in Thermis), den Erzbischof Stephan Varada von Colocza (mit dem Titel von St. Nereus und Achilleus), der wegen der Türkengefahr nicht nach Rom kommen konnte und daher auf Bitten des Königs Mathias die Insignien 1470 zugesandt erhielt, aber schon im Januar 1471 starb [5], den Oliverius Caraffa, Erzbischof von Neapel, der zuerst den Titel von St. Petrus und Marcellinus, nachher den von St. Eusebius erhielt und der Reihe nach Bischof von Albano, Sabina, zuletzt von Ostia ward, den Bischof von Aquila Amicus Agnifilus (mit dem Titel von St. Balbina, nachher von St. Maria jenseits des Tiber), den Bischof von Gent Johann Balve (mit dem Titel von St. Susanna), den Bischof von Vicenza Marco Barbo aus Venedig (mit dem Titel von St. Marcus), dann den Franziscanergeneral Franz de la Rovere (Titel St. Peter zu den Ketten), endlich Theodor von Montferrat (Diakon von St. Theodor). Zu diesen acht Cardinälen kamen 21. November 1468 noch [6] folgende zwei Neffen des Papstes Joh. B. Zanus von Venedig, apostolischer Protonotar, mit dem Titel von St. Maria in Porticu (nachher von St. Anastasia, später Bischof von Tusculum), und Johann Michaelius, ebenfalls aus Venedig und Protonotar, mit dem Titel von St. Lucia in septem foliis (nachher von St. Angelo in Pescaria, dann von St. Marcellus, Bischof von Palestrina und endlich von Porto).

---

[1] Raynald. a. 1465 n. 15 p. 422.

[2] Lederer, Johann von Torquemada. S. 270. Cfr. Raynald. a. 1468 n. 36 p. 162. Gams, III. I. S. 415 ff.

[3] Card. Papiens., Com. L. VII. Raynald. a. 1470 n. 48 p. 494. 495. Naldi, In vita Jan. Manetti Murat., Rer. Ital. Scr. XX. p. 547. Casp. Veron., ib. III. III. p. 1028. Voigt, I. 260 ff. Gams, III. I. S. 414 f.

[4] Raynald. a. 1467 n. 16 p. 447.

[5] Raynald. a. 1470 n. 47 p. 494.

[6] Raynald. a. 1468 n. 39 p. 463.

Nebst diesen erhielten den Purpur Johann von Breslau, Erzbischof von Gran (Titel von St. Nereus und Achilleus), Petrus Foscari aus Venedig (St. Prisca), Joh. B. Savelli aus Rom (St. Maria in Aquiro) und Franz Ferricus de Clugny aus Burgund (St. Peter und Paul). Diese letzteren vier promulgirte der Papst noch nicht, ließ aber für den Fall seines Todes ihre Promotion und ihre Titel von den Cardinälen registriren (16. December 1468). Gleichwohl wurden sie im folgenden Conclave nicht zugelassen wegen des von Eugen IV. in Sachen des Dominicus Caprara erlassenen Decrets, dem Paulus nicht ausdrücklich derogirt hatte[1].

Paul II. hatte am 14. April 1471 den Borso d' Este Herrn von Ferrara in Rom in glänzender Weise zum Herzog erhoben, der aber schon am 20. August d. J. starb und seinen Bruder Hercules zum Nachfolger hatte[2]. Mit König Alphons V. von Portugal stand der Papst in gutem Einvernehmen; beide beschenkten sich wechselseitig. Insbesondere ward der König belobt, weil er zwei aufrührerische Theologen, die ihn zur Betreibung eines allgemeinen Concils aufgefordert hatten, nachdrücklich zurückgewiesen[3]. Es gab immer noch entschiedene Concilsfreunde, und der Cardinal Jakob von Pavia glaubte, die Nichterfüllung seines Versprechens betreffs des allgemeinen Concils habe dem Papste seinen raschen Tod zugezogen; freilich befürchtete Paul die Erneuerung der Basler Vorgänge und glaubte durch Diplomatencongresse mehr für Bekämpfung der Türken zu erreichen[4]. Paul starb an einem Schlagflusse in der Nacht vom 25. auf den 26. Juli 1471; seine vielen Verdienste, auch in der Beförderung von Gelehrten, lassen sich nicht bestreiten und gegen viele Anklagen haben ihn sowohl Zeitgenossen als Spätere gerechtfertigt[5].

---

[1] Pap. ep. 530. Raynald. l. c. n. 40 p. 463. 464.

[2] Raynald. a. 1471 n. 56. 57 p. 514. Balan, l. c. n. 37 p. 199. 200.

[3] Raynald. a. 1471 n. 60 p. 515.

[4] Card. Pap. ep 421. Raynald. l. c. n. 61.

[5] Gegen Platina schrieb Papyrius Mussonius. Aegidius von Viterbo, Hist. XX. saecul. ad Leon. X. nannte ihn liberalis, justus, clemens und rühmte an ihm vieles Treffliche. Auch Franz Filelfo L. 35. ep. 1 ad Sixt. IV. d. d. Mailand 11. Jan. 1472, dann Kaspar von Verona (Murat., Rer. ital. Scr. t. III. P. II) und Michael Cannesius (op. cit.) stehen für ihn ein, wie später Card. Quirinus (Vindiciae Pauli II in seiner Ausgabe des Cannesius. Vgl. Tripepi, Religione e storia. Roma, 1872). Platina's Ausgabe endet mit Paul II.; eine Vita Sixti IV. von ihm findet sich im Mscr. im Vatican (MS. Miscell.). Die Biographien der folgenden 14 Päpste schrieb der Augustiner Onuphrius Panvinius. Raynald. l. c. n. 62—65 p. 515—518.

§ 849.

Vorgänge und Verhandlungen in Böhmen und zu Rom.

In Böhmen hatte sich Georg Podiebrad zum Richter in Glaubenssachen aufgeworfen und auf Anrathen des Rokyzana die Einheit des Ritus im Lande durchzuführen beschlossen. Er ordnete 1465 Verhandlungen zwischen beiden Parteien an, wovon jede 45 Mann stellen sollte. Rokyzana, der zu seiner Rechten saß, schmeichelte dem Könige und verläumdete die Katholiken wegen der Kelchentziehung. Der Dekan Hilarius von Prag antwortete ihm, forderte Gehorsam gegen die römische Kirche, der Böhmen seinen Glauben, sein Erzbisthum, seine Universität verdanke, und bekämpfte den Wicliffitismus. Als der Pseudo-Erzbischof diesen vertheidigte, widerlegte ihn Hilarius; der Häretiker ging soweit zu fordern, Georg solle alle Böhmen zur Annahme seines Ritus zwingen und die Katholiken keine Sacramente mehr spenden lassen. Er zeigte sich als Anabaptist, nahm in der Eucharistie ein Zurückbleiben des Brodes an, vindicirte den kleinen Kindern die Communion, gab seine Verachtung der canonischen Tagzeiten, der Heiligenbilder, des Weihwassers zu erkennen, während er auch die Messe in der Volkssprache hielt und das Basler Concil verletzte. Die Anklagen wegen seiner Häresien ließ der schlaue Irrlehrer unbeantwortet; er kehrte immer zu seinen pathetischen Lamentationen über die Kelchentziehung zurück, sprach heftig gegen den Papst und berief sich auf die Bibel. Nach Hilarius, der ihm keine Antwort schuldig blieb, sprach Doctor Kzyzancuvsky über den Primat, über das Recht der Kirche, den Sinn der heiligen Schrift zu erklären, über die Gründe für die Communion unter einer Gestalt und über die Ursachen der in Böhmen herrschenden Verwirrung. Er führte aus, Rokyzana unterscheide gleich Wicliff nicht zwischen gratia gratis data und gratia gratum faciens, zwischen ordo und jurisdictio, zwischen der significatio in sacrificio und der efficacia Eucharistiae; er widerlegte die Sophismen und die falschen Behauptungen des Gegners, insbesondere den so ganz geschichtswidrigen Satz, daß die Katholiken die Communion unter einer Gestalt von den Manichäern angenommen hätten.

Trotz aller Gründe der Katholiken erklärte Georg, wie vorauszusehen war, seinen Rokyzana für den Sieger in der Disputation und fuhr fort, standhafte Katholiken zu tyrannisiren und die minder festen zu verführen[1].

---

[1] **Raynald.** a. 1465 n. 26—44 p. 426—430 ex actis disputationis cum

In Rom hatte man alle Vorgänge in Böhmen genau verfolgt und längst sich überzeugt, daß gegen den hinterlistigen Fürsten eingeschritten werden müsse.

Bereits am 26. Juni 1464 hatte Pius II. im öffentlichen Consistorium zu Rom die Bulle Profecturos folgenden Inhalts[1] erlassen: „Da Wir im Begriffe sind, gegen die Feinde der heiligen Religion auszuziehen, die den katholischen Glauben mit Füßen zu treten und auszurotten sich bemühen, und einen äußern Krieg, soweit es der Allerhöchste gewährt, abzuwehren, ziemt es sich Uns, für nichts größere Sorge zu tragen als dafür, daß nicht die in der Einheit und Reinheit des Glaubens eng verbundene christliche Gesellschaft eine Spaltung und einen Nachtheil erleide; denn schwer werden Wir einen glücklichen Kampf nach Außen führen können, wenn Uns diejenigen, die im Innern sich befinden, Wunden schlagen, und nicht weniger gefährlich, verabscheuungswürdig und mit aller Anstrengung zurückzuweisen ist die Häresie, die sich unter Christen erhebt, die da nach verschiedenen Seiten die vereinigten Gläubigen auseinandertreibt, Spaltungen nährt, vom wahren Dogma weit hinwegführt, als der verdammte Unglaube der Heiden. Diese richten sich selbst zu Grunde, die Christen können sie nur mit der Gewalt der Waffen unterdrücken, und dann können sie auch nur die Leiber tödten, aber nicht die Seelen. Die Häretiker dagegen, die unter den Christen leben und von der Einheit des Glaubens und von dem Gehorsam der Vorgesetzten sich lossagen, ihrem eigenen Urtheil anhängend das höchste Tribunal in der Kirche verachten, die Decrete der heiligen Concilien, der römischen Päpste und der alten Väter zurückweisen und gering schätzen, richten nicht bloß sich und ihre Seelen zu Grunde, sondern stecken auch gleich räudigen Schafen im Schafstalle des Herrn Andere, die ihnen nahe kommen und mit ihnen Gemeinschaft haben, an und bemühen sich mit allen Kräften, mit dem Gifte ihrer Verkehrtheit alle Hürden der Schafe des Herrn zu bespritzen. Das ist in unseren Tagen leider in dem berühmten Königreiche Böhmen geschehen, wo wenige Häretiker, die in die Irrlehre der Waldenser gefallen waren, welche den Primat des ersten Stuhles zu Rom zu läugnen und

---

Rokyzana apud Canisium, Lect. ant. t. III. p. 666 (ed. Basnage, t. IV. p. 163—175). Cochlaeus, Hist. Husit. L. XII. Palacky, IV. S. 334 ff. Vgl. A. Bachmann, Urkunden zur österr. Gesch. im Zeitalter K. Friedrichs III. und des Königs Georg von Böhmen (Fontes rerum austriacarum, Abtheil. II. Diplomata et acta, Bd. 42. Wien, 1879).

[1] Bei Cugnoni, Aeneae Sylvii Piccol. opera inedita, p. 145—154.

keinen Oberen zu ertragen gewohnt sind, große Bewegungen und Unruhen herbeigeführt haben, und indem sie einen nicht geringen Theil dieses Königreichs und der Markgrafschaft Mähren an sich zogen und die unglücklichen Seelen betrogen, Vieles behaupteten, was zu thun schändlich, zu hören schimpflich und der Religion feindselig ist. Doch sind die Großen und Adeligen und mehrere Städte standhaft bei dem Glauben verblieben, so daß sie, obschon die bereits bewaffnete Häresie den Gläubigen Gewalt anzuthun beschloß und den Krieg gegen sie begann, doch nicht von der Wahrheit des Evangeliums, der Lehre der heiligen Väter und dem Gehorsam gegen die römische Kirche abwendig gemacht werden konnten. Es ist bekannt, daß viele Adelige und Priester, die in die Gewalt der Häretiker kamen, eher sterben und alle Arten von Peinen erleiden wollten, als ihrer wahnsinnigen Lehre beistimmen, so daß unsere Zeit in Böhmen viele Martyrer gesehen hat."

Darauf erwähnt der Papst das Concil von Konstanz, die Verurtheilung des Johann Hus und des Hieronymus von Prag, die darüber ausgebrochenen Tumulte, die Kirchenplünderung und Priesterverfolgung, das ikonoklastische Wüthen gegen die Klöster und die Bilder, den Mißbrauch des eucharistischen Kelches, die ungezügelte Predigtfreiheit, die eingerissene Anarchie, die Unzahl von Irrthümern, welche die Irrlehrer mehr mit dem Schwerte als mit Gründen zu vertreten und auszubreiten suchten, dann die Spaltungen, die unter diesen Husiten bald hervortraten, die mit abwechselndem Glücke geführten Kriege, die beiden Prokope, den Johann Rokyzana u. s. f. Er fährt dann fort: „Unter diesen Wirren ward Georg Podiebrad, der sich jetzt als König von Böhmen gerirt, geboren und in der Secte der Husiten erzogen, der er auch jetzt noch anhängen soll."

Zum Basler Concil übergehend bespricht die Bulle besonders die vier Artikel der Husiten und die sich darauf beziehenden Compactaten. Dann heißt es weiter:

„Der apostolische Stuhl hat die Compactaten niemals approbirt, wenn auch die Husiten das Gegentheil behaupten. Sodann wurden auch die Bedingungen der Concession nicht eingehalten. Denn sie haben unmündige Kinder und Wahnsinnige zur Communion des Kelches aufgerufen und sollen das noch jetzt thun. Die, welche nicht communiciren wollen, werden dazu durch Entziehung des Begräbnisses und der Sacramente, durch Ausschluß von Magistraten und Ehrenämtern gezwungen. Durch Gewalt haben sie bewirkt, daß jetzt eine nicht geringere Anzahl zum

Kelche herantritt als zur Zeit der Concession. Es ist klar, daß man öffentlich die Compactaten verletzt hat, und zwar nicht bloß einige Wenige, sondern die Gesammtheit der Husiten. Auch im Uebrigen hat man den Ritus der allgemeinen Kirche, wie vorgeschrieben ward, nicht angewendet. Sie haben auch nicht ihre Irrthümer aufgegeben, wie den von der Nothwendigkeit des Kelchgenusses u. a., so daß ihre Bekehrung nicht aufrichtig war. (Davon hatte sich Pius II. als Legat in Böhmen selbst überzeugt.) Zur Zeit der Compactaten selbst bedrängte Prokop der Geschorene die Katholiken in Pilsen durch Belagerung der Stadt, die ohne den geschickten Entsatz sich hätte ergeben müssen. Auch als Kaiser Sigismund im Besitze des Reiches war, hörte Rokyzana nicht auf mit seinen Machinationen; als der Kaiser gegen ihn einschreiten wollte, brachte er sich in Sicherheit und kehrte erst zurück, als Prag wiederum in die Gewalt der Husiten gekommen war. König Albrecht hätte Böhmen zur Ruhe gebracht, hätte ihn nicht ein plötzlicher Tod ereilt. Für seinen Sohn Ladislaus (Posthumus) übernahm Kaiser Friedrich die Vormundschaft, die Regierung Böhmens aber wollte er nicht übernehmen, sondern erlaubte den Böhmen, wen sie wollten, zum Gubernator zu erwählen, so daß bald Katholiken, bald Ketzer das Reich verwalteten. Georg Podiebrad nahm durch Nachstellungen und Gewalt Prag ein, nahm den katholischen Grafen Maynard von Neuhaus (Conc.-Gesch. VII. 607. 611) gefangen, der im Gefängniß umgekommen sein soll, rief den Rokyzana zurück, den er als Prediger der Wahrheit hochhielt, ließ ihn als erwählten Erzbischof von Prag ungehindert schalten und ganz im Sinne der Husiten regieren, obschon das Kapitel ihn nie wählte und der Apostolische Stuhl ihn nicht zuließ, sondern einen andern Administrator bestellte, dem die Katholiken anhingen. Die Husiten wurden übermächtig; Podiebrad übte im Zeitlichen, Rokyzana im Geistlichen die Herrschaft. Als der junge Ladislaus sein väterliches Reich Böhmen übernehmen wollte, konnte er es nicht, ohne daß er zuvor den Gubernator bestätigte; ihm rieth einer der katholischen Großen, er möge nicht nach Böhmen gehen, wenn er nicht zwei Köpfe habe, wovon er einen nach Prag mitbringen, einen in Wien zurücklassen könne; Podiebrad ließ den katholischen Rathgeber deßhalb hinrichten. Als Ladislaus nach Prag zog, seine Hochzeit mit einer französischen Prinzessin glänzend zu feiern, behielt Podiebrad die Regierung bei und den jungen König in seiner Leitung. Als der junge König nach einer Krankheit von sechzig Stunden starb (an Gift, wie die Wiener Aerzte gesagt haben sollen), ließ sich Georg zum König wählen (2. März 1458) und durch zwei

ungarische Bischöfe (von Waizen und von Raab) krönen (6. Mai), beschwor heuchlerisch (da er die Furcht vor den Husiten vorschützte, nicht öffentlich, sondern nur in einem geheimen Gemach), daß er die husitische Häresie verdamme, dem römischen Stuhle Gehorsam leisten und sein Reich zur Ordnung der allgemeinen Kirche zurückführen wolle [1]. Aber bald betrübte und bedrückte er die Katholiken in jeglicher Weise, erhöhte die Häretiker; dem jetzigen wie dem vorigen Papste leistete er nur in mangelhafter und in trügerischer Weise Obedienz. Er bedrängte die Breslauer, die nur einem katholischen Könige die Huldigung leisten zu wollen erklärten. Die päpstlichen Legaten, Erzbischof Hieronymus von Kreta und Franz von Tolleto (Toledo), Doctor der Theologie, konnten zeitweilig den Streit mit den Breslauern beilegen, aber nie von der aufrichtigen Gesinnung des Georg sich überzeugen; sie nahmen den überwiegenden Einfluß des Rokyzana auf ihn, die Erhöhung der Häretiker und die Unterdrückung der Katholiken wahr.

Als Wir auf der Rückkehr von Mantua zu Siena weilten, sandte er, um einigermaßen den Schein zu wahren, als komme er seinen Versprechungen nach, an Uns Unsern Notar Johann von Robusteyn (Rabstein), um Uns im Geheimen Obedienz zu leisten. Wir hörten ihn im geheimen Consistorium an, als er im Namen des Königs in perplexer und verfänglicher Weise Obedienz entbot (obedientiam offerentem, verum perplexam et captiosam), verlangten aber, daß er auch öffentlich nach dem Beispiele anderer Könige das, was er im Geheimen gethan, wiederhole, was dieser verweigerte, weil es ihm verboten sei. Daraus ergab sich klar, daß Georg nicht auf dem rechten Wege wandle in Sachen des Glaubens, weil er das, was sich gebührt und was ehrbar, nur heimlich und auf Schleichwegen thun will, was aber der Gottlosigkeit und dem husitischen Wahnsinn gemäß, öffentlich und allgemein sichtlich thut, gleich als wolle er ein versteckter Katholik und ein offenbarer Häretiker sein, den Katholiken im Verborgenen, den Husiten in der Oeffentlichkeit schmeicheln. Wir haben dem Georg geantwortet, eine solche Obedienz sei Uns nicht genügend, diese sei öffentlich und vollständig zu leisten, wenn er unter die katholischen Könige gezählt werden wolle.

Die Sache zog sich sehr in die Länge, da Wir mit Sanftmuth handeln und die Böswilligkeit durch Güte überwinden wollten. Zuletzt nach vielen Mahnungen schickte er vier Gesandte zu Uns, den katholischen

[1] Vgl. Pastor, S. 581. 582.

Prokop von Rabstein, den Stencho Coscia und zwei husitische Priester. Sie wurden im Consistorium gehört. Sie leisteten Obedienz, jedoch mit nicht allzu klaren und allzu allgemeinen Worten, forderten, daß die Compactaten für Böhmen und Mähren bestätigt oder von Neuem mit apostolischer Autorität verliehen würden, sagten Vieles zum Lobe der Communion unter den zwei Gestalten, jedoch in verfänglichen Ausdrücken, so daß sie deren Nothwendigkeit für das christliche Volk bald auszusprechen, bald nicht auszusprechen schienen; sie nannten sie heilsam, fruchtreich, auf vielfache Weise sehr nützlich. Wir haben nach dem Rathe Unserer Brüder die Obedienz angenommen, obschon Wir sie als verkümmert und nicht ganz genügend bezeichneten. Betreffs der Compactaten haben Wir wie oben geantwortet, sie seien nicht, wie es sich ziemte, nach der Definition über das Gebot von dem Concil erbeten und erlangt, und dazu auch, wenn sie erlangt worden wären, annullirt worden, weil die Husiten das in ihnen Stipulirte nicht beobachtet hätten; Wir zeigten auch, daß sie für das Land nicht passen, da sie die Spaltung desselben nähren; es sei gerecht, der Vernunft und dem Frieden entsprechend, daß die, welche kraft eigener Autorität von den Anordnungen der Väter und der Gewohnheit der allgemeinen Kirche in verwegener Weise abgewichen sind, von der Gesammtheit und Einheit der Gläubigen sich getrennt haben, auf den rechten Weg zurückkehren und sich mit dem mystischen Leibe der Kirche vereinigen unter Verzicht auf eitle Neuerungen und überflüssige Erfindungen und nicht weiser sein wollen als die ganze Kirche. Es möge daher Georg von der Communion unter beiden Gestalten abstehen und dazu auch seine Unterthanen anhalten; so werde er Frieden im Reiche haben. Die Gesandten antworteten, sie würden das getreulich berichten, bäten aber um Abordnung eines Legaten, der die päpstlichen Aufträge überbringe, namentlich um Absendung des Fantinus, Doctors beider Rechte, früheren Procurators des Königs an der Curie. Das gewährten Wir und sandten den Fantinus als Nuntius an den König. Nach Rückkehr seiner Gesandten berief dieser einen Landtag nach Prag, auf dem er mit der Königin und seinen Söhnen erschien und den Vorsitz führte. Aufgefordert, über ihre Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhle zu berichten, brachten die Gesandten einen (wie Wir vernommen haben) getreuen Bericht vor. Tags darauf ward Fantinus gehört, der in Unserem Namen dem Könige das Abstehen von der Communion unter beiden Gestalten und die Erfüllung der bei der Krönung beschworenen Zusagen zur Auflage machte, wenn er nicht des Meineids und der Häresie angeklagt

werden wolle. Der König erklärte, er sei unter der Observanz der Communion sub utraque geboren und erzogen, dieselbe könne und wolle er, da sie heilsam und durch göttliches Gesetz geboten sei, nicht aufgeben, die Compactaten hätten sie zugestanden, die Böhmen hätten durch ihre Tüchtigkeit und ihre hervorragenden Eigenschaften diese Prärogative vor anderen Reichen verdient, er wolle auch gegen den Willen des Papstes die Compactaten in Geltung erhalten, der Papst könne die Decrete eines allgemeinen Concils nicht rescindiren. Er brachte noch viele Schimpfreden gegen den apostolischen Stuhl vor. Darauf befragte er die Anwesenden, ob sie ihm in Aufrechthaltung der Compactaten beistehen wollten. Die Versammlung spaltete sich in zwei Parteien; Katholiken und Husiten beriethen getrennt; Letztere dankten dem Könige und erklärten, Gut und Blut für Vertheidigung der Compactaten und des Königs opfern zu wollen. Die Katholiken sprachen aus, sie hätten nichts mit den Compactaten zu schaffen, sie hätten von ihnen keinen Gebrauch gemacht, noch würden sie es je thun, sie wollten wie bisher den Ueberlieferungen der Väter anhängen und den Weisungen des apostolischen Stuhles gehorchen; was aber das Reich und den König angehe, würden sie ihrer Pflicht nachkommen und thun, was getreuen Unterthanen geziemt. Viele und verschiedene Worte wurden gesprochen, die jedoch auf diesen Sinn hinauskamen. Der König hielt eine lange Ansprache, um die Katholiken zu seiner Ansicht zu bringen, was ihm nicht gelang. Bezüglich des päpstlichen Befehls erklärte er öffentlich, er habe ihm nicht zu gehorsamen, da man Gott mehr gehorchen müsse als dem Papste; die Communion des Kelches sei im Evangelium vorgeschrieben, der päpstliche Befehl sei dem Befehl Christi zuwider, darum nicht anzunehmen. Damit erklärte er offen, er halte die Communion des Kelches auch für die Laien für nothwendig zum Heile kraft eines unausweichlichen göttlichen Gebotes — entgegen der Definition zweier allgemeiner Concilien, der von Konstanz und von Basel, welche das Gegentheil erklärt haben. Da er selbst bei seiner Krönung alle husitische Häresie abgeschworen, unter deren Irrlehren auch dieser Artikel war, so ist er offenbar in die frühere Häresie zurückgefallen und als rückfälliger Häretiker zu bestrafen.

Nicht zufrieden damit, sich als offenbar meineidig und häretisch zu zeigen, erwies er sich auch als grausamen Tyrannen. Denn er ließ Unseren Nuntius und Gesandten Fantinus gegen das Völkerrecht auf schimpfliche Weise gefangen nehmen und einkerkern und hielt ihn wie einen Räuber mehrere Monate in engster Haft.

Das war der Vollzug der Uns geleisteten Obedienz, daß er Unseren Nuntius gefangen nahm und das Verbot des apostolischen Stuhles bezüglich des Kelches verachtete, unter dem Vorwand, daß der heilige Stuhl gegen das Evangelium verstoße, was gänzlich dem wahren Glauben zuwider ist, denn Wir haben nichts gegen das nach den sämmtlichen Lehrern richtig verstandene Evangelium geboten, sondern nur, daß er den Decreten der Concilien von Constanz und Basel sich conformire, die erklärt haben, die Gewohnheit, daß die Laien nur unter einer Gestalt communiciren, sei als Gesetz zu betrachten. Er wurde wüthend und gehorchte nicht, erhob sich hochmüthig und betheuerte, er werde unter beiden Gestalten communiciren auch gegenüber Unserem Verbote und die Compactaten aufrecht erhalten, während es sicher ist, daß die von ihm angerufenen Compactaten keine Kraft und Geltung haben.

Als Wir aus den Berichten vieler glaubwürdiger Männer erfuhren und bald die öffentliche Stimme und das allgemeine Gerücht bestätigte, der König von Böhmen habe sich in der großen Prager Versammlung als Häretiker zu erkennen gegeben, konnten Wir nicht umhin, tiefen Schmerz zu empfinden. Denn was ist verderblicher, als daß der König eines großen und edlen Reiches von Häresie befleckt ist, der seine Unterthanen zu dem machen will, was er selbst ist und endlich auf dem einen oder anderen Wege seinen Vorsatz durchsetzt, diejenigen, die mit ihm dem falschen Wahne huldigen, mit Wohlthaten und Ehren auszeichnet, die aber, die den rechten Weg gehen und seiner Irrlehre nicht folgen, verachtet und auf tausenderlei Weise verfolgt? Das Alles ist unter Georgs Regierung geschehen, der die Katholiken erniedrigt, die Husiten in jeder Weise hoch erhoben hat.

Das schien Uns zu dulden hart und Wir beschlossen, Maßregeln zu treffen, daß der König womöglich auf den guten Weg zurückgeführt, und wo das nicht zu erlangen, von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschieden werde, damit er nicht ferner als Wolf unter den Schafen Verderben stiften könne, gegen ihn nach dem Recht zu verfahren, damit er nicht mit seiner Halsstarrigkeit und Rebellion sich brüsten und die Kirche noch weiter schädigen könne. Es erkannten Unsere Absicht Unser theuerster Sohn in Christo Kaiser Friedrich, sowie einige andere katholische Fürsten; sie drangen mit vielen und wiederholten Bitten bei Uns darauf, daß Wir von dem Proceß Umgang nehmen möchten, weil sie durch freundschaftliche Unterhandlung den Georg zum Gehorsam zurückzuführen und von jeglichem Irrthum ihn abzubringen hofften. Wir gaben nach, verschoben den

Proceß, warteten lange auf des Königs Besserung, ob er etwa dem Kaiser und Anderen, die ihm gute Ermahnungen gaben, Gehör schenken werde. Jener gab bloß Worte, niemals Thaten; sein Bestreben war, die Sache hinauszuziehen und zu verschieben, inzwischen so viel Freunde als möglich zu gewinnen, sein Reich und die Macht der Husiten mehr und mehr zu befestigen. Wir sahen ein, daß dieses Zuwarten und Verhandeln keinerlei Nutzen bringe, sondern von Seite des Königs Alles mit Hinterlist und Verschmitztheit geschehe, obschon die Absichten des Kaisers und derjenigen, die sich als Vermittler erwiesen, aufrichtig und durchaus gut waren. Wir wollten nun nicht länger zuwarten und trugen zwei Cardinälen der römischen Kirche auf, sich über das Vorgesagte zu informiren und gegen den König auf dem Rechtsweg einzuschreiten. Sodann als Wir nach Rom zurückgekehrt waren, advocirten Wir die Sache an Uns und nach gehabter Information über die Thaten und die Irrthümer des Königs, mit denen auch die öffentliche Stimme sich beschäftigte, beschlossen Wir, ihn zu Uns vorzuladen, um sich über seine Ausschreitungen zu verantworten und das Urtheil des apostolischen Stuhles zu empfangen. So sei es im Namen des Herrn. Mit der Autorität des allmächtigen Gottes, der seligen Apostel Petrus und Paulus und der Unserigen laden Wir den Georg, der als König von Böhmen gilt (assertus rex), vor, daß er vor Uns, wo Wir immer Uns aufhalten, innerhalb 180 Tagen, wovon 60 für den ersten, 60 für den zweiten, 60 für den dritten und letzten Termin bestimmt sind, erscheine, um über das Vorgemeldete Rechenschaft zu geben und das Urtheil zu empfangen. Gegenwärtiges, an der Basilika des hl. Petrus angeheftet, soll so gelten, als wäre ihm die Citation persönlich gemacht worden, da sonst kein sicherer Zugang zu ihm in dieser Sache offen steht."

Es scheint diese Bulle vor dem Tode Pius' II. nicht mehr publicirt worden zu sein. Paul II. nahm die Sache wieder auf und übergab sie den Cardinälen Bessarion, Carvajal und Berard von Spoleto (2. August 1465), die ihrerseits den häretischen Fürsten vorluden, sich binnen sechs Monaten in Rom zu verantworten. Da aber von der allzu langen Verzögerung Nachtheile für die Katholiken zu befürchten waren und Georg noch immer keine Miene machte, sein Benehmen zu ändern, erließ der Papst vor Ablauf dieses Termins am 8. December 1465 die Bulle, welche ihn für abgesetzt und seine Unterthanen für ihres Eides entbunden erklärte[1], ver=

[1] Raynald. a. 1466 n. 66 p. 439. 440. Palacky, a. a. O. S. 355.

warf dann 12. (13.) Januar 1466 ein Namens desselben eingereichtes Gesuch und wiederholte am 22. März 1467 sein Urtheil [1].

Georg, der den Kampf gegen Breslau fortsetzte, suchte im Juli 1466 unter Klagen über den Papst den König Mathias von Ungarn auf seine Seite zu ziehen [2], und bot Alles auf, sich zu behaupten, was ihm bei der Uneinigkeit der böhmischen Großen nur zu sehr gelang. Viele läugneten, daß der Papst den feierlich beschworenen Eid der Treue lösen könne. Das führte zu einem neuen päpstlichen Decret vom 14. Mai 1467 [3]. Der Papst erklärte: „Obschon sowohl nach göttlichem als nach menschlichem Rechte es als ganz deutlich erklärt ist, daß von Katholiken kein Bündniß und keine Verbindung mit einem Häretiker, der von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen und ein räudiges Glied ist, eingegangen oder, nachdem es mit ihm eingegangen ward, bevor er als solcher verdammt wurde, fortgesetzt werden darf, da die Declaration eines solchen Verbrechens jede Verpflichtung aufhebt und das Eintreten einer jeden, auch durch einen Eid bekräftigten Strafe verhindert, daß ferner die Declaration, Cognition und Definition bezüglich der Häresie bloß dem römischen Papste zukommt, so erklären Wir doch zur überflüssigen Cautel und zur Beseitigung eines jeglichen Zweifels, der etwa schon entstanden ist oder vielleicht in der Folge noch auf was immer für eine Weise entstehen kann, kraft apostolischer Autorität und aus sicherem Wissen, daß alle Barone, Bürger, Vasallen und Untergebenen vorgenannten Landes, wo sie sich immer finden, welchen Namen sie immer tragen mögen, von jeglicher Unterwerfung und Verpflichtung der Treue und des Homagiums, womit sie vorher dem genannten verurtheilten Häretiker sich wie immer verpflichtet glaubten, vollständig freigesprochen waren und sind, sowie daß sie auch in der Folge nicht zur Beobachtung solcher früheren Obliegenheiten gehalten noch von Rechtswegen dazu genöthigt sind, noch

---

Rodericus Sanctius, der auch über die Armuth Christi sowie ein Defensorium status ecclesiastici contra querulos aemulos et detractores Praelatorum et clericorum schrieb, verfaßte einen Commentarius super bullam depositionis regis Bohemiae. Cfr. Raynald. l. c. n. 25.

[1] Raynald. l. c. n. 27—29 p. 440. 441; a. 1467 n. 1. 2 p. 443. Palacky, S. 396 ff. 448.

[2] Ep. ap. D'Achery, Spicil. II. 830, wo fälschlich 1468 gesetzt ist. Mansi in Raynald. l. c. n. 27. Mathias sandte 1466 den Brief des Podiebrad nach Rom. Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 405. Doc. 580.

[3] Raynald. a. 1467 n. 3 p. 443.

auch wegen Nichtbeachtung mit Infamie oder sonst einer Makel gebrandmarkt werden können oder dürfen" [1].

Da der Kaiser als Oberlehensherr Böhmens ebenfalls über Podiebrad zu urtheilen hatte, bat Paul II. jenen, auch seinerseits durch ein Patent die Lösung des Treueeides zu erklären, und sprach angesichts der von Georg mit vielen Fürsten geschlossenen Bündnisse aus, daß diese nichtig seien, der allgemeine Spruch Alles einschließe, alle Pacta rescindire (15. Mai 1467) [2].

Da nach dem Erbrechte König Casimir IV. von Polen begründete Ansprüche auf den böhmischen Thron hatte, ließ der Papst diesen durch den Legaten Bischof Rudolph von Lavant, der am 19. October 1466 einen für Polen sehr vortheilhaften Frieden mit dem deutschen Ritterorden in Preußen zu Stande gebracht hatte, auffordern, von dem Lande Besitz zu nehmen; der Legat sollte auch einen Kreuzzug gegen Podiebrad verkündigen, während der Minorit Gabriel von Verona als Inquisitor gegen die wicliffitischen Irrthümer einzuschreiten hatte. Casimir beschloß, Gesandte an den Papst zu schicken, ließ sich aber bald von dem schlauen Podiebrad gewinnen [3].

Den böhmischen Großen, die einen seiner Söhne zum Könige verlangten, antwortete Casimir ausweichend und aufschiebend; gegen den päpstlichen Legaten war er kalt, schon weil ihm die Bestätigung des Friedens mit Preußen ohne jede Bedingung abgeschlagen worden war, lehnte für sich die böhmische Krone ab und ließ sich immer mehr von Georg umgarnen, der geradezu läugnete, etwas gegen die Kirche unternommen zu haben, und ihn selbst als Schiedsrichter haben wollte. Da die Macht Polens den deutschen Fürsten verdächtig war, so stellten viele derselben sich lieber auf Georgs Seite, von dem in Böhmen nur die streng katholischen Großen sich abwandten. Der energielose Kaiser wußte nicht, was er thun solle; er wahrte sein Kaiserrecht mit bloßen Worten [4]. Der Nürnberger Reichstag von 1466 ließ Podiebrads Botschafter nicht zu; er faßte den Beschluß, die nächsten fünf Jahre hindurch sei jeder Landfriedensbruch als Majestätsverbrechen anzusehen und mit der Acht zu belegen, wozu auch Beihülfe des geistlichen Armes in Anspruch genommen

---

[1] Raynald. l. c. n. 5 p. 443.

[2] Raynald. a. 1467 n. 3—7 p. 443—445. Palacky, S. 449 ff.

[3] Raynald. a. 1466 n. 30. 31; 1467 n. 8. 9 p. 441. 442. 445. Palacky, S. 463 ff.

[4] Raynald. a. 1467 n. 9—14 p. 445—447. Palacky, S. 468 ff.

wurde; die vom Papste verlangte Türkenhilfe ward zugesagt und Friedrich III. bestätigte auf einer Versammlung zu Neustadt am 18. August 1467 die Beschlüsse [1]; der Papst hatte bereits gegen die Fehden und den Friedensbruch eine Constitution erlassen [2]. In Deutschland wollte man erst Frieden haben, ehe man ein Kreuzheer ausziehen lasse; die päpstlichen Nuntien fanden aber auf den Reichstagen Anklang und Friedrich erklärte, Georg sei wegen Häresie der böhmischen Krone verlustig, sein Land dem Kaiser zugefallen, worauf der häretische Fürst in Oesterreich einfiel. Der Papst forderte zum Kreuzzuge wider ihn auf und belegte alle, die ihm Beistand leisteten, mit dem Anathem. König Mathias von Ungarn ward Vollstrecker der päpstlichen Sentenz, nahm viele Städte weg, nöthigte Georgs Sohn Victorinus zum fluchtartigen Abzug aus Oesterreich und den Georg selbst zur Preisgebung Mährens (1468). Bischof Protasius von Olmütz, obschon mit Georg verwandt, zog die Sache der Religion vor, rieth dem Gebannten zur Unterwerfung und suchte den Polenkönig zum Bund mit Mathias und dem Kaiser zu bestimmen, worauf aber dieser, der sich von Mathias beleidigt glaubte, nicht einging [3]. In Olmütz ward der Ungarnkönig, der Spielberg eingenommen, als König von Böhmen und Markgraf von Mähren ausgerufen und ebenso in Schlesien und in der Lausitz anerkannt. Die katholischen Böhmen, die sich ebenso für ihn erklärten, baten den Polenkönig, sich mit den Katholiken, nicht aber mit dem häretischen Georg zu verbinden; aber Casimir, dem Georg die böhmische Krone für seinen Sohn Ladislaus unter gewissen Bedingungen zusicherte, kämpfte sogar mit den Husiten gegen Mathias, obschon die Bischöfe auf dem Krakauer Reichstage sich entschieden gegen solchen Bund erhoben hatten [4]. Während er die päpstlichen Mahnungen zurückwies, forderte er 1470 den Georg auf, die Häresie abzuschwören, die Großen der Gegenpartei zu gewinnen und den Ladislaus noch bei seinen Lebzeiten zum Könige zu erklären; seine Gesandten sollten in Rom für ihn Aufhebung der Censuren, Wiederherstellung der Compactaten und Anerkennung des Ladislaus erwirken; man suchte mit in Aussicht gestellten Concessionen des Papstes zu täuschen, so daß die Husiten neu ermuthigt, die Katholiken betroffen wurden. Paul II. schrieb an seinen Legaten, er habe nie an solche Zugeständnisse gedacht, er hatte vielmehr den Mathias

---

[1] Ranke, Deutsche Gesch. Einl. (Ges. W. Bd. I. S. 47. 48).
[2] Raynald. a. 1466 n. 24 p. 438. 439 d. d. X. Kal. Oct. a. III.
[3] Raynald. a. 1467 n. 14 p. 447; 1468 n. 1—14 p. 450—454.
[4] Raynald. a. 1469 n. 10. 11 p. 469. 470. Palacky, a. a. O. S. 501 ff.

zu standhaftem Ausharren ermuntert, zumal da dieser auch durch die kaiserliche Politik mehrfach geschädigt war; er beschwerte sich bei Casimir über die Aeußerungen seiner Oratoren nachdrücklich [1]. Bereits war der Czeche sehr geschwächt; er wünschte Aussöhnung mit Rom und ließ durch die Oratoren der sächsischen Herzoge Ernst und Albert dem Papste Friedensvorschläge unterbreiten: er wolle bekennen, die Communion unter beiden Gestalten sei nicht zum Heile nothwendig, wolle den vom Papste zu ernennenden neuen Erzbischof von Prag annehmen, die Kindercommunion und andere getadelte Gebräuche abstellen, die geraubten Kirchengüter restituiren, nur möge ihn der Papst als König anerkennen und die Communion unter zwei Gestalten gestatten. Die Anträge waren nicht präcis genug; es wurden von Rom 8. April 1471 noch weitere Fragen gestellt und weitere Artikel durch den Legaten Cardinal Franz Piccolomini eingefordert. Es ward bemerkt: 1. es sei falsch, daß Georg nie den Irrthum gehegt habe, beide Gestalten seien zum Heile nöthig, es frage sich, ob er bereit sei, für sich und die Seinigen darauf zu verzichten, wenn die römische Kirche es fordere, sodann habe er auch noch andere Häresien vertreten. 2. Bezüglich des neuen Erzbischofs handle es sich darum, ob er auch die nöthigen Befugnisse und Gerechtsame haben werde, welches Recht Platz greifen solle. 3. Der König, heißt es, will ihn unterstützen. Ob auch in der Reform der Mißbräuche und Irrthümer? Auch in der Bestrafung häretischer Priester? Die weiteren Artikel 4—10 betrafen die Kindercommunion, die Abstellung der Mißbräuche durch König und Erzbischof, die Entrichtung der Abgaben an die Kirche, die Erhaltung der Freiheit für den römischen Ritus, die Communion, das Versprechen, Alles genau zu halten (wofür Bürgen verlangt wurden), und die Rescindirung des gegen Georg Geschehenen. Dem Legaten ward aufgetragen, sich nicht in die böhmische Successionsfrage einzumischen. Polen und Sachsen boten für Georg allen Einfluß auf. Aber dieser starb schon am 22. März 1471 an der Wassersucht, 15 Tage nach dem Tode seines Pseudo-Erzbischofs Rokyzana, noch bevor die Gesandten zurückkamen; Paul II. hatte erklärt, er werde stets die Sache des Mathias fördern [2].

In Böhmen bestanden die Parteiungen auch nach Georgs Tode fort.

---

[1] Raynald. a. 1470 n. 1—9 p. 478—480. Reichstagstheatrum IV. S. 345 ff. Theiner, Monum. Hung. t. II. p. 416. Doc. 591. 592. Weitere Briefe des Papstes das. Doc. p. 590. 593 sq.

[2] Raynald. a. 1471 n. 15—28 p. 502—506. Palacky, IV. S. 658 ff. Rohrbacher-Knöpfler, a. a. O, S. 141.

Sie zeigten sich auf dem Prager Reichstage. Da waren die Einen für Mathias, die Anderen für den Kaiser, wieder Andere für Ladislaus von Polen, Einige für Albert von Sachsen oder für den Markgrafen von Meißen, Andere für Georgs Sohn Heinrich, Andere für Ludwig von Frankreich oder für Ludwig von Bayern. Es gab aber drei Hauptparteien: die polnische, die ungarische und die sächsische. Letztere schwand bald. Albert von Sachsen, der vom Papste am 15. Juli 1471 getadelt ward, daß er nach Prag ging, um gegen Mathias zu wirken, schadete nur diesem, ohne sich selber etwas zu nützen; bitter beklagte sich der Ungarnkönig, daß weder der Papst noch der Kaiser etwas für ihn gethan; in der That hatte Paul II. ihn aber doch begünstigt, und er rieth dem Prinzen Ladislaus von der Annahme der böhmischen Krone entschieden ab. Aber dieser acceptirte sie, zog im August in Prag ein, ließ sich zum Könige krönen, wiegelte die Großen gegen Mathias auf und überzog ihn in Ungarn selbst mit Krieg, ward aber doch von dem siegreichen Ungarnkönige geschlagen[1].

§ 850.

Die Synoden unter Paul II.

Am 26. October 1464 hielt das Kapitel von Amiens eine als „Synode" bezeichnete Versammlung mit den ihm unterstehenden Pfarrern ab, worin die Synodalstatuten in 30 Kapiteln verlesen wurden[2]. Aus dem Jahre 1465 kennen wir mehrere deutsche Diöcesansynoden: wie die von Eichstätt unter Bischof Wilhelm von Reichenau, die 18 Canones erließ[3], die von Paderborn unter Bischof Simon von Lippe[4], die von Regensburg, die Bischof Rupert von Moosbach noch kurz vor seinem Tode (1. November) am 9. October durch seinen Generalvicar Conrad Sintzenhofer abhalten ließ und auf der Statuten in 40 Kapiteln verlesen wurden[5]. Auf einer schottischen Provinzialsynode zu Perth am

---

[1] Raynald. a. 1471 n. 29—40 p. 506—508. Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 424 sq. Doc. 605. 609—611.

[2] Martene, Ampliss. collect. VII. 1269 sq. Gousset, II. p. 742—746.

[3] Hartzheim, V. p. 470—476 nach dem Libellus synodalis. Eichstet. 1484. 4. p. XXVI sq.

[4] Hartzheim, l. c. p. 952. Binterim, VII. S. 305 ff. Die Statuten wurden wohl später gesammelt.

[5] Würdtwein, Nova subsidia diplom. X. p. 337. Binterim, VII. S. 368. 369.

18. Juli 1465 verzichtete der Bischof von Dumblane auf gewisse Zehnten in der Pfarrei Abermethy als der Abtei Aberbroath zugehörig[1].

Das Jahr 1466 weist neben einer nicht näher bekannten Magdeburger Diöcesansynode unter Erzbischof Johann von Pfalz-Bayern[2], einer anderen von Osnabrück unter Bischof Conrad III. von Diepholz[3], einer weiteren von Pamplona unter Nikolaus de Echavarri (1462—1469)[4] ein englisches Provinzialconcil von York auf, das in der dortigen Metropolitankirche Erzbischof Georg Nevil am 26. April beschloß. Damals bestanden heftige Kämpfe im Lande, nachdem Heinrich VI. im Juli 1465 zu Waddington gefangen, beschimpft und eingekerkert worden war und Eduard IV. durch das Parlament die Regierungen seiner drei Vorgänger für unrechtmäßig hatte erklären lassen und die Anhänger des gestürzten Königs immer mehr an sich zog. Die einflußreichsten Großen wechselten oft die Parteistellung[5], und laute Klagen ertönten über Verkümmerung der kirchlichen Freiheit, Störung der Ruhe und Gefährdung selbst des Glaubens.

Das Concil von York verordnete insbesondere: 1. Jeder Curat soll viermal im Jahre dem Volke die vierzehn Glaubensartikel, die zehn Gebote, die zwei Vorschriften des Evangeliums (Gottes- und Nächstenliebe), die sieben Werke der Barmherzigkeit, die sieben Hauptsünden, die sieben Sacramente erklären und sich selbst vorher gehörig unterrichten. Darüber wird folgende nähere Belehrung ertheilt. Von den 14 Glaubensartikeln beziehen sich sieben auf die Trinität, sieben auf die Menschheit Christi. Erstere bekennen und verkünden: 1. die Einheit des göttlichen Wesens in der untheilbaren Einheit der drei Personen, 2. den ungeborenen Vater, 3. den eingeborenen Sohn, 4. den heiligen Geist, der vom Vater und vom Sohne ausgeht, 5. die Schöpfung des Himmels und der Erde, 6. die Heiligung der Kirche durch den heiligen Geist und die Sacramente, 7. die Vollendung der Kirche durch die ewige Glorie. Dazu kommen die Artikel der zweiten Reihe: 8. die wahre Menschwerdung Christi aus der glorreichen Jungfrau durch den heiligen Geist, 9. seine wahre Geburt aus

---

[1] A. Bellesheim, a. a. O. S. 295.

[2] Hartzheim, V. p. 476. Binterim, VII. S. 380 Lob des Johannes, der auch Bischof von Münster war, bei Alb. Crantz, Saxon. Metrop. L. XII. c. 5 p. 853.

[3] Hartzheim, V. p. 952. 953. Binterim, S. 349.

[4] Gams, Series Episcop. p. 63.

[5] Raynald. a. 1465 n. 9 p. 420.

der unbefleckten Jungfrau, 10. sein Leiden und sein Kreuzestod, 11. seine Höllenfahrt, 12. Auferstehung, 13. Himmelfahrt, 14. seine Wiederkehr als Richter. Von den zehn Geboten beziehen sich die drei der ersten Tafel auf Gott, die sieben anderen auf den Nächsten. Im ersten Gebot ist nicht bloß der Götzendienst, sondern auch die Zauberei und jegliche Art des Aberglaubens, im zweiten jede Gotteslästerung und Irrlehre untersagt, im dritten der religiöse Cultus geboten. Das erste Gebot der zweiten Tafel befiehlt, leiblich und geistig Vater und Mutter zu ehren, ebenso auch geistliche und weltliche Obrigkeiten u. s. w. Das folgende verbietet nicht bloß Mord und Todtschlag, sondern auch jede ungerechte Verletzung einer Person in Wort und That; das dritte (sechste) verpönt ausdrücklich den Ehebruch, implicite die Unzucht überhaupt, wie das vierte jeden Diebstahl, den Raub, die Beschädigung durch Wucher, Betrug, Gewalt u. s. f., das fünfte jedes falsche Zeugniß, jeden Meineid, jede Lüge, das sechste jegliches Begehren nach einem fremden unbeweglichen, wie das siebente das nach einem beweglichen Besitze. Das Evangelium fordert darüber noch die Liebe Gottes und des Nächsten. Die sieben Werke der Barmherzigkeit ergeben sich aus Matthäus (25, 35 f; 26, 12) und aus dem Buche Tobias (12, 12) u. s. f. Daran schließt sich die Instruction über die sieben Hauptsünden und die sieben Haupttugenden (die drei theologischen und die vier Cardinaltugenden) sowie über die sieben Sacramente (Ausführlicheres über die letzte Oelung)[1].

Es folgen 2. Klagen über Verweigerung des Holzzehnten, über die Schenkungen unter Lebendigen, die kurz vor dem Tode zum Nachtheil von anderen Personen gemacht wurden, über Schmälerung der Testirfreiheit zum Schaden der Kirche oder berechtigter Individuen, über Beeinträchtigung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die Untergebenen ertheilten Weisungen, den Citationen der Ordinarien keine Folge zu leisten, über tumultuarisches Eindrängen und die gegen geistliche Richter verübten Einschüchterungsversuche, das Hintertreiben des Vollzugs kirchlicher Urtheile, die Occupation von Gütern der ohne Testament verstorbenen Personen, Subreption und Betrug bei Erlangung königlicher Brevets de compoto sive transgressione von Seite solcher, die Anderen schaden wollen. Das Concil erhob sich gegen Almosensammler und Ablaßverkündiger, die mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Befreiung bestimmter Seelen aus dem Fegfeuer betrügerisch verhießen und sonst schwerer Mißbräuche sich schuldig

[1] Hard., IX. p. 1475—1479. Wilkins, III. p. 599—601.

machten, sowie gegen diejenigen, die nicht zur Baulast an den Pfarrkirchen beitragen wollten, unter dem Vorwand, eigene Kapellen oder Filialkirchen unterhalten zu müssen. Es verordnete das Concil ferner: Kein Abt, Prior oder Vorstand von Canonikern oder Mönchen soll bei Strafe von 40 solidi sterlingi seinen Untergebenen die Erlaubniß geben, außerhalb des Convents zu weilen und umherzuschweifen. Niemand soll aus der Kirche von geistlichen oder weltlichen Personen gewaltsam herausgezogen und arretirt werden, außer wegen eines in der Kirche selbst begangenen Vergehens. Die Parochianen sollen ihren Kirchen die üblichen Zehnten entrichten, den Milch-, Holz-, Fluß- und Fischzehnt, den Thier- und Getreidezehnt u. s. f. [1]

Außerdem wurden 3. die Statuten des Cardinals Johann vom Titel der hl. Balbina, die er in York festgestellt hatte, die aber sich noch nicht im Statutenbuche des Sprengels befanden, erneuert. Darnach sollten die in Hauptkirchen zum Celebriren zugelassenen einfachen Priester schwören, daß sie in keiner Weise die Pfarrer und Kirchenvorstände bezüglich ihrer Einkünfte und Gerechtsame schädigen, keine Streitigkeiten zwischen Pfarrern oder Vicaren und den Parochianen hegen, sondern die Eintracht pflegen wollen; außerdem soll ihnen das Celebriren untersagt werden. Ferner sollen dieselben nicht Beichte hören außer in den vom Rechte zugelassenen Fällen oder mit Erlaubniß der Kirchenvorsteher. Sie müssen dem Gottesdienste, den canonischen Tagzeiten, den Prozessionen in den von ihnen selbst angeschafften Superpellicien anwohnen und dürfen zu dieser Zeit nicht umherschweifen. An Sonn- und Festtagen, bei Seelenämtern und Eheschließungen sollen sie ihre Messe erst nach dem Evangelium der Hauptmesse, und nicht früher beginnen, außer mit specieller Erlaubniß der Kirchenrectoren. Sie sollen dem Studium obliegen, keine Schenken, Schauspiele oder Häuser verdächtiger Frauenspersonen besuchen, noch gefährliche oder verbotene Spiele treiben. — Alles bei Strafe der Suspension. Gegen die Verschleuderung der Kirchengüter und gegen unerlaubte Veräußerungen derselben durch Aebte, Vorsteher und Verwalter sind strenge Maßregeln zu ergreifen; es ist hierzu Berathung mit dem Convent und Einholung der Erlaubniß vorgeschrieben, die Uebertretung der Vorschriften hat die Nichtigkeit des Actes, Suspension von den Functionen des Ordo und von der Verwaltung der Güter, ja auch Absetzung zur Folge [2].

[1] Hard., l. c. p. 1479—1484. Wilkins, l. c. p. 601—604.

[2] Hard., l. c. p. 1484—1488. Wilkins, l. c. p. 604. 605.

In demselben Jahre 1466 ward eine polnische Provinzialsynode zu Lencicz unter Erzbischof Johann VII. Grusczynski (1464—1473) mehr für Aufbringung von Kriegssubsidien als für Reform des Clerus gehalten[1]. In Dänemark fanden 1466 und 1469 Bischofsversammlungen zu Kopenhagen statt, von denen nur Ablaßprivilegien bekannt sind; der letzteren wohnte auch Bischof Albert von Lübeck bei[2].

Im Jahre 1468 hielt Bischof Georg Golser (1464—1489) von Brixen eine Diöcesansynode[3], die sich mit der Türken- und Hussitengefahr zu beschäftigen hatte; damals war Georg Podiebrad mit einem Heer in Oesterreich eingefallen[4].

Am 25. September 1469 hielt der Augsburger Bischof Johann von Werdenberg eine Diöcesansynode zu Dillingen, die 44 Kapitel erließ, worin u. A. vorgeschrieben wurde, Aussätzige seien nicht von den Priestern abzuurtheilen, sondern an den Bischof zu senden (c. 31); auch ward hier die Summa pro indoctis von Magister Johann Auerbach empfohlen (c. 41)[5].

Eine Bisthumssynode hielt auch 1470 der 1451 erhobene Passauer Bischof Ulrich III. von Nusdorf; ihre 55 Kapitel bezogen sich auf Erhaltung der Disciplin des Clerus, den Cultus und die Sacramente, das Begräbniß und den Volksunterricht[6]. Am 30. August 1470 gab der Cölner Erzbischof Ruprecht von Bayern Statuten, worin die Vorschriften des Erzbischofs Theodorich (Dietrich von Mörs 1414—1463) über die Gerichtsordnung erneuert und neue über die Behörden, den Proceßgang und die Appellation angereiht waren[7].

Zu Benevent fand 24. August 1470 unter Erzbischof Conrad Capece eine Synode für Sittenreform statt[8]; doch sind die zehn kurzen Kapitel nicht von Bedeutung. Es sollen 1. Geistliche nicht Diener, nicht Procuratoren von Laien sein, 2. nicht Geschäfte für Weltleute führen.

---

[1] Fabisz, l. c. p. 110. 111. § 70. Cfr. Bulinski, t. II. p. 271.

[2] Münter, a. a. O. S. 43 nach Pantop., II. p. 637. 651.

[3] Vorbereitungen in den Actenstücken bei Bickell, l. c. p. 74. 76.

[4] Raynald. a. 1468 n. 4. 5 p. 450. 451.

[5] Steiner, Acta eccl. Aug. p. 24. Binterim, VII. S. 310—312.

[6] Hartzheim, V. p. 473—490 (nach Hansiz) Binterim, VII. S. 372—378.

[7] Hard., IX. p. 1489—1494.

[8] Synodicum Benevent. 1693. Rom., 1724. Cfr. Moroni, Dizion. V. Benevento t. 5 p. 115. In der römischen Ausgabe von 1724 stehen die zehn Decrete p. 260 sq. Das nächste (neunte) Provinzialconcil von Benevent ward erst 1545 gehalten. Synodicon Benev., ed. Romae, 1724, p. 264 sq.

3. Regularen sollen nicht Tauf- oder Firmpathen werden. 4. Keine Prozession ist in fremde Pfarreien zu führen, außer mit Erlaubniß des betreffenden Kirchenvorstandes oder mit apostolischem Privileg. 5. Priester, die Bigami einsegnen, trifft der Bann. 6. Zwei Söhne von Gevattern dürfen nicht die Person heirathen, welche die geistliche Verwandtschaft begründet. 7. Letztere entsteht bloß aus Taufe oder Firmung. 8. Die Provinzbischöfe, Aebte u. A. sollen jährlich im August zur Synode kommen. 9. Die Synodalconstitutionen sind nicht auszuleihen, sondern jeder (Cleriker) soll sie für sich selbst besitzen, und zwar 10. binnen eines Monats soll er eine Abschrift haben.

Auf der schottischen Provinzialsynode vom Juli 1470 erließ der zum Conservator bestellte Bischof von St. Andrews ein Urtheil in einem Streite des Rectors der Universität mit dem Propste des Salvatorcollegs daselbst bezüglich der Verleihung des theologischen und philosophischen Doctorgrades, welches Recht Paul II. dem genannten Collegium verliehen hatte [1].

Im Jahre 1471 fand eine Synode für Havelberg statt [2]. Für eine Mainzer Synode desselben Jahres schrieb der Erfurter Professor Johann von Dorsten aus dem Orden der Augustiner-Eremiten ein Gutachten über eine besondere Art von Simonie [3].

§ 851.

Die ersten Jahre des Pontifikats Sixtus' IV.

Am 9. August 1471 wurde im Conclave, nachdem vorher Bessarion, Orsini, Jakob von Pavia und der Cardinal von Rouen, dann allein Bessarion genannt worden waren, Franz de la Rovere aus Savona erwählt, der den Namen Sixtus IV. annahm mit der Devise: Auxilium meum a Domino, qui fecit coelum et terram [4]. Als Kind dem hl. Franz geweiht, hatte er in dessen Orden Philosophie und Theologie gelehrt, hatte wichtige Ordensämter bekleidet; als General schloß er sich den an ein Concil appellirenden Mendicanten nicht an; auch als Cardinal schrieb er noch geschätzte theologische Werke. Er beschäftigte sich darin mit den

---

[1] Hartzheim, V. p. 957.

[2] Tractat. s. Collatio synodalis de statutis ecclesiarum. Erfurt., 1489. 4. Kolbe, Die deutsche Augustiner-Congregation. S. 173 f.

[3] A. Bellesheim, a. a. O. S. 295.

[4] Raynald. a. 1471 n. 66—69 p. 518. 519. Vita an. ap. Murat., III. II. p. 1053. 1069 sq. t. XIII. p. 81 sq. Eccard., Corp. hist. II. p. 1863 sq.

Streitfragen über das Blut Christi, über die Verdammten (gegen einen Carmeliten von Bologna) und über die futura contingentia und suchte besonders nachzuweisen, daß in den Hauptgedanken Uebereinstimmung zwischen St. Thomas und Scotus bestehe und der Widerstreit mehr in den Worten liege[1]. Er ward am 25. August gekrönt. Bei seinem Zuge zum Lateran ereignete sich ein Volkstumult gegen seine Wachen, der ihm jedoch nicht persönlich galt. Sofort in seiner ersten Encyclica bekundete er den gleichen Eifer für den Türkenkrieg wie seine Vorgänger, von denen Paul II. 200 000 Aurei hiefür geopfert; auch er wollte Blut und Leben daran setzen; ihn schmerzten die Niederlagen der Venetianer, die Gefahren für Rhodus und Cypern, die noch ungeschwächte Eroberungslust und Grausamkeit der Türken[2]. Er vereinigte vor Allem die italienischen Fürsten mit Erneuerung des früheren Bundes und sammelte im Hafen von Ancona 24 Galeeren und 6 schwere Schiffe, die er zum Theil in Pisa kaufen ließ[3]. Zur Unterstützung der Venetianer in ihrem Kampfe gegen die Osmanen schärfte der Papst die Zehntentrichtung ein und forderte allenthalben Beiträge, auch in den scandinavischen Ländern[4].

Vorzüglich im Interesse eines großartigen Kreuzzugs beschloß Sixtus ein allgemeines Concil oder doch einen Fürstencongreß zu Rom im Lateran zu versammeln. Aber Kaiser Friedrich III. forderte die Abhaltung in Udine, wohin er selbst sich begeben wollte. Sixtus schlug nun Mantua oder Ancona vor; es kam zu weitläufigen Verhandlungen. Es wurden vier Legaten entsendet; Bessarion nach Frankreich, Roderico Borgia nach Spanien, Marco Barbo nach Deutschland und den Nebenländern, wo insbesondere der Friede zwischen Ungarn und Polen behufs der Vereinigung gegen den Erbfeind der Christen hergestellt werden sollte, dann Oliverius Carafa zu der gegen die Türken operirenden Flotte im Mittelmeere[5]. Am 28. Mai 1472 geleitete der Papst den Letzteren selbst zu den

---

[1] Sixti IV. Opp., ed. Rom., 1740 sq. Norimb., 1473, epist., ed. Petrus de Romanis. Rom., 1843. Cfr. Archivio storico italiano. Append. t. VI. p. 4. 12. Rayn., l. c. n. 69. Schon von Pius II. war er als Theologe hochgeachtet. Cugnoni, l. c. p. 46.

[2] Raynald. l. c. n. 70—74 p. 519—521.

[3] Jacob. Volater., Diar. urb. Rom. Murat., R. It. Scr. t. 23. p. 90. Infessura p. 1143. Jac. Pap., ep. 449. Zwei Briefe des Papstes an die Anconitaner bei Guglielmotti, Storia della marina pontificia, p. 450 sqq.

[4] Raynald. l. c. n. 75 p. 521.

[5] Raynald. a. 1471 n. 76—78 p. 521—523. Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 428. 435. Doc. 612. 620.

Schiffen, die auf dem Tiber bei St. Paul vereinigt waren, und segnete sie ein. Die päpstliche Flotte ging nach Brindisi und dann nach Rhodus, wo der Legat die Streitigkeiten unter den Johannitern beilegte und zwei weitere Schiffe erhielt, welche sammt den Flotten von Neapel und Genua an den türkischen Küsten kreuzten. Der Johanniter-Großmeister Johann B. Orsini legte auf Rhodus neue Befestigungen an. Mit den Flotten der zwei anderen Mächte kamen die päpstlichen Schiffe bei Modon zusammen und zogen nach Samos. Sie drangen vereint in den Hafen von Satalia vor, konnten aber die wohlbefestigte Stadt nicht einnehmen. Nach Rhodus zurückgekehrt, traf die vereinte italienische Flotte Gesandte des Hassun-Bey von Persien, der viele türkische Orte, auch Sinope, erobert und viele Tausende von Türken gefangen fortgeschleppt hatte [1]. Die Flotte zog dann gegen Naxos; während die neapolitanischen Schiffe heimkehrten, nahmen die venetianischen und päpstlichen Smyrna ein und schlugen die zum Schutze herbeigeeilten türkischen Truppen zurück. Die Sieger kehrten nach Modon zurück, die venetianische Flotte zog dann nach Nauplia, die päpstliche an die Küste Italiens. Die Campagne hatte gute Erfolge zu verzeichnen, während Kaiser Friedrich Illyrien, Slavonien und das Gebiet von Aquileja ungehindert verwüsten und Christen als Sklaven abführen ließ [2].

Der berühmte Bessarion hatte, obschon leidend, die Legation in Frankreich am 13. März 1472 übernommen. König Ludwig XI., der ihn vorher freundlich eingeladen, zeigte sich bei seiner Ankunft ganz verändert, ließ ihn zwei Monate auf Audienz warten, empfing ihn dann nicht in würdiger Weise und verweigerte die Theilnahme am Türkenkriege, da er noch immer mit Burgund kämpfte. Traurig kehrte der Cardinal heim und starb, 77 Jahre alt, zu Ravenna am 18. (19.) November 1472 [3].

---

[1] Gewöhnlich Ussum-Cassan, Fürst der Turkomannen in Persien, 1469—1478. Vgl. Moroni, Dizion. t. 52. p. 125.

[2] Raph. Volaterr., p. 90. Card. Pap., ep. 449—451. 455. Turcogr. L. I. Philelph. L. 36, ad Duc. Venet. d. d. Mediol., 5. Dec. Cos. Cippico (Augenzeuge) u. A. bei Raynald. a. 1472 n. 1—5 p. 525. 526; n. 41—47 p. 535—537. Balan, l. c. n. 37 p. 200. 201.

[3] Raynald. a. 1472 n. 6—8 p. 526—527. Bandin., l. c. n. 81 sq. p. LV sq. Daß Sixtus den Cardinal anständig habe exiliren und seine Krankheit nicht schonen wollen, Ludwig XI. dagegen denselben würdig behandelt habe (Vast, Le Cardinal Bessarion. Paris, 1878, p. 421 sq.), ist ganz unerwiesen. S. E. Frantz, Sixtus IV. und die Republik Florenz. Regensb. 1880. S. 518 f. Dagegen sprechen die Briefe des Card. Pap., epp. 416. 423. 431. 437. 439. 455. 459. 475. 476. 488. 534. Cfr. 498. 500. 504.

Seine Bibliothek hatte er seit 1468 der Republik Venedig vermacht; der berühmte Grieche fand seine Ruhestätte in der Kirche der zwölf Apostel in Rom. Das Titularpatriarchat von Constantinopel erhielt ein Neffe des Papstes[1], Pietro Riario, Bischof von Treviso, den der Papst im December 1471 zum Cardinal von St. Sixtus erhoben hatte zugleich mit einem andern Neffen, Julian de la Rovere, der den Titel von St. Peter zu den Ketten trug[2]. Dem Cardinal Jakob von Pavia, der zur Wiederherstellung der Ruhe Legat in Umbrien wurde, mißfiel diese Erhebung von Verwandten, die zudem nicht mit dem im Conclave gegebenen Versprechen in Einklang schien[3]. Einen andern Neffen, Leonardo, erhob Sixtus zum Präfecten von Rom (1472) und vermählte ihn mit Johanna, einer Bastardtochter des Königs von Neapel, durch die er in den Besitz großer Güter kam. Diesem Könige erließ der Papst auf sein Ansuchen, so lange er gegen die Türken kämpfe, die Entrichtung des jährlichen Tributs und überließ ihm auch die unter Pius II. mit dem Kirchenstaate vereinigte Grafschaft Sora. Seinem Schwestersohn Girolamo Riario, Bruder des Cardinals Pietro, gab er die Herrschaft in Imola und Forli und vergab überhaupt mehrere päpstliche Gebiete an seine Verwandten als Lehen[4]. Der oft an diesem Papste getadelte Nepotismus läßt sich nur damit entschuldigen, daß bei den unruhigen Verhältnissen Italiens und der Unzuverlässigkeit des Adels die eigenen Verwandten ihm die besten Bürgschaften für Durchführung seiner schweren Aufgabe boten, und daß die meisten dieser begünstigten Verwandten des ihnen bewiesenen Vertrauens sich würdig zeigten[5].

Was die Stellung des Papstes zu Frankreich betrifft, so sandte 1472 doch Ludwig XI. gleich Portugal, Schottland und mehreren deutschen Fürsten[6] eine Obedienzgesandtschaft, die den römischen Primat (8. Juni) unzweideutig anerkannte[7], und der Papst suchte den über die pragmatische

[1] Bandin., l. c. n. 69 sq. p. XLVIII sq. Raynald. l. c. n. 9. 10 p. 527.

[2] Raynald. a. 1471 n. 79 p. 523.

[3] Card. Pap., ep. 421. 423. 488.

[4] Raynald. a. 1472 n. 52—59 p. 539—540. Cfr. a. 1471 n. 82 p. 533. Daß Pietro und Girolamo nicht Söhne der Bianca, Schwester Sixtus' IV. aus erster Ehe mit Paul Riario, sondern Söhne des Papstes waren, behauptet Brosch, Julius II. S. 2 als „höchst wahrscheinlich“, bloß weil man den Vater nicht beglaubigt gefunden habe. Zuletzt ist die Familie Riario auch „unwahrscheinlich“.

[5] Frantz, a. a. O. S. 30. Cfr. Civiltà cattolica 1868. Ser. VII. vol. I. p. 142 sq. 394 sq. 606 sq. vol. II. p. 398. 654 sq. vol. III. p. 408. 690 sq.

[6] Raynald. a. 1472 n. 16 p. 529. [7] Ib. n. 14. 15 p. 527—529.

Sanction ausgebrochenen Streit dadurch zu beendigen, daß er (13. August 1472) vertragsmäßig den Bischöfen bei der Beneficienverleihung sechs Monate überließ und Bestimmungen über die Streitigkeiten der Cleriker traf [1]. Aber die Stipulationen kamen trotz der königlichen Ratification [2] nicht zum Vollzug, ja nicht einmal zur völligen Annahme, worüber sich Sixtus 30. December 1474 beschwerte [3]. Rom hatte mehrfach nachgegeben und den Erzbischof von Lyon, Karl von Bourbon, auf Wunsch des französischen Hofes zum Legaten von Avignon und Administrator von Venaissin ernannt, bezw. bestätigt [4]. Den heftigen Kampf zwischen Frankreich und Burgund vermochte Sixtus nicht zu hindern [5]. Er mußte es noch sehen, daß eine Ordonnanz vom 8. Januar 1475 das Placet für alle päpstlichen Erlasse „zum Schutze der gallicanischen Freiheiten" einführte [6].

Der Cardinal von S. Marco war 30 Monate auf seiner sich auch auf die nordischen Reiche erstreckenden Legation, um Frieden zu stiften und die Türkenhilfe zu betreiben. Er weilte in Venedig, dann am Kaiserhofe, sowie bei den Königen von Ungarn und Polen [7]. Sixtus IV. hatte 1. März 1472 gegen Casimir und seinen Sohn Ladislaus die kirchlichen Censuren ausgesprochen, weil sie in Böhmen den König Mathias bekämpften, und gebot dem Legaten, sie zu verkündigen, schrieb aber doch noch an Casimir, um ihn zu besseren Gesinnungen zu bringen, sowie an Mathias, um ihn für Friedensbestrebungen geneigt zu machen (7. März). Um die Polen vom Kampfe abzubringen, entband er die Deutschherren des ihnen geleisteten Eides, ebenso die Böhmen von dem, welchen sie dem Ladislaus geleistet, den Böhmen, Schlesiern und Mähren gebot er, dem Könige Mathias zu gehorchen. Der Cölner Canonikus Tileman Slect (Schlecht) [8],

---

[1] Cap. 1 Ad universalis I. 9 de treuga et pace in Xvagg. com. Raynald. l. c. n. 61 p. 547. Bul., Hist. Univ. Paris. V. p. 698. Bull., ed. Luxemb. t. IX. p. 281. 282.

[2] Patent, d. d. Amboise, 31. Oct. 1472 Bibl. Vat. MS. 1323. E. Charavay, sur les lettres de Louis XI. Paris 1881, p. 9.

[3] D'Achery, Spicil. III. p. 844. Bull., ed. Lux. l. c. p. 282. 283.

[4] Raynald. a. 1470 n. 45 p. 94; 1472 n. 14 p. 528. Spondan. a. 1472 n. 6; 1516 n. 13. Thomassin. P. II. L. I. c. 45 n. 9. Rigant., In Reg. Cancell. I. § 1 n. 27. 28.

[5] Raynald. a. 1472 n. 12. 13 p. 527 sq.; 1473 n. 11 p. 545. 546.

[6] E. Richer, Traité des appellations comme d'abus t. II. p. 55. Papius, Zur Gesch. des Placet (Archiv für K.-R. 1867. Bd. 18. S. 170. 171).

[7] Bericht des Legaten vom 15. Nov. 1474 Pap. ep. 608. Raynald. a. 1474 n. 6 p. 551; ib. a. 1472 n. 28 p. 530. 531.

[8] Raynald. a. 1472 n. 29—34 p. 532. 533. Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 431 sq. Doc. 613—615.

päpstlicher Kämmerer, ging als Internuntius voraus, um Casimir zum Frieden mit Ungarn zu ermahnen, zumal da sein Sohn Ladislaus nur geringen Erfolg hatte; der Polenkönig schien zum Frieden geneigt, vorerst wollte er einen Waffenstillstand annehmen. Tileman ging mit dem Krakauer Domherrn Ventropka deßhalb nach Ungarn; auf den 24. Juni ward ein Waffenstillstand geschlossen und eine Friedensverhandlung zu Olmütz anberaumt, die aber wegen Kürze der Zeit nicht abgehalten ward. Dann ging der Cardinal selbst nach Polen und ward am 4. Juli 1472 in Krakau glänzend empfangen. Während Casimir IV. sich zum Frieden geneigt zeigte, war das bei Mathias nicht der Fall, der Frieden mit dem Kaiser geschlossen, das polnische Heer aus Ungarn verjagt und seinen Schatz durch Einziehung der Güter der gegen ihn Verschworenen gemehrt hatte. Der polnische Reichstag vom 1. November beschloß, im Anfange des nächsten Februar einen Friedensconvent durch Gesandte beider Theile unter Betheiligung des Legaten abzuhalten, der hiefür mit allen nöthigen Vollmachten ausgerüstet war [1]. Aber der Convent blieb im Februar 1473 ergebnißlos und der Kampf dauerte fort [2]. Erst am 12. Februar 1474 kam ein Friede zwischen Ungarn und Polen zu Stande, wornach Mathias Mähren und einen Theil Schlesiens, Ladislaus das Uebrige haben sollte. Aber der Friede ward von Polen schon im August gebrochen; ein neuer Krieg verwüstete Ungarn und Polen. Am 21. November 1474 fand eine Besprechung der beiden Könige statt, deren Ergebniß ein Waffenstillstand von 30 Monaten war. Jetzt erst konnte sich Mathias gegen die Türken wenden, wozu ihn Hassun-Bey dringend aufforderte [3], der 1473 mehrfache Vortheile errang, aber bei seinem Mangel an Geschütz doch zuletzt den Kürzeren zog.

Der Legat für die Flotte, Cardinal Oliverius, war 1473 mit vieler Beute, die er den Türken abgenommen, darunter 25 Kameelen, heimgekehrt und hatte den Erzbischof Lorenzo Zanni von Spalatro zum Nachfolger, der mit zehn Galeeren auf der See kreuzte, aber wenig ausrichten konnte, zumal wegen der auf Cypern ausgebrochenen Streitigkeiten [4]. Da König Jakob 6.—7. Juli an Gift gestorben war, beanspruchten den Thron einerseits dessen Gemahlin Katharina Cornaro aus Venedig, für die ihre

---

[1] Raynald. l. c. n. 35—40 p. 534—535. Theiner, l. c. p. 436. 440 sq. Doc. 621. 622. 624—626.

[2] Raynald. a. 1473 n. 13. 14 p. 546.

[3] Raynald. a. 1474 n. 7—9 p. 551—552.

[4] Raynald. a. 1473 n. 9 p. 544.

Heimathsrepublik eintrat, anderseits dessen Schwester Carola oder Carlotta, für welche die Ritter von Rhodus und Neapel standen. Venedigs Macht hielt Katharina, die einen Sohn Jakob II. gebar, der aber nur zwei Jahre alt wurde, aufrecht; Andreas Corner von Venedig ward Administrator der Insel. Der Admiral Petrus Mocenigo griff mehrere türkische Städte an; Anton von Sicilien suchte das Arsenal von Gallipoli in Brand zu stecken, welche Kühnheit er mit dem Tode büßte [1]. Der Sultan, der die Verbindung des Hassun-Bey mit den Christen fürchtete, suchte den Ungarnkönig zu gewinnen, wozu dieser gegen Abtretung Bosniens oder Serbiens geneigt schien. Sixtus IV. warnte ihn wie auch die Prälaten des Landes vor dieser Gefahr [2].

Immer mehr schwanden die Aussichten auf Wiedereroberung Constantinopels. Von Bosnien aus drangen die Türken 1473 in Kärnthen und Steiermark ein, verwüsteten die Felder, zerstörten die Dörfer und raubten Menschen. Der schwache Friedrich III. wagte nicht gegen sie zu ziehen. Als er vom Papste einen Legaten für den Augsburger Reichstag erbat, erklärte sich im Consistorium Cardinal Franz von Siena (nachher Pius III.) dagegen mit dem Bemerken, zehn Reichstage seien innerhalb weniger Jahre gehalten worden, aber alle nutzlos; die Reichsfürsten belasteten ihre Unterthanen zu Gunsten ihres Luxus und suchten die Gehässigkeit auf die Kirche zu wälzen, von der nach ihrem Vorgeben diese Belastung ausgehe [3]. Als der kaiserliche Gesandte, indem er im Consistorium die Promotion des Bischofs Dominicus von Brixen zum Cardinal beantragte, den Kaiser monarcha orbis nannte, protestirte der Cardinal von Rouen gegen diesen Titel, der sicher Friedrich III. nicht wohlanstand [4]. Auf Ländererwerb war Friedrich allerdings um so mehr bedacht, je weniger er die bisherigen zu schützen suchte; er wollte für seinen Sohn Maximilian die Hand der Maria, Erbin von Burgund; deßhalb hatte er zu Trier eine Zusammenkunft mit dem Herzog Karl dem Kühnen, der aber für sich den Königstitel von Burgund, das Reichsvicariat in Gallien und ein Bündniß gegen Frankreich forderte. Darauf wollte Friedrich nicht eingehen, zumal da er befürchtete, der zukünftige Schwiegervater werde dann auch statt seines Sohnes das Kaiserthum beanspruchen;

---

[1] Cippico, L. II. et III. Raynald. a. 1473 n. 1—5 p. 542. 543. Balan, l. c. n. 37 p. 201.

[2] Card. Pap. ep. 526. 527. Raynald. l. c. n. 6—9 p. 543—544.

[3] Raynald. a. 1473 n. 10 p. 545.

[4] Ib. n. 23 p. 548.

so zerschlug sich die Unterhandlung[1]. Es herrschten im Reiche fortwährend Unruhen und Fehden. Friedrichs III. Landfriede ward für unzureichend, ja für mehr schädlich als nützlich erklärt; zwar wurde er auf dem Regensburger Reichstage von 1474 erneuert, aber noch weniger als vorher beobachtet[2].

In Italien war die Ruhe ebenso fortwährend bedroht, so sehr der Papst den Bund der Fürsten und Staaten aufrecht zu erhalten suchte. Die Erhebung Volterras gegen Florenz von 1472 wurde mit Hilfe päpstlicher und neapolitanischer Truppen erstickt[3]; Herzog Hercules von Ferrara vermählte sich 1473 mit Eleonora von Neapel, Tochter Ferdinands[4], der den Venetianern wegen Cyperns gram war[5]; Friedrich von Urbino, der bei den Unruhen in Todi und Cività di Castello[6] sich hervorgethan, ward vom Papst 23. August 1474 zum Herzog erhoben und noch weiter (1475) durch Vermählung seiner Tochter Johanna mit des Papstes Neffen Johann de la Rovere in sein Interesse gezogen, da dieser die Stadt Sinigaglia und das Vicariat von Mondavio erhielt[7]. Venedig, Mailand und Florenz schlossen am 20. November 1474 einen engeren Bund, der dem Könige von Neapel sehr mißfiel, obschon ihm wie dem Papste der Beitritt offen gelassen wurde, da auch das frühere Bündniß erneuert worden war[8]. Im Toscanischen war Cardinal Jakob von Pavia eifrig mit Friedensstiftung beschäftigt[9]. Venedig wurde beim Papste von Herzog Ludwig von Savoyen 1473 verklagt, weil es Cypern festhielt, seine Gegner vertrieb und wegen seiner Hartnäckigkeit die Furcht nahe legte, die Türken würden beiden Theilen die Insel wegnehmen, zumal da Carlotta nach Aegypten floh; aber der Papst wollte nach der Maxime seiner Vorgänger den Thronstreit nicht entscheiden. Da Venedig sich die volle Herrschaft über das adriatische Meer beilegte und den Anconitanern alle freie Bewegung raubte, sah sich Sixtus genöthigt, die übermüthige Republik mit Censuren zu bedrohen[10].

---

[1] Rayn. l. c. n. 10. 11 p. 345. Crantz, Sax. Metr. L. XII. c. 11. p. 865.
[2] Ranke, Deutsche Gesch. a. a. O. S. 49.
[3] Raynald. a. 1472 n. 50. 51 p. 539. Balan, l. c. n. 38 p. 201.
[4] Card. Pap. ep. 558. Balan, l. c. p. 201. 202.
[5] Raynald. a. 1474 n. 18 p. 555.
[6] Balan, l. c. n. 38 p. 202. 203.
[7] Raynald. a. 1474 n. 19—21 p. 555. 556.
[8] Raynald. a. 1474 n. 15—18 p. 555.
[9] Raynald. a. 1473 n. 15—17 p. 546. 547.
[10] Raynald. a. 1473 n. 30—32 p. 566 cum not. Mansi.

Am 14. Mai 1472 setzte Sixtus die Zahl der Auditoren der Rota auf 12 fest[1], am 22. d. M. erließ er eine Constitution gegen die Simonie[2].

Eine Promotion von sieben Cardinälen[3], sowie die dogmatische, besonders in Löwen ventilirte Controverse über die futura contingentia[4] und die Bekämpfung des in Bologna von Pseudocarmeliten vertretenen Irrthums, Antworten von Dämonen zu erwarten sei nicht häretisch[5], nahmen den Papst 1473 in Anspruch. Im Jahre 1474 raubte ihm der Tod seinen Neffen, den Cardinal Pietro Riario, in einem Alter von erst 28 Jahren[6]. Am 27. Mai 1474 bestätigte er den von Franz von Paula gegründeten Orden der Minimi[7] und in demselben Jahre auch den von J. B. Poggio von Genua gestifteten Orden der unbeschuhten Augustiner strengerer Observanz[8]. Am 1. Januar 1475 erließ er seine Constitution über das Fest der Heimsuchung Mariä[9].

§ 852.

Synoden in Spanien, Scandinavien, Deutschland und England (1472—1475).

Der von Sixtus IV. mit großen Vollmachten hauptsächlich wegen des Türkenkriegs nach Spanien entsandte Cardinal Roderico Borgia, der auch (1. April 1472) den Auftrag erhalten hatte, die vom Papste wegen der Ermordung des Bischofs von Pampelona für Petrus Peralta, Connetable von Navarra, bestimmte schwere Buße in Vollzug zu setzen[10], hatte in seiner Bischofsstadt Valencia einen ehrenvollen Empfang gefunden und

---

[1] Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 207. 208. Const. 3.

[2] Ib. p. 208. 209. Const. 4.

[3] Raynald. a. 1473 n. 22 p. 548.

[4] Raynald. l. c. n. 14. 25 p. 546. 549 cum not. Mansi. Baluz, Miscell. IV. p. 531.

[5] Ib. n. 24 p. 548. 549.

[6] Card. Pap. ep. 58, Raph. Volaterr., Infessura u. A. bei Raynald. a. 1474 n. 22—24 p. 556. 557 werfen ihm Stolz und Prunksucht vor; doch scheinen die Anklagen sehr modificirt werden zu müssen.

[7] Raynald. a. 1474 n. 26—30 p. 557. 558. Bull., ed. Taur. l. c. p. 212—217 n. 7.

[8] Ib. n. 31 p. 558.

[9] Ib. a. 1475 n. 34—36 p. 567. 568.

[10] Raynald. a. 1472 n. 24 p. 530. 531.

dort eine Ansprache an den Clerus gehalten [1]. Er hatte die päpstliche Dispensation für die Ehe zwischen Ferdinand von Aragonien und Isabella von Castilien zu ertheilen [2]. Von Aragonien ging er nach Madrid, wo ihn König Heinrich glänzend aufnahm und ihn zu seiner Rechten schreiten ließ, nachher aber in Folge seiner Einmischungen in häusliche und politische Verhältnisse ihm sich abgeneigt zeigte und sich beim Papste über ihn beschwerte [3]. Borgia hielt 1473 in Madrid mit mehreren Bischöfen der Provinz Toledo ein Concil, das neben der Verhandlung über die Bekämpfung der Ungläubigen sich auch mit mehreren Mißbräuchen und besonders mit der Unwissenheit der Geistlichen beschäftigte [4]. Im Uebrigen hatte die Legation Borgia's nur wenig Erfolg, wie Cardinal Jakob von Pavia sagt, zur Strafe für die Habsucht, den Ehrgeiz, die Eitelkeit und den Luxus des Legaten. Auf der Heimkehr hatte er einen Schiffbruch zu bestehen (10. October 1473), bei dem viele seiner Leute und viele von ihm gesammelte Schätze zu Grunde gingen [5].

Bedeutender war das am 5. December desselben Jahres beschlossene Provinzialconcil von Aranda unter Erzbischof Alfonso Corillo von Toledo, das 29 Kapitel erließ: 1. Provinzialsynoden sollen alle zwei Jahre, Diöcesansynoden wenigstens einmal jährlich gehalten werden. 2. Die Kirchenvorsteher sollen die Glaubensartikel, die zehn Gebote, die Sacramente der Kirche, die Arten der Tugenden und Laster in scriptis haben und sie alle Sonntage von Septuagesima bis zum Passionssonntage verkündigen. 3. Die sollen nicht geweiht werden, die nicht Latein sprechen (latinaliter loqui) können. 4. Cleriker fremder Diöcesen sind nicht ohne Empfehlungsbriefe aufzunehmen. 5. Die Prälaten sollen sich gewöhnlich des Rochetts bedienen, aber keine seidenen, auch nicht zu kurze Kleider, nicht sotulares albos tragen, bei Strafe von 20 Goldgulden. Bei Tisch ist die heilige Schrift zu lesen. 6. Cleriker sollen nicht Gewänder von

---

[1] Card. Pap., L. II. p. 253 n. 441. Raynald. l. c. n. 21 p. 530; da die Rede unter den Briefen Jacobs von Pavia steht, so nahmen Viele an, dieser sei der Verfasser.

[2] Raph. Volater. ap. Raynald. l. c. n. 26 p. 531.

[3] Raynald. a. 1473 n. 18 p. 547.

[4] Juan Tejada y Ramiro, Coleccion de canones y de todos los Concilios de la iglesia de España y de America t. V. Madrid, 1855 p. 5 sq. Ueber die Verkommenheit des spanischen Clerus s. Mariana, L. 23 c. 18. Aguirre, Conc. Hisp. III. p. 671.

[5] Card. Pap. ep. 504. 544. Raynald. a. 1472 n. 22 p. 530; 1473 n. 19 p. 547. 548.

rother oder grüner Seide, nicht weiße sotulares, nicht weiße oder rothe borsegni, sondern nur schwarze Sotularen tragen (ebenfalls bei Geldstrafen). 7. Die Sonn- und Feiertagsruhe ist strenge zu beobachten, knechtische Arbeiten zu meiden. 8. Geistliche sollen keine Trauerkleider tragen. 9. Cleriker, die öffentlich eine Concubine halten oder die entlassene oder auch eine andere wieder zu sich nehmen, sind nach zwei Monaten zuerst eines Drittheils des auf die Zeit treffenden Einkommens, nach zwei Monaten eines weiteren und wieder nach zwei Monaten des letzten Drittheils zu berauben. Davon kommt bei Pfarrkirchen die Hälfte der Fabrik, die andere der nächsten Synode zu. Bleiben die Concubinäre hartnäckig, so sollen sie binnen vier Monaten, die von jenen sechs Monaten an zu zählen sind, ihrer Pfründen entsetzt und dann für inhabil erklärt werden; reißen sie noch Beneficialeinkommen an sich, so trifft sie der Bann ipso facto, wovon Lossprechung erst nach völliger Restitution und Dimission der Pfründe erfolgt. Besondere Strafen treffen die Nichtbeneficiaten. 10. Wer nicht Latein sprechen kann, soll keine Dignität, kein Canonicat, keine Pfarrei erhalten. 11. Dem Clerus sind Glücksspiele untersagt. 12. Alle Bischöfe sollen wenigstens dreimal, alle Priester wenigstens viermal im Jahre celebriren. (Sehr geringe Anforderung!) 13. Niemand soll ohne bischöfliche Erlaubniß predigen. Die Quästoren sollen ihre Vollmachten von den Bischöfen prüfen lassen und dürfen bloß die ihnen von denselben ertheilten Briefe verlesen. 14. Minoristen sollen die Tonsur und entsprechende Kleidung tragen bei Verlust des Clerikalprivilegs; sie sollen Ordinationszeugnisse der Bischöfe vorlegen. 15. Geistliche sollen nicht in die Dienste von weltlichen Herren (mit Ausnahme der Könige und der Personen von königlichem Geblüte) treten, nicht in Waffen ein militärisches Leben führen, nicht den Laien Kriegsdienste leisten. 16. In der verbotenen Zeit soll keine Hochzeit, kein Beischlaf, keine lärmende Festlichkeit stattfinden. 17. Wer heimlich Ehen schließt, unterliegt, sofern nicht wenigstens fünf Zeugen dabei waren, ipso facto dem Banne und erhält vor Lösung desselben nicht den kirchlichen Segen. 18. Wer gewaltsam Besitzungen der Kirchenpfründen occupirt, unterliegt ipso jure der Excommunication. 19. Unehrbare Schauspiele und Maskeraden in den Kirchen, besonders vom 25.—28. December, und namentlich die Vermischung derselben mit dem Gottesdienste sind verboten. 20. Duellanten verlieren das Recht auf kirchliches Begräbniß, Opfer und Oblationen. 21. Excommunicirt sind alle, die das Einsammeln und Einfahren kirchlicher Zehnten auf was immer für eine Weise hindern. 22. Die Raptoren

sind des kirchlichen Begräbnisses verlustig. 23. Wer in einer Diöcese excommunicirt ist, soll in anderen ebenfalls als gebannt angesehen werden. 24. Städte und Dörfer wie Beamte, die ihre Geistlichen vertrieben haben, verfallen dem Interdict. 25. Die Weihen sind umsonst zu ertheilen. 26. Die gegen Beneficiaten verhängten Strafen gelten auch für Pfarrer und Dignitäre. 27. Die Bischöfe können in ihren Diöcesen nach vorgängig geleisteter Genugthuung von den hier verhängten Censuren absolviren. 28. Binnen zwei Monaten vom Tage der Insinuation dieser Statuten sind sie in allen Diöcesen zu publiciren; 40 Tage nach dieser Publication treten sie in Rechtskraft. 29. In jeder Diöcese sind von den Bischöfen Synodalzeugen zu bestellen. Diesem Concil wohnten bei die Bischöfe von Segovia (Johann Arias de Avila, der auch nachher Diöcesansynoden hielt) und Palencia (Dibaco Hurtado de Mendoza, um 1486 nach Sevilla transferirt); durch Procuratoren wohnten die Bischöfe von Jaen, Cuenca, Osma und Siguenza an [1].

Sonst sind bis zum Ende des Jahrhunderts keine Acten von spanischen Concilien mehr vorhanden. Die Versammlung der Theologen von Alcala de Henares von 1479 [2] in Sachen des Petrus de Osma, den auch Sixtus IV. censurirte [3], kann nicht den Synoden beigezählt werden.

In den scandinavischen Reichen wurden ebenso Synoden gehalten. Die 1472 zu Skalholt auf Island unter Bischof Svein abgehaltene verbreitete sich über das Fest Mariä Heimsuchung und gestattete an Festtagen nützliche und nothwendige Arbeiten, sowie Volksversammlungen und gerichtliche Verhandlungen [4]. Die Diöcesansynode von Skara in Schweden unter Bischof Johannes Markwardi (1465—1478) vom 7. Juli 1472 handelte 1. von der andächtigen und würdevollen Abhaltung des Gottesdienstes, 2. vom ehrbaren Wandel des Clerus, besonders vom Meiden des Concubinats, 3. von der Aufbewahrung der Eucharistie, der heiligen Oele und der

---

[1] Tejada y Ramiro, l. c. p. 6—29. Hard., Conc. t. IX. p. 1501—1516. Cfr. Natal. Alex., t. XVII. p. 405. 406. cap. VI. saec. XV. art. 8. Gams, Span. K.-Gesch. III. I. S. 431. Hefele, Ximenes. S. 173. 174. Raynald. a. 1473 n. 20 p. 548.

[2] Tejada y Ramiro, l. c. p. 30—37. Cfr. t. VI., ed. Madrid, 1859 p. 114. Gams, a. a. O. S. 434 ff.

[3] Hard., l. c. p. 1498—1502. Du Plessis d'Argentré, Coll. Jud., t. I. P. III. p. 298—302. Raynald. a. 1479 n. 33 p. 603. 604. Denzinger, Enchirid., ed. IV. p. 217 sq. n. 77. Bull., ed. Taur. V. p. 265—268. Const. 19.

[4] Finn. Joh., II. p. 486. Münter, K.-G. von Dänemark u. Norwegen. II. I. S. 217.

Kirchengeräthe, von der Provisur der Kranken, den Zehnten u. s. f., 4. von den Testamenten der Cleriker und der Intestaterbfolge, 5. von der Recitation der Namen verstorbener Wohlthäter der Kirchen, 6. von den Präbendaten der Domkirche und den Altaristen von St. Peter in Ludosia und ihrer Pflicht bezüglich des Chors, 7. von den fremden Clerikern und den Ordinationszeugnissen, sowie von dem Homagium und der Dienstverpflichtung gegen Laien, 8. von der Nichtveräußerung des Kirchenguts, 9. vom Patronatrecht und der dabei vorkommenden Simonie, 10. von der Versammlung der Diöcesansynode (jährlich in der Octav der Apostelfürsten) und der Strafe der Wegbleibenden, 11. vom Interdicte und der Suspension, die nur nach dreimaliger Mahnung und schriftlich von den Landpröpsten, sowie von der Excommunication, die nur durch speciellen Auftrag des Bischofs oder Kapitels verhängt werden können. Von diesen und ähnlichen Statuten machte des Bischofs nächster Nachfolger Bryniolf III. Gerlakson (1478 erhoben) eine compendiarische Sammlung [1].

In der Octav von Epiphanie 1474 hielt Erzbischof Jakob Ulfson von Upsala ein Provinzialconcil zu Arboga, dem die Bischöfe Heinrich von Linköping, Johann von Strengenäs, Ludechin von Westeraes (Arosia), Gudmund von Weriö und Procuratoren des Bischofs Johann von Skara anwohnten. Die Beschlüsse wurden in 42 Artikeln (puncti) zusammengestellt und am 14. Januar verkündigt [2]. Es sind folgende: 1. Wer nach canonischer Mahnung eine ledige Person als Concubine hält und nicht entfernt, wird mit Bann, schwerer Geldstrafe und einer Buße belegt; ist das Weib eine Ehefrau, eine Blutsverwandte oder geistliche Tochter, so ist die Strafe noch schwerer. Die Concubinen sind öffentlicher Buße zu unterwerfen. 2. Die Söhne der Geistlichen dürfen dieselben nicht beerben. 3. Ueber Testamente der Cleriker gilt das Statut des Erzbischofs Nikolaus (oben S. 18, § 835). 4. Procuration der Bischöfe und Zahl der Nocturnen. 5. Nach dem Decret des Cardinallegaten von Sabina müssen die Bischöfe die Decretalen Gregor's IX. besitzen; diesen sind der Sextus und die Clementinen mit gleichen Bestimmungen anzufügen. 6. Das Statut In maligna über Gefangennahme von Bischöfen und Clerikern [3] wird bestätigt. 7. Kein Bischof darf Jemanden seines Beneficiums be-

---

[1] Reuterdahl, Statuta synod. Eccl. Sveogoth. c. XXV. p. 165—174, de Synodis suecanis, p. 11.

[2] Reuterdahl, Statuta, p. 174—182, de Syn. suecan., p. 10. 11.

[3] Reuterdahl, Statuta syn. p. 34.

rauben ohne Vorwissen und Rath seines Kapitels, ebenso darf er 8. sich keinen Nachfolger, Coadjutor oder Titularbischof auswählen ohne des Kapitels Rath und Zustimmung. 9. Niemand darf es wagen, ein Bisthum der Provinz sich ohne Consens des betreffenden Kapitels zu verschaffen. 10. Die Cleriker sind in nichts den Dienern oder anderen Passanten verpflichtet, die, wenn sie ihnen Gewalt anthun, ipso facto dem Banne unterliegen; wofern sie mit Absicht, sie zu beschädigen, in ihre Häuser eindringen, sind sie mit 40 Mark nach früheren Statuten zu bestrafen. 11. Bei Strafe von 3 Mark müssen sie aber Geistliche, ihre Diener und Boten gütig aufnehmen, das Nothwendige ihnen verkaufen oder für sie kaufen lassen, wofern sie es ihnen nicht umsonst geben wollen. 12. Das Statut des Erzbischofs Jakob über vagirende Cleriker und solche, die im Dienste adeliger Laien sind, wird bestätigt, mit der Erlaubniß, kirchliche Paramente zu den Adeligen zu bringen, dem Statut des Erzbischofs Nikolaus gemäß. 13. Die Scholaren sollen clerikale Tracht und Tonsur tragen. Die Vorschriften für Cleriker erstrecken sich auch auf sie. Das Decret gegen Gefangennahme oder Vertreibung des von der Kirche gekrönten Königs wird auch auf den einmüthig erwählten Reichsverweser ausgedehnt. 14. Ueber Fornication (wie die Statuten von Upsala 1443—1448, oben § 835). 15. Ablaß bei bestimmten feierlichen Gesängen, wie Tantum ergo, Discubuit etc. (Das. n. 83.) 16. Betreffs der Entlassung der Concubinen ist cautio fidejussoria, non juratoria zu leisten. 17. In der Bestimmung über meineidige Entlastungszeugen sind die Worte: quinquennio poeniteant et solvant tres marcas nur divisim zu verstehen. 18. Bei Erlangung von Pfründen und Dignitäten sind Edelleute und Graduirte anderen Bewerbern vorzuziehen. 19. Die Feste der Empfängniß und der Reinigung der glorreichen Jungfrau sind mit ihrem Officium festzuhalten. 20. In der ganzen Provinz sind die Feste der hl. Erich, Sigfrid und Brigitta als duplicia zu feiern, 21. ebenso das Fest des hl. Gregor, dann das Fest der Reichspatrone am nächsten Sonntage nach der Octav von Mariä Heimsuchung. 22. Wo zwei oder mehrere Feste aufeinander treffen, kann der Ordinarius adelige und angesehene Personen dispensiren, so daß sie am ersten derselben die Ehe eingehen dürfen, wenn sie Caution geben, nicht sogleich ehlich zusammenzuwohnen. 23. Jeder Beneficiat soll für den Fall des Todes oder bei Niederlegung oder Tausch der Pfründen nach dem Statut des Johann Haquini ein Subsidium für den Unterhalt armer Studenten zahlen. 24. Bei jeder Domkirche sollen Infirmerien (infirmaria) eingerichtet werden.

25. An jeder Kathedrale ist von Bischof und Kapitel ein Oekonom aufzustellen, der mit vollem Rechte den Colonen der Kirche vorsteht und einmal im Jahre vor Bischof und Kapitel Rechnung ablegt. 26. Alle Präbendirten in der ganzen Provinz sollen verpflichtet sein, den Chor zu besuchen und in der Kirche Officien zu halten nach den Gewohnheiten und den Statuten der Choralen der Kirche von Upsala. 27. In jeder Domkirche soll ein Generalreformator der Scholaren bezüglich der Kleidung und der Tonsur, des Fleißes und des Gehorsams bestellt werden, ebenso ein Annalist oder Aufzeichner der wichtigen Ereignisse, die in Chroniken zu sammeln sind [1]. 28. Ein Cleriker, der einen Mord begangen, ist nicht ipso facto seiner Pfründe zu berauben (sondern durch richterliches Urtheil), noch sind seine Güter zu confisciren; er zahle die Strafe nach den weltlichen Gesetzen. Befürchtet man seine Flucht, so sollen Bischof und Kapitel seine Güter sequestriren lassen. 29. Die Mendicanten sollen die Häuser, Curien und Wohnungen, die sie bis jetzt gehabt und noch haben in den Pfarreien der Curaten, innerhalb eines halben Jahres verkaufen oder veräußern und ferner in ihnen keine mehr haben, da sie sonst vom Ordinarius zu occupiren sind. Wird vor dem Ordinarius oder seinem Official in geistlichen Dingen ausgesagt, daß sie in den Pfarreien der Curaten sich eines tragbaren Altars bedienten oder sonst zu deren Nachtheil sich Attentate zu Schulden kommen ließen, so sollen, falls ihr hiezu requirirter Obere sie nicht bestraft, ihnen Altar sammt Paramenten weggenommen werden. 30. Bleibt ein Ordenspriester außerhalb des Klosters und will oder muß er celebriren, so darf er es, wenn er sich einer Todsünde bewußt ist, nicht ohne Beichte thun, wofern er nur einen Ordens- oder auch einen Weltpriester findet. 31. Wo die Religiosen Aecker bebauen, stehen sie gleich Anderen unter der Zehntpflicht und ihre dortigen Diener unterstehen gleich Parochianen dem Pfarrer. 32. In den Conventen der Mendicanten sollen die Horen um die neunte Stunde beendigt sein, außer wenn sie ein besonders hohes Fest haben. 33. Auf dem nächsten Reichstag von Calmar sollen sie die Bulle produciren, welche die Clementine Dudum betreffs der Nichtzahlung der quarta canonica widerruft. 34. Ist wegen Gewaltthat oder wegen eines anderen Grundes ein Interdict verhängt, so ist es in den Klöstern wie in den anderen Kirchen der Stadt zu beobachten. Das versprechen die auf dem Concil anwesenden Ordensleute: Lorenz Magni, Vicar der Predigerbrüder, Lorenz

---

[1] Cfr. Reuterdahl, Swenska Kyrkans Historia, III. 2. p. 397 c. X.

Torbini, Vicar der Minoriten mit vielen Lectoren, Prioren und Guardianen. 35. Strenge ist verboten, daß die Brüder von Eskelstuna von Haus zu Haus zur Sammlung von Almosen herumgehen und feierliche Stationen bei den Kirchen halten, bevor sie die Privilegiumsurkunden vorzeigen. Weder sie noch die Mendicanten dürfen indiscret Fraternitätsbriefe concediren. 36. Alle Prälaten sollen bei ihren Kathedralen residiren. 37. Excommunicirt sind alle, die Güter der Schiffbrüchigen rauben (Verbot des Strandrechts). 38. Die Pfarrer sollen vom Ambo aus bei der Predigt die Excommunication über diejenigen verkündigen, die beständig und in abscheulicher Weise fluchen und schwören beim Namen Gottes, bei den Gliedern Christi u. s. f. 39. An Sonn- und Festtagen sollen nicht öffentlich in Fleischbänken Fleischarten verkauft, von den Bäckern nicht Brod zum Verkauf ausgetragen werden, ebenso nicht andere Waaren. 40. Die Landpröpste sollen jährlich zweimal in ihren Sprengeln die Corporalien prüfen. 41. Eine Votivmesse von der Muttergottes für den glücklichen Stand des Reiches soll jeden Samstag ein ganzes Jahr hindurch von jedem Priester der Provinz gelesen werden, wofern er nicht zu einer andern Messe an diesem Tage verpflichtet oder durch dringende Nothwendigkeit verhindert ist. 42. Das nächste Provinzialconcil soll am 24. Juli 1475 stattfinden[1]. (Ob es wirklich gehalten ward, ist gänzlich unbekannt.) Man hatte hier das Bedürfniß erkannt, einige allzustrenge Strafen der kirchlichen Gesetzgebung zu mildern und andere Bestimmungen wegen geänderter Zeitverhältnisse zu modificiren. In besonderen Schreiben mahnte noch das Concil von Arboga die Diöcesanen von Strengenäs, sich der Gewaltthätigkeiten gegen die Kirche zu enthalten und entschied auch mehrere kirchliche Privatstreitigkeiten. Von den schwedischen Synoden hat man bis jetzt nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil auffinden können.

Wir haben noch die Statuten von Abo, welche der tüchtige Bischof Konrad Bitze (1460—1480) seit dem Jahre 1474 ordnen und in drei Büchern zusammenstellen ließ: 1. Kirchliche Verordnungen. 2. Geistliche Sachen. 3. Bürgerliche Sachen[2]. Am 1. April 1474 ward damit der Anfang gemacht, zunächst mit Erneuerung der Bestimmungen über die Rechte und die Pflichten des Kapitels und der Capitularen und die

---

[1] Reuterdahl, De Synodis suecanis, p. 10. 11. 12. Swenska Kyrkans Hist. III. II. p. 178—180.

[2] Reuterdahl, Statuta synodalia, p. 194—214 c. XXVIII; de Syn. suecan. p. 10. 11.

Strafen für einzelne Ueberschreitungen festgesetzt. Bezüglich der Pfarrer und der ständigen Vicare ward deren Pflicht eingeschärft, für die Instandhaltung der Grundstücke aufzukommen. Ebenso wurden genaue Vorschriften für decente und würdige Abhaltung des Chorgebetes gegeben. Später schlossen sich daran Bestimmungen über den Eintritt von Weltpriestern in geistliche Orden, über die Celebration einer Messe für verstorbene Diöcesanpriester und über Annahme von Architekten, Malern und anderen Personen zu Kirchenbauten ohne Genehmigung des Bischofs oder Kapitels. Auch erließ Bischof Konrad eine Dienstinstruction für die Custoden (Küster) der Domkirche von Abo.

Noch existirt eine andere Sammlung verschiedener Canones schwedischer Concilien von denen des Cardinals von Sabina an bis zu denen des 15. Jahrhunderts einschließlich der Synode von 1474, beginnend mit den Canones gegen jene, die unter dem Vorwande der Gastfreundschaft in die Häuser der Geistlichen eindringen und dort Schaden anrichten, sowie gegen Eheschließung von Ausländern, die keine Ledigscheine haben. Es folgen die Bestimmungen über Eheschließung überhaupt, Concubinat, Meineidige und deren Mitschuldige, über die Beichtväter, das Kathedraticum, die Testamente der Geistlichen, fremde Priester, Quästoren, Scholaren u. s. w. Das Ganze schließt can. 61 mit Aufzählung der Vigilien und der Fasttage überhaupt [1].

In Deutschland fanden noch immer Diöcesansynoden statt. Besonders eifrig war darin Rudolph von Rüdesheim, aus dem Basler Concil als auditor Camerae bekannt, Dekan in Worms, Propst in Freising und päpstlicher Referendar, nach verschiedenen diplomatischen Missionen von Pius II. zum Bischof von Lavant und dann zum Nuntius beim Kaiser ernannt, von Paul II. 1467 nach Breslau transferirt [2]. Hier in Breslau erließ er am 4. Februar 1471 ein Statut über die dem Papste, dem Bischofe und dessen Vicarien reservirten Fälle [3] und berief am 31. Juli 1473 eine Bisthumssynode auf das Fest des Evangelisten Lukas (18. October), an welchem Tage (wie an den folgenden) sie auch gehalten ward. Sie gab hauptsächlich liturgische Vorschriften, besonders über die Feier des Festes der Darstellung Mariä im Tempel als festum duplex am 21. November, und erneuerte die alten Constitutionen gegen

---

[1] Reuterdahl, Statuta. c. XXVIII. p. 182—194.

[2] Stenzel, Scr. rer. Silesic. I. p. 170. III. 344. Voigt, Enea Silvio. II. S. 360. N. 2.

[3] Hartzheim, Conc. Germ. V. p. 953—955. Binterim, VII. S. 393.

den Concubinat und andere Mißbräuche, wie auch über die Eheschließungen. In Zukunft sollte die Diöcesansynode vom Montag bis Mittwoch nach dem Sonntag Jubilate (dem dritten Sonntag nach Ostern) gehalten werden [1]. Auf diesen schrieb auch Rudolph im Jahre 1475 seine Diöcesansynode aus [2].

Aus dem Jahre 1473 ist uns das Einladungsschreiben zu einer solchen von Brixen bekannt [3], und 1475 finden wir Bisthumssynoden von Freising unter Bischof Sixtus von Tannberg mit Decreten vom 19. Januar [4] und von Regensburg unter Bischof Rupert, der in 37 Titeln die älteren Provinzial- und Diöcesan-Statuten zusammenstellen ließ [5]. Eine dem Jahre 1476 beigelegte Synode von Constanz unter Bischof Hermann III. von Breitenlandenberg [6] gehört wohl den Jahren 1473—1474 an, da dieser Bischof den Stuhl nur vom November 1466 bis 20. September 1474 inne hatte.

In England stellte im Januar und Februar 1475 die Convocation des Clerus der Provinz Canterbury zu St. Paul in London mehrere Anträge an den Erzbischof, die zunächst mehrere Censuren latae sententiae, die in solche ferendae sententiae umgewandelt werden sollten, insbesondere die für Priester, die sich mit der üblichen Taxe für Seelenmessen nicht begnügten, festgesetzten und die in den Decreten über Testamente enthaltenen betrafen. Andere Anträge bezogen sich auf die Strafbestimmungen gegen den Archidiakon, der für die Einführung eines Titulaten in seine Pfründe etwas über die gesetzlich bestimmte Norm hinaus annahm, sowie gegen nicht approbirte Prediger, wobei gebeten ward, es möge das Interdict über die Kirche, in der ein solcher fungire, in Wegfall kommen u. s. f. Auch sollten die Priester in nicht reservirten Fällen jedweden tauglichen Priester zum Beichtvater nehmen können. Andere Wünsche wurden bezüglich des Beistandes des weltlichen Armes und bezüglich einiger Kirchenfeste geäußert. Bescheide hierauf sind nicht bekannt [7].

---

[1] Hartzheim, V. p. 491—497. Montbach, Statuta synodalia dioec. eccl. Vratislav., ed. II. p. 94. Fabisz, p. 287. Binterim, VII. S. 388.

[2] Hartzheim, V. p. 497—501. Fabisz, l. c. Binterim, S. 392 f.

[3] Bickell, l. c. p. 76. 77.

[4] Hartzheim, V. p. 511—535. Binterim, S. 367.

[5] Binterim, S. 370.

[6] Hartzheim, V. p. 505—508. Binterim, S. 316.

[7] Wilkins, Conc. M. Brit. III. p. 608. 609. Mansi, Suppl. t. V. p. 333—336.

§ 853.
Das große Jubiläum von 1475 und die nächsten Jahre nach demselben.

Sixtus IV., der Pauls II. Anordnung über die Zeit der Jubiläen bestätigt hatte[1], konnte 1475 das sechste ordentliche Jubiläum feiern. Bei demselben fand sich der König Ferdinand von Neapel ein, ebenso die vom Papste freigebig unterstützte Königin Carlotta von Cypern[2]. Das Jahr zuvor hatte Rom den König Christian I. von Dänemark und den Herzog Johann von Niedersachsen mit vielen Rittern als Pilger gesehen; sie fanden ehrenvollen Empfang und erhielten glänzende Geschenke. Dem Dänenkönig ward sein Gelübde einer Wallfahrt nach Jerusalem in Almosen für das Heiliggeistspital verwandelt und die Errichtung der Universität Kopenhagen genehmigt, die durch die Thätigkeit des Erzbischofs von Lund Johann von Brockdorf oder Brostorp (1472—1497) und des Bischofs Oluf Mortensen von Roeskilde 1477 zu Stande kam[3].

Das Jubiläum, das auch auf Bologna und andere Länder, wie Schottland, ausgedehnt ward[4], traf Italien in verhältnißmäßiger Ruhe; für andere Länder war aber doch das Jubiläumsjahr ein Kriegsjahr. In Deutschland und an dessen Grenzen gab es heftige Kämpfe. Vergebens hatte der Dänenkönig auf der Heimreise von Rom die Stadt Cöln mit ihrem Erzbischof Robert oder Rupert von der Pfalz zu versöhnen gesucht; Letzterer rief den Herzog Karl von Burgund herbei, der 46 Wochen lang die tapfer vertheidigte Stadt Neuß belagerte. Gegen den übermüthigen Burgunder bildete sich eine starke Coalition, die Herzoge René II. von Lothringen und Sigismund von Oesterreich, die Schweizer, der Kaiser und Ludwig XI. von Frankreich verbanden sich unter einander und viele Plätze des Burgunders wurden occupirt. Achilles von Brandenburg zog an der Spitze des Reichsheeres gegen ihn heran. Der Papst sandte zur Friedensvermittlung an den Kaiser und an den Herzog den Bischof Alexander von Forli, der mit Klugheit einen Ausgleich zu Stande brachte.

---

1 Rayn. a. 1472 n. 60 p. 547; c. 4 de poenit. et remiss. V. 9 in Xvagg. com.

2 Raynald. a. 1475 n. 1 p. 559.

3 Raynald. a. 1474 n. 1. 2 p. 550; Chron. Citiz. a. 1474 p. 1253. Karup, K.-G. v. Dänemark. Aus d. Dänischen. Münster, 1863. S. 108. Crantz, Sax. Metrop. LXII. c. 12. p. 867, bemerkt: Praelatis Regis inscitia fuit ingrata, quod non haberet commercium linguae latinae.

4 Raynald. a. 1475 n. 1 p. 559. Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 449. Doc. 634; Mon. Slavor. meridion. t. I. p. 503. Doc. 678.

Karl mußte auf Einmischung in die Cölner Wirren verzichten und die Belagerung von Neuß aufheben, das dem Nuntius übergeben ward; mit dem Kaiser schloß er, nachdem die Cölner Sache dem Papste überlassen war, erst (17. Juni 1475) einen Waffenstillstand, dann (17. November) einen Frieden; er suchte nun seine übrigen Gegner zu bekämpfen[1]. Aber er sah sich mehrfach getäuscht. Er hatte den König Eduard IV. von England zum Kriege gegen Ludwig XI. herbeigerufen; derselbe traf auch am 26. Mai in Calais ein, aber vereinbarte sich bald mit dem französischen Könige; so sah sich Karl 13. September zu einem neunjährigen Waffenstillstand mit Frankreich genöthigt, in dem auch Castilien, Schottland, Ungarn, Savoyen und andere Staaten einbegriffen waren. Bald verletzte der Burgunder seine Eide, unterjochte Lothringen, erkor Nancy zu seiner Residenz und zog dann gegen die Schweizer, von denen er aber zuletzt besiegt ward[2]. In Castilien war am 11. December 1474 König Heinrich IV. gestorben; der König von Portugal und Johanna, die Heinrich als Tochter anerkannt hatte, beanspruchten den Thron, den aber doch Isabella einnahm, deren Zwist mit ihrem Gemahl Ferdinand von Aragonien bald beigelegt war; letzterer besiegte die Portugiesen, die vergebens um Frankreichs Hilfe baten. Sixtus IV. erklärte wiederholt, aus dem einem Prätendenten vom Papste gegebenen Titel werde keinem anderen ein begründeter Rechtsanspruch entzogen, und da er die von Martin V. zum Kampfe gegen die Mauren den castilischen Königen verliehenen kirchlichen Einkünfte zu anderen Zwecken verwendet sah, hob er diese Concession auf (1. December 1475)[3]. Gesandte des Königs Johann II. von Aragonien, der wegen mehrerer Gebiete mit Frankreich in Zwist war, beriethen mit Gesandten der italienischen Fürsten über die Bekämpfung der Türken und den für den Ungarnkönig nöthigen Beistand[4]. Die Catalonier hatten sich bereits 1472 dem aragonischen Scepter unterworfen[5].

Im Orient war inzwischen Caffa nicht ohne Schuld der genuesischen Beamten für die Christenheit verloren gegangen und schon war allgemein

---

[1] Raynald. a. 1474 n. 2. 3 p. 550. 551; 1475 n. 2—5. 9. 11 p. 559—560. 561. 562. Crantz, l. c. c. 12. 13. p. 867—870.

[2] Raynald. a. 1475 n. 6—8 p. 560. 561; 1476 n. 11. 12 p. 572. 573. Crantz, c. 13—15 p. 870—875. Ueber Karl den Kühnen vgl. Rohrbacher-Knöpfler, S. 163 ff.

[3] Raynald. a. 1474 n. 25 p. 557; 1475 n. 12—19. 32 p. 562—564. 566. 567. Gams, K.-G. Spaniens, III. I. S. 431 f. Hefele, Ximenes. S. 20 f.

[4] Raynald. a. 1475 n. 21. 22 p. 564. Cfr. a. 1473 n. 12 p. 546.

[5] Raynald. a. 1472 n. 25 p. 537.

die Nachricht verbreitet, Muhammed II. wolle Italien angreifen[1]. Der Ungarnkönig, der durch den Bischof von Veszprim und den Ban Johannes von Slavonien in Rom weiteren Beistand suchte, nahm Sabats an der Save ein[2]. Stephan, der Gebieter der Moldau, hatte im Januar 1475 ein türkisches Heer glänzend besiegt und viele Trophäen nach Rom gesandt[3]. Durch den 1474 vom Papste und von Venedig der bedrängten Stadt Scodra (Scutari) geleisteten Beistand hatten die Türken sich zur Aufhebung der Belagerung genöthigt gesehen[4]. Aber seit 1476 steigerte sich immer mehr die Türkengefahr, weßhalb Sixtus IV. Legaten in die christlichen Länder sandte[5], so nach Frankreich seinen Neffen Cardinal Julian, dem er auch die Präfectur von Avignon übergab, welches er 1475 zur Metropole mit den Suffraganaten Carpentras, Vaison und Cavaillon erhoben hatte[6], nach Deutschland, Böhmen, Ungarn und Polen den Bischof Dominicus von Rieti[7], nach Burgund den Bischof Lukas (de Tollentis) von Sebenico. Aber alle diese Gesandtschaften waren erfolglos; die Unthätigkeit der christlichen Fürsten blieb dieselbe wie zuvor[8].

Der Papst und mehrere italienische Fürsten sandten dem Ungarnkönige 1476 bedeutende Geldsubsidien. Stephan, Woiwode der Moldau, besiegte die Tataren, dann die Türken, vergalt aber ihre Grausamkeiten in ebenso unmenschlicher Weise. Vor dem anrückenden ungarischen Heere zogen sich die Türken zurück, verwüsteten aber die Walachei furchtbar, schleppten aus ihr 40 000 Gefangene fort und machten verheerende Streifzüge nach Kroatien und Dalmatien, ja bis gegen Salzburg; 1477 machten sie einen Einfall in Italien und verwüsteten die Ebene zwischen dem Isonzo, dem Tagliamento und der Piave. Friedrich III. blieb abermals unthätig, suchte vielmehr Ungarn an sich zu bringen, mußte aber bei der Belagerung Wiens harte Bedingungen eingehen. Die Venetianer, deren Flotte 1476 gegen die türkische die See behauptet, Lemnus und Naupaktus beschützt hatte, wurden 1477 in Albanien geschlagen, ihr Feldherr Franz Contareni getödtet. Bald suchten mehrere christliche Staaten eine Ver-

---

[1] Card. Papiens., ep. 654 (Brief aus Rhodus vom 1. Aug.), Raynald. a. 1475 n. 10. 23—27 p. 561. 564. 565.

[2] Raynald. a. 1475 n. 22—28 p. 564—566.

[3] Raynald. a. 1474 n. 10 p. 552. 553 cum not. Mansi.

[4] Raynald. a. 1474 n. 12—13 p. 553. 554.

[5] Raynald. a. 1476 n. 1 p. 570.

[6] Ib. a. 1475 n. 53 p. 567.

[7] Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 448. Doc. 633 d. d. 1. März 1475.

[8] Raynald. a. 1476 n. 2—4 p. 570. 571.

bindung mit dem Sultan. Zu ihm floh der junge Manuel Paläologus, Sohn des Despotes Thomas, der in Rom seine Wollust nicht genug befriedigen konnte; er erhielt aber nur zwei Diener, zwei Sklavinnen, eine kleine Rente und ein unbedeutendes Amt [1].

In Italien stellten sich seit 1476 neue Wirren ein, zumal in Mailand, wo der Herzog Galeazzo Maria am 26. December als Tyrann ermordet worden war, sein Sohn Johann Galeazzo erst 8 Jahre zählte und gegen die vormundschaftliche Regierung neue Verschwörungen angezettelt wurden. Sixtus IV. suchte durch den 1473 erhobenen Cardinal Johann Arcimbold (Bischof von Novara) von St. Nereus und Achilleus Frieden zu stiften. Der Versuch der Genuesen, das mailändische Joch abzuschütteln, mißlang [2]. Als der burgundische Herzog Karl der Kühne am 5. Januar 1477 bei Nancy getödtet worden war, hatte des Kaisers Sohn Maximilian, der am 20. August sich mit dessen Tochter Maria vermählte, noch mit Ludwig XI. von Frankreich um das reiche Erbe zu kämpfen, das er erst 1479 sich gesichert sah [3]. Zur Schlichtung des Streites in Castilien sandte Sixtus 1476 den Nuntius Franco; Portugal hatte keine ausreichende Macht, seine Ansprüche zu verfolgen, da es von Außen keinen Beistand erhielt [4]. Da Rom in Folge einer Tiberüberschwemmung von einer Pest heimgesucht war, weilte Sixtus vom Juni bis August in Campagnano, Ameria, Narni und an anderen Orten. Bei der Rückkehr nach Rom trug er das berühmte, dem hl. Lukas zugeschriebene Muttergottesbild in Maria Maggiore in feierlicher Prozession umher. Er ernannte im December 1476 vier neue Cardinäle (darunter Karl von Bourbon, Erzbischof von Lyon) [5], dann 1477 sechs weitere, wovon Raphael Riario Sansoni, Sohn einer Nichte, Girolamo Basso della Rovere, Bischof von Recanato und Loreto, Schwestersohn des Papstes war. Auf Bitten des Kaisers erhob er auch vorerst in petto einen Deutschen, den Georg Heßler von Würzburg, Canonicus von Neumünster, zum Cardinalpriester [6]. Er ließ auch das römische Hospital von S. Spirito

---

[1] Card. Papiens., ep. 662 ad Card. Mant. Phrantza, L. III. c. ult. Turcograec., Lib. I. Raynald. a. 1476 n. 4—10 p. 571. 572; 1477 n. 6. 7 p. 577. 578.

[2] Raynald. a. 1476 n. 15 p. 574; 1477 n. 1. 2 p. 576. Balan, l. c. n. 40—42 p. 203—207.

[3] Raynald. a. 1477 n. 3. 4 p. 576. 577. Crantzius, Saxon. L. XII. c. 17 sq. p. 877 sq.

[4] Raynald. a. 1476 n. 13 p. 573. [5] Ib. n. 14 p. 573. 574.

[6] Raynald. a. 1477 n. 10. 11 p. 579. Jac. Pap. ep. 662.

restauriren, in dessen Bruderschaft er selbst eintrat[1]. Er bethätigte seinen Eifer für kirchliche Freiheit und schärfte 1476 die kirchlichen Gesetze gegen Verhaftung und Mißhandlung der Cleriker an ihren Personen und Gütern ein[2]. Als Franciscaner überaus der frommen Meinung von der unbefleckten Empfängniß Mariä ergeben, begünstigte er dieselbe in mehreren Decreten und verlieh für deren Vertreter besondere Ablässe[3]. Später (1483) verwarf er die Behauptungen einiger Dominicaner, die Lehre von der unbefleckten Empfängniß sei häretisch und die Feier des Festes schwere Sünde, verbot aber auch ebenso bei Strafe des Bannes die Maculisten der Häresie zu zeihen[4]. Der Glanz dieses Pontifikates ward durch hochherzige Stiftungen, durch Erbauung und Restauration von Kirchen, durch gemeinnützige Bauten und Anstalten in Rom wie durch die Freigebigkeit gegen Unglückliche und Bedrängte wesentlich erhöht[5]. Tief schmerzte den Papst der Verlust seines auch um die Herstellung der Ruhe im Kirchenstaate sehr verdienten Gewissensrathes, des sel. Jakob von der Mark († 28. November 1476 zu Neapel)[6]. Das von seinem Vorgänger aufgehobene Collegium der Abbreviatoren stellte Sixtus wieder her[7].

§ 854.

Der Kampf mit dem Hause Medici. Die Pseudosynode von Florenz.

In einen heftigen Kampf gerieth Sixtus IV. mit der Republik von Florenz, an deren Spitze der gewandte und herrschsüchtige Lorenzo de' Medici stand. Im Anfange seines Pontifikates hatte er mit diesem gutes

[1] Raynald. l. c. n. 12 p. 579. 580. Bullar. Rom., ed. Lugd. 1665 t. I. p. 439, ed. Taur. V. p. 245—251. Const. 16 d. d. 21. März 1477.

[2] Const. Officii pastoralis cura d. d. Rom, 18. Mai a. V. Hard. Conc. IX. p. 1496—1498. Wilkins, III. p. 609. 610.

[3] Const. Cum praecelsa 27. Febr. (1. März) 1477 a. VI. c. 1 de reliqu. et vener. SS. III. 12 in Xvagg. com. Hard., l. c. p. 1493—1495. Raynald. a. 1477 n. 9 p. 578. 579; ib. a. 1479 n. 34 p. 604. 605.

[4] Const. Grave nimis, c. 2 de rel. et ven. SS. III. 12 in Xvagg. com. Hard., IX. p. 1495. 1496. Du Plessis d'Argentré, I. II. p. 284 sq. Denzinger, Die Lehre von der unbefl. Empfängniß. Würzb., 1855. 2. Aufl. S. 30 f. Raynald. a. 1483 n. 64 p. 57. 58.

[5] Frantz, Sixtus IV. S. 165—173.

[6] Raynald. a. 1471 n. 80 p. 523; 1476 n. 17—20 p. 574. 575. Nicolai, Vita storica di San Giacomo delle Marche. Bologna, 1876.

[7] Const. 17 Divina aeterna, 11. Jan. 1478 (1479 a. VIII.) Bullar., ed. Taur. t. V. p. 251—259.

Einvernehmen, seit er im September 1471 zu seiner Begrüßung nach Rom gekommen war; er erhob ihn zu seinem Schatzmeister, gab ihm die Alaungruben von La Tolfa in Pacht und erwies ihm vielfach seine Gunst, wofür er aber wenig Dank fand. Nach und nach trat eine beiderseitige Mißstimmung ein. Der Papst weigerte sich, den jungen Mediceer Julius zum Cardinal zu erheben und verlieh das Erzbisthum Pisa dem von Lorenzo als Rebell angesehenen Franz Salviati, der deßhalb an der Besitzergreifung verhindert ward; ferner beleidigte es den Florentiner, daß der Papst durch Pietro Riario wieder Imola an den Kirchenstaat brachte, das er selbst hatte erwerben wollen. Den Papst kränkte es tief, daß statt eines gemeinsamen gegen die Türken gerichteten Bündnisses von ganz Italien ein Sonderbündniß der drei italienischen Mächte Florenz, Mailand und Venedig (verkündigt 20. November 1474) zu Stande kam, das gegen ihn und gegen Neapel die Spitze kehrte und überhaupt nur die Zwietracht der Halbinsel beförderte. Sodann unterstützte Florenz den rebellischen Nikolaus Vitelli in Città di Castello gegen den Legaten Julian della Rovere und gegen Friedrich von Montefeltre mit gänzlicher Mißachtung der päpstlichen Rechte und der bestehenden Verträge (1474). Die Stadt ward unter Bedingungen übergeben, die für den päpstlichen Stuhl beleidigend waren, und Lorenzo that keine Schritte, die Beleidigung wieder gut zu machen, suchte vielmehr im Kirchenstaate im papstfeindlichen Sinne immer größeren Einfluß zu gewinnen [1]. In Florenz selbst gab es Viele, die mit der mediceischen Tyrannei sehr unzufrieden waren; die mächtige Familie Pazzi, vielfach von Lorenzo beleidigt und benachtheiligt, trat in's Einvernehmen mit seinen sonstigen Gegnern, und insbesondere Franz de Pazzi, von Sixtus nachher zum Schatzmeister bestellt, mit Girolamo Riario und mit dem von seinem Sitze ferne gehaltenen Erzbischofe von Pisa. Man suchte den Papst für einen Regierungswechsel in Florenz geneigt zu machen, ohne ihn ein Attentat gegen das Leben der Mediceer ahnen zu lassen; gegen einen Meuchelmord erklärte sich Sixtus entschieden. Von Außen wurden Truppen herbeigezogen, um den Verschworenen in der Stadt Beistand zu bringen [2].

---

[1] E. Frantz, Sixtus IV. u. d. Republik Florenz. Regensb. 1880. S. 135 ff. 155 ff. Ueber die damalige Verfassung der Stadt s. das. S. 94 ff.

[2] Frantz das. S. 174 ff. 193 ff. Balan, l. c. n. 43 p. 207. 208. Es ist doch stark, weil die Worte des Papstes „Ich will kein Blut sehen" nicht ein eigentliches Verbot seien, ihn anzuklagen, als sei er an dem Morde nicht ohne Schuld. Brosch, Julius II. S. 10.

Nach mehreren mißlungenen Versuchen kam am 26. April 1478 die Pazzi'sche Verschwörung in der Kirche S. Maria del Fiore zum Ausbruch. Aber Lorenzo de' Medici konnte sich retten, während sein Bruder Julian getödtet ward. Nun wurden viele der Verschworenen mit dem Tode bestraft, unter ihnen auch Unschuldige; der Erzbischof von Pisa ward auf schimpfliche Weise gehängt, mit ihm mehrere Cleriker, der Capitano Montesecco ward hingerichtet, der Cardinal Raphael gefangen gesetzt; auch einer seiner Brüder ward aufgegriffen und zu ihm in Gewahrsam gebracht. Lorenzo de' Medici, der seiner Rachsucht freien Lauf ließ, gewann die Menge noch mehr für sich und stand jetzt mächtiger da als je. Den Sohn seines gemordeten Bruders Julian, den jungen Julius (nachher Clemens VII.), nahm er in seine Familie auf[1].

In Rom erregte die erste Nachricht von der vereitelten Verschwörung lebhafte Theilnahme, und der Papst gab diesen Gefühlen Ausdruck in einem nach Florenz gesandten Schreiben[2]. Als aber die Einzelheiten, insbesondere die schimpfliche Execution an dem Erzbischofe und mehreren Geistlichen und die Gefangenhaltung des Cardinals Raphael bekannt wurden, trat die Entrüstung in den Vordergrund. Der durch die Vorgänge sehr bestürzte florentinische Gesandte Donato Acciajuoli ward von Girolamo Riario nach dem Vatican gebracht, um vor dem Papste das Verfahren seiner Regierung zu verantworten, ward aber vom Papste wieder entlassen, da er sein Nichtwissen des Geschehenen betheuerte und sich für sofortige Freilassung des päpstlichen Nipoten verbürgte, in welchem Sinne er auch dringend nach Florenz schrieb. Aber dort entschloß man sich nicht dazu trotz der Rathschläge Venedigs, Neapels und des eigenen Gesandten, der sich zuletzt compromittirt fühlte und seine Entlassung einreichte. Sixtus bestellte eine Commission von fünf Cardinälen zur Untersuchung der Vorgänge in Florenz mit dem Auftrage, von Rechtswegen im Falle offenkundiger Hartnäckigkeit einzuschreiten[3]. Der Cardinalbischof

---

[1] Frantz, S. 207 ff. 213 ff. Balan, p. 209. 210 n. 4 (wo die genaueren Quellen). Cfr. Raynald. a. 1478 n. 1—3 p. 581. 582. Politianus, de conjuratione Pactiana. Firenze, 1856. Ammirato, Congiura de' Pazzi. Fir., 1826.

[2] Sixtus schrieb an den Legaten von Bologna, er nehme es den Bolognesen nicht übel, daß sie bei der ersten Nachricht Hilfe nach Florenz abgesandt, cum nihil adhuc Florentini in ecclesiasticam dignitatem moliti essent, und setzte bei: Nos quoque casum ipsum primum indoluimus et commiserationis nostrae testimonium per literas nostras ad Florentinos dedimus (bei Gino Capponi, Storia di Firenze II. p. 123).

[3] E. Frantz, S. 217 ff. Balan, l. c. n. 45 p. 210. 211.

von Ostia und Camerlengo Wilhelm d'Estoutville (gewöhnlich von seinem Erzbisthum Cardinal von Rouen genannt) schrieb am 24. Mai 1478[1] an Lorenzo, er möge dem Cardinal seine Freiheit wiedergeben, sonst müßten die einstimmig gefaßten Beschlüsse des heiligen Collegiums, das niemals sterbe, in Vollzug gesetzt werden. Der in großem Ansehen stehende Bischof von Perugia, Jakob Vanucci, hatte dieses Schreiben zu überbringen, mußte aber mehrere Tage vergeblich warten, ehe man sich anschickte, den Cardinal aus dem Gewahrsam in dem Palaste der Signoria in das Servitenkloster vorläufig zu entlassen (5. Juni)[2].

Am 1. Juni war das päpstliche Edict erschienen, das nach Aufzählung der gegen den Kirchenstaat verübten Attentate, der Unterstützung der Feinde des Papstes, der Gefangennahme von Rompilgern, der Mißachtung der kirchlichen Autorität, der Hinrichtung des Erzbischofs von Pisa und mehrerer Cleriker, der Einkerkerung des Cardinals Raphael und der Verweigerung seiner Auslieferung den Lorenzo von Medici und die obersten Beamten der Republik, die Anstifter und Vollstrecker der Gewaltmaßregeln für excommunicirt, infam, bis zu ihren Enkeln aller kirchlichen Würden für unfähig erklärte und die Diöcesen Florenz, Fiesole und Pistoja mit dem Interdicte, sowie die Stadt Florenz mit Verlust des erzbischöflichen Sitzes bedrohte, wenn die Republik nicht binnen Monatsfrist den Lorenzo und die übrigen Schuldigen bestrafe[3]. Die Form war strenge, die Ausdrucksweise stark, aber im Grunde war hier der Papst in seinem vollen Rechte. Die Florentiner ihrerseits verachteten die Censuren als ungerecht, klagten den Papst der Urheberschaft der Pazzi'schen Verschwörung und des Ingrimms über ihr Mißlingen an, ließen aber am 12. Juni den Cardinal Raphael nach Rom abreisen, da seine Unschuld nicht zu bezweifeln und die Freilassung politisch klug war. Der Papst, der die Verachtung seiner Censuren sah, erneuerte am 22. Juni das Anathem, verbot den Handel und die Bündnisse mit Florenz, sowie den Kriegsdienst für diese Republik. Er schloß einen Bund mit Neapel und Siena und rüstete ein Heer aus[4].

---

[1] Brief bei Fabroni, Vita di Lorenzo de' Medici II. Doc. p. 116.

[2] Frantz, S. 218—220. Balan, n. 45 p. 212.

[3] Const. Iniquitatis filius et perditionis alumnus bei Raynald. a. 1478 n. 4—11 p. 582—585. Mansi, Baluz. Miscell. I. Fabroni, II. v. 121 sq.

[4] Raynald. a. 1478 n. 12. 13 p. 585. 586. Balan, n. 46 p. 212. Frantz, S. 224 f.

Am 21. Juli erließ die Signoria von Florenz ein Antworts-Manifest, das zuerst Befremden über den rauhen Ton des Papstes und über sein Uebelwollen gegen das fromme Florentiner Volk aussprach, dann ausführlich den Lorenzo vertheidigte, ohne die auf Thatsachen gestützten päpstlichen Anklagen zu entkräften. Lorenzo, hieß es, sei kein Tyrann, vielmehr Vertheidiger der Florentinischen Freiheit, die geradezu aufhöre, falls man ihn auf päpstliches Commando verjage, er sei würdig seiner Ahnen und seiner Stellung, er habe den Cardinal Raphael den Händen des entrüsteten Volkes entrissen und habe von Gott wunderbaren Schutz erhalten; ebenso wenig sei er ein Feind des öffentlichen Wohles, habe ja doch sein Haus bedeutenden Beistand gegen die Türken geleistet und er selbst dem Gemeinwohl große Opfer gebracht; weit eher habe der Papst dasselbe beeinträchtigt; er möge bessere Gesinnungen annehmen; Florenz habe eine durchaus gerechte Sache, wie auch der allerchristlichste König anerkenne, die Republik kämpfe für die Religion und für die Freiheit[1]. Wirklich fehlte es den Florentinern nicht an mächtigen Bundesgenossen, auf die sie pochen konnten. Schon am 12. Mai hatte Ludwig XI. aus Arras dem Lorenzo brieflich sein Beileid über die Ermordung Julians und seine Entrüstung über das Attentat ausgesprochen, das er ansehe, als wenn es gegen ihn selbst gerichtet gewesen wäre; er wolle, schrieb er, ein Strafexempel statuiren und werde ihm den Sir Argenton senden, der ihm näher seine Absichten darlege[2]. In seiner Antwort vom 19. Juni dankte Lorenzo für diese Gesinnungen, bezeichnete den Papst als Quelle alles Uebels, der es ihm zum Verbrechen mache, daß er sich nicht habe abschlachten lassen wollen, und erklärte, daß es sich hier um die Aufrechthaltung der Gerechtigkeit handle[3]. In ähnlichem Sinne schrieb der Mediceer an den Kaiser, nach Spanien und in andere Länder; allenthalben suchte er dem Papste Feinde zu erwecken[4]; Johann Galeazzo von Mailand, Hercules von Ferrara, Robert Malatesta von Rimini, Antonelli von Forli, sowie Venedig waren gegen denselben[5]; Franz Filelfo schrieb aus Mailand Schmähbriefe an ihn[6].

Der bereits vielfach corrumpirte Clerus, der das Interdict verachtete,

---

[1] Pignotti, Storia della Toscana, t. IV. p. 123 sq. Frantz, S. 225—228.
[2] Desjardins, Négoc. diplom. entre la France et la Toscane, t. I. p. 171.
[3] Fabroni, l. c. II. p. 131. 132. Frantz, S. 233.
[4] Fabroni, II. p. 132. 133. Frantz, S. 233. 234.
[5] Raynald. a. 1478 n. 14 p. 586.
[6] Balluz., Miscell. t. I. p. 514, ed. Luc. Frantz, S. 242. N. 2.

sollte aber, durch den Bischof von Arezzo, Gentile von Urbino, den Hausfreund der Mediceer, geleitet, auch seinerseits gegen den Papst auftreten mittelst einer Pseudosynode von Florenz am 23. Juli 1478. Bereits hatten dienstbeflissene Canonisten Rechtsgutachten zu Gunsten der Nichtbeachtung des Interdicts ausgestellt [1], darunter Franz de Accoltis von Arezzo [2]; die angebliche Synode sollte mit ihrer bisher in Italien wenigstens unerhörten, an die Zeiten Philipp des Schönen erinnernden, maßlosen Sprache den Papst auf das Heftigste angreifen. In dem uns erhaltenen, wohl von Gentile verfaßten Actenstück heißt Sixtus geradezu „Diener der Ehebrecher" und „Vicar des Teufels", die furchtbarsten Anklagen werden gegen ihn gehäuft und das Ganze mit dem Wunsche geschlossen, Gott möge sein Volk von falschen Hirten befreien, die da in Schafsgewändern kommen, innerlich aber reißende Wölfe sind. In der Darstellung selbst werden die Thatsachen entstellt, das Verhör des Montesecco in abgerissener Weise und mit Auslassung der für den Papst günstigen Aussagen benützt, die päpstlichen Beschwerden mit rohen Beschimpfungen abgewiesen. Die Ermordung Julians wird dem Papste zur Last gelegt, Lorenzo als sanctissimus civis bezeichnet, die ohne allen Prozeß erfolgte Hinrichtung auch unbetheiligter Personen als Vertheidigungsmaßregel hingestellt. Alles zeigt ein chaotisches Durcheinander von leidenschaftlichen Ergüssen mit Mißbrauch von Bibelstellen, den Mangel jeder sachgemäßen Vertheidigung, woraus sich gerade die beste Vertheidigung des zum Judas und zum Scheusal gestempelten Papstes ergibt [3].

Manche Gelehrte haben zur Ehre des Florentiner Clerus die Abhaltung der Synode oder die Aechtheit des Actenstückes bezweifelt. Indessen sprechen für beides zahlreiche Gründe [4]. Machiavelli sagt, daß ein Concil in Florenz von allen Prälaten Toscana's gehalten ward, in dem man von den Beleidigungen des Papstes an ein zukünftiges Concil appellirte; wenn auch einige spätere Historiker die Thatsache läugneten, bemerkt Pignotti, so scheint sie doch nach allen kritischen Regeln unläugbar. Das Autograph, von der Hand des Bischofs Gentile geschrieben, findet

---

[1] Fabroni, I. p. 81. Frantz, S. 235.

[2] Savigny, Gesch. des röm. Rechts, VI. 328—341, gibt Näheres über sein Leben.

[3] Fabroni, t. II. p. 136 sq. Congiura de' Pazzi, Fir., 1856. Doc. 13 p. 147 sq. Frantz, S. 242—255. Roscoe, Vita di Lorenzo de' Medici. Pisa, 1789. t. II. Append. n. XIV.

[4] Frantz, S. 237—241.

sich im alten Archiv, und dort ist der Tag (23. Juli) genau angegeben, wie das kaum bei einem bloßen Entwurf der Fall ist. Auch Michele Bruto, sonst dem Macchiavelli zu widersprechen sehr geneigt, folgt ihm hier mit dem Beisatze, daß der Papst darüber sich sehr beschwerte. Ebenso spricht dafür Scipio Ammirato[1]. Ja es wurde sicher die Pseudosynode damals gedruckt, wenn auch nach und nach fast alle Exemplare verschwanden; nach der Aussöhnung war die Ehrfurcht vor dem heiligen Stuhle doch wieder lebendig, Florenz hatte sich nur des leidenschaftlichen Kriegsmanifestes zu schämen. Insbesondere fand noch Lami ein Exemplar in einer Bibliothek, das dann deren frommer Besitzer wahrscheinlich vernichtete[2]; ein weiteres sah 1771 Ab. Morelli, Bibliothekar von San Marco, in der Bibliothek des Grafen Trifan Urachiers in Venedig; es waren 10 Blätter in Klein-Folio mit einem ganz für 1478 passenden Druck; Morelli fand einen Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Druck (bei Fabroni), da in letzterem zwei Seiten des ersteren fehlten[3]. Unser Document scheint eine zur Eröffnung der Versammlung gehaltene Synodalrede zu sein, gewissermaßen das von Gentile aufgestellte Programm, das wahrscheinlich nicht allgemeine Zustimmung fand, was das Zustandekommen eines eigentlichen Beschlusses verhinderte[4].

In einer minder leidenschaftlichen und besonneneren Denkschrift führte der Kanzler Bartholomäus Scala die Sache der Republik, wie den allerchristlichsten König, so den Kaiser zum Beistand aufrufend, da es sich um die Sache der ganzen Christenheit handle[5].

Sixtus IV. schrieb am 25. Juli an den von ihm nebst dem Herzog von Calabrien, Prinzen von Neapel, zum Feldherrn bestellten Herzog Friedrich von Urbino: Die mit so vieler Verachtung des Statthalters Christi abgefaßte Antwort der Florentiner habe ihn nicht erschreckt, ihn vielmehr wahrnehmen lassen, Gott habe sie zur Strafe ihrer Sünden des Verstandes beraubt; er hoffe zu Gott, Friedrich werde obsiegen, da die Sache, für die er streite, gerecht sei; er habe die christlichen Fürsten durch Gesandte aufzuklären gesucht; gesetzt aber auch, daß der Ausgang

[1] Ammirato, Ritratto d'uomini illustri di casa Medici. Opp. t. III., ed. Fir., 1640, p. 1 sq. in vita di Lorenzo il magnifico.

[2] Lami, Lezioni di antichità toscane. Prefaz. p. CXXXV.

[3] Pignotti, Storia della Toscana, t. IV. L. IV. Doc. 2 in fine.

[4] Vgl. Frantz, S. 240. 241.

[5] Baluz., Miscellan. cum additam. J. D. Mansi, t. I. p. 505—508. 515. Fabroni, II. 167 ex Cod. Strozz. Frantz, S. 258 f.

ungünstig wäre, werde er sich freuen, Verfolgung zu erleiden für die Gerechtigkeit und selbst den Tod nicht scheuen; man drohe ihm mit Abfall und Schisma; es möge geschehen, was Gott will[1]. Herzog Friedrich hatte sich in einem am 1. Juli nach Mailand geschriebenen Briefe über Lorenzo als einen unzuverlässigen, selbstsüchtigen, gewissenlosen Politiker geäußert, von dem er glaube, daß er an Gottes Gnade verzweifle[2].

Die größte Gefahr drohte von Frankreich her, das sich in diesen Streit einmischte[3]. Ludwig XI. verfolgte den Plan einer norditalienischen Liga unter französischem Protectorate; die so lange dem Burgundischen Hause ergebenen Herzoge von Savoyen und Mailand, Florenz und Venedig sollten aber auch dazu dienen, die gegen den römischen Stuhl beabsichtigten Schritte zu erleichtern. Der König dachte an Wiederherstellung der pragmatischen Sanction, Zurückhaltung der Annaten, sowie an Berufung eines antipäpstlichen Concils in Frankreich und ein förmliches Schisma. Dabei sollten auch die französischen Ansprüche auf das Königreich Neapel wieder zur Geltung gebracht werden. Der nach Italien mit mehr als 20 Reitern im Gefolge entsandte Philipp de Commines, Herr von Argenton, hatte des Königs Aufträge zuerst in Turin und Mailand, dann in Florenz noch im Sommer zu besorgen, überall über den Papst zu klagen, der nicht die Türken, sondern die Christen bekämpfe, seine Verwandten bereichere und zu Uebergriffen ermuthige, dadurch Vorkehrungen von Seite der bedrohten Staaten provocire, auch bis zur Entziehung der Obedienz und der Versammlung eines allgemeinen Concils[4]. Am 10. August schrieb Ludwig von Chartres aus an die Herzogin von Mailand, er sende Truppen, für deren Verpflegung sie vorsorgen möge, da er Florenz gegen die Verirrungen des Papstes und der Aragonesen schützen müsse; auch denke er, die Prälaten seines Reiches zu einer Berathung zu berufen[5]. Von Florenz aus begab sich Commines auch für kurze Zeit nach Rom, wo er bald

---

[1] Fabroni, II. 130, Congiura de' Pazzi Doc. 11 p. 128. 129.

[2] A. Reumont, Lorenzo de' Medici. Leipzig, 1864. I. Bd. (Aus d. Toscan. Centralarchiv Cl. I. Abth. IV. S. 104.) Frantz, S. 230 f. N.

[3] Buser, Die Beziehungen d. Mediceer zu Frankreich. Leipz., 1879. S. 192 ff.

[4] Raynald. a. 1478 n. 14 p. 586. Kervyn de Lettenhove, Lettres et Négociations de Phil. de Commines. Bruxel., 1867. t. I. p. 168 sq. 176 sq. Mémoires de M. Ch. de Commines, t. II. p. 320. 376 sq., ed. Lenglet. Frantz, S. 260 ff.

[5] E. Charavay, Rapport adressé à M. le Ministre de l'instruction publ. sur les lettres de Louis XI. Paris, 1881. Doc. VIII. p. 39 aus den Mailänder Archiven.

viele seiner Vorurtheile ablegte und zu dem Geständnisse gebracht ward, die Päpste seien weise und wohlberathen, und ohne die Zwistigkeiten der Orsini und Colonna würde der Kirchenstaat der glücklichste Aufenthalt für seine Bewohner sein, denn sie zahlten keine Steuern und Abgaben [1].

Am 16. Juli 1478 schrieb Cardinal Jakob von Pavia an den Papst [2] über die von der französischen Gesandtschaft zu erwartenden Anträge: Widerruf der über Florenz verhängten Censuren, Bestrafung der Mitschuldigen am Tode Julians und Verzicht auf den begonnenen Krieg; im Falle der Ablehnung solle dem Papste der Gehorsam aufgekündigt und an ein Concil appellirt, die Unterthanen des Königs von geistlichem Stande aus Rom abberufen werden; Mailand und Venedig würden beitreten, vielleicht auch andere Staaten; im Falle der Ablehnung der Anträge würden die gemachten Drohungen sicher verwirklicht werden, ihre Annahme aber würde schimpflich und gefährlich, ja unmöglich sein. Darum müsse man vor Allem Zeit zu gewinnen suchen, man müsse dem Könige das Bedauern aussprechen, daß er so vielen Anklagen Glauben geschenkt habe und so unziemende Forderungen stelle; man müsse nachweisen, wie groß die Grausamkeit der Florentiner gewesen, zumal gegen Geistliche, die man unterschiedslos und ohne Prozeß hingemordet habe, wozu kein Papst stillschweigen könne, wie groß ihre Hartnäckigkeit allen Vorstellungen gegenüber sei, da sie kein Zeichen von besserer Gesinnung gegeben, wie folgenschwer, wie sehr genauer Prüfung bedürftig die königlichen Postulate seien, wie man jetzt die Cardinäle nicht zusammenberufen könne und die Verhandlung nothwendig zu vertagen sei; habe man ja auch in Frankreich die päpstlichen Gesandten nicht immer sofort empfangen. Der Cardinal rieth darum vor Allem Aufschub der Verhandlung an, welchen Rath Sixtus auch befolgte.

Nach dem Beispiele Philipps IV. hatte Ludwig XI. eine große Versammlung von geistlichen und weltlichen Großen nach **Orleans** (September 1478) berufen, die sich natürlich ganz in seinem Sinne aussprechen mußte. Vor Allem ward die gerechte und hochherzige Intention des Königs hervorgehoben, der den apostolischen Stuhl und den Kirchenstaat durchaus nicht benachtheiligen, sondern nur den katholischen Glauben, die Ordnung und die Regelmäßigkeit der durch Kriege und andere Aerger-

---

[1] Mémoires de Com. t. II. p. 367. K. de **Lettenhove**, l. c p. 184. **Frantz**, XII. S. 269.

[2] **Papiens**. ep. 693. al. 677. **Raynald**. a. 1478 n. 15—17 p. 586. 587. **Frantz**, S. 269 ff.

nisse bedrohten allgemeinen Kirche vertheidigen und den Schaden abwehren wolle, den sein Reich und die Kirche in ihm durch die Geldausfuhr und andere Mißbräuche des römischen Hofes, insbesondere derjenigen, die den Heiligen Vater in ihrer Gewalt hätten, u erleiden habe. Der König selbst sprach sich in diesem Sinne aus, die Person des Papstes schonend und die Nothwendigkeit der Friedensstiftung unter den christlichen Nationen betonend; den Grafen Girolamo Riario und dessen Freunde bezeichnete er als diejenigen, die den Papst und mit ihm die ganze Kirche beherrschten [1]. Die wesentlichen Beschlüsse waren: es sei 1. der Papst von dem Kriege gegen Florenz abzubringen, 2. die Versammlung eines allgemeinen Concils zu beantragen, 3. für den Fall, daß der Papst nicht beistimme, seien keine Pfründebesetzungen von Rom mehr anzunehmen und kein Geld mehr dahin zu senden. Es ward auch eine weitere Versammlung in Lyon anberaumt, die aber nicht stattgefunden zu haben scheint [2]. Noch gegen Ende des Jahres 1478 war Ludwig XI. eifrig mit dem Concilsgedanken beschäftigt [3]. Am 10. August bat er brieflich die Herzogin von Mailand, den Florentinern Beistand gegen den Papst und den König von Aragonien zu leisten [4].

Der französische Gesandte Commines war von Rom nach Florenz zurückgekehrt, gab ebenso wie ein Abgesandter des Königs René viele Versprechungen, schloß am 18. August 1478 das Bündniß mit der Herzogin von Mailand ab und reiste dann, von den Florentinern reichlich beschenkt, mit einem Dankschreiben an seinen König heimwärts (24. August). In Asti erhielt er (28. August) die Nachricht vom Tode der Herzogin von Savoyen, die am 27. in Montecapri bei Vercelli verschieden war. Ueber Pavia reiste er nach Mailand, wo er die Herzogin am 7. September mit dem Lehen von Genua und Savoyen investirte und einen weiteren Tractat abschloß. Daß Ludwig XI. in Neapel Fäden einer Intrigue zu spinnen suchte, erregte bei Venedig und anderen Gliedern

---

[1] Auch in dem königlichen Briefe vom 17. August 1478 zu Gunsten der Florentiner wird Girolamo als intriguanter Unruhestifter dargestellt. Mémoires de Ph. de Commines, éd. Godefroy, London et Paris 1747, Preuves t. III. p. 552 sq.

[2] Raynald. a. 1478 n. 14. 18 p. 586. 587. Mémoires de Ph. de Commines, Preuves t. III. p. 555. Frantz, S. 293 N. 1.

[3] Bericht des Mailändischen Gesandten Andrea Cagnola an seine Herzogin d. d. Thours, 30. Dec. 1478, K. de Lettenhove, l. c. p. 231 sq.

[4] E. Charavay, Rapport sur les lettres de Louis XI. Paris, 1881, p. 39 n. XI.

der norditalienischen Liga bereits Mißtrauen; daß die Großen Savoyens die Vormundschaft über den zwölfjährigen Herzog Philibert in die Hände des französischen Königs legten, befestigte den Einfluß Frankreichs aufs Neue. Die Herzogin von Mailand schien eine Zeitlang geneigt, die Liga zu verlassen und sich gegen Florenz zu erklären; man spielte auch hier ein doppeltes Spiel. Alles war in Erregung[1]. Gegen Mailand waren die Schweizer, für den Papst streitend, aufgetreten; die Luzerner drangen bis Bellinzona vor und brachten den Mailändern empfindliche Niederlagen bei, die so den Florentinern wenig Beistand bringen konnten und ihre Herrschaft auch in Genua zu Ende gehen sahen[2]. Lorenzo de' Medici, der seine eigene Leibwache erhielt und mit seinen Freunden und Anhängern Alles in Florenz beherrschte, erntete keine Lorbeeren im Kriege. Die päpstlichen Truppen drangen in das Florentinische ein, nahmen Castellina und Radda, im Anfang Juli stießen die neapolitanischen Truppen zu ihnen; die päpstlichen Verbote, mit Florenz sich zu verbinden, wie sie an Perugia und andere Städte ergingen, blieben nicht ohne Wirkung; Città di Castello, auf's Neue von Vitelli bedroht, blieb dem Papste erhalten. Im ganzen Jahre 1478 richtete Florenz nichts Bedeutendes aus[3].

In Rom waren im August 1478 die Gesandten der italienischen Staaten beim Papst für Florenz thätig; sie fanden ihn tief gekränkt[4]. Das Gebot, daß alle diesen Ländern angehörigen Geistlichen bei Verlust ihrer Beneficien in Monatsfrist Rom verlassen sollten, kränkte ihn auf's Neue und er erhob sich dagegen in einem Erlaß vom 10. August[5]. Die florentinischen Kaufleute waren in Rom zurückbehalten worden. Mit einer Instruction vom 1. December 1478 sandte er den Protonotar Ludwig de Agnellis und den Auditor Anton de Frassis (al. Grassis) an den Kaiser, um ihn vor dem venetianischen Abgesandten Jakob de Modio zu warnen und ihn um seine Vermittlung zu bitten, welche er der französischen bei Weitem vorzog[6].

---

[1] K. de Lettenhove, p. 185 sq. 193 sq. 201 sq. Frantz, S. 272—281.

[2] Raynald. a. 1478 n. 33. 34 p. 591. Frantz, S. 282.

[3] Balan, l. c. n. 47. 48 p. 213. 214. Frantz, S. 320—328.

[4] Mansi, Nota in Rayn. a. 1479 n. 8 p. 597. Die Chronologie ist bei Raynald u. A. nicht immer genau; Vieles, was erst 1479 geschah, ist auf 1478 gesetzt und umgekehrt.

[5] Raynald. a. 1478 n. 32 p. 591. Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 266—268 Const. 20.

[6] Ranke, Röm. Päpste. II. Anhang (W. Bd. 39 Anh. S. 4 Nr. 2) nach MS. Bibl. Altieri.

§ 855.

Fortsetzung und Ende des Kampfes mit Florenz.

Die zur Beilegung der Streitfragen an den Papst abgeordnete französische Gesandtschaft zählte acht Mitglieder; an ihrer Spitze stand Ritter Guy d' Arpajon Vicomte von Lautrec. Sie reiste am 1. Januar 1479 von Mailand ab und traf am 10. in Florenz ein. Tags darauf ward sie im Palast der Signoria im Beisein der Gesandten von Venedig, Mailand und Ferrara feierlich empfangen. Am 24. Januar langte sie in Rom an, wo sie sich zunächst an den Cardinal Julian della Rovere wandte, an den Ludwig XI. ein besonderes Schreiben gerichtet hatte und durch den sie eine Audienz beim Papste am 26. erhielt. Hier sprach sich Sixtus scharf gegen Lorenz von Medici und die ihm blind anhängenden Florentiner aus. Am 27. trugen die Gesandten im Consistorium die Postulate der Versammlung von Orleans vor und überreichten eine Denkschrift für Abhaltung eines allgemeinen Concils[1]. Der Papst ließ ihnen folgende Antwort ertheilen: Hätte der König vorher beide Theile gehört, so würde er keine derartigen Aufträge ertheilt haben; der Papst pflege nicht blindlings, sondern nach reiflicher Ueberlegung, sowie mit dem Beirath der Cardinäle zu urtheilen; was er gethan, sei reiflich erwogen worden. Der Papst habe seine Gewalt nicht von Menschen, sondern von Gott, er habe über die Sünde zu richten, und wer dem Hohenpriester widerstehe, sei schon nach dem A. T. des Todes schuldig. Karl der Große, von dem Frankreichs König abzustammen sich rühme, machte keine derartigen Drohungen, sondern wollte den apostolischen Stuhl stets geehrt wissen, selbst wenn er ein hartes, fast unerträgliches Joch auferlege. Dem Könige hat der Papst kein Joch auferlegt; das seinem Verwandten in Florenz auferlegte ist kein unerträgliches und das Heilmittel steht in seiner eigenen Hand. Der Papst ist ferner nicht schuldig, irgend einem Menschen Rechenschaft über seine Handlungen abzulegen, thut er es dennoch, so geschieht es aus Herablassung. Ohne Grund kann er seine Decrete nicht widerrufen. Ein allgemeines Concil ist ihm ganz erwünscht, wenn es möglich ist. Auf ihm hat der Papst den Vorsitz wie das Berufungsrecht, nicht die weltlichen Fürsten; Theilnehmer sind die Prälaten, die alle für Erhaltung der kirchlichen Freiheit eintreten müssen. Keiner der Prälaten

---

[1] Raynald. a. 1478 n. 18. 19 p. 587. 588. Mémoires de Ph. de Commines, éd. Godefroy, Preuves t. IV. p. 163 sq. Frantz, S. 283—285.

wird sagen, es sei dem Lorenzo gestattet gewesen, den Erzbischof von Pisa schimpflich hinrichten zu lassen; alle werden sagen, man hätte ihn erst kirchlich verurtheilen müssen, für die Sache der Bischöfe müsse man einstehen. Ohne den Kaiser und die anderen Fürsten ist ein Concil nicht möglich; der Papst, der die Gewalt über die Concilien hat, wird indessen über die Berufung eines solchen mit den Cardinälen berathen. Ueberhaupt werden aus dreierlei Ursachen Concilien gehalten: 1. für Ausrottung von Häresien, 2. für Friedensstiftung unter den Fürsten, 3. für Reform der Sitten. Besondere Häresien sind jetzt nicht vorhanden; bezüglich der Friedensstiftung ist es sehr zweifelhaft, ob nicht durch Versammlung eines Concils größere Zwiste und Aergernisse entstehen, zumal da viele geistliche Gebiete von Laien usurpirt sind, ferner viele Fürsten unter sich über den Besitz der Reiche streiten, die kleineren Fürsten die Könige der Tyrannei beschuldigen, einige bloß dem Namen, nicht der That nach katholisch sind und überhaupt Vieles vorgebracht werden kann, was geeignet ist, einen allgemeinen Brand zu verursachen. Zu Constanz verhandelte man über den Frieden zwischen König Karl VI. und Philipp von Burgund; aber es erfolgte nicht nur kein Friede, sondern ein noch viel heftigerer Krieg und größere Spaltung über die Ermordung des Herzogs von Orleans. Im Anfang seines Pontifikates beabsichtigte der jetzige Papst die Abhaltung eines Concils, aber er sah sich genöthigt, es zu verschieben. Was die pragmatische Sanction betrifft, so war sie entweder gerecht, dann durfte der König sie nicht revociren, oder sie war ungerecht, dann darf er nicht an ihre Wiedereinführung denken. Die Abberufung der Prälaten von Rom ist ungerechtfertigt; sie haben am Papste ihr Oberhaupt. Besser würde der König thun, dem Lorenzo zur Erkenntniß seiner Verirrungen zu verhelfen und ihn zur entsprechenden Sühne anzuhalten; leiste er diese, so erhalte er Vergebung und alles Andere sei leicht beigelegt. Uebrigens ist ein päpstlicher Gesandter nach Frankreich abgegangen, der dem Könige weitere Aufschlüsse geben kann; viele Briefe von Geistlichen aus der ganzen Welt würden sich klagend gegen den Papst erheben, wenn er sich nicht als Rächer der Beschimpfungen erweise, die man der Kirche in Florenz zugefügt. Die besonnene und klare Darlegung zeigte klar die geistige Ueberlegenheit des römischen Stuhles[1].

In einer besondern Audienz trugen die Gesandten noch den Inhalt

---

[1] Raynald. l. c. n. 20—29 p. 588—590. Frantz, S. 286—289.

ihrer geheimen Instructionen vor, wobei sie sich dagegen verwahrten, daß Frankreich eine Beleidigung des heiligen Stuhles bezwecke; sie wollten nur freundschaftliche Friedensvermittler sein. Der Papst erklärte, der heilige Stuhl könne Niemanden sich unterordnen und kein Gericht über sich anerkennen; er wies die Gesandten an, sich an eine dafür eingesetzte Deputation von Cardinälen zu wenden, die Vollmachten und Instructionen nach Umfang und Tragweite zu prüfen, namentlich ob sie berechtigt seien, im Namen der Liga zu verhandeln und auch Türkenhilfe zu versprechen.

Am 11. Februar traten die Gesandten mit den deputirten Cardinälen zusammen; sie sprachen sich über ihre Vollmachten zur freundschaftlichen Composition mit der Versicherung aus, daß der König sich und sein Reich für Vertheidigung des katholischen Glaubens zu opfern bereit sei, sie seien nicht beauftragt, ihre Vollmachten vorzuzeigen, außer bei Recusation des Inhalts ihrer früheren Vorschläge. Sie legten nun das aus Plessis-Les Tours 20. November 1478 datirte kgl. Patent vor, worin die Türkengefahr und die Nothwendigkeit, die Liga zu beschützen, betont, der Papst sammt dem König von Neapel als Anstifter von Zwietracht und Krieg in ganz Italien dargestellt, die zu Orleans für nöthig befundene Versammlung eines allgemeinen Concils, das vom Papste zu erbitten, im Fall seiner Weigerung oder Abwesenheit gleichwohl zu halten sei, auseinandergesetzt war.

Am 15. Februar wurden die Gesandten wieder in das Consistorium geführt, wo auch die Gesandten des Kaisers und seines Sohnes Maximilian zugegen waren. Letztere sprachen sich entschieden über die Rechte des heiligen Stuhles aus und hielten ein Concil nicht für nöthig, meinten aber, der Papst solle mit den Florentinern Mitleid haben und den Frieden in Italien abschließen behufs des gemeinsamen Kampfes gegen die Türken. Es wurde dann eine päpstliche Antwort auf die von den Franzosen vorgeschlagenen sechs Punkte einer Ausgleichung mit Florenz ertheilt. Der erste besagte, daß Lorenzo de' Medici und die Republik den Papst wegen der vorschnellen und ohne Degradation ausgeführten Hinrichtung des Erzbischofs von Pisa und der anderen Geistlichen um Verzeihung und um Absolution bitten, entweder durch einen Procurator oder vor einem nach Florenz abzusendenden Legaten. Daran ward getadelt: a) daß über die Gefangenhaltung des Cardinals nichts gesagt war, b) daß Lorenzo nicht zu persönlichem Erscheinen und Entgegennahme der Buße angehalten werde, wie es sich zieme und für ihn auch gefahrlos sei. Der zweite

Punkt, daß die im Signoriapalast angebrachten Schandbilder der Hingerichteten auszutilgen seien, ward entsprechend befunden. Gegen den dritten Punkt, es sei auf Kosten der Regierung in Florenz ein Anniversarium für die Hingerichteten zu halten, ward bemerkt, das sei viel zu wenig, in Mailand und Pavia seien bei kleineren Vergehen schwere Bußen auferlegt worden, man solle in Florenz eine Sühnkapelle bauen und zwei Priester dotiren, die darin täglich celebriren und das Jahresgedächtniß abhalten, bei welchem reichliche Almosen zu spenden seien. Punkt IV forderte, die Florentiner sollen eidlich versprechen, von nun an gute und gehorsame Söhne der Kirche sein und niemals ihre Privilegien und Freiheiten antasten zu wollen; dazu hieß es, nebstdem seien noch andere Cautionen gefordert, die der Papst in Erwägung ziehen werde. V. bestimmte: es sollen dem Papste, dem Könige von Neapel und den Bundesgenossen derselben von der Liga Bürgschaften für deren Besitzstand gegeben werden, ebenso auch von Jenen dem Lorenzo und der Liga. Darauf ward entgegnet: Es sei vom Papste, der nicht von Neuem in kriegerische Verwicklungen gerathen wolle, eine Erklärung darüber gewünscht, in welcher Weise diese Garantien gegeben werden sollen. Eine Generalunion sei nach Beilegung des jetzigen Streites erwünscht; es müßten die dem päpstlichen Bestreben, das gemeinsame Gut der christlichen Religion zu erhalten, entgegenstehenden Hindernisse erst beseitigt werden. VI., daß nach geschehener Vereinigung eine Expedition gegen die Türken stattfinde und die Parteien durch Armeen auf 1 oder 2—3 Jahre sich betheiligen, sei sehnlicher Wunsch des Papstes, der aber auch zu wissen wünsche, welche Betheiligung daran von Seite des französischen Königs zu erwarten sei. Bei Aufhebung des Kriegszustandes und Ertheilung der Absolution sei aber auch die nothwendige Compensation in das Auge zu fassen; da aber den Gesandten die nöthige Vollmacht fehle und dieselben die Ankunft der Oratoren der Liga ankündigten, so werde der Papst das zum Frieden Italiens Nothwendige in ihrer Anwesenheit mittheilen [1].

Indessen war der Prinz von Tarent, Sohn des Königs von Neapel, seit 1. September 1478 mit der Prinzessin Anna von Savoyen vermählt, nach Rom gekommen und bei seinem Bruder, dem Cardinaldiakon Johannes von St. Hadrian (prom. 1477) abgestiegen. Die französischen Gesandten überreichten ihm ein Schreiben ihres Königs, des Oheims seiner Gemahlin, worin dieser bat, das weitere Vorgehen gegen seine Bundes-

[1] Frantz, S. 289—298.

genossen einzustellen und in diesem Sinne bei seinem Vater zu wirken, damit Alle vereint den Feind der Christenheit bekämpfen könnten. Daran dachte freilich Ludwig XI. am allerwenigsten; er suchte nur die Türkengefahr auszubeuten für seine Zwecke in Italien.

Die am 25. Februar eingetroffenen Oratoren der Liga wurden zugleich mit den Gesandten des Kaisers, seines Sohnes und des Königs von Neapel in das Consistorium vom 5. März 1479 eingeführt und ihnen ein päpstliches Schriftstück vorgelesen, dessen Eingang schilderte, wie der Papst durch die ihm in Italien (durch Angriffe auf den Kirchenstaat) bereiteten Hindernisse in der von ihm so sehr erwünschten Expedition gegen die Türken abgehalten worden und wie sehr er jeden mit der Würde des apostolischen Stuhles vereinbaren Frieden anzunehmen geneigt sei, wie er ferner die französischen Vermittlungsvorschläge als nicht ganz der Ehre der Kirche entsprechend befunden und deßhalb mit Beirath der Cardinäle ersprießlichere Vorschläge unter Berücksichtigung jenes Entwurfes festgestellt habe. Diese betrafen: 1. persönliches Erscheinen des Lorenzo und seiner Mitschuldigen in Rom zur Entgegennahme der Buße, 2. das Austilgen der für die Kirche beleidigenden Malereien, 3. den Bau einer Sühnkapelle in Florenz sammt Dotation von zwei an ihr fungirenden Priestern, 4. die Garantien für den heiligen Stuhl, die Freiheit und Unabhängigkeit des Kirchenstaates, Nichteinmischung in die Beneficienverleihung, Restitution der den kirchlichen, dem Papste gehorsamen Personen entzogenen Einkünfte, Deposition der denen, welche sich nicht unterworfen haben, weggenommenen Gelder bei einer geeigneten, nach Uebereinstimmung der italienischen Fürsten gewählten Persönlichkeit, damit sie für den Türkenkrieg verwendet werden können. 5. Nicht nur die Florentiner, sondern alle Dynasten Italiens, die kirchliche Personen beraubt haben, sollen Alles völlig zurückgeben und in streitigen Fragen dem heiligen Stuhle die Entscheidung überlassen, ebenso alle päpstlichen Provisionen für Kirchen, Convente und Pfründen anerkennen und wirksam sein lassen. 6. Geistliche jeder Art, die das Interdict nicht beobachtet und ohne päpstliche Lossprechung geistliche Functionen vorgenommen haben, dürfen dies nicht ferner thun, noch dürfen es ihnen die Obrigkeiten gestatten vor weiterer päpstlicher Verfügung. 7. Alle, die in Folge des Ungehorsams gegen päpstliche Erlasse ihrer Pfründen beraubt wurden, sind in denselben anzuerkennen und Niemand hat sich in ihre Sache einzumischen. 8. Die Florentiner sollen ihre bei verschiedenen Fürsten vorgebrachten falschen Anklagen widerrufen und durch Gesandte den verletzten Ruf des heiligen Stuhles wiederher-

stellen lassen, sowie 9. wegen ihrer Verachtung der Censuren und des Interdicts 100 000 Dukaten zur Verwendung im Türkenkriege entrichten. 10. Die Processe gegen die Cleriker sollen ebenso wie die Ehesachen und andere geistliche Angelegenheiten ungehindert an der römischen Curie und nicht vor weltlichen Behörden trotz der entgegenstehenden Verbote der Fürsten verhandelt, 11. die Beneficien freier Collation sollen von den Ordinarien selbst in ihren Diöcesen frei und ohne Hemmniß Seitens der weltlichen Gewalt verliehen werden; die auf andere Weise sie erlangen, sollen für inhabil gelten. 12. Die sträfliche Gewohnheit, daß von Bisthümern, Abteien und Prioraten eine Abgabe von 50 Dukaten jährlich der weltlichen Gewalt entrichtet wird, soll aufhören. 13. Betreffs der Garantie der Liga für den Besitzstand der Kirche, des Königs von Neapel, des Grafen Girolamo Riario und der übrigen Betheiligten wünscht Se. Heiligkeit zu wissen, in welcher Weise sie geleistet werden soll, um nicht abermals in Krieg verwickelt zu werden, nachdem sie bittere Erfahrungen mit denen gemacht hat, die kurz zuvor freiwillig der Kirche ihren Schutz angeboten hatten. 14. Gegenüber dem Vorschlage einer Conföderation und Union zur fortdauernden Sicherung des Besitzstandes und zur gemeinsamen Action gegen die Türken ist Se. Heiligkeit dazu vollkommen geneigt und bereit und erinnert an die hierfür bereits übernommenen Mühen und Beschwerden, sie schlägt ein allgemeines Bündniß vor, dessen Stipulationen unter den Theilnehmern zu vereinbaren sind. 15. Nichts ist derselben erwünschter als die Expedition gegen die Türken, und zu diesem Behufe wird sie im Lateran einen Fürstentag abhalten, zu dem alle Fürsten, vorab der Kaiser und der König von Frankreich, um persönlich sich zu betheiligen, eingeladen werden sollen. In der Rüstung gegen den gemeinsamen Feind wird der Papst allen Anderen vorangehen. 16. Bezüglich der Restitution der eroberten Plätze ist zu bemerken, daß die, welche die Kirche unterstützten, so viele Auslagen hatten, daß päpstlicherseits nur mit ihrem Consens darüber verhandelt werden kann. 17. Da der Papst, vielfach provocirt, in der Recuperation von Città di Castello, in der Vertheidigung Perugia's und in dem gegenwärtigen Kriege vielfachen Schaden erlitt, so soll für die von ihm erlittenen Unkosten entsprechender Ersatz geleistet werden, deßgleichen für König Ferdinand, die Stadt Siena und den Grafen Girolamo, die das oft durch Verrath überfallene Imola conservirten. 18. Das dem heiligen Stuhl gehörige, aber von Florenz occupirte Borgo San Sepolcro ist zu restituiren, ebenso andere der Kirche gehörige Plätze, wie Castrocaro und Modigliana. 19. Nikolaus Vitelli,

seine Söhne und Anhänger, sowie andere Rebellen der Kirche sollen nicht als Unterthanen aufgenommen und zurückbehalten noch im Florentiner Gebiet geduldet werden ohne besondere Erlaubniß Sr. Heiligkeit. 20. Es mögen die Brüder des ehemaligen Herzogs von Mailand, Galeazzo, die sich im Exil befinden, zur Vermeidung von Verwicklungen und Kriegen in ihre Heimath zurückgerufen und mit anständigen Subsistenzmitteln versehen werden. 21. Dem Herzoge von Urbino ist der ungestörte Genuß seiner Wohnung und Besitzung vor den Thoren von Florenz zu gestatten [1].

Nachdem die Oratoren von ihren Regierungen die erforderlichen Weisungen erhalten hatten, erfolgte am 28. April 1479 die Antwort der Liga. Florenz erwiderte: ad 1. Lorenzo werde einen Gesandten nach Rom schicken, falls durch die Wuth des Volkes gesündigt worden sei; ad 2. Das solle geschehen, aber nach Niederlegung der Waffen und Suspension der Kirchenstrafen; ad 3. Das wäre ein Denkmal der Schmach für das Volk, jenes Ereigniß sei vielmehr ewiger Vergessenheit anheim zu geben; zu 4—12. Das seien Dinge, die zu übergehen und nach dem Friedensvertrag zu reguliren seien, jetzt würden sie denselben erschweren oder hinausschieben. Zu 13. Nach dem Friedensschluß würde die Ruhe der Kirche und der anderen Territorialherren nicht mehr gestört werden und nichts dürfte leichter zu concediren sein als die Zusicherung dieses ruhigen Besitzstandes. Zu 14. und 15. Die Türkenfrage sei, da die Verhältnisse sich seit der Zeit der Abordnung der Gesandten an die Curie geändert haben und da sie nicht direct zum Tractate gehöre, bei Seite zu lassen. Zu 16. Es entspreche dem Frieden, daß alles im gegenwärtigen Kriege occupirte Land zurückgegeben werde mit Herstellung der früheren Grenzen, damit die Herren in Siena sich nicht über ihre Verluste beklagen könnten. 17. Da die Liga sich als provocirt betrachte, so weise sie die Zahlung der Unkosten zurück. 18. Die Sache von Borgo San Sepolcro liege dem jetzigen Vertrage ferne, da sie keinen eigentlichen Grund zum Kriege abgegeben habe; das lasse sich nach geschlossenem Frieden freundschaftlich abmachen. 19. Den Vitelli könne man als alten Freund nicht aus dem Gebiete der Republik Florenz fortweisen, doch werde man dafür sorgen, daß er nach geschlossenem Frieden während seines Verweilens in diesem Gebiete nichts mehr gegen den Kirchenstaat unternehme. 20. In dieser geringfügigen Sache wäre eine Vermittlung

---

[1] Frantz, S. 298—304.

nicht nöthig gewesen, da der Krieg die Ausübung der Rechte des Herzogs nicht berührt habe[1].

Inzwischen waren auch Gesandte aus Genua angekommen, welches das mailändische Joch abgeworfen und den Dogen Battista Fregoso zum Haupte hatte. Sie wurden zum Consistorium vom 12. Mai beschieden, in dem sie für den Beistand des Papstes und Neapels bei der Wiedererlangung ihrer Freiheit dankten; über ihre Huldigung ließ Sixtus einen Act aufnehmen. Dagegen protestirten aber die Gesandten Frankreichs, weil ihr König der Herr von Genua sei und über die Sache der Stadt zu entscheiden habe[2]. Am 21. Mai traten im Palaste des Cardinal von Rouen sowohl die deputirten Cardinäle als die Oratoren der Liga, Frankreichs sowie auch Englands zusammen. Der englische König wollte an den Friedensverhandlungen Theil nehmen und ließ einen Gelehrten in Gesellschaft eines neuen französischen Orators Louis Toustain, dem Ludwig XI. ein Schreiben vom 14. März und neue Instructionen mitgab, deßhalb nach Rom abreisen. Die Gesandten der Liga behaupteten vor den Cardinälen, sie hätten neue Instructionen empfangen, die sie nur dem Heiligen Vater selbst mittheilen könnten, weßhalb die Oratoren Frankreichs neue Verwicklungen fürchteten. Im Consistorium vom 27. Mai erklärte die Liga durch den Orator von Venedig, wofern der Papst nicht binnen acht Tagen den Frieden bewillige, seien die Oratoren beauftragt, Rom zu verlassen[3]. Der Papst war sehr erstaunt über eine solche Antwort, mit der man ein Eingehen auf seine Forderungen völlig ablehnte, die er zur Discussion gestellt hatte; ebenso mußte es ihn verletzen, daß man ihm einen Termin von acht Tagen setzte, während er doch nicht ohne seine Verbündeten, Neapel und Siena, Frieden schließen konnte; es lag darin zugleich eine große Arroganz und eine Mißachtung des päpstlichen Stuhls, der stets seinerseits gerne die gewünschten Termine bewilligt hatte. Doch stellte der Papst Berathungen mit den Cardinälen und Kundgabe seiner Entschließung in Aussicht. Die Oratoren Frankreichs sprachen im Allgemeinen von dem Wunsche ihres und des englischen Königs, bald den Frieden hergestellt zu sehen und darin zu vermitteln[4].

Montag 31. Mai gab Sixtus den Gesandten eine weitere Antwort. Er habe im Februar die Oratoren Frankreichs mit besonderer Freude

---

[1] Frantz, S. 304—306, nach Preuves, l. c. p. 228 sq.
[2] Raynald. a. 1478 n. 33 p. 591. Balan, n. 48 p. 214.
[3] Preuves, p. 240 sq. Frantz, S. 306. 307.
[4] Frantz, S. 308. 309.

empfangen, da sie sich zur Friedensvermittlung beauftragt erklärten und Beistand für die allgemeinen Angelegenheiten der Christenheit in Aussicht stellten; er habe sich gegen alle Friedensvorschläge entgegenkommend gezeigt und trotz neuer Unbilden Tag und Nacht über Herbeiführung des Friedens nachgesonnen. Bei Beginn der Verhandlungen sei die Nachricht von dem Separatfrieden Venedigs mit den Türken[1] gekommen; er habe das tief im Interesse der Christenheit bedauern müssen, gleichwohl nicht unterlassen, fernerhin für den Frieden fortzuwirken; aber alle Vorschläge hätten nur die Antwort erhalten: Niederlegung der Waffen und Aufhebung der Censuren. Dazu habe man noch falsche Anklagen gegen ihn gehäuft, die keiner Beachtung würdig seien. Lasse man die Kindespflichten gegen ihn außer Acht, so werde er darum seine Vaterpflichten nicht vergessen. Habe er zu den Berathungen volle Freiheit gewährt, so habe man ihm nur acht Tage gestattet, und das in einer der dem apostolischen Stuhle schuldigen Achtung wenig entsprechenden Weise, zumal da von den Schuldigen noch gar kein Zeichen der Reue und Buße vorliege. Da man, fuhr der Papst fort, unsere Censuren verspottete und auf Befehl der Behörden das Interdict nirgends beobachtete, es vielmehr allenthalben übertrat, ist es wahrhaft lächerlich, etwas aufzuheben, was gar nicht beobachtet wurde, und etwas zu bewilligen, was sich die Schuldigen schon von selber genommen haben. Fürchteten sie die Censuren, warum verachteten sie dieselben? Fürchteten sie sie nicht, so ist es völlig ohne Belang, ob eine nach dem Urtheil der Schuldigen gleichgiltige Sache bewilligt oder genommen wird. Sodann leuchtet ein, daß zum Friedensschluß die Niederlegung der Waffen nicht unmittelbar nöthig ist; ohne dieselbe sind schon viele Friedensschlüsse zu Stande gekommen. Dieselbe wäre offenbar gefährlich gewesen, hätte den Gang der Züchtigung unterbrochen und die Halsstarrigkeit der Schuldigen nur vermehrt. In der nackten und übereilten Forderung, die Waffen niederzulegen, ist kein Wort enthalten, daß die Sicherheit der Staaten garantirt sei.

Weiterhin besprach der Papst die Vorschläge der französischen Gesandten betreffs einer Generalunion in Italien behufs der nothwendigen Garantien und der Inangriffnahme des Türkenkriegs, die dieser Anregung entsprechenden Wünsche und Bitten der Cardinäle sowie des Kaisers und seines Sohnes Maximilian, die deßhalb angenommene Sistirung des

---

[1] Geschlossen 26. Jan. 1479. **Mansi, ad Raynald. a.** 1478 n. 42 p. 593. Cfr. ib. n. 30 p. 590.

Kampfes und der Censuren für einige Zeit und die aus Hoffnung auf Frieden von seiner Seite bewiesene Nachsicht, die dagegen von der Gegenpartei bethätigte Hartnäckigkeit sowohl in der Fortsetzung der Kriegsrüstungen als in der erst nach 20 Tagen erfolgten ablehnenden Antwort, welche seine Forderungen theils entstellte, theils mit Stillschweigen überging, theils sogar offen verurtheilte. Die das Heil der Seelen betreffenden Kapitel wiesen sie mit einem Worte ab, nach dem Frieden würde Vieles verbessert werden; was also vor dem Frieden gesündigt worden ist, das zu verbessern betrachten sie nicht als Pflicht, sondern als abhängig von ihrem freien Willen. Während sie das von Unseren Verbündeten Genommene zurückfordern, schließen sie von der Rückgabe Unsere Stadt Borgo San Sepolcro aus und beschützen den rebellischen Vitelli, der nur Verwicklungen und Aergernisse hervorruft. Am meisten befremdet und verletzt die Antwort, die auf den Vorschlag eines allgemeinen Bündnisses und eines Kreuzzugs in so harter Weise ertheilt ward, da man behauptete, die Bedingungen dafür hätten sich geändert. Man will eben den mit der Türkei geschlossenen Frieden mit Stillschweigen übergehen. Wir haben im Interesse des Schutzes der Religion alle mögliche Nachsicht geübt; aber Unsere Friedensvorschläge wurden nicht angehört, Unsere Rathschläge außer Acht gelassen, unsere Forderungen durch Zweideutigkeiten entstellt, nichts ward angenommen, was sich auf die Ehre Gottes und des heiligen Stuhles bezieht. Trotz der päpstlichen und kaiserlichen, sowie anderweitigen Mahnungen zum Frieden beharren sie in ihrer ungeziemenden Antwort auf dem Weggange, ja sie haben kaum mehr den König von Frankreich beachtet, der sich zu ihrem Fürsprecher gemacht hat, seinen Vermittlungsvorschlag betreffs der Bitte um Verzeihung Seitens der Schuldigen in kirchlich gebräuchlicher Weise verachtet, ebenso andere Anträge desselben. Daher beklagen Wir vor Gott und Unseren Brüdern, daß Unsere väterliche Stimme und Unsere Rathschläge bis jetzt nicht gehört wurden, daß man mehr Vertrauen auf Krieg und Waffen setzt, als auf den gemeinsamen Vater, von seiner Milde keinen Gebrauch machen, noch auf die Vorschläge Frankreichs, die Vermittlung des Kaisers, seines Sohnes und des Königs von England hören will, daß das unglückliche Italien, mehr als je bedroht, schutzlos vor seinem gewaltigen Feinde gelassen wird. Es ist ungewiß, wohin Wir unsere Hoffnung richten und wie Wir den Gläubigen zu Hilfe kommen sollen, da die Antworten von Venedig, Mailand und Florenz die Aussicht auf eine Einigung der Fürsten benehmen und alle Versuche an deren Hartnäckigkeit scheitern. Wir haben dem Gehörten zu

entgegnen: Obgleich zum Kriege provocirt, sind Wir doch mit ganzer Seele zum Frieden geneigt, aber zu einem dauerhaften und nicht mit Verachtung Gottes und des apostolischen Stuhles geschlossenen Frieden. Hättet Ihr den Frieden von Anfang gesucht, Ihr würdet ihn längst haben, Wir hätten ihn unverzüglich gewährt. Lassen ihn jetzt die Zeiten, die Plane oder die Sünden der Menschen nicht zu, so wird, wenn Gott, der die Herzen erleuchtet und Barmherzigkeit übt, ihn zulassen wird, Unsere Gesinnung dieselbe sein wie heute, und zu jeder Stunde werden den Reuigen Unsere Arme offen stehen; jetzt aber, da Ihr behauptet, fortgehen zu müssen, wollen Wir Euch nicht zurückhalten; Ihr seid frei. Wollt Ihr, seien es Alle, seien es Einige, bleiben, so seid Ihr bei Uns sicher; aber eine solche Stunde wie diese, die Dinge beizulegen, wird nicht wiederkehren.

Trotz dieser festen und überzeugenden Sprache entgegneten die Oratoren, nach den ihnen ertheilten Befehlen müßten sie bei Todesstrafe heimkehren, und sie hätten nur die Aufforderung ihrer Gebieter hinzuzufügen, ein allgemeines Concil zu versammeln. Sixtus erwiderte, nicht er habe dasselbe zu fürchten, sondern seine Gegner, besonders die Venetianer, die mit dem Erbfeinde der Christen Frieden geschlossen hätten, worauf sich die Gesandten entfernten [1].

Den Gesandten von Deutschland, England und Frankreich gegenüber, die er am 2. Juni entließ, zeigte der Papst wiederholt seine Geneigtheit zum Frieden. Er schlug einen Compromiß vor, war bereit, Frankreichs und Englands Könige als Schiedsrichter anzunehmen, welche für den Fall ihres Dissenses den Kaiser und seinen Sohn, Herzog Maximilian, beizuziehen hätten; sie sollten gemeinsam mit dem nach Frankreich zu entsendenden Cardinallegaten berathen, sowie die Dauer des Compromisses bestimmen; während desselben sollten die Feindseligkeiten aufhören und die Censuren suspendirt sein, nur hätten die Parteien den Compromiß binnen fünf Wochen zu bestätigen [2].

Aber Florenz, zum Kriege entschlossen, kümmerte sich darum nicht und setzte die Feindseligkeiten fort. Bald zeigte sich die Ueberlegenheit der päpstlichen Streitkräfte, die in Toscana vorgedrungen waren. Zwar war der Angriff auf Pisa, den Robert Sanseverino beabsichtigte, vereitelt worden [3]; auch trug man sich mit der Hoffnung, den Krieg in das Ge-

[1] Preuves, p. 243 sq. Frantz, S. 309—318.
[2] Raynald. a. 1478 n. 31 p. 590. Frantz, S. 318. 319.
[3] Balan, n. 49 p. 215. Frantz, S. 325 f. Raynald. a. 1479 n. 9 p. 597. 598.

biet der Kirche hinüberspielen zu können, indem man durch Carlo di Montone, der aber am 17. Juni 1479 in Cortona starb, sich Perugia's zu bemächtigen suchte, bei Poggibonsi ein Lager errichtete und den Vitelli wieder gegen Città di Castello ausziehen ließ; ja am 27. Juni erlitten die päpstlichen Truppen in der Ebene von Monte Sperello eine Niederlage. Allein der Vortheil, den die Florentiner durch eine Heeresabtheilung errangen, ward durch die Uneinigkeit der anderen wieder aufgehoben, die namentlich über die Theilung der im Gebiete von Siena gemachten Beute zwischen dem Herzog von Ferrara und dem Markgrafen von Mantua entstand und zum Abzug des Ersteren führte; sodann machten Robert Sanseverino und Ludovico Moro im Mailändischen Fortschritte, nahmen 23. August Tortona und darauf andere Orte; endlich überfielen der Herzog von Calabrien und die Päpstlichen am 7. September das Florentinische Lager bei Poggibonsi, schlugen die Vertheidiger in die Flucht und nahmen viele Kapitäne gefangen. Florenz konnte nicht mehr auf Mailands Hilfe rechnen, zumal da die Herzogin sich mit Moro und den verbannten Sforza's aussöhnte; es wüthete in der Stadt eine Krankheit und der Schrecken vor dem Feinde, dem am 15. November (And. 26.) sich das wohlvertheidigte Colle übergeben mußte, in dem sich reichliche Kriegsbeute fand [1].

Der Papst, der am 17. August wegen der Angriffe auf Perugia und Siena und Verletzung des Waffenstillstandes und des Compromisses die Suspension der Censuren gegen Florenz widerrufen und dieselben erneuert, auch den Herzog von Ferrara und andere pflichtvergessene Vasallen für abgesetzt erklärt hatte [2], trug gleich dem Könige von Neapel bei Herannahen des Winters den Florentinern einen dreimonatlichen Waffenstillstand an, der diesesmal mit Freuden innerhalb der gesetzten Frist von zehn Tagen angenommen wurde. Unter den Bedingungen war auch die Zurückgabe des von Florenz der Stadt Siena entrissenen Landes. In Siena wurden die Herzoge von Calabrien und Urbino glänzend empfangen und durch Feste verherrlicht; ersterer blieb den Winter über in der Stadt [3]. Perugia hatte der römischen Kirche Joh. B. Savelli als Präfect der Stadt und der Provinz erhalten [4].

Lorenzo de' Medici, von Venedig und Mailand, ja auch von Frankreich nicht unterstützt, sah seine Lage gefährdet und beschloß, mit dem

---

[1] Balan, n. 49. 50 p. 215—217. Frantz, S. 326—330.
[2] Raynald. a. 1479 n. 10—17 p. 597—599.
[3] Frantz, S. 330. 331.
[4] Raynald. a. 1479 n. 18 p. 599. 600.

Könige von Neapel zu verhandeln, der ihm freies Geleit zusicherte und zwei Schiffe nach Livorno sandte. Er hatte die Räthe des Königs bestochen und fand am 18. December 1479 gute Aufnahme in Neapel. Die dort eingeleiteten Verhandlungen erregten das Mißtrauen Venedigs wie des Papstes; letzterer sah, daß Lorenzo seinen Verbündeten von ihm zu trennen und einen Separatfrieden zu gewinnen suchte; er machte im Februar 1480 dem Könige, der sehr langsam die Verhandlungen vorschreiten ließ, nachdrückliche Vorstellungen. Aber am 6. März kam der Bündnißvertrag zwischen Neapel und Florenz zu Stande; Lorenzo kehrte über Livorno und Pisa heim, um als Retter der Stadt seine Herrschaft noch mehr zu befestigen [1]. Der Vertrag ward 25. März 1480 zu Florenz feierlich verkündigt. Sixtus IV. ratificirte den Vertrag, um dem Vorwurfe der Friedensstörung zu entgehen, war aber doch mit Recht über die einseitigen, die Ehre des apostolischen Stuhles verletzenden Stipulationen entrüstet und bestand auf der Forderung, Lorenzo solle nach Rom kommen und seine Sache vertheidigen. Da dieser nicht darauf einging, ließ er die Censuren fortbestehen. Mailand trat dem Bunde von Neapel und Florenz bei; aber Venedig, das sich ebenso über denselben zu beklagen hatte, verbündete sich mit dem Papste (17. April 1480). Herzog Alphons von Calabrien benützte die Streitigkeiten in Siena, um sich zum Herrn der Stadt zu machen, was für Florenz sehr gefährlich schien [2].

Weiteren Kriegen in Italien setzten die Türken ein Ziel. Durch den Frieden mit Venedig zur See sicher, hatten sie Rhodus angegriffen, das sich aber vom Mai bis Juli 1480 tapfer vertheidigte und durch päpstliche und neapolitanische Schiffe Beistand erhielt [3]; dann zogen sie unter dem griechischen Renegaten Keduk Achmed Pascha an die Ostküste Unteritaliens und nahmen am 28. (26.) Juli 1480 den Hafen von Otranto weg. Die nur aus 400 Mann bestehende Besatzung kämpfte wacker bis zum 21. August, an dem die Türken die unglückliche Stadt einnahmen. Von den 22 000 Einwohnern wurden 12 000 niedergemetzelt, die anderen in die Sklaverei geschleppt, der Erzbischof Stephan Bandi-

---

[1] Raynald. a. 1479 n. 19 p. 600. Balan, n. 50 p. 217. 218. Frantz, S. 332—350.

[2] Frantz, S. 350—352. Balan, n. 51 p. 218.

[3] Volaterr., Diar. urb. Murat., Rer. ital. Scr. t. 23. p. 105. 106. Belcaire, Dec. I. L. 3. n. 38. Petr. Mag., Hier. ep. ad Frid. III. 13. Sept. 1480, ap. Freher, Rer. Germ. Scr. t. II. Raynald. a. 1480 n. 1—16 p. 606—613. Balan, l. c. n. 51 p. 218. 219. Rohrbacher-Knöpfler, S. 250 ff.

nello, der mit dem Kreuze in der Hand die Bürger zur Standhaftigkeit im Glauben ermunterte, entzweigehauen. Die schändlichsten Greuelthaten wurden von den wilden Eroberern begangen. Muhammed II. drohte, zur Ehre des Propheten aus allen Christen Sklaven zu machen und Rom unter seine Füße zu bringen. Allenthalben herrschte Schrecken [1]. Der Papst soll schon an die Flucht nach Frankreich gedacht, dann aber sich zum Ausharren entschlossen haben. Er sandte den Gabriel Rangoni als Kreuzprediger nach Neapel, erließ Friedensermahnungen an alle christlichen Fürsten, sowie Aufforderungen zum gemeinsamen Kampfe, verordnete zweijährige Zehnten im Kirchenstaate, sowie allgemeine Gebete, beschleunigte unter großen Opfern die Ausrüstung einer Flotte von 25 Schiffen, die sich der neapolitanischen anschließen sollte, und sorgte für Sicherheit der päpstlichen Küsten [2]. Da die Türken von Otranto aus verheerende Excursionen zur See unternahmen, wurde der Schatz des heiligen Hauses von Loreto verborgen; des Papstes Neffe, der Großpönitentiar Cardinal Julian von S. Sabina, suchte als Protector des heiligen Hauses die Stadt durch Befestigungswerke zu schützen [3].

Der Fall von Otranto beschleunigte die Aussöhnung der Florentiner mit dem Papste, während er sie von der Nähe des Herzogs von Calabrien befreite, den nun sein Vater zurückrief und mit der Bildung eines Heeres gegen die Türken beschäftigte. Die Signoria von Florenz entschloß sich zur Abordnung einer feierlichen Gesandtschaft nach Rom, welche die Aufhebung der Censuren unter Eingeständniß mancher früher begangener Fehler und unter der Bitte um Verzeihung erwirken sollte. Am 25. November 1480 zogen der Bischof Franz Soderini von Volterra und die elf anderen still in Rom ein, da sie noch unter den Censuren standen. Dann wurden sie zum Consistorium zugelassen, wo der Bischof von Volterra eine beifällig aufgenommene Rede hielt, der Papst ihnen gute Hoffnung erregte mit Hinweis auf die vorgängige Berathung mit den Cardinälen. Am ersten Adventssonntag 3. December hatten die Gesandten im Atrium von St. Peter vor dem Papste und dem heiligen Collegium

---

[1] Raynald. a. 1480 n. 17—19. 25 p. 610. 611. 613. Balan, l. c. p. 219. Acta SS. 14. Aug. p. 179 sq. Janssen, I. 504. Frantz, S. 352. 355. Crantz, Saxon. Metrop. L. XII. c. 28. p. 895. Vesp. Bisticci, Lamento per la presa d'Otranto (Archivio storico ital. A. IV. p. 457 sq.). Hammer, Gesch. des osman. Reichs, II. 181, hat fälschlich 11. August 1480 als Datum der Einnahme. Brosch, Jul. II. S. 17. 304. N. 39.

[2] Raynald. l. c. n. 19—24. 26—31 p. 611—615.

[3] Raynald. l. c. n. 32 p. 615.

in demüthiger Haltung zu erscheinen; sie warfen sich auf den Boden nieder, bekannten ihre Vergehen gegen die Kirche und ihr Oberhaupt und baten um Vergebung für sich und für ihr Volk. Die Rede hielt der bereits 70jährige Luigi Guicciardini. Nun ließ der Papst durch einen apostolischen Notar die Friedensbedingungen und das Bekenntniß der vorgefallenen Excesse verlesen. Die Florentiner verhießen Achtung der kirchlichen Freiheit und der apostolischen Provisionen, Enthaltung von jedem Kriege gegen die Kirche, Gehorsam gegen die päpstlichen Anordnungen, Ausrüstung von 15 Galeeren für den Türkenkrieg, Befreiung des Clerus von Steuern außer den für die Universität Pisa bewilligten. Darauf leisteten die Gesandten einen Eid in die Hände des Papstes und verpflichteten sich und die Republik zu treuer Beobachtung der festgesetzten Stipulationen. Sixtus IV. erklärte, zwar hätten die Florentiner viel gesündigt gegen Gott durch Ermordung des Erzbischofs und mehrerer Priester, gegen den Stellvertreter des Erlösers durch Verleumdungen und Beschimpfungen desselben, gegen den Senat der Cardinäle durch Gefangennehmung eines seiner Mitglieder, gegen den geistlichen Stand durch Einforderung schwerer und ungerechter Steuern, ferner durch Raub, Plünderung und Brandstiftung, durch beharrlichen Ungehorsam; aber er sei stets zur Verzeihung bereit gewesen und habe nur der Pflicht seines Amtes mit Widerstreben genügt; da jetzt die verirrten Söhne in Demuth kämen, nehme er sie väterlich auf, absolvire sie und mahne zugleich, ferner alle Sünden zu meiden und nicht wieder zurückzufallen in dieselben. Mit einer der Ruthen, wie sie die Pönitentiäre brauchen, berührte er die Schulter eines Jeden der 12 Gesandten, das Miserere mit den Cardinälen recitirend, ließ sie dann zum Fußkuß zu und ertheilte ihnen den Segen. Nun wurden die Thüren der Basilika geöffnet und in derselben ein Pontifikalamt gehalten, bei dem ein Dominicaner predigte. Nach beendigter Feier wurden die Gesandten ehrenvoll in ihre Wohnung geleitet. Sie verließen die Stadt unter Beifall des Volkes [1].

§ 856.

Die Kämpfe mit Ferrara und Venedig.

Eine neue Gruppirung der Staaten Italiens trat nach Beseitigung der unmittelbaren Türkengefahr in Folge der vorausgegangenen Verwick-

[1] Raynald. a. 1480 n. 39—41 p. 617—619 cum not. Mansi. Frantz, S. 356—363.

lungen ein. Auf der einen Seite standen der Papst, Venedig, Genua, Siena, auf der anderen Neapel, Florenz, das die von ersterem besetzten Orte im Februar 1481 zurückerhalten [1], aber so wenig als Venedig während der Türkengefahr correct gehandelt hatte [2], Mailand und Bologna. Zunächst kam Herzog Hercules von Ferrara mit Venedig in Zwist bezüglich der Landesgrenzen, der Privilegien der Venetianer, besonders ihres Vicedominus in seiner Hauptstadt, sowie wegen einiger von der Republik den Ferraresen auferlegten Zölle. Dazu kam, daß der Vicedominus einen Priester verhaften ließ und, deßhalb vom Vicar des Bischofs wegen Eingriffs in kirchliche Rechte excommunicirt, beim Herzoge sich vergebens beschwerte, darum erzürnt abreiste und die Häupter seiner Republik gegen denselben aufreizte. Dieser suchte sich zu rechtfertigen, erhielt aber (7. August 1481) die peremtorische Aufforderung, für Revocation des Bannes und Reparation der Unbilden zu sorgen. Obschon der Bischof von Ferrara von Rom aus das allzurasche Vorgehen seines Vicars mißbilligte und die Frage wegen des Bannes beigelegt ward, so forderte doch der Senat von Venedig eine öffentliche und bedingungslose Zurückberufung des Vicedominus in einer der erhabenen Würde der Republik entsprechenden Weise, die aber eine eclatante Demüthigung des Herzogs bezweckte (10. September 1481). Nach vielerlei Verhandlungen und Vorschlägen ward in Venedig der Krieg gegen den nicht willfährigen Herzog beschlossen [3].

Papst Sixtus hatte dem Herzog seine Felonie gegen die römische Kirche in seinem Kampfe zu Gunsten der Florentiner 1480 verziehen und ihn gemahnt, ihr fernerhin die Treue zu bewahren. Aber bald vergaß dieser die Mahnungen; er nahm sich nicht bloß des Costanzo Sforza von Pesaro an, den Graf Girolamo wegen seiner Untreue züchtigen wollte, sondern er suchte auch die längst stipulirte Rückkehr von Forli an die römische Kirche zu hintertreiben, indem er den Anton Maria Ordelaffi in seinen Unternehmungen zur Occupation dieses Gebietes unterstützte und mit ihm gegen Girolamo sich verband. Als nun der Papst ihn zur Nachgiebigkeit gegen Venedig zu bestimmen suchte, antwortete Hercules trotzig und hochfahrend mit Verkennung seines Vasallenverhältnisses, der

---

[1] Diar. Parm. Murat., Scr. XXII. p. 308. Brosch, Julius II. S. 18. 305 N. 40.

[2] Brosch, S. 22.

[3] Frantz, S. 364—368. Balan, L. 37. n. 1 p. 222. 223. Petr. Cyrn. Aler. ap. Murat., XXI. p. 1193 sq.

Papst möge sich nicht um die Angelegenheiten anderer Fürsten bekümmern, sich vielmehr mit den heiligen Dingen befassen [1].

Wiederum war Italien in großer Verwirrung. Für Hercules von Ferrara standen der König von Neapel, Ludwig Moro von Mailand, der die Herzogin Bona 1480 zur Abdankung genöthigt und die vormundschaftliche Regierung an sich allein gebracht hatte, die Florentiner, der Markgraf Friedrich von Mantua, der unruhige Johann Bentivoglio von Bologna, das Haus Colonna; auf der Gegenseite standen Venedig, der Papst, Riario von Imola, der Markgraf von Montferrat, Genua und Graf Piermaria de Rossi in Parma und dessen Verwandte, welche letztere von Venedig Unterstützung erhielten. Diesen Hilfstruppen verweigerte Hercules den Durchzug, worauf ihm Venedig (2. Mai 1482) den Krieg erklärte und den Robert Sanseverino zum Feldherrn bestellte [2]. Die Venetianer drangen zu Land und zur See vor, nahmen am 7. Mai Adria, das Gebiet von Polesine, Rovigo, am 30. Juni auch die Festung Figheruolo [3]. Der König von Neapel, der sich in die Fehden der Großen im Kirchenstaate einmischte, hatte schon im April zum Schutze der Colonna's gegen die Orsini Truppen in Marino einrücken lassen, wogegen der Papst protestirte [4]. Der Herzog von Calabrien zog noch weitere Mannschaften an sich und forderte freien Durchzug, um dem ihm verschwägerten Herzog von Ferrara gegen Venedig beizustehen; derselbe ward ihm verweigert. Die Colonnesen und die Neapolitaner verwüsteten nun die Campagna; es waren Briefe verbreitet, nach denen Neapel und seine Verbündeten die Waffen ergriffen, nicht gegen Rom, sondern um Rom und Italien „von dem Joche zu befreien, das durch die Mißregierung des ehrgeizigen, selbst nach dem Königreiche Neapel die Hände ausstreckenden Grafen Girolamo ihnen auferlegt sei", und allenthalben ward gegen den Papst intriguirt. Die Verhandlungen mit den bei Marino Verschanzten führten zu keinem Ergebniß. Man mußte Rom in Vertheidigungsstand setzen; Girolamo Riario ward zum Feldherrn der Kirche ernannt. Die Colonna und Savelli drangen am 30. Mai in die Stadt ein, wurden aber sofort von Girolamo und den Orsini's hinausgetrieben [5].

[1] Balan, l. c. p. 223—226.

[2] Frantz, S. 368. 369. Balan, n. 3 p. 226, Comment. di Marino Sanuto, Venezia, 1829.

[3] Balan, p. 227. Frantz, S. 370. 371.

[4] Sixtus IV. an Ferdinand, 19. April 1482, Balan, n. 4 p. 228 nota.

[5] Papencordt, S. 489. Balan, n. 4. 5 p. 228. Frantz, S. 373 ff. Cfr. Raynald. a. 1482 n. 1 sq. p. 18.

Nicht alle Colonna's standen auf Seite Neapels, sondern nur die der Linie von Paliano, besonders der unruhige Lorenzo, von seinem Amte am neapolitanischen Hofe der Protonotar genannt, dann Prosper, Herr von Paliano; die von Paläſtrina blieben dem Papste treu. Dieser, an Gicht leidend, gekränkt durch die vielfache Treulosigkeit, die er erfahren, noch besonders gewarnt, ließ die Cardinäle Joh. Colonna und J. B. Savelli trotz ihrer Loyalitätsbetheuerungen in sicheren Gewahrsam bringen, ebenso den Grafen Mariano Savelli (2. Juni). Das päpstliche Heer zog (6. Juni) von Ponte Molle bis zum Lateran; der Herzog von Calabrien ging (am 12.) bis an die alten Aquäducte vor, zog sich aber vor den sich ihm entgegenstellenden Römern wieder zurück. Tief schmerzte es den Papst, daß er gegen ihn auch Janitscharen verwandte, die vom Ueberfall von Otranto zurückgeblieben waren, daß Nicolo Vitelli wieder in Città di Castello einzog und auch Ostia von neapolitanischen Seetruppen bedrängt und dadurch die Zufuhr der Lebensmittel nach Rom abgeschnitten war. Den 16. Juli war Terracina, am 20. auch dessen Burg den Päpstlichen entrissen, ebenso Benevent. Bei der Bedrängniß des Papstes sandte Venedig den Robert Malatesta mit Hilfstruppen; mit diesen wurde der Herzog von Calabrien am 21. August bei Campomorto geschlagen, zur Flucht genöthigt und viele Beute gemacht [1].

Der Sieg ward in Rom durch öffentliche Dankfeste und Freudenfeuer verherrlicht; allgemeiner Jubel herrschte (22. August). Es ergaben sich auch das befestigte Lager von Marino, Cività Lavinia und andere Orte; dem Papste wurden ihre Schlüssel überbracht und die Gefangenen vorgeführt, darunter Fabrizio Colonna. Der Papst nahm sie gütig auf und verzieh ihnen [2]. Indem er dem Kaiser und den anderen christlichen Fürsten den errungenen Sieg meldete, legte er ihnen seine Friedensliebe dar (25. August) [3]. Die Freude der Römer wurde nur getrübt durch den am 10. September erfolgten Tod des tapfern Malatesta, dem der Papst selbst die Sterbsacramente reichte. An demselben Tage starb zu Bologna Herzog Friedrich von Urbino, der Feldherr der Liga [4]. Weit entfernt, gegen seine Gegner in Mailand und Florenz mit Censuren ein-

---

[1] Papencordt, S. 489 f. Balan, n. 5 p. 228. 229. Frantz, S. 377—385. Raynald. a. 1482 n. 3—8 p. 18. 19.

[2] Frantz, S. 385. 386.

[3] Raynald. a. 1482 n. 9 p. 20. Frantz, S. 398—400.

[4] Frantz, S. 386—388. Raynald. l. c. n 10 p. 20 21. Balan, p. 229. 230.

zuschreiten, weil sie all das Ihrige gethan, dem Papste jede Hilfe abzuschneiden, mahnte sie Sixtus väterlich, vernünftigen Gedanken Raum zu geben, und suchte Frankreichs Autorität in Mailand im Interesse des Friedens aufzubieten [1].

Die Florentiner hatten den Costenzo Sforza von Pesaro zu ihrem Generalcapitän erwählt und am 18. October 1481 war dieser in Mailand eingetroffen. Dieselbe Republik hatte Alles aufgeboten, den Robert Sanseverino und die Genuesen auf ihre und ihrer Freunde Seite zu ziehen, hatte päpstliche Nuntien ausgewiesen, durch Bestechung die Wegnahme befestigter Plätze des Papstes erleichtert und ihm allen möglichen Nachtheil zugefügt [2].

In der Romagna standen die päpstlichen Truppen zum Schutze der Grenzen, wie sie auch Perugia deckten. Der Herzog von Calabrien, nach Neapel geflüchtet, raffte sich wieder auf, traf am 18. September in Capua ein und wandte sich dann nach San Germano. Sein Vater, der einige genuesische Schiffe hatte wegnehmen lassen und überhaupt die Verproviantirung dieser Stadt zu hindern suchte, concentrirte zum Schutze seiner Alliirten seine Flotte in Livorno. Mailand hatte, durch den Tod des Piermaria de Rossi begünstigt, Sansecondo occupirt, und der Sohn und Nachfolger des Piermaria, Guido von Parma, hatte seinen eigenen Sohn Philipp als Geisel nach Mailand gesendet. Aber auf der andern Seite hatten die Venetianer bei Argenta die Florentiner überrascht und ihnen eine empfindliche Niederlage beigebracht, wobei Sigismund von Este und andere Capitäne gefangen wurden (6. November); sie drangen weiter vor und bald stand ihnen der Zugang nach Ferrara völlig offen, wogegen Florenz vergebens Hilfe zu schaffen suchte. Der Krieg ward lässiger geführt und auch der Herzog von Calabrien, der schon an Versöhnung mit dem Papste dachte, machte keine Miene, zum Entsatze Ferrara's aufzubrechen [3].

Der König von Neapel suchte seine Treulosigkeit zu verbergen und sein Verfahren bei den Höfen zu rechtfertigen, zumal in Portugal, aber der Papst schrieb an den Bischof von Elbora, der ein Jahr zuvor auf seinen Wunsch die portugiesische Flotte gegen die Türken geführt hatte, und deckte die Blößen der aragonischen Politik auf [4]. In Neapel befürchtete

---

[1] Frantz, S. 389. Raynald. h. a. n. 5.
[2] Frantz, S. 389—394.
[3] Frantz, S. 394—396.
[4] Raynald. a. 1482 n. 10 p. 20. Frantz, S. 401.

man, in Folge der letzten Ereignisse könne Frankreich die alten Ansprüche des Hauses Anjou wieder geltend machen und jetzt dafür leichter den Papst gewinnen. So schickte man einen Unterhändler mit ausgedehnten Vollmachten an Sixtus, der seinerseits den Uebergang des päpstlichen Lehens Ferrara an das schon allzumächtige Venedig nicht wünschen konnte; es kam am 28. November ein Waffenstillstand und am 12. (13.) December 1482 der Friede zu Stande[1]. Sixtus legte die Trophäen dieses Krieges zu den Füßen der unbefleckten Jungfrau nieder und gründete die Kirche S. Maria della pace[2]. Er wünschte einen dauerhaften, alle Fürsten Italiens umfassenden Frieden, wie er an Ferdinand und Isabella von Spanien (21. December 1482) schrieb, deren Gesandte an dem Abschluß des Vertrags mit Neapel thätigen Antheil genommen hatten[3]. Vom 26. bis 30. December weilte der Herzog von Calabrien in Rom, daselbst hoch gefeiert; er eilte dann, mit 900 Reitern seinem schwer bedrängten und entmuthigten Schwager in Ferrara beizustehen, da die Venetianer schon vier Miglien vor der Stadt lagerten[4].

Der Papst mahnte die Republik, dem eben geschlossenen Frieden beizutreten und von der Belagerung der Stadt Ferrara abzustehen, die dem Lehensverbande der römischen Kirche angehöre[5]; aber jene wollte im selbstsüchtigen Interesse den Krieg fortsetzen, ohne auf des Herzogs Anerbietungen zu achten und selbst auf die Gefahr hin, mit dem Papste zu brechen, für dessen kirchliche Rücksichten sie kein Verständniß hatte. Sie beklagte sich bitter über das Verfahren des Papstes, rühmte die Gerechtigkeit ihrer anfangs auch von diesem gebilligten Sache, betonte die Nothwendigkeit, die unerträglichen Beleidigungen des undankbaren Herzogs zu züchtigen und das eigene Ansehen aufrecht zu erhalten, auch wenn sie von betheiligter Seite im Stiche gelassen werde. Der Gesandte Franz Diedo ward von Rom abberufen. Alle Vermittlungsversuche, die im Namen des Kaisers der Bischof von Forli, die Gesandten von Spanien und Portugal, wie Lorenzo von Medici unternahmen, blieben erfolglos, ebenso die Unterhandlungen des Herzogs von Calabrien. Man wollte in

---

[1] Raynald. h. a. n. 11. 14 p. 21. 22. Balan, n. 5 p. 230. Frantz, S. 431.

[2] Diplom vom 15. Sept. 1483 Rayn. a. 1482 n. 12 p. 21. 22. Frantz, S. 405—407.

[3] Raynald. h. a. n. 13 p. 22. Frantz, S. 407. 409.

[4] Frantz, S. 409—411. Cfr. Raynald. a. 1482 n. 17 p. 22. 23.

[5] Raynald. a. 1482 n. 19. 20 p. 23. 24 (Schr. v. 11. Dec.). Frantz, S. 416 f.

Venedig die völlige Depossedirung des Herzogs und die Herrschaft über sein Gebiet [1].

Es verbanden sich darauf die meisten italienischen Staaten zu Gunsten Ferrara's gegen das übermüthige Venedig und hielten einen Fürstentag zu Cremona ab, dessen Beschlüsse der Papst am 30. April 1483 bestätigte [2]. Am 23. (25.) Mai wurde die Bulle gegen Venedig verkündigt, welche die Censuren über die halsstarrige Republik in der Weise Clemens' V. aussprach [3]. Die getroffenen Maßregeln wurden den christlichen Fürsten zur Publication mitgetheilt [4]. Die Venetianer suchten die Publication der Bulle zu hindern, befahlen die Fortsetzung des Gottesdienstes, veranstalteten eine Versammlung von Prälaten und Doctoren zur Prüfung der päpstlichen Erlasse, appellirten an ein allgemeines Concil, sandten die Appellationsschrift nach Rom und suchten bei den verschiedenen Höfen ihr Verfahren zu rechtfertigen [5]. Das hatte so gut wie keinen Erfolg. In Frankreich ließ Ludwig XI. die päpstliche Sentenz gegen die Republik publiciren; der hl. Franz von Paula hatte damals auf den König Einfluß und war vom Papste besonders beauftragt, die Gründe des Urtheils darzulegen [6]. In einer Bulle vom 15. Juli 1483 [7] setzte Sixtus die Nichtigkeit der Berufung an ein zukünftiges allgemeines Concil unter Hinweis auf Gelasius I. [8], Pius II., die Versammlung von Mantua und die älteren Concilien, namentlich auf die von ihnen gebrauchte Formel salva in omnibus Apostolicae Sedis auctoritate auseinander und erklärte derartige Appellationen für thöricht, gottlos, sacrilegisch, häretisch, die Excommunication ipso facto mit Reservation an den Papst nach sich ziehend, ungiltig und nichtig. Er zeigte auch die Nichtigkeit der von den Venetianern für ihre Widersetzlichkeit gegen die päpstlichen Mahnungen vorgebrachten Gründe, zumal da der Herzog von Ferrara sich erboten habe, den Verpflichtungen gegen die Republik nachzukommen und den Anordnungen des heiligen Stuhles sich zu unterwerfen. Durch die Hart-

[1] Raynald. a. 1482 n. 21 sq. p. 24. 25. Balan, n. 6 p. 230. Frantz, S. 417—420.

[2] Raynald. a. 1483 n. 1. 4 p. 36. 37. Frantz, S. 420—426.

[3] Raynald. l. c. n. 8—17 p. 38—42. Frantz, S. 427—429. Luenig, Cod. Ital. diplom. IV. 1805 sq.

[4] Raynald. l. c. n. 18 p. 42. 43. Frantz, S. 429.

[5] Frantz, S. 426. 427. 429. Balan, n. 6 p. 230.

[6] Raynald. a. 1483 n. 22 p. 45; cfr. n. 25 sq. Frantz, S. 429. 430.

[7] Raynald. a. 1483 n. 18—21 p. 43—45. Frantz, S. 430. 431.

[8] Can. 16 Ipsi sunt canones C. IX. q. 3 ex ep. ad Faust. Leg.

näckigkeit der Venetianer kam es, daß der Krieg ohne entscheidende Vorgänge sich in die Länge zog [1]. Am 10. März 1484 bat der Papst den König von Ungarn um Beitritt zu dem von ihm mit mehreren italienischen Fürsten gegen Venedig geschlossenen Bündniß [2].

Venedigs Gegner hatten manche Vortheile errungen, die sie aber nicht genügend zu benützen wußten; sie entzweiten sich untereinander. In Venedig selbst sah man trotz mancher an den Küsten Apuliens errungener Vortheile bald, daß die Größe der gebrachten Opfer kaum im Verhältniß stand zu dem erreichten und noch erreichbaren Gewinn. So stellte sich 1484 auf beiden Seiten größere Neigung zum Frieden ein [3]. Die Colonna's und Orsini's hatten sich gegen Ende 1483 mit dem Papste ausgesöhnt, am 15. November waren die zwei Cardinäle Colonna und Savelli in Freiheit gesetzt. Es entstanden aber bald neue Zwistigkeiten unter diesen und anderen Großen. Lorenzo Colonna leistete dem Papste keinen Gehorsam; Girolamo Riario und Virginio Orsini belagerten ihn in seinem Palaste; fast zwei Stunden wurde gekämpft, dann der Palast genommen und Lorenzo gefangen in die Engelsburg gebracht (30. Mai 1484), nachher (30. Juni) hingerichtet. Nur mit Mühe und durch den Abfall der Savelli wurden Cavi, Marino und Capranico dem Prospero und dem Fabrizio Colonna abgenommen (27. Juli) [4]. Nach Venedig hatte Sixtus den Cardinal Georg von St. Marcellinus und Petrus von Lissabon (29. März) als Friedensvermittler gesandt. Da der Doge Mocenigo Befreiung von den Censuren nachgesucht und sich geneigt gezeigt hatte, dem Papste die Entscheidung über Ferrara zu überlassen, konnte er gute Hoffnungen hegen. Aber das Entgegenkommen war nur ein scheinbares gewesen; der Legat überzeugte sich bald davon und Sixtus mußte ihn abberufen, wie er am 15. Juli nach Spanien schrieb [5]. Venedig stellte dem Legaten, als er nach Cesena gekommen war, Bedingungen, die der Papst nicht zulassen konnte. Ja man schloß alsbald hinter dem Rücken desselben unter Vermittlung des ehrgeizigen Joh. Jakob Trivulzio von Mailand am (7.) 8. August den Frieden von Bagnolo, der die

---

[1] Raynald. a. 1483 n. 23 sq. p. 45 sq. Balan, p. 231. Frantz, S. 433.

[2] Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 489 n. 673.

[3] Frantz, S. 457 ff. Balan, n. 6. 7 p. 231. 232.

[4] Raynald. a. 1484 n. 12. 14 p. 62. Papencordt, S. 491. Balan, n. 8 p. 233. 234. Frantz, S. 462 f.

[5] Raynald. l. c. n. 14—17 p. 62—64. Frantz, S. 463—465. Brosch, P. Julius II. S. 25.

Grenzen des Tractats von Lodi (1454) wiederherstellte und die Herausgabe der occupirten Orte vorschrieb; jedoch sollte Polesine und Rovigo bei Venedig bleiben, die Rechte der Florentiner auf Sarzana reservirt sein. In Ferrara selbst sollte Venedig die alten Rechte und Freiheiten besitzen, für Genua und Castilien die Annahme des Vertrags offen gehalten, in Rom über eine allgemeine Liga verhandelt werden. Während Neapel Alles zurückerhielt, blieb nur Ferrara im Nachtheil, nebstdem Parma, da der Herzog von Mailand die von ihm besetzten Orte behalten sollte[1]. Die Mißachtung des apostolischen Stuhles, die in diesem ohne ihn geschlossenen Frieden lag, wie die dem Vitelli[2] neuerdings von den Florentinern gewährte Unterstützung beschleunigten den Tod des bereits erkrankten Papstes.

§ 857.

Verunglückter Versuch einer neuen Concilsposse in Basel.

Der Dominicaner Andreas Zuccalmaglio (Zuccomakehius), Slavonier oder Kroate von Geburt, jeder höheren Bildung bar, aber gewandt, stolz und ehrgeizig[3], hatte die Gunst des Kaisers Friedrich III. gewonnen und verdankte ihm (1476) seine Erhebung zum Erzbischofe der Krajina (Craianensis)[4] und zum kaiserlichen Gesandten. Mit Vollmachten Friedrichs vom 17. August 1479 und 24. Februar 1480 erschien er als Gesandter in Rom, wo er vor Allem die Cardinalswürde erstrebte. Als ihm diese Hoffnung fehlschlug, war er äußerst erbittert über Sixtus IV.,

---

[1] Dumont, Corps diplom. III. II. p. 12 sq. Balan, l. c. p. 232. 233. Raynald. a. 1484 n. 19. 20 p. 64. 65. Frantz, S. 466—469. Brosch, S. 26—28.

[2] Daß der Kampf gegen Vitelli in Città di Castello einzig im Interesse der Erhöhung der Rovere von Sixtus unternommen worden sei (Brosch, P. Jul. II. S. 6 f. 302), ist eine durchaus unerwiesene Behauptung.

[3] Ueber ihn Hottinger, Hist. eccles. N. T. saec. XV. Tiguri 1654, p. 347—604. App. Sect. I. J. v. Müller, Schweizer Geschichte V. S. 286 ff. Farlati, Illyr. sacr. IV. p. 189; VII. p. 439. 447. Fabricius, Bibl. med. et inf. latin., ed. Mansi, I. p. 85. Chmel, Mon. Habsburg. II. p. 330 sq. Burckhardt, Andreas v. Krain (Beiträge zur vaterl. Gesch. Bd. V. Basel, 1854. S. 22—106). Reumont im Archivio storico italiano. N. Ser. II. 2 p. 254 sq. Frantz, a. a. O. S. 433 ff. Stanonik im Freibg. Kirchen-Lexikon 2. Aufl. I. Bd. S. 837 f.

[4] Nach Einigen war er in Krain (Carniola) Bischof und residirte in Laibach (Aemona), nach Gams in Epirus, nach Farlati im Küstenstriche um Macarsca. Cfr. Farlati, Illyr. sacr. IV. p. 189; VII. 436 sq.

den Grafen Girolamo und den römischen Clerus und sprach sich zuerst geheim, dann öffentlich in der härtesten Weise über die Verhaßten aus. Als er nach dreijähriger Function der Gesandtenwürde vom Kaiser auf päpstliches Andringen enthoben war, wurde er am 13. Juni 1481 in der Engelsburg eingekerkert, processirt und degradirt, aber auf Bitten des Cardinals von St. Angelo in Freiheit gesetzt und nach Deutschland entlassen[1]. Racheschnaubend trat er auf der Rückreise durch Italien mit den politischen Gegnern des Papstes in Verbindung und ging dann in die Schweiz, wo er sich bald als Cardinal gerirte und an Peter Numagen aus Trier, kaiserlichen Notar, einen federgewandten Privatsecretär fand. Von Bern mit Geleitsbriefen versehen, war er nach Basel gegangen, wo er nicht im Kloster seines Ordens, sondern im Hause „Zum König" Wohnung nahm und alle Vorbereitungen traf, ein Schisma zu organisiren.

Am Feste Mariä Verkündigung (25. März) 1482 kündigte der Pseudocardinal (von St. Sisto) im Chore des Münsters zu Basel unter heftigen Ausfällen auf den Papst während des Hochamtes die Abhaltung eines allgemeinen Concils in dieser Stadt an und erschien Tags darauf vor dem Rathe mit der officiellen Anfrage über die ihm zu gewährende Sicherheit des Aufenthalts. Er entfernte sich vorläufig, ohne die Antwort abzuwarten. Da er sich als Rath und Gesandter der kaiserlichen Majestät, eben aus Rom zurückgekehrt, bezeichnet hatte, und mit höchster Autorität betraut schien, blieb sein selbstbewußtes Auftreten nicht ohne Eindruck. Auf der einen Seite vermuthete man hinter diesem kaiserlichen Gesandten den Kaiser selbst und in Rom sogar dachte man anfangs, er handle in geheimem kaiserlichen Auftrag[2], auf der andern Seite war die Bürgerschaft von Basel leicht von dem Gedanken begeistert, wieder ein allgemeines Concil in ihren Mauern tagen zu sehen, das so viel Geld und Verdienst derselben zuführen konnte. Ein hochweiser Rath von Basel versprach ihm durch Brief und Siegel freies Geleite, obschon seine heftigen Invectiven gegen den Papst der Vermuthung Raum gaben, es sei hier Privathaß im Spiele. Der Secretär des Concilsfanatikers glaubte schon bei Beginn seiner Thätigkeit wahrzunehmen, daß sein Patron im Gehirne

[1] Steph. Infessura sagt im Diario: Item Archiepiscopus de Carnia, qui fuit Legatus Imperatoris et qui multa mala dixerat de Ecclesia Dei, potissime de mala vita Sixti et comitis Hieronymi et de inhonesta vita omnium presbyterorum, et hoc publice publicavit. Ideo a comite Hieronymo carceratus etc.

[2] Jac. Volaterr. ap. Raynald. a. 1482 n. 23 p. 25.

nicht ganz richtig, seiner selbst nicht mächtig, keiner Erwägung fähig, für keinen Rath mehr zugänglich sei. Nach und nach fand das auch der Basler Magistrat; aber der materielle Vortheil, der sich aus der von ihm vertretenen Concilsidee ergab, war allzu lockend, und sodann fand der Krainer bald diplomatische Unterstützung, ohne die sein Beginnen schon anfangs völlig der Lächerlichkeit verfallen wäre. Dagegen schien Andere das Versprechen des Agitators anzuziehen, die so nothwendige Sittenverbesserung und die Wiederherstellung der ursprünglichen Heiligkeit der Kirche durchzuführen [1].

Am 27. April 1482 schrieb der Papst das erstemal an den Rath von Basel und bat ihn, den Diöcesanbischof Kaspar zu Rhein von Mühlhausen (1479—1502) im Vollzug der päpstlichen Weisungen nöthigenfalls zu unterstützen. In seiner darauf erfolgten Berathung beschloß der Magistrat, vorläufig dem Krainer das freie Geleit zu belassen (6. Mai). Dieser hatte an den Kaiser geschrieben, der ihm antwortete, er solle einhalten, da die Versammlung eines Concils ihm nicht zustehe, vielmehr dem Kaiser, und solle sich vor dem Hofe rechtfertigen, mit welcher Autorität, mit wessen Rath, Beistand und Leitung er seinen Plan auszuführen gedenke (21. Juli). Das verdroß und bestürzte den Schismatiker, und um so mehr, als auch der Rath von Basel den Bescheid erhielt, er solle sich der Sache nicht weiter annehmen, bis der Kaiser sie empfehle. Dem noch im Monat Mai eingetroffenen päpstlichen Nuntius Hugo von Landenberg, Propst in Erfurt, war die Auslieferung des Unruhestifters abgeschlagen worden. Sixtus hatte den Minoriten Anton Gratia Dei, der als Abgesandter Friedrichs III. und seines Sohnes nach Rom gekommen war, informirt und mit zwei Ordensbrüdern nach Innsbruck zu Herzog Sigismund geschickt, um sich über die etwaige Betheiligung des Kaiserhofs an dem Unternehmen des Krainers zu vergewissern, und im Falle zufriedenstellender Nachrichten ihn beauftragt, sich zum Kaiser selbst zu begeben (1. Juni) [2].

Andreas erließ von Basel aus eine Reihe von Darlegungen, Invectiven, Aufrufen, die sein Secretär zusammenschreiben mußte. Ohne Spur einer theologischen Begründung ergingen sie sich in Beschimpfungen über

---

[1] Stephanus Infessura ap. Raynald. l. c. Hottinger, p. 356. Burckhardt, a. a. O. S. 28. 29. Frantz, S. 437. 438.

[2] Hottinger, p. 555 sq. 567 sq. Burckhardt, S. 29 ff. Frantz, S. 438 f.

Papst und Hierarchie und in vagen Declamationen über die herrschende Corruption, wogegen vor Allem ein Concil helfe, das am besten in Basel gehalten werde, da das alte Basler Concil noch nicht beendigt sei. Der Papst ward aufgefordert, das Concil zu beschicken: sonst werde ihm der Gehorsam entzogen oder er auch ganz abgesetzt. So das Schriftstück vom 20. Juli. Ein weiteres vom 21. war eine lange Invective gegen den Papst, der gar nicht mehr als solcher anerkannt, vielmehr „Franz von Savona, Sohn des Teufels" genannt war, der durch Simonie zu seiner Würde emporgestiegen sei. Solche Pamphlete ließ der tobsüchtige Schismatiker öffentlich anschlagen, der Rath von Basel aber wieder abreißen [1].

Gerade am 21. Juli entsandte Sixtus den Bischof Angelo Geraluna von Suessa mit der vom 16. datirten Bannbulle, welche die Einsperrung des Betrügers und Pseudocardinals zur Buße verlangte, an den Kaiser, um ihn über den Charakter des auf seine Autorität sich berufenden Agitators aufzuklären. Mit dringenden Bitten wandte sich dieser neuerdings an den Kaiserhof. Heinrich Krämer (der Inquisitor für Oberdeutschland) bezeichnete ihn in einem offenen Briefe als infamen Schismatiker und Ketzer, rügte, daß er nur blinden Haß zur Schau trage, da er ganz von den ruhmvollen Thaten und Werken des Papstes schweige, und forderte ihn zu einer öffentlichen Disputation heraus [2]. Aber Andreas begnügte sich mit einer Schmähschrift gegen die zwei großen Bettelorden als Antwort [3]. Während der Basler Rath durch einen neuen päpstlichen Abgeordneten, den Prior Kettenheim, gedrängt wurde, sich zu entscheiden, und endlich erklärte, er wolle mit dem Papste selber verhandeln, traten Abgeordnete der italienischen Liga als Verbündete des Krainers auf; insbesondere Bartholomäus von Piacenza, Orator des Herzogs von Mailand, und Baccio Ugolini, Orator der Florentiner, die beide (14. September) in Basel eingetroffen waren und sogleich sich in Begleitung des Basler Bürgers Hans Irmy zu dem als brauchbares Werkzeug einer antipäpstlichen Politik ihnen wohlbekannten Fanatiker begeben hatten. Sie boten ihm unter Lobeserhebungen die Unterstützung ihrer Regierungen an und forschten ihn aus über das, was er von anderen Staaten zu hoffen

---

[1] Hottinger, p. 360 sq. Raynald. l. c. n. 24. Frantz, S. 439 f.

[2] Treffend hielt er dem abtrünnigen Ordensgenossen entgegen: Cujusmodi reformatio? Dic, ubi obedientia principum? ubi zelus fidei? Et quia ista deficiunt, quaeso, ex Conciliis ista reformatio proveniet? Hottinger, p. 413.

[3] Hottinger, p. 422 sq. Frantz, S. 440 f.

habe; sie sahen, daß seine Hilfsquellen nicht allzugroß seien, daß er vom Kaiser keine feste Zusage habe, von Frankreich und Savoyen aber Succurs erwarte; sie fanden in ihm einen entschlossenen, welterfahrenen, durch seine kirchliche Stellung, zumal als „Frate", höchst brauchbaren Mann, dem Papste Verlegenheiten zu bereiten, und in der Wahl von Basel zum Concilsort einen sehr glücklichen Gedanken, da die Verhältnisse der Stadt wie die Gesinnung der Bürger einen guten Boden dafür verbürgten. Für den Fall, daß in Basel doch nichts zu Stande komme, schlug Ugolini dem Lorenzo von Medici Pisa oder eine ähnliche Stadt Italiens vor, wogegen auch der Erzbischof nichts zu erinnern habe[1].

Der Krainer konnte sich auf viele Briefe und versiegelte Mandate von Communen und Potentaten berufen[2]; er erzählte auch den Bürgern der Stadt, daß Gesandte von Florenz und Mailand anwesend seien, die seine Sache begünstigten, obschon diese sich noch nicht officiell als solche präsentirt hatten. Damit der gute Erzbischof nicht allein bleibe und die Stadt nicht zuletzt schwankend werde, stellte sich nun der florentinische Gesandte in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Signoria dem Rathe vor, übergab seine Beglaubigungsschreiben und hielt eine längere Rede zu Gunsten des Concils, indem er einen weisen Rath dieser ehrwürdigen Unternehmung halber belobte, die Person des reformeifrigen Erzbischofs pries und den päpstlichen Hof verächtlich machend die Nothwendigkeit des Concils nachzuweisen suchte. Das Alles ward andächtig angehört und besonders die Versicherung mit freudigem Danke entgegengenommen, daß er nicht bloß Betheiligung der Florentiner, sondern der ganzen italienischen Liga versprach. Noch dankbarer war der Erzbischof, der seine Verlegenheiten vermindert, die Doctoren der neuen Universität mit dem Studium der von Ugolini dem Rath mitgetheilten Schriften eifrig beschäftigt, den Papst durch ihn äußerst verhaßt gemacht sah. Der Magistrat erhoffte noch immer günstige kaiserliche Rescripte. Am 30. September hatte Ugolini noch die besten Hoffnungen für den günstigen Fortgang des Unternehmens[3], der geistlichen Opposition aus weltlichen Rücksichten[4].

Im October kam Bischof Angelo von Suessa nach Basel, ebenso der

---

[1] Bericht Ugolini's d. d. Basel, 20. Sept. 1482 Fabroni, II p. 229. Frantz, S. 441—444.

[2] Burkhardt, a. a. O. S. 49. N. 3.

[3] Frantz, S. 444—447.

[4] Ranke, Röm. Päpste (Ges. W. Bd. 39 Anh. N. 2. S. 5*).

Diöcesanbischof Kaspar und der Herzog Sigismund, während die Eidgenossenschaft Gesandte zur Vermittlung abordnete. Sie wohnten der Sitzung des Rathes vom 22. October bei. Der Legat forderte den noch immer halsstarrigen Rath binnen 30 Tagen vor den heiligen Stuhl. Der Krainer kam in die größte Verlegenheit, da auch die erwarteten Depeschen aus Florenz ausblieben, worüber sich Ugolini bei seiner Regierung am 25. October bitter beklagte [1]. Noch vor Ende des Monats liefen kaiserliche Schreiben ein, die dem kläglichen Agitator vorwarfen, daß er schon in Rom gegen die ihm ertheilten Befehle gehandelt, und nur der Rücksicht auf die kaiserliche Majestät die Befreiung aus dem Kerker zu verdanken gehabt habe; trotz seiner Zurückberufung und der Citation nach Wien habe er es vorgezogen, nach Basel zu gehen, und daselbst aus Leichtsinn, Rachsucht und Bosheit ein Concil zu versammeln gesucht, was nur dem Papste und dann dem Kaiser zustehe; er habe sich fälschlich für einen kaiserlichen Gesandten ausgegeben und zur Förderung seiner Sache Einverständniß mit dem Kaiserhofe vorgeschützt. Die Basler wurden aufgefordert, ihn als Schismatiker, Rebellen und Majestätsverbrecher, den kein freies Geleit schütze, zu verhaften, der Krainer aber angewiesen, sich nach den Weisungen des Abgeordneten des heiligen Stuhles zu richten, da sein Unternehmen des Fundaments des göttlichen und menschlichen Rechtes entbehre. Ebenso erging ein Rescript an das Reich, worin Jedermann aufgefordert ward, zur Verhaftung des Krainers mitzuwirken, da kein freies Geleit fortan mehr giltig sei. Abschriften dieser Erlasse wurden nach Rom gesandt [2].

Bereits am 19. September hatte Sixtus IV. an den Administrator von Mainz, Albert von Sachsen, über diese Sache geschrieben und dabei hervorgehoben, der Krainer habe sich durch seine Verbrechen der Todesstrafe schuldig gemacht, sei nur aus apostolischer Milde begnadigt worden; da er aber nicht aufhöre, gegen die päpstliche Würde sich zu erheben, werde er der gebührenden Strafe nicht entgehen [3]. Da die Stellung des Papstes zur italienischen Liga jetzt eine andere war, zog sich diese mehr und mehr von ihrem früheren Schützling zurück; die Gesandten von Florenz und Mailand verließen Basel im December. Friedrich III. kam den Wünschen des Papstes nach [4], wofür ihm dieser 29. December 1482

[1] Burckhardt, S. 56 ff. Frantz, S. 447 ff.
[2] Frantz, S. 452 f.
[3] Raynald. l. c. n. 26 p. 25.
[4] Frantz, S. 454.

dankte[1]. Der Papst sandte noch den Grafen Thierstein nach Basel, um die Verurtheilung des Schismatikers zu betreiben. In einer Versammlung des Raths und der päpstlichen Ablegaten vom 18. December trat P. Anton Gratia Dei, vom Kaiser noch mit Briefen versehen, als Ankläger auf; es wohnten der Bischof von Sitten, der Herzog von Savoyen und mehrere hochstehende Personen bei. Nach Peter Numagen verlor Andreas vor dieser Anklage die Besinnung vollständig und erholte sich erst nach und nach von seinem Schrecken. Zu seiner Vertheidigung machte er geltend, dem Kaiser sei er stets gehorsam gewesen, Alles habe er aus guter Absicht gethan, er hege keinen persönlichen Haß gegen den Papst; ja er habe für ihn mehr gethan als irgend Jemand, noch weniger hege er Haß gegen die Kirche; was er gesagt und gethan, sei aus Liebe für ihr Bestes geschehen, ein neues allgemeines Concil sei nothwendig, da die Basler Decrete noch nicht zum Vollzug gekommen seien und die Kirche der Reinigung bedürfe; was er gegen den Papst gesagt und geschrieben, sei wahr und notorisch. Damit zeigte er klar, daß er bei seinem verwegenen Beginnen zu beharren gedenke. So ward er verhaftet und eingekerkert[2].

Es handelte sich noch um die Frage, ob er an den Papst zur Verurtheilung auszuliefern sei, worüber ein Competenzconflict entstand. Die widerstrebenden Basler wurden durch den Bischof von Suessa mit dem Interdict belegt und eine längere Correspondenz eingeleitet. Am 30. April 1484 legte der Papst dem Kaiser dar, daß der schismatische Prälat nicht von der weltlichen Gewalt, sondern vom apostolischen Stuhl gerichtet werden müsse. Aber auch jetzt schien sich die Sache noch in die Länge zu ziehen[3]. Dieselbe ward durch den Selbstmord des Andreas beendigt, den man am 13. November 1484 in seinem Kerker erhängt fand[4].

§ 858.

Synoden in Deutschland, England, Polen, Island, Italien und Spanien von 1476—1484.

Deutschland hatte immer noch sehr zahlreiche Bisthumssynoden, die eine rege Thätigkeit auf kirchlichem Gebiete beurkunden. Nachtheilig

---

[1] Raynald. l. c. n. 25.
[2] Hottinger, p. 567 sq. Frantz, S. 455 f.
[3] Wurstisen, Chron. Basil. Lib. VI. p. 473.
[4] Raynald. l. c. n. 27. 28 p. 26. Frantz, S. 456.

war die Erneuerung der schon frühzeitig von den Päpsten [1] beklagten Statuten der Domkapitel, welche die Nichtadeligen ganz von ihren Dignitäten und Canonicaten ausschlossen, wie 1474 in Basel, 1475 in Augsburg, 1480 in Münster geschah, während gleichzeitig die fürstlichen Familien unausgesetzt darauf hinarbeiteten, möglichst viele erzbischöfliche und bischöfliche Stühle in ihre Gewalt zu bekommen [2]. Es war dabei zu verwundern, daß es noch so viele pflichteifrige Bischöfe gab, wie sie das Reich in den drei letzten Decennien des 15. Jahrhunderts und noch später aufzuweisen hatte; so in Würzburg Rudolph von Scheerenberg (1466—1495), der seine Diöcese mit in eigener Druckerei gedruckten Agenden und Kirchenbüchern versah und viele segensreiche Anordnungen traf [3], in Speier Ludwig von Helmstädt (5. August 1478 bis 24. August 1504), der von Beginn seiner Amtsführung an viele heilsame Verordnungen erließ und häufige Diöcesansynoden abhielt [4], in Merseburg Tilo von Trotha (1466—1514), der einen neuen Dom erbaute und das Lob eines milden und ausgezeichneten Regenten erwarb [5], in Magdeburg Erzbischof Johannes von Pfalzbayern (1464—1475) [6] u. A. m. Daneben gab es auch pflichtvergessene und verweltlichte Bischöfe, wie z. B. in Straßburg Robert oder Rupert von Simmern (1440—1478), der niemals die Messe las, in Metz Georg von Baden (1459—1484), der sich nicht einmal consecriren ließ [7] u. s. f. Sodann dauerte in Deutschland wie in Frankreich der Kampf des Säcularclerus mit den Regularen fort. Zur Beilegung desselben verbot Sixtus IV. 1478 den Pfarrern, die Mendicanten der Häresie zu beschuldigen, den letzteren aber untersagte er, dem Volke zu predigen, es sei nicht schuldig, an Sonn= und Feiertagen die Pfarrmesse zu hören, beiden Theilen aber, Jemanden anzulocken, das Begräbniß in der ihnen unterstehenden Kirche zu erwählen; er hielt als

[1] Greg. IX. c. 37 de praeb. et dignit. III. 5.

[2] Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. Freiburg, 1878. Bd. I. S. 596 f. N.

[3] Hartmann Schedel bei Ruland im Archiv des histor. Vereins für Unterfranken u. Aschaffenb. XIV. c. S. 215—226. Himmelstein, Reihenfolge der Bischöfe von Würzburg. Das. 1843. S. 112 ff.

[4] Würdtwein, Nova subsidia diplom. XII. p. 196. 409. Binterim, VII. S. 318—325. Geissel, Der Kaiserdom in Speier. II. S. 65.

[5] Joh. Vulpius, auch in der Schrift: Das Lutherdenkmal zu Worms. Mainz, 1868. S. 120. N. 4.

[6] Janssen, a. a. O. S. 592. N. 1.

[7] Karker, Geiler v. Kaisersberg (Histor.=polit. Blätter, Bd. 48. S. 947 ff.).

Regel fest, daß die Osterbeichte vor dem Pfarrer zu verrichten sei [1]. Damit waren aber noch nicht alle Zwistigkeiten beseitigt. Dazu fand noch die einmal in vielen Kreisen eingerostete Mißstimmung gegen den päpstlichen Stuhl wie gegen den Kaiserthron vielfach Ausdruck. So wurden 1479 sämmtliche Anträge sowohl des Papstes als des Kaisers von den Reichsständen gänzlich zurückgewiesen und mit lauten Beschwerden erwiedert; es spielten immerfort die gravamina nationis germanicae eine große Rolle, hinter denen sich häufig der Egoismus, die Hoffart und die Habsucht verbargen [2].

Bei allen den vorhandenen Mißständen wurde aber doch in dieser Zeit noch fleißig dem Volke gepredigt und die in Mainz erfundene und vom Clerus allenthalben geförderte und geübte Buchdruckerkunst vielfach benützt, unter demselben belehrende und erbauende Schriften zu verbreiten [3]. So ward 1471 zu Cöln der „Kersten-Spiegel" des frommen Franciscaners Theodorich Kölde von Münster gedruckt, bald darnach die „Himmelsstraß" des Wiener Propstes Stephan Lanzkrana († 1477), das Beichtbüchlein für Kinder und Erwachsene von dem Frankfurter Kaplan Johann Wolff (1478), der „Seelentrost" (1483) u. A. m. Außerdem schärfte man die Pflicht, die Kinder in der Religion zu unterrichten, nicht bloß den Eltern, die darin vielen Eifer zeigten [4], sondern auch den Taufpathen ein, wie die durch Erzbischof Diether von Isenburg 1480 herausgegebene Agende zeigt, der noch eine ältere vorausging [5]; man

---

[1] C. 2 de treuga et pace I. 9 in Xvagg. com. Raynald. a. 1478 n. 50 p. 595. Die Constitution bestätigte Innocenz VIII. 4. März 1485. Raynald. a. 1485 n. 62 p. 114. 115.

[2] Luenig, Spicil. eccl. t. XV. Deutsches Reichsarchiv S. 354. Leibnit., Cod. jur. gent. diplom. P. I. p. 439. Gesta Trevir. t. II. p. 346. Georgii, Gravamina nationis germ. Francof. et Lips., 1725. 4. p. 254 sq. (gegen röm. Aemterbesetzungen). Ranke, Deutsche Gesch. Einl. (Ges. W. Bd. I. S. 49).

[3] Binterim, VII. S. 562—567. Geffken, Der Bilderkatechismus des 15. Jahrh. Leipzig, 1855. 4. Hasack, Der christl. Glaube des deutschen Volkes beim Schlusse des M.-A. Regensb., 1868. Alzog, Die deutschen Plenarien des 15. und im Anfang des 16. Jahrh. Freiburg, 1874. Falk in den histor.-polit. Blättern Bd. 76 S. 329 ff. Dacheux, La prédication avant la Réforme (Revue cathol. de l'Alsace, 1863 p. 1 sq. 58 sq.). Bruck, Der religiöse Unterricht für Jugend u. Volk in Deutschl. in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. Mainz, 1876 (Katholik j. J. I. S. 236 ff.). Janssen, I. S. 20 ff. 38 ff. Falk, Die Druckkunst im Dienste der Kirche. Cöln, 1879 (Görres-Gesellschaft, II. Vereinsschrift für 1879).

[4] Vgl. Otto, Joh. Cochläus. Breslau, 1874. S. 2. Janssen, I. S. 24 ff.

[5] Moufang, Die Mainzer Katechismen. Mainz, 1877 S. 4. 5.

ließ auch das Gebet des Herrn, das Ave Maria, das apostolische Glaubensbekenntniß und die zehn Gebote regelmäßig nach dem öffentlichen Gottesdienste vorbeten und recitiren. Schon am 10. Mai 1469 hatte Erzbischof Adolph von Nassau für alle Kirchen seines Sprengels verordnet, es seien nach der Predigt und der Recitation der offenen Schuld den Gläubigen die zehn Gebote mit Erinnerung an die fünf Sinne und die sieben Hauptsünden zu erklären[1]. Man hängte auch für die des Lesens Kundigen, deren Zahl seit 1460 beträchtlich gestiegen war, in den Kirchen Katechismustafeln auf, wie sie Nikolaus von Cusa eingeführt zu haben scheint[2]. Immer mannigfaltiger wurden so die Lehrmittel für das Volk.

Die gegen Johann Ruchrad von Wesel 1479 zu Mainz gepflogene Untersuchung[3] ist nicht als Synode zu betrachten. Aber 1480 ward zu Freising von Bischof Sixtus am Mittwoch und Donnerstag nach dem zweiten Sonntag nach Ostern eine solche abgehalten, die viele ältere Vorschriften erneuerte[4]. Am 4. October 1481 fand ebenso eine Synode der Diöcese Tournay in der Salvatorkirche von Bruges statt unter dem gelehrten Ferricus de Clugny, der als Doctor der Rechte und Rath des Herzogs von Burgund 1473 diesen Stuhl erhalten hatte und 1480 Cardinalpriester[5] geworden war. In 14 Kapiteln wurden Vorschriften über die Sacramente, die Testamente, das Begräbniß, die Immunität der Kirchen, die Censuren, den Wandel des Clerus, die Decanatsversammlungen und die Pflichten der Decane (K. 6. 7. 9. 12. 13) erlassen. Nach K. 3 sollten Eheproclamationen nur an Sonn- und Feiertagen vorgenommen, nach K. 12 die Almosensammler in ihrer Thätigkeit eingeschränkt werden[6]. Vieles war den Diöcesanstatuten von Cambray 1300—1310[7] analog.

Bereits 1480 hielt zu Besançon in Burgund Erzbischof Karl von Neufchâtel (1463—1498) eine Diöcesansynode ab, die 7 Kapitel über die

---

[1] Würdtwein, Nova subsidia diplom. Heidelb., 1787, t. IX. p. XX. Moufang, a. a. O. S. 6. 7.

[2] Moufang, S. 13.

[3] Du Plessis d'Argentré, Coll. jud. I. II. p. 191—298. Raynald. a. 1479 n. 33 p. 604. Rohrbacher-Knöpfler, a. a. O. S. 354—356.

[4] Hartzheim, V. p. 510—525. Binterim, VII. S. 367.

[5] Bei Raynald. a. 1480 n. 43 p. 620, nach Raphael von Volterra, tit. S. Clementis, bei Hartzheim und Gousset tit. S. Vitalis.

[6] Hartzheim, V. p. 525—540. Gousset, t. II. p. 749—751.

[7] Gousset, l. c. p. 440—472.

Disciplin der Geistlichen erließ[1]. Im Jahre 1481 folgte eine zweite Synode und überhaupt wurden daselbst bis 1717 viele weitere gehalten[2]. Für Rheims hatten die Generalvicare des Erzbischofs Peter de Laval 1480 eine Verordnung über die erzbischöfliche Visitation im Sprengel in vier Artikeln erlassen[3]. Eine irische Synode von Drogheda wird dem Bischof Jakob von Clonnainois (1480—1486) beigelegt[4].

An der 1482 gehaltenen Diöcesansynode von Straßburg unter Bischof Albert von Bayern (1478—1506) nahmen sechshundert Geistliche Theil. Hier hielt der berühmte Geiler von Kaisersberg seine donnernde Strafrede gegen die weltlichen Räthe der Bischöfe, die den Clerus oft sehr hart bedrückten und den Einfluß der Kirche auf das Volk bedeutend schmälerten. Der Redner übte auf die Beschlüsse des eifrigen Bischofs einen großen Einfluß aus[5]. Klagen über die Juristen waren damals allgemein[6].

Am 27. November 1482 erließ Johann II., Markgraf von Baden, seit 1456 Erzbischof von Trier, 9 Kapitel für seinen Sprengel. Aufrecht blieb das Decret des Erzbischofs Werner von Falkenstein (1388—1418), das dem Clerus die Testirfreiheit gab, auch die von Erzbischof Jakob von Sirk (1439—1456) getroffenen Anordnungen[7]. Auch der Erzbischof von Cöln Hermann IV. von Hessen (1480—1508) ließ 1478—1483 die früheren Statuten neu publiciren, insbesondere a) die Statuten Engelberts II. von Falkenburg 1266 (9 von 45 Kapiteln, Conc.-Gesch. VI. S. 77—83), b) die des Erzbischofs Siffried zwischen 1279—1281 (das. S. 180—186, daraus zehn Regeln), c) die des Wiebold von Holete (c. 1300[8], ebenso 10 Statuten), d) die des Heinrich von Virneburg (1304—1332) von 1306, 1307, 1310 (daraus 12 Canones)[9], e) die

---

[1] Hartzheim, V. p. 508. 509.

[2] Hartzheim, l. c. p. 509. Statuta seu decreta synodalia Bisuntinae dioecesis jussu D. Francisci Josephi de Grammont AEp. Bisunt. S. R. J. Principis publicata Vesuntione, 1707. 8.

[3] Gousset, t. II. p. 748. 749.

[4] Gams, Ser. Ep. p. 213.

[5] Binterim, VII. S. 325—330. Dacheux, Jean Geiler de Kaisersberg. Paris et Strasbourg, 1876 p. 39. Janssen, I. S. 591 f. N. 2.

[6] Janssen, a. a. O. I. S. 478 ff. 486 ff.

[7] Hartzheim, V. p. 540. 541. Binterim, VII. S. 335—338.

[8] Hartzheim, t. IV. p. 37.

[9] Hartzheim, t. IV. p. 99. 100. 117. Conc.-Gesch. VI. S. 425 f. 429—431.

von Wilhelm von Gennep von 1357 [1], f) die Friedrichs III. von Saarwarden (1370—1414) [2], g) weitere Decrete von Alexander III., dem Concil von Agde und Cölner Erzbischöfen [3]. In Constanz hielt Bischof Otto IV. von Sonnenberg (1475—1491) mehrere Diöcesansynoden, insbesondere 1476, 1481, 1483 [4]; die letztere wiederholte hauptsächlich die Statuten Burkards II. von 1463 in einer Reihe von Titeln, die denen des canonischen Rechtsbuches entsprechen [5]. Im Juni 1483 fand eine Bisthumssynode für Havelberg in Wistock statt [6]. Eichstätt hatte eine solche 1484 unter Bischof Wilhelm von Reichenau (1464—1496). Es wurde hier von der Buße und den Reservatfällen, verschiedenen Verbrechen, von heimlichen Ehen u. s. f. gehandelt, den Priestern verboten, außer in Krankheitsfällen die Beichte weiblicher Personen in deren Privatzimmern, den Frauengemächern, anzuhören oder in Privathäusern zu taufen, für die Spendung der Sacramente Geld zu nehmen; es wurde den Kirchenrechnern (magistri fabricae) die jährliche Rechnungsablage zwischen Ostern und Christi Himmelfahrt und die Einsendung derselben durch den Pfarrer an den bischöflichen Vicar zur Pflicht gemacht, den Beichtvätern aber, Niemanden, der mit Reservatfällen behaftet sei, vor erlangter Absolution von denselben zur Communion zuzulassen [7].

Die Convocation des Clerus von Canterbury im März und April 1480 votirte die Zehnten für den König und Subsidien für den Erzbischof, verschob aber die Abstimmung über den von Sixtus IV. geforderten Türkenzehnten auf eine andere Zeit. Sie machte neue Vorstellungen gegen die Willkür der weltlichen Beamten und Justitiare und beantragte erhöhte Feier des Festes Mariä Heimsuchung am 2. Juli (mit Octav), die Feier des hl. Osmund im December, der hl. Ethelreda

---

[1] Hartzheim, t. IV. p. 370 sq. (35 can., hier 9).

[2] Ib. p. 548.

[3] Hartzheim, t. V. p. 541—545. Binterim, VII. S. 340 ff. Am 18. April 1478 wurden die Statuten Hermanns zuerst mit mehreren anderen publicirt; den ersten Theil bilden die älteren, die Hartzheim gibt.

[4] Beger, Kirchengeschichtl. u. kirchenrechtl. Nachrichten von dem Ruralkapitel des H. R. R. Stadt Reutlingen. Lindau, 1765. S. 74. Archiv f. Pastoralconferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Constanz. Meersburg, 1804. I. Heft S. 14.

[5] Hartzheim, V. p. 545—567. Zuerst in folio s. l. et a. gedruckt. Binterim, VII. S. 317.

[6] Hartzheim, t. V. p. 957.

[7] Hartzheim, V. p. 545—567, gedruckt per Matthiam Walcker, a. 1484, recus. 1733 Francof. et Lips. post Cod. diplom. antiqu. Nordgaviens. per C. J. H. a Falckenstein. Vgl. Binterim, VII. S. 305.

am 17. und der hl. Fridesmida am 19. October [1]. Unter demselben Erzbischof, Cardinal Thomas Bourchier von St. Cyriacus, dem Sixtus IV. am 5. April 1483 das Indult, auch nach der Mittagsstunde, doch noch vor der Vesperzeit, zu celebriren, sowie das Privileg für bestimmte Rectoren, ähnlich den Canonikern der Kathedralen graue Pelzkrägen zu tragen (25. Juni) [2], verliehen, erneuerte am 10. Februar 1484 die Convocation die zwei Decrete von 1463 [3].

Aus Polen, das 1480 seinen berühmten Geschichtschreiber Johann Dlugosz, Canonicus von Krakau und designirten Erzbischof von Lemberg, durch den Tod verlor [4], ist von diesen Jahren nur eine Diöcesansynode bekannt, die in Krakau Bischof Johann VII. († 1488) im Jahre 1478 abhielt [5].

Auf der Insel Island fand 1484 eine Diöcesansynode zu Vidvica wegen des Biarn Olai statt. Dieser war der Blutschande mit seiner Tochter Randida angeklagt und bekannte sie im Gefängnisse. Nachher reinigten sich beide durch einen Eid mit 12 Eideshelfern. Aber Bischof Olaus Rogenwaldi von Holum war damit nicht beruhigt, und der Erzbischof von Drontheim billigte seine Ansicht. Auf der Synode bewies der Bischof durch das Zeugniß von zwei Priestern die Wahrheit von Biarns Bekenntniß, excommunicirte ihn und sprach seine Güter zur Hälfte dem Könige, zur Hälfte dem Bisthum zu [6].

In Italien waren die Synoden seltener geworden, schon wegen der vielen Kriege und Fehden, welche die Halbinsel heimsuchten. Zwischen Siena und Perugia brach ein Krieg aus über den Besitz des Brautrings der Muttergottes, der aus dem Gebiete der ersteren Stadt in die letztere gekommen war. Sixtus suchte den Streit durch Briefe und den Cardinal Savelli beizulegen; den Gedanken, den wunderbaren Ring nach Rom kommen zu lassen, mußte er bei dem heftigen Widerstande der Perusiner aufgeben [7]. Die Bischöfe waren ohnmächtig, den Kämpfen Einhalt zu thun. Doch waren die eifrigeren immer auf Erhaltung der Disciplin des Clerus bedacht. In Piacenza hielt Bischof Fabricius Marliani

---

[1] Wilkins, III. p. 612. 613. Mansi, Suppl. t. V. p. 337—340.
[2] Wilkins, l. c. p. 615. 616.
[3] Wilkins, l. c. p. 616.
[4] Raynald. a. 1480 n. ult. p. 621.
[5] Fabisz, l. c. p. 290.
[6] Finn. Joh., II. p. 598. Münter, II. I. S. 217.
[7] Raynald. a. 1480 n. 44 p. 620. Ughelli, Italia sacra, t. III. p. 645 sq.

aus Mailand, früher Bischof von Tortona, während seiner Amtsführung (1476—1508) zehn Diöcesansynoden ab [1].

In Spanien finden wir 1477 eine Synode von Pamplona unter Alphons Carillo (1476—1491) [2], zu Segovia drei Synoden 1472, 1476, 1483 unter Johann Arias de Avila (1461—1497) [3].

§ 859.

Weitere Thätigkeit und Ende Sixtus' IV.

Wie er schon früher, namentlich 1479, gethan [4], sandte Papst Sixtus 1480 Legaten in die verschiedenen Länder zur Friedensstiftung und zur Organisation des ihm stets vor Augen schwebenden Kreuzzugs. Cardinal Julian della Rovere erhielt (9. Juni 1480) die Legation in Frankreich, Burgund, England und Schottland. Ludwig XI. von Frankreich stritt mit Herzog Maximilian von Burgund, indem er behauptete, mehrere burgundische Gebiete hätten nicht auf dessen Gemahlin Maria, Karls des Kühnen Tochter, vermöge des salischen Rechtes übergehen können, und Karl selbst sei als treuloser Vasall der französischen Lehen verlustig gewesen, während Maximilian die herkömmliche Erbfähigkeit der Prinzessinnen in Burgund vertheidigte. Cardinal Julian, der auch die Freilassung des noch immer gefangen gehaltenen Cardinal J. de la Balue erwirken sollte, ward im September 1480 äußerlich ehrenvoll in Paris aufgenommen; aber er hatte auf die Ausübung der vollen Legatenrechte verzichten müssen und konnte keinen Geleitschein für Burgund erlangen, weßhalb er im December nach Paris zurückging. Doch brachte er eine Zusammenkunft der Gesandten beider Fürsten zu Stande, durch die, da man sich über den Frieden nicht einigen konnte, wenigstens ein Waffenstillstand 1481 erzielt ward [5]. Bei seiner Heimkehr erhielt er ein ehrenvolles

---

[1] Moroni, Diz. V. Piacenza t. 52. p. 268. Ughelli, Italia sacra, II. p. 194. Mon. hist. ad prov. Parm. et Placent. pertinentia. Parmae, 1855 vol. I.

[2] Gams, Series Ep. p. 63.

[3] Gams, p. 70.

[4] Raynald. a. 1479 n. 1 sq. p. 596. Rohrbacher-Knöpfler, S. 173.

[5] Jacob. Volaterr. ap. Muratori, Rer. Ital. Scr. XXIII. p. 107. Raynald. a. 1480 n. 33—36 p. 615. 616. Es finden sich 48 Schreiben des Legaten an den Papst über diese Legation in Cod. epist. varior. ad Sixt. IV., Innoc. VIII. et Alex. VI. Class. X. lat. 175 in Venedig (Brosch, Jul. S. 15. 304. N. 32 f.), wovon das erste d. d. Lyon, 4. Aug. 1480. Der Legat beschwert sich d. d. Vendome, 27. Aug., daß man ihn von Rom aus zu spät unterrichte. Schon in seinem Briefe aus Tours, 10. Febr. 1481, rieth der Legat dem Papste,

Geleite[1]; am 4. Februar 1482 kam er nach Rom zurück, den nach 14 Jahren von Ludwig nach seinem Schlaganfall (1481) freigelassenen Cardinal de la Balue mit sich führend[2]. Dieser Cardinal sollte nachher in Frankreich eine bedeutende Rolle spielen. Als am 30. August 1483 König Ludwig XI. starb, nachdem er den geistlichen Beistand des hl. Franz von Paula erhalten und seinem Sohn, Karl VIII., weise Ermahnungen gegeben hatte, sandte Sixtus, der am 13. September in Rom für den verstorbenen Monarchen eine Todtenfeier halten ließ und dem neuen, bei seiner Thronbesteigung von vielen Schwierigkeiten umgebenen König väterlich schrieb, am 8. October eben diesen Cardinal de la Balue, der statt des Titels der hl. Susanna nun den des Suburbicar-Bischofs von Albano (1483—1491) trug, nach Frankreich[3], nicht bloß um den neuen König zu beglückwünschen, sondern auch um die Herzoge der Bretagne, von Bourbon und Orleans zu besuchen und die bei einem sehr verweltlichten Clerus tief gesunkene kirchliche Disciplin durch Einleitung weiser Reformen wiederherzustellen, sodann auch um den Frieden zwischen Spanien, das er ebenfalls bereisen sollte, und Frankreich zuwege zu bringen[4]. Aber der Legat konnte fast gar nichts ausrichten. Der französische Hof wollte ihn nur zulassen, wie 1480 den Cardinal della Rovere, erst nach Verzicht auf die Ausübung der Legatenrechte[5]; die antipäpstliche und cäsareopapistische Strömung war übermächtig; in Alles hatte der Hof sich eingemischt, selbst in die gelehrten Streitigkeiten der Realisten und Nominalisten[6]; er bestellte Prälaten zu Reformatoren und Defensoren der gallicanischen Kirche ohne Rücksicht auf den päpstlichen Stuhl, worüber sich Sixtus IV. (24. December 1483) bei dem Herzoge von Bourbon beschwerte[7]. Während Ludwig XI. dem Papste die Grafschaften Die

den streitenden Parteien einen Waffenstillstand aufzulegen, aus dem sich bei der günstigen Stimmung des Adels der Friede ergeben könne. Vgl. noch Raynald. a. 1478 n. 35 p. 591; 1480 n. 36. 37 p. 616. 617.

[1] Brief des Legaten aus Orange, 17. Nov. 1481, zugleich über ein Attentat der Erben des Königs René wider ihn, Brosch, Julius II. Beil. 2. S. 280—282.

[2] Diar. Not. de Nanciporto Murat., Scr. III. II. p. 1071. Brosch, S. 304. N. 36.

[3] Raynald. a. 1483 n. 28—35 p. 46—49.

[4] Raynald. l. c. n. 36—38 p. 49. 50.

[5] Godefroy, Hist. de Charles VIII. Paris, 1684. Preuves, p. 441. Brosch, Julius. S. 16.

[6] Docum. bei Du Plessis d'Argentré, Coll. judicior. t. I. P. II. p. 202 sq. 255 sq. P. I. p. 134 sq.

[7] Raynald. a. 1483 n. 39 p. 50.

und Valentinois zurückzustellen sich entschloß, vindicirte sie das Parlament der Dauphiné der französischen Krone, was ebenfalls päpstliche Reclamationen hervorrief[1]. Die Parlamente, die Ludwig in mehreren der neuen Provinzen einsetzte, gewannen immer größere Bedeutung[2].

In den britischen Reichen waren noch immer Kämpfe an der Tagesordnung. In Irland war der Clerus die festeste Stütze des englischen Königs; daher nahm Eduard IV. am 21. Mai 1477 den Erzbischof Johann von Dublin, der sich um ihn und um die Sicherheit der Insel hochverdient gemacht hatte, sammt den Kirchen und deren Besitzungen in besondern Schutz und bestellte am 21. Juni den Erzbischof Edmund von Armagh als Commissär mit großen Vollmachten zur Beseitigung der Unruhen und zum Einschreiten gegen geheime Conventikel[3]. Uebrigens fuhr Eduard fort, gegen sein eigenes Haus zu wüthen; er ließ am 11. März 1478 im Tower seinen Bruder Georg von Clarence ermorden[4]. Als Jakob III. von Schottland, aufgereizt von Ludwig XI., gegen England Krieg führte, besiegte ihn Eduards jüngerer Bruder, der Herzog Richard von Glocester, der aber selber nach der Krone strebte. Der Papst wünschte am 8. November 1482 dem Könige zu dem Siege Glück und sandte ihm Geschenke, gab ihm aber auch heilsame Mahnungen[5]. Bald darauf (3. April 1483) starb der durch Ausschweifungen schon unfähig gewordene König; Richard von Glocester nahm vorerst den Titel eines Protectors an, ließ sich aber nachher (6. Juli) zum Könige krönen und die zwei Söhne des verstorbenen Bruders im Tower tödten. Richard III. herrschte mit furchtbarer Tyrannei[6], bestätigte aber doch dem Clerus auf dessen Ansuchen die Freiheiten und Gerechtsame der Kirche[7].

Zwischen Mathias von Ungarn und Ladislaus von Böhmen war 1478 neuerdings der Krieg entbrannt, dem aber im December der Friede von Olmütz ein Ende machte. Jeder der beiden Könige sollte in seinem Besitze bleiben und den Königstitel von Böhmen führen, Mathias dem Ladislaus das, was er in Böhmen besaß, herausgeben, Letzterer Ersterem, was er in Mähren, Schlesien und der Lausitz hatte, nebst sechs Städten

---

[1] Raynald. l. c. n. 40 p. 50. 51.
[2] Ranke, Französ. Gesch. II. Buch (Ges. W. Bd. 8. S. 60).
[3] Wilkins, Conc. M. Brit. III. p. 611. 612.
[4] Ranke, Engl. Gesch. II. Buch, 1. Kap. (Ges. W. Bd. 14. S. 93).
[5] Raynald. a. 1482 n. 42. 44 p. 30.
[6] Raynald. a. 1483 n. 41. 42 p. 51.
[7] Wilkins, III. p. 614. 615.

abtreten; nach Beendigung dieser Cessionen sollten die Unterthanen den Eid leisten und kein Theil mehr den andern stören; nach dem Tode des Mathias sollte Ladislaus oder dessen Erbe die Besitzungen desselben im Lande erhalten, sollte Ladislaus früher sterben, Mathias alle Länder der böhmischen Krone erhalten. Es ward dem Ungarnkönige die Bezahlung von 40 000 Dukaten durch die Böhmen zugesichert und eine persönliche Besprechung beider Könige stipulirt[1]. Die Unterredung fand 1479 zu Olmütz statt; gerade während derselben verwüsteten die Türken Ungarn furchtbar und führten an 30 000 Christen in die Sclaverei ab. Zu Olmütz ward Waffengemeinschaft gegen die Türken und die Häretiker proclamirt. Die Husiten erregten in Prag einen Aufstand mit Mord und Plünderung im Gefolge, und da die Anstifter nur gelinde bestraft wurden, traten sie bald noch kühner auf und bereiteten auch dem Könige Ladislaus Nachstellungen. Mathias sah Ungarn von den Türken und von der Pest heimgesucht und sich noch dazu in einen Krieg mit dem Kaiser verwickelt; doch errang er, nachdem er mit Friedrich III. einen Waffenstillstand geschlossen, über die Türken einen glänzenden Sieg. Da er deren baldige Wiederkehr voraussah, mahnte er die Deutschen zur Waffengemeinschaft, sah sich aber von ihnen im Stiche gelassen[2]. Fortwährend waren neue Einfälle zu besorgen. Casimir von Polen, der die Zwietracht mit Preußen beendigt, hatte den Bund mit den Türken und Tataren erneuert[3]. Bosnien, dessen Königin Katharina bei ihrem Tode 1478 das Land der römischen Kirche für den Fall vermachte, daß ihr Sohn den Islam nicht aufgebe[4], war von der Häresie inficirt und wurde fortwährend von den oftmals zurückgeschlagenen Osmanen verheert[5].

In Oberitalien war Ascanius, Administrator von Pavia, der dem am 11. September 1479 verstorbenen ausgezeichneten Cardinal Jakob Ammanati, zuletzt Bischof von Frascati, nachfolgte, für die Friedensvermittlung thätig[6]. Der Papst und der König von Neapel brachten eine Versammlung von Fürsten, bezw. deren Gesandten, in Rom zu Stande, die einen allgemeinen italienischen Frieden und einen Bund unter Vorsitz

[1] Raynald. a. 1478 n. 36—40 p. 592. 593. Theiner, Monum. Hung. t. II. p. 460 sq. Doc. 643.

[2] Raynald. a. 1479 n. 21—29 p. 600—603.

[3] Raynald. a. 1478 n. 41. 42 p. 593.

[4] Testament Katharina's bei Theiner, Monum. Slav. merid. I. p. 509. Doc. 683.

[5] Theiner, l. c. n. 43—46; 1479 n. 29 p. 594. 595. 602. 603.

[6] Raynald. a. 1479 n. 3—7 p. 596. 597.

des Papstes, sowie schleunigen Beistand zur Vertreibung der Türken aus Apulien beschloß, wozu Frankreich auch Hilfe an Leuten versprach; ferner bestimmte die Versammlung für den König von Ungarn Beisteuern bis zu 50 000 Dukaten und lud auch den Kaiser zum Beitritt ein. Genua verhieß 5, Ferrara 4, Siena 3 Galeeren, Bologna 2, Lucca, Mantua und Montferrat je eine, Mailand 30 000, Florenz 20 000 Dukaten[1]. Die Romagna rüstete sich; der Papst miethete 20 Schiffe von Genua, ließ 3 von Ancona aus absegeln und andere ausrüsten. Otranto ward zu Land von den neapolitanischen Truppen, zur See von Paul Fregoso von Genua mit neapolitanischen und päpstlichen Schiffen belagert, aber von den Türken kräftig vertheidigt[2]. Doch bei dem Tode Muhammeds II. (3. Mai 1481), der so lange der Schrecken der Christenheit gewesen war, und in Folge der unter seinen Söhnen ausgebrochenen Zwietracht blieb der erwartete Succurs aus; als Achmed in den Orient zurückgerufen ward, kam es zu einem Vertrage, kraft dessen die Türken am 10. September 1481 mit Waffen und Habe abzogen. Der Papst hätte gern den Krieg fortgesetzt; aber die schlechte Behandlung seiner Leute wie der Genuesen durch den habsüchtigen Herzog von Calabrien, die zweideutige Politik des Aragoniers und die ausgebrochene Pest hinderten weitere Unternehmungen, ja sie führten fast zur Auflösung der Liga[3].

Wohl dauerten unter Sultan Bajazet (1481—1511) die Angriffe auf die christlichen Länder fort; aber da dieser nicht die Kraft des Vaters besaß, waren sie nicht mehr so gewaltig und ließen eine größere Ruhe zu. Bajazets Bruder Dschem (Zizimus), der mit jenem unglücklich um den Thron gekämpft hatte, war nach Aegypten, dann nach Rhodus geflohen, von wo aus er den Beistand der christlichen Fürsten zum Kriege gegen Bajazet nachsuchte. Dieser forderte gebieterisch die Auslieferung des Prinzen; daher beschlossen die Rhodiser, ihn nach Frankreich bringen zu lassen, was auch der Papst billigte. Es kam das auch zur Ausführung, obschon der König von Ungarn den Prinzen bei sich haben wollte, um mittelst seiner Ansprüche Uneinigkeit unter die Türken zu bringen[4]. Einstweilen konnte aber Bajazet noch auf die Uneinigkeit der Christen rechnen. Kaiser Friedrich III. gab sein Streben nach der ungarischen Krone nicht

---

[1] Raynald. a. 1481 n. 4 sq. t. XI. p. 2 sq. Balan, l. c. n. 52 p. 219. 220.
[2] Raynald. a. 1480 n. 31. 32; 1481 n. 14 sq. p. 4 sq.
[3] Crantz, Saxon. Metrop. L. XII. c. 28. p. 896 sq. Raynald. a. 1481 n. 29 sq. p. 11 sq. Balan, l. c. p. 220. 221. Rohrbacher-Knöpfler, S. 252.
[4] Raynald. a. 1482 n. 36. 37 p. 28. 29.

auf, obschon es ihm nur Schande und Noth für seine eigenen Länder zuzog, die er nicht zu schützen vermochte; er dachte daran, Ungarn an sich zu reißen, als die ungarischen Truppen die Türken aus der Walachei vertrieben [1]. Auch als dieselben in Siebenbürgen eingefallen waren, erlangten die Ungarn durch Stephan Bathory und Paul Kinis einen glänzenden Sieg. Der Papst wünschte dem Könige Mathias dazu (21. November 1482) Glück, suchte aber auch dem so verderblichen Kampfe zwischen ihm und dem Kaiser Einhalt zu thun [2]. Wie Bajazet, der seine Truppen in Bessarabien einbrechen ließ [3], so benützten auch die Husiten den Krieg zwischen Ungarn und Oesterreich. Sie tödteten zu Prag viele Katholiken, vertrieben die Mönche, wiegelten das Volk wider den König und die Behörden auf. Vergebens forderte der Papst die Könige Ladislaus und Mathias, den Kaiser und die deutschen Reichsfürsten zum Einschreiten auf; die Unruhen in Böhmen dauerten fort [4].

Für Polen und Livland, die von Tataren und Russen bedroht waren, traf Sixtus IV. Vorsorge; er ernannte auch den Erzbischof Stephan von Riga zum Legaten, um Bündnisse der Christen gegen den gemeinsamen Feind zu Stande zu bringen [5]. Mit den Russen setzte er die schon von seinem Vorgänger unter Anleitung Bessarions begonnenen Verhandlungen fort. Es handelte sich zunächst um die Vermählung einer Nichte des letzten byzantinischen Kaisers, der in Rom lebenden Zoe Paläologina, mit dem Großfürsten Iwan Wassiljewitsch von Moskau (1462—1505), der Ansprüche auf den griechischen Kaiserthron erlangen wollte. Am 14. October 1470 hatte Paul II. den Polenkönig gebeten, den nach Rom reisenden Gesandten des Großfürsten freien Durchzug zu gestatten [6]. Die erste Gesandtschaft soll bloß das Bild der Braut mit-

---

[1] Raynald. a. 1481 n. 2 t. XI., ed. Luc., 1754 p. 1. 2.

[2] Raynald. a. 1482 n. 30—35 p. 27. 28. Theiner, Monum. Hungar. t. II. p. 454. 487. 490. Doc. 638. 670. 674; Mon. Slav. merid. I. p. 516. 518 n. 687. 688. 692.

[3] Raynald. a. 1482 n. 52. 53 p. 54.

[4] Chron. Misnens. ap. Mencken, II. p. 371. Raynald. l. c. n. 54—56 p. 55. 56. Sixtus IV. an den Nuntius Bischof von Città di Castella, 14. Juli 1484 Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 492 n. 677.

[5] Raynald. a. 1482 n. 29 p. 26. 27. Rohrbacher-Knöpfler, S. 185.

[6] Raynald. a. 1470 n. 9 p. 480. Theiner, Monum. Polon. II. p. 167 n. 205. Das Schreiben spricht von einer in Rom zu erwartenden, nicht von einer von da heimkehrenden Gesandtschaft. Daß eine solche schon 1469 in Rom war (Fiedler, Ein Versuch der Vereinigung der russischen mit der römischen Kirche im 16. Jahrh. Wien, 1862. S. 5), ist nicht genugsam beglaubigt.

genommen haben; eine zweite kam 1472, um sie selbst abzuholen [1]. Am 22. Mai brachte Sixtus IV. im Consistorium die Sache vor; am 25. wurden die Russen selbst eingeführt, um ihre Briefe zu überreichen. Da die Russen schon die Verbindung mit dem durch die Türkenherrschaft immer mehr entwürdigten Patriarchate von Stambul aufgegeben hatten, schien die Vereinigung auf Grund des Decrets von Florenz nicht allzuschwer, zumal da der Großfürst einen päpstlichen Legaten verlangte. Gegen den moskowitischen Antrag, die Tataren gegen die Türken aufzubieten, sprach der Grund, daß jene als Sieger nicht weniger als diese zu fürchten waren. Es fand aber die Desponsation und die Abreise der Braut nach Rußland statt [2]. Es kam auch 1474 ein päpstlicher Legat, Anton von Venedig, nach Moskau [3]; aber einen Erfolg hatte er nicht. Nach russischen Erzählungen soll der Legat schon dadurch, daß er das Crucifix (Kreuz) vor sich hertragen ließ, Aergerniß erregt und der Metropolit ihm die Gemeinschaft verweigert, die neue Großfürstin sich ganz der russischen Kirche angeschlossen haben [4]. Daß die Forderung eines allzuhohen jährlichen Tributs die Russen zum Verbleiben im Schisma bewogen habe [5], ist wohl nur eine aus vagen Gerüchten entstandene Nachricht. Sicher ist, daß die Könige von Polen jede Annäherung der nach der Eroberung von Nowgorod sich mächtig erhebenden [6] Russen an Rom und ganz besonders die Verleihung des Königstitels an die Großfürsten fürchteten und aus Politik den Unionsversuchen Schwierigkeiten bereiteten. Noch 1484 ließ Casimir den Papst bitten, nicht über die von einer demnächst nach Rom abgehenden russischen Gesandtschaft zu stellenden Anträge betreffs des Kaiser- oder Königstitels zu entscheiden, bevor er die polnischen Gesandten gehört. Sixtus IV. versprach, er werde letztere gerne früher vernehmen, wenn sie rechtzeitig abgeschickt würden [7]. Die Union hatte aber gewaltige Hinder-

---

[1] Adelung, Kritische Uebersicht der Reisenden in Rußland. I. S. 183 Anmerk. Pichler, II. S. 54.

[2] Raynald. a. 1472 n. 48. 49 p. 537. 538. Die Durchreise der Czarenbraut durch Lübeck und die Hoffnung auf Bekehrung des Czaren erwähnt auch Alb. Crantz, Saxon. Metrop. L. XII. c. 10. p. 864. 865.

[3] Dlugosz, Hist. Polon. XIII. p. 509. Ciampi, Bibliogr. crit. III. p. 21. Fiedler, a. a. O. S. 6.

[4] Karamsin, Geschichte des russischen Reiches. VI. S. 44 ff. 54. 295. Pichler, a. a. O.

[5] Alb. Campensis (Pighius) de Moscovia (ad Clem. VII. 1523—1524), Venet. ap. Paulum Girardum 1543 f. 9. 10. Fiedler, S. 5.

[6] Raynald. a. 1479 n. 30. 31 p. 603; 1482 n. 29 p. 26.

[7] Theiner, Mon. Polon. II. p. 230 n. 256. Fiedler, S. 6. Pichler,

nisse in Rußland selbst. Der Moskauer Metropolit Philipp (1467—1473) war ein hartnäckiger Schismatiker gewesen; sein Nachfolger Gerontius (1473—1489) hatte keine besseren Gesinnungen, aber viel weniger Einfluß. Damals kamen viele italienische Künstler zur Ausführung der vom Großfürsten beabsichtigten großartigen Bauten nach Moskau[1]. Der Metropolit von Kiew-Halitsch, Misael Drucki (1474—1477), hatte 1476 an Sixtus IV. den Primat anerkennende Schreiben durch eine ehrenvolle Gesandtschaft überschickt; auch sein Nachfolger Sinnon soll Freund der Union gewesen sein. Hier waren die polnischen Könige für den Anschluß an Rom eifrig besorgt[2].

In Spanien waren Ferdinand und Isabella sehr glücklich in ihren Unternehmungen gegen die Mauren, denen durch die spanische Flotte der Zuzug aus Afrika abgeschnitten ward; viele Moscheen wurden in Kirchen verwandelt. Sixtus IV., der den Kreuzfahrern viele Privilegien verlieh[3], konnte das Herrscherpaar zu seinen Erfolgen beglückwünschen[4]. Der Sultan von Babylon beschwerte sich bei ihm über die Verfolgung seiner Glaubensgenossen durch die spanischen Könige; Sixtus entgegnete ihm, es seien jene nicht bedrückt und beschwert, nur seien ihnen einige die Christen beleidigende und früher nicht gerechtfertigte Bräuche und Einrichtungen, wie die öffentliche Anrufung ihres Propheten, verboten, wie auch in seinem Reiche den Christen der Gebrauch der Glocken verboten sei[5]. Gegen die zahlreichen Juden, die sich nur zum Schein taufen ließen und große Frevel begingen, mußte nachdrücklich eingeschritten werden[6]; aber es ward auch die spanische Inquisition im Interesse des königlichen Despotismus mißbraucht, und Papst Sixtus mußte mehrfach zur Milde mahnen, mehrere, die nach Rom appellirten, freisprechen und beschirmen[7]. Ueberhaupt griff in Spanien die weltliche Gewalt vielfach in die Sphäre der geistlichen ein, wie sie auch sogar die Reform des Welt- und Ordensclerus in die Hand nahm[8].

II. S. 54. 55. Das Datum 7. Sept. ist sicher unrichtig, da Sixtus im August starb. Vgl. noch Raynald. a. 1484 n. 26. 28 p. 67. 68.

[1] Pelesz, Gesch. der Union. Wien, 1878. Bd. I. S. 452. 453.

[2] Das. S. 476. 477.

[3] Raynald. a. 1479 n. 20 p. 600; 1482 n. 38—42 p. 29. 30.

[4] So 7. Juni 1483. Raynald. h. a. n. 43. 44 p. 51. 52.

[5] Raynald. a. 1483 n. 45 p. 52.

[6] Raynald. l. c. n. 46—50 p. 52—54.

[7] Balmes, Der Katholicismus verglichen mit dem Protestantismus. Deutsche Uebersetzung. Regensburg, 1861. Bd. I. S. 412 ff. 426 ff. Gams, Kirch.-Gesch. Spaniens. III. II. S. 20. 21.

[8] Raynald. l. c. n. 51 p. 54.

Sixtus IV. wahrte nicht bloß die Rechte der Kirche, sondern leistete auch Vieles für die Wissenschaften und Künste. Er verschönerte die vaticanische Bibliothek, deren Leitung Barthol. Platina hatte, durch den er auch in drei Bänden die Documente für die Rechte der römischen Kirche zusammenstellen ließ[1]. Im Jahre 1481 nahm er die unter Honorius III. 1220 in Marocco gemarterten Minoriten in die Zahl der Heiligen auf[2], im folgenden Jahre den großen Ordenslehrer Bonaventura[3]. Den Domenico della Rovere erhob er (10. Februar 1478) zum Cardinal von St. Vitale, nachher (15. Mai 1480) den Erzbischof Paul Fregoso von Genua zum Cardinal von St. Anastasia, den Erzbischof von Trani und Abt von Farfa Cosimo Orsini aus dem Benedictinerorden zum Cardinalpriester von St. Nereus und Achilleus, den Bischof von Tournay zum Cardinalpriester von St. Clemens, Joh. B. Savelli und Joh. Colonna wurden damals Cardinaldiakonen[4]. Da 1483 mehrere Cardinäle verstorben waren, wie der von Rouen Wilhelm d'Estouteville, Ausias von St. Sabina, Ferricus von Clugny und Franz Gonzaga, nahm er am 15. November j. J. die Erzbischöfe Johann de Grati von Compsa (Conza) und Elias de Bourdeille O. S. Fr. von Tours, die Bischöfe Joh. B. von Gerunda und Joh. Jakob von Parma, dann den Joh. B. Orsini in das heilige Collegium auf[5].

Sixtus IV. starb nach einem Pontificate von 13 Jahren und 4 Tagen nach zweitägiger Krankheit und nach andächtigem Empfang der Sacramente am Feste der hl. Clara, Donnerstag 12. August 1484, und ward in St. Peter begraben[6]. Mehr Gelehrter als Staatsmann, heimgesucht von zahllosen Widerwärtigkeiten und bei der in der Politik herrschenden Treulosigkeit zunächst auf seine Verwandten angewiesen, war er zwar nicht frei von menschlichen Schwächen, aber durch großartige Thätigkeit sicherte er sich in der Geschichte einen ehrenvollen Platz, und die Stadt Rom zeigt heute noch Spuren seines tiefeingreifenden Wirkens[7]. Trotz einer Zeiten und Umstände willkürlich durcheinander werfenden Verleumdungs-

---

[1] Raynald. a. 1478 n. 48. 49 p. 595.

[2] Raynald. a. 1481 n. 52. 53 p. 16. 17.

[3] Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 284—289 Const. 26. Cfr. Raynald. a. 1482 n. 47—54 p. 51—55.

[4] Raynald. a. 1478 n. 47; 1480 n. 43 p. 595. 620.

[5] Raynald. a. 1483 n. 60—62 p. 57.

[6] Raynald. a. 1484 n. 20—22 p. 64—66. Frantz, S. 474 ff.

[7] Frantz, S. 478 ff. Balan, n. 9 p. 234. Cfr. Raynald. l. c. n. 23—25 p. 66. 67.

sucht, trotz des Hasses eines Infessura und der Florentiner jener Zeit, die sicher nicht als unverdächtige Sittenrichter gelten können, lassen sich die Tugenden, die ihn vor seinem Pontificate schmückten, auch in demselben noch erkennen[1], und nur die offenbare Ungerechtigkeit konnte es wagen, ihn als „einen Mann ohne Treu und Glauben, ohne Scham und Gewissen, bei dem nichts Unsittliches unmöglich gewesen“[2], darzustellen.

§ 860.

Innocenz VIII. und die Kämpfe in Italien.

Nach Beendigung der neuntägigen Exequien für Sixtus IV. und unter mehrfachen Unruhen[3] bezogen 25 Cardinäle das Conclave. In diesem ward gezweifelt, ob Cardinal Ascanius Sforza, dem der Mund noch nicht geöffnet worden war, wahlberechtigt sei; es ward ihm aber das Stimmrecht nach dem Vorgange bei der Wahl Urbans V. bewilligt. Auch hier ward eine Wahlcapitulation festgestellt mit der Verpflichtung zum Türkenkriege und mit Maßregeln, die auf den Vortheil der Cardinäle gerichtet waren[4]. Es hatte der Cardinal von St. Marco einmal 11 Stimmen erhalten, aber gewählt ward am 29. August 1484 der Cardinal von St. Cäcilia und Bischof von Melfi, Joh. Bapt. Cibo aus Genua, entsprossen einer ursprünglich aus Griechenland stammenden Familie[5], der nach Bischof Leonellus von Concordia auch Bonifaz IX. angehört haben soll[6]. In seiner Jugend hatte er leichtfertig gelebt, auch vor seiner Ehe Kinder erzeugt; als Wittwer war er in den geistlichen Stand getreten, hatte sich durch Geschäftsgewandtheit wie durch Herzensgüte ausgezeichnet, so daß ihn Paul II. zum Bischof, Sixtus IV. zum Cardinal erhob[7]. Die Zwistigkeiten der Colonnas und Orsinis störten

---

[1] Jakob Meyer bei Wadding, Ann. min. t. XIII. p. 463:

Non aurum, non nobilitas, sed vivida virtus,
Xyste, tibi imperium pontificale dedit.
Discite ab exemplo, quantum valet ardua virtus;
Hac meruit Xystus pontificale decus.

[2] Brosch, P. Julius II. Gotha, 1878. S. 21. 29.

[3] Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im M.-A. S. 491 f. Rohrbacher-Knöpfler, Kirchengesch. Bd. 23. S. 255.

[4] Raynald. a. 1484 n. 28—39 p. 68—72. Phillips, K.-R. V. § 254 S. 835. N. 27.

[5] Raynald. l. c. n. 40 p. 72. [6] Ib. n. 43. 44 p. 73.

[7] Reumont, III. I. S. 187 ff. Gregorovius, VII. S. 278 ff.

die Ruhe des Kirchenstaates beständig; es hatte die Republik Genua dem heiligen Collegium ihre Flotte zur Verfügung gestellt; von Cibo erhoffte man die Pacification Italiens[1]. Der neue Papst Innocenz VIII. bestätigte sofort die Wahlcapitulation, obschon sie ihm viele Schranken auferlegte, welche die römischen Stadtbehörden noch zu vermehren suchten[2].

Alsbald gab sich auch das Bestreben des überaus friedfertigen Papstes kund, mit allen Mächten Italiens sich in gutes Einvernehmen zu setzen. Noch vor seiner Krönung (12. September) wandte er sich in freundlichen Schreiben an den dem vorigen Papste so verfeindeten Lorenzo de' Medici und an den Herzog von Mailand (11. September) und noch früher (3. September) an den König Ferdinand von Neapel, mit dem er die besten Beziehungen zu unterhalten und noch zu befestigen suchte, als ihn der Herzog von Calabrien (20. October) persönlich in Rom begrüßte. Aber Ferdinand mißbrauchte die Freundschaft des Papstes, achtete kein kirchliches Recht mehr, zahlte keinen Zins und schaltete so tyrannisch, daß sich Innocenz bald gegen ihn zu kehren genöthigt sah[3].

Unter Anderem nahm der König auf treulose Weise den Grafen Pietro Camponisco von Montorio nebst seiner Gattin gefangen, worüber in Aquila ein Aufstand ausbrach. Die entrüsteten Barone wandten sich an den Papst und an Frankreich. Auf die päpstlichen Mahnungen ließ Ferdinand den Grafen und die Gräfin frei, trennte die Barone durch Hinterlist von einander, gewann für sich den Virginio Orsini, bekriegte durch ihn den Kirchenstaat und bedrohte selbst Rom (December 1485). Die Cardinäle Julian della Rovere, Savelli und Colonna beschirmten aber die Stadt bei dem Ueberfalle. Orsini suchte schlau die Römer an sich zu ziehen, erklärte die letzte Papstwahl wie viele Cardinäle für illegitim und forderte ein neues Conclave. Schon suchte Julian della Rovere den Réné von Lothringen zum Zuge nach Neapel zu bewegen, der aber zu spät sich rüstete. Es schweiften die Feinde um die Mauern Roms und besetzten die Romentanische Brücke; doch wurden sie von Robert Sanseverino (28. December) vertrieben. Ein neuer Krieg drohte in Italien; Ferdinand war mit Mailand und Florenz verbündet, Innocenz mit Venedig, das sich im Februar 1485 mit dem päpstlichen Stuhle ausgesöhnt hatte, und mit Genua, das eine Flotte für Réné ausrüstete. Der Papst suchte die

---

[1] Raynald. l. c. n. 46 p. 74.

[2] Raynald. a. 1484 n. 41 sq. p. 72. 73.

[3] Raynald. l. c. n. 47—54. 60 p. 74—78. Balan, n. 12 p. 235. 236.

Sanesen zu bestärken[1]. Für Friedensvermittlung war das spanische Königspaar sehr thätig, wofür ihm Innocenz unter Betheuerung seiner Friedensliebe (10. Februar 1486) dankte; dem ihn zum Frieden mahnenden Herzoge der Bretagne antwortete er (28. Februar), er habe sich nicht beugen lassen dürfen, zumal da die Barone voll Verzweiflung erklärt hätten, lieber zu den Türken abfallen als Ferdinands schweres Joch ferner tragen zu wollen; dieser habe alle seine Vasallenpflichten schwer verletzt, den Kirchenstaat geschädigt, Rom angegriffen. Der Papst sandte den Bischof Thomas von Cervia zur Beschwichtigung der entstandenen Unruhen und zur Bestrafung der dem Könige feige dienstbaren Bischöfe in das Königreich, deputirte zwei Cardinäle zur Untersuchung der gegen Ferdinand erhobenen Anklagen und schrieb über die Ursachen des Kampfes an den Kaiser, die deutschen Reichsfürsten, an die Schweizer und an René von Lothringen, während er auch den Bischof von Treviso beauftragte, die Venetianer um ein specielles Bündniß anzugehen[2].

Das päpstliche Heer fiel in Apulien ein; aber der von dem treulosen Könige gewonnene Graf von Montorio verrieth die Sache des Papstes. Doch aus Furcht vor Frankreich, das dem René Beistand versprochen und die Florentiner wegen ihres Bundes mit dem Neapolitaner getadelt hatte, unterhandelte er durch den Grafen von Fondi mit dem Papste, der (16. April 1486) sich zu einem ehrenvollen Frieden bereit erklärte. Aber Ferdinand gab seine Hinterlist nicht auf, suchte Terracina wegzunehmen und seine Gegner zu theilen, streute falsche Friedensgerüchte aus und zettelte durch Virginio Orsini und den Herzog von Calabrien eine am 30. Mai entdeckte Verschwörung an behufs eines Ueberfalls des päpstlichen Lagers und der Plünderung Roms. Im Juni warnte der Papst die neapolitanischen Großen vor seiner Tücke. Bei Beginn des Juli erneuerte Ferdinand die Friedensunterhandlungen und machte vielfache Anerbieten, die er nicht entfernt zu halten gedachte. Im Consistorium waren die Meinungen getheilt; Borgia, Savelli, Piccolomini waren für den Frieden; Johann Balue dagegen. Die Sache zog sich in die Länge; die Negociationen mit René und Karl VIII. gingen fort; diese versprachen viel Geld und Truppen. Als Cardinal della Rovere eine Flotte in Genua

---

[1] Congiura dei Baroni. Napoli, 1859. Ferdinandi I. instructionum liber 1486—1487. Napoli, 1861, ed. Scip. Volpicella. Balan, n. 11. 12 p. 236—238. Papencordt, S. 492. Cfr. Raynald. a. 1485 n. 38—45 p. 102—105.

[2] Raynald. a. 1486 n. 1—5 p. 116. 117.

ausrüstete und Frankreich Bewaffnete sammelte, überraschte sie die Kunde von dem nach mühsamen Verhandlungen am 11. August geschlossenen, Tags darauf in Rom verkündeten Frieden, nach welchem sich Ferdinand zur Zinszahlung und zur Anerkennung der päpstlichen Rechte verpflichtete, die Barone, die auf Seite des Papstes gestanden, dem sie wieder zu Gnaden aufnehmenden Könige, die Orsini aber sich dem Papste unterwarfen, dem die Abtei Monte Casino zu ordnen völlig freistehe; Aquila solle, wofern es wolle, beim Kirchenstaate verbleiben[1].

Der Friede ward vielfach getadelt und der Kurzsichtigkeit des Papstes zugeschrieben[2], der den durch die Arglist des Mediceers bei ihm als Verräther verdächtigten, vielleicht aber auch die Usurpation kirchlicher Gebiete anstrebenden Robert Sanseverino entsetzte und auch bei der feierlichen Verkündigung des Tractats (12. September) die einzelnen Bestimmungen nicht verlesen ließ, weil der Doge von Genua sie noch nicht ratificirt habe[3]. Die Gründe für den Frieden waren aber hauptsächlich folgende: 1. Frankreich und Lothringen zögerten zu lange mit ihrer Expedition (Karl VIII. dachte aber schon jetzt daran, Neapel für sich zu erwerben, nicht für René); 2. der Kirchenstaat war in beständiger Gefahr, Rom schwer bedrängt, Unruhen und Verbrechen häufig; 3. König Mathias von Ungarn machte Miene, seinem Schwiegervater Beistand zu leisten und Ancona wegzunehmen; ja er appellirte schon im Voraus zu Gunsten seines Schwiegervaters an ein Concil, wogegen Innocenz ihn belehren mußte, daß noch gar keine Sentenz erlassen, sondern nur ein ungerechter Angriff abgewehrt worden sei, daß aber die gegründetsten Beschwerden gegen Ferdinand vorlägen und eine Umkehr desselben unerläßlich sei. Mathias beschwerte sich durch seine Gesandten in Rom, daß er wegen Parteinahme für Ferdinand mit Censuren belegt worden sei und seine Gegner sich daraus eine Waffe schmiedeten, daß man von Rom aus den König von Neapel bedränge und Polen die gegen Ungarn tributpflichtige Moldau in seine Clientel genommen habe. Innocenz antwortete (7. Juni 1486), der heilige Stuhl urtheile gerecht, zur Bekämpfung Ferdinands sei er gezwungen worden, ihn möge Mathias zu besseren Gesinnungen

---

[1] Godefroy, Hist. de Charles VIII. Preuves p. 535 sq. Raynald. a. 1486 n. 6—15 p. 117—119. Balan, l. c. n. 14 p. 240. Brosch, P. Jul. II. S. 33 ff. 36 f. 309 N. 13.

[2] Fabroni bei Reumont, Lorenz von Medici II. S. 509. Brosch S. 37. 38.

[3] Raynald. l. c. n. 16. 17 p. 119. 120.

bringen, noch sei er selber von keiner Censur betroffen worden; bezüglich der Moldau werde sein Recht nicht hintangesetzt werden [1].

Uebrigens verletzte Ferdinand alsbald den geschlossenen Frieden und verfolgte seine früheren Gegner, namentlich die Aquilenen, deren Archidiakon er tödten ließ, weil er für den Papst eingestanden war. Spanien, Mailand und Florenz, die den Frieden verbürgt hatten, konnten seinen Rachedurst nicht zügeln und mahnten ihn vergebens an die übernommenen Verpflichtungen, während die Orsini's die Colonna's nach wie vor bekämpften [2]. Innocenz VIII. warnte den wortbrüchigen Fürsten am 8. Juli 1487. Dieser ließ die von ihm gefangenen früheren Verbündeten des Papstes im Kerker tödten und die Leichen in das Meer werfen, fingirte aber, daß er ihnen täglich Speisen in die Gefängnisse sende. Der Papst, der nichts davon wußte, sandte (24. Juli) den Bischof Petrus von Cesena, ihre Freilassung zu erwirken; aber derselbe mußte am 25. August unverrichteter Dinge nach Rom zurückkehren, nachdem er eine beleidigende Behandlung erfahren hatte. Willkürlich wurden vom Könige die kirchlichen Stellen besetzt, die Entrichtung des jährlichen Tributs abermals verweigert. Der Papst war in der übelsten Lage; schritt er gegen den verbrecherischen Vasallen ein, so hatte er dessen Bund mit den Türken und die Zerrüttung von ganz Italien zu befürchten; Frankreich, mit dem burgundischen Kriege beschäftigt, konnte nichts thun; die tapfersten Gegner Ferdinands waren beseitigt; so schob der Papst das Urtheil auf [3].

Doch die Lage ward immer peinlicher, Ferdinands Uebermuth immer größer. Er suchte alle Schuld der Wirren, die Spaniens Gesandte vergebens zu heben suchten, auf den Papst zu wälzen, der nur seinen Sohn Franceschetto bereichern wolle. Innocenz beschloß 1489 den Krieg gegen ihn, ernannte (29. Juni) den Grafen Nikolaus von Pitigliano zu seinem Feldherrn und übergab ihm feierlich das Banner der Kirche. Ferdinand suchte einerseits den Kirchenstaat zu erobern, andererseits appellirte er an ein Concil [4]. Der Papst sprach feierlich den Verlust des Reiches

---

[1] Raynald. l. c. n. 21—29 p. 121—123. Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 507. Doc. 699 (v. 1. März 1486).

[2] Raynald. a. 1486 n. 17—20 p. 120. 121. Balan, n. 15 p. 241. 242. Brosch, S. 38 ff.

[3] Balan, n. 15 p. 24. Raynald. a. 1487 n. 9—12 p. 142. 144.

[4] Raynald. a. 1489 n. 5—9 p. 163. 164; 1490 n. 7 p. 172. Balan, n. 24 p. 249. 250.

über ihn aus (September 1489), suchte für Frankreich einen Waffenstillstand zu erwirken und Beistand zu gewinnen, sah sich aber wieder von Virginio Orsini bedroht und Benevent von Ferdinand occupirt, überall Verschwörungen angezettelt und von den meisten Staaten Italiens sich völlig im Stich gelassen. Nur die Furcht vor Frankreich, das bald freiere Hand zu haben schien, bewog den treulosen Vasallen, im November und December 1491 in Rom neue Friedensunterhandlungen anzuknüpfen, für deren Zustandekommen Spanien sich alle Mühe gab. Endlich ward der Friede am 28. Januar 1492 geschlossen, gegen den wegen der französischen Ansprüche der Protonotar Johann Briellus protestirte. Am 23. Mai kam Ferdinands Enkel, der Fürst von Capua, zur Erlangung der Investitur und zur Abbitte im Namen seines Vaters und seines Großvaters nach Rom. Innocenz sicherte durch Diplom unter bestimmten Bedingungen und unter Feststellung einer Eidesformel dem Herzoge Alphons von Calabrien und seinem Sohne, dem Fürsten von Capua, die Nachfolge in dem Lehenskönigreiche zu (4. Juni 1492). Der neue Friede ward aber nicht besser gehalten als der vorausgegangene[1].

Auch sonst fanden sich in Italien viele Unruhen vor. Im Januar 1486 kam in Rom ein Friede zwischen Florenz und Genua zu Stande. Da die Florentiner mit der Ausführung des Vertrages zögerten, trieb sie Innocenz dazu an, und als sie offen denselben brachen und die kirchliche Immunität verletzten, bedrohte er sie 14. Juni 1486 mit Censuren[2]. Es kam aber bald ein besseres Verhältniß mit Florenz zu Stande und rasch ging es in freundschaftliche Beziehungen über. Des Papstes Sohn Franceschetto Cibo ward (20. Januar 1488) mit Maddalena, der Tochter Lorenzo's, vermählt[3], und am 9. März 1489 ward der erst 15jährige Sohn desselben, Johann von Medici, zum Cardinal erhoben, mit der Bedingung jedoch, daß er erst nach drei Jahren als Cardinal auftreten sollte; damals erhielten auch des Papstes Brudersohn Lorenz Cibo, Castellan von St. Angelo und Erzbischof von Benevent, sowie der Johanniter-Großmeister Peter d'Aubusson diese Würde[4]. Lorenzo hatte auch sonst

---

[1] Balan, l. c. p. 251. 252. Raynald. a. 1492 n. 10—13 p. 190—194.

[2] Raynald. a. 1486 n. 34. 35 p. 124. 125. Balan, n. 17 p. 243.

[3] Balan, n. 20 p. 246. Gregorovius, VII. S. 334.

[4] Raynald. a. 1489 n. 19—24 p. 169. Ueber die Bemühungen des Lorenzo, seinem zweiten Sohn den Purpur zu verschaffen und seinen Eintritt in das Cardinalcollegium zu beschleunigen, s. Roscoe, Vita e pontificato di Leone X. Traduz. ital. del conte L. Rossi. Milano, 1816. t. I. p. 47 sqq. t. II. p. 260 sq. Doc. II. sq.

sich um den Papst verdient gemacht. Schwer hatte sich dieser über den wilden Tyrannen von Osimo, Bucolino Guzzoni, zu beklagen, der in Osimo im April 1486 die Herrschaft an sich riß, die Beamten des Papstes vertrieb, seinen geistlichen und weltlichen Waffen Trotz bot, die Mark Ancona an sich zu reißen suchte und mit den im adriatischen Meere kreuzenden Türken sich verbündete. Der Legat Cardinal della Rovere verlangte seine Abberufung und erhielt den Cardinal Balue zum Nachfolger, der am 10. Juni 1487 vor Osimo eintraf und die Capitulation zu erwirken suchte, indem er mit dem Tyrannen verhandelte. Lorenzo gewann diesen mit List und mit einer hohen Geldsumme, so daß er am 2. August 1488 das tapfer von ihm vertheidigte Osimo den Päpstlichen überließ und sich nach Florenz zurückzog; nachher ging er nach Mailand, wo er aber (1494) gehängt ward[1]. Doch legte Lorenzo seinen Groll gegen frühere Gegner nicht ab; er war im Bunde bei der Ordelaffi'schen Verschwörung gegen den Grafen Girolamo Riario von Forli und Imola im Jahre 1487; dieser ward jedoch erst am 14. April 1488 durch andere Verschworene getödtet. Girolamo's Wittwe Katharina suchte ihrem Sohne Octavian das Lehen zu erhalten, und erlangte auch vom Papste, daß diesem das Vicariat bestätigt ward. Ebenso ließ Innocenz in Faenza dem bald darnach auf Anstiften seiner Frau getödteten Galeotto Manfredi seinen Sohn succediren. In der Romagna herrschte große Unordnung; viele Orte fielen vom Papste ab und Johann Bentivoglio unterwarf sich Bologna[2]. Lorenzo Medici starb, mit den Sacramenten versehen, einige Monate vor Innocenz, am 7. April 1492[3].

Genua hatte sich noch unter dem Dogen Fregoso unter den Schutz Mailands gestellt (1487), und nach der Beseitigung des Dogen ließ sich der Mailänder Herzog von Frankreich die Investitur für das genuesische Gebiet ertheilen[4]. Venedig leistete mehrfach dem Papste Widerstand; es wollte den Cardinal Michael von Verona nicht als Bischof von Padua annehmen und dem Peter Barozi von Belluno dieses Bisthum übertragen

---

[1] Raynald. a. 1486 n. 30—32; 1487 n. 6. 7 p. 123. 124. 141. Balan, n. 19. 20 p. 245. 246. 247. Ugolini, Conti e Duchi d'Urbino II. 50 sq. M. Sanuto, Vita de' duchi di Venezia. Murat., Scr. XXII. 12. 41. Annali d'Italia a. 1486. 1487. Rosmini, Vita di G. Trivulzio. Milano, 1815. II. 158 sq. Brosch, P. Julius II. S. 40—42.

[2] Balan, n. 21. 22 p. 247—249. Raynald. a. 1488 n. 19. 20 p. 159.

[3] Raynald. a. 1492 n. 33 p. 201. 202. Balan, n. 25 p. 252. 253.

[4] Balan, n. 17 p. 243. 244. Raynald. a. 1487 n. 8 p. 141. 142.

wissen; vergebens mahnte Innocenz am 4. Mai 1486; der Cardinal mußte zuletzt resigniren[1]. Es schloß jedoch die Republik mit dem Papste ein Bündniß gegen die Türken auf 25 Jahre ab, das am 1. Februar 1487 in Rom verkündigt ward[2]. In demselben Jahre hatte Venedig Krieg mit des Kaisers Bruder Sigismund von Tirol, der auf der Messe von Bozen (13. April) die venetianischen Kaufleute sammt ihren Waaren wegnehmen ließ und in Folge von Grenzstreitigkeiten viele Gewaltthaten verübte. Der Papst suchte durch den Bischof von Treviso zu vermitteln und brachte am 13. November 1487 einen Vertrag zu Stande; aber erst 1490 kam es zum völligen Frieden[3]. Am 26. Februar 1489 ward die Insel Cypern mit Venedig vereinigt; Katharina Cornaro zog sich in ihre Vaterstadt zurück; die Königin Carlotta, Jakobs II. Schwester (verschieden von der gleichnamigen Bastardtochter Jakobs, die mit Ferdinand von Neapel vermählt war), hatte am 16. Juli 1487 im Borgo von St. Peter zu Rom das Zeitliche gesegnet[4].

§ 861.

Innocenz VIII. und die außeritalienischen Staaten.

Schon am 21. November 1484 hatte Innocenz VIII. auf die Kunde, daß Sultan Bajazet eine Flotte gegen Italien ausrüste, zum Kampfe gegen ihn aufgefordert und gleichzeitig an den König von Ungarn geschrieben, der damals im Kriege mit Oesterreich war und auch dem Fürsten Stephan von der Wallachei keine Hilfe brachte, so daß dieser nach Polen zu König Casimir entfloh, wo er nachher mit dem Prinzen Joh. Albert in Zwist gerieth, während die Türken viele Orte in der Moldau und Wallachei wegnahmen, von denen sie später zum Theile wieder verdrängt wurden[5]. Auch für das von der türkischen Flotte bedrohte Rhodus suchte der Papst die Hilfe der christlichen Fürsten zu erlangen. Damals ließ der mit Rom noch nicht entzweite Ferdinand von Neapel durch einen Gesandten von Rhodus den Sultan aufmerksam machen, alle christlichen

---

[1] Raynald. a. 1486 n. 36 p. 125 cum not. J. D. Mansi.

[2] Raynald. a. 1487 n. 1 p. 140.

[3] Balan, n. 18 p. 244. 245. Rayn. 1487 n. 2. 3 p. 140; 1490 n. 9. p. 173.

[4] Raynald. a. 1488 n. 17 p. 157. 158. Cfr. nota Mansi ib. p. 150. 151.

[5] Raynald. a. 1484 n. 61—64 p. 78 sq. Cfr. a. 1485 n. 13. 14 p. 93; 1486 n. 60. 61 p. 135. 136. Cfr. Theiner, Monum. Hung. t. II. p. 501 sq. Doc. 689. 690. 691.

Staaten würden sich vereinigen, seinen Bruder Dschem auf den Thron von Stambul zu erheben, wofern er nur einen derselben bekriege. Bajazet ward damals abgeschreckt; dem Großmeister von Rhodus bewies er alle Achtung und schenkte ihm die rechte Hand Johannes des Täufers[1]. Da er aber bald darnach die christlichen Fürsten sich dennoch untereinander bekämpfen sah, rüstete er neue Heere aus. Innocenz war auf Sammlung einer starken Flotte und auf Bündnisse unter den christlichen Höfen bedacht und forderte von den Staaten Italiens Subsidien. Die Florentiner, welche sie verweigerten, ermahnte er (23. Februar 1485) ernstlich, und das spanische Herrscherpaar erinnerte er an seine Pflicht wegen Siciliens für die Sicherheit der Küsten Italiens zu sorgen. Der Legat Orsini befestigte Ancona. Wegen falschen Verdachtes ward die Insel Chios von den Türken grausam heimgesucht; erst 1486 konnte der Großmeister von Rhodus die Sache beilegen; seine Umsicht und Energie konnte Innocenz überhaupt nur in hohem Maße beloben. Sonst sah er allenthalben nur gefährlichen Zwist. Er benützte jede Gelegenheit, die verschiedenen Höfe zum Frieden zu bewegen, so die Obedienz-Gesandtschaften, die von Frankreich, England, Dänemark, Mainz, Trier, Genua, Mailand u. s. f. eintrafen[2]. Da Bajazet sein Reich in Europa durch einen Theil der Wallachei, in Asien durch Cilicien vergrößert hatte, die Christen in den kaspischen und circassischen Bergen, in Armenien und Georgien verfolgte, durch seine Flotte das adriatische Meer beunruhigen ließ, sich auch stark genug fühlte, den Sultan von Aegypten anzugreifen[3], erließ Innocenz 5. Juli 1486 und 20. April 1487 neue Constitutionen für einen Kreuzzug[4], und sandte Legaten in die verschiedenen Länder, sogar bis nach Böhmen, Ungarn, Polen und Scandinavien[5].

Im Jahre 1488 suchte Bajazet Malta zu nehmen, fand es aber zu gut befestigt und wohl vertheidigt. Bajazets Truppen wurden am 15. August 1488 in Cilicien vom ägyptischen Sultan geschlagen und seine Flotte litt Schiffbruch. Der Aegypter knüpfte mit Rhodus Unterhandlungen wegen des Prinzen Dschem an, den auch König Mathias und andere christliche Fürsten bei sich haben wollten, während der Papst ge-

---

[1] Raynald. a. 1484 n. 65—73 p. 82—84 cum not. Mansi, wo auf P. Sebastian von Lucca, Cal. Melitens. t. II. p. 554, verwiesen wird.

[2] Raynald. a. 1485 n. 1—11 p. 89—92.

[3] Raynald. a. 1486 n. 63—65 p. 137—138.

[4] Raynald. a. 1486 n. 60 p. 135. 136; 1487 n. 4 p. 140.

[5] Raynald. a. 1488 n. 11. 12 p. 156. 157.

meinsamen Beschluß über den Ort seines Aufenthalts forderte, nachher ihn in Rom haben wollte, wozu Frankreich seine Geneigtheit erklärte[1]. Als Bajazet dem französischen Hofe für den Fall seiner Auslieferung große Versprechungen machte, war der Prinz bereits nach Rom abgereist, wo er seit seiner Ankunft (13. März 1489) glänzend gehalten wurde[2]. Bajazet zürnte den Rhodisern, daß sie seinen Bruder hatten zum Papste gelangen lassen, und forderte Auslieferung. Der Großmeister entschuldigte sich, dem Papste als Vater und Fürsten aller Christen habe er nicht widerstehen können; der Aufenthalt des Prinzen in Italien sei für die Sache des Großherrn vortheilhafter, als der in Frankreich; ohne Bündniß mit mächtigen Fürsten könne der Papst bei seinen beschränkten Mitteln nichts unternehmen, am wenigsten dermalen; Peter d'Aubusson suchte Zeit zu gewinnen. Bajazet nahm das gut auf und schickte einen Gesandten nach Rom; er versprach eine große Summe für Sustentation des Prinzen, noch mehr versprach der ägyptische Sultan, der schon vorher Oratoren nach Rom abgeordnet hatte, für den Fall, daß er den Prinzen erhalte. Innocenz berieth sich mit den Cardinälen und ließ dann den türkischen Gesandten den Dschem in königlicher Pracht sehen; mit großer Umsicht ward für denselben gesorgt, um ihn vor Vergiftungsversuchen zu schützen[3]. Beiderseits gingen aber die Rüstungen fort; noch 1490 rüstete Bajazet eine mächtige Flotte aus; im Osten hatte er freiere Hand, seit Hassun-Bey 7. Januar 1488 gestorben war und dessen vier Söhne sich untereinander aufrieben und tödteten[4]; die Streifzüge in die christlichen Länder dauerten fort; bis 1492 waren die Türken fünfmal in Steiermark, sechsmal in Kärnthen, siebenmal in Krain eingedrungen[5].

Von Kaiser Friedrich III. geschah wiederum so viel wie nichts, ja er selbst, sowie sein Sohn Maximilian (geboren 1459) sahen sich allenthalben gefährdet. In Belgien waren nach dem Tode der Maria, Gemahlin des letzteren, neue Unruhen ausgebrochen, und Frankreich ließ den-

---

[1] Raynald. a. 1488 n. 9 p. 154. 155. Cfr. a. 1485 n. 11. 12 p. 92. 93. Hammer, Gesch. d. osman. Reichs. Buch 19, Bd. VII. S. 3 ff. Rohrbacher-Knöpfler, a. a. O. S. 258 ff.

[2] Raynald. a. 1489 n. 1. 2 p. 162. 163. Burchardi, Diar. ed. Gennarelli. Firenze, 1855, p. 119. Cherries, Hist. de Charles VIII. Paris, 1868, I. p. 187. Brosch, Julius II. S. 43 ff.

[3] Raynald. a. 1490 n. 1—5 p. 171 sq. Cfr. 1489 n. 3. 4 p. 162. 163. Brosch, S. 311 N. 36.

[4] Raynald. l. c. n. 5 p. 172; 1488 n. 11. 12 p. 156. 157.

[5] Janssen, I. (13.—14. Aufl.) S. 524.

selben nicht zum ruhigen Besitze des Landes kommen; 1485 war Bischof Ludwig von Lüttich ermordet worden, weßhalb der Papst dahin den Straßburger Propst, Philipp Prinz von Cleve, als Internuntius entsandte; doch brachte Maximilian noch in diesem Jahre die Städte Gent und Brügge zur Unterwerfung [1]. Auf dem Frankfurter Reichstage vom Januar und Februar 1486 gelang es dem Kaiser, die Wahl seines Sohnes zum römisch-deutschen König und einen zehnjährigen Landfrieden durchzusetzen [2]. Von da an wurden die deutschen Reichstage etwas fruchtbringender, da Maximilian, am 9. April 1486 zu Aachen gekrönt, sich mit den Reichsständen in besseres Einvernehmen zu setzen verstand [3]. Aber als er sich nach Belgien begab, loderte hier die Flamme des Krieges wieder auf; ein französisches Heer fiel in Hennegau ein; das Ausschreiben einer Kriegssteuer ward für viele Städte Vorwand zum Aufruhr; der König ward sogar sammt seinen Räthen in Brügge gefangen gesetzt (6. Februar 1488) [4]. Mathias von Ungarn, der Wien eingenommen und den alten Kaiser aus Oesterreich vertrieben hatte, verbündete sich mit Frankreich gegen den von ihm nicht als römisch-deutschen König anerkannten Kaisersohn; Ladislaus von Böhmen, der nicht zu dem Frankfurter Reichstage eingeladen worden war und in Rom sich über die Mißachtung seiner churfürstlichen Rechte beschwerte, schloß sich demselben an; eine große Coalition bedrohte das Haus Oesterreich [5]. Papst Innocenz, der dem Kaiser und seinem Sohne zur Erhebung des letzteren Glück gewünscht hatte [6], bot Alles zur Befreiung desselben auf und beauftragte den Erzbischof von Cöln, gegen die Rebellen in Belgien im Fall ihrer Hartnäckigkeit mit Censuren einzuschreiten. Seinerseits sandte der Kaiser den Bischof von Worms nach Brabant, seinen Enkel Philipp in Sicherheit zu bringen, damit er nicht in die Hände der Rebellen komme, die denselben unter ihrer vormundschaftlichen Regierung als Herrscher ausrufen wollten, und ging die Reichsfürsten an, die Befreiung seines gefangenen Sohnes

---

[1] Alb. Crantz, Sax. Metrop. L. XII. c. 29 sq. 37 p. 897 sq. 911 sq. Raynald. a. 1485 n. 51 p. 111.

[2] Crantz, L. XIII. c. 1 p. 914 sq. Paul Lang, Chron. Citiz. p. 1262. Raynald. a. 1486 n. 41. 42 p. 126. 127. Janssen, I. S. 461.

[3] Ranke, Deutsche Gesch. I. S. 57 ff. 67. Rohrbacher-Knöpfler, S. 41.

[4] Alb. Crantz, l. c. L. XIII. c. 2 sq. c. 6 sq. c. 9—11 p. 916 sq. 922 sq. 928 sq. Lang, l. c. p. 1263. Raynald. a. 1488 n. 1 sq. p. 152.

[5] Alb. Crantz, l. c. c. 17 p. 939. 940. Raynald. a. 1486 n. 41—43 p. 126. 127.

[6] Raynald. a. 1486 n. 43. 44 p. 127. 128.

zu erwirken, den mehrere Häupter des Aufstands schon an Frankreich auszuliefern gedachten. Die Fürsten gaben auch der Stimme des Kaisers Gehör und leisteten Hilfe. Nach drei Monaten ward Maximilian in Folge der Niederlage der Genter und der Erfolge des Reichsheeres beim Herannahen der spanischen Flotte in Freiheit gesetzt, mußte aber volle Amnestie versprechen. Maximilian begab sich, um seine Zusage nicht brechen zu müssen, die sein kaiserlicher Vater als erpreßt nicht anerkennen zu müssen glaubte, nach Tirol, von wo aus er mit gutem Erfolge seinem Vater das von dem Ungarnkönige eroberte Oesterreich wieder zu unterwerfen suchte[1].

Der wegen der Türkengefahr 1487 nach Nürnberg berufene Reichstag hatte abermals den Frieden geboten, aber ebenso wenig volle Beobachtung gefunden[2], und der im gleichen Jahre zu St. Pölten zwischen dem Kaiser und Mathias abgeschlossene Waffenstillstand hatte nicht zum Friedensvertrage zu führen vermocht[3]. Für das deutsche Reich war der schwäbische Bund von 1488 als ein Fortschritt zu bezeichnen, und das persönliche Erscheinen des Königs Maximilian auf dem Nürnberger Reichstage von 1489 trug gute Frucht[4]. Der Friede mit Ungarn kam noch immer nicht zu Stande, da Mathias eine zu hohe Kriegsentschädigung forderte und ohne sie die eroberten Gebiete nicht herausgeben wollte. Es wurden Zusammenkünfte zwischen ihm und dem Kaiser verabredet, aber öfter hinausgeschoben; darüber erkrankte Mathias und starb am Schlagflusse, erst 47 Jahre alt, am 4. April 1490[5].

In weiten Kreisen ward der Tod des energischen und tapfern Königs tief bedauert, namentlich in Rom. Er hatte gegen die Türken ruhmreich gekämpft, viele gute Gesetze erlassen, namentlich 1486 auf dem Reichstage zu Ofen gegen das Duell[6], und hatte tüchtige geistliche Rathgeber. Unter ihnen war besonders Bischof Johann Viticz von Großwardein, der beim Papste der husitischen Häresie angeklagt, aber durch den Internuntius Bischof Angelus von Horta[7] als völlig unschuldig erkannt wurde; dem

---

[1] Raynald. a. 1488 n. 1. 2 p. 152.

[2] Ranke, a. a. O. S. 67. Vgl. Raynald. a. 1487 n. 3 p. 140.

[3] Raynald. a. 1487 n. 5 p. 140.

[4] Ranke, a. a. O. S. 67. 68. Janssen, I. S. 461.

[5] Raynald. a. 1490 n. 8. 10 p. 173. 174.

[6] Raynald. a. 1486 n. 40 p. 126.

[7] Cfr. Theiner, Monum. Hung. t. II. p. 517 sq. n. 711—717 (1. Sept. 1488). Bericht des Nuntius v. 25. Juni 1489: ib. p. 521 n. 718.

von ihm beabsichtigten und vom Papste am 26. August 1488 genehmigten Eintritt in den Ordensstand widersetzte sich Mathias, weil er den trefflichen Rath nicht entbehren wollte, so daß der Bischof erst nach seinem Tode zu Olmütz in den Franciscanerorden treten konnte, in dem er noch viel Gutes wirkte [1]. Mathias hatte mehrere Indulte von Rom erlangt, sowie Verlängerung von früheren, z. B. bezüglich des Genusses von Lacticinien in der Quadragesima [2]. Nur in Sachen des freimüthigen Erzbischofs Petrus von Calocza, den er einkerkerte und auch auf die Mahnung des Papstes vom 6. März 1486 nicht frei gab, zeigte er sich hartnäckig [3].

Um den ungarischen Thron stritten sich damals fünf Fürsten: König Maximilian, Ladislaus von Böhmen, dessen Bruder der polnische Prinz Johann Albert, Ferdinand von Neapel und Johann Corvinus, des Mathias Bastardsohn. Viele Berathungen und Gesandtschaften konnten den Bürgerkrieg nicht verhindern. Die Mehrzahl war für Ladislaus von Böhmen, der am 21. September 1490 sich in Stuhlweißenburg feierlich krönen ließ. Johann Albert fiel in Ungarn ein, seinen Bruder zu stürzen; Maximilian, der Wien eingenommen und seinem Vater zurückgegeben hatte, drang ebenfalls in Ungarn vor, nahm 60 Tage nach der Krönung des Ladislaus Stuhlweißenburg, belagerte Ofen, mußte aber aus Mangel an Geld nach Oesterreich zurückkehren, während Johann Albert Kaschau belagerte. Von Kroatien aus drangen ebenso die Türken ein, angeblich die Sache des Johann Corvinus verfechtend. Ein in Constantinopel ausgebrochenes Erdbeben (12. Juli 1490), bei dem an achthundert Häuser zerstört wurden, schrieben sie dem Zorne Gottes über die Unthätigkeit gegen die Christen zu [4]. Inzwischen gewann Ladislaus im Februar 1491 seinen Bruder Johann Albert, dem er einige schlesische Städte und eine Geldsumme überließ; durch die Bemühungen des Bischofs von Großwardein kamen Ungarn und Polen zur Verständigung. Maximilian fand auf dem Augsburger Reichstage keinen Anklang mit dem Antrage auf Krieg gegen

[1] Raynald. a. 1488 n. 56 p. 153. 154. Ueber ihn besonders als Begründer der Buchdruckerkunst in Mähren s. Beda Dudik, Geschichtliche Entwickl. des Buchdruckes in Mähren. Brünn, 1879.

[2] Raynald. a. 1485 n. 17 p. 94.

[3] Raynald. a. 1486 n. 38. 39 p. 126. Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 497. 508. 520. 534. Doc. 684. 700. 717. 719. Rohrbacher-Knöpfler, S. 141.

[4] Bonfin., Dec. IV. L. 10. Raynald. a. 1490 n. 10—15 p. 173—176. Alb. Crantz, Sax. Metrop. L. XIII. c. 17 p. 940 sq.

Böhmen; Casimir von Polen, dem 1489 die Vertreibung der Tataren aus seinem Lande gelungen war[1], wirkte bei dem Kaiser und seinem Sohne für den Frieden; Ladislaus erlangte mehrere Orte zurück, am 14. September auch Stuhlweißenburg[2]. Der Preßburger Friede vom 7. November 1491 erneuerte die Ansprüche des Königs Maximilian für den Fall, daß Ladislaus ohne legitime Erben sterbe, und sicherte auch ihm den ungarischen Königstitel und 100 000 Dukaten für Kriegskosten zu. Johann Albert, der den Krieg erneuerte, ward zurückgeschlagen. Durch den Cardinallegaten Reginus hatte der Papst viel zum Frieden in Ungarn beigetragen[3]; er hoffte nun eine große Expedition gegen die Türken zu Stande zu bringen, wofür viele Vorbereitungen getroffen wurden. Es sollten zwei Landheere aufgeboten werden, eines unter Ladislaus, eines unter Maximilian, dazu die Flotten der christlichen Mächte operiren. Aus Kroatien, Ungarn, Siebenbürgen und anderen Ländern waren von den Türken viele Christen weggeschleppt worden; es schien hohe Zeit, solchen Streifzügen ein Ziel zu setzen[4].

Aber auch diese Hoffnungen schlugen fehl. Maximilian ward sofort nach dem ungarischen in einen französischen Krieg verwickelt. Karl VIII. heirathete die bereits mit Maximilian versprochene Anna von der Bretagne und sandte diesem seine Tochter Margaretha zurück, die mit ihm verlobt und schon als Königin von Frankreich ausgerufen worden war. Dieser Schimpf führte zu einem neuen Kriege, zu dem sich wieder ein Aufstand in Flandern gesellte; Spanien und England standen auf Seite des römischen Königs. Doch kam bald ein Friede zu Stande, da Karl VIII., bereits auf eine Expedition nach Neapel bedacht, auf die früher bestimmte Mitgift Margaretha's verzichtete und Maximilian leicht zufriedenzustellen war, um seine Herrschaft in Flandern wiederherstellen zu können[5]. Gegen die Türken sandte Ferdinand von Aragonien seine Flotte, während Alphons von Calabrien Otranto schützte. Als die Albanesen unbesonnen den

---

[1] Raynald. a. 1489 n. 15 p. 166. 167.

[2] Raynald. a. 1491 n. 11 p. 183.

[3] Raynald. a. 1491 n. 12. 13 p. 183. 184. Rohrbacher-Knöpfler, S. 141. 142.

[4] Raynald. ib. n. 13. 14 p. 184.

[5] Alb. Crantz, Saxon. Metrop. L. XIII. c. 15 sq. p. 936 sq. Raynald. a. 1491 n. 15. 16 p. 184. 185; 1492 n. 19. 20 p. 196. Lintur., Append. ad fascic. temp. p. 579 sq. Daselbst wird auch Wimphelings Oratio ad regem Franciae und dessen Briefwechsel mit dem Trinitarier-General Robert Gaguin angeführt.

Krieg begannen, standen die Türken von dem beschlossenen Einfall in Ungarn ab [1].

Durch die Vermählung mit Anna von Bretagne nahm Karl VIII. das letzte große Lehen in Besitz [2]. Dem sehr geschwächten deutschen Reiche gegenüber hatte Frankreich eine imponirende Stellung, und in seinem Innern bildete sich der vollste Despotismus aus. Der römische Stuhl hatte sich von ihm nichts Gutes zu versprechen. Karl hatte bereits mehrfache Mahnungen von ihm erhalten. Der Papst mußte sich beschweren, daß in der vor Kurzem ohne alle Rücksicht auf den Kaiser mit Frankreich vereinigten Provence die weltlichen Behörden die Rechte der Kirche verletzten, den Clerus verachteten und mißhandelten (18. Juni 1485). Da auf den 1. August 1485 eine Versammlung des Clerus in Paris gehalten werden sollte, von der romfeindliche Maßregeln befürchtet wurden, warnte Innocenz den König (25. Juli) vor Neuerungen [3]. Es wurden die Grafschaften Valentinois und Die noch immer vorenthalten; Karl VIII. versprach sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen; es geschah aber nichts [4]. Vielmehr ward in Kirchensachen allenthalben sehr willkürlich geschaltet, von den Parlamenten das Placet gegen die päpstlichen Bullen angewendet, der Gehorsam gegen den Papst oftmals verweigert, sogar von den Universitäten von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst appellirt [5].

Mit den scandinavischen Reichen bestand auch jetzt noch eine enge Verbindung des apostolischen Stuhles. Als Legat in Schweden wirkte 1484—1485 Bartholomäus von Camerino, 1489 der Protonotar und Kämmerer Anton Masi [6]. König Johann von Dänemark und Norwegen ward zum Schutze des von den Russen schwer bedrängten Livlands aufgefordert, gleichzeitig (1485) der russische Großfürst von jedem Angriff auf dieses dem apostolischen Stuhle zugehörige Land abgemahnt unter Erinnerung an die ihm von demselben Stuhle vermittelte Vermählung mit einer griechischen Prinzessin [7]. König Johann, Erzbischof Jakob von Upsala

---

[1] Raynald. a. 1492 n. 17. 19 p. 195. 196.

[2] Janssen, I. S. 499.

[3] Raynald. a. 1485 n. 36. 37 p. 101. 102.

[4] Raynald. a. 1486 n. 45 p. 128. 129.

[5] Fleuret, Traité d'abus p. 8. 10. Papius, Zur Gesch. des Placet. Archiv f. K.-R. Bd. 18. S. 169. 171.

[6] Reuterdahl, Svenska Kyrkans. Hist. III. II. p. 350.

[7] Raynald. a. 1485 n. 16 p. 93. 94.

und seine Mitbischöfe erbaten die Canonisation der Prinzessin Katharina, Tochter der hl. Brigitta; der Papst hielt aber die Sache noch nicht für spruchreif[1]. Erzbischof Jakob verordnete am 7. Januar 1486, die Canoniker sollten fünf Jahre Theologie oder canonisches Recht studirt haben und graduirt sein; die es noch nicht gethan, sollten noch drei Jahre lang canonisches Recht studiren[2]. Am 25. April 1488 kam die Königin Dorothea von Dänemark nach Rom, wo sie von ihrem Gelübde einer Pilgerfahrt nach Jerusalem wegen des orientalischen Kriegs entbunden wurde[3]. Am 21. Mai 1488 beauftragte Innocenz VIII. den Bischof Simon von Reval, der auch Polen und Preußen versöhnen sollte, mit päpstlicher Autorität den Streit zwischen König Johann und seinen Großen wie seinen Nachbarn zu schlichten[4]. In dem Kampfe zwischen Schweden und Dänemark committirte Innocenz die Erzbischöfe von Upsala und Lund sowie die Bischöfe von Strengenäs und Roeskild am 6. Juli 1489 zur Vermittlung des Friedens[5].

In Böhmen regten sich die Husiten wieder mächtiger. Ein Italiener, Augustin Luccani, als Episcopus Sanctuariensis bezeichnet, erneuerte die zu Constanz und Basel verdammten Irrthümer, gab sich für einen Bevollmächtigten des Papstes aus und ordinirte viele Böhmen. Der erwählte Bischof von Passau schien ihn zu besseren Gesinnungen zu bringen, und Innocenz stellte ihm Vergebung in Aussicht, wenn er Böhmen für immer verlasse (22. Januar 1485). Im März 1486 verzieh er ihm wirklich[6]. Die Husiten hatten viele Kirchen occupirt, besonders in Prag, und verführten immer noch viele Katholiken. Der Papst gab dem Pfarrer von Cadan und dem Abte von St. Aegid die Vollmacht, die Zurückkehrenden mit der Kirche auszusöhnen[7].

Mit dem spanischen Königspaare stand Innocenz VIII. in den freundschaftlichsten Beziehungen. Er erhob sich gegen die heimlichen Juden und Wucherer im Lande[8], gestattete aber den ersteren wie den verborgenen Häretikern die geheime Abschwörung, jedoch im Beisein des Königs und

---

[1] Raynald. l. c. n. 61 p. 114.
[2] Reuterdahl, l. c. p. 551—558.
[3] Raynald. a. 1488 n. 17 p. 158.
[4] Raynald. a. 1488 n. 18 p. 158. 159.
[5] Raynald. a. 1489 n. 16—18 p. 167. 168.
[6] Raynald. a. 1485 n. 19; 1486 n. 58 p. 94. 95. 135.
[7] Raynald. a. 1487 n. 24 p. 148.
[8] Decr. v. 1. Oct. 1484 Raynald. a. 1484 n. 80. 81 p. 86. 87.

der Königin [1]. In Aragonien entstanden Aufstände gegen die Inquisitoren, bei denen der nachher durch Wunder verherrlichte Petrus Arbues Martyrer ward [2]. Die sogenannten Maranos waren für die Sicherheit des Landes äußerst gefährlich [3]; viele derselben flohen nach Rom, wo sie sogar kirchliche und weltliche Aemter zu erlangen wußten. Innocenz mußte gegen sie ein Edict erlassen und bestellte gegen sie die Cardinäle Borgia und Balue als Inquisitoren [4]. Als Heinrichs IV. Tochter Johanna, die am 15. November 1480 in ein Clarissinnenkloster getreten war, 1487 dasselbe verließ und den königlichen Titel wieder annahm, befahl ihr der Papst die Rückkehr in ihr Kloster und bedrohte die Kämpfer für ihre Ansprüche mit dem Banne, worauf bald die Ruhe wiederhergestellt war [5]. Auf Ansuchen des Königspaares forderte Innocenz am 11. Juli 1485 von den spanischen Bischöfen strenges Einschreiten gegen die unsittlichen Geistlichen [6], deputirte 11. December 1487 die Bischöfe von Avila, Cordova, Segovia und Leon zu Reformatoren der verfallenen Klöster in Gallácien [7] und schritt (24. September) gegen den Mißbrauch ein, daß kirchliche Pfründen ohne canonische Institution von Laien mit Schmälerung der Einkünfte an unwürdige, solchen Laien verbündete Priester zu bloßer Scheinverwaltung vergeben wurden [8]. Mehrfache Vergünstigungen bezüglich des Kampfes mit den Mauren, der Steuererhebung, der Besetzung der geistlichen Aemter wurden den katholischen Königen ertheilt und die von Sixtus IV. verliehenen Privilegien erneuert [9]. Der energisch geführte Krieg hatte viele Erfolge; Arunda ward 1485 genommen, Malaga am 8. August 1487 übergeben, 1489 Baza und der größere Theil des Königreichs Granada von den Christen besetzt; am 2. Januar 1492 konnte Isabella in die Hauptstadt desselben einziehen [10]. In Rom wurden für

---

[1] Decr. v. 15. Juli 1485 Raynald. h. a. n. 21 p. 96.

[2] Gams, K.-Gesch. Spaniens. III. II. S. 25 ff. Civiltà cattolica, 1867. Ser. VI. vol. 11. p. 273 sq. Cfr. Raynald. l. c. n. 22—25 p. 96. 97.

[3] Hefele, Ximenes. S. 260 ff.

[4] Raynald. a. 1487 n. 16 p. 144. 145.

[5] Raynald. a. 1480 n. 38 p. 617; 1487 n. 17. 18 p. 145. 146.

[6] Raynald. a. 1485 n. 26 p. 97.

[7] Raynald. a. 1487 n. 19 p. 146.

[8] Raynald. l. c. n. 20—22 p. 146—148.

[9] Raynald. a. 1485 n. 27 sq. p. 97 sq.; 1486 n. 49—55 p. 131—134; 1487 n. 13. 23 p. 144. 148.

[10] Hefele, a. a. O. S. 22—26. Gams, Kirchen-Gesch. Spaniens. III. I. S. 439 ff.

diese Triumphe Dankfeste gehalten [1]. Dem Bischofe von Avila ward bis zur Wiederherstellung der Hierarchie in Granada die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse daselbst übertragen [2]. Die Mauren erhielten anfangs besondere Rechte eingeräumt, die sie aber später in Folge ihrer Aufstände wieder verloren [3].

Auch Portugal kam unter König Johann II. (1481—1495) [4] zu hoher Macht und Blüthe, sowohl durch seine fortschreitenden Eroberungen in Afrika, als durch die Entdeckung des Vorgebirgs der guten Hoffnung durch B. Diaz [5]. Das von Jakob Cano entdeckte Reich Congo wurde mit Missionären versehen; es wurde der König des Landes (3. April 1491) getauft und weitere Erfolge errungen [6]. Auch in Aethiopien und im Reiche Beni suchte Portugal das Christenthum einzuführen [7]; es erlangte überhaupt zahlreiche päpstliche Concessionen.

§ 862.

Synoden in den britischen Reichen.

In England hatte die Tyrannei Richards III., der mit Gewaltmitteln den Thron errungen hatte und ihn ebenso zu behaupten suchte, die Gemüther so empört, daß fortwährend neue Erhebungen gegen ihn angezettelt wurden. Als Graf Heinrich von Richmond mit französischer Hilfe am 2. August 1485 in England gelandet war, fand er bald großen Anhang und verstärkte seine Streitkräfte durch Ueberläufer aus Richards Heer, der am 22. August bei Bosworth gegen ihn Krone und Leben verlor. Mit Heinrich VII. (1485—1509) kam das Haus Tudor, das seine Ansprüche auf die der Familie Lancaster gründete, dem Margaretha Beaufort, Tochter des Herzogs von Sommerset, Heinrichs Mutter, angehörte, zur Regierung. Nachher (Januar 1486) vermählte sich Heinrich VII. auch mit Elisabeth, der ältesten Tochter König Eduards IV., ohne ihr aber viel Einfluß zu gönnen und ohne deren Rechtsansprüche

---

[1] Raynald. a. 1487 n. 14. 15 p. 144; 1489 n. 12—14 p. 166; 1490 n. 16—21 p. 176—178; 1491 n. 1—5 p. 180 sq.

[2] Decr. v. 3. Juli 1490 Raynald. a. 1490 n. 20 p. 178.

[3] Hefele, S. 59 ff. 275 ff.

[4] Gams, a. a. O. S. 349. Rohrbacher-Knöpfler, S. 101 ff.

[5] Raynald. a. 1486 n. 69 p. 139 fin.

[6] Raynald. a. 1484 n. 87. 88; 1485 n. 33—35 p. 99—101 cum not. Mansi; 1490 n. 24 p. 179; 1491 n. 6—10 p. 181—183.

[7] Raynald. a. 1486 n. 66—68 p. 138 sq.

auf den Thron geltend zu machen, den er nur seinem Rechte zu verdanken haben wollte. Es lag ihm viel daran, sein Successionsrecht als ein unzweifelhaftes sowohl durch das Parlament als durch den römischen Stuhl sanctioniren zu lassen, was er auch durchzusetzen wußte [1].

Innocenz VIII. hatte am 27. März 1486 in einer Bulle die Thronbesteigung Heinrichs, die sich auf das Recht des Krieges, auf das unbezweifelte nächste Recht der Succession und die Anerkennung der Parlamente stütze, feierlich gutgeheißen und erklärt, die Krone von England solle in seinen Nachkommen erblich sein, auch wenn diese nicht aus der Ehe mit Elisabeth entsprossen wären; dabei wurde die Excommunication gegen Alle ausgesprochen, welche gegen den König sich empören würden [2]. Es war nothwendig, die Thronstreitigkeiten in England zur Ruhe zu bringen, die so viel Elend und Blutvergießen nach sich gezogen hatten. Nebstdem sandte der Papst dem Könige ein Glückwunschschreiben (29. März) [3] und nachher (7. Mai) ein weiteres, worin er für die Freiheit des Clerus sich verwandte und das, was in York geschehen war, belobte [4]. In einer weiteren Bulle vom 23. Juli bekräftigte er die Ehe zwischen Heinrich VII. und Elisabeth von York als vollkommen giltig, wie auch die Dispensation im vierten Grade der Consanguinität giltig gewesen sei [5].

Gleichwohl hatte Heinrich in seiner ersten Zeit Mühe, sich auf dem Throne zu erhalten. Er hatte den 15jährigen Sohn des Herzogs von Clarence, den Grafen Warwick, in den Tower sperren lassen und vielfach die Partei der Yorks beleidigt, besonders seine Schwiegermutter, Eduards IV. Wittwe, die ihre Tochter jetzt mehr zurückgedrängt als gehoben sah. Der Aufregung des Unwillens und des Ehrgeizes, in die sie gerieth, ist es zuzuschreiben, daß ein paar Abenteurer, die sich als echte Nachkommen des Hauses York geberdeten, Lambert Simnel und Perkin Warbeck, von dem Auslande unterstützt, die größte Theilnahme und Anerkennung in England und Irland fanden [6]. Lambert Simnel ward für den aus dem

---

[1] Raynald. a. 1485 n. 52. 53 p. 109. 110. Alb. Crantz, Sax. Metrop. L. XIII. c. 2 p. 915. Ranke, Engl. Gesch. Buch II. Kap. 1 (Ges. W. Bd. 14. S. 94—96).

[2] Const. Romanus Pontifex, VI. Kal. April. a. I. Rymer, Foed. XII. 297. Bull. Rom., ed. Luxemb. t. IX. p. 297—299. Raynald. a. 1486 n. 46—48 p. 129—131. [3] Raynald. l. c. n. 46.

[4] Hard., Conc. IX. p. 1517—1520. Wilkins, III. p. 617. Der 7. Mai 1485 ist sicher ein falsches Datum.

[5] Const. Redemtoris et D. N. Bull., l. c. p. 299—300.

[6] Ranke, a. a. O. S. 97.

Tower entsprungenen Grafen Warwick ausgegeben, in Irland, wo der Vater des letzteren sehr beliebt als Vicekönig geworden war, als König Eduard VI. ausgerufen und von den Erzbischöfen Octavian von Armagh und Walter von Dublin als solcher gekrönt (1487). Der König mußte ihn in offener Feldschlacht besiegen. Er ließ auch den wirklichen Grafen Warwick dem Adel vorstellen, seine Schwiegermutter in ein Kloster bringen und beantragte beim Papste Bestrafung der an dem Aufstande betheiligten Bischöfe. Innocenz VIII. erließ am 5. Januar 1488 eine Bulle gegen diese irischen Prälaten, gerichtet an die nicht in der Sache compromittirten Erzbischöfe von Cashel und Tuam, sowie an die Bischöfe von Clogher und Ossory. Diese vier Prälaten sollten den Proceß gegen die in der Rebellion thätigen beiden Erzbischöfe sowie die Bischöfe Johann von Meath und Modernus von Derry in canonischer Weise führen [1].

Der Erzbischof von Canterbury, Cardinal Thomas Bourchier, war am 30. März 1486 gestorben. Sein im October erhobener Nachfolger Johann Morton hielt im Februar 1487 [2] mit den Bischöfen von Ely, Exeter, Norwich, Lincoln, Rochester und Salisbury seine erste Provinzialsynode, in der über Reform der Kirche und über verschiedene Angelegenheiten verhandelt wurde. Der Priester Wilhelm Symonds, 28 Jahre alt, ward unter der Anschuldigung, den Lambert Simnel (Symnell) nach Irland gebracht und für den Sohn des Grafen Warwick ausgegeben zu haben, vorgeführt und dann in den Thurm von London gebracht. Es wurden Klagen über Mißbräuche der Privilegien von Seite des Priors des hl. Johann von Jerusalem vorgebracht; dieser erklärte sich bereit, die Mißstände abzustellen, wahrte aber die Privilegien. Sodann erhoben sich Beschwerden über ärgernißgebende Prediger; die Prediger vom hl. Kreuz in London erhielten die Mahnung, nicht Personen auf der Kanzel anzugreifen, sondern Vergehen der Geistlichen ihren Oberen anzuzeigen; unwürdige Geistliche erhielten Vermahnungen. Ein besonderes Decret bestimmte, es solle jeder Bischof für jeden verstorbenen Mitbischof sechs Messen lesen lassen. Ein anderes betraf das Fest der Verklärung Christi, das am 7. August mit neun Lectionen gefeiert werden sollte. Das durch

---

[1] Const. Romani Pontificis providentia, Non. Jan. a. IV. (1487 ist hier alte Schreibweise). Rymer, XII. p. 332. Bull., ed. Luxemb. t. IX. p. 301. Wilkins, III. p. 622. 623.

[2] Bei Wilkins und sonst steht 1486. Aber der Name des Erzbischofs, die Bezugnahme auf Simnel, sowie der englische Kalenderbrauch zeigen, daß 1487 zu setzen ist.

erzbischöfliches Hirtenschreiben vom 6. März bekannt gemachte Reformdecret verbot die ungeistlichen Trachten, besonders Röcke, die vorne offen seien, die Goldzierathen an den Kleidern, das Tragen von Schwertern, das Pflegen der Haare, und schärfte die Beibehaltung der Tonsur bei Strafe des Sequesters der Einkünfte und der Amtssuspension, sowie die Residenzpflicht ein[1]. Sehr fraglich erscheint, ob hier noch über die Irrthümer des Bischofs Reginald Pecock von Chichester verhandelt und dessen Entsetzung und Klosterhaft beschlossen ward[2]; das war, wie wir gesehen, schon 30 Jahre früher geschehen (§ 843).

Innocenz VIII. gab am 6. August 1487 dem Primas Morton den Auftrag, die der Rebellion schuldigen Pönitenten von den Censuren zu absolviren[3], und gestattete, daß diejenigen, welche mit Mißbrauch des Asylrechts sich in die Kirche flüchten und von da aus zu Attentaten sich rüsten, besonders die Majestätsverbrecher, von den weltlichen Beamten daraus entfernt werden dürften[4]. Am 23. Mai 1488 erließ er abermals eine Constitution gegen diejenigen, die über das Nachfolgerecht auf dem englischen Throne Tumulte erregen[5]. Dieselbe ward vom Primas Morton nach dem Transsumptum am 4. August publicirt[6]. Die im Januar begonnene, im October fortgesetzte Convocation des Clerus der Provinz Canterbury für 1488 hatte es wiederum mit den Klagen über den Privilegienmißbrauch der Johanniter zu thun; der Prior läugnete, daß er denselben begünstigt habe; eine Untersuchung ward angeordnet. Es ward beschlossen, das Fest des Namens Jesu zu feiern und dem Könige mehr als sonst Subsidien zu zahlen, namentlich angesichts der drohenden Haltung Frankreichs[7]. Die Ablaßbulle vom 18. September 1488 für Alle, die zum Türkenkriege beitragen würden, machte der Primas am 9. März 1489 bekannt[8].

---

1 Wilkins, III. p. 618—620. Mansi, Suppl. t. V. p. 339—342.

2 Hard. IX. p. 1517. 1518.

3 Const. Apostolicae Sedis. VIII. Id. Aug. a. III. Rymer, XII. p. 324. Bull., ed. Lux. t. IX. p. 300.

4 Wilkins, t. III. p. 621. 622 Const. Romanum decet Pontificem.

5 Const. Sedis apostolicae, X. Kal. Jun. a. IV. Rymer, l. c. p. 341. Bull., l. c. p. 302. 303. Wilkins, III. p. 623—625 (Datum hier 17. Mai).

6 Wilkins, l. c.

7 Wilkins, p. 625. 626.

8 Const. Sacrosanctis Domini mit Publication bei Wilkins, III. p. 626—629.

In York hielt Erzbischof Thomas Scott im Beginne des Jahres 1489 ein Provinzialconcil, das einerseits dem Könige Subsidien bewilligte, anderseits (27. Februar) eine Constitution erließ, es sei das Fest der Verklärung Christi am 6. August, das Fest des Namens Jesu am 7. August, die Dedication aller Kirchen des Sprengels am Sonntag nach der Commemoration des hl. Paulus (30. Juni), das Fest des hl. Cedda am 2. März in der Provinz zu feiern[1].

Da die Klöster der Cluniacenser, Cistercienser und Prämonstratenser in England sehr reformbedürftig waren, bestellte Innocenz VIII. am 6. März 1490 den Primas Morton als Reformator und Richter[2] und mahnte den Cluniacenserabt Wilhelm von St. Alban (5. Juli) zur Besserung[3].

Schottland hatte vom römischen Stuhle vielfache Gunst erfahren. Es hatte bei St. Andrews eine Universität, durch Bischof Heinrich Wardlaw um 1412 gegründet, und von Paul II. für sie am 25. Februar 1469 ein Diplom erlangt[4]. Sixtus IV. erhob auf Bitten des Königs Jakob III. die Kirche von St. Andrews zur Metropole (1472) und gab dem ersten Metropoliten Patricius Graham (vorher Bischof von Brechin)[5], als er von Rom heimkehrte, auch die Legatengewalt, um von den Schotten, deren Treue gegen den römischen Stuhl er sehr belobte, Hilfe gegen die Türken zu erlangen[6]. Aber es erhob sich gegen diese Anordnungen eine bedeutende Opposition, besonders von Seite des Königs und der Prälaten. Bei einer neuen Untersuchung ward Erzbischof Graham schuldig befunden und am 9. Januar 1478 seines Amtes entsetzt und zur Haft verurtheilt. Der Erzbischof starb aber 1478 als Gefangener; die Unruhen dauerten fort auch unter seinem Nachfolger Wilhelm Scheves (1478—1497). Innocenz VIII. sandte 5. August 1485 den Bischof Jakob von Imola mit großen Vollmachten in das Land, um die Ruhe wiederherzustellen. Man stritt auch über Verleihung der höheren und niederen Kirchenämter, sowie über die Rechte des Königs überhaupt, gegen den die Großen

---

[1] Wilkins, p. 630.

[2] Const. Quanta in Dei ecclesia, 6. März anno VI. Wilkins, l. c. p. 630—632.

[3] Wilkins, l. c. p. 632—634. Mansi, Suppl. V. p. 343. 344.

[4] Raynald. a. 1469 n. 31 p. 477. Vgl. Bellesheim, I. S. 278. 279.

[5] Patricius heißt er bei Gams, Ser. Episc. p. 236; Raynald hat Parisius.

[6] Raynald. a. 1472 n. 17—19 p. 17—19. 529. 530. A. Bellesheim, a. a. O. S. 297 ff.

Bündnisse mit dem Auslande schlossen. Der Papst verpönte solche Bündnisse, schärfte die Nichtigkeit der zu ihrer Bekräftigung abgelegten Eide, sowie die Pflicht des Gehorsams gegen den Herrscher und der Beobachtung der Gesetze und Verträge ein [1]. Er ließ Jakob III. 1486 durch den Legaten die goldene Rose zustellen und forderte den französischen König Karl VIII. auf, ebenfalls für den Frieden in Schottland zu wirken [2]. Da die Schotten die Heiligsprechung ihrer Königin Margaretha verlangten, beauftragte Innocenz 2. Januar 1487 den Erzbischof Wilhelm Scheves, die Bischöfe von Glasgow und Aberdeen sowie den Abt vom hl. Kreuze in St. Andrews zur Untersuchung über ihr Leben und ihre Wunder [3]. Der genannte Erzbischof berief auf den 24. April 1487 ein schottisches Provinzialconcil nach St. Andrews, von dem aber nichts mehr erübrigt, als ein Schreiben des Abtes von Arbroth, worin er acht Benedictinermönche als Procuratoren bei der Synode bestellte [4].

Noch in demselben Jahre 1487 begab sich der Erzbischof selbst nach Rom, wo er die Würde eines legatus natus erhielt und für die königliche Familie mehrere Privilegien bezüglich des Gottesdienstes und der Censuren erwirkte [5]. Aber schon brach eine neue Verschwörung gegen Jakob III. aus, der wollüstig lebte, den Adel von den Aemtern ausschloß und grausame Rache an den früheren Rebellen nahm. Die Verschworenen verlangten, daß Jakob zu Gunsten seines Sohnes resignire. Der König forderte Beistand von Frankreich, England und vom Papste. Innocenz VIII. sandte den Bischof Hadrian von Castellana. Noch vor seiner Ankunft zwangen die Großen Jakob III. zu einer Schlacht, nahmen ihn gefangen und tödteten ihn 1488. Er war erst 35 Jahre alt, sein Sohn Jakob IV. zählte erst 16 Jahre, war aber bedächtig und stellte im Wesentlichen die Ruhe wieder her [6]. Nachher (27. Juni 1491) ertheilte der Papst den Aebten von Passiko und Jedworth in der Diöcese Glasgow, sowie dem Kanzler der letztern Kirche die Facultät, die Insurgenten gegen Jakob III. bei gehörig geleisteter Genugthuung zu absolviren, wofern sie dem neuen Könige Jakob IV. treu anhängen wollten [7].

---

[1] Raynald. a. 1485 n. 46—51 p. 105—108.

[2] Raynald. a. 1486 n. 49. p. 131.

[3] Raynald. a. 1487 n. 26—32 p. 149. 150. Bellesheim, a. a. O. S. 303.

[4] Wilkins, t. III. p. 621. Bellesheim, S. 311.

[5] Raynald. a. 1487 n. 33 p. 150.

[6] Raynald. a. 1488 n. 34 p. 152. 153.

[7] Const. Exuberans apostolicae Sedis a. VII, Wilkins, III. p. 634. 635.

Innocenz VIII. war es auch, der (1492) den Schotten die zweite Metropole gab, indem er den Bischof Robert Blevader von Glasgow (seit 1484 Bischof) zum Erzbischof erhob (9. Januar 1491)[1]. Die neue Metropole hatte drei Suffraganate (Galloway, Lismore oder Argathelia, die Hebriden), während St. Andrews deren acht zählte (Dunkeld, Aberdeen, Moray, Caithneß, Dumblane, Brechin, Roß, Orkney)[2]. St. Andrews erhielt die Primatialwürde, was zu öfteren Conflicten zwischen den zwei Metropoliten Schottlands führte[3].

§ 863.

Weitere Synoden unter Innocenz VIII.

Aus dem Jahre 1485 kennen wir von Frankreich ein Concil von Sens unter Erzbischof Tristand de Salazar (23. Juni ff.), welches das frühere unter Erzbischof Ludwig von 1461 (§ 847) bestätigte[4], von Polen eines zu Petrikau unter Erzbischof Olesnicki (Zbigniew), welches die früheren Statuten zusammenstellen und durch Dr. Nikolaus Kottwicz, Canonicus von Gnesen, redigiren ließ[5], von Italien die durch Cardinal Johann von Aragon im Druck publicirten Synodalstatuten von Salerno[6].

Aus dem Jahre 1486 sind zwei deutsche Bisthumssynoden zu verzeichnen, eine für Havelberg in Wistock[7], eine für Augsburg, welche Bischof Friedrich von Zollern im October zu Dilingen mit Erneuerung alter Vorschriften abhielt[8].

Sicher hielt der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg (1484—1504) im Jahre 1487 ein Provinzialconcil, dessen Thätigkeit auch Binterim[9] nicht festzustellen vermochte. Er vermuthete, daß es aus Anlaß der theologischen Streitigkeiten an der Universität Erfurt

---

[1] Spelman bei Wilkins, III. p. 607 läßt noch unter Sixtus IV. Glasgow Metropole werden, was aber sicher falsch ist. Ueber Robert Blavader Gams, p. 240. Vgl. Bellesheim, I. S. 310.

[2] Wilkins, l. c.

[3] Bellesheim, S. 3. 109. 310 f.

[4] Hard., Conc. t. IX. p. 1519. 1520. Natal. Alex., l. c. a. 9 p. 406.

[5] Fabisz, p. 111. § 72. Bulinski, II. p. 271. Moroni, V. Petricaw, t. 52 p. 246.

[6] Moroni, V. Salerno t. 60. p. 265.

[7] Hartzheim, V. p. 957.

[8] Steiner, Acta eccl. Aug. p. 46 sq. Binterim, VII. S. 312. Freib. Kirch.-Lexik. 2. Aufl. I. Bd. S. 1619.

[9] Binterim, VII. S. 297. Vgl. Serrarius-Joannis, II. p. 311.

über den jüngsten Tag und den Antichrist und zur Ausgleichung eines Rangstreites zwischen den Bischöfen von Würzburg und Eichstätt stattfand. Aber hauptsächlich scheint es sich um einen gegen den römischen Stuhl gerichteten Schritt und um Bestrebungen gehandelt zu haben, die den 1455 und 1456 gehegten entsprachen (§ 842). Mißfallen hatte in Deutschland die Kreuzzugsbulle Innocenz' VIII. vom 20. April erregt, worin er den Fürsten den Frieden und die Unterstützung des Kaisers mit geistlichen Zehnten gebot [1]. Verschiedene Klagen waren, besonders auf dem Reichstage zu Nürnberg, gegen den Papst erhoben worden, der gegen den Kaiser unbillig verfahre, die ihm Widerspenstigen, wie im Stifte Passau, begünstige und ihn ohne Beistand gegen die Türken gelassen habe [2]; abwechselnd beschwerte man sich über Papst und Kaiser. Am 26. Juni 1487 erließ bereits der Mainzer in Gemeinschaft mit den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg ein Schreiben, das die Abstellung des in Deutschland ohne Zustimmung der Reichsstände auferlegten und eingeforderten Zehnten verlangte [3]. Ein Ausschreiben des Erzbischofs Berthold vom 4. November machte bekannt, daß der besonders in den Diöcesen Basel und Constanz eingeforderte Zehnt zu schweren Klagen Anlaß gab und demnach von ihm mit Bischof Heinrich von Bamberg, dessen Kapitel und Clerus, sowie mehreren Suffraganen beschlossen ward, Oratoren nach Rom zu senden und den Papst über die Gerechtsame, Gewohnheiten, Indulte, Compactaten und Gravamina der deutschen Nation aufzuklären und Abhilfe der Beschwerden zu erwirken [4]. Bei allen hervorragenden Eigenschaften und Verdiensten war Erzbischof Berthold nicht frei von der bei seinen Räthen fortgeerbten Tendenz, dem Kaiser wie dem Papste nur das Allernothwendigste zu leisten, ohne das die Reichs- wie die kirchliche Verfassung nicht mehr aufrecht zu halten war [5]. Leider fehlen uns genauere Actenstücke über das 1487 Verhandelte.

Im Jahre 1488 fand neben einer Diöcesansynode für Havelberg in Wistock [6] ein Concil zu Braga in Portugal unter König Johann II.

---

[1] Raynald. a. 1487 n. 4 p. 140.

[2] Lünig, Deutsches Reichsarchiv, Allgem. Thl. Fortsetz. S. 130. 131. art. 5. Georgii gravamina nationis germ. p. 259. 260.

[3] Müller, Reichstagstheatr. unter Friedrich III. Th. VI. S. 130. Ranke, Deutsche Gesch. Buch II. Kap. 1 (Ges. W. Bd. 1. S. 165. 166).

[4] Bei C. Höfler, Denkwürdigkeiten der Charitas Pirkheimer. Bamberg, 1852. Beil. VI. S. CIII—CV.

[5] Wimpheling bei Janssen, Gesch. des deutschen Volkes. I. S. 494.

[6] Hartzheim, V. p. 957.

(1481—1495) statt, welches Georg da Costa, seit 1464 Erzbischof von Lissabon, seit 1476 Cardinal, dirigirte[1]. Acten sind nicht bekannt. Es steht aber sicher in Zusammenhang mit dem in diesem Jahre erlassenen päpstlichen Schreiben an die Bischöfe Portugals, welches befahl, für christlichen Volksunterricht, für Disciplin des Clerus und Visitation der Kirchen zu sorgen, auch derjenigen der Militärorden, die hier wie in Spanien tiefen Verfall zeigten[2].

Im October 1490 hielt Erzbischof Friedrich von Schaumburg von Salzburg in der Pfarrkirche von St. Nikolaus in Mühldorf mit den Suffraganbischöfen Sixtus von Freising, Georg von Chiemsee, Mathias von Seckau und den Procuratoren von Regensburg, Passau, Brixen und Lavant ein Provinzialconcil[3], dessen 45—51 Canones (ohne Nummern verzeichnet) genau den Freisinger Decreten von 1434 und 1438 sowie denen von Salzburg 1418 und 1437 entsprechen. Die ersten derselben beziehen sich 1. auf den ehrbaren Wandel der Cleriker, mit Einschärfung 2. des Basler Decrets gegen den Concubinat, 3. auf unbekannte und fremde Geistliche, 4. auf das Verbot, Geld der Kirche an Schauspieler, Gaukler, fahrende Schüler und Goliarden auszugeben, 5. auf die Pflicht der Residenz und das Verbot der Pfründenhäufung. Daran reihen sich die weiteren Bestimmungen: 6. Ohne specielle Vollmacht darf kein Beichtvater von päpstlichen und bischöflichen Reservatfällen absolviren[4]. 7. In Pfarrkirchen soll alle Sonntage Wasser und Salz vor der Messe geweiht, dann Procession gehalten, den Theilnehmern ein Ablaß von 40 Tagen gewährt werden. 8. Die Simonie ist verboten, die Sacramente sind umsonst zu spenden. 9. Kein Priester darf einem notorischen Verbrecher die entsprechende Kirchenstrafe für Geld erlassen. 10. Der Wucher ist nebst den anderen kirchlichen Strafen noch mit Bezahlung von 10 Pfund gewöhnlicher Denare (Heller) zum Besten der Kirchenfabrik zu ahnden. 11. Ohne Verheißung der Genugthuung dürfen Wucherer nicht kirchlich begraben werden, ebensowenig 12. die in schweren Sünden sterben. 13. Almosensammler müssen sich genau nach ihren Vollmachten richten;

---

[1] Gams, Kirch.-Gesch. Span. III I. S. 351. Ser. episc. p. 94.

[2] Raynald. a. 1488 n. 7 p. 154.

[3] Luenig, Spicil. eccl. contin. III. p. 770 sq. Hartzheim, V. p. 572. 597. Cfr. Mansi not. in Raynald. Ann. a. 1490 n. ult. p. 179. Binterim, VII. S. 360—367. 500—530.

[4] Hier steht auch die Absolutionsformel wie im Concil von Freising 1480 und schon in früheren.

ihre Mißbräuche sind zu bestrafen. 14. Die Bettelmönche sind nur mit Zeugnissen ihrer Obern und des Bischofs zum Beichthören und Predigen zuzulassen. 15. Der Pfarrer soll mit den Kirchenpflegern (Vitrici) und zwei angesehenen Männern der Pfarrei, welche die Gemeinde wählt, das Kirchenvermögen gut verwalten und jährlich dem Archidiakon oder Dekan Rechenschaft geben. Zur Kirchenkasse sind drei Schlüssel anzufertigen, wovon einer beim Pfarrer, zwei bei den Kirchenpflegern zu bewahren sind. 16. Erledigte Kirchen dürfen nicht beraubt und das Weggenommene muß ihnen zurückgegeben werden. 17. Ohne Erlaubniß der Obern dürfen Geistliche nicht den Laien, aber auch nicht den Dekanen, Tribut und Zoll bezahlen. 18. Patrone und Schirmherren dürfen die Kirche nicht bedrücken. 19. Das Statut des Cardinallegaten Guido gegen solche, die sich an kirchlichen Personen vergreifen (Wiener Synode von 1267 c. 5 Conc.-Gesch. VI. S. 89 f.), soll verkündigt werden. In Kirchen, in denen ein Canonicus oder sonst ein Geistlicher gefangen genommen wird, ist bis zu seiner Freigabe der Gottesdienst einzustellen. 20. Geistliche Richter dürfen Laien nicht vorladen, ohne daß der Grund der Vorladung ausdrücklich angegeben wird, 21. auch nicht ohne schriftlichen Act noch ohne vorgängige canonische Mahnung den Bann verhängen. 22. Ehesachen sind nur vom geistlichen Richter zu entscheiden. 23. Niemand darf heimlichen Eheschließungen anwohnen. Pfarrer sollen diejenigen, die heimliche Ehen schließen, anhalten, selbst mit Verweigerung der Sacramente, daß sie ihre Ehen publiciren lassen. 24. Die Weisungen und Urtheile des apostolischen Stuhles sind getreu und pünktlich zu vollziehen. 25. Das Interdict ist genau zu beobachten; Kindertaufe, Viaticum und Buße sind zu spenden; die Oelung und das kirchliche Begräbniß erhalten würdige Geistliche, die das Interdict beobachtet haben; einmal in der Woche ist zu predigen. Die feierliche Aussegnung der Wöchnerinnen, die Benediction der Ehen, die Aspersion des Volkes mit Weihwasser unterbleiben, die Messe findet täglich statt, aber still, bei verschlossenen Thüren, ohne Glockengeläute mit Ausnahme hoher Festtage. (Dazu Basler Decret, daß das Interdict nicht leicht zu verhängen ist, vom 22. Januar 1435 c. 3. Conc.-Gesch. VI. S. 594.) 26. Decret über die tolerirten Excommunicirten von Martin V. (das. S. 357. 594). 27. Die Zehnten sind vollständig zu entrichten. 28. Niemand ist als Aussätziger zu betrachten, der nicht vom Ordinarius als solcher erkannt ist. 29. Die Ordensgelübde und Ordensregeln müssen genau gehalten werden. 30. Die Nonnen sind zur Beobachtung ihrer Regeln anzuhalten und bei ihrer Aufnahme darf

keine Simonie stattfinden. 31. Gegen verdächtige, in nicht approbirten Orden lebende, sectirerische Personen ist einzuschreiten. 32. Das Kirchengut darf nicht veräußert werden. 33. Spendung der Taufe. 34. Eucharistie, Chrisma und die anderen heiligen Oele sind unter gutem Verschluß aufzubewahren, die consecrirten Species wenigstens alle Monate einmal zu erneuern, für Reinheit der Altartücher und für die übrigen Kirchenutensilien zu sorgen. 35. Verdammung des Irrthums, ein in Todsünden befindlicher Priester könne nicht consecriren oder absolviren (fehlt in mehreren Texten). 36. Feier des Gottesdienstes (nach der 21. Sitzung von Basel). 37. Zu welcher Zeit jeder im Chor sein soll und von den Distributionen. 38. Wie die canonischen Tagzeiten extra chorum zu recitiren sind. 39. Gegen das Umhergehen in der Kirche während des Gottesdienstes. 40. Im Chor soll eine Tafel hängen, auf der geschrieben steht, was jeder Canonicus oder Beneficiat in den einzelnen Stunden der Woche oder in längerer Zeit zu lesen, zu singen, zu thun hat. 41. Primizianten sollen an ihrem Ehrentage keine Mahlzeit geben oder veranstalten, sondern sich ganz mit Gott beschäftigen. 42. Die Nichtabsolvirten sind nicht zur Communion zuzulassen, auch nicht die, welche der Priester wegen eines Reservatfalls nicht absolviren kann. 43. Gegen heimliche Ehen. 44. Gegen Curaten, die ihre Parochianen bei Forderung von Gebühren beschweren. 45. Die in öffentlichen notorischen Verbrechen Befindlichen sind zum Bischof und dessen Officialen behufs der Absolution zu schicken, die Rückfälligen zur öffentlichen Buße (Carena) zu bestimmen. 46. Neue Kirchen und Bildstöcke sind nur mit bischöflicher Genehmigung zu errichten. 47. Geistliche Personen sollen nicht vor weltlichen Gerichten erscheinen. 48. Oeffentliche Notare müssen vom Bischofe oder dessen Vicar autorisirt sein. 49. Die Prälaten des Benedictinerordens sollen am nächsten Veitstag, 15. Juni 1491, in der Stadt Salzburg ein Kapitel halten und von da an alle drei Jahre. Diesen Decreten sind angehängt: a) Das Kapitel Omnis utriusque sexus des IV. Lateranconcils c. 21, lateinisch und deutsch, b) das Decret des Basler Concils vom 26. November 1433 über die Synoden, c) die Bestätigung der Carolina durch Martin V. Ad compescendos, lateinisch und deutsch. Die Carolina soll alljährlich an den Sonntagen der quatuor tempora von allen Pfarrern verkündigt werden.

In demselben Jahre 1490 finden wir noch eine Diöcesansynode des Bischofs Wedegon von Havelberg, deren Statuten Erzbischof Ernst

von Magdeburg bestätigte[1]. Es wird auch von diesem Jahre eine zu Arras unter Bischof Peter von Rachicurt erwähnt[2]. Auch soll eine solche auf Island zu Rafnagil, sowie 1491 daselbst eine weitere zu Vidvica stattgefunden haben[3].

Am weißen Sonntag, 10. April 1491, wurden zu Venedig die Constitutionen des Bischofs von Treviso Nikolaus Franco (1486—1499) publicirt, welche die ohne Habit und Tonsur einhergehenden Religiosen, die ihr Kloster verlassenden Nonnen, das Begräbniß und die gestifteten Messen, die Simonie bei Weihen, die Almosensammler, die jüdischen Aerzte, die Gebühren der Advocaten, Procuratoren und Notare betrafen, den Druck schlechter Bücher verboten und zugleich mehrere Constitutionen der Päpste Sixtus IV. und Innocenz VIII. zur Beobachtung einschärften[4]. Am Dienstage nach Sonntag Exaudi, 15. Mai 1491, hielt Heinrich III. Graf von Trockau (1487—1501) zu Bamberg eine Diöcesansynode, die Decrete in 61 Titeln erließ[5]. Unsicher ist eine polnische Synode desselben Jahres unter dem Cardinal Erzbischof Friedrich[6].

Das Jahr 1492 zeigt wieder viele deutsche Diöcesansynoden auf: in Schwerin, wo Bischof Konrad Losten (1482—1503) Decrete in 60 Kapiteln erließ, worunter unter Anderem auch das Absingen eines deutschen Liedes beim Hochamte gestattet ward[7]. Damals wurde in dieser Diöcese zu Sternberg der jüdische Frevel an consecrirten Hostien Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit[8]. Ferner: für Camin in Stargard unter Bischof Benedict von Waldstein, die zur Bestätigung der Synode von 1454 c. 18 Canones promulgirte[9]; in Constanz, wo Bischof Thomas (1491—1496) die jährlich in den Ruralkapiteln vorzulesenden, aus den Synoden von 1463 und 1483 geschöpften Statuten zusammenstellen ließ[10]; in Regensburg, wo Bischof Rupert II. Aebte, Pröpste

---

1 Hartzheim, V. 957.

2 Moroni, Diz. V. Arras, t. 3. p. 44.

3 Finn. Joh. II. 616. Münter, a. a. O. S. 218 N.

4 Const. Tarvisinae bei Mansi, Suppl. t. VI. p. 671—690.

5 Hartzheim, V. p. 597—639. Schmitt, S. 28 f. 91—184. Cfr. Ludewig, t. I. p. 1196 sq. Binterim, VII. S. 330—333. Janssen, I. S. 27.

6 Bulinski, II. p. 271 sq.

7 Hartzheim, V. p. 639—659. Binterim, S. 384—388. Janssen, I. S. 222. 594 N. Die Statuten wurden am 12. Jan. 1519 renovirt.

8 Lisch, Jahrbüch. d. Ver. f. Mecklenb. Gesch. 1847. XII. Jahrg. S. 207 ff.

9 Hartzheim, V. p. 661. 662. Binterim, S. 383.

10 Hartzheim, V. p. 659—661. Binterim, S. 317 f.

und Landdekane in seine Bischofsstadt kommen ließ, um von ihm die neuesten Statuten zu vernehmen (November 1492)[1].

§ 864.

Die Thätigkeit und das Ende Innocenz' VIII.

Papst Innocenz hatte zunächst, um der Finanznoth zu steuern, mehrere verkäufliche Aemter geschaffen und die Zahl der Curialbeamten vermehrt[2]. Aber er wollte auch unter ihnen strenge Zucht und Ordnung eingehalten wissen. Er bestellte den gelehrten Doctor Peter de Vicentia zum Generalauditor der Kammer und gab ihm die Befugniß, Verbrechen und Vergehen aller geistlichen und weltlichen Curialbeamten zu untersuchen und zu bestrafen[3]. Er vereinfachte den Geschäftsgang, zumal an der Rota[4], bestrafte sehr strenge die Sicarier und Ruhestörer[5], wie die Verfertiger falscher Bullen, in denen sogar für Geld schändliche Verbrechen erlaubt wurden; er ließ deßhalb den Dominicus von Viterbo und den Franz Maldente hinrichten[6]. Er ließ energisch gegen die Häretiker einschreiten. Gegen die Waldenser in der Provinz Embrun, die gegen den Inquisitor aufstanden und seine Diener tödteten, deputirte er den Archidiakon von Cremona, Albert de Capitaneis[7]. Dem Erzbischofe von Rouen befahl er, gegen den Pfarrer von St. Albin in der Normandie, Johann von Ferriers, der vom Papste die Erlaubniß erhalten haben wollte, eine Frau zu nehmen, wegen seines Frevels und seiner Verleumdung processualisch vorzugehen, und den Inquisitoren in Catalonien gebot er das Einschreiten gegen einen Häretiker, der in der Quadragesima Fleisch aß und die Eucharistie nicht verehren wollte[8]. Ihm wurden fälschlich die

---

[1] Binterim, VII. S. 371 f.

[2] Const. Non debet reprehensibile, 1487 Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 330. Phillips, K.-R. VI. § 302. S. 399.

[3] Const. Apprime, 1485, Const. 9 Bull. cit. p. 320. Phillips, a. a. O. § 304. S. 433 f.

[4] Const. 16 Finem litibus, 1488. Bull., l. c. p. 339. Phillips, §§ 309. 310. S. 478. 487. Eine frühere Constitution 8 Circumspecta v. J. 1485 ib. p. 319 hatte das Amt eines Auditors ausdrücklich für incompatibel mit einem nicht in partibus befindlichen Episcopate erklärt. Phillips, S. 477 f.

[5] Raynald. a. 1486 n. 33 p. 124.

[6] Raynald. a. 1490 n. 22 p. 178. Natal. Alex., Saec. XV. c. 1. a. 10. t. XVII. p. 49. Vgl. Ueber die Bestrafung eines Fälschers auch Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 1881. II. H. 4. 615 ff.

[7] Decr. v. 27. April 1487. Raynald. a. 1487 n. 25 p. 148. 149.

[8] Raynald. a. 1488 n. 7 p. 154.

Behauptungen zugeschrieben, einfache private Scortation sei nicht verboten und in Norwegen könne man auch ohne Wein consecriren [1]. Wie Sixtus IV., der sich gegen den (im modernen Spiritismus wieder zu Ehren gekommenen) vermessenen Wahn erhob, von den Dämonen Antworten zu erlangen [2], trat er gegen die Magie auf, bemüht, deren Cognition an die geistlichen Gerichte zu bringen. Für Deutschland, wo fast ebenso wie in Schottland [3] der Glaube an incubi und succubi u. s. w. weit verbreitet war, zumal in Bremen, Cöln, Trier, Mainz, Salzburg, bestellte er den Heinrich Krämer (Institor) und den Jakob Springer (2. December 1484) zu Inquisitoren [4]. Es erschien alsbald der noch unter seinem Pontificate gedruckte „Hexenhammer" [5] und eine ihm bald beigedruckte Schrift des Dr. Ulrich Molitor von Constanz [6]; die Universität Cöln gab für den „Hexenhammer" ein günstiges Gutachten und König Maximilian ertheilte zu Brüssel am 6. November 1486 den vom Papste (18. Juni 1485) [7] ihm empfohlenen Inquisitoren einen Schutzbrief. Der gelehrte Trithemius, selbst als Zauberer verrufen, bekämpfte die Magie in einer eigenen Schrift [8]. Der Papst wirkte zugleich für Beseitigung der noch im Gebiete des Königs im Gebrauch befindlichen Gottesurtheile des glühenden Eisens [9]. Da die weltlichen Behörden der Lombardei die Urtheile der Inquisitoren nicht vollziehen wollten, bevor sie dieselben geprüft hätten, verwarf Innocenz 30. September 1486 diese Anmaßung der Laiengewalt entschieden [10], wie er auch das königliche Placet in Portugal bekämpfte [11]. Er erneuerte aber

---

[1] Raynald. a. 1490 n. 22. Natal. Alex. l. c.

[2] Sixt. IV. c. 2 de malef. et incant. V. 12 in libro Sept.

[3] Hector Boeth., Hist. Scot. ap. Rayn. a. 1484 n. 75. 76. p. 84. 85.

[4] Const. Summis desiderantes in lib. sept. l. c. c. 4. Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 296 sq. Raynald. l. c. n. 74 p. 84. Vgl. Görres, Mystik. IV. II. S. 651 f. Phillips, Lehrb. des K.-R. § 204. S. 602. Nr. III. Rohrbacher-Knöpfler, S. 394—396.

[5] Malleus maleficarum in tres partes divisus, in quibus concurrentia ad maleficia et modus denique procedendi ac puniendi maleficos abunde continetur etc. Erster Druck wahrscheinlich Cöln, 1489. 4; dann Frankf., 1580. 4.

[6] De lamiis pythonicis mulieribus. Colon., 1489. Histor.-polit. Blätter, 1861. Bd. 47. S. 890 ff.

[7] Raynald. a. 1485 n. 20 p. 95.

[8] Janssen, I. S. 87. Ueber den Betrüger Georg Sabellicus s. Raynald. a. 1507 n. 30 p. 512. 513; über den Antipalus malefic. s. Silbernagl, Joh. Trithemius. Landshut, 1868. S. 135—156.

[9] Raynald. a. 1485 n. 20 p. 95.

[10] Raynald. a. 1486 n. 57 p. 134. 135.

[11] Roscovány, Monum. I. p. 117. 118.

auch 9. November 1488 die Constitution Pius' II. vom Mai 1460 gegen den Mißbrauch der Clerikalprivilegien[1] und erließ noch am 25. Januar 1492 eine Constitution zu Gunsten der Immunität und Freiheit der Kirche[2]. Er bestätigte 23. August 1489 die für das Heil der hinzurichtenden Delinquenten und für Besorgung eines christlichen Begräbnisses gegründete Bruderschaft der Barmherzigkeit[3], nahm die schon unter seinem Vorgänger betriebene Canonisation des Herzogs Leopold von Oesterreich vor, dessen Reliquien feierlich transferirt wurden[4], und hatte kurz vor seinem Tode die Freude, daß in der Kirche des heiligen Kreuzes in Rom der Kreuzestitel aufgefunden wurde und außerdem von Constantinopel eine Zahl verehrter Reliquien dahin kam[5]. Den geistlichen Orden gab auch er verschiedene Privilegien, so den Ordenskirchen alle Ablässe des Besuchs der römischen Stationen[6]. Im März 1492 bestätigte er die zwischen den Franciscanern der Observanz und den Hieronymiten getroffene Vereinbarung über die Art des Ueberganges von einem Orden zum andern[7]. Innocenz VIII., seit zwei Jahren kränklich, starb höchst erbaulich am Jacobustage, 25. Juli 1492[8].

Unter seinem Pontificate hatten viele bedeutende Männer das Zeitliche gesegnet. 1484 Johann von Ducla, Schüler des Johann von Capistran, Reformator der polnischen Franciscaner in Lemberg[9]; 1485 der gelehrte Rudolph Agricola, der im Kleide des hl. Franciscus in Heidelberg begraben sein wollte[10]; am 21. März 1487 der selige Nikolaus von der Flue in der Schweiz[11]; am 2. October 1491 der

---

[1] Raynald. a. 1488 n. 21. 22 p. 159—161.

[2] Raynald. a. 1491 n. 17 p. 185 cum not. Mansi.

[3] Raynald. a. 1490 n. 23 p. 178. 179. Bull., ed. Taur. V. p. 343—346.

[4] Raynald. a. 1483 n. 58; 1485 n. 54—60 p. 56. 110—114. Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 298—303 Const. 2.

[5] Raynald. a. 1492 n. 14—17 p. 194. 195. Daselbst auch Erörterungen über die heilige Lanze in Rom und die in Frankreich und Deutschland befindlichen. Vgl. Baron. a. 929 n. 2—4. Burch. Diar., ed. Genarelli, p. 182. Ueber die Sacra Canna Literatur bei Moroni, Diz. t. 7. V. Canna p. 215.

[6] Empoll., Bull., Ord. Erem. S. Aug. p. 192. Höhn, Prov. O. S. A. p. 124. Kölbe, Augustiner-Congregation, S. 206.

[7] Rayn. a. 1492 n. 21—23 p. 196. 197. Rohrbacher-Knöpfler, S. 261.

[8] Wadding, Annal. min. t. XV. p. 484. 485, ed. Rom., 1736. Reg. Pont. Const. „Ea quae pro status quiete," d. VI. Kal. April. a. VIII.

[9] Wadding, a. 1484 n. 25. Raynald. h. a. n. 79 p. 86.

[10] Janssen, I. S. 49 ff.

[11] Acta SS. t. III. Mart. p. 399 sq. Burgener, Helvetia sancta. Einsiedeln, 1860. Bd. II. S. 102 ff. Rohrbacher-Knöpfler, S. 376. 377.

selige Jakob (Griesinger) von Ulm, ein frommer Dominicaner, der in Bologna auch durch die Kunst des Einbrennens der Farben hohe Verdienste um die Glasmalerei erwarb und daselbst eine eigene Kunstschule gründete, aber auch den Ruf der Heiligkeit hinterließ und durch Wunder verherrlicht ward [1]. Einige Monate nach dem Papste (14. September) starb im Rufe der Heiligkeit Maffeo (A. Matteo) Girardi, seit 1466 Patriarch von Venedig, 1489 Cardinal, dem Camaldulenserorden angehörig, in den auch Cardinal Ardicinus de Porta, Bischof von Aleria, hatte eintreten wollen; da Innocenz VIII. ihm die Resignation nicht gestattete und ihn zurückberief, brachte er wenigstens den größeren Theil des Jahres bei den Camaldulensern zu [2]. In dieses Pontificat fällt auch der Tod der frommen Carmeliterin Johanna Scopelli von Reggio († 1491) [3].

§ 865.

Wahl und Charakter Alexander's VI.

In seiner Ansprache an die 8. August 1492 im Conclave versammelten Cardinäle hob Bischof Leonello (Chieregati) von Concordia den traurigen Zustand der Kirche in ernsten Worten hervor. Täglich drohe dem Nacken der Christenheit die furchtbare Wildheit der Türken, noch wüthe, soweit sie es vermöge, wuthschnaubend und bewaffnet die Ketzerei der Husiten, allenthalben tauchten schändliche Irrthümer gegen den Glauben auf, von Tag zu Tag wachse der halsstarrige Ungehorsam gegen die heilige römische Kirche, im Clerus wie im Volke herrsche maßloser Luxus, die hervorragendsten christlichen Fürsten seien von glühendem Hasse gegen einander entbrannt und, wenn nicht schnell geholfen werde, bereit, sich wechselseitig aufzureiben. Das Patrimonium des hl. Petrus werde von inneren Zwistigkeiten durchwühlt, die Campagna um Rom sei in Unruhe; die Hauptstadt selbst werde täglich durch Raub und Mord in Folge der Verwegenheit und Habsucht von Einzelnen befleckt; Zerstörung häufe sich auf Zerstörung in der Art, daß man mit Jeremias zu der Kirche sagen könne: „Tochter Sion, groß wie ein Meer ist deine Betrübniß; wer wird

---

[1] Hassler, Ulms Kunstgesch. im M.-A. (Heideloffs Kunst des M.-A. in Schwaben. Stuttgart, 1864). S. 121. Janssen, I. S. 169. 170. Raynald. a. 1491 n. 18 p. 186; 1501 n. 47 p. 379.

[2] Raynald. a. 1492 n. 34 p. 222—204 cum not. Mansi.

[3] Rohrbacher-Knöpfler, S. 371.

dich heilen?" (Klagel. 2, 13.) „Noch sind wir," fuhr der Redner fort, „unsicher, wen der Herr erwählt hat, den Platz und den Apostolat des Innocenz zu erhalten, wer der Mann ist, der nicht bloß so viele und so große Gefahren zurückzuweisen, sondern auch die Wolken gleich der aufgehenden Sonne zu zerstreuen vermag. Groß ist die Trauer in der Kirche, die Ihr (die Wähler) leicht trösten könnt, wenn Ihr mit Hintansetzung der eigenen Neigungen, des Ehrgeizes, der falschen Ansichten, wie wir hoffen, mit dem Willen Gottes wirkend, nur an die Wahl eines Papstes denkt, der durch Heiligkeit, Gelehrsamkeit und Geschäftserfahrung glänzt. Denn es sind die Augen der ganzen Kirche auf Euch, beste Väter, gerichtet. Gebt ihr einen Papst, der bloß durch den Wohlgeruch des guten Namens alle gläubigen Völker zum Heile nach sich ziehen kann; denn gleichwie nach den Büchern der Weisen ein ganzer Staat durch die Begierlichkeiten und Laster der Fürsten verderbt zu werden pflegt, so wird er auch durch deren Enthaltsamkeit und Tugend zur Ordnung gebracht und verbessert; was immer für eine Veränderung in den Sitten der Fürsten eintritt, sie wird auch im Volke sich einstellen, und es bleibt durchaus wahr, daß die Fürsten mehr durch ihr Beispiel als durch ihre Sünde schaden. Darum ist der Beste zum Oberhaupt zu wählen. Den werdet Ihr leicht herausfinden, wenn Ihr auf Platon höret, nach dem derjenige auserkoren werden soll, der auf jeder Altersstufe sich bewährt, sich untadelhaft erwiesen und beständig auf das sein Augenmerk gerichtet hat, was zum allgemeinen Besten nach seiner Ueberzeugung dient; außerdem müßte das Gemeinwesen zu Grunde gehen. Dieselbe Unterweisung gibt auch der seligste Leo, daß Ihr denjenigen erwählt, dessen ganzer Lebenslauf von den Anfängen der Kindheit an bis zu den reiferen Jahren sich forterstreckte durch den Dienst der Kirche, dem sein früheres Leben Zeugniß gibt, weil man nicht über die Erhebung desjenigen zweifelhaft sein kann, dem für vielfache Anstrengungen, für sittenreinen Wandel und für hochherzige Thaten die Belohnung mit einem höheren Posten gebührt [1]. Fürchtet, erhabenste Väter, das erschreckliche Wort des Herrn, der nie von Euch ausrufen möge: „Sie setzten sich einen König, aber nicht durch mich, einen Fürstenvater nicht durch meinen Rath." Gottes Rath ist aber nach Hieronymus, daß der bessere, gelehrtere, heiligere, in jeder Tugend her-

[1] Leo M. ep. 12 c. 4. p. 662, ed. Baller. Cfr. nota h.

vorragendere aus Allen einfach und aufrichtig zum höchsten Priesterthum auserkoren werde. Erinnert Euch, daß Abimelech, der die Herrschaft über das israelitische Volk anstrebte, kurze Zeit und höchst unruhig regierte und zuletzt einen schimpflichen Tod fand. Prägt Euren Herzen, um Alles kurz zusammenzufassen, ein und setzt in Vollzug die Euch wohlbekannten heiligen Canones über die Wahl des Papstes und der anderen Bischöfe, und zweifelsohne wird unter dem neuen Papste die Kirche wieder erblühen." [1]

Aber das sollte der Christenheit nicht vergönnt sein, und die Mehrheit der Cardinäle war weit entfernt, solche Rathschläge zu befolgen. Es sollte der Beweis geliefert werden, daß die Kirche auch unter einem unwürdigen Oberhaupte nicht zu Grunde gerichtet werden kann.

Am 11. August 1492 wählten 15 von 20 (al. 25) im Conclave versammelten Cardinälen [2] den Dekan des Collegiums Rodrigo Lançol (Lenzuoli) y Borja (Borgia), der den Namen Alexander VI. annahm [3].

Derselbe war aus einer altadeligen spanischen Familie als jüngstes

---

[1] Raynald. a. 1492 n. 24. 25 p. 198. Vgl. Carvajals Rede bei Martene, Thes. anecdot. nov. t. II. p. 1774.

[2] 25 Cardinäle nehmen Andere an, Brosch, P. Julius II. S. 50. Zwei von Innocenz VIII. ernannte, aber noch nicht publicirte wurden zugelassen, F. Sanseverino, wohl auf Anbringen des Ascanio Sforza, Patriarch Gherardi v. Venedig auf Anbringen des Julian della Rovere und auf energische Vorstellung der Signoria v. 2. August. Brosch, S. 312. N. 2.

[3] Mariana L. 26. c. 1 sq. Raph. Volaterr., Burcard. Steph. Infess. ap. Raynald. a. 1492 sq. p. 198 sq. Cfr. Eccard., Corp. hist. t. II. Burchardi Diarium sive rerum urbanarum commentarii 1483—1506. Texte latin. publié intégralement pour la première foix, par L. Thuasne. Par. 1883—1885. t. I—III. Murat., Rer. ital. Scr. t. III., Zurita, Guicciardini, Panvinio in vita Alex. VI. Döllinger, Lehrbuch II. S. 357 ff. Voigt, Enea Silvio III. S. 509—511. P. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom. Bd. VII. (1870) und Lucretia Borgia, 2. Aufl. 1876. v. Reumont, Gesch. der Stadt Rom. III. I., im Archivio storico italiano Ser. III. vol. 17 und im Freiburger Kirchen-Lexikon 2. Aufl. Bd. I. S. 483 ff. Die meisten Arbeiten sind ungenügend und unkritisch, wie Fr. Kayser, der vielverleumbete Papst Alexander VI. Regensb. 1878. Ollivier O. Pr., Le Pape Alexandre VI et les Borgias. Paris 1870, vol. I (s. darüber Matagne, Revue des questions histor. Avril. 1871, Janv. 1872. Civiltà cattolica Ser. VIII. vol. 9, quad. 546 a. 1873 p. 718 sq.). Citadella, Albero genealogico sulla familia Borgia. Torino, 1872. Alvisi Cesare Borgia. Imola, 1878; besser, in vielen Stücken glücklich, aber lange nicht dem Kritiker genügend, ist die Arbeit von A. Leonetti, Papa Alessandro VI. secondo documenti e carteggi del tempo. Bologna, 1880, voll. 3. S. auch Chantrel, Le Pape Alex. VI. Paris, 1864.

Kind des Gottfried Lenzuoli und der Isabella Borgia am 1. Januar 1431 zu Valencia geboren, hatte die Rechte studirt und dann sich dem Kriegsdienste gewidmet, bis sein mütterlicher Oheim Calixtus III. ihn 1455 zum apostolischen Notar und zum Bischof von Valencia, dann im December 1456 zugleich mit dem früher verstorbenen Prinzen Jakob von Portugal († 1459) zum Cardinaldiakon ernannte [1]. Derselbe Papst adoptirte ihn in seine Familie und ernannte ihn auch zum Legaten der Mark Ancona (1457) und zum Vicekanzler der römischen Kirche [2]. Durch die Verleihung dieses wichtigen Amtes schien er den Neffen zu ernsten Studien hinführen zu wollen; sicher ist auch, daß der junge und reichbegabte Mann mit den ihm obliegenden Geschäften sich vertraut machte und sich weiter wissenschaftlich ausbildete; unter seinem Namen haben sich einige canonistische und eine theologische Arbeit erhalten [3]. Aber ganz weltlich gesinnt und dem Vergnügen allzusehr ergeben, hatte er von Pius II. am 11. Juni 1460 wegen Theilnahme an einer Tanzbelustigung des jungen Adels von Siena und des dabei gegebenen Aergernisses nachdrückliche Rügen sich zugezogen [4], was aber bei dem verwöhnten, mit vielen reichen Pfründen ausgestatteten Glückskinde wenig fruchtete. Lange Jahre war er Cardinaldiakon von St. Nikolaus in carcere Tulliano mit Beibehaltung der Kirche von Valencia, die nachher Paul II. für die Dauer seiner Administration von der Metropole Tarracona eximirte [5]; er that sich in Geschäftssachen sehr hervor und zeigte großen Eifer für den Türkenkrieg, für den er auf seine Kosten ein stattliches Schiff ausrüsten ließ [6]. Er wirkte als Legat in Spanien, Portugal und Neapel, wie in den Marken des Kirchenstaats und verwaltete sein großes Einkommen trotz seines glänzenden Hofstaates sehr umsichtig. Durch die übliche Option ward

---

[1] Als Vicekanzler erscheint er auch in einer Urkunde Pauls II., worin er mehrere tüchtige Männer zu Abbreviatoren bestellte. Pitra, Analecta noviss. spicil. Solesmen. Typis Tuscul., 1885. p. 619.

[2] Raynald. a. 1456 n. 71 p. 98. Pastor, I. S. 586 ff. 590—592.

[3] Tractatus de Cardinalium excellentia et officio Vicecancellarii. — Glossa in Regulas Cancellariae — Clypeus defensionis fidei s. Rom. Ecclesiae. Argentor., 1497. Mansi not. in Raynald. a. 1503 n. 11 p. 415.

[4] Raynald. a. 1460 n. 31. 32 p. 230. 231. Das von Leonetti u. A. bezweifelte Schreiben findet sich wirklich im päpstlichen Archive genau nach der Angabe des gewissenhaften Annalisten, Lib. brev. p. 161, mitten unter anderen Briefen Pius' II.

[5] Raynald. a. 1470 n. 46 p. 494.

[6] Breve Pius' II. d. d. Fabriano, 10. Juli 1464. Rayn. h. a. n. 37 p. 402.

er unter Paul II. Cardinalbischof von Albano, dann unter Sixtus IV. nach seiner spanischen Legationsreise (24. Juli 1476) von Porto [1]. Im 61. Jahre des Lebens und im 35. des Cardinalats bestieg Roderico den päpstlichen Thron, den er durch glänzende Gaben, Geschäftsgewandtheit, Leutseligkeit und Herablassung, ja überhaupt durch Herrschertugenden zu zieren vermochte, aber durch einen befleckten sittlichen Wandel entweihte. Es lebten damals von ihm vier uneheliche Kinder, darunter eine Tochter, die schöne und geistreiche Lucretia, die übrigens in ihrer spätern Zeit sich als eine ausgezeichnete Frau erwies [2].

Diese unglückliche Wahl wurde frühzeitig auf Rechnung der Simonie gesetzt; doch hatte wohl bei vielen Wählern, die auch noch nicht alle seinen Wandel näher kannten, zumal unter dem Eindrucke der Unruhen in Rom und in Italien [3], und in einer Zeit, in der die geistliche Würde des Papstes geringgeschätzt war, Alles nach politischer Macht, Reichthum und Genuß strebte, die gefeiertsten Schriftsteller der Halbinsel der Obscönität verfallen waren [4], die politische Tüchtigkeit und die Welterfahrung Borgia's, der den Kirchenstaat zu erhalten und zu vertheidigen sowie den stolzen Adel zu züchtigen eminent befähigt war, den wohl bei einer solchen Würde ungebührlichen Ausschlag gegeben, während andere von seiner Freigebigkeit und von seiner viel versprechenden mit persönlicher Liebenswürdigkeit gepaarten Energie sich anlocken und bestechen ließen.

Es regnete Schmeicheleien auf den neuen Papst, zumal bei seiner Krönung am 26. August [5]; dem niederen Volke gefiel sein freundliches, herablassendes Wesen, dann seine Obsorge für prompte und gute Gerechtigkeitspflege und die jeden Dienstag gewährte allgemeine Audienz. Er

---

[1] Gams, Series Episcop. p. X. XXIII, setzt die Translation nach Albano auf 1468, die nach Porto auf 1476 an. Aber 1470 war Cardinal Borgia nach Raynald. in h. a. n. 46 noch Cardinal-Diakon von St. Nikolaus in carcere. Als Cardinal-Bischof von Porto nahm er 1477 die Einsegnung der Ehe des Königs Ferdinand von Neapel mit Johanna von Aragonien vor, Raynald. a. 1477 n. 2 p. 576, und hielt am grünen Donnerstage 1481 den feierlichen Gottesdienst. Jac. Volaterr. ap. Raynald. a. 1492 n. 27 p. 199.

[2] Gregorovius, Lucretia Borgia. Stuttgart, 1874. v. Reumont, Gesch. der Stadt Rom, III. I (1868). S. 206 und Bonner Theolog. Literat.-Blatt, 1870. S. 476 ff. 685 ff.

[3] Balan, L. 37. n. 26 p. 254.

[4] Balan, l. c. n. 35 p. 263—265.

[5] Petrus Delphin., L. III. ep. 38 d. d. 27. Aug. 1492. Raynald a. 1492 n. 29. 30 p. 199. 200. Corio, Hist. di Milano. P. VII. p. 888, ed. Venezia, 1554. 4.

schien der rechte Mann für seine Zeit. Aber er hatte nicht das Verständniß seiner hohen Pflichten. „Alexander hatte all' seine Lebtage nur die Welt zu genießen, vergnügt zu leben, seine Gelüste, seinen Ehrgeiz zu erfüllen getrachtet. Es schien ihm der Gipfel der Glückseligkeit, daß er endlich die oberste geistliche Würde besaß. In diesem Gefühle schien er täglich jünger zu werden, so alt er war. Kein unbequemer Gedanke dauerte ihm über Nacht. (?) Nur (?) darauf sann er, was ihm Nutzen verschaffen, wie er seine Söhne zu Würden und Staaten bringen könne." [1] Schon in seinem ersten Consistorium ernannte er seinen Schwestersohn, den Erzbischof Johann von Monreale zum Cardinal, seinen illegitimen Sohn Cäsar zum Bischof von Pampelona und Erzbischof von Valencia [2], dann 1493 zum Cardinaldiakon zugleich mit 11 anderen neuen Cardinälen, wobei nur 7 Mitglieder des Collegs zustimmten, die anderen dissentirten. Doch waren unter diesen neuen Cardinälen neben dem Spanier Bernhardin Carvajal auch zwei Franzosen, mehrere Italiener, der polnische Prinz Friedrich, Bischof von Krakau, sowie die Erzbischöfe von Canterbury (Johann Morton) und Gran (Hippolyt von Este) [3]. Später trat aber die Begünstigung der Spanier und besonders der Verwandten viel stärker hervor.

§ 866.

Karl VIII. von Frankreich in Italien.

Fast allenthalben herrschte eine treulose Politik; die Allianzen der italienischen Höfe wechselten je nach dem augenblicklichen Vortheil. Ludovico Moro, der Mailand beherrschte, war in seiner Feindschaft gegen die Aragonesen in Neapel schon seit Januar 1492 mit Frankreich in enge Verbindung getreten, der sich auch Montferrat und später Ferrara anschlossen; er ließ den jungen Herzog, der mit einer neapolitanischen Prinzessin vermählt war, die Regierung nicht antreten und dachte daran, sie für sich selbst zu behalten [4]. Im December 1492 sandte der König Ferdinand von Neapel seinen Sohn Friedrich nach Rom, dem neuen Papste zu huldigen; es bestand noch das freundschaftlichste Verhältniß. Allein

[1] Ranke, Röm. Päpste. Bd. 37. S. 32.
[2] Raynald. a. 1492 n. 30. 31 p. 200. 201.
[3] Raynald. a. 1493 n. 33. 34 p. 220.
[4] Balan, Storia d'Italia, L. 38. n. 1 p. 293 sq., meist nach Documenten des Archivs von Modena. Cherrier, Hist. de Charles VIII. Paris, 1868.

bei Verhandlung weiterer Fragen war der Aragonese bald mit Alexander unzufrieden. Die Wittwe des Königs Mathias von Ungarn, Tochter Ferdinands von Neapel, die dem Ladislaus von Böhmen den ungarischen Thron verschafft, hatte von diesem ein Eheversprechen erhalten und forderte Anerkennung der Ehe, während dieser eine Schwester des Herzogs von Mailand zur Frau zu nehmen gedachte. Da der Papst nicht so schnell und vor genauer Untersuchung ein Urtheil erließ, grollte Ferdinand ihm noch mehr[1]. Friedrich verließ Rom am 10. Januar 1493 sehr mißstimmt, ohne sich vom Papste zu verabschieden. Der Cardinal Julian della Rovere, der diesem seine Stimme bei der Wahl nicht gegeben hatte und mehrfach mit ihm schon vorher in Mißhelligkeiten gerathen war[2], verließ Rom schon vorher im December, um sich auf die von dem berühmten Architekten Julian von Sangallo stark befestigte Burg von Ostia zu begeben; ihm mißfiel es noch besonders, daß der Cardinal Ascanio Sforza, Bruder des Ludovico Moro, im Rathe des Papstes das Meiste galt. Er wie viele römische Barone, besonders Virginio Orsini, waren auf Seite Neapels und gegen den Papst, der sich seinerseits von den Leuten seiner Gegner in Rom so gut wie belagert sah. Alexander wollte den Vertrag, vermöge dessen Virginio Orsini von Franceschetto Cibo für 40000 Ducaten Anguillara und Cervetri kaufte, nicht anerkennen; Neapel hatte ihm versprochen, die Ausführung zu hindern, hielt aber nicht Wort[3]. Von allen Seiten ward intriguirt. Neapel suchte dem Papste glaubhaft zu machen, Ludovico Moro wirke gegen ihn in Bologna, Rimini und an anderen Orten; dieser suchte durch seinen Bruder, den Cardinal, den Papst zu überzeugen, daß Ferdinand und die Florentiner durch Unterstützung des Virginio Orsini sich ihm entgegenstellten. Ferdinand machte dem Papste freundschaftliche Anerbietungen, insbesondere auch bezüglich der Vermählung einer Bastardtochter seines Hauses mit einem Borgia; aber der Cardinal Ascanio Sforza brachte am 24. April 1493 einen Bündnißvertrag zwischen dem Papste, Mailand und Venedig zu Stande, besonders zu dem Zwecke, Ersteren gegen die Nachstellungen Neapels zu schützen; der Vertrag ward durch Bischof Bartholomäus von Sutri und Nepi feierlich in Rom verkündigt. Venedig wollte den Beitritt für den König

---

[1] Raynald. a. 1492 n. 32 p. 201. Die angebliche Ehe ward am 3. April 1493 für nichtig erklärt, aber noch später an der Versöhnung zwischen Ladislaus und Beatrix gearbeitet. Raynald. a. 1494 n. 40 p. 242.

[2] Murat., Ann. d'Italia a. 1486. 1492. Brosch, P. Julius II. S. 51.

[3] Balan, l. c. n. 2 p. 294. 295.

von Frankreich offen gehalten wissen. Ueber diesen Bund beschwerte sich Neapel; es ward ihm mit einer Reihe von Gegenbeschwerden geantwortet; während sich Neapel bei Spanien bitter über Alexander beklagte, versprach es diesem Freundschaft, Restitution von Anguillara und Cervetri u. A. m.[1] Cardinal Ascanio, Vicekanzler der römischen Kirche, bot Alles auf, den Papst für das französische Interesse zu gewinnen; er bewog ihn auch, die Lucretia Borgia mit dem der Mailänder Herzogsfamilie verwandten Johann Sforza, päpstlichem Vicar in Pesaro, zu vermählen. Die Heirath fand am 12. Juni 1493 statt[2].

Am 23. März hatte Karl VIII. von Frankreich den Frieden mit König Maximilian zu Senlis unterzeichnet[3]. Allgemein glaubte man, der Friede in Frankreich bedeute Krieg in Italien. Man wußte, wie sehr es geneigt war, die alten Ansprüche des Hauses Anjou auf den Thron von Neapel gegen die Aragonier geltend zu machen. Es kamen viele Einladungen aus Italien; sowohl die unzufriedenen neapolitanischen Großen, als Mailand und andere Staaten, wie Private ließen es an Ermunterung nicht fehlen[4]. Während Ferdinand von Neapel Vorkehrungen traf, bereisten französische Diplomaten die Städte in Nord- und Mittelitalien. In Rom mahnte der Papst den Abgeordneten Karls VIII. von solchen Unternehmungen ab, die nur neues Unheil über die Halbinsel brächten; man solle dem heiligen Stuhle die Herstellung des Friedens überlassen[5]. Frankreich stellte den vollen Zins, dazu Erhöhung der Familie Borgia und einen Kreuzzug in Aussicht, auch Wiedereroberung Constantinopels von Neapel aus[6]; auf der andern Seite erfüllte Ferdinand in Neapel seine Obliegenheiten nicht, reducirte die für die versprochene Familienverbindung in Aussicht gestellte Mitgift und erregte Besorgnisse wegen seiner Haltung an den Grenzen des Kirchenstaates. So kam die päpstliche Politik ins Schwanken. Der spanische Hof bot Alles zu Gunsten des verwandten Aragoniers in Neapel auf und suchte zu vermitteln. Am

---

[1] Raynald. a. 1493 n. 27 p. 217. Balan, n. 3 p. 295—297.

[2] Balan, l. c. n. 4 p. 297. 298. Infessura's Angabe über Lucretia's frühere Ehe mit einem Spanier ist falsch, da es sich nur um ein in ihrem elften Jahre für sie geschlossenes Verlöbniß handelte. Gregorovius, Lucr. Borgia. Doc. 4. 7.

[3] Houssayé, Traités I. p. 763. Ph. de Commines, L. VII. c. 4 p. 433 sq. Knöpfler in Rohrbachers K.-G. Bd. 23. S. 175.

[4] Raynald. a. 1493 n. 28. 29. p. 217. 218. Ranke, Gesch. der roman. und german. Völker, 1494—1514 (S. W. Bd. 33. S. 8 ff.).

[5] Balan, l. c. n. 5 p. 298. 299.

[6] Raynald. l. c. n. 30 p. 218.

10. Juli kam Prinz Friedrich abermals nach Rom, schob die Schuld der Mißhelligkeiten auf den Cardinal Ascanio, versprach für einen Borgia ein Fürstenthum, stellte Beilegung des Zwistes mit Virginio Orsini in Aussicht. Man hoffte, die Verbindung des Mailänders mit Frankreich zu stören, was aber nicht gelang[1]. Von Venedig sah sich der Papst im Stiche gelassen. Virginio Orsini kam 24. Juli nach Rom und am 16. August kam ein Vertrag zu Stande, kraft dessen er 35 000 Ducaten erlegte und die streitigen Gebiete als Lehen erhielt. Gleichzeitig wurde der Heirathsvertrag zwischen Juffré (Gioffredo) Borgia und Sancia von Aragonien abgeschlossen. In Neapel glaubte König Ferdinand den ihm drohenden Sturm beschworen zu haben[2].

Cardinal della Rovere war im Juli 1493 wieder nach Rom gekommen, um gegen Ascanio zu wirken; das erreichte er nicht, obschon ihm Alexander vielfache Gunst erwies, ihm alle Privilegien und Einkünfte bestätigte. Aber bald kam er wieder in Zerwürfniß mit dem Papste[3].

Bereits am 10. Mai hatte Ludovico Moro dem römisch-deutschen Könige Maximilian, der bei Erkrankung seines Vaters die Reichsverwaltung führte, die Bitte um Bestätigung der Privilegien des Herzogthums Mailand vorgetragen und die Vermählung des Königs mit Maria Blanca, Schwester des Herzogs Johann Galeazzo, in Vorschlag gebracht. Er hatte beides erlangt, wirklich ward das Herzogthum wie die Grafschaft Pavia dem Ludovico Moro und seinen Descendenten versprochen (24. Juni). Hercules von Ferrara, der sich im August mit seinem Sohn Alphons selbst nach Mailand begab, ward durch Moro's Erfolge nur in der Verbindung mit ihm bestärkt und als nachher seine Gemahlin Eleonora, Tochter des Neapolitaners, starb (11. October), war das letzte Hinderniß seines Eingehens auf die französischen Projecte beseitigt[4]. Inzwischen war am 19. August 1493 Kaiser Friedrich III. in Linz gestorben, der bei allen guten Eigenschaften in Folge seiner Unschlüssigkeit nur eine unglückliche Regierung gehabt hatte. Gerade als sein Sohn Maximilian die Todtenfeier für ihn abhalten ließ, kamen erschütternde Nachrichten über die Siege und Fortschritte der im Februar noch in Siebenbürgen besiegten Türken, die auch Durazzo einnahmen. Es wurden Verhandlungen mit

[1] Balan, l. c. Cfr. Raynald. l. c. n. 31. 32 p. 218. 219.

[2] Balan, n. 6 p. 299. 300.

[3] Fr. Trinchera, Codice Aragonese. Napoli, 1868—1870. vol. II. P. II. p. 43. 190. Cfr. P. I. p. 190. Brosch, P. Julius II. S. 53 ff.

[4] Balan, l. c. p. 300. Corio, p. 900. 912. 935. Ranke, a. a. O. S. 27.

den Königen von Ungarn, Böhmen und Polen (hier war im Juni 1492 Johann Albert seinem Vater Casimir gefolgt) eingeleitet und von Maximilian große Plane entworfen, die aber nicht zur Ausführung kommen konnten [1]. Doch die Vermählung mit Bianca von Mailand fand Statt, wo deßhalb am 1. December glänzende Feste gefeiert wurden [2].

Immer näher kam die Gefahr einer Conflagration in Italien. Am 16. October hatte sich Ferdinand, Sohn des Herzogs von Ferrara, in den Dienst Frankreichs begeben. Am 22. beschwerten sich die Florentiner bei Ludovico Moro und baten ihn, der Gefahr ernstlich entgegenzuwirken. Dieser entgegnete, an dieser Gefahr seien sie und der Aragonese Schuld; Letzterem gab er unklare Antworten und verwies ihn an Venedig, Florenz und den Papst. Auf neues Drängen der Florentiner erklärte er, er wolle der Katze nicht die Schelle anhängen, früher hätte man vorsorgen können durch Befestigung der Pässe von Savoyen, Montferrat und Saluzzo, jetzt habe der Markgraf von Montferrat selbst freien Durchzug und Proviant angeboten. Venedig gab dem Könige Ferdinand nur den Rath, sich gehörig zu rüsten und Deutschland wie Spanien um ihre Unterstützung anzugehen [3]. Am 28. November priesen die französischen Oratoren in Mailand im Beisein der italienischen Gesandten die Freundschaft und das Einvernehmen zwischen Frankreich und Ludovico Moro; am 25. December schrieb Letzterer an Karl VIII., stets seien die Sforza Frankreichs Freunde gewesen, von ihm hätten sie stets nur Gutes erfahren, er wolle den früheren Herzogen nacheifern; es sei Ehrensache für Frankreich, das ihm von Rechtswegen zugehörige Königreich Neapel den tyrannischen Usurpatoren zu entreißen, die es zur Schmach des französischen Namens mit brutaler Gewalt an sich gebracht, dafür werde Mailand Geld, Waffen und Soldaten liefern, alle übrigen Potentaten Italiens würden die Unternehmung mit Freuden begrüßen, Gott sie unterstützen; es würde ein längerer Aufschub gefährlich sein, von Neapel aus könne man die Türken besiegen, Jerusalem wiedergewinnen, unsterblichen Ruhm erlangen [4].

Papst Alexander hatte eine Abneigung gegen die Franzosenherrschaft in Italien und hielt trotz vieler Beschwerden gegen Ferdinand doch an

---

[1] Raynald. a. 1493 n. 9—13 p. 211. 212; n. 1. 2 p. 208.

[2] Corio, P. VII. c. 2 p. 533. Alb. Crantz, Metrop. Sax. L. XIII. c. 21 p. 948. Paul Lang, Chron. Citiz. p. 1269.

[3] Balan, n. 7 p. 300—302.

[4] Corio, P. VII. c. 1. vol. III. 471—474. Balan, l. c. n. 8 p. 302. 303. Roscoe, Vita di Leone X. Trad. ital. t. I. c. III. § 3 p. 178 sq.

seiner Sache fest. Den französischen Gesandten, besonders dem Bischofe von St. Malo, widerrieth er die Expedition als gefahrvoll, bedrohlich für die Ruhe Italiens und der Christenheit; über den erbetenen Durchzug und Proviant wollte er keine Antwort geben, bevor er nach Venedig geschrieben; dieses erklärte seinerseits, daß es die Rathschläge des Papstes erwarte. Noch machte Ferdinand viele Versuche, den Ludovico Moro vom Bunde mit Frankreich abzuziehen und Karl VIII. zum Aufgeben seines Vorhabens zu bestimmen. Noch im Januar 1494 war Alles in ängstlicher Spannung; Einige hofften, Andere befürchteten, Karl VIII. werde sich umstimmen lassen [1].

Am 25. Januar 1494 starb König Ferdinand von Neapel, 70 Jahre alt, am Schlagflusse; sofort nahm sein Sohn als Alphons II. den Königstitel an und suchte durch Steuernachlässe und Acte der Gerechtigkeit seine Unterthanen zu gewinnen, während er zugleich die Vertheidigungsmaßregeln fortsetzte und vermehrte. Im Anfang Februar suchte der Papst abermals die französischen Gesandten von der Schädlichkeit der geplanten Expedition zu überzeugen und schrieb in diesem Sinne auch an Karl VIII., den er unter Hinweis auf die türkischen Unternehmungen und die schweren Opfer, die er werde bringen müssen, abermals [2] bat, seine Ansprüche auf Neapel nur auf dem Wege des Rechts vor dem apostolischen Stuhle zu verfolgen [3]. Den Ludovico Moro lud er zur Aussöhnung mit Alphons II. ein und bot ihm dazu seine Vermittlung an, die dieser nicht nöthig zu haben behauptete. Der französische König vereinbarte mit Ludovico Moro die dem Papste zu gebende Antwort; er erklärte, er wolle keineswegs den Papst zum Feinde haben, wenn er das ihm ungerechterweise entrissene Königreich erobere, er werde die Lehensherrlichkeit des Heiligen Stuhles anerkennen, ihm den Zins entrichten, sein ergebenster Sohn sein. Bereits sprach sich der König dahin aus, Gott allein, sonst Niemand, könne ihn von seinem Vorhaben abbringen [4].

Da Frankreich den Papst warnen und mahnen ließ, dem Alphons nicht die Investitur zu ertheilen, sogar mit Androhung der Versammlung

---

[1] Balan, n. 9 p. 303. 304. Vgl. Alexanders Aeußerung v. 6. Nov. 1494 an den Gesandten Ferrara's, Collennuccio bei Balan, I Papi e i Vespri Siciliani. Roma, 1882. Doc. 14. p. 145. 146.

[2] Raynald. a. 1494 n. 1 p. 224. Balan, n. 10 p. 304. 305. Ranke, Gesch. der roman. und german. Völker, l. c. S. 23 ff.

[3] Corio, P. VII. c. 2 p. 534—538.

[4] Balan, l. c. p. 305. 306.

eines Concils und der Substraction der Obedienz, und weitere Schritte erfolglos waren, bildete Alexander VI. eine Commission von Cardinälen, worunter auch Ascanius Sforza, die berathen sollte, was im Falle des Krieges zu geschehen habe. Die Mehrheit entschied sich dahin, es sei offen für Alphons II. Partei zu nehmen, die Minderheit, worunter Ascanio, war für Neutralität, die dem Papste als gemeinsamem Vater am besten anstehe[1]. Am 26. März kam ein Bündniß des Papstes mit Neapel durch den neuen Großconnetable des Königreichs, Virginio Orsini, zu Stande. Der Cardinal Ascanio fand sich in übler Lage, so daß sein Bruder Moro ihm rieth, sich so bald als möglich vom Papste zu entfernen, und den König Karl um Beschleunigung seines Zuges bat. Als Cardinal Ascanius sich von Rom unter dem Vorwande, seinen Bruder von der Begünstigung der Franzosen abzubringen, verabschieden wollte, verweigerte der Papst die Erlaubniß[2]. Am 18. April erließ Letzterer, nachdem im Consistorium die französische Partei überstimmt worden war, mehrere Decrete, worin Alphons II. als König anerkannt und Cardinal Johann Borgia zum Legaten bestimmt war, um ihn nach Ablegung eines vorgeschriebenen Eides zu krönen[3]. Diese Krönung fand wirklich am 7. Mai glänzend statt, gleichzeitig auch die Vermählung der Sancia mit Juffré Borgia, den König Alphons mit einem Fürstenthum und vielen Ehren ausstattete[4].

Inzwischen hatte sich Ludovico Moro alle Mühe gegeben, den Cardinal Julian della Rovere mit seinem Bruder zu versöhnen; es gelang zuletzt. Julian, von König Alphons und vom Papste Schlimmes für sich befürchtend, begab sich zur See von Ostia (23. April) nach Genua, wo er am 29. April eintraf, dann nach Nizza, Avignon (sein Bisthum) und nach Frankreich; er hatte vorher seinen Befehlshaber Prosper Colonna angewiesen, die von ihm befestigte und verproviantirte Burg von Ostia und Grottaferrata zu behaupten und auch den päpstlichen Truppen sie nicht zu übergeben; doch bewog nachher im Mai Fabrizio Colonna den Castellan der vom Grafen von Pitigliano belagerten Burg von Ostia zur Herausgabe derselben mit der Bedingung, daß weder Cardinal Julian noch seine Verwandten und Anhänger mit Censuren belegt würden, wenn

---

[1] Balan, n 11. 12 p. 306—309.

[2] Balan, n. 13 p. 309. 310.

[3] Raynald. a. 1494 n. 3. 4 p. 225. 226.

[4] Rayn. l. c. n. 5—15 p. 226—230. Rohrbacher-Knöpfler, S. 264.

nicht von ihnen ein neuer Grund dazu gegeben werde[1]. In Lyon traf der Cardinal 1. Juni 1494 ein und ward auf königlichen Befehl mit den größten Ehren aufgenommen[2].

Die Krönung des Alphons, die Flucht des Cardinal della Rovere, die Vorgänge in Italien[3], besonders die Gefangennahme des Lorenzino und des Johann von Medici wegen ihrer französischen Gesinnungen durch den die Neutralität proclamirenden Lenker der Republik Florenz, Pietro von Medici[4], das Drängen des Ludovico Moro in Mailand bestimmten den in Lyon dem Vergnügen sich hingebenden Karl VIII., die projectirte italienische Expedition zu beschleunigen. Den Florentinern drohte er Rache, dem Papste die Versammlung eines allgemeinen Concils zum Gericht über seine verbrecherische Usurpation des Pontificates[5] — immer die alte Waffe einer antipäpstlichen Politik; er fand in Frankreich selbst wenig Geneigtheit zu dem abenteuerlichen Unternehmen und suchte noch immer sich die Wege besser zu ebnen. Die nach Rom im Mai geschickten Oratoren hielten erst Rath mit Cardinal Ascanius, ließen sich bezüglich der dem Papste auszusprechenden Drohungen Milderungen in ihren Instructionen gefallen, suchten die Colonna's zu gewinnen und geheime Einverständnisse wenigstens vorzubereiten, zugleich auch den Papst günstiger zu stimmen. Im Juni waren bereits französische Streitkräfte zu Land und zur See gesammelt, die neapolitanischen Gesandten von Mailand abberufen, die Stipulationen des Bundes zwischen Rom, Neapel und Florenz festgesetzt, ohne die bestehende Liga mit Venedig zu beeinträchtigen. Schon begann man in Mailand die Verbindung mit Frankreich, das bedeutende Geldopfer verlangte, zu bereuen; aber man konnte nicht mehr zurückgehen. Von den kleineren italienischen Staatslenkern traute keiner mehr dem andern[6].

Am 13. Juli war der Herzog von Orleans nach Asti gekommen, von Ludovico Moro empfangen; am 15. kam es bereits bei Portovenere zur See und zu Lande zum Kampfe zwischen neapolitanischen und mailändisch-genuesischen Streitkräften; Ascanio Sforza hatte sich auf Burgen

[1] Balan, n. 13 p. 310. 311. Cfr. Raynald. l. c. n. 2. 18 p. 224. 231. Brosch, S. 55. 56. 313. 314.
[2] Brosch, S. 57.
[3] Raynald. a. 1494 n. 1. 2 p. 224.
[4] Balan, l. c. n. 14 p. 311.
[5] Raynald. l. c. n. 18 p. 231.
[6] Balan, n. 15. 16 p. 311—314.

der wieder mit dem Papste zerfallenen und für die Franzosen Soldaten anwerbenden Colonna's begeben, mit ihm die Cardinäle von Lonato und Friedrich Sanseverino, weßhalb der Papst im August ein Decret erließ, das Allen, die in Rom Beneficien hätten, die Rückkehr dahin in Monatsfrist befahl [1]. Die päpstlichen Truppen waren seit Ende Juli gegen Cesena vorgerückt; dort sammelte sich auch das neapolitanische Heer unter dem Herzog Ferdinand von Calabrien mit seinen Verbündeten; zu ihnen stießen Mannschaften aus Toscana, Bologna, Urbino, Imola und Forli. Der Plan Ferdinands, nach der Lombardei vorzudringen, ward durch die unter dem Grafen Cajazzo bis in die Nähe Imola's vorgerückten Feinde, zu denen 2000 französische Reiter unter Aubigné kamen, vereitelt [2]. Am 9. September traf endlich Karl VIII. mit 12000 Reitern in Asti ein, begrüßt von Ludovico Moro und dem Herzoge von Ferrara; er erkrankte hier aber an den Blattern, so daß er erst am 8. October nach Casale, am 11. nach Vigevano, am 14. nach Pavia kam, wo er den kranken Herzog Johann Galeazzo besuchte, der bald darnach, 21. October, starb, wie man allgemein glaubte, an Gift, das ihm sein Onkel Ludovico Moro gereicht, der sich sofort als Herzog von Mailand ausrufen ließ [3].

Im September hatte Fabricius Colonna durch Verrath dem Papste die Burg von Ostia entrissen, um im Hafen die französische Flotte aufnehmen zu können; Ascanio Sforza suchte gegen die Päpstlichen die Burg zu halten; in Rom drohte Mangel an Lebensmitteln [4]. Nochmals suchte Alexander Karl VIII. zum Verzicht auf seine Expedition gegen Neapel zu bewegen; er stellte den Mangel an Lebensmitteln, die um sich greifenden Krankheiten, den Ausbruch von Unruhen im Kirchenstaate, die Gefahr, daß Alphons II. in seiner Bedrängniß die Türken herbeirufe, die das ganze Abendland bedrohen könnten, ihm lebhaft vor Augen; er entsandte an ihn den Cardinal Franz Piccolomini, an den er deßhalb 8. October ein längeres Schreiben erließ [5]. Karl, der seinerseits erklärte, er fürchte weder Pest, noch Hunger, noch den Türken, sah den Cardinal Piccolomini als Neffen Pius' II. für einen Feind Frankreichs an und

[1] Balan, n. 17 p. 314. 315.

[2] Balan, n. 18 p. 315. 316.

[3] Georg. Florus, De expedit. Caroli p. 9. Oricellarius, De bello italico. p. 33. Balan, l. c. p. 316. 317; n. 20 p. 319. 320. Cfr. Roscoe, t. I. c. III. § 15. p. 219 sqq. Ranke, a. a. O. S. 27. 28.

[4] Raynald. a. 1494 n. 18 p. 231. 232. Balan, n. 19 p. 317.

[5] Raynald. l. c. n. 15. 16 p. 230. 231.

ließ ihn gar nicht zu. Am 29. October war der Cardinal, dem seine Legation schwer fiel, in Florenz angekommen, wo er feierlich begrüßt ward, obschon die Stimmung für den in der Stadt erwarteten König von Frankreich war; er gedachte, den König in Lucca zu treffen, fand aber nachher schroffe Abweisung [1].

Gegen die Colonna's, welche den Plan gehegt hatten, den Papst in unerwartetem Ueberfall gefangen zu nehmen und den Prinzen Dschem zu rauben, erließ Alexander strenge Decrete, und rief seine Truppen, die schon vor der französisch-mailändischen Uebermacht sich hatten zurückziehen müssen, aus der Romagna zurück, um sich mit den aragonesischen bei Nettuno zu vereinigen. Dem Herzog von Ferrara drohte er Strafen und Censuren an, wenn er den Franzosen den Durchmarsch gestatte. Diese hatten schon durch Plünderungen und andere Gewaltthaten selbst ihren Freunden sich mißliebig gemacht, selbst dem Ludovico Moro; noch verhaßter wurden sie in Toscana. In Piacenza kamen am 22. October zu König Karl Lorenzino und Johann von Medici, die den ihnen von der Signoria angewiesenen Aufenthalt verlassen hatten; sie schenkten dem Könige, was sie in der Heimath besaßen; dieser nahm die Schenkung an und meldete den Florentinern, er werde nicht dulden, daß Jemand sich Eingriffe in diesen Besitz erlaube, und confiscire das florentinische Gut, das sich in seinen Staaten finde, zum Ersatz für das sonst seinen Schützlingen Entrissene. Er reiste ab, nahm das florentinische Castell Fivizzano ein, ließ die Bewohner grausam mißhandeln und bedrohte Florenz selbst, wo bald Pietro von Medici schwankend und unschlüssig war [2].

Die Franzosen drangen immer weiter vor bis gegen Bertinoro und Cesena. Karl VIII. war im November in Pisa, das jetzt sich für frei vom florentinischen Joche erklärte [3]. Am 17. November hielt er seinen prachtvollen Einzug in Florenz, das ihm anfangs glänzende Feste gab, aber bald der hochfahrenden und raubsüchtigen Franzosen überdrüssig wurde [4]. Nach seiner Abreise fand sich der von ihm bewohnte mediceische Palast ganz ausgeplündert. Auch Ludwig Moro und die Genuesen waren höchst unzufrieden, da ihnen nicht Wort gehalten ward. Da nach dem

---

[1] Petrus Delphin. L. IV. ep. 19 ad Petrum Ep. Patavin. aus Florenz, 6. Nov. 1494. Raynald. l. c. n. 17. 18 p. 231.

[2] Balan, n. 19. 20 p. 318—320. Pietro Medici's Brief d. d. Empoli, 26. Oct. 1494. Roscoe, l. c. t. I. p. 227. 228 nach Fabroni.

[3] Balan, n. 24 p. 324. 325.

[4] Roscoe, I. c. t. I. p. 237 sqq.

Vertrage Karls mit Florenz der Herzog von Calabrien sich kaum mehr halten konnte, überließ er Cesena dem Grafen von Pitigliano und suchte sich zu Savignano zwischen Cesena und Rimini zu befestigen. In Cesena erfolgten zwischen den zwei sich befehdenden Parteien heftige Kämpfe; doch behauptete sich der Graf von Pitigliano und ließ nun seine Leute schwere und grausame Rache üben, wobei der päpstliche Gouverneur Nikolaus Cibo sich schwach zeigte, weßhalb ihn Alexander VI. absetzte[1]. Der Papst hatte seinen Secretär Georg Bozardo (Buzardo von Genua, auch Bocciardo) nach Stambul geschickt, um die 40 000 Scudi in Empfang zu nehmen, die für den Unterhalt des Prinzen Dschem bestimmt waren, und vielleicht auch sich zu vergewissern, ob die Türken nicht den französisch-aragonischen Krieg zu einem Einfall in Italien benützen würden. Als der Secretär mit Assam-Bey, der an 70 000 Scudi (al. 40 000 Ducaten) hatte, in der Nähe von Sinigaglia landete, ließ ihn der dortige Gebieter Johann della Rovere ausplündern und schwer mißhandeln; dann behauptete er, Briefe des Sultans an den Papst bei ihm gefunden zu haben, wornach dieser jenen zum Einfall in Italien eingeladen haben sollte. Diese nachher noch oft wiederholte Verleumdung fand in Venedig keinen Glauben, das deßhalb den von ihm besoldeten Räuber aus dem Dienste entließ. Der Papst sprach den Bann über ihn aus und protestirte gegen die haltlose Anklage[2]. Man beutete aber Seitens der Feinde der Borgia den Fang wirksam aus[3].

Dem französischen Könige fehlte es an Geld, so daß er seinen Hauptleuten nicht den Sold bezahlte, weßhalb viele ihn verließen und er auf die Truppen des d'Aubigné in der Romagna und die Mailänder beschränkt war. Das damals verarmte Siena wurde im December schwer gebrandschatzt und von da aus auch der Kirchenstaat bedroht. Der Mailänder

---

[1] Balan, n. 25. 26 p. 325—327. Doch erhielt Cibo wieder die Stelle, ward aber bei der Rückkehr von Guido Guerra schimpflich gehängt.

[2] Rossi, Annot. in Roscoe, Storia di Leone X. vol. IV. p. 220 sq. Milano, 1816, Balan, n. 27 p. 328 not. 2 widerlegen die von Vielen reproducirte Verleumdung. Auch nach Ranke (Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber [S. W. Bd. 34 S. 99 f.] und Brosch, P. Julius II. S. 62) sind die Gründe für Annahme einer Fälschung, bes. des Briefes Bajazets, überwiegend. H. Heidenheimer, Die Correspondenz Sultan Bajazets II. mit Papst Alexander VI. (Ztschr. f. K.-G. V. 1882. S. 511—573) suchte wieder die Authentie plausibel zu machen. Daß das Manifest Karls VIII. v. 22. Nov. 1494 Kenntniß dieser Briefe zeigt, beweist nichts zu deren Gunsten; es handelte sich um ein französisches Parteimanöver.

[3] Brosch, S. 62. 63.

rieth von der Invasion des päpstlichen Gebietes ab; Spanien bot Alles auf, den Krieg von Süd-Italien fernzuhalten; es machte mit Fug geltend, Neapel als dem Papste unterstehendes Lehenreich habe nicht durch Testament und Adoption den Anjou's übertragen werden können, das Recht sei an den apostolischen Stuhl devolvirt, sodann habe ein Uebergang von Familie auf Familie gar nicht ohne dessen Genehmigung stattfinden können; die früheren Päpste hätten den Besitzstand der dort herrschenden Dynastie anerkannt, kein rechtliches Urtheil stehe den französischen Ansprüchen zur Seite, die nur mit brutaler Gewalt durchgesetzt werden sollten[1].

Der französische König, der auch den Mailänder Herzog über das gegenüber dem Papste einzuhaltende Verfahren befragen ließ, schien eine Zeitlang geneigt, sich mit dessen Neutralität zu begnügen, kam aber bald davon ab; Alexander, sich von Allen verlassen sehend, dachte an die Flucht aus Rom, bat aber den Cardinal Ascanio Sforza und seinen Bruder, sich dahin zu verwenden, daß der König nicht über Rom ziehe, ordnete an diesen selbst Gesandte ab und begab sich nach Viterbo, um hier zu Unterhandlungen bereit zu sein. Dahin kam auch der Herzog von Calabrien, der ohne zu kämpfen sich immer mehr südwärts zurückgezogen hatte. Ohne von Karl eine Zusage erhalten zu haben, verließ Alexander Viterbo wieder und dasselbe that der neapolitanische Prinz, der die Bewohner der Umgegend wenig geneigt fand. Roms Umgebung war durch die Colonna's unsicher gemacht und die Stadt selbst mit Hungersnoth bedroht. Alexander rief den ihm verfeindeten Cardinal Ascanio, um mit ihm über seine Sicherheit zu verhandeln, nach Rom zurück; dieser kam auch, ohne Bürgschaften zu fordern. Am 10. December zog Karl VIII. in Viterbo ein und der Papst sandte an ihn die Bischöfe von Concordia und Terni, während er die an ihn geschickten französischen Gesandten bei sich zurückbehielt. Aber noch an demselben Tage ließ er den Herzog von Calabrien mit 1200 Reitern nach Rom kommen, die ihm doch nicht genügenden Schutz bieten konnten, und zugleich die Cardinäle Sforza, Sanseverino, Lonato und den Prosper Colonna gefangen nehmen. Das beleidigte den König sehr; er schrieb dem Papste drohende Briefe und forderte die Befreiung der Gefangenen, indem er zugleich versicherte, gegen ihn keine schlimmen Absichten zu hegen. Auch Ludwig von Mailand war

---

[1] Raynald. a. 1494 n. 24. Cfr. n. 18. 19 p. 235. 236. 232. Ranke, a. a. O. Bd. 33 S. 48 f.

verletzt, beschwerte sich bei den Venetianern und drang auf rasches Vorrücken der Franzosen [1].

Der Cardinal von Lonato ward alsbald wieder frei; er ging nach Marino, um den Fabrizio Colonna mit dem Papste zu versöhnen; auch der Cardinal Sanseverino erhielt bald die Freiheit; aber Ascanio Sforza ward streng im Vatican bewacht und Prosper Colonna in die Engelsburg eingeschlossen. Der Papst war überzeugt, daß sie zu seinem Tode sich verschworen hätten; es scheint, daß sowohl Ludwig von Mailand als König Karl, die nachher nichts mehr für beide thaten, davon überzeugt wurden [2]. Am 12. December beschworen die Cardinäle ihre Bereitwilligkeit, den Papst zu vertheidigen und ihm überallhin zu folgen [3].

Am 13. December begab sich Karl von Viterbo nach Nepi, die päpstlichen Gesandten führte er mit sich, damit die Hoffnung auf eine Vereinbarung den Papst von der beabsichtigten Flucht abhalte. Civitàvecchia ward genommen; durch die Franzosen und die Colonnesen war dem Papste jeder Weg abgeschnitten; Venedig und Spanien riethen zum Bleiben. Am 19. December gab Alexander dem Prosper Colonna die Freiheit, der ihm den Weg nach Ostia eröffnen wollte; aber es mißlang; es sandte der Papst den Cardinal Sanseverino zur Unterhandlung mit Karl ab, dessen Leute immer mehr gegen Rom vorrückten [4]. Am 23. December erließ der Cardinal von Gurk an die Curialen und andere Angehörigen deutscher Nation ein Rundschreiben, worin er erklärte, wie er bemüht sei, die Eintracht zwischen dem Papste und dem französischen Könige herzustellen, letzterer wollte sich jenem als devoter Sohn erweisen und den heiligen Stuhl ehren, man möge für ihr Einvernehmen beten, der König werde nur diejenigen schädigen, welche die Waffen gegen ihn ergriffen, die Unterthanen des Königs Maximilian und des Erzherzogs Philipp so gut wie seine eigenen behandeln [5]. Unter den französischen Forderungen war auch der Abzug des Herzogs von Calabrien; nach der Berathung im Consistorium vom 24. December ward er zugestanden; der Herzog war zudem in Gefahr, gefangen genommen zu werden. Nach der feierlichen Messe am Weihnachtstage zog er von Rom ab. Cardinal Sforza konnte in seinen Palast zurückkehren. Der Papst wollte lieber waffenlos dem Könige

---

1 Balan, n. 28. 29 p. 328—330. Cfr. Raynald. h. a. n. 25 p. 236.

2 Balan, l. c. n. 29 p. 331.

3 Raynald. l. c.

4 Balan, n. 30 p. 331. 332.

5 Raynald. a. 1494 n. 27 p. 236. 237.

Karl entgegentreten, als ihn durch vergeblichen Widerstand reizen. In der Nacht auf den 26. zogen bereits französische Truppenabtheilungen in Rom ein; man verlangte nur freien Durchzug und Lebensmittel, versprach alle Schonung für die Stadt und alle Achtung für den Papst. Ueber die Modalitäten des königlichen Einzugs verhandelte noch Cardinal Johann Borgia mit dem Könige; derselbe sollte ohne jeglichen Pomp stattfinden [1].

Am Abend des 31. December 1494 zog Karl VIII. still und ohne feierlichen Empfang mit 2000 Reitern und anderen kleineren Truppenabtheilungen in Rom ein und stieg im Palast von San Marco beim Cardinal von Benevent ab. Für die Dauer seines Aufenthalts sollte Montpensier Gouverneur von Rom sein, aber kein Franzose den Borgo von St. Peter betreten dürfen. Da der Palast von San Marco zu sehr von Häusern umgeben war und der König einen Platz haben wollte, auf dem sich seine Mannschaften sammeln könnten, ließ er ein Haus einreißen, um so Raum zu gewinnen, und den Palast an einigen Stellen befestigen, was Unzufriedenheit erregte [2].

Während Karl bei San Marco weilte, hielt sich Alexander bei St. Peter und in der Engelsburg auf [3], umgeben von dem Cardinal von Neapel (Oliverio Carafa, schon 1467 von Paul II. creirt, Dekan des heiligen Collegiums) [4], den Cardinälen von St. Anastasia (Antoniotto Gentile Pallavicini, 1489 erhoben), Monreale, Orsini u. A. Mehrere Mitglieder des heiligen Collegiums fanden sich bei dem französischen König ein, einige dachten an gerichtliches Verfahren gegen Alexander wegen simonistischer Erlangung des Pontificates und wegen lasterhaften Wandels. Seine Hauptgegner waren Julian della Rovere (seit 1471 Cardinal), der sich am 11. November dem Könige in Pisa angeschlossen und von da an ihn begleitet hatte [5], Ascanius Sforza (ebenfalls von Sixtus IV. creirt) und der von Gurk; letzterer warf ihm nach früheren Verleumdungen den Bund mit den Türken vor; schon war von Eroberung der Engelsburg die Rede. Doch hielt es immer noch Karl VIII. für besser, einen unwürdigen Papst zu dulden, als die Kirche in ein Schisma zu stürzen. Bis zum 4. Januar 1495 hatte er noch nicht den Papst gesehen; wohl

---

[1] Raynald. n. 20. 29. 30 p. 232. 233. 237. 238. Balan, l. c. p. 332. 333. Cfr. Thuasne, Burchardi Diarium t. III. p. 216 sq.

[2] Raynald. l. c. n. 30. Balan, l. c. n. 31 p. 333.

[3] Raynald. a. 1495 n. 1 p. 243.

[4] Vgl. über ihn Raynald. a. 1467 n. 16; 1501 n. 72.

[5] Brosch, S. 65.

aber den Cäsar Borgia und die meisten Cardinäle. Ohne die rebellischen Cardinäle, die dadurch sehr beleidigt wurden, zu Rath zu ziehen, trat er mit Alexander in Unterhandlungen; er fühlte nur zu sehr, daß er in seinem barschen Vorgehen auch gegen einen obschon unwürdigen Papst die katholische Welt beleidigt hatte, daß Venedig ihm entgegen, der Mailänder Herzog mißstimmt, die Mehrzahl der Italiener beleidigt und sein Unternehmen äußerst schwierig geworden war, zumal da Spanien sowohl als Maximilian in Deutschland eine unfreundliche und drohende Haltung annahmen [1]. Er forderte die Engelsburg, sowie die Burgen von Civitàvecchia und Spoleto, was Alexander verweigerte, der sich in der Engelsburg verschanzt hatte, zumal angesichts des brutalen Verfahrens der Franzosen; doch war man am 11. Januar zu einem Vergleich gekommen; aber am 12. trat der König wieder davon zurück. Am 15. forderte er Spoleto, Terracina, Viterbo, Cività-vecchia (nicht mehr die Engelsburg), die Auslieferung des Prinzen Dschem; die Ernennung von fünf von ihm zu bezeichnenden Franzosen zu Cardinälen, den Cäsar Borgia, der ihn auf vier Monate als Legat (eigentlich als Geisel) begleiten sollte, volle Verzeihung für die französisch gesinnten Cardinäle (Ascanio Sforza ward übergangen) und Restitution von Ostia an Julian della Rovere [2]. Letzterer, voll Mißtrauen gegen den Papst, mied es, sich ihm zu nahen; er zog mit den Franzosen nach Neapel [3].

Nach diesem Vertrag [4] kehrte Alexander VI. aus der Engelsburg in den Vatican zurück und empfing am 16. Januar daselbst den König, auf dessen Ansuchen er sofort den Bischof von St. Malo, Wilhelm Briçonnet, zum Cardinal erhob. Am 19. Januar leistete der König feierlich Obedienz. Der Pariser Parlamentspräsident Johann Rovane hielt eine Rede, in der er die Wünsche des Königs aussprach, die auf Bestätigung aller Privilegien desselben und seines Hauses, auf Investitur mit Neapel und auf Wegfall der stipulirten Bürgschaften für Restitution des Dschem gerichtet waren. Bezüglich der Privilegien antwortete der Papst zustimmend; bezüglich der anderen Punkte behielt er sich Berathung mit den Cardinälen

---

[1] Raynald. a. 1495 n. 1. 2 p. 243. Balan, n. 31 p. 333. 334. Ranke, S. 34. 35. 49 f.

[2] Balan, n. 32 p. 334—336. Cfr. Rayn. l. c. n. 2. Brosch, S. 66. 67.

[3] Cherrier, Hist. de Charles VIII. t. II. p. 107. Brosch, S. 67. 68.

[4] Luenig, Cod. diplom. Ital. II. 795. Molini, Doc. di storia italiana. I. n. 22—28. Dumont, Corps diplom. III. II. p. 318. Roscoe, t. II. c. IV. § 1. p. 7 sq. Burchard., Diar. ib. t. IV. Ap. p. 185 sq.

vor und lobte den König als den erstgeborenen Sohn der Kirche. In der Obedienzformel war Alexander, dessen Legitimität man vorher bestritten, als wahrer Statthalter Christi und Nachfolger Petri bezeichnet. Am 20. Januar celebrirte der Papst feierlich, wobei ihm Karl das Wasser aufgoß. Am 28. Januar ward Dschem dem Letzteren übergeben. Tags darauf reiste derselbe mit dem Cäsar Borgia von Rom ab [1].

Schon waren französische Truppen in das Neapolitanische eingedrungen. Alphons II. befahl seinen Leuten, sich in die befestigten Orte zurückzuziehen und den Proviant der Franzosen wo möglich abzuschneiden; ernstlicher Widerstand kam von ihnen nicht. Venedig und Mailand grollten den Franzosen, Ludovico Moro wegen seines Bruders, der von Rom nach Nepi geflohen war und von da seine Habseligkeiten wegbringen ließ. Im südlichen Königreiche herrschte Abfall und Verrath, das aragonische Joch war verhaßt. So übertrug Alphons II. seinem Sohne Ferdinand (Ferrantino) die Krone und eilte zur See mit vielen Schätzen nach Sicilien. Seine Anerbietungen hatte Karl sämmtlich zurückgewiesen. Zu Velletri entfloh der Legat Borgia dem König Karl und hier empfing dieser die spanischen Gesandten, die ihm wegen des Einfalls in Neapel den Krieg von Seite ihrer Herrscher förmlich erklärten [2].

Bei der Feigheit der Truppen Ferdinands, der Treulosigkeit und dem Verrathe der Großen konnte Karl VIII. in raschem Siegeslauf schon am 21. (22.) Februar in Neapel einziehen. Der junge König Ferdinand entfloh nach Ischia; mehrere Burgen blieben noch auf seiner Seite, welche die Franzosen unberücksichtigt lassen zu dürfen glaubten, da sie bald den größeren Theil von Calabrien und Apulien in ihrer Gewalt hatten. Dieselben schwelgten in ihrem unerwarteten Glück, und Viele von ihnen starben an der Lustseuche, die durch sie weit verbreitet ward. Karl VIII. ließ unter dem Volke seinen Plan eines Kreuzzugs verbreiten, woran er nicht entfernt dachte. Er ließ Komödien zum Hohne auf Spanien, König Maximilian und andere Fürsten, besonders aber den Papst aufführen. Gleichwohl verlangte er von Letzterem die Investitur auf sein neues Königreich; dieser hätte sie geben können mit der oft gebrauchten Formel absque praejudicio tertii, aber er weigerte sich dessen beharrlich, wie auch der Bestellung eines Legaten zur Krönung; er berief sich auf die

---

[1] Raynald. a. 1495 n. 3—5 p. 243. 244. Balan, n. 33 p. 336.

[2] Raynald. l. c. n. 5. 6 p. 245. Balan, n. 33. 34 p. 336—338. Roscoe, l. c. c. IV. § 2 p. 13 sq. Ranke, S. 35. 36.

Decrete seiner Vorgänger seit Pius II. und den Mangel aller Rechtsgründe. Karls Gesandte kehrten am 14. April unverrichteter Dinge zurück [1]. Daß der am 25. Februar erfolgte Tod des türkischen Prinzen Dschem dem vom Papste ihm gereichten Gift zuzuschreiben sei [2], ist eine völlig grundlose Anklage. Derselbe war bereits 28 Tage in Karls VIII. Gewalt; die Anklage stützt sich nur auf die unterschobenen Instructionen für Bozardo und die apokryphen Briefe im Diarium des Burchardus, Zeit und Ort wird verschieden angegeben; andere, wie der Venetianer Badoer, lassen den Dschem eines natürlichen Todes sterben, insbesondere in Folge seiner Unmäßigkeit [3].

Da Karl VIII. seine dem Ludovico Moro gemachten Zusagen nicht hielt und der Herzog von Orleans sich als Herzog von Mailand betrachtete und bezeichnete, war die feindselige Stimmung gegen ihn in Mailand noch größer und auch der Papst hatte sich über Verletzung der eingegangenen Stipulationen, namentlich durch das Verfahren der Franzosen in Ostia, Cività-vecchia und Terracina, zu beklagen. Venedig, dessen Anträge bezüglich des Kampfes gegen die Türken von Karl zurückgewiesen worden waren, Spanien und König Maximilian traten mit Mailand und dem Papste in Verbindung und schlossen mit ihnen 21. März einen Bund gegen das übermüthige Frankreich, der am 12. April in Rom bei St. Peter, ebenso wie in Venedig und Mailand feierlich verkündigt ward [4]. Schon am 17. April dachte Karl an die Rückkehr nach Frankreich und ließ mehrere erbeutete Trophäen und Schätze einschiffen. Für den Fall, daß er über Rom den Weg antrete, sandten die Verbündeten Truppen zum Schutze des Papstes ab [5]. Seinerseits versicherte Karl den Papst seiner Ergebenheit und sprach den Wunsch wiederholt aus, mit ihm sich in Rom zu besprechen; dieser ließ sich darauf nicht ein und wollte nur

[1] Petr. Delph. ep. ad Ep. Patav., ep. ad Marian. Camald. 14. 21. März 1495. Raynald. n. 7—11 p. 245—247; n. 36. 37 p. 255. 256. Balan, n. 35 p. 338--340. Roscoe, § IV. f. 24 sq. Ranke, S. 36—39.

[2] So Sismondi, Hammer (Gesch. d. Osman. Buch 19, Bd. 7). Zinkeisen (Gesch. des osman. Reichs. II. S. 493). Pichler (Gesch. der kirchl. Trennung. I. S. 503). Als fraglich bezeichnet Brosch S. 69 die Vergiftung. Vgl. Ranke, S. 52.

[3] Raynald. a. 1495 n. 12 p. 247. Näheres Balan, l. c. p. 339 not. 3. Die Briefe bei Burkhard Roscoe, t. IV. Doc. 41. p. 208—220. Cfr. Mattia, Difesa di Alexandro VI. Roma, 1842.

[4] Rayn. a. 1495 n. 13. 14 p. 247. 248. Balan, n. 36—38 p. 340—343. Luenig, Cod. ital. dipl. t. III. Roscoe, § 6 p. 32 sqq.

[5] Balan, n. 38 p. 343. 344. Ranke, S. 33. 53. 55.

eine Zusammenkunft außerhalb Roms sowie freien Durchzug und Lebensmittel gewähren. Da der Papst ihn nicht krönen wollte, krönte der König am 12. Mai sich selbst, theilte die Aemter unter seine Getreuen aus, ernannte den Montpensier zum Generalstatthalter, verließ Neapel am 20. Mai und kam am 26. nach Pontecorvo. Eine neue Botschaft an den Papst erhielt die Antwort, der König solle den Römern Sicherheit geben, nur den Borgo und die Peterskirche mit wenigen Leuten betreten, zu Orvieto könne er, wenn er wolle, den Papst treffen (25. Mai). Am Morgen des 27. reiste Alexander sammt den Cardinälen, bloß den Antoniotto von St. Anastasia als Legaten zurücklassend, nach Cività-Castellana ab und kam am folgenden Tage nach Orvieto [1]. Karl kam am 1. Juni in Rom an, benahm sich sehr bescheiden und blieb nur zwei Tage. Die dem Papste feindseligen Projecte wies er von sich. Bei seinem Vorrücken gegen Siena hatten aber viele Orte des Kirchenstaates von seinen Leuten schwer zu leiden, weßhalb der Papst, obschon ihm Civitàvecchia und Terracina zurückgegeben wurden, während Ostia dem Cardinal della Rovere verblieb, ihm nicht traute und sich nach Perugia begab, um nöthigenfalls nach Ancona zu reisen, wozu die Venetianer ihn zu bestimmen suchten, damit er seine Mannschaften mit den Truppen der antifranzösischen Liga vereinigen könne. Aber in der Besorgniß, bei längerer Abwesenheit würden ihm die Kämpfe der Orsini's und der Colonna's die Rückkehr noch mehr erschweren, kehrte er nach Beseitigung jeder Gefahr am 27. Juni nach Rom zurück [2].

Als Karl in Siena, Pisa und Pontremoli verweilte, waren in Oberitalien Kämpfe ausgebrochen. Novara empörte sich gegen Herzog Ludwig von Mailand und nahm die Franzosen auf, von denen der Herzog von Orleans Ansprüche auf das Gebiet des Letzteren erhob (10. Juni); anderseits suchten die Franzosen Genua zu nehmen, was aber vereitelt ward. Das Heer der Liga versammelte sich am Taro, um dem König Karl den Weg zu verlegen. Am 2. Juli ward die französische Flotte im Golf von Spezia besiegt, am 6. hatte das Heer unter König Karl bei Fornovo bedeutende Verluste, so daß sein Vorrücken ein fast fluchtähnliches ward [3]. Kaum war der König nach Asti gelangt, so suchte er das schwer durch

---

[1] Raynald. a. 1495 n. 20. 21 p. 251. 252. Balan, n. 40 p. 346—348.

[2] Raynald. l. c. n. 22. 23 p. 252. Balan, n. 41 p. 348. 349.

[3] Balan, l. c. n. 42—46 p. 349—355. Raynald. a. 1495 n. 28—33 p. 253. 254. Roscoe, l. c. § 11 p. 49 sq. Ranke, Bd. 33. S. 54—59. Brosch, S. 70. 71.

die Belagerung und zudem durch Hunger bedrängte Novara zu entsetzen; die Venetianer entzweiten sich mit ihren Verbündeten und schon schien eine neue Schlacht bevorstehend. Doch waren bereits Friedensverhandlungen von Seite des französischen Königs begonnen. Vom 7. September bis 9. October dauerten dieselben; großen Gewinn brachte der Friedensschluß von Vercelli keinem der beiden Theile[1].

Unterdessen hatte König Ferdinand (Ferrantino) mit Spaniens und Venedigs Beistand einen großen Theil seines Reiches wieder erobert; im Juli 1495 hatte er bereits in seiner Hauptstadt Neapel sich festgesetzt und im October mußten ihm, von Hunger genöthigt, die Franzosen auch die zwei Castelle der Stadt übergeben, die sie noch besetzt gehalten hatten[2]. Der Krieg wurde ohne besondere Energie fortgeführt; Ferdinand übergab den Venetianern als Pfand für die Zahlung ihrer Kriegskosten mehrere Seeplätze, wozu der Papst als Oberlehensherr (27. Januar 1496) die Erlaubniß gab. Das französische Heer, das von der Heimath keine genügende Unterstützung erhielt, schmolz immer mehr zusammen; als König Ferdinand am 8. October 1496 kinderlos starb, weßhalb ihm sein Oheim Friedrich nachfolgte, war das Unternehmen Karls VIII. gänzlich gescheitert und Neapel wieder im Besitze der Aragonier. Gaeta ward am 19. November übergeben; die Franzosen schifften sich ein, viele gingen noch zur See zu Grunde. Mehr als den feindlichen Waffen waren sie ihren Lastern erlegen; schon am 1. September 1496 ward Cardinal Johann Borgia beauftragt, im Neapolitanischen öffentliche Acte über die Missethaten der Franzosen aufnehmen und die Censuren gegen sie verkündigen zu lassen[3]. Nicht ganz ein Jahr vor Ferdinand war dessen Vater Alphons II. zu Messina bei den Olivetanern gestorben (18. November 1495)[4].

Alexander VI. hatte für die aragonische Dynastie in Neapel sehr Vieles gethan, namentlich durch seinen Legaten Bischof Johann von Amalfi, den er 17. August 1495 mit großen Vollmachten entsandte[5]. Am 9. Juni 1497 schickte er seinen Sohn Cäsar, damals noch Cardinal-

---

[1] Balan, l. c. n. 47—49 p. 355—359 und in der Schrift: Roberto Boschetti vol. I. Modena, 1879. p. 305 sq. und Doc. III. Ranke, S. 60—63.

[2] Rayn. a. 1495 n. 16. 34 p. 250. 255. Balan, n. 50. 51 p. 359—361. Roscoe, l. c. § 14. p. 59 sqq. Ranke, S. 59 f.

[3] Balan, n. 52—54 p. 361—366. Cfr. Raynald. a. 1496 n. 10—16 p. 265—267. Roscoe, c. V. § 1. p. 68 sq. Ranke, Bd. 33. S. 63—67.

[4] Raynald. a. 1495 n. 45 p. 259. 260.

[5] Raynald. a. 1495 n. 35 p. 255.

diakon, als Legaten mit großen Vollmachten zur Investitur und Krönung des Königs Friedrich; derselbe ward am 1. August in Capua ehrenvoll empfangen und nach Neapel geleitet, wo er die Investitur und Krönung vollzog (10. August). Es fehlten dabei mehrere Große des Landes, die noch auf französischer Seite standen [1].

Cardinal Julian della Rovere, der Karl VIII. erst bei seiner Heimkehr in der Lunegiana verließ und mit einer Truppenabtheilung nach Genua gegangen war, dachte daran, die Fesseln abzustreifen, die ihn an Frankreich ketteten, und suchte durch dritte Personen in Venedig und anderwärts freien Aufenthalt zu gewinnen, gab aber diesen Gedanken bald auf [2]. Am französischen Hofe war man uneins über das weitere Verfolgen der Ansprüche auf Neapel und zeigte sich dem Papste feindselig, namentlich betreffs seiner Pfründenverleihungen und in Bezug auf Geldzahlungen; Einige sprachen von Aufstellung eines Gegenpapstes, wozu Cardinal della Rovere ausersehen war, der aber bei aller Abneigung gegen Alexander [3] davon nichts wissen wollte und sich meistens in seinem Erzbisthum Avignon aufhielt [4]. Alexander dachte mehrfach daran, die ihm feindliche Familie Rovere zu schädigen, dem Stadtpräfecten Johann, Bruder des Cardinals, die Herrschaft in Sinigaglia zu entreißen, um sie seinem Sohne Cesare zu geben, wozu auch Venedig antrieb [5]. Gegen etwaige weitere französische Expeditionen hoffte der Papst auf Spanien, das schon für die Aragonesen gekämpft, sowie auf Deutschland, von wo aus aber nichts Bedeutendes geschah. Der Versuch, in Genua eine Staatsumwälzung herbeizuführen und die Adorno zu stürzen, woran sich Cardinal Julian und Battista Campofregoso betheiligt haben sollen, mißlang gänzlich und mehrte nur die Feindschaft des Papstes gegen den auf die französische Politik sich stützenden Cardinal [6]. Es ward im März 1497 sogar daran gedacht, diesen seiner Beneficien zu entsetzen, was zu neuen Verständigungsversuchen führte [7].

---

[1] Raynald. a. 1497 n. 9—13 p. 283—285. Balan, L. 39 n. 5 p. 373.

[2] Brosch, S. 70—72.

[3] Diese machte sich auch noch später geltend. Er soll Alexander VI. einen Macanen, Juden, Beschnittenen genannt haben. Paris de Grassis bei Döllinger, Mat. III. S. 383.

[4] Sanuto, Diarium. Desjardins, Négoc. I. p. 670. Brosch, S. 73. 318. N. 37. 38.

[5] Brosch, S. 73. 74. 318. N. 39—41.

[6] Brosch, S. 74—76.

[7] Sanuto, Diar. I. 304. Brosch, S. 319. N. 52; S. 77.

§ 867.

Alexander VI. und Savonarola.

Girolamo Savonarola war am 21. September 1452 zu Ferrara von angesehenen Eltern geboren und im April 1475 zu Bologna in den Dominicanerorden getreten, in dem er durch Eifer in den Studien wie durch Sittenstrenge sich auszeichnete. Er lehrte Naturphilosophie und Physik, studirte aber auch ascetische Schriften und die Bibel. Er ward 1482 nach Florenz in das Kloster San Marco als Prediger geschickt, fand aber bei seinem schroffen Auftreten keinen Anklang und sah von den fein gebildeten und leichtfertigen Florentinern seine Predigten schlecht besucht. Die Kälte der Zuhörer trieb den an sich ernsten und feurigen Mann noch mehr an, sich in sein Inneres zu vertiefen; die Bilder der alten Propheten und der Apokalypse wurden vor seinen Augen lebendig; die Kirche seiner Zeit erschien ihm immer mehr als ein von Wunden entstellter Leib, als ein von seinem Gott abtrünnig gewordenes Israel; ihm war das Liebäugeln vieler Prediger mit dem schöngeistigen Heidenthum in der Seele zuwider. Größeren Erfolg hatten seine Predigten in kleineren Städten, wie 1484 und 1485 in San Geminiano, wo er zuerst sein prophetisches Programm dahin aussprach: Die entartete Kirche wird schwere Züchtigung erfahren; auf diese wird eine geistige Erneuerung folgen; das Alles wird in Bälde geschehen. In wenigen Jahren erlangte er den Ruf eines gewaltigen Volksredners, der aus vollem erregten Gemüthe sprechend keiner oratorischen Künste bedurfte, um seine Zuhörer zu begeistern. Als Gelehrter ward er auf dem Generalkapitel seines Ordens bekannt, auch dem gelehrten Johann Picus von Mirandola, der den Lorenzo von Medici bewog, ihn abermals nach Florenz kommen zu lassen [1]. Hier wirkte er seit 1489 als Lehrer, Prediger und Schriftsteller und hatte bald um sich einen Kreis begeisterter Anhänger. Er reformirte als Prior (1490) sein Kloster.

Seit Fra Girolamo in der Fastenzeit 1491 von der Domkanzel aus seine warnende und strafende Stimme mächtig erschallen ließ, wuchs sein

---

[1] Ranke, Savonarola und die Florentinische Republik (S. W. Bd. 40. 41. S. 181 ff.). Gesch. Girolamo Savonarola's u. s. Zeit von Pasquale Villari. Unter Mitwirkung des Verfassers aus dem Italien. übersetzt von M. Berduschek. 2 Bde. Leipzig, 1868. (Das. auch ältere Literatur.) Referat darüber von Schwab, Bonner Theol. Liter.-Bl. 1869. S. 895 ff. P. Emmanuel Ceslas Bayonne, O. Pr., Étude sur Jérôme Savon., Paris, 1879, ist zu sehr einseitiger Panegyriker seines Ordensgenossen.

Einfluß von Tag zu Tag; er predigte katholische Wahrheiten, züchtigte die Laster seiner Zeit; aber er suchte nicht bloß die Wirkungen, sondern auch die Ursachen derselben zu bekämpfen; für Florenz fand er sie in dem übergroßen Einfluß des Hauses Medici, das eine verfeinerte Corruption hegte und verbreitete; so kam er nach und nach dazu, nicht bloß als religiöser, sondern auch als politischer Reformator aufzutreten [1]. Dem Lorenzo von Medici († 8. April 1492) gelang es nicht, den strengen Prediger für sich zu gewinnen. Die Nachricht von der Wahl Alexanders VI. versetzte ihn in tiefe Erregung; in seinen Adventspredigten von 1492 gewannen seine Visionen an Stärke. Sein Ansehen wurde erhöht durch die Lostrennung der toscanischen Congregation der Dominicaner von der lombardischen, die er mit Unterstützung des Pietro von Medici durchsetzte. Er reformirte sehr eifrig in seinem Orden, sorgte für die Studien wie für die Errichtung von Kunstschulen und predigte mit immer größerem Eifer. Im Advent 1493 sprach er noch schärfer gegen die entarteten Geistlichen und verkündete die näher rückenden göttlichen Strafgerichte; im September 1493, als man bereits von den über die Alpen herübergekommenen Franzosen Kunde hatte, machten seine in Bilder der Propheten gekleideten Worte den durchschlagendsten Eindruck [2].

Die Aufregung stieg, als Karl VIII. dem Gebiete von Florenz näher kam [3]. Piero von Medici zeigte sich unschlüssig; als Paul Orsini, den er zum Schutze von Sarzana gesandt, von den Franzosen geschlagen war, erbat er sich einen Geleitsbrief vom französischen König und ging zu ihm nach Pontremoli, wo er demüthig in die ihm vorgelegten harten Bedingungen sich fügte: Uebergabe der festen Plätze von Sarzana, Sarzanello, Pietrasanta, der Burgen von Pisa und Livorno, Bund mit Frankreich und 200 000 Dukaten als Anleihe; doch wurden die Bedingungen nicht schriftlich festgestellt; Karl erklärte, man werde darüber in Florenz sprechen. Die Florentiner waren über diese ohne Auftrag der Signoria angenommenen Bedingungen bestürzt und ließen am 5. November 1494 den Savonarola mit vier angesehenen Laien zu dem König abreisen, die alle Gegner der Medici waren. Karl war von Lucca nach Pisa gegangen; Pier von Medici befand sich an seiner Seite. Er zeigte sich sehr strenge gegen die Abgesandten und ließ sich durch nichts rühren [4].

---

[1] Balan, l. c. n. 22 p. 320 sq. Ranke, G. W. Bd. 33. S. 85 ff.
[2] Villari, a. a. O. I. Buch Schl.
[3] Savonarola's Einladung Raynald. a. 1493 n. 29 p. 218.
[4] Balan, n. 23 p. 322. Villari, II. Buch. Ranke, a. a. O. S. 28—32.

Savonarola sagte ihm, er sei ein Werkzeug des Herrn, gesendet, Italien von seinen Leiden und die Kirche von ihren Uebeln zu befreien; sei er aber nicht gerecht und barmherzig, nicht Beschützer der Freiheiten Italiens, uneingedenk seiner Sendung, so werde ihn Gott mit furchtbaren Strafen heimsuchen[1]. In Florenz galt Piero als Urheber der harten Bedingungen und der Unversöhnlichkeit des französischen Königs; er hatte bei seiner Rückkehr in die Stadt am 8. November einen schlechten Empfang und floh endlich nach Bologna, und da er hier nicht gern gesehen war, weiter nach Venedig. Als Karl VIII. in Florenz eingezogen war, wollte er ihn anfangs zurückrufen, dann die Stadt mit Frankreich vereinigen oder sie doch seiner Krone zinspflichtig machen; es kam darüber zu bewaffneter Erhebung. Zuletzt ließ sich der König auf mildere Bedingungen ein; die in sechs Monaten zu erlegende Summe ward auf 120 000 Dukaten reducirt, von Piero sollte nicht mehr die Rede sein, Florenz sein Gebiet zurückerhalten, Frankreich nur bis zum Ende des Krieges die von Piero abgetretenen Plätze noch behalten (24. November). Im Dom ward der Vertrag am 26. November verkündigt[2].

Nach dem Abzuge des Königs (7. November) ging man in Florenz an die Umgestaltung der Verfassung; es ergaben sich dabei sehr viele Schwierigkeiten. Am 12. December 1494 erörterte Fra Girolamo nach der Politik des Aristoteles die verschiedenen Formen der Staatsverfassung, bezeichnete die Monarchie als die beste im Allgemeinen, fügte aber hinzu, nach der jeweiligen Natur und den Verhältnissen des Volkes müsse praktisch oft eine andere Form vorgezogen werden; in Florenz, wo Verstand und Kraft in Fülle vorhanden sei, die Gemüther leicht beweglich seien, würde die Monarchie zur Tyrannei führen; hier sei eine Republik auf gesetzlicher Grundlage am Platze; es müsse der große Rath allen Klassen der Bürger offen stehen, allen die Theilnahme an der Regierung ermöglicht werden; dazu sei vor Allem auf Gottesfurcht und Sittenverbesserung, auf Weckung wahrer Vaterlandsliebe mit Aufopferung des Privatvortheils zu sehen, gegen die Staatsschuldner Milde zu üben und ebenso den Anhängern des früheren Systems Amnestie zu gewähren[3]. Der Entwurf, den er am 28. Juli 1495 einbrachte, ward am 13. August Gesetz. Es

---

[1] Schilderung bei Burchard. Raynald. a. 1494 n. 21. 22 p. 234.

[2] Balan, n. 25 p. 325. 326. Ranke, S. 32. 33. Cfr. Raynald. l. c. n. 22. 23 p. 234. 235.

[3] Trattato circa il regimento e governo della città di Firenze. Marchese, Scritti varii. Firenze, 1869. I. p. 177 sq. Frantz, Sixtus IV. S. 85 ff.

wurde allgemeine Bewaffnung eingeführt, der Steuerdruck erleichtert, das Justizwesen neu organisirt, ein Leihhaus errichtet, eine allgemeine Amnestie erlassen, mit Abschaffung der Parlamente der große Rath eingesetzt [1]. Es herrschte große Begeisterung. Doch waren nicht alle Florentiner mit den neuen Einrichtungen zufrieden, namentlich nicht mit der Besteuerung; die Zerwürfnisse mit Pisa und die Maßregeln, die Karl VIII. auf seiner Heimreise in Toscana traf, wo er aber Florenz vermied, ließen keine vollkommene Ruhe aufkommen. Daß Karl in Siena sich zum Herrn und Gebieter machte und an Florenz nicht die besetzten Orte zurückgab, erschreckte die Florentiner, die auch die Wiedereinsetzung des Piero von Medici befürchteten; die an ihn mit Savonarola gesandte Deputation erhielt nur schöne Worte [2]. Doch verblieben die Florentiner in der Freundschaft mit Frankreich und schloßen am 20. August 1495 mit ihm einen neuen, ihnen günstigeren Vertrag ab. Vergebens suchte Piero von Medici mit Unterstützung von Bologna und Imola wieder in die Stadt zu kommen [3]. Savonarola ging in seinem ungestümen Eifer so weit, daß er, das Crucifix in der Hand, auf der Kanzel die Todesstrafe für Alle verlangte, die den Tyrannen und Volksverräther wieder einsetzen wollten. Er hinderte den Beitritt der Republik zur antifranzösischen Liga, weßhalb deren Anhänger über ihn sehr erbittert werden mußten. Am 25. Juli 1495 lud ihn Alexander noch in sanften Worten nach Rom ein, um Näheres über ihn und seine Weissagungen von ihm selbst zu vernehmen; Girolamo entschuldigte sich mit Kränklichkeit und mit der Macht seiner Feinde, sowie mit der Nothwendigkeit seiner Anwesenheit in Florenz. Die Republik wollte trotz aller Abmahnungen von Seite Venedigs, Mailands und des römisch-deutschen Königs ihre Herrschaft über das von Siena, Lucca und Genua aus unterstützte Pisa ebensowenig aufgeben wie das Bündniß mit Frankreich, obschon ihre kriegerischen Unternehmungen gegen Pisa schlechten Erfolg hatten [4].

---

[1] Guicciardini, Discorsi in Opere inedite. Firenze, 1858. vol. II. p. 229. 243. 299 sq. Aeußerungen italien. Staatsmänner über Savonarola's Verfassung bei Frantz, Sixtus IV. S. 57 ff. Vgl. Ranke, Bd. 36. S. 88 f.

[2] Raynald. a. 1495 n. 23—27 p. 252. 253. Balan, l. c. n. 39. 42. p. 345. 349. Roscoe l. c. § 9 p. 44 sqq. Savonarola's Rede das. t. XII. Ap. p. 282—286.

[3] Guicciardini, Storie Fiorent. L. II. c. 5 p. 219 sqq. Balan, n. 51 p. 361. 362.

[4] Nardi, Storie Fior. L. II. vol. I. p. 80 sq. Balan, L. 39. n. 1 p. 368. 369. Villari, III. Buch.

Strengere päpstliche Schreiben ergingen an Girolamo im September und November 1495; es ward ihm befohlen, nach Rom zu kommen und ihm das fernere Predigen untersagt [1]. Er ruhte eine Zeitlang; aber 1496 hielt er wieder Fastenpredigten [2]. Er sprach sich hier über den kirchlichen Gehorsam aus, der da aufhöre, wo der Befehl der christlichen Liebe oder dem Evangelium widerspreche; aus politischen Gründen habe man ihm Befehle gegeben, deren Befolgung der Religion wie der Freiheit nur Nachtheil bereiten würde. Er gab dazu eine Reihe von Erbauungsschriften für das Volk heraus und spielte den Propheten wie den politischen Reformator fort. Seine Stimmung wurde immer erregter, seine Ausdrucksweise heftiger. Das Religiöse und das Politische flossen bei ihm ineinander. Er fand aber auch bereits Widerspruch sowohl in Predigten als auch in Flugschriften [3]. Am 8. September 1496 erschien ein neues Breve, das ernst rügte, wie er sich für einen Gottgesandten ausgebe, ohne seine Sendung durch Wunder oder ein specielles biblisches Zeugniß zu erhärten, die gegen ihn bisher geübte Nachsicht hervorhob und ihm jedes öffentliche und private Predigen unter Androhung des Bannes untersagte. Girolamo suchte (29. September) sich zu rechtfertigen, indem er alles auf Anklagen seiner Feinde schob, erklärte zugleich freiwillige Unterwerfung unter die Lehre und das Urtheil der römischen Kirche. Abermals stellte er das Predigen ein, so Viele ihn auch um Fortsetzung seiner Vorträge angingen. Der Papst schrieb (16. October), er sehe, Savonarola habe mehr aus Einfalt als aus bösem Willen gefehlt, hielt aber das Verbot seiner Predigten aufrecht. Er fügte sich wiederum, aber auf erneutes Bitten seiner Anhänger bestieg er wieder (28. October) die ihm selber unentbehrlich gewordene Kanzel, versprach dem bestürzten Volke in seiner Bedrängniß Hilfe und fand um so mehr Anklang, als dieses von den gefürchteten Mißgeschicken verschont blieb. Er beschäftigte sich im Verein mit seinem Ordensbruder Domenico da Pescia mit der religiösen Besserung der Kinder, ließ am Schlusse des Carnevals 1497 feierlich die obscönen Bücher, Bilder und Anzüge verbrennen und hielt nun abermals mit ungestümem Eifer die Fastenpredigten. Er sprach die kühnsten und verwegensten Behauptungen aus, donnerte gegen die Laster der Hierarchie

---

[1] Raynald. a. 1496 n. 41 p. 279. 280 mit den Noten von Mansi. Das Breve vom Nov. erwähnt auch Petr. Delphin. L. IV. ep. 78 ad Petr. Ep. Patav. d. d. Florenz, 7. Jan. 1496.

[2] Petr. Delphin. L. V. ep. 5 ad Ep. Patav. d. d. 7. Juli 1496.

[3] Villari, III. Buch. Bd. II. S. 55 ff.

und gegen den Papst und brachte die Leidenschaften der Menge zum Ausbruch [1]. Piero di Medici lebte nun in Rom sehr ausschweifend und bot Alles zu seinem Sturze auf. Bald gab es in Florenz Parteien, die Anhänger des kühnen Mönches (Piagnoni) und seine Gegner (Arrabbiati) bekämpften sich offen; die Bigi, die zwischen beiden Parteien standen und insgeheim die Medici unterstützt hatten, verloren als dem Volke verdächtig das Regiment, die neue Signoria bestand jetzt aus Gegnern Girolamo's, die der italienischen Liga günstig, den Medici's nicht abhold, den Franzosen feindselig waren; die Compagnacci, ein Verein von leichtfertigen und ausgelassenen Personen, beschimpften und verfolgten die Freunde des ihnen verhaßten Predigers und unterbrachen dessen Predigt am Himmelfahrtsfeste (4. Mai 1497) [2] in tumultuarischer Weise, worüber es fast zu Blutvergießen gekommen wäre. Nur dem bewaffneten Schutze seiner Freunde verdankte der Prediger seine Rettung [3].

An demselben 12. Mai 1497, an welchem die Signoria allen Mönchen das Predigen verbot, erfolgte die päpstliche Excommunication Savonarola's wegen fortgesetzten Ungehorsams, den er nicht nur in der Weigerung nach Rom zu gehen, sondern auch in der Fortführung des Predigtamts und in der Verachtung des päpstlichen Befehls, daß die Congregation von San Marco sich der großen Dominicanercongregation der Provinz Rom-Toscana anzuschließen und unterzuordnen habe, wiederholt kundgegeben hatte [4]. Bruder Johann von Camerino, der das Decret nach Florenz bringen sollte, ließ es durch Andere besorgen, weil er für sein Leben fürchtete [5]. Am 18. Juni ward die Excommunication zu Florenz in den meisten Kirchen verkündigt und machte tiefen Eindruck [6]. Am 22. geschah die Verkündigung in der Cathedrale. Savonarola und seine Anhänger wagten nicht mehr sich öffentlich zu zeigen. Er hatte den Sturm vorausgesehen, zumal bei der Sinnesänderung der Bevölkerung, und ihn

---

[1] Villari, III. Buch, Schl. IV. Buch, Anf. Ranke, Bd. 33, S. 91.

[2] Tags zuvor hatte die Signoria die Abhaltung der Predigt genehmigt. Villari, t. II. Doc. 34. p. CLXII sq.

[3] Balan, L. 39 n. 9 p. 377—379. Daselbst sind auch die Berichte des ferraresischen Gesandten Manfredi und des mailändischen Castiglioni aus Florenz benützt, größtentheils bei A. Cappelli, Fra Girol. Savan. e notizie intorno al suo tempo Modena, 1869.

[4] Archivio storico italiano Ser. Sec. XVIII. 17. Villari, Doc. 36.

[5] Balan, l. c. n. 10 p. 279.

[6] Landucci bei Frantz, S. 67. 68. Nach Nardi, L. II. p. 110 wäre die Excommunication noch im Mai bekannt geworden.

zu beschwören gesucht. Am 22. Mai, nachdem die Excommunication bereits ausgesprochen, aber noch nicht bekannt war, hatte er demüthig an den Papst geschrieben, sich beklagt, daß er seinen Feinden Gehör gebe, seine Zuhörer als Zeugen seiner Unschuld, sowie seine Bücher angeführt, von denen er den „Triumph des Kreuzes" bald veröffentlichen wollte[1]; er hatte mit den Worten begonnen: „Weßhalb zürnt mein Herr seinem Knechte?" Jetzt nach Veröffentlichung des Bannes richtete er zwei Schreiben gegen denselben, worin er mit Berufung auf Gerson zu beweisen suchte, daß eine ungerechte Verurtheilung nicht zu fürchten, die gegenwärtige durch falsche Anklagen und politische Künste erschlichen, die Appellation vom Papste an ein Concil erlaubt sei.

Anfangs hatte Savonarola sammt seinen Anhängern Schlimmes zu befürchten, aber in der Signoria erhielten letztere wieder die Oberhand, so daß diese beschloß, bei dem Papste für ihn Fürsprache einzulegen, Prüfung seiner Lehren und Aufhebung der Excommunication zu beantragen (7. Juli)[2]. Der Papst, der bis jetzt nur den Ungehorsam bestraft, aber nicht die Lehre des Predigers verurtheilt hatte, beauftragte sechs Cardinäle mit der Prüfung der von ihm vorgetragenen Lehren. Diese entschieden, es sei ihm keine Absolution zu gewähren, bevor er dem Papste und seinem Ordensgeneral Gehorsam geleistet habe. Er arbeitete an seinem Werke „Triumph des Kreuzes", in dem er wirklich das katholische Dogma genau darstellte, aber den Gehorsam eines Katholiken verläugnete er auch jetzt noch. Am Weihnachtsfeste 1497 celebrirte er die üblichen drei Messen, reichte vielen Personen die Communion und versprach, daß er auf Septuagesima (11. Februar 1498) wieder predigen werde. Dagegen als Act offener Auflehnung gegen die kirchliche Autorität protestirte Leonard von Medici als Generalvicar des Erzbischofs Rainald Orsini; aber die dem Savonarola damals ganz ergebene Signoria befahl ihm, sein Amt binnen zwei Stunden niederzulegen, wenn er nicht als Rebell behandelt werden wolle, was eine neue Beleidigung der kirchlichen Autorität war. Am Epiphaniefest 1498 brachte die Signoria in San Marco ihre Oblation dar und küßte dabei dem Prior Girolamo am Altar die

---

[1] Della verità della fede cristiana sopra el glorioso Trionfo della croce di Cristo f. 5. a. (1497), neugedruckt Florenz, 1509. 1524; Paris, 1524; Basel, 1540; Leyden, 1633; Grenoble, 1666. Röm. Ausg.: Hieron. Ferrar. Triumphus crucis s. de veritate fidei libri IV. Et meditatio ejusdem in Psalm. Miserere. Romae, typis s. Congr. de Prop. fide s. a.

[2] Raynald. a. 1497 n. 15. 16 p. 285. Balan, l. c. p. 380.

Hand[1]. Dieser predigte auch, wie er verheißen, am 11. Februar, behandelte aber nur seine persönliche Angelegenheit, indem er die Ungiltigkeit seiner Excommunication nachzuweisen suchte und hervorhob, wie in der Stadt, seit man ihm das Predigen verboten, das Laster wieder zu triumphiren anfange. Er bezeichnete Alexander VI. als verrostetes Eisen, dem man nicht zu gehorchen habe, da seine Befehle wider die christliche Liebe seien, und erklärte, wenn er auf Erden verflucht sei, so sei er dafür im Himmel gesegnet[2].

Es war für die kirchliche Autorität unerläßlich, gegen den renitenten Mönch einzuschreiten. Am 26. Februar 1498 forderte Alexander VI. von den Florentinern die Auslieferung desselben nach Rom[3]. Die Signoria erklärte das für unmöglich, da es nicht bloß Undank gegen einen um das Vaterland hochverdienten Mann und Schädigung der eigenen Ehre, sondern auch unfehlbarer Anlaß zu Aufruhr unter dem Volke sein würde[4]. Der Papst erklärte im März, er wolle zunächst nur, daß der Frate, dessen Wandel gut sein möge, zu ihm sich begebe und seines unerträglichen Hochmuths wegen um Verzeihung nachsuche; er dachte daran, über die ungehorsame Republik das Interdict auszusprechen[5]. Die Signoria, die im März und April neu constituirt ward, zählte jetzt auch Gegner des Mönches zu ihren Gliedern; sie hatte demselben die Predigten im Dome untersagt und ihn auf die Kirche von San Marco beschränkt; nun verbot sie ihm überhaupt alles fernere Predigen, so daß er am 18. März zum letzten Male von der Kanzel sich vernehmen lassen konnte[6].

Aber völlig schweigen konnte er nicht. Jetzt schrieb er eine Reihe von Briefen an die christlichen Fürsten, um durch sie die Versammlung eines allgemeinen Concils gegen Alexander zu erwirken, von dem er behauptete, er sei ungiltig, simonistisch erwählt, sei nicht Papst, ja nicht einmal Christ, sondern ein Ungläubiger, wie er vor dem Concil beweisen wolle, was Gott auch durch wunderbare Zeichen bestätigen werde[7].

---

[1] Landucci bei Frantz, S. 68.

[2] Balan, n. 10. 11 p. 380. 381.

[3] Villari, t. II. Doc. 42.

[4] Verhandlungen der Consiglien 3. Mai. Nuovi documenti intorno a Fra Girol. Sav. Archivio storico ital. Ser. III. t. I. p. 1. Firenze, 1866 p. 30—52. Frantz, S. 70—74.

[5] Marchese, Doc. su Fra Girol. Sav. Doc. 20. 21. Balan, n. 11 p. 382.

[6] Landucci bei Frantz, S. 69. Marchese, Doc. 23. Nardi, Storie Fior. L. II. p. 112. 116.

[7] Die Briefe an den Kaiser und an das spanische Königspaar gab Mansi,

Er konnte hiefür mehrfachen Anklang erwarten. In Frankreich hatte Karl VIII. an die Universität Paris mehrere Fragen über die Versammlung eines allgemeinen oder doch eines französischen Nationalconcils behufs der kirchlichen Reform gestellt, worüber 12 Deputirte referirten. Im Januar 1497 ward das Conclusum gegeben: nach dem Constanzer Decret müsse alle zehn Jahre ein allgemeines Concil gehalten werden, zumal bei großem Reformbedürfniß; widersetze sich der Papst, so könne man es auch ohne ihn versammeln[1]. Der König machte Miene, die Ueberwachung der Residenz der Bischöfe und die Reform der Benedictiner selbst in die Hand zu nehmen[2]. Die Parlamente hatten schon früher ohne Rücksicht auf päpstliche Bullen, selbst in Sachen von Klöstern, entgegengesetzte Entscheidungen gegeben[3]. Es schien bereits auf ein förmliches Schisma abgesehen, welches das Unheil nur vergrößert haben würde. Den Brief des Mönches an Karl VIII., der zuerst abgeschickt wurde, fingen Leute des Herzogs von Mailand auf, der denselben durch den Cardinal Ascanio dem Papste zustellen ließ, der nun jetzt erst in vollem Zorne gegen den gefährlichen Agitator entbrannte[4].

Doch von einer andern Seite ward das tragische Ende Girolamo's beschleunigt. In seinen Fastenpredigten von 1498 stellte der Franciscaner Franz von Puglia (Apulien) in der Kirche Santa Croce den feurigen Dominicaner als Schismatiker, Ketzer und falschen Propheten dar und forderte ihn zuletzt zur Feuerprobe heraus, um so die Wahrheit seiner Weissagungen und Lehren zu beweisen. Für ihn nahm sein Ordensgenosse Dominicus von Pescia die Herausforderung an; der Franciscaner wollte aber bloß mit Savonarola die Feuerprobe bestehen. Die Gegner des Letzteren nahmen die Sache in die Hände und forderten mit Erlaubniß

Addit. ad Miscellanea Steph. Baluzii I. p. 584, den an den König von Frankreich B. Meier, Hieron. Savonarola, Berlin, 1836 und Perrens, Jérôme Savonarola, Paris, 1851, éd. III. 1859. Die von Vielen angezweifelte Authentie ist auch nach Marchese, Archivio storico ital. 1880, t. VIII. disp. 36 append. n. 25 p. 88 sq., Villari und allen neuen Forschern nicht zu beanstanden.

[1] Du Plessis d'Argentré, Coll. judic. t. I. P. II. p. 335. 336. Questions bei Gamies XX. p. 519.

[2] Brantome, p. 3. Commines, p. 592. Ranke, Bd. 33. S. 91. 92.

[3] So das Parlament von Toulouse 1. Febr. 1493 (1494) in Sachen des Frauenklosters Veteris muri, dessen Aebtissin zu Gunsten ihrer Schwester resignirt und vom Papste deren Ernennung erlangt hatte, wogegen die von den Nonnen gewählte Irlande eingesetzt ward. Recueil des actes, titres et mémoires concernant les affaires du clergé de Franc. Paris, 1673 t. II. P. II. p. 41.

[4] Frantz, a. a. O. S. 74. 75. N. 3. Cfr. Balan, n. 11 p. 382.

der ihnen jetzt ergebenen Signoria diejenigen zur Abgabe ihrer Unterschrift auf, welche für oder gegen die festgestellten Thesen die Feuerprobe bestehen wollten. Das Volk war in gespanntester Erwartung, als die Signoria am Samstag vor Palmsonntag, 7. April, den Scheiterhaufen errichten ließ, in den nach endlich getroffener Uebereinkunft der Franciscaner Julian Rondinelli und Dominicus da Pescia eintreten sollten. Die Franciscaner schoben durch verschiedene Mittel die Sache in die Länge, Dominicus wollte nur mit dem Sacrament in der Hand sich in das Feuer begeben; darüber entstand Streit zwischen beiden Theilen; ein heftiger Regen oder auch ein Befehl der Signoria machte der Sache ein Ende. Unter der Entrüstung des getäuschten Volkes zogen die Dominicaner nach San Marco heim. Tags darauf am Palmsonntag brach ein heftiger Tumult aus; es kam zum Angriff auf das Dominicanerkloster, das von den Freunden Savonarola's und einigen Mönchen vertheidigt ward; von ersteren ward Franz Valori durch die Stürmenden getödtet, dann Savonarola selbst mit seinen Ordensgenossen Domenico da Pescia und Silvestro Maruffi verhaftet [1].

Auf die Kunde hiervon verlangte der Papst die Auslieferung der Ordensmänner, um sie nach kirchlichen Regeln richten zu lassen. Aber der Gonfaloniere Popoleschi verweigerte dieselbe, suchte aber den Papst zu beschwichtigen, indem er das Werk der politischen Parteisucht in das Gewand des religiösen Eifers hüllte, Absolution von den Censuren, welche der Angriff auf San Marco nach sich zog, erbat und den Beitritt zur italienischen Liga in Aussicht stellte [2]. Man war nicht mehr in Florenz damit zufrieden, den früher so gefeierten Mann mundtodt gemacht zu haben, der politische Haß wollte ihn auch völlig todt sehen [3]. Die Richter wurden willkürlich zumeist aus den Reihen der Arrabbiati genommen, die Verhöre oft wiederholt und zwar mit Anwendung der Folter; die Aussagen wurden durch Einschiebsel und Weglassungen mehrfach entstellt. Girolamo suchte seinen Ungehorsam gegen den Papst mit den Gefahren der Reise nach Rom bei den Nachstellungen seiner Feinde und mit der

---

[1] Petr. Delphin., L. V. ep. 68 ad Ep. Patav. 11. April 1498. Guicciardini, L. III. c. 6 p. 323 sq. Raynald. a. 1498 n. 10—14 p. 298—299. Marchese, Storia del convento di S. Marco; L. II. p. 256—264. Balan, n. 12 p. 382. 383. Ranke, Bd. 33. S. 95. 96.

[2] Villari, II. p. 186 sq. (Originalausg.) Frantz, S. 74. Marchese, Doc. 25. 30. Nardi, L. II. c. 34 p. 125. 126. Balan, n. 13 p. 383. 384.

[3] Ueber den Antheil der mailändischen Agenten s. Isid. del Lungo im Archivio storico ital. Ser. II. vol. XVIII. P. II. p. 6 sq.

Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit der durch seine Widersacher erpreßten Decrete zu rechtfertigen; er gestand zu, daß er ein ökumenisches Concil und die Absetzung Alexanders gewollt habe; über seine Prophezeihungen äußerte er sich schwankend; er gab die Möglichkeit von Täuschungen zu, während Manches auf Conjecturen beruhen konnte[1]. Der Papst setzte in Florenz nur so viel durch, daß er Kommissäre entsenden konnte, um den Proceß zu revidiren. Er sandte den Dominicanergeneral Joachim Turriano von Venedig und den Uditore des Gouverneurs von Rom Franz Romolini; Letzterer scheint den Angeklagten sehr ungünstig gewesen zu sein. Am 23. Mai 1498 wurde Savonarola sammt seinen beiden Genossen nach vorgängiger Degradation dem weltlichen Arm übergeben, durch den Strang zum Tode gebracht, die Leichen verbrannt, die Asche in den Arno geworfen[2].

Man stritt viel über den berühmten Redner, den auch Mansi[3] bei Rinaldi mit zu schwarzen Farben gemalt sieht, den Philipp de Commines als einen ungerecht Unterdrückten betrachtete, den Franz von Paula und Johann Franz Picus von Mirandola, Philipp Neri, Katharina von Ricci hochehrten[4]. Sicher war er kein formaler Häretiker, noch ein Vorläufer der s. g. Reformation[5], wenn nicht Opposition gegen den Papst allein den Ausschlag gibt; seine Lehre war durchaus katholisch, seine Schriften blieben bis auf wenige, die dem „Index" einverleibt wurden[6], in der

---

[1] Raynald. a. 1498 n. 15—17 p. 299. 300. Cfr. a. 1497 n. 20—27 p. 287—291. Villari, t. II. Doc. 51—53. Nardi, L. II. c. 34—36 p. 125. 128.

[2] Petr. Delphin. L. V. ep. 73 n. 26. Juli. Raynald. a. 1498 n. 18. Nardi, L. II. c. 37. vol. I. p. 129—131. Balan, n. 13 p. 384. 385.

[3] Mansi ad Raynald. a. 1498 p. 300. 301.

[4] Davon Bened. XIV. de servor. Dei beatif. et ven. Opp. III. p. 383—385, ed. Rom., 1748 und Capecelatro, Vita di S. Filippo Neri. Napoli, 1879. vol. I. L. II. c. 5 p. 348 sq.

[5] Frantz, S. 80 ff. Schwab, über Villari, Bonner Theolog. Liter.-Bl. 1869. S. 907 ff. Vgl. die Schrift: Das Lutherdenkmal zu Worms im Lichte der Wahrheit. Mainz, 1868. Rouard de, Card., Hieron. Savonar. und d. Lutherdenkmal in Worms. Deutsche Uebersetzung. Berlin, 1868.

[6] Im Index librorum prohibitorum (Neueste Ausgabe Romae, 1881 p. 300. 301) finden sich mit der ursprünglichen Censur donec emendatae prodeant nur verzeichnet: Der Dialog della verità profetica, die Exhortation an das Volk vom 7. April 1498, Predigt 1—3. 6. 10. 12. 20 über den Exodus, von den Prediche per tutto l'anno Predigt 7, von den Fastenpredigten über die Propheten Amos und Zacharias nur Nr. 12, von den Predigten über Job Nr. 14, von den Predigten über Ezechiel Nr. 21. 22. 32, von den Predigten über die Psalmen die dritte von der Octav der Epiphanie.

Kirche unangefochten. Aber er war auch kein Heiliger, sondern nur ein persönlich frommer, aber durch seine politische Stellung in falsche Bahnen geleiteter Eiferer, durch hinreißende Kraft des Wortes bedeutend gewordener Kanzelredner und dieser seiner Bedeutung nur zu sehr bewußt gewordener politischer Parteimann, der darüber die einfachen biblischen Wahrheiten wie Matth. 23, 1. 2 mitten unter einem Schwall biblischer Bilder und Sentenzen völlig vergaß, ein Ungehorsamer, der dem Schisma zusteuerte, aber nur in den traurigen Verhältnissen seiner Zeit und des päpstlichen Stuhles einige Entschuldigung finden kann.

An demselben 8. April 1498, an dem Savonarola gefangen genommen ward, war der erste seiner präsumtiven Beschützer Karl VIII. von Frankreich unerwartet eines kläglichen Todes kinderlos gestorben. Er hatte an Verbesserung des Gerichtswesens und der Verwaltung gedacht, zuletzt viel Treffliches geleistet, den Gedanken an Wiederaufnahme des Kriegs in Italien aber niemals aufgegeben[1]. Ihm folgte der Herzog von Orleans als Ludwig XII., der am 27. April zu Rheims gesalbt und gekrönt ward. Da er zu seinen Titeln auch den des Königs von Jerusalem und Sicilien sowie des Herzogs von Mailand hinzufügte, gab er sofort zu erkennen, daß auch er die französischen Ansprüche in Italien verfolgen werde. Er bat Alexander VI. um Auflösung seiner 1476 geschlossenen Ehe mit Johanna von Valois, Karls VIII. Schwester, der er die Erhaltung seines Lebens verdankte, und machte das Hinderniß von Zwang und Furcht, sowie die Nichtconsummation der Ehe geltend. Er erlangte auch ihm geneigte Richter, den Cardinal Philipp von Luxemburg, Ludwig (d'Amboise) von Albi, den Nuntius Ferrand oder Ferdinand, Bischof von Septa, die ihn vom Ehebande freisprachen[2]. Mit päpstlicher Dispensation heirathete Ludwig XII. (1499) Karl VIII. Wittwe Anna von der Bretagne. Diese Ehe hielten Viele für ungiltig, zumal weil, wie sie behaupteten, Ludwig die Nichtconsummation der Ehe mit der frommen Johanna, die nachher Stifterin des Annunciatenordens ward und 1505 im Rufe der Heiligkeit starb[3], fälschlich beschworen habe[4]. Es stand Ludwig XII. in sehr freundschaftlichen Beziehungen zum römischen Hofe, von

---

[1] Raynald. a. 1498 n. 1—3 p. 296. 297. Ranke, Bd. 33. S. 96.

[2] Raynald. l. c. n. 4 p. 2. 297. Natal. Alex., l. c. c. 11. art. 5. t. XVII. p. 532. Th. Moulinet, Vic. de Jeanne de Valois. Paris, 1856. Rohrbacher-Knöpfler, S. 175.

[3] Ranke, Bd. 33. S. 105. 106. Knöpfler, a. a. O.

[4] Raynald. a. 1498 n. 6 p. 297. 298.

dem er auch den Cardinalshut für seinen Rathgeber Georg von Amboise, Erzbischof von Rouen, erlangte. Diesen hatte Cäsar Borgia nach Frankreich zu überbringen, der die erbetene Enthebung von dem Cardinalate (13. August 1498) erlangt hatte [1]. D'Amboise erhielt auch noch die Legation von Frankreich, welcher Begünstigung die Pariser Universität widerstand. Mit dem neuen König ward Alexander immer enger befreundet [2].

Gegen Savonarola wie gegen die französischen Gelehrten, welche den Ungehorsam gegen den Papst und die Appellationen an ein Concil zu rechtfertigen suchten, schrieben damals mehrere Theologen, namentlich der fromme Camaldulenser Petrus Delphinus einen Dialog über die päpstliche Autorität [3]. In Deutschland hatte 1495 der volksthümliche Sebastian Brant die Vollgewalt des Papstes vertreten [4].

§ 868.

Der Kampf mit den Türken unter Alexander VI.

Noch immer war die Idee des Kreuzzuges nicht aufgegeben, so sehr sie auch verblaßt und zumal durch die Entdeckung der neuen Welt in den Hintergrund gedrängt war. Alexander VI. hatte 1493, als König Ladislaus von Ungarn, dessen Nebenbuhler Johann Corvinus die Türken begünstigte, das Aufgebot eines Kreuzheeres beschlossen hatte, ihn mit mehreren Erlassen unterstützt und den Bischof Ursus Orsini von Trani als Nuntius für Ungarn, Böhmen und Polen bestellt, der aber wenig Anklang und Beistand für diese Unternehmung fand, während er bezüglich der Versöhnung der Prager mit der Kirche, die ihm bei den fortwährenden husitischen Unruhen Böhmens ebenfalls aufgetragen worden war, bessere Erfolge erzielte [5]. Der Nuntius starb auf der Heimreise 1494 in Villach. Ende des Jahres erlangten die Ungarn unter Paul Kinsky gute Erfolge im Kampfe gegen die Türken und züchtigten strenge die Verräther [6]. Von dem durch Kaiser Friedrich III. gegründeten, von seinem Sohne Maxi-

---

[1] Raynald. a. 1498 n. 5 p. 297.

[2] Ranke, Bd. 33. S. 150 (Gesch. d. röm. u. germ. Völker. Bd. 2. Einleit.).

[3] Petr. Delphin., L. III. ep. 5; L. V. ep. 37. Raynald. a. 1497 n. 28 p. 291.

[4] Janssen, I. S. 599 n. 2.

[5] Raynald. a. 1493 n. 3—8 p. 208—211. Theiner, Monum. Hung. t. II. p. 541 n. 727.

[6] Raynald. a. 1494 n. 40 p. 242.

milian erweiterten, von Alexander VI. 13. April 1494 bestätigten Orden der Georgsritter[1] war kaum Bedeutendes zu erwarten. Bei den Kämpfen Karls VIII. in Italien und den daraus hervorgegangenen Verwicklungen dachte Niemand an den Kreuzzug[2], obschon Maximilian am 19. April 1494 dem Papste seinen festen Entschluß zu einem solchen kund gegeben[3] und dieser am 29. Juli ein Drittheil von Vermächtnissen an Kirchen für diesen Zweck bestimmt hatte[4]. Alexander dachte 1496 an Herstellung eines allgemeinen Friedens der christlichen Fürsten, nachdem zwischen Spanien und Frankreich, die auch bei Narbonne Krieg führten, ein Waffenstillstand zu Stande gekommen war; aber die Hoffnung ward durch neue Kämpfe vereitelt[5]; er hatte vielmehr, als die Russen in Schweden und Livland einfielen, den dort gegen sie Kämpfenden die Ablässe und Privilegien der Kreuzfahrer zu ertheilen, wie er dem Erzbischof von Upsala und dem Bischof von Abo (22. Juni 1496) schrieb[6]. Der Polenkönig Johann Albert wollte die Türken bekriegen im Bunde mit Preußen, Litthauen und dem Fürsten der Walachei. Aber Letzterer hielt sein Wort nicht und lieferte keinen Proviant, so daß es zum Kampfe zwischen Polen und Walachen kam. Jene ergaben sich vielen Ausschweifungen und wurden mehrfach geschlagen. Der unglückliche Ausgang des Kampfes veranlaßte den Beschluß des polnischen Reichstags, kein König dürfe ohne Zustimmung der Stände ferner einen Krieg gegen die Türken beginnen[7]. Doch konnte der König zu dem Freiburger Reichstag 1498 den Nikolaus Rosenberg als Orator senden, um die Deutschen, die Kroatien und Kärnthen abermals von den Türken verwüstet sahen, zum gemeinsamen Kampf mit Polen, Ungarn, Böhmen und Litthauen gegen den Erbfeind der Christenheit aufzufordern und ihnen die Gefahren der Länder darzulegen. Wohl lobten alle den beabsichtigten Kampf, wollten aber nichts dazu beitragen. Inzwischen wurden viele polnische Orte von den Türken verwüstet, während andrerseits auch viele Türken durch die Kälte in Polen und Rußland zu Grunde gingen. Der Fürst der Moldau trennte sich von den Osmanen und gab Hoffnung auf kräftige Unter-

---

[1] Raynald. a. 1494 n. 41.
[2] Raynald. a. 1495 n. 19 p. 251.
[3] Theiner, Mon. Slavor. merid. t. I. p. 535 n. 722.
[4] Ib. p. 537 n. 723.
[5] Raynald. a. 1496 n. 20 p. 269.
[6] Raynald. a. 1496 n. 24 p. 272.
[7] Raynald. a. 1497 n. 31 p. 292. 293.

stützung[1]. Es ward immer mehr bekannt, wie schwer Sultan Bajazet die Christen in Morea, Macedonien und Istrien bedrückte, die zudem unter sich uneinig waren, wie Herzog Ludwig von Mailand und König Friedrich von Neapel ihn gegen Frankreich und Venedig als Träger des Plans, im Orient wieder unter Beistand der dortigen Christen dem Kreuze den Sieg über den Halbmond zu verschaffen, aufreizten[2]. Deßhalb sandte Alexander VI. 1499 den Cardinal Johann Borgia nach Venedig, die Republik mit Mailand und dieses mit Frankreich zu versöhnen und so einen Kreuzzug zu Stande zu bringen; aber alle Bemühungen des Legaten waren vergeblich; man sah eben überall nur politische Zwecke des Papstes und die Sucht, seinen Sohn zu erhöhen[3]. Man klagte über die Bedrängnisse der Christen im Orient, von denen viele getödtet, andere zu Sklaven gemacht wurden, wie über die von den Türken im Gebiete von Aquileja angerichteten Verwüstungen und das Hinschlachten von christlichen Gefangenen, weßhalb Bittprocessionen angeordnet wurden[4]. Es ging Lepanto (Naupactus) den Venetianern verloren, da ihr Admiral Anton Grimano die günstige Gelegenheit zur See (25. August 1499) versäumte, weßhalb er unter Anklage gestellt ward. Sein Sohn Dominicus, 1493 zum Cardinal erhoben, eilte nach Venedig, die Befreiung des Vaters zu erwirken und ihn zu vertheidigen, konnte aber nicht hindern, daß ihn das Exil traf. Später ward derselbe zurückgerufen und wurde noch Doge. Die Christen hatten damals im Orient eine Flotte von 180 Schiffen, wovon Frankreich 22 stellte, um der Insel Rhodus zu Hilfe zu kommen; die Türken hatten eine solche von 270 Schiffen, die aber weniger gut organisirt und minder tüchtig war; es wäre den Christen möglich gewesen, etwas Bedeutendes auszurichten; aber man blieb unthätig. Aus Zorn über diese Unthätigkeit der Venetianer wurden die französischen Schiffe wieder abgerufen. In Rhodus stand noch immer der Johanniter-Großmeister Cardinal Petrus d'Aubusson in kräftiger Defensive da; an ihn wandten sich sowohl der römisch-deutsche König, der ihn bat, Gesandte zum Reichstage zu schicken, freilich mehr, um sich seines Rathes zu bedienen als um einen Kreuzzug zu organisiren, als auch Johann Albert

---

[1] Freher, Rer. Germ. Scr. II. 235 sq. Raynald. a. 1498 n. 36—39 p. 307—309.

[2] Raynald. a. 1499 n. 5 p. 313.

[3] Raynald. l. c. n. 6.

[4] Raynald. l. c. n. 7. 8 p. 313. 314 mit Petrus Delphin., L. VI. ep. 3. d. d. 3. Sept. 1499.

von Polen, der sich von Deutschland und Italien verlassen und durch die Uneinigkeit der christlichen Fürsten jedes Unternehmen gegen die Türken vereitelt sah[1].

Im Jubeljahre 1500 sandte der Papst Nuntien und Quästoren in die verschiedenen Länder, um Almosen für den Türkenkrieg zu sammeln. Bajazet, der den Bund der christlichen Fürsten fürchtete, unterhandelte mit Venedig, und mit dessen Gesandten erschien sein Abgesandter am 24. Februar vor dem Papste. Am 11. März hielt der Papst ein Consistorium mit den Gesandten der christlichen Höfe; König Maximilian war durch den Bischof von Seckau und Philibert vertreten, Ludwig XII. durch den Bischof von Treguier, Heinrich VII. von England durch den Bischof von Worcester; außerdem fanden sich Gesandte von Neapel, Venedig, Savoyen, Florenz und von Spanien ein. Alexander sprach von der Türkengefahr, bedauerte, daß seine darüber im letzten October an die Fürsten erlassenen Schreiben noch unbeantwortet seien; er hob hervor, Venedig sei eine Vormauer, die alle Christen schützen müßten; von Frankreich und Spanien hoffe er tüchtige Leistungen zur See, von Ungarn und Polen zu Land, von den anderen Reichen Subsidien. Der deutsche, der französische, wie der spanische Gesandte betonten den guten Willen ihrer Herrscher, der von Venedig bot alle Kräfte der Republik an, der von Neapel klagte über Frankreich, das den Frieden in Italien störe. Der Papst beschwerte sich über Deutschland, Frankreich und Neapel, während er Spanien belobte. Es geschah in der That nichts[2]. Für Venedig forderte Alexander (1. Juni 1500) Subsidien nach früherer Art, insbesondere die Zehnten. Alle Cardinäle wurden je nach ihren Einkünften für den Kreuzzug besteuert; Cardinal Oliverius Carafa sollte von seinen 10000 Dukaten tausend, della Rovere von seinen 20000 zweitausend geben u. s. f., der von Lissabon von 7000 siebenhundert, die von Ungarn und Rhodus, die ohnehin am Kriege Theil nehmen, aber frei sein. Für diese Gelder sollte ein Heer von Kreuzfahrern geworben werden. Es half aber Alles nichts. Auf der einen Seite waren die Fürsten sehr eifrig, die ihnen selbst zugefügten Unbilden schwer zu rächen, während die der christlichen Religion zugefügten sie nichts kümmerten[3]; auf der andern Seite war man mißtrauisch gegen

[1] Leunclav. Ann. Turcor. p. 35. Pand., Hist. turc. p. 192. Bemb., Hist. Venet. p. 91 sq. Raynald. a. 1499 n. 9—12 p. 314—316. Balan, n. 25 p. 402. 403. Vgl. Ranke, Bd. 33. S. 144. 145.

[2] Raynald. a. 1500 n. 2. 5—6 p. 325—327.

[3] Raynald. l. c. n. 7—11 p. 327—331.

den Papst, als wolle er Alles nur zur Bereicherung und Erhebung seiner Familie verwenden. Es war traurig genug, daß der römische Hof das Vertrauen verloren hatte und überall von ihm nur das Schlimmste vermuthet wurde [1].

Am 9. August 1500 nahmen die Türken Methone (Modom) und andere Städte der Venetianer, wobei sie selbst Weiber und Kinder tödteten. Die Nachricht bestimmte den Papst, noch mehr auf den Kreuzzug zu bringen, in Polen und Ungarn wurden Gebete angeordnet, das Jubiläum auch auf die Walachei ausgedehnt (26. September 1500). Die spanische Flotte unter Consalvo vereinte sich mit der venetianischen unter Benedict Pesaro; sie nahmen den Türken mehrere Schiffe und dann die Insel Aegina weg [2]. König Ladislaus von Ungarn und Polen wollte, nachdem ein Tatareneinfall in Polen und Livland durch den Heermeister Walter von Plettenberg zurückgeschlagen war, gegen die Türken ausziehen, wenn andere Fürsten Theil nehmen würden, Alexander VI. selbst das Beispiel Pius' II. nachahmen, wenn der König von Frankreich oder der von Spanien die Führung des Kreuzheeres übernehme. Der Papst rüstete mit den Cardinälen 40 Dreiruderer aus, wovon 20 in Venedig hergerichtet wurden, überließ dem Könige von Spanien kirchliche Zehnten zur Ausrüstung einer Flotte, sandte Legaten in die verschiedenen Länder, von denen Cardinal Reginus einen Bund Ungarns mit dem Papste und Venedig zu Stande brachte, und erließ ein Kreuzzugsausschreiben (9. December 1500) [3]. Im Venetianischen wurden 709 Pfund Gold gesammelt und dafür 15 Schiffe ausgerüstet; es kam auch viel Jubiläumsalmosen zusammen [4]. Mehrfache verwandtschaftliche Verbindungen wurden in Anregung gebracht, die europäischen Fürsten zu dauerndem Frieden zu bringen; den Frieden zwischen England und Frankreich und die von Ludwig XII. 14. Juli 1498 übernommenen Verpflichtungen zu Zahlungen an Heinrich VII. wegen der Bretagne bestätigte der Papst 12. Juli 1500 [5]. Zum Kampfe gegen die Türken gab Alexander dem Könige Ladislaus Geldbeiträge und durch den Großmeister von Rhodus ließ er eine Flotte

---

[1] Vgl. Rohrbacher-Knöpfler, S. 281. 282.

[2] Raynald. a. 1500 n. 12—17 p. 331—335. Balan, n. 25 p. 403.

[3] Raynald. a. 1500 n. 18—21 p. 335. 336. Ueber den Bund mit Ungarn das. a. 1501 n. 1 p. 354.

[4] Petr. Bemb., Hist. Ven. L. V in fine. Raynald. l. c. n. 22.

[5] Const. Illius vices bei Rymer, Foed. XI. p. 762. Bull., ed. Lux. t. X. p. 4–6. Raynald. a. 1500 n. 28—30 p. 340. 341.

ausrüsten, zu der er mit dem Bischofe Angelo von Tivoli an der Spitze 15 Schiffe sandte (12. August 1501)[1]. Damals wurden in Rom neue Hoffnungen auf den Frieden zwischen Frankreich und Deutschland rege, da man von den Sponsalien hörte, die zwischen der zweijährigen Tochter des französischen Königs Claude und dem wenig über ein Jahr alten Enkel Maximilians Karl abgeschlossen wurden, Ferdinand und Isabella dem Kreuzzuge sich geneigt zeigten, Maximilian und Ludwig XII. selbst das Kreuz nehmen zu wollen schienen[2]. Die wunderbaren Erscheinungen von Kreuzen, die an vielen Orten Deutschlands beobachtet worden waren[3], regten die Gemüther auf, man sprach ungemein viel von der Eroberung Constantinopels und Jerusalems[4], man erinnerte sich an das, was vor fünfhundert Jahren durch das Abendland geleistet worden war, man las eifrig die Reisebeschreibungen und Berichte über das gelobte Land[5].

Aber wirklicher Opfersinn und wahre Begeisterung fehlte. Während Dänemark und Schweden im Kampfe waren, wollte der König von Polen nicht einmal die Zehntbulle publiciren; wie in Deutschland, so wollte in Ungarn der Clerus keinen Zehnten entrichten[6]. In England war König Heinrich VII., der selbst die Geistlichen schwer belastete, gegen die Zehntentrichtung; man wollte nur ein Subsidium bewilligen. Am 14. Februar 1501 votirte die Convocation des Clerus von Canterbury 12000 Pfund, die in zwei Jahren zu erlegen seien, sowie 542 Pfund für die Lasten und repartirte die Summe auf die einzelnen Diöcesen, so daß Canterbury 959 Pfund, Landaff 13 zu erlegen hatte u. s. f. Ebenso gab die Convocation von York unter bestimmten Bedingungen ihre Beiträge[7]. In Frankreich nahm man es besonders übel, daß der Papst ohne Vorwissen und Zustimmung des französischen Clerus den Zehnt auferlegt habe und so die kirchliche Freiheit und die Concilsdecrete verletze; Viele widersetzten sich offen und appellirten an ein allgemeines Concil, was ihnen

---

[1] Raynald. a. 1501 n. 2—4 p. 354—356.

[2] Raynald. l. c. n. 5—8. 15 p. 356—358. 361. Ranke, Bd. 33. S. 152. 153.

[3] Der Bischof von Lüttich an K. Maximilian 8. Mai, Naucler, Trithemius, Picus von Mirandola u. a. Zeugen bei Raynald. l. c. n. 9—14 p. 358—361; 1500 n. 59 p. 348.

[4] Raynald. l. c. n. 9 p. 358.

[5] Janssen, I. S. 251—253. Falck, Die Druckkunst im Dienste der Kirche (Görres-Gesellsch.) Cöln, 1879. S. 46 ff.

[6] Raynald. a. 1500 n. 19. 20 p. 335. 336. Theiner, Monum. Hung. t. II. p. 550 n. 732.

[7] Wilkins, Conc. M. Brit. III. p. 647.

Censuren zuzog. Am 1. April 1502 erklärte die theologische Facultät von Paris, es seien die Censuren nichtig und nicht zu fürchten, wenn sie nach bereits eingelegter Appellation verhängt worden seien, und die davon betroffenen Appellanten nicht verpflichtet, deßhalb sich der Feier der Messe oder anderer kirchlicher Functionen zu enthalten[1].

Im Jahre 1501 machten die Türken in Morea und Macedonien Fortschritte; Venedig suchte vergebens Beistand; die Schiffe der christlichen Mächte kamen nicht zusammen; die französischen ließen den Großmeister von Rhodus im Stich, litten aber nachher Schiffbruch. Zu Land hatten die Ungarn einen Sieg erfochten, aber dabei auch schwere Verluste zu beklagen. In Polen starb König Johann I. 1501 am Schlagflusse; es ward um die Wahl des Nachfolgers gestritten; Einige waren für Ladislaus von Ungarn, Andere für Alexander von Litthauen. Letzterer erlangte die Oberhand und ward von seinem Bruder Cardinal Friedrich am 13. December in Krakau gekrönt[2]. Endlich mußten sich Venedig und Ungarn den Frieden von den Türken erkaufen; es wurden am 14. December 1502 Verträge vereinbart, am 20. Mai 1503 vom Dogen, am 6. October vom Sultan ratificirt. Letzterer gab das den venetianischen Kaufleuten Entrissene zurück, behielt aber die den Venetianern abgenommenen Orte, gab die Schiffahrt auf dem schwarzen Meere zum Zwecke der Ausrottung der Seeräuber frei, für Zante mußte Venedig einen Tribut zahlen[3].

Es waren viele günstige Gelegenheiten von den Christen versäumt worden, namentlich 1502, als Bajazet durch den Stifter einer neuen Secte in Persien, den Ismael Sophi, in Schrecken gesetzt ward, der türkisch Armenien eroberte und die Besatzungen des Sultans besiegte, weßhalb mehrere Provinzen von Truppen entblößt werden mußten. Zwar hatte der Papst neue Aufforderungen zum heiligen Kriege erlassen, und der Großmeister von Rhodus bot alle seine Kräfte auf, aber er blieb ohne ausreichenden Beistand; nur die Ungarn machten einen Einfall in das türkische Reich[4]. Weiter war für die Christenheit der 1503 erfolgte Tod des berühmten Großmeisters der Johanniter, Cardinal Peter d'Aubusson, ein schwerer Verlust[5]. Dazu ward jetzt die Aufmerksamkeit des civilisirten

---

[1] Du Plessis d'Argentré, t. I. P. II. p. 346.

[2] Raynald. a. 1501 n. 77. 81—84 p. 394—396

[3] Raynald. a. 1503 n. 1. 2 p. 412. Balan, p. 403 n. 25.

[4] Raynald. a. 1501 n. 17—21 p. 406—409.

[5] Raynald. a. 1503 n. 25 p. 428.

Europa immer mehr vom Osten abgezogen und in ganz neue Bahnen gelenkt.

§ 869.

Spanien und Portugal. Die Entdeckungen.

Spanien ward unter einem spanischen Papste, nicht ohne dessen Mitwirkung, aber auch ohne hervorragenden Einfluß desselben, eine wahre Großmacht und trat in den Glanzpunkt seiner Geschichte ein. Es bildete sich ein spanischer Gesammtstaat, kräftig und einsichtig geleitet, im Innern Ordnung erhaltend, nach Außen geachtet, allenthalben in Aufschwung begriffen. Die königliche Macht ward bedeutend erhöht, zumal durch ihren engen Bund mit der Kirche[1].

In dem neueroberten Granada stellte Alexander VI. 10. December 1492 das Erzbisthum wieder her mit den Suffraganaten von Cadix und Almeria[2]; Erzbischof ward der fromme Hieronymit Ferdinand de Talavera, Beichtvater der Königin und Bischof von Avila[3]. Als Petrus Gonzalez de Mendoza, Erzbischof von Toledo, seit 1474 Cardinal, bedeutend auch als Staatsmann, am 11. Januar 1495 starb, dachte man bei der Frage der Neubesetzung an Diego Hurtado de Mendoza, Erzbischof von Sevilla, an König Ferdinands Bastardsohn Alphons, an den früheren Staatsrath Oropesa; aber Isabella von Castilien entschied sich zuletzt für den ausgezeichneten Franciscanerprovinzial Franz Ximenes, der auch vom Papste zur Annahme dieser Würde genöthigt ward[4]. Alexander mahnte den allem Prunk abgeneigten Erzbischof (15. September 1495), den äußern Glanz seiner Würde nicht ganz abzuwerfen; Ximenes folgte der Mahnung, setzte aber sein ascetisches Leben fort[5]. Zwischen den beiden Erzbischöfen Ximenes von Toledo und Talavera von Granada entstand eine Controverse darüber, ob die heilige Schrift in die maurische Sprache zu übersetzen und so zu verbreiten sei. Letzterer bejahte die Frage und

---

[1] Maurenbrecher, Kathol. Reform. I. S. 42. Vgl. Ranke, Gesch. der roman. u. german. Völker. Bd. 33. S. 41 ff.

[2] Raynald. a. 1492 n. 6 p. 181; 1493 n. 14 p. 212. Nach der Anordnung vom 11. April 1493 sollte der Bischof von Avila die Circumscription von vier Diöcesen vornehmen. Darnach ist die Erörterung bei Gams, K.-G. Spaniens, III. I. S. 443. N. 1 klarer zu geben.

[3] Hefele, Ximenes. S. 27.

[4] Hefele, a. a. O. S. 31 ff.

[5] Raynald. a. 1495 n. 46. 47 p. 260. 261. Hefele, S. 37—39.

versprach sich davon großen Erfolg; der Eifer des Herrscherpaares und der Bischöfe hatte es dahin gebracht, daß viele Mauren sich bekehrten, wie denn in Granada an einem Tage 1499 an 3000 Mauren die Taufe empfingen; sowie daß viele maurische Bücher verbrannt wurden, während man Moscheen in christliche Kirchen umzuwandeln fortfuhr [1]. Ximenes dagegen verneinte jene Frage, indem er auf den Mißbrauch der Bibel hinwies und erbauende wie belehrende Bücher in der Volkssprache für genügend erklärte [2]; dem Studium wollte er damit keinen Eintrag thun; war er doch selbst Urheber der berühmten Complutenser Polyglotte (seit 1502) [3], des größten literarischen Werkes der von ihm in's Leben gerufenen Universität von Alcala de Henares [4].

Die Inquisition (§ 859) blieb ein mächtiges Werkzeug in der Hand der spanischen Regierung; sie hatte besonders mit den wieder abgefallenen Juden und Mauren sich zu beschäftigen. Schon am 31. März 1492 war allen Juden, die nicht Christen werden wollten, vor Ende Juli die Ausweisung aus Spanien angedroht worden; die eifrigen Geistlichen bekehrten nicht wenige Juden, aber es blieben heimliche Juden genug zurück, die über das Land großes Unheil brachten [5]. Als sich Spanien über die Aufnahme mehrerer solcher Marano's im Kirchenstaate beklagte, wurde gegen dieselben dort gerichtlich eingeschritten [6]; es fand sich noch später, daß mehrere derselben selbst in die Aemter der Curie eingedrungen waren. Peter de Aranda, Bischof von Calahorra, und sein Bastardsohn, der Protonotar war, wurden 14. September 1498 verurtheilt, degradirt und in die Engelsburg eingeschlossen wegen Läugnung der Trinität, die Triarchie, nicht Monotheismus sei, sowie des Leidens Christi, das nicht mit der Gottheit harmonire, der Hölle, des Fegfeuers, der Abläße, wegen Verachtung des Fastens u. s. f. Im Ganzen wurden an 40 heimliche Juden damals processirt, von denen die meisten abschworen [7]. Aehnlich erging es mit den Mauren, von denen Viele in den Islam zurückfielen; es mußten im J. 1500 und noch später maurische Aufstände unterdrückt werden.

---

[1] Raynald. a. 1499 n. 1—4 p. 312. 313. Ranke, a. a. O. S. 145 f.

[2] Raynald. a. 1500 n. 33 p. 342. Hefele, S. 63.

[3] Raynald. a. 1502 n. 25 p. 410. Hefele, S. 113 ff. Rohrbacher-Knöpfler, Bd. 23. S. 257—259.

[4] Hefele, S. 92 ff.

[5] Raynald. a. 1492 n. 36 p. 205. Hefele, S. 272—275. Vgl. Joh. Picus Mirand., Lib. V. in Astrolog. c. 12 p. 386. 387, ed. Basil.

[6] Raynald. a. 1493 n. 32 p. 218. 219.

[7] Raynald. a. 1498 n. 22 p. 302. 303.

Als den nicht bekehrten Mauren die Wahl zwischen Annahme des Christenthums und Auswanderung gelassen ward, zogen nicht Wenige das Letztere vor, so viel auch die Regierung that, sie für den christlichen Glauben zu gewinnen[1]. Alexander VI., der anfangs den Titel des allerchristlichsten Königs von Karl VIII. auf Ferdinand von Aragonien hatte übertragen wollen, was die Cardinäle bekämpften, verlieh dem spanischen Herrscherpaare den in den Augen der gläubigen Unterthanen höchst werthvollen Ehrentitel der katholischen Könige[2]. Den Glanz des Thrones erhöhte aber noch die Erwerbung weit ausgedehnter und reich gesegneter Colonien.

Der Genuese Christoph Columbus (Colon), geboren 1446, wohl bewandert in der Geographie, die wie die Anfertigung von Karten von Italienern längst eifrig betrieben war[3], hatte nach der von Venedig, Genua und Portugal erfahrenen Zurückweisung seiner Anträge bei der geistreichen Isabella von Castilien Gehör gefunden und mit drei Schiffen seine erste berühmte Seereise (3. August 1492) unternommen, auf der er (11. October) die Insel Guanahani (St. Salvator), dann andere Inseln, besonders (28. October) Cuba, dann (6. November) Haiti (Hispaniola) entdeckte[4]. Als er am 15. März 1493 nach Spanien zurückkehrte, ward er von der Königin ehrenvoll empfangen, zum Admiral ernannt, während sein Bruder Bartholomäus Gouverneur von Haiti wurde, und mit einer neuen Expedition betraut, die größere Vorräthe, Handwerker und Thiere mit sich führte und Colonien zu gründen im Stande war. Am 25. September 1493 trat Columbus diese zweite Reise an, auf der Jamaica und andere Inseln entdeckt wurden[5]. Die Portugiesen bereuten jetzt die Zurückweisung seiner Anträge, haßten den Entdecker und suchten ihn zu tödten, den aber der König Johann ehrte und beschützte[6]. Zur Beseitigung der zwischen Spanien und Portugal über die Herrschaft in der neuen Welt drohenden Streitigkeiten erließ Alexander VI. am 4. Mai 1493 die Bulle, die eine Meridianlinie vom Nordpol zum Süd-

---

[1] Raynald. a. 1500 n. 32—34. 36 p. 341—343. Ranke, a. a. O. S. 145. 146.

[2] Zurita, L. II. c. 40. Raynald. a. 1496 n. 25 p. 272 273.

[3] Balan, L. 37. n. 51 p. 280 sq.

[4] Balan, l. c. n. 52. 53 p. 282—284. Raynald. a. 1492 n. 37—40 p. 203—207. Ranke, Gesch. der roman. und german. Völker. Buch I. Kap. 2. Bd. 33. S. 45 ff. Rohrbacher-Knöpfler, K.-G. Bd. 23. S. 25 ff. 28 ff.

[5] Raynald a. 1493 n. 15. 16 p. 212. 213 nach Petr. Martyr., Dec. I. c. 1 u. A. Balan, l. c. n. 53 p. 284 sq.

[6] Raynald. a. 1493 n. 17 p. 213.

pol zog, die von jeder der azorischen oder capverdischen Inseln einen westlichen Abstand von 100 Leguas haben sollte und den spanischen Königen die von ihren Seefahrern gemachten Entdeckungen garantirte[1]. Er verlieh diesen Herrschern dieselben Privilegien, wie sie Portugal erhalten hatte, belobte den Eifer und die Fähigkeit des Columbus und mahnte, tüchtige Missionäre abzusenden[2]. Am 25. Juni schrieb er auch an den P. Bernard Boyl von Catalonien, der mit zwei Gefährten als der erste Missionär nach der neuen Welt abging[3]. Nachher wurde, als zwischen Spanien und Portugal sich wieder Streit erhob, eine Linie vom Nord- zum Südpol von 370 Meilen von den Inseln des grünen Vorgebirgs gezogen, so daß das westliche Gebiet spanisch, das östliche portugiesisch sein sollte (1494)[4]. Die Entdeckungen hatten ihren ungehinderten Fortgang; es kam nicht zu Kriegen zwischen den beiden Seemächten; erst ein Vierteljahrhundert später entstand Streit über die Grenzen ihrer Besitzungen in der neuen Welt, namentlich über den Besitz der Molukken[5]. Allein das Bekehrungswerk schritt nur langsam vor wegen der Laster der Spanier, der Untüchtigkeit der ersten Missionäre und der Rohheit der Indianer[6]. Columbus, der am 10. Juni 1496 wieder in Sevilla angekommen war, unternahm am 30. Mai 1498 seine dritte Reise mit acht Schiffen, auf welcher der amerikanische Continent entdeckt ward. Er hatte viele Widerwärtigkeiten zu bestehen, ward auch beim spanischen Hof verleumdet und wie ein Verbrecher am 25. November 1500 nach Spanien zurückgebracht, wo er indessen in Freiheit gesetzt und sein Verfolger Franz de Bobadilla abgesetzt ward[7].

Auf Betrieb des Erzbischofs Ximenes wurden 1502 mit dem neuen Gouverneur Nikolaus von Ovanda mehrere Franciscaner unter P. Franz Ruyz als Missionäre abgesandt[8]. Columbus machte seine vierte Reise,

---

[1] Const. Inter cetera bei Leibnit., Diplom. I. I. p. 471. Bull., ed. Luxemb. t. X. p. 2. 3. Bull., ed. Taur. V. p. 361—364; c. 1 de insulis novi orbis I. 9 in libro Sept.

[2] Raynald. a. 1493 n. 18—22 p. 214. 215.

[3] Raynald. l. c. n. 24. 25 p. 216. 217. Hefele, Ximenes. S. 478.

[4] Raynald. a. 1494 n. 31 p. 238. Cfr. ib. n. 36 sq. p. 239 sq.

[5] Raynald. a. 1524 n. 109—111 p. 501. 502.

[6] Raynald. a. 1494 n. 32—35 p. 238. 239. Herrera, Hist. de las Indias occidentales. Decada I. Lib. III. c. 4 p. 70, ed. Madrid, 1730.

[7] Raynald. a. 1498 n. 40 p. 309. 310. Herrera, Decad. I. L. III. c. 15; L. IV. 7 sq. p. 91. 109 sq. Hefele, S. 480—482.

[8] Wadding, Annal. min. t. XV. p. 247 a. 1502 n. 3. Cfr. Raynald. a. 1500 n. 37 p. 343. Hefele, S. 483 f.

die wieder mit bedeutenden Entdeckungen verknüpft war. Die Colonisation und Christianisirung der Indianer bot noch die größten Schwierigkeiten[1]. Schon begann eine neue Literatur über die neue Welt; Petrus Martyr schilderte auf Ansuchen des Cardinals Ludwig von Aragonien die Sitten, Gebräuche, den Aberglauben und die Traditionen der Indianer, dann dem Vicekönige von Granada die aus ihren Reihen gewonnenen Christen[2]. Americo Vespucci von Florenz veröffentlichte sein Buch über die neue Welt, die er bereiste; es wurden die Erforschungsreisen häufiger, denen sich viele gewinnsüchtige Abenteuerer anschlossen, die das Civilisationswerk nur hemmten und beeinträchtigten[3]. Seit 1504 mehrte sich die Zahl der spanischen Colonien wie auch der Missionäre; es dauerten aber auch die Kämpfe mit den Indianern fort[4].

Als der große Entdecker 1506 starb, vom Undank allenthalben verfolgt, war es der römische Stuhl, der sich für seinen Sohn Diego (19. April 1507) bei dem spanischen Hofe verwandte[5]. Die Insel Cuba ward 1511 näher durchforscht und ein Fortschritt in der Evangelisation wahrgenommen[6]. Von der Colonie St. Domingo aus leitete ein Admiral alle Unternehmungen in Westindien. 1509 wurden zwei Gouverneure bestellt, Hoieda für die Küste Cartagena, Niquesa für Veragua, die kein besonderes Glück hatten; einige ihrer Begleiter gründeten auf Darien eine Colonie, die sie dem Bilde der Maria Antigua zu Sevilla zu Ehren Antigua nannten[7]. Hier ward Nuñez Balboa das Haupt, der noch größere Entdeckungen machte[8]. Ein neues großes Arbeitsfeld war so für die Kirche gewonnen, das erst später seine Früchte trug.

In **Portugal** hatte König Johann II., da sein legitimer Sohn Alphons (11. Juli 1491) gestorben war, seinen Bastardsohn Georg zum Thronfolger bestimmen wollen, wogegen aber sowohl Spanien als der

---

[1] Raynald. a. 1502 n. 7–9 p. 402. 403; 1503 n. 27—29 p. 429.

[2] Raynald. a. 1500 n. 38–44 p. 343. 344. Petr. Martyr von Anghiera bei Como, der sich von 1488–1526 am spanischen Hofe aufhielt, machte 1502 eine Gesandtschaftsreise nach Cairo, Legatio babylonica. Basil., 1533, p. 216; über sein opus epistolarum s. Ranke, S. W. Bd. 34. S. 101 ff.

[3] Raynald. a. 1501 n. 85—89 p. 397—399.

[4] Raynald. a. 1504 n. 39 p. 447; 1506 n. 46—48 p. 497. 498.

[5] Raynald. a. 1507 n. 23 p. 509.

[6] Raynald. a. 1511 n. 72—75 p. 604–606.

[7] Vgl. Leonis X. Regesta, fasc. III. p. 269 n. 4417 sq.

[8] Sommario delle Indie Occidentali di D. Pietro Martir bei Ramusio, Viazzi III. 18 Benzoni, Novae novi orbis historiae a Calvetone latinae factae p. 72. Ranke, Bd. 33. S. 204. 205.

Papst sich erhoben. So folgte ihm bei seinem Tode (25. October 1495) sein Bruderssohn Emmanuel der Große, unter dem das Land zu seiner höchsten Blüthe gelangte. Er heirathete die Isabella von Castilien, Wittwe seines Vetters, und ward nun auch als Thronerbe von Castilien und Aragonien betrachtet. Aber seine Gemahlin, die jüngere Isabella, starb schon 1498 bei der Geburt ihres Sohnes Miguel, dem, wie man hoffte, einst die ganze iberische Halbinsel zufallen sollte. Da aber dieser Prinz schon 22. Juli 1500 starb, fiel das spanische Erbe an Johanna, Tochter der katholischen Könige und Gemahlin Philipps von Oesterreich, die bereits einen Sohn Karl (den nachmaligen Kaiser) am 24. Februar 1500 geboren hatte [1]. Auch hier wurden wie in Spanien wegen vielfacher Missethaten die Juden vertrieben und gegen die Zurückbleibenden strenge eingeschritten [2], für den Kampf gegen die Mauren päpstliche Vergünstigungen erlangt [3]; für die Ausbreitung der königlichen Herrschaft wie für die des Evangeliums, wofür schon in Afrika Vieles geschehen war [4], Sorge getragen. Emmanuel überwand hochherzig die kleinlichen Bedenklichkeiten seiner Räthe, ließ die wohlgeordnete Expedition des Bartholomäus Diaz ausrüsten [5] und hatte die Freude, daß unter ihm durch Vasco de Gama der Seeweg nach Ostindien entdeckt ward. Vasco kam bis nach Calicut und sah den reichen Handel des Orients seiner Nation erschlossen [6]. Da mehrere geistliche Ritterorden in Portugal sehr herabgekommen waren und sich Ausschweifungen hingaben, suchte Emmanuel in Rom nach, daß ihnen die Ehe gestattet werde; Alexander VI. gestattete am 20. Juni 1496 den Orden der Miliz Christi (wie schon Eugen IV. die Concession gegeben) und von Avis dieselbe und verpflichtete sie bloß zur ehelichen Keuschheit [7]. Die Herrschaft in Afrika sicherte Alexander VI. der Krone Portugals am 1. Juni 1497, mit der ausdrücklichen Beschränkung, soweit nicht andere christliche Fürsten darauf ein Recht hätten; denn auch Spanien

---

[1] Raynald. a. 1495 n. 44 p. 259; 1498 n. 23 p. 303; 1497 n. 34 p. 294. Gams, K.-G. Span. III. I. S. 350. Ranke, Bd. 33. S. 98.

[2] Raynald. a. 1496 n. 26. 27 p. 273.

[3] Raynald. a. 1496 n. 28 p. 273. 274.

[4] Raynald. a. 1493 n. 14 p. 212. Rohrbacher-Knöpfler, S. 104 f.

[5] Raynald. a. 1496 n. 30 p. 274. 275.

[6] Navigazione di Gama bei Ramusio, I. p. 116. Osor., De reb. gest. Em. I. 26. Raynald. a. 1497 n. 36 p. 294. 295; 1498 n 41—46 p. 310. 311. Ranke, Bd. 33. S. 221 ff.

[7] Const. 4. Sane pro parte, Leibnit., Cod. diplom. t. p. 478. Bull., ed. Luxemb. t. X. p. 3. 4. Raynald. a. 1496 n. 31—36 p. 275. 276. Cfr. a. 1488 n. 7. 8 p. 154.

hatte einige afrikanische Besitzungen [1]. Große Begeisterung erregte 1499 die Rückkehr des Vasco de Gama aus Ostindien mit 55 von 148 Begleitern; eine große Dankfeier ward für die der Muttergottes zugeschriebene Entdeckung gehalten [2]. Emmanuel nannte sich Herrn der Handelschaft, Schiffahrten und zukünftigen Eroberungen in Aethiopien, Arabien, Persien und Indien [3]. Große Freude erregten die weiteren Fortschritte sowohl in Ostindien, wo bereits Kämpfe mit Saracenen und Heiden, namentlich mit dem Könige von Calcutta eintraten, bis gegen Cochin-China vorgedrungen ward, Verbindungen mit den Thomaschristen angeknüpft wurden [4], als auch in Amerika, wo Brasilien von den Portugiesen entdeckt und in Besitz genommen wurde [5]. König Emmanuel, der 1500 eine Flotte von 1200 Mann und acht Priestern nach Ostindien ausgerüstet hatte, ließ sich durch den Untergang von vier werthvollen Schiffen nicht abschrecken, die Herrschaft daselbst zu behaupten; er sandte neue Expeditionen aus, das Christenthum zu verbreiten; seit 1503 wurden Kirchen erbaut und der Dominicaner Roderico predigte den Indiern mit Erfolg [6]. Die Portugiesen, die diese Expeditionen übernahmen, waren ganz die Männer dazu, tapfer durch Ritterschaft, Maurenhaß und Religion, und ihre Thaten sind wahrhaft wunderbar [7]. Große Heldenthaten vollbrachte 1503 Pereira Sahero im Kriege, den er zum Schutze des den Portugiesen geneigten Königs von Cochin gegen Zamorin von Calcutta führte. Solche Helden machten dem Christenthum, das sie mit voller Hingebung bekannten, in der That alle Ehre [8].

§ 870.

Die Vorgänge in Deutschland unter König Maximilian.

In Deutschland hatte der mit herrlichen Gaben ausgestattete und volksthümliche König Maximilian wohl die Mißstände des Reiches erfaßt

---

[1] Raynald. a. 1497 n. 33. 34 p. 293. 294.

[2] Raynald. a. 1499 n. 32 p. 323. 324.

[3] Den Titel (vgl. Ranke, Bd. 33. S. 223) behielten die Könige bis heute bei: Rei de Portugal e dos Algarves d'aquem e d'alem mar, em Africa, Senhor de Guiné e da conquista, Navegaçao, e Commerceo da Ethiopia, Arabia, Persia e da India.

[4] Raynald. a. 1500 n. 53—55 p. 346; 1501 n. 90. 91 p. 406. Rohrbacher-Knöpfler, S. 105 ff.

[5] Raynald. a. 1500 n. 45—51 p. 344. 345.

[6] Raynald. a. 1502 n. 1 sq. p. 401 sq.; 1503 n. 26 p. 428. 429. Cfr. a. 1500 n. 46. 52 p. 344—345. 346.

[7] Ranke, Bd. 33. S. 223.

[8] Borcos I., VII., 8. Osor. L. III. f. 101—116. Ranke, S. 223. 224.

und das ernste Bestreben bekundet, sein Volk zu heben und die sehr geschwundene Macht des Reichsoberhauptes zu kräftigen[1]. Seit Nikolaus von Cusa waren mehrere Entwürfe einer zweckmäßigeren Reichsverfassung ausgearbeitet worden[2]; die einerseits von den türkischen Raubzügen, andererseits von der Uebermacht Frankreichs drohenden Gefahren trieben dazu, der Reichsgewalt größere Mittel und erhöhte Festigkeit zu geben, und auf dem Wormser Reichstage von 1495 suchte auch der römisch-deutsche König unter Hinweis auf die Ehre und Machtstellung des Reiches die Fürsten für seine Plane zu gewinnen[3]. Aber diese, bloß auf ihren eigenen Vortheil bedacht, wollten nur die Bedrängnisse des Reichsoberhauptes dazu benützen, dasselbe noch mehr zu schwächen. Auch sie wünschten eine Reform der Reichsverfassung, aber in ihrem oligarchischen Sinne mit Schmälerung der königlichen Gewalt; die richterlichen Befugnisse sollte ein von den Ständen einzusetzendes Kammergericht, die Regierungsgewalt ein von den Fürsten und Städten zu ernennender Reichsrath unter Controle der Churfürsten ausüben, von diesen Reformen jede Hilfeleistung nach Außen abhängig gemacht werden. Kaum wollte man des Königs persönliche Anwesenheit gestatten; man suchte ihn aus aller Macht und Gewalt hinauszuweisen, wie Maximilian wohl erkannte[4]. Er wies den Antrag auf Errichtung eines aus 17 Mitgliedern (von denen der König nur den Präsidenten ernennen sollte) bestehenden Reichsrathes zurück, nahm aber den anderen bezüglich eines, vom Hoflager des Königs entfernt constituirten, mit großen Befugnissen ausgestatteten Reichskammergerichts an, wobei er sich nur die Ernennung des Vorsitzenden vorbehielt, den Reichsständen aber die der Mitglieder überließ. Dazu verkündigte er als allgemeines Reichsgesetz den „ewigen Landfrieden", durch den der Unterschied zwischen erlaubter und unerlaubter Fehde aufgehoben und jede fernere Anwendung des Faustrechts für Landfriedensbruch erklärt ward[5]. Ein weiteres Edict vom 7. August 1495 belegte die Gotteslästerung mit schweren Strafen und außerdem wurden mehrere heilsame Decrete erlassen[6]. Der König forderte zur Rettung der Reichsehre gegen Frank-

---

[1] Janssen, Gesch des deutschen Volkes. I. S. 506 ff.

[2] Janssen, a. a. O. S. 455 ff. Vgl. Ranke, Deutsche Geschichte I. Buch (S. W. Bd. 1. S. 69 ff.).

[3] Königl. Propositionen bei Müller, Reichstagstheatrum. I. 204 ff. 314 ff.

[4] Janssen, a. a. O. S. 513—515.

[5] Janssen, S. 515—517. Ranke, S. 75. 76.

[6] Raynald. a. 1495 n. 39—41 p. 256. 257.

reich und der bedrohten christlichen Völker gegen die Türken eine Beisteuer von 250 000 Gulden. Diese sollte aus dem Ertrage einer allgemeinen Reichssteuer, des „gemeinen Pfennigs", bestritten werden, der vier Jahre lang von allen Reichsgenossen, die über 15 Jahre alt seien, je nach Verhältniß ihres Vermögens von den Pfarrern eingesammelt und durch Commissarien der Reichsschatzmeister an die jährlich abzuhaltende Reichsversammlung abgeliefert werden sollte [1].

Aber die Beschlüsse kamen nicht zur Ausführung. Mit den nicht zu Worms vertretenen Ständen ward erst über deren Annahme verhandelt; die Ritterschaft, die an der Beschlußfassung keinen Theil genommen, weigerte sich, den gemeinen Pfennig zu entrichten, wie namentlich die fränkischen Ritter auf einer Schweinfurter Versammlung im December 1495; viele Fürsten, besonders die geistlichen, glaubten dem kirchlich nicht autorisirten Reichskammergerichte sich nicht unterwerfen zu können [2]. Als der König am 1. Februar 1496 seine Räthe zu dem neuen Reichstage nach Frankfurt schickte, waren so wenig Reichsstände vertreten, daß keine Berathung stattfinden konnte, weßhalb derselbe mit einem Ausschreiben aus Augsburg vom 23. Mai einen neuen Reichstag nach Lindau berief und flehentliche Briefe an mehrere Fürsten richtete. Er stellte vor, wie Frankreich Mailand und Genua zu erobern, ja durch Absetzung des Papstes sich die Kaiserkrone und die Herrschaft über Italien zu verschaffen suche, wie schmählich es für die deutsche Nation sei, ihren König gänzlich im Stiche zu lassen [3]. Aber es ward nichts ausgerichtet, die Hilfe gegen Frankreich ward verweigert, der deutsche Ritterorden in Livland fand keine Erhörung seiner Bitten, kleinliche Dinge wurden verhandelt, der Sitz des Reichskammergerichts nach Worms verlegt, die Besoldung der Richter durch die Juden von Regensburg, Nürnberg, Worms und Frankfurt angeordnet, die Bezahlung des gemeinen Pfennigs bloß empfohlen und Berichterstattung über dessen Einsammlung und Verwendung auf dem nächsten Reichstage zu Worms im April 1497 angeordnet [4].

Maximilian, der gerade im Sommer 1496 eine günstige Gelegenheit

---

[1] Janssen, S. 517. 518. Ranke, S. 76—78. Vgl. Bd. 33 S. 72 ff.

[2] Ranke, S. 78—80. Janssen I. S. 518 f. A. Crantz, Metrop. Sax. L. XIII. c. 21 p. 917 sq. J. Lintur., Append. ad fasc. temp. Werneri Rolewinck. Pistor.-Struve, II. p. 595. 596. Trithem., Chron. Hirs. ad a. 1495.

[3] Müller, Reichstagstheatrum II. 174 f. Janssen, Frankfurts Reichscorrespond. II. 589—590 N. 748—754. Gesch. d. deutschen Volkes II. S. 519. 520.

[4] Janssen I. S. 520—522.

gefunden zu haben glaubte, die kaiserliche Hoheit in Italien wiederherzustellen, hatte erklärt, er könne nicht auf die Fürsten in Lindau warten, sondern wolle unverzüglich mit der ihm zu Gebote stehenden Macht über die Berge ziehen, wohin ihm die von ihnen gesammelten Truppen nachfolgen sollten[1]. Mit Herzog Ludwig von Mailand hatte er am 22. Juli eine Besprechung zu Bormio; dieser und andere Staaten luden ihn nach Italien ein. Maximilian trat den Zug nur mit sehr kleinem Gefolge an; er ging nach Genua, wo er die heilige Schüssel (Paropsis) verehrte, nach Spezia, dann nach Pisa, welches er mit Beseitigung der französischen Embleme wieder unter die Reichshoheit stellte, belagerte dann vergebens Livorno und kehrte ruhmlos, von den Italienern als abenteuernder Ritter verspottet, nach Deutschland heim[2]. Aus Mangel an Geld gab er den Erwerb der Kaiserkrone in Rom auf; den vom Papste mittelst Schreiben vom 6. Juli an ihn abgeordneten Cardinallegaten Carvajal, der auch den König von Frankreich für den Fall der Erneuerung eines Krieges in Italien mit Censuren zu bedrohen beauftragt war, sah er nur flüchtig. Von allen seinen großen Planen kam keiner zur Ausführung, am wenigsten der des Kreuzzugs, da seine Kräfte nicht hinreichten, die Türken auch nur von den das deutsche Reich bedrohenden Einfällen in Ungarns Nebenländer abzuhalten. Er hatte weder von Deutschland die erwarteten Truppen, noch von Venedig die verheißenen Gelder erhalten, was ihn sehr aufbrachte[3]. Die Reichsfürsten hatten mit seinem Sohne Philipp, den sie von Bregenz herübergeholt, am 7. September ihre erste Sitzung in Lindau gehalten; der Mainzer Churfürst hatte mit einem Ansehen, das der König selbst kaum hatte üben können, die bis zum 10. Februar 1497 fortgesetzten Verhandlungen geleitet[4].

Auf dem Wormser Tage erschien Maximilian nicht; er sandte nur einige Räthe, die in seinem Namen über die Nichtentrichtung der ihm bewilligten Geldsumme bittere Klage führten, während auch der mit zwei Mitgliedern erschienene Präsident des Reichskammergerichts sich über die Nichterfüllung der diesem Tribunal gemachten Zusagen, sowie über die dadurch herbeigeführten Nothstände bitter beschwerte. Von den größeren Fürsten hatte sich nur Berthold von Mainz eingefunden, der den Mangel

---

[1] Ranke, a. a. O. S. 82. Vgl. Bd. 33. S. 80 ff.

[2] Raynald. a. 1496 n. 3—9 p. 262—265. Balan, L. 59 n. 1 p. 368. 369. Ranke, Bd. 33. S. 90.

[3] Balan, l. c. n. 2 p. 369.

[4] Ranke, a. a. O. S. 83—85.

an Ernst und gutem Willen sowie die Passivität der Reichsglieder kräftig rügte. Das Ganze, was erzielt ward, bestand in einer Abschlagszahlung an den König von 4000 Gulden aus dem eingegangenen „gemeinen Pfennig" und der Ueberlassung dieser Abgabe, soweit sie aus seinen Erbländern, den Staaten seines Sohnes Philipp und des Herzogs von Jülich, Cleve und Berg floß, an das von Schulden gedrückte Reichsoberhaupt [1].

Viele Projecte tauchten damals auf, die von der Gährung der Geister Zeugniß ablegten. In einem für den Churfürsten Friedrich von Sachsen bestimmten Gutachten, das Johann Wolf von Hermansgrün zu Magdeburg am 23. März 1497 abschloß [2], wurden die von Osten wie von Westen drohenden Gefahren des Reiches lebhaft geschildert und der Rath ertheilt, Deutschland solle sich mit Spanien, Venedig, Holland und England gegen Frankreich verbinden und die östlichen Länder in Kriegsbereitschaft gegen die Türken setzen; zeige sich der König Maximilian unfähig und unthätig, so solle man ihn absetzen und einen tüchtigeren tapfern Fürsten an seine Stelle wählen; sei der Papst auf Seite Frankreichs, so solle man ihm zeitweise den Gehorsam aufkündigen und einen deutschen Patriarchen aufstellen [3]; es seien die geistlichen Reichsstände wohl in Schranken zu halten, daß sie nicht dem Papst mehr Verehrung und Gehorsam erweisen, als der Nutzen des Reiches und die Zeitumstände gestatten, und daß sie nicht sich von den Kriegslasten loszumachen suchen, zu verhüten, daß Prediger und sonstige Rabulisten das

[1] Janssen, I. S. 522. 523. Ranke, Bd. 33. S. 100.

[2] Johannis ex Lupis Hermansgrün de consiliis pro imperii Germanici salute capiendis somnium bei Döllinger, Beitr. III. S. 91—104. Der Verfasser erzählt von seinem Aufenthalt auf dem rothen Schloß des Heinrich von Amerdorff an der Saale, von den dort geführten Gesprächen über die Geschicke des Reiches; er fingirt, er habe in der Magdeburger Mauritiuskirche im Traume die Reichsfürsten versammelt gesehen ohne Kaiser oder König, einen Redner im Kreise erwartend, dann seien Karl der Große, Otto der Große und Friedrich II. (secundus, Barbarossa cognominatus — Friedrich II. wird mit dem Rothbart confundirt) eingetreten, die Alle ehrfurchtsvoll grüßten. Er gibt dann die Reden der drei Kaiser, wovon die Friedrichs die ausführlichste und schärfste ist. Patriotische Begeisterung paart sich mit revolutionärer Gesinnung.

[3] Rede Friedrichs II. p. 99. 100: Contingere posset (ut sunt multae suspiciones), Papam vel metu vel beneficio devinctum Gallorum partem fovere, imperialem coronam quocumque pacto, titulo vel collusione ei dare et aliquando coronationem auctoritate sua corroborare. Si hoc clare perspicietis, videte, ne ob iniquitatem facti obedientia ad tempus e medio tollenda atque in locum Papae Patriarcha vobis constituendus erit.

Volk zu Neuerungen aufreizen, zu den Königen von Ungarn, Böhmen, Polen und Dänemark Gesandte zu schicken, um sich über die der deutschen Nation durch die Franzosen oder den Papst oder durch beide zugefügten Unbilden zu beschweren, wegen deren sie in Kurzem vor einem großen allgemeinen Concil Genugthuung fordern werde[1]. Man solle, heißt es weiter, mit diesen Ländern Friedensverträge und Bündnisse behufs des türkischen, dann des französischen Krieges auf drei Jahre und darüber abschließen und Vorsorge treffen, daß der Papst, falls er mit Excommunication vorgehe, nicht die Einfalt barbarischer Völker gegen die Deutschen reizen und in das Feld führen könne. Es sei ein Irrthum, zu sagen, der Verlust Italiens gehe das Reich nichts an; die Weltherrschaft könne Deutschland nicht behaupten, wenn es nicht Italien den Händen der Feinde entreiße oder den Reichsfeind aus Italien wegbringe[2].

Die Lage des deutschen Königs ward immer bedenklicher seit 1498. Der neue französische König Ludwig XII. legte sich nicht bloß die Herrschaft in Mailand bei, sondern suchte jenem auch, während er selbst sein Ansehen im eigenen Lande hob, allenthalben Feinde zu erwecken, namentlich wiegelte er gegen ihn den Karl Egmont von Geldern und die Schweizer auf[3]. Die Räthe des jungen Erzherzogs Philipp, die schon 1492 wegen ihrer Unterdrückung der kirchlichen Freiheit Rügen vom päpstlichen Stuhle sich zugezogen hatten[4], gingen ohne Vorwissen Maximilians einen nachtheiligen Vertrag mit Frankreich ein[5]; die Schweizer wollten den Verband mit dem Reiche nicht anerkennen, nicht den gemeinen Pfennig zahlen, noch sich den Entscheidungen des Kammergerichts unterwerfen[6]. Sehr aufgeregt über die Gefahren zeigte sich Maximilian auf dem Freiburger Reichstage im Juni 1498[7]; die ihm bewilligten 51 000 Gulden waren absolut ungenügend; doch wurden einige zweckmäßige Maßregeln beschlossen und auch das Vorhaben des Königs gutgeheißen, die Würde des Reiches mit den Waffen zu vertheidigen[8].

Die Kriegsereignisse des Sommers 1498 wie die des Jahres 1499

---

[1] Pro quibus coram magno generali Concilio brevi sitis satisfactionem petituri. [2] Ib. p. 102.

[3] Ranke, a. a. O. S. 85. Janssen, S. 524.

[4] Raynald. a. 1492 n. 35 p. 204. 205.

[5] Ranke, S. 85. 86.

[6] Janssen, S. 324. 325.

[7] Müller, Reichstheatrum. II. 165 ff. Ranke, Bd. 1. S. 86. 87.

[8] Ranke, S. 89. 90. Bd. 33. S. 101. 102.

waren für das deutsche Reich höchst unglücklich [1]. Die Schweizer siegten über die Truppen des von den meisten Reichsständen im Stich gelassenen Königs und boten ihm wie dem Reiche völlig Trotz. Herzog Karl von Geldern, gegen den Maximilian einige Vortheile erfocht, behauptete sich bei der Anhänglichkeit der Bevölkerung. Mailand, dessen Herzog sich als Vasall des Reiches nach Deutschland flüchtete, war in den Händen der Franzosen. Der Reichstag zu Worms, den Maximilian auf den 21. November einberufen hatte, aber nicht besuchen konnte, löste sich auf. Mehrseitig wurde eine noch größere Beschränkung der ohnehin schon tief gesunkenen Autorität des Reichsoberhauptes geplant [2].

Am 10. April 1500 ward zu Augsburg ein neuer Reichstag eröffnet. Das königliche Ausschreiben wies hin auf die drohende vollständige Zerrüttung, die Uebermacht Frankreichs, die Einfälle der Türken, die Pflicht der Wiedergewinnung des Reichslehens in Oberitalien [3]. Aber die Stände benützten die Bedrängnisse des Königs zur Errichtung eines aus 20 Fürsten bestehenden „Reichsregiments", einer fürstlichen, die königliche Gewalt noch mehr herabsetzenden Oligarchie, und gewährten nur die Aussicht auf Errichtung eines Reichsheeres, die aber nicht ernstlich betrieben werden sollte. Die Früchte des am 14. August beschlossenen Reichstages waren äußerst gering; der König machte die bittersten Erfahrungen, gerieth bald in Conflict mit dem neuen Reichsregimente wie mit einzelnen Fürsten, die sich mit Frankreich verbündet hatten, und sah sich genöthigt, im October 1501 zu Trient mit Ludwig XII. Frieden zu schließen und ihm die Belehnung mit Mailand zu ertheilen, die ihm außerdem von sich aus das Reichsregiment zu geben geneigt war [4]. Mit dem Cardinal d'Amboise hatte sich Maximilian damals zu Trient über mehrere Punkte verständigt, namentlich über Wahrung der Reichsrechte in Italien, Theilung der festländischen Besitzungen Venedigs, Frankreichs Beistand zur Erlangung der Kaiserkrone; aber er mußte sich bald überzeugen, wie sehr Frankreich Unfrieden und Zwietracht in Deutschland zu nähren und seine Plane zu

---

[1] Ranke, Bd. 33. S. 103. 104.

[2] Coccin., de bello italico. II. 278. Freher, Naucler, Willibald Pirkheimer, de bello helvet. ib. t. III. Alb. Crantz, Metrop. Sax. XIII. 22 p. 949. 950. Sabellicus u. A. bei Raynald. a. 1499 n. 13—15 p. 316. 317. Wimpheling, de arte impressoria bei Janssen, Bd. I. S. 525. — Ranke, Bd. I. S. 90—93, Bd. 33. S. 116 ff.

[3] Janssen, I. S. 525. 526.

[4] Ranke, W. Bd. 1. S. 93—97, Bd. 33. S. 132. 178. Janssen, I. S. 526—530.

hintertreiben suche. Während die Churfürsten am 30. Juni 1502 zu Gelnhausen sich zum Zusammenhalten und zur Vertheidigung ihrer Rechte gegen den König verpflichteten und, ohne ihn zu befragen, auf den nächsten November eine Reichsversammlung ankündigten, klagte Maximilian im Juli zu Ulm vor den städtischen Reichsboten über die Umtriebe des französischen Hofes und die von ihm bewirkte Zwietracht im Reiche und schrieb auch seinerseits eine Reichsversammlung auf dieselbe Zeit aus. Nun bestellten die Churfürsten von Mainz und von der Pfalz (18. und 19. October) die Versammlung von Gelnhausen ab, hielten aber einen besondern Convent zu Würzburg, auf dem sie ihre Opposition erneuerten und eine größere Reichsversammlung auf nächste Pfingsten ankündigten. Der König, auf einer Reise nach den Niederlanden begriffen, lud die Stände an seinen Hof ein, um sich mit ihnen über die Türkenhilfe und das Reichsregiment zu besprechen; sie leisteten aber nicht Folge. Es kam im Juni 1503 in Mainz zu einer Versammlung der Churfürsten, auf welcher der Zwiespalt mit dem Könige noch offener hervortrat; es wäre beinahe zur Absetzung desselben gekommen. Die Bande des Gehorsams bestanden nicht mehr; höchst traurig war die Lage des einst so stolzen und geachteten Reichs [1]. Ein beunruhigendes Symptom waren auch die zahlreichen Bauernaufstände. Solche waren früher vereinzelt vorgekommen, jetzt wurden sie zahlreicher, ausgedehnter; sie wurden unter dem Namen Bundschuh (Liga sotularia) bekannt. Den zum Theil durch Einwirkung husitischer Ideen verführten Bauern schlossen sich verarmte Adelige an; die um 1438 verfaßte, 1476 bereits und noch oft gedruckte Schrift „Reformation Kaiser Sigismunds" und andere Pamphlete verkündeten den Umsturz des Bestehenden, die Befreiung der gedrückten Volksklassen von ihren Lasten, das neue Reich der Freiheit und Gleichheit. Wir finden solche Aufstände 1468 im Elsaß, 1476 in Franken (bei der durch Hans Böhm von Niklashausen verursachten Bewegung), 1486 in Bayern, 1491 und 1492 im Gebiete der Abtei Kempten, 1493 im Straßburgischen, 1494—1502 im Gebiete der Abtei Ochsenhausen, 1502 im Bisthum Speier; die damalige Verschwörung fand Anklang im Breisgau, in Elsaß und in Schwaben [2].

---

[1] Müller, Reichstagsstaat. Buch II. p. 248. 260. Kap. III. § 8. Kap. 5. Häberlin, Reichshistorie IX. 229. — Schriftwechsel mit Mainz bei Guden., Cod. diplom. Mogunt., IV. p. 547. 551. — Raynald. a. 1501 n. 7. 8 p. 387. 388. Ranke, Bd. 1. S. 98—101, Bd. 33. S. 178 f. Janssen, I. S. 530—532.

[2] Append. ad fascicul. temp. Werneri Rol. auct. Linturio, Pistor.-Struve, II. p. 398, Append. ad Chron. Ursperg. Du Plessis d'Argentré,

In Böhmen hatten viele Husiten Geneigtheit zur Aussöhnung mit der Kirche an den Tag gelegt, weßhalb den Geistlichen in Prag 1499 besondere Vollmachten ertheilt wurden [1]. Am 31. Januar 1500 wurden der Propst von Klosterneuburg und der Dominicaner Heinrich Institor als Inquisitoren gegen die in Böhmen und Mähren sehr zahlreichen und unsittlich lebenden Picarden und Waldenser, denen auch viele Calixtiner anhingen, bestellt und dem eifrigen Bischof Stanislaus von Olmütz empfohlen [2]. Ihren Abfall von der durch sie stark gelästerten römischen Kirche suchten sie mit deren Lasterhaftigkeit zu rechtfertigen, vermöge deren sie nicht die Braut Christi sein könne, insbesondere mit dem ärgernißgebenden Wandel des Papstes, sodann mit der Lehre der Katholiken, der Papst sei bloß von Gott zurechtzuweisen und zu richten, ferner mit dem Mangel der apostolischen Nachfolge, der sich daraus ergebe, daß die Prälaten nicht in der Heiligkeit des Lebens die Apostel nachahmten und der Stand der Vollkommenheit ihnen gänzlich abgehe; sie fügten hinzu, man habe auch zur Zeit des Schisma selig werden können und bei ihnen fänden sich sehr brave Leute, die nicht dem Papste gehorchten [3]. Außerdem fanden sich in Böhmen die Fossarier (Grubenheimer), die sich in der Nacht zu schändlichen Ausschweifungen in Höhlen und Gruben begaben, den Clerus, die Kirche und die Sacramente verachteten und eine Art Dämonscult hatten. Gegen sie hatte Heinrich Institor besonders zu kämpfen [4]. Es kam vor, daß Picarden die heilige Hostie verunehrten und mißhandelten, große Tumulte anrichteten und auch förmliche Kriegszüge bis nach Deutschland mit den Calixtinern unternahmen. Erst 1504 wurden sie durch König Ladislaus großentheils unterdrückt und in Deutschland durch König Maximilian besiegt [5].

Merkwürdig war es, daß gerade im Jahre 1503 viele Wunderzeichen [6], Unglücksfälle, Plagen, Krankheiten und übergroße Sterblichkeit

---

t. I. P. II. p. 346. — Rayn. a. 1502 n. 22—24 p. 409. 410. Ranke, Bd. 1. S. 142 f. Janssen, II. S. 396 ff., woselbst auch die weitere reichhaltige Literatur.

[1] Raynald. a. 1499 n. 30 p. 321—323.

[2] Raynald. a. 1500 n. 60—63 p. 348. 349.

[3] Raynald. l. c. n. 64—73 p. 350—353.

[4] Joh. Trithem., Chron. Hirsaug. t. II. p. 319. Chron. Sponhem. p. 413. Du Plessis d'Argentré, I., II. p. 342 sq. Raynald. a. 1501 n. 43 sq. p. 376 sq.

[5] Raynald. a. 1504 n. 27—31 p. 440—443.

[6] Bei diesem Jahre beschäftigt sich Raynald. n. 32 p. 431 mit dem Wunder des hl. Januarius in Neapel, von dem Joh. Franz Picus von Mirandula (Neffe

berichtet wurden [1]. Das sechzehnte Jahrhundert kündigte sich überhaupt als ein stürmisches an.

§ 871.

Die kirchliche Opposition in Deutschland.

Die husitische Auflehnung gegen das herrschende Kirchenwesen und gegen den bürgerlichen Gehorsam waren nicht die einzigen beunruhigenden Symptome auf religiösem Gebiete.

Gegen den päpstlichen Stuhl bestand die frühere fürstliche Opposition fort, hauptsächlich wegen der pecuniären Interessen. Schon 1495 wurde in den Verhandlungen über Errichtung eines Reichsraths die Absicht kund gegeben, den Vorsitzenden desselben zu beauftragen, die Beschwerden der deutschen Nation gegen den römischen Stuhl in Betracht zu ziehen [2], und 1498 wurde beschlossen, den Papst um Ueberlassung der so reichlich eingehenden Annaten sowie der Jubiläumsgelder zum Türkenkriege und zum Besten Deutschlands zu ersuchen. Nach Errichtung des Reichskammergerichts beschloß man 1500, eine Gesandtschaft nach Rom abgehen zu lassen, um dem Papste diese Bitten vorzutragen und ihm Vorstellungen zu machen über die vielfach mißliebige Besetzung und Verwendung der kirchlichen Beneficien [3]. Dem Cardinallegaten Raimund Perauld (Peraut,

---

des berühmten Joh. Picus) lib. de christ. fide (Opp. t. II. p. 164 ed. Basil., 1601) spricht: Adservantur Neapoli in Campania Januarii martyris reliquiae, adservatur et in vase sanguis ejus post trucidationem pie collectus, qui e regione membrorum positus ebullire quodammodo incipit et liquefieri atque ad pristinam veri sanguinis speciem redire; semotus autem et alio collocatus in densum cruorem coit coagulaturque eam retinens formam, quae cruori multis saeculis effuso conveniat, donec iterum reliquiis ipsis argentea theca reconditis ex adverso opponatur; nec id quoque semper evenit; nam dum regionibus illis aliquod imminet malum vel turbatio impendet, omnino liquefit, sua illa quiete vexationem portendens. Ita incolae longa experientia didicere. Ego meis oculis cruorem illum . . . rubescere, liquere et ceu ebullire vidi etc. Hierüber Zeugnisse von Aeneas Sylvius u. A. Acta SS. t. VI. Sept. d. 19. Freib. K.-Lexikon V. Januarius. Weiter spricht Picus von dem Wunder auf Rhodus mit dem Dorn aus der Krone Christi Raynald. l. c. n. 33 p. 431.

[1] So von der Schweiz auf der Züricher Tagsatzung 16. Dec. 1503 (Sammlung älterer eidgenössischer Abschiede. III., II. S. 249 lit. d. 1).

[2] Datt, de pace publica p. 846. Cfr. Georgii gravamina adversus Sedem Romanam Francof. et Lips., 1725 p. 261.

[3] Instruction der Reichsgesandtschaft bei Müller, Reichstagsstaat. S. 117. Buch I. Kap. 10. S. 117. Georgii p. 268 sq.

Bertrand), Bischof von Gurk[1], der zur Verkündigung des Jubiläums wie wegen des Kreuzzugs bald darauf eintraf, wurde bedeutet, er solle nichts ohne Rath und Wissen der Reichsregierung unternehmen und die geistlichen Gnaden nicht den Uebertretern des Landfriedens, den er ausdrücklich bestätigen sollte[2], zu gut kommen lassen, ja es wurden ihm Reichscommissäre beigegeben, ohne die er das eingegangene Geld gar nicht zu Handen bekomme[3]. Mehrere deutsche Fürsten, besonders die sächsischen, die in ihren Territorien schon mehrfach in kirchlichen Dingen Anordnungen getroffen hatten, suchten von ihm weitgehende Concessionen zu erlangen[4]. Er hatte sich lange in Trient aufhalten müssen, weil die Reichsfürsten ihn anfangs gar nicht zulassen wollten; nach langen Verhandlungen war er nach Innsbruck zu Maximilian gekommen, wo er einige Monate weilte, bevor er nach Nürnberg und dann nach Cöln kam[5].

Gerade der genannte Legat hat sich viele Verdienste um Deutschland und seine Nebenländer erworben, für die er gleichfalls bestellt war, zum Theile die Thätigkeit des Nikolaus von Cusa wieder aufnehmend. Er sammelte nicht bloß Geld für den Kreuzzug, sondern wirkte auch anregend und belehrend; er predigte selbst dem Volke, wenn auch meistens durch Dolmetscher[6]. Er kam das erstemal 1490 nach Deutschland wegen des Kreuzzugs und des Jubiläums und nahm hier den Augustinereremiten Johannes Zensor von Paltz (Johann Poltz), seit 1475 treuer Gefährte des reformeifrigen Andreas Proles, Professor der Theologie in Erfurt und oft Visitator im Orden, zum Begleiter, der in Sachsen, Thüringen und der Mark wie auch an anderen Orten zu predigen hatte[7]. An Opposition fehlte es auch da nicht; ein gewisser Doctor Morung, Canonicus von Bamberg und Eichstätt, vertrat sie, jedoch nur betreffs der Ablässe für Verstorbene, die auch nach der Lehre der meisten Theologen

---

[1] Er war Cardinal von St. Maria in Cosmedin seit 1493 (Raynald. a. 1493 n. 34 sq. p. 220), dann von St. Vitalis, darauf presb. S. Mariae novae. (Raynald. a. 1500 n. 20. Vgl. Moroni, Diz. t. 52 p. 88. 89).

[2] Articuli tractati et conclusi inter Rmum D. Legatum ac Senatum et conventum Imperii. Müller, Reichstagsstaat. S. 154 ff. 210 ff. V. Georgii p. 271.

[3] Ranke, Deutsche Geschichte. II. Buch, 1. Kap., S. 166.

[4] Naumb. Convent bei Müller, l. c. I. Vorstellung III. Kap. 27 S. 99 ff. Georgii p. 263 sq. Gothein, Die relig. Volksbewegungen vor der Reformation. 1878 S. 105 ff. Maurenbrecher, Kath. Reform. I. S. 97. 98.

[5] Raynald. a. 1500 n. 20 p. 336. Ranke, D. Gesch. Bd. I. S. 210.

[6] Raynald. a. 1505 n. 28 p. 465.

[7] Kolde, Die deutsche Augustinercongreg. u. Joh. v. Staupitz. S. 113. 174 ff.

nur per modum suffragii nützen; derselbe ward gleichwohl gefänglich eingezogen, wurde später Pfarrer in Hof, floh dann, in Würzburg bedrängt, nach Rom, wo er sogar die Gunst Alexanders VI. erlangte[1]. Ueber diesen Papst, sowie über Cesare Borgia sprach übrigens der Legat offen seinen persönlichen Unwillen aus, als er 1501 wieder in Deutschland erschien[2]. Bei dieser zweiten Legation war Raimund besonders für Klosterreform thätig. Die Benedictiner hielten mit Ernst ihre Generalkapitel, bei denen besonders der eifrige Abt Johann Trithemius hervorragte[3]; die von ihm besonders geförderte Bursfelder Congregation, der 1501 auch die berühmte Abtei Corvei beitrat[4], zählte bis 1506 schon 75 Abteien[5]. Er gab der Congregation von St. Stephan bei St. Blasien reiche Privilegien[6]. Dem Kapitel im Kloster St. Jakob zu Mainz unter dem neuen Abt Heinrich Asch, bei dem Trithemius als Abt von Sponheim eine Rede hielt, wohnte der Legat selbst bei[7], der dann Erfurt, Leipzig, Lübeck besuchte[8]. Besonders viel galten bei ihm die Augustiner, von denen er wiederum den Johann Paltz sich als Prediger beigesellte. Im November 1502 gab er dem Erfurter Convent reiche Ablässe und Privilegien, die er am 21. December 1505 noch vermehrte. Er bestätigte dem Andreas Proles den Besitz von Mindelheim und Herzberg, sprach ihm auch die Convente Nordhausen und Wittenberg zu, wie er auch auf Bitten des Rathes von Memmingen den dortigen Augustinerconvent zugesprochen hatte (1501—1502)[9]. Nach einer Untersuchung durch den von ihm deputirten Bamberger Cleriker Jakob Merbolt bestätigte Raimund den Cult von drei Jungfrauen aus einem Dorfe bei Rheinfelden in der

---

[1] Lintur., Append. ad fascicul. temp. Werneri Rolewinck. Pistor.-Struve, Rer. Germ. Scr. t. II. p. 578. 579. 597. 598.

[2] So der venetianische Gesandte am kaiserlichen Hofe Contareni d. d. Bozen, 25. October 1501. Brosch Julius. II. S. 314 f. N. 19.

[3] J. Silbernagl, Johann Trithemius. Landshut, 1868. A. Ruland im Bonner Theol. Literaturbl. 1868. S. 734 ff. u. im Chilianeum 1869. S. 47 ff. 112 ff.

[4] Kampschulte, Chronik der Stadt Höxter. Höxter 1872. S. 80.

[5] Ruland im Chilianeum 1869. S. 54.

[6] Diplom d. d. Nürnb., 26. April 1491 (M. Gerbert (Neugart) Cod. diplom. hist. Silvae nigrae, t. III. n. 293 p. 386. 387); d. d. Eberbach monast. Cisterc. 1. Juli 1503 (ib. n. 297. 298 p. 393—396); d. d. Basel, 29. April 1504 (ib. n. 299 p. 396. 397, n. 300 p. 397. 398).

[7] Paul Lang, Chronic. Citizens. p. 1271.

[8] Eine Urkunde desselben d. d. Lübeck, 28. April 1503 verzeichnet G. v. Buchwald, Register zum Diplomatarium des Klosters Arensböck. Kiel, 1877. S. 175.

[9] Kolbe, a. a. O. S. 71 (N. 1). 146. 147. 164 (N. 3). 206. 207.

Schweiz, deren Gräber durch Wunder verherrlicht waren (Kunigunde, Viberade, Mechtilde)[1]; Reliquien derselben schenkte er dem Kloster St. Blasien[2]. In Rolandswerth bewunderte er die lateinischen Reden der gelehrten Nonne Aleydis Raiskop von Goch[3]. An allen wichtigen Ereignissen nahm er regen Antheil, bestrafte die Laster der Geistlichen, besonders den Concubinat, und vertheidigte die kirchliche Freiheit. Dem Frankfurter Reichstag von 1503 wohnte er an zunächst wegen der Verhandlungen über den Türkenkrieg und die Böhmen. Leider fehlen uns genauere Berichte über seine Thätigkeit[4]. Nicht minder segensreich war sein Wirken in Scandinavien. Die Schweden hatten sich gegen König Johann empört und den von ihm 1497 entsetzten Reichsverweser Sten Sture wieder erhoben, welcher die Königin Christine zu Stockholm gefangen genommen und im Kloster Wadstena eingesperrt hatte. Das energische Einschreiten des Legaten verschaffte ihr wieder die Freiheit und die Rückkehr nach Dänemark. Da die Schweden von Lübeck Beistand gefunden, brach der Krieg zwischen Johann und dieser Stadt aus, den der Legat durch einen glücklichen Frieden beendigte, wozu ihm Alexanders Nachfolger am 15. Juni 1505 Glück wünschte, indem er auch auf sein Ansuchen dem Könige und der Königin mehrere Privilegien verlieh[5].

Cardinal Raimund starb, 70 Jahre alt, tief betrauert, schon am 7. September 1505 zu Viterbo[6]. Bei dem hohen Ruhme, den er bei den Zeitgenossen, auch in Deutschland[7], gefunden, würde es sich der

---

[1] Raynald. a. 1503 n. 24 p. 127. 128. Maurenbrecher, Katholische Reformen. Nördlingen, 1880. I. S. 96, Acta SS. t. III. Jun. die 16. p. 114. Hist. Silvae nigrae t. II. (1788) p. 304. 305. 347.

[2] Cod. diplom. hist. Silvae nigrae t. III. p. 399 n. 360. 361.

[3] Floß, Das Kloster Rolandswerth. Cöln, 1868. S. 20. 26. 70 ff.

[4] Er ward Ende 1502 zu Leipzig von Conrad Wimpina Namens der Universität mit einer Anrede begrüßt, die seine eifrigen Bemühungen und seine Verdienste verherrlichte. Der Cardinal wollte den Redner besonders ehren und nahm selbst seine Promotion zum Doctor der Theologie vor, wobei Wimpina eine mehrstündige Lobrede auf die Theologie hielt, 5. Januar 1503. Vgl. Mittermüller im „Katholik" 1869. N. F. Bd. 31. S. 663 ff.

[5] Alb. Crantz, Dan. L. VIII. c. 31. Raynald. a. 1505 n. 24—29 p. 463—466.

[6] Raynald. a. 1505 n. 45 p. 471. Gams, Ser. Episc., setzt seinen Tod auf 5. October.

[7] Trithem., Chron. Sponhem. a. 1505 p. 425, sagt von ihm: vir vita et moribus sanctissimus et omni integritate conspicuus, justitiae cultor magnus, honorum ac divitiarum contemptor omnium constantissimus, cui similem non habebat aetas nostra.

Mühe verlohnen, sein Leben zum Gegenstande einer eingehenden Forschung zu machen, zumal angesichts der später so oft wiederholten Klagen über das ärgernißvolle Benehmen und die Erpressungen päpstlicher Legaten.

§ 872.

Die Synoden unter Alexander VI. (1493—1503).

Auf das Jahr 1493 wird eine ungarische (Provinzial- oder Diöcesan-) Synode gesetzt, die der Erzbischof Hippolyt von Este zu Gran gehalten haben soll. König Mathias und noch mehr seine Gemahlin Beatrix hatten diesen, den Neffen der Letzteren, vom Papste postulirt; Innocenz VIII. hatte am 6. Juni 1486 das Gesuch abschlägig beschieden, aber zuletzt 1487 zugestanden, daß demselben die Administration des Erzbisthums übertragen werde [1]. Die unter dem jugendlichen Erzbischof gehaltene Synode gab Belehrungen über die Sacramente, den Gottesdienst, die Disciplin des Clerus und die Regularen, die Kirchenfeste, die Vergehen und Verbrechen. Die nur verstümmelt erhaltenen Bestimmungen wurden nachher auf anderen Synoden erneuert [2]. Dieser wie der 1494 zu Neitra gehaltenen Bisthumssynode lagen die Graner Statuten von 1450 zu Grunde [3].

In dasselbe Jahr 1493 fallen die Diöcesanstatuten des Bischofs Eggert Dürrkopf, der in Rom causarum auditor des apostolischen Palastes gewesen, daselbst zum Bischof von Schleswig ernannt worden war und eben die Anerkennung des Königs Johannes gefunden hatte, der nach Friedrichs III. dem deutschen Reiche so nachtheiliger Concession von 1460 [4] dort herrschte. Die Statuten wurden 1496 in Lübeck gedruckt [5]. Im letzten Titel war von der apostolischen Provision die Rede; Alexander VI. hatte versprochen, künftig im Gebiete des Dänenkönigs die freie Bischofswahl zuzulassen; da aber nachher (1498) Dürrkopf in Rom verstarb, wurde wegen der Reservation in curia der Cardinal Johann de Castro der Kirche von Schleswig vorgesetzt [6].

---

[1] Raynald. a. 1486 n. 39 p. 125. 126. Theiner, Monum. Hungar. t. II. p. 509 n. 702.

[2] Peterffy, Conc. Hungar. t. I. p. 199—219.

[3] Danko, Constit. synodales almae ecclesiae Strigoniensis. Strigonii, 1865. Archiv f. kath. K.-R. Bd. 14 (1865) S. 477. [4] Janssen, I. S. 496.

[5] Statuta synodalia et provincialia R^di^ in Chr. Patris D. Egerdi Ep. Slesvicensis. Lubec., 1496.

[6] Pantop. II. 460. Münter, II., I. S. 193. 194. Vgl. S. 73 f. Münter

Auf 1493 setzt man auch ein irisches Concil von Tuam unter Erzbischof Wilhelm Joyca (1485—1501), dem auch Bischof Thomas von Killala (Allada) anwohnte[1], sowie die spanische Diöcesansynode von Mondoñedo unter Bischof Alphons Suarez de la Fuente del Salce (1493—1496)[2], während eine solche von Cordula unter Bischof Inigo Manrique de Lara (1486—1496)[3], wie eine Synode von Besançon[4] auf das folgende Jahr zu entfallen scheint. Die polnische Synode von Petrikau unter Erzbischof Friedrich, ebenfalls 1494 gehalten, soll sich nur mit Bewilligung von Subsidien für dessen Bruder Albert beschäftigt haben[5]. Die Beschlüsse der gleichfalls um 1494 von Bischof Olaus von Holum auf Island gehaltenen Synode sind nicht bekannt[6].

Selbst von den Versammlungen des englischen Clerus ist aus dieser Zeit nur sehr wenig kund geworden. Es gingen von ihm Anträge nach Rom bezüglich der Canonisation des großen Erzbischofs Anselm von Canterbury, sowie des im Leben so schwer geprüften Königs Heinrich VI.; es ward auch in England ein Tractat über die Heiligsprechung verfaßt und bezüglich der irdischen Reste des genannten Königs, die erst im Kloster Chertsey, dann in der Collegiatkirche von Windsor sich befanden, nun aber in die Westminsterabtei übertragen werden sollten, Gesuche gestellt[7]. Bezüglich der Canonisation Anselms erließ Alexander VI. seine Constitution am 4. October 1494[8]; am 7. October bestellte er den Erzbischof Johann Morton von Canterbury und einen Bischof zu Commissären für die Untersuchung über Wandel und Wunder Heinrichs VI.[9] In demselben October bestätigte und erneuerte der Papst die Privilegien der Kirche von Canterbury bezüglich der Approbation der Testamente und bestellte drei Aebte als Executoren; er gab auch der Primatialkirche noch

---

nennt den Johann de Castro Cardinalbischof von Agrigent. Dieser Aragonier war schon Bischof von Agrigent und Castellan der Engelsburg, als er am 19. Februar 1496 Cardinalpriester wurde. Raynald. a. 1496 n. 38 p. 277.

[1] Gams, Series Episc. p. 232. 224.

[2] Gams, p. 52.

[3] Gams, p. 28.

[4] Moroni, Diz. t. 5. V. Besansone p. 186.

[5] Fabisz, p. 112 § 74.

[6] Joh. Finn. II. 608. Münter, II., I. S. 217.

[7] Hard., Conc. t. IX. p. 1547—1552. Wilkins, III. p. 635—639.

[8] Hard., l. c. p. 1552—1554. Wilkins, l. c. p. 641.

[9] Wilkins, III. p. 640. Die Constitution wiederholte P. Julius II. am 19. Juni 1504.

neue Vergünstigungen[1], später auch Ablässe für die königliche Kapelle von Windsor[2].

Am 8. September 1494 machte Cardinalbischof Oliverius Carafa von Neapel für sein Suburbicarbisthum Sabina die in der eben beendigten Diöcesansynode festgestellten Decrete bekannt. Die Einleitung hebt hervor, wo der Clerus in gehöriger Zucht lebe und reformirt sei, befinde erfahrungsgemäß auch das christliche Volk sich in gutem Stande, und dieser hänge großentheils, wenn nicht ganz, von der guten Haltung des Clerus ab. Die Decrete sind folgende: 1. Keiner soll in der Diöcese Sabina mehr in den Clerus aufgenommen werden, der nicht in der bischöflichen Curie durch Documente nachweist, daß er nicht bloß aus legitimer Ehe, sondern auch von ehrbaren, gut beleumundeten, kein schmutziges und unsittliches Gewerbe ausübenden Eltern stammt. 2. Wer dieses Erforderniß nachgewiesen, soll, bevor er Cleriker wird, beweisen, daß er aus stabilen Gütern oder sonst woher anständigen Lebensunterhalt mit freier Verfügung, guten Wandel und die entsprechende wissenschaftliche Bildung besitzt, „die er vor den von uns deputirten Examinatoren zu bewähren hat". Er soll nicht unter sieben Jahre alt, aufrichtig von Neigung zum geistlichen Stande erfüllt und so beschaffen sein, daß ein Rücktritt vom Clerikalstande nicht leicht zu besorgen ist. Er soll die Mysterien des Glaubens kennen, bereits gefirmt und zum Bußsacramente wie zu dem des Abendmahls zugelassen sein. 3. Alle Cleriker sollen diese Sacramente öffentlich und in erbaulicher Weise empfangen und den Empfang wenigstens alle Vierteljahre durch Zeugniß des Pfarrers oder eines sonst bekannten Priesters Uns erhärten. Sie sollen willig der Kirche dienen, der sie bei Empfang der ersten Tonsur zugewiesen worden sind, und über ihre Dienstleistungen soll der Vorstand der Kirche genaue Aufzeichnungen machen. 4. Jeder Cleriker soll seines heiligen Berufes eingedenk den besseren Charismen des andern nacheifern. Dem Gebete sollen die Cleriker täglich zur bestimmten Zeit obliegen, ebenso der Lectüre guter und nützlicher Bücher, sie sollen das mit Fleiß und Eifer erlernen, was dem Nächsten nützt und dazu dient, getreu und anständig ihre Pflichten und Dienste zu erfüllen und zu verrichten, um so mehr das, was für die Verpflichtung und das Amt eines Jeden nothwendig ist. Die nachlässig sind,

---

[1] Wilkins, l. c. p. 641—643.

[2] Const. Licet is 27. April 1495 u. Dum praeclara 1496 Wilkins, p. 644. 645.

werden zu anderen Weihen nicht befördert werden. Wofern einer derselben (was ferne sei!) halsstarrig sein sollte, wird er nach vorgängiger dreimaliger canonischer Mahnung der Clerikalprivilegien beraubt werden. 5. Nur in der von uns bestimmten oder approbirten Schule sollen sie unter bewährten Lehrern ihre wissenschaftliche Bildung erhalten (literis erudiantur). Diese Schulen sollen von unserem Generalvicar oder von Anderen, die Wir dazu deputiren, wenigstens zweimal im Jahre visitirt werden, und zu derselben Zeit sollen sie über Wandel, Sitten und Fortschritte der Cleriker sich genau unterrichten, und wenn es nöthig ist oder sie es für zweckmäßig erachten, auch durch entsprechende Prüfungen oder durch geheime Informationen von allen, die Glauben verdienen, sich die nöthige Kenntniß verschaffen und an Uns oder Unseren Nachfolger oder den Generalvicar getreuen Bericht erstatten. 6. Sind sie vor Gericht gefordert oder in Untersuchung gezogen wegen eines Verbrechens, so sind sie gänzlich vom Clerikalstande zurückzuweisen. Haben aber Cleriker sich vergangen, so sind sie nach Reinigung von der Schuld auf solange von den höheren Weihen ferne zu halten, als nach Erwägung des Verbrechens und nach der ernstlichen Buße des Delinquenten mit nachfolgender Besserung dem Bischofe gut scheint. 7. Kein Laie soll das geistliche Kleid tragen, ohne Unsere oder des Generalvicars schriftliche Erlaubniß. Diese soll jedoch Niemandem ertheilt werden, außer wenn ein gerechter Grund vorhanden und das Betragen der Person als tadellos erwiesen ist, auf daß nicht die Abzeichen des geistlichen Standes dem Volke Gegenstand des Spottes oder der Verachtung werden, anstatt der Erbauung und Anregung zu wahrer Frömmigkeit. 8. Die Geistlichen sollen nie die Kleidung der Laien tragen; die eigenthümlichen Kleider des geistlichen Standes sollen von schwarzer oder violetter Farbe, bescheiden und frei von allen überflüssigen Zierathen sein. 9. Sie sollen öffentlich keine tabarros tragen noch jubbas in den Kirchen, noch birretos pellitos, noch calceolos reticulatos nach Art der Weltleute oder von bunten Farben. 10. Jeder Cleriker soll die Tonsur und das seinem Ordo entsprechende Kleid tragen, damit sie unterschieden seien (ut distinguantur). Die zu den höheren heiligen Weihen befördert sind, sollen bei öffentlichem Einhergehen das Cingulum über dem Talare nicht weglassen. 11. Verdächtige Frauenspersonen und solche, welche nicht die Billigung von den heiligen Canonen oder den Constitutionen der Diöcese Sabina haben, sollen sie nicht in ihrem Hause halten, noch mit ihnen vertraulich umgehen. 12. Sie sollen nicht mit Würfeln spielen, noch bei denen, die öffentlich spielen, sich ein-

finden, noch den Gewinn mit ihnen theilen, noch die Bedingungen vertragsmäßig festsetzen. Sie sollen keine partitas machen, noch den Spielern ihr Haus oder sonst einen Vortheil darbieten. 13. Sie sollen nicht mit Stieren spielen, nicht öffentlichen weltlichen Schauspielen und circulationes anwohnen. Sie sollen nicht maskirt ausgehen noch Bacchanalien veranstalten, noch in Privathäusern vor Weibern oder anderen Personen Tänze aufführen oder (Instrumente) spielen oder tanzen. 14. Sie sollen sich nicht in weltliche Geschäfte einmischen, nicht Vormundschaft über Auswärtige führen, keine Gemeindeämter oder Dienste übernehmen oder in irgend einer Weise ausüben. 15. Wirthshäuser sollen sie außer auf Reisen nicht besuchen. Bei öffentlichen Gastmählern der Laien sollen sie nicht zugegen sein, in Weinkellern (in cellis vinariis) keine Speise nehmen. 16. Zur Nachtzeit sollen sie ohne Noth oder ohne gerechten Grund nicht umherschweifen; gehen sie aus, so sollen sie ein Licht vor sich tragen; in Tracht, Haltung und Gespräch sollen sie stets Bescheidenheit an sich zeigen und gutes Beispiel geben. 17. Die gehörigen Dienstleistungen oder Verrichtungen an den Kirchen sollen sie nicht unterlassen. Wollen sie von dem Orte, wo sie wohnen oder ihren Sitz haben, sich entfernen, so sollen sie den Archipresbyter (Dekan) benachrichtigen. Aus der Diöcese aber sollen sie sich niemals entfernen ohne zuvor erlangte Erlaubniß des Bischofs oder des Generalvicars oder der Officialen, die dafür bestimmt sind oder noch bestimmt werden. 18. Mögen sie sich innerhalb oder außerhalb der Diöcese aufhalten, so sollen sie stets des Berufs ihres Standes und ihrer Pflicht eingedenk sein, Alle durch gute Sitten erbauen, Niemanden Anstoß geben, wem sie auf irgend eine Weise lästig sind, vielmehr Alle durch heiligen Wandel und lobenswerthes Beispiel zur Verehrung des geistlichen Standes und ihrer Personen mahnen, denn der geistliche Stand ist kein leeres Sichbrüsten mit einem bloßen Namen, sondern das ernstliche Bestreben eines makellosen Lebens und die tadellose Ausübung des Amtes, welche, je näher sie Gott steht, mit desto vorzüglicheren Tugenden geziert sein muß, um der heiligen Altäre und des Clerus würdig zu sein. 20. In jeder Pfarrkirche der Diöcese sollen diese Decrete durch eine offen ausstehende Tafel registrirt und einmal im Monat dem gesammten Clerus der Pfarrei nach dem Gottesdienste im sacrarium vorgelesen werden, damit keine Unwissenheit platzgreife[1].

[1] Constitutiones synodales Sabinae dioecesis editae ab Hannibale Card. S. Clementis Albani (der 1736 zu Magliano eine Diöcesansynode hielt) Urbini, 1737.

Zu Trier hielt im Jahre 1495 Erzbischof Johann von Baden eine Diöcesansynode, die sich namentlich mit dem dortigen Nonnenkloster S. Maria in Horreo (Irmina) beschäftigte, das zur ursprünglichen Benedictinerregel zurückkehrte [1].

Der ebenso pflichteifrige als gelehrte Johann von Dalberg, 1482—1503 Bischof von Worms [2], ließ sich 1496 über den Zustand seiner Diöcese nach genauen Rubriken Bericht erstatten und die vorfindlichen Mißstände behufs geeigneter Abhilfe zusammenstellen. So entstand das Wormser Synodale, das an lokalen Notizen sehr reich ist [3]. In Breslau hielt Bischof Johann IV. von Roth 1496 ebenfalls eine Synode, auf der nur Klagen und Vorschläge gehört und protocollirt wurden [4]; auf der folgenden von 1497 wurden aber auch Verordnungen erlassen [5]. Ebenfalls 1496 hielt in Dänemark Erzbischof Birger von Lund eine Synode, von der sich nur die Nachricht über ein Statut erhalten hat, das den Clerikern Trunkenheit, Wirthshausbesuch, Umgang mit verdächtigen Weibspersonen und das Waffentragen verbot [6]. Am 28. October 1496 beauftragte Alexander VI. den Erzbischof von Canterbury und vier Bischöfe, die Prälaten Irlands zu einer Berathung über die Verbesserung der dortigen Zustände zu versammeln, die älteren Decrete, besonders die der Legaten Otto und Ottoboni, zu erneuern und die Widerstrebenden in Schranken zu weisen [7]. Aber unseres Wissens ist nichts Näheres bekannt über die zu Dublin von Walter Fitz-Simons (1484—1511) und von Octavian de Palatio, früheren Nuntius, (1480—1513) zu Armagh gehaltenen Synoden [8].

---

fol. p. 296—298 Append. Die vorhergehende Syn. war 1422 gehalten ib. p. 293. Vgl. über die Synode Moroni, Diz. t. 60. V. Sabina p. 91, Schmid, Die Bisthumssynode, II., I. S. 167. 214.

[1] Hartzheim, V. p. 662. 663, wird das Benedictinerinnenkloster S. Irminae in Horreo 1654 erwähnt. Vgl. Geschichtsblätter für die mittelrheinischen Bisthümer. 1. October 1883. S. 16.

[2] Schannat, Hist. Wormatiens. I. p. 417. Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz. I. S. 430. Wundt, Magazin. II. S. 106. 164. Janssen, I. S. 77. 78.

[3] Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins. XXVII. S. 227—326. 385—454. Fr. v. Weech, Das Wormser Synodale von 1496. Karlsruhe, 1875.

[4] Binterim, VII. S. 392.

[5] Hartzheim, V. p. 670—672. Fabisz, p. 287. Montbach, Statuta synod. p. 105.

[6] Pantop. II. p. 712. Münter, II., I. S. 194.

[7] Constit. Inter curas multiplices bei Rymer, Foed. XII. p. 643. Wilkins, III. p. 644. 645. [8] Gams, p. 218. 207.

In England hatte Heinrich VII. bei seiner strengen und rücksichtslosen Regierung immerfort Aufstände zu befürchten[1] und Alexander VI. hatte deßhalb die Constitution seines Vorgängers über Beschränkung der kirchlichen Immunität in diesem Lande 1492 erneuert und 1495 dem Erzbischofe von Canterbury Facultäten bezüglich der Absolution der Unruhestifter ertheilt[2]. Ein zweiter Prätendent, Perkin Warbeck, hatte bei dem jungen König Jakob IV. von Schottland Aufnahme und Unterstützung gefunden; nur Spaniens Einfluß hatte ihn aus Schottland entfernt. Aber 1497 landete Perkin Warbeck in Cornwales und fand viele Anhänger, während, von den Großen seines Landes angetrieben, auch Jakob IV. mit einem stattlichen Heere die Grenzen seines Landes überschritt[3]. Auf einem vom Erzbischofe von York 26. April 1497 berufenen Provinzialconcil versprach der Clerus drei volle Zehnten für Zurückweisung des schottischen Angriffs, wenn nur der König bis 1. November in eigener Person oder durch einen Stellvertreter mit dem Heere gegen die Schotten ausziehe[4]. Abermals bewog jedoch der spanische Gesandte Jakob IV., sich nicht weiter vorwärts drängen zu lassen und ihn selber mit der Friedensvermittlung zu betrauen. So konnte Heinrich VII. den Aufruhr in Cornwales unterdrücken und Perkin Warbeck ward auf der Flucht gefangen[5].

Im Februar 1497 war eine Diöcesansynode für Ermland zu Heilsberg von Bischof Lukas Weißbrodt († 1512) gehalten worden, die Statuten in 52 Kapiteln erließ[6]. Im gleichen Jahre fand eine solche durch den Bischof von Constanz, den 1496 erwählten Hugo von Hohenlebenberg, statt, der sie am 10. Februar auf den 9. April 1497, Sonntag nach Misericordia, berief und ein Statut über Wandel und Tracht der Geistlichen erließ[7]. Im Jahre 1499 empfahl derselbe Bischof seinem Clerus das neue Brevier[8].

---

[1] Constit. 1. Provisionis nostrae bei Rymer, XII. p. 541. Bull. Rom., ed. Luxemb. t. X. p. 1. 2.

[2] Const. 3. Alias fel. rec. bei Rymer, XII. p. 573. Bull. cit. p. 3.

[3] Rayn. a. 1497 n. 29 p. 291. 299. Ranke, a. a. O. Kap. 2 S. 102. 103.

[4] Wilkins, III. p. 646.

[5] Ranke, a. a. O. S. 103. Vgl. Bd. 33. S. 99.

[6] Hartzh., V. p. 664—670. Binterim, VII. S. 383. 384. Fabisz, p. 289.

[7] Archiv für Pastoralconferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Constanz. Meersburg 1804 H. I. S. 14 f. Beger, Kirchengeschichtliche und rechtliche Nachrichten vom Ruralkapitel Reutlingen. Lindau, 1765. S. 74. Glatz im Freiburger Diöcesanarchiv 1875. Bd. IX. S. 101 ff. 109. 128 f.

[8] Glatz, a. a. O. S. 131.

Spanien hatte immer noch zahlreiche Diöcesansynoden, wie 1497 für die canarischen Inseln zu Palma von Bischof Didacus de Muros (1496—1508)[1], 1498 und 1499 zu Badajoz von den Bischöfen Johann Rodriguez Fonseca (1496—1499) und Alphons Manrique (1499—1516), die beide von da nach Corduba transferirt wurden[2], 1499 eine zu Pamplona unter dem Administrator Cardinal Antoniotto Pallavicini[3]. Nebstdem hielt der große Franz Ximenes, seit 1495 Erzbischof von Toledo und eifrig auf Reform des Welt- und Ordensclerus bedacht[4], 1497 eine Diöcesansynode zu Alcala und im Sommer 1498 eine zweite zu Talavera de la Reina bei Toledo. Auf der ersteren gab er den Beichtvätern die Vollmacht, beichtende Priester selbst in allen bischöflichen Reservatfällen zu absolviren, damit sie nicht an der Celebration der heiligen Messe gehindert seien. Den Pfarrern befahl er die Erklärung des Evangeliums während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen, sowie auch, daß sie an den Abenden der Sonntage nach der Complet die Knaben durch ein Glockenzeichen zum englischen Gruße und zur Anhörung einer Belehrung über die christlichen Glaubenswahrheiten zusammenrufen sollten, was noch lange nach ihm in Gebrauch blieb. Er führte die fast abgekommene Sitte, vor dem Eintritt in die Kirche Weihwasser zu nehmen, wieder ein und gestattete wiederum, auch den Laien die Patene als instrumentum pacis zum Kusse darzureichen. Um kostspielige und langwierige Processe zu verhindern, gebot er allen geistlichen und weltlichen Richtern seines Sprengels, in Bagatellsachen gar keine schriftliche Ausführung zu gestatten, in anderen Processen aber wenigstens soweit thunlich das mündliche Verfahren einzuführen. Gegen Geistliche insbesondere solle, zur Schonung des priesterlichen Ansehens, in minder wichtigen Dingen kein öffentlicher und förmlicher Proceß instruirt, sondern die Sache mündlich durch den Generalvicar abgemacht werden, der nach Befinden freisprechen oder verurtheilen möge; aber auch in wichtigen Dingen, wo das processualische Verfahren unvermeidlich sei, solle die Ehre der Gesalbten Christi so viel als möglich gewahrt werden. Weiterhin befahl er die Anlegung von Tauf- und Beichtregistern in allen Kirchen an, damit durch die ersteren nichtige Ehen verhindert, frevle Ehescheidungen und ärgerliche Erbschaftsstreitigkeiten ferngehalten, durch die letzteren aber die lauen und

---

[1] Gams, Ser. Episcop. p. 22.

[2] Gams, p. 11.

[3] Gams, p. 63.

[4] Hefele, Ximenes. S. 31 ff.

unwürdigen Glieder der Gemeinde erkannt würden. Auch sollten die Pfarrer über jedes öffentliche und schwere Vergehen, das sich in ihren Gemeinden ereigne, ungesäumt an den Erzbischof berichten, damit dieser durch sein Ansehen das Uebel zu heben versuche, was auch die Suffragane von Toledo und andere spanische Bischöfe nachher vorschrieben. Endlich wurde die Feier mehrerer Feste geboten: die Darstellung Mariä im Tempel 21. November, St. Joseph 19. März, St. Julian von Toledo 8. März, St. Franz von Assisi 4. October. Auf der zweiten Synode fanden sich sehr viele Priester ein; alle Sitzungen wurden von dem Erzbischofe mit einem Pontificalamte eröffnet. Gelehrte und fromme Männer mußten über die auf der Synode zu verhandelnden Gegenstände predigen; unter ihnen that sich besonders der päpstliche Richter Gregor Castellus hervor, dem Ximenes besonders dankte. Es wurden die Beschlüsse der vorhergehenden Synode wiederholt und neue angefügt, darunter auch der, daß künftig alle Jahre eine Diöcesansynode abzuhalten sei [1]. Bei seinen vielen Geschäften für Kirche und Staat war aber der Erzbischof außer Stande, sein Vorhaben durchzuführen; er unterließ aber nicht, Visitatoren auszusenden und heilsame Anordnungen zu erlassen; er suchte auch den Widerstand der Exemten zu brechen und hatte ein Breve vom 23. Juni 1497 erwirkt, das ihm durch päpstliche Autorität unbeschränkte Vollmacht über alle und jegliche Cleriker seines Sprengels mit Einschluß auch der päpstlichen Officialen einräumte [2]. Sicher geschah durch ihn Bedeutendes für die Hebung des religiösen Lebens in seiner Heimath [3].

Im Jahre 1499 hielt Berthold von Henneberg, Erzbischof von Mainz, eine Synode, deren Acten nicht bekannt sind [4]. Bei Serrarius findet sich nur das Fragment einer Rede über die Würde des Priesterthums, die dort Dr. Theodorich Grasemund, Canonicus von St. Stephan, gehalten hat [5].

In Camin hielt im Oct. 1500 Bischof Martin Carith (1499—1521)

---

[1] Gomez, de rebus gestis Franc. Ximenis (Hispaniae illustr. Scriptores Francof. p. 1603 f.) I. p. 950, 43 sq.; 955, 36 sq. Eugenio de Robles, Compendio de la vida y hazanas del Cardenal D. Fr. Ximenes de Cisneros. Toledo, 1604. p. 109 sq. Hefele, S. 174—177. Vgl. Raynald. a. 1497 n. 35; 1498 n. 24 p. 294. 303.

[2] Breve bei Wadding, Ann. Minor. t. XV. p. 137. Gomez, p. 953. Vgl. Hefele, S. 177. 178.

[3] Hefele, S. 163 ff. 178 ff.

[4] Hartzheim, V. p. 673.

[5] Binterim, VII. S. 297. 299. Vgl. Serrarius-Joannis II. p. 312. Freiburger Kirchenlexikon. II. S. 475.

eine Diöcesansynode, die 61 Kapitel erließ. Nachher (1505) veranstaltete er den Druck der Synodalstatuten und des Breviers[1].

Eine polnische Diöcesansynode für Cujavien wird zum Jahre 1500, wie eine solche von Wilna von 1502 erwähnt[2].

Unter Didacus Deza O. Pr., Bischof von Palencia (1500—1505), wird eine dortige Diöcesansynode (c. 1500) verzeichnet[3], von Petrus Vaz. Gaviao, Bischof von Guarda in Portugal, eine solche vom 12. Mai 1500[4].

Im Jahre 1501 soll eine Synode zu Arras unter dem Kapitelsvicar Jakob Millon stattgefunden haben[5], die nach dem Tode des Bischofs Peter de Ranchicourt[6] unter Theilnahme der Aebte von Arrouais, d'Eaucourt und Marchiane, sowie der Procuratoren von anderen Aebten kirchliche Berathungen hielt. Es konnten aber von diesen Berathungen keine Acten entdeckt werden[7].

Eine Passauer Bisthumssynode wollte 1503 Bischof Viguleus Fröschel von Marzohl (1500—1516) zu Mautern am Sonntag Misericordia abhalten; sie ward aber verhindert und kam erst im April 1513 in Passau zu Stande[8]. In Basel, wo Bischof Kaspar von zu Rhein 1492 und sonst regelmäßig die jährliche Diöcesansynode gehalten hatte[9], berief am 27. September 1503 der nach jenem (1502) erhobene Bischof Christoph von Uttenheim (1502—1527) die Diöcesansynode nach seiner Bischofsstadt und hielt sie am 24. October desselben Jahres ab. Die Statuten waren in 33 Titel getheilt: 1. Von der Dreieinigkeit und dem katholischen Glauben. 2. Vom Amte des Dekans (der die nicht Residenz haltenden Pfarrer dem bischöflichen Vicar anzuzeigen und jährlich die Kirchen und Kapellen seines Dekanats zu visitiren hat), des Kämmerers

---

[1] Hartzheim, V. p. 673—676. Die Statuten sind nach hdschr. Quellen mitgetheilt von H. Müller (Archiv f. kathol. K.-R. 1877. Bd. 37. S. 225—255), deßgleichen die Kapitelsstatuten (das. S. 369—414).

[2] Fabisz, l. c. p. 293. 298.

[3] Gams, p. 61.

[4] Gams, p. 101.

[5] Gallia christiana. t. III. p. 368.

[6] Die diesem Bischofe zugeschriebenen Statuten sind viel jüngeren Datums; sie wurden nachher von Bischof Franz Richardot 1570 bestätigt. Gousset, Les actes de la prov. ecclés. de Reims. t. II. p. 771.

[7] Gousset, l. c. t. III. p. 1.

[8] Hartzheim, Conc. Germ. t. VI. Colon. 1765. p. 1. 2.

[9] Vautrey, Histoire des evêques de Bâle, t. III. Einsiedeln, 1886. chap. 29. p. 50. 51.

und der jurati (Synodalzeugen). 3. Von den Constitutionen (Bruderschaften dürfen nicht ohne bischöfliche Genehmigung errichtet werden). 4. Von den Pfarrern (Rechte und Pflichten). 5. Von den Quästoren. (Niemand darf Almosen sammeln außer den vom Bischofe autorisirten Priestern. Der Bischof empfiehlt dabei die Domfabrik.) 6. Vom Vollzug der Citationen und anderer bischöflichen Mandate. 7. Von der Resignation der Pfründen. 8. Von den Ordinationszeiten. 9. Von den illegitimen Kindern. 10. Vom Amt der Conservatoren und der delegirten Richter. 11. Vom Gehorsam gegen den Bischof. (Den Priestern ist verboten, an einer Berathung gegen die Person und die Rechte des Bischofs theilzunehmen und gegen ihn den weltlichen Arm anzurufen.) 12. De judiciis. 13. De foro competenti. 14. De probationibus (Verbot der heimlichen Ehen). 15. Vom ehrbaren Wandel der Geistlichen (Wissenschaft, Heiligkeit, Anstand bei Cultusacten). 16. Von den nicht residirenden Geistlichen. 17. Von der portio congrua. 18. Von den Institutionen. Niemand soll mehrere incompatible Pfründen haben; ein Pfarrer nicht zwei Pfarreien. 19. Verbot der Veräußerung der Kirchengüter. 20. Von den Zehnten. 21. Von den Testamenten. 22. Von der Celebration der Messe. (In Pfarrkirchen soll an Sonn- und an den vier großen Festtagen vor dem Offertorium der Hauptmesse keine andere Messe gelesen werden. Primizen sollen nicht wie Hochzeiten mit profanen Festen gefeiert werden. Bei gesungenen Messen ist das Credo ganz bis zu Ende zu singen. Vor der Messe soll Matutin und Prim recitirt sein, Weihnachten ausgenommen. Das Corporale muß von ganz weißer Leinwand, nicht von Seide oder Baumwolle sein. Die Eucharistie ist in einer reinen Pyxis an einem passenden und erhöhten Ort aufzubewahren, die heiligen Oele sind in sicherem Verwahr zu halten.) 23. Von den Regularen. 24. Von den Procuratoren der Kirchen, die für Bücher und Zierathen zu sorgen haben. 25. Von den Juden, die nicht christliche Ammen und Dienstboten halten, nicht Häuser von Geistlichen und bischöflichen Dienern miethen dürfen, ihre Unterscheidungszeichen tragen müssen u. s. w. 26. Von Ehebruch und Fornication. 27. Von den Predigern. 28. Von der Excommunication. (Die Pfarrer sollen ein Register der Excommunicirten haben; in ihrer Gegenwart darf nicht celebrirt werden.) 29. Vom Interdict. 30. Von der Vermeidung des Umgangs mit Gebannten und von der Beobachtung des Interdicts. 31. Von den Synodalstatuten (jeder Geistliche soll sie sich binnen Monatsfrist verschaffen, die Religiosen müssen sie wegen der Beichten haben). 32. Von den Hochzeitsfeierlichkeiten und der geschlossenen

Zeit. 33. Dem Papste und dem Bischofe reservirte Fälle. Verzeichniß der Bücher, welche die Priester zu ihrem Gebrauche haben sollen[1]. Am 24. October 1503 ward die Bisthumssynode mit Verkündigung dieser Statuten geschlossen. Es war die letzte Basler Diöcesansynode[2]. Wichtig ist insbesondere die Verordnung, daß die Pfarrer an allen Sonntagen den Gläubigen die betreffenden Abschnitte des Evangeliums in der Muttersprache erklären, bei Beginn der Quadragesima dieselben über die Ablegung einer guten Beichte unterrichten, sowie auch ihre Parochianen zur Anhörung der Predigt und Katechese an Sonn- und Festtagen ermahnen sollen. Es ward die fleißige Verkündigung des Wortes Gottes eingeschärft und den Predigern an das Herz gelegt, oft und mit Eifer zu einer guten Kindererziehung zu ermahnen und sich der Rechte der Armen, Wittwen und aller hilflosen Personen anzunehmen[3].

§ 873.

Die letzten Jahre und das Ende Alexander' VI.

Nachdem die Franzosen Neapel verlassen hatten, schien für Alexander VI. die Zeit gekommen, die stets rebellischen Vicare und Barone des Kirchenstaates zu züchtigen und zu unterwerfen. Daß er dabei nur die Erhebung und Bereicherung seiner Familie im Auge hatte, ist eine ungerechte Annahme; es galt ihm doch auch, die päpstliche Autorität wiederherzustellen, Ruhe und Sicherheit in seinem Lande zu schaffen, und wenn er dabei sich besonders seines Sohnes Cäsar bediente, so lag in dessen kriegerischen Fähigkeiten und seiner größern Ergebenheit gegen den Landesherrn wohl eine Berechtigung. Die Orsini waren trotz aller Mahnungen auf Seite der Franzosen geblieben; so hatte Alexander (1. Juni 1496) Censuren und Güterverlust über sie verhängt; am 16. September 1496 ernannte er den aus Spanien zurückgekehrten Johann Borgia, Herzog von Candia, zum Gouverneur im Patrimonium und dann auch zum

[1] Es sind: Tractatus sacerdotalis. — Manipulus curatorum. — Manuale curatorum. — Opuscula Joh. Gerson., praesertim tripartitum et de arte confessionis. — Confessionale Augustini. — Confessionale Bartholomaei de Chaimis. — Summ. vitiorum et virtutum Lugdunen. — Summa Angelica vel baptismana. — Compendium theologicae veritatis Thomae de Argentina. — Expositio canonis Gabrielis. — Resolutorium dubiorum Missae Joannis de Lapide. — Praeceptorium Joannis Nider.

[2] Vautrey, l. c. chap. 30. p. 60—70.

[3] Hartzheim, l. c. p. 2—29. Vgl. Janssen, I. S. 26 f.

Gonfaloniere der Kirche. Bis Januar 1497 waren mehrere Castelle der Orsini genommen; aber bei Bracciano, der letzten Zuflucht derselben, wurden die Bemühungen der Päpstlichen vereitelt, mehrere andere Dynasten kamen den Orsini's zu Hilfe; so wurden die Päpstlichen am 26. Januar zwischen Soriano und Bassano geschlagen, worauf die Orsini's mehrere schon verlorene Orte wieder gewannen. Es kam am 5. Februar 1497 zum Frieden, wornach die Orsini's, von denen Virginio am 18. Januar im Kerker zu Neapel verstorben war, die Besitzungen des Franceschetto Cibo behielten, dem Papste aber eine Summe entrichten sollten. Rom war mit Theuerung bedroht, die Colonna's waren lau in Unterstützung des Papstes, dem auch die nöthigen Geldmittel fehlten[1]. Da die freie Schiffahrt auf dem Tiber für Rom eine Lebensfrage war, so suchte Alexander vor Allem das von den Franzosen besetzte Ostia zurückzuerlangen; der berühmte spanische Feldherr Consalvo von Cordova, der nach Rom kam, unternahm am 22. Februar die Belagerung; am 9. März ward Ostia übergeben, worauf Consalvo in Rom große Ehren und Gnadenerweise erhielt, darunter auch die goldene Rose, obschon er mit freimüthigem Tadel sich über den päpstlichen Hof aussprach[2].

Bedacht auf Erhöhung seiner Familie schuf Alexander für seinen Sohn Johann, Herzog von Candia, ein eigenes Herzogthum Benevent und fügte noch Pontecorvo und Terracina hinzu. Nur der Cardinal Franz von Siena und der spanische Gesandte sollen dagegen opponirt haben[3]. Man sah, daß der junge Mann die Güter verpraßte. Aber schon am 14. Juni 1497 ward derselbe meuchlings ermordet und in den Tiber geworfen. Daß der eigene Bruder Cäsar der Mörder gewesen sei, ist unerwiesen, ja sicher falsch; weit eher ist die Annahme begründet, daß an dem Morde die Orsini, Sforza von Pesaro und Ascanio Sforza betheiligt waren[4].

---

[1] Raynald. a. 1496 n. 16—19 p. 267—269; 1497 n. 1 p. 281. Balan, L. 39 n. 3. 4 p. 370. 372.

[2] Rayn. a. 1497 n. 1. 2 p. 281. Balan, l. c. n. 5 p. 372. Prescott, Hist. of Ferd. and Isab. the Cath. P. II. ch. 9. Ranke, Bd. 33. S. 92. 93.

[3] Raynald. a. 1497 n. 3. 4 p. 281. Borgia, Memorie di Benevento. III. p. 430. Roscoe, t. IV. Doc. 48 p. 235 sq.

[4] Ranke (Ges. W. Bd. 37. S. 33) betrachtet den Brudermord des Cesare Borgia als zweifellos. Gegen Gregorovius (Gesch. der Stadt Rom im M.-A. VII. S. 405 und Lucretia Borgia. Stuttgart, 1874. S. 98. 99) sehr ausführlich Knöpfler in d. Abhdlg.: Der Tod des Herzogs v. Gandia (Tüb. theol. Quartalschrift 1874. III. S. 438—476). Vgl. auch Roscoe, t. II. c. V. § 6 p. 78—82.

Auf Alexander VI. machte die Ermordung seines ältesten Sohnes einen erschütternden Eindruck. Er aß und schlief nicht, sich in ein Gemach verschließend. Am 19. Juni hielt er ein Consistorium, dem alle in der Stadt anwesenden Cardinäle mit Ausnahme von Ascanio Sforza anwohnten. Er gab seine Liebe zu dem gemordeten Sohne kund, für dessen Leben er sieben Papstkronen hingegeben haben würde, beklagte das Unglück, das jener nicht verdient, das vielleicht eine Strafe für seine Sünde sei, dem ihm unbekannten Mörder möge Gott verzeihen, er aber wolle jetzt einzig auf seine und der Kirche Besserung bedacht sein[1]. Sofort ward von ihm eine Commission von sechs Cardinälen für Reformvorschläge eingesetzt. Es waren: 1. Johann von Aragonien (Prinz von Neapel), 2. Georg Costa von Portugal, Bischof von Albano[2], 3. Antoniotto Pallavicini, Cardinal von St. Anastasia, dann von St. Praxedis, 4. Galeotto Riario, 5. Johann Anton, Cardinal von St. Nereus und Achilleus (Alexandrinus), 6. Franz Piccolomini, Cardinaldiakon von St. Eustach, den deßhalb der fromme Petrus Delphinus (3. Juli 1497) beglückwünschte[3], — alle bis auf den fünften schon vor seinem Pontificate mit dem Purpur geschmückt. Der Papst dachte in dieser Zeit in seiner reumüthigen Stimmung bereits an Abdankung; Spanien rieth ihm nur einfach, die Sache wohl zu überlegen. Von den sechs Cardinälen wurden auch Reformentwürfe ausgearbeitet, die aber nachher bei veränderter Stimmung des Papstes liegen blieben[4].

Denn die Reue und Betrübniß war bei Alexander nicht von zu langer Dauer. Es drängten die verschiedensten Angelegenheiten und die Unruhen im Kirchenstaate. Ungeachtet des Friedens mit den Orsini fuhr Bartholomäus d'Alviano fort, mit seinen Abenteurern verschiedene Orte zu befehden, und zu ihm gesellte sich Antonello Savelli, der die nach Rom

---

[1] Mathias Döring, Contin. Chron. Engelkus. ap. Menken, III. Der venetian. Gesandte Michiel, 20. Juni. Brown, Raguagli sulla vita e sulle opere di Marin Sanuto. Venezia, 1837. p. 74. Raynald. l. c. n. 4. 5. p. 281. 282. Ranke, Bd. 33. S. 134.

[2] Raynald. a. 1496 n. 28 p. 274.

[3] Petr. Delphin. L. V. ep. 37 etc. Rayn., l. c. n. 5—8 p. 282. 283.

[4] Raynald, l. c. n. 4. 5. 8 p. 281. 283. Dahin gehört wohl auch, was Gomes (Compendium perquam breve utriusque signaturae in Commentar. in judicial. reg. Cancell. Lugd., 1575. f. 150 sq.) von einer auf Reformation der ganzen Curie abzielenden großen Veranstaltung erzählt, welche die Referendarien zur Eidesleistung verpflichtete, aber nicht publicirt worden zu sein scheint. Phillips, K.-R. VI. § 312. S. 501.

Reisenden plünderte und mordete. Viele Barone waren Anführer von Räuberbanden; es gab Kämpfe bei Amelia, Terni, Viterbo; die Conti nahmen den Colonna's eine Burg verrätherischerweise weg. Der Papst fand sich selbst von Verräthern umgeben; am 14. September 1497 ließ er seinen ersten Secretär, den Erzbischof Florido von Cosenza, den er schon zum Cardinal hatte machen wollen, in der Engelsburg einsperren, nachdem er entdeckt, daß derselbe viele Gnadenrescripte ohne sein Vorwissen verfaßt und verbreitet hatte; derselbe blieb bis zu seinem Tode (28. Juli 1498) gefangen. Weitere Verwicklungen verursachten die Versuche der Franzosen und der aus der Stadt Verbannten gegen Genua, wie die des Pier de' Medici gegen Florenz. Im Jahre 1498 brachen die Feindseligkeiten zwischen den Colonna's und Orsini's abermals aus, ebenso Kämpfe in Tivoli, die nur mit Mühe beigelegt wurden [1]. Die Florentiner wollten sich Pisa's bemächtigen, das von Venedig, freilich im egoistischen Interesse, zum Schutze seiner Freiheit begünstigt ward, während Mailand, eifersüchtig auf die zu große Macht der Inselrepublik, für Florenz wirkte, das trotz einiger Mißerfolge den Kampf nicht aufgab; die Venetianer wurden am Vordringen verhindert [2]. In Viterbo waren die welfisch Gesinnten durch die ghibellinischen Gatti mit Beistand der Colonna's vertrieben worden. Der zur Herstellung der Ruhe und zur Versöhnung der Parteien entsandte Legat Borgia sah sich, weil seine Leute sehr schlimm hausten und die Stadt zur Erhebung trieben, genöthigt, in die Burg sich zurückzuziehen und brachte nur mit Mühe einen Vertrag zu Stande; doch wurden die Güter mehrerer Ghibellinen, die an der Spitze des Tumultes gestanden, weggenommen und ihnen für Auslösung derselben 4000 Dukaten abgefordert (December 1498). Aber nun ward die Zwietracht noch größer; fast die ganze Stadt ward durch Feuer verwüstet. Alexander VI., der sich auf den neuen König von Neapel nicht verlassen konnte, wünschte einen Bund mit Frankreich, dessen neuem König Ludwig XII. auch die Venetianer sich anzunähern suchten [3]. Da die politischen Ereignisse die Reformsache bald in den Hintergrund drängten, dauerte das weltliche Treiben am päpstlichen Hofe fort, so daß die Könige von Spanien und Portugal bald Warnungen und Beschwerden vortragen ließen [4].

Cardinal Julian della Rovere, der aus Carpentras am 10. Juli 1497

[1] Balan, L. 39 n. 5—8 p. 573 sqq.
[2] Raynald. a. 1498 n. 7—9 p. 298. Balan, n. 14 p. 386.
[3] Balan, n. 15 p. 387. 388.
[4] Mariana L. 27 c. 2. Osor. L. I. Rayn. a. 1498 n. 20. 21 p. 301. 302.

an Alexander ein Condolenzschreiben über die Ermordung seines Sohnes Johann gerichtet hatte und bei der am französischen Hofe herrschenden Stimmung zu einer Verständigung mit dem Papste sich angetrieben sah, erhielt im August 1498 Ostia zurück und ward in einem Breve aufgefordert, am französischen Hofe zu Gunsten des Cäsar Borgia, der, mehr zum Soldaten als zum Kirchendiener geeignet, des Cardinalats enthoben, eben damals (13. August) den Purpur ablegte, zu wirken und bis Weihnachten nach Rom zurückzukehren[1]. In seiner Antwort vom 11. September erklärte der Cardinal seine Bereitwilligkeit, dem Cäsar Beistand und Förderung zu leisten, erklärte aber, daß er wegen der Reise an den französischen Hof und zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte nicht sobald nach Rom werde kommen können[2]. Bereits im August 1498 erhielt Cesare die Grafschaften Valentinois und Die von Ludwig XII. zu Lehen, die nachher (15. November) das Parlament der Dauphiné als Herzogthum registrirte. Alexander wollte diesem Sohne eine Tochter des Königs Friedrich von Neapel zur Frau verschaffen, die aus der Ehe des Königs mit einer französischen Prinzessin entsprossen, in Frankreich erzogen und sehr reich war, wobei ihm die Absicht vorgeschwebt haben soll, dem Hause Borgia durch Verschwägerung mit den Aragonesen den Weg zum Throne von Neapel zu bahnen[3]. Aber König Friedrich und die Prinzessin gingen darauf nicht ein; es gelang nicht, wie della Rovere aus Nantes (18. Januar 1498) schrieb, ihre Abneigung zu besiegen. Ludwig XII. bot dann die Heirath des Cesare mit einer Gräfin von Foix oder mit Charlotte d'Albret, der Schwester des Königs von Navarra, an; das letztere Project erhielt den Vorzug[4]. Doch hielt Frankreich auch hier seine Versprechungen nur knapp[5]. Hieran wie an dem Abschlusse des Bündnisses zwischen Frankreich, Venedig und dem Papste betreffs der Theilung des Mailändischen Gebietes war Cardinal della Rovere stark betheiligt; er war persönlich zugegen, als zu Angers am 9. Februar 1499 die nachher (15. April) publicirte Liga abgeschlossen ward[6]. Ludwig XII. hatte sich durch Bündnisse mit Spanien, England und Herzog Philipp von Burgund sicher zu stellen gesucht; mit Spanien suchte er sich über eine Theilung des Königreichs Neapel zu verständigen, während Venedig Cremona und

---

[1] Brosch, P. Julius II. S. 78. 79. [2] Brosch, S. 282—284 Beil. 3.
[3] Brosch, S. 319. 320 N. 56. 57. Vgl. S. 79.
[4] Brosch, S. 79. 80.
[5] Ranke, S. W. Bd. 29. S. 5 n. 4.
[6] Sanuto, Diar. f. 181. Brosch, S. 80. 320 N. 59.

andere lombardische Gebiete erhalten sollte. Von seinem Rechte auf Neapel wie auf Mailand war er völlig überzeugt [1].

Die Franzosen sammelten ihre Streitkräfte in Asti, besetzten mehrere Orte, zum Theil auch durch Verrath, nahmen Alessandria, drangen nach Mortara vor und erlangten die Uebergabe von Pavia. Herzog Ludwig von Mailand, der den Haß Venedigs und Frankreichs Absichten wohl kannte, hatte für sich Florenz, Bologna, Ferrara, Mantua, die Könige Maximilian von Deutschland und Friedrich von Neapel; sein Bruder Ascanio war vom päpstlichen Hofe entflohen. In den ihm nahestehenden Kreisen hatte man von einem allgemeinen Concil und von der Absetzung des Papstes, als dessen Nachfolger schon Ascanio gedacht ward, zu reden begonnen. Ludwig von Mailand ging sogar so weit, den Sultan Bajazet um Beistand anzurufen [2]. Aber bei den Fortschritten der französischen Armee entfloh er (2. September 1499) nach Deutschland, worauf auch Mailand die Franzosen einlud, die nun (6. September) in die Stadt einzogen und durch Verrath des Bernardino da Corte auch (17. September) die Burg daselbst erhielten [3]. Ludwig XII., von den unerwarteten Siegen seiner Truppen benachrichtigt, eilte von Lyon nach Mailand, wo er, als Befreier von der Tyrannei gepriesen, triumphirend am 8. October einzog. Ihm folgten der Cardinallegat Johann Borgia, der mit den Borgia's versöhnte Cardinal della Rovere, der Cardinal d'Amboise von Rouen, die Herzoge von Savoyen, Ferrara, Valentinois, die Markgrafen von Mantua und Montferrat, die Gesandten von Venedig und Genua. Der König blieb einen Monat und ließ als Statthalter den bald sehr verhaßten Johann Jakob Trivulzio zurück [4]. Cardinal della Rovere, dessen Bruder Johann vom Papste vielfache Gunst erfuhr und sogar Aussicht auf eine Familienverbindung mit dem Hause Borgia erhielt [5], schrieb aus Mailand (12. October 1499) an Alexander VI. neue Versicherungen seiner Dankbarkeit und seines Eifers für die Erhöhung seines Sohnes [6]. In der That war er nebst Cardinal Johann Borgia Bürge für

---

[1] Ranke, Bd. 33. S. 106 ff.

[2] Raynald. a. 1499 n. 10 p. 137. Roscoe, t. II. c. VI. § 1 p. 105 sq. Balan, l. c. p. 385—390.

[3] Raynald. h. a. n. 16—19 p. 317. 318. Balan, n. 18. 19 p. 390—393. Ranke, Bd. 33. S. 118 ff.

[4] Raynald., l. c. n. 20 p. 318. 319. Ranke, a. a. O. S. 122 f. Brosch, S. 80. 81.

[5] Gregorovius, Lucretia Borgia. S. 116. III. Ausg.

[6] Brosch, S. 81. 320 N. 63.

die Schuld von 45 000 Dukaten, welche der neue Herzog von Valentinois zur Durchführung seiner Expeditionen von der Stadt Mailand aufnahm [1].

Jetzt sah Herzog Cesare, ganz in seinem Element, sich mit den Unterstützungen aus Mailand und Frankreich an die Spitze einer ansehnlichen Armee gestellt, um den Spruch gegen die päpstlichen Vasallen zu vollziehen, die ihren Zins nicht entrichtet und sich wie unabhängige Gebieter benommen hatten, insbesondere den Mitte October gegen die Vicare von Rimini, Pesaro, Imola und Faenza ergangenen. Bereits hatten einige Orte sich wieder dem päpstlichen Stuhle unterworfen. Das früher so unruhige Spoleto erhielt am 15. August 1499 die Lucretia Borgia zur Regentin, die dort mit großen Ehren empfangen ward. Nepi, das Ascanio Sforza als Lehen hatte, ward nach dessen Flucht wieder gewonnen; am 4. September zog Franz Borgia im Namen der damit belehnten Lucretia dort ein. Imola und Forli waren noch von Katharina, Wittwe von Riario, dann von Johann von Medici, im Namen ihres Sohnes erster Ehe, Octavian, regiert. Am 9. December erfolgte die Uebergabe der Burg von Imola [2]. Kurz vorher war Raphael Riario aus Rom geflohen, wo eine Verschwörung Katharina's entdeckt worden war, welche die Vergiftung Alexanders zum Zwecke hatte [3]. Am 17. December zog der Herzog von Valentinois in Forli ein, während Katharina noch die Burg vertheidigte. Aber diese ward am 12. Januar 1500 genommen, die Gräfin und ihre Genossen zu Gefangenen gemacht. Forlimpopoli ergab sich dem Herzoge Cesare ohne Widerstand; aber der beabsichtigte Angriff auf Pesaro mußte aufgegeben werden, da die französischen Soldaten wegen Gefährdung der Lombardei sich zurückzogen. Cesare ging im Triumphe nach Rom, die gefangene Gräfin Katharina mit sich führend, die erst im Palast Belvedere untergebracht, dann wegen Fluchtversuchs in der Engelsburg eingekerkert, jedoch nach 18 Monaten auf Fürsprache des französischen Königs freigelassen ward, worauf sie sich in ein Kloster zu Florenz zurückzog. Cesare aber wurde mit Imola, Forli und anderen Gebieten der Romagna investirt [4].

---

[1] Burcard., Diar. bei Eccard, p. 2107 Brosch, S. 82.

[2] Raynald. a. 1499 n. 22. 23 p. 319. Balan, n. 20 p. 393—395.

[3] Petr. Delph., L. VI. ep. 22 ad Mar. Luccin. Procus. — Burcard. L. III. ap. Raynald., l. c. n. 24 p. 319. 320. Sacrati, Gesandter v. Ferrara, an Herzog Hercules, d. d. Rom, 12. Nov. 1499. Balan, l. c. p. 395 nota 2.

[4] Raynald. a. 1500 n. 22 p. 337. Balan, l. c. p. 395. 396. Ranke, Bd. 33. S. 136. 137. Brosch, S. 83.

Inzwischen war Ludwig Moro mit 8000 Schweizern und 500 Burgundern aus Deutschland herangezogen, hatte am 20. Januar 1500 Chiavenna genommen, seine Anhänger bewaffnet und seine Armee verstärkt. Como nahm ihn gut auf; bald kehrten mehrere Städte zu seinem Gehorsam zurück; auch in Mailand, wo man der Franzosen überdrüssig war, mehrte sich sein Anhang. Am 3. Februar 1500 zog Cardinal Ascanio Sforza mit den Schweizern in Mailand ein, am 5. Ludwig selbst, triumphirend und hochgepriesen. Er begab sich dann nach Pavia, um Novara anzugreifen; er hatte jetzt 16000 Schweizer, 1000 Burgunder und 4000 Italiener im Heere. Aber als er am 22. März in Novara eingezogen war, empörten sich seine Schweizer, weil er ihnen die Plünderung der Stadt strenge verbot; die Franzosen behielten die Citadelle und konnten von der Heimath Succurs erwarten. Parma und Pavia waren ihm gehorsam; auch Piacenza und Lodi wollten sich ihm unterwerfen, was aber Venedig verhinderte. Bald führten La Tremouille und Cardinal d'Amboise den Franzosen bedeutende Verstärkungen zu; der unentschlossene Ludwig Moro gerieth schon am 10. April in französische Gefangenschaft und ward nach Frankreich gebracht, wo er noch zehn Jahre kläglich lebte. Sein Bruder Ascanio ward von den Venetianern gefangen, an Frankreich ausgeliefert und in einen Thurm gesperrt, erhielt aber nachher (3. Januar 1502) durch die Bemühungen des Cardinal d'Amboise seine Freiheit wieder. Mailand bat die Franzosen um Verzeihung für seinen Abfall; Georg d'Amboise ward päpstlicher Legat und die französische Politik feierte einen glänzenden Triumph. Derselbe Mailänder Herzog, der zuerst die Franzosen nach Italien gerufen, war durch dieselben gestürzt und blieb bis an sein trauriges Ende ihr Gefangener [1].

Am 29. Juni 1500, als der Papst nach dem beendigten Gottesdienste des Peterstages sich nach dem vaticanischen Palast zurückbegeben hatte und im Audienzsaal auf seinem Stuhle einigen Cardinälen und Gesandten Gehör geben wollte, erhob sich von Norden her ein heftiges Gewitter mit Regen und Hagel, wobei das Dach (oder ein Kamin) sowie der Fußboden des oberen Saales einstürzte und Alles in Ruinen und Staub hüllte. Einige Personen fanden dabei den Tod; der Papst kam mit einigen Ver-

---

[1] Raynald. a. 1500 n. 23—27 p. 337—340. Lintur. in Contin. Werneri Rolewinck (Pistor.-Struve, II. p. 598). Alb. Crantz, Sax. Metrop. L. XIII. c. 22 p. 950. 952. Prato Storia di Milano (Archivio storico-ital. III. p. 222. 247. Ranke, Bd. 33. S. 123 ff. Brosch, S. 83. 320 N. 66. 67. Balan, n. 21. 22 p. 396—398.

letzungen und einer leichten Krankheit davon, während man ihn schon todt sagte. Er dankte der heiligen Jungfrau für seine wunderbare Rettung und schärfte das von Calixtus III. eingeführte Mittagsläuten mit Pater und Ave ein[1]. Während der Krankheit des Papstes tauchten die verschiedenartigsten Gerüchte auf; in Frankreich hielt man ein Conclave für nahe bevorstehend und dachte daran, dem Cardinal della Rovere die Tiara zu verschaffen, der fortwährend im französischen Interesse thätig gewesen war[2].

Der Herzog von Valentinois, durch Ermordung seines Schwagers, des Herzogs Alphons von Bisceglia (Gemahl seiner Schwester Lucretia seit December 1497, ermordet 15. Juni 1500), der ihm nach dem Leben gestrebt haben soll[3], von verschiedenen Rücksichten auf Verschwägerte und Verwandte befreit, wandte sich nun mit Nachdruck gegen die Dynasten der Romagna, besonders gegen die von Pesaro und Faenza, deren Protection die Venetianer auf Frankreichs Drängen aufgegeben hatten und Hercules von Ferrara wie Bentivoglio von Bologna ebenfalls aufzugeben sich genöthigt sahen. Johann Sforza von Pesaro wartete den Angriff nicht ab, sondern floh nach Rimini, dann nach Bologna und noch weiter, während Cesare in Pesaro einzog. Auch Rimini konnte er besetzen, aber Faenza, das die Bürger trotz innerer Zwistigkeiten tapfer vertheidigten, konnte er nicht nehmen: er mußte am 30. November die Belagerung aufheben. Erst am 24. April 1501 kam er durch einen den Bürgern günstigen Vertrag in den Besitz der Stadt. Darauf zum Herzog der Romagna ernannt, wollte er auch Bologna unterwerfen; aber der französische König, der ihn nicht allzumächtig sehen wollte, untersagte ihm weiteres Vorgehen, so daß er sich mit Castel Bolognese und dem jährlichen Tribut begnügen mußte[4]. Befreundet mit den Medici's, durchzog er das florentinische Gebiet, wo seine Leute übel hausten, nahm einige Orte und zog über die Territorien von Siena nach Rom und von da aus gegen Neapel, über das, wenigstens zur Hälfte, sein Gönner Ludwig XII. herrschen wollte. Denn im Vertrage von Granada (11. November 1500) war dieser mit

---

[1] Burcard. ap. Rayn. a. 1500 n. 2—4 p. 325. 326. Alexanders Brief vom 3. Juli bei Balan, l. c. p. 398 sq. not. 4. Rohrbacher-Knöpfler, S. 281.

[2] Sanuto, Diar. vol. III. f. 195. Brosch, S. 321 N. 70. 71; S. 85.

[3] Burcard., Mazzoni, die Venetianer bei Balan, l. c. p. 399 nota. Rohrbacher-Knöpfler, S. 265.

[4] Rayn. a. 1501 n. 16. 27 p. 361. 362. 340. Balan, n. 23 p. 399—401. Ranke, Bd. 33. S. 137. 138.

Ferdinand von Aragonien übereingekommen, das neapolitanische Reich zwischen Frankreich und Spanien zu theilen, da sich König Friedrich wegen seines Bundes mit den Türken[1] desselben unwürdig gemacht habe und durch diese Theilung die der Christenheit drohende Gefahr beseitigt werde; die Stadt Neapel und die nördlichen Provinzen sollten an Frankreich, Calabrien uud die anderen südlichen Provinzen an Spanien fallen[2].

Am 1. Juni 1501 überschritt Ludwig XII. die Alpen und gleichzeitig fuhr von Genua die französische Flotte ab. Ein Theil des Landheeres zog über Castrocaro, der andere durch die Lumigiana. Am 28. Juni waren die Franzosen in Rom und zogen durch die Stadt; mit ihnen vereinigten sich die päpstlichen Truppen unter Cesare Borgia. Am 29. Juni ward das Bündniß des Papstes mit Spanien und Frankreich gegen Friedrich und die Absetzung des Letzteren als eines Rebellen und Verräthers der Christenheit verkündigt. Ein feierlicher, von 18 Cardinälen unterschriebener Erlaß sprach die Verurtheilung Friedrichs, die Belehnung Ferdinands von Aragonien mit Calabrien und Apulien, die Ludwigs XII. mit Neapel und den anderen Provinzen (mit Ausnahme Benevents) aus, regelte die Successionsordnung und die Eidesformel, stipulirte Restitution der Rechte der Kirche und eine Amnestie. Friedrich, der mit seinen Truppen sich von San Germano nach Capua zurückgezogen hatte, hielt sich darauf in Aversa auf; seine Hauptstützen waren Fabrizio und Prospero Colonna. Der französische Feldherr d'Aubigny verwüstete die Gebiete der Colonnas und drang nach Süden vor. Am 15. Juli ergab sich ihm Aversa, das Friedrich hatte verlassen müssen; am 24. ward Capua im Sturm genommen und schmählich ausgeplündert. Darauf ergab sich Gaeta, dann auch Neapel (14. August) mittelst eines Vertrags. Auch König Friedrich schloß einen Vertrag, vermöge dessen er sechs Monate lang noch Ischia behalten, dann aber frei an jeden beliebigen Ort sich begeben durfte. Erbittert über den Spanier Ferdinand nahm er von Ludwig XII. den Titel eines Herzogs von Anjou und eine jährliche Pension an und lebte noch kurze Zeit in Frankreich († 9. September 1504 zu Tours). In Calabrien und Apulien war die spanische Fahne aufgepflanzt; nur Tarent, das Johann von Guevara vertheidigte, erhielt sich frei; hier war Fried-

[1] Cfr. Raynald. a. 1500 n. 18 p. 335.

[2] Dumont, Corps diplom. l. c. p. 411 sq. Desjardins, Négoc. I. p. 701. Bergenroth, Calend. of St. Pap. I. n. 303. Ranke, Bd. 33. S. 141. Balan, n. 24. 25. p. 401—402.

richs Sohn, der Herzog von Calabrien; erst am 1. März 1502 konnten die Spanier hier einziehen; den Sohn Friedrichs führten sie dann als Gefangenen fort nach ihrem Lande. Von der Entrichtung des Tributs ward Ludwig XII. am 27. August 1501 vom Papste wegen des Türkenkriegs entbunden, der ihn aber nur sehr wenig beschäftigte[1]. Ebenso ward Ferdinand am 15. Mai 1502 von der Verpflichtung befreit, die Investitur in Rom sich persönlich zu erholen[2].

Das Haus Borgia konnte immer mehr auf Erhöhung seiner Machtstellung denken. Es sollte auch noch Alexanders Tochter Lucretia mit Alphons von Este, dem Erstgeborenen des Herzogs von Ferrara, vermählt werden. Dem Projecte wirkte Cardinal della Rovere entgegen. Von Mailand hatte er sich nach Lucca begeben, um von hier aus die Pisaner zur Anerkennung des französischen Königs als Schiedsrichter in ihrem Kampfe mit Florenz zu bewegen; obschon Lucca ihn glänzend empfing und seinem Wunsche gemäß Gesandte nach Pisa schickte, wurde daselbst doch nichts erreicht[3]. Dann hielt sich della Rovere an verschiedenen Orten seines Bisthums Bologna auf, aber bei dem drohenden Kampfe zwischen den Bentivoglio's und den Borgia's und bei seinen bald wieder getrübten Beziehungen zu Letzteren siedelte er im Januar 1501 mit Zustimmung des Herzogs von Ferrara nach dem Finale im Modenesischen über. Aber er wollte den Schutz dieses Herzogs nicht länger genießen, als über die Vermählung des Erbprinzen mit Lucretia ernstlich verhandelt ward; er begab sich darum nach Mailand, wo er von den Cardinälen d'Amboise und Raphael Riario, von Johann Jakob Trivulzio, dem französischen Adel und dem venetianischen Botschafter glänzend empfangen ward. Er wirkte der projectirten Verbindung zwischen den Häusern Este und Borgia nach Kräften entgegen, für die noch viele Hindernisse hinwegzuräumen waren. Als Bischof von Bologna hatte er seine Einwilligung zu der vom Hause Este ausbedungenen Abtretung einiger Dependenzen des Bisthums, Cento und Piave, zu ertheilen; um dem zu entgehen, weil eine solche Preisgebung der Rechte seiner Kirche seinem Rufe geschadet hätte (so sagte man), leitete er einen Tausch mit Bischof Stephan Ferreri von Vercelli ein, der als Bischof von Bologna sich eher zur Zustimmung

---

[1] Raynald. a. 1501 n. 18. 50—75 p. 335. 380—394; 1504 n. 40 p. 448. Roscoe, l. c. § 10 p. 127 sqq. Balan, n. 26. 27 p. 403—406. Ranke, Bd. 33. S. 141—143.

[2] Raynald. a. 1502 n. 18—22 p. 363—366.

[3] Brosch, S. 86. 321 N. 72.

bereit finden ließ[1]. Alexander VI. sah in Cardinal Julian immer noch einen versteckten Feind, den er in seine Gewalt zu bekommen strebte; der Cardinal aber hielt sich an verschiedenen Orten auf, so daß selbst die Signoria von Venedig längere Zeit seinen Aufenthalt nicht zu ermitteln vermochte; er weilte seit 1502 meistens in Frankreich; dahin brachte er auch den Franz Maria, seines im November 1501 verstorbenen Bruders Johann, des Stadtpräfecten, Sohn in Sicherheit[2].

Die Ehe zwischen Alphons von Este und Lucretia Borgia ward wirklich am 1. September 1501 abgeschlossen und am 6. Januar ging die neue Herzogin dahin ab, die sicher in ihrem späteren Leben sich des besten Rufes erfreute[3]. Am 3. September 1501 ergab sich Piombino den Truppen des Cesare, der nun auch von dieser Herrschaft den Titel annahm. Am 24. September ward im Consistorium die Bulle vom 20. August verkündigt, welche die Colonna's und Savelli's wegen fortgesetzter Rebellion gegen den Heiligen Stuhl seit Bonifaz' VIII. Zeiten ihrer Güter beraubte[4]. Schon am 17. war Sarmoneto zum Herzogthum mit 28 Ortschaften für Lucretia's Sohn erster Ehe Rodrigo und ebenso Nepi mit 36 Ortschaften zum Herzogthum für den noch im Kindesalter stehenden Johann Borgia erhoben worden; die neuen Herzogthümer bestanden aus den verschiedenen rebellischen Dynasten abgenommenen Gebieten[5].

Im Juni 1502 wandte sich der Herzog der Romagna gegen den vieler Verbrechen wegen am 1. März 1501 excommunicirten und entsetzten Julius Cäsar Varano, Usurpator von Camerino. Da er ihn aber von Herzog Guidobald von Urbino unterstützt sah, richtete er alsbald seine Waffen gegen diesen, der vor ihm nach Ravenna, dann nach Mantua und Venedig floh, hielt am 21. Juni seinen Einzug in Urbino, bemächtigte sich Sinigaglia's und erreichte am 20. Juli auch die Uebergabe von Camerino und die Gefangennahme des Varano. Auch Camerino ward von Alexander VI. zum Herzogthum für Johann Borgia erhoben. Am

---

[1] Giustiniano Dispaci dal 1502 al 1505 ed. Pasquale Villari Firenze 1876. vol. I. p. 38. Brosch, S. 86—88. Bologna war damals noch nicht Erzbisthum, der Tausch erfolgte erst im Januar 1502, nach bereits vollzogener Vermählung. Vgl. Gams, Ser. Ep. p. 676. 826.

[2] Brosch, S. 88. 89. 322 N. 79. 80.

[3] Gregorovius, Lucretia Borgia, 2. A. 1876 erkennt das an. Vgl. Reumont, K.-Lex. 2. A. I. S. 487.

[4] Raynald. a. 1501 n. 18—22 p. 363—366. Balan, l. c. n. 28 p. 406.

[5] Atti della deputazione di storia patria di Modena. N. S. vol. I. Modena 1876 p. 32—61. Balan, l. c.

6. August 1502 besuchte Herzog Cesare den französischen König in Mailand und erlangte, daß er den rebellischen Orsini's und den Bentivoglio's seinen Schutz entzog. Mit vielen Künsten suchte der Tyrann von Bologna sich zu halten und zu decken; einerseits wandte er sich an den Papst mit glänzenden Verheißungen, anderseits zettelte er auf päpstlichem Gebiete Verschwörungen an, für die auch einige in Cesare's Armee dienende Capitani gewonnen wurden. Guidobald ward in Urbino, Johann Maria Varano in Camerino wieder eingesetzt. Fano sollte aufgewiegelt werden, blieb aber dem Herzoge der Romagna treu. Diesem gelang es nach mehrfachen Unterhandlungen zu erwirken, daß Guidobald wieder Urbino und Varano Camerino räumen mußten. Der gewandte Herzog hatte sein Heer fortwährend vermehrt, hatte aber in ihm auch viele Unzuverlässige und Verräther; manche brachte er durch List in seine Gewalt, wie den Vitellozo Vitelli, den er mit Oliverotto von Fermo in Sinigaglia hinrichten ließ. Er benachrichtigte den Papst auch von den Umtrieben und Verschwörungen der Orsini's, was denselben bewog, den Cardinal Orsini und andere Verdächtige gefangennehmen zu lassen. Am 3. Januar 1503 ergab sich Città di Castello dem Herzog der Romagna in seiner Eigenschaft als Bannerträger der römischen Kirche. Von mehreren confiscirten Gebieten der Orsini nahm Juffré Borgia Besitz[1].

Während Cesare die Romagna von den kleinen Tyrannen zu säubern suchte, rief ihn der Papst durch häufige Briefe nach Rom. Die Unordnungen waren so gestiegen, daß Alexander am 13. April 1502 ein eigenes Decret gegen die Sicarier erlassen mußte, welche die Sachwalter und Agenten an der Curie verfolgten und tödteten[2]. Es drohten neue Empörungen durch die Verbindung der Orsini, Colonna, Savelli, Santa Croce. Das Haus Orsini war noch immer sehr mächtig. Nikolaus Orsini, Graf von Pitigliano, stand im Solde Venedigs; Giangiordano, Graf von Bracciano, im Solde Frankreichs; andere sich für bedroht erachtende Barone schloßen sich ihnen an. Am 21. Januar 1503 besetzte Orsini'sche Reiterei die Brücke von Mentana; Fabio Orsini kam nach Fiano und Nerola; Troilo Savelli stieß zu ihm. Endlich zog der Herzog der Ro-

---

[1] Raynald. a. 1501 n. 17 p. 362. 363; 1502 n. 10—14 p. 404. 405; 1503 n. 8. 9 p. 413. 414. Cesare Borgia an den Dogen v. Venedig 31. Dec. 1502 Brosch, S. 286. Beil. 5. Isabella von Mantua an ihren Gemahl Archivio storico ital. II. Append. p. 262. Ranke, Bd. 33. S. 158 ff. Balan, l. c. n. 29—37 p. 407—417.

[2] Raynald. a. 1502 n. 26 p. 410. 411.

magna langsam über Aquapendente, Montefiascone und Viterbo heran; bei seinem Vorrücken trennten sich die Savelli von den Orsini's; diese verloren fast alle ihre Besitzungen; nur Giangiordano befestigte sich in Vicovaro. Aber bis zum 19. Februar hatte Cesare alle seine Castelle und Ortschaften bis auf Vicovaro, Isola und Bracciano; letzteres wollte Cesare zum großen Leidwesen des Papstes nicht angreifen[1]. Inzwischen starb am 22. Februar der gefangene Cardinal Orsini, schon früher lebensgefährlich krank, in der Engelsburg; der Papst, der befürchtete, man werde seinen Tod ihm zur Last legen, ließ die eidlichen Aussagen der Aerzte protocolliren[2]. Am 26. Februar kam der Herzog Cesare, der noch Isola in seine Gewalt gebracht, in Rom an; seine Truppen nahmen noch mehrere Orte ein und belagerten Ceri, das erst am 6. April capitulirte. Den Giangiordano beschützte Frankreich lange Zeit, gab ihn aber endlich auf, als es seinen Besitz in Neapel bedroht sah[3].

Es waren nämlich Spanier und Franzosen über die Grenzen der beiderseitigen Gebiete und über den Besitz der Capitanata in Streit gekommen; die Heerführer vereitelten die von den Großen des Reiches angeordneten Verhandlungen; jeder Theil warf die Schuld auf den andern. Bis zum Ende des Jahres 1502 hatten in dem deßhalb ausgebrochenen Kriege die Franzosen die Oberhand[4]. Aber seit Januar 1503 kamen sie in eine mißliche Lage, da die Spanier zu Land und zur See bedeutende Vortheile gewannen. Erzherzog Philipp, Sohn Maximilians, ward beauftragt, den Frieden mit Frankreich zu schließen; bei seiner Rückreise von Spanien nach Flandern ward er in Lyon glänzend empfangen und schloß einen Vertrag ab, des Inhalts, die streitigen Gebiete seien ihm als Depositär zu übergeben, später solle Neapel seinem Sohne Karl und der diesem anzutrauenden Claude, Tochter Ludwigs XII., zufallen (23. März). Den beiden Feldherren Gonsalvo und Herzog von Nemours ward im April Einstellung der Feindseligkeiten auferlegt. Die Franzosen unter Nemours stimmten gern zu; nicht so Gonsalvo, der seine Siege verfolgte und am 18. April 1503 bei Cirignola die Franzosen völlig schlug, wobei der Herzog von Nemours tödtlich verwundet ward. Ferdinand und Isabella

---

[1] Balan, n. 38 p. 417—419.

[2] Giustiniani bei Balan, p. 419 not. 1. Cfr. Raynald. a. 1503 n. 8 p. 44.

[3] Balan, n. 39 p. 419.

[4] Raynald. a. 1502 n. 15 p. 405. 406. Cfr. a. 1501 n. 76 p. 394. — Balan, n. 40 p. 419. 420. Ranke, Bd. 33. S. 154 ff.

ratificirten den Vertrag nicht; am 14. Mai zogen die Spanier in Neapel ein, während sich ihnen Capua und Aversa freiwillig ergaben[1]. Neue Anstrengungen Frankreichs, dessen Streitkräfte auf Gaeta und wenige andere Punkte beschränkt blieben, halfen nichts; auch das stark befestigte Aquila kam in die Gewalt der Spanier. In Rom war man verblüfft und erstaunt über diese Erfolge; einerseits herrschten unter einem spanischen Papste immerhin spanische Sympathien, anderseits waren die Colonna's enge mit Spanien liirt und die meisten Erfolge des Hauses Borgia waren doch Frankreich, nicht Spanien zu verdanken[2]. Doch war in der letzten Zeit das gute Einvernehmen zwischen Alexander und Frankreich im Sinken begriffen, zumal wegen Toscana's[3].

Cesare Borgia, schön, kräftig, talentvoll, bei vielen seiner Unterthanen beliebt, aber auch Meister im Verbrechen, stand auf dem Höhepunkt seiner Macht und konnte hoffen, aus Umbrien, den Marken und der Romagna ein Königreich für sich geschaffen zu sehen. Alexander selbst schien wie verjüngt und neugestärkt, so daß man auf ein langes Pontificat schloß[4]. Die Astrologen, die früher ihn fast schon zu den Todten gerechnet, weissagten angesichts seines frischen und kräftigen Aussehens gerade im Jahre 1503 noch viele Jahre und noch glänzendere Erfolge[5]. Aber mit einem Schlage wurden alle Hoffnungen des Hauses Borgia und seiner Anhänger vernichtet. Alexander VI. erkrankte am 11. August 1503 an einem Fieber, das bald einen bösartigen Charakter annahm und nicht durch Aderlässe und Arzneien gehoben ward. Am 18. beichtete er dem Bischofe von Culm, hörte dessen Messe an, empfing in Gegenwart von fünf Cardinälen die Communion und die letzte Oelung und starb noch an demselben Abend[6]. Daß er an Gift gestorben[7], ist als eine freilich schon frühzeitig in Umlauf gesetzte Fabel zu betrachten[8].

---

[1] Raynald. a. 1503 n. 3—6 p. 412. 413. Balan, n. 40—42 p. 421. 422. Ranke, Bd. 33. S. 163 ff. 167 ff.

[2] Raynald. l. c. n. 7 p. 413. Balan, n. 42. 43 p. 422. 423.

[3] Ranke, Bd. 33. S. 168 f.

[4] Ranke, Röm. Päpste. Bd. 37. S. 32. 34.

[5] Johann Franz Picus von Mirandula de rerum praenotione. L. V. c. 5 p. 355. Opp. ed. Basil. 1601 t. II., der das noch vor der Wahl des Nachfolgers Alexanders niederschrieb.

[6] Raynald. a. 1503 n. 11 p. 415 nach ärztlichem Tagebuch.

[7] Ranke, Bd. 37. S. 35. Bd. 39 (Analekten Nr. 4) S. 6 f. Bd. 34. S. 29. Natal. Alex., l. c. c. I. n. 11 p. 50. Brosch findet die Vergiftung zweifelhaft, nicht unwahrscheinlich, wenn auch nicht bewiesen (P. Julius II. S. 91).

[8] Reumont im Freib. K.-Lexikon. I. S. 488. — Guicciardini L. VI. c. 1

Sicher sind über ihn zahllose Fabeln verbreitet worden; Verleumder und Lästerer hatte er am eigenen Hofe, wie namentlich den schmähsüchtigen Burcardus von Straßburg [1]. Aber seine Zeitgenossen glaubten das Schlimmste von ihm, was eben nur in seinen wirklichen sittlichen Blößen seinen Grund hat. Seine übermäßige Liebe zu seinen sacrilegisch erzeugten Kindern und sein Bestreben, dieselben zu Gründern einer mächtigen und gefürchteten Dynastie zu machen, hat auch seine politische Regententhätigkeit aller der Früchte beraubt, die sie sonst hätte hervorbringen können; sein Privatleben war auch, nachdem er den ersten Thron der Welt bestiegen hatte, noch nicht seiner Stellung und seinen Verpflichtungen entsprechend. Er ward den Gläubigen ein Gegenstand des Aergernisses, den Ungläubigen ein Gegenstand des Hohnes. Auch seine Freigebigkeit vermochte ihn nicht vor der beißenden Satire der Mit- und Nachwelt zu schützen [2]. Ein reich begabter und auch kenntnißreicher Fürst in einem tiefgesunkenen Zeitalter, umgeben von Usurpatoren, Tyrannen, Schmeichlern, gewissenlosen Staatsmännern, hat er sich auch in seinem öffentlichen Leben nicht frei gehalten von schwerer Schuld, war in der Wahl seiner Mittel oft wenig zartsinnig; aber in seinen Erlassen als Papst hat er seiner Würde nichts vergeben, seines Lehramts eifrig gewaltet. Es hat auf ihn Matth. 23, 2. 3 seine volle Anwendung.

In der That ließ es Alexander VI. an kirchlicher Thätigkeit nicht fehlen. Er verordnete am 27. Juli 1493 die Unterdrückung falscher Diplome und apokrypher Ablässe, sowie die Bestrafung ihrer Verfertiger

---

gibt gänzlich fabelhafte Angaben, denen die Berichte von Giustiniani nach Venedig und von Costabili nach Ferrara entgegenstehen. Balan, l. c. p. 424. nota 1. Das Abendessen bei Cardinal Hadrian im Freien wie auch die Erkrankung Vieler am Fieber, das damals wie noch jetzt im August häufige Opfer forderte, sind Thatsachen; an Vergiftung zu denken ist weder nothwendig, noch den Umständen angemessen. Die rasche Auflösung der Leiche gab wohl zu dem Gerüchte Anlaß. Dazu kommen die positiven Berichte über die Krankheit.

[1] Paris de Grassis, Diarium sub Julio II. (Döllinger, Materialien. Bd. III. S. 364. 370), nennt ihn multo magis socius in officio quam amicus meus in charitate, quae nulla est in eo . . . supra omnes bestias bestialissimus, inhumanissimus, invidiosissimus.

[2] Paul Lang, Chron. Citiz. (Pistor.-Struve I. p. 1264): Vir aevo grandis et mirus, in quo ut quidam de eo ait (Raphael Volater. Anthrop. L. 22 nach des Livius Aeußerung über Hannibal), vitia aequabant virtutes. Eloquens fuit et artium ac sapientium virorum promotor et fautor. Stipendia quoque militibus et mercedem operariis liberaliter dedit etc. Vgl. Roscoe, l. c. t. II. c. VI. § 17 p. 149—154.

durch die Bischöfe [1]. Dem gelehrten Johann Picus von Mirandola, der nach der Verurtheilung seiner kühn aufgestellten Thesen durch den vorigen Papst [2] sich unterworfen und sich als wahrhaft katholisch bewährt hatte, sandte er (13. Juni 1493) ein dessen Ehre wahrendes huldvolles Breve zu [3]. Dem Georgierfürsten Constantin, der an ihn den Basilianermönch Nilus mit dem Antrage auf ein Bündniß gegen die Türken und auf religiöse Vereinigung sandte, schickte er 1496 das Decret von Florenz und weitere Belehrungen [4]. Am 13. November 1496 bestätigte er auf Ansuchen Karls VIII. von Frankreich den von Ludwig XI. eingeführten Orden von St. Michael [5]. Den Augustinereremiten sicherte er 1497 für alle Zeiten das Amt eines Sacrista des apostolischen Palastes zu [6]. Im Jahre 1498 verbot er den Gläubigen das Disputiren über Glaubensfragen und befahl ihnen, den Priestern die Namen der Häretiker anzugeben [7]. Er schrieb 1499 das siebente allgemeine Jubiläum auf das folgende Jahr aus, erhöhte die Feierlichkeiten bei demselben, bestimmte die Vollmachten der Beichtväter und befahl, daß in dem Jubeljahr alle Cardinäle in Rom anwesend seien [8]. Dem Jubiläum von 1500 thaten allerdings die Macht der Türken und die Kriege in Italien vielen Eintrag; doch kamen immer noch über Erwarten zahlreiche Pilger, die meisten mit großer Andacht [9]. Die religiösen Feierlichkeiten waren auch sonst unter Alexander glänzend und zahlreich. Am 19. December 1495 ließ er wegen der vielen Ueberschwemmungen, mit denen damals Italien heimgesucht war, eine große Bittprocession halten [10]. Ende Juli 1496 fand ein feierlicher Dankgottesdienst beim Eintritt Englands in die antifranzösische Liga mit Deutschland, Spanien, Venedig und Mailand statt [11] u. A. m.

---

[1] Raynald. a. 1493 n. 26 p. 217.

[2] Du Plessis d'Argentré, Coll. jud. I., II. p. 320—323. Bull. Rom. ed. Taur. V. p. 327 sq.

[3] Breve Omnium catholicorum bei Du Plessis d'Argentré, l. c. p. 321. Raynald. a. 1493 n. 36—38 p. 222. 223.

[4] Raynald. a. 1496 n. 21. 22 p. 269. 270.

[5] Raynald. l. c. n. 37 p. 276. 277.

[6] Empoli, Bull. O. Erem. Aug. p. 37. [7] Rayn. a. 1498 n. 25 p. 303.

[8] Mehreres darüber bei Petrus Delphin. L. VI. ep. 1 ad Franc isc. Card. Senens. bei Bened. XIV. Const. Nemo nostrum u. Peregrinantes v. J. 1749 Bull. M. t. XVIII. p. 147 sq. Raynald. a. 1499 n. 25—29. p. 320. 321. Rohrbacher-Knöpfler, S. 280. 281.

[9] Petrus Delphin. L. VI. ep. 26. Raynald. a 1500 n. 1 p. 325.

[10] Burcard. apud Raynald. a. 1495 n. 38 p. 256.

[11] Raynald. a. 1496 n. 1. 2 p. 262.

Im Jahre 1500 schuf Alexander das Amt eines Summators für die summarische Expedition der durch die Kammer auszufertigenden Briefe, um damit die Weitläufigkeiten der bei der Kanzlei hergebrachten Formen zu vermeiden [1]. Am 1. Juni 1501 erließ er ein Verbot, Bücher ohne Erlaubniß der Ordinarien zu drucken, da viele häretische Schriften durch den Druck verbreitet wurden; er befahl, solche den Bischöfen auszuliefern und zu verbrennen, die Verbreiter aber zu bestrafen [2]. Am 23. Juni desselben Jahres entschied er die Streitfrage, ob der Bischof Albert von Wilna gegenüber den Tatareneinfällen zur Vertheidigung die Waffen ergreifen dürfe, nach älteren Vorgängen und Beispielen in bejahendem Sinne [3]. Am 20. August sprach er mit Berufung auf Eugen IV. die Giltigkeit der von den Ruthenen in Litthauen und von anderen Griechen mit der passivischen Form ertheilten Taufe aus und verbot deren Wiederholung [4]. Am 11. September 1501 sandte er den von den Russen hinterlistig angegriffenen Litthauern viele Reliquien mit Abläßen [5]. In demselben Jahre approbirte er wiederholt den Orden des von ihm beschützten Franz von Paula wie auch die Tertiarier desselben [6], später den von der früheren Königin Johanna von Valois zur Nachahmung der heiligen Jungfrau gestifteten weiblichen Orden [7]. Den Inquisitor Angelus von Verona beauftragte er zum Einschreiten gegen die häretischen Fascinarier in Oberitalien, die Bündnisse mit dem Satan gehabt haben sollen [8]. Eine übergroße Zahl noch der Bekanntgabe harrender Actenstücke zeigt die unablässige Wirksamkeit auch dieses Pontificates.

Auch in dieser so traurigen Zeit des Sittenverfalls finden wir noch viele fromme und heilige Personen, wie zu Crema in der Diöcese Piacenza die Dominicanertertiarierin Stephana de Quintianis, welche die Passion Christi mitdurchlebte [9], bei Camerino den mit prophetischer Gabe

---

[1] Const. In eminenti im Bull. Rom., ed. Taur. t. V. p. 378.

[2] Raynald. a. 1501 n. 36 p. 372. 373.

[3] Raynald. l. c. n. 41 p. 375. 376.

[4] Const. Altitudo divini consilii u. Non sine grandi bei Hard., Conc. t. IX. p. 1545. 1546. Theiner, Monum. Polon. II. p. 295 doc. 311. Raynald. l. c. n. 37. 38 p. 373. 374 nach Herberstein, Rer. Moscov. p. 47. Aehnlich schon Sixtus IV. 28. Jan. 1476 an die ungarischen Prälaten. Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 454. doc. 637.

[5] Raynald. l. c. n. 39 p. 374. 375.

[6] Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 352 sq. 380 sq. n. 2. 14. Raynald. l. c. n. 23 p. 366. 367. Cfr. a. 1493 n. 35 p. 220. 221.

[7] Raynald. a. 1501 n. 24—35 p. 367—372.

[8] Raynald. l. c. n. 42 p. 376.

[9] Raynald. a. 1495 n. 42 p. 258.

ausgerüsteten Franciscanertertiarier Thomas[1], in Ferrara die Lucia von Viterbo, ebenfalls vom dritten Orden des heiligen Dominicus, welche die Wundmale Christi an sich hatte, in Perugia die Columba von Rieti, die bloß von der Eucharistie lebte[2]. Der ausgezeichnete Johann Picus von Mirandula starb 1494 sehr erbaulich als frommer Katholik[3], ebenso 1499 der gelehrte Florentiner Marsilius Ficinus[4], wie schon früher 1495 in Deutschland der als Prediger und Professor der Theologie hochgefeierte Gabriel Biel[5] und 1496 in der Basler Karthause von St. Margarethenthal der kaum weniger berühmte Haynlin von Stein[6], 1502 der fromme Karthäuser Werner Rolewinck[7]. Im Jahre 1495 starb auch der selige Angelus Clavasio aus dem Franciscanerorden[8], im Jahre 1497 die Augustinerin Veronica von Mailand[9].

Freilich mehrten sich die Symptome der Zerrüttung von Jahr zu Jahr während der letzten Jahre des 15. und der ersten des 16. Jahrhunderts, insbesondere das Sinken der Sittlichkeit nach dem Schwinden der Achtung vor der geistlichen und weltlichen Autorität, die Nachwüchse der wiclifitischen und husitischen Irrlehren, die der Same neuer Häresien wurden, das Wiederaufleben des heidnischen Geistes im Neu-Platonismus und Averroismus und in der größeren Verbreitung, Benützung und Verherrlichung der altclassischen Literatur, die Verkümmerung des Glaubenslebens, die mit der s. g. Renaissance enge verknüpft war.

---

[1] Petrus Delphin. ep. ad Domin. Mauroe. L. IV. ep. 42 d. d. Florenz, 11. Juli 1495. Raynald. l. c. n. 43 p. 258. 259.

[2] Diplom des Herzogs Hercules von Ferrara d. d. 4. März 1500 Heinrich Institoris Tractat. c. Piccardos bei Raynald. a. 1500 n. 58; 1501 n. 46 p. 347. 348. 378 cum nota J. D. Mansi. Franz Picus von Mirandula de rerum praenotione. L. III. p. 300 t. II., ed. Basil. 1601, erwähnt die Columba ebenfalls.

[3] Vgl. die von seinem Neffen gesammelten Zeugnisse. Opp., ed. cit. t. I. p. 277 sq.

[4] Raynald. a. 1499 n. 31 p. 323.

[5] Janssen, I. S. 30. 104 f.

[6] Janssen, I. S. 94—96. Rohrbacher-Knöpfler, S. 373. 374.

[7] Janssen, I. S. 74. 75. Rohrbacher-Knöpfler, S. 374.

[8] Rohrbacher-Knöpfler, S. 372.

[9] Das. S. 372. 373.

Einundfünfzigstes Buch.

Das achtzehnte allgemeine oder fünfte Lateran-Concil.

Erstes Kapitel.

Julius II. und das angebliche zweite Concil von Pisa. Das fünfte Lateran-Concil in seinen Anfängen.

§ 874.

Das kurze Pontificat Pius' III.

Beim Tode Alexanders VI. war Cesare Borgia fieberkrank und niedergeschmettert. Doch alsbald machte er, der den päpstlichen Schatz geplündert und viele Truppen um sich geschaart hatte, seine Macht geltend, einen ihm geneigten, wo möglich spanischen Papst durchzusetzen. Nur mit Mühe, nach mehrfachen Unterhandlungen und um den Preis der Bestätigung seines Amtes als Gonfaloniere der Kirche und der Aufforderung an die Romagnolen, in deren Gebieten die Venetianer sich festzusetzen suchten und manche frühere Signori zurückgerufen wurden, dem Herzoge die Treue zu halten, ließ er sich bewegen, Rom mit seinen Leuten zu verlassen (2. September 1503)[1]. Tags darauf traf Cardinal della Rovere aus Frankreich ein; es schien sich im Conclave hauptsächlich um die Wahl von d'Amboise, Ascanio Sforza und Rovere zu handeln. Endlich ward am Freitag 22. September 1503 der edle und tüchtige[2] Cardinal von Siena, Franz Todeschini-Piccolomini gewählt, der zum

---

[1] Raynald. a. 1503 n. 12 p. 415. 416. Balan, L. 39 n. 44 p. 424. 425.

[2] Vir maturae religiosaeque vitae heißt er bei Paul Lang, Chron. Citiz. p. 1271.

Andenken an seinen mütterlichen Oheim sich Pius III. nannte [1]. Im Conclave war mittelst einer Wahlcapitulation beschlossen worden, binnen zwei Jahren ein allgemeines Concil und von da an alle drei Jahre ein solches zu halten. Schon am 23. September versammelte der neue Papst die Cardinäle, erneuerte das Versprechen des Concils und der Reform, handelte von Herstellung des Friedens zwischen Frankreich und Spanien und beschwerte sich über Venedigs Vorgehen in der Romagna [2]. Da er beständig Diakon geblieben war, wurde er am 30. September zum Priester, Sonntag 1. October zum Bischof geweiht und am darauffolgenden Sonntag (8.) gekrönt [3].

Cesare Borgia, der in Urbino den Guidobald, in Sinigaglia den Cardinal Rovere triumphiren, Imola und Forli in Folge der Bemühungen des Cardinals Riario bei den Venetianern zum Gehorsam der Nepoten desselben zurückkehren sah, erlangte von Pius III., der ihn als unter dem Schutze der Kirche stehend betrachtete und daher die gegen ihn gebildete Liga mißbilligte, die Erlaubniß zur Rückkehr nach Rom, wo er auch am 3. October eintraf, aber bald sich durch die Nachstellungen der Orsini's gefährdet fand, weßhalb er in der Engelsburg eine Zuflucht suchte. Unterdessen kamen unter dem Schutze von Florenz und Venedig mehrere frühere Dynasten in ihre alten Gebiete zurück; Pandolfo Malatesta, aus Rimini vertrieben, hatte seinen Staat der Republik Venedig angeboten, die am 12. October das Geschenk acceptirte; gegen Ende October aber zog Pandolfo selbst in Rimini ein. Der noch nicht beendigte Kampf zwischen Spanien und Frankreich um den Besitz Neapels und insbesondere der Durchzug französischer Soldaten, die in der Campagna Vieh wegnahmen und darüber einige ihrer Leute verloren, riefen im Kirchenstaate große Unordnungen hervor; an einigen Orten herrschte Anarchie und allenthalben hatten sich die größten Schwierigkeiten aufgethürmt, denen der sanftmüthige Pius III. kaum gewachsen schien [4].

Zur tiefen Trauer der Christenheit starb [5] der würdige und reform-

---

[1] Caspar. Veron. in Com. ap. Mansi not. in Raynald. h. a. n. 11 p. 415. Raph. Volaterr., L. 22 ap. Raynald. h. a. n. 13 p. 416. Petr. Delphin., L. VII. ep. 67 d. d. 24. Sept. ib. n. 13 p. 416. 417. Roscoe-Bossi, t. III. c. VII. § 6 p. 19. 20. Brosch, Julius II. S. 92. 93.

[2] Raynald. a. 1503 n. 13. 14 p. 416.

[3] Raynald. l. c. n. 16 sq. p. 417 sq.

[4] Rayn. l. c. n. 15. 19 p. 417. 418. Roscoe, l. c. p. 21 sq. Balan, n. 45 p. 426. 427.

[5] Nach Linturius S. 600 an Gift, was aber nichts weniger als erwiesen ist.

eifrige Papst schon zehn Tage nach der Krönung, am 18. October 1503, nach Empfang der Sacramente in einem Alter von 64 Jahren 5 Monaten[1].

Der von ihm am 11. October zum Bischof von Nepi und Sutri ernannte Anton de Alberiis von Orvieto schrieb am 19. October, vom ganzen Papat Pius' III. sei nur sein Episcopat übrig, ganz Rom zeige voll Trauer mit den Fingern auf ihn[2].

§ 875.

Wahl und erste Thaten Julius' II.

Von den 38 Cardinälen, die das heilige Collegium bildeten, waren die sechs Cardinalbischöfe theils von Paul II. (so Oliverius Carafa, Bischof von Sabina, 1467), theils von Sixtus IV. (die von Ostia, Porto, Palestrina) und von Innocenz VIII. (die von Frascati und Albano) erhoben, ebenso von den fünf ersten Cardinaldiakonen drei (Raphael von St. Georg, Johann Colonna, Ascanius Sforza) von Sixtus IV., zwei (Johann von Medici und Friedrich von Sanseverino) von Innocenz. Aber die 19 Cardinalpriester und die acht jüngeren Cardinaldiakonen, unter ihnen viele Spanier, waren sämmtlich Creaturen Alexanders VI. So zählten diese 27, jene nur 11 Stimmen. Für den spanischen Einfluß stand Alles günstig, zumal da Cesare Borgia noch über viele Mittel verfügte. Doch soll dieser das Pontificat zunächst dem Cardinal d'Amboise zu verschaffen gesucht, da dieser auf seine Plane nicht einging, sich um eine Verständigung mit Julian della Rovere bemüht haben, den die Volksstimme als zukünftigen Papst bezeichnete, dem Venedig und sein Anhang günstig waren, von dem er aber auch keine bindenden Zusagen zu erlangen vermochte. Gewählt wurde wirklich dieser gewandte Gegner Alexanders VI. nach kurzem Conclave am 31. October 1503. Julian della Rovere, gewöhnlich Cardinal von St. Petrus zu den Ketten genannt, war Bischof von Ostia und Großpönitentiar, vertraut mit den Verhältnissen Italiens und den Bedürfnissen des tief zerrütteten päpstlichen Staates, reich an Erfahrungen auf kirchlichem wie auf weltlichem Gebiete, nicht weniger zum Regenten geeigenschaftet als Alexander, aber

---

[1] Cfr. Petr. Delphin., L. VII. ep. 81 ad Petr. Prior. Castri Cariz. ep. 84 ad Ep. Patav.; ep. 79 ad Mar. Camaldul. Raynald. l. c. n. 18—19 p. 417 sq.

[2] Brief an den Erzbischof von Siena bei Ughelli, Italia sacra, ed. Venet., 1717. t. I. p. 1032 n. 53.

nicht gleich diesem durch einen öffentlich ärgernißgebenden Lebenswandel berüchtigt. Er nannte sich Julius II., wie seine Gegner sagten, mehr in Erinnerung an Julius Cäsar als an den ersten Papst dieses Namens, den Zeitgenossen und Beschützer des großen Athanasius [1].

Seine einhellige Wahl, die am Morgen des 1. November verkündigt wurde, überraschte um so mehr, als den Spaniern im heiligen Collegium seine Hinneigung zu Frankreich höchst verdächtig war und Alexander VI. sie vor ihm gewarnt hatte. Viele freuten sich über die Wahl und wünschten dem Erwählten Glück [2]. Er war seit nahezu 32 Jahren Cardinal, hatte 1483 die wichtige Legation von Bologna erhalten, das Erzbisthum Avignon verwaltet, sich viel in Frankreich aufgehalten, die Colonna's beschützt, mit Girolamo Riario sich entzweit, mehr unter Innocenz VIII. als unter Alexander hervorragenden Einfluß geübt; seine Klugheit und Umsicht war allgemein, auch von seinen Gegnern, anerkannt worden [3].

Auch in diesem Conclave war eine Wahlcapitulation festgestellt worden [4]. Sie bestimmte den fortgesetzten Kampf gegen die Türken, forderte die Wiederherstellung der Kirchenzucht und zu diesem Behufe die Abhaltung eines ökumenischen Concils binnen zwei Jahren, Vermeidung unnöthiger Kriege und verlangte nebstdem die Zustimmung von zwei Drittheilen der Cardinäle zum Kriege gegen andere Fürsten wie Befragung des heiligen Collegiums bei allen wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere bei Ernennung von Cardinälen. Der Ort des nächsten allgemeinen Concils, der durchaus Freiheit und Sicherheit verbürgen müsse, sollte vom Papste und zwei Drittheilen der Cardinäle bestimmt und auch das Vorhandensein eines offenbaren Hindernisses durch dieselbe Mehrheit constatirt sein [5]. Diese Urkunde vom 1. November 1503, die

---

[1] Raynald. a. 1503. P. I. n. 1; P. II. n. 2. 10 sq. Annal. t. XXII. p. 412. 419. 420. 422. Dusmenil, Hist. de Jules II. Paris, 1873 (ungenügend). Brosch, Julius II. Gotha, 1878 (reichhaltiger, doch nicht von Einseitigkeiten frei und fast nur auf venetianische Quellen gestützt). Vgl. das. besonders S. 2 ff. 32 ff. 93—97.

[2] Petrus Bembus, Epist. famil. III. ep. d. d. Venet. III. Non. Dec. 1503 ep. 20. p. 17, ed. Venet., 1729. Augurelli ap. Roscoe, Storia della vita e del pontificato di Leone X. Trad. Bossi. Milano, 1816. t. III. p. 25 nota 2, Append. Doc. 53.

[3] Notizie tratte dai carteggi degli oratori Estensi a Firenze (Monum. della Deputazione di storia patria. Modena, 1865. vol. I. p. 276. 277).

[4] Raynald. l. c. n. 3—9 p. 420 sq. Vgl. Brosch, S. 28. 29.

[5] Intra biennium a creatione sua illud (Concilium generale) indicere et cum effectu incipere in loco libero et tuto determinando per eum (Papam)

von allen 38 Cardinälen unterschrieben und von vier Notaren beschworen wurde, diente nachher den abtrünnigen Cardinälen als Rechtsbasis gegen den neuen Papst, der sie auch als solcher mit seinem Namen Julius II. bekräftigte.

Die Krönung des neuen Papstes fand am 26. November statt. Sie soll zuerst auf den 19. angesetzt, dann aber verschoben worden sein, weil die Astrologen auf den 26. eine besonders günstige Stellung der Planeten voraussagten [1]. Der Papst erwies sich alsbald seiner schweren Aufgabe gewachsen; mit wenig Mitteln und ohne Armee, von vielen Seiten bedroht, zeigte er sich muthig und unerschrocken, getreu seinem Wahlspruche: Dominus mihi adjutor; non timebo, quid faciat mihi homo [2]. Für die Ruhe des Kirchenstaates sorgte er durch ein strenges Edict (8. November 1503) gegen Barone und Gemeinden, die ihre Gebiete nicht von Banditen und Dieben säuberten [3]. Bei dem Umsichgreifen der Venetianer in der Romagna sah Julius wohl, daß er um jeden Preis die Burgen des Cesare Borgia an sich bringen müsse, wenn er die fernere Schädigung der römischen Kirche in ihrem legitimen Besitze verhüten wolle; er konnte es nicht dulden, daß die Venetianer, welche die Tyrannei des Cesare zu brechen vorgaben, sich auf Kosten des Kirchenstaates vergrößerten. Dem Cesare selbst hatte er wohl zugesagt, ihm seine Besitzungen zu lassen, aber nicht, ihn mit den Waffen zu schirmen und zu vertheidigen [4]. Er ließ ihm anfangs alle Rücksichten angedeihen, dann gab er ihm die Freiheit, sich nach Ostia und von da, wohin er wolle, zu begeben. Am 2. November vernahm der Papst, der Herzog von Urbino habe Cesena den Truppen Cesare's entrissen und der römischen Kirche restituirt; am 12. November nahm er die Engelsburg in Besitz und setzte dort den Bischof Marco Vigerio von Sinigaglia als Castellan ein. Cesare hatte seinen entschlossenen Muth verloren; er war wie betäubt, als er sich schon eines großen Theiles seiner Gebiete beraubt sah. Er bot dem Papste seine Castelle an, um sich so vor Venedig zu sichern, das, wie er glaubte, vor

et duas partes RR. DD. Cardinalium per calculos, nisi evidentissimum impedimentum obstiterit, quod a duabus partibus DD. Cardinalium per suffragia calculorum judicetur.

[1] Brosch, S. 97 mit Berufung auf Giustinian. Dispacc. II. 295, ed. Villari, Firenze, 1876. Sanuto, Diar. vol. VI. f. 256. Brosch, S. 323. N. 1.

[2] Raynald. l. c. n. 11 p. 422.

[3] Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 399—400. Const. 1.

[4] Ranke, Zur Geschichte der roman. und german. Völker. S. W. Bd. 33. S. 173. Brosch, Julius II. S. 100. 101.

dem Namen und dem Banner der römischen Kirche zurückschrecken werde. Aber bald bereute er das wieder; er schwankte, entschloß sich zur Abreise auch ohne freies Geleite. Am 19. November kam er nach Ostia. Am 22. November forderten die Cardinäle Soderini und Remolini von ihm im Namen des Papstes die Zurückgabe der dem Heiligen Stuhle gehörigen Orte; er verweigerte dieselbe. Daher verbot der energische Papst, ihn von Ostia abreisen zu lassen, befahl, seine Leute am Einzug in Rom zu hindern, und ließ seinen Vertrauten Michelotto da Corriglia, der das in der Engelsburg aufbewahrte Geld dem Castellan abgetrotzt hatte, gefangen nehmen. Nach Perugia und Siena erging die Weisung, die in die Romagna eingebrochenen Truppen Cesare's zu entwaffnen. Da dieser selbst eine Bedeckung mit sich führte, ward, um seinen Widerstand zu brechen, am 27. November die päpstliche Garde nach Ostia entsendet, worauf Cesare in sicheren Gewahrsam zuerst nach Magliano, sieben Miglien von Rom, dann in die Hauptstadt selbst gebracht wurde (29. November) [1]. Hier ward er zur Ueberraschung und zum Verdruß von Vielen feierlich vom Papste empfangen, der ihn zu bewegen suchte, seinem Anerbieten gemäß freiwillig den Befehl zur Herausgabe seiner Burgen zu ertheilen, da viele seiner Befehlshaber sich weigerten, ohne seine schriftliche Ordre die von ihnen vertheidigten festen Plätze auszuliefern, wie auch viele seiner Unterthanen sein Regiment achten gelernt und sogar lieb gewonnen hatten [2]. Im December ward in Folge der mit dem Gefangenen getroffenen Vereinbarung ein Bote nach der Romagna geschickt, der die Weisung zur Uebergabe den herzoglichen Castellanen überbringen sollte; aber derselbe ward in Cesena gefangen, was der Commandant damit zu rechtfertigen suchte, daß durch Gewalt erpreßte Befehle des Herzogs nichtig und nicht zu beachten seien. Julius traute dem Cesare nicht, dieser nicht dem Papste; es ward lange fruchtlos berathen und verhandelt [3].

Am 18. Januar 1504 ward ein Mittelweg gefunden: Der Herzog sollte dem Cardinal von St. Croce B. Carvajal in Obhut gegeben, von ihm nach Civitä-vecchia gebracht und in Freiheit gesetzt werden, sobald sichere Kunde eingetroffen, daß die Burgen von Cesena, Forli und Bertinoro in den Händen der Päpstlichen seien. Anfangs wollte Carvajal

---

[1] Giustinian, Disp. p. 612 sq. Machiavelli, Legaz. di Roma. Lett. 5—8. 13. 16. 20. 23. Costabili-Ludov. da Fabriano bei Balan, L. 39 n. 46 p. 427. 428.

[2] Brosch, Kirchenstreit. S. 24. Julius II. 98. 99.

[3] Brosch, Julius II. S. 101. 102. Balan, l. c. n. 47 p. 428.

sich nicht der mißlichen Aufgabe unterziehen, die ihm nur Schaden, nicht Ehre bringen konnte; endlich am 28. Januar kam man überein, der Cardinal solle den Herzog nach Ostia bringen und ihn dort freilassen, wenn die drei Castelle binnen 40 Tagen den Päpstlichen übergeben seien, andernfalls aber ihn einkerkern. Das betreffende Decret ward von sämmtlichen Cardinälen unterschrieben. Die Castellane machten noch viele Schwierigkeiten, besonders der von Forli, der 15 000 Dukaten forderte. Nachdem aber Cesena und Bertinoro übergeben waren und für Forli Sicherheit in Geld gegeben war, ließ Cardinal Carvajal am 19. April den Herzog frei, der seit 16. Februar wieder in strenger Haft in Ostia gewesen war, aber doch Mittel gefunden hatte, mit den Spaniern in Unteritalien zu unterhandeln. Da der durch Waffenstillstand unterbrochene Krieg zwischen Spanien und Frankreich wieder auszubrechen drohte und Cesare noch immer reiche Geldmittel und viele Anhänger besaß, erschien derselbe beiden Theilen als werthvoller Bundesgenosse, und Gonsalvo de Cordova ließ dem Cardinal melden, er werde den katholischen König verpflichten, wenn er den Herzog zum Anschluß an Spanien bestimme. Cesare ging nach Ardea, dann nach Neapel. Aber er wollte nur in seinem Interesse thätig sein und den Krieg in der Romagna erneuern, Urbino und andere Plätze erobern und die noch nicht vollzogene Uebergabe von Forli verhindern. Gonsalvo merkte, daß er seine Truppen für sich zu gewinnen suchte, und hatte starke Verdachtsgründe gegen ihn. So ward er am 27. Mai in Folge seiner Umtriebe auf königliche Weisung gefangen genommen, mußte die Burg von Forli dem Papste abtreten und ward im August nach Spanien gebracht, wo er drei Jahre im Castell von Medina del Campo festgehalten wurde. Der Haft entsprungen, nahm er noch Theil am Kriege von Navarra, ward aber am 12. März 1507, erst 34 Jahre alt, getödtet, nachdem er den Verlust seiner ephemeren Herrlichkeit und den Untergang seines Staates besiegelt gesehen [1].

Seinem im Conclave gegebenen Versprechen gemäß hatte Julius II. von seinem Regierungsantritt an die Fürsten zum Kreuzzuge gemahnt, wofür vor Allem der Friede unter ihnen hergestellt werden mußte [2]. Eine schwierige Aufgabe war die Herstellung des Friedens zwischen Spanien und Frankreich, wozu Julius noch im December 1503 besonders das in

---

[1] Raynald. a. 1504 n. 10—13 p. 435—437. Roscoe-Bossi, t. III. c. VII. § 9 sq. p. 25 sqq. Gregorovius, VIII. 20 ff. Brosch, S. 99 ff. 102 ff. Balan, l. c. n. 47 p. 428. Ranke, a. a. O. S. 174 f. (nach Zurita).

[2] Raynald. a. 1503 n. 12 p. 4. 422. 423.

Neapel vom Kriegsglück begünstigte spanische Königspaar eindringlich aufforderte. Das französische Heer in Unteritalien, das keine Disciplin mehr hielt, war allmählich großentheils durch die Spanier aufgerieben worden; es hatte noch in Gaeta einen festen Punkt und erhoffte Beistand aus dem Mutterlande wie von den französisch gesinnten Dynasten Italiens. Aber diese kamen theils zu spät und mit ungenügenden Streitkräften, theils riefen sie bald ihre Truppen zurück; der spanische Feldherr Gonsalvo errang über die von Rom aus vorgedrungenen und überall verhaßt gewordenen französischen Truppen am 28. December 1503 einen Sieg und brachte auch 1. Januar 1504 Gaeta zur Capitulation. Julius setzte seine Bemühungen für den Frieden fort, wobei er noch auf viele Hindernisse stieß und starkem Mißtrauen begegnete [1]. Die spanischen Cardinäle fürchteten sich vor dem französisch gesinnten Papste, zumal nach der Einkerkerung des Cesare Borgia und der Einleitung des Processes gegen den Giftmischer, der den Cardinalbischof Johann von Porto vergiftet hatte; der Cardinal Franz Remolino von Sorrent, der zur Zeit der Vergiftung Gouverneur Roms gewesen und der Theilnahme an dem Verbrechen verdächtig war, floh ins Neapolitanische und nahm den Cardinal Ludwig von St. Marcellus mit sich (20. December 1503). Sie flohen, wie Julius Tags darauf nach Spanien schrieb, nicht weil er sie schlecht behandelt, sondern weil ihr Gewissen sie gedrückt habe; er hätte leicht die Fliehenden zurückbringen lassen können, verschmähte es aber. Julius bemühte sich, das Mißtrauen des spanischen Hofes zu beseitigen, bestätigte ihm schon an seinem Krönungstage die früheren Privilegien und ernannte in seiner ersten Cardinalspromotion neben zweien seiner Neffen, Clemens Rovere von Savona und Galeotto de' Franciotti (Sohn seiner Schwester Lucchina), ebenso einen Spanier, den Erzbischof Johann de Zuñiga von Sevilla († 1504), wie einen Franzosen, Franz Wilhelm de Castelnau, Erzbischof von Narbonne, Neffen des Cardinals d'Amboise († 1507) [2]. Seinen Neffen Nikolaus Franciotto della Rovere ließ er (11. November 1505) mit Julia Orsini verloben [3] und am 24. Mai 1506 vermählte er seine Nichte Felice mit Giangiordano Orsini.

Am 25. Februar 1504 ward ein Waffenstillstand zwischen Frankreich und Spanien auf drei Jahre geschlossen, wobei jeder Theil behielt,

---

[1] Raynald. a. 1503 n. 13—19; 1504 n. 14 sq.; 1506 n. 35 p. 423—425. 436 sq. 491. Roscoe, t. III. c. VII. § 12 sq. p. 33 sq. Brosch, S. 110 f.

[2] Raynald. a. 1503 n. 20. 21 p. 435. 436.

[3] Paris de Grassis Döllinger, Materialien. III. S. 369. 372.

was er besaß; die Franzosen hatten nur wenige Orte inne. Wohl hatte Ludwig XII. (5. April 1503) mit Philipp von Oesterreich sich dahin vereinigt, Neapel solle im Namen von Karl, dessen Sohn, und der ihm als Gemahlin zugedachten Prinzessin Claude verwaltet werden und diesen zufallen [1], aber schon hatten die Spanier das Uebergewicht und Ludwig verfügte über das, was er nicht besaß. Ferdinand von Aragonien schien eine Zeitlang die Auslieferung Neapels an Karl und Claude zuzugestehen, aber im August 1504 schlug er sie rundweg ab [2]. Ludwig pactirte zu Blois im September 1504 mit Maximilian und Philipp abermals zu Gunsten des Karl und der Claude, denen auch Mailand und andere Gebiete zufallen sollten [3]. Er war geneigt, unter ehrenvollen Bedingungen auf die süditalienischen Gebiete zu verzichten, wollte sich aber den Besitz von Mailand als eines auch in weiblicher Linie erblichen Herzogthums sichern und verhandelte deßhalb mit Spanien ohne Rücksicht auf den Papst. Viele Projecte tauchten auf, die Schwierigkeiten mehrten sich nach dem Bruche des Waffenstillstandes durch die Spanier und nach dem Tode der großen Königin Isabella [4]. Erst am 26. October 1505 kam der Friede zwischen Spanien und Frankreich zu Stande. Ferdinand von Aragonien nahm Germana von Foix, Nichte Ludwigs XII., zur Gemahlin, auf die dieser seine neapolitanischen Ansprüche übertrug [5]. Ferdinand entrichtete in Rom den Tribut, wobei sein Gesandter eine feierliche Rede hielt; der Papst beglückwünschte den spanischen König zu dem geschlossenen Frieden und hoffte auf gutes Einvernehmen mit seinem Eidam Philipp und dessen Vater Maximilian (December 1505) [6].

Aber gerade dieses fehlte völlig und fast wäre es zu einem Kriege in Spanien selbst gekommen. Isabellas Testament hatte ihren Gemahl Ferdinand zum alleinigen Regenten Castiliens eingesetzt, bis zu der Zeit, in der ihr Enkel Karl das 20. Jahr erreicht habe. Ferdinand hatte den Titel eines Gobernador von Castilien angenommen, die Cortes berufen und von den Städten sich huldigen lassen. Aber sein Eidam Philipp

[1] Giustiniani, Disp. p. 733. 737. 761 sq. Balan, l. c. n. 49 p. 430. Ranke, Bd. 33. S. 177.

[2] Lettres de Louis XII. t. I. p. 1—7. Ranke, a. a. O. S. 184.

[3] Dumont, IV. I. p. 55. Ranke, a. a. O.

[4] Raynald. a. 1504 n. 40 p. 447. 448. Gomez, p. 977 sq. Hefele, Ximenes. S. 80 ff.

[5] Dumont, IV. I. p. 72. Guicciardini, L. VI. c. 3. 4 p. 162 sqq. Ranke, a. a. O. S. 187. Balan, l. c. Brosch, S. 116.

[6] Raynald. a. 1505 n. 13—15 p. 457. 458.

hatte den Titel eines Königs von Castilien sich beigelegt und trat, von vielen Großen des Landes herbeigerufen, im April 1506 die Reise nach Spanien an. Fruchtlos war die Unterredung vom 20. Juni 1506; doch sah sich der Schwiegervater im Juli genöthigt, dem Eidam die Regierung von Castilien, Leon und Granada zu überlassen, während er selbst Aragonien und Neapel behielt. Das Einvernehmen blieb gestört, aber weiteren Verwicklungen machte der schon im September 1506 erfolgte Tod Philipps ein Ende[1]. Für die geisteskranke Königin Johanna[2] leitete der schon früher mit Erfolg in der Regierung thätige[3] Erzbischof Franz Ximenes von Toledo die Geschäfte, der 1507 von Julius zum Cardinal erhoben[4] und 1510 auch Großinquisitor für Castilien ward[5]. Die Inquisition dauerte im Lande fort, während Ferdinands Versuch, sie auch in Neapel einzuführen, an den darüber entstandenen Tumulten scheiterte; auch der Papst stimmte dem Aufgeben dieses Planes zu[6].

Eine Zeitlang schienen alle Umstände günstig für große Unternehmungen. Der französische König war im März 1505 von seiner tödtlichen Krankheit nach Empfang der Communion fast wunderbar genesen, wofür feierliche Danksagungen stattfanden. Papst Julius benützte in seinem Schreiben vom 19. Mai 1505 die religiöse Stimmung des Königs zu ernsten Ermahnungen auch in Betreff des Kreuzzugs und mahnte den bei ihm allvermögenden Cardinal Georg d'Amboise, dafür seinen Einfluß aufzubieten (4. December)[7]. Letzteren hatte er zu seinem Legaten in Avignon und Venaissin wie in Frankreich selbst bestellt, hauptsächlich zu dem Endzwecke, die fortwährenden, aus seinem früheren Wirken ihm sattsam bekannten Streitigkeiten zwischen päpstlichen und französischen Unterthanen zu schlichten[8]. Aber d'Amboise führte die Legation nicht zur Zufriedenheit des Papstes, bereicherte sich von den gesammelten Geldern und erregte bei seinem wenig gezügelten Ehrgeize den Verdacht, selbst nach dem Pontificate zu streben. So zog wieder von Frankreich her für den

---

[1] Hefele, Ximenes. S. 186 ff. Ranke, Bd. 33. S. 186 ff. 193. Cfr. Raynald. a. 1506 n. 36. 37 p. 491. 492. Le Glay, Négociat. dipl. I. 200.

[2] Die Geisteskrankheit kam erst völlig seit dem Tode Philipps zum Ausbruch. Ranke, a. a. O. S. 197 f.

[3] Hefele, Ximenes. S. 186 ff. 207 ff.

[4] Raynald. a. 1507 n. 24 p. 509. 510.

[5] Hefele, Ximenes. S. 355 ff.

[6] Raynald. a. 1510 n. 29 p. 562.

[7] Raynald. a. 1505 n. 10 sq. p. 455.

[8] Raynald. a. 1503. P. II. n. 23 p. 427. Brosch, Julius II. S. 97.

Papst, der die Hoffnung auf einen Kreuzzug schwinden sah, eine trübe Wolke auf[1]. Die Türkengefahr ward in Rom nicht aus dem Auge gelassen. Als Ungarn den Papst um Beistand gegen die Osmanen bat, versprach er am 26. Juli 1504 Alles zu thun, was in seinen Kräften stehe, betonte aber die Nothwendigkeit des Friedens unter den christlichen Fürsten. Mehrere derselben, darunter auch den deutschen König, mußte er warnen und bitten, nicht mehr den Türkenzehnt zu fremdartigen Zwecken zu verwenden[2]. Da Sultan Bajazet eine Flotte gegen Rhodus ausrüstete und der neue Großmeister Aymericus von Amboise, Bruder des Cardinals von Rouen, dringend des Beistands bedurfte, befahl der Papst 1. April 1506 allen auswärts befindlichen Rittern die Heimkehr nach der Insel und ordnete eine nachdrückliche Vertheidigung an[3]. Die Großen Ungarns mahnte er öfter, ihrem Könige Ladislaus im Kampfe gegen die Türken beizustehen[4], während er auch ihre Angriffe auf die Güter und die Freiheit der Kirche mehrfach abzuwehren hatte[5]. Er forderte den Erzbischof von Gran auf, Synoden zur Abwehr solcher Uebergriffe zu halten[6]. Auch Polen war damals schwer bedroht; einmal von den immer mehr sich ausbreitenden Russen, die auch Livland schwer heimsuchten, weßhalb dem dahin ausziehenden Herzoge Friedrich von Sachsen päpstliche Privilegien verliehen wurden, ferner von den Tataren und Türken, gegen welche der Papst Subsidien geben mußte und auch solche von Venedig zu erwirken suchte. König Alexander, gegen die Kirche freigebig und wohlgesinnt, von den Bischöfen unterstützt, hatte Noth, im eigenen Lande die Ordnung aufrecht zu erhalten[7]. Julius, dem Polens Gesandte am 10. März 1505 Obedienz leisteten[8], gab dem Könige am Ostermontag 17. März die goldene Rose[9] und indulgirte, daß die geistlichen Richter sich der gerichtlichen Strenge bedienten, nachdem die priesterliche Milde unzählige Male mißbraucht worden war, daß in der Medicin bewanderte Priester die ärztliche Kunst ausübten und die Polen ungeachtet ihrer früheren Ge-

[1] Raynald. a. 1505 n. 13 p. 457.

[2] Raynald. a. 1504 n. 32 p. 443; 1506 n. 7 p. 476.

[3] Raynald. a. 1506 n. 6 p. 477. 478.

[4] Z. B. 30. Jan. 1505 Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 562. n. 750.

[5] Schreiben vom 23. Aug. 1505 Raynald. h. a. n. 40 p. 470. Theiner, l. c. p. 566 n. 759.

[6] Theiner. l. c. p. 567 n. 760. 761.

[7] Raynald. a. 1505 n. 34—38 p. 468. 469.

[8] Paris de Grassis bei Döllinger, Materialien. III. S. 366.

[9] Ibid.

wohnheit am Mittwoch Fleisch essen durften [1]. Als Alexander starb (19. August 1506), folgte ihm sein (am 19. November erwählter) Bruder Sigismund I., der zu den tüchtigsten Regenten zählte [2]. Die Tataren fielen 1508 in Litthauen ein, wo Michael Glinsky nach der Herrschaft strebte und mehrere Burgen wegnahm, verbündet mit dem russischen Großfürsten Wassilej I. Iwanowitsch, der 1505 seinem Vater Iwan gefolgt war. Doch Sigismund siegte, drang in Rußland ein und erkämpfte sich einen Waffenstillstand [3].

Von allen damaligen Staaten waren es nur zwei, von denen großartige Unternehmungen gegen die Ungläubigen zu erwarten waren: Spanien und Portugal. Ersteres war nach Bekämpfung der einheimischen Mauren zum Kampfe gegen die durch Seeräuberei berüchtigten Mauren in Afrika übergegangen, zu welchem Behufe Julius II. nach dem Beispiele Sixtus' IV. dem Clerus am 30. Januar 1504 einen Zehnten auferlegte. Im Jahre 1505 unternahmen die Spanier eine afrikanische Expedition und entrissen den Saracenen Porto Grande bei Oran, was der Papst am 24. März 1506 hoch belobte. Diego de Cordova blieb in Mazarquivir als Gouverneur zurück [4]. Bei dem regen Wettstreit zwischen Spanien und Portugal verdiente es alle Anerkennung, daß Ferdinand den in der Burg Argila belagerten Portugiesen (1508) Schiffe zum Beistand sandte und den sie belagernden maurischen König von Feez vertreiben ließ [5]. Während wahrhaft ritterliche Thaten nicht selten waren, hatte Ximenes den Ruhm, daß er 1509 an dreihundert gefangene Christen befreite, zahlreiche Mauren bekehrte, in Oran ein Spital sowie ein Franciscaner- und ein Dominicanerkloster gründete [6]. Petrus Navarrus eroberte 1510 die Stadt Bugia (ehedem Thabraca) an der numidischen Küste, dann nahm er auch Algier und andere Orte ein; die Fürsten von Tunis und Numidien mußten sich die Vasallenschaft Spaniens gefallen lassen. In Rom wurden deßhalb glänzende Dankfeste gehalten. Wenn auch einzelne Niederlagen erfolgten und viele Soldaten durch Durst und Hunger zu Grunde

---

[1] Raynald. l. c. n. 39 p. 469. 470.

[2] Raynald. a. 1506 n. 38. 39 p. 492. 493.

[3] Raynald. a. 1508 n. 19. 20 p. 521. 522.

[4] Zurita, I. II. p. 26. Raynald. a. 1504 n. 38 p. 446. 447; 1405 n. 16. 17 p. 458. 459; 1507 n. 22 p. 509; 1508 n. 11 p. 519. Hefele, Ximenes. S. 369. Ranke, Bd. 33. S. 204.

[5] Raynald. a. 1508 n. 12 p. 519.

[6] Raynald. a. 1509 n. 23—28 p. 537—540.

gingen, der spanische Muth blieb ungebeugt. Schon dachte Ximenes daran, das Kreuz wieder in Afrika aufzurichten, und traf dafür alle Anstalten; aber die europäischen Verwicklungen, die großen durch das mörderische Klima herbeigeführten Verluste und der erkaltende Eifer Ferdinands ließen es nicht zur Verwirklichung seiner Plane kommen[1].

Fast Größeres versprach das um Vieles kleinere Portugal, das dem Papste (1. Juni 1505) durch drei Gesandte Obedienz leisten ließ und von ihm (12. Juli 1505) Bestätigung der früheren Privilegien und Indulgenzen wie auch der von König Emmanuel getroffenen Aenderungen in der Verfassung der Ritterorden erlangte[2]. Der Glaubenseifer war im Volke äußerst lebendig, bisweilen äußerte er sich sogar in heftiger Weise. Als ein Neophyt aus dem Judenthum ein an einem Crucifixe beobachtetes (aber nicht constatirtes) Wunder läugnete, entstand in Lissabon ein Blutbad unter den neubekehrten Juden, wobei drei Tage gewüthet ward; aber König Emmanuel bestrafte nachdrücklich die Urheber, darunter auch Geistliche[3]. In Ostindien hatten die Portugiesen große Erfolge errungen; sie hatten 1504 den König von Calcutta besiegt und ließen sich auch nachher durch dessen Verbindung mit dem ägyptischen Sultan nicht schrecken[4]. Sie nahmen in Cranganor die Christen in Schutz und lernten nach und nach die Thomaschristen besser kennen. Mehrere einheimische Fürsten wandten sich ihnen zu. Der Vicekönig Franz Almeida, der am 25. Mai 1505 mit einer Flotte von 22 Segeln abgeschickt worden war, erregte durch glänzende Thaten allgemeine Bewunderung[5]. Christliche Prediger kamen nach Indien und Aethiopien[6]. Franz Almeida sandte 1506 seinen heldenmüthigen Sohn Lorenzo zur Erforschung der Maldiveninseln und der großen Insel Ceylon aus; bald zahlte der König der letzteren Insel Tribut und der Vicekönig besiegte abermals die Leute des Königs von Calcutta zur See[7]. Die Insel Taprobane ward 1507 besetzt und auch

---

[1] Zurita, II. p. 180 sq. Rayn. a. 1509 n. 23 p. 537; 1510 n. 30—36; 1511 n. 68. 69 p. 562—568. 602. 603. Hefele, S. 379 ff. Ranke, a. a. O. S. 205 f.

[2] Paris de Grassis bei Döllinger, Materialien. III. S. 367. 369. Raynald. a. 1505 n. 4—8 p. 452—455.

[3] Raynald. a. 1506 n. 18 p. 482.

[4] Osor., IV. p. 124. Ranke, Bd. 33. S. 224. 225.

[5] Raynald. a. 1504 n. 42—46; 1505 n. 49—54 p. 449—451; 472—474. Ranke, a. a. O. S. 225 ff. [6] Raynald. a. 1506 n. 7 p. 478.

[7] Raynald. a. 1506 n. 10; 1507 n. 17. 18 p. 479. 506. 507. Ranke, a. a. O. S. 243. 244.

hier machte das Christenthum Fortschritte[1], wie auf Socotora, wo sich nachher der Minorit Anton Laurerius hochverdient machte[2], und an anderen Orten. Unter glänzenden Kämpfen sowohl gegen den ägyptischen Sultan als gegen die ostindischen Fürsten stieg Portugals Ansehen immer höher; auch nach dem Tode des siegreichen Almeida dauerten die Erfolge fort unter Alphons Albuquerque, der 1510 Goa zum Regierungssitze machte und gegen Angriffe vertheidigte. Malacca ward 1511 genommen und reiche Beute gemacht, ebenso 1512 die molukkischen Inseln. Leider fehlte es auch nicht an Portugiesen, die zum Islam abfielen, wie an solchen, die sich den Lastern und der Erschlaffung ergaben[3].

Nicht minder wehte das lusitanische Banner in Afrika. Franz Almeida nahm Quiloa und Mombaza im Sturm; die Küste von Mozambique war bald in seinen Händen; der Fürst von Melinde erwies sich ihm sehr ergeben[4]. Emmanuel sandte mehrere Missionäre nach Congo, gründete Schulen und Kirchen und ließ auf seine Kosten Negerkinder in Lissabon erziehen, während der bekehrte König des Landes selbst viele seiner Unterthanen unterrichtete[5]. Die Portugiesen occupirten die Goldgruben von Sofala; die Monomotapaner fanden sie dem Christenthum nicht abgeneigt[6]. Am 1. Februar 1506 ward die Insel Madagaskar entdeckt (St. Lorenzo); auf Sofala ward eine arabische Verschwörung niedergeschlagen und weitere Länder erforscht; nur ward bald die Habsucht und Grausamkeit der Eroberer ein Gegenstand des Abscheus für die einheimische Bevölkerung[7]. Um 1510 gingen unter Johann Marianus wieder portugiesische Priester nach Congo ab[8] und 1512 kam von da eine Gesandtschaft nach Rom[9]. Aethiopien trat durch seine Königin Helena, die für ihren noch minderjährigen Sohn David III. (1508—1540) regierte, mit Portugal in Verbindung[10].

Die Idee eines allgemeinen Kreuzzugs vertrat damals besonders

---

[1] Raynald. a. 1507 n. 13 sq. p. 507 sq.

[2] Raynald. a. 1512 n. 119 p. 647.

[3] Raynald. a. 1508 n. 8. 9; 1509 n. 30. 31; 1510 n. 34—36; 1511 n. 71; 1512 n. 108—110 p. 517 sq. 541 sq. 563—566. 604. 643.

[4] Barros, I. VIII. c. 4—6. Ranke, Bd. 33. S. 225.

[5] Raynald. a. 1504 n. 41 p. 448. 449.

[6] Raynald. a. 1505 n. 55 p. 474. 475.

[7] Raynald. a. 1506 n. 8. 9 p. 478. 479.

[8] Ib. a. 1510 n. 37 p. 567.

[9] Ib. a. 1512 n. 111 sq. p. 643 sq.

[10] Raynald. a. 1509 n. 32. 33 p. 542. 543. Pichler, II. S. 509.

Erzbischof Ximenes von Toledo, der darüber mit dem eifrigen Könige von Portugal correspondirte und bei ihm volle Billigung fand [1]. Emmanuel forderte den Papst auf, Maßregeln für die Befreiung des heiligen Grabes zu ergreifen und dafür die christlichen Fürsten zu vereinigen. Julius, der 1506 an Emmanuel die geweihte Rose sandte, bedauerte die fortwährenden Kriege in Europa, suchte die einzelnen Fürsten zu gewinnen für Herstellung des Friedens (December 1507) [2] und legte ihnen die Hoffnungen der Christenheit und seine Maßnahmen dar (17. März 1508) [3]. Den Curialen wie dem Clerus des Kirchenstaates legte er Türkenzehnten auf [4]. Er dachte daran, den in Persien herrschenden Ismael Sophi, der seine Secte mit Gewalt auszubreiten suchte, durch einen tauglichen Priester für das Christenthum zu gewinnen und befragte darüber den König von Ungarn (16. Juni 1508) [5]. Die Ritter von Rhodus hatten 1507 und 1508 reiche Beute von den Türken eingebracht; Julius sorgte für eine päpstliche Flotte und für Küstenbefestigung und legte viele Streitigkeiten bei. Er mahnte (27. März 1508) wieder den König von Ungarn, in Verbindung mit Deutschland, Frankreich und Venedig gegen die Türken zu kämpfen [6] und beauftragte die mit der Ablaßverkündigung für die Peterskirche betrauten dortigen Franciscaner, zwei Drittheile der gesammelten Gelder dem Könige für diesen Krieg zu übergeben [7].

Wie Ferdinand von Aragonien, so zeigte auch Heinrich VII. von England großes Interesse für den Kreuzzug. Dieser war enge mit jenem verbündet und stand auch mit Julius II. in den freundschaftlichsten Beziehungen. Die an Pius III. abgeordnete englische Obedienzgesandtschaft hatte bereits Julius II. auf dem päpstlichen Throne angetroffen; sie erlangte von ihm am 26. December 1503 die gewünschte Dispensation, vermöge welcher der Thronfolger Heinrich die Wittwe seines Bruders Arthur, Katharina von Aragonien, die schon 1501 nach England gekommen war, zur Frau nehmen durfte [8]. Eine neue für Julius bestimmte

---

[1] Gomez, De reb. gest. Franc. Ximen. p. 1004 sq. Hefele, Ximenes. S. 369.

[2] Raynald. a. 1506 n. 11—16; 1507 n. 21 p. 479—481. 508. 509.

[3] Raynald. a. 1508 n. 1. 6. 7 p. 514. 516. 517.

[4] Raynald. a. 1507 n. 12; 1508 n. 14 p. 504. 520.

[5] Raynald. a. 1508 n. 27 p. 524.

[6] Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 576 n. 782.

[7] Theiner, l. c. p. 578. 579 n. 786. 787.

[8] Raynald. a. 1503 n. 22 p. 426. 427; cfr. a. 1497 n. 31 p. 292. Ranke, Engl. Gesch. II. I. (S. W. Bd. 14. S. 100 ff.)

Gesandtschaft traf am 20. April 1504 ein und leistete am 20. Mai feierlich im Consistorium Obedienz [1]; sie erlangte wieder mehrere Vergünstigungen, darunter am 30. Mai die Bestätigung der Vorrechte der königlichen Kapelle in Windsor sammt ihrer Exemtion [2], am 19. Juni Ablässe für dieselbe, sowie die Erlaubniß, die irdischen Reste Heinrichs VI. in den alten Königsgräbern von Westminster beizusetzen; da man die Canonisation dieses Königs forderte, beauftragte Julius den Erzbischof von Canterbury und drei Bischöfe mit der speciellen Untersuchung über dessen Tugenden und Wunder. Auch gewährte er die nachgesuchte Beschränkung des Asylrechts bezüglich der Majestätsverbrecher, der Mörder und Straßenräuber [3]. Heinrich VII., der ausdrücklich anerkannte, er verdanke dem Papste alle seine Macht, und ihm sein Reich zur Verfügung stellte [4], erhielt von Julius 1504 hohes Lob sowie den geweihten Degen [5]. Zu seinen Gunsten bestätigte der Papst 1506 den von ihm mit Erzherzog Philipp geschlossenen Vertrag und ließ Letzteren zur Auszahlung der an Heinrich versprochenen Geldsumme nachdrücklich anhalten [6]. Auf Heinrich VII. († 21. April 1509) folgte sein Sohn Heinrich VIII., der gleich seinem Vater den apostolischen Stuhl sehr ehrte [7] und am 8. April 1510 die goldene Rose erhielt [8]. Er leistete dem Papste, der ein möglichst gutes Verhältniß zu allen europäischen Höfen herzustellen trachtete, viele Dienste.

Da das Conclave von 1492 unter der Anklage der Simonie stand, ließ Julius eine sehr strenge Bulle gegen dieselbe vorbereiten, die er am 14. Januar 1505 veröffentlichen ließ [9]. Bei seiner zweiten Cardinals-

---

[1] Mansi, Not. in Raynald. a. 1503 n. 22. Paris de Grassis bei Döllinger, a. a. O. S. 364.

[2] Wilkins, Conc. M. Brit. III. p. 648. 649. Rymer, Foed. XIII. p. 100.

[3] Rymer, l. c. Bull. Rom., ed. Luxemb. t. X. p. 6. 7. Bull., ed. Taur. V. p. 404. 405 n. 4. Raynald. a. 1504 n. 32—35 p. 443—446.

[4] Heinrichs Worte Lettres de Louis XII. t. III. p. 307, Ranke, a. a. O. II. 2. S. 108.

[5] Raynald. a. 1505 n. 2. 3 p. 452 cum not. Mansi.

[6] Raynald. a. 1506 n. 16. 17 p. 481. 482.

[7] Raynald. a. 1509 n. 35 p. 543. 544. Schreiben des jungen Königs vom 29. April 1509 an Cardinal Sixtus Gara della Rovere, Neffen des Papstes, und dessen Antwort bei Mai, Spicil. Rom. t. VI. Praef. p. XLII sq.

[8] Wilkins, III. p. 652. Hard., IX. p. 1555. 1556.

[9] Const. Cum tam divino Bull., ed. Taur. t. V. p. 405—408. Const. 5. Lib. Sept. Decret. I. 3. c. 1—3. Raynald. a. 1506 n. 1 sq. p. 476. 477. Mansi zeigt, daß nach dem Datum IX. Kal. Febr. a. II. die Bulle in das Jahr 1505 gehört.

promotion (1505)[1] nahm er auf besonders tüchtige Geschäftsmänner Rücksicht; er ernannte zu Cardinälen den Bischof Marcus Vigerio (aus dem Minoritenorden) von Sinigaglia, Gouverneur der Engelsburg, den Datar Fatius Santorinus von Viterbo, Bischof von Cesena (1504—1510), den Bischof von Urbino Gabriel Gabrielli († 1511)[2], den Thesaurar Franz de Castello de Ricco, Bischof von Pavia (1505—1511), den Bischof Anton Ferrerius[3], den Erzbischof von Theben Karl de Carreto, Markgrafen von Finale (Finario), den apostolischen Notar Sigismund Gonzaga, den Bischof Leonhard von Agen, seinen Verwandten, sowie den französischen Gesandten in Rom, Robert, Bischof von Rennes, dann von Nantes[4].

Im Jahre 1506 begann Julius den großartigen Neubau der Peterskirche, dessen Leitung er dem genialen Bramante übertrug. Groß erscheint überhaupt dieser Papst in seinem Verhältniß zu den bildenden Künsten. „Es war ihm gegeben, das Erhabenste, das der menschliche Geist seit der Blüthezeit der Hellenen aus sich geboren und zu monumentalen Schöpfungen gestaltet hat, nicht bloß anschauend zu recipiren, sondern miterzeugen zu helfen kraft eines Willens, der verewigt sein wollte. Der Zufall, oder was uns als solcher erscheint, hat ihm die vollendetsten Künstler als Zeitgenossen gegeben; allein daß er, diesen Zufall erfassend, sie erkannt, mit den höchsten Aufgaben betraut und ebenso verständnißvoll als leidenschaftlich erregt ihr Schaffen durchlebt hat: ist sein Werk, sein Verdienst, sein bleibender Ruhm. Mit unvergänglichen Zügen hat Michelangelo, der modernen Künstler größter, zugleich der edelste Charakter der italienischen Renaissance, den Namen Julius' II. in Marmor gegraben und nie wird er da erlöschen."[5]

§ 876.

Kampf des Papstes mit Venedig und mit ungetreuen Vasallen.

Wie bereits erwähnt, hatte die Republik Venedig, nach dem Besitze der Romagna lüstern, in derselben mehrere Plätze occupirt und gegen die

---

[1] Raynald. a. 1505 n. 41. 42 p. 470. 471. Paris de Grassis bei Döllinger, Materialien. III. S. 368.

[2] Ihm gratulirte mit vielem Lobe Pietro Bembo Epist. famil. L. II. ep. 22. 23. Opp. t. IV., ed. Venet. 1729 p. 168. 169.

[3] Er war aus Savona, scutifer des Cardinals von Recanate, maggiordomo unter Julius, Bischof von Nola, dann von Gubbio. Näheres bei Paris de Grassis, l. c. S. 384.

[4] Raynald. a. 1506 n. 45 p. 496. Cfr. Pallavic., Hist. Conc. Trid. L. I. c. 1 n. 9.

[5] Brosch, Julius II. S. 276.

Vorstellungen Pius' III. taube Ohren gezeigt, indem sie das päpstliche Breve den Rathschlägen des Cesare Borgia zuschrieb. Nach dem Tode Pius' III. bemächtigte sich dieselbe Rimini's und Faenza's und ließ dem neuen Papste melden, sie wolle diese Gebiete nur von der Tyrannei des Borgia befreien und dafür dem Papste Tribut entrichten. Der Uebermuth der Signoria dachte daran, den Papst zu ihrem Kaplan zu machen [1]. Auf der einen Seite bekannte sich Julius II. als der Signoria zum größten Dank verpflichtet [2], auf der andern Seite hatte er die Pflicht, die Besitzungen der römischen Kirche zu erhalten; er sprach schon frühzeitig den Vorsatz aus, das Gebiet derselben wieder zu gewinnen, und erklärte, in diesem Vorsatze werde er unerschütterlich sein (9. November 1503; 10. Januar 1504) [3]. Von dem heuchlerischen Verfahren der Signoria ließ er sich nicht täuschen; er sprach sich nachdrücklich für das Recht des Heiligen Stuhles aus, wenn er auch anfangs mildere Formen wählte, da er wohl wußte, daß ein Kampf gegen Venedig auch den päpstlichen Interessen vielfach schädlich und leicht eine Abhängigkeit von den gegen sie aufgerufenen Mächten herbeiführen werde. Der am 19. November 1503 nach Venedig entsandte Bischof von Tivoli Angelo Leonini machte sich dort mißliebig; er erhielt ablehnende Antworten. Auf das Monitorium vom 10. Januar 1504, das Restitution der besetzten Gebiete des Kirchenstaates verlangte, entgegneten die Venetianer, sie glaubten auf dieselben ein Recht zu haben, da sie dieselben dem Cesare Borgia abgenommen, der sie der römischen Kirche entzogen; sie schritten in ihren Usurpationen vorwärts, ungeachtet der neuen Mahnungen vom 7. Februar. Vergebens suchte der Papst durch den deutschen, französischen, spanischen und ungarischen Hof auf die Republik einzuwirken und die Höfe für eine energische Action zu gewinnen [4]. Der Herzog von Urbino, der von Venedig nichts zu hoffen hatte, trat in den Dienst des Papstes, der auch verhieß, Cesena, Forli, Forlimpopoli und Bertinoro nicht als Lehen und nicht als Vicariat zu vergeben, und diese Orte, wie auch Imola, bald wieder im Besitze der Kirche sah [5].

---

[1] Macchiavelli, Legazione alla Corte di Roma, p. 301. Ranke, S. W. Bd. 33. S. 213.

[2] Breve v. 6. Nov. 1503 Brosch, S. 287. 288, Beil. 6. Vgl. das. S. 104. 105.

[3] Raynald. a. 1504 n. 1—8 p. 432 sq. Luenig, Cod. Ital. diplom. p. 826. Ranke, a. a. O.

[4] Raynald. l. c. Theiner, Mon. Hung. t. II. p. 558 sq. n. 739—749. Balan, L. 40 n. 1. 12 p. 433—436. Brosch, S. 105 ff.

[5] Balan, l. c. n. 3.

So sehr der Papst sich bei den Höfen Europas über Venedig beklagte, das mit den Türken Frieden schloß, um den Kirchenstaat zu erobern, thaten diese doch lange für ihn gar nichts. Noch war über Neapel keine Entscheidung erfolgt, noch der spanisch-französische Friede nicht geschlossen. Ferdinand von Aragonien, der den päpstlichen Internuntius Bischof Cosimo Pazzi von Arezzo als Florentiner und Parteigänger Frankreichs nicht empfangen wollte, sorgte aus Unwillen über den Papst dafür, daß die Venetianer in den spanisch-französischen Waffenstillstandsvertrag aufgenommen wurden [1]. Zwischen Ludwig XII. und den Habsburgern kam es zu einem Vertrage, da Philipp auf der Rückreise aus Castilien nach den Niederlanden zu Lyon 5. April 1504 einen Pact abgeschlossen, und als Spanien seine Genehmigung versagte, ein Separatabkommen getroffen, dabei auch seinen Vater zu Verhandlungen mit Frankreich bewogen hatte. Der Papst hatte an Maximilian den Auditor der Rota Mariano Bartolini von Perugia (2. März 1504), an Ludwig XII. den Marchese von Finale mit Instruction vom 14. Mai 1504 gesandt. Es kam am 22. September die Liga von Blois zu Stande zwischen dem Papste, den Königen Maximilian und Ludwig, wie dem Erzherzog Philipp, gerichtet gegen das ländergierige und übermüthige Venedig, das immer weiter um sich griff, willkürlich die Grenzen zwischen Ravenna und Ferrara feststellte und feindselige Unternehmungen gegen andere päpstliche Gebiete mit Geld unterstützte [2].

Von der ihnen drohenden Coalition benachrichtigt, verzichteten die Venetianer auf weitere Annexionen; sie beschlossen, immer noch ihr vermeintliches Recht behauptend, dem Papste, der unbeugsam in seinen Forderungen blieb und eher keine Obedienz von Venedig annahm, einige der besetzten Orte herauszugeben; nur Rimini und Faenza wollten sie durchaus behalten. Am 12. (16.) März 1505 ging die theilweise Restitution vor sich; aber zwischen den beiderseitigen Commissären entstanden Mißhelligkeiten wegen der Grenzen. Die Liga von Blois wollte kein rechtes Lebenszeichen geben, da Spanien nicht gegen Venedig zu gewinnen war und die Habsburger nach Isabellas Tod mit Ferdinand in Conflict geriethen [3].

---

[1] Raynald a. 1504 n. 16. 21 p. 437. 439.

[2] Raynald. l. c. n. 19 p. 438. Balan, n. 4. 5 p. 437—439. Ranke, Bd. 33. S. 184. Brosch, S. 110—114.

[3] Bemb., Hist. Venet. VII. p. 155. Baldi, Guidobaldo XI. p. 182. Raynald. a. 1505 n. 1 p. 452. Balan, n. 6 p. 439. 440. Ranke, Bd. 33. S. 214. Brosch, S. 114 ff. 116. 118.

Die 8—9 venetianischen Oratoren, die am 28. April 1505 in Rom ihren Einzug gehalten und den päpstlichen Segen nur vom Fenster aus empfangen hatten, wurden am Montag, 5. Mai, nur unter Vorbehalten zur Obedienzleistung zugelassen [1]. Julius hatte bewirkt, daß der kinderlose Herzog Guidobaldo von Urbino seinen Verwandten Franz Maria della Rovere, Präfecten von Rom, adoptirte, was er mit Derogation entgegenstehender Gesetze und unter Festsetzung eines Tributs von 1340 Ducaten an den Heiligen Stuhl bestätigt hatte (10. Mai 1504). Er verzichtete auf keines der Rechte seines Stuhles, behielt sich aber für bessere Zeiten ihre volle Geltendmachung vor [2]. Im September 1505 war er sogar geneigt, die Venetianer mit Rimini und Faenza zu belehnen, jedoch nur für die Dauer seines Pontificates, da er hierin seinen Nachfolgern nicht präjudiciren wollte. Das lehnte aber die stolze Republik ab [3].

Mit wechselndem Glücke ward der Krieg zwischen Pisa, das von Spanien unterstützt war, und Florenz, auf dessen Seite mehrere Große des Kirchenstaates standen, fortgeführt [4]. In Ferrara war der Herzog am 25. Januar 1505 mit Hinterlassung von drei legitimen Söhnen, Alphons, Ferdinand und Cardinal Hippolyt, sowie des illegitimen Julius, gestorben; Ferdinand und Julius nährten insgeheim glühenden Haß gegen ihre Brüder Alphons und Hippolyt, aber ihre Verschwörung gegen Alphons ward im Juli 1505 entdeckt und die beiden Brüder nebst anderen Verschwörern zum Tode verurtheilt, dann zu lebenslänglichem Gefängnisse begnadigt [5]. Der neue Herzog hatte die Anerkennung des Papstes, den er aber bald mehrfach verletzte. Julius erneuerte auch die Investitur des Johann Sforza mit Pesaro und die des Wilhelm Gaetani mit Sermoneta. Aber er wollte durchaus den tyrannischen Bentivoglio von Bologna, unter dem er einst zu Bologna viel gelitten [6], wie die Baglioni von Perugia vertreiben und die päpstliche Autorität in diesen Gebieten wiederherstellen, womöglich auf unblutige Weise und bloß durch sein persönliches Erscheinen.

Am 26. August 1506 verließ Julius II. Rom, wo er den Cardinal

---

[1] Paris de Grassis bei Döllinger, Materialien. III. S. 366.

[2] Raynald. a. 1504 n. 36. 37. p. 446. Brosch, S. 113. 120. 326 (N. 27. 28.) 328 (N. 41).

[3] Brosch, S. 118—121.

[4] Balan, l. c. n. 7 p. 440. 441.

[5] Roscoe-Bossi, t. I. l. c. § 19 p. 47 sqq. Balan, l. c. n. 8 p. 441. 442.

[6] Paris de Grassis bei Döllinger, III. S. 373.

von Alessandria, Johann Anton Bischof von Frascati, als Legaten zurückließ, mit 24 Cardinälen und nur 500 Bewaffneten. Er zog über Nepi und Cività-Castellana, wo er von Florenz eine Beistand zum Wiedererwerb von Bologna verheißende Botschaft erhielt und auch einen Gesandten von Johann Bentivoglio empfing, der aber die päpstlichen Bedingungen schnöde zurückwies; er kam dann nach Viterbo, wo ihn die Behörden geziemend empfingen und wo er an Beseitigung der Zerwürfnisse arbeitete, nach Montefiascone, wo er die halbzerstörte Burg wiederherzustellen befahl. Am 5. September war er in Orvieto, wo er Briefe vom Markgrafen von Mantua erhielt, der ebenfalls Beistand versprach und wo der Herzog von Urbino sich mit ihm vereinigte. Der Tyrann von Perugia, Johann Paul Baglioni, wartete das Eintreffen des Papstes nicht ab, sondern eilte nach Orvieto, um ihm zu huldigen. Am 13. September zog Julius feierlich in Perugia ein, mit fast verwegenem Muthe der Loyalität des Baglioni vertrauend. Daselbst traf am 17. der Markgraf von Mantua ein und am 21. befestigte der Papst den Frieden zwischen den Baglioni und den aus der Stadt Emigrirten, nahm Geiseln von beiden Parteien und zog nach Gubbio. Am 25. September war er in Urbino, wo ihn der Herzog Johann Sforza von Pesaro und der Sohn des Dynasten von Camerino ehrerbietig empfingen. Am 28. kam er nach Macerata, am 2. October nach Cesena. Den Gesandten von Bologna, die ihm die Modalitäten seines Besuches vorschreiben wollten, erklärte er geradezu, er wolle die Stadt von der Tyrannei befreien. In Cesena stiftete er Frieden zwischen den sich befehdenden Parteien und hielt ein Consistorium (7. October), worin er die Censuren gegen die Regenten von Bologna aussprach. Am 8. October war er in Forlimpopoli, am 9. in Forli. Die für seinen Einzug in Bologna gestellten Bedingungen fanden Julius und die Cardinäle unwürdig. Am 10. (15.) October ward ein Edict gegen die Bentivoglio publicirt, das die päpstlichen Rechte auf Bologna darlegte und bei schweren Strafen binnen neun Tagen Gehorsam forderte. Es gehörte auch zu den Verbrechen des Tyrannen, daß er gegen den Papst an ein zukünftiges Concil appellirt hatte[1].

Julius II. war im Stande, seinen Forderungen allen Nachdruck zu geben. Schon im September hatte er von Viterbo aus einerseits den

---

[1] Paris de Grassis, Com. bei Döllinger, Materialien. III. S. 373. 374. Raynald. a. 1506 n. 19—27 p. 483—488. Luenig, Cod. Ital. diplom p. 191. Roscoe, l. c. § 21. p. 51 sqq. Balan, n. 9 p. 442. 443. Ranke, a. a. O. S. 213 ff. Brosch, S. 125 ff.

Erzbischof von Siponto, Auditor der Kammer, mit strengen Weisungen nach Bologna, anderseits den Erzbischof von Aix, seinen Maggior Domo, nach Mailand entsendet, um die französischen Hilfstruppen gegen Castelfranco zu führen; ebenso sandte er Geld, um schweizerisches Fußvolk damit zu besolden[1]. Die Oratoren von Bologna hielt der Papst, als sie abreisen wollten, an seinem Hoflager zurück. Bald hatten sich die päpstlichen Truppen sammt den Leuten von Perugia und Forli versammelt; dazu kamen die der Herzoge von Urbino und Ferrara und des Markgrafen von Mantua; man erwartete noch die Florentiner. Am 12. October 1506 nahm der genannte Markgraf Castell St. Peter, dann Castell Guelfo; von Castelfranco aus machten die Truppen des Karl d'Amboise, Herrn von Chaumont, die Ludwig XII. zur Unterstützung des Papstes mit Preisgebung der Bentivoglio's hatte vorrücken lassen, einen Angriff. Der Papst kam, Faenza, wo noch die Venetianer waren, vermeidend, auf beschwerlichen Wegen nach Imola, wo ihn der Herzog von Ferrara begrüßte. Johann Bentivoglio, von Frankreich verlassen, von vielen Bolognesen gehaßt, bat den Herrn von Chaumont und den Markgrafen von Mantua, den Julius (25. October) zum Feldherrn der römischen Kirche ernannte[2], um Friedensvermittlung. Der Papst wies seine Anträge zurück und forderte Unterwerfung (26. October). Am 2. November verließ Bentivoglio mit seiner Familie Bologna, um sich unter französischem Schutze nach Mailand zu begeben; die Bolognesen zeigten dem Papste in Imola ihre Unterwerfung an.

Julius, der zu verhindern wußte, daß die Franzosen in die Stadt kamen, zog Dienstag, 10. November 1506, als Sieger in Bologna ein unter dem Jubel des Volkes, das ihn als Vater des Vaterlands und Wiederhersteller der Freiheit Bologna's pries. Alle Behörden mußten ihre Gewalt und ihre Aemter in die Hände des Papstes niederlegen. Viele Gefangene erhielten die Freiheit; die Rechte und die Statuten der Stadt, die schon am Anfange des Pontificates (30. November 1503) genehmigt worden waren[3], wurden bestätigt; es schien der Stadt mehr Freiheit zu erblühen, als sie zuvor genossen; dazu kam eine Verminderung

---

[1] Paris de Grassis, l. c. Schon 1505 hatte Julius von den Schweizern 500 Mann zur Leibwache verlangt (Sammlung älterer eidgenössischer Abschiede. Luzern, 1869. III. II. S. 320. Züricher Tagsatzung, 9. Sept. 1505; — hier finden sich auch die weiteren Verhandlungen mit den Schweizern sehr genau).

[2] Dumont, Corps diplom. IV. I. p. 89. 120. Roscoe, t. IV. Doc. 36. p. 255 sq.

[3] Theiner, Cod. diplom. temporal. dom. S. Sedis. III. p. 515.

der Lasten. Ein Senat von 40 Mitgliedern wurde eingesetzt und große Festlichkeiten gehalten. Um aber die Stadt in Zaum zu halten, ließ der Papst bei Porta Galliera eine starke Citadelle erbauen. Michelangelo ward beauftragt, eine colossale Broncestatue des Papstes oberhalb des Thores von S. Petronio zu setzen [1].

Julius blieb mehrere Monate in Bologna. Er dachte an Recuperation der noch von Venedig festgehaltenen Gebiete und sandte zu diesem Behufe den trefflichen Augustiner-Pater Aegidius an die Republik; aber dieser fand kein Gehör und der Papst hatte noch neue Unbilden zu beklagen. Die Signoria wollte den von ihm zum Bischof von Cremona ernannten Cardinal von St. Peter zu den Ketten nicht zulassen, ja nicht einmal ohne entwürdigende Bedingungen in dem Bisthum Padua dulden. Dem Papste fehlte es an Machtmitteln und auch am Beistande der Mächte, von denen Frankreich durch die in Genua ausgebrochenen und lange andauernden Unruhen sehr in Anspruch genommen war [2]. In dieser Stadt bekämpften sich aristokratische und demokratische Parteien, wie die Fractionen der Fieschi und der Adorni. Am 18. Juni 1506 brach ein gewaltiger Tumult aus geringfügigem Anlaß aus; die demokratische Partei erlangte große Zugeständnisse und Vortheile, was zu neuen Unordnungen führte. Der französische Befehlshaber des Castells nahm am 6. Februar 1507 mehrere Leute aus dem Volke gefangen und ließ die Stadt beschießen. Das führte einerseits zu neuen Aufständen, anderseits zu Bitten der Genuesen an den Papst, er möge für seine Vaterstadt helfend eintreten. Das that dieser auch, indem er sich bei Ludwig XII. für Amnestie und Beibehaltung der neuen Verfassung verwendete. Aber der König schlug Alles ab, weigerte sich auch, die Abgeordneten der Genuesen zu hören, und auch Cardinal Karl de Carretto richtete nichts bei ihm aus. Obschon Spanien und Savoyen Genua mit Krieg bedrohten, wenn es nicht von seinem Angriff auf Monaco abstehe, ging dort die Volkspartei noch kühner vor. Am 28. März 1507 ward Genua für frei vom französischen Joche erklärt, am 10. April Paolo di Novi, ein Seidenweber, zum Dogen erwählt, darauf die Festungen der Franzosen wie der Stadt Monaco belagert [3].

---

[1] Florus, De expeditione Bononiensi bei Graevius, Thes. antiqu. ital. IX. 6. p. 20 sq. Raynald. a. 1506 n. 28—32 p. 488—490. Roscoe, l. c. § 21 p. 52. 53. Ranke, Bd. 33. S. 216. 217. Brosch, S. 130 ff.

[2] Raynald. a. 1506 n. 33 p. 490. 491. Balan, n. 9 p. 443. 444.

[3] Sanarega de reb. Genuens. p. 276 sq. Ubert. Fol., Hist. Gen. p. 282. Balan, n. 10. 11 p. 444. 445. Ranke, S. 217. Brosch, S. 134 f.

Ludwig XII. beschloß, den erfahrenen Schimpf in eclatanter Weise zu rächen. Er sandte Truppen durch Savoyen voraus und kam selbst mit 15000 Mann nach Asti. Bald hatten die Franzosen die Vertheidigungsmittel der Genuesen beseitigt; schon am 28. April 1507 zog Ludwig mit entblößtem Schwerte in die Stadt ein, ließ die Bevölkerung entwaffnen, siebenzig am Aufruhr Betheiligte verurtheilen und sich am 16. Mai den Eid der Treue leisten. Nach seiner Abreise (14. Mai) verfuhren die Franzosen noch härter; der entflohene Doge Paolo di Novi ward auf seiner Flucht zur See aufgegriffen und am 15. Juni schimpflich hingerichtet. Die kaiserlichen Privilegien, auf welche sich die Stadt als Kammer des heiligen römischen Reiches berufen, hatte Ludwig selbst zur Schmach Deutschlands verbrennen lassen [1]. Man sprach auch davon, daß er den Kirchenstaat erobern, den Papst von sich abhängig machen, ja sogar absetzen und seinem Minister, dem Cardinal Georg d'Amboise, das Pontificat verschaffen wolle [2]. Noch ein anderer fremder Monarch weilte damals in Italien, der auf diesen Plan einzugehen schien. Ferdinand von Aragonien, mißtrauisch gegen seinen Statthalter in Neapel, Gonsalvo de Cordova, der unter verschiedenen Vorwänden die Rückkehr nach Spanien ablehnte, war selbst nach Italien gekommen und am 24. September 1506 in Genua gelandet, wohin sich Gonsalvo zu ihm am 1. October begab; darauf hatte er am 1. November mit seiner Gemahlin Germana seinen Einzug in Neapel gehalten und war dort sieben Monate geblieben. Am 4. Juni 1507 verließ er Neapel, am 28. hatte er zu Savona mit dem französischen Könige eine Zusammenkunft, bei der er auch über Absetzung des Papstes, Reformation der Kirche und Abhaltung eines allgemeinen Concils mit Ludwig und seinem Minister d'Amboise verhandelt haben soll. Nach viertägiger Unterredung beider Könige entließ Ludwig sein Heer und kehrte nach Frankreich zurück, Ferdinand aber begab sich nach Spanien, den verdienten Gonsalvo mit sich führend, dem er die verheißenen Ehren nicht gewährte und dem er bis zu dessen Tode (December 1515) keinerlei Einfluß auf die Geschäfte gestattete [3].

---

[1] Raynald. a. 1507 n. 7 p. 500. 501. Balan, n. 11 p. 445. 446. Ranke, S. 218. Brosch, S. 135 f.

[2] Raynald. l. c. n. 1 p. 499. Guicciardini, L. VII. p. 372. Mémoire touchant les affaires de France in Lettres de Louis XII. t. I. p. 62. 63. 111. Ranke, S. 219. Brosch, S. 136. 137.

[3] Raynald. a. 1506 n. 37; 1507 n. 10 p. 492. 502. 503. Roscoe, l. c. § 22 p. 54 sq. Balan, n. 12 p. 446. 447. Ranke, S. 195—197. Brosch, S. 140 ff.

Papst Julius hatte früher eine Zusammenkunft mit dem französischen Könige in Bologna beabsichtigt, hatte es aber nachher, zumal bei der Kunde von den fruchtlosen Schritten für Genua für gut befunden, noch vor dessen Ankunft in Italien die Stadt zu verlassen, was er bereits Freitag, 12. Februar 1507, im Consistorium bekannt machte. Die Bevölkerung nahm das übel auf, zumal da noch keine hinreichende Sicherheit gegen die Rückkehr der Bentivoglio gegeben schien. Es mißfiel ihr auch, daß der Cardinal von S. Vitale, Anton Ferrerius, vorher Legat in Perugia, zum Legaten ernannt war statt des sanften Cardinals von St. Peter ad vincula, Galeotto de' Franciotti, des päpstlichen Neffen. Die Unruhe stieg, da es hieß, es sollten die von Nikolaus V. gewährten Freiheiten beseitigt werden; während früher der Legat für viele Acte an den Consens der 16 Patricier gebunden war, wie diese an den seinigen, solle jetzt der Legat ohne die 40 Deputirten verfügen können und Patricier und Volk nur sehr geringe Befugnisse behalten. Bei der Gährung unter den Bolognesen rief der Papst am 16. Februar die 40 Deputirten zu sich und erklärte, er wolle die Privilegien von Nikolaus V. neu bestätigen, worüber große Freude herrschte. Im Consistorium vom 19. Februar ward der Tag der Abreise auf den 22. festgesetzt und wirklich verließ Julius Bologna an diesem Tage unter der Trauer und dem Wehklagen Vieler. Am 27. Februar war er von Imola nach Forli gekommen; am 9. März ritt er nach Montefalco, wo er den Leib der seligen Klara vom Kreuze aus dem Orden der Augustinerinnen [1] mit ihrem wunderbar gestalteten Herzen sah. Am 14. März schickte er von Viterbo aus den Ceremonienmeister Paris de Grassis nach Rom, dem Legaten seine Rückkehr zu melden und die Vorbereitungen dafür zu treffen. Am 27. März kam er nach Rom, gerade am Vorabende des Palmsonntags, dessen Officium er in S. Maria del popolo abhielt, während er bei dem Cardinal Georg von Portugal Wohnung nahm. In feierlichem Zuge begab er sich dann am 28. mit 26 Cardinälen nach St. Peter und dem Vatican [2].

Der Papst war sehr niedergebeugt von Sorgen. Er, der sich gerne Ligur nannte, sah mit Schmerz, daß Frankreich seine Vaterstadt Genua aller Freiheit beraubte und mit Venedig in einen Bund trat, der die Ruhe

---

[1] Sie ist am 8. Dec. 1881 (Const. Hortus conclusus) canonisirt worden. Sie starb unter Clemens V. 17. August 1308. Vgl. L. Tardy, Vita di S. Chiara di Montefalco. Roma, 1881.

[2] Paris de Grassis bei Döllinger, Materialien. III. S. 376—380. Raynald. a. 1507 n. 1—6 p. 499. 500. Brosch, S. 136 f.

der Halbinsel sehr gefährdete; ebenso betrübte es ihn, daß König Ferdinand die Zusammenkunft mit ihm wie mit dem deutschen Könige vermied, dagegen mit Ludwig XII. mehrere Tage zusammen war, von dessen Minister er viel Schlimmes zu besorgen hatte. Von den Venetianern war Franz Corner als Botschafter schon im März 1507 zu König Ferdinand gesandt worden, um eine Tripelallianz mit Frankreich und Spanien zu betreiben; deren Zustandekommen schien bis zum Sommer 1508 immer noch wahrscheinlich [1]. Die stolze Republik schien zäher als je; sie gab Faenza und Rimini nicht heraus, förderte in jeder Weise die Unternehmungen der Bentivoglio's, sich wieder in Bologna der Herrschaft zu bemächtigen, und auch in kirchlichen Fragen machte sich ihr Uebermuth fortwährend geltend. In Bologna führte die Unzufriedenheit mit dem Legaten zu ernstlichen Unruhen; es zeigte sich aber auch immer klarer, daß Venedig dabei die Hand im Spiele hatte [2].

Da der Cardinallegat Anton Ferreri viel Geld zusammengescharrt, sich sehr verhaßt gemacht und den Verdacht einer Conspiration mit dem Cardinal Georg d'Amboise sich zugezogen hatte, rief ihn Julius von Bologna zurück, ließ ihn einkerkern (1. August 1507) und seiner Güter berauben. Ihm soll der Datar Gotadinus ohne Vorwissen des Papstes exorbitante Facultäten in Bullen eingeräumt haben; Julius ließ auch den Datar einkerkern. Der Cardinal Ferreri wurde am 21. October 1507 wieder frei, durfte unter Aufsicht im Kloster San Onofrio, dann in einem andern Hause leben, starb aber schon am 21. Juli 1508 [3]. Sein Nachfolger in Bologna, Franz Alidosi, Cardinal von Pavia genannt, wurde ebenso wenig beliebt als jener.

Tief betrübte den Papst der frühzeitige Tod (11. September 1508) seines Neffen, des Cardinals Galeotto de' Franciotti von St. Peter zu den Ketten, den er zum Vicekanzler der römischen Kirche gemacht hatte. An seine Stelle erhob er dessen Bruder Sixtus zum Cardinal sammt den Beneficien desselben [4]. In demselben September starb auch der Cardinal Georg von Portugal, der 113 Jahre alt geworden sein soll; da er kein Testament gemacht, war der Papst sein Erbe [5]. Am 3. Mai 1509 starb

---

[1] Brosch, S. 143 f. 154.

[2] Balan, n. 14 p. 449. 450. Brosch, S. 132. 152 f. 161 f. Cfr. Raynald. a. 1508 n. 21 sq. p. 522.

[3] Paris de Grassis, l. c. p. 380. 383. 384. 385.

[4] Paris de Grassis, l. c. p. 385. 386. Knöpfler, S. 286.

[5] Ib. p. 386. 387.

auch des Papstes Schwester Lucchina, die Mutter des verstorbenen Cardinals Galeotto[1]. Julius nahm selten wegen zunehmender Schwäche und Kränklichkeit kirchliche Functionen mehr vor; die Fußwaschung am grünen Donnerstage ließ er 1507 durch Cardinal Carvajal vornehmen[2], 1509 durch den Cardinal von Auch, Franz Wilhelm von Castelnau[3].

Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1508 kam es zu ernsteren Berathungen wegen Venedigs. Der deutsche König war sehr über die Inselrepublik erbittert; Ludwig XII. hatte die von ihr 1504 den Spaniern gewährte Unterstützung nicht vergessen, war beleidigt über den ohne Rücksicht auf ihn mit Maximilian abgeschlossenen Waffenstillstand und hielt an seinen Ansprüchen auf die Lombardei fest; im Neapolitanischen behielt Venedig noch immer mehrere feste Plätze, die Ferdinand von Aragonien vorenthalten waren. Am meisten Grund zu Beschwerden hatte der Papst, der aber immer noch den Weg der Verständigung nicht ganz aufgeben wollte, und dabei befürchtete, Frankreichs Macht in Italien zu mehren, während zu seinem ersten Plan der Rückgewinnung des Kirchenstaats ein zweiter gekommen war: Vertreibung der Franzosen aus Italien[4]. Im November 1508 waren auf Befehl des französischen Königs der Bischof von Paris und Alberto Pio mit Maximilians Tochter Margaretha, die für den minderjährigen Erzherzog Karl die vormundschaftliche Regierung in den Niederlanden führte, in Cambray zusammengetroffen, wohin auch Cardinal Georg d'Amboise sich begab. Am 10. December 1508 ward die Liga von Cambray zwischen Deutschland, Frankreich und Spanien abgeschlossen, wozu auch der Papst seinen Beitritt verhieß. Da Venedig Länder des heiligen Stuhls, des deutschen Reiches, des Hauses Oesterreich, des Herzogthums Mailand und des Königreichs Neapel an sich gerissen hatte, so sollte es mit den Waffen zur Herausgabe derselben genöthigt, der Krieg von Frankreich und Aragonien am 1. April 1509 begonnen und fortgesetzt werden, bis der Zweck der Liga erreicht sei; der erste der Verbündeten, der das Seinige zurückerobert habe, solle die andern in der Erlangung des Ihrigen unterstützen, einer dem andern zu helfen verpflichtet, der Beitritt den Herzogen von Savoyen und Ferrara

[1] Paris de Grassis, p. 390.

[2] Ib. p. 380. Durch einen Druckfehler steht hier lotione pedum sine mandato, statt sive mandato (Mandatum ist der für die Fußwaschung übliche Ausdruck).

[3] Ib. p. 389.

[4] Ranke, Bd. 33. S. 237.

sowie anderen Fürsten offen, trete einer der Contrahenten nicht in diese Action ein, so sollten die anderen von ihrer Verpflichtung gegen ihn entbunden sein[1].

Maximilian ratificirte den Vertrag zuerst, darauf Ludwig XII., erst im März 1509 Ferdinand von Aragonien, Julius II. that es am 23. März, nachdem er nochmals dem venetianischen Gesandten Georg Pisani vermittelnde Anträge nahe gelegt hatte[2]. Die Venetianer rüsteten sich und sandten Truppen nach allen Seiten aus[3]. Am 6. (17.) April erfolgte Frankreichs Kriegserklärung, am 27. erließ der Papst seine Bulle mit Aufzählung aller von der Republik gegen den heiligen Stuhl begangenen Verbrechen und verübten Feindseligkeiten[4].

Venedig bot der Liga kühnen Trotz; gegen die päpstliche Bulle appellirte es an Gott und an ein allgemeines Concil[5], wodurch es sich noch die Censuren der Constitution Pius' II. zuzog; diese erneuerte damals Julius, indem er zugleich über die Republik das Interdict aussprach (1. Juli 1509)[6].

Der Verlust der Schlacht von Agnadello am 14. (al. 24.) Mai war ein schwerer Schlag für die Republik; ihr Feldherr d'Alviano ward gefangen, ihr Heer vernichtet. Crema, Cremona, Bergamo mußten sich den Franzosen ergeben; Anfangs Juni ergab sich Verona den Deutschen, nachher auch Padua; bis Mestre mußten die Venetianer zurückweichen; der Herzog von Ferrara nahm einen Theil des Polesine weg und Ravenna war bedroht[7]. Zu Pfingsten hielt man in Rom eine Dankfeier für die erfochtenen Siege und frohe Hoffnungen herrschten allenthalben[8]. Der Erfolg der Liga war um so überraschender, je weniger er bei dem gegen-

---

[1] Dumont, IV. I. p. 110—115. Recueil des traités, II. 20 sv. 25 sv. Dubois, Hist. de la Ligue de Cambray. La Haye, 1720. I. p. 250. 270. Rayn. a. 1508 n. 3 sq. n. 5 sq. p. 515. 516; 1509 n. 1 sq. p. 527. Roscoe, t. III. c. VIII. p. 62 sq.

[2] Bemb., Hist. Venet. p. 173. Ranke, a. a. O. S. 236.

[3] Ranke, Bd. 33. S. 237 ff.

[4] Raynald. a. 1509 n. 6—9 p. 529—532. Luenig, Cod. ital. diplom. IV. p. 1827—1841. Balan, n. 17. 18 p. 453—456. Brosch, S. 166. 167.

[5] Raynald. l. c. n. 10 p. 532.

[6] Const. Suscepti regiminis Bullar., ed. Taur. V. p. 479—481 n. 27. Lib. Sept. decret. c. 2 de appellat. II. 9. Raynald. l. c. n. 13 p. 533. 534. Luenig, l. c. p. 842.

[7] Balan, l. c. n. 19 p. 456. 457. Roscoe, l. c. § 7. p. 79 sq. Ranke, Bd. 33. S. 239 ff. Brosch, S. 271.

[8] Raynald. l. c. n. 11. 12 p. 532. 533. Brosch, a. a. O.

seitigen Mißtrauen ihrer Glieder zu erwarten gewesen war. Der Papst und Maximilian fürchteten von Ludwig XII., jener wegen der ehrgeizigen Plane des Cardinals d'Amboise, dieser wegen Gelderns; Ludwig fürchtete von Maximilian für Mailand, Ferdinand für Neapel. Gegenseitige Intriguen drohten auch bald das äußerliche Einvernehmen zu stören [1].

Die erschreckten Venetianer suchten vor Allem, sich mit dem Papste zu versöhnen und bedienten sich dazu der Cardinäle Grimani und Cornaro (Corner). Schon seit 22. Mai hatten sie in Rom Unterhandlungen begonnen, sich zur Herausgabe der päpstlichen Gebiete, zum Preisgeben des Bentivoglio und zum Gehorsam in Sachen der Pfründenverleihung geneigt gezeigt; die Versöhnung war aber durch das Bekanntwerden der frevelhaften Appellation und durch andere Einflüsse gehindert worden. Doch hörten die Verhandlungen nicht ganz auf und der Papst war immer zur Vergebung geneigt, wenn nur die Venetianer wirklich Reue zeigten. Nachher als Venedig ernstliche Schritte gethan und die Städte der Romagna geräumt hatte, zogen sich die Verhandlungen in die Länge, da der Papst auch die anderen Mitglieder der Liga mit der Republik zu versöhnen trachtete und die Vorwürfe derselben fürchten mußte, bei denen sich mehrfach eine unversöhnliche Stimmung zeigte [2]. Dringend baten die Venetianer den Papst, er möge die der Kirche so ergebene Republik nicht ganz zu Grunde gehen lassen, vielmehr ihre Wunden zu heilen suchen, nicht ihren Feinden Vorschub leisten, die nicht ihre Demüthigung, sondern die Knechtschaft von ganz Italien bezweckten [3].

Man hätte leicht den Krieg aufgeben können, da sein Zweck nahezu erreicht war. Der Papst und Ferdinand von Aragonien hatten die ihnen gehörigen Territorien wieder; Padua, Vicenza, Verona, Roveredo, Görz, Triest, Feltre, Belluno und andere Orte waren wieder unter österreichischem und deutschem Scepter; Brescia, Bergamo, Crema, Cremona waren in den Händen der Franzosen. Aber während Julius und Ferdinand Venedig zu schonen suchten, wollten Ludwig XII. und Maximilian es von Grund aus verderben. Erst nach Venedigs Niederlage nahm Ludwig den Herzog von Savoyen, der Cypern forderte, in sein Lager auf; erst am

---

[1] Ranke, a. a. O. S. 236.

[2] Raynald. a. 1509 n. 14. 15 p. 534. Balan, l. c. n. 20 p. 458. Brosch, S. 175 ff.

[3] Ep. Venet. apud Senarega, Annal. Genuenz. Murat., Rer. ital. Scr. t. XXIII. Mandate der Venetianer vom 31. Juli 1509 und 1. Sept. 1509. Lueuig, Cod. Ital. diplom. p. 183. 1847.

29. Mai ließ Maximilian durch Fürsten und Ritter der Republik Fehde ankündigen und suchte die Inselstadt zu Wasser und zu Land einzuschließen; die Fugger, durch den neuen ostindischen Handelsweg sehr reich geworden, schossen ihm 300 000 Ducaten vor [1]. Er spielte ein gefährliches Spiel; die Venetianer hatten viele Anhänger in Padua und an anderen Orten, besonders unter den Bauern, die ihre Truppen überall begünstigten. So ward Padua schon am 27. Juli den Kaiserlichen wieder abgenommen und gegen sie erfolgreich vertheidigt. Auch sonst hatten die Venetianer momentane Erfolge und eine Zeitlang dachten sie sogar daran, die Verhandlungen mit dem Papste abzubrechen [2]. Viele Deutsche und besonders die Franzosen machten sich durch Gewaltthätigkeiten sehr verhaßt [3]; oft wurden sie von den Bauern überfallen und getödtet, so daß nachher (7. April 1510) Maximilian seinem Feldhauptmann Rudolph von Anhalt den Befehl gab, das Land auf Streifzügen mit Feuer und Schwert, mit Raub und Mord zu verwüsten, und wahrhaft gräßliche Scenen vorkamen [4]. Es ward an verschiedenen Punkten mit wechselndem Glück gekämpft. Im November 1509 griffen die Venetianer das Gebiet des Herzogs von Ferrara an, erlitten aber am 22. December durch Herzog Alphons und seinen Bruder Hippolyt eine Niederlage auf dem Po [5].

Während dieser Kämpfe dauerten die Unterhandlungen mit dem Papste fort [6]. Erst am 15. Februar 1510 kam der Friede zu Stande. Die Bedingungen waren: 1. Verdammung der Appellation an ein zukünftiges Concil und Anerkennung der Gerechtigkeit der päpstlichen Censuren, 2. freie Besetzung der Kirchenämter und Nichtbehinderung der päpstlichen Collationen, 3. Zurücknahme des Verbots, kirchliche Streitigkeiten in Rom verhandeln zu lassen, und Freiheit der kirchlichen Gerichtsbarkeit wie des kirchlichen Vermögens, 4. Verzicht auf jede Jurisdiction im Kirchenstaate, wie auf das Vicedominat in Ferrara, 5. Freiheit der Schifffahrt auf dem adriatischen Meere für die päpstlichen Unterthanen und Nichtbelastung der Waaren auf Schiffen und Flößen der christlichen Nationen, 6. Annullation der ohne Consens und zum Nachtheil des Papstes mit Städten des Kirchenstaates geschlossenen Verträge, 7. Nichtbegünsti-

---

[1] Ranke, Bd. 33. S. 245.
[2] Ranke, a. a. O. S. 246 ff. Brosch, S. 180 f.
[3] Balan, n. 21 p. 459.
[4] Beckmann, Anhaltin. Chronik. V. II. S. 130. Ranke, S. 248 f.
[5] Balan, n. 25 p. 464. 465. Brosch, S. 183. 184.
[6] Brosch, S. 181 ff. 186 ff.

gung der Feinde des Papstes, 8. Restitution der den Geistlichen und kirchlichen Corporationen entrissenen Güter und Compensation des ihnen verursachten Schadens [1]. Am 24. Februar sprach der Papst mit feierlichem Ritus die Venetianer von den Censuren los. In Venedig ward eine öffentliche Dankfeier gehalten [2]. Im Geheimen hatte aber der Rath der Zehn am 4. Februar eine Protestation gegen die Bedingungen der Lossprechung aufsetzen lassen [3].

Sicher konnte kein Papst fortschreiten bis zur Vernichtung Venedigs, das schon allein in seinem Handel schwer geschädigt war [4]. Es handelte sich um einen berühmten christlichen Staat, der wesentlich dazu bestimmt war, die Christenheit vor den Türken zu schützen, und noch im Orient großen Einfluß besaß; von ihm soll Julius gesagt haben: „Bestünde dieser Staat nicht, so müßte man einen ähnlichen schaffen." [5] Er konnte auch als Kirchenoberhaupt nicht denen, die Reue bezeigten, die Lossprechung versagen, noch als Regent einen Krieg fortsetzen, dessen Hauptzweck erreicht war.

Uebrigens konnte er nicht hindern, daß in Friaul und in der Lombardei der Krieg fortgesetzt ward, daß Deutsche, Spanier und Franzosen Verona vielfach plünderten und festhielten [6], daß Legnago (12. Juni) von den Franzosen mit der Artillerie des Herzogs von Ferrara den Venetianern entrissen ward [7]. Die Venetianer erlangten übrigens nach mehrfachem Wechsel in Friaul die Oberhand und behaupteten mehrere feste Plätze, wie Vicenza und Padua [8]. Der Papst sah sich in seinem Plane bestärkt, die Franzosen aus Italien zu verjagen und besonders Genua zu befreien, von dem seine Verwandten, die Fregosen, ganz ausgeschlossen waren [9].

---

[1] Raynald. a. 1510 n. 1—6 p. 545—547. Luenig, Cod. Ital. diplom. p. 1850 sq. Cappelletti, Storia di Venezia. VII. p. 412 sq. Balan, n. 26 p. 465.

[2] Petr. Delphin., L. IX. ep. 66 d. d. 4. März 1510. Bemb., Hist. Venet. p. 200. Luenig, l. c. p. 1088 sq. Rayn. l. c. n. 7—11 p. 547—550. Depesche des Venetianischen Botschafters vom 24. Febr. 1510 bei Brosch, S. 288. 289. Beil. 7.

[3] Brosch, S. 290—293. Beil. 8.

[4] Ranke, B. 33. S. 327. 328.

[5] Dom. Trevisano, Relazioni degli ambasc. Ven. von Albéri, Ser. II. vol. 3. p. 36.

[6] Balan, l. c. n. 27 p. 466. 467.

[7] Guicciardini, L. IX. c. 2. p. 346 sq. Balan, n. 30 p. 471.

[8] Balan, n. 32. p. 474. 475.

[9] Zurita, II. p. 227 sq. Ranke, a. a. O. S. 249.

§ 877.

Kampf des Papstes mit Ferrara und Frankreich.

Schon längst waren die Beziehungen des Papstes zu Ludwig XII. von Frankreich getrübt, obschon sie an sich keine guten sein konnten bei einem Monarchen, der die Herrschaft über ganz Italien anstrebte und seinem ersten Minister das römische Pontificat verschaffen wollte. Insbesondere machte die Mißhandlung Genuas und die Zusammenkunft mit König Ferdinand zu Savona auf Julius einen sehr unangenehmen Eindruck; ihn verletzten ebenso die vielen Prätentionen Frankreichs bezüglich des bei der Wiedergewinnung päpstlicher Gebiete einzuhaltenden Verfahrens, bezüglich der Cardinalspromotionen, bei denen das Interesse Frankreichs maßgebend sein sollte, u. A. m. [1] Den König verdroß ganz besonders der vom Papste mit Venedig abgeschlossene Friede; einige französische Cardinäle sagten, mit der Absolution der Venetianer habe Julius dem Könige einen Stich in das Herz versetzt [2]. Ein weiteres Zerwürfniß entstand wegen des Herzogs von Ferrara, den Ludwig XII. entgegen dem mit dem Papste geschlossenen Vertrage von Biagrassa gegen diesen in Schutz nahm. Herzog Alphons setzte den Krieg gegen Venedig auch nach dem von seinem Oberlehensherrn geschlossenen Frieden fort, begab sich unter die Protection und in den Dienst Frankreichs, stellte diesem die Salinen von Comacchio ohne Rücksicht auf seinen Oberlehensherrn zur Verfügung, indem er vorgab, diese Stadt nicht als päpstliches, sondern als kaiserliches Lehen zu besitzen; er weigerte sich, seinen gefangenen Bruder Ferdinand frei zu geben und seine Unterthanen von den ihnen neu auferlegten drückenden Lasten zu befreien, schädigte vielfach die päpstlichen Unterthanen, hemmte den Verkehr und griff zuletzt auch in kirchliche Rechte ein. Es fruchtete keinerlei Mahnung bei dem hoffärtigen, den Zins verweigernden Vasallen, der sich auf Frankreich stützte, dessen treulose Politik immer mehr hervortrat [3].

---

[1] Costabili (Gesandter Ferrara's in Rom) an Herzog Alphons, 5. Oct. 1508 Balan, l. c. n. 15. 16 p. 451. 452. Raynald. a. 1509 n. 20. 21 p. 536. 537. Brosch, S. 184 f.

[2] Dom. Trevisano, Relazione bei Albèri, Relaz. degli ambasciatori Venet. Ser. II. vol. III. p. 34.

[3] Guicciardini, L. VIII. p. 227. Diario Ferrar. p. 229. 239. 290 sq. Jovius, Vita Alphonsi, p. 160. Andrea del Borgo in Lettres de Louis XII. t. I. p. 250. Leon. da Portoni Lettere di principi, I. p. 3. Raynald.

Julius II. ließ dem pflichtvergessenen Vasallen den Proceß machen und seine und seines Hauses Verbrechen seit der Felonie des Hercules von Este gegen Sixtus IV., die Verletzung der Rechte der römischen Kirche, den mehrfachen Undank, die feindseligen Conspirationen, die Verachtung aller päpstlichen Warnungen, die Beschädigung des Kirchenstaates u. s. f. constatiren. Am 9. August 1510 verhängte er über ihn die geistlichen und weltlichen Strafen, die Excommunication und die Absetzung [1]. Den Cardinal Hippolyt hatte er zur Verantwortung nach Rom gerufen; dieser hatte gezögert, dann sich nach Florenz begeben, sodann an einem nicht von bedeutenden Folgen begleiteten Sturz vom Pferde einen Vorwand gefunden, nicht weiter zu reisen. Julius wollte auch seinen Spruch vollziehen und Ferrara als heimgefallenes Lehen in Besitz nehmen; er hatte eine Flotte ausgerüstet und konnte sich auf die Schweizer stützen; diese hatten 1509 das Bündniß mit Frankreich aufgegeben und hatten nach dem am 26. Februar (14. März) mit dem Papste geschlossenen Bund [2] um 12 000 Gulden Jahrgeld auf fünf Jahre 6000 Mann zu stellen. Der Herzog von Urbino hatte als Feldhauptmann der römischen Kirche am 4. Juli Cento und La Piave genommen, dann sich mit Johann Paul Baglioni, Johann Sassatelli und dem Legaten von Bologna Cardinal Alidosi vereinigt; am 20. Juli war er im Besitz von Bagnacavallo, Fusignano, Lugo und anderen Orten. Da die herzoglichen Truppen den päpstlichen nicht gewachsen waren, erbat und erhielt Alphons von den Franzosen in Mailand zahlreiche Hilfsmannschaften, nahm Fusignano wieder und wollte die noch in der Gewalt der Seinigen befindliche Burg von Lugo entsetzen, als er erfuhr, daß Modena (19. August) dem Herzoge von Urbino die Thore geöffnet und Hercules von Este auch das Castell hatte räumen müssen. Am 20. August nahmen die Päpstlichen auch die Burg von Lugo ein. Bald entwickelte sich des Papstes umfassender Kriegsplan. Es zogen auch die Schweizer unter Führung des Bischofs von Sitten, Matthäus Schinner, im Dienste des Papstes und Venedigs gegen das Mailändische heran, weßhalb Chaumont das Polesine verließ, das die Venetianer besetzten. Wohl ließen die Schweizer sich durch

---

a. 1509 n. 21 p. 337; 1510 n. 11. 12. 13 p. 545 sq. Balan, n. 28. 29 p. 467—471. Ranke, Bd. 33. S. 250. 251.

[1] Raynald. a. 1510 n. 13—15 p. 550—553. Cfr. Balan, n. 30 p. 471. 472.

[2] Vgl. Sammlung älterer eidgenössischer Abschiede, III. II. S. 1333—1338, Beil. 16, wo auch die Ratification v. 25. Sept.

Geld und Intriguen zum Abzug bewegen; aber noch immer war die französisch-estensische Machtstellung ernstlich bedroht [1].

Um den Ereignissen näher zu sein, beschloß Papst Julius 1. September 1510, von Montefiascone aus über Assisi, Foligno, Loreto nach Bologna zu reisen, was nicht ohne Gefahr war. Er traf am 22. September in Bologna ein, wo am 29. der Markgraf von Mantua zu ihm kam [2]. Von hier aus tadelte er (30. September) die Schweizer, die sich von Frankreich hatten beeinflussen lassen [3]; später erlebte er die Genugthuung, daß ihre Oratoren sich entschuldigten und die verlangten Truppen auf dem Kampfplatze erschienen [4]. Da der französische Heerführer Chaumont Modena bedrohte, mußte der Papst zur Vertheidigung dieser Stadt den Marc Anton Colonna und den Johann Vitelli dahin zur Unterstützung schicken und seine Streitmacht an der bolognesischen Grenze schwächen. Alphons nahm Finale und Cento. Die Venetianer, die vom Po aus Ferrara bedrohten, wurden vom Herzog und den diesem verbündeten Franzosen bei Adria geschlagen und ihre Schiffe zur Rückkehr in den Hafen von Chioggia genöthigt (28. September 1510). Gerade als der Papst, abgeschnitten von seinem Heere, noch ohne Succurs von Neapel und Venedig, in Bologna krank darnieder lag, erschien plötzlich Chaumont mit den Bentivoglio's vor dieser Stadt (10. October); die Bentivoglio's bemächtigten sich eines Stadtthores. Schon fürchtete man die Gefangenschaft des Papstes; schon riethen viele Cardinäle zur Flucht oder zur Unterhandlung. Aber Julius, der auf nahen Entsatz rechnete und die Bolognesen ganz für sich zu gewinnen wußte, blieb standhaft, und am 13. October trafen venetianische und spanische Hilfstruppen ein, während das Volk von Bologna unter Anleitung der Cardinäle Reginus und von Aragon sich gegen die Bentivoglio's bewaffnete. Die Gesandten Englands und Spaniens sprachen sich unter Drohungen zu Gunsten des Papstes aus und die Franzosen fanden es gerathen, von der Stadt abzuziehen. Die Freude machte den Papst bald gesund, er war diesesmal nur vier Tage krank [5]. Schon am 14. October ward die Bulle verkündigt, welche

---

[1] Ranke, Bd. 33. S. 253—255. Brosch, S. 201. 202. Balan, n. 31 p. 472—474.

[2] Paris de Grassis ap. Raynald. a. 1510 n. 17 p. 553. 554, bei Döllinger, Materialien. III. S. 393 ff. Roscoe, l. c. § 14 p. 99 sqq.

[3] Sammlung eidgen. Abschiede. III. II. S. 519. 520.

[4] Breve Oratores vestros, 20. Dec. 1510. Das. S. 542. 543 f.

[5] Balan, n. 33 p. 475. Brosch, S. 211 ff. Ranke, S. 255. 256. Cfr. Raynald. l. c. n. 23 p. 556.

den Karl d'Amboise, Herrn von Chaumont, und die übrigen feindlichen Heerführer den Censuren und Strafen der gegen Herzog Alphons erlassenen Constitution verfallen erklärte [1].

Nach Abzug der Franzosen nahmen die Päpstlichen und die Venetianer Sassuolo und belagerten Mirandola, wodurch Alphons Zeit gewann, die Befestigungen von Ferrara zu verstärken [2]. Mittwoch, 11. December, bestellte der Papst im geheimen Consistorium von Bologna den Cardinal Marcus von St. Maria jenseits der Tiber (gewöhnlich von Sinigaglia genannt) zum Legaten für das Heer, das Ferrara zum Gehorsam des heiligen Stuhles zurückbringen sollte, am 15. December, dem dritten Adventssonntag, waren zehn Oratoren der Schweizer in der päpstlichen Kapelle [3]. Der Winter war sehr strenge, der Po zugefroren; die Belagerung von Mirandola zog sich sehr in die Länge. Am Donnerstag, 2. Januar 1511, begab sich der Papst mit drei Cardinälen selbst in das Feldlager, den Fortgang des Unternehmens zu betreiben. Er bewährte mehrfach seinen persönlichen Muth. Als das päpstliche Zelt von einem feindlichen Geschütze getroffen wurde, blieb er wie durch ein Wunder unverletzt, weßhalb er der heiligen Jungfrau von Loreto reiche Weihgeschenke sandte. Am 20. Januar 1511 erfolgte die Uebergabe Mirandola's; Julius zog selbst durch eine Bresche ein und blieb dort bis 1. Februar [4]. Dann begab er sich nach Finale und wieder nach Imola und Bologna, wo er Freitag, 10., ein Consistorium abhielt. Er reiste (am 11.) von da ab nach Ravenna, wo er am 18. Februar seinen Einzug hielt. Seit seinem letzten Einzug in Bologna ließ er seinen Bart nicht mehr scheeren [5]. Graf Franz Picus von Mirandola, der entschieden auf Seite des Papstes stand, hatte damals wieder für einige Zeit seine Herrschaft erlangt [6].

Nach dem Verluste von Mirandola suchte Chaumont die päpstlichen Gebiete energisch anzugreifen und Modena den päpstlichen Truppen zu entreißen. Da dieses als kaiserliches Lehen galt, hatte Julius am 31. Ja-

---

[1] Const. Decet Romanum Pontificem Bull. Rom., ed. Luxemb. t. X. p. 12—14. Raynald. l. c. n. 16 p. 553.

[2] Balan, l. c. n. 33. 34 p. 476.

[3] Raynald. l. c. n. 16 p. 553. Döllinger, III. S. 397.

[4] Raynald. a. 1511 n. 44. 45 p. 592. Roscoe, l. c. § 16. p. 103 sq. Balan, n. 34 p. 477. 478. Ranke, S. 256—258. Brosch, S. 214 f. 218 f.

[5] Paris de Grassis bei Döllinger, III. S. 398—400.

[6] Picus spricht davon im Prooemium Lib. III. Exam. vanitatis doctrinae gent. p. 600. 601.

nuar dem Marc Anton Colonna angewiesen, es dem kaiserlichen Hauptmann Vitus Fürst zu übergeben, der es bis nach Beendigung des Krieges mit Ferrara besetzen sollte. Am 3. März löste auch die kaiserliche Besatzung die päpstliche ab. Der nach dem in Correggio erfolgten Tode Chaumonts die Franzosen commandirende Johann Jakob Trivulzio unternahm nichts gegen die Truppen Maximilians, der damals mit seinem Könige verbündet war[1]. Inzwischen hatte Herzog Alphons, der sich nicht von Frankreich trennen ließ und die ihm gemachten Vorschläge ablehnte, am 28. Februar die päpstlichen und venetianischen Streitkräfte besiegt und am 28. März wurden die Schiffe Venedigs mit großem Verluste zurückgeschlagen[2]. Am 10. März 1511 ernannte Julius im Beisein von elf Mitgliedern des heiligen Collegs acht neue Cardinäle, den Anton Ciocchi di Monte, Erzbischof von Siponto, den Petrus de' Accoltis, Bischof von Ancona, den Nuntius Achilles de' Grassis aus Bologna, den Franz Argentinus, Bischof von Concordia, Datar, den Bandinellus de Saulis aus Genua, seinen Secretär, den Landolfo Petrucci aus Siena, den Bischof von Sitten Matthäus Schinner und den Erzbischof Christoph von York, Gesandten des Königs von England[3]. Dieser Monarch hatte dem römischen Stuhle viele Dienste geleistet, sich für die Lossprechung der Venetianer von den Censuren verwendet, vor Frankreichs Ehrgeiz gewarnt, aber dann mit ihm einen neuen Friedens- und Freundschaftstractat abgeschlossen; er hatte in der Politik ein wichtiges Wort zu sprechen[4] und war zum Friedensvermittler sehr geeignet[5]. Der Papst war sehr zum Frieden geneigt, waltete aber durchaus seines Amtes und ließ am grünen Donnerstage (16. April) gegen Mailand und mehrere oberitalienische Städte wegen ihrer Leistungen an Frankreich und ihrer Feindseligkeiten gegen den heiligen Stuhl die Censuren verkündigen[6].

Die Friedensverhandlungen wurden vorzüglich zu Mantua geführt

---

[1] Coccinnius, De bello italico ap. Freher, Rer. Germ. Scr. II. p. 269. Raynald. a. 1511 n. 65 p. 600. 601.

[2] Balan, l. c. n. 35 p. 478. Brosch, S. 216—218. Ranke, S. 257. 258. Cfr. Raynald. a. 1511 n. 46 p. 592. 593.

[3] Raynald. l. c. n. 47 p. 593.

[4] Ranke, S. 281. 282. Brosch, S. 199. 200. 348. N. 12—14.

[5] Seine Briefe bei Raynald. l. c. n. 51 p. 594.

[6] Raynald. l. c. n. 50 p. 593. 594. Vgl. die frühere Constitution Inter graves sollicitudines, 9. Oct. 1510, Bull. Rom., ed. Luxemb. t. X. p. 111—113.

durch den kaiserlichen Gesandten Matthäus Lang, Bischof von Gurk, den Bischof von Paris als Botschafter Frankreichs, die Gesandten von Spanien (Pedro d'Urria und Hieronymus Vich), die von England, Schottland und Venedig. Der Papst sandte Niemanden, da er den Frieden in seiner Gegenwart verhandelt wissen wollte, weßhalb er auch den Bischof von Paris zu sich nach Bologna einlud, wohin er sich seit Anfang April von Ravenna aus begeben hatte. Jener entschuldigte sich, daß er dafür keine Aufträge von seinem Könige habe, und überließ Alles dem kaiserlichen Gesandten und den Spaniern. Diese kamen auch im April nach Bologna; man disputirte viel, machte Vorschläge und Gegenvorschläge, kam aber zu keinem Ergebniß. Julius beklagte sich, daß Frankreich ihn hindere, die Ruhe in Italien wiederherzustellen und rebellische Vasallen zu züchtigen. Er sandte auch zur Vermittlung zwischen den bei Treviso bedrängten Venetianern und den Kaiserlichen drei Cardinäle ab, den Bischof von Ostia Raphael Riario, den Petrus Isualia (Rheginus) und den Johannes von Medici. Der kaiserliche Gesandte wollte um jeden Preis Venedig schwächen, von ihm nebst Padua und Trevigi eine große Geldsumme (70 000 Dukaten) herauspressen, den Papst demüthigen, den französischen Gesandten unter falschen Vorspiegelungen von ihm ferne halten. Zuletzt verließ er Bologna 25. (27.) April, ohne vom Papste sich zu verabschieden. Er schien beleidigt, daß man seine Person nicht wie die des Kaisers selbst ehrte[1].

Inzwischen war der Bischof von Ventimiglia, Alexander Fregoso, Genuese von Geburt und eifriger Anhänger der anti-französischen Partei, vom Papste nach Genua gesandt, um gegen Frankreich zu wirken, den Franzosen in die Hände gefallen und gefesselt nach Mailand gebracht worden, worauf Ludwig XII. seinen Truppen befahl, nach Bologna zu ziehen und dort die Bentivoglio's wieder einzusetzen. Im Anfang Mai 1511 zog Trivulzio mit dem jungen Gaston von Foix gegen Bonoporto heran[2].

Julius II. ging Mittwoch, 14. Mai, von Bologna nach Ravenna,

---

[1] Coccinnius, De bello italico, Freher, Rer. Germ. Scr. II. p. 268. Margaretha an Heinrich VIII., Lettres de Louis XII. t. II. p. 96. M. Lang, ib. p. 139. Andr. de Borgo, ib. p. 150. 170. 185. 190. Ranke, Bd. 33. S. 259. 260. Brosch, S. 219—221. Vgl. Rayn. a. 1511 n. 52—58 p. 594—597. Paris de Grassis bei Döllinger, III. S. 401—405. Er sagt von Lang: Barbarus est, barbare egit.

[2] Raynald. l. c. n. 58. Brosch, S. 221.

nachdem er sich hatte Treue versichern lassen, den Cardinal Alidosi von Pavia ließ er als Legaten zurück. Bei der Eifersucht des Legaten gegen den Herzog von Urbino [1] und der Unthätigkeit des Letzteren geschah nichts, den Franzosen entgegenzutreten, die mit den Bentivoglio's heranzogen. Die Anhänger der Letzteren hinderten den Cardinal, andere Truppen einrücken zu lassen, und nöthigten ihn zur Flucht nach Imola. In der Nacht vom 21. auf 22. (al. 23) Mai zogen die Bentivoglio unter dem Jubel ihrer Freunde in die Stadt ein. Die herrliche Statue des Papstes ward zertrümmert und in den Koth geworfen; bald mußte sich auch die Citadelle ergeben. Alidosi und der Herzog von Urbino hatten sich gegenseitig beim Papste angeklagt; Ersterer sich von jedem Verdachte gereinigt, aber Letzterer tödtete in seiner Wuth den Ersteren mit mehreren Dolchstichen am 24. Mai und zog sich nach Urbino zurück. Den Oberbefehl über die päpstlichen Truppen hatte Julius einem Spanier, dem Herzog von Termini, nach Abberufung des Urbinaten übertragen [2]. Julius hatte sich von seinen eigenen Leuten verrathen gesehen und es erleben müssen, daß sein Neffe seinen Freund, einen Cardinal, mordete. Er ließ nachher den Proceß gegen den Herzog durch sechs Cardinäle einleiten und ihn aller Würden beraubt gefangen setzen. Doch wußte dieser sich so geschickt zu vertheidigen und den Verdacht des Verrathes auf den getödteten Gegner zu wälzen, daß keine Verurtheilung erfolgte [3].

Am 28. Mai 1511 traf der tiefbetrübte Papst in Rimini ein. Hier warteten seiner neue Trübsale; er sah von Frankreich sich auch in seiner geistlichen Würde bedroht; an den Kirchenthüren Rimini's waren gegen ihn zwei Citationsedicte zu einem zweiten Pisaner Concil angeschlagen worden [4].

---

[1] Paris de Grassis (Döllinger, III. S. 394) erzählt, der Legat, des Uebertritts zur französischen Partei verdächtig, sei 1510 unter vielen Anklagen vom Herzoge von Urbino gefangen genommen, vom Papste aber wieder freigelassen und auch noch mit dem Bisthum Bologna betraut worden.

[2] Guicciardini, L. IX. c. 4. 5. p. 405 sq. Leoni, Vita di Franc. Maria della Rovere, p. 132. Rayn. a. 1511 n. 59. 60 p. 597. 598. Roscoe, l. c. § 17. p. 106 sqq. Ranke, S. 261. Brosch, S. 221. 228. Balan, l. c. p. 478. 479.

[3] Raynald. a. 1511 n. 61 p. 598. Döllinger, III. S. 408. Roscoe, II. 18. p. 108. 109. Brosch, S. 222. 223. 353. N. 51. 52. Paris de Grassis sagt, Niemand habe den Alidosi betrauert, der wirklich ihm als Verräther gilt (a. a. O. S. 405. 407. 408).

[4] Paris de Grassis bei Döllinger, III. S. 408.

§ 878.

Französische Versammlung von Tours und Ausschreiben des zweiten Concils von Pisa.

Ludwig XII. von Frankreich hatte die schwersten Anklagen gegen den Papst angehäuft und war höchlich darüber entrüstet, daß dieser ihm verbieten wolle, den Herzog von Ferrara zu beschützen und daß ein so kleiner Souverain einen weit mächtigeren zum Kampfe herauszufordern wage[1]. Der an seinem Hofe weilende Florentiner Macchiavelli schürte aus Papsthaß das Feuer[2]. Es glaubte der König, den Krieg nicht allein mit materiellen, sondern auch mit kirchlichen Waffen führen zu können, da er einerseits an den meisten Bischöfen seines Reiches bereitwillige Werkzeuge, wie an den Maßnahmen seiner Vorgänger kostbare Antecedentien, anderseits auch an einigen Cardinälen französischer und spanischer Abkunft geheime Mitverschworene hatte. Es ward am französischen Hofe als schwerer Verlust empfunden, daß am 25. März 1510 Cardinal Georg von Amboise, der Erzbischof von Rouen, verstorben war[3], während in Rom, wohin die Nachricht am 29. kam, die Curialen darüber erleichtert und erfreut zu sein schienen[4]. Aber es waren des Verstorbenen Ziele unter dem französischen Clerus noch vielfach vertreten und unter den französischen Cardinälen schien es nicht an solchen zu fehlen, die gerne sein Erbe angetreten hätten. Sein Neffe, der Cardinal Franz Wilhelm von Castelnau, der 1507 das Erzbisthum Narbonne mit dem von Auch vertauscht hatte, erbat vom Papste die Erlaubniß, nach Frankreich zu reisen, die ihm aber verweigert wurde; als er am 29. Juni entfloh, ward er gefangen zurückgebracht. Ebenso mußte der Cardinal René de Prie (Cardinal von Bayeux) versprechen, Rom ohne päpstliche Erlaubniß nicht zu verlassen, und das eidlich am 16. August im Consistorium wiederholen[5]. Der französische König, öfter schwankend, ward zuletzt doch in der papstfeindlichen Stimmung befestigt, die sich zeitweise in den heftigsten Ergüssen Luft machte, wie nachher in der auf Denkmünzen angebrachten

---

[1] Lettres de Louis XII. t. II. p. 22. Raynald. a. 1510 n. 14. 15 p. 550 sq. Ranke, Bd. 33. S. 255.

[2] Macchiavelli, Legazione alla Corte di Francia. Brosch, S. 208. 350. N. 26.

[3] Raynald. l. c. n. 19. 20 p. 555. Ranke, a. a. O. S. 256.

[4] Paris de Grassis bei Döllinger, III. S. 391 f.

[5] Id. das. S. 392 f.

Devise: Perdam Babylonis nomen [1], so daß Julius II. sogar daran dachte, ihm den Titel des allerchristlichsten Königs zu entziehen und auf Heinrich VIII. von England zu übertragen [2].

Bereits am 29. Juli 1510 schrieb Ludwig an das Parlament von Grenoble, er müsse Maßregeln gegen den Papst treffen, der fortwährend seine Staaten beunruhige, und wolle hiefür die Prälaten seines Reiches Ende August in Orleans versammeln. Das Parlament erklärte, der König sei hiezu vollkommen berechtigt, unter Umständen sogar auch zur Berufung eines allgemeinen Concils [3]. Es machten sich verschiedene Ansichten kund, namentlich die, man solle keine kirchlichen Maßregeln gegen den Papst ergreifen, sondern es möge der König seinem Rechte gemäß mit ihm wie mit einem andern Landesherrn Krieg führen. Es wurde eine größere Versammlung in Tours unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Lyon, Franz de Rohan, gehalten [4]. Dieser Versammlung, die am 15. September 1510 begann, wohnte kein Cardinal bei [5]. Ludwig XII. begab sich selbst dahin und verbot den päpstlichen Gesandten, ihm dahin zu folgen [6]. Dieser Versammlung wurden Namens des Königs acht Fragen zur Beantwortung vorgelegt, die wir sammt den ertheilten Antworten hier folgen lassen.

1. Ist es dem Papste erlaubt, weltliche Fürsten mit Krieg zu überziehen in den Ländern, die nicht zum Patrimonium oder Dominium der Kirche gehören? Einmüthige Antwort: Das kann und darf der Papst nicht. 2. Ist es dem Fürsten, der sich und seinen Besitz vertheidigt, gestattet, nicht bloß eine solche Unbill mit den Waffen zurückzuweisen, sondern auch die Länder der Kirche anzugreifen, die im Besitze des Papstes, seines notorischen Feindes, sind, nicht um sie zu behalten, sondern bloß um zu verhindern, daß der Papst durch sie größere Kraft und Gewalt habe, hiezu ihn und seinen Besitz zu verletzen? Antwort: Ja, unter den angegebenen Bedingungen. 3. Darf ein solcher Fürst wegen notorischen Hasses und ungerechten Angriffs von der Obedienz eines solchen Papstes

---

[1] Thuan., Hist. sui temporis. I. p. 31, ed. Francof., 1614.

[2] Consistorialacten v. 10. Juni 1521, vgl. Lämmer, Mantissa. S. 199.

[3] Franciscus Marcus, Decisiones aureae. I. p. 194. Constitutiones Conc. Pisani. Paris, 1612. Append. p. 64.

[4] Es ist nicht klar, ob der Convent von Orleans überhaupt stattfand, oder nach Tours verlegt ward u. s. f. Vgl. Lehmann, Das Pisaner Concil von 1511. Breslau, 1874. S. 8.

[5] Zurita, L. IX. c. 27.

[6] Macchiavelli, Legaz. III. d. d. 5. September.

sich lossagen, auch mit Rücksicht darauf, daß der Papst andere Fürsten und Communitäten aufreizte, ja zu nöthigen versuchte, die Länder und Herrschaften dieses Fürsten anzugreifen, während derselbe vielmehr des Wohlwollens des apostolischen Stuhles würdig wäre? Antwort: Er darf sich von der Obedienz lossagen, jedoch nicht in totum et indistincte, sondern nur zum Schutze und zur Vertheidigung seiner zeitlichen Rechte. 4. Vorausgesetzt, daß eine solche Substraction erlaubterweise stattfindet, was haben sowohl der Fürst und seine Unterthanen als die Prälaten und geistlichen Personen seines Reiches in den Sachen zu thun, in denen man früher an den apostolischen Stuhl zu recurriren pflegte? Antwort: Es ist das alte gemeine Recht festzuhalten sowie die aus den Decreten des Basler Concils entnommene pragmatische Sanction des Königreichs. (Bisher war nur wie im Abstracten die Rede von einem durch den Papst bekämpften Fürsten; jetzt ist Frankreich geradezu genannt.) 5. Ist es einem solchen christlichen Fürsten erlaubt, mit den Waffen einen andern christlichen Fürsten, dessen Protection er in legitimer Weise übernommen hat, zu beschützen und zu vertheidigen? Antwort: Ja. 6. Wenn der Papst behauptet, ein Recht auf ein Land zu haben als Theil des Erbguts der römischen Kirche, dagegen der Fürst es als ihm selbst gehörig ansieht und bereit ist, auch das förmliche Anerbieten macht, sich dem Ausspruch durch Compromiß erwählter Schiedsrichter nach Rechtsbrauch zu fügen, ist es in diesem Falle dem Papste gestattet, ohne weitere Untersuchung den genannten Fürsten mit Krieg zu überziehen, und ist es hier dem Fürsten erlaubt, mit den Waffen zu widerstehen, sowie anderen Regenten, in diesem Kampfe ihm Beistand zu leisten und ihn zu vertheidigen, zumal solchen, die mit ihm durch Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft verbunden sind, und wenn dabei die römische Kirche die letzten hundert Jahre nicht im Besitze des streitigen Gebietes gewesen ist? Antwort: Dem betreffenden Fürsten ist factischer Widerstand und anderen Regenten Beistand erlaubt. 7. Wofern der Papst das in rechtsförmiger und ehrbarer Weise gemachte Angebot nicht annehmen will, sondern im Gegentheil ohne Einhaltung der Rechtsordnung wider den fraglichen Fürsten irgend ein Urtheil erläßt, ist da noch demselben zu gehorchen, zumal da es für den Fürsten nicht thunlich und sicher ist, sich zum römischen Stuhle zu begeben oder an ihn Gesandte zu schicken und seine Ansprüche auf dem Wege des bürgerlichen Rechts und mit Gründen zu vertheidigen? Antwort: Einem derartigen Urtheil ist der betreffende Fürst nicht zu gehorchen verpflichtet. 8. Wenn der Papst ungerechterweise und

ohne Einhaltung der Rechtsordnung thatsächlich und mit bewaffneter Macht vorgeht und Censuren gegen die ihm widerstehenden Fürsten, gegen deren Unterthanen und Bundesgenossen verhängt und veröffentlicht, ist ihm da zu gehorchen? Und welches Mittel ist anzuwenden? Einstimmige Antwort: Ein solches Urtheil ist null und nichtig; es verpflichtet nicht von Rechtswegen noch auf irgend eine Weise.

Betreffs der Remedur scheint die Antwort nicht so prompt gefunden worden zu sein. Wenn man auch in der Theorie die Fragen nach dem Sinne und Wunsche des Königs beantwortete und seine Praxis billigte, so mußte es doch der Versammlung vor Allem gerathen erscheinen, daß die „gallicanische Kirche" an Papst Julius Gesandte abordne, die mit brüderlicher Liebe, der evangelischen Zurechtweisung gemäß ihn mahnten, von seinem Beginnen abzulassen und Frieden und Eintracht der christlichen Fürsten zu befördern; woferne er den Gesandten kein Gehör geben wolle, sollte er über die Berufung eines freien Concils interpellirt werden in Gemäßheit der heiligen Decrete von Basel; sei das geschehen und eine Antwort erlangt, sei der Sache und dem Rechte gemäß weiter zu verfahren. Nebstdem wurden von der Versammlung, die am 28. September mit ihren Beschlüssen zu Ende kam, dem Könige bedeutende Subsidien von Kirchengütern für den Krieg in Italien bewilligt[1].

Auch die Schriftsteller dieser Zeit beschäftigten sich mit den hier verhandelten Fragen, besonders mit der Frage, ob und wann christliche Fürsten gegen den Papst Krieg zu führen befugt seien. Vincenz Rigald erörterte sie nach verschiedenen Seiten hin. Keine Strafe, meinte er, sei zu groß für diejenigen, welche die Freundschaft zwischen Papst und König untergraben; es klage der Vater über den bösen Sohn, der Sohn über den harten Vater; hier aber wahre der Sohn die Treue gegen den Vater, nicht so dieser die Pflicht gegen den Sohn; Moses und Aaron hätten während der Schlacht gebetet, nicht gekämpft; die Kirche habe nur das geistliche Schwert; die Prälaten hätten sich darum auch nicht der materiellen Waffen zu bedienen, außer etwa gegen die Ungläubigen, in

[1] Hard., Conc. IX. p. 1555—1558, Const. Conc. Pisani. ed. cit. Append. p. 65. Guicciardini, L. IX. c. 8. p. 377 sq. Belcaire, L. XII. n. 14. Raynald. a. 1510 n. 20 p. 555. 556. Mansi in h. l. Preuves des libertés Gallic. t. II. p. 770. Du Plessis d'Argentré, II. II. p. 349. Natal. Alex., H. E. Saec. XV. et XVI. Dissert. XI. a. 3. t. XVIII. p. 646. 647. Jean Carlier an die Statthalterin Margaretha, 1. Oct. 1510, Lettres de Louis XII. t. II. p. 33. 46. 53. 78. Gilles, Chron. p. 122. Ranke, B. 33. S. 255. 256.

keiner Weise sei aber dermalen Papst Julius zur Kriegführung berechtigt [1]. Die Folgerung ergab sich von selbst, daß ihm hierbei zu widerstehen erlaubt sei.

Ludwig XII. verbot die Geldsendungen nach Rom und den weitern Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle allen seinen Unterthanen und berief eine zweite Versammlung nach Lyon auf den Anfang März 1511, die dann im April sich anschickte, Vorbereitungen für das Concil zu treffen [2]. Um seinen Eifer für die Religion zu zeigen, erließ der König von Blois aus am 9. März 1511 ein sehr strenges Edict gegen die Gotteslästerer [3]. Der Plan, ein allgemeines Concil gegen den Papst zu veranstalten, trat immer deutlicher hervor; für ihn suchte der König die anderen Höfe zu gewinnen [4]; doch ward er selbst öfter in seinen Entschlüssen wankend und schien fast alle Tage sich zu ändern [5]. Er hatte Erfolg am deutschen, nicht so am spanischen und am englischen Hofe. Nachdem er den römisch-deutschen König zu einem diplomatischen Schritte in seinem Sinne bewogen, erließ er am 11. Februar 1511 sein Edict für Abhaltung des allgemeinen Concils; er warf dem Papste Bruch des im Conclave geleisteten Eides und Aergerniß der Gläubigen vor und bezweifelte dessen Recht, jetzt noch ein Concil zu berufen, zumal bei dem Dissens der Cardinäle [6].

Schon längst waren die Oratoren des französischen und des römisch-deutschen Königs mit einigen Cardinälen in Verbindung getreten, die mit dem Papste zerfallen und den französischen Planen nicht abhold waren. Es waren: Wilhelm Briçonnet, der als Rathgeber Karls VIII. und Bischof von St. Malo (daher Macloviensis geheißen) 1495 Cardinal, seit 1507 Bischof von Palestrina und Erzbischof von Narbonne geworden war [7], Reginald oder Renatus (Réné) de Prie, Bischof von Bayeux (daher Bajocensis), 1507 von Julius II. creirt, die beide versprochen hatten, ohne Vorwissen des Papstes den Sitz der Curie nicht zu

---

[1] Hard. IX. p. 1558. 1559.

[2] Maurenbrecher, Studien und Skizzen zur Gesch. der Reformationszeit. Leipzig, 1873. S. 319 ff. Kathol. Reform. Nördlingen, 1880. S. 101. 102.

[3] Recueil des actes, titres et mémoires conc. les affaires du clergé de France. P. I. chap. 21. p. 204—206.

[4] Cfr. Raynald. a. 1510 n. 22 p. 557.

[5] Macchiavelli, Legaz. III. d. d. 24. August 1510. Desjardins, Négoc. II. p. 451. 517.

[6] Raynald. a. 1511 n. 2 p. 569, Const. Conc. Pisan. p. 17—24.

[7] Raynald. a. 1495 n. 3; 1507 n. 24; 1510 n. 18. 19.

verlassen [1], Friedrich Sanseverino, Cardinaldiakon von St. Theodor, von Innocenz VIII. promovirt, stets als Anhänger Frankreichs angesehen und mit R. de Prie sehr befreundet [2], Franz Borgia von St. Nereus und Achilleus, Erzbischof von Cosenza, Cardinal seit 1500 [3], vor Allen aber Bernhardin Carvajal. Letzterer war sicher die bedeutendste Kraft der Opposition. Er hatte in der Jugend aus Uebereifer die Constantinische Schenkung gegen Laurentius Valla zu vertheidigen gesucht, war in Rom Kämmerer Sixtus' IV. geworden, hatte im Conclave von 1492 Namens der spanischen Herrscher eine Mahnrede gehalten, ward 1493 durch Alexander VI. Cardinalpriester mit dem Titel des heiligen Kreuzes von Jerusalem, wurde in vielen Legationen verwendet, erlangte 1507 das Suburbicarbisthum Tusculum, das er 1508 mit Palestrina, 1509 mit Sabina vertauschte. Erst 55 Jahre alt konnte der ehrgeizige Mann, von dem sein Landsmann Franz Borgia vielfach abhängig war, sich noch das Pontificat versprechen, das ihm schon im frühern Conclave zu winken schien [4]. Bei anderen Cardinälen machte der französische Hof vergebliche Versuche, namentlich bei Robert vom Titel der hl. Anastasia, früher Bischof von Rennes, dann von Nantes, der lieber seine Revenuen aus Frankreich verlor und die äußerste Armuth ertrug, als daß er vom apostolischen Stuhle sich wegziehen ließ [5].

Als Julius (Anfang September 1510) mit der Curie gegen Bologna zog, stellten sich die abtrünnigen fünf Cardinäle (Briçonnet, de Prie, Carvajal, Franz Borgia, Sanseverino), als wollten sie für Wiedererwerbung der dem heiligen Stuhle gehörigen Gebiete thätig sein, verließen die Curie mit päpstlicher Erlaubniß und begaben sich nach Florenz. Sie erlangten sicheres Geleite, bis der Papst sie zurückrufen werde, auf 14 Tage und darüber. Sie blieben auch dort, als der Papst durch seinen Datar, den Bischof Franz von Concordia (10. März 1511 Cardinal von San Clemente), sie brieflich nach Bologna entbot. Sie umgaben sich mit Bewaffneten und zogen gerüstet nach Pavia, später nach Mailand, wo sie

---

[1] Raynald. a. 1510 n. 19. Cfr. a. 1507 n. 24. Paris de Grassis, p. 392.

[2] Zurita, IX. p. 27.

[3] Raynald. a. 1500 n. 56. 57 p. 346 sq.

[4] Raynald. a. 1493 n. 34; 1496 n. 4—6; 1504 n. 12; 1507 n. 8. 9. 24; 1508 n. 31; 1510 n. 19. Maurenbrecher, Kathol. Reform. I. S. 103. Auch Pietro Bembo, Epist. famil. L. IV. p. 643, ed. Patav. 1535, suchte seine Gunst als die des zukünftigen Papstes zu gewinnen.

[5] Raynald. a. 1510 n. 18—20 p. 553—555.

ganz unter französischem Schutze und Einflusse standen. Sie erbaten zwar, vielleicht vom Gewissen getrieben, durch Abgeordnete vom Papste Verzeihung und Erlaubniß zur Rückkehr; aber bald änderten sie ihren Sinn und ließen sich verleiten, ein Ausschreiben eines allgemeinen Concils nach Pisa auf den 1. September 1511 zu erlassen[1].

Dieses Document, datirt von Freitag, 16. Mai 1511, constatirt, daß die Gesandten des römisch-deutschen Kaisers und des allerchristlichsten Königs den Cardinälen die Berufung eines allgemeinen Conciliums vorschlugen, indem sie auf dessen Nothwendigkeit und auf das Constanzer Decret Frequens hinwiesen, wie auch die Saumseligkeit des Papstes und den Bruch des von ihm im Conclave geschworenen Eides hervorhoben. Es setzt die volle Berechtigung der Cardinäle zur Indiction des Concils bei dem Widerstreben des Papstes und die Zustimmung der meisten Cardinäle, soweit sie nicht unfrei seien, voraus und protestirt von vornherein gegen etwa zu verhängende Censuren. Es wird auch der Papst gebeten, seine Zustimmung zu der Berufung des Concils zu geben und es selbst zu besuchen oder zu beschicken. Cardinäle und Bischöfe, Kapitel und Universitäten, wie auch die weltlichen Fürsten werden dazu berufen und eingeladen. Der Papst soll inzwischen keine neuen Cardinäle ernennen noch die ernannten promulgiren, Abstand nehmen von Processen gegen die älteren Cardinäle und die dem Concil zustimmenden Prälaten, ebenso von Maßregeln zur Verhinderung des Concils, von Veränderungen oder Veräußerungen der Güter der römischen Kirche; solche Acte sollen null und nichtig sein. Da der Papst keine Sicherheit biete und oft gewaltthätig verfahre, müsse der Anschlag dieses Convocationsschreibens in Modena, Reggio und Parma zum öffentlichen Edicte genügen. Das Actenstück trug die Unterschriften nicht nur von Carvajal, Briçonnet, Franz Borgia, R. de Prie und Friedrich von Sanseverino, sondern auch von Philipp von Chaumont oder von Luxemburg (als Bischof von Mans Cenomanensis genannt), Cardinalbischof von Frascati, ferner von Hadrian de Corneto von St. Chrysogonus[2], von

---

[1] Guicciardini, L. IX. p. 237. Julius II. in der Indictionsbulle des Lateranconcils Hard., IX. p. 1585. Raynald. a. 1511 n. 9 p. 573. 574.

[2] Dieser Cardinal Hadrian hatte dem Könige von England viel Nachtheiliges über Papst und Cardinäle geschrieben; als der König seine Briefe an Julius gesandt hatte, floh er 1. Sept. 1507 aus Rom, erbat dann von Spoleto aus Verzeihung, durfte am 10. Sept. zurückkehren, floh aber am 7. Oct. abermals und kam nach Fano. Paris de Grassis bei Döllinger, III. S. 381. 382.

Karl de Finario von St. Vitus in macello [1] und von Hippolyt von Este [2]. Diese drei Namen waren aber eigenmächtig, wie es scheint, auf bloße Indicien von präsumirter Zustimmung hin und ohne jeden Auftrag von Carvajal und seinen Genossen beigesetzt worden [3].

Dieser Act war völlig rechtswidrig, ein Act der Auflehnung. Die abtrünnigen Cardinäle beriefen sich 1. auf die Wahlcapitulation von 1503. Allein schon Innocenz VI. hatte solche Wahlcapitulationen für ungiltig erklärt [4], was andere Päpste wiederholten; zudem war das 1503 im Conclave gegebene Versprechen eines Concils kein unbedingtes gewesen, es war vielmehr beigesetzt: wenn nicht ein völlig evidentes Hinderniß im Wege steht; ein solches war aber bis dahin gegeben und auch von den Cardinälen anerkannt, sogar von einer Zweidrittelsmehrheit. Sie beriefen sich 2. auf das Constanzer Decret. Aber dasselbe, rein disciplinärer Natur, war wenig beachtet und ganz außer Gebrauch (in desuetudinem) gekommen. Schon zu Siena hatten sich nur wenige Bischöfe eingefunden; gefährliche Neuerungen wurden schon damals befürchtet; zu Basel erwies sich die Furcht begründet, es kam sogar zum Schisma. Die Bischöfe, die am meisten interessirt waren, hatten keine Concilsforderung gestellt. Sie beriefen sich 3. auf das Recht der Cardinäle, für Abhaltung des Concils zu sorgen. Aber gerade dieses Recht war mehr als zweifelhaft; gerade die Mehrzahl der Cardinäle wie auch der Bischöfe stand auf Seite des Papstes; sodann hätte man nach der Theorie zuerst den Papst, das heilige Collegium, die Bischöfe und die Fürsten feierlich mahnen sollen, die Versammlung eines Concils zu begünstigen, man hätte die Fürsten auffordern müssen, den Papst durch ihre Gesandten dazu zu bestimmen; nichts davon geschah; aus nichtigen Gründen erlaubte sich eine Minderheit von Cardinälen die Trennung vom Papste, den Uebertritt in den Dienst seiner Feinde, die Berufung eines Concils ohne und gegen ihn [5]. 4. Wenn

---

[1] Er stellte öffentlich seine Betheiligung in Abrede. S. über ihn Desjardins, Nég. I. p. 409; Le Glay, Corresp. I. 338. Guicciardini, p. 277.

[2] Er ging mit päpstlicher Erlaubniß nach Ferrara zu seinem Bruder. Le Glay, Nég. II. p. 441.

[3] Convocatio Concilii apud Pisam. Goldast., Polit. imper. p. 194. Rayn. a. 1511 n. 5. 6 p. 572. Mansi, Supplem. Conc. t. V. p. 349—353. Spondan. h. a. n. 8. Coccin., l. c. p. 272. Surius, Com. rer. in orbe gest.

[4] Raynald. a. 1353 n. 30.

[5] Dom. Jacobatius, De Conciliis Lib. VII. art. 1. n. 127 (Roccaberti, Bibl. max. Pontif. t. IX. p. 292): Origo rebellionis contra Dominum nostrum ex nulla processit probabili causa, sed ex nuda ipsorum voluntate.

man nachher, als der Papst selbst ein Concil ansagte, gegen ihn die Prävention der Cardinäle geltend machte, so ward dabei gänzlich übersehen, daß die Untergebenen kein Präventionsrecht gegen die Jurisdiction des Obern haben, wie auch, daß die Präcedenzfälle seit dem ersten Concil von Pisa stets große rechtliche Bedenken in der Kirche hervorgerufen haben [1]. Nur mit dem Beistande der weltlichen Regierungen konnten sich die abtrünnigen Cardinäle irgend einen Erfolg versprechen. Dieser schien von Anfang an gesichert, da die Procuratoren des Kaisers und des französischen Königs sich dem Ausschreiben vom 16. Mai anschlossen [2]. Freilich war es zunächst nur Ludwig XII., der das Unternehmen schirmte; doch war dieser bei veränderten Stimmungen und Interessen für die Dauer nur eine wenig verlässige Stütze. Was sonst zu Gunsten des Unternehmens geschah, ward nur durch den französischen König erreicht, der auch den Kaiser Maximilian ins Interesse zog, aber doch nicht fest genug an sein Beginnen fesseln konnte. Dieses verläugnete den französischen Ursprung nicht; denn das angeblich „ökumenische zweite Concil von Pisa" bestand auch in seiner Blüthezeit nur aus 2 Erzbischöfen, 14 Bischöfen, dann Aebten, Theologen und Gelehrten französischer Zunge, unter denen die Vertreter der Universitäten Paris, Toulouse und Poitiers hervorragten [3], mit einem kleinen italienischen Anhang.

Das Convocationsschreiben wurde mit entsprechenden Begleitbriefen von den Schismatikern in die verschiedenen Länder gesandt, sowohl an die

---

Cum enim debuissent cum aliis Cardinalibus sequi Bononiam proficiscentem ad comprimendos hostes Ecclesiae, ipsi Florentiae se continuerunt, quo tempore nulla adhuc suberat causa suspicionis aut timoris. Quod non ob aliud fecerunt quam ad Papam involvendum tunc in mortis articulo constitutum et retrahendum eum ab incoepto et, ut rem difficiliorem facerent, discedentes de Florentia secuti sunt partes inimicorum ejus et Concilium ex abrupto intimarunt nullo modo prius ipso, ut illud congregaret, requisito illudque Pisis postmodum tenere tentarunt monendo et citando Sanctitatem ejus et pertinaciter asserentes illud esse verum Concilium, quamvis sine voluntate Papae et collegii Cardinalium fuisset congregatum. Ex quibus liquido ostenditur notoria subtractio obedientiae, sicut et ex perseverantia in tenendo concilio et procedendo contra Papam usque in praesentem diem (Jakob. schrieb 1512); unde apparet illud esse notorium facti continui (welches nach den Canonen vorhanden ist) cum quis persequitur dominum suum, cui promiserat fidelitatem.

[1] Raynald. a. 1511 n. 3 p. 571. 572.

[2] Const. Conc. Pisani p. 35—48. Goldast, Const. imper. Francofurt., 1673. t. I. p. 421. Lehmann, S. 12.

[3] Rohrbacher-Knöpfler, K.-G. Bd. 3. S. 297.

Fürsten, darunter auch an die Statthalterin der Niederlande, Erzherzogin Margaretha (d. d. Mailand, 24. Mai)[1], und an den sächsischen Churfürsten Friedrich[2], um die Geistlichen ihrer Gebiete zur Theilnahme aufzufordern, als auch an die Universitäten (z. B. an die von Heidelberg 23. Mai)[3].

§ 879.

Kaiser Maximilian. Seine Reichstage und seine kirchliche Politik.

Das deutsche Königthum war trotz der Opposition der Churfürsten und der mit ihnen verbündeten Reichsstände einigermaßen erstarkt, indem viele geistliche Fürstenthümer mit Anhängern des Königs besetzt werden konnten und auch viele weltliche Fürsten durch Vergünstigungen von ihm gewonnen wurden[4]. So boten die Reichstage bald bessere Aussichten für Maximilian. Der bayerische Erbfolgestreit gab dem Könige Gelegenheit zur Geltendmachung seiner Autorität. Herzog Georg der Reiche von Landshut starb am 1. December 1503 mit Hinterlassung eines Testaments, das entgegen dem Lehenrecht und den Hausverträgen seinen Besitz seinem Schwestersohne und Eidam Ruprecht von der Pfalz übertrug. Die nächsten Agnaten, Albrecht und Wolfgang von München, verfolgten ihre Rechte; Maximilian erklärte das Testament für nichtig, erhob selbst Ansprüche auf einen Theil des Erbes und suchte Theilungsverträge zu vermitteln. Als Ruprecht und sein Vater Philipp nicht darauf eingingen, sondern mit den Waffen sich in den Besitz der beanspruchten Gebiete setzten, sprach Maximilian am 23. April 1504 über sie die Acht aus, und als bereits der Krieg entbrannt war, besiegte er im September die Pfälzer bei Regensburg. Ruprecht starb während des Krieges, sein Vater suchte den König zu versöhnen[5]. Erst nachdem sein Uebergewicht entschieden war

---

[1] Literae Ludovici XII., ed. Bruxell. 1712. II. p. 631. Lettres II. p. 235. 238. Mansi, Supplem. Conc. t. V. p. 363. 364.

[2] Goldast, Polit. imper. p. 496 d.

[3] Mansi, l. c. p. 353. 354. Maurenbrecher, Katholische Reform. I. S. 203. 204.

[4] Ranke, Deutsche Gesch. I. Buch (S. W. Bd. 1) S. 102—104.

[5] Zayneri, De bello bavarico lib. memorial. ap. Oefele, Rer. boic. II. p. 356 sq. 370 sq. A. Crantz, Metrop. Sax. L. XIII. c. 30. p. 968 fin. Chron. Citiz., l. c. p. 1272. Lintur., p. 600. 601. Raynald. a. 1504 n. 25. 26 p. 440. Freyberg, Gesch. der bayerischen Landstände. II. S. 50 ff. Ranke, a. a. O. S. 105—107. Vgl. Bd. 33. S. 179—183. Janssen, I. S. 533.

(im Februar 1505), berief der König einen Reichstag nach Cöln zur Schlichtung der Streitigkeiten, und hier konnte er im Juni sich im vollen Glanze des Siegers zeigen, vor dem die Opposition schweren Stand hatte, zumal nachdem sein Hauptgegner, Berthold von Mainz, am 21. December 1504 verstorben war. So erledigte er im Juni 1505 den bayerisch-pfälzischen Erbschaftsstreit, indem er Landshut, freilich nicht ohne Schmälerung, an die Münchener Linie brachte und für die Nachkommen Ruprechts die junge Pfalz jenseits der Donau stiftete; er verkündigte aufs Neue den ewigen Landfrieden, stellte das eingegangene Reichskammergericht wieder her, übernahm dessen Unterhaltung auf eigene Kosten und machte nun Vorschläge zur Reform des Reiches. Das von ihm projectirte Reichsregiment ward in höflicher Form abgelehnt, aber doch der gewünschte Beistand gegen die Großen Ungarns, die seine Successionsansprüche abzuschaffen suchten, gewährt, zwar nicht mittelst des gemeinen Pfennigs, noch durch eine Umlage auf alle Pfarreien, sondern durch eine Matrikel, bei der jeder Reichsstand nach Territorialumfang und Einkünften auf eine bestimmte Zahl Reiter und Fußgänger angeschlagen ward. Das Reichsoberhaupt und die Stände verkehrten dieses Mal friedlich miteinander und die Reichshilfe ward im Großen und Ganzen geleistet. Maximilian konnte den Karl von Egmont, der sich unter französischem Schutze in Geldern behauptete, zur Unterwerfung nöthigen und die Anwartschaft seines Hauses auf die ungarische Krone wahren; sein Heereszug gegen Ungarn brachte es zu dem Wiener Frieden vom Juli 1506, der wenigstens für jetzt ihm genügte [1].

Der Papst hatte bei dem Kriege in Deutschland, an dem unter dem böhmischen Hilfscorps für Ruprecht auch viele Husiten theilnahmen, die große Verwüstungen anrichteten, den Nuntius Mariano Bartolini beauftragt, die Censuren gegen die dem Könige mit Waffen trotzenden Reichsfürsten zu verkündigen [2]. Er hatte den mit Maximilian verwandten Jakob von Baden, seit 1503 Erzbischof von Trier, in seinem Streite mit dem Kapitel wegen der Wahlcapitulation wesentlich unterstützt, indem er 2. August 1505 die Capitulation rescindirte und eine neue Eidesformel vorschrieb [3]. Er hatte auch dem Könige 26. April 1504 sein Verlangen

---

[1] Janssen, I. S. 534—536. Vgl. Ranke, Bd. 1. S. 107—112; Bd. 33. S. 183. 184.

[2] Raynald. a. 1505 n. 18—20 p. 459. 460.

[3] Raynald. a. 1505 n. 21. 22 p. 461. 462.

ausgedrückt, ihn bald in Italien zu sehen [1], was auch dessen Wünschen entsprach, da er die Autorität des Reiches in Italien wiederherzustellen und die Kaiserkrone zu erlangen sich sehnte, als deren Träger er auch einen Kreuzzug zu Stande zu bringen in Aussicht gestellt hatte [2]. Anfangs schien das beste Einvernehmen zwischen dem römischen und dem deutschen Hofe zu bestehen.

Von Frankreich aus erfuhr aber der letztere immer neue Unbilden. Die französischen Stände waren über den Vertrag, der Mailand als Heirathsgut der Prinzessin Claude an Maximilians Enkel Karl bringen sollte, ungehalten und baten im Frühjahr 1505 den König, die Prinzessin lieber mit dem Herzoge von Angoulème, dem präsumtiven Thronfolger, zu vermählen. Ludwig ließ sich nicht lange bitten und auch der Papst war aus mehrfachen Gründen nicht entgegen. Dagegen nahm Maximilian die erst im Mai 1506 öffentlich erklärte Vertragsverletzung, beziehungsweise die Aufhebung der Sponsalien zwischen Karl und Claude sehr übel auf und protestirte gegen dieselbe [3]. Auf der andern Seite konnte er einen Machtzuwachs erwarten, da sein Sohn Philipp als Gemahl der regierungsunfähigen Johanna nach dem Tode Isabella's als König von Castilien nach Spanien gekommen und am 12. Juli 1506 als solcher von Ferdinand anerkannt worden war, während statt des französischen ein englisches Bündniß erlangt wurde. Die deutschen Fürsten betrachteten Philipps aufkeimende Größe mit Mißtrauen und befürchteten, ihn durch seinen Vater auch zum Churfürsten oder zum Reichsvicar oder sogar zum römischen König erhoben und so die Reichsgewalt mit der burgundischen und castilischen Macht verbunden zu sehen. Doch der unvermuthete Tod des jungen Königs, dessen Söhne Karl und Ferdinand noch in zartem Alter waren, befreite sie noch 1506 von dieser Furcht und machte sie geneigter, auf Maximilians Plane einzugehen, der auf das Frühjahr 1507 einen neuen Reichstag nach Constanz ausgeschrieben hatte [4].

Vor den im April 1507 zahlreich daselbst zusammengekommenen Reichsständen hielt Maximilian eine feurige und bewegte Rede, worin er die Nothwendigkeit darlegte, gegen Frankreich und Venedig die Ehre und Würde des Reiches sowie auch der römischen Kirche mit bewaffneter Macht

---

[1] Raynald. a. 1504 n. 24 p. 439. 440.
[2] Janssen, I. S. 536.
[3] Raynald. a. 1506 n. 34 p. 491. Ranke, Bd. 33. S. 186. 192.
[4] Ranke, Deutsche Gesch. Bd. 1. S. 112. 113.

aufrecht zu halten, die von Frankreich angestrebte kaiserliche Krone der deutschen Nation zu sichern und die Autorität derselben in Italien wiederherzustellen. Die Stände betheuerten ihre Bereitwilligkeit, nach Kräften ihm zur Erlangung der Kaiserkrone beizustehen; sie bewilligten zwar nicht die ganze von ihm beantragte Hilfe, aber doch 9000 Mann zu Fuß und 3000 zu Pferd, wogegen der König versprach, alle Eroberungen nach ihrem Rathe zum allgemeinen Besten zu verwalten. Man fing damals einen Mönch auf, der den Gang der Verhandlungen auskundschaften und die Stände im französischen Interesse bearbeiten sollte. Man fand bei ihm Briefschaften, darunter ein Breve an Ludwig XII., das versicherte, wenn Maximilian rüste, so geschehe es ohne päpstliche Aufforderung und eine Bedrohung der Staaten des römischen Königs durch Frankreich halte der Papst für unmöglich — Alles berechnet, die Verweigerung der Subsidien zu erwirken [1]. Es herrschte eine gewisse Begeisterung in Constanz; man vereinigte sich auch zur Wiederherstellung des Reichskammergerichts den Wormser Beschlüssen gemäß. Die Schweizer, die von demselben wie von jedem königlichen Gerichte befreit bleiben sollten, ließen sich bei ihrem Unmuth gegen Frankreich herbei, 6000 Mann gegen Sold zur Verfügung zu stellen. Maximilian hegte die kühnsten Hoffnungen. Er kündigte dem Papste und dem Collegium der Cardinäle sein bevorstehendes Erscheinen in Italien an und betheuerte auch vor den Ständen, als gekrönter Kaiser persönlich gegen die Türken ins Feld ziehen zu wollen [2].

Aber diese Hoffnungen schlugen fehl. Von den Rüstungen der Deutschen benachrichtigt, hatte Ludwig XII. sein Heer entlassen und durch seine Agenten die Reichsstände versichern lassen, er beabsichtige nichts gegen das Reich, dieses habe sich vielmehr vor Maximilian zu fürchten, der die Churfürsten vertreiben und seine Erblande vergrößern wolle; dabei fehlte es nicht an reichen Geldspenden. So erkaltete bald der zu Constanz zu Tag getretene Eifer für den Reichskrieg. Von den bewilligten Truppen, die Mitte October 1507 im Felde erscheinen sollten, waren im Februar 1508 erst einige Hunderte angekommen und die Schweizer blieben gänzlich aus, so daß sich Maximilian auf seine Erblande und besonders auf Tirol angewiesen sah [3]. Schon am 22. Juni 1507 hatte er in Venedig seinen

---

[1] G. Morone, Lettere latine, ed. Promis et Müller, p. 137. 140. Brosch, S. 139 f. 333 N. 8.

[2] Janssen, I. S. 536—538. Ranke, Bd. 1. S. 113—117; Bd. 33. S. 229. 230. Brosch, S. 143.

[3] Janssen, I. S. 538. 539.

Zug ankündigen und freien Durchzug fordern lassen; die Republik, die wohl wußte, daß er Padua, Vicenza und andere Orte zu nehmen beabsichtigte, verweigerte diesen und ließ die Pässe sehr wohl besetzen; eine neue Anfrage beantwortete sie dahin, der König möge ohne Waffen und ohne Heer kommen. Es rüstete die Republik nur dem Scheine nach gegen die Türken; sie stand mit Frankreich im Bunde [1]. Der Papst war wohl zur Ertheilung der Kaiserkrone bereit, wollte aber Frieden zwischen Maximilian und Ludwig zur Ermöglichung des Kreuzzugs. An Ludwig sandte er den Cardinal von St. Praxedis, Antoniotto Gentile Pallavicini, der bald darnach (16. September) starb, an Maximilian den Cardinal von St. Croce, Bernhardin Carvajal. Dieser, mit großen Vollmachten vom 4. August 1507 ausgerüstet, sollte dem künftigen Kaiser entgegenziehen; er ward in Augsburg mit großen Ehren empfangen [2], überschritt aber seine Vollmachten und erregte den Verdacht, daß er auf Seite Frankreichs stehe [3]. Wiederholt schrieb Julius (2. December) an beide Könige im Interesse des Kreuzzugs, für den damals fast nur der König von Portugal entschlossenen Eifer zeigte [4].

Am 3. Februar 1508 kam Maximilian mit glänzendem Gefolge, aber nur mit geringen Streitkräften in Trient an. Tags darauf veranstaltete er eine feierliche Procession, bei welcher Gelegenheit er mit Bewilligung des Cardinallegaten Carvajal [5] sich den Titel eines „erwählten

---

[1] Romanin, Storia documentata di Venezia, t. V. p. 179 sq. Balan, n. 13. p. 448. Brosch, Julius II. S. 148.

[2] Eine Urkunde desselben d. d. Memmingen, 15. Dec. 1507, zu Gunsten der reformirten Augustiner-Eremiten bei Höhn, Chron. prov. rhenosvev. p. 142—148. Kolbe, S. 232.

[3] Ferdinand von Aragonien wollte nicht durch Carvajal mit dem Kaiser unterhandeln und veranlaßte beim Papste dessen Zurückberufung; Zurita, L. VIII. c. 17. 28.

[4] Raynald. a. 1507 n. 8—11 p. 501—504.

[5] Dieser, zum zweiten Mal Legat bei dem zukünftigen Kaiser, erlangte vollkommen dessen Gunst, wie, außer vielen anderen Zeugnissen (Le Glay, Corresp. I. p. 39. 64. 79. 80 sq. 137), dessen spätere Intercession für ihn zeigte. Macchiavelli (Legazione III. a Siena disp. 14 agosto 1507; vgl. Brosch, S. 145) will von seinen Instructionen erfahren haben: er solle die Romfahrt des Maximilian hindern, Julius wolle die Krone nach Deutschland schicken und ihn durch zwei Cardinäle krönen lassen; wolle derselbe doch kommen, so möge es ohne Heeresmacht geschehen; vor Allem sei er zur Einigung mit Frankreich gegen Venedig zu bestimmen. Die beiden letzteren Punkte sind sicher richtig, die beiden ersteren aber höchst unwahrscheinlich. Denn 1) Julius, der den deutschen König selbst zur Romfahrt eingeladen hatte und dessen Erbitterung gegen Venedig wohl kannte, war ihm damals freundlich gesinnt. 2) Als später (1518) Maximilian Anträge bezüglich der

römischen Kaisers" (electus im Gegensatze zu coronatus) beilegte. Er erklärte, damit dem Krönungsrechte des Papstes nicht präjudiciren zu wollen, vielmehr sei er entschlossen, nach Besiegung der Venetianer sich von ihm krönen zu lassen[1]. Aber trotz der anfänglichen Erfolge schlugen seine kriegerischen Unternehmungen fehl. Der venetianische Feldhauptmann Bartolommeo d'Alviano besiegte die Deutschen am 23. Februar, drang am 24. bis Comorns vor, nahm am 28. März Görz ein, darauf auch Triest, Pordenone und Fiume. Während Friaul und Istrien verloren gingen, war auch Tirol bedroht. Frankreich, das wieder die Schweizer gewonnen und ihr am 25. Januar beschlossenes Ausbleiben verursacht hatte, bedrohte auch durch Aufstachelung des Karl Egmont von Geldern die niederländischen Besitzungen Maximilians. Dieser sah sich zu einem Waffenstillstand genöthigt, der am 20. April geschlossen, aber erst am 6. Juni ratificirt ward; er sollte drei Jahre dauern und der Besitzstand beim Abschlusse für diese Zeit fortbestehen. Frankreich war nicht eingeschlossen, was Ludwig XII. sehr übel nahm, der wieder daran dachte, mit dem deutschen Könige Frieden zu schließen und mit ihm vereint die stolze Republik zu bekämpfen[2].

Die im Mai 1508 in Worms zusammenberufenen Churfürsten beantragten einen Reichstag, den der Kaiser nicht wollte, beförderten jedoch eine Anleihe desselben durch Verwendung und Bürgschaft; sie mißtrauten ihm und seinen Fähigkeiten. Ein neuer nachher angekündigter und mehrfach verschobener Reichstag ward im März 1509 wieder nach Worms ausgeschrieben; nach Abschluß der Liga von Cambray hoffte Maximilian, Beistand für den Krieg gegen Venedig zu erhalten. Aber es zeigte sich im April, daß die Stände nichts bewilligen wollten und der Krieg gegen die mächtige Handelsrepublik sehr unpopulär war, ja es wurden sogar in Schwaben Landsknechte für die Venetianer geworben und durch Tirol geführt[3]. Von Trient aus erließ der erbitterte Kaiser (Juni 1509) eine

---

Uebersendung der Krone und der Krönung durch Legaten stellte, wurden diese von Rom rundweg abgelehnt, was nicht so leicht hätte geschehen können, wenn man früher gesucht hätte, dadurch den König zufrieden zu stellen.

[1] Janssen, I. S. 539. Cfr. Datt, De pace publica, p. 56 sq. Ranke, Bd. 33. S. 230.

[2] Guicciardini, L. VII. c. 4. p. 230—238. Bemb., Hist. Ven. p. 167 sq. Raynald. a. 1508 n. 2 p. 514. 515. Balan, n. 13 p. 448. 449. Ranke, Bd. 1. S. 118—120; Bd. 33. S. 231—233. Brosch, S. 149. 157 ff.

[3] Ranke, Bd. 1. S. 120 ff. Janssen, I. S. 540 f. Schönherr, Der Krieg K. Maximilians I. mit Venedig. Wien, 1876. S. 4 ff.

Rechtfertigungsschrift, worin er die Reichsstände bitter wegen ihrer selbstsüchtigen, die Ehre des Reiches verletzenden Politik anklagt [1], versetzte seine Bergwerke, Zölle und sonstigen Einnahmen in Tirol und verschaffte sich Subsidien von seinen auswärtigen Verbündeten; so brachte er ein Heer von 15000 Mann zusammen [2].

Anfangs hatte er auch Erfolge; Roveredo und dessen Umgebung unterwarf sich ihm, ja es wurden nach Uebergabe Verona's Friaul und Istrien wieder von kaiserlichen Schaaren besetzt. In Belluno zog der Kaiser am 7. Juli ein, am 10. war er in Bassano und kam Venedig immer näher. Die Venetianer erschracken nicht; sie wußten, daß der Kaiser keinen Zuzug erhielt, allein und verlassen war; mit Gewalt, Geld und List nahmen sie ihm einen großen Theil der gewonnenen Plätze wieder ab, in denen er auch nur sehr schwache Besatzungen zurückgelassen hatte, Padua schon am 17. Juli. Pisa, das lange auf kaiserliche Hilfe gewartet, hatte schon am 8. Juni unter die Herrschaft der Florentiner zurückkehren müssen. Maximilian, der auch nach diesen Verlusten in heiterer Stimmung blieb, änderte seinen Plan, ging von Marostica nach Trient und Riva, traf Maßregeln zur Wiedereinnahme von Padua, leitete im September persönlich die Beschießung der Stadt, mußte aber am 2. October erfolglos abziehen. Unzufrieden mit seinen Verbündeten und seinen Reichsständen zog er nach Tirol zurück, nachdem er aus Mangel an Geld den größten Theil seiner Truppen entlassen hatte [3]. Er träumte aber noch immer von der Einnahme und der Zerstörung der ihm so verhaßten Lagunenstadt [4]. Einige Unterstützung wider Venedig fand er bei dem französischen Minister, Cardinal d'Amboise, der, wie es schien, von ihm in der Erreichung seines Zieles, des Pontificates, gefördert zu werden hoffte [5]. Er ließ sich auch deßhalb von ihm beeinflussen und war leicht gegen den Papst zu erregen, der zur Auflösung der Liga von Cambray beigetragen hatte und in eine neue Liga nicht eintreten wollte. Gegen Ferdinand von Aragonien, der schon im August 1507 in Castilien eingezogen war, hatte er den Anspruch erhoben, daß die Verwaltung desselben nach dem Tode seines Sohnes

---

[1] Goldast, Politische Reichshändel. S. 400—407. Lünig, Reichsarchiv. II. S. 292 ff.

[2] Janssen, I. S. 541. 542.

[3] Rayn. a. 1509 n. 19 p. 535. 536. Balan, l. c. n. 21—24 p. 456—463. Janssen, I. S. 542. 543.

[4] Instruction v. 26. Nov. 1509, Le Glay, Négociat. diplomat. entre la France et l'Autriche. vol. I. p. 283.

[5] Ranke, Bd. 33. S. 249.

Philipp ihm gebühre; er gab sich aber 1510 endlich damit zufrieden, daß die Nachfolge des gemeinsamen Enkels Karl förmlich zugesichert ward [1]. Für diesen hatten 24. Januar 1509 fünf kaiserliche Oratoren Obedienz geleistet [2].

Ungeachtet seiner bitteren Erfahrungen gewann es der Kaiser über sich, noch einmal sich an die Stände um Beistand für den Krieg gegen Venedig zu wenden. Am 6. März 1510 stellte er dem Reichstage zu Augsburg die Nothwendigkeit des neuen Kampfes eindringlich vor. Die Stände, die auch der Nuntius Achilles de Grassis [3] bearbeitete, wünschten ein Abkommen mit Venedig und Annahme der von da angebotenen Geldsumme. Der Kaiser hielt das für schimpflich und erlangte zuletzt eine Reichshilfe von 6000 Mann zu Fuß und 1800 Reitern auf ein halbes Jahr; die Hilfe ward aber unregelmäßig und zum Theil zu spät geleistet, so daß damit nichts Wesentliches erreicht werden konnte. Auf die kaiserlichen Vorschläge betreffs einer dauernden Reichskriegsverfassung und Executionsordnung ging man nicht ein [4].

Maximilian hatte schon mehrfach sein Interesse, wie an militärischen, so auch an religiösen Fragen an den Tag gelegt; er hatte 1503 und 1504 mit Geiler von Kaisersberg und Jakob Wimpheling über die Gebrechen der Kirche conferirt [5], 1508 zu Boppard dem gelehrten Johann Trithemius theologische Probleme vorgelegt [6]; später (1517) finden wir von ihm nebst dem Cardinal M. Lang den Conrad Peutinger und den Dr. Johann Eck über die Frage consultirt, warum der christliche Glaube in das Dunkel so vieler Geheimnisse gehüllt sei [7]. Aber 1510 gegen den Papst wegen seines Friedensschlusses mit Venedig, dem er mit allen Mitteln Feinde zu erwecken suchte, so daß er sogar (15. und 29. October 1510) den Pascha von Bosnien zu einem Einfall in das Gebiet der Republik ermunterte, die von der solche Plane geringschätzenden

---

[1] Zurita, II. p. 203. Ranke, a. a. O. S. 200 f. 203. 252.

[2] Paris de Grassis bei Döllinger, III. S. 388.

[3] Dieser Bruder des Paris, damals Bischof von Città di Castello, war am 8. Jan. von Rom abgereist. Paris, l. c. p. 391.

[4] Janssen, I. S. 543. 544. 551. 552. Frankfurts Reichscorrespondenz, II. S. 807—823. Vgl. Ranke, Deutsche Gesch. Bd. I. S. 127—129. Brosch, S. 196.

[5] L. Dacheux, Un réformateur cathol. Jean Geiler de Kaysersb. 1876, p. 497. Wiskowatoff, Jakob Wimpheling. Berlin, 1867. S. 139.

[6] Joh. Trithemius, Liber octo quaestionum ad Maximil. Caesar., ed. 1550. Bl. 1 ff. Hegewisch, Gesch. Maximilians I. Bd. II. S. 178.

[7] Wiedemann, Dr. Joh. Eck. Regensb. 1865. S. 34.

Pforte davon Kunde erhielt [1], auf das Aeußerste gereizt [2] und von Frankreich ins Schlepptau genommen, schloß sich der Kaiser den früheren Bestrebungen der Churfürsten gegen den römischen Stuhl an und ließ die gravamina nationis germanicae ausführlicher, als bis jetzt geschehen war, zusammenstellen [3], ja er dachte daran, die Kirchenreform in Deutschland in die Hand zu nehmen und allenfalls auch die pragmatische Sanction der Franzosen einzuführen [4]. Zu diesem Behufe sandte er seinen Secretär Spiegel mit einem Exemplar der letzteren und anderen Acten sowie einem Schreiben, d. d. Ueberlingen, 18. September 1510 an dessen Oheim, den genannten Schlettstadter Priester und Professor J. Wimpheling, ihn mit einem Gutachten über die Reform betrauend. Der Kaiser, erklärte er, wolle Deutschlands Ehre und Freiheit schirmen vor römischen Unbilden und Bedrückungen, er fordere weisen Rath über heilsame Bestimmungen, die zu erlassen seien, über die Mittel, die Kniffe der Curialen unwirksam zu machen, über Abstellung der Annaten und Bestellung eines legatus perpetuus in Germania, ad quem querelae et causae ecclesiasticae devolverentur, überhaupt über Schutzwehren gegen römische Uebergriffe analog der pragmatischen Sanction der Franzosen [5].

Wimpheling fertigte aus Straßburg am 1. November eine längere, mit großer Zurückhaltung verfaßte Antwort [6] ab, die von Einführung der

---

[1] Brosch, Julius II. S. 293. 294. Beil. 9. Vgl. das. S. 197. 198. 47 N. 8—10.

[2] Brief an die Statthalterin der Niederlande, Margaretha, v. 29. Juni 1510. Le Glay, Correspond. de Maximil. et de Marguérite. I. p. 294.

[3] Avisamenta germanicae nationis bei Freher, Rer. german. Scr. II. p. 678 sq. J. Fr. Georgii, Gravamina adversus Sedem Rom. Lips., 1725. 4. p. 279 sq. Münch, Vollst. Samml. der Concord. Leipzig, 1830. I. S. 94 ff.

[4] Epitome pragmaticae sanctionis bei Goldast, Const. imper. II. p. 123. Georgii, l. c. p. 320 sq. Vgl. Ranke, Deutsche Gesch. II. Buch. 1. Kap. G. W. Bd. 1. S. 166. H. Ulmann, Studien über Maxim. I. Plan einer deutschen Reform im J. 1510 (Zeitschr. für Kirch.-Gesch. von Brieger. Gotha, 1879. Bd. III. H. 2. S. 199—219).

[5] Münch, I. S. 108 f. Wiskowatoff, S. 180. 184 f. Instruction für Spiegel aus dem Weimarer Archiv bei Ulmann, S. 204 f.

[6] Münch, I. S. 109 ff. Die Acten waren mehrfach, doch unvollständig gedruckt bei Riegger, Amoenitates Frib. III. p. 483 sq. Goldast, Constit. imper. II. p. 123. Freher-Struve, Rer. germ. II. p. 677. Georgii, p. 316 sq. 272 sq. Die einzelnen Stücke sind verschieden aneinander gereiht worden. Ulmann gibt die Reihenfolge nach einem Codex von Weimar S. 218 ff. und notirt im Allgemeinen kleine stylistische Abweichungen. Es folgen nach dem Briefsdatum Straßburg, 1. Nov. einige Stücke über die pragmatische Sanction und

pragmatischen Sanction und von der Bestellung eines beständigen Legaten abrieth und nur genaue Ausführung der geltenden Rechtsnormen, namentlich der Concordate, und Vorstellungen und Bitten an den Papst beantragte. Er meinte, betreffs des legatus perpetuus, des Primas oder Patriarchen seien die Rechtsgelehrten zu Rathe zu ziehen, der Erzbischof von Salzburg heiße legatus natus, der von Magdeburg Primas oder Patriarch; gegen das nicht gebrauchte Privileg von Magdeburg [1] habe aber der Papst präscribirt. Dabei verwies er auf die elegans oratio cujusdam doctoris et nobilis, quem dicebant esse de familia ducum Saxoniae [2], gehalten auf dem Wormser Reichstag 1495, worin die Lage und die Bedrängniß Deutschlands in Folge der französischen Umtriebe, die Gefahr des Verlustes der Kaiserkrone, wie auch die Concilsidee dargelegt waren; die Rede

die Annaten. Die gedruckte additio ex Platina, das Stück de actionibus et astutiis Curtisanorum, die gravamina X nationis germanicae et S. J. R. (Georgii, p. 279—282), Remedium contra gravamina nationis Germanicae 13 §§ (ibid. p. 284—287), Remedium pro civitatibus Imperii (ib. p. 288. 289), die avisamenta ad Caesaream Majestatem 9 §§ (p. 289—291), die conclusio et pia exhortatio ad Caesaream Majestatem (ib. p. 292. 293), darauf de Legato et Primate. Darauf folgt im Cod. Weimar. (p. 9): epistola Pauli Malleoli archipresbyteri Andelotensis. Ex Andeloto Kal. Dec. 1511 (bisher in den Drucken, z. B. Münch S. 102. 103, einem Raesteriscus zugeschrieben), mit der er dem Wimpheling die Medulla Pragmaticae sammt der kaiserlichen Instruction zurücksandte. Dazu kommt ein anderwärts als Schreiben Wimphelings an den Kaiser bezeichnetes Schriftstück, mit der Aufforderung, in Rom die Abstellung der Beschwerden im Beneficienwesen zu erwirken, bei Georgii, p. 272—275. Münch, S. 103—105 (Jacob Regius familiaris steht falsch, statt Jacob, regius familiaris), und der Entwurf eines kaiserlichen Decrets, das Pfründeverleihungen an nicht Residirende und Cumulation der Pfründen verbietet: „Summum Ecclesiae pastorem“ d. d. Oeniponte, sicher nicht aus der kaiserlichen Kanzlei stammend und aller Beglaubigung entbehrend, im Codex von Weimar fehlend, wohl nur Concept des Wimpheling oder eines Andern. Ulmann, S. 215. 219.

[1] Ueber den sogen. Magdeburger Primat von 1370 s. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XVII. S. 260 ff.

[2] Der sächsische Rath Heinrich von Bünau soll ihn Hermann Grien genannt haben. Es ist Johann Wolf von Hermannsgrüen, Johannes ex Lupis, (Lupoli, Lippoldi) Hermannsgrün, der 1495—1497 mit Reuchlin in Briefwechsel stand, zu Rom unter Pomponio Leto studirt hatte (mit Churfürst Friedrich 1493), bis Palästina gereist war (Neudecker u. Poeller, Spalatins Nachlaß, S. 90. 87). Derselbe war Gesandter des Erzbischofs Ernst von Magdeburg, des Bruders Friedrichs von Sachsen, auf dem Wormser Reichstag von 1495, wo er am 25. März die dem Churfürsten gewidmete Rede hielt, 1497 war er wieder als Diplomat in Prag thätig. Ulmann, S. 211—214. Es ist wohl die oben § 870 angeführte Schrift gemeint.

sei noch jetzt bei einem Vicar der Kirche von Speier, Georg Reyser von Amberg, zu finden.

Nach Wimphelings Aussage hatte der verstorbene Mainzer Erzbischof, Berthold von Henneberg, die zehn Beschwerden der deutschen Nation meist selbst geschrieben und sie dem Papste Pius III. bei seiner Thronbesteigung zu übermitteln beabsichtigt; derselbe soll ihn auch angeregt haben, die Replik auf die Briefe des Aeneas Sylvius gegen die Klagen des Mainzer Kanzlers Martin Mayer[1] zu schreiben, die er nachher mit Dedication an Bertholds Nachfolger, Albrecht von Brandenburg, vom 19. Mai 1515 herausgab[2]. Wimpheling war ein tüchtiger Schulmann, ein feiner, wenn auch nicht von Einseitigkeiten freier Kritiker, in seinem Aeußern oft rauh und derb[3]; er sammelte Data von allen Seiten zur Begründung der alten Klagen. Doch mit seinem dem Kaiser eingereichten Gutachten war er nachher selber nicht mehr zufrieden; er hätte es den Flammen übergeben, hätte es nicht sein Neffe Spiegel gerettet[4].

Leicht ließ sich Maximilian bei seiner Verstimmung gegen den Papst für Frankreichs Plane gewinnen. Sein Gesandter Matth. Lang hatte sich am 26. September 1510 in Orleans behufs der Allianz-Verhandlungen eingefunden[5]; am 17. November wurden zu Blois die früheren Verträge erneuert[6]; man wußte am 7. December übrigens am französischen

---

[1] Replica ad Aen. Sylv. ap. Goldast, Polit. imper. p. 1050. Georgii, p. 293 sq. Münch, I. S. 138.

[2] Münch, S. 121—143. Freher, II. p. 82 sq., ed. Struve, p. 686—698.

[3] Paul Lang, bezüglich der Beschwerden wegen der Annaten u. s. f. gleichgesinnt (Georgii, p. 296. 297), nennt den Wimpheling sacerdos et theologus vita et doctrina alioqui conspicuus, sed scribendo plurimum acerbus et spinosus, passim ceterorum et vitam et scripta cynice taxando, und tadelt besonders, daß er das Buch seines Lehrers, des Abtes Trithemius, verwegen getadelt, dem Benedictinerorden drei heilige Lehrer (Gregor M., Beda und Alcuin) habe entziehen wollen, wogegen er im Schottenkloster zu Würzburg ein dreigetheiltes Werk zum Lobe und zur Vertheidigung der Ordensleute geschrieben habe. Auch bei anderen Orden stieß Wimpheling an, da er bestritt, daß St. Augustin Mönch war und einen Orden stiftete. Es eiferten auch 1505 gegen ihn mehrere Franciscaner. Er ward nach Rom citirt, wurde jedoch vom persönlichen Erscheinen dispensirt. Es ward ihm zuletzt Stillschweigen auferlegt. Wiskowatoff, J. Wimpheling. S. 130 ff. Schmidt, Hist. lit. de l'Alsace. 1879. I. p. 49 sq. Maurenbrecher, Gesch. der kath. Reform. I. S. 135. 136.

[4] Wiskowatoff, S. 189. Ulmann, S. 217.

[5] Le Glay, Négociat. diplom. entre la France et l'Autriche. I. p. 359 sq.

[6] Ulmann, a. a. O. S. 212.

Hofe von deutschen Unterhandlungen mit dem Papste[1]; gegen Ende des Jahres 1510 erhoffte Maximilian noch eine Rückkehr des Papstes zur Liga von Cambray[2], worin er sich freilich sehr täuschte. Am 16. Januar 1511 beauftragte er seine Gesandten, beim heiligen Stuhle zur Beseitigung der vielen Wirren der Christenheit ein allgemeines Concil der Constanzer Vorschrift gemäß vom Papste und den Cardinälen zu verlangen; wofern aber der Papst das vernachlässige oder verzögere, die Cardinäle dazu aufzufordern, falls auch diese sich weigerten, einen förmlichen Protest zu erlassen und zur Convocation in Gemeinschaft mit den Procuratoren des Königs von Frankreich und der übrigen diesem sich anschließenden Fürsten zu schreiten. Nöthigenfalls wolle er als Kaiser, Vogt und Beschützer der Kirche das so nothwendige Concil selber berufen, wie es einst Constantin, Theodosius und andere Kaiser gethan[3]. Auf dieselben Kaiser hatte sich einst (1160) Friedrich der Rothbart berufen (Conc.-G. V. S. 514 § 622).

Als nun die Berufung des Pisaner Concils durch Carvajal und seinen Anhang erfolgte, berief Maximilian, der an die Stände des Reiches eine Darlegung über das „so nothwendige Concil" gerichtet (20. Mai 1511)[4], einen Reichstag nach Augsburg auf St. Gallustag (16. October) zur Berathung über diesen Gegenstand (aus Oettingen 3. Juni 1511)[5]. In einem Schreiben aus Mühlhausen vom 5. Juni sagte er der Pisaner Versammlung seinen Schutz und seine Gunst zu bis zum Schluß der Sitzungen, die den Theilnehmern Verdienst bei Gott und Lob bei den Menschen erwerben würden[6]. Doch fuhr er fort, mit Julius zu unterhandeln, während Ludwig von Frankreich bereits von seiner Absetzung sprach. Nur wollte Maximilian in keiner Weise, daß die Schweizer für den Papst in den Krieg zögen[7].

In diesem Jahre kam Maximilian auf das schon früher (1507) gehegte Project zurück, sich selbst zum Papste wählen zu lassen, zumal

---

[1] Le Glay, l. c. I. p. 372.

[2] Brief an Margaretha vom 31. Dec. 1510 Le Glay, Corresp. I. p. 363.

[3] Goldast, Const. imper. I. p. 421. Luenig, Spicil. eccl. t. I. p. 368. Hartzheim, Conc. Germ. t. VI. p. 73. 74. Cfr. Raynald. a. 1511 n. 1. p. 569. Vgl. Knöpfler, S. 297.

[4] Lünig, Reichsarchiv. XIII. p. 811.

[5] Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz. II. n. 1056.

[6] Goldast, Constit. imper. I. p. 429.

[7] Brief d. d. Bruck, 28. August 1510. Sammlung eidgenössischer Abschiede. III. I. S. 501. 502.

im August 1511 bei der Kunde, daß Julius todtkrank darniederliege[1]. Er wollte mit 300000 Dukaten die Cardinäle bestechen, da die Fugger das Geld herzuleihen bereit waren. Die schismatischen Cardinäle luden ihn ein, nach Italien zu kommen. Ferdinand von Aragonien warnte ihn, nicht Feindschaft, sondern nur Freundschaft gegen den jetzigen Papst könne ihm die Tiara verschaffen[2]. Daher kam er auch zu dem Gedanken, Coadjutor des jetzigen Papstes und dann sein Nachfolger zu werden. Es war sicher kein bloß im Scherz hingeworfener Gedanke, den er in drei Briefen aussprach[3]. Aber Maximilian kam von einem Entwurf zum andern und blieb bei keinem lange stehen. Die Abenteuerlichkeit dieses Planes sah er wohl bald selbst ein. Er war religiös gesinnt und keineswegs antipäpstlich; aber den Glanz seines Hauses und des Reiches zu mehren sah er als eine seiner ersten Aufgaben an.

Trotz mehrfacher Mahnung erschienen zu Augsburg nur der Markgraf Friedrich von Brandenburg und zwei schlesische Fürsten, weßhalb der Reichstag auf März 1512 verschoben ward[4]. Auf dem im April 1512 in Trier, später in Cöln gehaltenen Reichstage war keine Rede mehr von dem Concilium von Pisa. Auf des nun ganz umgewandelten Kaisers Frage, wie dem heiligen Vater Hilfe gegen Frankreich geleistet werden solle, waren die Stände bereit, an den Papst wie an den König Botschafter zur Beilegung der Zwistigkeiten zu senden; im Falle ernstlicher Vergewaltigung der römischen Kirche wollten sie weiter berathschlagen[5]. Im Ganzen herrschte in Deutschland große Gleichgiltigkeit gegen den Papst und die Entscheidung wichtiger Fragen verschob man so lange, bis sie gegenstandslos geworden waren. Einige Bischöfe, wie Hugo von Constanz (23. August 1513), warnten spät, aber entschieden ihren Clerus vor Unterstützung der schismatischen Bestrebungen der Franzosen[6]. Den Ständen fehlte damals

[1] Aschbach in Dieringers kath. Zeitschr. 1845. A. Jäger, Ueber K. Maximilians Verhältniß zum Papstthum. Wien, 1854 (gibt die Biografia del Card. de Corneto scritta da G. Ferri, ed. de Schreck. Trento, 1837). Hegewisch, Gesch. Maxim. II. S. 123. Böhm, Ob K. Maxim. 1511 Papst werden wollte? Berlin, 1873. Brosch, Julius II. S. 144. Balan, l. c. p. 482. Lehmann, S. 26.

[2] Zurita, II. p. 260 (al. X. 3 sq.). Ranke, Bd. 33. S. 284.

[3] Lettres de Louis XII. t. IV. p. 1.

[4] Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz. II. n. 1061. 1063. 1068.

[5] Das. n. 1080. 1086. 1090. Ulmann, S. 219.

[6] Glatz, Zur Gesch. Hugo's von Hohenlandenberg (Freiburger Diöcesanarchiv. IX. S. 137).

aber auch der gute Wille gegenüber dem Kaiser, sowohl was die Beisteuern zum Kriege, als was die Bestellung von Kreishauptleuten zum Vollzug der reichskammergerichtlichen Urtheile betraf, und selbst die gefaßten Beschlüsse, von denen die Eintheilung des Reiches in zehn Kreise einer der wichtigsten war, kamen nicht zur Ausführung. Rechte und Pflichten des Reichsoberhaupts wie der Stände waren zweifelhaft geworden; die mißlungenen Einigungsversuche führten zu einer tiefgehenden Gährung [1]. Im Volke nahm die Unsittlichkeit und die Trunkenheit überhand; gegen letztere mußten schon 1512 Strafen festgesetzt werden [2].

§ 880.

Die Berufung des fünften Lateranconcils und weitere Maßnahmen des Papstes.

Julius II., von Frankreichs Machinationen schwer bedroht, ließ vorerst gegenüber der Vorladung nach Pisa noch zu Rimini eine Erklärung veröffentlichen, die es entschieden rügte, daß die schismatischen Cardinäle im Namen des heiligen Collegs aufzutreten wagten und nicht bloß für sich, sondern auch für abwesende Collegen unterschrieben; er constatirte, daß von diesen mehrere sofort an ihn geschrieben, sie hätten in keiner Weise ihre Zustimmung erklärt, vielmehr ihre Nichtzustimmung zu erkennen gegeben. Das war der Fall bei Cardinalbischof Philipp von Frascati und bei Hadrian von St. Chrysogonus; Friedrich von Sanseverino war eine Zeitlang schwankend, ließ sich aber dann ganz auf Carvajals Seite ziehen. Der Cardinal Sigismund Gonzaga, von Carvajal ebenfalls zum Beitritt aufgefordert, hatte ihn verweigert und sich vielmehr am 27. Mai nach Ravenna begeben. Auf die Anklage der unbefugten Beifügung von Namen anderer Cardinäle wußten Carvajal und seine Genossen nur zu antworten, auch sie allein seien hinreichend zur Rechtsgiltigkeit des Acts [3].

Von Rimini begab sich Julius nach Ancona, wo er bis 9. oder 10. Juni blieb und die Censuren gegen Bologna aussprach, als dessen Bischof er im Consistorium vom 30. Mai den Achilles de Grassis proclamirt hatte. Donnerstag, 12. Juni, besichtigte er Bramante's Bauten

---

[1] Ranke, Deutsche Gesch. Bd. 1 S. 132. Janssen, Gesch. des deutschen Volkes I. S. 552—554.

[2] Raynald. a. 1512 n. 86—88 p. 634. 635.

[3] Raynald. a. 1511 n. 7 p. 572. 573.

in Loreto, am 18. weilte er auf der Burg von Spoleto; am 20. kam er nach Terni, am 22. nach Cività-Castellana, wohin ihm eine römische Deputation entgegenkam. Am 27. Juni 1511 traf er wieder in Rom ein; in feierlichem Zuge begab er sich von S. Maria del popolo nach St. Peter [1]. Aber er war krank und arm an Mitteln. Doch waren auch seine Gegner zerfahren, unter sich uneinig. Ludwig XII. selbst ließ trotz seiner äußerlich günstigen Stellung und der Fortdauer seiner Drohungen die Unterhandlungen mit ihm nicht gänzlich fallen [2]. Giangiordano Orsini, Herr von Bracciano, Schutzbefohlener des Königs, der sich länger am französischen Hofe aufhielt, erschien im Juli 1511 zu Verhandlungen wegen eines Ausgleichs auf päpstlichem Gebiete, worauf Julius den Bischof von Tivoli und Gouverneur von Avignon beauftragte, dem französischen Hofe die Bedingungen eines Ausgleichs kundzugeben, wobei er von der Forderung der völligen Unterwerfung der schismatischen Cardinäle nicht Umgang nehmen konnte. Dem Bischofe ward indessen nur ein für den Papst nicht annehmbares Gegenproject zugestellt [3]. Seinerseits hatte Julius schon am 29. Juni den gefangenen Cardinal von Auch auf Fürsprache des Collegiums unter Caution und dem Versprechen freigelassen, Rom nicht zu verlassen, bevor der in Bologna von den Franzosen gefangen genommene päpstliche Commissär seine Freiheit wiedererlangt habe. Der begnadigte Cardinal wohnte noch mit den anderen dem feierlichen Gottesdienste bei [4].

Am 18. Juli erließ Julius eine wohldurchberathene Bulle, durch die er der Ankündigung der Schismatiker gegenüber seinerseits ein ökumenisches Concil berief, das am 19. April 1512 zu Rom im Lateran begonnen werden sollte. Im Eingange hob er die Würde der durch Martyrerblut geheiligten, von allem Irrthum frei gebliebenen und mit dem Primate über alle anderen Kirchen ausgestatteten römischen Kirche

[1] Paris de Grassis bei Döllinger. III. S. 408 f.

[2] Lettres de Louis XII. t. II. p. 115. 206. 216. 250. 269. 277. Lehmann, S. 13. Brosch, S. 224 ff. Maurenbrecher, Kath. Reform. I. S. 102 f.

[3] Giustiniani, Disp. III. p. 469. Sanuto, XII. p. 154. 159. Brosch, Julius II. S. 354. 355 N. 60—62. Vgl. S. 226. 227.

[4] Paris de Grassis, l. c. p. 410: quod caveret expresse sub poena 40 millium ducatorum, quod ex Urbe non discederet nec adhaereret schismaticis cardinalibus et quod interim non discedat e palatio, donec episcopus Liserniensus, commissarius Papae, qui captus fuerat a Gallis Bononiae, in Urbe sit liber. Das stellte der Auditor der apost. Kammer fest.

hervor sowie die Pflicht ihres Vorstehers, gegen alle schismatischen und die kirchliche Einheit bedrohenden Bestrebungen entschieden einzuschreiten. Er schilderte sodann das Verfahren der abtrünnigen Cardinäle und widerlegte ihre Vorwände und Scheingründe; er betheuerte, sowohl als Cardinal wie als Papst für die Veranstaltung eines allgemeinen Concils gewirkt zu haben und an dessen Verschiebung nicht die Schuld zu tragen. Bei dem standhaften Vorsatze des Papstes, das Concil so bald als möglich zu halten, möge man den Geist des Mißtrauens verbannen, die Urheber der Verläumdung mögen in sich gehen und aufhören, ihren Vater und ihre Brüder mit giftigen Reden zu verfolgen. Wenn ihnen so viel daran liege, sich zu Häuptern und Urhebern eines allgemeinen Concils zu machen, so mögen sie erst lernen, was dazu thatsächlich gefordert wird, die Geschichte der heiligen Väter und der Päpste studiren, wie den alten Brauch beim Ausschreiben, bei der Berufung und Abhaltung eines Generalconcils, sodann die Traditionen und die hierüber von den Vätern gegebenen Gesetze; es werde sich zeigen, daß solche Concilien bloß von den Päpsten ausgeschrieben und die auf andere Weise berufenen nicht für giltig erachtet wurden.

Weiterhin führt die Bulle aus: Das Constanzer Decret Frequens ist 80 Jahre hindurch nicht beobachtet worden, und wäre es auch beobachtet worden, so wäre es nach Eugens IV. Zeugniß und den Sanctionen der Canones aus den vorbemerkten Ursachen erlaubt gewesen, es zu übertreten; zumal beim Vorhandensein eines gesetzmäßigen Hindernisses, wie es thatsächlich bestand, konnte es sicher nicht Platz greifen. Gelübde und Eide, die aus den angegebenen Gründen hätten rechtmäßig übertreten werden können, wurden nicht übertreten, da sie wegen eines wirklichen Hindernisses nicht beobachtet werden *konnten*, und weil Gelübde und Eide in dieser Materie in dem Gewissensforum sich finden, wird nach canonischer Billigkeit stets eine Rechtfertigung der Verzögerung zugelassen. „Man höre auf, Uns und den Cardinälen eine Nachlässigkeit zur Last zu legen, die nach dem Vorgesagten gar nicht vorhanden war, und wäre eine solche dagewesen, so würde sie den Gegnern, die so lange bei Alexander VI. und bei Uns selbst verblieben, noch mehr imputirt werden können. Wenn die Abtrünnigen gegen Uns und die Uns treuen Cardinäle die schwersten Anklagen häufen, so ist das nicht zu verwundern, da nach Hieronymus die Schismatiker, wo sie ihre Sache verdammt zu sehen fürchten, zu Schmähungen vorschreiten. Diese *Namencardinäle*, die dem Dathan und Abiron, dem Acacius und dem Dioscorus folgen, diese *Söhne der Finsterniß*, sollen sagen, ob es dem Papste zustehe, ein Concil zu versammeln, auch

wo es sich um seine Sache handelt. Man lese nebst den Alten auch die Acten von Constanz, auf die sich jene vorzugsweise stützen, aus denen sie aber, geradeso wie die Juden aus ihren eigenen Büchern, beschämt werden; man wird finden, daß Johannes XXIII., um dessen Sache es sich hier vorzüglich handelte, eben dieses Concil ausgeschrieben hat. Da Wir nun bereit sind, ein solches Concil zu versammeln, so ist es klar, daß ihre hinterlistigen Zungen eine Lüge ausgesprochen haben.

Doch wenn auch das Alles nicht wäre, welcher Vernachlässigung können bei der Existenz solcher Hindernisse Unsere Brüder, die übrigen Cardinäle, beschuldigt werden, die gar nicht aufgefordert wurden zur Versammlung eines Concils, so daß die Gewalt der allgemeinen Kirche auf einige, sehr wenige, dem Papste aus ihrer eigenen Schuld verfeindete, schismatische, außerhalb des Hauses Gottes befindliche Personen hat devolvirt oder vielmehr von ihnen hat usurpirt werden können? Sodann zeigt den Mißbrauch einer solchen Gewalt die Anberaumung einer Frist von drei Monaten und vierzehn Tagen, wie sie in dem sogenannten Convocationsedict sich findet. Kann diese Berufung in einem so kurzen Zeitraum allen christlichen Nationen, die von Mailand weit entfernt sind, gesetzlich bekannt gemacht, können, selbst wenn sie rechtzeitig kund wird, Diöcesan- und Metropolitansynoden berufen, gehalten und zum Abschluß gebracht werden, können die Fürsten, die erscheinen wollen, für die Sicherheit ihrer Staaten gehörig Vorsorge treffen, können sie vollständig informirte Procuratoren oder Oratoren abordnen, wofern sie solche schicken wollen? Kaum könnte ein gewandter Schnellläufer ohne Gepäck in Zeit von 3½ Monaten hin- und zurückgehen; wie sollen ernste Männer, die viel nothwendiges Gepäck mit sich führen, kommen können, wie jene annehmen, ja sogar befehlen? Schon die Unmöglichkeit, in der bestimmten Zeit (am 1. September) zu erscheinen, macht die Anberaumung des Concils kraftlos. Aber dasselbe zeigt sich auch in Bezug auf den Ort. Denn der Ort des Concils muß bequem und sicher sein; man weiß aber leider, daß die Stadt Pisa fast 14 Jahre hindurch eine schwere Belagerung ausgehalten hat und durch den Krieg in eine solche Verödung gebracht wurde, daß nur höchst selten in ihr sich Häuser mit vollständigen Mauern und in bewohnbarem Zustande finden. Sollten da die Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, die weltlichen Fürsten oder ihre Gesandten, die Boten der Städte, die berühmtesten Doctoren des göttlichen und menschlichen Rechts wohnen können? In einer Stadt, die nur ruinöse Häuser und Verwüstung auf-

zeigt, wie sie noch nie für ein ökumenisches Concil gewählt ward? Wäre aber auch in Pisa alles in Ordnung, so fehlte doch die nöthige Sicherheit, da jetzt ganz Tuscien in Waffen ist und Wir nach Unserem Hirtenamte Alles aufbieten müssen, die Florentiner und die Sienesen vom mörderischen Kampfe zurückzuhalten."

Im Vollgefühle seiner Pflicht, solchen schismatischen und gefährlichen Tendenzen entgegenzutreten und die Rechte des apostolischen Stuhles zu wahren, erklärt der Papst nach Anhörung und mit Zustimmung der Cardinäle[1] aus apostolischer Vollmacht jenes Convocationsedict, d. d. Mailand, 16. Mai 1511, sammt seinem Inhalt und seinen Consequenzen für illegitim, für null und nichtig, dessen Befolgung mit den schwersten Kirchenstrafen verknüpft, die Urheber und ihre Genossen aller Würden entsetzt, die Städte und Orte, die ihnen Vorschub oder Beistand leisten, dem Interdicte verfallen. Dagegen beruft er, um seinem Vorsatze nachzukommen, ferner um die noch nicht getilgten häretischen Meinungen und das aufkeimende Schisma zu bekämpfen, um die Sittenverbesserung unter Geistlichen und Laien, die Eintracht und den Frieden der Christenheit, sowie den heiligen Krieg gegen die Türken zu befördern, ein ökumenisches Concil nach Rom, welches im Lateran nach Ostern des folgenden Jahres, am 19. April 1512, eröffnet werden soll, obschon sonst die Frist eines ganzen Jahres zwischen der Indiction und der Eröffnung allgemeiner Concilien festgestellt worden sei. Er befiehlt allen Bischöfen und den sonst Verpflichteten, in Rom zu erscheinen und bis zur Beendigung oder Auflösung des Concils zu verweilen, mahnt alle christlichen Fürsten, die Sache desselben zu fördern, ertheilt freies Geleite und völlige Sicherheit und erklärt alles, was durch wen immer, auch durch den schismatischen Conventikel von Pisa, dagegen attentirt werde, für nichtig und rechtswidrig. Es folgen die Bestimmungen über die Publication dieser Consistorialbulle und die gewöhnlichen Clauseln.

Außer dem Papste unterschrieben drei Cardinalbischöfe: Raphael Riario, gewöhnlich von seinem ersten Titel Cardinal von St. Georg genannt, von Sixtus IV. erhoben, 1507 Bischof von Sabina, jetzt von Ostia, Dominicus Grimani, Bischof von Porto, Cardinal von St. Marcus, creirt 1493, Jakob Serra, Erzbischof von Ovistano (Arbora), seit 1500

---

[1] Nach Guicciardini, L. X, gab der neue Cardinal Anton de Monte dem Papste den Rath, ein Concil auszuschreiben, nach Flavius, Or. funebr. in Card. Cajetan. ap. Bzov. Ann. t. I. der Dominicaner Thomas de Vio von Gaeta, Pallav., Hist. Conc. Trid. L. I. c. 1. n. 3.

Cardinal (Arborensis), Bischof von Albano, dann elf Cardinalpriester, voran Nikolaus de Flisco von St. Prisca, Franz de Claromonte (beide von Alexander VI. promovirt), Marcus von Sinigaglia, Robert von Nantes, Leonard von Agen (diese drei 1505 von Julius ernannt), dann Christoph von St. Praxedis, Erzbischof von York, Sixtus von St. Peter zu den Ketten, Anton de Monte, Erzbischof von Siponto (St. Vitale), Petrus de Accoltis von St. Eusebius, Bischof von Ancona, Achilles de Grassis von St. Sixtus, Franz, Bischof von Concordia, von St. Clemens (die fünf letztgenannten erst 10. März 1511 erhoben), sowie sechs Diakonen, von denen Johann de' Medicis von St. Maria in Domnica von Innocenz VIII. 1489, Alexander Farnese und Ludwig von Aragon von Alexander VI. 1493, Marcus Cornaro von St. Maria in porticu von demselben 1500, Bandinellus de Saulis von St. Hadrian und Alphons Petrucci von St. Theodor von Julius 1511 in das Collegium aufgenommen worden waren. Von diesen 20 Cardinälen gehörten somit neun den Creationen vor Julius II. an.

Die Bulle[1] ward am 25. Juli bei St. Jakob der Spanier und bei St. Peter angeschlagen, am folgenden Tage an der apostolischen Kanzlei, im Lateran und im Campus Florä. Im Lateran und in St. Peter ward sie auch feierlich verlesen. Nachdem im Consistorium der Fiscaladvocat Justinus Carolus die Verbrechen der abtrünnigen Cardinäle dargelegt und das Einschreiten gegen sie beantragt hatte, erschien am 28. Juli ein Monitorium gegen Carvajal, Briçonnet und Borgia, das sie aufforderte, von ihrem schismatischen Beginnen abzustehen und binnen 50 Tagen ihr Concilsausschreiben zu widerrufen bei Verlust ihrer Würden und Aemter sowie anderen Strafen, wobei auch für Vermittlung von Geleitsbriefen Sorge getragen ward[2].

Die Gefahr für Julius lag an sich nicht in dem nach Pisa ausgeschriebenen Concil, sondern in der Uebermacht Frankreichs, das sich der Beschlüsse desselben zur Vernichtung des Papstes bedienen wollte[3]. Julius mußte daher nach mächtigen Bundesgenossen sich umsehen. Einen solchen hatte er zunächst in Ferdinand dem Katholischen. Ihm hatte er am

---

[1] Const. Sacrosanctae Romanae Ecclesiae bei Hard., Conc. t. IX. p. 1584—1593. Labbé, Conc. XIX. p. 681 sq. Bull., ed. Taur. V. p. 499—509. Const. 33. Raynald. a. 1511 n. 9—15 p. 573—579.

[2] Const. Coelestis altitudo potentiae im Bull., ed. Luxemb. t. X. p. 14—17. Raynald. a. 1511 n. 24—29 p. 582—586.

[3] Ranke, Bd. 33. S. 266. 267.

3. Juli 1510 die Investitur für Neapel, auf welches Reich er den Franzosen jedes Recht absprach, unter Festsetzung des Lehenzinses und unter der ausdrücklichen Clausel, daß die Könige Neapels niemals die Kaiserkrone erlangen noch die Herrschaft über Toscana und die Lombardei mit der ihrigen vereinigen dürften, feierlich ertheilt und nachher ihn auch (7. August) wegen seiner Verdienste um den Glauben und wegen seiner Kämpfe mit den Ungläubigen von der Entrichtung des Lehenszinses entbunden [1]. Wohl hatten Ludwig XII. und Maximilian sich viele Mühe gegeben, den Aragonier für ihre papstfeindlichen Plane zu gewinnen; aber Ferdinand, von Ximenes berathen, suchte sie vielmehr mit dem Papste zu versöhnen und besonders den deutschen König von Frankreich abzuziehen. Ferdinand war auf der Reise nach Malaga zum afrikanischen Kriege, als er die päpstlichen Schriftstücke mit den Beschwerden über Ludwig XII. empfing. Er hielt inne in seinem Zuge. Der Rath von Castilien sprach aus, wenn man einen inneren Krieg habe, brauche man keinen äußeren zu führen. Ximenes versprach 400 000 Dukaten und sein eigenes Erscheinen. Ferdinand erklärte seinen Willen, dem Papste Bologna wieder zu verschaffen, trug 1000 Lanzen und 10 000 Infanteristen um 40 000 Dukaten monatlichen Sold für sie an, that für ihn Schritte bei Heinrich VIII. von England und suchte ihm jede Art von Unterstützung zu verschaffen. Dem schismatischen Carvajal sollten die Einkünfte seines Bisthums Siguenza entzogen werden. Zu Ostia ließ Ferdinand über einen Bundesvertrag mit dem Papste unterhandeln, der auch auf seine Vorschläge einging. Es sollten Bologna und die anderen unmittelbaren Besitzungen an den heiligen Stuhl zurückkommen, die Eroberungen außerhalb Italiens unter päpstlicher Genehmigung dem Eroberer gesichert bleiben, vor Allem aber die Einheit der Kirche wiederhergestellt werden. Die schwere Erkrankung des Papstes am 17. August hinderte die Feststellung des Bundesvertrags [2]. Schon verbreitete sich die Nachricht, Julius sei gestorben, oder liege doch in den letzten Zügen; die Höfe dachten bereits an ein neues Conclave.

Am 22. August empfing der Papst aus den Händen des Cardinaldekans Raphael Riario die Sterbsacramente, gab seinem Neffen Franz

---

[1] Raynald. a. 1510 n. 24—27 p. 558—561. Rousset, Supplém. au Corps diplom. II. P. I. p. 19. 20. 67 sq. Brosch, S. 200.

[2] Mariana, Hist. Hispan. L. XX. c. 1. Rayn. a. 1510 n. 21 p. 556. 557. Gomez, Vita Ximen. p. 1057 sq., ed. Schott. Zurita. Hefele, Ximenes. S. 410 ff. Ranke, a. a. O. S. 267. Brosch, S. 227 f.

Maria von Urbino die Absolution wegen der Ermordung des Cardinals Alidosi, hob die Censuren gegen Ferrara und Bologna auf, vertheilte unter seine Verwandten 36 000 Dukaten [1], die er aus der Engelsburg bringen ließ, während er 300 000 andere, die dort noch befindlich waren, seinem Nachfolger für den Kreuzzug zu hinterlassen beschloß [2]. In Rom selbst entstanden in diesen Tagen Unruhen. Pompejo Colonna, Bischof von Rieti, Abt von Subiaco und Grottaferrata, vereinigte sich mit Robert Orsini, Georg Cesarini und Anton Savelli und suchte auf dem Capitol das Volk gegen die päpstliche Herrschaft und für die republikanische Freiheit zu entflammen; man beschloß, dem Conclave und dem neuen Papste Bedingungen und Beschränkungen zu setzen [3], während in Deutschland Kaiser Maximilian an Erlangung der Tiara dachte. Die Nachricht von der schweren Krankheit des Papstes ermuthigte auch die abtrünnigen Cardinäle, und der 1500 zum Cardinaldiakon von St. Maria in via lata erhobene Ludwig Borgia, jetzt Cardinal von St. Marcellus, eilte rasch nach Rom, um nicht beim Conclave zu fehlen, erkrankte aber und starb bald darauf [4].

Unerwartet war der Papst, der am 25. August aufgegeben schien, am 27. August außer Gefahr und entschieden auf dem Wege der Besserung; man schrieb die Rettung seinem Arzte Scipio Lancelotti zu. Die Aufrührer vom Capitol, die ihr Unterfangen als harmlos erscheinen lassen wollten, sahen sich von strenger Ahndung bedroht; viele derselben suchten sich ihr durch die Flucht zu entziehen [5]. Als Carvajal und sein Genosse Borgia zu Borgo San Domino die Genesung des Papstes erfuhren, beriethen sie, ob sie weiter gen Florenz ziehen sollten; sie schwankten [6],

---

[1] Verschiedene Angaben über die Repartition bei Andrea del Borgo, Lettres de Louis XII. t. III. p. 25 und bei Sanuto, XII. S. 230. Brosch, S. 351 N. 66. Paris de Grassis bei Döllinger, III. S. 411 hat 34 000 Ducaten.

[2] Brosch, Julius II. S. 229.

[3] Coccin., p. 273. Guicciardini, L. X. c. 1. vol. III. p. 17 sqq. u. A. bei Balan, n. 37 p. 481. Vgl. Brosch, S. 227. 228. Ueber die Versöhnung der Colonna und Orsini Knöpfler, S. 288.

[4] Raynald. a. 1511 n. 34 p. 588. Döllinger, a. a. O.

[5] Paris de Grassis, a. a. O. S. 411. 412. Brosch, S. 231 f.

[6] Von Carvajal sagt Petrus Martyr ep. 464: nescit stare loco. Der päpstliche Agent Andreas Ammonius schrieb am 8. Nov. 1511 aus London an den in Cambridge weilenden Erasmus: Concilium Pisanum male coit. Ferunt Cardinalem S. Crucis, auctorem schismatis, impetrata per regem Aragonum Pontificis venia in Campaniam se proripuisse. Das Gerücht zeigt, was von dem wetterwendischen Carvajal geglaubt werden konnte.

sandten Boten hin und her und unterhandelten, ob sie in Siena Sicherheit haben könnten. Julius II. war immer noch zur Milde geneigt und insbesondere zur Ausstellung eines Geleitsbriefes in seinem Namen und dem des Königs von Aragonien, des Protectors von Siena, sowie auch zur Aussetzung weiterer Schritte, falls sie ihrem Pisaner Concil entsagten. Er ließ die Abtrünnigen durch den Bischof Alexander von Alessandria unter dem Anerbieten völliger Verzeihung zur Rückkehr einladen[1]. Diese aber, inzwischen wieder von französischer Seite beeinflußt und des königlichen Schutzes gegen den Papst versichert, traten wieder zurück, excipirten gegen das Lateranconcil, Rom sei kein freier und sicherer Ort, der Papst wolle sie nur bedrohen, das Convocationsrecht sei bereits an sie, die Cardinäle, devolvirt gewesen, dem von ihnen angesagten Pisaner Concil komme die Priorität zu; sie hätten sich mit den Fürsten verbinden müssen zur Erhaltung der Rechte der kirchlichen Aristokratie, die nicht durch allseitige Nachlässigkeit zu Grunde gehen dürfe; Julius habe auf ihren Schritt nicht geziemend geantwortet, während er das Beispiel des hl. Petrus dem Tadel des Paulus gegenüber hätte befolgen sollen; übrigens würden sie den Papst in Pisa sehr ehrenvoll empfangen und ihn stets als Vater verehren. Mit dieser Erklärung, d. d. Borgo San Domino, 11. September 1511[2], sandten Carvajal, Briçonnet und Borgia am 12. September den Joh. B. de Theodericis und den Franz Tycius als Procuratoren an den Papst und die Cardinäle ab, um ihre Entschuldigung des Nichterscheinens vorzubringen und über einen beiderseits genehmen Concilsort zu verhandeln[3].

Natürlich konnte diese Erklärung in keiner Weise befriedigen. Am 12. und 24. October wurden Consistorien gegen die genannten drei Cardinäle gehalten; dem letzteren wohnten 18 Cardinäle an. Es wurde Bann und Absetzung über die Rebellen ausgesprochen[4]; auch folgte eine weitere Sentenz gegen R. de Prie, der sich inzwischen wieder entschieden mit den anderen vereinigt hatte[5]. Als die Schismatiker ihr Concil beginnen wollten, waren sie bereits keine Cardinäle mehr. Am 29. October ward das Bisthum Sabina, das bisher Carvajal inne gehabt, dem Cardinal

[1] Raynald. a. 1511 n. 34 p. 588. Paris de Grassis, l. c. p. 413.

[2] Raynald. a. 1511 n. 16—21 p. 579—581.

[3] Acta Conc. Pisani, p. 74. Raynald. l. c. n. 19 p. 581.

[4] Raynald. l. c. n. 33. 35 p. 587. 589. Döllinger, III. S. 412. 413. Desjardins, Négoc. II. p. 571 note.

[5] Raynald. l. c. n. 36.

Franz Soderini von den zwölf Aposteln, der Bischof von Volterra, dann von Saintes war, übertragen [1]. Jetzt warf sich Carvajal ganz in Frankreichs Arme und beschleunigte die Eröffnung des von ihm ausgeschriebenen Pisaner Concils [2]. Das Urtheil über Sanseverino, der noch eine Vermittlerrolle zu übernehmen geneigt schien, in der That noch zwischen Julius II. und Ludwig XII. fluctuirte, schob der Papst etwas länger auf [3].

Bereits vorher, im Anfange des October, war der nun fertige Bund mit Spanien förmlich abgeschlossen [4] und zu Rom Sonntag, 5. October, in S. Maria del popolo verkündigt worden, wobei Bischof Maximus Corvinus von Isernia eine vielgerühmte Rede hielt [5]. Dem Bunde trat auch die Republik Venedig bei, die alle ihr zugehörigen Gebiete zurückerhalten sollte. Julius II. brachte große Opfer für Organisation seines Heeres und besonders für den Unterhalt der mit ihm verbündeten Schweizer [6]. Dem von ihm zum Cardinal erhobenen Bischof von Sitten gab er (26. December 1511) die Legatenwürde [7]. Zum Legaten bei dem Bundesheere hatte er (22. Mai) den Cardinal Petrus von St. Cyriacus in thermis ernannt, da aber dieser bald starb, den Cardinal Johann von Medicis mit ausgedehnten Vollmachten an seine Stelle gesetzt [8]. Zum Bundesfeldherrn ward der spanische Vicekönig von Neapel Raimund (Ramon) de Cardona bestellt. Die Bestimmungen des neuen Bundes waren im Consistorium vom 8. October vorgelesen worden; von Bologna selbst waren Hilfgesuche in Rom eingetroffen und der Papst hatte sich über die

---

[1] Soderini, geb. 1453, unter Sixtus IV. Bischof von Volterra, florentinischer Gesandter in Rom wie in Frankreich, ward von den Zeitgenossen sehr gelobt. Ciacconio, III. p. 203. Sadolet (ep. 1 familiar., ed. Romae, 1760, p. 2) rühmt summam doctrinam singularemque ingenii et provinciae gravitatem maximi viri Francisci Soderini Cardinalis.

[2] Raynald l. c. n. 36. 37 p. 589. 590.

[3] Brosch, Julius II. S. 234. Maurenbrecher, a. a. O. S. 104.

[4] Rymer, Foeder. VI. I. p. 23 sq. Luenig, Cod. diplomat. eccl. II. p. 798. Dumont, IV. I. p. 137. Lettres de Louis XII. t. III. p. 65. Roscoe, l. c. § 19 p. 109 sq. 112 sq. Guicciard., L. X. c. 2. Raynald. a. 1511 n. 34 p. 589. Paris de Grassis, l. c. p 412. Balan, n. 38 p. 482. 483. Ranke, Bd. 33. S. 267. Brosch, S. 230. 232. Knöpfler, S. 298. 299.

[5] Die Rede bei Roscoe, t. IV. doc. 62. p. 272—277

[6] Brosch, S. 237—239. Vgl. Sammlung älterer eidgenössischer Abschiede. III. II. S. 586.

[7] Sammlung eidgen. Abschiede, a. a. O. S. 591.

[8] Desjardins, Négoc. II. p. 564. Bibiena an Joh. v. Medici, 6. Jan. 1512. Raynald. a. 1511 n. 62 p. 598. 599.

Befreiung der Stadt nachdrücklich und zuversichtlich geäußert[1]. Am 26. November wohnte der Papst mit allem Glanze der Feier des Jahrestages seiner Krönung bei; da er sich an 20 Tage bei Ostia und Cività-vecchia aufgehalten, kam er so gesund und frisch aussehend zurück, daß sich Alle daran erfreuten, zumal nachdem er am 31. October bei der Vorvesper von Allerheiligen sehr schwach gewesen war und er weiter den Feierlichkeiten in der Kapelle nicht mehr beiwohnen zu können erklärt hatte[2]. Der Beistand der enge verbündeten Könige von Aragonien, Neapel und England[3] und die Tapferkeit der Schweizer ließen noch immer auch äußere Erfolge und Abwehr der drohenden Gefahren erhoffen.

§ 881.

Verhandlungen in Spanien über das bevorstehende Lateranconcil.

In Spanien ließ König Ferdinand der Katholische am 16. November 1511 zu Burgos die Indictionsbulle des Lateranconcils feierlich verkündigen und die Bischöfe zur Berathung zusammentreten[4]. Am 17. December 1511 wurde zu Burgos eine erste vorbereitende Sitzung gehalten und dort beschlossen: 1. einen Curier zu entsenden, um aus dem Archiv von Barcelona die Instructionen des Königs Alphons V. für den zum Concil (von Basel) deputirten Grafen von Prades[5] zu entnehmen, 2. durch ..... (et Vien gedruckt) und Doctor Carvajal aus Cartagena die Instructionen des Bischofs Don Pablo sich bringen zu lassen, 3. keine Congregation von Prälaten zu halten, bevor man an die Prälaten, Aebte und Generale in der Form, über die man sich vereinbart, geschrieben und die Gesandten und sonstigen Personen, die sich zum Concil begeben sollten,

---

[1] Julius II. Const. Cum civitas nostra Bononiensis im Bull., ed. Luxemb. t. X. p. 17—19. Cfr. Luenig, Cod. diplom. p. 198. Aufforderung zum Beistand für Recuperation Bologna's an die christl. Fürsten, 4. Oct. 1511.

[2] Paris de Grassis, l. c. p. 415.

[3] Verträge v. 21. Juni 1510 u. 20. Dec. 1511. Luenig, l. c. p. 831. 839.

[4] Hefele, Ximenes. S. 415. 416. Gams, Kirchen-Gesch. Spaniens. III. II. S. 143.

[5] Zum Concil von Constanz wie zu dem von Basel kamen andere Gesandte. Gams, III. I. S. 402 f. 406. Vielleicht wird auf die Namens des aragonischen Königs Alphons verfaßte Responsio an Eugen IV. über die Weisung an die Prälaten, sich zum Concil von Basel zu begeben (Döllinger, Material. II. S. 493), hingewiesen.

bestimmt habe [1]. Es wurden vorgeschlagen die Bischöfe von Astorga, Cordova, Malaga, Avila, Mallorcas, Mercado, Mondoñedo als Secretär, als Gesandte der Marquis de los Velez, die Grafen von Cifuentes und von Tendilla, als gelehrte Theologen Magister Azpetia und Magister Navarro, Canonicus von Cuenca, als Canonisten Doctor Coreal, Auditor von Valladolid, die Doctoren Macuesos, Barrientos, Palacios Rubios. Man fand für gut, daß von diesem Reiche (Castilien und Leon) ein Ritter als Gesandter, zwei Prälaten, zwei Theologen, zwei Canonisten, ein Secretär und ein Promotor abgeordnet werde. Ebenso sollte eine Liste der geeigneten Personen aus Aragonien entworfen, aus diesem Lande ein Ritter als Gesandter, ein Prälat, ein Theolog und ein Canonist bestimmt werden. Das Gleiche sollte für Neapel, Sicilien und Sardinien geschehen [2].

Ueber die im Concil zu behandelnden Materien fand sich folgender Vorschlag [3]: 1. Es ist vor Allem zu sorgen, daß das Concil frei sei, so daß sich Jeder ohne Furcht zu ihm begeben kann. 2. Es sind darin besonders die Angelegenheiten des Glaubens zu behandeln, um die Schismatiker und das Schisma auszurotten, sowie Vorsorge gegen diejenigen, welche öffentlich wider den katholischen Glauben lehren, namentlich Anordnungen zu treffen, auf daß die Irrlehren in den Thälern Savoyens (der Waldenser) sowie die von Prag in Böhmen ausgerottet werden. 3. Man nehme Maßregeln in Angriff, um den Frieden und die Eintracht unter den Christen herzustellen und den Krieg gegen die Ungläubigen zu ermöglichen. 4. Ebenso ist für die Reformation der Sitten zu arbeiten, das Gericht soll vom Hause Gottes beginnen, der Papst soll seine Sitten reformiren, mit sich die Reformation beginnen. Daran reihen sich folgende Punkte: 5. Bestimmungen über die Form der Papstwahl und Sicherung derselben vor Simonie, wozu, obschon die darüber kürzlich erlassene Bulle bereits vorsorgt, noch Vervielfältigung der Strafen gegen die Wähler und

[1] Item acordose que no se faga congregacion de prelados sino que se scriva a los prelados y abades y generales en la forma que fuere acordada y que esto sea despues de nombrados el embajador y personas que han de ir al concilio.

[2] Minuta de cosas que devian proponerse en el Concilio Lateranense segun la primera sesion tenida en Burgos el dia de esta fecha (17 de Diciembre 1511). Aus dem Archiv von Simancas Concilios Legajo 1 bei Döllinger, Beiträge zur polit.-kirchl. und Culturgesch. der sechs letzten Jahrhunderte. III. Bd. Wien, 1882. S. 200. 201.

[3] Le que se ha de facer en el Concilio general ib. p. 201—203.

Maßregeln zur genauen Ausführung dienen können. 6. Zahl der Cardinäle (24 nach den Constanzer Decreten) und Bestimmung der für diese Würde nothwendigen Qualitäten. 7. Reform und Aenderung der Canones und Decrete, die dem Glauben oder dem göttlichen Rechte nicht gemäß sind, Aufrechthaltung der wirklich unantastbaren Canones und Beschränkung der Dispensationen auf die vom Rechte zugelassenen, klar nachgewiesenen Fälle. Die Gelehrten sollen die beste und zweckmäßigste Form für eine Maßregel aufsuchen, die den Papst hindert, dem Rechte zuwider zu handeln. Gerathen scheint es, daß, wenn Dispensationsbriefe gegen das gemeine Recht erlangt werden, darin die Gründe ausdrücklich anzugeben sind, auf welche die Dispensation sich stützt, und der Ordinarius untersuchen kann, ob diese Gründe ungerecht oder nicht wirklich so, wie sie angegeben wurden, vorhanden sind, daß der Bischof diese Autorität erhalte kraft einer auf dem Concil zu erlassenden Constitution und gegen die Impetranten einschreiten und sie wegen Obreption bestrafen darf, nicht zur Execution verpflichtet ist und wegen Ungehorsams keiner Censur verfällt; mit der Autorität des Papstes und des Concils ist darüber ein Decret zu erlassen, welches auch der Papst zur Zeit seiner Wahl zu beschwören hat, wornach er sich verpflichtet, dieses Decret zu beobachten, ihm nicht zu derogiren, nicht gegen dasselbe zu dispensiren. Sollte der Papst in etwas dispensiren, was Sünde ist, so hat man sein Mandat nicht zu vollziehen, obschon man sonst in den übrigen Dingen ihm gehorchen muß. 8. Abhaltung von Concilien. Der Papst soll zur Zeit seiner Erhebung beschwören, alle fünf Jahre ein Concil zu halten und deßhalb den Cardinälen Vollmacht geben, es zu berufen und abzuhalten im Nothfall. 9. Abteien und Priorate der Regularen sollen vom Papste nicht in titulum und nicht in commendam verliehen, sondern gemäß den Ordensstatuten besetzt werden. 10. Die Provision der Curatbeneficien soll den Bischöfen überlassen bleiben, die gut geeigenschaftete und taugliche Personen, deren Tüchtigkeit durch eine Prüfung constatirt ist, dazu auswählen, 11. deßgleichen die der Patrimonialbeneficien. 12. Bei Dignitäten und Pfründen, welche Seelsorge und Residenz fordern, soll nicht bezüglich der Residenz dispensirt werden außer aus den vom Rechte anerkannten Gründen. 13. Betreffs des Indults der Kathedralkirchen soll nicht gegen dasselbe dispensirt werden. 14. Die Spolien sind bei erledigtem Stuhle aufzubewahren und dem Amtsnachfolger dem Rechte gemäß zu übergeben. 15. Betreffs der Doctoren und Licentiaten an Universitäten und ihrer Examina ist die Bulle zu beobachten und nicht, wie bisher ge-

schehen, zu dispensiren. 16. Ueber den Habitus und die Tonsur der Geistlichen ist im Concil Bestimmung zu treffen.

Wir haben noch eine Denkschrift eines Ungenannten über die auf dem von Julius II. ausgeschriebenen Lateranconcil von 1512 zu behandelnden Gegenstände, welche die Mißstände und Gebrechen der allgemeinen, wie insbesondere der spanischen Kirche mit grellen Farben schildert [1]. Darin heißt es: 1. Das heilige Concil soll den Papst bitten, daß die Autorität des Concils und seiner Decrete beständig in Kraft bleibe, so daß sie nicht durch den bloßen Willen des Papstes oder der Cardinäle eine Veränderung erleiden können, besonders in dem, was sich auf die Wahl des Papstes und die allgemeine Reformation der Kirche bezieht; wird das nicht festgesetzt, so wird Zeit und Geld umsonst vergeudet. 2. Da das Wohl und das Wehe der Kirche von dem Haupte abhängt, welches der Papst ist, so soll nachdrücklich darauf bestanden werden, daß die Wahl in katholischer (canonischer) Weise geschehe und die Wähler und die Gewählten die erforderlichen Eigenschaften haben, zumal da es so viele Cardinäle gibt und die Creation von mehreren noch zu fürchten ist, welche dieser Stellung nicht würdig sind. 3. Das Concil hat sein Augenmerk zu richten auf das Fundament der Kirche, welches der Glaube Jesu Christi ist. Es sollen alle Prälaten die Häresien verzeichnen, die sich in ihren Bisthümern oder überhaupt in der Christenheit finden, damit man dagegen vor Allem Vorsorge treffe. Darum soll auch der Papst geeignete Personen als Generalinquisitoren bestellen, die ihm und dem Concil behufs der Abhilfe über die Irrlehren Bericht erstatten; in Rom sollen stets Generalinquisitoren über die ganze Christenheit sein und dort besonders Vorsorge getroffen werden auch 4. bezüglich der öffentlichen und enormen Sünden sowohl von Geistlichen als von Laien, bezüglich der verabscheuungswürdigen Dinge, die dort begangen werden, wodurch die Ungläubigen Anlaß zur Lästerung des Glaubens erhalten, wie heidnische Riten, verborgener Götzendienst; der Papst kann sich nicht entschuldigen, daß er das nicht bei den Römern abstellen und verbessern könne. 5. Es ist Sorge zu tragen, daß Rom nicht, wie es thatsächlich geschehen, die Apostaten von jüdischer Herkunft in Schutz nimmt, daß dieselben dort nicht für Geld dispensirt noch

[1] Breve Memoria de las cosas que se han de proponer en el concilio invocado por el nuestro muy santo padre Julio II en este año 1512 Anf. Le primero que pues esce tan santo concilio se hace con tanta causa bei Döllinger, Beitr. III. S. 203—208. Der Text ist mehrfach fehlerhaft, die Interpunction oft falsch.

habilitirt und zu Aemtern zugelassen werden gegen das gemeine Recht, daß dieselben nicht die Kirche Christi in Verwirrung bringen zum großen Aergerniß der ganzen Christenheit. 6. Vor Allem ist die Simonie auszurotten, die nach der Unverschämtheit, mit der sie am römischen Hofe wie in der ganzen Christenheit begangen wird, nicht bloß haeresis similitudinaria, sondern formalis ist; sie wird wie eine erlaubte Sache angesehen, von ihr behauptet, daß sie keine Sünde sei; in Rom wagt man sogar zu sagen, der Papst könne keine Simonie begehen u. s. f. Das Concil soll erklären, wer solches hartnäckig behaupte oder vertheidige, sei Häretiker und gegen ihn durch die Inquisitoren einzuschreiten. 7. Gegen die Curialen und deren Ansprüche auf Beneficienverleihung, wornach die Provision von höheren und niederen Kirchen fast ganz nach Rom gezogen wird wegen des zeitlichen Interesses, nicht wegen des Wohls der Kirchen, besonders gegen die Expectanzen ist Abhilfe auf dem Concil zu suchen. 8. Das Concil soll suchen, die Kirche, soweit als möglich und soweit es die Zeitverhältnisse erlauben, auf den alten Stand zurückzuführen, auch bezüglich der Gebühren, die neu eingeführten Taxen, die Vervielfältigung der Exactionen bei Processen, Bullen, Breven u. s. f. zu reduciren und zu ermäßigen in der Art, daß für Rom gesorgt ist, ohne daß darüber die Christenheit zu Grunde geht. 9. Ebenso ist den Mißbräuchen bei Rechtssachen abzuhelfen, besonders denen, die sich bei committirten Sachen ergeben, wo man häufig die Richter nach dem Willen der Parteien bestellt und das verfügt, was eine Partei will, namentlich nach dem Paragraphen Ceterum, wobei oft die Prälaten durch ihre Untergebenen und Feinde schlecht behandelt werden. 10. Man bewilligt in Rom fast alle Gesuche, zumal wenn Geld gegeben wird, Privilegien, Indulte des altare portatile, der Wahl des Beichtvaters, des Genusses von Fleischspeisen oder doch Lacticinien in der Quadragesima, Ehedispensationen u. s. f. Dazu wird der Inhalt der päpstlichen reverendae, die Form der päpstlichen Mandate nicht beachtet und vielfach überschritten. Aus dem Allem gehen zahllose Aergernisse hervor. 11. Höchst nachtheilig ist das schlechte Beispiel der Prälaten, die öffentlich Concubinen halten, ihre Söhne glänzend zu versorgen suchen, sie in Staatsämter und auch in ihre Kirchen noch bei ihren Lebzeiten zu bringen bemüht sind. Diese müssen nachdrücklich bestraft werden, wie es sonst mit wollüstigen und simonistischen Bischöfen geschah. Dieses böse Beispiel hat sich dermaßen durch die ganze Christenheit ausgebreitet, daß die niederen Cleriker dasselbe thun und die Laien die einfache Fornication für keine Sünde mehr halten. Gegenüber solcher Verderbniß

muß die Kirche die im Recht festgesetzten Censuren und Strafen noch erhöhen und steigern.

Weiterhin wird beantragt: a) es sei festzusetzen, daß nicht eine Person zwei Dignitäten an einer Kathedralkirche haben dürfe, was große Verwirrung und Herabwürdigung solcher Kirchen herbeiführe, b) daß sie mit solchen Personen providirt werden, welche Residenz halten und ihre Obliegenheiten erfüllen oder Stellvertreter während ihrer Abwesenheit aufstellen, wogegen viel gefehlt wird (in meiner Kirche, sagt der Autor, ist kaum Einer, der an den Hauptfesten eine gesungene Messe hält), c) daß die Dignitäten und Canoniker alle erforderlichen Ordines sich ertheilen lassen. Sodann d) wird von den geistlichen Orden, deren es zu viele gebe und von denen mehrere der Kirche keinen Nutzen brächten, von den ihnen durch den päpstlichen Stuhl verliehenen Privilegien und Exemtionen gehandelt, die viele Streitigkeiten der Regularen untereinander sowie mit dem Weltclerus zum großen Aergernisse des Volkes verursachten; namentlich werden erwähnt die Privilegien bezüglich des Zehntrechts, die Befreiung von der Last, die quarta oder octava funerum zu entrichten, das Recht in Ordenshäusern zu predigen zur Zeit der Hauptmesse, wodurch die Gläubigen und die Oblationen den Pfarrkirchen entzogen werden; es wird darauf hingewiesen, daß derartige Klagen dem Papste Alexander vorgetragen wurden, der bestimmte Cardinäle mit deren Prüfung beauftragte, was aber keinen Erfolg hatte. Die Frage ist sehr alt und allgemein, weßhalb das Concil sich mit ihr zu beschäftigen hat. e) Deßgleichen soll das Concil sich mit dem Streite bezüglich der Empfängniß U. L. Frau befassen, besonders bezüglich der Predigten, die darüber mit so viel Aergerniß des Volkes gehalten werden, dazu auch den Tag des Festes bestimmen. f) Es ist auch nöthig, die Präcedenz zwischen den einzelnen Orden zu bestimmen, da so oft darüber Streit zum Scandal der Laien entsteht. g)[1] Ueber Kauf und Verkauf herrscht großer Zwist zwischen Laien und Clerikern, die Kirche scheint den Clerikern zu viel Freiheit zu geben; diese belasten die Ackerbauer zu schwer mit den alcabalas; die Laien erheben sich daher wider sie, machen Statuten gegen die kirchliche Freiheit, mißhandeln die Geistlichen. h) Die Cleriker fordern den Zehnt von allen Sachen, auch wo das Herkommen nicht dafür spricht, oder mehr, als das Herkommen zuläßt; auch daher stammt vielfaches Aergerniß. Das Concil

---

[1] P. 206: Es tambien differencia grande ist im Druck zum Vorhergehenden gezogen.

müßte genaue Regeln geben und die Sache nicht den Meinungen der Doctoren überlassen. i) Obschon sich im Rechte über die Freiheit der Kirche und den Schutz der sich zu ihr Flüchtenden Bestimmungen finden, so gibt es doch entgegengesetzte Ansichten der Doctoren, besonders über das Kapitel Si quis per insidias tit. de homicidio [1]; es ist zweckmäßig, darüber Bestimmungen zu treffen. k) Bezüglich der verheiratheten Cleriker ist Vieles zu verbessern, da sie auf Vertheidigung durch die Kirche hoffen können. Ist auch in Castilien durch eine Pragmatik Vorsorge getroffen, so ist es doch besser, daß das Concil die Sache in die Hand nimmt, besonders wegen der großen Ausdehnung des Uebels und der daraus hervorgehenden Streitigkeiten, zumal zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten; dabei trifft fast täglich das Interdict Städte und Ortschaften. l) Auch gegen die mit so vielen Uebeln und Gefahren verbundenen heimlichen Ehen muß das Concil Vorsorge treffen, sowie betreffs des Hindernisses der geistlichen Verwandtschaft, das oft nicht beachtet wird, besonders so weit es aus der Firmung hervorgeht. m) Das Fasten der Quadragesima, der Vigilien und der quatuor tempora wird nur von Wenigen beachtet, ebenso die Festtage, an denen man unter Todsünde Messe zu hören verpflichtet ist; unzählige Todsünden werden so begangen, wie auch bei Vernachlässigung der Ostercommunion. Das Alles ist wohl zu berücksichtigen; es scheint ein Joch auf die Laien gelegt, das ärger ist, als einst das der Juden war. n) Die Freiheit der kirchlichen Personen zu schützen ist nothwendiger als die Länder und Städte der Kirche zu befreien. Wir sind Sclaven und Tributpflichtige der weltlichen Herren geworden und schwer von ihnen mit Auflagen gedrückt; arme Klöster und Ordenshäuser wie dürftige Geistliche leiden viel darunter. o) Man verleiht den Rittern in diesen Reichen für ihre Söhne Indulte behufs des Eintritts in erledigte Beneficien, und zwar in solcher Anzahl, daß ein Einziger die Pfründen von 50 Geistlichen wegnimmt, daß ihnen nicht mehr Bisthümer und fette Abteien genügen, und gelehrten und wohlgesitteten Geistlichen nichts mehr übrig bleibt, als wie Bauern das Feld zu pflügen oder wie Einsiedler bloß zu Gott zu beten. p) Das Concil soll die Streitigkeiten der christlichen Fürsten beilegen und auf Beseitigung der aus Ehrgeiz und Ländergier unternommenen Kriege hinarbeiten, q) ebenso über die Patronate de las montañas Anordnungen treffen, um die Gewissen der Patrone selbst wie der Bischöfe zu beschwich-

[1] Wohl c. 1: Si quis per industriam V. 12. de homicid.

tigen[1]. — Die Denkschrift bleibt beachtenswerth, obschon Manches nicht von Einseitigkeiten und beschränkten Parteirücksichten frei ist.

Wider Erwarten war nachher die Theilnahme des spanischen Episcopates an dem Concil sehr gering; es schien die königliche Gesandtschaft, die an allen Verhandlungen regen Antheil nahm, zu genügen. Für's Erste glaubte Spanien dadurch, daß es dem Papste Julius Geld und Truppen sandte und kräftig für seine von Frankreich angetasteten Rechte eintrat[2], genug gethan zu haben. Fast könnte es scheinen, man habe in Spanien Bedenken getragen, vor der gesammten Christenheit die inneren Gebrechen der äußerlich so blühend dastehenden spanischen Kirche zur Sprache zu bringen.

§ 882.

Der literarische Kampf für und gegen die Pisaner Synode.

Es hatten die Pisaner, besonders Ludwig XII., den gelehrten Mailänder Juristen Philipp Decius um ein Gutachten angegangen. Dieser behandelte in seinem Consilium die vier Fragen: 1. Kann der Papst in Anklagestand versetzt werden, wenn er hartnäckig bei einem Verbrechen bleibt, durch das die christliche Religion Schaden leidet? 2. Ist der Papst wirksam verpflichtet, das von ihm mit Eid und Gelübde Versprochene zu halten, so daß er sich selbst nicht davon absolviren kann? 3. Ist in solchen und ähnlichen Fällen ein allgemeines Concil Richter gegen den Papst? 4. Auf welche Art und Weise ist ein Concil in solchen Fällen zu versammeln? Die drei ersten Fragen beantwortete er bejahend, bei der vierten kam er endlich zum Schlusse, auch eine Minderheit der Cardinäle könne ein Generalconcil berufen, wenn die Mehrheit dem Papste auch da anhänge, wo er angeklagt und gerichtet werden müsse. Dieses Gutachten suchte er nachher noch in einer zweiten Schrift zu bekräftigen, worin er die Legitimität der Berufung der Pisaner Synode nachweisen wollte[3].

---

[1] Bien sera se hable algo en el concilio sobre los patronazgos de las montañas para el sanamiento de sus conciencias de los mesmos patronos y los obispos de Burgos.

[2] Gomez, L. V. p. 1058. Hefele, Ximenes. S. 411.

[3] Consilium supra Ecclesiae auctoritate supra Papam in causa Synodi Pisanae und Sermo de eadem materia pro justificatione concilii Pisani bei Goldast, Monarch. S. R. E. t. II. p. 1167 sq. Richer, Hist. Conc. gener. L. IV. P. I. c. 2. Const. Conc. Pisan. p. 1 sq.

Eine weitere Apologie des Pisaner Concils [1] führte in 22 Titeln folgende Sätze aus: 1. Demuth, Beständigkeit und Wahrhaftigkeit sind die Eigenschaften Christi und seiner Braut, der Kirche. 2. Julius II. hat zwei höchst bittere Schreiben veröffentlicht, die zur Vertheidigung herausfordern. 3. Die Väter von Pisa antworten denjenigen demüthig und bescheiden, die dem Papste den Rath gaben, das Lateranconcil auszuschreiben und die Väter mit Censuren zu belegen. 4. Vierzehn der den Pisaner Vätern gemachten Vorwürfe sind haltlos. 5. Ebenso die von Julius II. erhobenen. Nie haben diese Väter sich die päpstliche Würde angemaßt, sondern sie haben die aristokratisch gemäßigte Form wiederherstellen wollen, mit der Christus den Primat des apostolischen Stuhles temperirt hat. 6. Die Cardinäle von Pisa haben die römische Curie verlassen, weil sie in ihren Meinungsäußerungen nicht frei und nicht einmal ihres Lebens sicher waren. 7. Wenn apostolische Vorschriften eine notorische Gefahr enthalten, so müssen sie wohl gehört, dürfen aber nicht befolgt werden. 8. Diese Cardinäle entwichen mit bewaffneter Macht, um sich von der Gefahr und von den Nachstellungen des Bischofs von Concordia zu befreien. 9. Die Väter geben zu, Einiges dissimulirt zu haben, um der Hinterlist und dem Truge des genannten Bischofs zu entgehen. 10. Zwei Cardinäle wenden fälschlich ein, es sei falsch, daß sie zur Berufung der Synode von Pisa ihre Zustimmung gegeben hätten. 11. Alle Canones, nach denen der Papst allgemeine Concilien zu berufen hat, sind so zu verstehen, daß das regulariter et ordinarie zu geschehen hat; denn außerordentlicher Weise und in gewissen Fällen können sie auch ohne den Papst berufen werden. 12. Das Ausschreiben des Pisaner Concils stützt sich auf vier durchaus feste Principien: a) die kirchliche Vorschrift, b) das Gelübde und den Eid des Papstes, sowie c) der Cardinäle und d) die Nothwendigkeit, ein sehr schweres und unerträgliches Aergerniß zu vermeiden. 13. a) Die kirchliche Vorschrift ergibt sich aus der 39. Sitzung von Constanz und gegen sie hat keine Einrede Kraft; 14. ebenso wenig b) gegen den Eid und das Gelübde des Papstes. 15. Die Rechtfertigung der Verzögerung ist nur unter gewissen Bedingungen gestattet, und sie ist verspätet, wenn das Recht schon an Andere devolvirt ist. 16. Julius II. schrieb völlig zum Kriege gerüstet das Concil nach Rom aus, nicht sowohl um ein freies Concil zu halten, als

---

[1] Aus der Schrift: „Status Romani Imperii" bei Hard., Conc. t. IX. p. 1559. 1560.

um dessen Abhaltung und die Verhandlung über die Reform der Kirche zu hintertreiben. 17. Die Cardinäle, welche das Pisaner Concil ausschrieben, wagten während ihres Aufenthaltes in Rom nicht, das Concil zu erwähnen, aus Furcht vor der notorischen Gewaltthätigkeit des Papstes. 18. Muß der Papst in eigener Sache ein Concil berufen (vergebens erwartet man von Jemand, daß er seine Autorität gegen sich selbst kehre) und hat Johannes XXIII. ein Concil gegen sich selbst berufen? 19. Richtig sind die Einwendungen (der Bulle) gegen die Kürze der Zeit. Welche Zeitfrist ward denn ehemals den Vätern der primitiven Kirche zum Erscheinen auf dem Concil vorgeschrieben? 20. Die Stadt Pisa ist vorzüglich zur Abhaltung eines allgemeinen Concils geeignet. Welches war die Zahl der Prälaten, die auf dem ersten Pisaner Concil zur Tilgung des Schisma erschienen? 21. Seit die römischen Päpste Burgen und bewaffnete Leibwachen hatten, war Rom für Abhaltung von Concilien nicht mehr geeignet; denn der heilige Geist weht über freien Geistern. Da Julius II. ein sehr wohl ausgerüstetes Heer hat, ist Rom kein sicherer Ort mehr für die, welche von der Reform der Kirche reden wollen. 22. Sind wohl die gegen die Väter verhängten Censuren giltig? Ist ein allgemeines Concil nicht eine Nothwendigkeit, um den Geist der Kirche zu bewahren und die kirchliche Disciplin zu vertheidigen?

Besonders schrieb Zacharias Ferrerius von Vicenza, Doctor der Theologie und beider Rechte, abbas Subastensis, eines der eifrigsten Mitglieder des Conventikels von Pisa, mehrere Briefe, Reden und Abhandlungen zu dessen Gunsten, ganz nach den Lehren von Peter d'Ailly und Johann Gerson. Aus seinem Tractat „über das allgemeine Concil" gab er in einer langen, bei der zweiten Sitzung zu Pisa gehaltenen Rede einen Auszug, worin er die Oberhoheit des Concils über den Papst und die Absetzbarkeit des letzteren durch das erstere vertheidigte und gewissermaßen schon den späteren Beschlüssen vorgriff. „Christus", führte er aus, „liebt seine Kirche, für deren Erlösung er gelitten hat, mehr als einen einzigen sündigen und erbärmlichen Menschen, mag dieser auch Diener der Kirche selbst oder ihr ministerielles Haupt sein. Denn es ist in der That ersprießlich, daß Einer für das Volk stirbt und nicht das ganze Volk zu Grunde geht (Worte des Kaiphas Joh. 11, 50). Es kann die Kirche, durch ein allgemeines Concil repräsentirt, in Sachen der geistlichen Fornication, nämlich eines notorischen, ärgernißgebenden und unverbesserlichen Verbrechens, ihrem ministeriellen Gespons den Scheidebrief dar-

reichen." [1] Daran schloß sich die Hinweisung auf die in Constanz erfolgte Absetzung Johannes XXIII. und Benedicts XIII. (de Luna's). Eine ganze Masse Fragen wurden hier behandelt: Was ist Concil, was Conciliabulum? Welches ist der Ursprung, die Ursache, Object und Ziel der Concilien? [2] Wie viele Personen gehören zum allgemeinen Concil? Wer, wann und wo hat es zu berufen? Welche Rechte hat es, besonders dem Papste gegenüber? Kann nicht ein wirkliches Concil ein Conciliabulum werden? Letztere Frage kann unser Autor nicht verneinen; an der Hand zahlreicher Bibelstellen aber sucht er zu zeigen, daß das nur der Fall ist, wenn den Mitgliedern Tugend, Vorsicht und Klugheit, Glaube, Liebe und Geduld fehlen, sie nicht im Namen des Herrn versammelt sind. Er gibt auch zu, daß das Basler Concil nicht von Allen angenommen sei, meint aber, was Eugen IV. habe gelten lassen, müßten Alle befolgen.

Es fehlte aber nicht an Schriftstellern, die für den Papst und seine Rechte nachdrücklich eintraten. Der Anachoret Angelus vom Orden des hl. Johannes Gualbertus von Vallombrosa, der am 22. October 1511 dem Papste meldete, er habe in einer Vision den Niedergang der französischen Macht gesehen, und von Carvajal äußerte, er werde entweder baldigen Todes sterben oder umkehren, schickte sich an, die Vertheidigung des Pisaner Concils von Decius in einer Apologie für Julius gegen die Schismatiker zu widerlegen und gab eine Vertheidigungsrede für das Concil vom Lateran gegen den Conventikel von Pisa 1512 heraus [3]. Franz Poggio lieferte ein Buch von der Gewalt des Papstes gegen 35 gegnerische Argumente, worin er ausführte, wie zwar Paulus unmittelbar von Christus zum Apostolate berufen, aber an Jurisdiction dem Petrus, dem Haupt der Kirche, nicht gleich war, wie überhaupt die völlige Gleichheit der Apostel nicht begründet sei [4].

Aber am kräftigsten trat gegen die Schismatiker auf Thomas de Vio von Gaeta, gewöhnlich Cajetanus genannt, seit seinem 16. Jahre

[1] Mansi, Not. in Rayn. a. 1511 n. 33 p. 588.

[2] Ferrarius unterscheidet vier Arten von Concilien: generale, provinciale, episcopale, claustrale (Ordenscapitel).

[3] Oratio apolog. advers. schismaticos pro Julio Summo Pontifice, darüber siehe Raynald. a. 1511 n. 31 p. 586. Mansi, ib. p. 588: Oratio pro Concil. Later. adversus conventiculum Pisanum. Romae recitat. 1512, public. s. l. und Mansi, Supplem. Conc. t. VI. p. 692. 697. 700—702.

[4] Liber de potestate Papae ad XXXV. argumenta. Raynald. l. c. n. 19 p. 580.

1465 Dominicaner, 1508 General des Ordens [1]. Er führte insbesondere aus, daß der Papst die höchste, eine wahrhaft monarchische Gewalt in der Kirche habe, führte den Unterschied zwischen der Gewalt des Petrus und der der übrigen Apostel aus [2], bestritt die Superiorität des Concils über den Papst, fand die Lösung der Streitfrage schon in der Florentiner Definition gegeben [3], und widerlegte die Einwendungen aus den Concilien von Constanz und Basel. Diesen ersten Tractat schrieb Cajetan zu Rom bereits am 12. October 1511 [4]. Er setzte aber seine polemische und apologetische Thätigkeit noch lange fort und wies besonders die Sätze nach: 1. Das Concil hat seine Gewalt nicht unmittelbar von Christus. 2. Es repräsentirt die allgemeine Kirche nicht, wenn der Papst nicht in ihm eingeschlossen ist. 3. Ein zweifelhafter Papst (wie zu Constanz) ist weit von einem unzweifelhaften verschieden (ille subest, iste praeest). 4. Der Papst ist das Haupt der Kirche nicht bloß, wenn sie divisive, sondern auch wenn sie collective gefaßt wird [5].

In Pisa wie in Frankreich war man über Cajetans literarische Thätigkeit höchst aufgebracht. Schon am 10. Januar 1512 richtete das nach Mailand transferirte Conciliabulum ein Schreiben an die Pariser theologische Facultät, um eine Censur Cajetans von ihr zu erlangen [6], doch enthielt sich diese trotz der Aufforderung des Königs jeder Antwort, wohl um nicht der Förderung des Schisma verdächtig zu werden, zumal angesichts des vom Papste angekündigten Lateranconcils [7]. Aber Ludwig XII. erließ am 19. Februar ein Edict, welches das Buch des Cajetan

---

[1] Natal. Alex., H. E. Saec. XV. et XVI. c. V. art. 2. n. 2. t. XVII. p. 363. 364.

[2] Er findet die Unterschiede 1) in modo dandi et accipiendi: Petro data potestas ordinaria, aliis ex speciali gratia; 2) in officio: Petrus vicarius generalis Christi, alii legati ejus (ἀπόστολοι = ἀπεσταλμένοι); 3) in objecto potestatis: alii non eam habebant supra se invicem, Petrus autem et super alios et super ipsos Apostolos; 4) in perpetuitate: Petri perpetua, successoribus transmittenda; 5) in essentia potestatis: Apostoli vi Apostolatus habent potentiam executivam, auctoritatem gubernandi, Petrus praeceptivam seu auctoritatem regiminis.

[3] Videtur quaestionis diffinitio facta a Concilio Florentino, Tract. I. de comparatione auctoritatis Papae et Concilii c. 7.

[4] Raynald. a. 1511 n. 38—41 p. 590. 591.

[5] Raynald. a. 1512 n. 11 p. 611. Vgl. Cajetani Opuscula omnia. t. I. Apologia, ed. Antwerp., 1612.

[6] Const. Conc. Pisani, p. 155. 156.

[7] Du Plessis d'Argentré, Coll. judic. t. I. P. II. p. 352 sq.

als der Autorität der Concilien derogirend und den gallicanischen Grundsätzen zuwider zu verbrennen befahl[1], und forderte von den Theologen eine Widerlegung, wozu sich Jakob Almainus[2] und Johannes Major[3] bereit zeigten. Beide stellten als die seit dem Concil von Constanz bei den französischen Theologen herrschende Lehre die Doctrin von der Superiorität der Concilien über den Papst dar[4].

Zur Vertheidigung des Königs und seiner Schismatiker erschien eine weitere Schrift, die nachzuweisen suchte, nach dem Muster anderer vollkommener und freier Gesellschaften wie nach natürlichem und göttlichem Rechte könne das christliche Gemeinwesen sein Oberhaupt, wenn es seine Macht mißbrauche, bestrafen und seines Amtes entsetzen. Dagegen schrieb Cajetan zwei Abhandlungen, worin er wiederholt zeigte, der Papst habe seine Autorität von Christus, nicht von der Kirche, diese habe Christus als Monarchie eingerichtet, die nicht in ein Triumvirat oder in eine Aristokratie verwandelt werden könne. Die gegnerischerseits angeführten Worte Dic Ecclesiae Matth. 18, 17 seien nicht beweisend für die Oberhoheit des Concils; sicher sei der Sinn nicht: Mache die Sünde deines Bruders allen Gläubigen bekannt, sondern wohl nur: der (einzelnen) Kirche, welcher dein Bruder untersteht (quae auctoritate in peccantem pollet). Gegen einen Papst, der Verbrecher sei (mit Ausnahme der Häresie oder des Verdachtes derselben), muß man nach Cajetan zum Gebet um seine Besserung die Zuflucht nehmen. Ausführlich widerlegt er die dagegen erhobenen Einwände, daß dann die kirchliche Gesellschaft schlimmer daran sei als die bürgerliche, daß dann Gott der Kirche entzogen habe, was jede vollkommene Gesellschaft habe, daß man dann sagen müsse, Gott hätte der Kirche ein besseres Mittel an die Hand geben

---

[1] Append. Act. Concil. Pisani, p. 156.

[2] Almainus (de auctoritate Ecclesiae seu de potestate eccles. et laica. Append. Opp. Gerson. t. II. p. 1070 Goldast, Monarch. S. J. R. Francof. 1668) nennt als resolutio scholae Parisiensis et ecclesiae gallicanae, quod potestas Papae est subjecta potestati Concilii. Sonst hat die Schrift den Titel: Tract. de auctoritate Ecclesiae et Conciliorum generalium adv. Thomam de Vio. Paris, 1512. Nach seinem Tode (1515) erschien noch Expositio circa decisiones Mag. Guillelmi Occam super potestate Rom. Pontif. Paris, 1517. Vgl. Scheeben, Freib. Kirch.-Lex. 2. Aufl. I. S. 588 f.

[3] Joh. Major, De auctoritate Concilii sup. Pap. fol. arg. Caj. Opp. Gerson. Append. t. II. p. 1144.

[4] Cfr. Bossuet, Defensio declar. Cleri Gallic. P. II. L. VI. c. 22. p. 532. Cfr. Dissert. praevia § XIII. p. 11. Append. L. I. c. 8 p. 21 sq., ed. Mogunt. 1788.

können. Er zeigt, daß die Kirche vollkommener als andere Gesellschaften, nie ganz von Gott verlassen und das Gebet eine sehr mächtige Waffe für die Gläubigen, das Depositionsrecht nicht nothwendig ist und nur der Keim von Spaltungen wäre. Außerdem ist auch in der bürgerlichen Gesellschaft das zeitweilige Ertragen selbst der Tyrannei oft besser, als gewaltthätiges Einschreiten, und auch hier Gebet nach dem hl. Thomas in der Regel das Beste [1]. Diese Erörterungen vollendete Cajetan zu Rom am 26. November 1512 [2].

Die Pariser Doctoren vergaßen es dem Cajetan nicht, daß er scharf ihre Lieblingsmeinungen angegriffen; sie erließen noch später (1544) ohne Rücksicht auf die von ihm erlangte Cardinalswürde und seine Autorität in der thomistischen Theologie eine Censur gegen seine allerdings viele singuläre, willkürliche und auch zum Theil tadelnswerthe Meinungen enthaltenden Commentare zum Neuen Testamente [3]; doch beschloßen sie nachher (1546) auf seinen Widerruf seiner Irrthümer Rücksicht zu nehmen [4].

Ein anderer kräftiger Gegner der Pisaner Versammlung war Dominicus Jacobatius, römischer Patricier, Sohn des Christoph Jakobezzi de' Faceschi, 1485 Consistorialadvocat, 1493 Auditor der Rota, 1503 durch Pius III. Canonicus von St. Peter, dann Bischof von Luceria und als solcher Mitglied des Lateranconcils, nachher (1517) Cardinal. In seinem umfangreichen Werke über das Concilium [5] behandelt er im engsten Anschluß an den Cardinal Turrecremata die damals besonders besprochenen Streitfragen [6]. Im dritten Buche weiset er ausführlich nach, daß das Recht zur Berufung allgemeiner Concilien dem Papste zusteht [7]. Er gibt dem Concilium die Richtgewalt über den Papst, wenn er kein unzweifelhafter und nicht anerkannter ist oder aufgehört hat es zu sein durch Abdankung oder Häresie, und läßt den Satz, das Concil habe seine Gewalt unmittelbar von Christus, nur gelten: wenn kein Papst da ist oder Häretiker wäre [8]. Im vierten Buche bespricht er die Frage, wann und weßhalb das allgemeine Concil zu versammeln ist, auch mit Rücksicht

---

[1] Vgl. Thom., De regim. princip. I. c. 5. 6 sq. Vgl. m. Schrift: Kathol. Kirche und christl. Staat. S. 482. 483.

[2] Raynald. a. 1512 n. 12—19 p. 611—613.

[3] Du Plessis d'Argentré t. II. P. I. p. 141. 142.

[4] Ib. t. I. Append. p. XVI.

[5] Tract. de Concilio, gedruckt Rom, 1538 f.

[6] Roccaberti, Bibl. max. Pontif. Romae, 1698. t. IX. p. 1 sq.

[7] Roccaberti, l. c. p. 13 sq. L. III. n. 33 sq.

[8] Ib. n. 59. 198 p. 17. 41.

auf das Constanzer Decret Frequens [1], im fünften handelt er von den Theilnehmern und dem Verfahren des Concils [2]. Mehrere sonst behandelte Fragen kommen dabei wiederholt zur Erörterung. Hier finden sich die Sätze: Die Gewalt des Papstes ist von Gott, nicht von den Menschen. Die Apostel waren dem Petrus gleich im Ordo, nicht in der Jurisdiction noch in der Vollgewalt der Administration [3]. Der Papst ist nicht sowohl Vicar als Nachfolger Petri und Vicar Christi; ein Vicar gibt keinen andern [4]. Die an ein zukünftiges Concil appelliren, sind Häretiker [5]. Das Constanzer Decret der V. Sitzung hatte bloß den Zweck, das Schisma der drei Päpste zu heben, ist mehr ein locales und particulares Decret, als ein allgemeines, nicht ratificirt von den Päpsten [6]. Gott läßt nicht zu, daß der Papst in Entscheidung von Glaubensfragen irrt [7]. Eine Menge weiterer Fragen werden in den 22 Artikeln dieses Buches mit canonistischer Gelehrsamkeit, aber ohne lichtvolle Ordnung besprochen, ebenso in den 14 Artikeln des sechsten Buches, wobei in der Frage, ob man bei gegenseitigem Widerspruche dem Papste oder dem Concil folgen müsse, die Argumente beider Theile angeführt, die für den Papst angeführten aber als die stärkeren im Allgemeinen befunden werden [8]. Es finden sich die Thesen: Die Concilien können die päpstliche Autorität nicht beschränken [9]. Der Papst kann den Beschluß der Concilsminorität vorziehen [10]. Bei Lebzeiten des Papstes kann das Concil die diesem reservirten Rechte nicht ausüben [11]. Im siebenten Buch werden die Fragen erörtert: Können die Cardinäle gegenüber einem Papste, der ein Concil verheißen hat, ein solches berufen und den Papst vorladen? [12] Konnten es die Cardinäle gegen Julius II.? Konnten sie sich rechtmäßig der Obedienz des Papstes entziehen, zumal aus dem Motiv der Furcht? Wenn nicht,

---

[1] L. IV. p 60 sq.

[2] L. V. p. 128 sq.

[3] L. V. n. 15. 18 p. 149. 150.

[4] Ib. n. 40 p. 153.

[5] N. 26 p. 172.

[6] N. 27. p. 172. Unten L. VI. n. 58 p. 232 heißt es: Concilium Constant. non est multum curandum, nisi in iis quae Martinus V. approbavit.

[7] Art. 17 n. 19 p. 173. 176: Papam non permittit Deus errare in decisione eorum quae ad fidem pertinent.

[8] L. VI. art. 2. p. 192 sq.

[9] L. VI. art. 1. n. 9 p. 192.

[10] Ib. art. 3. n. 60 sq. p. 224: Papa potest praeferre decretum minoris partis.

[11] Ib. art. 5. n. 3 p. 234 sq.

[12] L. VII. a. 1. p. 266 sq.

sind sie wirklich Schismatiker zu nennen? Kann unter der Voraussetzung, daß der vom Papste gegen sie eingeleitete Proceß auf die notorische Entziehung der Obedienz und die Versammlung eines Conciliabulums gegründet war, behauptet werden, der Proceß sei darum nichtig, weil sie nicht gehörig excommunicirt und als Schismatiker erklärt, nicht persönlich citirt und die angeführten Verbrechen und deren Notorietät von ihnen geläugnet waren? Wer hat darüber zu erkennen, das vom Papste versammelte oder das von den Cardinälen berufene Concil oder beide zugleich? Müssen die schismatischen Cardinäle zum Conclave für die neue Papstwahl zugelassen werden? Sind die vom Papste während der Dauer des Concils ernannten Cardinäle wahrhaft solche und zum Concil zuzulassen, obschon sie ohne Befragen des Concils und in Zwietracht mit demselben und einigen Cardinälen creirt wurden? [1]

Diese Fragen waren sämmtlich von den Canonisten, besonders von Turrecremata [2], eingehend erörtert worden. Was die thatsächlichen Anklagen gegen den Papst betrifft, so hatte dieser schon zu ihrer Beantwortung alles Nöthige an die Hand gegeben. Ihn, den Papst — hieß es in der Bulle vom 18. Juli 1511 — der Vernachlässigung und der Verschleppung des Concils zu zeihen, sei lächerlich; nichts sei ihm in den letzten eilf Jahren seines Cardinalats mehr am Herzen gelegen als das Zustandekommen des Concils; habe ihn doch der dafür an den Tag gelegte Eifer bei Alexander VI. besonders verhaßt gemacht, ihn zu langem Exil, zu vielen und beschwerlichen Reisen genöthigt; was er lang ersehnt, was er gerne eidlich bei seiner Wahl versprochen, habe er fortwährend im Auge behalten, sofort nach seiner Erhebung die Gesandten der christlichen Fürsten verständigt, wie sehr ihm die Versammlung eines allgemeinen Concils und der dort zu beschließende Kreuzzug gegen die Türken am Herzen liege; daher habe er in den ersten zwei Jahren seines Pontificats die Könige und Fürsten eifrig zu versöhnen gesucht; man möge sagen, was er zu diesem Behufe noch mehr hätte thun können und sollen; der an der Spitze der Verschwörer stehende Cardinal, der jene Berufung verfaßt (Carvajal), müsse sehr wohl wissen, was er ihm bei seiner Sendung als Legaten zum Kaiser und für ganz Deutschland auf-

[1] L. VII. a. 1. p. 269 sq.

[2] Diesem folgt auch in der Hauptsache, zumal betreffs des unfehlbaren päpstlichen Lehramts, nicht ohne Unsicherheit in Nebenfragen, der gelehrte Graf Johann Franz Picus von Mirandola de fide et ord. cred. Theorema IV. p. 173—178. Vgl. Theor. XVI. XVII. p. 204—207.

getragen; das möge er seinen Brüdern mittheilen, wie die ihm selbst schriftlich übergebenen Mahnungen; daraus werde mit völliger Gewißheit erhellen, daß die Verzweiflung an der Indiction und Abhaltung des Concils völlig grundlos und unvernünftig gewesen sei. An der Verzögerung seien nicht der Papst und die Cardinäle Schuld, sondern die unseligen Zeitläufte, zumal in Italien, und die dringende Nothwendigkeit, die Länder und Gerechtsame der römischen Kirche wieder zu erlangen [1].

Wenn man sich darauf berief, wegen Nachlässigkeit des Papstes sei das Recht, das Concil zu berufen, an die Cardinäle devolvirt, so übersah man, daß das canonische Recht eine Devolution an den höheren Kirchenobern bei Negligenzen der Unterbehörden kennt, die Cardinäle nicht als Obere des Papstes angesehen werden können, daß die päpstliche Autorität nicht den Cardinälen übertragen werden kann, daß die berufenden Cardinäle nur eine schwache Minderheit des Collegiums waren, daß jede kecke Minorität leicht sich für die pars sanior et melior auszugeben geneigt ist, daß auch die Concilien von Constanz und Basel sich auf die päpstliche Convocation stützten und beriefen, das bestehende Recht keinen sichern Anhaltspunkt für das Indictionsedict vom 16. Mai 1511 bot.

Kaum kann das Urtheil über das Pisaner Concil schärfer ausgesprochen werden, als durch den Umstand, daß selbst die Gallicaner sich genöthigt sahen, ihm den Charakter einer legitimen Synode abzusprechen [2]. In Deutschland, wo man überhaupt keine genaueren Nachrichten hatte, wie z. B. Linturius den Papst das Pisanum beginnen ließ [3], war Jakob Wimpheling, an sich Concilsfreund, doch kein Anhänger des Pisanum; er forderte den Anachoreten Angelus auf, bei dem bevorstehenden Lateranconcil für wirliche Kirchenreformation zu wirken [4].

In Betreff der Literatur ist mit Recht bemerkt worden: „Man kann sagen: in dieser literarischen Fehde trug die curialistische Seite nicht minder den Sieg davon als in dem thatsächlichen Verlauf.“ [5]

---

[1] Const. Julius II. zur Indiction des Concils.

[2] Natal. Alex. H. E. Saec. XV. et XVI. Dissert. XI. art. 3. t. XVIII. p. 650 sq.

[3] Generale Concilium in Pisa inchoatum a Papa, terminatum in Mediolano (Append. ad fascicul. temp. Werneri Rolewinck auctore Joh. Linturio ap. Pistor.-Struve, t. II. p. 603).

[4] Riegger, II. p. 325. Lehmann, Das Pisaner Concil v. 1511. S. 30.

[5] Maurenbrecher, Gesch. der kath. Reform. I. S. 105. 106.

§ 883.

Das Conciliabulum von Pisa-Mailand.

Das sogenannte zweite Concil von Pisa[1] war nichts als eine gegen den Papst gerichtete Intrigue der französischen Politik, der Substanz wie der Form nach eine matte Copie der Vorgänge, Declamationen und Decrete von Basel[2]. Die einzige Stütze der Pseudosynode war Frankreich. In Lyon, wohin Ludwig XII. die Prälaten seines Reiches hatte gehen heißen, wurden die Vorbereitungen dazu getroffen, und auch da noch bedurften dieselben vielfach eines äußeren Antriebs. Schon am 1. Juli 1511 schrieb Cardinal de Prie an den König, er möge durch seinen Befehl die Prälaten und den Cardinal Briçonnet in Schranken halten, damit sie Lyon nicht verließen, sonst werde das Concil in nichts zerfallen. Und wiederum schrieb er am 20. September, mache Ludwig nicht von seiner königlichen Gewalt Gebrauch, so werde das Concil von Pisa nur eine klägliche Versammlung sein[3]. So war „das freie Concil" von vornherein unter den staatlichen Despotismus gestellt. Gerade am 18. Juli,

---

[1] Die Acten des Conciliabulums wurden 1512 zu Paris in Quart und ohne Namen des Herausgebers und des Druckers (Carl Mondier, später Calvinist) gedruckt. S. Labbé ap. Hard. IX. p. 1561. Bei Hardouin S. 1559—1562 finden sich bloß kurze Bemerkungen ohne den Text vor. Ausführlich und besonders viel benützt ist die Ausgabe: Acta Concilii Pisani celebrati 1409 et Conc. Senensis 1423 et constitutiones Concilii Pisani II. a. 1511, Paris, 1612 mit Actenstücken und Briefen von Melchior Mordier (Pseudoname). Mansi, Supplem. ad Concil. t. V. p. 249 sq. gab ebenfalls mehrere hieher gehörige Actenstücke. Von der Pseudosynode handeln namentlich Edm. Richer, Hist. Concil. gener. L. IV. P. I. 1683. P. Lehmann, Das Pisaner Concil von 1511. Breslau, 1874 (Inauguraldissertation). Vgl. Maurenbrecher, Gesch. der kathol. Reform. I. S. 102 ff. Im vaticanischen Archiv befindet sich eine Ausgabe der zehn Sitzungen mit dem Titel: Promotiones et progressus sacrosancti Pisani Concilii moderni indicti et inchoati a. D. 1511. s. l. p. 4. Dem gedruckten Texte fügt der Notar Zacharias Ferrarius bei jeder Sitzung seine Unterschrift an; am Schlusse findet sich ebenso eine Beglaubigung von Nikol. Chalmot, Ssae. Synodi Prothonotarius (sic), beigeschrieben. Dem Texte der Sitzungen gehen voran das Constanzer Decret Frequens, das analoge von Basel, Eugens' IV. Bulle Dudum sacrum n. 1. Jan. 1438, die Wahlcapitulation vom 1. Nov. 1503, die Bestätigung derselben durch Julius II., die Briefe des Königs Maximilian vom 15. Jan. und 5. Juni 1511, die Ludwigs' XII. vom 5. Febr. und 18. Juli nach dem Convocationsedict der abtrünnigen Cardinäle, dann deren Antwort v. 11. Sept. Allem Anschein nach ist unser vaticanisches Exemplar das von Zacharias nachher bei seiner Retractation vorgelegte.

[2] Döllinger, Lehrbuch der K.-G. II. S. 364.

[3] Raynald. a. 1511 n. 8 p. 573.

an dem Julius II. seine Berufungsbulle nach Rom erließ, hatte König Ludwig XII. von Valence aus den Cardinälen Carvajal, Borgia und Briçonnet seinen besonderen Schutz versprochen, seinen Einfluß auf die Florentiner zur Ermöglichung der Abhaltung des Concils in Pisa aufgeboten, seine Prälaten, Doctoren und Beamten zu dessen Gunsten instruirt, wie er auch den Ritter Odet de Foix, Herrn von Lautrec, als Protector der Synode bestellte [1].

Wohl war auch Kaiser Maximilian von Frankreich in das Interesse gezogen worden, und er hatte die nach Augsburg entbotenen Prälaten unter Hinweis auf die nach Rom beförderten Geldsummen und die durch sie genährte Ueppigkeit des römischen Hofes, gegen die nach lang geschöpfter Ueberzeugung nur das Concil ein ausreichendes Heilmittel bieten könne, zur Betheiligung an diesem Unternehmen zu bewegen gesucht. Allein dasselbe fand in Deutschland fast gar keinen Anklang; die Prälaten lehnten die Betheiligung ab; Johannes Trithemius warnte vor der Versammlung, die unrechtmäßig in ihrem Ursprunge und nur ein neues Schisma hervorzubringen geeignet sei; auch Jakob Wimpheling machte den Kaiser aufmerksam, wie leicht ein Kaiser durch einen beleidigten Papst im Bunde mit unzufriedenen Reichsfürsten abgesetzt werden könne. Maximilian, der bald seine Verbindung mit den Franzosen wider den Papst bereute und von anderen Planen erfüllt wurde, ließ es bei den schönen Worten vom Sommer 1511 bewenden; er sandte nicht einmal einen Orator nach Pisa [2].

Schon von Anfang an stieß das Unternehmen auf ernstliche Hindernisse und vielfache Abneigung, besonders bei der Stadt Pisa und auch bei der Regierung von Florenz. Diese hatte nur ungern in die Zulassung der Versammlung gewilligt, zumal da der Papst sie durch Gefälligkeiten zu gewinnen suchte und ihr das von Siena occupirte Montepulciano zurückgeben ließ [3]. Die Florentiner wollten nicht zugeben, daß die Cardinäle unter dem Schutze französischer Truppen nach Pisa zögen; höchstens 150 Bogenschützen wollten sie ihnen gestatten, einer größeren Zahl von Bewaffneten, sowie der Verschanzung in der Burg wollten sie nachdrücklichen Widerstand leisten [4].

---

[1] Promotiones et progressus wie Acta Conc. Pisani.

[2] Trithem., Annal. Hirsaug. II. 669 sq. Daraus Baselius, p. 1010. Raynald. a. 1511 n. 7 p. 572. 573. Wiskowatoff, Jakob Wimpheling. S. 199. Ranke, Deutsche Gesch. II. 1 (S. W. Bd. 1. S. 167).

[3] Paris de Grassis, l. c. p. 414.

[4] Lettres de Louis XII. t. III. p. 81. Desjardins, Négoc. II.

Die Eröffnung des Conciliabulums war an dem dafür bestimmten 1. September 1511 nur eine scheinbare. Es hatten sich noch keine Bischöfe in Pisa eingefunden; die Hauptrolle spielten Abt Zacharias Ferrerius, der apostolische Notar Anton de Andrea von Montpellier, der Erzpriester von Lochä Jakob Galland, Mandatare der drei Cardinäle. Es ward in der Versammlung nur ausgesprochen, das Recht der Berufung eines allgemeinen Concils stehe den hier betheiligten Cardinälen zu, obschon sie die Minderheit seien, da sie den freieren, vernünftigeren und fleißigeren Theil bildeten, wegen der Nachlässigkeit des Papstes und der ihm anhängenden Cardinäle [1]. Noch am 10. September waren die französischen Prälaten in Lyon und noch immer zögerten sie mit der Abreise nach Italien [2]. Am 24. September schrieben Carvajal und seine zwei Genossen noch aus Borgo San Domino an sie, um sie zum Kommen zu bewegen; die Florentiner hätten auf Ansuchen Ludwigs XII. selbst ohne Berücksichtigung materieller Nachtheile die Abhaltung des Concils zugelassen, das der Ritter Odet von Lautrec beschütze, bald würden die Cardinäle de Prie und Ananäus d'Albret erscheinen [3]. Letzterer, von Alexander VI. 1500 zum Cardinaldiakon von St. Nikolaus im tullianischen Kerker ernannt [4], war als Franzose ebenfalls leicht für das Pisaner Concil gewonnen worden. Mehrfach ermuthigt, hatten die drei Cardinäle die Anträge des Bischofs von Alessandria verworfen, der zu ihnen zurückkehrte und sich dann zum französischen Hofe begab, um diesen zur Theilnahme an dem römischen Concil zu bewegen. De Prie schrieb deßhalb (25. September) dem Könige, es sei eine andere Stadt als Rom für das Concil nothwendig; läugne das der Papst, so sei Grund genug vorhanden, das Pisaner Concil gegen das projectirte vom Lateran zu stützen und die Bischöfe dahin zu entsenden, die Macht Frankreichs werde sicher die Italiener beeinflussen. Die Schismatiker wollten bewaffneten Schutz von Frankreich; aber es schien gefährlich, das Gebiet von Mailand zu entblößen; das spanisch-päpstliche Heer war noch zu fürchten. Dabei wollten Carvajal und Borgia nur nach Pisa gehen, wenn kaiserliche Gesandte dort erscheinen

---

p. 529. Jov., Vita Leon. X. Lib. II. p. 26. Guicciardini, L. X. p. 559. Roscoe, l. c. § 19 p. 111. Constit. Conc. Pisani Append. p. 171. Paris de Grassis, l. c.

[1] Acta Conc. Pis. p. 61. Raynald. a. 1511 n. 22 p. 581. 582.

[2] Miraeus, Diplom. Belg. IV. 89.

[3] Raynald. a. 1511 n. 23 p. 582.

[4] Raynald. a. 1500 n. 56. 57 p. 346. 347.

würden; Lautrec redete ihnen zu, nach Lucca sich zu begeben; inzwischen werde Maximilian Oratoren schicken. Jene blieben dabei, ohne Theilnahme Deutschlands gingen sie nicht weiter. Carvajal, der von König Ferdinand freies Geleit nach Neapel verlangte, bat bei Maximilian um Gesandte für Pisa, wünschte aber doch daselbst keine deutschen Prälaten, wie er an den Gesandten beim deutschen Hofe, Petrus Urrea, schrieb. Am 21. September meldete der französische Gesandte seinem Könige das Zögern der Cardinäle; am 29. gelangten einige wenige Franzosen nach Asti, von wo aus sie ihren König um Weisungen baten und auf Instructionen warteten [1].

Auch Ludwig XII. war wieder einige Zeit schwankend, zumal angesichts der Vorstellungen anderer Höfe, die es nicht gerechtfertigt fanden, daß er dem Papste Bologna wegnehmen ließ. Er suchte sich zu rechtfertigen, indem er hervorhob, Julius habe die Rebellion in Genua begünstigt, die Schweizer gegen ihn aufgereizt, ihn zum Kriege gezwungen. Ausgleichsversuche wurden fortwährend gemacht, zumal durch Spanien und England und durch den schottischen Gesandten, Bischof Murray. Ludwig wollte Erneuerung der Liga von Cambray gegen Venedig, Zurücknahme der päpstlichen Erlasse, Restitution der rebellischen Cardinäle, wogegen England Preisgeben des Pisaner Concils, Rückgabe Bologna's an den Papst und schiedsrichterlichen Spruch in Sachen Ferrara's vorschlug. Man kam zu keinem Resultate [2]. Zuletzt gab Ludwig XII. die Weisung, mit dem Concilium vorwärts zu gehen.

Vergebens hatte der fromme Eremit Angelus von Vallombrosa (7. October) den Cardinal Carvajal beschworen, die Einheit der Kirche nicht zu zerreißen, sein Verbrechen, ähnlich dem des Lucifer, nicht fortzusetzen, nicht Gottes Strafgerichte herauszufordern. Vergebens hatte er (10. October) Ludwig XII. gebeten, kein Schisma in der Kirche herbeizuführen und nicht den Papst, der höher stehe als er, zu bekämpfen [3].

Am 30. October trafen endlich die vier Cardinäle Carvajal, Briçonnet, de Prie und d'Albret ein, mit Procuration für Borgia, Sanseverino und (wie sie behaupteten) auch für Philipp von Luxemburg; ebenso erschienen Bischöfe, Aebte und Doctoren aus Frankreich [4]. Am 1. No-

---

[1] Raynald. a. 1511 n. 23. 24. Guicciardini, L. IX. c. 5 p. 426 sq. Zurita, L. IX. c. 40. Balan, n. 37 p. 482. Lehmann, S. 29.

[2] Raynald. a. 1511 n. 63. 64 p. 599. 600.

[3] Raynald. l. c. n. 30. 31 p. 586. Mansi, Supplem. Conc. t. VI. p. 698—700.

[4] Constit. Conc. Pisan. p. 79.

vember hielten die Cardinäle mit 15 anderen Synodalen eine vorgängige Zusammenkunft[1] und bereiteten Indulgenzen vor. Es verstand sich von selbst, daß dem Carvajal als dem vornehmsten der Cardinäle der Vorsitz zufiel. Dieser erklärte aber, nur für einen Monat das schwierige Amt übernehmen zu können, wie er überhaupt große Demuth affectirte.

Die erste Sitzung fand im Dom zu Pisa am Mittwoch, 5. November 1511, statt. Cardinal Carvajal hielt nicht nur das Hochamt, sondern auch, und zwar unter Thränen der Rührung, eine Ansprache über Psalm 88, 8. Es wurde im Decrete ausgesprochen, die Versammlung sei ein rechtmäßig versammeltes allgemeines Concil, Alles, was vom Papste oder von anderen Personen gegen die Cardinäle und andere Theilnehmer durch Censuren, Privations- und Inhabilitations-Sentenzen u. s. f., auch mittelst des Consistoriums, beschlossen, geschehen, attentirt worden sei oder noch attentirt werde, sei null und nichtig, die im Concil befindlichen Beneficiaten seien den Constanzer Decreten gemäß berechtigt, die Einkünfte ihrer Pfründen auch in der Abwesenheit vom Orte derselben während der Dauer des Concils fortzubeziehen. Endlich wurden noch Concilsbeamte bestellt, unter denen Zacharias Ferrerius, Opicinus de Notariis und Anton de Andrea eine hervorragende Stellung einnahmen. Schon hier ward über Contumaz des Papstes geklagt. Es waren zugegen zwei Erzbischöfe, Franz von Rohan von Lyon und Tristand Solazar von Sens, 14 Bischöfe, gleich diesen alle Franzosen, die Aebte von St. Denys und St. Medard[2]. Es zeigte sich, wie sehr die Italiener sich ferne hielten; selbst die Frankreich unterworfenen Genuesen entschuldigten sich bei Ludwig XII. wegen ihrer Nichttheilnahme[3].

Schon am 7. November (Freitag) schritt man zur zweiten Sitzung, bei der sich 18 Prälaten einfanden, Cardinal W. Briçonnet das Hochamt, Zacharias Ferrerius eine weitschweifige Rede über Joh. 3, 19, eigentlich aber über das Concil, dessen Bedeutung und Berechtigung hielt. Es ward der toletanische Canon über das Benehmen auf den Concilien gelesen und

---

[1] Einige setzen den 1. Nov. als Beginn des Conciliabulums. So Petrus Delphin., L. X. ep. 38 ex fonte bono 6. Nov., der auch nur die vier Cardinäle erwähnt und sich scharf gegen die Spaltung ausspricht. Raynald. l. c. n. 32 p. 387.

[2] Acta Conc. Pisani p. 91 sq. Const. Conc. Pisan. p. 85 sq. Raynald. l. c. n. 37 p. 590.

[3] Mansi not. in Raynald. h. a. n. 33 p. 587. 588. Macchiavelli, Opere X. p. 416.

eingeschärft, sodann ein Decret erlassen, daß aus dem Weggange von was immer für Prälaten keine Auflösung des Concils erfolgen dürfe, sowie ein weiteres, daß Niemanden aus der Sitzordnung und aus der Reihenfolge im Reden ein Präjudiz erwachse. Darauf wurden drei Bischöfe als Richter bestellt, welche die Rechtssachen im Concil untersuchen sollten; es waren die Bischöfe Petrus de Sassièrges von Luçon, Franz d'Estang (de Staneo) von Rhodez und Anton von Angoulême. Dann folgte das Decret, kein Mitglied der Synode dürfe wegen eines Processes, einer Controverse oder aus sonst einer Ursache vor die römische Curie gezogen werden; die vor die Curie gehörigen Rechtssachen sollten die Concilsrichter jure pleno entscheiden, die Concilsfeinde excommunicirt sein. Es ward dann über das Siegel des Concils verhandelt; es sollte den heiligen Geist in Gestalt einer Taube darstellen und die Unterschrift haben: Sacrosancta generalis Synodus Pisana. Endlich wurden noch weitere Concilsbedienstete bestellt, insbesondere Cursoren, und die nächste Sitzung anberaumt. Nur 50 Einwohner der Stadt hatten sich beim Gottesdienste eingefunden [1].

Bald fühlten die Synodalen in Pisa sich sehr unbehaglich. Es brachen Streitigkeiten zwischen den Einwohnern und den Dienern der Concilstheilnehmer, insbesondere einem französischen Soldaten, aus, woran sich Tumulte knüpften. Man beschloß daher, das Concil an einen sicherern Ort zu verlegen, wo es an Schutz nicht fehlte. Keine Stadt war hiefür mehr geeignet, als das im Besitze Frankreichs befindliche Mailand [2].

Schon Mittwoch, 12. November (statt Freitag, 14.), kam es zur dritten Sitzung. Cardinal de Prie feierte die Messe; der Pariser Theologe Robert de Orto predigte nach Joh. 10, 1 über die Aufrichtigkeit des Gemüths, mit der die Synodalen ohne Rücksicht auf Personen für die Reform der Kirche arbeiten sollten. Dann las der Bischof Wilhelm von Lodève die Decrete. Es waren deren drei: 1. Die Synode darf nicht aufgelöst werden, bis die ganze Kirche in Glauben und Sitten, an Haupt und Gliedern reformirt, Häresien und Spaltungen getilgt und die drohenden Kriege zwischen den christlichen Fürsten beseitigt sind. 2. Die Decrete der fünften Sitzung von Constanz über die Autorität der allgemeinen Concilien werden eingeschärft und bestätigt (ob-

---

[1] Const. Conc. Pis. p. 94 sq. Brosch, Julius II. S. 235. 236. Maurenbrecher, I. S. 204.

[2] Guicciardini, p. 287. Raynald. l. c. n. 42 p. 591.

schon es sich um keinen zweifelhaften Papst und um kein eigentliches Schisma handelte). 3. Die Synode wird von Pisa, das sich gegen sie gestimmt zeigt und ihr nicht die nöthige Sicherheit bietet, ohne sich aufzulösen, nach Mailand verlegt; daselbst soll die vierte Sitzung am 13. December gehalten werden [1].

In Mailand erging es den Synodalen nicht viel besser als in Pisa. Als Briçonnet zuerst daselbst eintraf, entstand eine große Gährung; man hörte einige Zeit zu celebriren auf [2]. Am 7. December zogen die übrigen Pisaner unter Vortragung des Synodalkreuzes ein; kein Bischof, kein Geistlicher begrüßte sie; das Volk zeigte Antipathie und nur die Furcht vor den Franzosen hielt die Ruhe aufrecht [3].

Bei völliger Kraftlosigkeit flehte das Conciliabulum den Kaiser abermals um Unterstützung an [4]. Die geringe Zahl von Theilnehmern, die Abhängigkeit der Erschienenen vom französischen Hofe, die Mißachtung, die sie von Seite der Bevölkerung erfuhren, das Fernbleiben der kaiserlichen Gesandten — Alles trug dazu bei, der Versammlung eine traurige Gestalt zu geben und dem Papste den Sieg über sie zu erleichtern [5]. An Blutleere drohte vom Tage der Geburt an diese Pseudosynode zu Grund zu gehen [6].

Auch in Mailand behielten die „Pisaner" den Namen des heiligen allgemeinen Concils von Pisa bei. Keinen Eindruck machte auf sie das strenge Monitorium Julius' II. vom 3. December 1511, das die Rebellen neuerdings für excommunicirt und aller kirchlichen Würden verlustig erklärte [7]. Am 8. December beschlossen sie „wegen eines gerechten und zwingenden Grundes" die Prorogation der vierten Sitzung. Es war die Nachricht vom Anrücken der im Dienste des Papstes stehenden Schweizertruppen, welche zum Zuwarten bewog.

Am 4. Januar 1512 fand die vierte Sitzung in Mailand statt. Man sah sich genöthigt, einen Weg der Verständigung mit dem Papste

[1] Const. Conc. Pis. p. 99 sq. Acta Conc. Pis. p. 103 sq. Macchiavelli, Opere IX. p. 418. Raynald. l. c. n. 37 p. 590.

[2] Desjardins, Négoc. II. p. 545.

[3] Ib. p. 546. Guicciard. l. c. Raynald. l. c. n. 43 p. 592. Const. Conc. Pis. Append. p. 162.

[4] Const. Conc. Pis. Append. p. 57.

[5] Brosch, Julius II. S. 236.

[6] Maurenbrecher, I. S. 104.

[7] Const. Tanta est clavium Ecc esiae potestas bei Mansi, Suppl. ad Conc. t. V. p. 356—362. Dat. III. Non. Dec. a. IX. Indid. 14.

zu suchen und an ihn eine Gesandtschaft abzuordnen. Man bot ihm für die Abhaltung eines gemeinsamen allgemeinen Concils, ohne sich vergewissert zu haben, daß die betreffenden Orte die Ehre auch acceptiren würden, eilf Städte an: in Italien Vercelli, Turin, Casale, Montferrat, Verona; außer Italien Genf, Constanz, Besançon, Metz, Avignon und Lyon; falls ihm keine derselben genehm sei, möge er ebensoviele Städte Italiens benennen, die weder seiner noch der venetianischen weltlichen Herrschaft unterworfen seien; sodann forderte man von ihm und den ihm anhängenden Cardinälen, daß die Angelegenheiten von Bologna und Ferrara sowie von anderen Städten des Kirchenstaates ohne Waffengewalt und Blutvergießen behandelt würden. Als dann berichtet ward, die an den Papst abgeordneten Oratoren hätten keinen Geleitsbrief von ihm erlangen können und es sei der Zugang zu ihm nicht sicher, wurde ihm der Termin zur Wahl eines Concilsorts auf 30 Tage erweitert. Sowohl der Papst als die anderen Fürsten wurden ermahnt, vom Kriege abzustehen und dem Ermessen der heiligen Synode die Kriegsursachen zu unterbreiten. Man erklärte die Eide für ungiltig, mit denen sich manche Personen dem Papste verpflichtet hatten, nicht zum Concil zu kommen, und verbot bei Strafe der Excommunication, daß Jemand die Beneficien erlange, die kraft päpstlicher Sentenz den Synodalen entzogen würden, sowie daß Hausgenossen und Diener der letzteren auf Grund der päpstlichen Erlasse ohne Erlaubniß ihrer Gebieter sich vom Concil entfernten. Bei dieser vierten Sitzung hielt Cardinal de Prie das Hochamt, der Doctor der Sorbonne, Jakob de Bachimoth, Generalprocurator der Cistercienser, die Predigt über Ps. 81, 1, worin er die Nothwendigkeit des allgemeinen Concils und der Reformation der Kirche darlegte [1]. Man zählte 30 Bischöfe [2], unter denen aber auch jetzt noch die Franzosen die überwiegende Mehrzahl bildeten.

Man gab sich viele Mühe, dem Conciliabulum eine größere Frequenz zu verschaffen. Kaiser Maximilian hatte auf Carvajals Gesuch geantwortet, er habe schon Oratoren für das Concil bestimmt, wünsche aber, daß die Synode Gesandte nach Augsburg zur Reform des Clerus schicke. Hiezu wurden der Bischof von Angoulême und drei Doctoren erwählt, die

---

[1] Promotiones etc. Acta Conc. Pisan. Const. Conc. Pis. p. 106 sq. **Raynald.** a. 1512 n. 1 p. 607.

[2] So viel auch bei **Barthol. Senarega**, De reb. Genuens. a. 1511. **Mansi**, not. in **Raynald.** a. 1511 p. 587.

aber nicht eher die Reise antreten wollten, als bis ihr König sie dazu autorisirt habe. Vergebens wartete man auf eine Gesandtschaft des Kaisers, der die nach Mailand bestimmten Oratoren wieder zurückrief, als er sich den Spaniern und dem Papste näherte. Ja nicht einmal die Bischöfe Frankreichs wollten in größerer Anzahl erscheinen. Am 12. Januar 1512 ertheilte Cardinal de Prie dem Könige Ludwig XII. brieflich den Rath, den päpstlich gesinnten Prälaten alle ihre Einkünfte in Frankreich zu entziehen. Es sollte seines Erachtens mit Hochdruck gearbeitet werden [1].

Die Universität Paris war in dem Conciliabulum vertreten durch Simon Jaquet, Licentiaten der Theologie und Primarius der Artisten im Collegium von Navarra, der aber von der versammelten Facultät „wegen legitimer Ursachen" die Erlaubniß der Heimkehr erwirkte. An seine Stelle sollte von der Artistenfacultät ein anderer Vertreter gewählt werden. Die Wahl fiel, wie eine Urkunde des damaligen Rectors Gerard Regnault, Magisters der freien Künste und Licentiaten des canonischen Rechts, vom 4. Februar 1512 [2] besagt, auf den berühmten, damals erst 32 Jahre zählenden Hieronymus Aleander aus Motta bei Treviso, Professor dreier Sprachen (seit 1508) und gekrönten Dichter, und zwar mit allen

---

[1] Raynald. a. 1512 n. 2 p. 607. 608.

[2] Die nicht uninteressante Urkunde lautet: Nos Gerardus Regnault, artium lib. Mag., in jure can. Lic. et in praesenti Rector Magistrorum et scolasticorum celeberrimae ubique terrarum Universitatis Paris. fidem facimus, quatenus hodie in congregatione florentissimae artium Facultatis per juramentum legitime convocata, quum propositum per nos esset, ut patres deliberarent de procuratorio instrumento in Concilium Pisanum mittendo vel de novo oratore eligendo, qui in locum mitteretur venerabilis viri Mag. Simonis Jaqueti . . . cui propter legitimas causas in proxime praeterita congregatione data fuit venia redeundi. Placuit universis nationibus, quod et in proxima Congregatione visum fuerat, novum oratorem eligere. Itaque omnium consensu, votis et suffragiis electus fuit et per omnes procuratores nomine suarum nationum, ut hoc oratoris munus susciperet, publice rogatus, clarissimus vir magna doctrina optimisque moribus praeditus Hier. Aleander Mottens. artium Mag., poeta laureatus sacrique Palatii Comes et publ. triplicis linguae Parisiis professor, cujus prudentia, fide et integritate in hoc oratoris munere obeundo jura Facultatis nostrae conservari et augeri, doctrinarum vero et linguarum diversitate gloriam et honorem in aliis negotiis toti Universitati additum iri omnes confidimus. In cujus rei fidem et testimonium sigillum nostre Rectorie his litteris appendendum duximus. Datum Parisiis apud S. Julianum pauperem a. 1511 (französische Zählung) prid. Non. Febr. Das Document steht Cod. Bibl. Vatic. 3914, auf den Lämmer, Mantissa p. 137 not., kurz hingewiesen.

berechtigten Stimmen. Dieser aber lehnte nach einer weitern Urkunde desselben Rectors vom 7. Februar unter Hinweis auf seine Kränklichkeit, die Mißlichkeit einer Unterbrechung seiner Vorlesungen und besonders die in der Christenheit herrschende Zwietracht unter Danksagungen für das ehrenvolle Vertrauen seiner Collegen höflich das Mandat nach Pisa (bez. Mailand) ab und ließ sich auch durch weitere Vorstellungen nicht zur Annahme bewegen [1].

Am 11. Februar 1512 hielt das Pisaner Conciliabulum in Mailand seine fünfte Sitzung. Carvajal pontificirte. Der unermüdliche Concilsfanatiker Zacharias Ferrerius predigte über Matth. 18, 15—20, worin er eine Präfation zu allen Concilssitzungen sah; er besprach die Rechte der Kirche, deren bloßer Diener und Executor Petrus sei, sowie des Concils, das ihren höchsten Gerichtshof bilde, emphatisch die Worte urgirend: Dic Ecclesiae. Dann mußte Jakob von Bachimoth das Constanzer Decret gegen jene, die zum Concil reisende oder von ihm heimkehrende Personen hindern oder berauben, mit Strafverschärfungen verkünden. Ein weiteres Decret übertrug dem Cardinal Friedrich von Sanseverino die Legation von Bologna [2].

Bei den Erfolgen der französischen Waffen glaubte man bald energisch

---

[1] Die ebenfalls im genannten Codex stehende Urkunde lautet: Nos Gerardus . . . fidem facimus, quatenus hodie coram nobis in camera nostra praesentatus praeclarus vir Mag. Hier. Aleander Mott., doctrinarum et linguarum publ. in nostra Univ. prof., exposuit nobis, se intellexisse, quemadmodum in proxima congregatione Facultatis art. ipse fuerit electus, ut in Concilium Pis. nomine praedicte Facultatis mitteretur. Quapropter gratias primum agebat suae matri Facultati, quae ipsum ad tantos honores promovisset, neque reformidare dicebat ullos pro ipsa labores suscipere. Se tamen, quia non satis firma corporis valetudine esset et cum publicis tum privatis lectionibus non sine totius Universitatis incommodo distineretur, et praesertim cum videret tantas inter se christianorum discordias, ideo nobis ut capiti et moderatori totius Universitatis significavit se quam humillime posset hujuscemodi provinciam recusare, enixe rogatus, ut quandocunque hoc negotium in Facultate tractaretur, ipsius in tempore factam excusationem patribus aperiremus. Cujus supplicationi utpote legitimae libenter annuimus, hortantes tamen et orantes ipsum, ut, si posset, hoc onus, ad quod sua mater Facultas ipsum tam benigne et cupide non sine prudentia elegerat, nequaquam recusaret. In quorum fidem praesentes litteras sigillo nostre Rectorie censuimus corroborandum. Actum Parisiis in collegio Mag. Gervasii Pomp., in quo etiam primariatum et habitationem habemus, 1511. VII. Id. Febr. praesentibus ibidem venerab. artium Magg. Jacobo Spilmanno et Joh. Kitchero testibus vocatis et rogatis.

[2] Cfr. Const. Conc. Pis. p. 122 sq.

gegen den Papst vorgehen zu können. Die Reihe der feindseligen Acte gegen ihn begann mit der sechsten Sitzung am Mittwoch, 24. März, bei welcher der Erzbischof Franz von Lyon das Hochamt hielt und der Doctor der Sorbonne, Wilhelm de Quercu, im Anschlusse an Eph. 5, 25 ff. über die Liebe Christi zu seiner Kirche, die sich besonders im Concil zeige, die Predigt hielt. Die Fiscalprocuratoren Ambrosius Bultrarius und Franz Bezadillus brachten gegen Julius, wie einst gegen Eugen IV. geschehen war, die Anklagen und den Antrag auf Contumazerklärung vor. Dann wurden Reformdecrete nach dem Muster von Basel promulgirt und ihre Beobachtung allen Concilsmitgliedern eingeschärft. Ebenso verlas Abt Zacharias die Geschäftsordnung, wiederum der in Basel beliebten nachgebildet, d. h. Bestimmungen über das Verfahren in den Deputationen, Generalcongregationen und Sitzungen. Es sollten vier aus Mitgliedern aller Rangordnungen bestehende Deputationen gebildet werden: für den Glauben, für Sittenreform, für kirchliche Freiheit und für Sachen des allgemeinen Friedens; die Präsidenten sollten alle Monate neu gewählt werden, zweimal wöchentlich Versammlungen derselben stattfinden, am Montag und Mittwoch früh 7 Uhr. Die Generalcongregationen, die ebensowenig ein Definitionsrecht hatten, das den Sitzungen vorbehalten blieb, sollten am Freitag, und wofern auf diesen ein Feiertag falle, am Donnerstag oder Samstag gehalten werden. Alles nach dem Muster von Basel[1]. Weiterhin ward die Erklärung wiederholt, die Indiction, Celebration und Translation des Concils sei völlig legitim gewesen. Man stützte sich dabei immer auf Constanz und Basel, sowie auf die Nothwendigkeit, die gesunkene Disciplin zu heben, den Krieg unter den christlichen Reichen zu beseitigen und den Kreuzzug zu ermöglichen, dann auf die Devolution des Rechts an die Cardinäle in Folge der Nachlässigkeit des Papstes. Ein weiteres Decret erklärte das nach Rom vom Papste ausgeschriebene Concil für illegitim, weil das Concil von Pisa für sich das Präventionsrecht habe und zwei allgemeine Concilien nicht gleichzeitig tagen könnten[2]. War auch letzterer Satz richtig, so war doch die Folgerung der Illegitimität des Lateranconcils falsch, weil es eben von einem unzweifelhaften Papste nach dem ihm zustehenden Rechte mit Zustimmung

---

[1] Vgl. Conc.-Gesch. VII. S. 494 f. Otto Richter, Die Organisation und Geschäftsordnung des Basler Concils. Leipzig, 1877.

[2] Duo universalis Ecclesiae generalia Concilia eodem tempore simul esse non possunt.

der Mehrheit der Cardinäle berufen war und diesem ein ohne ihn ausgeschriebenes Winkelconcil zu weichen hatte, um so mehr als die Prävention nur eine thatsächliche, keine rechtliche und legitime war und Papst Julius sein Recht in keiner Weise verloren hatte; galt er ja den Urhebern des Pisanums selbst noch immer als wirklicher Papst[1]. In demselben falschen Ideenkreise bewegte sich das folgende Decret, welches aussprach, die Wahl oder Bestimmung eines andern Concilsorts stehe fortan nicht mehr dem Papste zu, sondern einzig dem Pisaner Concil, wogegen selbst die mit dem Papste geführten Verhandlungen zeugten. Lächerlich war es, daß die Versammlung den Kaiser und den französischen König in ihren Schutz nahm, während sie selbst nur unter dem Schutze des Letzteren tagen konnte und ohne ihn von den Mailändern auseinandergetrieben worden wäre. Schließlich erließ sie noch ein Monitorium gegen den Papst, das ihm eine Frist von 24 Tagen für Widerruf seiner concilsfeindlichen Decrete anberaumte und ihm auf Grund der fünften Sitzung von Constanz und der eilften von Basel die Absetzung androhte[2].

In tollem Uebermuthe ging es weiter. In der siebenten Sitzung am 19. April, bei der Erzbischof Solazar von Sens das Hochamt hielt und der Doctor des canonischen Rechts, Johann de Massyaco, Prior von St. Maria de Contamine, in seiner Rede über Joh. 16, 13 von der Aufgabe sprach, die Aergernisse von der Kirche zu entfernen, und sich gegen diejenigen ereiferte, welche die Väter des heiligen Concils Schismatiker zu nennen wagten, wurde Julius II., welcher die der Synode bereiteten Hindernisse in der festgesetzten Zeit nicht beseitigt habe, abermals der Contumaz angeklagt und vorgeladen, nach dem Beispiele von Pisa auch an den Kirchenthüren durch die Bischöfe von Chalons sur Marne (Aegidius von Luxemburg) und St. Flour (Louis de Joyeu). Carvajal, den die meisten Zeitgenossen des Strebens nach dem Pontificate beschuldigten[3], erbat heuchlerisch reife Ueberlegung und mildes Urtheil. Als testes rogati fungirten Jakob Oliverius, königlicher Kanzler für Mailand, und Thomas Boyer, königlicher Generalquästor in der Normandie. Außerdem ward eine Ordnung der Deputationen, Generalcongregationen und Sessionen publicirt[4].

---

[1] Raynald. a. 1512 n. 7—9 p. 609. 610.

[2] Const. Conc. Pis. p. 170.

[3] Raynald. a. 1512 n. 20 p. 613 führt an: Angelo von Vallombrosa, Guicciardini, Stephan Infessura und Nikolaus Baselius.

[4] Const. Conc. Pis. p. 183 sq.

Unter dem Eindrucke der französischen Siege und des Einzugs des Concilslegaten Friedrich Sanseverino in Ravenna schritt man schon zwei Tage später (21. April) zur achten Sitzung. Da die zwei Erzbischöfe schon feierlich fungirt hatten, kam die Reihe der Celebration an den ältesten Bischof, den 1498 promovirten Wilhelm Pellicier von Maguelone (nachher Montpellier). Die Predigt hielt Magister Anton Seutre, Doctor der Philosophie und Theologie von Paris, Canonicus von Meaux. Er sprach über den mystischen Leib Christi unter dem Naturgesetz, dem mosaischen und dem der Gnade, und schilderte die jetzige Kirche als verkommen, abscheulich entstellt, beinahe todt, als Greuel der Verwüstung (Matth. 24, 15). Es erfolgte die dritte Contumazanklage gegen Julius II., der mit noch größerer Feierlichkeit vorgeladen wurde, und zwar durch die Cardinäle de Prie und d'Albret, die Erzbischöfe von Lyon und Sens, die Bischöfe Johann de Vesce von Agde und Dionys Briçonnet von Toulon, die Aebte von Soissons und Subasia. Es erfolgte endlich in einem langen und weitschweifigen Decret, ähnlich dem zu Basel gegen Eugen IV. erlassenen, die Suspension des Papstes Julius II. von aller geistlichen und weltlichen Administration, welche natürlich an die „heilige Synode" devolvirt wurde, verbunden mit der Androhung von noch weiteren Schritten. Dem Papste ward zum Verbrechen gemacht, daß er auf seinem Lateranconcil bestand; er sollte auch die blutige Schlacht von Ravenna herbeigeführt und die dort beiderseits verübten Frevel verschuldet haben, während man hiefür weit eher die Pseudosynode und ihren Legaten Sanseverino verantwortlich machen konnte; Julius II. hatte viele Unbilden erlitten, ohne Jemanden eine solche zuzufügen. Es wurden nun auch von Mailand aus die anderen Nationen zur Theilnahme an der Aufstellung eines neuen Papstes aufgefordert und, soweit es auf die Schismatiker ankam, der Kirchenstaat den Franzosen überliefert [1].

Durch ihren übereilten Schritt zerstörten die Pisaner auch die Hoffnungen, die auf die von Ludwig XII. damals mit dem Papste eingeleiteten Unterhandlungen hatten gesetzt werden können [2]. Sie hatten die Revolution gutgeheißen, Ferrara und Bologna für frei vom Papste erklärt, die Legationen von Avignon und Bologna ihm abgesprochen, ja den ganzen weltlichen Besitz der Kirche als den Händen des Concils übergeben be-

---

[1] Const. Conc. Pis. p. 189 sq.

[2] Raynald. l. c n. 25—27 p. 614. 615.

zeichnet [1]. Hatte ihr Unterfangen Erfolg, so war es um alle Unterordnung, um allen Gehorsam in der Kirche geschehen.

§ 884.

Die Kriegsereignisse in Italien vom Winter 1511 bis zum Frühjahr 1512.

Die Kriegsereignisse in Italien hatten ihren anfangs langsamen, später rascheren Fortgang gehabt. Die Schweizer, gegen Frankreich erbittert, durch den zum Cardinal erhobenen Bischof Matth. Schinner von Sitten für die päpstliche Sache angefeuert, zogen Anfang November 1511 über den Gotthard, kamen nach Varese, nahmen Gallarate, beschlossen aber, da sich Spanier und Venetianer noch nicht bereit fanden, die Heimkehr, die sie sengend und plündernd antraten, um im nächsten Frühjahr zurückzukehren. Sie hatten den französischen Befehlshaber in Mailand, Gaston de Foix, zum Rückzug genöthigt und jetzt ließen sie sich um schweres Geld zum Abzug bewegen. Die Venetianer hatten rasch die an die Franzosen verlorenen Gebiete wiedergewonnen; sie kehrten nach Rovigo zurück und sahen Deutsche und Franzosen von dem vergebens belagerten Treviso wieder abziehen (6. November). An mehreren Punkten kämpften noch die Truppen der Republik mit Deutschen und Franzosen, als das spanisch-päpstliche Heer sich in Imola vereinigte, um Bologna zurückzuerobern [2].

Spanier, Venetianer und Päpstliche machten gleichzeitig auf verschiedene Orte Angriffe; Pietro Navarro griff mit seinen Leuten die Bastei Hanniolo an und nahm sie am 31. December ein, indem er die Vertheidiger mit ihrem Anführer Pagani tödtete, konnte sich aber nur einen Monat im Besitz behaupten, da der Herzog von Ferrara am 14. Januar 1512 die Bastei wieder einnahm, wobei er aus Rache für die Ermordung Pagani's und der Seinigen die Besatzung tödten ließ. Cento war am 7. Januar verloren, aber am 25. wieder von den Franzosen genommen worden [3]. Am 26. Januar standen die päpstlichen und spanischen Truppen mit dem Cardinallegaten Johann von Medici vor Bologna; aber ihre Anstrengungen

---

[1] Petr. Martyr ep. 470. Nardi, p. 130 sq. Guicciardini, L. X. p. 559. 580. Ranke, Bd. 33. S. 274.

[2] Guicciardini, L. X. c. 1. vol. III. p. 13. Anb. bei Balan, l. c. n. 38. 39 p. 483. 484. Ranke, Bd. 33. S. 268—271.

[3] Guicciardini, l. c. c. 3. p. 51 sq. Balan, n. 39 p. 484.

blieben vergeblich, da Gaston von Foix den Bentivoglio's bedeutende Verstärkungen sandte und Alphons von Ferrara im Vereine mit den Franzosen die Belagerer vielfach beunruhigen ließ. Am 6. Februar mußte die Belagerung aufgegeben und der Rückzug nach Imola angetreten werden. Cento wurde wiedergewonnen und abermals verloren. Julius II. war sehr ungehalten über die Unthätigkeit seiner Alliirten[1]. Gaston de Foix, des Königs Neffe, hatte in Reggio den Verlust von Brescia (1. Februar) und die Gefahr von Bologna erfahren. Wie er Bologna entsetzte, so nahm er auch Brescia wieder im Sturm (17. Februar); dabei begingen die Franzosen viele und große Grausamkeiten. Bergamo ergab sich ihnen freiwillig. Gleich den päpstlichen hatten die venetianischen Truppen zurückweichen müssen; sie wurden bei Magnani geschlagen. Ludwig XII. gab seiner Armee den Befehl, geradezu gegen den Kirchenstaat vorzurücken[2]. In Rom selbst suchte Sanseverino einen Aufstand gegen den Papst zu erregen; dieser wurde von vielen Römern mit Bitten und Vorstellungen überhäuft, doch mit dem übermüthigen Frankreich Frieden zu schließen, um so das Schlimmste zu verhüten[3].

Es war ein Glück für den standhaften Julius, daß es ihm gelang, zwischen Maximilian und der Republik Venedig einen Waffenstillstand zu bewirken (9. April 1512), der bis Januar 1513 dauern sollte[4]. Maximilian ging darauf ein, weil Ferdinand der Katholische ihm den Weg gezeigt, sein doppeltes Ziel zu erreichen bezüglich der Erwerbung Mailands und bezüglich Venedigs; er sollte ersteres mittelst der Liga seinem Enkel Karl verschaffen und hiezu mit Venedig Waffenstillstand schließen, nach Erwerb Mailands aber Venedig bekriegen, eines nach dem andern erreichen, nicht zu viel auf einmal wollen. Der Papst sah aber die Gefahr, die aus einem Bunde Venedigs mit Frankreich wegen Neapels drohte[5]. Es war für ihn von höchster Bedeutung, daß Venedig sich nicht durch französische Versprechungen unter Angebot päpstlicher Gebiete von der

---

[1] Foscari, d. d. Rom, 22. Febr. 1512. Sanuto, XIII. Brosch, S. 356 f. N. 7.

[2] Guicciardini, L. X. c. 4 p. 62 sq. Raynald. a. 1512 n. 5—7 p. 609. Balan, n. 39. 40 p. 484. 485. Roscoe, l. c. §§ 22. 23. p. 110 sq. Brosch, S. 240 ff.

[3] Foscari aus Rom, 17. März 1512. Brosch, S. 357 N. 68. Vgl. S. 242. 243.

[4] Balan, n. 40 p. 485.

[5] Lettres de Louis XII. t. III. p. 217 Bemb., Hist. Venet. p. 285. Ranke, Bd. 33. S. 285.

päpstlich-spanischen Sache trennen ließ. Ebenso war es für ihn von größter Wichtigkeit, daß die Schweizer für ihn gewonnen waren und alle französischen Anerbietungen zurückwiesen, getreu den Mahnungen des Cardinals Schinner, den er am 7. Januar zum Legaten in der Lombardei ernannt hatte [1]. Man erwartete im April eine Entscheidung durch die Waffen.

Gaston von Foix rückte mit Herzog Alphons von Ferrara vor Ravenna. Die Artillerie des Herzogs beschoß die Stadt am Charfreitag (9. April 1512), und am Ostersonntag (11. April) war man bereit, durch die Breschen einzudringen. Fabrizio Colonna, der die Päpstlichen anführte, wies den Angriff zurück, und das spanisch-päpstliche Hauptheer unter Cardona traf zum Entsatze ein. Es kam in den wasserreichen Ebenen von Ravenna an eben diesem 11. April zu einer mörderischen Schlacht, in der 18 000 Menschen fielen. Die Franzosen und Ferraresen siegten, aber sie verloren, als der Tag schon entschieden war, ihren trefflichen Feldherrn Gaston von Foix, Herzog von Nemours, und viele ihrer tüchtigsten Ritter. Von päpstlicher Seite mußte sich Fabrizio Colonna dem Herzog von Ferrara ergeben; der Cardinallegat Johann von Medici kam in französische Gefangenschaft; Julius von Medici, Antonio de Layva und der Vicekönig Cardona flohen nach Cesena. Die Stadt Ravenna ward von den Franzosen und Ferraresen besetzt, aber schändlich verwüstet und schmählich entweiht. Zahllos waren die Schandthaten, welche die zügellose Soldatesca in Häusern, Klöstern und Kirchen beging, so daß der französische General La Palice mehr als dreißig seiner Leute wegen schamloser Verbrechen aufknüpfen ließ [2].

Nach ihrem Siege zogen die Franzosen, von dem schismatischen Sanseverino als Cardinallegaten begleitet, durch die Romagna und nahmen fast alle Städte und Castelle mit Ausnahme der Burgen von Forli und Imola ein. In Rom, wo am 14. April die erste Kunde von der Niederlage der Liga eintraf, schien der Papst selbst bedroht; Pompeo Colonna,

---

[1] Raynald. l. c. n. 3. 4 p. 608. 609. Balan, l. c. Ueber die Verhandlungen mit den Schweizern vom October 1510 bis Frühjahr 1512 s. Sammlung älterer eidgenössischer Abschiede III. II. S. 519 ff. 591 ff.

[2] Raynald. a. 1512 n. 20. 21 p. 613. Lettere sulla battaglia di Ravenna im Archivio storico italiano vol. 15. p. 307 sq. Guicciardini, L. X. c. 4. p. 69 sq. And. bei Balan, l. c. p. 485. 486. Belcaire, L. XIII. p. 388 sq. Roscoe, II. 23—26. p. 124 sq. Ranke, Bd. 33. S. 273 ff. Brosch, S. 245. 257 N. 9. 10. Reumont, Vittoria Colonna. Freiburg, 1881. S. 20.

Robert Orsini, Pietro Margano, mit französischem Gelde bestochen, sammelten Truppen gegen ihn. Aber Giovanni Giordani und Giulio Orsini unterdrückten den Aufruhr. Man hatte dem Papste zur Flucht gerathen und schon dafür Schiffe bei Ostia ausrüsten lassen. Aber bald machte sich die Einsicht geltend, daß die Gefahr nicht mehr groß war. In Spanien glaubte man, der Gewinn der Franzosen werde sich in Bälde wieder verflüchtigen, und auch in Italien fand man bald die Lage nicht mehr so trostlos, als es anfangs den Anschein hatte. Nach den schweren Verlusten, besonders Gastons und der Blüthe des französischen Adels, regte sich in Frankreich große Unzufriedenheit und Unwille gegen den König; in Italien herrschte Erbitterung über die vielen Frevel der Sieger; die Schweizer, die im Anmarsch gegen die Lombardei begriffen waren, erschienen als Rächer. Der Cardinal Medici, der als Kriegsgefangener nach Frankreich gebracht werden sollte, ward bei Bassignano an der Pobrücke durch aufgehäufte Volksmassen von seinen Wächtern getrennt und von ihnen in Freiheit gesetzt, so daß er nach Mantua entkommen konnte. Gegen die Schweizer mußte General La Palice in die Lombardei zurückbeordert werden, wobei er nur wenige Truppen in Bologna und Ravenna zurückließ. Vergebens trug er dem Herzoge von Ferrara das Commando in der Romagna an; dieser weigerte sich und dachte daran, sich mit dem Papste zu versöhnen. Ludwig XII., der viele Feinde hatte und sich von Maximilian im Stich gelassen sah, wollte selber eher dem Papste als allen anderen Gegnern weichen. Die geheimen Unterhandlungen in Rom hatten nie ganz aufgehört; an ihnen war des Papstes Neffe, der Herzog von Urbino, betheiligt, der mehrfach Friedensbedingungen zu proponiren hatte[1]. Schon vor der Schlacht von Ravenna hatte der König durch den Johanniter Fabricius, Bruder des Cardinals Karl de Finario, bei den Cardinälen von Nantes und Gran die Vorschläge machen lassen: 1. Bologna solle an die römische Kirche zurückkommen, die Bentivoglio's die Stadt verlassen, jedoch ihr Privatvermögen behalten; 2. Herzog Alphons habe die der Kirche entrissenen Orte zurückzugeben, die alten Geld- und Militärabgaben wieder zu entrichten, dafür sei er in seinen früheren Rechten wieder anzuerkennen. 3. Die Pisaner Synode sei aufzulösen, der Papst gewähre aber ihren Theilnehmern volle Verzeihung. Letzterer Punkt war unannehmbar. Julius konnte die rebellischen Cardinäle nicht ohne alle Reue und Sühne begnadigen; das wäre unwürdig, gefährlich, unkirchlich

[1] Foscari, 10. u. 21. April 1512. Brosch, S. 245. 246. 357 N. 11. 12.

gewesen. Er legte aber dem Consistorium am 20. April die Anträge vor; er glaubte darauf als Basis der Verhandlung eingehen zu können, wenn der König nach der Nachricht von dem Siege bei Ravenna sie ratificire. Das Vorgehen des Mailänder Conventikels in seiner achten Sitzung vom 21. April trat dem störend entgegen [1].

Julius sammelte neue Streitkräfte, auch von römischen Baronen, und stützte sich besonders auf die Schweizer. Er suchte, von Spanien statt des unfähigen Cardona den berühmten Consalvo als Feldherrn zu erlangen, und war nahe daran, es durchzusetzen, als die Erfolge der Schweizer es unnöthig erscheinen ließen [2]. Zu den bisherigen kamen noch die intact gebliebenen urbinatischen Truppen; das Heer sammelte sich wieder. Der antifranzösische Bund ward erneuert und konnte am 17. Mai 1512 in verstärkter Form verkündigt werden, da der Kaiser sowohl als Heinrich VIII. von England beizutreten sich entschlossen [3]; durch ersteren wurden die Deutschen aus dem französischen Heere abberufen, durch letzteren die französischen Küsten ernstlich bedroht [4].

Es fehlte viel zur Verwirklichung der stolzen, auf einer Medaille ausgedrückten Plane Ludwigs XII., selbst den Namen des römischen Babylon auszurotten [5]. Seine Verlegenheiten waren größer als die des Papstes, der mit dem Lateranconcil den Anfang gemacht hatte.

§ 885.

Vorbereitungen zum V. Lateranconcil. Dessen feierliche Eröffnung.

Begreiflicherweise hatte Julius II. im April 1512 das Lateranconcil noch nicht eröffnen können; in Folge des Kampfes bei Ravenna und der Unsicherheit der Romagna konnten viele Bischöfe nicht kommen, während andere erst die Reise anzutreten sich anschickten; weitere Unruhen um Rom erregten große Besorgnisse. Deßhalb prorogirte der Papst das Concil durch Bulle vom 17. April [6] auf den 1. Mai, so-

---

[1] Raynald. a. 1512 n. 22. 24 p. 613. 614.

[2] Brosch, S. 246 ff. 251. 358 N. 18.

[3] Rymer, Foed. VI. I. p. 25. Polidor. Virgil., Hist. Angl. L. XXVII. p. 7. Ranke, Bd. 33. S. 283. Knöpfler, S. 300.

[4] Ranke, a. a. O. S. 283 ff. Brosch, S. 252 f.

[5] Perdam Babylonis nomen. Pasquier, Recherches. Paris, 1665. p. 207.

[6] Const. Inscrutabilis bei Hard., Conc. IX. p. 1595. 1596. Raynald. a. 1512 n. 28 p. 615.

dann, da die Schwierigkeiten sich noch mehrten, durch Breve vom 29. April auf den 3. Mai [1].

An Vorbereitungen hatte man es nicht fehlen lassen. Es war eine Commission für Reform der Curie, namentlich auch bezüglich der Geldforderungen, eingesetzt worden, deren Maßnahmen der Papst durch Bulle vom 30. März sanctionirte [2]. Acht Cardinäle bildeten die Vorbereitungscommission. Es wurden namentlich die Bischöfe aus dem Neapolitanischen, aus Sicilien und Spanien zur Theilnahme aufgefordert, für Ausschmückung des Lateran gesorgt und viele Vorberathungen gehalten, wobei besonders der Ceremonienmeister Paris de Grassis thätig war [3].

Die Vorfragen, die man zu erledigen unternahm, waren hauptsächlich folgende: 1. An welchem Tage ist das Concil zu beginnen? Man beschloß, es sei nichts zu ändern und bei dem Feste Kreuzerhöhung stehen zu bleiben. 2. Welchen Aebten ist eine entscheidende Stimme einzuräumen? [4] Die Entscheidung fiel dahin aus, die infulirten Aebte mit untergebenem Volk und quasi-bischöflicher Jurisdiction seien dazu berechtigt, die nur auf drei Jahre bestellten nicht, außer aus besonderer päpstlicher Gnade. 3. Dürfen die Fürsten oder ihre Gesandten im Concil sprechen? [5] Antwort: Sie dürfen beiwohnen, aber nichts reden, außer mit Erlaubniß des Papstes, ebenso die Procuratoren mit Ausnahme der vier Generale der Mendicantenorden. 4. Betreffs der Kleidung des Papstes in den

[1] Const. Romanus Pontifex bei Hard., l. c. p. 1596—1598. Raynald. l. c. n. 29. 30.

[2] Es kam unter Julius II. darüber nichts mehr im Concil vor, das erst unter seinem Nachfolger an die Reformsache kam.

[3] Paris de Grassis von Bologna, Doctor der Rechte, Canonicus von St. Lorenzo in Damaso, seit 26. Mai 1504 magister caeremoniarum capellae papalis numerarius et participans, damit Collega des schmähsüchtigen, bei Niemand beliebten Bischofs von Horta, Johann Burkardus von Straßburg, der am 27. Mai 1506 starb, war es nach seinem Diarium, der zur Entscheidung dieser Dubia mahnte. Diarium sub Julio II. Döllinger, Materialien. III. S. 363 ff. S. daselbst S. 363. 370. 416 ff.

[4] Im Texte bei Döllinger, a. a. O. S. 416 ist die Frage weitergehend: Qui habent vocem decisivam in Concilio et qui consultivam tantum et utrum abbates omnes aut qui ex eis habent decisivam? Et hoc, quia doctores super hoc diversi esse videntur. Bei Raynald. a. 1512 n. 32 steht nur die zweite Frage. Wahrscheinlich wurde die Fragestellung restringirt.

[5] Im Texte bei Döllinger heißt es: Utrum admittendi sint principes et barones saeculares et qui et quales, et an ecclesiastici viri non praelati, ut sunt Theologi et Canonistae, praesertim excellentes, et utrum semper, etiam in decisionibus, admittantur isti Theologi et Canonistae.

Sitzungen fand man für passend, daß er im Pluviale und in Sandalen erscheine; Julius aber wollte so gekleidet sein, wie wenn er selbst celebrire. 5. Die dem Papste zu leistende Obedienz soll nicht während der Messe in der Kapelle, sondern im Concil nach Ende der Messe von allen Infulirten geschehen. 6. Bezüglich der Frage, was zu geschehen habe, falls in Abwesenheit des Papstes ein Cardinal präsidire, und an welchem Platze dieser zu sitzen habe, wurde resolvirt: Da der Altar beweglich sei, so sei er bis zu den Stufen des Thrones zurückzuziehen, und an dem Altare hätten die Präsidenten, das Gesicht zum Volke gewendet, zu sitzen; doch wollte der Papst zu allen Sitzungen kommen. 7. Dann ward bestimmt, falls der Präsident celebrire, habe er in der Kleidung der Celebration, wo nicht, im Pluviale dazusitzen, mit der kostbaren Mitra, die er bis zum Beginn der Verlesung der Decrete zu tragen, dann aber mit einer leichteren weißen zu vertauschen habe. 8. Am ersten Tage intonirt der Papst das Veni Creator, das die Sänger fortsetzen, singt den Versikel sammt der Oration Deus qui corda fidelium. 9. Bei anderen Sitzungen wird das Ceremoniale beobachtet und die Versikeln wie dort gesungen. 10. Am Schlusse jeder Sitzung will der Papst den Segen [1] ertheilen, jedoch ohne Gesang, wie am grünen Donnerstage nach dem Mandatum, da er unter der Litanie die Benediction singt. 11. In Abwesenheit des Papstes hat der Celebrant das Volk [2] nicht zu segnen; übrigens will der heilige Vater stets zugegen sein. 12. Die Frage, wann das Te Deum zu singen sei, ward dahin beantwortet, es habe zu geschehen nach Erledigung einer wichtigen Materie und nach dem Ermessen des Papstes [3]. 13. Was die Farbe der Paramente betrifft, so solle es, wenn die Messe vom heiligen Geiste gefeiert werde, die rothe sein, auch in der Osterzeit. 14. Ueber die Verlesung der Decrete ward bestimmt, daß sie in der ersten Sitzung durch den dem Papste zur Rechten assistirenden Cardinaldiakon oben auf der Fläche des Thrones, in den anderen von den vom Papste deputirten Prälaten auf einer Kanzel von Holz zu geschehen habe. 15. Als zu lesende evangelische Lectionen wurden festgesetzt: Designavit Dominus (Luk. 10 aus dem officium commune der Evangelisten), Ego sum pastor bonus (Joh. 10, Evangelium des zweiten Sonntags nach Ostern), Attendite

---

[1] Im Dubium 10 hat Döllingers Text: an Papa in qualibet sessione benedicere debeat Concilium (Rayn. populum).

[2] Ebenso bei Döll. Concilium.

[3] In Döll. Text wird das Concil von Basel erwähnt, was bei Raynald nicht der Fall ist.

a falsis prophetis (Matth. 7, siebenter Sonntag nach Pfingsten), das vierte und fünfte Evangelium wie im Pontificale, bei weiteren Sessionen seien entweder die ersten zu wiederholen oder andere nach der Bestimmung des Cardinals von Sinigaglia an ihre Stelle zu setzen. 16. Ueber die Sitzordnung der Prälaten entscheidet der Papst nach dem Vorgange von Constanz und Basel. 17. Was die Rangstellung der Patriarchen betrifft, so sitzen die vier privilegirten Patriarchen, die nicht Cardinäle sind, mit den dem Thron assistirenden Prälaten nach der Ordnung des cap. Antiqua 23 de privil. V. 33, die übrigen nach der Zeit ihrer Promotion. 18. Die privilegirten Aebte Roms haben den Platz vor den auswärtigen Aebten, nicht vor den Bischöfen[1]. 19. Betreffs der Verwendung der Rhodiser Ritter beim Concil ward bestimmt, daß sie des Papstes Leibwache in der Basilika, aber außerhalb der Concilsaula, bilden. Fürst Constantin von Macedonien sollte der einzige Custos des Concils, aber außerhalb der Basilika, mit zahlreicher Mannschaft sein, wie beim Conclave, die Conservatoren Roms mit den Volkstribunen den Zugang zum Concilsort bewachen. 20. Anlangend die Bittprocessionen der Bruderschaften für das Concil ward festgesetzt, es habe der Vicar des Papstes in der Stadt den Clerus zu versammeln, die Stationen zu bezeichnen und die Confraternitäten einzuladen. 21. Ueber das Fasten wird eine päpstliche Bulle Anordnungen treffen. 22. Ueber die Procession, mit der zum Ort des Concils gezogen wird, ist nach den Witterungsverhältnissen, der bequemen Zeit, der Anordnung des Papstes zu bestimmen. 23. Die Formel der Indiction der ersten Sitzung, die nichts anderes enthält, wird ohne Discussion vom Diakon verlesen. 24. In der ersten Sitzung spricht der Papst bloß die Gebete, ohne Ansprache. 25. Die Beamten des Concils werden vom Papste bestellt oder doch approbirt. 26. Am ersten Tage des Concils ist, wie beim öffentlichen Consistorium, Männern geistlichen und weltlichen Standes der Zutritt zu gestatten. 27. Am Ort des Concils wird nicht die Eucharistie zur öffentlichen Verehrung ausgestellt, sondern nur Leuchter, Kreuz und Reliquien sollen auf dem Altare sich finden. 28. Die Häupter der Apostelfürsten sind nicht vor den einzelnen Sitzungen auszusetzen, sondern nach dem Herkommen nach Eintritt des Papstes in der Aula zu zeigen. 29. Die heiligen Schriften sind beizutragen, aber

---

[1] Dub. 18: Quid de abbatibus Urbis, an sint privilegiati in hujusmodi Later. Conc., sicut in processione Lateran., qua Papa novus ad Lateranum processionaliter coronatus accedit?

unter dem Altare zu bewahren[1]. 30. Am ersten Concilstage feiert der Cardinaldekan die heilige Geistmesse mit Commemoration des Festes und Oration für die Kirche. 31. Am ersten Tage ist, auch wenn eine große Procession stattfindet, doch nach der Messe eine Predigt zu halten[2].

Am Nachmittag des 2. Mai begab sich Papst Julius, damals sehr leidend, mit 16 Cardinälen[3] und 80—83 Prälaten und großer militärischer Begleitung nach dem Lateranpalaste, wo er übernachtete. Am Morgen des 3. Mai sah man über 50 000 Menschen vor der Lateranbasilika zusammenströmen. Es begab sich Julius mit den Vätern in dieselbe; der Papst nahm auf dem Throne Platz, zu seiner Rechten saßen die Cardinalbischöfe und die ältesten Cardinalpriester, zur Linken die übrigen Cardinalpriester und die Diakonen[4]. Dem Programm gemäß feierte der Cardinaldekan Raphael Riario von Ostia die heilige Geistmesse, der Augustinergeneral Aegidius von Viterbo hielt die Predigt[5].

Der gefeierte Kanzelredner[6] hob im Eingange hervor: Daß ihm, dem am wenigsten geeigneten, vor so vielen ausgezeichneten Männern die Ehre zugefallen, zuerst in dieser so erhabenen Versammlung zu sprechen, könne er etwa nur daraus erklären, daß er, der seit etwa 20 Jahren dem Volke in fast ganz Italien die Evangelien ausgelegt, die Weissagungen der Propheten erklärt, die Apokalypse des Johannes über die Schicksale der Kirche

---

[1] Dub. 29: An libri utriusque Testamenti et jus canonicum ac Caeremoniale cum Pontificali ad Conciliabulum (?) apportarentur, ibidem semper habendi pro Casuum novorum et dubiorum explicatione, sicut in aliquibus antiquis factum legimus.

[2] Paris de Grassis ap. Raynald. a. 1512 n. 30—34 p. 615—618.

[3] Zwei Cardinäle waren krank: Franz de Soderinis von Volterra, daher Vulterranus genannt, und Sixtus von St. Peter zu den Ketten, der Vicekanzler.

[4] Raynald. a. 1512 n. 35. 41 p. 618. 620. Döllinger, Materialien. III. S. 417.

[5] Labbé, Conc. XIV. p. 18 sq., ed. Venet. 1732. t. XIX. p. 650 sq. Hard., IX. p. 1573. 1574. Vgl. Knöpfler in Rohrbachers Kirch.-G. Bd. 23 S. 413 ff.

[6] Der gelehrte Sadolet sandte die von Aegidius 1512 bei Verkündigung des Bündnisses zwischen Julius II. und Maximilian gehaltene Rede an Jakob Sannaper mit großem Lobe (J. Sadoleti Epistolae quotquot exstant proprio nomine scriptae P. I. Romae, 1760. ep. 6. p. 16. 17), ebenso an Peter Bembus unsere Concilsrede (ib. ep. 7. p. 18—20). Er rühmt ihre Eleganz, Kraft und Gewandtheit, wie auch die Begabung, hohe Bildung und tiefe Religiosität des Mannes, der auch das Volk in der Muttersprache zu bewegen, zu begeistern, zu entflammen wußte. Auch Bembus hat ihn vielfach gepriesen. Hard., l. c. p. 1575. 1576. Im Summarium ib. p. 1564 wird die Rede als am Ende der Versammlung (postremo) gehalten angeführt, anders p. 1574 im Protokoll.

dargelegt und oft behauptet habe, seine Zuhörer würden ungeheuere Erschütterungen und Niederlagen der Kirche, aber auch ihre Besserung und Heilung sehen, der das Zukünftige vorherverkündigt, auch Zeuge des wirklich Eingetretenen werden sollte, er, der so oft ausgerufen: Meine Augen haben Zeiten des Heils gesehen, jetzt endlich ausrufen könne: Meine Augen sahen das Heil und den heiligen Beginn der erwarteten Erneuerung. Nach einer Anrufung des Erlösers ging er auf die Nützlichkeit und die gegenwärtige (relative) Nothwendigkeit der Synoden[1] ein und unterschied göttliche, himmlische und menschliche Dinge; die göttlichen, als der Bewegung und Veränderung unfähig, bedürfen keiner Verbesserung, wohl aber die himmlischen und die menschlichen; wenn die himmlischen Gestirne, obschon fortdauernd und unsterblich, doch ihren Umlauf und ihren Wechsel haben, um wie viel mehr die menschlichen, die hinfällig und sterblich sind? Sie müssen entweder rasch untergehen, oder durch beständige Erneuerung gestärkt und geheilt werden. Was die Speise den Leibern, damit sie leben, was den Gattungen die Zeugung, damit sie fortdauern, das leistet den menschlichen Seelen die zeitgemäße Besserung, Ausbildung und Zucht[2]. Wie ohne Nahrung die belebten Wesen nicht lange leben, so kann die menschliche Seele, so kann die Kirche sich nicht gedeihlich entfalten ohne die Fürsorge der Synoden. Wie, wenn man den Wiesen den Regen, den Gärten die Bäche, den Aeckern die Bebauung, den Weinbergen das Beschneiden der Reben, den Thieren das Futter entzieht, dieselben verdorren, verderben, absterben, so etwa ist seit den Zeiten Constantins, welche auf der einen Seite der Religion viel Glanz und Schmuck verschafften, aber auf der andern die Strenge der Sitten und des Lebens nicht wenig entnervten, so oft man die Abhaltung der Synoden versäumte, die göttliche Braut gleichsam vom Bräutigam verlassen worden und das

[1] Er verspricht, nicht die Worte der Wahrheit zu entstellen, sie einfach, wie sie sind, zu gebrauchen, und spricht hier den berühmten, oft wiederholten Satz aus: Quod homines per sacra immutari fas est, non sacra per homines.

[2] Aegidius war seit Jahren ernstlich auf die Reform seines gesunkenen Ordens bedacht. Schon am 30. October 1509 schrieb er einem Ordensbruder: Sumus die noctuque in labore reformandi. Lämmer, Zur Kirchengesch. S. 65 nach Cod. Angel. P. 4. 39. Leo X. sagte in einem Breve v. 6. Mai 1514 an ihn (Arch. Vat. Brev. t. 42 p. 87): quem praeter ceteras et animi et ingenii dotes hoc etiam singulari dono decoravit Altissimus, ut esses ei in omni genere famulatus et ad populum praeceptis evangelicis copiose atque ornatissime exponendis maximo concursu et utilitate fidelium et ad fratres tuos generali cura totius ordinis integerrime ac summa cum industria administranda aptissimus et omnium commendatione maxime celebris.

Wort eingetreten: „Ueber ein Kleines, und ihr werdet mich nicht sehen“ (Joh. 16, 16). Wir sahen Christum im Schifflein schlafend, die Wuth der Winde und der Häretiker in die weißen Segel der Wahrheit eindringend, wir sahen die Keckheit der Bösen gegen das Recht, gegen die Autorität und Majestät der Kirche anstürmend. Wir sahen schlechte Begierden, ungezügelte Gold- und Habsucht, Gewaltthat, Raub, Ehebruch, Inceste, ja alle Pest der Laster alles Heilige und Profane durcheinanderwerfen und dermaßen gegen das heilige Schifflein andringen, daß es fast durch die Wogen der Verbrechen auf die Seite sich beugte, beinahe unterging. Da nahmen die Väter ihre Zuflucht zur Synode, brachten Alles wieder in Ordnung, befahlen den Winden und Stürmen, nöthigten den Ungestüm der Vernunft, das Unrecht der Gerechtigkeit, die Laster der Tugend den Platz zu räumen. Die darniederliegende Braut erhebt sich und zeigt sich wieder in ihrer Blüthe durch den Eifer der Synoden; die erloschenen Augen nehmen das Licht wieder auf, und es erfüllt sich das Wort: „Wiederum ein Kleines, und ihr werdet mich sehen.“ Das Licht des heiligen Geistes, das bei Unterlassung der Synoden erlischt, wird, wie ein neues Feuer, das dem Feuerstein entlockt wird, aufs Neue in den Synoden angezündet und wieder gewonnen. Besonders wurde der Glaube an die wichtigsten Lehren — Gottes Einheit und Dreieinigkeit, Menschwerdung des Sohnes — durch die Synoden gefestigt, Arius, Sabellius, Photinus verdammt, die falsche Philosophie der Häretiker wie die ihr verbündete Gewaltthätigkeit der Fürsten zurückgewiesen. Wie der Glaube, so wurden auch die Mäßigkeit, Gerechtigkeit, Weisheit und alle Tugenden durch die Synoden gerettet, Gottlose überführt und gerichtet, die Guten gehegt und gefördert, das Streben nach der Tugend angeregt. Diese Verherrlichung der Tugenden, dieser Abscheu vor Lastern hat bei den Griechen mehr als einen Basilius, Chrysostomus, Damascenus, in Italien einen Hieronymus, Ambrosius, Gregorius erzeugt, welche die Schätze der christlichen Wissenschaft bereicherten und ausgezeichnete Hirten der Völker bildeten, in denen das Heil des Christenthums vorzugsweise ruht, bei denen Lehre und Thun enge zusammengehörte. Nichts Besseres konnte der Papst (der hier angeredet wird) ersinnen, als die Berufung einer Synode. Wenn Manche den für sich wehrlosen Papst zu verachten wagten, so pflegten doch stets Fürsten und Völker ihn zu fürchten und zu ehren, wenn er mit dem Ansehen der Synode, mit der Zustimmung der Fürsten und Völker ausgerüstet war. Mit der Synode entschied sich Gregor X. für Rudolph von Habsburg, erhob sich Martin IV. gegen Peter von Aragonien (?),

Bonifaz VIII. gegen Philipp den Schönen. Mit der Synode vollbrachte Gregor X. und nach ihm Eugen IV. die Union mit den Griechen. Mit der Synode kämpften gegen Friedrich II. sowohl Innocenz IV. als Gregor IX. Ja, in eben diesen Hallen des Lateran hat Innocenz II. seine Gegner, Alexander III. die Gegenpäpste, Innocenz III. den Kaiser Otto IV., Martin V. die feindlichen Waffen der Tyrannen überwunden. Kurz, alles Große und Lobwürdige seit Papst Melchiades ging von den Synoden aus, ist ihnen zu verdanken [1].

Zu dem Papste gewendet, schilderte der Redner dessen Großthaten, seine Hochherzigkeit, seine Regierungskunst und seine Verdienste um die Wiederherstellung des Kirchenstaates, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigten. Zwei Dinge, fuhr er fort, seien noch zu leisten übrig gewesen: Die Abhaltung der Synode und der Krieg gegen die Feinde der Christenheit; beides habe Julius von Anfang an beabsichtigt und beschlossen und niemals aufgegeben; schon dem Tode nahe, sei er von Gott zum Leben zurückgerufen und für weitere Jahre erhalten worden. Um diese großen Plane durchzuführen, müsse sogar die kürzlich (bei Ravenna) erlittene Niederlage anspornen; Gottes Vorsehung habe es gefügt, daß, während man sich auf der Kirche fremde Waffen stützte, ein Rückzug nöthig ward; aber der Sieg werde erreicht, sobald wieder die der Kirche eigenen Waffen ergriffen würden. Diese Waffen seien Frömmigkeit, Religiosität, Rechtschaffenheit, Gebete, Gelübde, der Glaube, kurz die Waffen des Lichtes. Kehren wir zu ihnen mit Hilfe der Synode zurück, so werden wir, ebenso wie wir mit Waffen, die nicht die unserigen sind, einigen Feinden unterlagen, mit unseren eigenen über jedweden Feind obsiegen. Im Kriege gegen Amalek unterlag das gottgeliebte Volk, als es auf Schwerter vertraute, immer, gewann aber den Sieg durch Gebet und Flehen; als Moses die Hände emporhob, siegte unser Heer, ließ er die Hände sinken, kam es zum Wanken. Mit den ihr eigenen Waffen gewann die Kirche Afrika, Europa und Asien, aber mit fremdem Schmuck und fremder Waffenrüstung verlor sie Vieles wieder. Heilen wir nicht unsere Krank-

---

[1] Quid enim aliud sancta Synodus est nisi malorum metus, proborum spes, errorum ejectio, seges et restitutio virtutum, qua daemonum fallacia vincitur, sensus illecebrae auferuntur, ratio amissam arcem recipit, terris e coelo justitia restituitur? Redit siquidem ad mortale Deus. Nam si dixerat: Ubi duo vel tres meo nomine convenerint, ad eos venio interque eos sum: quanto huc libentius se conferet, quo non duo tantum vel tres, sed tot Ecclesiae capita proficiscuntur?

heiten durch dieses Concil oder auf eine andere Weise, nöthigen wir nicht unsere Begierde nach irdischen Gütern, diese Quelle der Uebel, der Liebe zu den göttlichen Dingen den Platz zu räumen, so ist es um die Christenheit, um die Religion, ja um die irdischen Schätze geschehen, die unsere Väter mit Erhöhung des Dienstes Gottes anhäuften, wir aber unter Vernachlässigung desselben zu verlieren im Begriffe stehen. Wann war unser Leben mehr verweichlicht, der Ehrgeiz ungezügelter, die Begierde heftiger, die Frechheit im Sündigen schamloser? Welche Krankheit herrscht häufiger und ungestörter, als die, gegen die Religion, die Frömmigkeit zu reden, zu disputiren, zu schreiben? Wann war unter den Völkern die Verachtung der heiligen Dinge, der Sacramente, der Schlüsselgewalt, der göttlichen Gebote größer? Wann wurde offener unsere Religion, unser Glaube auch vom niedrigen Volke verhöhnt? Wann gab es in der Kirche ein verderblicheres Schisma? Wann einen gefährlicheren Krieg? Wann war der Feind mächtiger? Wann gab es furchtbarere Zeichen am Himmel und auf Erden, blutigere Kämpfe und Schlachten? Das sind Stimmen Gottes, die uns mahnen, besonders aber den Papst aufrufen, die Synode zu halten, die Kirche zu verbessern, ihr und den Völkern den Frieden zu geben, fernere Schläge und Wunden abzuwehren. „Du," sagt der Herr zu Petrus (Luk. 22, 32), „wenn du einst bekehrt bist, bestärke deine Brüder." Hört es, erhabenste Häupter, Schutzwehr und Schirm der Stadt Rom. Hört ihr, in welches Uebermaß von Uebeln die durch euer Blut gegründete Kirche gebracht worden ist? Seht ihr, wie die Erde in diesem Jahre mehr Blut als Regen einsog, wie uns nichts als der Untergang erübrigt? Bringt Hilfe, richtet die Kirche wieder auf! Das Volk, Männer und Frauen, Personen von jedem Alter, der Erdkreis bittet und betet; es bitten die Väter, der Senat, der Papst selbst, daß ihr ihn, die Kirche, die Stadt Rom, diese Tempel, diese Altäre, diese eure heiligen Leiber erhaltet und diese Lateransynode zum Heile der ganzen Christenheit mit dem Beistande des heiligen Geistes ausrüstet, dafür sorget, daß die christlichen Fürsten sich versöhnen und gegen Muhammed, den öffentlichen Feind Christi, ihre Schwerter kehren [1], daß die Liebe der Kirche nicht bloß durch diese Wogen, diese Stürme und Gewässer nicht ausgelöscht, sondern durch die Verdienste des hehren Kreuzes und die Leitung des heiligen Geistes, denen vereint die heutige Festfeier gilt, von allen anhaftenden Makeln

[1] Cfr. Raynald. a. 1512 n. 40 p. 620.

abgewaschen und zu ihrer früheren Reinheit und zu ihrem ehemaligen Glanze zurückgeführt werden möge [1].

Die Rede brachte viele Anwesende zu Thränen und fand allgemeine Bewunderung. Nach ihr gab der Papst den Segen und ließ durch den Prediger den vollkommenen Ablaß verkündigen. Die Cardinäle, Prälaten und Officialen legten dann die Paramente und Superpellicien an, der Papst ward mit allen Gewändern wie bei seiner feierlichen Pontificalmesse bekleidet und intonirte den Hymnus vom heiligen Geiste, den die Sänger während der Procession zur Concilsaula fortsetzten. Dort sang der Papst den Versikel und die Oration vom heiligen Geiste. Es folgte die übliche Huldigung (Obedienz) der Cardinäle und Prälaten. Der Cardinaldiakon zur Rechten des Papstes sang Orate; Alle knieten nieder mit Ablegung der Mitren, auch der Papst. Dann folgte durch diesen die übliche Oration: Adsumus, Domine sancte Spiritus. Als der Cardinaldiakon zur Linken durch Erigite vos die Mahnung gegeben, richteten sich Alle auf und nahmen die vorher abgelegten Mitren wieder. Die Sänger sangen die Antiphon Exaudi und Ps. 67 Salvum me fac Deus, quoniam aquae etc. mit Repetition der Antiphon nach dem Gloria Patri. Nach dem Orate des ersten Cardinaldiakons und dem Erigite vos des zweiten sang der Papst die Oration Mentes nostras. Dann folgte, von den Cantoren gesungen, die größere Litanie, bei der wie gewöhnlich respondirt wurde. Bei den Worten Ut Dominum Apostolicum etc. erhob sich der Papst mit Mitra und sang dreimal Ut hanc Synodum benedicere (dann regere und conservare) digneris mit der Antwort Te rogamus, audi nos. Nach Beendigung der Litanie sang der erste Diakon Flectamus genua, der zweite Levate, der Papst die Oration Da, quaesumus, Ecclesiae tuae. Darauf legte er Incens in das Rauchfaß und gab dem Cardinaldiakon Ludwig Aloys von Aragonien die Benediction, der nun das Evangelium Designavit Dominus sang. Cardinal Alexander Farnese verlas im Namen des kränkelnden Papstes eine Ansprache, welche sich über die Veranlassung des Concils und die an dasselbe geknüpften Hoffnungen kurz äußerte. Das von ihm längst gewünschte, aber wegen der Kriege unter den christlichen Fürsten verschobene Concil habe der Papst jetzt berufen zu müssen geglaubt, da eine vom Satan in das Haus Gottes gebrachte Spaltung nicht länger sich verbreiten und die Heerde Christi anstecken dürfe; Alle möchten Gott vor Augen haben, frei sich berathen

[1] Hard., IX. p. 1576—1581.

und Gott mehr als den Menschen zu gefallen suchen. Er hoffe, daß unter Gottes Beistand die Dornen und Disteln vom Acker des Herrn entfernt, die schlechten Sitten gebessert, der Friede der christlichen Staaten herbeigeführt, ein Heereszug gegen die Feinde des christlichen Glaubens ermöglicht und unter der Fahne des Kreuzes die Hinterlist des alten Feindes zu Schanden gemacht werden. Der Papst erklärte seinen festen Willen, das Lateranconcil zu eröffnen, und bestimmte den nächsten Monat für Abhaltung der ersten Sitzung. Die Notare wurden aufgefordert, die entsprechenden Urkunden aufzunehmen [1].

Tags darauf wollte der Ceremonienmeister Paris noch weitere Fragen entschieden wissen; auf seinen Antrag ließ der Papst die deputirten Cardinäle zusammentreten. Es ward gefragt, ob nach der Eröffnung in allen Sitzungen, möge die Messe gesungen oder bloß gelesen werden, die Obedienz nicht bloß von den Cardinälen, sondern von allen Infulirten bei Beginn der Gebete zu leisten sei. Die Cardinäle meinten, bloß von ihnen sei sie zu leisten; aber der Papst bestimmte nachher, alle Infulirte hätten es stets wie beim ersten Tage zu thun. Da unter den bestellten Concilssecretären ein verheiratheter Laie, Angelus Collotius von Arezzo, war, so entfernte ihn Julius, darauf aufmerksam gemacht, vom Concil und setzte den Johann Carotius Valentinus an seine Stelle, obschon jener für sich Beispiele der Concilien von Constanz und Basel geltend machte [2]. Das Lateranconcil bietet überhaupt vielen interessanten Stoff dar; leider ist es bis jetzt nur sehr stiefmütterlich behandelt worden [3].

§ 886.

Die zwei ersten Sitzungen des fünften Lateranconcils. (10. 17. Mai 1512.)

Am Montag, 10. Mai 1512, fand die erste Sitzung des V. Lateranconcils in Anwesenheit und unter Vorsitz des Papstes statt. Zugegen

---

[1] Hard., IX. p. 1574. 1575. Ausführlicher über die Ceremonien ist Paris de Grassis bei Raynald. a. 1512 n. 35—39 p. 618—620. Vgl. Brosch, Julius II. S. 250. 251.

[2] Paris de Grassis bei Döllinger, III. S. 418. 419.

[3] Maurenbrecher, Geschichte der kathol. Reform. I. S. 385 (Note zu S. 106 ff.): „In den Darstellungen der Reformationsgeschichte wird dem V. Lateranconcil gewöhnlich nicht ausreichende Beachtung geschenkt; doch verdient es eingehendes Studium."

waren vier Cardinalbischöfe: Raphael Riario von Ostia, Dominicus Grimanus von Porto, Jakob von Albano, Marcus von Palestrina; dann die acht Cardinalpriester: Thomas von St. Martin in montibus, Erzbischof von Gran, Cardinal seit 1500, Nikolaus de' Fieschi von St. Prisca (ebenfalls von Alexander VI. creirt), Robert von Nantes vom Titel der hl. Anastasia (1505 von Julius II. promovirt), Christoph von St. Praxedis (Bainbrigg), Erzbischof von York (1508—1514, Cardinal seit 1511), Anton Ciochi de Monte von S. Vitale, Erzbischof von Siponto, Petrus de Accoltis von St. Eusebius, Bischof von Ancona, Achilles de Grassis von Bologna (Cardinal von St. Sixtus), Bandinellus de Saulis aus Genua vom Titel St. Sabina; sowie die drei Cardinaldiakonen Alexander Farnese, Ludwig von Aragon, Alphons Petrucci aus Siena von St. Theodor; die Patriarchen Cäsar von Alexandrien und Alphons von Antiochien, die weiteren Thronassistenten: die Erzbischöfe Stephan von Patras und Torcelli, Vincenz (Carafa) von Neapel, Franz von Jadera (Zara), Friedrich (Fregoso) von Salerno, Gabriel Fosco O. S. A. von Dyrrachium (in Rom lebend, theologischer Schriftsteller), Orlando della Rovere von Nazareth (Barletta), die Bischöfe Franz von Vicenza, Franz von Suessa, Julian von Agrigent, Ferdinand de Ferrera von Gaeta, Lorenz von Ascoli im Picenum, Vicekämmerer und Gouverneur von Rom [1]. Auf die Thronassistenten folgten die Erzbischöfe: Franz von Comsa (Compsa), Johann Jakob von Bari, Vincenz Piccolomini von Siena, Aldobrandini von Nicosia [2], Anton Flores von Avignon, Hieronymus de Montagna von Antivari, Andreas von Monembasia [3], Jeremias von Trani und Mauricius de Portu (O'Fichely, O. S. Fr., Erzbischof von Tuam in Irland) [4]. An sie schlossen sich noch 56 Bischöfe: Alexius von Melfi, Josue (Cajeta) von Ascoli in Apulien, Jakob von Potenza, Joh. Bapt. Pallavicini von Cavaillon (Gebiet von Avignon), Galassius von Belluno [5], Albertinus della Rovere, Bischof von Pesaro [6],

---

[1] Er ward nachher nach Mondovi (Mons regalis) transferirt, auf welchem Sitze er später genannt wird. Gams, Ser. Episc. p. 665. 819.

[2] Er war Bruder des Grafen Ludwig Pitigliano und mit diesem nachher in Streit. Leo X. in epist. Bembi L. X. ep. 19 p. 81 d. d. 15. Febr. 1515. Er war in den neun ersten Sitzungen des Concils und auch in der letzten.

[3] Sess. I—V: Nobonias.; VI—IX: Monembas.

[4] Auch Schriftsteller, flos mundi genannt, † 13. März 1513. Gams, p. 232. Er wohnte nur den zwei ersten Sitzungen bei.

[5] Ueber die letzten Bischöfe s. Gams, p. 853. 914. 532. 777.

[6] Er kommt nur bis zur sechsten Sitzung vor; in der siebenten erscheint schon

Octavian Visconti Riario, Bischof von Viterbo, Franz von Horta, Latino Pio von Viesti, Johann de Prato, O. S. Fr., von Aquila, Galasius von Sarsina, Jakob von Segni, Altobello von Pola, Andreas de Valle von Mileto, Jakob von Faenza[1], Simon von Rimini, Bernhard (Rossi) von Treviso, Thomas Cattanei, O. S. D., von Cervia, Joh. B. Cibo von Mariano (auf Corsica), Franz von Milopotamo, Raphael (Rocco) von Capri, Franz Piccolomini von Bisignano, Matthäus von Umbratico, Ferdinand von Bagnorea, Petrus Parente von Alghero (Insel Sardinien), Benedict von Chius (Scio), Bernardin von Castra, Petrus von Castellamare, Aloys von Terni, Wilhelm von Cortona, Nikolaus von Nicastro, Johann von Tuy[2], Michael von Monopoli, Dominicus von Acqui, Gilbert (Sanilio) von Napolla, Johann von Bovino, Georg (Benigni) von Cagli (Calliensis), Jakob von Marsico, Lambert (Arbaudo) von Venosa, Simon von Modruß, Johann Anton (Scotti) von Anglona (und Tursi), Zacharias von Terracina, Johann Franz (Bruni) von Nola, Conrad (Carracciolo) von Ostuni[3], Hieronymus von Montalcino und Pienza[4], Hugolin von Lecce, Johann von Ariano, Dominicus (Jacovazzi) von Luceria (der theologische Schriftsteller), Hieronymus (Sansoni) von Arezzo, Bernhard von Sora, Tranquillinus von Ferentino[5] u. A. Dazu kamen zwei Aebte, die Generale bezw. Generalvicare der Dominicaner, Franciscaner, Augustinereremiten und Carmeliten, der Senator von Rom Petrus de Starcelupis, die Gesandten von Spanien, Venedig und Florenz, dann zwei Orsini, Marcanton Colonna, Nikolaus della Rovere, drei Johanniterritter, endlich mehrere Doctoren[6].

Die heilige Geistmesse hielt Cardinalbischof Dominicus von Porto, die Predigt Erzbischof Bernhardin (al. Bernhard) Zane (al. Zanne) von Spalatro, venetianischer Patricier, berühmt als Philosoph, Theologe und Humanist, aber auch als eifriger Fastenprediger und tüchtiger Seelenhirt.

---

sein Nachfolger, der Ceremonienmeister Paris de Grassis. Cfr. Gams, p. 716. Der zweitfolgende Joh. Ant. Callenensis ist nicht näher zu bestimmen.

[1] Edit.: Paphensis, Paventinus, Faventinus.

[2] Edit.: Trudensis, Tudensis. Unbestimmt ist der folgende: Vincentius Launensis.

[3] Edit.: Astunensis. Cfr. Gams, p. 910. Ughelli, t. IX. p. 50.

[4] Edit.: Heinensis. Cfr. Gams, p. 744.

[5] Cfr. Gams, p. 691. Unbestimmter scheinen noch Ludovicus Signensis und Michael Mordaniensis.

[6] Hard., IX. p. 1581 sq.

Im Eingange betonte auch er die Schwierigkeit, vor einer solchen, den ganzen Erdkreis darstellenden Versammlung zu reden, zumal bei der Größe, Weite und Würde des Gegenstandes, und rief sowohl die Nachsicht des Papstes und der Synodalen als den göttlichen Beistand an, zum Ausgangspunkt und Anfang seiner Worte II. Paralip. 6, 19—21 nehmend. Der Gedankengang ist folgender: Gott, der allen beseelten Wesen das Leben verleiht, regiert sie mit höchster und unaussprechlicher Vorsicht in der Art, daß er die vernünftige Creatur in viel ausgezeichneterer Weise liebt und erhält als die übrigen (unvernünftigen) Geschöpfe. Diese hervorragende Liebe und schützende Fürsorge zeigt sich besonders in drei Stücken: 1. Gott liebt und schützt uns um unseretwillen, die übrigen Geschöpfe aber nicht um ihrer selbst willen, sondern um die Naturen und Arten der Dinge zu erhalten. 2. Er sorgt in der Art für uns, daß er uns selbst für uns Sorge tragen läßt; die übrigen Wesen aber werden vom höchsten Princip der Dinge regiert und zu ihren eigenen Zwecken hingeleitet. 3. Alles Uebrige hat er für uns und auf uns hin geordnet, uns aber zu sich selbst als Ziel und Ruhepunkt und zu unserer ewigen Glückseligkeit, die er denen verhieß, die da getauft sind und glauben, den Getauften wegen des im Jordan eingesetzten Sacraments, den Gläubigen wegen der Gottwohlgefälligkeit, die sie eben durch den Glauben erlangen (Hebr. 11, 6), das Fundament der Religion und das Band der Wahrheit. Die Erhabenheit des Glaubens kann und darf ich nicht beweisen; ich kann nicht, weil er von Gott geoffenbart ist und deßhalb über die menschliche Vernunft hinausgeht; ich darf nicht, weil es vermessen wäre, das beweisen zu wollen, was so viele hochgelehrte und hochheilige Väter durch so viele Jahrhunderte auf das festeste versichert haben. Nur zwei Punkte seien hervorgehoben: 1. Die Bekehrung so vieler heiliger und gelehrter Männer, die nur nach gewonnener Erkenntniß seiner Wahrheit und Göttlichkeit den christlichen Glauben für ihren alten Wahn eintauschten, wie Paulus, Augustinus, Ambrosius, 2. das gänzliche Untergehen der vor Christus so hoch gehaltenen Orakel, Riten, Tempel und Altäre. Diesem Glauben steht der Stellvertreter Christi mit den übrigen Hirten vor, mit ihnen Einen Leib der streitenden Kirche bildend, aber bevollmächtigt, die Lämmer und die Schafe zu weiden (Joh. 21, 15—18). Welche Weide wäre lieblicher, liebenswürdiger, der Heiligkeit des Papstes ziemender, als die Einheit im Glauben, die gläubige Gesinnung in der Liebe, die Liebe in der Umarmung, die Umarmung in der Vollendung, die Vollendung in der Beobachtung der katholischen, apostolischen, göttlichen und hoch-

heiligen Institutionen, durch welche die Zwistigkeiten beseitigt, die Kriege zur Ruhe gebracht, Aufruhr, Verrath, Meineid, Sacrilegium, Mord, Wucher, Unzucht, Ehebruch und die sonstigen verabscheuungswürdigen Frevel der Menschheit ausgerottet und vernichtet, dafür in Friede, Treue, Standhaftigkeit, Starkmuth, Bescheidenheit, Mäßigkeit, Freigebigkeit, Gerechtigkeit und in die übrigen Tugenden des Leibes und der Seele umgewandelt werden? Das ist die Weide, die uns zu wahren, kräftigen und gesunden Gliedern Christi machen und uns von der streitenden zur triumphirenden Kirche hinführen wird, welche wir in voller Seligkeit in der Anschauung Gottes bilden werden. Aber zwei Dinge sind es, die uns besonders in der streitenden Kirche stören und von der triumphirenden abführen: a) die Herrschsucht, der Ehrgeiz und die Wollust, b) Irrlehre und Unglaube. Beiden muß der Papst, beiden müssen wir steuern, damit nicht der Zustand der allgemeinen Kirche entstellt, entehrt, geschändet werde. a) Das Concil soll beschließen und befehlen, daß alle Fürsten mit ihren Gebieten zufrieden, nicht weitere anstreben, ihren rechtmäßigen Besitz festhalten, das ungerecht Besessene zurückgeben: so wird die Herrschbegierde weichen, unschuldiges Blut geschont, die Jungfrauenschändung, Brandstiftung, Raub, Gewaltthat aufhören, die Bruderkriege und Zwiste beseitigt sein. b) Die Häresie, so schwer von den Vätern verurtheilt, die Spaltung und der Unglaube sind höchst gefährliche Feinde. Diejenigen werden Lehrer des Irrthums, die nicht Schüler der Wahrheit sein wollen; alle, die Spaltungen erregen, trifft schwere Strafe[1]. Die Einheit der Kirche besteht 1. in der Verbindung der Glieder unter sich, 2. in deren Unterordnung unter das Haupt, den Stellvertreter Christi. Daher sind alle Schismatiker, die diesem Haupte nicht gehorchen und mit den ihm unterworfenen Gliedern nicht in Gemeinschaft bleiben wollen. Da Jeder durch das, wodurch er sündigt, nach göttlichem und menschlichem Rechte gestraft werden soll, so trifft auch die Schismatiker eine doppelte Strafe: einmal Ausschluß von der Gemeinschaft der Gläubigen, sodann Verlust der apostolischen Privilegien, der Aemter und Würden. Der Papst und die Väter sollen die Häretiker und Schismatiker bekämpfen und unschädlich

---

[1] In den hier (Hard., p. 1605) angeführten Beispielen von Schismatikern finden sich viele Unrichtigkeiten. Nach Kaiser Otto IV., den Innocenz III. krönte und dann entsetzte, wird Honorius III. als der Papst angeführt, der Friedrich II. entsetzte, und Innocenz IV. als der, welcher Friedrich III. des sicilischen Reiches beraubte (der aber derselbe Friedrich II. war); Bonifaz VIII. soll dem französischen König Philipp IV. sein Reich genommen haben.

machen, damit das Uebel nicht größer, der Funke nicht zur Flamme werde, wie es nach Hieronymus bei Arius geschah, damit nicht die ganze Heerde räudig werde. Der Ungläubigen gibt es drei Arten: Heiden, Juden, Häretiker; jetzt sind die Türken von ihnen die gefährlichsten, die seit etwa 180 Jahren von Ottomann I. (Osman) bis zu Bajazet II., ihrem jetzigen eilften Herrscher, einen großen Theil Asiens, dann auch Europa's occupirten, bis Dalmatien und Liburnien sich ausdehnten, die durch Verfolgung der Christen ihrem Propheten Muhammed am besten zu dienen glauben, in ihrer Grausamkeit auch nicht Frauen, Kinder und Greise schonen. Der Redner führt aus, wie er und seine Suffraganen in der Nähe diese Wuth und die daraus entstandenen Verwüstungen schauten, wie auch der gleichfalls anwesende Erzbischof von Gran, wie er selbst oft genöthigt gewesen, die priesterlichen Gewänder mit den Waffen zu vertauschen, um vor den Thoren der Stadt dem Feinde zu begegnen und das entmuthigte Volk zu trösten. Dringend fleht er den Papst und die Väter um Hilfe an; auch die entfernteren Nationen, bemerkt er, seien betheiligt, die Türken seien nicht unbesieglich, seien vielmehr schon öfter besiegt worden, viele ihrer Unterthanen seien Christen, die auf Befreiung hofften. Mit einem Gebete um Gottes Beistand schloß die schwerfällige, doch auch viele gute Gedanken enthaltende Rede [1].

Nach den Litanien und Orationen sowie dem Segen des Papstes sang der Cardinaldiakon von Aragon das Evangelium vom guten Hirten. Der Papst hielt eine Ansprache, in der er Alle ermahnte, ernstlich nachzudenken und eifrig für Alles zu wirken, was den Frieden und die Reform der Kirche, die Ausrottung des Schisma und den Kreuzzug gegen die Türken betreffe. Darauf intonirte er den Hymnus Veni Creator Spiritus, den die Sänger der Kapelle fortsetzten. Nun las der Cardinaldiakon Farnese die Bullen vom 18. Juli 1511 und 17. April 1512 sowie das Prorogationsbreve vom 29. April klar und deutlich vor, endlich ein vom Papste abgefaßtes Schriftstück, das zur Erflehung des göttlichen Beistandes besondere Gebete und Andachten anordnete, namentlich Messen an jedem Montag in ganz Rom während der Dauer des Concils, wobei den celebrirenden Priestern ein Ablaß von drei, den theilnehmenden Laien,

---

[1] Hard., IX. p. 1602—1606. Labbé, ed. Venet. 1732. t. XIX. p. 700 sq. Raynald. a. 1512 n. 44. 45 p. 621. 622. Der Brief des Archipresbyter und Canonicus Thomas Niger von Spalatro an den dortigen Adeligen M. Marulus d. d. Rom, 11. Mai 1512 über die von ihm dabei übersendete und sehr verherrlichte Rede steht bei Hard., l. c. p. 1601. 1602.

sofern sie die Sacramente der Buße und des Altars empfingen, ein solcher von zwei Jahren für jeden dieser Tage verliehen ward; solche Messen sollten auch die Theilnehmer der Synode lesen. Letzteren wurde ferner aufgetragen, Alles für den Zweck der Synode Nützliche und Heilsame genau zu erwägen und ihre Vorschläge dem Papste und dem Concil kund zu geben, worin Alle volle Freiheit haben sollten. Es wurde hier das im IV. toletanischen Concil 633 über das Benehmen der Synodalen Verordnete (Conc.-Gesch. I. S. 70 f., 20) erneuert; sie sollten sich von Lärm, Gelächter, Schmähungen, Streitsucht u. s. f. ferne halten; ferner ward erklärt, Niemand solle aus der Sitzordnung im Concil ein Präjudiz bezüglich seines geistlichen und weltlichen Ranges erwachsen. Es wurden auch die Ernennungen der Concilsbeamten durch den Papst bekannt gemacht. Zum Generalcustos bestellte Julius den Constantin Cominatus, Herzog von Macedonien und Fürsten von Achaja, zu Custoden für das Concil die Conservatoren von Rom und die römischen Officialen, für seine eigene Person die Johanniterritter. Notare wurden Nikolaus Lipamanus, Franz Spinola, Alphons de Lerma, Paul de Cesis, die besonders die Aufsicht über alle Schriftstücke des Concils haben sollten, Subnotare und Schreiber wurden Magister Benedikt Trulleti, Bernard Sculteti, Bernardin de Contreras, Franz de Atavantis. Die Secretäre waren Thomas Fedra (Phedra), Präfect der vaticanischen Bibliothek, und Barthol. Saliceti; Scrutatoren der Vota: Jakob Simonetta, Auditor Causarum im apostolischen Palast, Hieronymus de Genutiis, Auditor der apostolischen Kammer, Alvarotto de Alvarottis, Abbreviator ex parco majori, Manilius Rabus, Akolyth der päpstlichen Kapelle. Zwei sollten von der einen, zwei von der anderen Seite die Vota einholen und mit ihnen zwei Notare und zwei Schreiber stets bei der Scrutation zugegen sein. Procuratoren wurden: Paul Planca, Justin de Carosiis (Fiscal), Angelo de Cesis, Joh. B. de Senis, Melchior de Bardasinis, Advocaten, Mariano de Cuccinis (Fiscal), Thomas Regis, Bernhard Mocharus. Als assignatores locorum wurden die Ceremonienmeister Paris de Grassis (dem wir viele detaillirte Aufzeichnungen verdanken) und Balthasar Nikolai von Viterbo bestellt. Der Erzbischof von Spalatro ward beauftragt, was in der nächsten Sitzung zur Verkündigung komme, dort zu verlesen. Nach der Verlesung der Besetzung der Concilsämter erholte Cardinal Farnese das Placet der Versammlung, die es einmüthig ertheilte. Dann leisteten die bestellten Beamten, soweit sie anwesend waren, unter Berührung der heiligen Schrift einzeln vor dem Papste den Amtseid, zunächst

die Protonotare Alphons de Lerma und Paul de Cesis, der Scrutator Alvarotto, die Advocaten Planca, de Carosiis, Angelo de Cesis, Joh. B. de Senis, M. de Bardasiniis, die Procuratoren Regis und Mocharus, die Schreiber Sculteti und de Contreras, die Conservatoren Paul de' Capizucchi, Jakob Frangipani, Peter Paul de' Vecchi, die Johanniterritter Fabricius de Careto, Sixtus de Rovere, Petrus Grimanus. Der Papst trug dem Cardinaldekan auf, die abwesenden von den ernannten Officialen im Beisein der Ceremoniäre zu beeidigen, und ließ durch Cardinal Farnese als Tag der nächsten Sitzung Montag, 17. Mai, verkündigen, in der über die Richtigkeit des Conventikels von Pisa-Mailand verhandelt werden sollte. Ueber die Verhandlungen erbat Procurator Thomas Regis von den Protonotaren und Notaren die Anfertigung der betreffenden Urkunden [1].

In der zweiten Sitzung am 17. Mai fanden sich dieselben Cardinäle ein wie in der ersten; nur kam als der vierte unter den Cardinalpriestern Leonhard von Agen vom Titel der hl. Susanna (promovirt 1505) hinzu. Ebenso waren die zwei Patriarchen zugegen, dieselben Thronassistenten, Erzbischöfe und Bischöfe; doch war die Sitzordnung eine andere; so hatte Alexius, Bischof von Melfi, hier die 18. Stelle, während er in der ersten Sitzung an erster Stelle unter den Bischöfen aufgeführt ward; Jakob von Potenza, der früher als der dritte verzeichnet war, erscheint als der erste u. s. f. Es fehlte Bischof Ludwig von Segni (Signensis), es kamen aber zehn andere hinzu, darunter Karl von Mondovi, Sylvester Gigles, Bischof von Worcester [2], der später einen ehrenvolleren Platz erhielt und zuletzt als Thronassistent und englischer Gesandter auftrat, Kaspar Torrella von St. Justa, Ferdinand von Scala [3], Peter von Narni, Anton von Urbino, Jakob von Cività-Ducale, Raphael von Grossetto. Das übrige Personal war dasselbe; von weltlichen Herren kamen hinzu: Constantin, Herzog von Macedonien, Markgraf Friedrich von Mantua, Paul de Capizucchi, Jakob von Frangipani, Peter Paul de Vecchi [4]; es fehlten Marcanton Colonna und Franciotti Orsini. Man zählte 86 infulirte Prälaten und vier Ordensgenerale [5]. Das Hochamt hielt Cardinal Tho-

---

[1] Hard., IX. p. 1598—1600. Raynald. a. 1512 n. 42. 43 p. 621. Vgl. Knöpfler, a. a. O. S. 415 ff.

[2] Bei Harduin steht hier Nigoriensis, aber später stets Vigorniensis.

[3] Ferdinand de Castro, Spanier, 1511—1515. Ughelli, Italia sacra. t. VII. p. 358.

[4] Hard., IX. p. 1607—1610.

[5] Raynald. l. c. n. 46 p. 622. Bei Döllinger, a. a. O. S. 419: 102 Prälaten.

mas, Erzbischof von Gran, die Predigt der Dominicanergeneral Thomas von Gaeta. Er verbreitete sich über die Lehre von der Kirche und von den Synoden. Nach einem kurzen Exordium, das mit Anrufung Mariens schloß, schilderte er die Kirche als die von Johannes (Apok. 21, 1 ff.) geschaute heilige Stadt Jerusalem mit ihren Heilkräften (den Sacramenten), mit ihren Aposteln, Hirten, Lehrern und Gnadengaben, mit ihren enge, gleich den Gliedern eines Leibes, miteinander verbundenen Bewohnern; er wies nach, daß sie 1. eine Stadt, 2. heilig, 3. Stadt des Friedens (Jerusalem), 4. stets neu und kräftig, im Gegensatze zur Synagoge, 5. vom Himmel herabsteigend, 6. der himmlischen Monarchie nachgebildet ist. Diese Kirche, führte er aus, wird an Christi Stelle von seinem Vicar regiert, dem alle Bürger der Stadt, nicht bloß einzeln für sich, sondern auch alle zusammengenommen zu gehorchen haben. Die Merkmale derselben passen nicht auf die Gemeinschaft der Pisaner, die eher von der Hölle herauf-, als vom Himmel herabgestiegen ist, die nur eine einzige Nation, und auch diese nicht vollständig, repräsentirt, der Universalität entbehrt, nicht als die Stadt sich zeigt, zu der die Stärke der Völker strömt, zu der sich die Menge des Meeres wendet (Isai 60, 5); diese Versammlung ist nicht heilig, nicht legitim, ist von Irrthum befleckt, unterwirft den Petrus der Kirche, den Papst dem Concil, stellt die Glieder dem Haupte, die Schafe dem Hirten voran; sie kann nicht Jerusalem heißen, da sie nicht den Frieden, nicht die Ruhe der Ordnung hat, vielmehr die herrliche Ordnung der Kirche zu untergraben sucht, Krieg führt gegen die heilige römische Kirche; sie ist vielmehr Stadt und Thurm Babel, die Verwirrung, Confusion erregt. Neu ist sie, aber nicht so, wie die wahre Kirche neu ist; ihre Neuheit hat den Ursprung von Constanz und Basel. — Der Papst soll Gottes Macht, Vollkommenheit und Weisheit nachahmen; die Macht, indem er sich mit seinem Schwerte gürtet (Ps. 44, 4), da er zwei Schwerter besitzt, eines, das ihm mit den weltlichen Fürsten gemein, und eines, das ihm eigenthümlich ist, und zwar so eigenthümlich, daß es kein anderer als er haben kann; hier ist das Schwert der kirchlichen Gewalt gegen Irrthümer, gegen Häresien und Schismen, gegen die Pforten der Hölle zu gebrauchen, die Völker sind zu zerstreuen, die da Krieg wollen. Diese Macht soll die Vollkommenheit begleiten, die in der Barmherzigkeit liegt, weil auch der himmlische und vollkommene Vater die Sonne über Gerechte und Sünder scheinen läßt (Matth. 5, 45); er soll nicht bloß die Freunde, sondern auch die Feinde durch Milde und Barmherzigkeit an sich ziehen. Dazu muß die Weisheit

kommen, die von einem Ende zum andern Alles fortiter berührt und Alles suaviter ordnet (Weish. 8, 1), die sich besonders in der Versammlung der Synode zeigt und immer mehr hervortreten soll, um die gehegten Erwartungen zu erfüllen und die Kirche so darzustellen, wie sie der Lieblingsjünger im Geiste sah [1]. — Man hat nicht mit Unrecht auf die Bedeutung der Thatsache hingewiesen, daß diese Rede keinen Widerspruch fand [2].

In dieser zweiten Sitzung verlas der päpstliche Secretär Balthasar Tuerdus ein Schreiben des englischen Königs Heinrich VIII. über sein Bündniß mit dem Papste, der Bibliothekpräfect Fedra ein Mandat des aragonischen Königs Ferdinand des Katholischen für seinen Gesandten Hieronymus de Vich, d. d. Burgos, 2. December 1511 [3]. Ferdinand erklärte, er sei schon bei dem päpstlichen Ausschreiben bereit gewesen, der Einladung zum Laterancocil zu entsprechen, noch mehr habe ihn die Vorstellung des an ihn abgesandten päpstlichen Kaplans und Auditors Dr. Wilhelm Caxador bewogen, als gehorsamer Sohn der römischen Kirche Beistand zu leisten; er ordne deßhalb seinen Rath Hieronymus de Vich als Gesandten für sich und seine Tochter, die Königin Johanna von Castilien, Leon und Granada, ab, um dem Concil anzuwohnen und es zu fördern, zu protestiren gegen das Conventikel von Pisa, zu dessen Auflösung mitzuwirken, sowie dem rechtmäßigen und unzweifelhaften Papste Julius Beistand zu leisten, wozu er alle nöthigen Vollmachten dem Gesandten ertheile. Nach den gewöhnlichen Gebeten und Litanien sowie der Obedienzleistung der Cardinäle und Prälaten, dem päpstlichen Segen, der Absingung des Evangeliums Matth. 7 „Hütet euch vor den falschen Propheten" durch den Cardinal von Aragon und dem Heiligen Geist-Hymnus [4], verlas der Erzbischof von Spalatro die päpstliche Bulle [5] über Bestätigung

---

[1] Kurz Raynald. l. c. n. 52 p. 624. 625. Ausführlich Labbé, XIX. p. 719 sq. Hard., l. c. p. 1618—1623. Voraus geht p. 1617 sq. das Dedicationsschreiben, womit der Procurator der Predigerbrüder dem Cardinal von Gran die Rede seines gefeierten Generals widmete, wobei er sich auch näher über die Stellung der Türken und ihren alten und geschwächten Sultan aussprach.

[2] Maurenbrecher, Kath. Reform. I. S. 107.

[3] Das erstere Document theilen die Acten nicht mit, wohl aber das letztere Hard., l. c. p. 1610—1612. Am 4. Febr. 1512 ordnete Heinrich VIII. Procuratoren ab.

[4] Hard., p. 1612. 1613. Raynald. l. c. n. 48.

[5] Const. Cum inchoatam d. XVI. Kal. Jun. a. IX. Pontific. im Bull. Rom., ed. Taur. t. V. p. 534—536. Const. 39. Hard., p. 1613. 1614. Raynald. n. 49. 50 p. 623. 624.

und Erneuerung der gegen das Pseudo-Concil erlassenen Censuren und Nichtigkeitserklärungen und über die Rechtmäßigkeit der gegenwärtigen Synode, worin zugleich mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und die Nähe der heißen Sommermonate den ultramarinen und ultramontanen Prälaten der Termin zum Erscheinen verlängert und die dritte Sitzung auf den 3. November anberaumt ward. Auf Befragen sprachen die Väter ihr Placet[1], und der Promotor B. Mocharus ersuchte die Protonotare und Notare um Anfertigung der entsprechenden Urkunden. Sechs anwesende Prälaten legten Mandate vor, durch die sie zu Procuratoren anderer Prälaten bestellt wurden[2].

§ 887.

Sturz der Franzosenherrschaft in Italien. Ende des Conciliabulum von Pisa.

Der plötzliche Umschlag der Ereignisse in Italien war niederschmetternd für das Conciliabulum von Pisa-Mailand, das jetzt nur noch wenige Lebenszeichen von sich geben konnte. Vor den Augen der Schismatiker ward der gefangene Cardinal Johann von Medici von Tausenden kniefällig um Absolution von den Censuren gebeten, die sie sich durch den Kampf gegen den Papst zugezogen[3]. Am 4. Mai fand eine Generalcongregation im Kloster des hl. Ambrosius statt; es ward hier das Decret abgefaßt, es seien die Concilsbeschlüsse vollkräftig, auch wenn sie nur an der Thüre der Kirche, in welcher die Sitzungen gehalten würden, angeschlagen seien. Das verkündigten die Protonotare Zacharias Ferrerius und Nikolaus Chalmot, der Secretär Sigismund Pindar und der Notar Paul de Cittadinis[4].

Die Gefahr kam immer näher; der Stern Frankreichs in Italien ging unter. Die Schismatiker waren rathlos und dabei unter sich gespalten. Vergebens fragten sie bei dem Kaiser an, wohin er die heilige Synode verlegt zu sehen wünsche[5]; dieser bewilligte den gefürchteten

---

[1] Paris bei Döllinger, III. p. 419: excepto Melphitano natione graeco.

[2] Hard., p. 1614. 1615. Raynald. n. 51. p. 624. Knöpfler, a. a. O. S. 419. 420.

[3] Roscoe, l. c. § 28 p. 139. 140. Hefele, Ximenes. S. 428. Brosch, Julius II. S. 250. Cfr. Pallavic., Hist. Conc. Trid. L. I. c. 1. n. 2.

[4] Promot. et progressus, 1512 s. p.

[5] Lettres de Louis XII. t. III. p. 151. Const. Conc. Pis. Append. p. 162.

Schweizern den Durchzug über Verona ins Mailändische[1]. Bald sah man sich vor ihnen zu fliehen genöthigt.

An 15 000 Schweizer im Solde des Papstes und Venedigs drangen im Mailändischen ein, vereinigten sich mit den Venetianern und bedrohten die Stadt Mailand selbst. La Palice, der den früheren Sieg nicht genug ausgenützt und dazu mit Uneinigkeit in seinem Kriegsrathe zu kämpfen hatte, zog sich an die Adda zurück und schwächte die Besatzung von Mailand, weßhalb viele Anhänger Frankreichs die Stadt verließen. Die Schweizer mit dem Cardinal M. Schinner an der Spitze nahmen Cremona, Caravaggio, Soncino, die Venetianer Valeggio und Peschiera, während Bergamo sich ihnen freiwillig ergab. In Mailand bewaffnete sich das Volk und rief den Sohn des Moro, Maximilian Sforza, als Herzog aus, der in Regensburg und in den Niederlanden festgehalten war, weil der Kaiser und König Ferdinand ihrem Enkel das Herzogthum zu verschaffen suchten. Die Päpstlichen nahmen mit leichter Mühe Rimini, Cesena und selbst Ravenna wieder und bedrohten Bologna, das zuletzt von den Franzosen, von denen die Deutschen sich getrennt hatten, entblößt, die Bentivoglio's verjagte und dem päpstlichen General, Herzog von Urbino, die Thore öffnete, der Namens des Papstes Besitz von der Stadt ergriff[2]. Parma und Piacenza, die der Papst dem Kirchenstaate vindicirte[3], unterwarfen sich diesem, Pavia, Alessandria, Tortona dem neuen Herzog von Mailand. Auch Genua benützte das Zurückweichen der Franzosen. Johann Maria Fregoso nöthigte mit 1000 Reitern und 3000 Fußgängern die französische Besatzung, sich in das kleine Castell zurückzuziehen, und ward als Doge ausgerufen. Alles kehrte sich gegen die französische Macht in Italien, die bald auf Brescia, Crema und die Castelle von Mailand, Cremona und Genua beschränkt blieb[4].

In einer im Dominicanerkloster zu Mailand am Freitag, 4. Juni,

---

[1] Lettres de Louis XII. t. III. p. 263.

[2] Guicciardini, L. X. c. 5. vol. III. p. 95 sq. Bemb., Hist. Venet. L. XII. p. 644 sq. Belcaire, L. XIII. p. 393 sq.; L. XIV. p. 403. Raynald. a. 1512 n. 54—60. 70 p. 623—628. 630. Balan, n. 41 p. 487. 488. Ranke, Bd. 33. S. 218. Brosch, S. 253 f.

[3] Ausführlich die Analecta juris pontificii, Jahrg. 1867. Vgl. Brosch, S. 253 ff.

[4] Guicciardini, L. XI. c. 1 sq. p. 103 sq. Bemb., L. XII. p. 646 sq. Raynald. a. 1512 n. 71—76 p. 630—632. Balan, n. 42. 43 p. 488 sq. Ranke, a. a. O. S. 299. Brosch, S. 254—257. Reumont, Vittoria Colonna. S. 21 f.

abgehaltenen Generalcongregation beschloß das Conciliabulum seine Translation nach Asti in Piemont, wohin auch die französischen Generale La Palice und Trivulzio sich zurückziehen mußten. Rasch eilten die Synodalen nach Vercelli und von da nach Asti, um am 12. Juni daselbst die neunte Concilssitzung zu halten. Hier war ein eifriger Synodale Diöcesanbischof: Anton Trivulzio, der 1508 nach Piacenza transferirt, aber 1509 zurückgekommen war. Aber die Stimmung des „heiligen Concils" war eine höchst gedrückte. Die feierliche Messe celebrirte der unermüdliche Abt Zacharias Ferrerius. Man sang aus dem Evangelium Joh. 15, 18, und Zacharias predigte eifrig über den Haß der Welt gegen die wahren Jünger Christi. Es wurden zwei Decrete verkündigt, und zwar die in den zwei letzten Generalcongregationen von Mailand beschlossenen. Die Translation ward für gerechtfertigt und legitim und das hier tagende für das wahre allgemeine Concil erklärt. Aber sofort mußte man eine neue Translation beschließen, und zwar des Krieges wegen bis nach Lyon. Das Decret war überreichlich mit Bibelsprüchen gewürzt: Alle, die fromm leben wollen in Christo Jesu, müssen Verfolgung leiden (II. Tim. 3, 12). Die heilige Synode leidet schwere Verfolgung; sie ist ein Zeichen, dem widersprochen wird (Luc. 2, 34). Viel sind der Trübsale der Gerechten, und aus diesen allen befreit sie der Herr (Ps. 33, 8); sie gehen hindurch durch Feuer und Wasser und werden hingeführt zur Erquickung (Ps. 65, 12). Deinetwegen werden wir den ganzen Tag gedemüthigt (vgl. Ps. 68, 8; 78, 4); wir sind geachtet worden wie Schafe, die zum Schlachten bestimmt sind (Ps. 43, 22; Röm. 8, 36) u. s. w. Damit war die Translation nach Lyon gerechtfertigt, wie mit dem letzten Beschluß des Basler Concils; doch sollte das nur gelten, wenn nicht von dem (immer noch anerkannten) Papste ein freierer, sicherer und unverwerflicher Ort vorgeschlagen werde, wobei Julius wieder stillschweigend das ihm früher abgesprochene Propositionsrecht erhielt. Die Anwesenden (das Protokoll verzeichnet sie hier so wenig wie sonst im Einzelnen) sagten Placet. Zugegen waren als testes rogati der Jurist Philipp Decius und Ludwig Machiavelli. Der Concilspromotor Franz de Becatillo, beider Rechte Doctor, verlangte darüber die Aufnahme eines eigenen Instruments.

Sonntag, 12. Juni, zogen die „Väter", feierlich mit Fahnen und Hymnen von Clerus und Volk empfangen, mit dem Concilskreuze in Lyon ein, dessen Erzbischof Franz de Rohan (1501 erhoben) einer der thätigsten Conciliaren war. Nach der Procession zum Dom ertheilte der Cardinal

vom heiligen Kreuze (Carvajal) die Benediction und ließ einen Ablaß verkündigen.

Nachdem am Montag, 28. Juni, im erzbischöflichen Palaste eine Generalcongregation gehalten worden war, bei der wieder Abt Zacharias Ferrerius vor Allen sich thätig zeigte, hielt Cardinal Carvajal Dienstag, 6. Juli, im Dom zu Lyon die zehnte Sitzung ab. Die heilige Geistmesse celebrirte Bischof Guichard von Hierapolis; es folgte eine Procession und die Absingung des Evangeliums von Septuagesima Matth. 20, 1 ff. Die Predigt über die Worte V. 4 „Gehet auch ihr in meinen Weinberg" handelte von der Verfolgung der Kirche durch die Tyrannen und auch durch einige Päpste. Nach dem Veni Creator verlas Abt Zacharias das Decret, die Translation sei ex urgentibus et necessariis causis juste et rite geschehen, wozu die Anwesenden ihr Placet sprachen. Als Zeugen fungirten der Doctor der Rechte Benedict Mellier und Christoph de Lectovecte, als Promotor des Concils der Doctor der Theologie Martial Galicanus.

Immer mehr zeigte sich, daß das Unternehmen kläglich gescheitert war. Selbst Ludwig XII. hielt nichts auf sein Concil; er sagte dem Spanier Hieronymus Cabanilla, Ritter von Valencia, der sich Namens seines Königs über dasselbe beschwerte, die Synode sei eine Fabel, eine Declamation, bloß ersonnen, um dem Papste zuzusetzen und ihn auf die Seite Frankreichs zu ziehen [1]. Die synodale Thätigkeit blieb wesentlich auf die Forderung von Subsidien vom Clerus Frankreichs und von der Universität Paris beschränkt; die Erzbischöfe von Lyon und Sens und der Bischof von Perigueux wurden deputirt, die den einzelnen Kirchen auferlegten Quoten beizutreiben [2]. Ohne officiellen Abschluß zerrann das Concil gleichsam aus sich selbst [3].

Gewissermaßen eine Leichenfeier des Concils war das Jahresgedächtniß seiner Eröffnung, das am 1. November 1512 Abt Zacharias Ferrerius im Dom zu Lyon abhielt. Er celebrirte die Messe und predigte über Matth. 5, 8, schilderte aber hauptsächlich die Trübsale des Concils. Das Concil war ihm der Engel, der vom Aufgang der Sonne, d. i. Christus als Sonne der Gerechtigkeit, aufsteigt, der das Zeichen des lebendigen Gottes hat, der mit gewaltiger Stimme den vier Engeln zuruft, denen es

---

[1] Raynald. a. 1512 n. 11 p. 611.

[2] Miraeus, Diplom. Belg. IV. p. 90. Gallia christ. Append. t. III. p. 227. Mansi, Suppl. ad Conc. t. V. p. 354. 355. Lehmann, S. 34.

[3] Maurenbrecher, I. S. 105.

gegeben ist, der Erde und dem Meere zu schaden, d. h. den vier Fürsten, die dem heiligen Werke feindselig sind (Apokal. 7, 2). Es war eine trübe Stimmung, die den Concilsfanatiker beschlich, der sich immer mehr isolirt sah und zuletzt zur Umkehr sich genöthigt fand. Noch im December 1512 schrieb der nach Schottland und Scandinavien bestimmte Legat der Synodalen Petrus Cordier von Paris aus an das nur noch einem Schattenbilde gleichende Concil zu Lyon, das auch im höchsten Norden nichts ausrichtete; Schottland und Norwegen sandten Obedienzgesandtschaften an Papst Julius [1].

§ 888.

Dritte und vierte Sitzung des Lateranconcils. 3. 10. December 1512.

Bald nach der zweiten Sitzung seines Lateranconcils erlebte Julius II. immer größere Erfolge. Bereits am 27. Juni 1512 konnte man in Rom Dankgottesdienste abhalten, bei denen er als Befreier Italiens gepriesen ward. Am 25. Juni erschienen daselbst die Oratoren des wiedergewonnenen Bologna, am 26. Juni solche von Piacenza [2]. Herzog Alphons von Ferrara sandte den Fabrizio Colonna, den er mehr als Freund denn als Gefangenen behandelt hatte, frei nach Rom, um seine Versöhnung mit dem Papste einzuleiten. Dieser, vom spanischen Hofe und vom Markgrafen von Mantua unterstützt, erwirkte wenigstens einen Geleitsbrief für Alphons, der in Rom persönlich verhandeln sollte. Alphons betraute seinen Bruder, den Cardinal Hippolyt, mit der Regierung Ferrara's, ließ einige venetianische Gefangene frei und trat am 23. Juni die Reise nach Rom an. Er fand am 4. Juli gute Aufnahme, erbat am 9. im öffentlichen Consistorium Verzeihung und Absolution und verhandelte dann mit sechs dazu deputirten Cardinälen. Schon anfangs zeigten sich viele Schwierigkeiten; der Papst war wohl zur Absolution geneigt, schien aber zu sehr an dem strengen Rechte festzuhalten, das den Verlust des Lehens aussprach; nur über einzelne Punkte kam man völlig überein. Der Herzog, für seine Hauptstadt und seine eigene Sicherheit besorgt, wollte sich

---

[1] Spondan, a. 1512 n. 17. Rayn. h. a. n. 85 sq. p. 634. Knöpfler, a. a. O. S. 421.

[2] Raynald. a. 1512 n. 68—70 p. 630 sq. Roscoe, t. III. c. IX. § 5. p. 154. 155. Paris de Grassis bei Döllinger, Material. III. S. 420 f. Daselbst ist die Rede von einer Dankfeier an der Vigil von Joh. dem Täufer.

verabschieden; da ihm aber vor Erledigung der obschwebenden Fragen die Abreise verweigert ward, brachten ihn die Colonna's (19. Juli) auf ihr Schloß in Marino, wo er sich drei Monate verborgen hielt. Erst am 14. October kehrte er, unter die Leute des Prospero Colonna versteckt, nach Ferrara zurück, wo er nur noch die Hauptstadt nebst Argenta und Commacchio besaß [1]. Spanien, das die Colonna's als Retter des Alphons lobte, mißbilligte die Strenge des Papstes [2]. Den Schweizern gab Julius mit einem ehrenvollen Breve vom 12. Juli 1512 den Ehrentitel „Vertheidiger der kirchlichen Freiheit" [3].

Im August 1512 hielt die antifranzösische Liga wieder zu Mantua einen Congreß zur Vertheilung der in Italien gemachten Eroberungen. Es herrschte Uneinigkeit. Mailand hätten Kaiser Maximilian und König Ferdinand am liebsten an ihren gemeinsamen Enkel Karl gebracht, aber der Papst und die Schweizer waren dagegen. Ein anderes Project, Ludwigs XII. zweite Tochter Renata mit Karl zu vermählen mit Mailand als Mitgift, fand jetzt wenig Anklang mehr; ein dritter Plan war, den Maximilian Sforza zum Herzog zu machen, dem der Papst seine Nichte sammt Parma und Piacenza geben wollte. Die Schweizer, die Mailand im Besitz hatten, gaben den Ausschlag für Maximilian Sforza und für Einverleibung von Parma und Piacenza in den Kirchenstaat, während Asti als Compensation an den neuen Herzog fallen sollte. Lugano, Locarno, Domodossola wurden den Eidgenossen abgetreten, ihnen 150000 Dukaten, in vier Raten zahlbar, von Mailand zugesichert, dazu Zollbefreiungen in der Lombardei und dauerndes Bündniß mit dem Herzogthum. Die Schweizer, die für den Papst viel gethan, ihm auch Asti unterworfen und den Ehrennamen auxiliatores S. Sedis apostolicae verdient hatten, kosteten dem Papste schweres Geld [4]. Die im September erfolgte Vereinbarung ward erst im Januar 1513 beschworen; noch harrten die Besitzfragen zwischen Venedig und dem Kaiser der Erledigung. Die Conferenz der Liga beschloß auch die Wiederherstellung der Medici

---

[1] Guicciardini, L. XI. c. 1. p. 103 sq. Bemb., L. XII. p. 646 sq. Rayn. l. c. n. 71—76 p. 630—632. Balan, n. 42 p. 488. Ranke, Bd. 33. S. 299. Brosch, S. 254—257. Reumont, Vittoria Colonna. S. 21 f. Döllinger, Mater. III. S. 421—423. Knöpfler, S. 301.

[2] Macchiavelli, 22. August, Legazione di Spagna Opp. ined. t. VI. Firenze, 1864. Brosch, S. 359 N. 25.

[3] Defensores ecclesiasticae libertatis. Sammlung älterer eidgenössischer Abschiede. III. II. S. 632. 633.

[4] Brosch, S. 257. 258.

in Florenz; man hatte die Tyrannei der Florentiner in Pisa und die Ueberlassung dieser Stadt zum Conciliabulum sehr übel vermerkt[1]. Am 30. August zog der spanische Heerführer Cardona in Prato ein, wo seine Truppen schändlich hausten[2]; am 14. September war er in Florenz. Die Florentiner beschlossen endlich, die Medici als einfache Bürger wieder zuzulassen; aber es fiel ihnen bald die Gewalt wie von selbst zu, da der 1502 als lebenslänglicher Gonfaloniere eingesetzte Soderini verjagt und neue Unordnungen eingetreten waren[3]. Cardinal Johannes von Medici, der sich dem spanischen Heere anschloß, nachdem er die Legation von Bologna wieder übernommen, erwies sich mild, nahm keine Rache und stand seinem Bruder Julian mit seinem Rathe treu zur Seite; er gewann allseitiges Vertrauen[4]. Ihn beglückwünschte zu seiner Rückkehr in die Vaterstadt, aus der seine Familie so viele Jahre verbannt war, der gelehrte Pietro Bembo in einem Schreiben aus Rom vom 13. September 1512[5].

Ohnehin stand die Mehrzahl der christlichen Länder auf der Seite des Papstes, Spanien und England schon im Anfang; immer mehr Staaten schlossen sich bis zur dritten Sitzung dem Laterancocil an, Schottland, Ungarn, Norwegen, Dänemark, Deutschland[6]. Julius bot Alles auf, für das Concil Theilnehmer zu gewinnen[7]. Frankreich war durchaus isolirt und erregte durch seine Haltung Abscheu; ob Ludwig XII. anathematisirt war, ist streitig; es findet sich dafür kein ausreichender Beleg[8]; man hoffte ihn wahrscheinlich nach Vereitlung seiner Plane umkehren zu sehen. Es hatten die Spanier den mit Ludwig verbündeten König Johann d'Albret von Navarra vertrieben und am 25. Juli 1512 Pampelona eingenommen, bei welcher Gelegenheit der nachher so berühmt

---

[1] Guicciardini, l. c. c. 1. 2. Balan, n. 42 sq. p. 488 sq.

[2] Modesti, Sacco di Prato (Archivio storico ital. I. p. 236 sq.). And. bei Balan, l. c. p. 489, nota 2. Raynald. l. c. n. 61.

[3] Brosch, S. 260 ff. 360 f. N. 34—36. Knöpfler, S. 300.

[4] Petrus Delphin., L. X. ep. 80. 81. Raynald. h. a. n. 61—63 p. 628 cum notis Mansi. Jovii Vita Leon. t. II. p. 29 sq. Ranke, Bd. 33. S. 294 ff.

[5] Bembi Epist. familiar. Lib. V. ep. 5. Opp. ed. Venet., 1729. t. IV. p. 201. 202.

[6] Raynald. a. 1512 n. 53. 82—84 p. 625. 633. 634.

[7] G. Morone, Lettere latine d. d. Pontevico, 23. Juli und d. d. Mailand, 30. August 1512 (an den Erzbischof von Bari). Brosch, S. 356 N. 2. Vgl. S. 237.

[8] Raynald. l. c. n. 63 p. 628. Maurenbrecher, I. S. 107.

gewordene Ignatius von Loyola verwundet ward[1]. Spanien hielt Navarra fest. Von allen Seiten waren Demüthigungen über das stolze Frankreich gekommen; der Papst, der Kaiser, England, Spanien, die italienischen Staaten standen gegen dasselbe geeinigt da. Der verunglückte Concilsplan hatte ihm mehr geschadet als genützt.

Wegen der in Rom erwarteten Ankunft des kaiserlichen Gesandten Matthäus Lang, Bischof von Gurk, wurde die dritte Sitzung des Laterankoncils vom 3. November auf den 3. December verlegt, worüber am 31. October ein Decret an den üblichen Plätzen Roms angeschlagen ward[2]. Am 4. November 1512 traf der Gesandte in Rom ein und wurde auf das glänzendste empfangen[3]. Im Consistorium vom 19. November wurde Lang als Cardinal verkündigt; daß er seine deutsche Tracht im Concil nicht ablegen wollte, veranlaßte einen stürmischen Auftritt[4]. Es wurden die in Mantua begonnenen Verhandlungen fortgesetzt, die viele Schwierigkeiten boten. Der Kaiser wollte dem Maximilian Sforza Mailand nicht als Lehen geben, ferner Verona und Vicenza behalten; der Papst hielt fest an seinen Rechten auf Parma und Piacenza; Venedig zeigte sich hartnäckig bezüglich jener Städte; Spanien erhob viele Ansprüche auch im Norden Italiens. Bei den geheimen Verhandlungen der Venetianer mit Frankreich fürchtete Julius einen Anschluß derselben an die Schismatiker, deren im Erlöschen begriffenes Unternehmen neue Kraft erlangen könnte. Endlich konnte am 25. November der Bund des Papstes und des Kaisers vom 18. (19.) November verkündigt werden. Letzterer sollte Verona und Vicenza behalten, für Padua und Trevigi von Venedig Tribut empfangen, wenigstens vorläufig dem Papste Parma und Piacenza überlassen, weder den Herzog von Ferrara noch die Bentivoglio's unterstützen und das Laterankoncil feierlich anerkennen[5].

---

[1] Raynald. a. 1512 n. 77 sq. p. 632 sq. Hefele, Ximenes. S. 422 ff. Ranke, Bd. 33. S. 290—293.

[2] Constitution Cupientes ingenti desiderio bei Hard., IX. p. 1615—1617.

[3] Berathungen über die Prorogation und über die Ceremonien beim Empfange des Bischofs Lang. Paris bei Döllinger, Materialien. III. S. 423. 424. Pierius Valerianus, De honoribus . . . Gurcensi Urbem ingredienti habitis bei Freher, Rer. Germ. Scr. t. II. p. 293 sq. (p. 573 sq.) Knöpfler, S. 421.

[4] Paris bei Döllinger, Materialien. III. S. 425.

[5] Raynald. a. 1512 n. 89. 90 p. 635—636. Balan, l. c. n. 43 p. 490. 491. Ranke, Bd. 33. S. 299. Brosch, S. 262 ff.

Das sollte auch die **dritte** Concilssitzung constatiren, zu der sich Julius II. Freitag, 3. December, unter heftigen Regengüssen [1] vom Vatican nach dem Lateran begab. Ihr wohnten neben den Anderen der an Carvajals Stelle gekommene Cardinalbischof Franz Soderini von Sabina, der Orator des Herzogs von Savoyen, Hercules, Bischof von Aosta, die Erzbischöfe Bernhard von Spalatro (Thronassistent), Robert von Reggio, Georg von Nazareth, Johann Maria de Monte von Siponto, die Bischöfe Lucas von Foligno, Franz von Spoleto, Alexander von Alessandria, Anton Jakob von Camerino, Bartholomäus von Mondovi, Johann von Aquino, Basilius von Todi, Nikolaus von Bergamo, Johann von Elna (Perpignan), Augustin von Sagona, Petrus von Forli, Andreas von Lettere, Dominicus von Imola, Marinus von Ceneda, Andreas von Alba, Johann Dominicus von Tortona, Julian von Volterra u. A. m. [2], im Ganzen 72 einfache Bischöfe bei (gegen 65 der vorigen Sitzung). Die Bischöfe erscheinen in einer ganz anderen Reihenfolge als das vorigemal [3]; mehrere das vorigemal anwesende Erzbischöfe fehlen, wie die von Avignon, Siena, Bari. Statt des Cistercienserabtes Anton erschien der Benedictinerabt Florian von St. Georg de Urbe [4]. Nach den vier Ordensgeneralen führt die Präsenzliste die kaiserlichen Gesandten, Bischof Matthäus Lang von Gurk und Albert de Carpi, den Senator Roms, den spanischen Gesandten de Vich, die Oratoren von Florenz und Parma, Jakob de Salviatis und Matthäus de Strozzis, den Markgrafen von Mantua, den Nikolaus della Rovere, den Julius Orsini und Andere aus dieser Familie an [5].

Das Hochamt hielt Cardinalbischof Marcus Vigerio von Palestrina [6], die Predigt Bischof Alexius von Melfi. Nach den üblichen Gebeten und Gesängen sowie dem vom Cardinaldiakon von Aragon gesungenen Evangelium vom guten Hirten (Joh. 10, 1 ff.) las der Concilssecretär Thomas

---

[1] Brief des Bischofs von Melfi in dem Zueignungsvorwort zu seiner Rede an Julius II. Hard., IX. p. 1630. 1631.

[2] Einige Bischofssitze lassen sich kaum bestimmen, wie z. B. Bartholomaeus Agriensis (Agria ist Erlau; Gams, p. 367 kennt dort keinen Bischof Bartholomäus), Paulus Lectoriensis (Gams, p. 352 hat Paul Algimunt, Bischof von Luct und Zytomir, wornach Luceoriensis zu lesen wäre), Lucas Gaurdiensis.

[3] Z. B. Wilhelm von Cortona nimmt hier die 6., in der zweiten Sitzung die 33. Stelle ein, Dominicus von Luceria die 9., in der zweiten Sitzung die 52.

[4] Paris, a. a. O. S. 426 zählt 111 Mitren.

[5] Hard., IX. p. 1623—1626.

[6] Cfr. Gams, Ser. Episc. p. XVII.

Fedra[1] vom Ambo aus das vom Bischof von Gurk überreichte kaiserliche Schreiben, d. d. Cöln, 1. September 1512, wodurch er zum Procurator und Geschäftsträger bei dem Concil in allen seinen Acten, auch in Verdammung der von Frankreich veranstalteten Conventikel von Tours und Pisa, mit allen nöthigen Vollmachten bestellt ward. Darauf verlas der Bischof von Gurk Namens des Kaisers eine Erklärung, welche die völlige Lossagung vom Pisaner Schisma und die Adhäsion an das Lateranconcil aussprach, und leistete sammt seinem Collegen Albert de Carpi dem Papste Obedienz, worüber auf Antrag des Fiscalprocurators Marianus de Cuccinis die entsprechenden Urkunden aufgenommen werden sollten[2]. Darauf ward an die Abwesenden die Aufforderung zum Erscheinen gestellt und von demselben Fiscalprocurator die Contumazerklärung beantragt. Grypheus (Petrus), Bischof von Forli, las vom Ambo aus eine päpstliche Bulle vor, die sich über die Prorogation dieser dritten Sitzung verbreitete, die Nichtigkeitserklärung aller Acte der Pisaner wiederholte, das Interdict über Frankreich aussprach, die Lyoner Messe nach Genf verlegte und die nächste Sitzung auf den 10. December festsetzte. Die Väter sprachen ihr Placet. Die Sitzung ward mit Te Deum geschlossen[3].

Auch der Bischof von Melfi, der übrigens bei dem stürmischen Wetter wenig verstanden wurde und seinen Vortrag bedeutend abkürzen mußte, hatte zum Gegenstande seiner Rede die Kirche und das Concil gewählt. Er zeigte, daß die Kirche vor Allem die Einheit und Eintracht bewahren, Ein Herz und Eine Seele (Art. 4, 32) sein müsse, diese Einheit auch gegenüber den Irrlehren und den größten Gefahren bewahrt habe, häufig durch Synoden. Die Synoden seien die Furcht der Bösen, die Hoffnung der Guten, die Strafe der Laster, der Lohn der Tugenden, die Ruhe nach der Arbeit, die Anregung zu guten Bestrebungen, das Wachsthum der Gerechtigkeit gewesen, ihnen verdanke man die Sicherung und Erläuterung der Glaubenswahrheiten, so viele heilsame Canones, die Kreuzzüge und die Eroberung des heiligen Landes, sowie die thatkräftige Hingabe vieler christlichen Fürsten an die kirchlichen Interessen. Groß seien aber auch die Verdienste der Päpste. Nach den ausgezeichneten Vorrednern habe er

---

[1] Sonst Thomas Fedro Inghirami. Roscoe, t. X. c. XX. § 4 p. 638. 639. Er war Canonicus bei St. Peter. Leonis X. Regesta p. 259 n. 2663.

[2] Harduin, l. c. p. 1626—1628. Hartzheim, Conc. Germ. t. VI. p. 133—135. Raynald. a. 1512 n. 92 sq. p. 637 sq.

[3] Hard., p. 1628—1630. Raynald. l. c. n. 97 p. 638. 639. Knöpfler, S. 422. 423.

bedeutende Schwierigkeiten, über die Synoden zu sprechen, so Vieles auch noch gesagt werden könne; eine große Aufgabe liege dem gegenwärtigen Concilium ob, durch dessen Berufung der Pisaner Conventikel in Verwirrung gebracht und entkräftet worden sei, aber man würde vergebens an diese Aufgabe herantreten, wenn nicht Gott versöhnt, nicht die Herrschaft der Laster gebrochen, der Friede wiederhergestellt sei. Er habe Stoff, um drei Stunden zu reden; aber es schmerze ihn, zu sehen, wie wenig das früher an dieser Stätte Gesagte gefruchtet, wie gering die Theilnahme an dem Concilium sei, das Viele so sehnlich gewünscht und angerufen und jetzt, obschon eingeladen und zum Kommen aufgefordert, gänzlich vernachlässigten. Vieles hätte er diesen Abwesenden zu sagen, er habe sich aber nur auf Weniges beschränkt[1].

In der That war das Fernebleiben der anderen Nationen zu beklagen; ein gegründeter Vorwurf konnte aber deßhalb den Papst und die um ihn versammelten Bischöfe nicht treffen.

Inzwischen hatte Venedig, das von dem neuen Vertrage des Papstes mit dem Kaiser vom 19. November hörte, seine Verhandlungen mit Frankreich fortgesetzt, das vergebens die in Mailand stehenden Schweizer zu gewinnen versucht hatte[2]. Um aber in Rom den Verdacht zu beseitigen, daß es dem Papste feindselige Bestrebungen hege, ward die Theilnahme am Lateranconcil verheißen und der Gesandte in Rom auch für das Concil beglaubigt. Die geheimen Besprechungen mit Frankreich hörten damit nicht auf; nur hütete man sich vorerst, einen förmlichen Vertrag zu schließen; erst am 13. März 1513 kam der Allianztractat zu Stande[3]. Es ward vom Papste sehr bedauert, daß Venedig nicht zum Frieden mit dem Kaiser geneigt war und Neigungen für Frankreich verrieth, das seiner schismatischen Haltung noch immer nicht entsagen wollte. Neue Bündnisse wurden damals projectirt, auch Spanien schien Miene zu machen, seine Macht in Italien auszubreiten, und Italien war von neuen Kriegen bedroht, zumal wenn Frankreich und Venedig wirklich die Rückkehr zum Vertrage von 1499 beschlossen[4]. Man bereitete inzwischen in Rom eine

---

[1] Hard., p. 1631—1635. Cfr. Raynald. n. 99 p. 639. Labbé, XIX. p. 736 sq.

[2] Ranke, Bd. 33. S. 302. 303.

[3] Dumont, IV. I. p. 182. Ranke, a. a. O. S. 303. Brosch, S. 268. 269. Romanin. Storia docum. di Venezia. t. V. p. 270 sq. 279.

[4] Balan, n. 43. 44 p. 491. 492. Brosch, S. 269 ff.

eingehende Erwägung und Widerlegung der pragmatischen Sanction der Franzosen vor, deren Abschaffung und Verurtheilung dringend gefordert war, sollte die kirchliche Einheit dauernd über die schismatischen Tendenzen triumphiren.

Wie angekündigt, fand die vierte Concilssitzung Freitag, 10. December, statt in Gegenwart des Papstes und der meisten der in der vorhergehenden Sitzung anwesenden Synodalen. Zu den Cardinalpriestern kam noch der Vicekanzler Sixtus Gara della Rovere vom Titel des hl. Petrus zu den Ketten, des Papstes Neffe, von ihm nach dem Tode seines Bruders Galeotto ernannt (11. September 1508)[1], zu den Cardinaldiakonen Alphons Petrucci von St. Theodor aus Siena, der ebenfalls in der vorigen Sitzung nicht zugegen gewesen war. Von den Thronassistenten fehlte Stephan von Patras und Torcelli. Dagegen kamen hinzu die Erzbischöfe Julius von Korinth, Petrus von Arbora (Orestano), Reinald von Ragusa. Die 71 Bischöfe waren meistens dieselben wie in der vorigen Sitzung; nur wenige Namen fehlen; einige andere kommen hinzu, wie Anton von Osimo, Octavian von Viterbo, der in den beiden ersten Sitzungen zugegen gewesen war. Die Reihenfolge der Bischöfe ist wieder eine ganz andere[2]; fast scheint es, daß sie nach ihrem zufälligen Eintritt in den Lateran aufgezeichnet wurden. Zu den Aebten kamen noch Anton von St. Galgano in der Diöcese Volterra und Georg Gannensis von der Diöcese Merseburg[3]. Zu den Gesandten kamen noch drei Oratoren der Schweizer, zu den Adeligen Octavian und Christoph Pallavicini, Franciotto d'Orsini und Stephan de Comitibus; nebstdem wohnten noch viele Cleriker, Doctoren und Laien bei[4]. Das Hochamt sang der zweitälteste Cardinalpriester, Nikolaus de' Fieschi von St. Prisca, die Predigt hielt der apostolische Notar Christoph Marcellus von Venedig.

Nach Absingung der Orationen und Litaneien, dem Segen des Papstes, der Obedienzleistung und dem Hymnus Veni Creator las

---

[1] Raynald. a. 1508 n. 25 p. 523.

[2] So ist z. B. Simon von Rimini in der dritten Sitzung der vorletzte Bischof, hier der siebente; Franz von Spoleto, dort der fünfte, hat hier den 59. Platz; Bischof Aloys von Parenzo in Istrien (Luigi Jassi aus Bergamo, später nach Recanati transferirt, Moroni, Dizion. t. 51 p. 180) hat hier den 10. Platz, während er in der vorhergehenden Sitzung den 69. hatte; Joh. B., Bischof von Cavaillon, hatte in der ersten Sitzung die 4. Stelle, in der zweiten die 2., in der dritten die 65., in der vierten die 23.

[3] Georgius Gannensis, vielleicht Peganiensis, St. Jakob zu Pegau.

[4] Hard., p. 1635—1638.

Cardinaldiakon Marcus de Corneliis von St. Maria in porticu (promovirt 1500) das Evangelium vom Säemann, Matth. 13. Darauf ward das Mandat des venetianischen Gesandten Franz Foscari durch dessen Secretär überreicht und derselbe mit Unwohlsein entschuldigt. Der Bibliothekar Thomas Fedra las das Mandat des Dogen Leonardo Loredano, d. d. Venedig, 10. April 1512, vom Ambo aus, das sich gegen die schismatischen Bestrebungen von Pisa und für das vom Papste ausgeschriebene Concil erklärte, die Abordnung geistlicher und weltlicher Mitglieder aus dem Gebiete der Republik meldete und den Ritter und Patricier Franz Foscari als bevollmächtigten Gesandten empfahl [1]. Hierauf ließ der Papst durch den Concilssecretär Fedra den Brief Ludwigs XI. von Frankreich an Pius II. über Aufhebung der pragmatischen Sanction, d. d. Tours, 27. November 1461 [2], verlesen, und der Concilsadvocat Melchior de Brassinis hielt eine ausführliche Rede über die Reprobation derselben, die erneuert werden müsse, und beantragte zugleich ein Monitorium gegen die Prälaten, Kapitel, Communitäten, Fürsten und Parlamentspräsidenten Frankreichs, die zur Vertheidigung ihres Widerstandes gegen die Aufhebung dieses Dokumentes erscheinen sollten. Diesen Antrag stellte auch förmlich der Fiscal- und Concilsprocurator Marianus de Cuccinis, und der Papst genehmigte den Erlaß des Monitoriums mit Anberaumung einer Frist von 60 Tagen [3]. Jene pragmatische Sanction derogire in enormer Weise dem Haupte, der Autorität und der Freiheit der Kirche, sei mißbräuchlich ohne zwingenden Grund und ohne die gehörige Befugniß eingeführt, von Ludwig XI. förmlich zurückgenommen, dem kirchlichen Leben höchst nachtheilig; der Papst habe eine Commission zu ihrer Prüfung und Würdigung eingesetzt, vor dieser sollten ihre Ver-

---

[1] Hard., p. 1639. 1640. Raynald. h. a. n. 100 p. 639. Döllinger, III. S. 427, wo Paris 19 Cardinäle und 104 Mitren zählt. Knöpfler, S. 493: 19 Cardinäle, 90 Bischöfe, 4 Aebte, 4 Ordensgenerale.

[2] Hard., p. 1640. 1641. S. oben § 847.

[3] Monitorium Licet sacrorum canonum, Hard., l. c. p. 1642—1644. Es heißt hier vom Papste: Cum hujusmodi decreta (canonum, Patrum, Pontificum et Conciliorum) saluberrima et honesta hominum calliditate et ambitione vergi conspiciat in abusum et humanas traditiones Christi legibus anteferri, ut Ecclesiae indemnitati et libertati opportune subveniat et praesumptam curet deponere malitiam perversorum eorumque conatibus occurrat, interdum cogitur abusiones et humanas traditiones hujusmodi nullas et invalidas declarare et abrogare, prout temporum et locorum qualitate pensata id conspicit in Domino salubriter expedire.

theidiger erscheinen, die hiermit peremtorisch citirt würden in drei Terminen von je 20 Tagen.

Nachher wurden die nicht stimmberechtigten Anwesenden mit Ausnahme der fürstlichen Gesandten und weniger Anderen ausgeschlossen und vom Bischof Alexander von Alessandria eine weitere Bulle [1] verlesen, welche die Abrogation jener Sanction und die Annullation der Acten von Pisa aussprach, auch die früher erlassenen Decrete des Papstes zur Reform der Curialbeamten bestätigte. Die Väter sprachen ihr Placet aus. Der Procurator de Eaccinis klagte die Halsstarrigkeit der Abwesenden an und beantragte gegen sie ein Citationsdecret, worauf der Papst nichts antwortete. Er wollte noch langmüthig abwarten. Mehrere Bischöfe zeigten Mandate von anderen Prälaten vor, die ihre Abwesenheit entschuldigten und Procuratoren bestellten. Die Anfertigung der Urkunden über die Verhandlungen der Sitzung wurde wie früher beantragt und die fünfte Sitzung auf 16. Februar 1513 anberaumt [2].

Die Predigt des Christoph Marcellus war eine Lobrede auf den Papst, den er sofort anredete, indem er die Pflichten des Fürsten darlegte. Zweierlei sei von ihm gefordert: 1. persönliche Tugend und reifes Urtheil, 2. die Thatkraft und der Antrieb zur Ausführung alles Erforderlichen, die Regierungskunst. 1. Zuerst muß der Fürst selbst ein Muster und ein Freund der Tugend sein, da nach ihm Alle sich richten, Alle auf ihn hinschauen, ihn nachahmen. Wie seine Fehler und Leidenschaften auf die Untergebenen entsittlichend einwirken, so wirken seine guten Eigenschaften und Tugenden auf sie fördernd und läuternd. Er muß vor Allem Liebe zu Gott, dann zu dem Volke hegen, mehr durch Liebe herrschen als durch Furcht, die meist nur Haß erzeugt, woraus Verachtung des öffentlichen Wohles und Eifer für den eigenen Vortheil, dann Aufruhr, Streit, Zwietracht, Zerrüttung des Gemeinwesens entspringt, während die Liebe des Fürsten zu seinem Volke Eintracht und Gegenliebe, Pflichttreue, Dankbarkeit, opferfreudige Hingabe hervorruft. Die Liebe ist das Band, welches das Höchste und das Niedrigste verbindet, Alles kräftigt und vollendet, die Tugend, die alle anderen gebiert, das, was den Fürsten Gott verähnlicht, ihn wahrhaft glückselig macht. 2. Die Regierungskunst (ars imperatoria), die den Fürsten vor dem Bürger auszeichnet, ist schwer zu erwerben, daher stets nur in Wenigen vorhanden.

---

[1] Const. Saluti gregis bei Hard., l. c. p. 1644—1646.

[2] Hard., l. c. p. 1646. 1647.

Der Fürst hat zu sorgen für den Erlaß der Gesetze, für das Vermögen, für Krieg und Frieden, für den Schutz der einzelnen Orte und Gegenden; er hat zu rathen, zu verhandeln, zu entscheiden; er muß sich des Rathes von Vielen bedienen, die Berather auswählen, das Gute festhalten, das Schädliche und Ueberflüssige beseitigen, die überlieferten bewährten Gesetze aufrecht halten, aber auch nach dem Wechsel der Zeiten neue erlassen, die Guten belohnen, die Bösen bestrafen. So haben auch die Päpste gehandelt, zumal mit Beirath der allgemeinen Concilien, haben Königen Stillschweigen, Mäßigung und heilsame Gesetze aufgelegt, heilsame Anordnungen für Reform der Kirche erlassen. Bei Berufung des gegenwärtigen Concils schien es um die gesammte Kirche geschehen in Folge der furchtbaren Niederlage von Ravenna und des Mangels an zuverlässigem Beistand wie an jeder Hoffnung; aber Gott hat rasch seine Hilfe gezeigt. Der Fürst muß auch Geldmittel und Schätze zu erwerben trachten, die für eine gute und wirksame Regierung unentbehrlich sind, muß Steuern ausschreiben und andere Einnahmsquellen eröffnen, um seiner Aufgabe zu genügen, sowohl in dem ersehnten Frieden als auch im Kriege, der aber nur ein gerechter, ein aufgenöthigter, zur Selbstvertheidigung oder zur Bestrafung erlittener Unbilden geführter sein darf. Julius hat in einem höchst gerechten Kriege gegen übermächtige Feinde die glühendste Hitze, die furchtbarste Kälte, schlaflose Nächte, Krankheiten, alle möglichen Beschwerden, selbst Lebensgefahr[1] unverzagt ertragen und geduldet und gleichsam freiwillig auf sich genommen, mit freigebiger Aufopferung von Schätzen ein stattliches Heer gesammelt, Bologna befreit, die Feinde (Franzosen) von den Grenzen Italiens vertrieben, Reggio, Parma, Piacenza sich unterworfen, den Jubel Italiens und einen unsterblichen Namen geerntet und errungen. Noch größer wird sein Ruhm sein in den Werken des Friedens, und zumal in der Reform und Verherrlichung der Kirche, die jetzt von so vielen Lastern, von Verräthern wie von äußeren Feinden bedroht wird, die Söhne ernährt, die sie verachtet haben (Isai 1, 2), die so viele Klagelieder anstimmen mußte, aber von ihrem Bräutigam Hilfe erwartet. Der Papst muß jetzt Arzt, Steuermann, Ackerbauer, kurz Alles in Allem sein, wie ein zweiter Gott auf Erden[2]. Möge er, der

[1] So vor Mirandola Raynald. a. 1511 n. 44 p. 592.

[2] Die Phrase, die schon früher vorkommt, vom hl. Petrus gebraucht bei Gregor II. ep. 1 ad Leon. Isaur. (Baron. a. 726. Mansi, Conc. XII. p. 959 sq.), ist nur eine oratorische, der Bibel nachgebildete (Ps. 81, 1; Joh. 10, 34. 35). Das in terris bei Deus gibt allein schon einen beschränkenden Sinn.

trefflichste der Fürsten, alle seine Herrschergaben entfalten, ein goldenes Zeitalter herbeiführen und die Erwartungen der Christenheit erfüllen [1].

Der kaiserliche Gesandte, Bischof Matthäus Lang, der den Albert Pio von Carpi zurückließ, reiste von Rom bald [2] ab, um den neuen Herzog Maximilian Sforza in Mailand einzusetzen [3]. Die Schweizer ihrerseits ließen es sich nicht nehmen, durch einen einfachen Züricher Bürger dem Herzoge die Schlüssel der Stadt überreichen [4] und durch Cardinal Schinner mit dem Scepter ihn investiren zu lassen [5]. In Mailand wurden zu Ehren des neuen Herzogs glänzende und kostspielige Feste gegeben [6].

Julius II. erkrankte wiederum im Januar 1513 [7], blieb aber fortwährend thätig. Seinen Tod voraussehend, bereitete er sich auf ihn in erbaulicher Weise vor. Er wollte das Laterancencil nicht wegen seiner Krankheit ausgesetzt sehen, sondern beauftragte den Cardinaldekan, der nächsten Sitzung am festgesetzten Tage zu präsidiren [8].

§ 889.

Fünfte Sitzung des Concils im Lateran. Tod Julius' II.

Die fünfte Sitzung des Lateranconcils fand Mittwoch, 16. Februar 1513, in Abwesenheit des Papstes unter Vorsitz des Cardinalbischofs Raphael von Ostia statt. Es wohnten ihr bei fünf Cardinalbischöfe, neun Cardinalpriester (die vorigen außer Sixtus von St. Peter zu den Ketten), fünf Cardinaldiakonen (außer den früheren noch Sigismund von St. Maria nova), die zwei Patriarchen, 16 Erzbischöfe, 65 Bischöfe [9],

---

[1] Hard., p. 1647—1651. Cfr. Raynald. a. 1512 n. 103 p. 640. 641.

[2] Nach Paris de Grassis (Döllinger, III. S. 426) schon nach der dritten Sitzung.

[3] Prato, Chron. p. 304 sq. Morone, Lettere vol. I. p. 254 sq. Balan, n. 43 p. 491.

[4] Ranke, Bd. 33. S. 302.

[5] Brosch, S. 269. 270.

[6] Brosch, S. 297, Beil. 11.

[7] Nach Paris bei Döllinger, III. S. 427 war er von Weihnachten bis Epiphanie zu Bett am Fieber.

[8] Paris de Grassis apud Raynald. a. 1513 n. 1. t. XII. p. 1, ed. Luc., 1755. Döllinger, III. S. 428. 429.

[9] Die Thronassistenten sind nicht mehr besonders neben den Patriarchen aufgezählt. Unter den Bischöfen erscheinen nun Andreas Auxerensis von Alse in Illyrien, Gams, p. 391, Gabriel Orsini von Calvi (ib. p. 864), Christoph von Polignano. Paris bei Döllinger, III. S. 431 zählt 135 Mitren.

fünf Aebte, worunter der Generalabt Basilius von Vallombrosa und Polydorus von St. Eutychius in der Diöcese Spoleto, die vier Ordensgenerale, der kaiserliche Gesandte Albert de Carpi, die Gesandten von Spanien, Venedig und Lucca, und noch sechs weltliche Herren [1]. Die heilige Geistmesse hielt Patriarch Alphons von Antiochien auf einem wegen Abwesenheit des Papstes umgeänderten, gegen die Cardinäle und Prälaten gerichteten Altare; die Predigt hielt Erzbischof Johann Maria de Monte von Siponto. Er pries im ersten Theile seiner Rede die Anordnung des Concils und die Standhaftigkeit des Papstes, im zweiten ermahnte er die Väter, die Gerechtigkeit, die Einheit und den Frieden wiederherzustellen, die durch die Ungunst der Zeiten und die Laster der Menschen verbannt zu sein schienen, indem er auch die Versammlung factiöser Menschen, die den ungenähten Rock des Herrn zerschneiden und theilen wollten, beklagte. Er schloß mit einem Gebete an Christus, von dem er Beistand, Kraft und Gnade für das Concil und für die ganze Kirche erflehte [2]. Nach dem vom Cardinaldekan intonirten Veni Creator und den Litanien sang der Diakon der päpstlichen Kapelle Anton de Pipemo das Evangelium vom guten Hirten. Der Gesandte von Lucca, Bonus de Franciscis, überreichte seine vom 3. Februar datirte Vollmacht, die der Secretär Fedra verlas. Nach Entfernung der nicht Stimmberechtigten mit Ausnahme der Gesandten, las Bischof Scaramuza von Comso (Como) vom Ambo aus die päpstliche Bulle gegen Simonie bei der Papstwahl [3]. Die simonistische Wahl wird für nichtig erklärt, der so gewählte für einen Apostaticus, entsetzt des Cardinalats und aller Würden; die simoniefreien und widerstrebenden Cardinäle können gegen ihn den Beistand des weltlichen Arms anrufen, die Censuren, die er verhängt, sind nichtig. Die simonistischen Wähler trifft Verlust aller Aemter und Würden, wenn sie sich nicht von ihm lossagen und mit den anderen Cardinälen vereinigen binnen acht Tagen nach deren Requisition. Simonistische Unterhändler und Vermittler trifft ebenso Verlust ihrer Aemter und Würden und Inhabilität zu anderen,

---

[1] Hard., IX. p. 1651—1656.

[2] Hard., l. c. p. 1664—1668. Raynald. a. 1513 n. 3 p. 2.

[3] Const. Si summus rerum opifex im Bull. Rom., ed. Taur. t. V. p. 536. 537 n. 40. Hard., l. c. p. 1656—1660. Raynald. l. c. n. 5 p. 2. 3. Sie ist eine Erneuerung und Bestätigung der wörtlich eingeschalteten Constitution cum tam divino quam humano jure, gegeben bei St. Peter, 14. Jan. 1505, anno III, die zu Bologna im geheimen Consistorium a. Pontif. VII. verlesen und von allen Cardinälen approbirt worden war (Lib. Sept. Decret. c. 1 sq. de elect. et electi potestate I. 3).

active und passive Unfähigkeit zum Testiren, ihre Güter fallen, wie die der Majestätsverbrecher, dem Fiscus zu. Versprechungen solcher Art sind ungiltig. Die Excommunication ipso facto trifft alle Betheiligten, die nur der canonisch erhobene Papst lösen kann. Auf Befragen des Paris de Grassis sprachen die Väter ihr Placet mit Ausnahme von fünf oder sechs; der Bischof Johann von Terdona (Tortona) wollte nicht votiren, weil er nicht genügend informirt sei; dem Bischof Benedict von Chios gefiel die Anordnung, aber nicht die Form; der von Castro wollte die angedrohten Strafen ermäßigt, Scaramuza die Verordnung auf offenbare Simonie beschränkt, die verborgene (nisi declaratione prius facta per generale Concilium) ausgeschlossen wissen; dem Bischofe Alexander von Alessandria gefiel die Constitution, quatenus sit simonia notoria facti permanentis vel procederet declaratio generalis Concilii vel ab omnibus vel duabus partibus Cardinalium opponeretur de simonia [1]. Dann las der Bischof von Como ein weiteres Decret des Papstes, in dem das gegen die pragmatische Sanction der Franzosen Geschehene referirt und die nächste Session auf den 11. April anberaumt ward [2], wozu allgemeine Zustimmung erfolgte. Der Fiscal- und Concils-Procurator Marianus erbat und erlangte vom Präsidenten die Citation der Abwesenden vor den Thoren des Concils, beschwerte sich über deren Halsstarrigkeit und beantragte die Verhängung von Censuren und Strafen gegen sie, worüber besondere Urkunden aufgenommen werden sollten. Der Cardinalbischof Grimanus von Porto trat als Procurator des venetianischen Patriarchen Anton Contareni auf, um dessen Abwesenheit zu entschuldigen und dessen Stelle zu vertreten, ebenso als solcher für den zum Bischof von Cremona erwählten Hieronymus von Treviso. Deßgleichen wurden Mandate von anderen abwesenden Bischöfen vorgelegt, darunter von den Erzbischöfen von Ravenna und Florenz, den Bischöfen von Cesena, Vercelli, Monte Verde [3].

Bald darnach, am 20. Februar, dem zweiten Fastensonntag, ließ sich Julius durch den Cardinaldekan die Sterbsacramente reichen und hielt noch den um ihn versammelten Cardinälen eine Ansprache, in der er sie um ihre Gebete bat, die Wahl des Nachfolgers als allein dem heiligen Collegium zustehend und die abtrünnigen Cardinäle davon ausgeschlossen

---

[1] Hard., p. 1660. 1661. Raynald. l. c. n. 6 p. 3.
[2] Const. Inter alia necessaria bei Hard., l. c. p. 1661. 1662.
[3] Hard., l. c. p. 1662. 1663. Raynald. l. c.

erklärte; diesen verzeihe er als Privatmann, als Papst könne er nicht von der Strenge der canonischen Gesetze abgehen, er müsse fordern, daß man ihnen den Zutritt in Rom verschließe. Nach diesen lateinisch gesprochenen Worten drückte er noch italienisch seinen Wunsch aus, daß dem Herzog von Urbino das Vicariat in Pesaro für immer zu Theil werde [1]. In der Nacht auf Montag, 21. Februar, starb er erbaulich [2] im Vatican.

Viele haben seine kriegerische Laufbahn getadelt oder verhöhnt. Aber Julius kämpfte nur in gerechter Sache, stellte den Kirchenstaat wieder her und schützte seine Unterthanen, wie das auch andere edle und heilige Päpste gethan haben [3]. Er bewies dabei hochherzigen Sinn und einen unbezwinglichen Muth; er behandelte seine Unterthanen gut und weise [4]. Man erstaunte über den großen Schatz, den der sparsame und staatskluge Papst in der Engelsburg angehäuft hatte, sowie über die Ruhe Roms während der Sedisvakanz; nur der jüdische Arzt des Papstes erfuhr Gewaltthätigkeiten [5]. Wenn mehrfach behauptet wurde, das Großartige seines Pontificates habe er mehr dem Glücke als seinen Talenten zu verdanken gehabt [6], so übersah man, daß er auch viel Unglück hatte und gerade seine Standhaftigkeit im Unglück ihm viele Erfolge errang, daß er in der Benützung der Umstände eben seine hohe Begabung zeigte [7]. Ungeheure Menschenmassen besuchten die Leiche, den Fuß ehrerbietig küssend [8].

Bei allen seinen politischen Unternehmungen hatte Julius doch niemals die kirchlichen Angelegenheiten vernachlässigt. Am 28. Juli 1505 erneuerte er die Constitutionen von Bonifaz VIII., Pius II. und Innocenz VIII., welche die Ausübung kirchlicher Jurisdiction und Administration Seitens der mit Beneficien Providirten vor Empfang der apostolischen Schreiben

---

[1] Paris de Grassis apud Raynald. a. 1513 n. 8. 9 p. 3. 4. Döllinger, III. S. 431. 432.

[2] Senarega, p. 618: religionis et bonae conscientiae in vitae exitu testimonium praebens.

[3] Bellarm., De potest. summi Pontif. in tempor. c. 11. Raynald. a. 1513 n. 12 p. 5. 6. Pallav., Hist. Conc. Trid. L. I. c. 1 n. 5. 6. 8.

[4] Ranke, Röm. Päpste (Ges. W. Bd. 37. S. 36. 37). Cfr. Roscoe-Bossi, t. III. c. IX. §§ 15. 16. p. 179 sqq. Vgl. Brosch, S. 274—276. Vgl. auch Knöpfler, S. 426. 427.

[5] Brosch, S. 272—274. 363 N. 53. Sanuto, XVI. 4.

[6] Brosch, S. 2.

[7] Vir animo vasto atque terribili nennt ihn Graf Franz Picus von Mirandola, Praef. in L. II. Exam. doctr. vanit. gent. Opp. II. p. 600, ed. Basil.

[8] Paris de Grassis bei Döllinger, III. 432.

verboten[1]. Er erließ (am 24. Februar 1509) eine Constitution gegen das Duell[2], sowie eine andere gegen das barbarische Strandrecht[3], sodann auch Verordnungen über die Jurisdiction der Cleriker der apostolischen Kammer[4], errichtete das Collegium der Scriptoren des Archivs, der Notare für Richter, die keine eigenen Notare hatten[5], traf Bestimmungen für die Befugnisse der Fabrikcommissäre von Sanct Peter[6], sowie der Richter auf dem Capitol für Streitsachen der Stadt Rom[7], deßgleichen auch des Vicars, Governatore und Senators u. s. f.[8] In Böhmen gestattete er, weil die Katholiken mit Häretikern vermischt lebten und die Bekehrung der Letzteren so erleichtert ward, die Theilnahme derselben am Gottesdienste[9]. Gegen die Picarden mußte jedoch daselbst noch immer eingeschritten werden, obschon sie dem Könige Ladislaus zwei Bekenntnißformulare einreichten, worin sie sich den katholischen Dogmen sehr annäherten und die Einheit der Kirche, die sieben Sacramente, die Kindertaufe, die stete Jungfrauschaft Mariens und den Primat Petri anerkannten, während sie über die Transsubstantiation schwiegen, über die reelle Gegenwart in der Eucharistie sich nur unbestimmt ausdrückten und den Bischof nicht als alleinigen Spender der Firmung gelten lassen wollten[10].

Den geistlichen Orden war Julius II. besonders geneigt und traf für sie viele wohlwollende Maßregeln. Das Kloster von Monte Casino, das dem Cardinal Johann von St. Maria in porticu commendirt worden war, wurde nach dessen Verzichtleistung neu organisirt und mit der Congregation der hl. Justina von der Observanz vereinigt (23. November 1503)[11]. Der Benedictinercongregation der seligen Jungfrau de Monte

---

[1] Const. 6 Romani Pontificis im Bullar. Rom., ed. Taur. V. p. 408—411.

[2] Const. 24 Regis pacifici ib. p. 474—476. Libr. Sept. decr. L. V. tit. 17 c. 1.

[3] Const. 25 Romanus Pontifex ib. p. 476. 477. Raynald. a. 1508 n. 29 p. 525 c. not. Mansi.

[4] Const. 10. 11. 17 vom 22. Juli 1506 und 18. August 1507. Bullar. cit. p. 418—420. 420—421. 457. 458.

[5] Const. 18. 19 vom 1. und 13. Dec. 1507 ib. p. 458—464. 465. 466.

[6] Const. 28 Liquet omnibus 11. Jan. 1510. p. 481—488.

[7] Const. 38 Ex querelis 18. April 1512 ib. p. 533. 534.

[8] Const. 35 Decet Romanum 28. März 1512 ib. p. 511—514.

[9] Raynald. a. 1506 n. 41 p. 493. 494.

[10] Raynald. a. 1508 n. 15—18 p. 520. 521.

[11] Bull. Rom., ed. Taur. t. V. p. 400—402. Const. 2.

Oliveto ertheilte er Privilegien [1], auch dem Orden des hl. Johann Gualbert von Vallombrosa wandte er seine Fürsorge und viele Gnaden zu [2]. Ebenso gab er Constitutionen für den Orden der Karthäuser über die Gewalt des Großpriors [3], für die Augustinereremiten, denen er die Vorrechte der anderen Bettelorden verlieh [4]; den Augustiner-Chorherren von St. Salvator gab er Bestätigung ihrer Privilegien und heilsame Anordnungen [5]. Ebenso traf er Verfügungen über die Cistercienſercongregation von St. Bernhard in Toscana und der Lombardei und über die Wahl ihrer Aebte [6]. Den Religiosen des Dominicaner- wie des Franciscanerordens verbot er, auch während der Studien auf einer Universität außerhalb der Ordenshäuser zu wohnen [7]. Die Franciscanergenossenschaft des Johann von Guadeloupe in Granada bestätigte er 26. November 1503 [8] und am 18. Mai 1504 gab er Entscheidungen über viele Bedenken betreffs der Franciscanerobservanz [9]. Dem gottseligen Franz von Paula, der noch unter seinem Pontificate (1507) starb [10], gab er die Befugniß, noch neue Statuten zu verfassen, approbirte sie und verlieh dem Orden Privilegien (28. Juli 1506) [11]. Die Regel der Miliz von St. Jakob wurde am 31. October 1507 unter ihm erneuert [12]. Er bestätigte die Regel der decem beneplacita des Ordens der Anna von Frankreich [13]. Als während des Lateranconcils viele Bischöfe ihn drängten, die vielen Ordensprivilegien aufzuheben, wies er ihr Andringen standhaft zurück [14].

---

[1] Ib. p. 411—414. Const. 7. Cfr. Const. 14 ib. p. 442—444 vom 4. Juni 1507. Const. 15 ib. p. 444—455 eod. die.

[2] Const. 16 Militanti Ecclesiae 15. Juli 1507. Bull. cit. p. 455—457.

[3] Const. 21 Dum ad fructus uberes 16. Juni 1508. Bull., l. c. p. 469—471.

[4] Const. 22 Etsi ad benemerendum 17. Juni 1508. Bull., l. c. p. 471. 472.

[5] Const. 37 Inter ceteros 2. April 1512 ib. p. 516—533.

[6] Const. 32 Ex paternae charitatis 24. März 1511. Bull., l. c. p. 496—499.

[7] Const. 23 In supremae 8. Aug. 1508 ib. p. 472—474.

[8] Wadding, Annal. min. t. XV. p. 602—605.

[9] Wadding, l. c. p. 606—619 Const. 10.

[10] Raynald. a. 1507 n. 25 p. 510.

[11] Const. 12 Dudum ad sacrum ordinem im Bullar., ed. Taur. c. p. 421—434. Const. 13 Virtute conspicuos ib. p. 434—442.

[12] Raynald. a. 1507 n. 29 p. 512.

[13] Raynald. a. 1506 n. 45 p. 497.

[14] Aegid. Viterb., O. S. A. ep. 24 ap. Martene, Coll. veter. mon. t. III. p. 1264. Mansi, not. in Raynald. a. 1513 n. 10 t. XII. p. 4. 5. ed. Luc., 1755.

Mächtig förderte er die Andacht zum heiligen Hause von Loreto, das damals vielfach durch Wunder verherrlicht ward [1]; er gestattete auch auf Bitten des Herzogs Karl von Savoyen und seiner Mutter Claude die Verehrung der sacra sindon in Chambéry (9. Mai 1506) [2]. Er sah gerne die Dedication gelehrter Werke und besonders apologetischer Schriften, wie die von J. Franz Picus von Mirandola [3].

§ 890.

Particularsynoden unter Julius II. von 1504—1509.

Im Jahre 1504 erließ der Bischof von Meißen Johann VI. von Salhausen (1487—1518) ausführliche Synodalstatuten. Darin ward vom Gottesdienste und den Festen, besonders dem Frohnleichnamsfeste (mit Martins V. Bulle Ineffabilis sacramenti), sowie vom Volksunterrichte gehandelt. Es sollte dabei auf die Muttersprache besonderes Gewicht gelegt und in den Bezirken, in denen Slaven (Wenden) wohnten, vom Pfarrer ein dieser Sprache kundiger Hilfspriester angenommen werden, damit er diesen in ihrer Sprache predige und sonstigen Unterricht ertheile. Es wurden die bischöflichen Fälle hervorgehoben, Bestimmungen über die Eheschließung, das Begräbniß, die Zehnten, die Kirchenpfleger, die Oblationen getroffen, die Constitutionen der Kaiser Friedrich II., Karl IV. und Sigismund zu Gunsten der kirchlichen Freiheit mit der Bestätigung Johannes' XXIII. und des Basler Concils vom 1. August 1434, sodann die Documente und Privilegien der Kirche von Meißen seit Otto I. aufgeführt [4]. Es soll der genannte Bischof den berühmten Augustiner Andreas Proles, der 1491 zu Nürnberg ein Missale zum Ordensgebrauche hatte drucken lassen, mit Abfassung eines Missale (ed. 1495) und eines Breviers (ed. 1502), ferner der Synodalstatuten (1504) beauftragt haben; Proles starb aber schon 1503; es wäre jedoch möglich, daß er schon früher an der Zusammenstellung der Synodalstatuten arbeitete [5].

Die vom 5.—14. August abgehaltene Convocation des Clerus der

---

[1] Raynald. a. 1507 n. 26—28; 1508 n. 30—32 p. 510—512. 525. 526.

[2] Raynald. a. 1506 n. 44 p. 495. 496.

[3] De fide et ordine credendi (26 Theoremata mit Vorrede an den Papst) Opp. Pic. II. p. 146—218.

[4] Hartzheim, t. VI. p. 30—60. Vgl. Janssen, I. S. 27.

[5] Pasig, Johann VI., Bischof von Meißen. Leipzig, 1867. S. 103 f. Kolde, Die deutsche Augustiner-Congregation. S. 153.

Kirchenprovinz York beschloß nur außer dem Zehnten Gebete und Suffragien für den englischen König [1].

Gegen 1505 erneuerte der Erzbischof von Rheims Karl de Caretto die Statuten des Erzbischofs Wilhelm de Trie (1330) [2] nebst anderen Statuten der früheren Erzbischöfe [3]. Die Magdeburger Synodalstatuten des Erzbischofs Johann von Bayern († 1475) wurden 1505 von seinem Nachfolger Ernst, Herzog von Sachsen und Meißen, (1476—1512) neu bestätigt und in 21 Kapiteln verkündigt [4].

Ebenso erneuerte 1506 Georg Schenk von Limburg, Bischof von Bamberg (1505—1522), am Dienstag nach dem sechsten Sonntag nach Ostern die Synodalstatuten vom 20. Juni 1491 mit einem strengen Zusatze zu Titel 44 betreffs des Verkehrs mit den Juden [5], schärfte nachher (Juni 1507) wiederholt den Pfarrern und Kämmerern die genaue Beobachtung der Statuten ein und erließ (im folgenden Juli) eine Erklärung der Vorschrift, daß bei Recitation des Officiums die dazu verpflichteten Geistlichen das Superpelliceum zu tragen haben [6]. In Augsburg fand 1506 eine Diöcesansynode statt und deren 49 Statuten wurden dem Druck übergeben, was von da an regelmäßig geschah [7]. Auch zu Braga in Portugal hielt Erzbischof Didacus do Sousa (1505—1532) eine Synode [8].

Aus dem Jahre 1507 sind Diöcesansynoden von Angers unter der Administration des Franz von Rohan, der auch für Lyon gewählt und 1504 consecrirt ward [9], und von Avignon unter Erzbischof Anton Flores (doch ist diese unsicher) u. a. erwähnt. In Breslau erließ 1507 Bischof Johann Turzo eine Verordnung über Verminderung der Predigten in Liegnitz [10]. Unsicher wie die Synode von Wilna (1502) [11] ist die von Lencicz von 1507 [12]; überhaupt sind die polnischen Synoden vor 1510 nicht näher bekannt.

---

[1] Wilkins, Conc. M. Brit. III. p. 649.

[2] Gousset, t. II. p. 534—575.

[3] Gousset, t. III. p. 1. 2. Aeltere Sammlung: Incipiunt praecepta synodalia secundum usum Remensem, fol. 70, Bibl. Rem.

[4] Hartzheim, t. VI. p. 60—64.

[5] Hartzheim, l. c. p. 65. L. Schmitt, S. 29. 185. 186.

[6] Hartzheim, l. c. p. 66. 67. Schmitt, S. 186—189.

[7] A. Schmid im Freib. Kirch.-Lex. I. S. 1653.

[8] Gams, Series Episc. p. 94.

[9] Gams, p. 489.

[10] Schlesisches Kirchenblatt 1873. S. 337 f. Janssen, I. S. 29 N. 3.

[11] Fabisz, p. 298.

[12] Fabisz, p. 112 § 74.

Am 3. Februar 1508 erließ Erzbischof Wilhelm Warham von Canterbury[1] eine Verordnung in neun Paragraphen über die erzbischöfliche Curie und deren Proceßgang. Es sollte Niemand an derselben als Advocat oder Procurator auftreten, der nicht vorher gehörig zugelassen sei, für Sachen der Armen sollte der Richter eigene Advocaten ernennen. Die Advocaten und Procuratoren gaben diesen Anordnungen ihre Zustimmung[2]. Derselbe Primas beklagte in einem Erlasse aus Lambeth 1. November 1509 die vielfachen Störungen der Kirche in ihren Rechten und berief den Clerus auf den 26. Januar zur Convocation, von der aber nichts als dieses Ausschreiben erübrigt[3].

Von Italien kennen wir eine Diöcesansynode zu Florenz unter Erzbischof Cosimo de Pazzis im J. 1508[4].

Dem Jahre 1509 weisen die älteren Conciliensausgaben von Venedig und Paris ein Provinzialconcil von Avignon[5] zu, das aber nicht stattgehabt, wie Mansi nachwies. Es ließ der Erzbischof von Avignon die Statuten eines früheren Provinzialconcils auf einer Diöcesansynode, die er am 20. Januar 1496 berief, modificiren und den neuen Verhältnissen anpassen. Am 27. October 1509 bestätigte und verkündigte dann Anton Flores auf einer neuen Diöcesansynode die älteren Statuten sammt den Modificationen von 1496[6].

Am 24. April 1509 und den folgenden Tagen hielt Johann von Turzo, Bischof von Breslau (1506—1520), eine Bisthumssynode, auf welcher er das Basler Decret gegen die Concubinäre verlesen, vom Clerus sich Verbesserungsanträge einreichen, den Besitz der Statuten sowie die Abhaltung von Kapitelsversammlungen (viermal im Jahre) einschärfen, ein weiteres Decret über die Excommunication publiciren ließ und das Fest der hl. Anna sub ritu duplici zu feiern befahl[7]. Am 25. December

---

[1] Der Eid dieses Erzbischofs von 1503 an Julius II. bei Wilkins, t. III. p. 647. 648.

[2] Hard., Conc. t. IX. p. 1553—1556. Wilkins, III. p. 650. 651.

[3] Wilkins, III. p. 651.

[4] Bened. XIV., De Syn. dioeces. L. IX. c. 11 n. 13. Davon das Provinzialconcil von 1517.

[5] Aus Martene, Anecd. t. IV. mit dem Titel: Statuta synodalia provincialia in S. Synodo, videl. de anno 1509 et 17 mensis Octobr. publicata cum conditionibus, restrictionibus etc. nuper per Rev. D. Anton. Flores Aven. Archiep. observari jussa.

[6] Mansi not. in Raynaldi Annal. eccles. a. 1509 n. ult. t. XI., ed. Luc., 1754, p. 544.

[7] Hartzheim, t. VI. p. 67—71. Montbach, Statuta. p. 109 sq.

1509 fand unter Bischof Carl du Haut-Bois (1506—1513) eine Synode der Diöcese Tournay statt, welche ältere Vorschriften, besonders die von 1481, erneuerte [1].

Einer im Jahre 1509 zu Wilna gehaltenen ruthenischen Provinzialsynode des der Union geneigten Kiewer Metropoliten Joseph II. Soltan (1498—1517) werden die folgenden Disciplinardecrete beigelegt [2]: 1. Niemand darf durch Simonie Bischof werden, und der Bischof, der auf simonistische Weise Priester ordinirt, ist abzusetzen. 2. Fremde Diöcesanen sind nicht zu den Weihen zuzulassen. 3. Zu Priestern sollen nur würdige Männer geweiht werden; und wenn selbst der Landesherr einen Unwürdigen zur Weihe schicken sollte, sind Bischof und Metropolit verpflichtet, sich zum Landesherrn zu begeben und die Unwürdigkeit des Candidaten zu beweisen, ihn aber nicht zur Ordination zuzulassen. 4. Priester, die einen ärgernißgebenden Lebenswandel führen, sollen von dem geistlichen Stande ausgeschlossen werden. 5. Zu kirchlichen Functionen ist kein fremder Priester zuzulassen, bis er sich mit dem Zeugnisse seines Ordinarius ausweist. 6. Verwittwete Priester dürfen die geistlichen Functionen nicht ausüben, bevor sie in den Ordensstand getreten sind. 7. Priester und Klostervorsteher dürfen nicht ohne Schuld von ihren Kirchen entfernt werden. 8. Wenn ein Fürst oder Bojar einen Priester unschuldigerweise von seiner Kirche entfernt, so soll man ihm keinen anderen Priester geben, bevor jener Priester Genugthuung erhalten hat. 9. Ein Fürst oder Bojar darf eine Kirche nicht länger als drei Monate ohne Priester lassen; nach Ablauf dieser Frist gibt ihm der Bischof nach seinem Ermessen einen Priester. 10. Das Kirchenvermögen ist unantastbar. 11. Ein Priester, der sein Amt nur in Folge der Berufung von Seite eines weltlichen Herrn ausübt und dazu vom Bischofe keine Mission hat, ist abzusetzen. 12. Die Bischöfe sollen sich mit weltlichen Angelegenheiten nicht befassen, dagegen fleißig Kirchenversammlungen halten. 13. Wenn der Landesherr oder die Bojaren oder sonst ein mächtiger Laie von dem Metropoliten oder von einem Bischofe verlangen sollte, daß irgend eines dieser nach den apostolischen Regeln gegebenen Gesetze verletzt werde und ihr Wille geschehe, so wage Niemand darauf einzugehen, sondern alle sollen gleich beim Metro-

---

Otto, De Joh. Turzone Ep. Vratislav. Vratislav., 1865. p. 45—48. Fabisz, S. 287, setzt die Synode auf 1508.

[1] Hartzheim, t. VI. p. 71—73. Gousset, t. III. p. 2—4.

[2] Julian Pelesz, Geschichte der Union der ruthenischen Kirche mit Rom. I. Bd. Wien, 1878. S. 479 ff. Vgl. Pichler, II. S. 60 ff.

politen zusammenkommen und den Landesherrn demüthig bitten und fest dafür einstehen, daß nicht ein nach göttlichen und apostolischen Regeln gegebenes Gesetz verletzt werde[1]. Im Ganzen war der Stand der Kiewer Metropolie, in der damals auch Schulen errichtet wurden, ein viel günstigerer, als der in der durchaus schismatischen von Moskau; doch erst am Ende des 16. Jahrhunderts kam Kiews wirkliche Vereinigung mit Rom zu Stande. In Moskau schaltete der Großfürst Iwan III. gewaltig auch in Kirchensachen, in Kiew war Alexander, Prinz von Polen, für Anschluß an den in Polen herrschenden Katholicismus thätig, obschon er seine Frau, die Russin Helena, nicht zum Uebertritte bewegen konnte und sie zuletzt bei ihrer Religion aus Furcht vor dem Schwiegervater belassen mußte[2].

§ 891.

Particularsynoden unter Julius II. von 1510—1512.

Am 10. Juli 1510 erließ Erzbischof Jakob Ulphonis von Upsala ein Statut, welches frühere Verordnungen über die Theilung der Revenuen zwischen dem abgehenden Pfarrer und dessen Nachfolger (bezw. über Ratumsrechnungen) erneuerte[3].

Im November 1510 finden wir eine polnische Provinzialsynode zu Petrikau, welche Erzbischof Johann Laski von Gnesen mit dem Erzbischofe Bernhardin von Lemberg, den Bischöfen Vincenz von Wladislaw und Johann von Posen, den Procuratoren von fünf anderen Suffraganbischöfen und mehreren Aebten abhielt. Es finden sich verschiedene Angaben und Texte bezüglich dieser wie der nächstfolgenden polnischen Synoden; mehrere Decrete wurden auf Diöcesansynoden bekannt gemacht, zum Theil auch mit anderen Statuten vermischt; sicher hat der eifrige Johann Laski mehrere Synoden gehalten[4]. Es werden unserer Synode gemeinhin folgende Decrete zugeschrieben.

1. Das Fest Mariä Empfängniß ist mit Octav zu feiern nach dem vom Papste approbirten Officium des apostolischen Protonotars Leonardo

---

[1] Pelesz, a. a. O. S. 491. 492 (ohne weitere Quellenangabe).

[2] Raynald. a. 1505 n. 30 sq. p. 466 sq. Theiner, Mon. vet. Polon. II. p. 319 n. 361. Pichler, II. S. 58. 59.

[3] Reuterdahl, Statuta synodalia c. 29 p. 215. 216.

[4] Fabisz, § 75. p. 112 sq. Bulinski, t. II. p. 272. Luenig, Spicil. eccles. t. II. p. 1228. Mansi, Supplem. t. V. p. 345—348.

Nagaroli, und zwar in der ganzen Provinz. 2. Ebenso ist in derselben das Fest des hl. Franciscus von allen Christen als gebotenes mit Enthaltung von knechtischen Arbeiten zu begehen. 3. Die Provinzialstatuten sind genau zu beobachten. 4. Bischöfe, die über die feststehenden Normen der Procuration hinaus Gebühren bei Consecrationen, Reconciliationen und Benedictionen fordern, sind nebst den vom Rechte festgesetzten Strafen noch mit weiteren nach Ermessen des Erzbischofs zu belegen, 5. ebenso nach Ermessen des Bischofs die Archidiakonen und Visitatoren in analogen Fällen und bei Amtsnachlässigkeiten. 6. Bei Collegiatkirchen sind einige Präbenden zu deputiren, die nur Rechtskundige erlangen sollen, die zu officiales foranei zu bestellen sind. 7. Pfarrer sollen nur gelehrte, wohlgesittete und vor der Institution gehörig examinirte Geistliche werden. 8. Eine besondere Deputation soll mit dem Bischofe von Krakau als Kanzler die Defecte der dortigen Universität bezüglich des Studiums untersuchen. 9. Den Cathedral-, Collegiat- und Pfarrschulen sind nur tüchtige Lehrer vorzusetzen. 10. Niemand soll zu den Weihen zugelassen werden, der nicht Zeugnisse über Sitten und Wandel vom Erzpriester (Dekan) und zwei Pfarrern desselben Bezirks (Decanats) beibringt. 11. Die Abendmahlsbulle und andere Statuten sollen an Festtagen, besonders am grünen Donnerstage verkündigt werden. 12. Das Provinzialstatut über Glaubwürdigkeit der Urkunden ist wegen der Fälscher genau zu vollziehen, und Fälscher sind in keiner Diöcese zu dulden. 13. Insordescenten, öffentliche Gotteslästerer und ähnliche Verbrecher sind von den Bischöfen nach Recht und Statut zu bestrafen. 14. An Sonn- und Festtagen dürfen keine Märkte stattfinden. 15. Zu häuslichen Diensten soll man keine Häretiker, Schismatiker, Tataren oder Türken halten. 16. In der ganzen Provinz ist das Pontificale Romanum bei Ertheilung der Ordines, bei Bischofsconsecrationen, Benedictionen der Jungfrauen u. s. f. zu beobachten. 17. Die Bischöfe sollen den Statuten gemäß das Rochett tragen, 18. die Priester sich bei der Celebration nach dem Rationale divinorum officiorum richten, das jeder Curat nebst dem Sacramentale und den Provinzialstatuten haben muß. 19. Die Messe ist mit lauter und verständlicher Stimme zu lesen mit Ausnahme der Secreta und des Canon. 20. Von Pfarrkirchen, die in ihren Einkünften herabgekommen sind, sollen durch die Bischöfe Unionen vorgenommen werden. 21. Es mögen die Bischöfe vorsorgen und beim König erwirken, daß nicht Ehebrecher, öffentliche Concubinarier u. dgl. zu Aemtern und Würden befördert, sondern vielmehr bestraft werden. 22. Das Provinzialstatut gegen

die Wucherer wird erneuert, 23. ebenso das andere, daß Geistliche nicht weltliche Kleider, hasucas genannt, tragen dürfen. 24. Cleriker sollen keine gehörnten Barette (bireta cornuta) mehr tragen, außer auf Reisen. 25. Bei Gastmählern sollen sie nicht um die Wette noch auf die Gesundheit von Jemand trinken, dazu nicht Wirthshäuser besuchen, worüber die Bischöfe besondere Verordnungen erlassen sollen. 26. Die Pfarrer dürfen nicht fremde Parochianen trauen. 27. Seidenkleider soll Niemand außer den königlichen und fürstlichen Nuntien und Curialen tragen. 28. Am Dienstag nach Dreikönig 1511 soll die Synode fortgesetzt werden [1]. Diese Statuten wurden am 28. April 1511 in der Breslauer Diöcesansynode von Bischof Johann V. Turzo publicirt und den Diöcesanstatuten von 1509 in dem 1512 zu Nürnberg veranstalteten Abdruck [2] angefügt.

Auch anderwärts in polnischen Quellen finden sich die obigen Canones 12. 15. 16, dazu Weiteres über die Wahl der Archidiakonen, wozu, wofern nicht Laien das Präsentationsrecht haben, die Bischöfe mit ihren Kapiteln zwei gelehrte und tüchtige Männer zuerst proponiren, dann einen auswählen sollen. Der Hinweis auf eine Bulle Leo's X. [3] von 1513 zeigt, daß dieses Statut einer spätern Zeit angehört. Sodann finden sich Bestimmungen über die Zeit und die Erfordernisse der Weihe und der Pfründenverleihung, die Bestellung von tüchtigen Examinatoren, die Pflicht der Weihecandidaten, vor Empfang der Weihe zu beichten, die Erneuerung des Verbotes, fremde Cleriker ohne Empfehlungsbriefe ihres Bischofs oder seines Generalvicars aufzunehmen, die Ermächtigung für Cleriker, gegen Unbilden und wegen Schulden sowohl geistliche als weltliche Richter anzugehen, dann über die Visitation der Archidiakonen, die alle drei Jahre vorzunehmen sei [4]. Der Synode von 1511 werden ebenfalls mehrere Verordnungen nach den Titeln der Gregorianischen Decretalen über Constitutionen und Gewohnheiten, über Alter und Beschaffenheit der zu Weihenden, über das Amt des Archidiakons, über die Festtage, über Leben und Wandel der Geistlichen, über die Feier des Meßopfers, über die Simonie,

---

[1] Statuta synod. cathedr. eccl. Vratislav., ed. Vratislav., 1585. Hartzheim, VI. p. 75—77. Cfr. Fabisz, p. 287. Montbach, Statuta. p. 115 sq. Otto, l. c. p. 48. 49.

[2] Statuta synodalia antiqua dioecesis Vratislav. Joh. Turzonis Ep. jussu, Francisci autem Kloss Vratisl. bibliopolae sumptu Norimbergae per Hier. Hoeltzel anno D. 1512 impr. 4.

[3] Const. Etsi ex debito officii Reg. Leonis X. p. 335 n. 5372.

[4] Fabisz, l. c. p. 114 sq.

über die Häretiker, Fälscher und andere Verbrecher beigelegt, Canon 9 von 1510 angefügt wie Mehreres über fremde Cleriker. Es sollen die Bischöfe den Pfarrern und anderen Geistlichen Briefe zusenden, daß sie nicht fremde, umherschweifende und unbekannte Cleriker, auch nicht bettelnde Mönche von was immer für Orden, besonders nicht umherziehende Apostaten zum Lesen der Messe und zu geistlichen Functionen zulassen [1]. Eine dem Jahre 1530 zugeschriebene Synode bei Sosnowski wird auf 1513 gesetzt; wahrscheinlich erhielt 1513 die Synode von 1511 eine Fortsetzung [2].

Am 27. Januar 1511 wurden im Dom zu Brixen die Statuten einer dortigen Diöcesansynode unter Bischof Christoph von Schrofenstein (1509—1521) in 29 Kapiteln verkündigt. Dem Statut von der Trinität und dem katholischen Glauben wie von der Blasphemie wurden in deutschem Texte beigefügt das Vaterunser, Ave Maria, das apostolische Glaubensbekenntniß, die zehn Gebote, die fünf Sinne, die sieben Hauptsünden, die sieben Sacramente, die neun fremden Sünden, acht Umstände der Sünden, sechs Werke der leiblichen Barmherzigkeit. Das sollten die Seelsorgspriester einmal im Monat deutlich dem Volke vortragen. Es ward (c. 11) fleißige Predigt, (c. 13) gewissenhafte Verwaltung des Bußsacraments und (c. 15) der Ausschluß der notorischen Sünder von der Theilnahme am Gottesdienste und die Pflicht der Anzeige beim Bischofe und bei der weltlichen Behörde eingeschärft, von der Ordensdisciplin (c. 7), von den Fest- und Fasttagen (c. 12), sowie von fünfzehn bischöflichen Reservatfällen (c. 13), von der Residenz, von der Vereinigung und Theilung der Beneficien und überhaupt von der Verbesserung der Mißbräuche gehandelt [3].

Von einer irischen Synode von Limerick sind bloß die Rubriken von 77 Titeln erhalten [4].

In Regensburg publicirte Bischof Johann III. von Bayern (1507—1538) am 1. Januar 1512 nach den Titeln der Decretalen, I. 1 ff., die Diöcesanstatuten mit den päpstlichen und bischöflichen Fällen

---

[1] Fabisz, p. 116. 117. § 76.

[2] Fabisz, § 77. p. 117. Bulinski, II. p. 272.

[3] Ludwig Rapp, Statuten der ältesten (bis dahin) bekannten Synode von Brixen (Zeitschr. des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck, 1878. III. F. Heft 22, bes. Abdruck). Vgl. Innsbr. Vierteljahrschr. für Theol. 1879. III. S. 405—407.

[4] Wilkins, III. p. 652. 653.

nebst vielen Anhängen. Es ward darin auch gegen den Judenwucher Vorsorge getroffen. Nachher bestätigte Leo X. die Verordnung [1]. Am 12. Januar 1512 erließ in Cöln Erzbischof Philipp II. von Daun-Oberstein (1508—1515) ein Statut über fremde Cleriker, die ohne Empfehlungsbriefe reisen [2]. Schon vorher, am Dienstag nach dem Sonntage „Cantate" (vierter Sonntag nach Ostern) 1511, hatte für das Bisthum Havelberg Bischof Johann IV. von Schlabernborff (1501—1520), unter dem die früher dem Prämonstratenserorden angehörigen Canonici Säcularcanoniker wurden, zu Wistock die früheren Statuten erneuert [3], und 1512 hielt auch für Brandenburg der 1507 erhobene Bischof Hieronymus Scultetus, der 1521 auch Bischof von Havelberg wurde, eine Diöcesansynode ab [4].

Ebenfalls im Jahre 1512 hielt zu Sevilla Erzbischof Diego (Didacus) Deza aus dem Dominicanerorden ein Provinzialconcil, das er mit einer spanischen Rede eröffnete und mit einer lateinischen beschloß. Es wurden hier 64 Kapitel folgenden Inhalts festgestellt: 1. Die Pfarrer sollen ihre Pfarrkinder in den Geheimnissen des katholischen Glaubens unterrichten und in jeder Kirche soll eine Tafel sein, auf der Alles verzeichnet ist, was sie zu lehren haben: die Todsünden, die Werke der Barmherzigkeit, die offene Schuld, Pater und Ave, Credo, Salve Regina, Erklärung des Evangeliums. 2. Es sollen Personen bestimmt werden, welche die Neophyten, besonders aus Juden und Saracenen, zu unterrichten haben, die Pfarrer ein Verzeichniß solcher Neophyten anfertigen und den Visitatoren vorlegen, ebenso einen Katalog der reconciliirten Apostaten, damit constatirt werde, ob sie das ihnen Auferlegte auch erfüllen. 3. Die Pfarrer sollen eifrig in der Verwaltung der Sacramente sein, die Eucharistie zu den Kranken unter Glockengeläute und Theilnahme des Volkes bringen. 4. Die Aerzte sollen die Kranken nach Vorschrift des vierten Laterankoncils (c. 22 Conc.-Gesch. V. S. 793) an die Sorge für ihr Seelenheil erinnern und den Beichtvater rufen lassen. Vor der Beichte soll der Arzt den Kranken nicht zum zweiten Male besuchen. 5. Magie, Wahr-

[1] Luenig, Spicileg. eccles. Cont. t. II. p. 827. Hartzheim, t. VI. p. 78—131. Enhuber, Conc. Ratisb. brev. recens. 1768. 4. p. 60. Höfler, Abr. VI. S. 23.

[2] Hartzheim, VI. p. 131—133.

[3] Georg. Gottofr. Küster, Bibl. Hist. Brandenburg. L. VII. c. 5. Hartzheim, t. VI. p. 77. 78.

[4] Lenz, Hist. diplom. Brandenburg. p. 58 sq. Hartzheim, t. VI. p. 135. 136.

sagerei, Sacrilegien und ähnliche Verbrechen sollen mit Excommunication ipso facto und Geldstrafen geahndet werden, bei Wiederholung mit Infamie und Exil. 6. Gegen die, welche in öffentlichen Sünden leben, soll strenge eingeschritten werden, bis zur Anrufung des weltlichen Armes. 7. Gegen Jene, welche Beichte und Communion verachten, ist strenge einzuschreiten. Von Septuagesima an soll eine Ermahnung zur Beichte ergehen; der Katalog der Sacramentsverächter ist bis zum weißen Sonntag einzusenden, die Gebannten sind öffentlich zu denunciren; nützen Censuren und Kirchenstrafen nichts, so ist auch der weltliche Arm anzurufen. Wer bei Ordenspriestern gebeichtet zu haben behauptet, muß dem Pfarrer einen Beichtzettel bringen. 8. Cleriker, die über ein Jahr im Banne bleiben, sollen eingekerkert werden und die Früchte ihrer Pfründen verlieren, von denen die eine Hälfte der betreffenden Kirche, die andere der Cathedrale zufällt, Laien aber im gleichen Falle um $^1/_3$ ihrer Güter bestraft werden, wovon die Hälfte dem königlichen Fiscus, die andere der betreffenden Pfarrei zufällt. Bleiben sie noch über ein halbes Jahr im Banne, so trifft sie für jeden Monat eine Geldstrafe von 100 Morapetinen zum Besten der Kirchen. 9. Alle letztwilligen Verfügungen, die seit fünf Jahren gemacht worden sind, müssen innerhalb eines Jahres exequirt werden; das Jahr ist in Zukunft vom Tode des Testators an zu rechnen. 10. Die Pfarrer sollen ihren Pfarrkindern die gebotenen Festtage verkündigen. Viele Feste wurden bisher durch weltliche Ergötzlichkeiten entweiht, andere gar nicht beachtet. Es sollen einige aufgehoben und nur folgende gehalten werden: Beschneidung des Herrn und Epiphanie sowie St. Sebastian (1. 6. 20. Januar), Mariä Reinigung und Mathias (2. 24. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), St. Marcus (25. April), Philipp und Jakobus, Kreuzerfindung (1. und 3. Mai), St. Barnabas, Johann Baptist, Petrus und Paulus (11. 24. 29. Juni), Maria Magdalena, Jakobus M. und Anna (22. 25. 26. Juli), Christi Verklärung, Laurentius, Mariä Himmelfahrt, Bartholomäus (6. 10. 15. 24. August), Mariä Geburt, Matthäus, Michael (8. 21. 29. September), Lucas, Simon und Judas (18. 28. October), Allerheiligen und Andreas (1. 30. November), Mariä Empfängniß, Weihnachten, Stephan, Johannes Evang. (8. 25.—27. December); dazu kommen die Sonntage, Ostern und Pfingsten (je drei Feiertage), Himmelfahrt Christi und Frohnleichnam. Wollen die Gläubigen aus Andacht noch andere Feste feiern, so ist es ihnen erlaubt. Die an den Festen des hl. Isidor, St. Clemens, an den Bitttagen Messe hören und den Processionen anwohnen, erhalten Ablässe von 40 Tagen,

auch die, welche an den Festen des hl. Dominicus und des hl. Franciscus in ihren Klosterkirchen den Gottesdienst besuchen. Die Feste sind dem Volke an den vorausgehenden Sonntagen anzuzeigen, wie auch die Vigilien. Die Kaufläden sind während des Gottesdienstes zu schließen. 11. Strafen für jene, welche an Festtagen nicht die Messe hören, die Festfeier stören oder an Fasttagen Fleisch verkaufen. 12. Im Officium soll sich die ganze Provinz der Metropole conformiren. 13. Die Geistlichen sollen sich beim Gottesdienste anständig benehmen und genaue Ordnung halten. 14. Bezüglich der Spendung der Sacramente und des Gottesdienstes zur Zeit des Interdicts ist Bonifaz' VIII. Verordnung c. 24 Alma mater V. 24 de sent excom. in 6 zu beobachten. 15. Die Pfarrer dürfen bei erledigtem bischöflichen Stuhle ihr Amt ohne weitere Licenz ausüben. 16. Trigenarien (Dreißigste) für Verstorbene (nicht Votivmessen, sondern Seelenmessen). 17. Es dürfen keine Verträge für Messen, Officien und Begräbnisse geschlossen werden. 18. Keine Messe ist außer der Kirche zu halten, in der Regel ist dafür keine Erlaubniß zu ertheilen. 19. Ueber Facultäten, die durch Subreption in Rom erlangt worden sind, und die Privilegien des altare portatile. 20. Ehen sind in der Kirche abzuschließen, nicht außerhalb derselben. 21. In der Kirche sollen keine Schauspiele stattfinden. 22. Alle Kirchen sollen sich bezüglich der Zeit des Avemarialäutens nach der Hauptkirche richten. 23. Die Geistlichen sollen die kirchlichen Vorschriften über ehrbaren Wandel beobachten, auch betreffs der Tracht, nicht Tänzen und Stiergefechten anwohnen. 24. Cleriker der höheren Weihen und Beneficiaten sollen wenigstens dreimal beichten und communiciren. 25. Priester dürfen sich vor der Messe einen Beichtvater wählen, müssen aber dem Pfarrer denselben nennen. Leiber von Verstorbenen sollen sie nicht auf den Schultern tragen. 26. Cleriker dürfen keine Concubinen halten, 27. dürfen nicht Heirathszeugen noch Pathen sein, 28. nicht Handel treiben. 29. Die Vicarien (Dekane) sollen jährlich über den Wandel der Cleriker ihrer Vicarie (ihres Dekanats) berichten, über die sie sich gut zu informiren haben. 30. Die Beneficiaten haben Residenz zu halten und für Kapläne ist Vorsorge zu treffen. 31. Die Religiosen sollen keine Kaplaneien und Beneficien annehmen. 32. Die Weihecandidaten müssen die nöthigen Eigenschaften besitzen; sie sollen nicht auf Bitten und Empfehlungen hin geweiht werden. 33. Die Ordination hat umsonst zu geschehen. 34. Heimliche Ehen sind verboten. 35. Ehen von Ausländern. 36. Ehen in verbotenen Graden. 37. Doppelehen (auch mit Geld zu bestrafen). 38. Gegen Blasphemie. 39. Ansprüche auf das

kirchliche Asylrecht. 40. Verhalten der Pfarrer und Vicare gegen Almosensammler. 41. Mandate sogenannter apostolischer Richter sind nicht zu befolgen, bevor sie der Ordinarius gesehen und geprüft hat. 42. Ohne Mandat des Ordinarius ist Niemand in den Besitz einer Pfründe zu setzen. 43. Fremde Priester, wenn sie auch mit Facultäten versehen, sind ohne Erlaubniß des Bischofs nicht zur Celebration zuzulassen. 44. Die apostolischen Notare sollen ihre Rechtstitel zur Prüfung vorlegen. 45. Ordnung bei der Visitation von Kirchen. 46. Oeffentlich sollen die Präfecten der Kirche über das Kirchenvermögen Rechenschaft geben; Niemand soll das Amt über ein Jahr ausüben, im höchsten Falle zwei Jahre. 47. In den Kirchen sollen ohne Mandat des Bischofs keine Bauten vorgenommen werden. 48. Dem Notar ist für das Visitationsbuch nichts zu zahlen ohne Mandat des Provisors oder des von ihm Delegirten. 49. Es ist ein authentisches Verzeichniß aller Kirchengüter abzufassen, 50. für Aufbewahrung der Eucharistie und der heiligen Oele zu sorgen, 51. Kirchenschmuck und Geräthe nicht zu fremden Zwecken zu gebrauchen, 52. Kirchengut nicht zu veräußern. 53. Es sollen die Kirchen nicht mit Mauern umgeben und nicht zu Festungen gemacht werden. 54. Verletzung der kirchlichen Immunität. 55. Verbot von Statuten gegen die kirchliche Freiheit. 56. 57. Bei Rechtssachen von geringem Belang sind nicht Schriftstücke anzunehmen, sondern alles mündlich zu erledigen. 58. Ehesachen fordern gelehrte Richter; sie dürfen daher von den Officialen nicht anderen Personen committirt werden. 59. Für Sachen von geringem Gewicht sind keine Excommunicationsbriefe zu gewähren. 60. Kirchliche Richter dürfen keine Remuneration annehmen für Entscheidung, Einsicht der Acten u. s. f. 61. Keine Gebühren dürfen angenommen werden außer den in der Taxe enthaltenen. (Ein Tarif kirchlicher Gebühren in dreißig kurzen Punkten ist in den Decreten beigefügt.) 62. Die eingegangenen Strafgelder sollen in vier Theile getheilt werden: a) für die Fabrik der Cathedrale, b) für die der betreffenden Kirche, c) für den Denuncianten oder Vollstrecker, d) für fromme Werke. 63. In jeder Kirche der Provinz muß ein Buch sein, das diese Statuten enthält. 64. Das Statut des früheren Erzbischofs, des 1500 zum Cardinal erhobenen Diego Hurtado de Mendoza († 1502) wird bestätigt[1].

---

[1] Aguirre-Catalani, Conc. Hispaniae t. V. p. 361—381. Tejada y Ramiro, Coleccion t. V. Madrid, 1855. p. 67—111. Vgl. Gams, K.-G. Span. III. II. S. 58. 59.

In England hatte 1512 die Convocation für Canterbury sich mit der Streitfrage zu beschäftigen, ob die Approbation der Testamente in der Kirchenprovinz dem Metropoliten zustehe, wie Erzbischof Wilhelm Warham behauptete, oder den Suffraganen. Letztere wiesen nach, sie gehöre vor das kirchliche Forum und stehe naturgemäß den Ordinarien zu, der Erzbischof habe als Bischof von London Testamente auch in hohen Summen approbirt, jedenfalls liege ihm für seine Behauptung die Beweislast ob [1].

In demselben Jahre ward eine schottische Provinzialsynode im Dominicanerkloster von Edinburg in Beisein des päpstlichen Nuntius Bajomano gehalten. Es ward ausgesprochen, daß alle Beneficien, deren Einkünfte Quadragenas libras überschreiten, dem Papste unter dem Titel der Zehnten und Diplome eine Pension zahlen, dem Könige eine solche aber im Nothfalle [2].

In Salzburg hielt Erzbischof Leonhard in demselben Jahre ein Concil, das an die Reform des Clerus Hand anlegen wollte, der die der Laien nachfolgen sollte. Der Erzbischof, von dem gelehrten Suffraganbischof Berthold von Chiemsee berathen, versprach sich viel von den Visitatoren, wozu gottesfürchtige, durch Wort und Schrift die Erbauung von Clerus und Volk fördernde Männer auserſehen werden sollten [3].

Zweites Kapitel.

Das fünfte Laterauconcil unter Papst Leo X.

§ 892.

Wahl Leo's X. Die Anfänge seines Pontificats.

Am Freitag, 4. März 1513, traten die 25 Cardinäle in das Conclave, nachdem die Messe de Spiritu sancto in St. Peter am Andreasaltare gelesen worden war [4]. Es ward alsbald über eine Wahlcapitulation

---

[1] Wilkins, III. p. 653—657.

[2] Wilkins, III. p. 658.

[3] Dalham, Conc. Salisburg. p. 279. 280. W. Reithmeier, Bertholds Bischofs von Chiemsee Tewtsche Theologey. München, 1852. S. XIII.

[4] Summar. ap. Hard., Conc. IX. p. 1567. 1568.

verhandelt, die in verschiedenen öffentlichen und geheimen Artikeln bestand; Mittwoch, 9. März, sollte sie verlesen werden. Die Ceremoniäre hinderten, daß es am Orte der Wahlversammlung geschah, und bewirkten die Festsetzung und Beeidigung darauf in einer kleineren Kapelle[1]. Die Stipulationen betrafen den Kreuzzug und die darauf zu verwendenden Einkünfte, die Pacification der christlichen Fürsten, die Reformation der Curie an Haupt und Gliedern und die Fortsetzung der von Julius II. begonnenen Reform, die Rechte und das Einkommen der Cardinäle, die Verleihung von Kirchenämtern, die Verwaltung des Kirchenstaats; es wurde sogar eine Vertheilung der verschiedenen geistlichen und weltlichen Aemter unter die einzelnen Cardinäle aufgesetzt[2]. In der Zeit, die über den Absolutismus der Päpste klagte, legte die Oligarchie der Cardinäle dem Kirchenoberhaupte die stärksten Fesseln an[3]. Am 10. März ward die Bulle Julius' II. gegen die Simonie gelesen; der Cardinaldekan ermahnte Alle zu einer würdigen und heiligen Wahl. Schon in der am 4. März bei Eröffnung des Conclave von Petrus Flores, Bischof von Castella, gehaltenen Rede war auf jene Bulle als heiliges Gesetz hingewiesen und die Wahl eines Mannes gefordert worden, der Italien zur Ruhe bringe, den Kreuzzug eifrig betreibe, die Laster ausrotte und den Schwierigkeiten der Zeitläufte gewachsen sei[4].

Noch am 10. März einigte man sich über die Wahl, am 11. ward sie verkündigt. Sie fiel auf den Cardinaldiakon Johannes von Medici aus Florenz, der 37 Lebensjahre zählte, aber gewandt, fein gebildet und sehr beliebt war. Man kannte ihn als mild und versöhnlich, allen Extremen abhold, in politischen Dingen schon erprobt. Die Wahl dieses Cardinals — er nannte sich Leo X. — erregte allgemeinen Jubel[5]. Wegen der Nähe der heiligen Woche wurde in einer Congregation vom

---

[1] Paris de Grassis ap. Raynald. a. 1513 n. 13 p. 6.

[2] Bei Höfler, Zur Kritik u. Quellenkunde der ersten Regierungsjahre Kaiser Karl' V. Wien, 1878. II. Abth. S. 63—71.

[3] Höfler, a. a. O. S. 60.

[4] Mansi ap. Raynald. l. c. p. 5 nota.

[5] Paris de Grassis ap. Rayn. a. 1513 n. 13—15 p. 6. 7. Pallav., Hist. Conc. Trid. I. 2. 1 sq. I. Jovii, De vita Leonis X. Lib. IV. Flor., 1548. Roscoe, Storia della vita e del pontificato di Leone X. Ital. Uebersetzung vom Grafen Bossi. Milano, 1816 mit vielen Documenten (Vorleben Leo's Bd. I. und II. Deutsch. Wien, 1818. Audin, Hist. de Léon X. Deutsch. Regensb. 1845. Vgl. Ranke, Bd. 33. S. 300. 301. Maurenbrecher, Kath. Reform. I. S. 108. Knöpfler, S. 428. A. Fabroni, Leonis X. vita. Pisa, 1797.

12. März beschlossen, mit der Ertheilung der nöthigen Weihen und der Krönung zu eilen. Am Dienstag, den 15. März, erhielt er die Priesterweihe, Donnerstag, 17., die bischöfliche Consecration, Samstag, 19., ward er durch den ersten Cardinaldiakon Alexander Farnese von St. Eustachius feierlich gekrönt. Zum Wahlspruch nahm er Ps. 119, 1 [1]. Sofort ergingen die Notificationsschreiben über seine Thronbesteigung an die christlichen Fürsten [2], während ebenso die Glückwunschschreiben von allen Seiten eintrafen, eines von dem Camaldulensergeneral Petrus Delphinus, d. d. Florenz, 13. März 1513 [3].

Es zeigte sich, daß der neue Papst ebenso Gerechtigkeit wie Milde zu offenbaren verstand. Er forderte energisch Bestrafung der Excesse, die während des Interregnums in Jesi und Ancona vorgekommen waren [4], und reclamirte die Gebiete von Parma und Piacenza, die bei der Erledigung des heiligen Stuhles Raimund Cardona und der Senat von Mailand der römischen Kirche entrissen hatten (5. März 1513) [5]. Herzog Alphons von Ferrara hatte sich Cento's und anderer Ortschaften bemächtigt und war bis Reggio vorgedrungen, von dem er jedoch aus Mangel an Sympathie Seitens der Einwohner wieder abziehen mußte [6]. In der ersten Hälfte des Mai mußte der spanische Vicekönig von Neapel

---

[1] Conc. Lateran. Hard., l. c. p. 1668. Rayn. l. c. n. 15—17 p. 7. 8.

[2] Schon ante coronationem, 14. März, an den Dogen von Venedig, 15. an den Markgrafen von Mantua Bemb., Epist. nomine Leonis script. Venet., 1729 ep. 1. 2. p. 3. Reg. Leon. p. 2 n. 3. Daselbst n. 6 an den Markgrafen von Mantua; n. 1901 p. 107 an den König von England.

[3] Raynald. l. c. Gregor Cortesius schrieb an den neuen Papst (Epist. ed. Venet., 1573. p. 249): Cum enim vitam moresque tuos ab ineunte aetate considero, cum castissime superatam adolescentiam, juventutem actam gravissime atque sanctissime, cum praeterea intueor, quanta animi fortitudine atque constantia paupertatem diuturnumque exilium toleraveris, qua prudentia (errore fortasse aliquo) gravem tibi adversarium Alexandrum Pont. Max. eo deduxeris facilitate tua et suavissimis moribus, ut non modo odium dissimulari vellet, sed etiam ad declinandam invidiam se tibi cuperet haberi amicissimum (Roscoe-Bossi, t. II. p. 246). Vgl. Angel. Politian. apud Pallav. l. c. n. 4. Erasm. L. II. ep. 8. p. 87 sq. 7. April 1515.

[4] Bemb., Lib. I. ep. 10. p. 6. Reg. Leon. n. 1943.

[5] Fontanini, Hist. summi imperii Apostolicae Sedis in ducatum Parmae ac Placentiae. Romae, 1721. Antonelli, Ragioni della Sede Apostolica sopra Parma e Piacenza VIII. p. 128. 154. 155. 185. 186. doc. 3. 10. 21. 35. 37. 39 sq. Cfr. Analecta juris pontif. 1867. p. 1048 sq.

[6] Balan, l. c. n. 45 p. 493. 494. G. Morone, Lettere latine p. 283. 291. Brosch, Julius II. S. 360 N. 51.

auf Weisung seines Königs wie des Herzogs von Mailand Parma und Piacenza an die römische Kirche zurückgeben, und der Papst erhielt von ihnen die Versicherung der Treue und des Gehorsams [1]. Mit Herzog Alphons von Ferrara, der sich ihm näherte, kam Leo X. bald in ein freundschaftliches Verhältniß; sein Gesandter Beltrando Costabili, Bischof von Adria, nahm an dem Lateranconcil später auch als solcher Theil [2].

In Florenz war eine neue Verschwörung gegen die Medici entdeckt und vereitelt worden; zwei Häupter derselben wurden am 23. Februar hingerichtet, andere Theilnehmer mit Gefängniß und Verbannung bestraft, darunter Nikolaus Macchiavelli. Leo X., der die Macht seiner Familie nur gestiegen sah, erlangte für Viele Verzeihung und Befreiung; er erwirkte auch die Zurückberufung des Gonfaloniere Pietro Soderini und vermählte seinen Neffen Ludwig Ridolfi, Sohn seiner Schwester Contessina, mit einer Nichte des Soderini [3]. Er nahm auch zwei Glieder der Familie Bentivoglio in Rom gütig auf und dachte ernstlich an eine Aussöhnung mit Frankreich, dem er die Annäherung in jeder Weise zu erleichtern suchte [4]. Schon am 31. März drückte er in einem Schreiben an seinen Bruder Julian seine Neigung dazu aus [5].

Gleich im Anfange des neuen Pontificates hatten, nachdem sich Ludwig XII. mit Venedig (Blois, 23. März) verbündet, Kaiser Maximilian und Heinrich VIII. von England gegen Frankreich die Liga von Mecheln abgeschlossen (5. April), wozu sie den Beitritt Ferdinands des Katholischen wie des Papstes zu erlangen suchten [6]. Nach ihren weitgehenden Planen sollte Frankreich von vier Seiten angegriffen werden, von der englischen, deutschen, spanischen und italienischen. Da aber Venedig mit Frankreich im Bunde war, so mußte sich der Angriff auch gegen dieses richten.

---

[1] Antonelli, l. c. IV. 347. Morone, Lettere I. p. 288 sq. Bemb., L. II. ep. 34—36. p. 18. 19. Regesta Leonis n. 2421—2423 p. 142.

[2] Bemb., L. II. ep. 14. 17. 43. p. 13 sq. 19; L. III. ep. 12. 16. 17. p. 23 sq.; L. IV. ep. 3. p. 30. Muratori, Antichità Estensi, II. p. 287. 310 sq. Annali d'Italia a. 1514. Regesta Leonis n. 2118 p. 121 etc.

[3] Vgl. Knöpfler, a. a. O. S. 430. Rarzi, Vita di Pietro Soderini. Padova, 1737.

[4] Roscoe, t. IV. c. X. § 5 p. 24 sqq.; t. III. c. IX. § 13. p. 176 sq. Balan, n. 46 p. 495.

[5] Bemb., L. I. ep. 18. p. 8. Raynald. a. 1513 n. 54 p. 24. 25. Reg. n. 1974.

[6] Rymer, Foed. VI, I. p. 40 sq. Dumont, Corps diplom. IV. I. p. 173. Lettres de Louis XII. t. IV. p. 114. Le Glay, Négoc. II. p. 144—146. Knöpfler, S. 434. 435.

Ferdinand von Aragonien wollte aber keinen Krieg an seinen Grenzen; er schloß mit Frankreich einen einjährigen Waffenstillstand. Leo X. ließ sich ebenfalls nicht zum Eintritt in die Liga bewegen, sondern erneuerte bloß die von Julius II. mit dem Kaiser getroffenen Vereinbarungen und zahlte den Schweizern den noch von seinem Vorgänger her rückständigen Sold [1]. Frankreich ward nur von England wie von Deutschland her angegriffen, an letzterer Seite besonders durch die Schweizer, war aber bald von Geldnoth heimgesucht und hatte entschiedenes Unglück. Terrouanne ward von den Engländern und Deutschen 22. Juli belagert und mußte sich am 2. August ergeben; der mit Frankreich verbündete Schottenkönig Jakob IV. ward von Heinrich VIII. besiegt und getödtet [2]. Diesem von ihm sehr gerühmten [3] Monarchen hatte Leo X. alle ihm von seinem Vorgänger verliehenen Gnaden und Privilegien (21. Juni) bestätigt [4]; den Schottenkönig hatte er vom Kampfe gegen ihn ernstlich abgemahnt (28. Juni) [5], gleichwie er früher (28. April) den König von Dänemark vom Bunde mit Frankreich wider England abzuziehen gesucht [6]; er wünschte nun auch (11. October) dem siegreichen Heinrich Glück zu seinen Erfolgen [7], mahnte ihn aber auch (29. November), den getödteten Jakob IV. an geweihter Stätte begraben zu lassen [8]. Im nächsten Jahre sandte er dem englischen Könige den geweihten Hut sammt Degen [9]. In Italien hatte Leo X. ohnehin als Bundesgenosse des Kaisers sich zeigen müssen, und auch hier hatten die Dinge eine schlimme Wendung für Frankreich genommen, das ohne den Rückzug der Engländer und der Schweizer an den Rand des Verderbens gekommen wäre [10].

Es hatten die Franzosen, welche Mailands Unzufriedenheit mit den unter Maximilian Sforza dort übermächtigen Schweizern erfahren hatten, einen Versuch gemacht, dieses Herzogthum im Bunde mit Venedig, dem

---

[1] Roscoe, t. IV. c. X. §§ 8. 9. p. 32 sq. Balan, n. 47 p. 495. 496. Ranke, Bd. 33. S. 307. Brosch, Kirchenstaat. I. S. 36 ff.

[2] Ranke, a. a. O. S. 309—314. Vgl. Engl. Gesch. II. 2. Bd. 14. S. 108 f.

[3] Bemb., L. I. ep. 23. p. 9. d. d. 3. Apr. 1513. Reg. Leon. n. 2020 p. 115.

[4] Raynald. a. 1513 n. 57 p. 20. Reg. Leon. n. 3271—3277 p. 191.

[5] Raynald. l. c. n. 55 p. 25. Reg. Leon. n. 3406 p. 200.

[6] Raynald. l. c. n. 56 p. 26. Reg. Leon. n. 2298 p. 133.

[7] Bemb., L. V. ep. 19. p. 39. 40. Raynald. a. 1513 n. 60 p. 27. 28 Reg. Leon. n. 4921 p. 303.

[8] Not. in Sadolcti ep. 34. p. 214. Reg. Leon. n. 5534 p. 346.

[9] 1. März 1514. Rymer, Foed. VI. 1. p. 57.

[10] Ranke, Bd. 33. S. 311.

Cremona und Ghiara d'Adda versprochen war, wieder zu erobern. Am 12. Mai 1513 trafen die französischen Truppen in Alessandria ein. Die Heerführer de la Tremouille und Trivulzio vereinigten sich mit den Venetianern, die unter dem wieder frei gewordenen Bartholomäus Alviano[1] standen. Der Papst hatte vergebens Ludwig XII. gebeten, Italien mit neuen Kriegen zu verschonen und lieber seine Ansprüche auf dem Wege der Unterhandlungen zu verfolgen; er belobte den mit Spanien abgeschlossenen Waffenstillstand, in dem auch der Kaiser sowie die Könige von England und Schottland eingeschlossen waren und der Hoffnung auf Kampf gegen die Ungläubigen zu geben schien, bedauerte aber als Kirchenoberhaupt wie als Italiener den Entschluß, die Waffen gegen Italien zu kehren[2]. Ueber das ihm lange unbekannt gebliebene Bündniß Venedigs mit Ludwig XII. drückte er am 8. April seinem Nuntius in Venedig, Bernhard Bibiena, sein Erstaunen aus und forderte schleunige Benachrichtigung durch den ihm zugesandten Eilboten[3]. Nach Bologna sandte er den Befehl, gegen die Venetianer der von den Kaiserlichen behaupteten Stadt Verona zu Hilfe zu kommen (19. Mai)[4], wie nach Piacenza die Weisung (23. Mai), dem befreundeten spanischen Heere behilflich zu sein[5]; ebenso wollte er den Kaiserlichen in Modena Beistand geleistet wissen (31. Mai)[6].

Ohne große Mühe nahmen Franzosen und Venetianer fast das ganze mailändische Herzogthum im ersten Anprall ein mit Ausnahme von Como und Novara; in der letzteren festen Stadt hielt sich der Herzog mit der Hauptmacht seiner Schweizer. In Genua ward der Doge J. Fregoso gestürzt und der französisch gesinnte Antoniotto Adorno Gouverneur. Aber die Schweizer erhielten weitere Verstärkung durch Mottino, der unvermuthet die Franzosen vor Novara (6. Juni 1513) angriff und ihnen eine völlige Niederlage beibrachte, in Folge deren nun auch in

---

[1] Leo X. hatte für diese Befreiung gewirkt und dankte dafür Ludwig XII. Sadoleti, Ep. nom. Leon. script. ep. 10. p. 11. 12. Reg. Leon. n. 2342 p. 135.

[2] Sadoleti, l. c. ep. 11. p. 12 sq.: Longe gloriosiorem militiam a Rege christianissimo exspectari, in Italia jura ejus potius per viam tractatus et honorificae compositionis esse prosequenda. Reg. Leon. n. 2348 p. 136.

[3] Bemb., L. II. ep. 1 p. 11. Cfr. Raynald. a. 1513 n. 31 p. 14. Reg. Leon. n. 2103 p. 120.

[4] Bemb., L. III. ep. 13. p. 24. Raynald. h. a. n. 77 p. 35. Reg. Leon. n. 2728 p. 159.

[5] Bemb., L. II. ep. 26. p. 17. Reg. Leon. n. 2807 p. 163.

[6] Bemb., L. II. ep. 29. p. 18. Reg. Leon. n. 2918 p. 170.

Mailand und Pavia die Franzosen theils vertrieben, theils niedergemacht wurden [1]. Der Sieg der Schweizer befreite den Herzog von einer großen Gefahr, brachte ihm die Herrschaft zurück, sicherte den Kirchenstaat vor französischen Angriffen und befestigte das spanische Uebergewicht auf der Halbinsel [2].

Sowohl dem Herzoge Maximilian Sforza als den siegreichen Schweizern wünschte Papst Leo (11. 13. Juni) Glück zu dem erfochtenen Siege [3]; er suchte den Markgrafen Wilhelm von Montferrat, der wegen seiner geringen Macht den Franzosen den Durchzug nicht habe verwehren können, vor der Macht der Sieger zu schützen [4]; es mußte aber der Markgraf 100 000 Dukaten entrichten. Die Schweizer hatten Mailand mehr als je in ihrer Gewalt [5]. In Genua ward durch Ferdinand d'Avalos, Marchese von Pescara, ebenso die französische Partei gestürzt und Octavian Fregoso als Doge eingesetzt [6], den der Papst nach Kräften gegen feindselige Machinationen schützte [7].

Cardona, der spanische Vicekönig in Neapel, nahm seinerseits Cremona weg, das er von seinen Soldaten plündern ließ, ebenso Brescia, das er schwer brandschatzte, Bergamo und andere Orte. Er vereinigte sich mit den deutschen und einer Abtheilung päpstlicher Truppen. Der Papst, der sehr wohl wußte, wie Venedig beim Tode seines Vorgängers wieder an die Occupation von Ravenna und anderen päpstlichen Städten gedacht hatte, gab sich gleichwohl alle Mühe, einen Frieden zwischen der Republik und dem Kaiser zu Stande zu bringen; aber letzterer blieb fest auf seiner Forderung des Besitzes von Verona und Vicenza und ließ letztere Stadt gegen die Angriffe des Alviano vertheidigen, hierin vom Papste gefördert, so daß die Venetianer zuletzt abziehen mußten. In Eile wurden Padua,

[1] Guicciardini, L. XI. c. 5. vol. III. p. 161 sq. Belcaire, L. XIV. p. 411 sq. Ferron. in Ludov. XII. L. IV. p. 110 sq. Raynald. a. 1513 n. 29. 30. Balan, l. c. n. 47 p. 496. 497. Roscoe, t. IV. c. X. § 8 sq. p. 31 sqq.; § 11. p. 67 sq. Append. V. p. 152 sq. Ranke, Französ. Gesch. Buch II. S. W. Bd. 8. S. 70; Bd. 33. S. 304—306.

[2] Brosch, Gesch. des Kirchenstaates. I. S. 38 f.

[3] Bemb., Epist. nomine Leonis script. L. III. ep. 1; L. IV. ep. 1. p. 21. 29. Reg. Leon. p. 182 n. 3134 sq. 3144.

[4] Bemb., L. III. ep. 3. 4. 7. p. 21. 22. 23. Reg. L. n. 3145. 3159. 3162.

[5] Ranke, Bd. 33. S. 306. 307.

[6] Giustiniani, Annali di Genova Lib. V. p. CCLXVIII. Balan, l. c. n. 47 p. 497.

[7] Bemb., L. III. ep. 15. 19. 20. p. 25. 26; L. IV. ep. 7. p. 31. Reg. Leon. n. 3407. 3408 p. 200.

Treviso, Crema, Legnago befestigt, zuletzt aber nur Treviso und Padua vertheidigt. Am 1. August standen die Spanier und die Päpstlichen vor Padua wider Venedig; letzteres erlitt am 7. October eine schwere Niederlage bei La Motta. Bis zum Winter dauerte der Kampf fort, während auch neue Friedensvorschläge gemacht wurden [1]. Den französischen Umtrieben gelang es nicht, den Herzog Sforza und die Schweizer von einander zu trennen [2].

Die Venetianer nahmen den Papst als Schiedsrichter in ihrem Streite mit dem Kaiser an [3]; Letzterer ebenso; doch sollte der Spruch nicht vor Befragung der Parteien bekannt gemacht werden. Seinerseits setzte Cardona die militärischen Operationen zur Erleichterung der Unterhandlungen zwischen seinem König und Frankreich aus [4]. Der Bischof von Gurk ging wieder als kaiserlicher Gesandter nach Rom, wo er weder seinen feierlichen Empfang durch die städtischen Behörden, noch den Vorrang vor allen durch Leo ernannten Cardinälen durchsetzte, wohl aber feierlich den rothen Hut aus der Hand des Papstes erhielt und im Namen des Kaisers Obedienz leistete. Gegen Venedig wurden immer neue Klagen und Schwierigkeiten erhoben; man kam über die meisten Fragen nicht in's Reine. In Friaul dauerte der Krieg zwischen den Kaiserlichen und den Venetianern fort, wenn auch Spanien sich mit Frankreich verständigte und dem Kaiser den Beitritt offen ließ. Durch die energische Verwendung des Papstes ward Genua von den Angriffen der Mailänder und der Schweizer frei [5] und auch in Etrurien ward die Ruhe wiederhergestellt. Der Vicekönig von Neapel bemühte sich auch, die Zwistigkeiten zwischen Venedig und dem Kaiser zu beseitigen, was der Papst rühmend anerkannte [6]. Die Verhältnisse in Italien blieben immerhin äußerst schwankend und

---

[1] Raynald. a. 1513 n. 77—79 p. 35. 36. Nicol. Basel., Addit. ad Naucler. Guicciard., L. XI. c. 6. p. 479 sq. Balan, n. 48 p. 497—499. Ranke, Bd. 33. S. 308. 315—317.

[2] Lettres de Louis XII. t. IV. p. 250.

[3] Bemb., L. V. ep. 11. p. 38. d. d. 29. September. Regesta Leonis n. 4745 p. 291.

[4] Mahnung des Papstes v. 29. Oct. Bemb., L. IV. ep. 24. p. 40. 41. Reg. Leon. n. 5145. Raynald. h. a. n. 79 p. 36; v. 3. Nov. Bemb., L. V. ep. 28. p. 41. Reg. Leon. n. 5186 p. 320.

[5] Schreiben an Ramon Cardona vom 25. Nov., an die Schweizer vom 30. Nov. 1513. Bemb., L. VI. ep. 9. 12. p. 45. 46. Reg. Leon. n. 5477. 5547 p. 342. 347.

[6] d. d. 31. Januar 1514. Bemb., L. VII. ep. 4 p. 53. Regesta Leon. n. 6508 p. 113.

prekär [1], während auch Frankreich seit der Belagerung Dijons (16. August 1513) seine Lage noch mehr gefährdet sah und die Stimmung für Umkehr der Politik und für Preisgebung des Pisaner Conventikels immer mächtiger wurde [2].

§ 893.

Fortsetzung des Lateranconcils. Sechste Sitzung (27. April 1513) und Constituirung der Ausschüsse.

Obschon sich im Anfange des neuen Pontificates bedeutende Kriegsunruhen in Italien ankündigten und die Geschäfte sich häuften, so dachte doch Leo X. ernstlich an die Fortsetzung des von seinem Vorgänger begonnenen Concils. Diesen seinen Willen machte er durch eine Constitution kund, die zugleich wegen der nothwendigen Vorbereitungen die sechste Sitzung auf den 27. April hinausschob. Die Bulle ward am 10. und 11. April verkündigt, am letzteren Tage im Lateran in Gegenwart des Papstes und seines Hofes. An diesem Tage, dem Jahrestage seiner Gefangennahme bei Ravenna, ergriff er feierlich Besitz vom Lateran [3].

Es zeigte sich damals Aussicht, das Concil von mehreren Ländern beschickt zu sehen. Der tief religiös gesinnte und eifrige Herzog Georg von Sachsen sprach sich in einem Schreiben an des Papstes Vorgänger, d. d. Dresden, 9. Februar 1413 [4], dahin aus, von der Abhaltung des Lateranconcils in zuverlässiger Weise verständigt [5], wenn auch nicht förmlich durch Briefe und Nuntien eingeladen, wolle er sich keiner Versäumniß schuldig machen und sich mit Ernst daran betheiligen, vorerst, bis er Gesandte schicken könne, solle der Dominicaner Thomas de Vio von Gaeta sein Procurator beim heiligen Vater sowohl als bei dem Concilium sein und in seinem Namen in Allem handeln, quae pro communi Ecclesiae pace, unitate et reformatione expedire videbuntur. Daß der Herzog

---

[1] Raynald. a. 1513 n. 77. 80 sq. p. 35—38. Guicciardini, L. XII. c. 1. vol. III. p. 190. Roscoe, l. c. § 19. p. 60 sqq. Balan, n. 49 p. 499. 500.

[2] Vgl. Knöpfler, a. a. O. S. 436.

[3] Const. Ad sanctae bei Hard. IX. p. 1668—1670. Rayn. a. 1513 n. 19. 20 p. 8. 9. Reg. Leon. X. p. 121.

[4] Th. Kolbe, Zum V. Lateranconcil (Zeitschr. für Kirchengeschichte III. Bd. Heft 4 S. 599 ff.), theilt aus dem Dresdener Archive diesen und die anderen Briefe mit. Der Brief an den Papst steht das. Nr. 1. S. 603. 604.

[5] Schon 1511 war die Berufungsbulle des Concils in Leipzig gedruckt worden. Panzer, Annal. VII. p. 174.

einen so entschiedenen Vertreter des Papalsystems zu seinem Procurator wählte, legte seine Ergebenheit gegen den römischen Stuhl deutlich an den Tag. Am gleichen Tage benachrichtigte der Herzog den Cajetan von seinem Entschlusse und bat ihn, die Mühewaltung für ihn zu übernehmen; Vollmacht (procuratorium) solle er bloß im Falle der Nothwendigkeit und wenn Oratoren der anderen Herzoge im Concil erschienen seien, daselbst produciren, sonst nicht; er solle vorerst dem Papste davon Mittheilung machen [1]. Gleichzeitig schrieb Georg auch an die Cardinäle Nikolaus de Flisco (Fieschi) [2] und Anton Ciocchi de Monte [3]; Ersterer war Protector des Predigerordens; Letzterer hatte ihm mehrfache Dienste geleistet, worüber ihm der Dominicaner Nikolaus von Schomberg (al. Schönberg) geschrieben; dafür dankte ihm der Herzog und empfahl ihm zugleich andere Angelegenheiten. Hierbei kann man wohl an die Canonisation des Bischofs Benno von Meißen denken, die damals von Deutschland aus eifrig betrieben ward [4]; zunächst aber war es die Coadjutorfrage von Meißen. In einem weiteren Briefe an Julius II. (wohl auch vom 29. Februar) bat Herzog Georg, der Papst möge dem Bischofe von Meißen, Johann VI. von Salhausen (1487—1518), keinen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge bewilligen, wodurch das (Wahl-) Recht des Kapitels beeinträchtigt werden würde [5]. Auf beide Briefe antwortete Leo X. in einem Schreiben vom 31. März 1513. Er stimmte der Ansicht des Herzogs in der Coadjutorfrage vollkommen zu und belobte den kirchlichen Eifer desselben in Sachen des Concils wie auch die Bestellung des Cajetan zum Procurator. Er versprach ihm, sein Schreiben in der nächsten Sitzung des Concils lesen und verkündigen zu lassen [6]. Daß das nun nicht geschah (so viel wir aus den Concilsacten wissen), ist wohl daraus erklärlich, daß der Herzog die Publication nicht wünschte, oder auch daraus, daß er noch vor der sechsten Sitzung einen andern Procurator

---

[1] Kolbe, a. a. O. S. 606. 607 N. 3. Maurenbrecher, Kathol. Reform. I. S. 106.

[2] Kolbe, S. 607. 608 N. 4.

[3] Das. S. 608. 609 N. 5.

[4] Seyffart, Ossileg. Bennonis seu vita et acta ipsius. Monach., 1765.

[5] Der Inhalt ergibt sich aus dem sofort anzuführenden päpstlichen Schreiben.

[6] Sadoleti, Epist. nomine Leonis X. scriptae. Romae, 1759. I. p. 3—5 ep. 4. Reg. Leon. n. 1973. p. 112. Der Brief, den Kolbe nicht kannte, ist ohne Datum, aber sowohl die Reihenfolge der Sammlung als der Inhalt beweisen, daß er hieher gehört. Das Datum ergibt sich aus Arch. Vatic. t. 5. (28.). Brev. ad principes et diversos.

deputirte. Vielleicht hatte Cajetan das Mandat abgelehnt und auf einen hervorragenden Ordensgenossen deutscher Nationalität hingewiesen, den auch der Herzog deputirte.

Am 29. März 1513, schon von Leo's X. Erhebung unterrichtet, aber noch vor Empfang seines Schreibens, bestellte Georg den oben genannten Nikolaus von Schomberg zu seinem Procurator [1]. Dieser war am 30. August 1472 geboren, war jung nach Italien gekommen, hatte in Bologna das Doctorat beider Rechte erworben, war auf der Heimreise zu Florenz 1497 in den Dominicanerorden getreten, wurde Prior von San Marco, dann Procurator seines Ordens (1508). Er war ein Vetter des nachherigen Meißener Bischofs Johann VII. von Schleinitz (1518—1537) und mit dem Herzog Georg sehr befreundet, der seit 1508 mit ihm in Correspondenz war [2]. In dem genannten Credenzbriefe vom 29. März führt der Herzog in einer längeren Einleitung aus, die Kirche Gottes sei oft von Bedrängnissen und Krankheiten heimgesucht, finde aber immer göttliche Hilfe, meistens durch Synoden; illegitim sei die Versammlung von Pisa-Mailand, von einigen Cardinälen, ohne die Autorität des römischen Papstes veranstaltet; tief habe sie ihn betrübt; wie nichts heilsamer als ein legitimes Concil, so sei nichts verderblicher als ein falsches und illegitimes. Dagegen habe ihn die Nachricht von dem Lateranconcil hoch erfreut, das Papst Julius begonnen und sein Nachfolger Leo fortsetze; er bevollmächtige den P. Nikolaus zur Betheiligung und sei bereit, das von ihm Verhandelte zu ratificiren. Aber in den Concilsacten findet sich keine Spur von Gesandten oder von einem Procurator des Herzogs Georg [3]. Ebensowenig findet sich eine solche von dem Augustiner-Eremiten Johann von Staupitz, den Erzbischof Leonhard von Salzburg ebenfalls im Frühjahr 1513 zu seinem Vertreter beim Papste und beim Lateranconcil deputirt hatte [4].

---

[1] Kolbe, S. 604—606 Nr. 2. Die Nr. 6 daselbst ist nur eine Beglaubigung für den sonst unbekannten Ueberbringer Johannes de Sapoma Treverensis familiaris noster ac vir bonus.

[2] Ueber ihn siehe Senfft, Kirchenreformation und Jubelgeschichte des Amtes Stolpen. Budissin, 1719. S. 68 f. Seidemann, Carl v. Miltiz S. 41, und Lauterbachs Tagebuch, S. 91. Letzter Brief des Herzogs an ihn v. 4. März 1536. Sadolets Briefe an ihn vom 13. März 1536. Sadoleti epist. familiar. ep. 245. p. 398—400.

[3] Kolbe, a. a. O. S. 601. 602.

[4] Höhn, Chronol. provinc. Rheno-Svev. O. S. A. nach Milensius S. 118. Scheurls Briefbuch I. S. 118. Kolbe, Die deutsche Augustiner-Congregation und Joh. v. Staupitz S. 257.

Es erscheint das befremdend, da der Kaiser das Concil schon anerkannt hatte und kaum politische Gründe vorlagen, die Beschickung zu sistiren. Vielleicht war Nikolaus von Schomberg gerade abwesend, wie ihn denn Leo X. öfter zu wichtigen Missionen gebrauchte [1]. Doch wurde in der sechsten Sitzung eine Procuration des Bischofs von Meißen wie des Bischofs von Coïmbra in Portugal neben mehreren anderen angemeldet [2].

Bei dieser sechsten Sitzung am Mittwoch, 27. April, im Lateran, der Papst Leo präsidirte, fanden sich die Oratoren des Kaisers (A. de Carpi), Spaniens (Hieronymus de Vich [3]), Venedigs (Foscari), Mailands (Marianus Charitius), sowie die von Florenz (Jakob Salviati und Franz Victorius) sammt dem Grafen Ludwig Pitigliano und zwei Conservatoren Roms ein. Von Concilsvätern fanden sich 22 Cardinäle (je 5 Bischöfe und Diakonen, 12 Priester) und 91 andere Infulirte ein. Es waren diese zwei Patriarchen, 12 andere Thronassistenten, 62 Bischöfe, zwei Aebte. Unter diesen waren mehrere, die zum ersten Male dem Concil anwohnten, wie der designirte Erzbischof von Florenz (Julius Medici, des Papstes Vetter [4]) und Gisbert Remolini von Sorrent [5], der reformeifrige Bischof Johann Peter Carafa von Chieti (seit 1504), Stifter des Theatinerordens (später Paul IV.) [6], der Bischof, nachher (seit 1515) Erzbischof von Turin [7], Pompejo Colonna von Rieti [8] (beide nachher Thronassistenten), Jannotius von Troja [9], Bartholomäus von Justinopolis oder Capodistria [10], Johann Stafileo von Sebenico [11], Theseus Cupi von

---

[1] Z. B. 1517 nach Ungarn. Bemb., L. XV. ep. I. p. 124. Raynald. a. 1517 n. 21 p. 166.

[2] Hard., IX. p. 1679.

[3] An ihm rühmte Leo singularis prudentia, Brief an König Ferdinand vom 4. April 1513. Bemb., L. I. ep. 27. p. 10. Reg. Leon. n. 2042 p. 116.

[4] Gams, Ser. Episc. p. 748. Am 9. Mai 1513 ward Julius präconisirt. Reg. Leon. n. 2514—2524 p. 148.

[5] Gams, p. 926. Ughelli, Italia sacra t. VII. p. 651. 652. Er war Neffe des Cardinals Franz Remolino, der zu seinen Gunsten 1512 resignirte.

[6] Gams, p. 862. 876. Maurenbrecher, I. S. 227—229. Carafa (al. Caraffa) hatte lange nicht theilnehmen wollen; er gab sich dann Mühe, die Unterwerfung der schismatischen Cardinäle herbeizuführen.

[7] Johann Franz della Rovere 1504—1516. Gams, p. 824.

[8] 1508—1520. Gams, p. 731.

[9] Giamiotti Pandolfini, 1484—1514, 1525 Gams, p. 937.

[10] Barth. de Sonica, O. S. D. 1503—1529. Gams, p. 783.

[11] 1512—1528. Gams, p. 419.

Recanati[1], Claudius de Stavayer, O. Cist. von Bellay[2], Johann von Tribunia (Triburna?)[3], Vincenz von Cajazzo[4], Albert von Sebaste, Thomas Albizzi von Cagli, der noch 1513 dem Georg succedirt war[5], Marius oder Maurus Sinibaldi von Ugento[6], Petrus de Cardona von Urgel[7], Johann Franz Setario von Avellino[8]. Neben Unteritalien waren die venetianischen Gebiete von Istrien und Dalmatien gut vertreten[9].

Das Hochamt hielt der Cardinalbischof Franz Soderini (Volaterranus genannt), die Predigt Bischof Simon von Modruß (Zengg) in Kroatien. Nach den Litanien und dem vom Cardinaldiakon Alphons von St. Theodor gesungenen Evangelium Joh. 20, 19 ff. intonirte der Papst das Veni Creator und hielt dann eine Rede, in der er die Väter einlud, über das nachzudenken, was der Christenheit zum Heile gereiche, und seine Absicht kundgab, das Concil fortzusetzen, bis der allgemeine Friede und die Eintracht unter den Christen erreicht sei[10]. Der florentinische Gesandte Salviati überreichte seine vom 4. April 1513 datirte, die frühere, vom 30. December 1512, wieder aufnehmende Vollmacht; der Papst ließ sie durch den Secretär Th. Fedra verlesen[11]. Der Concilsprocurator Marius de Peruschis reproducirte das Monitum gegen die Anhänger der französischen Pragmatik, das am 15. Februar in Mailand, am 16. in Pavia, am 18. in Asti öffentlich angeschlagen worden war, und klagte über die Halsstarrigkeit der Absenten, indem er die Citation beantragte. Der Papst, der durch Milde die Franzosen noch zu gewinnen hoffte, gab keine Antwort[12]. Nach Entfernung der meisten nicht zur Decisivstimme Berechtigten ließ er durch den Erzbischof Robert von Reggio eine Constitution verlesen, worin er allen zum Concil Kommenden, mit Ausnahme der Schismatiker und der vom gemeinen Rechte Ausgeschlossenen, freies Ge-

---

[1] 1507—1528 von Macerata. Gams, p. 703.

[2] Bellicensis, Gams, p. 513.

[3] Kilmore in Irland (Gams, p. 226) oder Tribigno-Morcano in Dalmatien (Tribulium, Tribunensis)?

[4] Vintius Maffa bei Gams, p. 863. Ughelli, t. VI. p. 451.

[5] Gams, p. 678, bloß Sess. VI.

[6] Gams, p. 938.

[7] Gams, p. 87.

[8] Gams, p. 854. Auf ihn folgt Joh. Franc. Spigacensis (bloß Sess. VI.). Der Episcopat ist mir unbekannt.

[9] Hard., IX. p. 1671—1674. Raynald. a. 1513 n. 21 p. 9. 10.

[10] Anfang: „Pastoralis officii". Hard., l. c. p. 1674.

[11] Hard., p. 1674—1677.

[12] Raynald. l. c. n. 24 p. 11.

leite und volle Sicherheit verbürgte und die christlichen Fürsten ebendazu aufforderte[1]. Alle sagten Placet. Die siebente Sitzung ward auf den 23. Mai angesetzt, die Ausfertigung der Instrumente beantragt. Es wurden wieder mehrere Procurationen von abwesenden Bischöfen angemeldet und die Sitzung mit einem Te Deum beschlossen[2].

Bischof Simon Begni von Modruß sprach in seiner Rede[3] über die so oft verheißene Reform der Kirche und über ihren Kampf gegen die Türken. Niemand, sagte er im Eingang, konnte zu unserem Himmel emporsteigen; dahin, von wo wir herabgefallen sind durch unsere Schuld, steigen wir nicht durch unsere Kraft wieder empor; nur der gelangt dahin, den der Vater der Wahrheit anzieht; das ist der einzige Weg zur Seligkeit. Wer durch sich selbst sie erreichen will, stürzt sich in das Verderben und bringt der Kirche unzählige Trübsale. Wegen solcher Menschen ward das erste allgemeine Concil und nach ihm noch viele andere gehalten. Für den christlichen Glauben darf uns nichts zu schwer, nichts zu mühsam sein. Der Glaube und die guten Sitten haben schweren Eintrag erlitten im Laufe der Zeit; es muß Alles aufgeboten werden, den vorhandenen Uebeln zu steuern. Der Redner erinnert an das große päpstliche Schisma, das in 40 Jahren acht theils wahre, theils falsche Päpste sah, in dem zuletzt der Vorhang des Tempels Gottes dreifach zerrissen war, das zu vielem Verderben und schismatischen Tendenzen führte, an Kaiser Sigismunds Thätigkeit, der, ähnlich den Richtern Samson und Gedeon, mit Hintansetzung seiner Bequemlichkeit und unter vielen Beschwerden die Herstellung der Einheit und die Einsetzung eines legitimen Papstes erstrebte und erwirkte, an die Wiederherstellung des Friedens unter Martin V., an die erneuerte Spaltung unter Eugen IV., der mit Rebellen im Kirchenstaate und mit der Basler Versammlung wie mit dem Gegenpapst Amadeus zu kämpfen hatte. Er schildert die Freude der Christenheit über die wiederhergestellte Eintracht unter Nikolaus V., die aber bald von der Einnahme Constantinopels durch die Türken gestört ward, dann die Kämpfe gegen die letzteren, den Verlust des Reiches von Trapezunt und Bosniens, die Bemühungen der Päpste Calixtus III., Pius II., Paul II., die weiteren

---

[1] Const. Superna bei Raynald. l. c. n. 25 p. 11. 12. Bzovius, h. a. n. 19 p. 185. Hard., p. 1677—1679. Reg. Leon. n. 2283 p. 132.

[2] Raynald. l. c. n. 26 p. 12. Hard., p. 1679.

[3] Hard , l. c. p. 1683—1688. Die Rede gab er mit Widmung an den Comes Modrusiae, Bernardin von Frangipani, heraus, dessen Tapferkeit er ebenso wie seine literarische Thätigkeit belobt. Vgl. Raynald. l. c. n. 21—23 p. 10. 11.

schweren Verluste und Bedrängnisse der christlichen Völker. Er verweilt bei den Vorgängen in Dalmatien und dessen Nachbarländern, besonders bei den türkischen Streifzügen gegen seine Bischofsstadt. Hier kamen beständige Invasionen vor, Landhäuser wurden eingeäschert, Burgen erobert, innerhalb zweier Monate mehr als zweitausend Christen in die Gefangenschaft geführt, die ganze adriatische Küste, ganz Dalmatien ward infestirt; die Besatzungen wurden zu den italienischen Kriegen (Venedigs) beigezogen. Die Türken wären schon nach Italien gekommen, stünden nicht die venetianische Flotte und der kriegerische Sinn der Dalmatiner im Wege; nebstdem hat die Tapferkeit der Polen und Ungarn das Ihrige gethan und heldenmüthigen Widerstand geleistet. Aber wenn sie unterliegen, steht der Christenheit das schlimmste Schicksal bevor. Der Feind ist näher und gefährlicher, als für die Römer einst Carthago war. Wie lange duldet man ihn? Will man warten, bis Rhodus eingenommen, Italien verheert ist? Glücklicher sind die Italiener, die für den heiligen Glauben gegen die Muhamedaner streiten und sterben, als jene, die für Privatfeindschaften, für die Macht von einigen Wenigen kämpfen, wovon Brescia, Ravenna, Etrurien und andere Gebiete erzählen können. In Europa schreit das Blut getödteter Christen zum Himmel; anders soll es werden durch den heiligen Krieg. Jetzt ist vor Allem nöthig, daß das Haupt des Glaubens, die römische Kirche, reformirt und in besseren Stand gebracht wird. Wie die Krankheit am schwersten ist, die sich vom Haupte aus verbreitet, so ist die Gesundheit die beste, die von ihm auf die Glieder ausströmt. In einer Zeit, in der die Kirche frei ist von Verfolgungen der Häretiker, den größten Frieden und ihre Freiheit genießt, ist der Glaube und der Eifer der Voreltern lau geworden und erkaltet; von der Tochter Sion ist die Schönheit (der Unschuld und Reinheit) hinweggenommen; ihre Fürsten sind wie Widder geworden (Klagel. 1, 6); die Feinde sind eingedrungen in ihre Heiligthümer (das. V. 10); Gesetze, Gebot, Gericht, Alles ist verkehrt (das. 2, 9). Ist das noch die Tochter Sion, die herrliche und erhabene? Aber weine nicht, Tochter Sion, siehe es kommt der Löwe vom Stamme Juda[1], die Wurzel David. Gott hat dir einen Salomon erweckt, der dich rettet aus den Händen der Verwüster und das Volk Gottes aus den Händen der Verfolger befreit. Dich, seligster Leo, haben wir als kom=

---

[1] Es war die Bezeichnung und der Gebrauch der Worte Apok. 5, 5: Vicit Leo de tribu Juda für den Papst damals ungemein häufig. Auch Erasmus braucht sie in einem Briefe an Leo X. von 1515, Lib. II. ep. 1. p. 90. ed. Lond., 1642.

menden Befreier erhofft. Wie das christliche Volk dich als wahren und einzigen Papst verehrt, so sollen dich auch die Feinde des christlichen Namens als den religiösesten und mächtigsten Fürsten fürchten, und wie es sich an dir, dem Nachfolger und Sohn des Julius, und an der Fortsetzung des von ihm begonnenen Concils erfreut, so möge es sich auch freuen, von dir Union und Reformation der Kirche und den heiligen Krieg gegen die Türken ausgeführt zu sehen. Dazu mögen alle Väter mitwirken, keiner das Seinige suchen, sondern alle das, was Jesu Christi ist (Phil. 2, 21), alle tapfer kämpfen, die Reformation bei sich selbst beginnen, das eigene Haus vor Allem säubern, dabei jeden Streit vermeiden, vielmehr einmüthig das gemeinsame Ziel verfolgen. So wird das Deformirte reformirt, die Zweifelnden zur Hoffnung geführt, die Schwankenden bestärkt, der Glaube erhöht, die Gerechtigkeit zur Blüthe gebracht, die Frömmigkeit geehrt, die Religion befestigt, die Feinde zurückgeworfen, der goldene Friede kehrt zurück, und wir werden mit dem Propheten sagen und singen: Frohlocke, Tochter Sion, denn siehe, es wird dein Erretter kommen (Zach. 2, 10; Isai. 62, 11).

Die Arbeiten für das Concil nahmen nach dieser Sitzung einen rascheren Fortgang. Freitag, 14. (13.) Mai, fand in der oberen Aula des Lateran eine Versammlung für Concilssachen statt, an der von den Cardinälen die drei capi d'ordine Raphael Riario, Thomas von Gran und Alexander Farnese, sowie 87 Bischöfe aller Grade theilnahmen. Der Cardinaldekan proponirte nach einem vom Secretär Fedra verlesenen Aufsatze: Da es schwer sei, für alle einzelnen im Concil zu behandelnden Geschäfte alle Prälaten zu versammeln, so empfehle es sich, daß die Väter nach der Weise anderer Concilien einige gelehrte und tüchtige Männer aus ihrer Mitte auswählten (der Papst wollte nicht, wie Julius gethan, sie selbst bestimmen), die mit dem Papste und den Cardinälen die nachher im Concil zu proponirenden Gegenstände in vorbereitender Weise behandelten. Der Vorschlag gefiel, und es wurde nach den Debatten über den Modus zur Wahl von 24 Prälaten mittelst weißer und schwarzer Bohnen geschritten. Zu den Erwählten gehörten der Governatore von Rom, Bernhard von Treviso, die Erzbischöfe von Siena, Florenz, Salerno, Trani, Spalatro, die Bischöfe von Modruß, Segni, Turin, Alessandria, Urbino [1].

---

[1] Unter diesen Bischöfen befindet sich auch Bidunensis, al. Bisavacensis. Nach späteren Daten ist wohl Bisignanus zu lesen. Biduana kommt für Budua in Dalmatien vor.

Von diesen sollten je acht für jede der drei nachher bestellten Abtheilungen oder Deputationen auserſehen sein[1].

Am 20. Mai ward ein päpstliches Decret über Prorogation der Sitzung affigirt; da die Materien noch nicht genügend vorbereitet und der Erzbischof Johannes von Gnesen sowie andere polnische Gesandte erwartet seien, solle die siebente Sitzung Freitag, 17. Juni, gehalten werden[2].

Am 3. Juni erfolgte die Bildung und Constituirung der drei Ausschüsse (Deputationen) aus den von den Vätern erwählten Bischöfen und den vom Papste hinzugefügten Prälaten und Ordensgeneralen. Die erste Deputation, die für den allgemeinen Frieden unter den christlichen Fürsten und für Ausrottung des Schisma, war gebildet aus den Cardinälen Thomas von Gran vom Titel des hl. Martinus in montibus, Nikolaus de' Fieschi von St. Prisca, Hadrian von St. Chrysogonus, Karl de Finario von St. Cäcilia, Alexander Farnese, Franz Remolino vom Titel der hl. Johannes und Paulus (vorher Erzbischof von Sorrent), Soderini von Volterra und Sigismund Gonzaga von Mantua; ihnen wurden aus den vom Concil erwählten Deputirten angereiht der Governatore von Rom, die Erzbischöfe von Salerno und Florenz, die Bischöfe von Tortona, Bisignano, Como, Chieti, Faenza. Von denen, die bei der Wahl nicht zugegen gewesen waren, fügte der Papst hinzu den Erzbischof von Gnesen in Polen, den Bischof P. Colonna von Rieti und die Generale der Augustiner-Eremiten und der Serviten (zusammen 20). Die zweite Deputation war für die Reform, besonders der Curie und der Officialen, bestimmt. Zu ihr gehörten außer dem Cardinal-Camerlengo die Cardinäle Anton Ciochi de Monte von St. Vitale (nachher von St. Praxedis), Marcus de Corneliis, Ludwig (Aloys) von Aragon, Leonard von Agen, die Cardinäle von York, Sinigaglia, Sitten, von den gewählten Deputirten der Erzbischof von Siena, die Bischöfe von Milito, Castellamare, Segni, Modruß, Alessandria, Cavaillon, Reggio, von den bei der Wahl Abwesenden Jacovazzi von Luceria, der Bischof von Aosta, die Generale der Carmeliten und der Camaldulenser (ebenfalls 20). Die dritte Deputation, für Erörterung der pragmatischen Sanction der Franzosen und für die den Glauben berührenden Fragen, zählte zu Mitglie-

[1] Paris de Grassis ap. Raynald. h. a. n. 27. 28 p. 12. 13. Hard., l. c. p. 1679 sq. Reg. Leon. n. 2731 p. 159.

[2] Const. Providentia Sedis Apostolicae bei Hard., p. 1680. 1681.

dern die Cardinalbischöfe Grimani von Porto und Jakob Serra (Arborensis) von Albano, die Cardinäle Robert von Nantes vom Titel der hl. Anastasia, Achilles de Grassis von Bologna, Bandinellus de Saulis, Alphons Petrucci von St. Theodor, Petrus de Accoltis von St. Eusebius [1], von den erwählten Deputirten die Erzbischöfe und Bischöfe von Spalatro, Ragusa, Justinopolis, Nazareth, Montalcino (Ilcinensis), Urbino, Turin und Anglona, wozu der Papst noch die Bischöfe von Sebenico und Melfi, wie auch die Ordensgenerale der Dominicaner und Minoriten hinzufügte [2].

Diese drei Commissionen kamen öfter an verschiedenen Orten zusammen und discutirten oft mehrere Stunden hindurch [3].

Am Montag, 13. Juni, hielt Leo X. ein öffentliches Consistorium ab, in welches die polnische Obedienzgesandtschaft eingeführt wurde. Der an ihrer Spitze stehende Erzbischof Johannes Laski von Gnesen hielt eine lange Rede über die durch Türken, Tataren und Russen seinem Vaterlande verursachten Leiden und über die Nothwendigkeit, demselben beizustehen [4]. Im Jahre 1510 wurden durch Russen und Tataren wiederum Livland, Preußen und dessen Nachbarländer verheert, die Tataren waren in Litthauen bis Wilna vorgedrungen, hatten Menschen und Thiere hinweggeschleppt. Die Deutschritter hatten von Julius II. damals geistliche Gnaden und Beisteuern erlangt, König Sigismund suchte in Deutschland, Böhmen und Ungarn Beistand gegen die Ungläubigen; aber die Fürsten hatten nichts gethan, die polnischen Reichsstände die Berathungen in die Länge gezogen. Bajazets Gesandter erlangte Gehör und setzte den Frieden durch, da Polen nicht allein die Last des Kampfes tragen wollte und konnte [5]. Abermals hatte das Land 1512 Tatareneinfälle zurückzuweisen [6]. Leo, der im Anfange seines Pontificates dem Könige Sigismund den von seinem Vorgänger ihm bestimmten geweihten Degen sammt Hut zugesendet hatte [7], antwortete ausführlich und versprach, allen seinen Einfluß bei den christlichen Fürsten aufzubieten, um den gewünschten Beistand zu erwirken [8].

---

[1] Edit.: S. Eustachii falsch.

[2] Hard., l. c. p. 1681. 1682. Maurenbrecher, S. 110.

[3] Hard., p. 1682. 1683. Protokolle über ihre Berathungen konnten wir nicht auffinden.

[4] Raynald. a. 1513 n. 32 p. 14.

[5] Raynald. a. 1510 n. 38. 39 p. 567.

[6] Raynald. a. 1512 n. 104 p. 641.

[7] Sadoleti ep. nom. Leon. script. ep. 5. p. 5—8. Reg. L. n. 2. 11 p. 3.

[8] Raynald. a. 1513 l. c.

Die Zerwürfnisse zwischen Polen und dem deutschen Ritterorden in Preußen, an dessen Spitze Albrecht von Brandenburg stand, nahmen die Thätigkeit des Papstes sehr in Anspruch; er wünschte, daß der Streit an das Lateranconcil gebracht werde. Den inzwischen abgeschlossenen Vertrag weigerte sich Albrecht zu ratificiren; Leo mahnte ihn und die Ordensritter dazu und ordnete Gesandte nach Polen und Rußland zur Herstellung des Friedens ab [1].

§ 894.

Siebente Sitzung im Lateran (17. Juni 1513). Rückkehr zweier Schismatiker und Commissionsverhandlungen.

Am Freitag, 17. Juni, fand im Lateran unter Vorsitz des Papstes die siebente Concilssitzung statt. Zugegen waren 5 Cardinalbischöfe, 12 Cardinalpriester, 5 Cardinaldiakonen, der Patriarch Cäsar von Alexandrien und 12 andere Thronassistenten, von denen Bischof Sylvester von Worcester den König von England [2], der Erzbischof von Gnesen den König von Polen, Bischof Hercules von Aosta den Herzog von Savoyen, Bischof Bertrand von Adria den Herzog von Ferrara vertrat; 12 weitere Erzbischöfe, 61 Bischöfe, 3 Aebte (Floremund von St. Gregor de Urbe, Johann Andreas von St. Sebastian extra Urbem, Hilarius, Präceptor von S. Spirito de Urbe), die Ordensgenerale der Augustiner-Eremiten und der Serviten, die Oratoren des Kaisers (A. de Carpi), Spaniens (Vich), Polens (Stanislaus von Osteroch oder Ostrorog), Venedigs (Foscari), Mailands (Marino Caracciolo), von Florenz (P. de Bondelmonte, Jakob Salviati, Franz Victorius) und Mantua (P. Alexander, Archidiakon daselbst); von weltlichen Herren außerdem des Papstes Bruder Julian de Medici [3], der Dynast von Camerino Franz Cibo, Marcanton Colonna, Franciotto Orsini mit seinem Sohne, die Conservatoren von Rom [4]. Die Messe wurde still vom Erzbischof von Dyrrachium gelesen; die Predigt hielt Balthasar de Rio, Cleriker von Palencia,

---

[1] Bemb., L. I. ep. 5. 22; L. II. ep. 19—21 p. 4. 9. 15. Raynald. a. 1513 n. 33—40 p. 14—18. Reg. Leon. n. 12. 1987. 2316—2318.

[2] Ihn belobte Leo im Briefe an Heinrich VIII. v. 13. April 1513. Bemb., L. I. ep. 23. p. 9. 10. Reg. Leon. n. 2020 p. 115.

[3] Julian erhielt im Sept. 1513 das römische Bürgerrecht. Roscoe, t. IV. c. X. § 24 p. 70 sqq.

[4] Hard., IX. p. 1688—1691.

Secretär des Cardinals von Arbora und apostolischer Protonotar. Er nahm zum Texte Matth. 17, 19 und führte aus, der Glaube könne alle Feinde besiegen, auch die Türken, wie das Beispiel Ferdinands des Katholischen zeige, der den vielhundertjährigen Besitz der Mauren in Granada vernichtet und die Saracenen in Afrika gezähmt habe; er lobte auch die Könige Emmanuel von Portugal, Ladislaus von Ungarn, Sigismund von Polen, die Päpste Sixtus IV., Julius II. und Leo; er erwähnte die bei den Muhammedanern verbreitete Prophezie, nach der ihre Secte nur bis 1500 n. Chr. dauern werde, mit Berufung auf die orientalische Geschichte von Alionor, Bruder eines armenischen Königs [1]. Er nannte den Papst den König der Könige, den Monarchen des Erdkreises, dem die zwei Schwerter gegeben sind; er rief auf zum Kampfe gegen die Feinde des Kreuzes Christi; er pries Leo's Befreiung aus der Gefangenschaft und seine an das Wunderbare streifende Wahl und forderte, daß Alle unter ihm sich vereinigten, der die Einheit der Kirche gewahrt habe und Alle an sich ziehen müsse [2].

Nach den Litanien und Orationen sowie dem Segen des Papstes sang der Cardinaldiakon Farnese das Evangelium aus der Messe der Aposteljünger Designavit Dominus (Luc. 10, 1 ff.). Die polnischen Gesandten überreichten das Mandat des Königs Sigismund I., d. d. Posen, 10. April 1513, welches die Gesandten zur Obedienz bei dem neuen Papste und zur Theilnahme an dem Laterankoncil wie zur Förderung desselben bevollmächtigte. Es ward durch den Concilssecretär Fedra vom Ambo aus verlesen [3]. Dasselbe geschah mit dem von Marino Caracciolo überreichten Mandate des Herzogs Maximilian Maria Sforza von Mailand, d. d. Pavia, 9. Mai, worin er mit Verwerfung des Pisaner Conciliabulums dem Laterankoncil beitrat, die Verdienste der Päpste Julius und Leo pries und seinen Gesandten zur Betheiligung autorisirte [4], und mit dem Mandate des Markgrafen Franz Gonzaga von Mantua, Gon=

---

[1] Solcher Weissagungen gab es viele. Im J. 1509, als ein Erdbeben in Stambul stattfand, und durch Herabfallen der Tünche in der alten Sophienkirche Bilder Christi sichtbar wurden, frischte man alte Weissagungen vom Sturze der Saracenenherrschaft auf. Raynald. a. 1509 n. 33. 34 p. 343.

[2] Hard., IX. p. 1702—1705. Die Rede ward besonders veröffentlicht mit Dedication an König Ferdinand d. d. Rom. XI. Kal. Jul., die besonders dessen Großthaten pries. Hard., p. 1700—1702. Balthasar de (del) Rio erhielt von Leo X. mehrfache Vergünstigungen. Reg. Leon. n. 1796. 1797 p. 101.

[3] Raynald. a. 1513 n. 41 p. 18. 19. Hard., l. c. p. 1691. 1692.

[4] Hard., l. c. p. 1692. 1693. Raynald. l. c. n. 42 p. 19.

faloniere der römischen Kirche, d. d. 12. Juni, das in ähnlicher Weise den Orator beglaubigte[1], endlich mit dem der Herzoge Stanislaus und Johannes von Masovien vom 20. Februar, die als Procurator den Propst Lorenz von Medrzeldri von Wilna bestellten[2]. Der Secretär verlas sodann die von den abgesetzten Cardinälen Bernardin Carvajal und Friedrich von Sanseverino eingereichte Retractations- und Pönitenzerklärung mit völliger Abschwörung des Schisma[3].

Nachdem die Sitzung in eine geheime verwandelt worden war, las der Bischof von Rieti, Pompejus de Colonna, vom Ambo aus im Auftrage des Papstes dessen Bulle über Prorogation der achten Sitzung, die in Rücksicht auf die von den (jetzt zur Unterwerfung mehr geneigten) Franzosen geltend gemachten Hindernisse ihres Erscheinens und die von den eingesetzten Commissionen zu vollendenden Arbeiten den Termin bis nach dem 1. November verlängerte, so daß er erst nachher zu laufen beginnen sollte, und für die Sitzung selbst den 16. November in Aussicht nahm, zugleich auch in Hinsicht auf die bevorstehende Sommerhitze. Der Papst erklärte dabei, daß er Nuntien an die christlichen Mächte sende bezüglich der Herstellung des Friedens[4]. Nur dem Erzbischof Jeremias von Trani mißfiel dieser durch die Umstände gerechtfertigte Aufschub.

Bald darnach — am 27. Juni — erschienen die beiden abtrünnigen Cardinäle Carvajal und Sanseverino, die der Papst mit Geleitsbrief von Florenz nach Rom hatte kommen lassen und barmherzig in seinem Palaste aufnahm, als einfache Cleriker im Consistorium, um das Schisma abzuschwören und um Verzeihung zu erbitten. Es war vorher darüber unterhandelt und in Rom berathen worden, ob sie in ihre Würden wieder einzusetzen seien. Man stellte vor, letzteres würde das Ansehen des heiligen Stuhles beeinträchtigen und für die Zukunft ein schlimmes Beispiel geben; die Gesandten des Kaisers und des Königs von Spanien wie die Cardinäle von York und Sitten waren dagegen. Aber Leo X. war zur Milde geneigt und glaubte, eher durch sie als durch Strenge das Andenken

---

[1] Hard., l. c. p. 1694. 1695.

[2] Hard., p. 1695. 1696.

[3] Die Acten bemerken Hard., p. 1696: Tenor hujus schedulae non est insertus, quia cum esset in manu dicti Thomae Secretarii, qui postmodum defunctus est, nunquam potuit reperiri.

[4] Const. Meditatio cordis nostri, unterschrieben von Jacob Sabolet und Jac. Questenberg, bei Raynald. l. c. n. 43 p. 19. Hard., p. 1696—1699. Reg. Leon. n. 3223 p. 188.

an das Schisma vertilgen, so den französischen König noch mehr gewinnen zu können [1]. Im Consistorium verlasen die beiden nach dreimaliger Kniebeugung eine längere Schrift, in der sie ihre schwere Schuld bekannten und um Begnadigung baten. Der Papst verwies ihnen ernst ihre zahlreichen Vergehen und Verbrechen gegen die Kirche, zeigte die Nothwendigkeit einer Sühne und ließ ihnen eine Abschwörungs- und Obedienzformel vorlegen, die sie laut verlesen sollten [2]. Die Formel war diese: „Wir, Bernhardin Carvajal und Friedrich von Sanseverino, einst von der Wolke des Schisma umdüstert, jetzt von dem Lichte göttlicher Gnade erleuchtet, wohl die Fallstricke des Schisma, in dem wir festgehalten waren, erkennend, haben nach längerer, reiflicher Erwägung uns entschlossen, und indem wir zur Vorsicht allen und jeden Protestationen, die wir sowohl im Geheimen als vor Notar und Zeugen bis jetzt gemacht haben und die wir mit ihrem Wortlaut und ihren Clauseln für hier inserirt gehalten wissen wollen, gleich als wenn sie von Wort zu Wort ausgedrückt wären, völlig entsagen, sind wir mit freiem und ungezwungenem Willen, nicht aber aus Furcht, an einem völlig sicheren Ort und in vollständiger Freiheit befindlich, mit aufrichtigem Herzen zur Einheit des apostolischen Stuhles unter Führung der göttlichen Gnade zurückgekehrt. Damit man diese Rückkehr nicht als eine erheuchelte und verstellte ansehe, erbitten wir demüthig von Ew. Heiligkeit und vom heiligen Collegium der Cardinäle Vergebung unserer Verirrungen und erflehen, daß Ew. Heiligkeit für uns bei dem höchsten Gott, dessen Stelle sie auf Erden vertritt, Fürbitte einlegt. Wir geloben auch und versprechen freiwillig, für den Fall, daß wir in unsern Rang und unsere Würden, auch des Cardinalats, wieder eingesetzt werden sollten, und unter der Obligation des Anathems Dir, dem Papste Leo X., dem wahren und unzweifelhaften Stellvertreter Christi, und durch Dich dem heiligen Apostelfürsten Petrus, daß wir niemals aus was immer für Gründen oder Ursachen und unter was immer für einem Vorwand oder Scheingrund zu dem Schisma, aus dem wir durch die Gnade unseres Erlösers befreit worden sind, zurückkehren, sondern stets in der Einheit der heiligen katholischen Kirche und im wahren Gehorsam Ew. Heiligkeit durchaus und in Allem beharren, und mit den hochwürdigsten Herren Cardinälen, falls wir durch die

---

[1] Rayn. a. 1513 n. 44 p. 20. Roscoe, l. c. § 25. p. 72 sq. Maurenbrecher, I. S. 108.

[2] Paris de Grassis ap. Raynald. l. c. n. 45. 46 p. 20. 21. Roscoe, l. c. § 25. p. 74. 75. Leon. X. Reg. 27. Junii p. 198.

Milde Ew. Heiligkeit und derselben wieder in ihre Zahl aufgenommen werden sollten, freundlich und friedfertig und ohne Zank oder Aergerniß aus Rücksicht des Vorgenannten und des Vergangenen oder aus sonst irgend einer Ursache zusammenleben und verkehren werden. Wir schwören bei dem allmächtigen Gott und diesen heiligen Evangelien Gottes, die wir in unseren Händen halten, daß wir in der vorgenannten Einheit verbleiben und Alles und Jedes, was oben gesagt ward und noch unten gesagt werden wird, beobachten wollen bei Strafe des Meineids und anderen Strafen. Und obschon wir kürzlich in dem von uns eigenhändig geschriebenen und im heiligen Lateranconcil verlesenen Schriftstück das vorgenannte Schisma abgeschworen haben, so anathematisiren wir, um unsere völlige Herzensaufrichtigkeit zu zeigen, noch besonders und ausdrücklich das Conciliabulum von Pisa, seine Berufung und Alles und Jedes, was in ihm verhandelt worden ist; wir bekennen, halten und erklären Alles für nichtig, leer, eitel und bedeutungslos, für geschehen von nicht dazu autorisirten Personen, für verwegene Attentate. Wir stimmen dagegen dem heiligen Lateranconcil als dem einzigen und wahren Concilium bei und bekennen, daß es in legitimer und gerechter Weise und aus gesetzmäßigen Ursachen berufen, daß Alles und Jedes, was in ihm speciell oder generell gegen unsere Personen verhandelt wurde, alle Verurtheilungen und Sentenzen, die Papst Julius gegen uns verhängte, Alles, was gegen das Pisaner Conciliabulum verhandelt und vollbracht wurde, in gehöriger, richtiger und gerechter Weise geschehen ist. Das sprechen wir aus, das glauben und bekennen wir schlechtweg. Wir versprechen nebstdem, daß wir jede Buße, welche Seine Heiligkeit für unsere Verirrungen uns aufzulegen für gut hält, freudig und demüthig übernehmen und im Werke erfüllen wollen. Wir wollen zugleich verpflichtet sein und versprechen durch Gegenwärtiges, daß wir unter den vorgenannten und den von den heiligen Canones gegen die Schismatiker verhängten Strafen Alles und Jedes, was wir oben versprochen, stets unverbrüchlich halten werden, und bitten den hier gegenwärtigen Notar, daß er über alles Vorgesagte und über dieses Dokument eine oder mehrere Urkunden in der weiteren Form der Kammer anfertige. Ich Bernardin Carvajal schwöre wie oben. Ich Friedrich von Sanseverino u. s. f." [1]

Carvajal las die Formel mit äußerst schwacher Stimme und ent-

[1] Raynald. l. c. n. 47 p. 21.

schuldigte sich der Aufforderung zum Lautreden gegenüber mit Heiserkeit. Sanseverino dagegen las sie sehr deutlich ab. Beide unterschrieben und übergaben das Schriftstück dem Notar der apostolischen Kammer, Lorenz Laurelus von Amerino, mit der Bitte um die betreffenden Urkunden. Der Papst las nun die Absolution [1] und setzte die beiden in ihre Aemter und Würden wieder ein, mit Ausnahme vorerst derjenigen Aemter, die schon an Andere vergeben worden waren. Er übergab dann beiden das rothe Biret, ließ sie das Rochet und die Cappa anziehen gleich den anderen Cardinälen, und setzte ihnen den rothen Hut auf. Sie hatten den Cardinalseid neu zu leisten, wurden vom Papste zum Kusse des Fußes, der Hand und des Mundes zugelassen und bei dem Amplexus von ihm mit liebevollen Worten angeredet. Es folgte die Umarmung der anderen Cardinäle. Sie erhielten sogar die früheren Plätze im heiligen Collegium wieder, Carvajal den zweiten unter den Bischöfen, Sanseverino den ersten unter den Diakonen. Zur Buße legte ihnen der Papst einen Fasttag in jedem Monat, und falls sie nicht fasten könnten, den Besuch zweier Kirchen für ihre Lebensdauer auf. Zugegen waren 21 Cardinäle, drei andere in Rom ebenfalls anwesende blieben vom Consistorium weg; der Vicekanzler Sixtus Gara von St. Petrus zu den Ketten war wirklich krank; aber Christoph von York und M. Schinner von Sitten waren

---

[1] Die Formel lautet: Auctoritate omnipotentis Dei et Beatorum Apostolorum ejus Petri et Pauli et nostra absolvimus vos ab omni vinculo excommunicationis et omnibus aliis censuris et poenis quacunque auctoritate in vos et in quemlibet vestrum ex causa schismatis per vos nuper abjurati seu alia quomodolibet latis seu comminatis seu alias per vos quomodolibet incursis, et eadem auctoritate restituimus vos unioni S. Matris Ecclesiae ac participationi sacramentorum in forma consueta. Vos insuper et vestrum quemlibet ad famam, honores et dignitates quascunque et beneficia ecclesiastica, de quibus hucusque per Sedem Apostolicam non est provisum, et etiam cardinalatus, nec non adversus irregularitates et inhabilitates et adversus sententias, etiam privativas et condemnativas seu literas quascunque, quarum tenores, perinde ac si de verbo ad verbum exprimerentur, pro expressis haberi volumus, praemissorum occasione in vos, etiam per fel. rec. Julium praedecessorem nostrum seu alias quomodolibet quavis occasione vel causa emanatas seu quomodolibet hactenus incursas, ac ad omnia et singula, quae pro praesentis actus expeditione necessaria sunt seu quomodolibet opportuna, sine tamen juris alieni etiam ex causa praemissorum seu alias quomodolibet acquisiti praejudicio, restituimus et plenarie reintegramus, supplentes omnes et singulos defectus in praesenti actu quomodolibet intervenientes. In nomine Patris etc. Die Formel steht nach den Notificationsschreiben an die Souveraine über die Reconciliation der zwei Cardinäle Lib. brev. Leon. X. ad principes et divers. n. 28. f. 8.

absolute Gegner der Begnadigung [1]. Theils unter dem Datum des 27. Juni, theils unter dem des folgenden Tages setzte Leo X. die christlichen Fürsten von der Restitution der beiden Cardinäle in Kenntniß [2]. Von diesen interessirte sich besonders Kaiser Maximilian für Carvajal, der seine reichen Pfründen in Spanien verloren hatte; Maximilian bewog den Papst, zu seinen Gunsten an den spanischen Hof zu schreiben [3]. Nachher erhielten auch die Familiaren des Carvajal Absolution und Restitution [4].

Langsamer entschlossen sich die anderen Schismatiker, meistens vom französischen Hofe allzu abhängig, zur Retractation. Sehr schwer war es, Ludwig XII. zur Umkehr zu bewegen, so sehr ihn auch seine Mißerfolge in Italien dazu geneigt machen konnten. Leo X. hatte für ihn liebevolle Ermahnungen nicht gespart und sandte (8. Juli) den edlen Cardinal Robert von St. Anastasia als Legaten nach Frankreich, der viel zur Anbahnung der Versöhnung beitrug, aber schon am 9. November starb [5]. Der Stolz Ludwigs XII. sträubte sich dagegen, Absolution von den Censuren nachzusuchen; er wollte nicht als des Schisma schuldig erscheinen; auf der andern Seite beleidigte ihn die Verbindung des Papstes mit den Schweizern, dem Herzoge Sforza von Mailand, dem Kaiser, mit Spanien und England, dann die erfolgreichen Bemühungen Leo's bei anderen Fürsten, die er in seine Allianz hatte ziehen wollen, sowie die Siege Heinrichs VIII. und des Kaisers in Schottland und in Frankreich selbst. Aber Clerus und Volk wollten Frieden mit dem Papste, und nach so vielen Einbußen waren die Aussichten auf Erfolge in Italien immer mehr geschwunden [6]. Der König befragte den gelehrten Rector der Pariser Universität, Hieronymus Aleander, der ihm zum Fallenlassen der nicht mehr haltbaren Versammlung der Pisaner ernstlich rieth [7].

---

[1] Raynald. l. c. n. 46 p. 20; n. 47—49 p. 21. 22

[2] Bemb., L. III. ep. 22. p. 26. 27. Raynald. l. c. n. 50 p. 22. 23. Vat. Arch. Lib. Brev. ad principes et diversos sign. n. 28. f. 5 an die Könige von Spanien, Frankreich, Schottland, Portugal, England, an Margaretha von Oesterreich. Reg. Leon. n. 3373—3377. 3410 p. 198. 200.

[3] Leo X. 15. Febr. 1514. Bemb., L. VII. ep. 14—16 p. 55. 56. Reg. Leon. n. 6054 p. 388; 6839—6841 p. 434.

[4] Raynald. l. c. n. 49 p. 22. Doch noch 1517 hatte Carvajal zu klagen, daß ihm in Spanien seine Beneficien entzogen blieben. Leon. Brev. ad principes n. 28 f. 101.

[5] Raynald. l. c. n. 53—62 p. 24—29. Roscoe, l. c. § 26 p. 76 sqq.

[6] Ranke, Französ. Gesch. II. Buch. (Bd. 8. S. 70 f.) Bd. 33. S. 311 f.

[7] Aleander Paulo III. (Mai, Spicileg. Rom. t. II. p. 240): Inserviebam

So entschloß sich endlich Ludwig, eine Gesandtschaft nach Rom abzuordnen, das Pisaner Conciliabulum völlig preiszugeben, das Laterанconcil anzuerkennen und sein bisheriges Verfahren gegen den römischen Stuhl bei dem neuen Papste so gut als möglich zu entschuldigen. Im October war die Aussöhnung in der Hauptsache vollbracht; die nächste Concilssitzung sollte sie besiegeln.

Viele weitere Arbeiten waren dem Concil noch zugedacht. Am 15. Juli 1513 war der Cardinal Thomas, Erzbischof von Gran, zum Legaten für Ungarn, Böhmen, Polen und deren Nebenländer bestimmt worden mit sehr ausgedehnten Vollmachten sowohl für den Kreuzzug, den die Wildheit des neuen Sultans Selim täglich nöthiger zu machen schien, als für die Reconciliation der Häretiker in Böhmen und Mähren, die auch ermahnt wurden, Vertreter zum Lateranconcil zu schicken [1]. In seinem Erlaß vom 20. September 1513 besprach Leo X. die Verhandlungen mit den Husiten in Constanz und Basel, sowie die vier von ihnen aufgestellten Artikel; in Betreff der Communion unter beiden Gestalten sollte, falls dieselben in allem Uebrigen mit der katholischen Kirche übereinstimmten, das Concil berathen, ob und unter welchen Bedingungen ihnen der Gebrauch des Kelches zu gestatten sei; in Betreff der geraubten Kirchengüter war auch er zu großen Zugeständnissen bereit; im Uebrigen hielt er ebenso wie sein Vorgänger daran fest, daß die Bestrafung der Sünder nicht den Privaten, sondern nur der rechtmäßigen Obrigkeit zustehe und daß die Befugniß zum Predigen die gehörige kirchliche Sendung erfordere [2].

Am 22. September [3] 1513 ernannte der Papst vier neue Cardinäle, worunter drei Florentiner: seinen Datar Lorenz Pucci (Titel von den vier Gekrönten), seinen Vetter Julius von Medici, designirten Erzbischof von Florenz (von St. Maria in Domnica), den Bernard oder Bern-

---

Sedi Apostolicae, cum rector Parisinae academiae factus dato nobis a rege christianissimo Ludovico super discutienda auctoritate Concilii Pisani negotius illius et deprimendi et dissolvendi praecipuus auctor et adjutor fui, quod vel nunc publicis et legitimis documentis probare possum.

[1] Raynald. a. 1513 n. 63—69 p. 29—33. Theiner, Monum. Hung. t. II. p. 594—597. 608—610. Doc. 801. 802. 806. Reg. Leon. n. 3684—3703 p. 219. 220.

[2] Raynald. l. c. n. 70—75 p. 33—35. Theiner, l. c. p. 610—612. Doc. 807. Reg. Leon. n. 4597 p. 281.

[3] Mansi, Annot. in Raynald. l. c. n. 83 p. 38. Knöpfler, S. 431. 432.

hardin Dovizzi von Bibiena[1], seinen und seines Vaters früheren Secretär, jetzt Thesaurar (von St. Maria in Porticu) und den Innocenz Cibo aus Genua von der Familie Innocenz' VIII.[2] Der Papst hatte die Stimmen der älteren Cardinäle verlangt und deßhalb vorher dem wegen Krankheit abwesenden Cardinal Sixtus della Rovere die Aufforderung zugesandt, schriftlich für die Abstimmung einen Procurator zu ernennen[3].

Zu weiteren Berathungen wegen des Concils wollte Leo die Cardinäle in Rom möglichst vollzählig versammelt sehen; am 11. October lud er den abwesenden Cardinal Dom. Grimani ein, bis zum 21. sich einzufinden[4]. Dem Gouverneur von Bologna, Bischof Altobello von Pola, befahl er am 29. October, den nach Rom reisenden Cardinal M. Lang von Gurk mit allen Ehren und großer Gastfreundlichkeit aufzunehmen, und nachher (5. November) mahnte er letzteren selbst, seine Ankunft in Rom nicht aufzuschieben, da er, der Papst, nur ganz kurze Zeit von Rom abwesend sei[5]. Wir wissen auch sonst, daß Leo mehrere Bischöfe zum Erscheinen einlud, die sich aber meistens entschuldigten[6].

Bereits am 9. October hatte der französische König die Erklärung des Papstes erwirkt, daß er in den Sentenzen Julius' II. gegen das Pisaner Conciliabulum, gegen Alphons von Ferrara und Andere nicht einbegriffen sei und jedenfalls zur Sicherheit von ihm davon absolvirt werde[7].

---

[1] An ihn als Secretär der Medici sind viele Briefe Bembo's von 1505—1508 aus Venedig, Urbino und anderen Orten gerichtet. Epist. familiar. vol. III. L. I. p. 190 sq. Ihm widmete Franz Picus von Mirandola seine Abhandlung De appetitu primae materiae. Opp. t. II. p. 106—115. Vgl. noch Roscoe. t. I. p. 55. 56. § XIII. Milano, 1816.

[2] Leo X. soll gesagt haben: Quod ab Innocentio accepi, Innocentio restituo. Fabroni, l. c. p. 78. Roscoe, t. IV. c. X. § 22 p. 67. Ueber die vier Cardinäle s. Raynald. l. c. n. 83. 84 p. 38. 39.

[3] Bemb., L. V. ep. 1. p. 36 d. d. 16. Sept. Regesta Leonis n. 4525 p. 275. 276.

[4] Bemb., L. V. ep. 18 p. 39. Es findet sich Brev. Leon. X. tom. 28. f. 35 ein Breve an den Cardinal von Luremburg ohne Datum mit ähnlicher Aufforderung. Anfang: Cum in sacro Lateranensi Concilio, quod maximis rebus ad christianae reipublicae commoda pertinentibus institutum est etc. Reg. Leon. n. 4922. 4923.

[5] Bemb., L. V. ep. 25. 32. p. 41. 42. Reg. L. n. 5143. 5272 p. 317. 328.

[6] So Bernard von Trient. Sinnacher, Geschichte des Bisthums Brixen. VII. S. 149.

[7] Reg. Leon. n. 4917 p. 303.

Die Berathungen der Ausschüsse gingen fort. Am 13. October 1513 nahm der Ausschuß für die Reformation eine Theilung der Personen und der Arbeiten vor, wodurch fünf Subcommissionen entstanden[1]: 1. unter dem Cardinal-Kämmerer Riario und unter dem Cardinal von Aragon sollten nebst den Bischöfen Vallo von Milet und Castellamare noch die protonotarii participantes, die praesidentes Camerae ap., der Gouverneur von Rom, der Vicar des Papstes und die Cleriker des Collegiums über die Reform der Cleriker der Kammer, des Thesauriats, des auditor Camerae, der Notare der Kammer und der curia causarum Camerae, des Auditors der Advocaten des Fiscus und der Armen wie des Procurators[2] verhandeln. 2. Die zweite Commission sollte über die Abbreviatoren de parco majori und minori, allenfalls auch des Custos und der Notare der Kanzlei[3] verhandeln. Zu ihr gehörten die Cardinäle von Sinigaglia und von St. Maria in porticu (Bernard Bibiena); der Papst ward gebeten, die Custoden der Notare und Kapläne der Kanzlei, die Scriptoren der Breven, die Präsidenten der Ripe und Ripetta beifügen zu lassen, sowie statt der zwei abwesenden Prälaten zwei andere zu substituiren, allenfalls die Bischöfe von Marseille und Worcester (französische und englische Gesandte), oder aber den Bischof von Reggio und den General der Carmeliten. 3. Die dritte hatte sich mit der Reform der Rota[4], der Notare, der Substituten der Advocaten, Procuratoren, Sollicitatoren[5], der Notare des Governatore und des Vicars des Papstes zu beschäftigen. Den Cardinälen von Agen und de Corneliis waren die Bischöfe von Cavaillon und Alessandria beigegeben. Es sollten die Sollicitatoren der Rechtssachen, das Amt der Cursoren, die Parafrenarien des Papstes und der Cardinäle, die Custoden des Viridariums und die der Cathena hinzugefügt werden. 4. Die vierte Subcommission sollte die Reform des Amtes der Secretäre, der Scriptoren der Bullen, der Sollicitatoren und Archivisten in die Hand nehmen. Zu ihr gehörten die Cardinäle Christoph von York und L. Pucci, dann der Bischof von Aquino und der General der Camaldulenser. Es ward beantragt, die Ceremoniäre, Cubicularien und Kämmerer des Papstes sowie die Officialen des eisernen Thores beifügen zu dürfen. 5. Der fünften Subcommission

[1] Schriftstück aus dem Archiv der Engelsburg unter Beilage A.

[2] Vgl. Phillips, Kirchenrecht. VI. §§ 303. 304. S. 403 ff.

[3] Das. § 302. S. 390 ff. 395.

[4] Das. § 307 ff. S. 449 ff.

[5] Das. § 318. S. 548 ff.

sollte die Reform der Pönitentiäre und der Officien der Pönitentiarie, des Bleisiegels (plumbum) sammt den Magistern und Scriptoren wie den fratres barbati [1] zustehen. Hier waren den Cardinälen von San Vitale (Ciocchi de Monte) und von St. Cosmas und Damian (J. Cibo) beigegeben der Erzbischof von Reggio in Calabrien und der Bischof von Luceria; es ward beantragt, die apostolischen Subdiakone, den auditor contradictarum, die ihm dienenden Officialen [2], die servientes armorum [3], die Ordinatoren der Curie für höhere Weihen, die Sänger der Kapelle, den Summisten der Bullen der Kammer, die Ostiarien der Kanzlei, die Secretäre der Cardinäle für die cedulae consistoriales u. A. derselben Subcommission zu überweisen.

Ein anderes uns erhaltenes Schriftstück der Reformcommission bezieht sich 1. auf die Besetzung der Patriarchal-, Metropolitan- und Cathedralkirchen; 2. auf Klöster, die ferner nicht mehr als Commenden vergeben werden sollen, wie auch überhaupt nicht 3. Regularbeneficien; 4. auf Pfarrkirchen und deren Vicarien. Es ward beantragt, 5. ohne gerechten und vernünftigen Grund seien Theile von Beneficien nicht abzutrennen, 6. immerwährende Unionen und Coadjutorien mit dem Rechte der Nachfolge, 7. Regresse und Reservationen von Beneficien, noch die von sämmtlichen Früchten derselben, nicht zu gewähren, 8. die Pfründen nicht leicht mit Pensionen zu beschweren, 9. am wenigsten mit solchen, die auf Andere übertragbar sind. 10. Die Pensionen sollen wenigstens nicht über die Hälfte der Erträgnisse hinausgehen und 11. ganz geringe Beneficien überhaupt nicht mit Pensionen belastet werden. 12. Betreffs der Familiaren des Papstes und der Cardinäle wird ehrbarer Wandel und anständige Tracht eingeschärft. 13. Dasselbe soll von den Officialen der Curie gelten, die durch zu große Forderungen Niemanden beschweren, noch durch Drohungen Geld erpressen dürfen. 14. Ebenso ist gegen die Mißbräuche der Notare der Rota, der Kammer, des Stadtgouverneurs, der Commissäre und anderer Richter der Curie Abhilfe zu treffen [4]. Vieles von diesen Bestimmungen fand Aufnahme in die Bulle, die in der neunten Concilssitzung nachher verkündigt ward [5].

---

[1] Fratres barbati, zwei Cistercienserbrüder. Ueber das Ganze Phillips, K.-R. VI. § 302. n. VII. S. 398.

[2] Phillips, a. a. O. n. IX. S. 400. 401.

[3] Ueber sie Bulle vom 19. Dec. 1513. Reg. Leon. n. 5841 p. 369.

[4] Beilage B.

[5] Unten § 896.

§ 895.

Officieller Beitritt Frankreichs zum Laterauconcil in der achten Sitzung (19. December 1513).

Durch einen Erlaß vom 13. December war die achte Sitzung des Concils auf Montag, den 19., verlegt worden[1]. Nachdem am 17. eine Versammlung der drei Deputationen gehalten worden war[2], kam es am bestimmten Tage auch wirklich zu derselben. Es waren nebst dem Papste zugegen: 5 Cardinalbischöfe, unter ihnen Carvajal, während Franz Soderini, vorher als Bischof von Sabina aufgeführt, jetzt in Folge der Begnadigung und Restitution desselben als Bischof von Tivoli unter ihrer Zahl erschien[3], 10 Cardinalpriester, unter ihnen Laurentius Pucci, 8 Cardinaldiakonen, worunter Bischof Matthäus Lang von Gurk als Cardinal von St. Angelo, dann Julius Medici, Innocenz Cibo, Bernard Bibiena, sowie auch Friedrich von Sanseverino, die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien, 15 andere Thronassistenten, worunter der an der Spitze der französischen Gesandtschaft stehende Bischof von Marseille, Claudius de Seyssel, der polnische Gesandte, Erzbischof Johann Laski von Gnesen, dann 11 Erzbischöfe, 45 Bischöfe, 5 Aebte (von Vallumbrosa, Camaldoli, Sebaste, St. Sebastian extra muros, St. Gregor de Urbe)[4], fünf Ordensgenerale (der der Dominicaner, Franciscaner, Augustiner-Eremiten, Serviten und der Präceptor von St. Spirito). Von weltlichen Oratoren waren anwesend für den Kaiser: Maria Sforza, Albert de Carpi, Anton Juba, für Frankreich Ludwig Forbin de Solier, für Spanien Hieronymus de Vich, für den Churfürsten Joachim I. von Brandenburg Eitelwolf von Stein[5], Benso

---

[1] Const. Octavam bei Hard., IX. p. 1699. 1700. Reg. L. n. 5710 p. 361.

[2] Hard., l. c. p. 1700.

[3] Tivoli stand mit den alten Cardinalbisthümern in engem Connex. Vgl. Phillips, Kirch.-R. VI. § 281. S. 200. Nachher ward statt des Jakob Serra Cardinal Soderini Bischof von Albano, als welcher er auch in der letzten Concilssitzung erscheint.

[4] Paris de Grassis apud Raynald. a. 1513 n. 85 p. 39 zählte 24 (al. 25) Cardinäle und außer ihnen 122 Mitren. Knöpfler S. 439 hat 23 Cardinäle, 93 Bischöfe, 5 Aebte.

[5] Totus Lupus de Lapide haben die Acten. Man denkt an Ganzwolf, Eitelwolf, Itelwolf von Stain oder Stein. Dieser lebte längere Zeit am Hofe des Erzbischofs Albrecht von Mainz und Magdeburg, war einst Mitschüler des berühmten Doctor Joh. Eck in Tübingen gewesen und ward von diesem in der zu Ingolstadt am 24. Sept. 1515 gehaltenen Rede de nobilitate literis ornanda et laude

von Alvensleben (?)[1] und Johannes Blankenfeld[2], für Venedig Petrus Landus[3], für Mailand Marianus Caracciolo, für Montferrat, Rhodus u. s. f. mehrere Adelige[4]. Eine stille Messe las Erzbischof Gabriel von Dyrrachium, Sacrista des apostolischen Palastes[5], die Rede hielt der Johanniter Johann Baptist de Gargiis (al. Gargha, Carga) aus Siena[6].

Der Redner verbreitete sich ganz seinem Stande gemäß über den Kriegsdienst für den Erlöser (militia Christi) und über die Synode. Der Diener, führte er aus, müsse dem Meister folgen (Matth. 10, 24 f.; Joh. 15, 20 u. s. f.), seinen Lauf gleich dem Gebieter nach dem Himmel richten, die irdische und hinfällige Liebe wie den rein irdischen Wandel

---

marchionum Brandenburgensium unter den durch wissenschaftliche Bildung hervorragenden Adeligen angeführt. S. Wiedemann, Dr. Joh. Eck. Regensb., 1865. S. 460. Er war auch ein Freund Mutians. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. II. S. 55. Unter den Werken des Ulrich von Hutten findet sich eine Praefatio in Panegyricum in laudem Alberti Moguntini Archiep. compositum ad Eytelvolfum de Lapide Svevian. magistrum curiae et civitatis Moguntinae praefectum (Boecking, Opp. Hutteni, Lips., 1859. t. I. n. 22. p. 34 sq.).

[1] Er war Doctor der Rechte und Canonicus von Magdeburg. Edit.: Benso de Alvenschen (Alvensleben? Alvenstein?). Von 1487—1493 war Busso von Alvensleben Bischof von Havelberg (Gams, p. 281); man könnte an einen Verwandten (etwa Neffen) desselben denken. Vielleicht ist auch Busso statt Benso zu setzen. Deutsche Namen erscheinen bei den Italienern regelmäßig corrupt.

[2] Joh. Benzevil haben die Ausgaben. Johann Blankenfeld lehrte früher canonisches Recht an der Universität Frankfurt an der Oder und wurde dann Generalprocurator des Deutschordens in Rom, wie er auch Agent für Joachim von Brandenburg wurde. In seinem Antwortschreiben auf die Gratulation des Churfürsten belobt ihn Leo X. 3. Juli 1513. Bemb., L. III. ep. 25. p. 27. Reg. Leon. n. 3490 p. 205; 5. Jan. 1514 ib. n. 6089 p. 388. Vgl. Seckendorf, I. p. 299. Vielleicht ist er identisch mit dem Johann Blankenfeld, der 1514 Bischof von Reval wurde (nachher als solcher im Concil), 1518 Dorpat, 1524 das Erzbisthum Riga erhielt und 1527 starb.

[3] Franz Foscari war inzwischen abberufen worden, vom Papste als munere suo egregie perfunctus gelobt in seinem Briefe an den Dogen vom 8. Oct. 1513. Bemb., L. V. ep. 16. p. 38. 39. Reg. L. n. 4887 p. 300. In gleicher Weise empfahl der Papst nachher den Petrus Landus bei seiner Abberufung, 6. April 1515. Bemb., L. X. ep. 28. p. 83.

[4] Hard., l. c. p. 1705—1709.

[5] In Leo's Brief an den Stellvertreter des Vicekönigs von Neapel v. 13. Februar 1514, Bemb., L. VII. ep. 5 p. 53, wird er als pontificii sacrarii custos bezeichnet. Reg. Leon. n. 6823 p. 433.

[6] Nach dem Vornamen scheint er verschieden von Franz. Jeronimi de Garghis scholaris Senensis, dem Leo X. am 19. März 1513 das von Julius II. anerkannte Recht des Acceß zu einigen Präceptorien des Johanniterordens bestätigte. Reg. Leon. n. 146 p. 10.

aufgeben; der Soldat Christi speise von der königlichen Tafel, bleibe im Lager, übe die Tugenden, Frömmigkeit, Rechtschaffenheit, Unschuld, Keuschheit, weiche nicht zurück vor den Schrecken der Feinde, da nur gesetzmäßig Streitende gekrönt werden (II. Tim. 2, 5). Nichts, fuhr er fort, ist schlechter und grausamer als unser Feind, der im Himmel Krieg, auf Erden Betrug und Haß unter den ersten Brüdern anregte, bei allen menschlichen Werken seine Netze ausspannt, alle Uebel der Welt durch seine Bosheit verursacht (Joh. 8, 44; I. Petr. 5, 8). Vor ihm warnt auch der Apostel Paulus (Eph. 6, 11). Den Himmel müssen wir als tüchtige Streiter erkämpfen. Nichts geht über den Kriegsdienst Christi, dem wir selbst Eltern, Kinder und Geschwister hintansetzen müssen (Luk. 14, 26). Der Papst als Anführer und Bannerträger leitet diesen Kampf; er als Arzt (medicus mit Anspielung auf den Namen der Medici) wendet die rechten Heilmittel an durch die Synode, die gleich den vorausgegangenen Lateransynoden der Kirche großen Nutzen bringen wird, ja ein goldenes Zeitalter zurückzuführen verspricht. Wie der Papst die Wissenschaft beschützt, so schirmt er auch Tugend und Frömmigkeit; er ist Schenker des Friedens und Vertheidiger der Gerechtigkeit. Schließlich empfiehlt der Redner dem Papste, obschon er es nicht daran hatte fehlen lassen und schon in den ersten Tagen seines Pontificats seinen Eifer bewiesen [1], den Johanniterorden und die Insel Rhodus, deren Geschichte er kurz berührt, mahnt zum eifrigen Kampfe gegen die Türken, die seit 1512 noch weit gefährlicher geworden waren, da Sultan Bajazet, der einem andern Sohne die Nachfolge verschaffen wollte, von seinem eigenen Sohne Selim I. gefangen genommen, entthront und getödtet war, welcher Selim nun herrsche, aber sich als ebenso kriegerisch wie als Todfeind der Christen zeigte [2]. Er weist die Nothwendigkeit dieses heiligen Krieges wie auch seiner Vorbedingung, der Friedensstiftung unter den christlichen Fürsten, des Näheren nach [3].

---

[1] Briefe Leo's an Guido, den Großmeister der Johanniter, an Raimund Cardona, an die Genuesen v. 23. 26. März 1513. Bemb., L. I. ep. 7. 8. 12. p. 5. 6. Reg. Leon. n. 1928. 1953 etc.

[2] Raynald. a. 1512 n. 105—107 p. 641. 642.

[3] Raynald. l. c. n. 98. 99 p. 45. Labbé, XIX. p. 197 sq. Hard., IX. p. 1728—1732. Die Dedication an den neuen Großmeister von Rhodus, Fabricius de Carreto, an den der Papst am 6. Februar 1514 huldvoll schrieb (Bemb., L. VII. ep. 6. p. 53. 54), lobt den Protector des Ordens, Cardinal Julius von Medici, meldet die Bestätigung der Ordensprivilegien durch den Papst und will die nun (Rom, 1. April 1514) veröffentlichte Rede als eine Huldigung

Nach den üblichen Ceremonien und Gebeten und dem vom Cardinaldiakon Marcus de Corneliis, früher von S. Maria in porticu [1], nachher von S. Maria de via lata [2], gesungenen Evangelium des Sonntags Sexagesima, Luc. 8, 4 ff., überreichten die französischen Gesandten, der Bischof von Marseille und Ludwig Forbin de Solier, das Mandat ihres Königs Ludwig XII. und traten in seinem Namen dem Concilium bei unter Preisgabe des Pisanums; zugleich erbaten sie Terminverlängerung zur Ausführung ihrer Rechtsdeductionen betreffs der pragmatischen Sanction [3].

Das Mandat, d. d. Corvey, 26. October 1513, hatte den Cardinal Friedrich von Sanseverino, den Bischof Claudius von Marseille und den Louis Forbin, Seigneur de Solier, zu Gesandten beim Papste bestellt und ratificirte die von ihnen als Procuratoren mittelst öffentlicher Urkunde von der Hand des päpstlichen Secretärs und Notars Pietro Bembo gemachten Zusicherungen und Verheißungen, deren Wortlaut vollständig eingeschaltet wurde [4].

Darin hieß es: Hinterlistige und falsche Suggestionen der Feinde und Neider des allerchristlichsten Königs hatten bei Julius II. so eingewirkt, daß er ihn als den bittersten Feind ansah. Der König ertrug Vieles in Geduld. Aber viele Geistliche und Gelehrte, auch Cardinäle, kamen zu Pisa unter dem Namen eines Concils zusammen und behaupteten, in ihrem guten Rechte zu sein; der Kaiser Maximilian gab seine Zustimmung. Nach dem Rathe vieler Prälaten und Gelehrten hing der König dieser Versammlung an und förderte sie in gutem Glauben, ließ auch ihre Fortsetzung auf seinem Gebiete zu und kam ihren Decreten nach. Er that das durchaus nicht in der Absicht, die römische Kirche zu beschimpfen oder ein Schisma herbeizuführen, sondern durch Rathschläge und Mahnungen bewogen, und weil er von Julius II. persönlich provocirt war. Nach dem Tode Julius' II. und der Wahl Leo's X. sah er, wie

---

gegen den Obern angesehen wissen (Hard., l. c. p. 1727. 1728). Cardinal Julius Medici war selbst Johanniter und als solcher Prior von Capua. Roscoe, t. I. p. 62. Reg. Leon. n. 2514 sq. p. 148.

[1] Als solcher erscheint er Reg. Leon. X. n. 35. 36 p. 4. 5; n. 1822 p. 102; n. 1854 p. 104.

[2] Reg. Leon. n. 1855 p. 104 wird ihm die Kirche S. Maria in via lata übertragen, so daß er S. Maria in porticu als Commende beibehielt. Cfr. ib. n. 1856. 1857.

[3] Hard., l. c. p. 1709. Labbé, p. 177 sq.

[4] Vgl. Knöpfler, S. 540. 541.

der neue Papst darin seinem Vorgänger folgte, daß er davon ausging, das Pisaner Concil sei nicht ganz legitim, von Unberechtigten berufen, wie er alle seine Verhandlungen verwarf und das Laterancocil als rechtmäßig berufen ansah und alle seine Decrete bestätigte. Er wurde ferner durch päpstliche Breven und sonst väterlich gemahnt, er möge von diesem nicht berechtigten Concil ablassen und dem vom Lateran als dem einzig wahren ökumenischen Concil anhängen. Von Eifer für die Religion erfüllt und von der Hoffnung beseelt, es werde der allgemeine Friede der Christenheit unter den Auspicien des neuen Papstes sich in Bälde verwirklichen, in Erwägung, wie groß hierin und in anderen Dingen die päpstliche Autorität ist, besonders wenn sie Reinheit und Unschuld des Lebens begleiten, wie bei Leo X., bewogen durch die Gründe und Mahnungen des heiligen Vaters, sowie aus tiefer Ergebenheit gegen ihn, in Anbetracht, daß mit dem Tode von Julius alle Feindschaft aufhörte, daß der Kaiser und mehrere theilnehmende Cardinäle dem Concil von Pisa absagten, läßt er durch seine Procuratoren erklären, daß er sich lossage von dieser Versammlung und frei und einfach dem Lateranconcil als dem allein legitimen anhänge, bereit, binnen Monatsfrist das Pseudoconcil von seinem Gebiete zu vertreiben und nach den Weisungen des heiligen Vaters gegen dasselbe zu verfahren. Er wird auch sechs Prälaten und vier Doctoren, die der Pisaner Versammlung anwohnten, zum Papste schicken, die nach dem 1. Januar vor ihm erscheinen und feierlich jene Pseudosynode abschwören und den Papst um Verzeihung und Absolution bitten sollen und darauf sich dem Lateranconcil incorporiren lassen. Andere sollen ihnen dann nachfolgen. Nach der Unterschrift der drei Procuratoren bezeugte der päpstliche Notar Pietro Bembo, daß in Gegenwart des Papstes, von vier Cardinälen und drei geladenen Zeugen also geschah Rom, 6. October 1513 [1].

Diese eingeschaltete Urkunde ratificirte das königliche Schreiben vom 26. October [2]. Ein zweites von gleichem Datum besagte, daß die Procuratoren sich in der nächsten Sitzung des Lateranconcils einfinden und auch einen angemessenen Aufschub für das Erscheinen der übrigen Franzosen erbitten und bewirken sollen, daß ohne Anhören derselben in Sachen der pragmatischen Sanction nicht weiter verfahren werde [3].

---

[1] Cfr. Dumont, IV. I. p. 175. Roscoe, l. c. p. 78.

[2] Raynald. l. c. n. 86—88 p. 39—40. Hard., l. c. p. 1709—1712. Das Actenstück im Archiv von Florenz s. Guasti J. Manoscritti Torrigiani. Firenze, 1878. p. 459 n. 75.

[3] Raynald. n. 89 p. 40. 41. Hard., p. 1713.

Der mailändische Gesandte bat den Papst, nicht zu gestatten, daß der französische König, wie es in der Aufschrift der verlesenen Dokumente geschah, sich „Herzog von Mailand" nenne, da er das Herzogthum nur zeitweise usurpirt habe. Der Bischof von Marseille entgegnete, das sei an einem andern Ort und zu anderer Zeit zu entscheiden. Der Papst, vor Allem auf Aussöhnung Frankreichs mit der römischen Kirche bedacht, erklärte einfach, das Bisherige solle keinerlei Präjudiz bilden.

Darauf brachten die brandenburgischen Gesandten das Mandat ihres Gebieters Joachim I. vor, welches unter dem Datum des 29. September das Lateranconcil anerkannte und die drei Oratoren beglaubigte; es ward vom Secretär Fedra verlesen [1]. Ebenso geschah es mit dem vom 11. December datirten Mandate des Markgrafen Wilhelm von Montferrat [2].

Der Procurator Marius de Peruschis reichte nun ein Gesuch beim Papste ein, gerichtet gegen die französischen Beamten der Provence, welche in die Jurisdiction und Freiheit der Kirche eingriffen, besonders gegen den Präsidenten Gervais de Belmont sowie die geistlichen und weltlichen Räthe der Parlamentscurie in Aix, worunter auch die Bischöfe von Grasse und Sennez. Sie führten gegen päpstliche Erlasse das Exsequatur oder Placet ein, verweigerten den Vollzug derselben, visitirten die Kirchen ohne Vorwissen der Ordinarien, minderten oder vermehrten nach Willkür die Zahl der an ihnen dienenden Geistlichen, sequestrirten kirchliche Einkünfte, deponirten sie bei Laien, entschieden in geistlichen und Beneficialsachen, zwangen die Prälaten, vor ihrem Forum Recht zu suchen, verboten ihnen den Recurs an den apostolischen Stuhl, bestraften sie mit Entziehung der Temporalien, occupirten kirchliche Pfründen für sich und ihre Verwandten, intrudirten in dieselben ihnen genehme Personen, verhinderten die rechtmäßig Providirten an der Besitznahme, erließen Verordnungen in kirchlichen Angelegenheiten, nahmen Anklagen gegen Bischöfe an, unterstützten die der geistlichen Gewalt Widerspenstigen, suchten die pragmatische Sanction einzuführen und ihre Beobachtung zu erzwingen und fügten der Kirche und dem apostolischen Stuhle jede Unbill zu. Es war das eine Legion von Mißbräuchen, an deren Reformation freilich die Pisaner Reformatoren am wenigsten hatten denken dürfen. Das Alles, schloß der Procurator, gibt das schlimmste Beispiel, spricht dem Rechte der Kirche und dem apostolischen Stuhle Hohn und kann nicht länger geduldet werden; es möge

[1] Hard., l. c. p. 1713. 1714. Cfr. Raynald. l. c. n. 90 p. 41.
[2] Hard., p. 1714—1716. Raynald. l. c.

der Papst einschreiten und gegen alle Betheiligten mit kirchlichen Strafen vorgehen. Leo X. genehmigte ein Monitorium poenale, das zu Avignon, Nizza und Ventimiglia angeschlagen werden sollte [1].

Nach Ausschluß der nicht mit Definitivstimme Ausgerüsteten ließ der Papst durch den Erzbischof von Gnesen eine Constitution [2] verlesen, welche mehrere glaubenswidrige, von den alten Arabern entlehnte, zum Theil schon zu Vienne verdammte Thesen verurtheilte, insbesondere 1. die vernünftige menschliche Seele sei sterblich, oder 2. sie sei eine in allen Menschen, 3. wenigstens philosophisch könne dieses wahr sein. Dagegen wird mit dem Concil von Vienne gelehrt: die Seele sei per se et essentialiter humani corporis forma, immortalis et pro corporum, quibus infunditur, multitudine singulariter multiplicabilis, multiplicata et multiplicanda [3]; da ferner eine Wahrheit der andern nicht widersprechen kann, so wird jede Behauptung, welche der Wahrheit des erleuchteten Glaubens zuwider ist, für falsch erklärt und anders zu lehren verboten [4]. Solche Lehren, insbesondere die von der Sterblichkeit der Seele nach Aristoteles, trug damals der Neuperipatetiker Petrus Pomponatius aus Mantua, Professor in Padua, dann in Bologna († 1526) [5] vor, gegen den der Servit Hieronymus Amideus von Lucca u. A. schrieben [6]. Des Pomponatius Schrift über

---

[1] Rayn. l. c. n. 91 p. 41. Hard., p. 1716—1719. Knöpfler, S. 541.

[2] Const. Apostolici regiminis im Bullar. Rom., ed. Taur. t. V. p. 601. 602 (Bull. vet. Const. 5). Rayn. l. c. n. 92. 93. p. 42. 43. Hard., l. c. p. 1719—1720. Lib. Sept. decr. c. 8. de haer. et schism. V. 3. Reg. L. n. 5838 p. 369. Labbé, p. 187 sq. Auszug bei Denzinger, Enchirid. ed. V. n. LXXIX, 621. p. 186. 187. Vgl. Pignatelli, Consult. canon. t. VIII. Cons. 152 n. 2 p. 218. 219.

[3] Vgl. Zeiler, O. S. F., Zur kath. Lehre von der substantiellen Einheit der menschl. Natur (Katholik, 1878. II. 1). Zigliara, De mente Conc. Vienn. in definiendo dogmate unionis animae humanae cum corpore. Romae, 1878. H. Sauvé, De l'union substantielle de l'âme et du corps. Angers, 1879. Scheeben, Dogmatik. II. S. 147. 149. n. 388. 395. Auf dieses Decret bezog sich Luther, wenn er sagte, man wisse zu Rom fast nichts mehr vom Glauben, da man auf dem letzten Concil bestimmt habe, die Seele des Menschen sei unsterblich. Höfler, P. Adrian VI. S. 45. Das zeigt nur die theologische Ignoranz des Professors von Wittenberg.

[4] Denzinger, Vier Bücher von der relig. Erkenntniß. Würzb., 1857. II. S. 551. 554. Heinrich, Dogmatik. II. S. 665 ff. § 114.

[5] Guazius, Chron. f. 346. Mansi, not. in Rayn. l. c. n. 92 p. 42.

[6] Apologia pro animae immortalitate in Petrum Pomponatium Mantuanum, philosophiam Bononiae publice profitentem. Mediolani, 1518. Auch Con-

die Unsterblichkeitslehre, zunächst des Aristoteles, ward zu Venedig von den Inquisitoren zum Feuer verurtheilt, anderwärts aber geschont, weil man annahm, sie wolle nur dogmenhistorisch die Meinung des Stagiriten feststellen, nicht positiv für ihre Wahrheit eintreten [1]. Die besonders damals sehr wichtige Entscheidung des Concils führte der bei der Sitzung anwesende Johann Franz Picus von Mirandola, der auch die Unsicherheit der aristotelischen Lehren nachzuweisen suchte, gegenüber der falschen Wissenschaft seiner Zeit mit Nachdruck an [2].

Ferner gebot die Bulle den Professoren der Universitäten [3], die Wahrheit der christlichen Religion auch bei Besprechung philosophischer Sätze und Lehren klar zu machen und die Argumente der (heidnischen und paganisirenden) Philosophen für die Sterblichkeit oder Einheit der Menschenseele, für die Ewigkeit der Welt u. s. f. nach Kräften zu widerlegen. In vollem Sinne des Wortes kann auch nur der von Christus Erleuchtete wahrhaft Philosoph sein [4]. Nebstdem soll künftig kein Majorist vom Welt- oder Ordensclerus dem Studium der Philosophie oder Poesie fünf Jahre nach dem der Grammatik und Dialektik obliegen, wenn er nicht zugleich das theologische Studium oder das des Kirchenrechts betreibt. Nach fünf Jahren kann er jenen Studien sich widmen, wenn er zugleich oder auch

---

tarini von Venedig schrieb 1516 zwei Bücher De immortalitate animae. Dem Pomponatius erschien er als auctior et rationabilior ceteris contradictoribus. Dittrich, Regesten und Briefe des Cardinal G. Contarini. Braunsberg, 1881. S. 8. 9. Ebenso war Agostino Niso Gegner des Pomponatius. Roscoe, t. IX. c. XX. c. 4. p. 111 sq. Vgl. noch Knöpfler, S. 544. 545.

[1] Mansi, l. c. Am 13. Juni 1518 ward dem Pomponatius der Widerruf auferlegt (Contelori's Auszüge bei Ranke, Röm. Päpste, I. Buch S. W. Bd. 37. S. 48 N. 1). Es scheint, daß die Irrthümer, nachdem sie bereits verurtheilt waren, erst in Druckschriften vorkamen. Des Pomponatius Werke erschienen erst nach seinem Tode 1526 bei den Erben von O. Scotus in Venedig. Fol. Roscoe, l. c. c. 3. p. 106—110.

[2] Examen vanitatis doctrinae gentium. L. I. c. 14. p. 514. Im Lib. IV. und Lib. VI. sucht er besonders die incertitudo doctrinae Aristotelis zu zeigen.

[3] Mehrere Unordnungen waren an der Hochschule Bologna vorgekommen, wie Leo's X. Erlaß an den dortigen Gouverneur vom 24. November 1513 zeigt. Bemb., L. VI. ep. 7. p. 44. Reg. L. n. 5466 p. 341. Eine Constitution für die römische Universität hatte der Papst am 4. November gegeben. Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 568—570 n. 4 ungenau. S. Regesta Leonis n. 5265 p. 325—328. Vgl. Brosch, Gesch. des Kirchenstaates. I. S. 332.

[4] Fr. Picus, De morte Christi et propria cogitanda. Lib. I. c. 11 fin. p. 45: Ceterum nec philosophus proprie potest nominari, qui christianus non sit. Nihil enim aliud sibi vult hoc nomen graeca lingua quam latina sapientiae amator. Christus autem sapientia est Dei Patris.

getrennt Theologie oder die heiligen Canones studirt. In diesen Disciplinen sollen die Geistlichen die Mittel finden, die inficirten Wurzeln der Philosophie und der Poesie zu säubern und zu heilen. Diese Regeln sollen jährlich den Universitäten durch die Ordinarien und die Rectoren publicirt werden, und zwar bei Beginn des Studienjahres. Bei den vielfachen Verirrungen der einseitig humanistisch gebildeten Geistlichen war diese Verordnung gerechtfertigt und heilsam; sie scheint aber wenig befolgt worden zu sein.

Alle Väter sagten zu der Bulle Placet, mit Ausnahme des Bischofs Nikolaus von Bergamo, dem es mißfiel, daß die Theologen den Philosophen über die Wahrheit und Richtigkeit des Verständnisses Vorschriften machen sollten; es handle sich um eine Frage betreffs der Ansicht des Aristoteles, die sich Averroes vorgelegt, doch sei die Meinung in Wahrheit falsch[1]. Der Dominicanergeneral Thomas de Vio sagte, ihm gefalle der zweite Theil der Bulle nicht, der den Philosophen die Auflage mache, daß sie öffentlich mit überzeugenden Gründen die Wahrheit des Glaubens lehren sollten. Er befürchtete wohl Vermengung der Philosophie mit der Theologie und wünschte eine freiere Bewegung für den Philosophen.

Darauf verlas Erzbischof Johann Vincenz von Siena eine Bulle über Herstellung des Friedens unter den christlichen Fürsten, Veranstaltung des Kreuzzugs und Zurückführung der dissentirenden Böhmen zur kirchlichen Einheit[2]. Der Papst erörterte darin, wie er Legaten und Nuntien zu den Fürsten sandte, um einen allgemeinen Frieden der Christenheit herzustellen und den Kampf gegen die Türken aufzunehmen, ebenso wie er die zum Aergernisse des christlichen Volkes dienende Häresie der Böhmen zu beseitigen sich bemühte, zu denen er den Cardinal Thomas von Gran abordnete; die Böhmen möchten entweder nach Rom oder zu diesem Legaten Abgeordnete mit ausreichender Vollmacht schicken, um über das geeignete Mittel der Rückkehr zu verhandeln; diesen versprach der Papst freies Geleite und völlige Sicherheit. Da noch viele und wichtige Materien für die Berathung im Concil vorzubereiten waren, sollte die nächste (neunte) Sitzung erst am Mittwoch nach Passionssonntag des folgenden Jahres (12. April 1514) abgehalten werden.

---

[1] So sind wohl die Worte zu verstehen: Quod Theologi imponerent philosophis de veritate intellectus, tamquam de materia posita de mente Aristotelis, quam sibi imponit Averroes, licet secundum veritatem talis opinio sit falsa.

[2] Const. Ad omnipotentis bei Hard., IX. p. 1721. 1722. Raynald. l. c. n. 94. 95 p. 43. 44. Reg. Leon. n. 5839 p. 369.

Nach dem einmüthig gegebenen Placet verkündigte Bischof Johann Franz von Turin ebenfalls vom Ambo aus eine in der Hauptsache am 13. December erlassene, dann ebenso mit dem üblichen Beisatze sacro approbante Concilio versehene Bulle über die Reformation der Curie [1]. Die von Julius II. hiefür eingesetzte Commission hatte die gegen die Curialbeamten laut gewordenen Beschwerden gesammelt, deren Verantwortung angehört, in mehreren Sitzungen, oft unter persönlicher Theilnahme des Papstes, darüber berathen und dann ihre Vorschläge gemacht. Die darnach entstandene Bulle vom 13. December [2], die der jetzigen zur Grundlage diente und durch neue Strafbestimmungen ergänzt ward, regelte nach jenen Vorschlägen [3] namentlich die Taxen, ermäßigte sie großentheils und verbot mehrere Amtsmißbräuche unter Verhängung des ipso facto eintretenden, dem Papste reservirten Bannes, sowie des Verlustes des betreffenden Amtes. Es betreffen die Bestimmungen die Ceremonienmeister, die Protonotare und Notare, die clerici Camerae, die Auditoren der Rota, die Pönitentiarie, die Scriptoren, Abbreviatoren, Consistorialadvocaten, Procuratoren, Cantoren, Secretäre, Cursoren, Palastbedienstete u. s. f., sowie die verschiedensten Arten von Ausfertigungen und Geschäften. Die Ermäßigungen sind vielfach bedeutend. Für die Gesuche um das Pallium z. B. sollen die Consistorialadvocaten, wenn die Kirche zu 500 Kammergulden taxirt ist, drei, wenn auf 1000, nur fünf, wenn über 1000, nicht über zehn Dukaten erhalten [4], was auch von den Ceremonienmeistern gelten soll [5]. Bezüglich der Pönitentiarie sind die Bestimmungen sehr strenge [6]; die alten Taxen, wie sie bis auf Sixtus IV. bestanden,

[1] Const. In apostolici culminis bei Hard., l. c. p. 1723. 1724. Cfr. Raynald. l. c. n. 90 p. 44. Reg. Leon. n. 5840 p. 369.

[2] Const. Pastoralis officii im Bull., ed. Taur. V. p. 571—601 n. 5. in 44 §§. Vgl. Phillips, K.-R. VI. § 309. S. 478. Regesta Leonis n. 5736. Cfr. n. 5737—5745 p. 362 sq.

[3] Es heißt § 2: Per quos Cardinales ac eis adjunctos Praelatos diligenti investigatione adhibita et querelis contra officialium excessus, in quibus peccare dicebantur, nec non ipsorum officialium defensionibus auditis et examinatis ac super his pluribus congregationibus habitis, quibus Nos pro majori parte personaliter interesse voluimus, et omnibus mature discussis, ac demum in consistorio Nostro secreto relatione facta et in congregatione Praelatorum palam, quae facta fuerant, recitatis infrascriptas reformationes . . . fecimus.

[4] Const. cit. § 28. p. 588, ed. Taur.

[5] Ib. § 5. p. 572. In den Aufzeichnungen der Ceremoniäre haben die ihnen gezahlten und nicht gezahlten Gebühren eine sehr wichtige Stelle. Vgl. Paris de Grassis bei Döllinger, III. S. 366. 369 u. s. f.

[6] Const. cit. § 11 sq. p. 576 sq. Bei Phillips, K.-R. V. § 314. S. 518.

werden allein anerkannt nach Maßgabe der Constitution von Julius II. Nach Durchführung dieser Bulle gedachte der Papst zu anderen Theilen der Reform vorzuschreiten.

Alle sagten Placet mit Ausnahme des Erzbischofs von Trani, dem der Modus mißfiel, der Bischöfe Jakob von Potenza, Bernard von Spalatro, Alexius von Melfi, Paris von Pesaro. Viele wollten eine allgemeine Reformation in größerem Maßstabe. Diese bot außerordentliche Schwierigkeiten, weil man bei Ausrottung eines Uebels größere herbeizuführen Gefahr lief, und weil verschiedene Interessen sich bekämpften, die der Cardinäle, der Curialbeamten, der Bischöfe, die des Welt- und Ordensclerus. Es ward darüber noch viel in den Congregationen verhandelt.

Es folgten noch die Anträge auf Contumazerklärung der Absenten und auf Anfertigung von Urkunden, gestellt durch den Procurator Marius de Peruschis. Paris de Grassis fragte noch den Papst, ob die Sitzung mit Te Deum beschlossen werden sollte, was dieser bejahte, da es von größter Wichtigkeit sei, daß der französische König dem Concil anhänge und die Einigung vorliege [1]. Und in der That war die Anerkennung des Concils durch Frankreich nach all dem Vorausgegangenen ein bedeutender Triumph für den päpstlichen Stuhl.

§ 896.

Humanistischer Angriff auf die kirchliche Theologie.

Schon mehrfach waren von Humanisten specielle Angriffe auf die kirchliche Theologie erfolgt. Der 1502 von Leipzig an die neue Universität Wittenberg versetzte **Martin Pollich** von Meller- (Mellrich-) stadt, Doctor der Philosophie, der Medicin und der Theologie, erlaubte sich in öffentlichen Reden, in Gedichten und Privatgesprächen spöttische und beleidigende Angriffe auf die Theologie. Der bisher zu ihm in bestem Verhältnisse gestandene, jüngere und noch minder berühmte **Conrad Koch (Wimpina)** aus Franken hielt sich für berechtigt und verpflichtet, solche Angriffe nachdrücklich zurückzuweisen. In seinem (ersten) Apologetikus (1503) bekämpfte er die Behauptung, die Dichtkunst sei

---

519 wird mit Uebergehung vieler Data von Sixtus IV. sofort auf Pius IV. übergegangen.

[1] Hard., p. 1724. Raynald. l. c. n. 97 p. 44.

Quelle, Haupt und Patronin der Theologie; letztere könne keineswegs als Richterin, Herrin, Prüfstein der anderen Wissenschaften gelten[1]. Als gegen diese flüchtig geschriebene Abhandlung der unter dem Namen des syrischen Philosophen Zoilus angegriffene Pollich sich in einer Schrift „Lakonismus" [2] erhob, welche die sächsischen Fürsten zum Verbot jener Abhandlung bestimmen sollte, in der mehr als fünfzig grobe Irrthümer zu finden seien, verlangte Wimpina's Gegenschrift ebenso die Unterdrückung des „Lakonismus" und suchte in ihm 92 falsche und paradoxe Behauptungen nachzuweisen[3]. Die Behauptung Pollich's, daß die Poetik (von ihm in sehr weitem Sinn gefaßt) den Principien der Theologie größere Gewißheit und Festigkeit gebe, weil die aestimatio poetica erhabener und gewisser sei als die credulitas fidei, konnte Wimpina nur als schweren Irrthum, nur als Ungeheuerlichkeit ansehen; dazu sah er viele Widersprüche in der Schrift; bald stellte Pollich die Theologie in die Reihe der gewöhnlichen Wissenschaften, bald sprach er ihr den Charakter einer Wissenschaft gänzlich ab; in theologischen Fragen bewies er große Seichtigkeit und Unwissenheit. Wimpina seinerseits sprach manche abenteuerliche Meinungen hier aus, namentlich, daß Moses außer dem Pentateuch eine geheimere Gesetzeserklärung erhalten habe, die er nicht aufschreiben durfte, die als Kabbala mündlich fortgepflanzt und erst von Esdras aufgezeichnet worden sei, daß auch Adam eine Geschichte der Schöpfung und der Welt bis Enoch verfaßt, dieser sie auf zwei Säulen fortgesetzt habe, was auch Lamech und Noe gethan, von denen sie Letzterer den Chaldäern übergeben, durch die Abraham ihren wesentlichen Inhalt erhielt. Hier schöpfte er aus den 1498 zu Rom gedruckten Commentarien des Dominicaners Johann Annius (eigentlich Nannius) von Viterbo, der falsche Texte von Berosus und Manetho, wohl von Anderen getäuscht, verbreitet hatte. Gleich Anderen war er von den „neu entdeckten Geschichtsquellen" geblendet[4]. Wiederholt erklärte aber Wimpina seine Bereitwilligkeit, vor dem Ordinarius von Merseburg oder vor der Universität oder vor dem Inquisitor seine Sache zu vertheidigen, und forderte den Gegner in den stärksten Ausdrücken auf, das

[1] Mittermüller, Conr. Wimpina (Katholik, 1869 N. F. 1. Bd. 21. S. 670 ff.).

[2] Laconismus tumultuarius Martini Mellerstat ad illustrissimos Saxoniae principes in defensionem poetices contra quendam Theologum editus.

[3] Responsio et apologia Conradi Wimpinae contra Laconismum cujusdam medici pro defensione S. Theologiae et veritatis fidei.

[4] Vgl. Freib. Kirch.-Lex., Art. Annius. 2. Aufl. Bd. I. S. 866. 867. Nannius von Viterbo ward 1499 Magister S. Palatii und starb 1502. V. M. Fentana, Syllabus Magistrorum S. Pal. ap. Romae, 1663. n. 27 p. 120—122.

Gleiche zu thun[1]. Dieser ging nicht darauf ein, selbst dann nicht, als mehrere Fürsten ihn dazu bewegen wollten. Statt dessen veröffentlichte er eine neue Schrift, worin er mehrere seiner bisherigen Behauptungen zu mildern und zu modificiren suchte. Jetzt wollte er unter der Poetik oder Poesie, die Quelle und Haupt der Theologie sei, nur die poetischen Figuren, Gleichnisse, Symbole, deren sich die heilige Schrift und die Kirche bezüglich der Offenbarung, der Sacramente u. s. w. bediene, verstanden wissen, alle Sacramente seien sinnbildliche Zeichen einer übersinnlichen Sache u. s. f. Wimpina gab darauf eine vierte Schrift heraus[2], worin er 16 Thesen des Gegners über das Verhältniß von Theologie und Poetik und die unbedingte Wahrhaftigkeit der göttlichen Aussprüche censurirte und ihnen 21 Wahrheiten gegenüberstellte. Noch zwei weitere Streitschriften[3] lieferte Wimpina in dieser Sache, alle ziemlich bissig, doch an Derbheit noch übertroffen von der zu seinen Gunsten verfaßten Schrift seines Landsmannes Johann Seitz, der die ganze gelehrte Welt gegen die Angriffe eines verunglückten Arztes aufrief, damit nicht das Drama des Hussitismus aufs Neue aufgeführt werde, da ein nicht ausgelöschter Funke Häuser und Städte einäschern könne[4]. Durch diesen Streit litt Wimpina's Ansehen nicht, es war vielmehr gestiegen[5]. Bedeutende Folgen zeigten sich auch nicht; aber die erbitterte Schreibweise beider Theile zeigt, wie sehr damals Zwietracht und Haß unter den Gelehrten mächtig waren, von denen nur wenige sich von Einseitigkeiten und Uebertreibungen frei zu halten vermochten[6].

Hauptsächlich war in Italien der gelehrte Johann Picus von Mirandola Entdecker der in der jüdischen Kabbalistik verborgenen Wahrheiten, die er für das Christenthum verwerthen zu können glaubte. Er eilte mit den von einem sicilianischen Juden für schweres Geld erhaltenen Büchern 1486 nach Rom, fand aber dort nicht den gehofften Anklang[7],

---

[1] Mittermüller, S. 673—677.

[2] Responsio ad Mellerstatianas offensiones et denigrationes S. Theologiae.

[3] Repressio errorum Mellerstat. Cribratio in tergiversationes M. Mellerstat.

[4] Joh. Seicius Faginus praestanti suo Mag. Conr. Wimpinae S. Ad praestantem et magnae eruditionis virum C. W. pro defensione sacre theologie et theologice veritatis Apologia secunda.

[5] Mittermüller, S. 678—681.

[6] Darüber Lud. Vives, De tradendis disciplinis. L. V. p. 320.

[7] Apologia Opp. Joh. Pici Mir. Basil., 1601. t. I. p. 76—159. Das. De hominis dignitate Or. p. 218 über die libri Esdrae. Tiraboschi, Biblioth. Moden. IV. p. 100 sq. Knöpfler, a. a. O. S. 311.

vielmehr die Verurtheilung seiner zum Theil sehr verwegenen Thesen [1], der er sich, wenigstens in der Hauptsache, seiner katholischen Gesinnung gemäß unterwarf. Ihm war es vorzüglich zu danken, daß man von einer verborgenen, dem Glauben nützlichen alten jüdischen Lehre und Tradition, die der Bibel zur Seite stehe, zu reden anfing. Den ersten Vertretern dieser Kabbala war sie noch eine Bundesgenossin der Theologie; bei späteren sollte sie ihre Bestreiterin werden [2]. Bei der großen Gährung der Geister hatte das Decret des Laterankoncils über die Studien seinen guten Grund, und es wäre sein Vollzug sicher heilsam gewesen.

§ 897.

Neunte Concilssitzung (5. Mai 1514). Weitere Rücktritte von Schismatikern.

Auch im Jahre 1514 dauerten die politischen Verwicklungen in Italien fort. Dennoch sorgte Leo X. nach Kräften für den Fortgang des Concils. Am 1. Januar 1514 schrieb er an den Dogen von Genua, um für die zu demselben reisenden französischen Prälaten und Doctoren freies Geleite zu erwirken [3], wie nachher ebenfalls im Interesse der Betheiligung Frankreichs am Concil an den Herzog von Mailand (14. Februar) [4]. Am 14. Januar ward in acie campi Florae sowie an anderen Orten ein Erlaß angeschlagen, der alle Prälaten, Doctoren und frommen Männer aufforderte, welche Notizen von Gegenständen, die in der Synode verhandelt werden könnten, angeben wollten, solche bei den Cardinälen der drei Deputationen zu näherer Prüfung und Würdigung einzureichen. Die Publication der Aufforderung fand noch besonders am 15. Januar statt [5]. Am 4. April wurde die Prorogation der neunten Sitzung bis zum 5. Mai bekannt gemacht [6]. Am 17. Februar hatte der Papst den französischen Bischöfen, die ihm ihre Absicht des Erscheinens in Rom wie die Hindernisse ihrer Reise kundgegeben, von seinen Schritten

---

[1] Bull., ed. Taur. V. p. 327 sq.

[2] Gegen sie erklärten sich die Canonisten entschieden. Vgl. Pignatelli, Consult. canon. t. V. consult. 14. n. 7—9 p. 49.

[3] Bemb., Epist. nomine Leon. X. script. L. VI. ep. 20 p. 47. Raynald. h. a. n. 4 p. 61. Reg. Leon. n. 6035 p. 384. Vgl. auch n. 6040 p. 385 zu Gunsten des als Orator Frankreichs erwarteten Bischofs von Marseille.

[4] Bemb., L. VII. ep. 13. Raynald. l. c. Reg. Leon. n. 6821 p. 433.

[5] Hard., l. c. p. 1724. 1725. Knöpfler, S. 545.

[6] Const. Licet alias bei Hard., p. 1725. Reg. Leon. n. 7757 p. 493.

bei Genua und Mailand Nachricht gegeben und sie ermahnt, ohne Furcht zum Concil zu kommen [1].

Es könnte scheinen, daß an der Verlegung die glänzenden Feierlichkeiten die Ursache waren, wie sie die glorreichen, in Briefen an den Papst [2] geschilderten Erfolge des Königs von Portugal hervorriefen; am 8. Januar 1514 hatte der Papst mit den Cardinälen in St. Augustin der Dankfeier für die Siege der Portugiesen in Marocco beigewohnt [3], und am Ostermontag, 17. April, fand ein solenner Empfang einer mit reichen Geschenken gekommenen neuen portugiesischen Gesandtschaft statt [4], die viele Vergünstigungen, wie das Präsentationsrecht zu den Kirchen in den neuentdeckten Ländern, erlangte [5]. Es könnten auch die besonderen Verhandlungen, die mit einzelnen französischen Prälaten, namentlich mit den Erzbischöfen von Arles und Lyon betreffs ihrer Lossagung von dem Pisanum, ihrer Unterwerfung unter das Lateranconcil und des deßhalb einzureichenden Formulars gepflogen wurden [6], Einfluß auf das Hinausschieben der Sitzung geübt haben, da anfangs eine raschere und massenhafte Rückkehr der bethörten Geistlichen Frankreichs erwartet war. Allein weit mehr hatte an der Vertagung Schuld die noch nicht bewältigte Fülle des Materials, am allermeisten aber die ausgebrochenen Streitigkeiten

---

[1] Reg. Leon. n. 6885 p. 436.

[2] Ep. VII. Id. Jun. 1513. Paul Lang, Chron. Citiz. p. 1280—1284. Raynald. a. 1513 n. 125 p. 54. 55.

[3] Paris de Grassis bei Raynald. l. c. n. 137 p. 57.

[4] Rayn. a. 1514 n. 1 sq. p. 60 sq. Sadolet. ep. Leon. d. d. 11. Mai ep. 20 p. 27 sq. Roscoe, t. V. c. XII. § 1. p. 7 sq.; t. VI. doc. 102 p. 206—209. Rede des Gesandten Diego ib. doc. 101 p. 184—192. Cfr. Doc. 99 p. 176—181.

[5] Leo X. 20. April (l. c. § 2. p. 13); 7. Juni über Patronat (ib. t. V. c. XII. § 2. p. 13. Dumont, Corps diplom. II. I. Supplém. p. 27). Reg. Leon. n. 8235. 8236 p. 519. 520.

[6] Raynald. a. 1514 n. 8. 9. Die Widerrufsformel für die beiden Erzbischöfe, die ihnen im April 1514 vorgelegt ward, steht Arch. Vat. Brev. Leon. X. tom. 42 p. 67 sq. 106 sq. Sie ist der von den schismatischen Cardinälen eingereichten ähnlich, nur etwas kürzer. Ego N. olim nube schismatis obductus, divinae illustrationis lumine ac gratia serenatus compressoque schismatis laqueo, quo tenebar, divina mecum deliberatione pertractans prona et spontanea voluntate, nullo adductus metu ad unitatem Sedis Apostolicae divina gratia duce revertor et ne non pura mente, sed simulate reversus existimer, a SS. D. N. Leone P. X. erratorum meorum veniam humiliter peto etc. Et nihilominus ad abundantiam et cordis mei sinceritatem ostendendam specialiter et expresse Pisanum conciliabulum ejusque indictionem ac omnia et singula in eo gesta, acta et facta anathematizo etc.

zwischen den Bischöfen einerseits sowie den Cardinälen und den Regularen andererseits.

Paris de Grassis berichtet, daß die Sitzung wegen verschiedener Differenzen verschoben ward, namentlich weil die Cardinäle ihre Privilegien auf Kosten der Bischöfe auszudehnen suchten, diese aber ernstlich widerstanden und nicht geneigt waren, dem von jenen ausgearbeiteten Entwurf zuzustimmen, und drohten, entweder von der Sitzung ganz wegzubleiben oder mit Displicet zu antworten. Der Papst suchte den Grund des Zerwürfnisses zu erfahren; er begab sich selbst acht Tage vor der Sitzung in die Generalcongregation, wo 120 Prälaten sich einfanden. Die Cardinäle wollten u. A. die durch den Tod ihrer Familiaren erledigten Beneficien in den verschiedenen Diöcesen verleihen und Reservationen in fremden Diöcesen haben. Der Papst mahnte zu freundlicher und brüderlicher Auseinandersetzung und ließ die einzelnen Kapitel des Reformentwurfs vorlesen, wobei viele Bischöfe ihr Displicet aussprachen. Leo X. belobte lächelnd die Absicht der Prälaten, die es besser gemacht hätten als er, da er von den Cardinälen (in der Wahlcapitulation) gebunden sei; Niemand, meinte er, sei mehr beschwert und beschränkt als er. Sein Prorogationsvorschlag fand bei den Bischöfen Beifall; die Cardinäle aber waren mehrfach mit seiner Haltung unzufrieden. Es wurde übrigens beschlossen, in der demnächst zu verkündigenden Constitution solle nichts von dem, was sich auf die Bischöfe insbesondere beziehe, festgesetzt werden, sondern nur, was sie und die Cardinäle gleichmäßig betreffe; das Andere sei auf eine spätere Sitzung zu verschieben [1].

In den Concilsacten haben wir einen Protokollauszug der am 29. April in der größeren Kapelle des apostolischen Palastes vor dem Papste und den Cardinälen (von denen Carvajal wegen Unwohlsein fehlte) abgehaltenen Generalcongregation, bei der 79 Bischöfe, 2 Aebte und die Ordensgenerale zugegen waren. Der Secretär Fedra fragte, ob die Väter den ihnen früher vorgelesenen Decretsentwurf nach Streichung dessen, was sich auf die Bischöfe (allein) beziehe, genehmigten. Es gab verschiedene Meinungen. Der Patriarch Cäsar von Alexandrien und der Bischof von Treviso sprachen Placet, ebenso (nachher) der Bischof von Tivoli und drei andere Bischöfe. Erzbischof Johann Vincenz von Siena beantragte Zeit und Muße zur Erwägung, ebenso Andere. Alexius von Melfi war zufrieden, wollte aber eine Abschrift des Entwurfs. Gisbert von Rapolla (Rap-

[1] Raynald. l. c. n. 15. 16 p. 66.

pollanus) wollte Aufschub für den die Prälaten betreffenden Theil und Zeit zur Prüfung; ebenso Franz von Nantes, der auch Berücksichtigung der von den Bischöfen eingereichten Gesuche beantragte. Aehnlich äußerten sich die Meisten. Bischof Ludwig Canossa von Tricarico forderte copia et tempus, Thomas von Comacchio und Hieronymus von Ascoli Aufschub aller Festsetzungen über die Prälaten; Reservation der Abstimmung über das Uebrige bis zu besserer Information bei völliger Streichung der Bestimmungen über die Prälaten verlangte Pompejo Colonna von Rieti. Nikolaus von Bergamo wollte, daß das die Prälaten Betreffende in dem Entwurf durch die gewählten Deputirten geprüft und mit dem übrigen Inhalt desselben zugleich erledigt werde; ebenso Paris de Grassis von Pesaro. Johann von Aquila und Maximus von Isernia sagten einfach Placet. Johann Anton von Anglona stimmte wieder dafür, daß das auf die Bischöfe Bezügliche in der Schwebe bleibe, bis zugleich mit anderen Fragen die bischöflichen Gesuche discutirt und entschieden würden in der zweitnächsten Sitzung. Johann Anton von Cagli (Calliensis) war mit dem Decret zufrieden, wenn nur das die Bischöfe Betreffende gehörig geprüft und dann copia et tempus zur besseren Berathung und Beantwortung gegeben werde. Auch Petrus von Forli erklärte, Alles gefalle ihm, bis auf das, was sich auf die Bischöfe und ihre Kirchen beziehe; das sei zu streichen, der Papst möge sich der Bischöfe annehmen. Lactantius (Petrucci) von Soana (Suanensis)[1] enthielt sich des Votums, weil er den Entwurf der Bulle weder gehört noch gelesen habe. Auch Dominicus Jacovazzi von Luceria, der erklärte, er werde Seiner Heiligkeit in Allem gehorchen, wünschte die Bulle zu lesen und genau zu erwägen. Johann von Sebenico in Dalmatien wollte in Allem die Bestimmungen des gemeinen Rechts eingehalten wissen. Bischof Angelo von Bertinoro erklärte, ihm gefalle, was dem Papste gefalle; aber er bitte vor Allem, das ihm unerlaubter und frevelhafter Weise Entrissene restituiren zu lassen. Auch Andere sprachen noch den Wunsch aus, ut daretur copia et tempus deliberandi. Diesem Wunsche gab der Papst Statt.

Tags darauf kam man wieder zusammen; der Secretär gab denen, die sie wollten, Abschriften des Decretentwurfs. Es wurden neue Prälaten zur Berathung und Verhandlung mit den Cardinälen gewählt. Es waren die Erzbischöfe von Siena, Spalatro, Reggio, die Bischöfe von Melfi, Rieti, Faenza, Luceria, Forli. Am folgenden Tage kamen diese

---

[1] Gams, p. 157.

Deputirten mit den Cardinälen zusammen; es wurde über mehrere Punkte ein Einverständniß erzielt und darnach das Decret gestaltet[1].

Der neunten Sitzung am 5. Mai 1514 wohnten außer dem Papste 6 Cardinalbischöfe, 9 Cardinalpriester, 10 Cardinaldiakonen, die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien, 12 andere päpstliche Thronassistenten, 5 geistliche Botschafter (für den Kaiser Bischof Petrus von Triest, für Frankreich Bischof Claude von Marseille, für England Bischof Sylvester von Worcester, für Polen Erzbischof Johann von Gnesen, für Ferrara Bischof Bertrand von Adria), dann 14 Erzbischöfe, 79 Bischöfe bei. Unter diesen finden wir den Matthias Ugoni, Bischof von Famagosta auf Cypern, der auch als Schriftsteller später auftrat[2], den Tryphon von Cattaro in Dalmatien[3], den Paul von Middelburg von Fossombrone, den Maximus von Isernia, Richard von Venafro, Peter Paul von Jesi, Alexander von Orvieto, Augustin Spinola von Perugia, Aloysius von Arbe, Sixtus von Saluzzo[4], Vasinus von Piacenza[5], Christoph Spiriti von Cesena. Zu ihnen kamen zwei Aebte, Johann von St. Sebastian extra Urbem und Nikolaus von St. Gregor de Urbe, die Generale der Camaldulenser, Dominicaner, Minoriten, Augustinereremiten, dann noch weitere Botschafter und andere vornehme Laien. Darunter fanden sich: Sforza, Herzog von Bari, kaiserlicher Statthalter in Italien, Albert von Carpi, ebenfalls Orator des Kaisers, Franz Solier, Botschafter Frankreichs, für Spanien Hieronymus Vich, für Portugal Tristan de Cugno, Dr. Didacus Pachico und Johann de Farra, für Venedig Johann Badoer, für Brandenburg die drei schon früher genannten Gesandten[6], für Mantua der Archidiakon Alexander, für Rhodus Franz

---

[1] Hard., l. c. p. 1726. 1727. Vgl. Maurenbrecher, I. S. 116.

[2] Besonders von Janus (der Papst und das Concil. Leipzig, 1869. S. 386. 399 f.) hervorgehoben und wegen seiner Schrift De Conciliis M. Ugoni Synodia, Venet. 1568, belobt.

[3] Am 2. Mai 1514 ermächtigte Leo X. diesen neuen Bischof, schon vor der Ausfertigung der Bullen von seiner Kirche Besitz zu nehmen. Theiner, Monum. Slavor. meridian. p. 557 doc. 252.

[4] Das Bisthum Saluzzo hatte Julius II. auf Ansuchen des Markgrafen im October 1511 errichtet. Bullar. Rom., ed. Taur. t. V. p. 509 sq. Const. 34. Statt Sixtus erscheint in der XII. Sitzung Bischof Julian.

[5] Dieser hatte, als früherer Anhänger des Conciliabulums von Pisa, am 18. April 1513 von Leo X. die nachgesuchte Begnadigung erhalten. Arch. Vat. Bull. Leon. t. 63. p. 13, b. Reg. Leon. n. 2202 p. 127.

[6] Sie hatten schon die Heimreise antreten wollen und erhielten dafür vom Papste ein sie belobendes Schreiben vom 10. Jan. 1514. Bemb., L. VI. ep. 32

de Guidone, für den Johanniterorden noch Anton de Stunega, Prior von Castilien, der Gesandte von Florenz, der Senator von Rom mit zwei Conservatoren, Petrus Landus von Venedig sowie der Graf Ludwig von Pitigliano [1].

Die Stillmesse hielt Erzbischof Gabriel von Dyrracchium, die Predigt Maximus Anton Pucci, Cleriker der apostolischen Kammer [2]. Er schilderte im Eingang seine Aufregung über die schwierige Aufgabe, vor einer solchen Versammlung zu sprechen; die gegenwärtigen Personen, der Gegenstand, Alles erschrecke ihn, aber es erhebe ihn und tröste ihn auch wieder Vieles, besonders der Hinblick auf das allgemeine Beste, das durch dieses Concil und durch seine Decrete mächtig werde gefördert werden. Er will einerseits die Erhabenheit der Kirche, andererseits die nothwendige Reformation ins Auge fassen. 1. Die Kirche, das himmlische Jerusalem, ist a) von ihrem Bräutigam vorhererwählt, und zwar umsonst und mit reicher Mitgift ausgestattet, b) in geistlicher und unzertrennlicher Verbindung ihm angetraut, c) fruchtbare Mutter einer glückseligen Nachkommenschaft geworden. Der Redner handelt a) vom Sündenfall und dem Erlösungsplan, zeigt, wie Christus die tiefgesunkene Menschheit wieder heiligen wollte, indem er sich selbst für sie hingab (Eph. 5, 25), am Altar des Kreuzes ihr eine Mitgift von Blut und Wasser gab, sie reinigte von aller Makel (Eph. 5, 26), sie mit himmlischen Schätzen bereicherte, wie er b) mit der Kirche in eine innige Verbindung trat, von der die Ehe das Abbild ist (Eph. 5, 32), die aber noch stärker ist als das Abbild, da nicht einmal der zeitliche Tod des göttlichen Sponsus dieselbe trennen konnte, wie dieser überhaupt sich nie von seiner Braut trennen läßt, so wenig wie von seiner Menschheit; er weiset c) hin auf die vielen Kinder der Kirche, unzählig wie Abrahams Samen, den ganzen Erdkreis erfüllend, eine große Schaar, die Niemand zählen konnte, aus allen Völkern und Stämmen (Apokal. 7, 9) durch Christi Opfer geheiligt, leuchtend wie die Sonne in Gottes Angesicht (Matth. 13, 43), entzündet von göttlicher Liebe, strahlend von Heiligkeit. Diese Kirche zu regieren, zu schmücken, zu erhöhen, ist Aufgabe des Papstes. 2. Aber es bedürfen heute viele

---

p. 30. Reg. Leon. n. 6215 p. 397. Wie es scheint, waren sie auf besondern Befehl noch zurückgeblieben.

[1] Hard. l. c. p. 1732—1736.

[2] Nicht der Cardinal, wie „Janus" (der Papst und das Concil. S. 386. 92) sagt, Magister Anton Pucci war Neffe des Cardinals L. Pucci, Decan in Florenz, clericus camerae numerarius et participans. Reg. L. n. 4675 p. 286.

Glieder der Besserung. Der Papst ist eingeladen, die Reformation mit freudigem Muthe zu verfolgen; auf der anderen Seite ist die ganze Christenheit mit schwerem Strafgerichte bedroht, wenn dieselbe unterlassen wird. Die beste Gelegenheit gibt das jetzige Concil, das der vorige Papst nach dem Beispiele seiner Vorfahren berufen. Aus der Celebration ökumenischer Concilien fließen die reichsten Vortheile. Da werden die zerstreuten Schafe des Herrn gesammelt, die verschiedenen Gebrechen und Krankheiten erkannt, zweckmäßige Heilmittel dafür angewendet; die Wahrheit des christlichen Gesetzes stellt sich klarer für jeden vernünftigen Geist heraus, wird in sanfterer Weise nahegelegt, mit tieferem Erfassen zur Ueberzeugung gebracht und haltbarer und fester eingeprägt. So möge der Papst das Concil zu glücklichem Ende führen, nachdem durch ihn die vom Schisma bedrohte Einheit wiederhergestellt, wo wilder Aufruhr herrschte, rascher Gehorsam eingetreten sei; jetzt widerstehe Niemand, Alles hoffe von ihm ersprießliche Weide; schrecklich wäre es, wenn diese Gelegenheit unbenützt vorüber ginge. Wohl sagt vielleicht Jemand: Bereits ist die Kirche zum vollen Bande des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe zurückgekehrt, ihr ganzer Leib einem Haupte unterworfen; Alle bekennen Einen Gott, Einen Glauben, Eine Taufe (Eph. 4, 4 ff.), die Einheit einer Kirche, außerhalb welcher Niemand Vergebung der Sünden erlangen kann, völlig mit dem Herzen und zu ihrem Heile auch mit dem Munde. Das ist alles wahr, ich gestehe es, ich behaupte es. Allein was wird das Alles für einen Nutzen bringen, wenn die christlichen Könige und Fürsten, die edelsten Glieder der Kirche, nicht aufhören, mit dem furchtbaren weltlichen Schwert (o traurige und nur allzu thränenvolle Zeit!) sich wechselseitig zu beunruhigen, zu zerfleischen, kläglich zu tödten und zu vernichten? Wenn ich, soweit ich es vermag, den ganzen Erdkreis überblicke, besonders aber Italien, Deutschland, Frankreich, Spanien, England und ihre hervorragendsten Theile, die reich sind an Gold und Silber, an Schätzen, Völkern und Waffen, an physischer und geistiger Kraft, betrachte, was finde ich allenthalben, was mich nicht mit dem heftigsten Schmerze erfüllen und niederbeugen müßte? Wechselseitig drohende Schrecken vor den Feinden, Einfälle, Ueberfälle, Gewaltthaten, Schlachten, Plünderungen, Brände, Niederlagen, unzählbares Hinmetzeln von Christen. Seligster Vater, der Du von Mutterleib an nichts lieber zu thun gelernt hast, als die Feinde zu schonen, und der Du es vorziehst, daß man Deine Milde als Sieger liebe, als daß man Deine Kraft im Siege fürchte, erbarme Dich Deiner Söhne, die mit Christi Blut aus der Gewalt Sa-

tans befreit sind. Erhebe Dich zu dem heilsamen Werke der Friedensstiftung, indem Du durch Legaten und Nuntien alle Mühe darauf verwendest, daß die Waffen ruhen, das Christenblut geschont, allgemeine Ruhe erlangt werde; lege Deine ganze Autorität und Deine ganze Macht in die Wagschale; es wird nicht so schwer sein, es durchzuführen, es muß Dir gelingen. Sodann schmerzt uns tief der Verfall der Sitten, da Alle abirrten vom rechten Wege. Groß sind unsere Laster: a) Viele Laien zeigen Impietät gegen die göttlichen Mysterien, durchforschen sie entweder mit frevler Neugier oder verhöhnen sie mit leichtfertigem Spott, verwerfen sie mit Hochmuth; es findet sich furchtbare Gotteslästerung, Ehrabschneidung gegen die Hirten, Verachtung der Censuren, dazu Sacrilegien, Beraubung der Kirche, Habsucht und Wucher, wie er kaum den Juden erlaubt ist, unerhörte Unsittlichkeit und Wollust, unauslöschlicher Haß, ungebändigte Rachsucht, Streit und häufiger Mord, eine furchtbare Zügellosigkeit in allen Lastern. b) Bei den Religiosen sind große Aergernisse erkennbar durch Aufhören der Disciplin, durch Streitigkeiten und Spaltungen. Die Observanten wollen den Conventualen nicht einmal den Namen der Religiosen zugestehen, die Observanz selbst spaltet sich wieder in verschiedene Observanzen. Wie ein in mehrere Bäche und Canäle abgeleiteter Fluß leicht vertrocknet, so ist gänzliche Verkümmerung der geistlichen Vervollkommnung zu befürchten. c) Der geistliche Stand hat die Liebe verloren, die Begierlichkeit ist Tyrannin; sein Wandel ist in Widerspruch mit den Lehren und den Canonen der Kirche. Viele Cleriker sind Schmeichler, Lästerer, Friedensstörer, neidisch, ehrgeizig, unkeusch, habsüchtig. Hätte die Kirche die Strenge ihrer alten Canones nicht gemildert, wohin sollten jetzt viele Cleriker ihre Zuflucht nehmen? Die Kirche bittet, daß der Papst hier reinigend eintrete. Die Bischöfe mögen ihm beistehen, alle ihre Wachsamkeit, Klugheit und Erfahrung aufbieten, dem Uebel zu steuern. Wird die Christenheit von ihren Wunden und Gebrechen geheilt, so wird sie auch reichliche Früchte ernten und Großes erringen, sie wird eine siegreiche Flotte und ein ruhmreiches Heer nach Constantinopel und Jerusalem entsenden können, eintreten in das Gezelt Gottes (Ps. 131, 7), aber auch das himmlische Jerusalem als letztes Ziel erreichen [1].

Nach den Litanien und Orationen sowie dem päpstlichen Segen sang Cardinal Ludwig von Aragon das Evangelium Joh. 14, 15 „Wenn ihr

---

[1] Die Rede mit einem Dedicationsschr. an Leo X. Hard., IX. p. 1759—1766. Cfr. Raynald. h. a. n. 14 p. 65. 66. Labbé, XIX. p. 232 sq.

mich liebt", der Papst intonirte das Veni Creator. Nach dem Gesange und den Orationen überreichten die portugiesischen Gesandten Tristan de Cugno, Dr. Didacus Pachico und Johann de Farra das Mandat ihres Königs Emmanuel, d. d. Lissabon, 12. October 1512, das der Papst durch den Concilssecretär Fedra vom Ambo aus verlesen ließ [1]. Der Fiscalprocurator Marius de Peruschis legte dann dar, obschon früher ein Monitorium gegen die französischen Prälaten und Alle, die sich der pragmatischen Sanction bedienten, beschlossen und der gestellte Termin verlängert worden sei, so sei doch von ihnen nicht Folge geleistet worden, weßhalb er die Contumaz derselben erklären und Einschreiten gegen sie beantragen müsse. Dagegen entschuldigte der Bischof von Marseille als Gesandter Frankreichs das Ausbleiben der Prälaten; sie seien bis zur Dauphiné gezogen, hätten aber keinen Geleitsbrief von den jetzigen Beherrschern Mailands erlangen können, weßhalb sie sich nicht nach Rom begeben konnten [2]. Zum Belege producirte er eine Urkunde, die am 17. März 1514 in coenobio Ulciensi Augustinerordens in der Diöcese Turin auf Antrag der Bischöfe Johann von Lisieux, Anton von Angoulême, Franz von Amiens, Johann von Chalons sur Saone, Symphorian von Laon (?) und mehrerer Doctoren aufgenommen ward, worin ihr mehr als 60tägiges Verweilen, das päpstliche Breve vom 17. Februar 1514, das ihnen die Geleitsbriefe von Mailand und Genua in Aussicht stellte, das vergebliche Harren auf dieselben, ihr Schmerz über die Unmöglichkeit, zum heiligen Vater zu gelangen, hervorgehoben und bedauert wurde, zumal nachdem die Theilnehmer der Pisaner Versammlung (Pisana congregatio heißt es immer) derselben entsagt, dem Lateranconcil sich angeschlossen und, „soweit es nöthig", Absolution zu erbitten beschlossen hätten. Es hatten die Bischöfe von Valence und Dié, von Maçon (Claude de Longwey oder Longovicico), Guiscard von Hierapolis, Weihbischof von Lyon, sowie Johann Arzelier, Dr. jur. von da, durch Urkunde vom 11. Januar 1514 vor den apostolischen Notaren Johann de Alverino und Petrus Quesvel dem Pisanum entsagt; Letzterer und Johann Justeri testirten das in Gegenwart der Zeugen Verhandelte [3]. Ferner wurden Briefe vom Rathe des Herzogs von Savoyen, d. d. Turin, 26. Februar, über die Verzögerung der Reise vorgelegt, sowie ein Schreiben der fünf Prälaten an den Papst [4].

---

[1] Hard., IX. p. 1736. 1737. Raynald. a. 1514 n. 3 p. 60.

[2] Hard., l. c. p. 1737. 1738. Raynald. l. c. n. 4 p. 60. 61.

[3] Raynald. l. c. n. 4—6 p. 61. 62. Hard., l. c. p. 1738—1741.

[4] Datum: Ex Ulcis prope Secusiam (Susa) 19. Mai 1514 (muß wohl

Der mailändische Gesandte Girolamo Morone erklärte, sein Gebieter habe den Geleitsbrief nicht verweigert, sondern nur behufs besserer Erwägung die Ausstellung verschoben. Das war wohl bloßer Vorwand; man wußte sehr gut, daß dem Herzog die völlige Aussöhnung Frankreichs, das sein Land beanspruchte, mit dem Papste unerwünscht war; man drang auf Erneuerung der Strafsanctionen gegen jene, welche die Reise zum päpstlichen Stuhle hindern. Nachdem Mehreres darüber gesagt war, absolvirte der Papst die französischen Prälaten von den Censuren cum reincidentia und verlängerte ihnen den Termin bis zur nächsten Sitzung; nach Ablauf des Termins sollten die eigentlich nur suspendirten Censuren wieder eintreten [1].

Nach Ausschluß der nicht mit Decisivstimme ausgestatteten Anwesenden verlas Bischof Claude vom Ambo aus die päpstliche Bulle „Postquam ad universalis Ecclesiae curam" [2]. Sie sprach das Streben des Papstes aus, den Frieden wiederherzustellen, die Türken zu bekämpfen, die Kirche zu reformiren, weßhalb er das Concil fortgesetzt habe; sie hob hervor, daß zu diesem viele tüchtige und gelehrte Männer aus verschiedenen Theilen Europa's zusammengekommen seien, während Andere bei gesetzmäßiger Verhinderung Mandate gesandt hätten, aber es habe nicht die gewünschte Zahl zusammenkommen können bei den Schwierigkeiten, die der Kriegszustand und die Lage vieler Länder geschaffen; er habe keine Legaten zu den sämmtlichen Fürsten für Herstellung des Friedens und der Eintracht gesandt, da diese meistens das durch Briefe oder Gesandte für nicht nützlich oder nothwendig erklärten, dennoch aber tüchtige Nuntien, darunter auch Bischöfe, an jene Fürsten abgeordnet, von denen am meisten kriegerische Absichten zu befürchten waren; durch sie sei mehrfach ein Waffenstillstand erzielt worden, zu dem der Beitritt anderer in Aussicht stehe; er werde fortfahren, in diesem Sinne durch Briefe und Gesandte zu wirken. Sodann wurde allen Kirchenvorstehern, Oberen und Predigern vorgeschrieben, beim Gottesdienste die Collecten einzulegen: Deus, a quo sancta desideria und Deus, in cujus manu sunt omnes potestates et omnia jura regnorum, respice in auxilium christianorum und allen Gläubigen Gebete zu demselben Zwecke aufgelegt, dessen sie besonders beim Gebete des Herrn und beim englischen Gruß gedenken

heißen: 19. März). Hardouin, l. c. p. 1741—1742. Raynald. l. c n. 7 p. 62.

[1] Hard., l. c. p. 1742.

[2] Raynald. l. c. n. 10—13 p. 64. 65. Hard., l. c. p. 1742—1747.

sollten. Alle, die politischen Einfluß haben, Räthe der Fürsten und Obrigkeiten, Personen beiderlei Geschlechts, sollen für den allgemeinen Frieden und den heiligen Kampf nach Kräften zu wirken suchen, Privatfeindschaften aufgeben, das allgemeine Wohl der Christenheit fördern, Niemand darf, wenn er Gottes Gericht vermeiden will, diesen Bestrebungen öffentlich oder insgeheim ein Hinderniß bereiten. Um durch geistliche Gnaden aufzumuntern, werden denen, die nach Empfang der Sacramente der Buße und des Altars hiefür beten, Ablässe von den zeitlichen Strafen ertheilt. Beseelt von dem Verlangen, in der nächsten Sitzung zu noch wichtigeren Sachen zu schreiten, ruft der Papst nochmals zur Betheiligung am Concil namentlich alle dazu Verpflichteten unter Androhung canonischer Strafen auf und ertheilt volles freies Geleite unter Gewähr des apostolischen Schutzes.

Die Väter sagten einstimmig Placet. Nun verlas der Erzbischof Vincenz von Neapel vom Ambo aus die gleichzeitig erlassene Bulle für Reform der Curie und der Kirche „Supernae dispositionis arbitrio“ [1].

Der Eingang erinnert an die oberste Hirtenpflicht des Papstes, vermöge welcher er die fast in allen Kreisen durch die Schwierigkeit und Ungunst der Zeitläufte, die Bosheit der Menschen, die Frechheit und Ungestraftheit der Laster gesunkene und verfallene Kirchenzucht, bei fortwährend drohendem noch größerem Unheil, zu verbessern und zur alten Reinheit zurückzuführen gedrungen sei. Sodann faßt der Papst

1. Die Besetzung der höheren Kirchenämter ins Auge, für welche schon Alexander III. im dritten Lateranconcil die Anforderungen gegeben habe. Es sollen demgemäß Bisthümer und Abteien nur mit Personen von gereiftem Alter, ehrbaren Sitten und wissenschaftlicher Bildung, nicht nach dem Ansuchen und den Wünschen Anderer, auch nicht durch Commenden, Administration oder Conservation besetzt werden, außer in Ansehung des Nutzens der Kirche, der Klugheit, des Adels, der Rechtschaffenheit und Erfahrung, besonders in der Curie, bei gehöriger wissenschaftlicher Bildung und Verdiensten um den apostolischen Stuhl. Dasselbe soll bei Wahlen und Postulationen der Fall sein. Im Alter unter

[1] Raynald. l. c. n. 17—35 p. 66—72 ohne den Eingang — vollständig Labbé, XIX. p. 219 sq. Hard., l. c. p. 1747—1758. Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 604—614. Const. 8. Bull., ed. Luxemb. X. p. 27—32. Const. 4. Voraus ging das. Const. 3. p. 25—27 die Bulle „Romanum Pontificem“ super societatibus officiorum Romanae Curiae vom 12. Jan. 1514. Vgl. auch Luenig, Cod. Ital. diplomat. p. 202 sq.

30 Jahren soll bei Bisthümern nur bis zum erreichten 27., bei Klöstern beim 22. dispensirt werden.

2. An der Curie soll der Cardinal, dem die Relation über Wahlen, Postulationen, Provisionen von Cathedralen und Abteien aufgetragen wird, bevor er im Consistorium den üblichen Bericht erstattet, jedem ältesten Cardinal der drei Ordines in Person oder seinem Secretär oder einem Andern den betreffenden Vorschlag kundgeben, welcher sobald als möglich den übrigen Cardinälen ihn mittheilt. Die Sache selbst ist summarisch zu prüfen, die Opponenten sind vorzuladen, tüchtige und glaubwürdige Zeugen zu befragen, und wo es nöthig oder zweckentsprechend, auch andere von Amtswegen beizuziehen. Der Relator hat den Proceß zugleich mit den Zeugenaussagen im Consistorium vorzulegen. Er hat den Bericht nicht zu erstatten, bevor ein an der Curie anwesender Promovend den größeren Theil der Cardinäle besucht hat, damit sie, was sie von dem referirenden Collegen zu hören haben, soweit es sich um die Person des zu Providirenden handelt, durch Augenschein und persönliche Berührung kennen lernen. Der zu Providirende hat nach alter löblicher Gewohnheit, die unverletzlich zu beobachten ist, die in Curia anwesenden Cardinäle sobald als möglich zu besuchen [1].

3. Kein Bischof oder Abt darf auf Ansuchen oder Forderung von irgend Jemandem, ohne daß ihm volle legitime Vertheidigung gestattet würde, selbst bei notorischen Verbrechen, ohne Vernehmung der Parteien und ohne vollständigen Beweis seiner Würde entsetzt werden; kein Prälat ist wider seinen Willen zu transferiren, außer aus gerechten und wirksamen Ursachen und Gründen, und dann nach der Form und dem Decret des Concils von Constanz [2].

4. Weil durch die Commenden [3] die Klöster selbst im Geistlichen und im Zeitlichen erfahrungsgemäß schweren Schaden erleiden, da ihre Gebäude theils durch Nachlässigkeit, theils durch Geiz oder Sorglosigkeit

---

[1] Soweit Lib. Septim. decret. c. 4 de elect. I. 3.

[2] Das Decret der noch vor Martins V. Wahl gehaltenen 39. Sitzung in Constanz, 9. Oct. 1417 (Conc.-Gesch. VII. S. 513), blieb vielfach unbeachtet. Als unter Sixtus IV. Bischof Nikolaus von Camin wider seinen Willen nach Ermland versetzt werden sollte ungeachtet dieses Decretes, ward im Consistorium urgirt, Martin V. habe nur die Glaubensdecrete von Constanz bestätigt. Raynald. a. 1478 n. 47 p. 595.

[3] Cfr. Thomassin., De vet. et nov. Eccl. discipl. P. II. L. III. c. 20 n. 8 sq. Vgl. Leo's Constitutionen für Monte Casino vom 12. Juli 1513. Reg. Leon. n. 3740. 3741. 3909 p. 322. 323. 334.

zerfallen und der Cultus in ihnen tagtäglich abnimmt, zugleich aber auch Gelegenheit zu üblen Nachreden, besonders den Laien, gegeben wird, nicht ohne Schmälerung der Würde des apostolischen Stuhles, von welchem derlei Commenden ausgehen, wollen und bestimmen wir, daß wenn solche Stellen durch den Tod der ihnen vorgesetzten Aebte erledigt werden, sie Niemanden mehr commendirt werden können, außer wo für Erhaltung der Autorität des apostolischen Stuhles und um der Bosheit seiner Feinde zu begegnen, nach Beschaffenheit der Zeiten und nach dem Beirath unserer Brüder etwas Anderes ersprießlich erscheint. Aber sie sollen in der Art nach der erwähnten Constitution besetzt werden, daß ihnen taugliche Aebte, wie es sich ziemt, vorstehen. Jene Klöster aber, die commendirt werden, sollen nach Abdankung oder Tod der Commendatare, womit die Commenden aufhören, nur noch Cardinälen und gut qualificirten wie wohl verdienten Personen commendirt werden können, jedoch so, daß die Commendatare solcher Klöster, denen sie sonst commendirt worden, was immer für eine Würde sie besitzen, auch die des Cardinalats, wofern sie eine von der mensa conventualis getrennte mensa haben, den vierten Theil derselben für Restauration der Gebäude oder für Anschaffung und Ausbesserung von Zierathen, Paramenten, Gewändern oder für den Unterhalt der Armen, wie es das Bedürfniß erheischt, wofern aber die mensa gemeinsam ist, den dritten Theil aller Früchte des ihnen commendirten Klosters für dieselben Zwecke und für den Unterhalt der Mönche (nach Abzug aller anderen Lasten) zu verwenden gehalten sein. Die darüber auszufertigenden Schreiben sind mit einer das ausdrücklich angebenden Clausel zu expediren; sonst sind sie für nichtig zu erachten. Pensionen sollen nicht auf die Früchte solcher Kirchen gelegt werden, außer im Falle der geschehenen Resignation oder aus einer im geheimen Consistorium als gerecht und ehrbar anerkannten Ursache [1].

5. Künftig sollen Pfarrkirchen, höhere Dignitäten, kirchliche Pfründen, deren Früchte und Einkünfte nicht den jährlichen Betrag von 200 Kammerducaten nach gewöhnlicher Schätzung ergeben oder erreichen, dann Spitäler, Leprosen-, Pilger- und ähnliche Häuser, die für die Armen errichtet sind, den Cardinälen der römischen Kirche nicht mehr commendirt oder unter was immer für einem Titel verliehen werden, ausgenommen wenn sie durch Tod ihrer Familiaren erledigt sind, wo

---

[1] Lib. Sept. c. 1 de pensionibus. I. 12. Das Decret führt auch Pignatelli, Consultat. canon. t. VIII. Cons. 145. n. 1 p. 196 an.

sie commendirt werden können, so daß dieselben sie zum Vortheil ihnen angenehmer und tauglicher Personen binnen sechs Monaten aufzugeben gehalten sind.

6. Es sollen die Glieder von Kirchen, Klöstern, Ritterorden nicht ohne gesetzmäßigen und vernünftigen Grund von ihrem Haupte getrennt werden. Es sollen keine Uniones perpetuae außer in den vom Rechte zugelassenen Fällen oder ohne vernünftigen Grund stattfinden.

7. Dispensationen zu mehr als zwei incompatiblen Pfründen sollen nicht verliehen werden, außer aus einer wichtigen und dringenden Ursache für solche, die nach den Formen des gemeinen Rechts qualificirt sind. Denjenigen Personen von was immer für einer Würde, die Pfarrkirchen oder deren vicariae perpetuae und majores et principales dignitates, auch in der Weise der Union oder der lebenslänglichen Commende in größerer Anzahl als vier besitzen, bestimmen wir von nun an einen Termin von zwei Jahren, daß sie innerhalb desselben nur vier von ihnen behalten, die übrigen aufgeben und diese letzteren zu Handen der Ordinarien resigniren müssen, welche letztere Pfründen dann von diesen zu besetzen sind, ohne daß was immer für eine, auch allgemeine, Reservation, auch die, welche aus den Eigenschaften des Resignirenden resultirt, entgegenstünde. Ist dieser Termin abgelaufen, ohne daß die geforderte Resignation stattgefunden hätte, so sollen alle Pfründen für erledigt gelten und frei verliehen werden, die Beibehaltung aber nach der Extravagante Johannes XXII. Exsecrabilis bestraft werden. Specielle Reservationen von Beneficien aller Art sollen nicht mehr auf Ansuchen von irgend Jemand verliehen werden [1].

Der zweite Theil der Constitution handelt von den Cardinälen. Die Cardinäle, nach dem Papste die höchsten Würdenträger der Kirche, müssen Allen voranleuchten an Reinheit des Lebens und Glanz der Tugenden; sie müssen nüchtern, keusch, fromm leben, sich nicht bloß vom Bösen, sondern auch von jedem Schein des Bösen enthalten und Gott in ihren Werken verherrlichen. 1. Sie müssen wachsam, dem Dienste Gottes ergeben sein, an anständigen Orten Kapellen haben, dürfen nicht in Wohnung, Tisch, Geräthe und Dienerschaft dem Luxus und dem Pomp fröhnen, sollen die priesterliche Bescheidenheit wahren, freundlich Alle behandeln, die zu ihnen kommen. 2. Sie sollen nicht Bischöfe und Prälaten zu Dienern haben, nicht dadurch Mißachtung des Hirtenamts herbeiführen, die, welche

---

[1] Raynald. l. c. n. 17—22 p. 66. 67.

sie um sich haben, wie Brüder und nach deren Stand behandeln. 3. Da sie dem Papste Assistenz leisten, dürfen sie keine acceptatores personarum, keine Advocaten, nicht parteilich sein, müssen frei sein von persönlichen Leidenschaften, bedacht, Streitigkeiten beizulegen und gerechte Sachen zu vertreten, besonders die der Armen, der Unterdrückten, der Religiosen. 4. Sie sollen ihre Titel, wenn sie in Curia zugegen sind, persönlich, wenn abwesend, durch einen tauglichen Vicar jährlich einmal visitiren, Clerus und Volk ihrer Kirchen wohl erforschen, den Cultus überwachen, Alle zu ehrbarem Wandel anhalten. 5. Jeder Cardinal soll seinem Titel durch Schenkung bei Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung soviel geben, als zum anständigen Unterhalt eines Priesters nöthig ist, oder falls die Kirche der Reparatur oder sonst einer Subvention bedarf, dafür gewissenhaft Sorge tragen. 6. Obschon man Verwandte, besonders wenn sie arm sind und es verdienen, nicht vernachlässigen, sondern für sie sorgen soll, so dürfen sie doch nicht mit vielen Pfründen ausgestattet noch durch kirchliche Einkünfte so bereichert werden, daß Andere durch diese übermäßige Freigebigkeit Schaden leiden. Wir bestimmen daher auch, daß die Cardinäle nicht übermäßig kirchliche Güter verbrauchen, vielmehr sie zu heiligen und frommen Zwecken verwenden. 7. In den ihnen commendirten Kirchen und Pfründen sollen die Cardinäle gehörig für deren Bedürfnisse sorgen, tüchtige Weihbischöfe, Vicare, Stellvertreter mit entsprechender Besoldung bestellen, für die ausreichende Zahl von Geistlichen, Erhaltung der Gebäude, Güter und Gerechtsame sorgen, verfallene Baulichkeiten restauriren lassen. 8. Bezüglich der Zahl ihrer Diener und Pferde sollen sie umsichtig verfahren, nicht deren mehr halten, als ihr Vermögen, ihre Stellung und Würde zuläßt oder fordert, weder verschwenderisch noch geizig scheinen; ihr Haus soll gastfrei, eine Zuflucht gelehrter und rechtschaffener Männer, verarmter Adeliger und ehrbarer Personen sein; sie sollen sich hüten, daß ihnen nicht die Laster und Fehler ihrer Bedienten üblen Ruf zuziehen. 9. Jeder soll sich als den besten Leiter seines Hauses nach Außen und Innen erweisen, ehrbare Priester und Leviten in geistlicher Kleidung um sich haben; seine ganze Umgebung soll decent und vorschriftsmäßig gekleidet sein. 10. Die Parafrenarii, die beständigen und mühsamen Dienst haben, dürfen, auch wenn sie Cleriker sind, kürzere, aber anständige Kleider tragen, sind sie Priester, so haben sie den Talar zu tragen. 11. Die übrigen Cleriker sollen Alles bescheiden und mit Mäßigung ausführen, nicht Haar und Bart nähren, nicht Pferde und Maulesel mit kostbaren Decken und Zierathen von Sammt und Seide

haben[1]. 12. Handeln ihre Familiaren dem zuwider oder tragen sie drei Monate nach Publication dieser Anordnung und vorgängiger Warnung verbotene Kleider, so sollen sie dem Bann verfallen. Bessern sie sich nicht innerhalb drei weiterer Monate, so sind sie suspendirt vom Genuß ihrer Beneficialfrüchte. Sind sie sechs weitere Monate hartnäckig, so sollen sie nach vorgängiger Mahnung aller Beneficien entsetzt sein und diese vom apostolischen Stuhle frei vergeben werden können. 13. Das Alles soll auch für die Familiaren des Papstes, für alle bepfründeten Geistlichen und Majoristen, auch der Curie, gelten, mit der einzigen Ausnahme, daß die päpstlichen Familiaren nach der bestehenden Gewohnheit Gewänder von rother Farbe tragen dürfen. 14. Die Cardinäle, denen operum optimorum cura obliegt, sollen sich bemühen, genau zu wissen, welche Gegenden von Häresie, Irrthum, Aberglauben und Abweichungen vom wahren Glauben angesteckt sind, wo die Beobachtung der göttlichen Gebote fehlt, welche Könige, Fürsten und Völker durch Kriege belästigt werden und davon belästigt zu werden fürchten. Sie sollen sich bemühen, dem jeweiligen Papste genau zu berichten, damit er die nöthige Abhilfe finden könne. 15. Die Cardinäle, die zu Legaten in Provinzen und Städten ernannt werden, sollen sie nicht durch Stellvertreter oder Officialen verwalten, sondern müssen den größten Theil des Jahres in ihnen zugegen sein und sie selbst regieren. Die Legaten in Italien sollen binnen drei, die außerhalb Italiens binnen fünf Monaten vom Tage der Publication dieser Constitution an in ihre Provinzen sich begeben, wofern sie nicht für wichtige Geschäfte vom Papste an der Curie zurückgehalten oder in andere Länder gesendet werden, in welchem Fall sie in den Provinzen Vicelegaten, Auditoren und Statthalter mit gehöriger Besoldung halten sollen. Wer das nicht beobachtet, soll alle und jede Emolumente der Legation verlieren. Die Legation ist zum Wohl des Volkes übertragen, nicht zum Vortheil der Legaten. 16. Da die Cardinäle dem Papste zu assistiren und die Geschäfte des apostolischen Stuhles zu besorgen haben, so sollen die abwesenden, die an der Curie zu residiren haben, falls sie in Italien sind, binnen sechs, falls außerhalb Italiens, binnen zwölf Monaten vom Tage der Publication dieser Bulle an zurückkehren bei Verlust ihrer Beneficien, aller ihrer Emolumente und ihrer Privilegien. Ausgenommen sind jene, die kraft eines vom apostolischen Stuhle ihnen aufgetragenen Amtes oder auf Befehl oder mit Erlaubniß des Papstes oder aus gerechtem Grunde,

[1] Lib. Sept. c. 1 de vita et honestate cleric. III. 1.

wie z. B. Erkrankung, abwesend sind. 17. Die Leichenkosten der Cardinäle sollen 1500 Gulden nicht übersteigen; nur justis allegatis causis et rationibus dürfen die Executoren mehr verwenden. Die feierlichen Exequien und das castrum doloris sind am 1. und am 9. Tage am Platze; innerhalb der Octave sind nur die gewohnten Messen zu feiern. 18. Kein Cardinal soll, damit jeder frei seine Meinung äußern könne, die im Consistorium abgegebenen Vota, das dort Gesprochene oder Verhandelte, was zum Nachtheil von Jemand oder zum Aergernisse führen könnte, mündlich oder schriftlich offenbaren, und jeder hat das vom Papste auferlegte Stillschweigen zu halten [1].

Der dritte Theil bezieht sich auf die Reform der Curie wie der Gläubigen überhaupt. 1. Da die Jugend schon zum Bösen geneigt ist und es große Mühe kostet, sie an das Gute zu gewöhnen, sollen die Magister und Präceptoren ihre Schüler nicht bloß in der Grammatik, Rhetorik u. s. w. unterrichten, sondern ihnen auch Religionsunterricht ertheilen, besonders in den göttlichen Geboten, den Glaubensartikeln, dann in den Hymnen und Psalmen und im Leben der Heiligen; an Festtagen sollen sie nur Dinge lehren, die sich auf die Religion und die guten Sitten beziehen, Exhortationen halten, sie zur Messe wie auch zur Vesper und zum Anhören der Predigt anhalten. 2. Das Verbrechen der Gotteslästerung hat sehr überhand genommen. Oeffentliche Blasphemie gegen Gott, Christus und die heilige Jungfrau soll das erste- und zweitemal bei denen, die ein öffentliches Amt bekleiden, mit Verlust des Einkommens von drei Monaten, im dritten Falle mit Verlust des Amtes bestraft werden. Priester oder Cleriker verlieren für das erstemal die Früchte des Beneficiums, das zweitemal das Beneficium selbst, oder wenn sie mehrere haben, jenes, welches der Ordinarius ihnen zu entziehen beschließt, das drittemal alle Würden und Pfründen und contrahiren dazu Inhabilität. Adelige Laien sollen das erstemal 25 (al. 35), das zweitemal 50 Ducaten zum Besten der Peterskirche bezahlen, im dritten Fall den Adel verlieren. Laien niederer Stände sollen mit Kerker bestraft werden; wenn sie mehr als zweimal dasselbe thun, sollen sie einen ganzen Tag mit der Schandmütze (mitra infamiae) angethan vor den Thüren der Hauptkirche stehen. Wer häufig der Blasphemie sich schuldig macht, soll nach Ermessen des Richters zu lebenslänglichem Kerker oder zu den

[1] Lib. Sept. Decret. c. 4. 5. 7 de cardin. I. 4; c. 1. L. I. 8 de offic. leg. Raynald. l. c. n. 23—27 p. 67—69.

Galeeren verurtheilt werden. Im Gewissensforum ist kein Gotteslästerer ohne schwere Buße zu absolviren. Wer andere Heilige lästert, ist geringer nach Ermessen des Richters und mit Rücksicht auf die Person zu bestrafen. Weltliche Richter, die nicht gegen die der Blasphemie Ueberführten einschreiten und sie nicht gehörig bestrafen, sind als demselben Verbrechen verfallen ebenso zu behandeln, die aber eifrig und streng in Bestrafung dieses Lasters sind, erhalten jedesmal Ablaß von 10 Jahren und einen Drittheil der Geldstrafen. Wer den Gotteslästerer hört, soll ihn zuerst zurechtweisen, wo es ohne Gefahr für ihn geschehen kann, oder ihn binnen drei Tagen beim geistlichen oder weltlichen Richter zur Anzeige bringen. Haben Mehrere ihn gehört, so müssen Alle ihn anzeigen, wofern nicht Einer im Auftrage aller Anderen handelt. Weltliche Herrscher und alle Christen sollen dies in ihren Ländern, Gebieten und Kreisen strenge beobachten lassen; sie erhalten Ablaß von 10 Jahren und ein Drittel der Geldbußen; das erhalten auch die Ankläger. Die anderen Strafen gegen Gotteslästerung bleiben aufrecht[1]. 3. Die Keuschheit ist zu beobachten vor Allem von den Clerikern, deren Vergehen wider sie nach den Canonen zu bestrafen sind, besonders aber unnatürliche Wollust, Sodomie, Concubinat. Keine entgegenstehende Gewohnheit, die vielmehr Corruptel ist, kann entschuldigen; keine Ausrede gilt[2]. 4. Zum Besten der der römischen Kirche unterworfenen Städte und Orte werden die Constitutiones Aegidii olim Episcopi Sabinensis[3] erneuert und zur strengen Beobachtung vorgeschrieben. 5. Die Pest der Simonie ist an der Curie wie in der ganzen Christenheit auszurotten und die gegen sie erlassenen päpstlichen Constitutionen sind unverbrüchlich zu beobachten[4]. 6. Beneficiaten cum vel sine cura, welche sechs Monate nach Erlangung der Pfründe das Brevier nicht beten, sollen nach Verhältniß der Zeit der Unterlassung mit Verlust des Einkommens bestraft und dieses für die Fabrik oder für Almosen von ihnen verwendet werden. Beharren sie bei dieser Nachlässigkeit, so sollen sie nach vorgängiger Mahnung das Beneficium verlieren, das eben des officium wegen gegeben wird. Wer es in 15 Tagen nicht wenigstens zweimal recitirt, gilt als derart strafbar, daß er der Pfründe beraubt werden kann. Die Strafe ist bei denen, die mehrere Beneficien haben, so oft wiederholbar, als sie der Uebertretung der Vor-

[1] Lib. Sept. c. 2 de blasphem. et aleatoribus. V. 7.

[2] Lib. Sept. c. 4 de vita et honest. cleric. III. 1.

[3] Cardinal Albornoz, Liber Constitutionum. Jesi, 1475.

[4] Lib. Sept. c. 2 de simoniacis. V. 11.

schriften überführt werden[1]. 7. Die Erträgnisse kirchlicher Güter und die Einkünfte von Cathedralen, Klöstern und Beneficien dürfen durch keine weltlichen Fürsten, auch nicht die Könige oder den Kaiser, durch keine Republik, keine Officialen und Richter, öffentliche oder Privatpersonen sequestrirt, occupirt oder wie immer festgehalten und die betreffenden kirchlichen Verwalter nicht an der freien Disposition über sie gehindert werden; die occupirten Güter sind den berechtigten kirchlichen Vertretern zu restituiren und falls sie verschleudert sind, nach gerechter Schätzung zu ersetzen. Gegen widerrechtliche Beraubung der Kirchen ist mit Censuren, mit Entziehung der Lehen und Privilegien der Kirche und mit anderen durch die Canones verhängten Strafen einzuschreiten. 8. Die Immunität der geistlichen Personen ist aufrecht zu erhalten nach den Constitutionen Felicis von Bonifaz VIII. und Si quis suadente von Clemens V. wie nach der Bulla Coenae. Von den geistlichen Personen sind nicht Zehnten und Abgaben zu fordern, noch ihnen Lasten aufzulegen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Papstes, unter Verhängung kirchlicher Strafen[2]. 9. Sortilegien durch Anrufung von Dämonen, Incantationen und sonstige Arten des Aberglaubens sind verboten, Cleriker sind deßhalb nach Ermessen der Obern zu bestrafen, sind sie hartnäckig, mit Absetzung und zeitweiliger Klosterhaft; Laien unterliegen der Excommunication wie anderen geistlichen und weltlichen Strafen[3]. 10. Alle Scheinchristen, besonders Häretiker und Judaisirende, sind aus der Kirche auszuscheiden, besonders aus der römischen Curie zu verjagen und gehörig zu bestrafen. Es soll eine genaue Inquisition durch die zu deputirenden Richter stattfinden, die gesetzlich Ueberführten bestraft, gegen Rückfällige unerbittliche Strenge gehandhabt werden. 11. Alle sollen diese Verordnungen beobachten, die dem gemeinen Rechte und den Constitutionen der Päpste nicht derogiren, welche vielmehr neu bekräftigt werden. Zwei Monate nach der Verkündigung dieser Verordnungen obligiren sie Alle. 12. Niemand darf sie bei Strafe des Bannes latae sententiae ohne päpstliche Erlaubniß glossiren. Es folgen die üblichen Clauseln[4].

Derselbe Erzbischof von Neapel verlas eine dritte Constitution, welche behufs größerer Betheiligung der Prälaten die nächste Sitzung auf Freitag

---

[1] Lib. Sept. c. 1 de fruct. benefic. restitut. I. 15.
[2] Lib. Sept. c. 2 de invasoribus. II. 2.
[3] Lib. Sept. c. 5 de maleficis. V. 12.
[4] Cfr. Raynald. l. c. n. 29—35 p. 69—72.

nach dem Feste des hl. Andreas (1. December 1514) verlegte [1]. Alle, vom Vortragenden befragt, sagten mit Ausnahme von einigen Wenigen zu den Constitutionen Placet. Paris de Grassis, der 140 Mitren zählte, sagt, daß kaum zehn nicht ganz zustimmten und diese mit gewisser Verlegenheit [2]. Erzbischof Jeremias von Trani sagte, ihm gefalle nicht, was vom gemeinen Rechte abweiche; auch fehle vieles Nothwendige von allgemeiner Natur. Johann Staphylus, Bischof von Sebenico, bemerkte, ihm gefalle gerade, daß bezüglich Aller die Anordnung des gemeinen Rechts gelten solle. Scaramuzza von Como erklärte sein Wohlgefallen an den Worten, da die Furcht vor den Cardinälen aufhöre. Dem Erzbischof Gabriel von Dyrrachium war Alles genehm bis auf die Constitutionen des Aegidius (III. 4), die ihm unbekannt seien. Dem Bischof Christoph von Polygnano war Alles recht mit Ausnahme des über die Resignation der Pfründen Verordneten (I. 7), dem Bischof Michael von Montalcino Alles bis auf das, was sich auf zwei incompatible Pfründen beziehe. Dasselbe meinte Bischof Benedict von Chius, der auch noch die Verpflichtung, die Gotteslästerer zurechtzuweisen und anzuzeigen (III. 2), beanstandete. Der Papst gab die Aenderung einiger Worte, nicht der Substanz, zu. Marius de Peruschis beantragte als Procurator die Anfertigung der nöthigen Urkunden. Es ward Te Deum gesungen. Nach beendigter Sitzung ritt der Papst mit glänzendem Gefolge unter feierlichem Geläute nach dem Vatikan zurück [3].

Nach Paris de Grassis sollte auch die Controverse zwischen dem Kaiser und dem Polenkönig wegen der Oberherrlichkeit über die preußischen Ordensritter verhandelt werden; sie ward aber in das nächste Consistorium verwiesen. Nachher verzichtete Maximilian auf seine Ansprüche zu Gunsten Polens [4].

Bei der Zweideutigkeit der französischen Politik war immer noch die Betheiligung der dortigen Bischöfe am Concil zweifelhaft. Es verbreitete sich sogar das Gerücht, Ludwig XII. wolle den Bischof von Marseille abberufen, da er dem Papste mißliebig sei, weßhalb Leo X. in einem Schreiben an den König vom 13. Juni 1514 das Gegentheil versicherte und dem Prälaten ein rühmliches Zeugniß gab [5].

---

[1] Hard., l. c. p. 1458.

[2] Raynald. l. c. n. 36 p. 72. Maurenbrecher, I. S. 111: 130 gegen 10 Stimmen. [3] Hard., l. c. p. 1758. 1759.

[4] Raynald. a. 1515 n. 50 p. 115.

[5] Bemb., L. VII. ep. 23 p. 64.

In dieser Zeit der rasch abgeschlossenen und ebenso rasch wieder gebrochenen Bündnisse traten immer neue Wechselfälle ein. Ferdinand der Katholische hatte sich im October 1513 mit dem Kaiser und dem Könige von England gegen Frankreich verbündet; aber sechs Wochen später ließ er beide im Stich und schloß einen Bund mit Frankreich[1]. In dem Vertrage von Blois, 1. December 1513, verzichtete Ludwig XII. auf Neapel und vereinbarte sich über Mailand dahin, daß seine Tochter Renata, der er am 16. November das Herzogthum geschenkt, es als Mitgift einem der Enkel des Aragoniers und des Kaisers, Karl oder Ferdinand, der mit ihr verlobt werde, zubringen, Ferdinand von Aragonien es bis dahin verwalten, dem Kaiser wie dem Könige von England der Beitritt binnen drei Monaten offen stehen solle. Der spanisch-französische Waffenstillstand ward auf ein Jahr verlängert[2]. Anfangs war der Kaiser darüber entrüstet, Leo X. betroffen, da zu befürchten war, Frankreich und Spanien würden in Italien nach Willkür schalten ohne Rücksicht auf den päpstlichen Stuhl und die Mediceer. Als dann Ludwig XII. durch den Tod der Königin Anna (2. Januar 1514) Wittwer geworden war[3], hatte die spanische und die englische Politik Anlaß zu neuen Combinationen und Heirathsprojecten. Ferdinand von Aragonien rieth Ludwig XII. zur Vermählung mit Eleonora, seiner und Maximilians Enkelin; des Kaisers Tochter, die kluge Margaretha, widersetzte sich dem Project, weil sie voraussah, es werde ihren Vater mit dem Könige von England verfeinden[4]; aber dieser ging darauf ein und schloß am 13. März 1514 den Vertrag von Orleans, wornach der jüngere Ferdinand und Renata mit Mailand investirt, die Schweizer von dort vertrieben und der Waffenstillstand zwischen Spanien und Frankreich auf ein Jahr verlängert werden sollte. So sollte die eine Enkelin des Kaisers, Eleonora, den französischen Thron besteigen, während die zweite, Isabella, (April 1514) Gemahlin Christians II. von Dänemark, die dritte, Maria, Gattin des Thronfolgers von Ungarn wurde[5]. Aber Heinrich VIII., der es übel nahm, daß die projectirte Ehe des Erzherzogs Karl mit seiner Schwester

---

[1] Ranke, Bd. 33. S. 317 ff.

[2] Dumont, Corps diplom. IV. I. p. 177. 178. Balan, l. c. n. 49 p. 499. Brosch, Kirchenstaat. I. S. 39. 40.

[3] Ranke, S. 318. Condolenzbrief Leo's X. v. 30. Jan. Bemb., L. VII. ep. 12 p. 82. Reg. Leon. X. n. 6485. 6486 p. 412.

[4] Le Glay, Négociat. I. p. 564—569.

[5] Ranke, a. a. O. S. 318—321. Brosch, S. 40. 41.

Maria hinausgeschoben und sehr fraglich gemacht war, wußte den französischen König, der nur in der Bedrängniß das spanische Bündniß geschlossen hatte, umzustimmen und zur Vermählung mit seiner Schwester Maria zu bewegen, und brachte im August 1514 die englisch-französische Allianz zu Stande [1]. Für den Frieden zwischen beiden Mächten hatte der päpstliche Nuntius, Bischof Ludwig Canossa von Tricarico, eine große Thätigkeit entfaltet, und Heinrich VIII. gab am 12. August dem Papste in verbindlichster Weise Nachricht von dem neuen Bündnisse [2], das in Rom auch großen Jubel erregte [3]. Die Vermählung Ludwigs XII. mit Maria fand wirklich am 9. October statt. Von dem französisch-englischen Bündnisse, das durch seine Vermittlung geschlossen war, gab der Papst (2. September) dem Könige Ladislaus von Ungarn Nachricht, indem er ihm zugleich Hoffnung auf ergiebigen Beistand gegen die Türken machte [4].

Leo X. verfolgte dabei doch auch die Interessen Italiens und seines Hauses. Er wollte der Recuperation Mailands durch Frankreich nichts in den Weg legen, wenn ein neuer, rein italienischer Staat unter seinem in Florenz gebietenden Bruder Julian entstand und dieser die Prinzessin Philiberta von Savoyen zur Frau erhielt [5]; ihm wollte er Parma und Piacenza, vielleicht auch [6] Modena und Reggio übergeben. Als hiezu Ludwig seine Zustimmung nicht geben wollte, zeigte sich Leo seiner italienischen Unternehmung abgeneigt. Da der Kaiser auf Modena als Reichslehen Ansprüche erhob und Ludwig XII. diese Gebiete dem Herzog von Ferrara zuerkannt wissen wollte, gab Leo X. dem Kaiser für den Verzicht auf seine Ansprüche 40000 Dukaten (14. Juni 1514); erst im November und December ward die Besitzergreifung durch päpstliche Commissäre vollzogen [7].

---

[1] Rymer, Foed. XIII. p. 413—432. Dumont, IV. I. p. 196. Desjardins, Négociat. de la France avec la Toscane. II. p. 616. 624. Roscoe, t. V. c. XII. §§ 3 sq. p. 14—33. Balan, n. 50 p. 500. 501. Brosch, a. a. O. S. 41.

[2] Henric. ep. ap. Fabron., Vita Leon. X. nota 38. Roscoe, t. VI. doc. 107. p. 206—209.

[3] Cfr. Raynald. a. 1514 n. 50. p. 76. 77.

[4] Bemb., L. X. ep. 3 p. 76. [5] Brosch, Kirchenstaat. I. S. 42.

[6] Letzteres behauptet Girolamo Morone Lett. 169 p. 414.

[7] Balan, n. 50 p. 501. 502. Das Archiv von St. Angelo (Armad. XI. cap. VI. n. 25) hat eine gesiegelte Originalquittung des Albert Pio de Carpi d. d. Rom, 11. März 1514 (1515), über 2000 Goldduкaten der Kammer, die ihm Cardinal de Medicis im Namen des Papstes für den Kaiser „per conto del contracto di Modena“ auszahlte.

Bei dem Schwanken der französischen Politik kamen auch die Theilnehmer und Anhänger des Conciliabulums von Pisa nur nach und nach zur Aussöhnung mit dem römischen Stuhl. Auch der berüchtigte Concilsfanatiker Abt Zacharias Ferrerius wandte sich mit einer Retractation seiner Schriften und einem Begnadigungsgesuche nach Rom; seine Bitte ward ihm huldvoll von Leo X. am 11. December 1513 gewährt [1]. Derselbe ward nachher noch von Leo X. zum Bischof ernannt [2] und als Nuntius nach Rußland geschickt; seine Erhebung gab 1519 Anlaß zu dem Decret, wie andere zu Bischöfen promovirte Regularcanoniker von St. Augustin habe er dieselbe Kleidung zu tragen, wie zum Episcopate beförderte Säculargeistliche [3]. Zahlreiche Dispensationen und Revalidationen wurden nach und nach von französischen Geistlichen erbeten und erlangt, die vom Pisaner Conventikel sich lossagten [4].

Von den schismatischen Cardinälen ließ Wilhelm Briçonnet durch Bischof Dionys von Toulon im Consistorium seine Retractation mit der Bitte um Begnadigung einreichen, die ihm der Papst am 7. April 1514 zugleich mit völliger Restitution gewährte [5]. Nicht lange vorher (27. März) hatte der Papst auf Ansuchen der Stadtbehörden von Narbonne, die sich über die von demselben als Erzbischof getroffenen Verfügungen betreffs der Theilnahme am Gottesdienst für alle Parochianen, auch die Dienstboten, und die wegen Nichtbeobachtung verhängten Excommunicationen beschwerten, den Abt von St. Thiberius in der Diöcese Agde als Commissär deputirt [6]. Es starb übrigens Wilhelm Briçonnet im December

---

[1] Raynald. l. c. p. 23. 24 n. 51. 52. Reg. Leon. n. 5687 p. 359.

[2] Er wird bald als episcopus Sardiensis, bald als Gardiensis bezeichnet. Bei letzterem denkt man an Guardia Alfiera im Neapolitanischen (Gams, Ser. Episc. p. 885 hat: zu diesem Bisthum Zacharias Ferrarius besignirt 1519, † 1524). Er erscheint auch als episcopus Sebastenus (in dem unten zu citirenden Decret vom 1. Sept. 1519); dagegen bei Theiner, Mon. Polon. t. II. p. 403 n. 418 als episcopus Sardiensis. Nach dem Breve vom 12. Juni 1518 (Arch. Vat. Brev. t. 31. P. IV. n. 62. f. 746 sq.) ward er zuerst für die ecclesia Sebastensis s. Caesareensis provinciae Palaestinae ordinirt. Nach Ughelli, Ital. sacr. VIII. p. 298 ward er am 31. August 1517 von Sebaste nach Guardia transferirt, resignirte aber nach drei Monaten cum reservatione regressus, trat nach dem am 3. Dec. 1519 erhobenen Valentin de Valentinis wieder ein und starb zu Rom 1524.

[3] Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 729. Const. 36.

[4] Reg. Leon. n. 2202. 2401. 6420. 8027. 8098 p. 127. 140. 408. 508. 512; für den Erzbischof von Arles 23. April 1514 ib. n. 8129 p. 514.

[5] Reg. Leon. n. 7854 p. 498.

[6] Ib. n. 7586 p. 482.

1514[1]. Schon vor ihm hatte der Cardinaldiakon d'Albret sich dem Papste unterworfen und Verzeihung erlangt; am 22. December 1513 gab ihm der Papst die Commende eines Klosters in der Diöcese Poitiers[2]. Am 28. September 1514 gestattete er ihm gesundheitshalber noch länger und bis auf Weiteres in Frankreich zu verweilen[3].

Den Cardinal Franz Borgia von St. Johannes und Paulus hatte der Papst schon 1513 nach seinem Tode absolvirt, so daß er mit den Ehren des Cardinalats in Rom bestattet werden konnte[4].

Reginald de Prie von St. Sabina, gewöhnlich Bajocensis genannt, war ebenfalls wieder in Gnaden aufgenommen; am 1. September 1514 schrieb ihm Leo X. wiederholt, er möge dem von ihm empfohlenen Elzearius Genesius in seiner Kirche von Bayeux ein Canonicat verleihen[5].

§ 898.

Die Verhandlungen über die Kalenderverbesserung.

Schon oft waren die Fehler des alten Julianischen Kalenders, besonders in Hinblick auf die falsche Osterberechnung, beklagt und Plane und Vorschläge zur Verbesserung entworfen worden, namentlich seit dem 14. Jahrhundert in ganzen Tractaten[6]. Zu Rom 1412 und zu Constanz 1417 brachte Peter d'Ailly die Reform des Kalenders in Anregung[7]; ein auf seine Vorschläge eingehendes Decret Johannes XXIII., das erst nach Beseitigung des Schisma zur Ausführung kommen sollte, blieb ohne weitere Beachtung[8]. Im Jahre 1432 schrieb Hermann Zoestius von Münster einen Tractat über diesen Gegenstand und machte eine Eingabe an das Basler Concil, die dort 1434 discutirt wurde[9]. Nachdem Nikolaus von Cusa darüber referirt hatte[10], kam es 1437 zu einem De-

---

[1] Gams, p. 584.

[2] Reg. Leon. n. 5916 p. 375.

[3] Bemb., L. IX. ep. 38 p. 74.

[4] Reg. Leon. X. n. 5171 p. 319.

[5] Sadolet, Ep. nomine Leonis script. ep. 28 p. 38. 39.

[6] Ausführlich Ferd. Kaltenbrunner, Die Vorgeschichte der Gregorianischen Kalenderreform. Wien, 1876. S. 3 ff. 29 ff.

[7] Mansi, Conc. t. XXVIII. p. 370—381. Conc.-Geschichte VII. S. 306. Kaltenbrunner, S. 41—49.

[8] Kaltenbrunner, S. 49. 50.

[9] Das. S. 51 ff.

[10] Düx, Nikolaus von Cusa. Bd. I. S. 160 ff. Scharpff, I. S. 105. Knöpfler, S. 5. 6. Conc.-Gesch. VII. S. 636.

crete, das für 1440 Kalenderverbesserungen anordnete, namentlich mittelst Auslassung einer Woche und Verwandlung der goldenen Zahl in den Mondcyclus, aber ebenso unausgeführt blieb [1].

Die Kalenderfrage beschäftigte fortwährend die Gelehrten [2], die es als falsche Voraussetzungen erkannten, daß das Frühlingsäquinoctium stets fix auf einem bestimmten Tage stehen bleibe, daß 19 tropische Jahre vollkommen den in ihnen enthaltenen 235 Mondmonaten gleich seien. Um 1470 schrieb Cardinal Bessarion an Paul II. über die in Folge der Fehler betreffs des Aequinoctiums und der Lunationen völlig irrige Osterberechnung [3]. Sixtus IV. berief wegen dieser Angelegenheit den durch seine astronomischen Studien und seine Kalender berühmt gewordenen Johann Müller aus Königsberg in Franken (Regiomontanus) 1475 nach Rom; leider starb dieser daselbst schon am 6. Juli 1476 [4]. Später legte ein Geistlicher, Johannes von Novara, dem Papste Julius II. ein Buch über diese Frage vor und erhielt von ihm die Einladung, seine Studien in Rom fortzusetzen und zu Ende zu führen [5].

Vor Allen aber erwies sich hierin sehr eifrig Paul von Middelburg, geboren 1455, zu Löwen gebildet, Canonicus von Middelburg, Professor der Mathematik zu Padua, seit 1494 Bischof von Fossombrone im Kirchenstaate, eifriger Bekämpfer der Astrologie [6]. Er richtete an Julius II. die Bitte um Kalenderreform [7] und gegen diejenigen, die ihm sagten, das sei Sache des allgemeinen Concils, erklärte er, auch der Papst allein könne die Reform ausführen. Er wandte sich wiederum an Leo X. und an das Lateranconcil (wie auch an Kaiser Maximilian) und führte aus, wie groß das Interesse der Kalenderverbesserung, namentlich behufs der richtigen Osterfeier, für den Papst und das Concil sein müsse [8]; er

---

[1] Kaltenbrunner, S. 52 ff. Beil. 2. S. 126—128.

[2] Ueber den weiteren Tractat des Zoestius und die verschiedenen Arten der im 15. Jahrh. üblichen Kalender s. Kaltenbrunner, S. 64 ff. 69 ff.

[3] Migne, Patrol. graec. t. CLXI. p. 675—677.

[4] P. Lang, Chron. Citiz. p. 1253. 1254, ed. Pistorius-Struve. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. I. S. 109 ff. Knöpfler, S. 6—9. Kaltenbrunner, S. 81 ff.

[5] Roscoe, Vita e Pontif. di Leone X. t. IX. c. XX. c. 11 p. 125.

[6] Natal. Alex., Saec. XV et XVI. t. XVII. p. 372 n. 34. Kaltenbrunner, S. 89 ff.

[7] Ep. ad Duc. Urbin. in seiner Schrift: Paulina sive de recta Paschae celebratione (sonst citirt de Paschae observatione) et de die passionis D. N. J. Chr. (sonst et de mortis Dominicae die). Fossombrone, 1513 f.

[8] Der Brief an Papst und Concil, ebenfalls in der angeführten Schrift, daraus

bemerkte, daß die Juden den Christen vorwerfen, sie könnten nicht zwischen Vollmond und Neumond unterscheiden; er wünschte auch eine Reduction der Festtage, deren zu große Zahl den armen Arbeitern den Verdienst beträchtlich schmälere. In seinem großen, zweigetheilten Werk von 14 (bezw. 23) Büchern, das er noch 1513 drucken ließ [1], verfährt Paul historisch und mit vieler Erudition. Im siebenten Buch, in dem er sich über die Fehler des Kalenders verbreitet, gibt er eine Kritik seiner Vorgänger, wie Peter d'Ailly und Nikolaus von Cusa, wie auch einiger Zeitgenossen, besonders des Peter de Rivo (geboren 1442 zu Alost in Flandern, Professor der Rhetorik in Löwen, † 1499), mit dem er längere Zeit in literarischer Fehde stand, sowie eines Ungenannten, in dem man den Cardinal Marcus Vigerius von Sinigaglia erkennt, der 14 Tage im Kalender streichen wollte, um die Jahrpunkte wieder auf die VIII Kalenden zu bringen, wohin sie Plinius setzte. Im achten und neunten Buche finden sich seine Reformvorschläge. Er will von einer Zurückschiebung der Jahrpunkte nichts wissen, setzt die Frühlings-Tag- und Nachtgleiche für seine Zeit auf den 10. März fest, findet die Aufstellung eines neuen Mondcyclus nicht bedenklich, gibt einen solchen, den er erfunden, falls man ihn nicht wolle, eine Reduction des Cyclus von 19 Jahren. Er widerlegt dann die Gründe gegen die Verbesserungen und sucht deren Berechtigung nachzuweisen. Im vierzehnten Buche erklärt er u. A., der Papst hätte auch das Recht, Ostern zum unbeweglichen Feste zu erklären oder es nur vom Sonnenlaufe abhängig zu machen, glaubt aber doch davon abrathen zu sollen [2].

Papst Leo X. hatte, wie an allen wissenschaftlichen Bestrebungen, so auch an diesen Erörterungen hohes Interesse. Bereits am 30. April 1513, nicht lange nach seiner Thronbesteigung, hatte er dem Werke des Bischofs von Fossombrone ein Privilegium gegen Nachdruck ertheilt [3]; er nahm die Kalenderverbesserung unter die Tractanden des Concils auf, für die eine eigene Commission arbeiten sollte, und entbot den gelehrten Bischof

---

bei Mansi, Supplem. ad Conc., ed. 1752. t. VI. p. 462—464, beginnt: Etsi multa sunt, Bme Pater ceterique Patres Rmi, ardua negotia in hac SS. Synodo pertractanda, minime tamen silentio praetereundum esse arbitror Romani Kalendarii pro recta Paschae celebratione emendationis studium.

[1] Cfr. Fabroni, Vita Leon. p. 275. Roscoe, l. c. p. 126.

[2] Kaltenbrunner, S. 90—99.

[3] Bemb., Epist. nom. Leon. script. L. II. ep. 18 p. 15, ed. Venet. 1729. Reg. Leon. X. n. 2315 p. 134.

hiefür am 16. Februar 1514 selbst nach Rom[1], der auch am 5. Mai in der neunten Sitzung zugegen war. Am 24. Juli 1514 erließ Leo ein eigenes Breve an die Universitäten, um von ihnen Gutachten über die Kalenderreform zu erlangen[2]. Er verständigte von seinem Vorhaben auch den Kaiser Maximilian und ersuchte ihn, die Vorschläge der Mathematiker Deutschlands nach Rom gelangen zu lassen. Maximilian sandte von Innsbruck aus das päpstliche Breve nach Ingolstadt, Wien, Tübingen und Löwen und wollte, daß die Vorschläge an ihn oder direct an das Lateranconcil gesandt würden. Der Papst wünschte Beschleunigung der Arbeiten, da er die Sache in der damals auf 1. December 1514 angesetzten zehnten Sitzung erörtert wissen wollte. Bei der Kürze der Zeit kamen nur ganz kurze Tractate zu Stande[3].

Die Wiener Gelehrten, Andreas Stiborius, Canonicus von St. Stephan, Theolog und Mathematiker, und Georg Tannstetter, Doctor der Medicin und der Philosophie, 1512/13 Rector der Wiener Universität, erklärten in ihrem Votum, dessen Empfang der Kaiser zu Innsbruck am 16. December 1514 bescheinigte, es für heilsam, daß die Kirche bei Verbesserung des Kalenders die wahren, nicht die mittleren Bewegungen von Sonne und Mond zu Grunde lege, das Frühlingsäquinoctium auf einen bestimmten Tag (10. oder 25. März) fixire, den Cyclus von 19 Jahren fallen lasse und die Neumonde nach astronomischen Tafeln bestimme; der Mondkalender könne nicht anders corrigirt werden als durch Auslassung eines Tages in 304 Jahren, was sich aber durchaus nicht mit der Correctur des Sonnenjahres vertrage, auf die vor Allem Bedacht genommen werden müsse. Es könnten leicht in einer Tafel auf 1500 Jahre die wahren Aequinoctien und Frühlingsvollmonde sammt den von ihnen abgeleiteten Ostertagen zusammengestellt und auf den bisher gebrauchten Kalendarien und Missalien zugleich mit einem päpstlichen Decrete angehängt werden. Sollte man jedoch von der goldenen Zahl nicht lassen wollen oder können, so sei sie unverändert im Kalender beizubehalten und die Neumonde nur durch Abziehen gewisser Zahlen von

---

[1] Bemb., L. VII. ep. 18 p. 56: Quoniam et in temporum ad Romanam rationem referendorum computatione indagationeque et in sacri Lateran. Concilii rebus tua nobis virtute atque doctrina magnopere opus est etc. Reg. Leon. n. 6851 p. 434.

[2] Breve „Universis et singulis studiorum generalium" bei Mansi, l. c. p. 708—710.

[3] Kaltenbrunner, S. 99. 100.

den im Kalender stehenden numeri aurei zu bestimmen; doch nie ergebe die Beibehaltung des Cyclus von 19 Jahren richtige Ansätze des Ostertages. In Folge der Verschiedenheit der Ortslagen treten die Aequinoctien und Vollmonde zu verschiedenen Stunden des Tags oder auch an verschiedenen Tagen in den einzelnen Ländern ein. Daher sollten nach einem bestimmten Meridian, etwa dem von Rom, die Aequinoctien und Frühlingsvollmonde bestimmt und als allgemein maßgebend erklärt werden, zumal mit Rücksicht auf die Entdeckung neuer Inseln und Länder[1].

Für Tübingen gab der dortige Mathematikprofessor (seit 1482) Johann Stöffler aus Justingen in Schwaben ein Gutachten, dessen Inhalt aus seinem neuen „römischen Kalender" ersichtlich ist. Er will für das Aequinoctium einen bestimmten Kalendertag ausgewählt wissen, etwa 10. oder 11. März; alle 134 Jahre soll ein Schalttag ausgelassen, der Cyclus von 19 Jahren beseitigt, für Bestimmung der Frühlingsvollmonde die Anfertigung astronomischer Tafeln in Angriff genommen, der Meridian von Rom als maßgebend betrachtet werden[2].

Von der Universität Löwen ward Albert Pighe mit Abfassung eines Gutachtens betraut, der aber nicht sobald mit seiner Arbeit zu Ende gekommen zu sein scheint, da er seine Vorarbeit über die Bestimmung der Jahrpunkte erst 1518 vollendete und erst 1520 seinen Tractat über Kalenderverbesserung an den Papst sandte. Er wollte keine astronomische Berechnung des Ostervollmonds, Fixirung des Aequinoctiums auf 6. oder 5. März und Streichung von 16 Tagen auf einmal im Kalender[3].

Für Ingolstadt, wohin am 21. October ein kaiserliches Rescript erging, schrieb der gelehrte Dr. Johann Eck ein am 2. Mai 1515 vollendetes und alsbald in den Druck gegebenes Werk über die Osterberechnung[4].

In Italien widmete der Cistercienser Basilius Lapi aus Florenz, Schüler des Vespucci, dem Papste ein hieher gehöriges, noch handschriftlich in Venedig vorhandenes Werk[5], ebenso ein anderes in 25 Pro-

[1] Kaltenbrunner, S. 100—103.

[2] Das. S. 104—109.

[3] Das. S. 111 ff.

[4] De vera Paschae celebratione J. Eckii Theol. Diorthosis ad Leon. X. Pont. Max. Aug. Vindel., 1515 (mit den päpstlichen und kaiserlichen Schreiben). Vgl. Wiedemann, J. Eck S. 457 f.

[5] De aetatum computatione et dierum anticipatione; MS. in Bibl. Naniana, jetzt Marcian. Cod. Lat. IV. L. IX. VII. p. 74. Roscoe, t. IX. p. 126. 127 not. 3.

positionen, das sich in Florenz findet, Anton Dulciato, der es im December 1514 schrieb [1].

Leo X. hatte darauf verzichten müssen, die Kalenderreform als spruchreif dem Concilium in der zehnten Sitzung vorlegen zu lassen, obschon diese erst im Mai 1515 stattfand. Die von ihm eingesetzte Commission prüfte die theils schriftlich eingereichten, theils in Disputationen vor ihr mündlich vertretenen Vorschläge [2] reiflich und arbeitete eine Abhandlung mit 13 Propositionen aus, die als Grundlage für das weitere Vorgehen dienen sollten [3]. Die Fehler des Kalenders wurden darin gefunden, daß er a) das Frühlingsäquinoctium auf den 21. März ansetzte, während es auf den 11. oder 12. falle; das Sonnenjahr des Kalenders sei größer als das wirkliche um 10 Minuten und fast 44 Sekunden; in 134 Jahren sei ein Tag zu viel und darnach eine Correctur nöthig; b) daß er im Mondcyclus und in der goldenen Zahl irre. Es wurde die Unrichtigkeit der Osterberechnung und die hohe Bedeutung des Osterfestes dargelegt, dabei die früheren Generationen entschuldigt und zwei Wege der Verbesserung angegeben: entweder solle man 1. eilf Tage in einem künftigen Monat oder auch in mehreren Monaten oder in 44 Jahren auslassen, etwa 11 Schalttage streichen, oder 2. was noch leichter, das Frühlingsäquinoctium früher ansetzen, auf den 10. März; es solle der Cyclus (von 19 Jahren, den man doch nicht beseitigen wollte) auf 304 Jahre bestimmt, die Anfertigung von astronomischen Tafeln auf tausend Jahre in Angriff genommen werden. Man ging darin auf die Forderungen der Mathematiker nach astronomischer Bestimmung der Ostervollmonde ein. Es wurden dann verschiedene Einwendungen widerlegt und die gemachten Vorschläge mit Gründen bekräftigt.

Dieses „Compendium" beschloß der Papst zur genauen Prüfung den Bischöfen, Universitäten und Gelehrten zuzusenden und von ihnen neue Gut-

---

[1] De Kalendarii correctione bei Bandini, Catal. Bibl. Laurent. t. II. p. 31. Roscoe, l. c. p. 127 not. 1.

[2] Leo X. in dem unten anzuführenden Breve: „Cum sententiis eorum (Theologorum et Astrologorum) partim scriptis partim disputationibus habitis reipsa in Sacris dicti Concilii Cardinalium et Praelatorum congregationibus crebris disceptationibus agitatis nonnullae difficultates, quae ex illis oriebantur, apparuerint."

[3] De correctione Kalendarii propositiones XIII. recollectae ex multis disceptationibus habitis per Dominos ad hoc specialiter deputatos ex parte SS. D. N. Papae et sacrae Deputationis fidei in Concilio Later. bei Mansi, l. c. p. 702—706. Das. Summaria Kalendarii correctio. p. 706. 707.

achten zu verlangen. Die betreffenden Schreiben ergingen am 10. Juli 1516[1]. Es scheinen dieser neuen Aufforderung außer Albert Pighe nur sehr Wenige entsprochen zu haben[2]. Es hatte damals die Sache keinen weiteren Fortgang. Viele spotteten über dieses Thema, wie in Spanien der gelehrte Anton Lebriga, den deßhalb Cardinal Ximenes zurechtwies[3], Andere waren in alten Vorurtheilen befangen, zumal an den Universitäten, befürchteten Beeinträchtigung der Autorität des ersten allgemeinen Concils oder schützten doch eine solche Besorgniß vor, wie die Pariser noch viel später unter Gregor XIII. thaten[4]. In Rom ward aber die Kalenderreform quasi in Permanenz erklärt. Höchst glaubwürdig ist die Erzählung des Nikolaus Copernicus, man habe im Lateranconcil von der Kalenderreform Umgang genommen, weil man noch zu wenig sichere Maße für den Umlauf der Sonne und des Mondes hatte; Paul von Middelburg habe ihn beauftragt, genauer die Dauer des tropischen Jahres zu bestimmen[5]. So kam es, daß Leo X. eines Ruhmes verlustig ging, der ihm leicht hätte zu Theil werden können, wäre ein Absehen von noch nicht völlig gelösten Schwierigkeiten und rascheres Handeln beliebt worden.

§ 899.

Die Streitigkeiten der Bischöfe und der Regularen.

Große Schwierigkeiten bereiteten dem Concil die Zwiste der Bischöfe mit den Cardinälen einerseits und mit den Regularen anderseits. (§ 896.) Erstere waren leichter beizulegen als die letzteren. Es drohten die Bischöfe, bei den zu erlassenden Constitutionen Non placet zu sagen, falls ihnen keine Erleichterung zu Theil, ihren Beschwerden nicht abgeholfen werde. Der Papst hörte die Bischöfe allein ohne die Cardinäle, wollte überhaupt

---

[1] Rymer, Foed. VI. I. p. 119. Roscoe, t. X. p. 232—234 doc. 194 (das für den König von England bestimmte Exemplar). Vgl. Mittheilungen des Instituts für österreichische Gesch. 1881. Bd. 2. H. 4. S. 621 ff. Darin heißt es: Denuo compendium cum quibusdam propositionibus diversos modos correctionis Kalendarii hujusmodi continentibus a doctis et sapientibus prolatum literis nostris universis et singulis . . . episcopis ac rectoribus Universitatum studiorum generalium directis adjunctum duximus destinandum, ut super hoc quod conclusum atque scriptum pro majore parte fuerit . . . ad nos destinare procurent.

[2] Kaltenbrunner, S. 111.

[3] Hefele, Ximenes. S. 432. 433 nach Gomez p. 1066.

[4] Cfr. Du Plessis d'Argentré, Coll. judicior. t. II. P. I. p. 453 sq.

[5] Kaltenbrunner, S. 110. Ueber Copernicus vgl. Knöpfler, S. 9—11.

die Gesuche derselben sich schriftlich eingereicht sehen, verhandelte dann besonders mit den Cardinälen, die er zu einigen Zugeständnissen bewog.

Betreffs der Regularen stellten die Bischöfe gegen 80 Postulate auf und forderten namentlich die Aufhebung ihrer Privilegien, zumal des Mare magnum [1]. Ihre Forderungen wurden den Ordensgeneralen mitgetheilt; diese baten, darüber in ihren Generalkapiteln verhandeln zu dürfen. Das wollten die Bischöfe nicht zugeben, weil es darauf hinziele, die ganze Sache zu vereiteln oder doch zu verschleppen. Auch hier suchte Leo X. zu vermitteln. Die Regularen wählten nun die Generale der Augustinereremiten und der Dominicaner, ihre Sache vor den Congregationen zu vertreten. Der Papst mahnte die Orden zur Nachgiebigkeit; es zeigte sich, daß beide Theile nachgeben mußten. Die Debatten scheinen nicht ohne Heftigkeit geführt worden zu sein [2].

Als im Anfang Mai 1515 ein Decretsentwurf vorgelegt war, der vielen Beschwerden der Bischöfe abhelfen sollte, und zum großen Theile vereinbart worden war, waren die Bischöfe noch lange nicht befriedigt, trösteten sich aber mit der Versicherung, in einer späteren Sitzung (nach der zehnten) würden ihre weiteren Klagen berücksichtigt [3].

In einer der dem Papste eingereichten Bittschriften [4] baten die Bischöfe, 1. daß die bisher exemten Regularen, die ein schlechtes und irreligiöses Leben führen, von den Ordinarien visitirt werden könnten, zum wenigsten jene, die Seelsorge haben und dem Volke die Sacramente spenden, 2. daß gegen die Frechheit und Ausgelassenheit der Religiosen, von was immer für Orden, auch der Mendicanten, in geeigneter Weise Abhilfe getroffen werde; denn dieselben haben 3. unter dem Vorwande der zu reichen und übermäßigen Privilegien, die sie Mare magnum nennen, die Ordinarien aller bischöflichen Autorität beraubt; 4. zur Verachtung, Schmach und zum Nachtheil derselben absolviren sie von noch so enormen Verbrechen, von Reservatfällen und kirchlichen Censuren, lassen Häresien

---

[1] Sixtus IV. Const. Regimini universalis, 31. August 1478 mit Einschaltung der Bullen von Clemens IV. und Eugen IV. Bullar. Rom., ed. Taurin. t. V. p. 217—225. Const. 89. Vgl. Pignatelli, Consultat. canon. t. VIII. Cons. 43 n. 94. p. 69 sq.

[2] Paris de Grassis ap. Raynald. a. 1515 n. 1 p. 96. 97. Aegid. Viterb. ap. Martene, Vett. mon. coll. t. III. p. XIII. XIV. ep. 23. ad convent. Paris a. 1516; ep. 24 ad Ord. Aug. 1517. Mansi, not. in Raynald. l. c.

[3] Paris de Grassis f. 112, 6.

[4] Beilage C.

und Verbrechen nach, 5. spenden die Sacramente wider Willen der Bischöfe, 6. haben Streit mit den Kapiteln der Cathedralkirchen über die Begräbnisse, 7. widerstehen den Ordinarien ins Angesicht, 8. die quartaria von Oblationen und die quarta funeralium verweigern sie hartnäckig und entziehen sie den Bischöfen, denen sie gebühren; 9. sie errichten und erbauen Kirchen ohne Erlaubniß der Bischöfe. 10. Ohne Genehmigung des Diöcesanbischofs wagen sie öffentlich zu predigen. 11. Unter dem Vorwand des altare portatile lesen sie Messe an jedwedem beliebigen, auch unreinen Orte. 12. Sie legen sich anmaßender Weise die Rechte der Begräbnisse und die Ertheilung der Sacramente und, abgesehen vom Chrisma und der Spendung der heiligen Weihen, Alles, was den Bischöfen zugehört, bei. 13. Sie besitzen zeitliche Güter, die sie fortwährend und auf nicht rechtmäßige Weise erwerben, indem sie sich von Sterbenden Legate und Fideicommisse in ungehöriger Weise und gegen die Canones verschaffen. 14. Güter, an denen das Zehntrecht den Ordinarien zustand und zusteht, wollen sie für frei und exemt von der Zehntpflicht angesehen wissen und vertheidigen das hartnäckig. 15. Auch lassen sie nicht zu, daß ferner auf solchen Gütern irgend ein geistliches Recht geübt werde, zum größten Aergernisse für die Religion und zur Gefahr für die Seelen und zum Verderben derselben, zum Schaden der Kirchen, zur Schmach und zum Nachtheil der Ordinarien. Darum bitten die Bischöfe mit beständigem und dringendem Flehen, es möge Ew. Heiligkeit diese Privilegien und das vorgenannte Mare magnum, die Indulte und vieles Andere der Religiosen, soweit es die Jurisdiction der Ordinarien und der Kirchenvorsteher betrifft, gänzlich abschaffen und widerrufen und dasselbe nach Maßgabe der Bestimmungen des gemeinen Rechtes reduciren und beschränken.

Von Seite der Religiosen ward auf diese Eingabe ebenfalls in Form einer Bittschrift[1] geantwortet: a) Obschon jene im Namen aller Erzbischöfe und Bischöfe rede, habe man doch guten Grund zu glauben, sie entspreche nicht den Intentionen aller Bischöfe, sondern bloß einiger, bloß italienischer Bischöfe, die dermalen an der Curie anwesend seien, und auch von diesen keineswegs aller. b) Drei Arten von Gesuchen seien darin enthalten: α) eines allgemeiner Natur, auf Beseitigung der Privilegien der Regularen, soweit sie den Ordinarien zum Nachtheil gereichen, und auf Zurückführung derselben auf das gemeine Recht gerichtet, β) spezielle Gesuche bezüglich dessen, was das Recht angeht, γ) spezielle Gesuche bezüglich

[1] Beilage D.

dessen, was die Thatsachen betrifft (quae sunt facti). Der Papst wird gebeten, die Gründe der Religiosen anzuhören und zu prüfen und darnach diese Gesuche zu verwerfen.

Zu α) Es wäre gegen das gemeine Recht und die kirchliche Gewohnheit, die Privilegien der Religiosen aufzuheben. Soll das geschehen, wozu im gemeinen Rechte der Titel von den Privilegien und den Ausschreitungen der Privilegirten? Dann muß man die ganze Reihenfolge der römischen Päpste tadeln, die nicht bloß den Religiosen, sondern auch den Kapiteln der Canoniker viele Privilegien mit Exemtion von den Ordinarien verliehen haben. Es erweist sich das noch mehr als dem Rechte zuwider, wenn man das Entstehen vieler Orden berücksichtigt. Denn es gibt viele religiöse Orden, die niemals unter den Ordinarien standen, und darum war es nicht nöthig, sie von der Gewalt der Ordinarien zu befreien; der apostolische Stuhl hat sie nicht eximirt, sondern sie erzeugt unter seiner Obhut; sie sind in Freiheit von den Ordinarien geboren. Recht und Billigkeit fordert, daß die, welche in Freiheit von den Bischöfen entstanden sind, ihrem freien Entstehen angemessene Privilegien besitzen. Da diesen Orden von Rechtswegen die Privilegien der völligen Freiheit von den Ordinarien gebühren, so fordert man etwas gegen das gemeine Recht, wenn man fordert, es seien ihre Privilegien auf das gemeine Recht zurückzuführen.

Zu β) Was die speciellen Gesuche der ersten Art betrifft, so sind die Anklagen Nr. 9. 10. 12 auf Unkenntniß des gemeinen Rechts basirt; die Religiosen bedürfen dazu nur die Erlaubniß des apostolischen Stuhles, nicht des Diöcesanbischofs. Wer die Anklagen Nr. 4 und 5 vorbringt, hat wohl das Mare magnum nicht gelesen. Was Nr. 6 und 8 betrifft, so ist das theils wahr, theils falsch. Wahr ist, daß die Religiosen zur gerechten Vertheidigung ihrer Rechte bisweilen denen, die sie belästigen, widerstehen und gegen sie zu entsprechenden Rechtsmitteln ihre Zuflucht nehmen; falsch aber ist, daß sie die schuldigen Gebühren der quartae und Funeralien den Bischöfen oder Anderen verweigern oder entziehen; vielmehr geben sie an manchen Orten nicht bloß den vierten Theil, sondern die Hälfte der Funeralien nach der Gewohnheit der Kirche. Was diesen Punkt betrifft, bitten wir Ew. Heiligkeit, daß dieselbe alle gemeinen und privaten geschriebenen Rechte auf das Naturrecht zurückführe, nach dem jeder, der freie Verfügung über das Seinige hat, sich, wo er will, sein Begräbniß wählen und jeder Kirche, soviel und wie er will, schenken kann und nicht gehalten ist, von dem Seinen einem Andern zu geben, nach dem der letzte Wille eines Menschen, da er ferner keinen andern haben

kann, zum Vollzug gebracht werden muß, und wenn er von Ordensleuten Messen gelesen haben will und ihnen Oblationen hinterläßt, davon kein Theil einem Andern zuzuwenden ist. Mit welchem Rechte, heiliger Vater, beanspruchen sie einen Theil der den Religiosen hinterlassenen Funeralien und anderer Gaben, außer mit dem, das sie sich selbst gemacht haben, worin aber die Vorgänger Ew. Heiligkeit Bestimmungen getroffen? Wunderbar ist es, daß Legate für weltliche Personen und Orte von allen geistlichen oder weltlichen Herren frei, aber Legate für Religiosen der Quarta unterworfen sein sollen; noch wunderbarer, daß viele Orden stets von dieser Last frei waren und jetzt unter diese Servitut gebracht werden sollen; noch weit wunderbarer, daß Spitäler, Stiftungen und sehr reiche Orden die Legate ungeschmälert und frei annehmen dürfen, die Mendicanten aber, die mehr als andere sich auf die Weide der Heerde des Herrn verlegen im Predigen, Beichthören und ähnlichen Diensten, ihrer dürftigen Subvention beraubt werden sollen, wodurch Betrübniß über Betrübniß gehäuft wird, während doch die Bischöfe ihnen Unterstützung zu geben hätten.

Das Gesuch (Nr. 1), daß die bis jetzt Exemten, die ein schlechtes und irreligiöses Leben führen, durch die Ordinarien visitirt werden können, wenigstens jene, die Seelsorge haben und dem Volke die Sacramente spenden, scheint beim ersten Anblick ganz ehrbar, es ist aber darin Gift verborgen. Wer wird die schlecht lebenden von den gut lebenden Religiosen unterscheiden? Gleich beim Beginn werden Streitigkeiten da sein, und wie das schlechte Leben einiger Religiosen nicht in Abrede gestellt wird, so ist das Leben einiger Ordinarien notorisch ein schlechtes, da sie Concubinen öffentlich halten, der Jagd ergeben sind u. s. w. Wie können solche das Leben der Religiosen erforschen oder beurtheilen, da die Religiosen in den einzelnen Ländern ihre Visitatoren haben, die nach bestem Wissen und Können die Fehler ihrer Untergebenen zurechtweisen. Wenn man glaubt, es seien die Religiosen zu visitiren, nicht bezüglich ihres eigenen Wandels, sondern bezüglich dessen, was sich auf ihre Pfarrkinder bezieht, so verlangt man etwas, was mehr gerecht ist. Aber wie gerecht es sei, nachdem durch so viele Privilegien den Religiosen zugestanden worden, daß sie auch in dieser Hinsicht nicht den Ordinarien unterstehen, sie eines solchen Privilegs zu berauben ohne ihre Schuld — das möge Ew. Heiligkeit entscheiden. Es ist ein großer Unterschied, diese Privilegien verleihen und sie, nachdem sie verliehen und ohne Anfechtung besessen worden sind, entziehen. Wären sie erst zu verleihen, so wäre die Verleihung Sache

der Gnade, aber die schon verliehenen und besessenen aufheben, das scheint Sache der Gerechtigkeit oder der Ungerechtigkeit.

Zu γ) Die Anklagen Nr. 7. 11. 13. 14 beziehen sich auf Thatsachen. Diese sind zu beweisen. Die sich etwas zu Schulden kommen ließen oder lassen, werden bestraft werden.

Obschon dieses zur Abweisung solcher oder ähnlicher Gesuche zu genügen scheint, so bitten wir doch demüthig, Se. Heiligkeit möge sich erinnern, daß es Sache des römischen Papstes ist, die Seinigen in besondern Schutz zu nehmen. Die Religiosen, die unmittelbar unter dem apostolischen Stuhle stehen, sind ganz dem Papste zu eigen, die anderen Theile der Heerde sind ihm und den Bischöfen gemeinsam. Die Privilegien der Regularen sind die eigenen Werke des römischen Papstes; es ziemt sich, daß der Künstler an seinem Werke sich ergötze. Sie sind nicht erst erlassen oder neu, sondern bestehen seit so vielen Jahrhunderten; unter so vielen Päpsten, unter so vielen Concilien, wie denen von Constanz, Pavia, Siena, Basel, Ferrara und Florenz, und bei der Versammlung von Mantua unter Pius II. sind sie unversehrt geblieben, sogar stets vermehrt worden. Ew. Heiligkeit möge beachten, mit viel Grund die Bischöfe sich gegen die Privilegien der Religiosen erheben, während sie an ihren eigenen Cathedralkirchen die eximirten Collegien der Canoniker berücksichtigen und ertragen. Sie mögen gegen diese sich erheben und lernen, ob die Privilegirten der Privilegien, die sie nicht mißbrauchen, beraubt werden sollen, besonders in der heiligen Schrift sehr gelehrte Männer, Prediger des Wortes Gottes, Lehrer des Glaubens, welche die Seelen zum Himmel führen, Leuchten des Erdkreises. Und mit Schmerz sagen wir es: Würden von Italien, woher die Urheber dieser Anträge sind, die Religiosen hinweggenommen, so ist es für Jedermann klar genug, daß kaum der Name Jesu Christi übrig bliebe, da in Italien nur höchst wenige, die nicht zu den Religiosen zählen, in der heiligen Wissenschaft gelehrt sind. Da endlich der Zweck des Concils der Friede ist, so kann man leicht absehen, wenn die Religiosen ihrer Privilegien beraubt werden, welche Störung des Friedens an jedem Orte der Kirche erfolgen würde, wofern man die Zahl von so vielen Orden und so vielen Ordensmännern, die an den gelehrten Anstalten, auf Kanzeln und Lehrstühlen, in den Rathsversammlungen, beim Gottesdienste, in den Werken der Frömmigkeit beschäftigt sind und die aus ihrer friedlichen Ruhe herausgerissen würden, in Erwägung zieht. Darum möge Ew. Heiligkeit geruhen, Vorsorge zu treffen, daß ohne eine Schuld, welche den Verlust oder die Verminderung des Privilegs verdient,

die Privilegien der Religiosen ihnen nicht entzogen oder verkürzt werden. Auf Ew. Heiligkeit allein ist die ganze Hoffnung derselben gesetzt.

In einer besonderen Antwort auf die Vorstellungen und Klagen der Bischöfe [1] führen die Regularen aus: Zur Vertheidigung der geistlichen Orden lasse so Vieles sich sagen, daß kaum ein Anfang, noch weniger ein Ende zu finden sei; die Rechtsbücher, die Gesetze, die Schriften der Väter, die einzelnen Völker seien einstimmig darin, daß die Orden zu erhalten und zu befördern, ihre Widersacher nicht zu hören seien; wie durch ihre Erhaltung das öffentliche Wohl sich hob, so schwinde es mit ihrer Bekämpfung. Nur mit Widerstreben streite man wider diejenigen, die man hoch verehre und stets hoch verehren werde, man trage Scheu, die in so hoher Würde stehenden Väter mit einem Worte zu beleidigen, wolle lieber sich auf Bitten und Flehen verlegen, als etwas sagen oder auch nur denken, was deren Ehre antaste, und nur gezwungen, um den Untergang zu vermeiden, gehe man daran, auf die erhobenen Beschuldigungen zu antworten. Doch habe man es nicht mit der Gesammtheit der Bischöfe zu thun; Spanien, Italien, Deutschland, Ungarn, England zählen viele Bischöfe, die hier nicht anwesend, auch nicht mit den gestellten Anträgen einverstanden sind, die den Ordensleuten und den Klöstern ihre Liebe und ihre Gunst zu erweisen nicht aufhören. Ja auch unter den jetzt in Rom anwesenden Bischöfen sind viele, hervorragend an Weisheit, Mäßigung, Rechtschaffenheit und Frömmigkeit, die solchen Hader nicht lieben, die Religiosen bemitleiden, sie zu trösten und zu ermuntern suchen und nicht zugeben wollen, daß man die Orden zerstöre, ihre Privilegien verletze, ihre Statuten abschaffe, nur bereit, offenbaren und nachgewiesenen Mißbräuchen zu steuern, weßhalb allein sie den zu diesem Zwecke veranstalteten Zusammenkünften beiwohnten. Viele derselben erzeigen den Religiosen fortwährend Wohlthaten, sind ihre Führer und Beschützer. Die Bewegung gegen die Regularen ist nur von einigen ausgegangen, die theils sich wegen älterer Zwiste rächen, theils ihren Begierden fröhnen wollten, und andere nach sich zogen; Einer hat darin die Gelegenheit gefunden, sich einen Namen zu machen, und die schärffste Sprache geführt ohne Rücksicht auf den Papst und den erhabenen Senat. Gott hat diese Vermessenheit und Keckheit bestraft und die Beschimpfung der geistlichen Orden gerächt, indem er ihn nach wenigen Tagen aus dieser Welt abrief [2]. Eigentlich

[1] Beilage E. Wahrscheinlich eine in einer Generalcongregation gehaltene Rede.

[2] Die Randbemerkung sagt, daß hier an den Erzbischof von Spalatro gedacht wurde. Es war wohl Bernard Zane, der am 10. Mai 1513 in der zweiten

hat man sich nicht gegen die Bischöfe, sondern nur gegen zwei oder drei Friedensstörer zu vertheidigen. Um ganz zu schweigen von den großen Diensten, die das christliche Gemeinwesen fast stündlich von den geistlichen Orden erhält, von der Verkündigung und Vertheidigung des Evangeliums, von den Lehranstalten derselben, von den Schriften und Predigten der Religiosen, von ihrer Treue gegen den apostolischen Stuhl, die sie auch bewahren, wenn ganze Reiche sich gegen ihn auflehnen und sie selber schwere Nachtheile erleiden, von ihrem Eifer für den Gottesdienst, von ihrer unverdrossenen Hingebung für das Wohl des Nächsten, besonders im Predigen und Beichthören, so ist es kaum zu schätzen, wie sehr das Volk von der Armuth angezogen wird, die Gottes Sohn auf sich genommen, die er den Aposteln überliefert, die in der ersten Kirche geübt ward, die den Erdkreis zur Annahme des Evangeliums bewog. Wenn das Evangelium fast überall Verachtung des Reichthums und der menschlichen Dinge lehrt, wie werden reiche, in Purpur gekleidete, mit Silber, Gold und Edelsteinen geschmückte Männer sie empfehlen? Wie werden sie Andere lehren, was sie selbst meiden, mit dem Munde billigen, was sie mit dem Werke mißbilligen?

Die Gegner sagen: es sei Alles auf das gemeine Recht zurückzuführen, so geschehe Niemanden ein Unrecht. Was ist aber ungerechter, als gegen 10 000 Convente, gegen 100 000 Religiosen der Gesetze zu berauben, unter denen sie stets erzogen und gebildet worden sind? Durch die Sanctionen und Concessionen des apostolischen Stuhles, die nicht (wie Jene vermessen behaupten) erpreßt, sondern zur Erhaltung der Religion, zur Verbreitung der Frömmigkeit, zur Bewahrung des Abbildes des apostolischen Lebens von den weisesten und besten Päpsten häufig aus eigenem Antrieb verliehen worden sind, wurden die Orden wie mit festen Mauern zuerst errichtet, dann vermehrt und endlich erhalten. Sie aufheben heißt nichts Anderes, als die Wände der Häuser einreißen. Das kann nicht nur nicht ohne Unrecht geschehen, sondern es würde auch allen Orden den sichersten Untergang bereiten. Denn jegliches Ding (Institut) wird durch dasjenige, durch das es entsteht und gebildet wird, gehegt, genährt und erhalten; wird dieses hinweggenommen, so muß es unter- und zu Grund gehen. Unsere Orden sind kraft der Privilegien entstanden, durch

---

Concilssitzung vor Julius II. die Rede hielt, an dessen Vicar Leo X. am 19. März 1513 eine Weisung richtete (Reg. Leon. n. 1411 p. 78). Derselbe war noch in der neunten Sitzung zugegen (5. Mai 1514). Gams, p. 421 setzt ihn 1503—1524 sicher unrichtig.

sie befestigt, gehegt, genährt, aufgezogen worden. Dieselben zu beseitigen suchen, heißt jede Spur vom Ordensstande abschaffen wollen. Man muß die Orden entweder völlig von Grund aus vernichten oder sie mit der ihnen eigenthümlichen Weise im Leben erhalten. Das wohl in Erwägung ziehend, haben die besten und weisesten Päpste nicht nur die alten Privilegien der Orden nicht aufgehoben, sondern haben Gott, der Frömmigkeit, der Kirche und dem christlichen Gemeinwesen zu nützen geglaubt, wenn sie dieselben unverrückt beibehalten wissen wollten, sie mit immer neuen Wohlthaten bereicherten. Es ist in der That wunderbar, daß wir, wenn wir bei Honorius III. beginnen, von dem die Mendicanten bestätigt worden sind, keinen unter den Päpsten finden, der nicht gedacht hätte, die Orden zu beloben, zu hegen, zu unterstützen, zu zieren. Sie wurden entweder von schlimmen oder von guten Beweggründen geleitet. Wenn von schlimmen, so werden sie als höchst thöricht oder höchst ungerecht mit einem einzigen Urtheil in verwegener Weise verdammt. Wenn von guten, dann ist es höchst ungerecht, zu erstreben, daß ihre durchaus gerechten und heiligen Thaten rescindirt werden. Ja die guten Päpste haben unsere Väter nicht bloß auf Privilegien gestützt sehen wollen, sondern sie auch mit vielen und sehr großen Gaben beschenkt, und die bösen konnten niemals dazu vermocht werden, auch durch kein ungestümes Drängen der Menschen, denselben etwas von ihnen zu entziehen.

Man sagt: Einer hat das gethan, was wir wollen, wie die Clementine Dudum im Concil von Vienne zeigt. (Conc.-Gesch. VI. S. 479 f. § 701.)[1] Aber derselbe, der das gethan[2], zeigte hinlänglich mit Worten und in der That, in wie gerechter Weise er selbst es gethan zu haben glaubte; mit Worten, da er sagt: auf Ansuchen und mit Beistimmung des Concils, wo er zu erkennen gibt, daß er nicht aus eigenem Antrieb, nicht nach seinem Rathschluß und nach seiner Gesinnung so verordnet habe, sondern durch das Drängen und das Ungestüm der gegen die Armen conspirirenden Bischöfe dazu getrieben ward, die zugleich Partei und Richter waren. Aber er sah das Unrecht ein und machte es wieder gut, indem er die Decretale als ungerecht aufhob.

---

[1] Vgl. Thomassin., De vet. et nov. Eccl. disc. P. I. L. III. c. 39. n. 1.

[2] Vielleicht ward Clemens VI. mit Clemens V. hier verwechselt. Ueber ersteren s. Thomassin., l. c. n. 2. Natal. Alex., H. E. Saec. XIII. et XIV. t. XV. c. VII. art. 5. n. 24 p. 462. 463. Auch Pignatelli, Consult. can. t. IX. Cons. 145 n. 3 p. 359 kennt keine Abrogation des C. Dudum durch Clemens V. selbst.

Da der heilige Vater mit dem heiligen Collegium so sehr für Beseitigung des begonnenen Schisma gearbeitet hat, so ist nicht abzusehen, wie es geduldet werden kann, daß Einige ein neues Schisma beginnen, das um so gefährlicher wäre, je mehr es sich um Menschen handelt, die durch die äußerste Noth gezwungen, zu unschätzbarer Anzahl herangewachsen, den Völkern wie den Fürsten und Staatslenkern höchst genehm sind, und nicht für Ehren und Würden, sondern für das Leben selbst, für ihre Existenz und für die Religion kämpfen. Denn sowie wir alles Gerechte, Billige und Richtige wollen und gerne annehmen, so weisen wir jede Unbill, jede Ungerechtigkeit mit aller Kraft zurück, zuerst mit Bitten, dann mit kräftiger Abwehr, und wir werden nichts unversucht lassen, auf daß wir Arme nicht von der Uebermacht der Reichen unterdrückt werden. Glaubet, erhabene und hochweise Väter, die Prälaten haben die Orden zu hegen, damit durch sie die Gemüther der Fürsten beschwichtigt werden, nicht aber zu erbittern, damit diese zu dem, was sie begehren, aufgestachelt werden. Die Kirche ist derart gewachsen, daß ihre Macht die größte, ihre Größe am meisten gefürchtet, ihr Reichthum am meisten beneidet ist; dagegen ist nichts sicherer als die Armuth, nichts vor Gefahren geschützter als das Bettlerthum. Es ist zu verhüten, was wir in keiner Weise wollen, daß die Fürsten das, was sie auf unsere Ermahnungen nicht zur Ausführung brachten, durch das uns zugefügte schwere Unrecht erregt, endlich doch ausführen. Wir drohen damit nicht den Prälaten, sondern warnen vor dem, was alsdann nicht zu vermeiden sein wird. Diejenigen, die nach dem Reichthum der Kirche lüstern sind, werden, um nicht den Schein auf sich zu laden, gegen die Religion zu handeln, sobald sie hören, daß die Orden von den Prälaten gehaßt, bekämpft, unterdrückt werden, eine gute und ehrbare Gelegenheit zu finden glauben, das zur Vertheidigung der Orden zu thun, was sie bisher ihnen zu Liebe nicht gethan haben.

Sache des Concils ist es, das Auseinandergerissene wieder zusammenzufügen, das Getrennte und sich Widerstreitende zu verbinden und zu vereinigen. Aber jenes Bemühen ist nichts Anderes, als den Widerstreit der Orden suchen, immerwährenden Haß aussäen, Zwietracht erregen, wofern jedoch alsdann noch Orden übrig bleiben. Denn nach Beseitigung der Gesetze und Einrichtungen, unter denen Alle Profeß geleistet haben, wird Niemand mehr sich von seinem Gelübde gebunden, Niemand zu demselben sich verpflichtet erachten, die Klöster werden verlassen, der an seiner Ehre verkürzte Habit abgelegt, die Convente aufgelöst werden, so viele Tausende

von Religiosen herumirren und umherschweifen mit Verachtung Gottes, zur Schmach der Kirche, Entrüstung der Könige und Fürsten und aller Sterblichen.

Die Sache selbst — d. i. die Decrete des apostolischen Stuhles, deren Inhalt in das Leben übergegangen, durch die Gewohnheit bekräftigt, durch viele Päpste bestätigt worden ist — kann durch kein Recht, kein Gesetz aufgehoben oder abrogirt werden. Das Urtheil steht nicht dem Concil, sondern dem Papste zu. Denn dieselben Personen können nicht zugleich Ankläger und Richter sein; die Ankläger der Religiosen aber bilden hier das Concil.

Ja es ist die Sache des Papstes und der Kirche selbst ganz identisch mit der unserigen. Denn wie heben wir das Schisma auf? Wie wirken wir dem ungemeinen Verderben der Kirche entgegen? Sicher nur dadurch, daß wir vertheidigen, das Concil stehe durchaus unter dem Papste, ihm stehe es darum zu, es zu berufen, es zu hören, seine Beschlüsse zu bestätigen. Die ganze Sache dreht sich um den Punkt, daß nicht, wenn Einige sich gegen den Papst verschwören, sie ein Concil berufen und eben diese Verschwörer in demselben Ankläger und Richter sind. Darin liegt die Gefahr für den Papst, den apostolischen Stuhl und die ganze Kirche, wenn ihr es für erlaubt gelten lassen wolltet, daß dieselben Personen als Ankläger auftreten und zugleich richten. Ihr würdet nebstdem, daß ihr etwas höchst Ungerechtes thun würdet, auch den Papst, den Glauben, das christliche Gemeinwesen zum Untergange bringen, zu häufigen Spaltungen einladen, tausend Pisaner Convente gegen eueren Besitz und euere Ehren und Würden, gegen euer Haupt, gegen euer Heil herbeiführen.

Ist die Sache vor unserem Richter zu verhandeln, was fordern dann die Prälaten? Sie fordern entweder Gerechtigkeit oder Gnade. Wenn sie eine Gnade fordern, so muß es eine solche sein, die ohne Unrecht für irgend Jemand gewährt werden kann, nicht eine solche, die verbunden ist mit dem Ruin so vieler auf ganz heilige Weise errichteten Häuser, Convente und Kirchen, mit der Entwürdigung so vieler Altäre, die in höchster Ehre gehalten wurden und gehalten werden. Sind Gnaden mit Ungerechtigkeit gegen Andere zu erbitten, so würden unsere Religiosen, unter denen sich in größter Anzahl höchst gelehrte, höchst ehrbare und ganz arme Männer befinden, mit weit gerechterem Grunde fordern, daß der Papst den Unwürdigen die Kirchen und die Würden entziehe und sie den besser um die Kirche Verdienten verleihe. Wenn

sie aber Gerechtigkeit verlangen, so mögen sie zur Streiteinlassung vorgehen, sich an die gemeinsamen Richter wenden, nicht sich das Gericht anmaßen; sie werden zur Einsicht kommen, daß sie einen höchst ungerechten Proceß anregen, daß wir wider alles Recht vor Gericht gezogen und nur mit höchst ungerechten Verleumdungen angeklagt worden. Das Predigen und Beichthören der Religiosen greift man ungerecht an; viele Bischöfe übertragen, so weise und bescheiden und von uns hochgeehrt sie auch sind, doch oft Kirchen an Leute, die weder in der Predigt noch im Beichtstuhle Ersprießliches leisten können, wegen Ausgelassenheit des Lebens beim Volke keinen Anklang finden. Es ist ein neues und unerhörtes Urtheil, wenn Arbeit für Unthätigkeit, Studium für Müssiggang, Wissenschaft und Gelehrsamkeit für Unerfahrenheit und Unwissenheit verdammt werden. Die Privilegien haben damit nichts zu schaffen, die dieses Amt nicht Anderen entziehen und uns zusprechen, sondern, wo es Andere unterlassen, uns es auszuüben befehlen, wenn Andere schlafen, uns bis in die späte Nacht wachen, wenn Andere ihren Vortheil suchen, uns das Leben im Studium der heiligen Dinge hinbringen, wenn Andere die Lasten nicht einmal mit dem kleinsten Finger tragen wollen, uns mit Beten, Rufen und Schreien aufreiben und einen frühen Tod finden lassen. Es können die Kirchenvorsteher befehlen, nichts hindert es, daß das Volk die höre, denen es nicht glaubt, seine Sünden beichte, denen es nicht vertraut.

Ebenso verhält es sich mit der Wahl der Begräbnißstätte. Von Hoffnung auf die Ewigkeit und auf Vergebung angetrieben, wählen die Menschen für die Ruhe ihrer Gebeine jene Kirchen und jene Orte, wo sie sehen, daß eine gehörige Zahl von Religiosen vorhanden ist, das Lob Gottes mit Andacht gesungen, die Gottesdienste sehr häufig und mit größter Genauigkeit gehalten werden. Aber jene Kirche, die sie gegen Mittag geschlossen, mit Schmutz übersäet, nicht in frommer Weise geschmückt, sehr reich im Luxus ihrer Vorsteher, sehr arm in dem Schmuck der Altäre und der Geräthe sehen, wo sie einstürzende Dächer, schadhafte Wände, Alles verlassen und an einen Bildersturm mahnend finden, da lassen sie sich nicht bloß selbst nicht gerne begraben, sondern auch, wofern dort etwa einige ihrer Vorfahren begraben sind, bedauern sie deren Loos und lassen die Gräber öffnen, die Urnen forttragen, die Gebeine und die Asche wegbringen; sie würden an solchen Orten sich begraben zu lassen für gerade so halten, als dächten sie, nach dem Tode bleibe nichts zurück, als würden sie genöthigt, nicht an die Seele, nicht an die Gebete für die Abgeschiedenen zu denken und an der Vergebung der Sünden und der jenseitigen Strafen

zu verzweifeln. Denn wenn man ausgelassen lebt, ist alle Hoffnung nur auf die Opfer der Kirche, die Gebete und Fürbitten gegründet; wo diese fehlen oder nicht in gehöriger Weise geboten zu werden scheinen, haben die Menschen keine Hoffnung mehr übrig.

Es erübrigt die Sache der Legate, welche die Begierlichkeit der Lüsternen aufstachelt. Wir sehen schwer ein, was grausamer sein kann als diese. Die Prälaten wollen nicht, daß ihr Volk die von ihm verehrten Redner höre, den Religiosen, denen es Vertrauen schenkt, die Sünden anvertraue und in seinem gesammten Leben dasjenige suche, was es dazu beredet, besser zu werden oder für sein Seelenheil zu sorgen. Guter Gott, welche Gottlosigkeit ist es, diejenigen, die man im ganzen Leben gequält hat, auch noch im Tode zu verfolgen, nicht einmal die Sterbenden zu schonen? Soll verboten sein, im Tode für sein Heil zu sorgen, was man im Leben nicht gekonnt hat? Welches sind die Gesetze, die Decrete, die Könige, welche die Freiheit des Rechtes zu testiren verboten haben? Wer vertheidigt nicht die letztwilligen Verfügungen? Wer sollte so gottlos sein, der den armen Sterbenden diesen letzten Dienst versagte, daß die am Leben des Leibes Verzweifelnden wenigstens sich dem Heile der Seele zuwenden, die Orte, zu denen sie Vertrauen haben, auswählen, so viel sie wollen, testamentarisch vermachen? Wenn sie 400 zurücklassen und 100 davon abgezogen werden, wird die Hoffnung des armen Sterbenden getäuscht: die von ihm Bedachten haben eben die 400 nicht, die er ihnen zuwenden wollte; es ziehen einen Theil die an sich, denen der Besitzer nichts von dem Seinigen zuzuwenden gedachte noch wollte. So geht man nicht in die Pforten der Gerechtigkeit ein; wer aber nicht durch sie eintritt, ist nach den Worten des Herrn Dieb und Räuber zu nennen; denn was man wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, wird dem Diebstahl und dem Raube zugeschrieben. Mit Bescheidenheit und Rechtschaffenheit sind die Leute zur Errichtung von Testamenten zu bewegen, nicht mit Gewalt und mit ungerechten Gesetzen dazu anzutreiben.

Man sollte nicht so sehr das gemeine Recht hervorheben. Denn wird dieses verstanden, nicht wie die Processe und Gerichte, sondern wie es Christus und die Apostel verstanden, zuerst annahmen und Anderen es anzunehmen überlieferten, dann fordern und bitten wir, daß Alles schlechthin auf das gemeine Recht zurückgeführt werde. Dreimal lesen wir, daß den Priestern Gesetze gegeben wurden: die Evangelien den Aposteln von Christus, die Canones den Bischöfen durch Sylvester, Rescripte den geistlichen Orden durch Honorius III. a) Denken wir an das Recht, das

von Christus und den Aposteln eingesetzt wurde, so ist es allen Canonen, Gesetzen und Decreten vorzuziehen. Betrachten wir das gemeine Recht (commune), so ist es das, welches nach dem Zeugnisse von Platon und dem Evangelisten Lukas das Mein und Dein aufhebt; die Unschuld und Liebe macht Alles zum Gemeingut, das Mein und Dein hat, wie die Canones sagen, die Ungerechtigkeit hervorgebracht. Das Recht, das von Christus und den Aposteln herrührt, die das gemeinsame Leben für die Vollkommenen einführten, ist verschieden von b) dem nach Sylvester von den Päpsten eingeführten, das gegen die frühere Einrichtung Reichthum und reichen Besitz gestattete. Dazu kommt c) das spätere nach Honorius III., worin das Bild des apostolischen Lebens in den geistlichen Orden und in der Gemeinsamkeit derselben wiederhergestellt ist. Diese Päpste urtheilten, das religiöse Leben abschaffen lassen, sei höchst ungerecht und thöricht. Die, welche die Orden bekämpfen, bekämpfen die Frömmigkeit, die Liebe, die Apostelgeschichte, die Apostel und Christum selbst. Entweder müsset ihr also die Evangelien verhöhnen, verwerfen und aufgeben oder aber das gemeinsame Leben bei einem Theile der Christen vertheidigen, damit es nicht scheine, die Evangelien seien bloß des Lesens oder Singens wegen, nicht aber zur Beobachtung im Leben gegeben. Ist es Sache der Apostel, Alles zu verlassen, Sache der Jünger Christi, allem Besitz zu entsagen, der Vollkommenen, nichts als Eigenthum zu haben, sondern Alles gemeinsam zu besitzen; sind es die Religiosen allein, die da hören und gehorchen: was heißt dann diese anfechten anderes, als die Evangelien, die Jünger verachten, die Apostel verhöhnen, Christum und Christi Gebot, das für die, welche vollkommen werden wollen, gegeben ist, gänzlich und schmachvoll wegwerfen? Das apostolische Leben, das Alles gemeinsam hat, konnten nicht die Juden, nicht die Pharisäer, nicht die Tyrannen, noch die feindseligen Dämonen abschaffen; werden die, welche es vertheidigen und befolgen müßten, es von Grund aus zu zerstören, mit der Wurzel auszurotten bedacht sein?

Das erste Recht befiehlt, Alles gemeinsam zu haben. Das zweite, das in den Canonen niedergelegte, will, daß uns, die wir arm sind und in der Kirche arbeiten, Nahrung gereicht, aus kirchlichen Einkünften ein guter Theil gegeben werde. Es mögen die Prälaten, die uns bedrängen, zusehen, welches von beiden sie vorziehen. Wenn ersteres, so theile man Jedem aus, wie er es nöthig hat; wenn letzteres, so ist nach den Canonen nicht der kleinste Theil den Armen, die sich zum apostolischen Leben bekennen, zu geben. „Eine Braut heirathe einen Mann“; den Luxus, den

Pomp, Hunde, Pferde, Vögel, Habichte möge man entfernen; was sich für einen genügsamen Prälaten geziemt, werde gebraucht, was übrig bleibt, werde theils auf Wiederherstellung der Kirche verwendet, theils an arme Klöster vertheilt.

Wir indessen, zufrieden mit der heiligen Armuth, verlangen das nicht, was wir nach beiderlei Art von Gesetzen verlangen können und müssen, sondern wir antworten bloß denen, die unsere Armuth angreifen, Unbilliges fordern, Reichthum und Fülle nicht mit Kraft ertragen und uns aufzuzehren sich anschicken.

Aber obschon die heiligen Bischöfe, die jetzt in Rom sind, nicht bloß den einen oder den andern Canon, sondern durchaus alle, soweit es in der Gegenwart geschehen kann, annehmen und befolgen, so gibt es doch nichts, was unsere Widersacher, die das gemeine Recht anrufen, mehr hassen als eben dieses gemeine Recht. Ihr wisset, erhabene Väter, daß die Canones überall die apostolischen Regeln lautgeben und ihre Befolgung anbefehlen. Unsere Gegner verstehen diese entweder nicht, oder sie lesen sie nicht, oder lernen sie nur, um ihre Schätze zu mehren, ihre Lust zu befriedigen. So viele Canones liest man über den Luxus, über die Kleidung, über die Dienerschaft, über die Hunde, über die Jagd, über den Besitz von nur einer Kirche, über die Führung eines untadelhaften Lebens, über Nichtanhäufung von Geld und vieles Andere dieser Art. Unsere Gegner nehmen keinen der anderen Canones, kein Gesetz, keine Rescripte der Päpste an, ausgenommen das Eine, was die Schätze mehrt, der Begierlichkeit dient, der Habsucht Dienste leistet. Es ist also kein Grund, warum sie so sehr das gemeine Recht und die Canones geltend machen, die Nichts aus den Canonen genehm halten, als was zur Erwerbung von Reichthum dienlich ist. Ehe ihr also, liebe Widersacher, uns auf das gemeine Recht verweiset, beobachtet es zuerst selber. Wenn ihr den größten Theil des gemeinen Rechts verachtet, was braucht ihr den leeren Namen des gemeinen Rechts, das ihr nicht wollt?

Es läßt sich nicht sagen, mit welchem tiefen Schmerze wir dazu kommen, das zu sagen. Aber eine sehr große Sache ist die Gerechtigkeit; alle Wesen vertheidigen sich von Natur aus; man soll Kröten (Hornisse?) nicht verwegen reizen, noch Ochsen mit dem Stachel allzuheftig drängen, die am Horne Heu tragen. Keine Rechtssache ward je gehört, die ungerechter, verabscheuungswürdiger, unbilliger war als diese.

Man bedenke, daß wir diejenigen sind, die vor zwei Jahren [1] unter

---

[1] Es ist wohl 1512 gemeint und daher das Schriftstück auf 1514 zu setzen.

dem Brande des Schisma für das Lateranconcil Alles gethan, die Feinde bekämpft, den apostolischen Stuhl in Schriften, Disputationen, Reden, Predigten vertheidigt, keine Gefahr, keine Strafe, selbst keine Lebensgefahr gefürchtet haben, indem wir Bücher schrieben, die feindseligen Länder bereisten, den Fürsten ins Angesicht widerstanden, unsern Leib den Wunden, Stößen, allen Gefahren des Lebens aussetzten, mit unseren Bemühungen und Anstrengungen die euch drohenden Schwerter der Feinde bei Seite schafften und abwendeten, so daß wenig fehlte, daß wir nicht auf das grausamste um euretwillen getödtet worden wären. Soll nun das Lateranconcil, das wir auf euer Andringen und Mahnen vertheidigt haben, uns solchen Lohn ertheilen? In solcher Weise denen, die um dasselbe wohl verdient sind, seinen Dank erstatten? Das Concil hat alle Feinde geschont, denen es gestattet war, den apostolischen Stuhl anzugreifen; uns, die wir arm und dürftig sind, soll es nicht erlaubt gewesen sein, ihn zu vertheidigen? Bedenket, wenn wir bei jener großen Erregung und den Befürchtungen der Menschen zu euren Feinden auf deren Einladung abgefallen wären, wie viele Belohnungen, Ehren und Würden hätten wir, auch ohne sie zu verlangen, bloß um die Annahme gebeten, davongetragen? So aber sollen wir, weil wir feststanden im Glauben und das Volk in ihm erhielten und uns durch keine Belohnungen, Ehren und Verheißungen verlocken ließen, vor Gericht gezogen, allein unter allen Menschen ausgeplündert und trotz unserer großen Armuth von denen, die so reich sind, beraubt werden!

Wer wird ferner den Päpsten glauben? Wer wird sich um der Sache des apostolischen Stuhles willen in Gefahr stürzen? Sehet zu, daß nicht, durch dieses Beispiel bewogen, die Unserigen ferner nicht mehr dem Papste anhängen, nicht mehr den Schismatikern den Krieg ankündigen. Wir, die wir, so viel an uns lag, euch den Händen der Feinde entrissen haben, wir sollen in euren Händen Feindseliges erdulden? Die Feinde sollten uns verschont haben, damit die Unserigen uns verderben? Sehet zu, daß wir es nicht bereuen und bedauern, gesiegt zu haben. Wenn die Feinde uns Schätze und Ehren versprachen, falls wir ihnen anhingen, solltet ihr, für deren Vertheidigung wir uns den feindlichen Geschossen aussetzten, uns und das Unserige von Grund aus dem Verderben preisgeben lassen? Wir rufen euch an, ihr glänzenden Leuchten des heiligen Senats, die Cardinäle von San Vitale und Sinigaglia, die ihr die standhaftesten Urheber der Berufung des Lateranconcils und der Bekämpfung des Schisma gewesen seid, ihr werdet auch die reichhaltigsten Zeugnisse dafür geben können, wie oft wir aufgerufen wurden, was uns

aufgetragen wurde zu schreiben, zu vertheidigen und öffentlich zu verkündigen, in welcher Gesinnung wir in feindliche Länder zu gehen, mit welcher Zuversicht wir dem Schisma entgegenzutreten, mit welcher Gefahr wir die Sache der Pisaner zu widerlegen, die des Laterancocils zu bestärken geheißen wurden, mit welchem Eifer wir den Auftrag übernommen, mit welcher Gesinnung wir zur Ausführung schritten, mit welcher Treue wir leisteten, was in unseren Kräften stand. Wir wissen, daß die Vorsehung es gefügt hat, daß Leo X. euch für die Untersuchung dieser Angelegenheit bestimmt hat, euch, denen es ganz sicher bekannt ist, wofern kein Recht, kein Gesetz, keine Macht der Gerechtigkeit uns vertheidigen würde, ob es das Laterancocil sein soll, von dem uns für unsere Anstrengungen Nachtheile, für unsern Eifer Schaden, für unsere im Innern wie nach Außen geleisteten Dienste Vernichtung und Untergang zu erwarten ist. Doch wir hoffen, daß wir gesichert sind, daß es durch keine Gewaltthätigkeit, keine Belästigung, kein ungestümes Drängen dazu komme, daß, was keiner der Päpste, auch nicht von den schlechten, gethan hat, Leo X., unter allen der heiligste, weiseste, bescheidenste, frömmste, und das durch so viele ausgezeichnete Väter geschmückte Collegium die plötzliche Aufhebung und Zerstörung der alten geistlichen Orden und des apostolischen Lebens zulassen.

Wir übergehen unzähliges Andere, das man genauer und ausführlicher anführen müßte, wäre uns nicht eure Gerechtigkeit, euere gläubige und fromme Gesinnung vollständig bekannt und erprobt. Denn wenn ihr je die Orden in Schutz genommen habt (das habt ihr sehr häufig, sehr gerne und mit bestem Erfolge gethan), so möget ihr es als euch nächst dem Papste stets gedankt ansehen, daß die Orden noch bestehen, noch übrig bleiben und dem Untergange entgehen werden. Das wird geschehen, wenn ihr uns als die gehorsamsten Söhne mit den zur Ruhe gekommenen Prälaten versöhnt und sie mit uns als beste Väter verbunden habt, und wir werden bereit sein, wenn etwa bei den Unserigen gefehlt wird, wenn Einer unsere Gesetze mißbraucht, das fleißig und sorgfältig zu untersuchen und auf das schärfste und strengste zu ahnden. Thut ihr das, wie wir hoffen, so werdet ihr uns und alles Unserige haben, gerade so als hättet ihr mit Leo X. selbst es geschaffen und begründet.

Unter den Forderungen der Bischöfe war auch die, daß die Verkündigung der für den Kirchenbau von St. Peter verliehenen Ablässe sammt den daran geknüpften Facultäten den Minoriten, die davon schlechten Gebrauch machten, entzogen und den Ordinarien übertragen werde. Viel ward darüber verhandelt. Die deputirten Cardinäle machten folgenden

Vorschlag: Da es angesichts der Bedürfnisse des Baues nicht ersprießlich schien, ganz und gar die Sache zu ändern, und die Brüder als taugliche Werkzeuge zum Almosensammeln bekannt waren, erschien es entsprechend, dem Papste und dem Kirchenbau wie den Prälaten zugleich in der Weise Genüge zu leisten, daß die wichtigen Facultäten, von welchen jene wegen Unwissenheit oder Einfalt einen schlechten und mit Aergerniß verbundenen Gebrauch machen könnten, ebenso den Ortsbischöfen ertheilt und die Signaturen oder Verleihungen von Gnaden und Dispensationen durch die Hände der Erzbischöfe und Bischöfe mit gemeinsamer Uebereinstimmung gegeben würden, daß Rücksicht auf die bischöflichen Stühle genommen werde, auch die Compositionen von Gnaden für die Fabrik mit gemeinsamer Zustimmung der Brüder und des Ordinarius geschehen, aber die Gelder nicht durch die Hände der Bischöfe gehen, diese nicht sich hier einmischen, dieselben vielmehr wie früher in der Disposition der Religiosen verbleiben, sie aber über die bei ihnen eingegangenen Gelder genaue Rechnung führen können und sollen, worüber sie Rechenschaft ablegen oder dem Papste Mittheilung machen; so wird besser vorgesorgt als früher, Betrug und Hinterlist beseitigt, zugleich die Würde der Bischöfe und der Kirche geachtet. — Diesen Vorschlag genehmigte der Papst und befahl, ihn in Vollzug zu setzen[1].

§ 900.

Zehnte Sitzung (4. Mai 1515).

Die zehnte Sitzung des Lateranconcils war mehrfach hinausgeschoben worden. Am 26. November 1514 hatte Leo X. beschlossen, da die zu behandelnden Materien noch nicht hinlänglich vorbereitet seien, dieselbe erst Freitag nach St. Benedict, am 23. März 1515, zu halten; dann aber, am 22. März, verlegte er dieselbe auf den Tag nach Kreuzerfindung (4. Mai). Am 26. April 1515 übergab Cardinal Anton de Monte von St. Praxedis den Notaren und Schreibern des Concils die vom Dogen von Genua ausgestellten Geleitsbriefe zur Bestellung an die französischen Gesandten, die sie nach Frankreich senden sollten, um die dortigen Prälaten über die Sicherheit ihrer Reise nach Rom zu vergewissern. Sie wurden recognoscirt und dem magister cursorum Conrad Duvivier

---

[1] Beilage F.

zur Besorgung durch die Cursoren übergeben, die dann am 28. April die erfolgte Uebergabe der Documente berichteten [1].

Der Geleitsbrief des Dogen Octavian von Campo Fregoso, d. d. Genua, 22. März 1515, versprach tutum, amplum et validum et generalem salvum conductum omnimodamque fidentiam liberamque facultatem für alle französischen Prälaten und die sonstigen Angehörigen dieser Nation, die der Papst zum Lateranconcil berufen, für deren Diener, Gefolge, Pferde und Gepäck sowohl zu Land als zur See, mit der Befugniß des Durchzugs und des beliebigen Aufenthalts, auch für die Rückkehr. Die in Rom weilenden genuesischen Kaufleute Bartolommeo und Eduard Doria erkannten eidlich die Aechtheit an, und Conrad Duvivier attestirte die geschehene Aushändigung [2].

Am 2. Mai 1515 fand im apostolischen Palaste eine Congregation von Cardinälen und Bischöfen in Gegenwart des Papstes statt. Es waren 21 Cardinäle und 67 Prälaten anwesend, welche die vom Secretär Fedra verlesenen Propositionen für die nächste Sitzung nach reiflicher Discussion approbirten [3].

Am Feste Kreuzerfindung begab sich der Papst nach der Basilica von Santa Croce aus Andacht und dann, wie gewöhnlich an den Vorabenden der Concilssitzungen, nach dem Lateran, begleitet von 25 (24) Cardinälen [4].

In der zehnten Sitzung vom 4. Mai waren unter dem Präsidium des Papstes versammelt: a) 6 Cardinalbischöfe: Raphael von Ostia, Borgias Carvajal von Sabina, Dominicus Grimani von Porto, Jakob von Albano, Marcus von Palästrina, Franz (Soderini) von Tivoli [5]; b) 9 Cardinalpriester: Franz Remolino vom Titel der heiligen Johannes und Paulus (früher Erzbischof von Sorrent), Nikolaus (Fieschi) von St. Prisca, Leonhard (Agennensis) von St. Susanna, Anton de Monte von St. Praxedis, Petrus de Accoltis von St. Eusebius (Bischof von Ancona), Achilles de Grassis von S. Sixtus, Bandinellus de Saulis

---

[1] Hard., l. c. p. 1761—1768.

[2] Hard., l. c. p. 1768. 1769.

[3] Hard., l. c. p. 1769. Maurenbrecher, S. 111. 112.

[4] Paris de Grassis, Diar. f. 112, b.

[5] Falsch ist, was Phillips, K.-R. VI. § 284. S. 224 nach Plati angibt, Leo X. habe den restituirten Cardinälen Carvajal und Briçonnet als Cardinalbisthümer Tivoli und Rieti verliehen. Carvajal erhielt vielmehr Sabina zurück und Rieti hatte nach wie vor Pompejus Colonna.

von St. Sabina, Lorenz Pucci von den vier Gekrönten; c) 9 Cardinaldiakone: Friedrich (de Sanseverino) von St. Angelo, Hippolyt von St. Lucia in silice, Alexander Farnese von St. Eustachius, Ludwig (Prinz von Aragonien) von St. Maria in Cosmedin, Marcus de Corneliis von St. Maria in via lata, Alphons Petrucci von St. Theodor, Julius Medici von S. Maria in navicella, Bernhard Bibiena von S. Maria in porticu, Innocenz Cibo von St. Cosmas und Damian; d) Patriarch Cäsar von Alexandrien; e) 14 andere Thronassistenten und geistliche Oratoren: Erzbischof Franz von Conza (Compsanus) [1], Johann Vincenz, Erzbischof von Siena, Gabriel von Dyrrachium, Robert von Reggio (in Calabrien) [2], Bernhard von Treviso, Joh. Franz von Turin, Joh. B. von Cavaillon, Pompejus (Colonna) von Rieti, Andreas von Milet (Militensis), Dominicus (Jacovazzi) von Luceria, Sylvester von Worcester (der Gesandte Englands), Johann, Erzbischof von Gnesen (Orator Polens), Ludwig, Bischof von Maurienne (Gesandter des Herzogs von Savoyen), Bertrand von Adria (Gesandter des Herzogs von Ferrara); f) 12 weitere Erzbischöfe: Stephan von Patras (Bischof von Torcelli), Vincenz von Neapel, Jeremias von Trani, Orlando von Avignon, Andreas von Monembasia, Gisbert (al. Gilbert) von Sorrent, Georg von Nazareth [3], Gabriel (Marino) von Bari [4], Andreas von Spalatro, Franz von Sassari auf Sardinien, Alexander von Vienne, Anton von Athen; g) 61 Bischöfe: Jannotius von Troja, Aloys von Parenzo, Bartholomäus von Justinianopolis, Johann von Aquila [5], Jakob von Potenza, Octavian von Viterbo, Marinus von Ceneda, Hieronymus von Budua (?) [6], Jakob von Faenza, Johann von

---

[1] Franz de Comitibus, 1494 von Alexander VI. erhoben, resignirte 1517, als er Cardinal geworden war. Ughelli, Italia sacra. t. VI. p. 819.

[2] Robert Orsini von Reggio. Gams, p. 917. Reg. Leon. n. 4609 p. 285. Ughelli, Italia sacra. t. IX. p. 333. Er war Legat in Polen, Deutschland und anderen Ländern, ohne noch consecrirt zu sein.

[3] Al. Gregor Benignus von Barletta-Nazareth. Ughelli, Italia sacra. t. VII. p. 778.

[4] Stephan Gabriel Merino, prom. 9. Mai 1513. Regesta Leonis n. 2504—2513 p. 147. 148. Ughelli, t. VII. p. 651. 652.

[5] Ueber Johann von Aquila s. Reg. Leon. X. n. 4192 p. 253. 254 (22. August 1513).

[6] Es steht bald Buduensis, bald Baldunensis, Bidriensis, Bidunensis. Sess. III. IV. VI. Man denkt an Bidina in Bulgarien, Gams, p. 396, oder an Budua an der Küste Dalmatiens. Ughelli, t. VII. p. 687 hat: Vestanus Hieronymus, antea episc. Buduen. in Dalmatia, Patavinus Ord. minorum.

Sebenico, Paris (de Grassis) von Pesaro, Alexius von Melfi, Silvius von Bojano, Marinus von Cassino, Johann Dominicus von Derbona (Tortona), Vasinius von Piacenza, Aloys von Terni, Franz von Nantes, Marius von Ugento, Justinian von Ameria, Hugo von Reggio (der Lombarden), Bartholomäus von Monte Verde [1], Aloys von San Marco, Benedict von Chios, Paul (Middelburg) von Fossombrone, Christoph von Cesena, Johann Baptist von Mariano [2], Petrus von Castellamare, Hieronymus von Nizza, Anton von Calino [3], Philipp (von Ajaccio auf Corsica?) [4], Theseus von Recanati, Matthäus von Umbriatico [5], Scabonius von Imola, Gilbert (Gisbert) von Napolla, Johann von Arriano, Augustin von Perugia, Tranquillus von Ferentino, Johann Baptist von Vence [6], Johann Franz von Viesti [7], Alexander von Orvieto, Angelo von Bertinoro, Vincenz von Segni, Peter Paul von Jesi, Johann Baptist Ansarensis, Johann Baptist von Caserta, Augustin Agriensis (doch nicht Erlau), Guarinus oder Marinus von Nocera, Johann von Urgel, Jakob von Marsico, Natalis von Veglia, Silvius von Comachio, Valentin (Cantalicio) von Parma, Thomas Hulsey von Leiglin-Kildare (in Irland) [8], Petrus von Cervia, Lactantius von Suana (Saona), Marcus von Sinigaglia, Lorenz von Dulcigno, Sixtus von Saluzzo, Zacharias von Terracina, Evangelista von Cajazzo, Julian von Agrigent, Hieronymus von Ascoli; h) weltliche Botschafter, für den Kaiser: Albert de Carpi; für Frankreich: L. de Solier; für Spanien: H. de Vich; für Portugal: Michael Brut; für Venedig: Marinus Georgius; für Mailand: M. Charatius [9]; für Florenz: Franz Victorius (Vittori); für Savoyen: Johann Philibert Graf von Jaes und Petrus de Baonoe; endlich der Senator und die Conservatoren von Rom, Prosper und

---

[1] Barth. de Capite ferro, 1506—1521. Ughelli, t. VII. p. 808.

[2] Joh. B. Marianen. Ughelli, t. IV. p. 1001 sq.

[3] Carinulen. et Calinen. Anton. Orpheus, 1510—1518. Ughelli, t. VI. p. 470.

[4] Philippus Ajacensis. Vielleicht aber Adriacensis, wie Sess. IV. V.

[5] Marcus Umbriaticen. 1507—1516 hat Ughelli, t. IX. p. 528.

[6] Vinciensis, Hard., p. 1708 deutlich; Sess. X. p. 1277. 1278: Veverensis. Gams, p. 681: Joh. Bonjean, 1511—1523.

[7] Vestanus. Ughelli, VII. p. 867.

[8] Lechlien. Gams, p. 226. 227. Regesta Leonis X. n. 2756—2763 p. 160. 161.

[9] Vielleicht Caracciolo, der spätere Nuntius. Vgl. Pallav., Hist. Conc. Trid. L. I. c. 23. n. 1.

Marcanton Colonna, Ludwig Orsini, Graf von Pitigliano, polnische und andere Ritter[1].

Die Messe celebrirte Erzbischof Johann von Gnesen, die Predigt hielt Erzbischof Stephan von Patras, Bischof von Torcelli[2]. Beginnend mit Ps. 47, 1 schilderte er in seiner reichhaltigen, aber viel zu breiten Rede zuerst die bei seinem Alter von mehr als 70 Jahren besonders stark hervortretende Schwierigkeit, vor einer solchen Versammlung zu reden, die Größe Gottes und seiner Kirche zu künden, wozu ihn der an Mysterien so reiche Psalm einzuladen schien, und nachdem er in drei sapphischen Strophen die Mutter Gottes angerufen, suchte er auszuführen, wie in dem Psalme 47 die Werke der Weltschöpfung und der Erlösung sammt der endlichen Auflösung mit dem Weltgerichte enthalten seien. Gott hat ein unbeflecktes Erdreich vorbereitet, sich ein Haus zu bauen, aus dem er seine Braut, die Kirche, führen wollte; Christus will seine Kirche läutern und reformiren, sie stark machen gegen die Angriffe der Muhammedaner, des Sophi in Persien, der falschen Weisen durch dieses Concil unter Leo X.; hier in Rom, der Stadt Gottes, hier auf dem heiligen Berge, dem apostolischen Stuhle, will er besonders verherrlicht werden. Nicht in den Vorhöfen der Synagoge der Pharisäer und Heuchler, deren Mund voll ist von Lästerungen, nicht in den Palästen der Könige und Fürsten, deren Hände voll sind von Blut und Untreue, nicht in dem Babylon Derjenigen, die da aus sich selbst, von ihrem Herzen aus philosophiren, und der des menschlichen Rechts Kundigen, wo jegliche Verwirrung gegen die Wahrheit vorgebracht wird, sondern in der Stadt Gottes, auf dem heiligen Berge, im apostolischen Stuhle, von dem Isai. 2, 1 ff. die Rede, ist die wahre, von Christus verkündigte Wissenschaft, jene, die ihn als den Sohn des lebendigen Gottes anerkennt; es ist nicht die des Satans, wie bei den Averroisten, nicht die der Welt, wie bei den Juristen, nicht die des Fleisches, wie bei den Muhammedanern. Mit der hier vereinigten Wissenschaft kann man wahrhaft und rasch die ganze Kirche ruhmreich und wunderbar reformiren, wenn man den alten Menschen auszieht und den neuen anzieht, mit zerknirschtem und gedemüthigtem Herzen zu dem großen König Christus herantritt; ohne Vereinigung mit ihm wird weder eine Union der christlichen Für-

---

[1] Hard., l. c. p. 1770—1772.

[2] Stephan de Jale(c)azis 1485—1514 (nach Gams, p. 772) hatte seit 5. Nov. 1511 den Hieronymus Porzia zum Coadjutor.

sten, noch der so nothwendige Heereszug gegen den mächtigsten Feind zu Stande gebracht werden können, ohne sie verlieren wir den rechten Weg. Zeit ist es, sich zu erheben von dem unseligen Schlafe und zu wachen für den großen Herrn; denn er ist es, der auch in unserer Zeit wegen der Thränen von Magdalena und Martha, d. i. der contemplativen und der activen Bitten der Kirche, den schon an vier Tage im Grabe liegenden und in der Ausgelassenheit der Welt modernden Lazarus auferwecken wird, um seine Größe bei der zweiten Bekehrung der Welt an den Tag zu legen, in welcher der durch Lazarus bezeichnete geistliche Stand vor Anderen durch die That der glorreichen Jungfrau zum contemplativen Leben für das siebente Zeitalter der Kirche hingezogen wird. Nicht weniger wird der in der verstorbenen Tochter des Synagogenvorstehers (Jairus) vorgebildete Stand der Religiosen, der vier Räder, zum früheren Leben, in dem der lebendige Geist in den Rädern war, wunderbar von den Todten erweckt, der Stand der Laien aber, vorgebildet in dem Sohne der Wittwe (von Naim), der außerhalb der Stadt erweckt ward, allenthalben weit glorreicher als sonst zur Beobachtung des katholischen Glaubens und zur Wiedererinnerung an die apostolische Lehre zurückgerufen, zum Gehorsam gegen die Mutter zurückgebracht, wodurch auf der ganzen Erde Ein Hirt und Eine Heerde bis zum Ende der Welt in den Größen des großen Herrn werden kann. Hätte nicht Lucifer in jenem ersten Concil des Himmels, in der Versammlung Gottes mit der himmlischen Hierarchie, die Größe Gottes rauben wollen, er wäre nicht von solcher Höhe herabgestürzt; hätte Adam nicht auf Zureden des von der Schlangenzunge getäuschten Weibes dieselbe begehrt, er wäre nicht, entblößt von den ihm umsonst verliehenen Gaben, der Arbeit im Schweiße seines Angesichts verfallen; hätten Könige und Kaiser, hätten die Philosophen und die Weisen in der Weisheit der Nacht diese Größe erkannt, sie hätten nicht die ersten Wahrheiten in göttlichen Dingen geläugnet, nicht Götzenbilder angebetet, nicht den Götzendienst statt der wahren Gottesverehrung in der Welt verbreitet, nicht Babylon, die Mutter aller Verwirrung und alles Irrthums, gegen die Stadt Gottes und die Kirche der Gerechten aufgerichtet; ebenso wenig hätten die jüdischen Priester und Synagogenhäupter den Herrn der Glorie gekreuzigt, hätten sie die Größe ihres Herrn dankbar aufnehmen wollen, noch hätten dann die heidnischen Kaiser so viele treue Zeugen Christi, die nur Gutes thaten, dem Tode überliefert.

Der Redner verweilt bei Constantin dem Großen, der, von der

göttlichen Gnade erleuchtet, das Scepter der Weltherrschaft und seine ganze Monarchie dem wahren und eigentlichen Herrn, Gott, dem Schöpfer und Ueberwinder aller Dinge, und dem auf seinem Stuhle sitzenden Papst Sylvester völlig abtreten wollte, Christum in seinem Statthalter verehrte und seinen Sitz statt in Rom in Byzanz aufschlug. Hätten das andere Kaiser erkennen und annehmen wollen, sie hätten sich nie mit grausamen Gewaltthaten befleckt, noch ihre späteren Nachfolger sich eine Gewalt im Geistlichen und im Weltlichen beigelegt und sich Alles unterwerfen wollen, sie hätten nicht ihre ungerechtfertigten Einmischungen als Ausübung ihrer Gewalt bezeichnen lassen, würden nicht ihre Gewalt über die des Statthalters Christi stellen, nicht dem Papste lediglich das Geistliche zuweisen, nicht die Worte Christi, die Aussprüche der Heiligen, die Decrete der Concilien und der Päpste mit falscher Auslegung verdrehen und verkehren. Würden alle Glieder der Kirche diese Größe bedenken, sie würden nicht so viele Gesetzwidrigkeiten sich erlauben, noch ihre Grenzen überschreiten. Er verweilt bei der päpstlichen Autorität, die nach den Worten des hl. Bernhard an Eugen III. nichts ausschließt, daher Alles umfaßt (qui totum dicit, nihil excludit). Er schildert ausführlich die traurige Lage der durch innere Kriege zerfleischten, von Sünden und Plagen heimgesuchten Christenheit, die gleichsam in die Gefangenschaft geführt ist, weil ihr die Wissenschaft der wahren Lehre und des unbescholtenen Lebens fehlt. „Mein Volk ward in die Gefangenschaft geführt, weil es nicht die Wissenschaft hatte" (Isai. 5, 13). Je größer aber das Leid und die Verfolgung, desto ruhmreicher wird durch die Bekehrung Aller die in Christus, unserm Könige, nicht aber von uns zu erlangende Befreiung sein. Vom Kreuzestitel sind die hebräische und griechische Sprache schon entfernt, vier Patriarchalkirchen mit unzähligen anderen wegen Häresie und Ungehorsams abgeschnitten und schwer gestraft; selbst wer auf dem apostolischen Stuhle sitzt, wird der Strafe nicht entgehen, wenn er Gott nicht gehorcht, da ihn Gott sich selbst zum Gerichte reservirt hat; es ist sehr zu fürchten, daß noch andere Theile der Christenheit wegen Ungehorsams gegen Gott und den apostolischen Stuhl verloren gehen. Daher ergeht an den Papst die Mahnung, die wahre Reformation zu vollbringen, die Christen zur Reue und Besserung anzuhalten, das zweischneidige Schwert zu gebrauchen, allgemeinen Frieden und einen engen Bund der christlichen Fürsten herzustellen, sowie an die Väter des Concils die Aufforderung, kräftig hierzu mitzuwirken. Nichts werden Würden, Reichthümer und

Ehrentitel helfen, läßt man die Zerstörung herankommen; Alles muß jetzt dem Einen großen Zweck der Erneuerung der Christenheit dienen, Alles zusammenwirken, um mit der Gnade Gottes das vorgesteckte erhabene Ziel zu erreichen[1].

Nach dem vom Cardinal A. Farnese gesungenen Evangelium, Matth. 18, 23 ff., dem Veni Creator und den üblichen Ceremonien übergaben die Oratoren von Savoyen das Mandat ihres Herrn und leisteten nach dessen Verlesung durch den Secretär Fedra dem Papste die Huldigung. Nach Ausschluß der nicht Stimmberechtigten verlas Bischof Bertrand von Adria vom Ambo aus die erste der für diese Sitzung vorbereiteten Bullen, welche sich auf die sogenannten Montes pietatis oder Leihhäuser bezog[2].

Dieselben waren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Italien entstanden[3]; Perugia und Orvieto streiten sich um den Ruhm der Priorität. Fra Michele Lombardo hatte 1462 bei einer Predigt gegen den Wucher in Perugia die Sache angeregt, aber Orvieto, wo Fra Bartolomeo del Colle Anfang 1463 eine solche Einrichtung in der Kirche empfohlen, kam mit der Ausführung zuvor; am 3. Juni 1463 approbirte Pius II. das neue Institut, das mit dem 23. in's Leben trat. Perugia, wo Fra Barnabo von Terni und F. Coppoli mahnten, folgte mit der Ausführung nach; Paul II. approbirte die Sache 1467. Padua beschloß 1469 ebenfalls die Gründung eines Leihhauses; es verzögerte sich aber die Ausführung[4]. Viele eifrige Prediger empfahlen die Sache, wie der fromme Franciscaner Bernhardin von Feltre († 1494 zu Pavia[5]). Sixtus IV. approbirte 1471 den Monte von Viterbo, 1479 den von Savona, Innocenz VIII. 1488 den von Cesena, Julius II. 1506 den von Bologna. Der von Rom scheint erst 1539 unter Paul III. errichtet worden zu sein[6]. In Deutschland hatten die Bemühungen der

---

[1] Hard., IX. p. 1784—1792. Raynald. l. c. n. 7—9 p. 99. 100.

[2] Hard., l. c. p. 1772. 1773.

[3] Ratzinger, Geschichte der kirchl. Armenpflege. S. 291. Endemann, Studien in der romanisch-canonistischen Wirthschafts- u. Rechtslehre. Berlin, 1874. I. S. 460 ff.

[4] Luzi, Il primo monte di pietà. Orvieto, 1868. Veghi, Cronica di Perugia. p. 631. Pellini, Storia di Perugia. II. 605. Devoti, Instit. jur. can. L. IV. tit. 16. § 16. vol. IV. Balan, Storia d'Italia. L. 37. n. 28 p. 256 sq.

[5] Petrus Delphin., L. IV. ep. 9. Raynald. a. 1494 n. 42 p. 242. Wadding, Annal. minor. h. a. t. VII. n. 5 sq.

[6] Card. Morichini, Degli Istituti di carità in Roma. Lib. I. c. 24 p. 321. 322, ed. II. Roma, 1870.

Kirche, solche „Berge der Mildigkeit" zu errichten, nur geringen Erfolg [1]. Es fehlte denselben, selbst in kirchlichen Kreisen, auch in Italien, nicht an mehrfacher Opposition.

Leo's X. Bulle constatirt zunächst die Pflicht des Papstes, heilsame Institutionen der Neuzeit zu fördern, erwähnt dann die Controversen von Theologen und Juristen über Erleichterung der Armen durch Anleihen, die ihnen die öffentliche Autorität gewährt, um sie vor Wucherern zu schützen, sowie die Errichtung von Leihhäusern in vielen italienischen Städten, deren Lob durch heilige Männer und tüchtige Prediger sowie deren Bestätigung durch frühere Päpste. Sie erwähnt besonders die gegen sie gemachten Angriffe wegen der Zinsforderung [2]; sie erklärt aber: pro indemnitate et rerum conservatione qui commodum sentit, onus etiam sentire debet; wohl wäre es vollkommener, wenn Montes omnino gratuiti errichtet würden mit Anweisung bestimmter Einkünfte für Beamte, Diener und Auslagen, hiefür seien die Gläubigen durch geistliche Gnaden zu gewinnen; aber auch wo das nicht geschehe, seien die Leihhäuser, so wie sie bisher in Italien errichtet seien, nicht verwerflich, nicht böse, nicht zur Sünde führend, sie seien mit Recht von Sixtus IV. und seinen Nachfolgern in Schutz genommen worden, verdienten Lob, Anerkennung und Verbreitung; wer dagegen predige oder disputire, verfalle der Excommunication latae sententiae [3].

Alle sagten Placet mit alleiniger Ausnahme des Jeremias von Trani, der erfahren haben wollte, die Leihhäuser schadeten mehr als sie nützten, aber mit Recht keine Beachtung fand.

Darauf verkündigte Bischof Bernhard von Treviso eine Bulle über die Exemten, über kirchliche Freiheit und bischöfliche Würde, folgenden

---

[1] Janssen, Gesch. des deutschen Volkes. I. S. 408. 409.

[2] Diese Frage war damals sehr lebhaft besprochen. Im Herbst 1514 veröffentlichte Prof. Joh. Eck von Ingolstadt darüber Streitsätze, darunter besonders den, mercatorum pactum de 100 florenis 5 solventium legitime jureque fieri posse, sandte sie dann nach Bologna und disputirte dort darüber in San Petronio, 12. Juli 1515. Cochläus und die Nürnberger, wie Kreß, bestritten Ecks Ansicht entschieden. Vgl. Wiedemann, Dr. Joh. Eck. Regensb. 1865. S. 652. Otto, Joh. Cochläus. Breslau, 1874. S. 660 ff.

[3] Const. Inter multiplices nostrae sollicitudinis curas bei Hard., l. c. p. 1773—1775. Labbé, XIX. p. 249 sq. Bull., ed. Taur. t. V. p. 621—623 Const. 11. Raynald. l. c. n. 2. 3 p. 97. Sept. c. 3 de relig. domibus III. 17. Vgl. noch Ferraris, Prompta bibliotheca V. Montes pietatis t. V. p. 1117 sq., ed. Paris., 1865.

Inhalts: 1. Unter dem Vorwande der Exemtion und ihrer Freiheit haben viele Canonici und andere Säcularcleriker sich viele Mißbräuche und mehrfachen Ungehorsam zu Schulden kommen lassen, sich der gebührenden Strafe entzogen und Aergernisse hervorgerufen. Darum sollen Jene, denen der apostolische Stuhl die Correction und Bestrafung der Exemten aufgetragen hat, darin wachsam sein und ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen; sie sollen, sobald ihnen ein Vergehen in legitimer Weise constatirt ist, dagegen einschreiten; sind sie darin nachlässig, so sollen die Ordinarien persönlich oder, wo nöthig, schriftlich durch Edict moniren, die Bestrafung innerhalb eines geziemenden, nach ihrem (der Monirenden) Ermessen anzusetzenden Termines vorzunehmen. Thun sie auch nach der Mahnung nichts, so sollen sie der Untersuchung für dieses Mal beraubt sein und sich nicht ferner einmischen dürfen, sondern die Ordinarien sollen mit der Autorität des päpstlichen Stuhles (als delegirte Richter — ganz wie später im Tridentinum) zur Untersuchung schreiten und den Proceß beendigen, dann ihn zur Prüfung des heiligen Stuhles vorlegen, Alles auf Kosten der Exemten. 2. Die Notare des apostolischen Stuhles, die zum Amt der Protonotare erhoben sind, die Talar und Rochett tragen, und andere Officialen des heiligen Stuhles, die actu ihre Aemter ausüben, sind in Civil- und Criminalsachen von aller Jurisdiction der Ordinarien frei; dagegen nicht die anderen Notare, welche die Kleidung nicht tragen, nicht die Officialen, die actu ihr Amt nicht ausüben; sie haben keine Exemtion in Criminalsachen und auch nicht in Civilsachen, wenn die Summe von 25 Kammerducaten nicht überschritten wird. 3. Von den Familiaren der Cardinäle haben nur jene die Exemtion, die actu domestici et continui commensales oder von ihnen zum Vollzug von bestimmten Geschäften ausgesandt oder der Erholung wegen zeitweise von der römischen Curie abwesend sind. Anderen soll das Privilegium der Familiarität nichts nützen[1]. 4. Den Bischöfen ist zu der einmal im Jahre vorzunehmenden Visitation der dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfenen Nonnenklöster in ihren Diöcesen durch das Concil von Vienne[2] die Befugniß ertheilt; sie wird erneuert und zur stricten Beobachtung empfohlen. 5. Den Bischöfen soll für die Fälle, in denen ihnen das Recht die Juris-

---

[1] Ausführlich Ferraris, Prompta Bibl. V. Familiaris t. III. p. 1001 sq., ed. Paris., 1858.

[2] Const. Attendentes in Conc. Vienn. c. 4 (Clem. c. 3. Lib. III. tit. 10). Conc.-Gesch. VI. S. 480.

diction über Exemte zuspricht, kein Präjudiz erwachsen. 6. Ungiltig sollen die Exemtionen sein, die ohne eine vernünftige Ursache und ohne Vernehmung der Betheiligten zeitweise concedirt wurden. 7. Da die kirchliche Ordnung gestört wird, wenn nicht Jedem seine Gerichtsbarkeit gewahrt wird, da ferner der Papst, so weit er kann, die Jurisdiction der Ordinarien begünstigt, die Streitigkeiten schneller erledigt und den übermäßigen Ausgaben der Parteien gesteuert wissen will, so verordnet er, daß alle geistlichen wie bürgerlichen und gemischten Rechtssachen, die auf irgend eine Weise das kirchliche Forum angehen, besonders Beneficialsachen, wofern nur die Beneficien nicht einer allgemeinen Reservation unterliegen und deren Erträgnisse 25 Golddukaten der Kammer nicht überschreiten, in erster Instanz außerhalb der römischen Curie und in partibus vor dem Ordinarius des Orts untersucht und entschieden werden sollen, so daß Niemanden vor dem Endurtheil zu appelliren gestattet ist, keine etwaige Appellation angenommen wird, außer bei einem Interlocut mit Definitivkraft oder bei einem das Hauptgeschäft nicht berührenden Gravamen, das bei der Appellation vom Endurtheil keine Reparatur mehr finden kann. Ausgenommen ist der Fall, daß die eine Partei aus gerechter Furcht vor der Macht des Gegners oder aus einem andern anerkennenswerthen und ehrbaren Grunde, welcher wenigstens semiplene und auf andere Weise als durch ihren eigenen Eid bewiesen sein muß, nicht es wagen würde, vor dem Ordinarius den Proceß zu führen; denn in einem solchen Fall können die Sachen selbst in erster Instanz in der römischen Curie untersucht und entschieden werden. Außerdem sollen Appellationen und Commissionen derselben wie anderer Sachen sammt Allem, was sich daraus ergibt, in Zukunft ungiltig sein. Es sollen aber die vom apostolischen Stuhle deputirten Richter und Conservatoren, wenn sie nicht in einem der beiden Rechte graduirt sind, wofern sie von beiden Parteien oder von einer darum angegangen werden, gehalten sein, einen den Parteien nicht verdächtigen Assessor anzunehmen und nach dessen Bericht zu entscheiden. 8. Da nicht selten mehrere Kirchen und die ihnen vorgesetzten Bischöfe sowohl diesseits als jenseits der Alpen in ihren Rechten, Dominien, Gerechtsamen beeinträchtigt und gestört werden von Fürsten und Adeligen, die unter dem Vorwande des von ihnen behaupteten Patronats ohne apostolische Privilegien, ohne Collation und ohne schriftliche Urkunde der Ordinarien und ohne einen titulus coloratus Beneficien nicht bloß Clerikern, sondern auch Laien übertragen, Priester und Geistliche nach ihrem Belieben bestrafen, die den Kirchen schuldigen Zehnten

und andere Einkünfte, die ausschließlich den Bischöfen zustehen, in verwegener Weise wegnehmen, unterschlagen, usurpiren oder dazu Befehl zu ertheilen und zu verbieten wagen, daß solche Reichnisse und Früchte von was immer für einer Beschaffenheit aus ihren Gebieten ausgeführt werden, ferner Lehen, Besitzungen und Grundstücke occupiren und widerrechtlich festhalten oder durch Drohungen, Gewalt und auf anderen, indirecten Wegen dazu zu bewegen und anzutreiben suchen, daß ihnen Lehen und Güter der Kirche concedirt und die kirchlichen Pfründen den von ihnen ernannten Personen übertragen werden, und noch andere Nachtheile und Unbilden den Kirchen, Prälaten und Geistlichen zufügen und zufügen lassen: so erneuern wir in Erwägung, daß den Laien über kirchliche Güter und Personen keine Befugniß zusteht und daß es gerecht und billig ist, das Recht gegen jene geltend zu machen, die es zu verletzen sich erdreisten; in der ferneren Erwägung, wie sehr dadurch unserer und des apostolischen Stuhles Ehre wie dem ruhigen und gedeihlichen Wohlbefinden der Geistlichen nicht ohne vielfaches Verderben Eintrag geschieht, sowie von dem Wunsche erfüllt, jene, welche die Belohnungen der Tugend nicht zur Achtung bestehender Rechte vermögen, nicht sowohl durch Erhöhung der Strafen als durch die Furcht vor der Hinzufügung von neuen abzuschrecken von kecken Gewaltthaten — erneuern wir alle und jede Constitutionen, die über Entrichtung der Zehnten, gegen jene, welche die Kirche verletzen und berauben, gegen Mordbrenner und Verwüster von Aeckern, gegen jene, die kirchliche Personen gefangen nehmen, festhalten, ihre Rechte und Jurisdictionen unerlaubter Weise sich anmaßen, sie in deren Ausübung stören oder belästigen, sie zu Beneficienverleihungen und zu anderen Dispositionen zwingen, Statuten gegen die kirchliche Freiheit aufstellen und zu diesem Allem Beistand, Rath und Gunst leisten und erweisen, bis jetzt erlassen worden sind. Und da das Vorgenannte nicht nur dem Rechte zuwider, sondern auch für die kirchliche Freiheit im höchsten Grade beschimpfend und ihr widerstreitend ist, so ermahnen wir, um Gott für das uns anvertraute Amt genügend Rechenschaft geben zu können, in väterlicher Liebe den Kaiser, die Könige, Fürsten, Herzoge, Markgrafen, Grafen, Barone und alle Anderen, welchen Stand, welche Würde und Macht sie immer haben mögen, alles Ernstes im Herrn und befehlen ihnen kraft des heiligen Gehorsams, daß sie die vorbezeichneten Constitutionen beobachten und von ihren Untergebenen beobachten lassen, ohne daß eine entgegenstehende Gewohnheit es hindere, wenn sie die Beleidigung Gottes und die gebührende Ahndung von Seite des heiligen Stuhles vermeiden wollen. Die in an-

gedeuteter Weise vollzogenen Pfründeverleihungen erklären wir für nichtig, die, welche sich derselben bedienen, für unfähig, andere kirchliche Beneficien zu erlangen, bis der apostolische Stuhl dispensirt hat. 9. Allen Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen tragen wir auf, daß sie die Canones festhalten und Provinzial- oder Diöcesansynoden feiern. Das Provinzialconcil ist alle drei Jahre zu halten, und auch die Exemten sollen ihm beiwohnen, ohne daß dagegen ein Privilegium schützt. Die darin Säumigen verfallen den von den Canones festgesetzten Strafen. 10. Die Constitution des Concils von Vienne In plerisque [1] wird erneuert. Verarmten Diöcesen ohne Clerus und Volk sollen nöthigenfalls bestimmte Personen aus dem Ordensstande vorgesetzt werden, wofern nicht ein gerechter, im geheimen Consistorium zu billigender Grund ein Anderes räthlich macht. Alles soll nichtig sein, was gegen diese Constitution geschieht [2].

Auf Befragen antworteten alle Väter mit Placet; nur Jeremias von Trani war mit § 2 nicht zufrieden, wornach die Bischöfe gegen Exemte den Proceß einleiten und durchführen, aber die Acten an die römische Curie senden sollten. Dann verlas Bischof Franz (Hamon) von Nantes die ebenfalls vom Sitzungstage datirte Bulle über den Druck und die Verbreitung der Bücher mit folgendem Inhalt:

Obschon die Kenntniß der Wissenschaften durch das Lesen der Bücher leicht erlangt werden kann und die Buchdruckerkunst, die in unserer Zeit durch die Gunst des Himmels [3] erfunden oder doch erhöht und vervollkommnet worden ist, viele Vortheile den Menschen gebracht hat, da mit geringen Kosten eine große Anzahl von Büchern leicht erworben werden kann, durch welche die Begabten im Studium der Wissenschaften leicht geübt und Gelehrte, besonders katholische, von denen wir für die heilige römische Kirche stets eine große Anzahl wünschen, bequem herangebildet werden können, die auch Ungläubige zu unterrichten und durch die Lehre des christlichen Glaubens den Gläubigen beizugesellen im Stande sind: so ist doch die Klage von Vielen zu uns und dem apostolischen Stuhle gedrungen, daß einige Meister der Buchdruckerkunst in verschiedenen

---

[1] Clement. c. 5 de elect. I. 3. Es wird aber bezweifelt, daß die Decretale dem Concil von Vienne angehört. Conc.-Gesch. VI. S. 474. 475.

[2] Constitution Regimini universalis Ecclesiae bei Hard., l. c. p. 1775—1779. Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 617—621 Const. 10. Lib. Sept. c. 3 de foro competenti. II. 1. Raynald. l. c. n. 4 p. 97. 98.

[3] Zeugnisse zum Lobe der ars divina von kirchlicher Seite s. bei Janssen, Gesch. des deutschen Volkes. Bd. I.

Ländern es wagen, die aus dem Griechischen, Hebräischen, Arabischen, Chaldäischen in das Latein übersetzten, sowie andere in lateinischer und in den Landessprachen geschriebene Bücher zu drucken und öffentlich zu verkaufen, welche Irrthümer, auch gegen den Glauben, und verderbliche, der christlichen Religion zuwiderlaufende Lehren, ferner Angriffe auf Personen, selbst von höchster Lebensstellung, enthalten, durch deren Lectüre die Leser nicht nur nicht erbaut, sondern auch in die größten Irrthümer sowohl im Glauben als in den Sitten und im Wandel verstrickt werden, woraus erfahrungsgemäß verschiedene Aergernisse entstanden und tagtäglich noch größere zu befürchten sind [1]. Deßhalb haben wir, auf daß nicht Dasjenige, was zu Gottes Ehre, zur Mehrung des Glaubens, zur Verbreitung der Künste und Wissenschaften in ersprießlicher Weise erfunden worden ist, in sein Gegentheil verkehrt und dem Heile der Christgläubigen schwerer Nachtheil bereitet werde, auf den Bücherdruck unsere Sorgfalt richten zu müssen geglaubt, damit künftig nicht mit dem guten Samen die Dornen sich verbinden und unter die Arzneimittel das Gift eingemischt werde.

Der Papst verordnet nun mit Zustimmung des heiligen Concils: in Zukunft solle Niemand ein Buch oder eine Schrift in Rom und anderwärts drucken oder drucken lassen außer nach Durchsicht und Approbation des Vicarius Urbis und des Magister S. Palatii, in anderen Städten und Diöcesen des Bischofs oder eines vom Bischof zu deputirenden kundigen Censors und des Inquisitors, die das Buch mit Unterschrift, die umsonst und ohne Aufschub gegeben werden soll, genehmigen. Zuwiderhandelnde trifft Verlust der gedruckten Bücher und deren öffentliche Verbrennung, Geldstrafe von 100 Dukaten zum Besten der Fabrik von St. Peter, sowie Excommunication, bei Hartnäckigkeit noch weitere, vom Vicarius Urbis bezw. vom Bischofe zu verhängende Strafen [2].

Alle sprachen Placet; nur Bischof Alexius von Melfi meinte, das solle nur für neue Bücher gelten, nicht für die alten.

---

[1] Klagen über den Mißbrauch der Presse finden sich beim Erzbischof Perrotto von Siponto (Meermann, Orig. Typograph. I. 126 sq.) und bei Berthold von Mainz, 1486 (Guden. Cod. diplom. IV. 569). Vgl. Falk, Die Buchdruckerkunst im Dienste der Kirche. (II. Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft für 1879.) Cöln, 1879. Vgl. auch Hist.-polit. Blätter, 1876. S. 297.

[2] Const. Inter sollicitudines nostris humeris incumbentes bei Hard., l. c. p. 1779—1781. Labbé, t. XIX. p. 257 sq. Bull., ed. Taur. V. p. 625. 626 Const. 12. Sept. c. 3 de libris prohibitis V. 4. Raynald. l. c. n. 6 p. 98. 99.

Dann las Bischof Petrus von Castellamare vom Ambo aus die Constitution über Bestimmung eines weitern Termins für die Anhänger der pragmatischen Sanction und über die Zeit der nächsten Sitzung. Sie erwähnt die oftmalige Citation und die Halsstarrigkeit jener Gallicaner, deren Exception betreffs der Unsicherheit der Reise nach Rom, die Bemühungen des Papstes um den Geleitsbrief der Republik Genua und dessen erfolgte Behändigung; sie fordert dann, daß dieselben vor nächstem 1. October erscheinen; sei dieser letzte und peremtorische Termin abgelaufen, so werde das Endurtheil auch ohne Vernehmung der Betheiligten gefällt werden, und zwar in der nächsten Sitzung nach dem Feste der hl. Lucia, am 14. December [1].

Der französische Gesandte Solier bemerkte, die Prälaten seiner Nation seien durch die Feinde Frankreichs am Erscheinen gehindert worden, da diese sich nicht um den Bann der Bulle Coenae bekümmerten, und Se. Heiligkeit habe sie für entschuldigt gehalten, das Hinderniß dauere fort, da zwischen der Dauphiné, Ligurien und der Lombardei die Reise gefährlich sei; die Entschuldigung müsse also auch jetzt gelten; sie würden erscheinen, falls sie sicher kommen könnten. Solier übergab auch ein an den Papst gerichtetes Schriftstück, das ausführlich dasselbe besagte und ausführte, ein Vorgeladener sei nicht schuldig sich zu stellen bei Gefahren von Seite des Meeres, der Räuber, der Feinde; nur wenn liber accessus möglich, könne und müsse er kommen; daher möge Se. Heiligkeit die französischen Prälaten entschuldigt halten und ihnen eine sichere Reise erwirken. Ueber diese Entschuldigung ward ein notarielles Document erbeten.

Leo X. antwortete, über die Provence sei der Weg nach Genua leicht, der Geleitsbrief von Genua sei in den Händen der Franzosen, er biete alle Sicherheiten, und wenn deren noch mehr gefordert würden, werde er dafür sorgen; daher habe es bei der proponirten Constitution sein Verbleiben. Zu dieser sagten Alle Placet mit Ausnahme des Bischofs Jakob von Potenza, dem es mißfiel, daß man den Anhängern der Pragmatik einen solchen Termin zugestehe, da sie doch die Bullen und Mandate des apostolischen Stuhles verachteten. Der Procurator Marius de Peruschis trat mit seinem Gesuche um Contumazerklärung gegen die Abwesenden auf; der Papst erklärte, sie erlassen zu wollen, wenn sie nicht bis zur nächsten Sitzung erschienen [2].

---

[1] Const. Cum inter alia bei Hard., l. c. p. 1781. 1782.

[2] Raynald. l. c. n. 7 p. 99. Hard., l. c. p. 1782. 1783.

Noch wurden mehrere Vollmachten für abwesende Prälaten vorgelegt, um sie zu entschuldigen und zu vertreten. So hatte der Bischof Johann Franz de Rovere von Turin ein Mandat für Johann von Savoyen, Bischof von Genf, Humbert Caneti ein solches für den Erzbischof von Tarent, Gottfels Vandemberch [1] für Bischof Johann von Havelberg, Gisbert von Rapolla für Johann B., Bischof von Valva und Sulmona, Erzbischof Johann von Gnesen für Bischof Fabian von Narni, Ludwig Molon von Saragossa für Bischof Ludwig von Ampurias auf der Insel Sardinien, Bischof Bernhard von Treviso für Bischof Georg von Nona, Johann B. von Sebenico für den Bischof von Farus in Illyrien, Petrus Raymiardi für Bischof Anton von Riez [2], Fr. Wilhelm de Salvaterra für Wilhelm von Gerunda (Gerona), Cardinal Anton de Monte für den Erzbischof Jakob von Upsala, Bischof Ferdinand von Scala für Bischof Bernhard von Sora, Cardinal Nikolaus von St. Prisca für Hieronymus, Bischof von Torcelli, Erzbischof Andreas von Spalatro für Bischof Anton von Calamona (auf Creta) [3], Johann Anton von Calma für Bischof Gallesius von Belluno, Peter Paul von Belluno für Bischof Anton von Osimo. Als das verlesen war, intonirte der Papst das Te Deum und schloß damit die Sitzung [4].

Am 20. Mai übergab Cardinal Anton de Monte von St. Praxedis das Mandat des Herzogs Karls VIII. von Savoyen, Chablais und Aosta, Fürsten von Piemont, d. d. Turin, 4. Mai, das ohne Abberufung der seitherigen Oratoren ihn, den Protector Savoyens, speziell zum Procurator auf dem Concil ernannte [5].

Es hatte in Rom sehr verletzt, daß die Curie des Parlamentes von Aix sowie der dortige Rechnungshof sich erdreistet hatten, gegen das päpstliche Monitorium als mißbräuchlich mit Verboten einzuschreiten [6].

---

[1] Wahrscheinlich Zutfeld Wardewerz, der sonst vorkommt.

[2] Vgl. Gams, Ser. Episc. p. 611 Ep. Regiensis. Der Bischof Bernardus Clusiensis, den Barthol., Bischof von Justinopolis, vertrat, ist wohl der von Chiusi (Clusinensis). Wer unter Henricus Ep. Rotheburgensis, den Zutfeld Wardemberch (?) vertrat, zu verstehen ist, scheint zweifelhaft.

[3] Cfr. Gams, p. 462.

[4] Hard., l. c. p. 1783. 1784.

[5] Hard., p. 1792. 1793.

[6] Am 11. Juni 1514 hatte der Papst das Monitorium an den Erzbischof von Aix gesandt mit einem Breve, worin es hieß: Non sine animi nostri molestia accepimus, Parlamentum Provinciae illiusque consiliarios tam ecclesiasticos quam laicos . . . eisque adhaerentes in maximum Sedis Apostolicae contemptum enormia perpetrasse dietimque perpetrare facinora latius in poenali Mo-

Am 15. November 1514 hatte der Gesandte Solier vor dem Papste, Zeugen und Notar erklärt, daß die betreffenden königlichen Räthe zwar wissentlich und freiwillig den Inhalt des Monitoriums nicht zuließen, aber doch gehorsame Söhne des heiligen Vaters hätten bleiben und dem Monitorium, soweit sie es vermöchten, nachkommen wollten, daß sie jetzt das Geschehene revocirten und cassirten, in Zukunft sich darnach richten, die kirchliche Freiheit nicht beeinträchtigen würden. Der Papst nahm die Erklärung mit Freuden an, absolvirte die Räthe von den Censuren und rehabilitirte sie cum reincidentia. In Aix wurde das durch Solier Ausgesprochene am 22. Februar 1515 durch ein eigenes Instrument ratificirt. Die betreffenden Beamten waren: Gervais de Belmont (de bello monte), Präsident der obersten Curie des Parlaments der Provence, Professor der Rechte, dann die Parlamentsräthe Bertrand Duranti, Herr de Podioverio, Simon de Tributiis, Herr von St. Margareth, Kaspar de Pererio, Marcellin Giuremandi, Bertrand Rostagni, Anton de Albis, Claude Sarente, Herr von Souasse, Aymerich de Andrea, Präsident des Rechnungshofes, Johann Arbaudi und Michael Guirani, magistri rationales magnae regiae Curiae et Camerae computorum Aquensium, endlich Jakob de Angelo und Franz Guarini, Lic. jur., Generalprocuratoren des Königs. Von dieser Ratification wurden Petrus Matthäi, Herr de Ronesto Brossiä, Johann Torvatini, Herr von Canilhac, ebenfalls königliche Räthe, vergewissert und gaben gleichfalls ihre Zustimmung, worüber der Generalvicar von Aix, Wilhelm de Cordoano, mit Beglaubigung eines Notars testirte. Die Urkunden gelangten nach Rom. Am 8. Juli 1515 trug Cardinal A. de Monte den Concilsnotaren Bernhard Sculteti und Bernhardin de Contreras Namens des Papstes auf, dem Gesandten Solier ein authentisches Document über den von ihm in der letzten Sitzung zur Entschuldigung der gallicanischen Prälaten eingereichten Protest zu übergeben, was dann auch geschah unter gehöriger Beglaubigung [1].

---

nitorio per Nos Sacro approbante Concilio contra eos et eorum quemlibet decreto contenta et designata. Cujus quidem Monitorii poenalis verum transsumptum tibi mittimus ad effectum exequendi, hortantes te propterea ac in virtute S. Obedientiae et sub poenis et censuris in ipso Monitorio contentis districtius injungentes, quatenus dictum Monitorium poenale et omnia et singula in eodem contenta intrepide, ut bonum Praelatum decet, executioni debitae indilate non solum demandare, quinimo illi parere . . . habeas etc. (Brev. Leon. t. 42. p. 117—119).

[1] Hard., p. 1793—1799. Labbé, l. c. p. 275.

§ 901.

Leo X. und Franz I. von Frankreich. Das französische Concordat.

In Frankreich war König Ludwig XII. am 1. Januar 1515 ohne männliche Nachkommenschaft verstorben; ihm folgte der Herzog Franz von Angoulême als König Franz I. [1] Der neue Herrscher, der Frankreich im Innern stark, nach Außen tief gedemüthigt sah, war der Ansicht, sein Vorgänger habe den Parlamenten gegenüber der königlichen Würde zu viel vergeben und die kirchlichen Angelegenheiten verkehrt behandelt; ebenso dachte sein Kanzler Anton du Prat, der oft der vorigen Regierung entgegen gewesen war. Beide sahen wohl, daß eine Anerkennung der pragmatischen Sanction durch den römischen Stuhl, der sie durch eine Commission neuerdings prüfen ließ, undenkbar war; sie selbst hatten an ihr kein Wohlgefallen und waren gegen bedeutende Vortheile zu ihrer Abschaffung wie überhaupt zur Gefälligkeit gegen den Papst geneigt [2]. Dagegen faßte die neue Regierung den schon von Ludwig XII. vorbereiteten neuen Heereszug zur Wiedergewinnung Mailands mit aller Energie ins Auge und blieb im Bunde mit Venedig und England, mit welch' letzterem Ludwig XII. zu London (2. August 1514) unter päpstlicher Vermittlung Frieden geschlossen hatte [3].

Leo X. hatte im December 1514 seinen Secretär Pietro Bembo nach Venedig gesandt, um die Republik vom Bunde mit Frankreich abzubringen; es war vergebens; Venedig lud vielmehr die Franzosen nach Mailand ein [4]. Den neuen König Frankreichs suchte der Papst alsbald zu gewinnen; er sandte ihm am 21. Januar 1515 ein verbindliches Glückwunschschreiben [5]; am 3. Februar dankte er ihm für seine Zustimmung zu der Verleihung des Erzbisthums Narbonne an Cardinal Julius von Medici und schrieb eben deßhalb seiner Mutter Aloysia von Savoyen [6]. Schon am 12. Februar kam zu Turin mit Frankreichs Zustimmung der

[1] Gaillard, Histoire de François I. Paris, 1766. t. I. chap. 1 sq. p. 1 sq. Introd. Raynald. a. 1515 n. 10 p. 101. Roscoe, t. V. c XIII. § 1 p. 72 sqq.

[2] Ranke, Französ. Gesch. Buch II. (S. W. Bd. 8. S. 71—73.)

[3] Rymer, Foed. XIII. p. 43. Balan, l. c. n. 51 p. 502.

[4] Bembi Opp. III. p. 478. Balan, l. c.

[5] Sadolet, Ep. nom. Leon. script. ep. 36 p. 48—50.

[6] Bemb., L. X. ep. 15. 16 p. 80.

Heirathsvertrag zwischen Julian von Medici und Philiberta von Savoyen, der Schwester des Herzogs Karls III. sowie der Mutter des französischen Königs, zu Stande, den Leo so sehr gewünscht [1]. Doch war der Papst in politischer Beziehung noch nicht auf Frankreichs Seite gebracht; er hatte (27. Januar) die schwankend gewordenen Schweizer zur Fortsetzung ihres Bundes mit ihm und mit Florenz zu bewegen gewußt [2] und schloß am 3. Februar ein (am 15. März perfect gewordenes) Bündniß mit dem Kaiser, mit König Ferdinand und den Schweizern wie mit dem Herzoge von Mailand, wornach der Herzog Asti, Bergamo und Crema erlangen, Parma, Piacenza, Modena und Reggio unbeschadet der Rechte des Reiches unter päpstlicher Oberhoheit an einen vom Papste zu wählenden Fürsten (den Lorenz von Medici) kommen und dieser die beständige Protection der Verbündeten haben sollte [3]. Wenn wirklich Frankreich von päpstlicher Seite sondirt ward, ob es das Königreich Neapel an Julian von Medici übergehen lassen wolle [4], so schien man ein größeres Zugeständniß, als von den bisherigen Alliirten zu erwarten stand, ja das wirklich exorbitant erscheinen mußte, zu verlangen, um leichter der französischen Zumuthungen sich entschlagen zu können und bei dem bisherigen Bündniß zu verbleiben. Die Zwistigkeiten zwischen dem Mailänder Herzog, den Schweizern und dem Dogen von Genua suchte der Papst durch den dafür abgeordneten Latinus Juvenalis (18. Mai) zu beseitigen [5]. Dem Dogen Fregoso sicherte er seine und der Florentiner Unterstützung zu und erwirkte von ihm das Versprechen, nicht ohne ihn mit Frankreich zu unterhandeln; aber der Doge hielt aus Furcht vor der französischen Uebermacht sein Wort nicht und ergab sich ganz an dieselbe [6]. Vergebens suchte Leo den Zug der Franzosen nach Italien abzuwehren; am 15. (17.) Juli trat er mit dem Kaiser und mit Spanien noch in ein engeres Bündniß und ließ seine Truppen zu den florentinischen stoßen, wo möglich dem Vordringen

---

[1] Raynald. a. 1515 n. 11 p. 101. Roscoe, l. c. § 3. p. 80 sqq.; § 5. p. 89 sqq. Balan, l. c. p. 502. 503. Frühere Briefe des Papstes über diese Heirath, v. April 1514, Bemb., L. VIII. ep. 20. 21 p. 64.

[2] Bemb., L. X. ep. 14 p. 79. 80.

[3] Raynald. a. 1515 n. 12—14 p. 101. 102. Roscoe, l. c. § 6. p. 92 sqq. Balan, p. 503. Archivio storico ital. Append. I p. 291. 306 sq.

[4] M. Giorgi, Relazione 1517, Albéri, Ser. II. vol. 3 Bischof von Tricarico, ed. I. Gar. Archivio storico ital. Append. I. p. 293. 296. 306 sq. Brosch, Kirchenstaat. S. 6. 42. 43.

[5] Bemb., L. X. ep. 31. 32 p. 84.

[6] Raynald. l. c. n. 17. 18 p. 103 sq. Balan, l. c.

der Franzosen zu wehren[1]. Der Papst, der Kaiser, Ferdinand der Katholische und die Schweizer rüsteten, den status quo in Italien aufrecht zu erhalten.

Am 29. Juni 1515 ernannte Leo X. nach dem Hochamt seinen Bruder Julian von Medici zum Generalcapitän der römischen Kirche und segnete zwei Fahnen mit den Wappen der Kirche und dem seinigen ein, die er nach der Eidesleistung sammt dem Commandostabe dem neuen Gonfaloniere übergab, der einen feierlichen Umzug mit vielen Baronen und Adeligen abhielt. Tags darauf starb des Papstes Schwester Contessina de Ridolfi, für die am folgenden Tage bei St. Augustin die Exequien stattfanden[2]. Mit England dauerten die freundlichen Beziehungen fort, genährt durch den ehrgeizigen Thomas Wolsey, der (1514) Bischof von Lincoln[3], dann kurz darauf Erzbischof von York[4] geworden war und im Consistorium vom 10. September den Cardinalshut erhielt[5]. Heinrich hatte mit allen Mitteln, auch mit den Waffen, den Papst zu unterstützen gelobt.

König Franz I. hatte sich Geld und Soldaten verschafft, sogar aus Deutschland und Italien; seine Leute faßten festen Fuß in Savona und Genua. Franz selbst ward in Turin glänzend empfangen; ihm kam die Entzweiung der Schweizer in Mailand zu Statten, die den Herzog im Stiche ließen. Er nahm Novara, dann Pavia; am 13. und 14. September erfocht er, freilich mit großen und schweren Opfern, den glänzenden Sieg von Marignano; die Stadt Mailand ergab sich ihm am 17. ohne die Burg; wegen Uebergabe der letzteren erfolgte am 4. October ein Vertrag und die Verzichtleistung des Herzogs; am 8. October erschien dieser bei König Franz in Pavia und mußte nun als französischer Pensionär sein Leben in Frankreich beschließen. Die Lombardei war auf einmal wieder französisch, der Einfluß der Schweizer schien für immer in Italien gebrochen. Die ganze Halbinsel stand dem seines ritterlichen Benehmens wegen viel bewunderten Sieger offen[6].

---

[1] Balan, Roberto Boschetti. II. 70 doc. 26. Storia d'Italia l. c. n. 51 p. 504. [2] Paris de Grassis f. 118.

[3] Reg. Leon. n. 6595—6602 p. 419. v. 5. Febr. 1514.

[4] Schon am 15. September 1514 erhielt er das Pallium. Rymer, Foed. t. XIII. p. 454. Cfr. p. 451.

[5] Am 7. Sept. waren im Consistorium gegen diese Promotion viele Schwierigkeiten erhoben worden; deßhalb und weil die Zahl der damals anwesenden Cardinäle sehr gering war, verschob sie der Papst auf den 10. September. Paris de Grassis, Diar. p. 120 b.

[6] Rayn. a. 1515 n. 20—22 p. 104. Roscoe, l. c. § 7 sqq. p. 96 sqq.;

Schon bei den ersten Nachrichten von den Erfolgen der französischen Waffen herrschte in Rom große Bestürzung. Cardinal Medici ermuthigte den Papst, der rasch die neue Situation zu würdigen wußte, Unterhandlungen mit dem Sieger für nothwendig erkannte und den päpstlichen wie den florentinischen Truppen untersagte, etwas gegen die Franzosen zu unternehmen [1]. Seinerseits hielt es Franz I. für gut, sich als devoten Sohn der Kirche zu zeigen; er sandte im August den Herrn von Guise an den Papst, dem einige seiner Postulate bewilligt wurden [2], unterhandelte dann mehrfach und ließ dem Papste im September durch den Nuntius, Bischof von Tricarico, Vertragskapitel vorlegen; ihm wie dem Kanzler Du Prat schrieb der Papst sehr verbindlich [3]. Am 13. October wurde eine vorläufige Vereinbarung, ein Präliminarfriede, zu Stande gebracht [4]. Leo lud die abwesenden Cardinäle von Corneto aus am 22. October zu einem Consistorium in Viterbo ein [5]; es ward eine persönliche Zusammenkunft beider Herrscher in Bologna verabredet. Aus Florenz meldete Leo am 2. December dem Könige, daß er die Cardinäle Nikolaus Fieschi und Julius Medici zu seiner Begrüßung in Bologna ihm entgegenschicke, forderte am 3. December vom Vicar de Jacovazzi in Rom die Uebersendung einer dem Könige zu überreichenden Kreuzpartikel [6] und hatte am 11. December zu Bologna die Zusammenkunft mit Franz I., wobei sowohl die politischen als die religiösen Fragen erörtert wurden [7]. In dem feierlichen Consistorium dieses Tages hielt der Kanzler Du Prat eine längere lateinische Ansprache an den Papst voll des Lobes [8]. An demselben Tage schrieb Leo darüber an die Mutter des Königs [9] und in den folgenden

§§ 11—16. p. 106—121. Balan, n. 52—55 p. 503—508. Gaillard, l. c. t. I. p. 143 sqq.

[1] Ranke, Röm. Päpste. Bd. 37. S. 53. Brosch, Kirchenstaat. I. S. 43 f. Gregorovius, VIII. S. 184 f.

[2] Leo X. 7. Aug. 1515 Bemb., L. X. ep. 48 p. 87.

[3] Bemb., L. XI. ep. 1. 2 p. 90; cfr. L. X. ep. 61 p. 90. Roscoe, l. c. §§ 10. 17 p. 103 sq. 111 sqq.

[4] Raynald. a. 1515 n. 23—25 p. 105. 106. Gaillard, l. c. L. VII. chap. 1 p. 282 sq. Dumont, Corps diplom. IV. I. p. 214. Roscoe, l. c. p. 124. 125. Cfr. Traités de paix. Amsterd., 1700. t. II. p. 65, darin hieß es: Ex nunc . . . regi Parmam et Placentiam relaxamus et dimittimus.

[5] Bemb., L. XI. ep. 9 p. 92. Raynald. l. c. n. 25 p. 105.

[6] Bemb., L. XI. ep. 10. 11 p. 92. Raynald. n. 27. 28 p. 106.

[7] Raynald. l. c. n. 32 sq. p. 108 sq. Balan, n. 58 p. 510.

[8] Roscoe, t. VI. doc. 131 p. 298—302.

[9] Bemb., L. XI. ep. 12 p. 92. 93. Raynald. l. c. n. 34 p. 108.

Tagen machte er darüber den verbündeten und befreundeten Höfen Mittheilungen, namentlich denen von Lissabon[1] und London[2].

In politischer Beziehung ward besonders über Parma und Piacenza, die nach dem Willen des Königs an Mailand, über Modena und Reggio, die an Ferrara fallen sollten, über den Herzog von Urbino, über die Medici, denen der Papst den Besitz von Florenz sichern wollte und von denen des Papstes Neffe Lorenzo die Hand einer französischen Prinzessin schon vorher zugesichert erhalten hatte, dann über den Kirchenstaat verhandelt. Letzterer ward mit einigen Ausnahmen anerkannt, so wie ihn Julius II. besessen; an Gunstbezeugungen für die Medici fehlte es nicht; Julian sollte Fürst von Tarent werden[3]. Der Papst war nicht abgeneigt, dem Herzoge von Ferrara Modena und Reggio zu geben; bezüglich des Herzogs Franz Maria della Rovere, der sich gegen ihn ungehorsam und treulos erwiesen hatte[4], ging er auf Nichts ein; er dachte bereits daran, ihn als treulosen Vasallen zu entsetzen und Urbino dem Lorenzo Medici zu geben, wie er überhaupt sein Haus groß und mächtig machen wollte. Der Papst wollte auch einen Frieden Franz' I. mit dem Kaiser und mit Spanien zuwege bringen; aber da Franz für das ihm verbündete Venedig Brescia und Verona forderte, Maximilian aber letztere Stadt um keinen Preis abtreten wollte, der Papst auch den noch immer nach der Romagna lüsternen Venetianern nicht traute, war dieser Friede in die Ferne gerückt. Frankreichs Ansprüche auf Neapel anzuerkennen, ließ sich Leo X. durchaus nicht herbei. Die politischen Verabredungen beider Herrscher wurden damals aber nicht feierlich stipulirt noch ratificirt[5].

Dagegen kam es zu einer förmlichen Uebereinkunft in kirchlichen Dingen, die Cardinal Lorenz Pucci als päpstlicher und der Jurist Roger Barne als königlicher Bevollmächtigter unterzeichneten[6]. Die Punctationen

---

[1] Bemb., l. c. ep. 47 p. 90—94. Raynald. l. c. n. 38 p. 110.

[2] Sadolet, ep. 40 p. 53. 54. Brewer, Lett. and. pap. Lond., 1862 sq. vol. II. P. I. n. 1282.

[3] Beltrando Costabili an Herzog Alphons 3. Juni 1516 Balan, Roberto Boschetti doc. 27. Brosch, Kirchenstaat. I. S. 44—46.

[4] Leo's Briefe v. 22. Juni, 10. 16. August 1515 Bemb., L. X. ep. 41. 49. 59 p. 86. 87. 89.

[5] Guicciardini, L. XII. c. 6 vol. III. p. 272. Jovius, Vita Leonis X. t. III. p. 70. Leoni Vita di Franc. Maria de Montefeltre della Rovere, Duca d'Urbino. Venezia, 1605. L. II. p. 170 sq. Roscoe, t. V. c. XIII. § 23 p. 146 sq. Balan, l. c. n. 58 p. 510.

[6] Bei Münch, Vollständige Samml. aller Concordate. I. S. 220 ff. Capita tractatus circa Concordata inter Leonem X. et Franciscum; nach der Toulouser

waren folgende: 1. Unter Abschaffung der pragmatischen Sanction verleiht der Papst dem Könige das Nominationsrecht zu Bisthümern und Consistorialabteien [1], so daß dieser binnen sechs Monaten von der Erledigung an einen qualificirten graduirten oder adeligen Geistlichen, der 27 (bezw. bei Klöstern 22) Jahre alt ist, ernennt, der dann in Rom bezüglich der nothwendigen Eigenschaften geprüft und, wenn tauglich befunden, bestätigt wird; im Falle der Verwerfung der Nomination hat der König eine zweite Frist von drei Monaten, nach Ablauf der Fristen kann der Papst frei providiren. Der König kann Nichtqualificirte, bloß wenn sie von königlichem Geblüte sind, ernennen. Für die niederen Beneficien sollen besonders die Graduirten ernannt werden, in zwei Monaten einfach Graduirte, in einem anderen solche, die speciell nominirt sind; die Ordinarien haben neun Monate zur Besetzung. Der Papst kann aber durch apostolische Mandate präveniren. Geistliche und Beneficialsachen werden mit Ausnahme der causae majores, besonders der Kirchen und Consistorialabteien wie der Cardinäle an der römischen Curie, die zu Rom untersucht und entschieden werden müssen, bis zu drei Urtheilen einschließlich in petitorio im Lande erledigt binnen zwei Jahren; die Richter trifft sonst Bann und Verlust ihrer Beneficien. Die Partei, welche boshaft die Vereinigung der Sache hindert, wird rechtsfällig und nach Ermessen des Richters bestraft. 2. Das zweite Interlocut ist zu vollziehen, ohne daß man ein drittes Urtheil abwartet, nach der alten Gewohnheit Frankreichs. 3. In Frankreich und der Dauphiné werden keine Exspectanzen noch besondere oder allgemeine Reservationen auf Electiv- und Collativ-Pfründen gegeben. 4. In der Bretagne und in der Provence erhält der jetzige König lebenslänglich das Nominationsrecht auf Bisthümer und Consistorialabteien wie in Frankreich, 5. jedoch so, daß wenn Se. Majestät beweist, daß der apostolische Stuhl oder seine dazu bevollmächtigten Legaten den Herzogen der Bretagne und den Grafen der Provence für diese Kirchen Privilegien verliehen haben, der Papst sie bestätigen muß [2]. 6. Der Papst sendet einen Legaten nach

---

Ausgabe vom Jahr 1517, und Leibnitz, Mantissa ad Corp. jur. gent. t. II. Vorausgeht p. 219. 220 ein französisches Schriftstück: Ce que le Pape octroya au Roy très chrétien l'an 1515 à Boulogne, ou le dict Seigneur fut en personne, luy faire l'obéissance filiale, mit 17 Paragraphen, die größtentheils den 22 §§ der capita tractatus von Pucci und Roger Barne entsprechen.

[1] Ce que le Pape octroya etc. § 1: Premièrement le Concordat, qui est le plus grand et excellent privilège qui soit sorti onques du St. Siège Apostolique.

[2] Ib. § 3: Luy octroya privilège sa vie durant de pouvoir nommer à

Frankreich, der mit einigen vom Könige zu deputirenden Prälaten die Taxen aller Cathedralen und Consistorialabteien festsetzt, sie mehrt oder verringert [1], besonders bezüglich der in den Büchern der apostolischen Kammer nicht taxirten Klöster; bis dahin wird die bisher übliche Kammertaxe beibehalten. 7. Der König bittet um ein Indult der Nomination zu den Consistorialpfründen im Herzogthum Mailand [2]. Der Papst schreibt ihm ein Breve, daß er bei vorkommender Erledigung dem Könige gefällig sein wird, wofern er sich nicht in die niederen Beneficien einmischt. 8. In Frankreich wie in den anderen Sr. Majestät unterworfenen Territorien ist die Kanzleiregel von der Angabe des jährlichen Ertrags der Pfründen zu beobachten, wie auch die Regeln über die Resignirenden, die innerhalb 20 Tagen sterben, und über die wahrscheinliche Kunde des Todesfalles [3] beobachtet werden. Apostolische Schreiben, in denen der Valor der betreffenden Beneficien nicht ausgedrückt wird, sollen ipso jure nichtig sein. 9. Der Erzbischof von Lyon und die Bischöfe von Grenoble und Bayeux, denen ein Theil ihrer Diöcesen durch Errichtung der Sprengel von Chambéry und Bressia entzogen ward, sollen Restitution oder Schadloshaltung erlangen, und zwar sofort wenn die darüber auszufertigende Bulle zum Vollzug kommt [4]. 10. Der Papst gesteht zu, daß es in der Freiheit des Königs liegt, welcher Theil des Zehnten der Fabrik von St. Peter in Rom zu gut kommt. Der Papst ist bereit, die Kreuzbulle (Cruciata) zu concediren, wenn nur das Geld bei tauglichen Kaufleuten deponirt wird behufs der Conversion zum Kreuzzuge gegen die Türken [5]. 11. Der Papst

---

toutes églises et monastères du Duché de Bretagne sans préjudices des privilèges du pays, lesquels promet ratifier. § 4: Semblable privilège pour la Comté de Provence.

[1] Vgl. Münch, S. 220, § 12: Une légation etc. [2] Das. S. 219, § 5.

[3] Regul. Cancell. 20. 30. Cfr. Du Pin, Manuel du droit canon. Paris, 1844 p. 62.

[4] Anderwärts stehen als neue Bisthümer Cambray und Brugge. Das erwähnte französische Schriftstück (Münch, I. S. 219. §§ 6. 7) hat: La révocation de l'évêché de Chambéry et de Bourg. Die definitive Errichtung von Chambéry fällt auf 1775 (Gams, p. 828), Cambray bestand schon früher (ib. p. 526). Wir wissen, daß der Herzog von Savoyen Bisthümer in Chambéry und Bressia verlangte, aber Franz I. entschieden widerstand. Riganti, Com. in Reg. Cancell. XXII. t. II. p. 320. Es erfolgten hierin verschiedene Dispositionen zu verschiedenen Zeiten.

[5] Münch, l. c. § 8: Une decime; § 9: La croisade. Am 17. Mai 1516 concedirte Leo dem Könige decimas unius anni für den Türkenkrieg. Bull. Rom., ed. Luxemb. t. X. p. 34—36 Const. 7: Etsi dispositione nach Mémoires du clergé de France. t. IV. p. 404.

ist bereit, Jenen, die noch von dem Gelde haben, das der Cardinallegat von Rouen einforderte, in Rücksicht auf den allerchristlichsten König Absolution zu ertheilen. 12. Er ist bereit, für einmal das Recht der primariae preces im Herzogthum der Bretagne zu verleihen. 13. Der Cardinal von San Severino soll den Auftrag erhalten, gegen die Rebellen geistlichen Standes, die dem Könige im Herzogthum Mailand sich widersetzen, jedoch nur in criminalibus und bezüglich der Privation der Pfründen, einzuschreiten mit der Befugniß, Andere zu substituiren. 14. Durch ein Breve soll denen, welche dem königlichen Hofe folgen, gestattet werden, daß sie in der Diöcese oder Pfarrei alle Sacramente empfangen können, in welcher sie sich im Gefolge des Königs befinden [1]. 15. Bezüglich der Kirche von Tournay soll die vom Papste decretirte Deputation einer Ordination aufgehoben werden, der vom Papste ernannte Bischof soll mit dem Gesandten des Königs von England sich über die Zeit benehmen, innerhalb deren eine Antwort ertheilt wird. Ein Breve wird erlassen, wie der Bischof von Tournay es wünscht [2]. 16. Der Papst wird eine Antwort ertheilen betreffs des nach Frankreich [3] zu entsendenden Legaten. 17. Bezüglich der Kirche von Valence soll ein Rescript zu Gunsten des vom heiligen Stuhle Providirten erlassen werden [4]. 18. Für das Hospital in Paris wird ein Ablaß gewährt. 19. Aus Rücksicht auf den allerchristlichsten König ertheilt der Papst allen Excommunicirten, die bisher gegen die römische Kirche standen, Absolution [5]. 20. Für die Ritter der Bruderschaft vom heiligen Kreuze, die der König aus Andacht wiederherstellen will, wird ein vollkommener Ablaß allen Mitgliedern, die der

---

[1] Münch, l. c. § 10: Privilège que ceux qui suivent la Cour pour la réception de tous les sacrements seront réputéz être des paroisses où seront situées les maisons où ils seront logés.

[2] Im französ. Text § 11: La révocation de l'administration de l'Evêché de Tournay baillée à l'évêque de York. Bischof Carl du Hautbois (seit 1506) hatte 1513 resignirt und war gestorben; erst 1519 kam Ludwig Gaillard als Bischof dahin. Gams, p. 251. Die Kirche war dem am 10. Sept. 1515 erhobenen Cardinal Thomas Wolsey von York (cfr. Raynald. a. 1515 n. 19) zur Administration gegeben worden. Dieser machte Schwierigkeiten und wollte das reiche Bisthum nicht aufgeben. Roscoe, t. V. c. XIII. § 19 p. 129—132; t. VI. doc. XIV. p. 8 sqq.

[3] Pour deux ans, französ. Text § 12.

[4] Kaspar von Tournon wird dort als Bischof von 1503—1520 bezeichnet. Gams, p. 649.

[5] Münch, S. 220, § 13: Entière et générelle absolution aux subjets du Roy des excommunications passées par le Pape Jules à l'encontre d'eux tant durant le Concile de Pise, que les guerres qu'il eut contre le feu Roy.

Messe des Königs am Kreuzfeste im September beiwohnen, verliehen mit Deputation von Beichtvätern, die von allen (Sünden und Reservaten) absolviren können [1]. 21. Der Papst gibt die Erlaubniß, zwei Klöster des Cölestinerordens zu errichten, eines im Mailändischen, eines in Frankreich [2]. 22. Betreffs Schottlands hat der Papst eine Suspension auf sechs Monate committirt.

In dem französischen Schriftstück über die Abmachungen von Bologna findet sich noch die Zahlung von 342000 Livres, die Ludwig XII. der römischen Kirche schuldete [3], dann die Verheißung von Bullen über Annullation von gewissen Pfründenverleihungen [4] und einer Ermahnung an die Bischöfe und den Clerus betreffs der Beobachtung der Vorschriften über clerikalen Wandel und geistliche Kleidung [5].

Ueber die Abfassung des Concordates selbst ward noch unterhandelt; nicht alle angeführten Punkte wurden in dasselbe aufgenommen, Vieles noch erweitert, Anderes beigefügt, Einiges durch besondere Breven geordnet. Bis zum August 1516 gingen die Verhandlungen darüber in Rom und in Paris fort [6]; der an den Papst gesandte Villebrune erlangte noch viele Vergünstigungen [7].

Das Concordat selbst war nun folgendes [8]:

I. Mit Beseitigung der pragmatischen Sanction und des Wahlrechts der Kapitel erhält der König von Frankreich das Nominationsrecht für

---

[1] § 15: Faculté aux prêtres qui seront déléguéz par le Confesseur du dict Sieur d'absoudre de tous pechéz, que le Pape est accoustumé de réserver.

[2] Französisches Schriftstück § 14, Münch, S. 220.

[3] Münch, S. 219, § 2: Luy donna 342000 livres, desquelles fut de bonne mémoire le Roy Louis XII était obligé à l'Eglise.

[4] Münch, S. 220, § 16.

[5] Das. § 17 heißt es: Lesquelles admonitions générales veut qu'elles soyent de tel effect que si elles étaient particulièrement prononcées et que post primam monitionem generalem nisi etc. non gaudeant privilegio clericali, qui est un beau et singulier privilège en ce Royaume.

[6] Natal. Alex., Hist. Eccl. Saec. XV. et XVI. Dissert. XI. a. 6. 7. t. XVIII. p. 688 sq. Thomassin, De vet. et nov. Eccl. disciplina P. II. L. I. c. 45 n. 8 sq.; L. II. c. 40. n. 1 sq. De Sanctis, Examen consistor. c. 13. n. 1 sq. Card. Sfondrati, Regale sacerdotium Praelud. § 1 p. 59 sq. u. A. bei Riganti, Com. in Regul. Cancell. Apost. t. I. p. 220 sq.

[7] Leo X. an Franz I. 25. Aug. 1516. Bemb., L. XIII. ep. 15 p. 112. 113.

[8] Text: Recueil des actes, titres et mémoires concernant les affaires du clergé de France. Paris, 1673 fol. t. II. P. II. p. 205—224. Bei Münch, S. 226 ff.

erledigte bischöfliche Stühle in Frankreich, in der Dauphiné und in den Grafschaften Die und Valentinois. Er soll im Erledigungsfalle einen tauglichen Magister oder Licentiaten der Theologie oder beider Rechte oder auch des einen, der an einer namhaften Universität nach gehörigem Examen graduirt ward, wenigstens 27 Jahre alt und sonst tauglich ist, binnen sechs Monaten vom Tage der Erledigung an dem Papste benennen, der nach Prüfung der nothwendigen Eigenschaften ihn bestätigt. Wird der Benannte als nicht geeignet zurückgewiesen, so kann der König binnen drei Monaten eine andere taugliche Person vorschlagen. Versäumt der König die Frist oder ist die Erledigung beim apostolischen Stuhle erfolgt, so providirt der Papst frei. Der König kann auch Blutsverwandte und hochstehende Personen wie auch reformirte Regularen von ausgezeichnetem Wissen, die sonst hierzu nicht gewählt werden können, nominiren [1]. Zu Klöstern und Prioraten in Frankreich, in der Dauphiné und den vorgenannten Grafschaften hat ebenso der König die Nomination da, wo das Kapitel quapropter [2] galt und die Wahl der feierlichen Bestätigung unterlag; er kann im Erledigungsfall binnen sechs Monaten einen Religiosen des betreffenden Ordens von mindestens 23 Jahren dem apostolischen Stuhle benennen; schlägt er aber einen Weltgeistlichen oder einen Regularen eines andern Ordens vor oder einen, der noch nicht 23 Jahre alt ist, so wird dieser zurückgewiesen, und der König kann binnen drei Monaten einen Andern nominiren; nach neun Monaten fällt die Besetzung dem heiligen Stuhle zu. Die dagegen vorgenommenen Wahlen, ebenso Confirmationen und Provisionen des apostolischen Stuhles, die dagegen vorgenommen werden, sind nichtig [3].

II. Durch das vorher Bestimmte ist nicht intendirt, den Kapiteln von Kirchen und Conventen, von Klöstern und Prioraten, welche vom apostolischen Stuhle Privilegien für die Wahl ihres Prälaten haben, die Vornahme derselben nach Maßgabe der Privilegien oder doch des Kap. quapropter zu verbieten; nur müssen sie durch apostolische Briefe oder authentische Schriftstücke die Privilegien nachweisen können, da keine andere

---

[1] Hard., l. c. p. 1871. 1872. Tit. V. Cfr. ib. p. 1812. 1813. Recueil, p. 209 sq. Münch, Concordate. I. S. 230. 231. § 4. Nussi, Conv. p. 20 sq. Cfr. Rigantius, Com. in Reg. Cancell. II. § 1 n. 80 sq. t. I. p. 220 sq.; in Reg. XXIV. § 2 n. 21 sq. t. II. p. 364 seq. Ueber die Vacatio apud Sedem das. in Reg. I. § 1 n. 203 sq. t. I. p. 68 sq.

[2] Cap. Quapropter 42 de elect. I. 6 (Innoc. III.).

[3] Hard., p. 1872. 1873. Tit. VI. Cfr. p. 1813. Nussi, p. 23 § 10 sq. Recueil, p. 210. Münch, I. S. 231. 232.

Beweisart ihnen gestattet ist [1]. In Frankreich und den genannten Gebieten sollen keine Exspectanzen und weder specielle noch allgemeine Reservationen zu Beneficien verliehen werden und die verliehenen nichtig sein [2]. Bei Metropolitan-, Cathedral- und Collegiatkirchen jedoch, in deren Statuten ausdrücklich geboten wird, daß Niemand in ihnen eine Dignität, ein Personat, eine Administration oder ein Amt erlangen könne, der nicht wirklich an ihnen Canonicus ist, können Canoniker bloß zu dem Zwecke solche Dignitäten oder Aemter zu erlangen, nicht aber zur Erlangung der ersten erledigten Pfründe ernannt werden [3]. Der Ordinarius soll in jedem Kapitel die Theologalpräbende einem Magister, Licentiaten oder Baccalaureus formatus der Theologie verleihen, der zehn Jahre lang an einer privilegirten Universität studirt hat und die Last der Residenz, der Lectur und der Predigt wirklich übernehmen will, so daß er zweimal oder wenigstens einmal in der Woche der Pflicht nachkommt, wo kein legitimes Hinderniß vorhanden ist, und bei Vernachlässigung vom Kapitel nach Ermessen mit Entziehung der Distributionen der ganzen Woche bestraft werden kann. Gibt er die Residenz auf, so ist für einen andern Lector zu sorgen. Damit er freier dem Studium obliegen kann, soll er auch bei Absenz vom Chor für präsent erachtet werden, so daß er nichts verliert [4]. Die ordentlichen Verleiher oder die geistlichen Patrone, wer sie immer sein mögen, sollen nebst der genannten Theologalpräbende, die einem Qualificirten zu verleihen ist, den dritten Theil aller Dignitäten, Personate, Administrationen, die wie immer ihnen zur Disposition stehen, gelehrten und graduirten, durch die Universitäten ernannten Männern verleihen, und zwar in folgender Weise: Im ersten Monat nach Acceptation und Publication dieser Convention sollen die ordentlichen Collatoren die ihnen zur Disposition stehenden Dignitäten, Aemter u. s. f. solchen Graduirten, die Urkunden über ihren Grad und ihre Studien vorzeigen, zu verleihen gehalten sein. Die in den zwei folgenden Monaten erledigten

---

[1] Hard., l. c. p. 1873. Tit. VII. cfr. p. 1813. Nussi, p. 24. Recueil, p. 211. Münch, I. S. 232. 233.

[2] Hard., l. c. p. 1873. tit. VIII: De reservationibus sublatis. Cfr. p. 1813. 1814. Recueil, p. 211. tit. II. Nussi, p. 24 § 11. Münch, S. 233 § 5.

[3] Hard., l. c. tit. IX: De canonicis ad effectum creandis. Münch, a. a. O. Nussi, l. c.

[4] Hard., p. 1873. tit. X: De collationibus et primum de praebenda praeceptorali. Cfr. p. 1814. B. C. Münch, S. 233 § 6 de collationibus. Nussi, § 12 p. 25. Recueil p. 211. tit. III. Dieser Titel p. 211—214 umfaßt alle folgenden Titel von Hardouin bis XXI. incl.

Beneficien sollen sie nach dem gemeinen Recht tauglichen Personen frei verleihen oder solche zu ihnen präsentiren; dagegen die im vierten Monat erledigten müssen sie den durch die Universitäten ernannten Graduirten, die Studienzeit, Promotion und Ernennung gehörig nachweisen, zuwenden. Ebenso soll es mit den im siebenten und zehnten Monat erledigten Pfründen geschehen, während die im fünften, sechsten, achten, neunten, elften, zwölften vacanten überhaupt nur tauglichen Personen nach gemeinem Recht zu Theil werden sollen [1]. Wenn aber Jemand von was immer für einem Stande, sei er auch Cardinal, Patriarch, Erzbischof, Bischof oder von was immer für einer Würde, gegen die eben bestimmte Ordnung und Qualification über die genannten Pfründen verfügt, sind seine Dispositionen ungiltig, und das Besetzungsrecht devolvirt an den nächsthöheren Obern, der sich an diese Bestimmungen zu halten hat, von da an den weiteren Obern, bis die Devolution beim apostolischen Stuhle anlangt [2]. Die erforderliche Studienzeit für die Nomination ist bei Graduirten aus der Theologie zehn Jahre, bei Doctoren oder Licentiaten des canonischen oder Civilrechts wie der Medicin sieben Jahre, bei Magistern oder Licentiaten der freien Künste fünf Jahre mit rigorosem Examen von der Logik incl. an oder in einer höheren Facultät, bei Baccalaureen des canonischen oder bürgerlichen Rechts fünf Jahre, sind sie von Adel durch beide Eltern, drei Jahre [3]. Die vorgenannten Nominirten müssen den Collatoren oder geistlichen Patronen einmal vor der Erledigung der Pfründe Zeugnisse über Studienzeit, Grad und Nomination mit Unterschrift und Siegel vom Schreiber der Universität vorlegen [4]. Wenn der Adel behufs der Erlangung einer Pfründe auch bei kürzerer Studienzeit zu beweisen ist, so müssen vier Zeugen vorhanden sein, die vor dem ordentlichen Richter

[1] Hard., p. 1874. tit. XI: De graduatis, nominatis et simplicibus. Cfr. p. 1815. A. Münch, S. 232. Nussi, p. 25. 26. Das vom Basler Concil und der Pragmatischen Sanction herrührende Privileg der Pariser und anderer Universitäten, von ihnen Graduirte in bestimmten Monaten (Januar, April, Juli, October) zu nominiren, ward für das eigentliche Frankreich in der Hauptsache anerkannt. Thomassin, P. II. L. I. c. 53 n. 9 sq. Rigant., Com. in Reg. Cancell. 26 n. 145—147. t. III. p. 26.

[2] Tit. XII: Decretum irritans in favorem graduatorum Hard., p. 1874. Cfr. p. 1815. Münch, l. c. Nussi, p. 26.

[3] Tit. XIII: De tempore studii Hard., l. c. Münch, S. 234. 235. Nussi, l. c.

[4] Tit. XIV: De prima insinuatione et exhibitione literarum Hard., l. c. Münch, S. 235. Nussi, l. c.

des Orts, in dem der Betreffende geboren ward, darüber aussagen[1]. Die Graduirten, sowohl die nominirten, als die nicht nominirten, sollen den kirchlichen Patronen oder den ordentlichen Collatoren die Urkunden über ihre Promotion, Nomination, Studienzeit, Adel in duplo einreichen und jährlich in der Fastenzeit persönlich oder durch Procuratoren denselben oder ihren Stellvertretern ihren Vor= und Zunamen insinuiren; in dem Jahre, in dem sie diese Insinuation unterlassen, können sie keine Beneficien kraft ihres akademischen Grades oder der Nomination beanspruchen. Wofern die ordentlichen Verleiher oder geistlichen Patrone in Monaten, die den einfachen oder den nominirten Graduirten zugetheilt sind, keinen Graduirten oder Nominirten haben, der die bezeichneten Schritte gethan hat, wird darum die Verleihung oder Präsentation, die auf einen Andern gefallen ist, nicht ungiltig. Wenn jedoch ein einfacher oder nominirter Graduirter eine Pfründe verlangt, die nach der Insinuation seines Grades und seiner Nomination in den solchen Graduirten zugewiesenen Monaten erledigt ist und zwischen seiner Insinuation und seiner Requisition die Fastenzeit nicht eingetreten ist, so soll er das so erledigte Beneficium doch erlangen können[2]. Die ordentlichen Verleiher und die geistlichen Patrone können unter den Graduirten, die ihre gehörigen Urkunden vorgelegt, bezüglich der in den betreffenden Monaten erledigten Pfründen demjenigen, dem sie wollen, den Vorzug geben; in den für nominirte Graduirte bestimmten Monaten müssen sie aber den providiren oder präsentiren, der nicht nur das Zeugniß der Nomination, der Studienzeit, des Adels gehörig insinuirt hat, sondern auch der Nomination nach älter ist. Bei Concurrenz von Nominirten desselben Jahres sind die Doctoren den Licentiaten, diese den Baccalaureen vorzuziehen, mit Ausnahme der Baccalaurei formati in der Theologie, die zu Gunsten des theologischen Studiums den Licentiaten des canonischen oder bürgerlichen Rechts oder der Medicin vorgezogen werden sollen; ebenso gehen die Baccalaureen des canonischen oder Civilrechts den Magistern in den Künsten (in der Philosophie) vor. Bei Concurrenz mehrerer Doctoren in verschiedenen Facultäten geht der Doctor der Theologie dem des Rechts vor, der des canonischen Rechts dem des Civilrechts, dieser dem Doctor der Medicin. Dasselbe gilt bei Licentiaten und Baccalaureen. Concurriren Bewerber

[1] Tit. XV: De probatione nobilitatis Hard., l. c. p. 1875. Cfr. p. 1815. D. Münch, l. c. Nussi, p. 26. 27.

[2] Tit. XVI: De insinuatione et exhibitione literarum tempore quadragesimae Hard., p. 1875. Münch, S. 235. 236.

von derselben Facultät und demselben Grad, so gibt das Datum der Nomination oder der Promotion den Ausschlag. Ist alles gleich, so kann der Collator unter den Bewerbern die Wahl treffen[1]. In den von den Universitäten, an denen die Graduirten studirt haben, ausgestellten Nominationsbriefen sind die Beneficien, welche sie haben, und ihr wirklicher Werth bei Strafe der Nichtigkeit anzugeben. Wenn aber einer von den genannten qualificirten Graduirten, sei er nominirt oder nicht, zur Zeit der Erledigung der Pfründe in einem ihnen assignirten Monat zwei Präbenden an Metropolitan-, Cathedral- oder Collegiatkirchen oder eine Dignität oder Präbende oder andere Beneficien inne hat, deren Revenuen zusammen zur Zeit der Residenz und bei Anwesenheit im Chor bis 200 Goldgulden der Kammer betragen, so kann er Beneficien kraft des Grades oder der Nomination nicht nachsuchen noch erlangen. Auch können die Betreffenden nur Pfründen nach der Beschaffenheit und Conformität ihrer Person beanspruchen und erhalten, Säculare Säcularbeneficien, Regulare Regularbeneficien, nicht andere, auch nicht mit apostolischer Dispensation. Beneficien, die simpliciter oder ex causa permutationis in den bestimmten Monaten erledigt sind, können nicht von den Nichtberechtigten beansprucht werden, wo Nomination erforderlich ist, nicht von Nichtnominirten, außer beim Tausch von den Permutirenden. Einfache erledigte Beneficien können von den Ordinarien frei an taugliche Personen vergeben werden[2]. Pfarrkirchen in Städten oder befestigten Orten können nur an qualificirte Personen oder an solche, die wenigstens drei Jahre Theologie oder eines der beiden Rechte studirt haben, oder an Magister der Philosophie, die den Grad nach gehörigem Studium an einer privilegirten Universität erworben haben, vergeben werden[3]. Die Universitäten des Reiches werden bei Strafe des Verlustes aller apostolischen Privilegien ermahnt, nur solche zu nominiren, welche die vorgeschriebene Zeit hindurch studirt und nach ihren Statuten regelmäßig und nicht sprungweise (per saltum) die Grade erworben haben; sonst ist die Nomination nichtig, und sie zeitweise nach Beschaffenheit der Schuld

---

[1] Tit. XVII: De duobus mensibus gratificationis Hard., p. 1875. Cfr. p. 1816. A—C. Münch, I. S. 236.

[2] Tit. XVIII: 1) De beneficiis exprimendis; 2) de repletione; 3) de regularibus Hard., p. 1875. 1876. Cfr. p. 1817. A. Münch, S. 236. 237. Cfr. Reg. Cancell. 55. Rigant. t. IV. p. 81 sq.

[3] Tit. XIX: De ecclesiis parochialibus Hard., p. 1876. Münch, S. 237. Nussi, p. 28. 513.

vom Nominationsrechte suspendirt [1]. Wenn aber einer der Graduirten oder Nominirten ein in Monaten, die den ordentlichen Collatoren oder den geistlichen Patronen zugewiesen sind, erledigtes Beneficium kraft seines Grades oder seiner Nomination beansprucht und darüber Proceß führt, so ist er, abgesehen von den Kosten und dem Schadenersatz, auch der Früchte seiner Promotion und Nomination zu berauben. Den Ordinarien wie den geistlichen Patronen ist es ebenso untersagt, in den betreffenden Monaten Anderen als den qualificirten und berechtigten Graduirten die Beneficien zu verleihen, sonst trifft sie Suspension vom Collationsrecht in den acht Monaten, die ihrer freien Collation bestimmt sind, in dem betreffenden Jahre [2].

III. Es soll jeder römische Papst nur einmal während seines Pontificats Schreiben in Form eines Mandats nach der unten anzugebenden Form in der Weise erlassen, daß ein Collator, dem die Vergebung von zehn Beneficien zusteht, nur in einem, ein solcher, der fünfzig und darüber zu vergeben hat, nur in zwei Beneficien belästigt wird, an derselben Cathedral- oder Collegiatkirche ein zeitweiliger Collator nur in zwei Präbenden gravirt werden kann. Zur Vermeidung von Streitigkeiten soll das in der apostolischen Kanzlei zu publicirende, untenstehende Formular dienen, diese Mandate aber ihre Kraft haben. Der Ertrag der beibehaltenen Beneficien ist in Kammerducaten oder Goldgulden oder Livres von Tours oder einer sonstigen bräuchlichen Münze auszudrücken; sonst sind die Gnaden nichtig [3].

IV. In Frankreich, der Dauphiné und den genannten Grafschaften sind alle und jede Rechtssachen mit Ausnahme der expresse in jure genannten causae majores bei den Richtern in partibus zu beendigen, die von Rechtswegen oder kraft präscribirter Gewohnheit oder durch Privilegium die Cognition haben [4]. Um den Mißbräuchen frivoler Appellationen und ungerechter Vexationen zu steuern, soll Jeder, der von seinem Richter nicht Gerechtigkeit erlangen kann, an den nächsthöheren

---

[1] Tit. XX: De Universitatum nominationibus Hard., l. c. Münch, l. c.

[2] Tit. XXI: De patronis a graduatis non molestandis Hard., l. c. Münch, S. 237. 238.

[3] Tit. XXII: De mandatis apostolicis Hard., p. 1876. 1877. 1817. 1818. Münch, S. 238 f. § 7. Nussi, p. 29 § 14. Im Recueil p. 215. tit. IV.

[4] Tit. XXIII: De causis Hard., p. 1817. 1818. Recueil, l. c. tit. V. Münch, S. 239. Die Causae majores standen auch vor dem Concordate in Frankreich stets dem Papste zu. Charlas, De libertat. Gall. L. IV. c. 10; L. X. c. 3. Rigant., Com. in Reg. Cancell. t. III. p. 218 sq.

Obern recurriren, keine Instanz überspringen, nicht unmittelbar an den römischen Stuhl appelliren. Vor dem Endurtheil ist gegen ein Gravamen nur zu appelliren, wenn dieses nicht mehr im Endurtheil gut gemacht werden kann, und dann nur an den nächsthöheren Obern [1]. Wenn aber Jemand, der unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterworfen ist, an diesen appellirt, soll die Sache durch Rescript Richtern in partibus committirt werden bis zur Beendigung des Rechtsstreits, d. i. bis zur dritten gleichlautenden Sentenz inclusive, wenn von ihnen appellirt wird, außer wegen Justizverweigerung oder wegen gerechter Furcht, wo die Sache benachbarten Richtern übertragen werden soll. Gegen diese Bestimmungen geführte Processe sollen ungiltig sein, und wer dagegen Rescripte erlangt, ist zu den Kosten und zum Ersatz zu verurtheilen; Cardinäle und Officialen der Curie, die ihr Amt actu üben, sind darunter nicht einbegriffen [2]. Bei Strafe des Bannes und des Verlustes ihrer Beneficien müssen die judices in partibus die bei ihnen anhängigen Sachen binnen zwei Jahren beendigen. Die Partei, die sich malitiös der Verhinderung der Erledigung schuldig macht, ist von den Richtern bis zum Verlust des Rechtes zu bestrafen, worüber deren Gewissen belastet wird [3]. Von Zwischenbescheiden in zweiter, von Endurtheilen in dritter Instanz darf man nicht appelliren; der zweite Zwischenbescheid und das dritte Endurtheil, die gleichförmig sind, sollen unverzüglich vollzogen werden [4]. Wer ohne Gewalt, vielmehr mit einem titulus coloratus, ohne Streit und friedfertig eine Dignität oder eine Pfründe drei Jahre lang besessen hat, darf nicht mehr beunruhigt werden, weder in petitorio noch in possessorio, auch nicht unter dem Vorwand einer neuentdeckten Rechtsbestimmung. Die Ordinarien sollen fleißig darüber wachen, daß Niemand ohne gehörigen Rechtstitel ein Beneficium inne hat [5].

[1] Tit. XXIV: De frivolis appellationibus Hard., p. 1877. Recueil, p. 215. 216. tit. VI. Münch, S. 239 § 8 init.

[2] Tit. XXV: De Exemtorum appellationibus Hard., p. 1877. 1818.

[3] Tit. XXVI: Ut infra biennium lis beneficialis terminetur Hard., p. 1877. 1818. Münch, S. 239. 240.

[4] Tit. XXVII: A secunda interlocutaria et a tertia diffinitiva non provocetur Hard., p. 1877. 1818. Münch, S. 240 § 8 fin. Cfr. Rigant., Reg. Cancell. 37. t. III. p. 205 sq.

[5] Tit. XXVIII: De pacificis possessoribus Hard., p. 1877. 1878. 1819. Münch, S. 240 § 9. Im Recueil p. 216. tit. VII. Es ist das Reg. Cancell. 36 de triennali possessore. Rigant., Com. in h. Reg. t. III. p. 182 sq. Die Regel ist conform dem Basler Decret Sess. 23.

V. Cleriker aller Grade, die öffentliche Concubinäre sind, sollen nach Publikation dieser Verordnung vom Genusse des Einkommens aller Beneficien drei Monate ipso facto suspendirt sein und dieses Einkommen für die Kirchenfabrik oder für einen sonstigen guten Zweck vom Obern verwendet werden. Dieselben sollen gemahnt werden, die Concubine zu entlassen; thun sie es nicht, oder nehmen sie die entlassene wieder auf oder eine andere, so sind sie aller ihrer Pfründen zu berauben. Wenn sie aber auch sich fügen und Besserung zeigen, sind sie unfähig zu weiteren Würden und Pfründen; kehren sie zur früheren Lebensweise zurück, so sind sie es für immer ohne Hoffnung auf Dispensation. Sind die zur Correction verpflichteten Vorgesetzten nachlässig, so sollen deren Obern sie wegen der Versäumniß, die Concubinäre wegen ihrer Schuld bestrafen. In Provinzial- und Diöcesansynoden soll gegen beide eingeschritten werden, auch mit Suspension von der Pfründenverleihung. Werden solche, deren Absetzung dem heiligen Stuhle zusteht, von Provinzialsynoden oder ihren Oberen wegen des Concubinats der Privation würdig erachtet, so ist darüber mit Vorlage des Processes sofort an den Papst zu berichten. In General- und Provinzialkapiteln soll die gleiche Sorgfalt angewendet werden. Oeffentliche Concubinarier sind aber nicht bloß diejenigen, deren Concubinat durch Urtheil oder gerichtliches Geständniß oder die durch keine Tergiversation zu verheimlichende Evidenz notorisch ist, sondern auch die, welche ein der Unenthaltsamkeit verdächtiges und diffamirtes Weib im Hause haben und nach Ermahnung ihres Obern es nicht wirklich entlassen. Weil aber in einigen Gegenden solche, die im Besitze kirchlicher Jurisdiction sind, sich nicht schämen, von den Concubinariern schmutzigen Geldgewinn zu ziehen, indem sie dieselben in ihrem Schmutze fortleben lassen, befehlen wir bei Strafe der ewigen Verdammniß, daß sie künftig nicht mehr unter Pact, Composition oder Hoffnung eines Gewinnes solches dulden oder dissimuliren; sonst sollen sie neben der genannten Strafe ihrer Nachlässigkeit das Doppelte des empfangenen Betrages restituiren zur Verwendung für fromme Zwecke. Die Prälaten sollen in jeder Weise die Concubinen oder sonst verdächtige Frauenspersonen von ihren Untergebenen, nöthigenfalls durch Beistand und Anrufung des weltlichen Armes, ferne halten und nicht gestatten, daß die im Concubinat erzeugten Kinder bei ihren Vätern wohnen. Diese Bestimmungen sollen in den genannten Synoden und Kapiteln verkündigt und alle Untergebenen zur Entlassung der Concubinen ernstlich ermahnt werden. Wir schärfen allen Weltleuten, auch von königlicher Würde, ein, daß sie keinerlei Hinderniß den Prälaten

bereiten, die kraft ihres Amtes gegen ihre Untergebenen wegen des Concubinats und in anderen Fällen, wo ihnen das Recht zusteht, einschreiten. Da alle Unzucht durch göttliches Gesetz verboten ist und bei Strafe der Todsünde vermieden werden muß, mahnen wir alle Laien, sowohl ledige als verheirathete, ebenso sich vom Concubinate zu enthalten. Für Beobachtung dieses göttlichen Gesetzes sollen Alle, denen es zusteht, sowohl mit heilsamen Ermahnungen als mit anderen canonischen Mitteln mit allem Eifer eintreten [1].

VI. Zur Vermeidung von Aergernissen und vielen Gefahren und um zarten Gewissen zu Hilfe zu kommen, bestimmen wir, daß künftig Niemand verpflichtet ist, von dem Verkehr mit Jemand in Verwaltung oder Empfang der Sacramente oder im Gottesdienste oder außerhalb desselben unter dem Vorwand einer kirchlichen Sentenz oder Censur sich zu enthalten, oder Jemanden zu meiden oder ein kirchliches Interdict zu beobachten, wenn nicht eine solche Sentenz, Prohibition oder Censur gegen eine bestimmte Person, Corporation, Kirche oder Oertlichkeit vom Richter speciell und ausdrücklich publicirt und denuncirt oder es notorisch ist, daß die physische oder moralische Person oder der Ort in die Excommunication verfiel, so daß das nicht verheimlicht oder entschuldigt werden kann, nach Maßgabe der canonischen Sanctionen. Damit sollen aber die Excommunicirten, Suspendirten, Interdicirten selbst keine Erleichterung oder Stütze haben [2]. Es soll keine Stadt oder Burg, kein Dorf, kein Ort mit dem kirchlichen Interdicte belegt werden, außer wegen Schuld desselben oder des Oberhaupts und seiner Beamten, nicht aber wegen der Schuld irgend einer Privatperson, außer wenn diese früher excommunicirt und denuncirt war, oder wenn die Häupter des Orts oder ihre Beamten trotz der Requisition des Richters sie nicht binnen zwei Tagen wirklich austrieben oder zur Satisfaction anhielten; sind sie ausgetrieben oder ist Genugthuung geleistet, kann der Gottesdienst sofort wieder aufgenommen werden [3].

VII. Die Constitution, nach welcher durch authentische und öffentliche Urkunden die Resignation von Kirchen und Klöstern seitens ihrer

---

[1] Tit. XXIX: De publicis concubinariis Hard., p. 1878. 1879. 1820. Recueil, p. 217. 218. tit. VIII. Münch, S. 240—242 § 10. Cfr. Lib. Sept. c. 1 de concub. V. 16. Raynald. a. 1516 n. 18—20 p. 127. 128.

[2] Tit. XXX: De excommunicatis non vitandis Hard., p. 1879. 1820. Recueil, tit. IX. p. 218. Münch, S. 243 § 11. Nussi, p. 33 § 24.

[3] Tit. XXXI: De interdictis non leviter ponendis Hard., p. 1879. 1820. 1821. A. Münch, S. 243 § 12. Nussi, l. c. § 25. Im Recueil, p. 218. 219. tit. X.

Vorsteher, Administratoren oder Commendatare oder sonstiger Beneficien Seitens ihrer Inhaber, die als zu Handen des Papstes geschehen behauptet und auch in apostolischen Briefen erwähnt wird, constatirt sein muß, um innerhalb und außerhalb des Gerichtes zu gelten, wird erneuert [1]. Diese Festsetzungen, die zu Gunsten des Königs von Frankreich zu Bologna verabredet wurden, sollen die Kraft eines Vertrags haben und strenge beobachtet werden. Der Papst sorgt dafür, daß die Uebereinkunft in der nächsten Sitzung des Lateranconcils bestätigt wird; wofern der König binnen sechs Monaten von da an sie nicht ratificirt und publicirt und darüber dem heiligen Stuhle eine authentische Urkunde zugefertigt hat, soll sie nichtig sein. Der König soll die dem gegenwärtigen Concordat sich Widersetzenden zur Ruhe verweisen und sie bestrafen lassen [2].

Daran schließt sich das vorher erwähnte Formular eines Mandats für Beneficienverleihung [3], sowie das eines Schreibens betreffs der Execution [4]. In ähnlicher Weise soll bei Regularen die Form lauten [5]. An die Schlußclausel reiht sich das Datum vom 18. August 1516, an welchem der Papst mit der Bulle Primitiva illa Ecclesia das Concordat bestätigte, wozu am 19. December in weiterer Bulle die Bestätigung des Lateranconcils kam [6]. Seinerseits ordnete König Franz die Publication des Concordates und dessen Beobachtung für alle Parlamente, Justitiare und Beamten an (12. al. 13. Mai 1517) [7]; aber er stieß auf heftigen Widerstand; Clerus, Parlamente und Universitäten widerstrebten [8]. Die

[1] Tit. XXXII: De sublatione Clementinae literae Hard., p. 1879. Münch, S. 243 § 13. Recueil, p. 219. 220. tit. XI.

[2] Tit. XXXIII: De perpetua stabilitate concordatorum Hard., p. 1879. 1880. 1822. Münch, S. 243—245 § 14. Nussi, p. 34 § 27.

[3] Tit. XXXIV: Forma mandati apostolici Hard., p. 1880. 1881. 1822. D. 1824. B. Münch, S. 245—248 § 15. Nussi, p. 375. Recueil, p. 220—222. tit. XII.

[4] Tit. XXXV: De literis in executione mandatorum Hard., p. 1882. 1824. 1825. Münch, S. 248. 249. Nussi, p. 376 § 34. Recueil, p. 222. 223. tit. XIII.

[5] Tit. XXXVI: De mandatis apostolicis pro Regularibus. Conclusio Concordatorum Hard., p. 1882. 1825. Münch, S. 249. Recueil, p. 223.

[6] Tit. XXXVII: Approbatio Conc. gen. Later. Hard., p. 1883. 1826. Münch, S. 249. 250. Recueil, p. 223. 224.

[7] Tit. XXXVIII: Sequuntur literae patentes regiae pro acceptatione Concordatorum Hard., p. 1883. Münch, S. 224—226 § 1; S. 250. 251 § 15. Recueil, p. 224.

[8] Du Plessis d'Argentré, Coll. judic. I. II. p. 357. Spondan. a. 1516 n. 14. Rigant., Com. in Reg. II. Cancell. § 1 n. 81 p. 221.

Frist von sechs Monaten für Acceptation der Uebereinkunft verlängerte Leo X. auf seine Bitten (1. Juli 1517) auf ein Jahr[1], und da große Schwierigkeiten bezüglich der Bezeichnung des valor beneficiorum erhoben wurden, dessen unrichtige Angabe Nichtigkeit der Verleihung nach sich ziehen sollte, gestattete er, daß binnen Jahresfrist solche unrichtige Angaben noch corrigirt werden dürften (1. October 1517)[2]. Damit waren noch lange nicht alle Bedenken gehoben, so sehr auch Kanzler Du Prat sie zu entkräften suchte. Leo X. mußte die Frist noch weiter prorogiren.

§ 902.

Politische und kirchliche Ereignisse des Jahres 1516.

Franz I. verließ Bologna, um nach Mailand zurückzukehren, am 15. December 1515, nachdem der Papst Tags zuvor in einem Consistorium den Bischof von Coutances zum Cardinal erhoben hatte[3]. Leo aber reiste nach Florenz, wo er am 22. December seinen Einzug hielt und auf Weihnachten feierlich pontificirte[4]. Von hier aus mahnte er am 28. December die Schweizer von Angriffen auf das Gebiet des französischen Königs ab[5], wozu jetzt auch Mailand gehörte. Er blieb in Florenz weit über einen Monat[6], bis in den Februar 1516 hinein. Hier erhielt er auch die Nachricht von dem am 23. Januar erfolgten Tode Ferdinand des Katholischen, und richtete von hier aus am 9. Februar einen Trostbrief an Kaiser Maximilian[7].

Ferdinand, der ein Alter von 64 Jahren erreichte, hatte sein Testament zuletzt zu Gunsten seiner geisteskranken Tochter Johanna festgestellt,

---

[1] Leo's X. Breve: Dudum siquidem Kal. Jul. a. V. tit. XXXIX De prorogatione obtinenda ad verum valorem beneficiorum exprimendum s. (ut alia editio habet) de prorogatione dilationis ad approbandum Concordata tam a Praelatis regni quam ab aliis personis. Notification des Königs, tit. XL. Breve Hard., p. 1884. 1885. Recueil, l. c. p. 225. 226. Münch, S. 251—253 §§ 16. 17.

[2] Breve vom 1. Oct. 1516; auch Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 679. 680 Const. 21. Recueil, p. 226. 227. Hard., p. 1885 sq. Tit. XLI sq.

[3] Paris de Grassis ap. Raynald. a. 1515 n. 35 p. 104.

[4] Paris de Grassis ib. n. 39 p. 110. 111.

[5] Bemb., L. XI. ep. 18 p. 94. Raynald. l. c. p. 110. 111.

[6] Einen Monat blieb er in Florenz nach Brosch, Kirchenstaat. I. S. 46; aber die Briefe Leo's beweisen, daß sein Aufenthalt viel länger dauerte.

[7] Bemb., L. XI. ep. 24 p. 95. Raynald. a. 1516 n. 42 p. 133. 134. Lob Ferdinands auch in dem Briefe Sadoleti ep. 12 p. 16—18.

deren ältester Sohn, Erzherzog Karl, der seit 1514 die von seinem Vater Philipp ererbten Niederlande regierte, die Administration und die Nachfolge erhalten sollte[1]. Für diesen hatte Cardinal Ximenes die Regierung; er ließ ihm als König huldigen und überwand für ihn viele Schwierigkeiten[2]. In Neapel hielt der Vicekönig Raimund (Ramon) de Cardona die Nachricht vom Tode Ferdinands fünf Tage geheim, da man noch zweifelte, ob der König nicht vor seinem Tode das Erbrecht seines Vetters, des Sohnes des Königs Friedrich, anerkannt habe[3]; es war die Succession auch für den Papst und das Lateranconcil, das so viele Bischöfe aus dem süditalischen Reiche zu Mitgliedern hatte, von größter Wichtigkeit. Karl, in Spanien seines Namens der erste, in Neapel der vierte, nachher in Deutschland der fünfte, bestätigte sowohl den Vicekönig in Neapel, als seinen Gesandten in Rom, wofür Leo X. am 7. April 1516 dem jugendlichen Könige besonders dankte[4]. Durch Hieronymus de Vich ließ Karl die herkömmliche Investitur für Neapel und Sicilien nachsuchen, wobei er sich verbindlich machen mußte, nicht nach der deutschen Krone, die sein väterlicher Großvater trug, zu streben oder doch im Falle ihrer Erlangung auf jenes Lehenreich zu verzichten. Karl landete in Spanien erst im September 1517, ganz von niederländischen Räthen geleitet. In manchen Kreisen machte die Zurücksetzung seines jüngeren Bruders Ferdinand einen unangenehmen Eindruck[5]. Bei der schon frühzeitig hervortretenden Rivalität zwischen Karl und dem französischen Könige Franz I. befürchtete man mit Grund kriegerische Verwicklungen. Bereits ließ Franz dem Könige von Portugal ein Bündniß gegen Spanien antragen; aber der große Emmanuel erklärte seinen Abscheu gegen einen Krieg unter christlichen Fürsten[6]. Karl aber verbündete sich schon am 19. April 1516 mit Heinrich VIII. von England[7].

Kaiser Maximilian wollte die französische Herrschaft in Mailand nicht dulden; er hatte es schwer zu beklagen, daß Deutsche und Schweizer von Frankreich sich zum Kriege gegen ihn anwerben ließen (16. Januar 1516)[8].

---

[1] Raynald. a. 1516 n. 39 sq. p. 131. 134. Roscoe, t. VI. c. XIV. § 1 p. 9 sqq. [2] Hefele, Ximenes. S. 438 ff.

[3] Reumont, Vittoria Colonna. S. 30.

[4] Bemb., L. XII. ep. 6 p. 102.

[5] Raynald. a. 1516 n. 43—45 p. 134. 135.

[6] Raynald. l. c. n. 105 p. 155.

[7] Monum. Habsburg. II. I. p. 11 sq. Balan, n. 59 p. 512.

[8] Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz. II. S. 902 n. 1142; Gesch. des deutschen Volkes. I. S. 545.

Obschon der Papst, wie den französischen König, so auch den Kaiser, an den er am 13. December 1515 von Bologna aus den Aegidius von Viterbo gesandt hatte [1], dringend zum Frieden mahnte [2], brach doch der Krieg aus. Leo X. hatte auf der einen Seite das Bündniß mit dem Kaiser keineswegs aufgehoben noch hinreichenden Grund gehabt, sich von ihm loszusagen, auf der andern Seite hatte er sich mehrfach über König Franz zu beklagen. Höchst lästig waren die Streifzüge und die Vexationen der französischen Soldaten in der Lombardei und deren Nachbarschaft; Parma und Piacenza hatte man dem römischen Stuhle weggenommen, und dieser hatte Grund, sich gegen die Abtretung von Modena und Reggio zu sträuben [3]. Leo weigerte sich, gegen die Kaiserlichen ein Contingent in das französische Lager zu stellen; schon am 7. October hatte er dem Marcanton Colonna gestattet, die Stelle eines kaiserlichen Legaten beim Heere anzunehmen und Truppen für Maximilian im Kirchenstaate zu werben [4]; er gab diesem auch 58 000 Dukaten zur Besoldung der Schweizer [5]. Letztere waren damals unter sich uneinig; sechs Cantone hatten sich von Frankreich getrennt; der Papst hatte sie zur Eintracht zu bringen gesucht [6] und am 14. Februar 1516 den Cardinal von Sitten getadelt, daß er den Frieden zwischen Maximilian, Frankreich und der Schweiz hintertreibe [7]; er hatte seinem Nuntius, Bischof Ennius von Veroli, über dessen Haltung Frankreich Verdacht hegte, der aber das volle Vertrauen Leo's besaß [8], am 29. Februar eingeschärft, sich von den Versammlungen der Eidgenossenschaft fern zu halten, um nicht den Verdacht Frankreichs zu steigern [9]. Es war die Stellung des Papstes zwischen beiden Parteien äußerst schwierig, da er beiden gegenüber Verbindlichkeiten hatte eingehen müssen und es sich für ihn fragte, welchen der Vorzug einzuräumen sei.

Aber Maximilian, der im März 1516 über die Alpen gezogen war, hatte in Oberitalien keine Erfolge [10]. Am 25. Mai nahmen die Venetianer

---

[1] Bemb., L. XI. ep. 13 p. 93. Raynald. a. 1515 n. 37 p. 110.
[2] Raynald. a. 1516 n. 80 p. 146.
[3] Raynald. a. 1515 n. 39. 40 p. 111. Brosch, Kirchenstaat. I. S. 46.
[4] Bemb., L. XI. ep. 6. p. 91.
[5] Brosch, Kirchenstaat. I. S. 46. 47.
[6] Bemb., L. XI. ep. 29. Raynald. a. 1516 n. 76. 77. p. 146.
[7] Bemb., l. c. Raynald. l. c. n. 76. p. 145.
[8] Bemb., L. VI. ep. 37 p. 51 d. d. 26. Jan. 1514.
[9] Bemb., L. XI. ep. 34 p. 99.
[10] Kirchmaier, Fontes rer. Austr. I. p. 436 sq. Janssen, I. S. 546. Roscoe, l. c. §§ 2. 3 p. 12 sqq. Balan, n. 61. 62 p. 515. 516.

Brescia[1]; Franz I. und die Venetianer belagerten lange das von den Kaiserlichen vertheidigte Verona vergebens; aber Maximilian sah sich bald zu dem Frieden von Noyon, 13. August, genöthigt; im Januar 1517 war die Inselrepublik endlich im Besitze der lange begehrten festen Stadt[2]. Die Erfolge Frankreichs waren für den Papst mehrfach unangenehm; denn schon dachte Franz I. an einen Zug zur Eroberung Neapels, während er dem Papste eine Expedition gegen die Türken und mächtigen Beistand für Ungarn verheißen, was letzterer diesem Lande mehrfach angekündigt hatte[3].

Denn gleich seinen Vorgängern hatte Leo X. an dem Plane des Kreuzzugs festgehalten und die christlichen Fürsten zu demselben zu vereinigen gesucht. Das Lateranconcil hatte sich nach Beseitigung des Schisma besonders damit zu beschäftigen. Mit Briefen vom 23.—29. December 1513 hatte Leo den Bischof Thomas Campeggio von Feltre an den Kaiser und an die Churfürsten gesendet[4], nachdem er schon eine allgemeine Aufforderung zu Gunsten der Expedition erlassen[5]; er suchte allenthalben Frieden unter den christlichen Fürsten zu vermitteln[6]. Die Gefahr war immer höher gestiegen, seit der kriegerische Sultan Selim sein Reich durch Eroberungen in Asien und Afrika ausgedehnt hatte[7]. Leo trat in enge Verbindung mit dem Kaiser[8], der im November 1514 seinen Rath Cuspinian nach Rom sandte und eine Verbindung mit den Königen von Ungarn und Polen einleitete[9]; er schrieb darüber von Bologna aus im December 1515 an den König von Portugal[10]. Dem Könige Ladislaus von Ungarn und Böhmen sandte er Subsidien und verhieß ihm 27. September 1514 für den Krieg 50 000 Dukaten, während er andere Fürsten

---

[1] Petrus Delphin., L. XI. ep. 32. Raynald. a. 1516 n. 79 p. 146. Roscoe, l. c. § 5 p. 26 sqq. Balan, n. 63 p. 517.

[2] Raynald. a. 1516 n. 80 p. 146. Dumont, IV. I. p. 224. Roscoe, l. c. § 6 p. 28 sqq. Balan, n. 64. 65 p. 517—519.

[3] Raynald. a. 1516 n. 78 p. 146.

[4] Bemb., L. VI. ep. 22. 25; L. VII. ep. 6 p. 47 sq. 53 sq. Raynald. a. 1513 n. 100—104 p. 45—47. Reg. Leon. n. 5971—5973 p. 379. 380.

[5] Raynald. l. c. n. 107—115 p. 47—50.

[6] Bemb., L. VI. ep. 15. 25. Rayn. l. c. n. 105. 106 p. 47; a. 1514 n. 49 p. 76.

[7] Raynald. a. 1514 n. 37 sq. p. 72 sq. Cfr. Bemb., L. X. ep. 5—7.

[8] Bemb., L. X. ep. 5. Raynald. a. 1514 n. 43—45 p. 74. 75.

[9] Raynald. a. 1514 n. 46 p. 75; 1515 n. 43—50 p. 112—115.

[10] Bemb., L. XI. ep. 17. Raynald. a. 1515 n. 38 p. 110. And. ib. n. 41. 42 p. 111. 112.

um Beistand für ihn anging [1]. Seine besondere Fürsorge zeigte er ihm 30. März 1515 [2], und am 27. Januar 1516 warnte er ihn vor Abschluß eines Waffenstillstandes mit den Türken [3]. Unglücklicherweise starb Ladislaus im Frühjahr 1516; sein Sohn Ludwig war noch Kind. Diesem schrieb Leo (4. April) voll Theilnahme und erließ viele Briefe zu seinen Gunsten [4]; er wiederholte (im Mai) seine Aufforderung an König Sigismund von Polen [5], dem jungen Fürsten beizustehen, zumal da Kroatien und Dalmatien von den Türken auf das Aeußerste bedroht und fast zur Verzweiflung gebracht waren [6]; er erbat auch vom französischen König, wie dieser versprochen, Beistand für das unglückliche Land [7], dessen Magnaten noch unter sich uneinig wurden [8], während in Polen wie in Rußland die Tataren einfielen [9].

Bereits bedrohten aber auch von Afrika aus, wo der Piratenfürst Barbarossa in Algier und Tunis mächtig wurde, die maurischen Seeräuber fast beständig die Küsten Italiens [10]. Papst Leo mahnte im April und Mai 1516 Genua und andere italienische Staaten zu energischem Küstenschutz [11]. Die italienischen Mächte außer Venedig waren dazu nicht stark genug; daher forderte er am 1. März 1517 von Franz I. die Abstellung der Piraterie auf dem mittelländischen Meere [12]. Selims Flotte war eine stete Gefahr für Rhodus [13]; mit dem Großmeister Fabricio de Carretto unterhielt Leo eine rege Correspondenz [14]; am 22. August 1516 mahnte er unter Verheißung von Hilfe zu ernstlichen Rüstungen wider

---

[1] Bemb., L. III. ep. 3. 4; L. IV. ep. 22; L. IX. ep. 3; L. X. ep. 23 sq. Raynald. a. 1514 n. 51. 52 p. 77. 78.

[2] Bemb., L. X. ep. 23. 24. 26 p. 82. 83.

[3] Bemb., L. XI. ep. 25 p. 95. 96. Raynald. a. 1516 n. 58. 59 p. 138. 139.

[4] Bemb., L. XI. ep. 13; L. XII. ep. 3 p. 101; ibid. ep. 64. 5—7. Raynald. a. 1516 n. 61—63 p. 139—140.

[5] Raynald. a. 1516 n. 69—71 p. 142. 143.

[6] Raynald. l. c. n. 66 p. 141.

[7] Bemb., L. XII. ep. 24. 27 p. 106. 107. Raynald. l. c. n. 67. 68 p. 141. 142. [8] Raynald. l. c. n. 72 p. 143.

[9] Raynald. l. c. n. 72. 73 p. 143. 144.

[10] Raynald. a. 1516 n. 48 p. 133. 134.

[11] Bemb., L. XII. ep. 8—13 p. 103 sq. Raynald. l. c. n. 48—54 p. 134. 135.

[12] Bemb., L. XIII. ep. 16 p. 120. 121. Raynald. a. 1517 n. 21 p. 166.

[13] Raynald. a. 1516 n. 55. 56 p. 137. 138.

[14] Raynald. a. 1514 n. 46—48 p. 75. 76. Bemb., L. VII. ep. 6. 7 p. 53. 54; L. XIV. ep. 9 p. 119.

die Türken[1], worüber er auch am 2. November nach Spanien schrieb, wo Cardinal Ximenes mit Schmerz seine Truppen von Algier zurückgeschlagen sah[2]. Auch jetzt versäumte der römische Stuhl nichts, was zur Rettung des Abendlandes dienen konnte.

Ein dritter Todesfall in diesem Jahre berührte den Papst persönlich tief. Am 17. März 1516 starb sein Bruder Julian von Medici, den er 1515 zum Feldhauptmann der Kirche erhoben und zum Gouverneur für Parma, Piacenza, Reggio und Modena bestimmt hatte[3]. Dieser hatte noch einigermaßen den beim Papste übel angeschriebenen Franz Maria della Rovere, Herzog von Urbino, gestützt; jetzt regte der kühne und verwegene Lorenzo de' Medici, auf den Leo die von seinem Bruder genossene Gunst übertrug, dessen Zorn gegen den ungetreuen Vasallen auf, der trotz mehrmaliger Aufforderung nicht Gehorsam geleistet hatte, auf die erhaltene Vorladung nicht erschien, ja nicht einmal eine Antwort gab und nur seine Adoptivmutter Elisabeth nach Rom sandte, um für ihn zu intercediren, während er nur an das Cardinalcollegium ein apologetisches Schreiben richtete[4]. Der Papst, der auch die Fürsprache des Herzogs von Bourbon zurückwies[5], bestand auf seinem persönlichen Erscheinen und erließ ein strenges Monitorium, das seinen mehrfachen Ungehorsam, sein geheimes Einverständniß mit den Feinden des apostolischen Stuhles nebst dem früher an dem Cardinal Alidosi verübten Verbrechen ihm vorhielt. Es erfolgte (18. August 1516) die Absetzung des Herzogs und die Uebertragung des Lehens an Lorenzo, auf den der Papst den Urbinaten schon früher große Hoffnungen einzuflößen suchte[6]. Franz Maria della Rovere rüstete sich anfangs gegen jeden Angriff, sandte seine Familie nach Mantua und ging dann selbst dahin. Lorenzo aber zog in Urbino ein[7]. Man hat dem Papste diese Strenge gegen seinen Vasallen oft zum Verbrechen gemacht; aber Leo hatte nicht Unrecht, wenn er sagte, bestrafe er denselben nicht, so werde kein Baron im Kirchenstaate so ohnmächtig sein, daß er sich ihm nicht widersetze; er seinerseits wolle den Kirchenstaat be-

[1] Bemb., L. XIII. ep. 22 p. 112. Raynald. a. 1516 n. 55 p. 137.

[2] Bemb., l. c. ep. 27. 29 p. 114. 115. Raynald. l. c. n. 47. 57 p. 133. 148.

[3] Roscoe, t. V. c. XIII. § 27 p. 159 sqq. Balan, l. c. p. 504.

[4] Roscoe, t. VIII. Doc. 138 p. 88—92.

[5] Sadolet., ep. Leon. n. 43 p. 57. 58.

[6] Bemb., L. XII. ep. 26 p. 107. Raynald. a. 1516 n. 51 p. 146. 147.

[7] Roscoe, t. VI. c. XIV. § 4 p. 18 sqq. Balan, p. 505 n. 53. Brosch, Kirchenstaat. I. S. 47. 48.

haupten, wie er ihn vorgefunden [1]. Freilich hatte der Herzog noch geheimen Rückhalt an den Franzosen, hatte Freunde im Kirchenstaate und selbst im Cardinalcollegium; so konnte er im folgenden Jahre noch einen erbitterten und für den Papst kostspieligen Krieg für Wiedergewinnung des Verlorenen unternehmen [2].

In kirchlicher Beziehung war der Papst vielfach von den Postulaten der weltlichen Fürsten in Anspruch genommen. In England hatte er den dort herrschenden Mißbrauch der Clericalprivilegien zu verdammen (12. Februar 1516) [3]. Auch für Frankreich gab er auf Ansuchen Franz' I. Erleichterungen bezüglich des Einschreitens gegen strafwürdige Cleriker (16. September) [4]. Zur Ausführung des französischen Concordates folgten viele päpstliche Erlasse, darunter die Deputation des Cardinals von Luxemburg für Visitation der Klöster [5]. Ein Concordat des Königs von Portugal mit seinen Bischöfen ward vom Papste bestätigt [6]. Von ihm ward auch der Cult der sieben Franciscanermartyrer von Septa in Afrika [7], wie der des Philippus Benitius [8] approbirt.

Als Christoph Marcellus, designirter Bischof von Corcyra, bei seinem Verweilen in Venedig, wo er auch in päpstlichem Auftrage vom 17. Januar 1516 eine Rechtssache zu untersuchen hatte [9], das von Augustin Patricius, Bischof von Pienza, verfaßte römische Ceremoniale, worin auch von der Form der Concilien gehandelt ward [10], durch den Druck herausgab, beschwerte sich darüber beim Papste der Ceremonienmeister Paris de Grassis, Bischof von Pesaro, sowohl weil er die Riten nicht allgemein publicirt und so gewissermaßen profanirt sehen wollte (ob violatam religionem arcanorum rituum), als weil in der Ausgabe Mehreres umgeändert oder weggelassen worden sei [11]. Doch konnte er zuletzt kein definitives Verbot der Ausgabe erwirken. Zum 19. März 1517 schreibt er, auf die Nachricht von dem gedruckten und in Rom verkäuflichen Buche

---

[1] Ranke, Röm. Päpste. Ges. W. Bd. 37 S. 54.

[2] Ranke, a. a. O. S. 55.

[3] Rymer, Foed. t. XIII. Bull., ed. Luxemb. t. X. p. 32 Const. 5.

[4] Arch. Vat. Bull. L. 214 f. 80 sq. [5] Ib. f. 63 sq.

[6] Nussi, Conventiones p. 36—39.

[7] 22. Jan. 1516 Wadding, Annal. min. h. a. n. 7 t. XVI. p. 7—8.

[8] 24. Jan. Bzovius, h. a. n. 21 p. 307.

[9] Arch. Vat. Brev. t. 31. P. II. n. 2. f. 304.

[10] Ceremoniale Romanum. Lib. I. p. 59 sq., ed. Hoffmann, Nov. script. ac monum. eccl. t. II.

[11] Mabillon, Mus. ital. II. p. 587. Du Plessis d'Argentré, Coll. judic. I. II. p. 357.

habe er großen Schmerz empfunden [1] und den zum Jahrestag der Krönung des Papstes zusammengekommenen Cardinälen ihn kundgegeben, welche meistens darüber ungehalten waren, nur Carvajal (den Paris in Verdacht hatte, den Druck veranlaßt zu haben) meinte, das sei kein so großes Uebel. Leo X. trug dem Cardinal de Grassis, dem Protector der Ceremoniäre, auf, im Verein mit dem Auditor der Kammer den Verkauf des Ceremoniale bis zum nächsten Consistorium, wo darüber beschlossen werden sollte, zu verhindern. Inzwischen verglich Paris das gedruckte Exemplar mit dem geschriebenen und fand, daß Vieles beigesetzt, Anderes weggelassen, Mehreres verändert war [2]; er reichte dann dem Papste eine Klageschrift ein, die so recht den damaligen Standpunkt der Ceremoniäre zu erkennen gibt, der in jener Publication ein ingens piaculum fand und sie dem Feuer übergeben wissen wollte. Sie ward den Cardinälen Petrus de Accoltis, Anton de Monte und Achilles de Grassis zur genaueren Würdigung übergeben.

Am 7. August 1516 starb der Cardinal Friedrich von Sanseverino [3], der seit seiner Begnadigung am Lateranconcil Theil genommen und mehrfach vom Papste Gunstbezeugungen erhalten hatte, aber in Folge seiner übergroßen Freigebigkeit mit Schulden stark belastet war. Leo X. hatte ihn am 25. Juni 1515, weil einige seiner Leute den Custoden des Thurmes der Savelli getödtet hatten, in der Engelsburg gefangen setzen lassen, aber nach der Untersuchung im Consistorium des folgenden Tages freigesprochen und der Haft entlassen [4]. Der Verstorbene fand seine Ruhestätte in Ara coeli, tief vom Volke betrauert [5]. Der Papst mußte zur Bezahlung seiner Schulden (ca. 26000 Dukaten) den Gläubigern die Einkünfte seiner Beneficien auf zwei Jahre überlassen.

§ 903.

Die Verhandlungen mit den orientalischen Christen.

Die Verbindung der Maroniten mit dem römischen Stuhle hatte seit Innocenz III. nie gänzlich aufgehört. Sixtus IV. hatte am 12. Fe-

[1] Dolui vehementer. Diar. in Cod. Arch. maj. f. 197.
[2] Ib. f. 210—215.
[3] Paris de Grassis, Diar. f. 176 b., ed. Delicati et Armellini, p. 35.
[4] Paris, l. c. f. 118 b., ed. p. 23. 24.
[5] Paris, f. 176 b sagt von ihm: Fuit hic homo magni animi, licet semper potius gallicizaret, et fuit maximae staturae.

bruar 1475 dem Generalvicar der Minoriten für alle Zeiten die Vollmacht ertheilt, einen Ordensgenossen zu den Maroniten zu schicken, der sie von päpstlichen Reservatfällen und Censuren absolviren, Gelübde commutiren, Dispensationen und Ablässe verleihen, überhaupt als Delegat des apostolischen Stuhles wirken solle, und gab am 9. August den Auftrag, einen geeigneten Pater an die Maroniten abzusenden[1]. Zu Leo X. kam im Jahre 1514 vom Patriarchen Simon Petrus ein Stammesangehöriger, Namens Petrus, aber ohne eigene Schreiben, sondern nur mit einem Briefe des P. Marcus von Florenz, Guardian von St. Salvator zu Beiruth in Syrien; er ließ seine Obedienz melden, um Bestätigung, eine Mitra, Gewänder u. s. f. bitten[2]. Der Papst berieth die Sache mit den Cardinälen und schrieb dann am 25. Mai 1514 dem Patriarchen[3], die Sache erheische große Vorsicht[4], da nur der eine Abgeordnete Petrus Zeuge sei und kein Schreiben des Patriarchen vorliege; dieser möge ausführlich in seiner Sprache schreiben, da es in Rom nicht an Männern fehle, die des Arabischen kundig seien[5]; er schreibe auch dem Guardian, der durch seine zu den Generalkapiteln reisenden Ordensgenossen neue Aufschlüsse nach Rom übermitteln könne. In dem gleichzeitig erlassenen Breve an den Guardian[6] ward dieser wegen seines Eifers für das geistige Wohl der Maroniten belobt und beauftragt, dem Patriarchen das Breve zukommen zu lassen, wie auch dem Volke ein zweites, das die religiöse Gesinnung der Nation rühmend anerkannte[7]; nebstdem sollte er genaue Informationen senden 1. über die Wahl des Patriarchen und die Beschaffenheit der Wähler, 2. den Metropolitansitz desselben, 3. die bei

---

[1] Quaresmius, Hist. theol. terrae sanctae elucidatio. Antwerp., 1664. t. I. p. 905. 907. Wadding, Annal. min. a. 1475 t. XIV. p. 130.

[2] Kunstmann, Ueber die Maroniten und ihr Verhältniß zur latein. Kirche (Tüb. Theol. Quartalschr. 1845. S. 44 ff.).

[3] Leo X. ep. 17 inter epist. Sadoleti nomine Leonis X. script. p. 20—24 „Ex literis dilecti filii Marci". Der Brief ist ohne Datum gedruckt; obiges Datum ist aus dem vaticanischen Archiv festgestellt.

[4] Quoniam hujus sanctissimae Sedis gravitas ex more majorum et institutis solemnibus nihil nisi maturo et summo consilio agere solet et ne quoque temere prolabatur, multis in tantis rebus decernendis et testibus et rebus et argumentis inniti.

[5] In hac enim Urbe orbis principe et omnium doctrinarum studiis florentissima multos habemus arabicarum notarum peritos interpretes.

[6] Breve: Non possumus nisi plurimum commendare operam et diligentiam tuam im Arch. Vat. Brev. ad principes et diversos 1513—1518 t. 5 (28) f. 52.

[7] Breve: Postquam ex nostro, l. c. f. 54.

den Maroniten üblichen Pontificalinsignien, 4. den Ordinator des Patriarchen, 5. die bisherige Dauer der Amtsverwaltung des Patriarchen Simon Petrus [1].

Nach Abgang dieser Breven und Abreise des Abgeordneten Petrus traf in Rom ein ausführliches Schreiben des Patriarchen an den Papst ein, das vom 8. März 1514 datirt war [2]. Es verbreitete sich über den Glauben an Gott, die Trinität, die Schöpfung, die Incarnation, die Verehrung Mariens, Christi Höllenfahrt, das Weltgericht, die Auferstehung der Todten, die Kirche; dann über die Taufpraxis, das Chrisma, das aus verschiedenen Substanzen bereitet werde, verschiedene Ceremonien, die Gebete für den Papst und einige Punkte, über die der Papst speciell durch die Franciscaner hatte anfragen lassen, wie über die Patriarchenwahl, die durch Stimmzettel von zwölf eingeschlossenen geistlichen Wählern vorgenommen werde, den Ritus bei den Officien u. s. f., die Macht des Patriarchen, die Orationen und Ceremonien bei seiner Einsetzung wie bei der Messe. Er führt die heiligen Gewänder an: Alba, Planeta, Cingulum, Amict für das Haupt, einen zweiten Amict, der das Sudarium des Hauptes Christi im Grabe darstelle; die Stola, die Manipeln, die von den Armen herabhängen und die Ketten des heiligen Petrus darstellen sollen, die Camisia, den Hirtenstab. Es bittet der Patriarch um Confirmation und Benediction durch eine päpstliche Bulle, um Pontificalgewänder, Ring und Kreuz, Schmuck für den Altar und für vier Ministranten, wie solches auch sonst die Päpste geschickt hätten, wie Eugen (IV.) und Innocenz (VIII.), die außerdem auch „frati“ gesendet, die Maroniten im Glauben zu unterrichten, wie Gerson (Grison) und Suander; er bittet ferner, es möge der Papst dem Bischofe von Cypern befehlen, einige dortige, dem maronitischen Patriarchate gehörige Canoniae zu restituiren, was ihm großes Vertrauen erwecken und große Freude im Orient zur Folge haben werde, sodann den Dogen von Venedig bewegen, die armen Maroniten, besonders die Priester, auf Cypern von den so drückenden Abgaben zu befreien oder diese doch zu erleichtern, ferner durch seinen Nuntius Bullen schicken, Indulgenzen und andere Gnaden gewähren,

---

[1] Er soll veram informationem in forma authentica in idiomate arabico simul et latino per fratres suos an den Papst senden.

[2] Mehrere Briefe der Maroniten wurden aus der Bibliothek des Latinus Latinius im Dom zu Viterbo von Dominicus Magri aus Rom an P. Philipp Labbé gesandt und von diesem edirt. Sie stehen im ersten Anhang zu den Acten unseres Concils bei **Hard.**, t. IX. p. 1857 sq. Unser Brief steht p. 1857—1864. **Raynald.** a. 1514 n. 87—100 p. 87—91.

auch dem weltlichen Oberhaupte der Nation (Machadem oder Makadem), jetzt Elias, Sohn des Irmas, Sohnes des Jakob, der sehr nach päpstlichen Briefen verlange, gütig schreiben, endlich seinen Boten Petrus, der noch über Vieles Aufschluß geben könne, huldvoll aufnehmen. Es wird der Wunsch ausgesprochen, Gott möge die orientalischen Christen vom türkischen Joche befreien; von der gedrückten Lage der Maroniten, setzt der Patriarch bei, habe sich der Patriarch von Jerusalem, der ihn besucht habe, überzeugt.

Auf dieses Schreiben hin sandte der Papst zwei Minoriten, darunter den Pater Johann Franz de Potentia von Ara coeli, die dem Patriarchen die gewünschten Geschenke überbringen und ihm auch mehrfache Belehrungen über die Dogmen und die Sacramente mittheilen sollten [1]. Die Sendung hatte guten Erfolg; in Folge derselben wurden drei maronitische Gesandte mit Briefen und Schriftstücken vom 14. Februar 1515 nach Rom abgeordnet.

In dem einen Briefe dankt der Patriarch für die ihm durch die päpstlichen Nuntien gewordene Botschaft, für die erhaltenen Belehrungen, die den Maroniten sehr willkommen seien, da unter der Türkenherrschaft Vieles nicht in gehöriger Weise geregelt sei, so sehr die Nation nach Uebereinstimmung mit der römischen Kirche strebe, endlich für die päpstlichen Geschenke, die einzeln aufgezählt werden: Amict, Rochett, Cingulum von rother Seide mit Gold, Pectoralkreuz mit Perlen, Sandalen von rothem Brocat, die Caligä, die Tunicellen, Dalmatiken, Casulen, die Handschuhe, das Gremiale, Pluviale, Pallium, Mitra, Decke des Faldistorium, Bursa mit Corporalien, drei vergoldete Gefäße für die heiligen Oele, zwei Togen für den Patriarchen, andere für zwei Erzbischöfe und den Archidiakon, Stoff zu Talaren, zehn Kelche, Pontificalbücher, Eisen für die Bereitung der Hostien. Der Brief schließt mit der Bitte, der Papst möge stets des Patriarchen eingedenk sein und oft Nuntien schicken wie die jetzigen [2].

Der zweite Brief dankt noch ausführlicher, daß Leo X., der Stellvertreter des seligen Petrus, des Felsens der Wahrheit, den Bruder Johann Franz de Potentia gesandt, der unter Verdolmetschung des Bruders Franz von Rieti den Weg des Heiles zeigte und Belehrung gab, wie

---

[1] Raynald. l. c. n. 101 p. 91. Wadding, a. 1516 n. 7. t. XVI. p. 5. Kunstmann, a. a. O. S. 45—47.

[2] Hard., l. c. p. 1863—1867. Das oben genannte Pallium war nicht das rituelle der lateinischen Kirche; dieses sandte Leo erst später.

das Chrisma aus Oel und Balsam ohne jede andere Beimischung zu bereiten sei, wie zur Taufe der Kinder nicht nach der früheren, irrigen Meinung der Maroniten der vierzigste Tag abgewartet, sondern der achte, im Nothfalle auch ein früherer Tag dafür gewählt werden solle, wie nach der Lehre der Väter und der Praxis der römischen Kirche die Ehe einzugehen, welches deren Hindernisse seien, auf welche Weise die heiligen Weihen zu ertheilen, ferner welche Worte bei der Consecration von Leib und Blut des Herrn zu gebrauchen, sodann daß der heilige Geist vom Vater und Sohne ausgeht wie von Einem Princip und mit einer einzigen Spiration, daß der Christ, der im Leben nicht genügend Buße für seine Sünden gethan, in das Fegfeuer kommt und dort bleibt, bis er würdig ist zum Himmel aufzusteigen, daß Jeder wenigstens einmal im Jahre dem competenten Priester seine Sünden beichten und die Eucharistie zu Ostern empfangen soll (was die Maroniten am Tage der Apostel Petrus und Paulus zu thun pflegten), daß endlich in Allem den Geboten des apostolischen Stuhles zu folgen ist. Das Alles, so heißt es weiter, hat uns P. Johann Franz im Beisein unserer Erzbischöfe, Bischöfe und Doctoren und der Häupter des Volkes gelehrt und in arabischem Texte uns schriftlich zurückgelassen. Wir nehmen das Alles gerne an. Wir danken für die Sendung so heiliger Brüder. Mit Fr. Johann Franz schicken wir einige unserer Leute zu Ew. Heiligkeit, damit sie die Institute der Väter und die Lehre der heiligen römische Kirche kennen lernen und, wenn sie dieselben kennen gelernt, nach ihrer Rückkehr Andere darin unterrichten können. Der Patriarch bedauert, daß er sich nicht persönlich zum Papste begeben kann, schickt aber statt seiner mit dem ebengenannten Franciscaner den Joseph Curi[1] zugleich mit Elias und noch einem, ebenfalls Elias genannten, Mönche, um in seinem Namen dem Papste und der römischen Kirche zu huldigen und Treue zu geloben. Anderes soll der Franciscaner dem Papste selbst erzählen und Procurator des maronitischen Volkes sein. Das traurige Leben unter der Herrschaft der Ungläubigen wird auch hier beklagt[2]. Dieser Brief ward nachher in der elften Sitzung des Lateranconcils vorgelesen.

---

[1] Wadding hat Acuri, ebenso Harbouin a. d. St., später aber, p. 1860: Curi, wobei er an das griechische κῦρ, κύριος denkt. Aber Curi ist der Name einer der vornehmeren Maronitenfamilien.

[2] Hard., l. c. p. 1803—1805. Cfr. p. 1866. 1867. Raynald. a. 1516 n. 6. 7 p. 120. 124.

Das dritte Schriftstück spricht im Namen des gesandten Elias das Lob des Papstes und seines Nuntius Johann Franz de Potentia aus, verspricht treues Festhalten am katholischen Glauben und bittet um Rücksicht auf die Armuth der Maroniten und um fernere Gesandtschaften [1].

In Rom hatte man anfangs den Titel „antiochenischer Patriarch" beanstandet [2], da man nur den lateinischen Patriarchen von Antiochien anerkannte und nicht wußte, daß Alexander IV. dem geistlichen Oberhaupte der Maroniten ihn zugestanden [3]; man hatte von dem in die Heimath zurückkehrenden Petrus die Vorlage päpstlicher Bestätigungsschreiben für frühere Patriarchen verlangt, um sich darnach richten zu können [4]. Wirklich kam Petrus nach Rom zurück mit den Originalbullen von Innocenz III., Alexander IV., Eugen IV., Nikolaus V., Calixtus III. und Paul II. Von P. Franz Soryanus (von Rieti?) traf in Rom ein Schreiben ein, das den unter so vielen Stürmen und Verführungen dem wahren Glauben treu gebliebenen Maroniten das günstigste Zeugniß gab.

Am 1. August 1515 [5] erließ nun der Papst eine Bulle, worin er den Patriarchen Petrus unter Verleihung des Palliums förmlich bestätigte und ihm volle Jurisdiction und das Strafrecht über Clerus und Volk seiner Nation zuerkannte. Er erwähnte die Sendung des Petrus und sein Breve vom vorausgegangenen Jahre, die vorgelegten Bullen seiner Vorgänger, sprach seine Freude über die feste Haltung und Glaubensstärke der Maroniten aus und schärfte besonders die im Glaubensbekenntnisse des Patriarchen vermißte Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes aus Vater und Sohn, die Bereitung des Chrisma bloß aus Balsam und Olivenöl, die Pflicht der Beichte und der Communion zur Osterzeit, sowie überhaupt den Gehorsam gegen die römische Kirche ein [6]. Am

---

[1] Hard., l. c. p. 1867. 1868.

[2] Paris ap. Raynald. l. c. n. 6 p. 122.

[3] Bened. XIV., Alloc. 13. Julii 1744. Bened. Bull. t. I. Append. p. 287.

[4] In der gleich anzuführenden Bulle Leo's X. heißt es: (Petrum) remittendum duximus, ut habitis postea tam tuis (Patriarchae) quam apostolicis literis alias per Rom. Pontifices praedecessores nostros super hujusmodi confirmatione confectis, si quae apud te exstarent, supplicationibus tuis . . . . satisfacere possemus.

[5] Kunstmann, S. 44—46 datirt die Bulle vom 18. Juli 1516, was wohl aus Mißverständniß der Zahl XV vor Kal. Aug. entstand. Es heißt das Datum a. MD.XV. Kal. Aug.

[6] Const. Cunctarum orbis ecclesiarum etiam in remotissimis im Arch. Vat. Secret. L. 1193. fol. 136 sq. — Beilage G.

20. August schrieb Leo dem Patriarchen[1], daß ihn Vieles in seinen Briefen gefreut, er wieder den Johann Franz de Potentia und Franz Soranus sende, die weiteren Unterricht geben könnten und auch die Decrete Eugens IV. und der Synode von Florenz für Griechen, Armenier und Jakobiten[2] mitbrächten, die auch andere Orientalen, die sie vielleicht verloren, studiren könnten; er sende auch mit dem Pallium die gewünschten Paramente und komme auch den weiteren Wünschen des Patriarchen entgegen, den er seiner Liebe versicherte und zur Standhaftigkeit ermahnte. Gleichzeitig schrieb er über die Canonien und Beneficien auf der Insel Cypern; beweise der Patriarch durch Urkunden seine Rechte, so solle er wieder in den Besitz derselben gesetzt und darin bei kirchlichen Strafen von Niemanden beeinträchtigt werden[3]. Er empfahl auch die Anliegen des Patriarchen bezüglich seiner Landsleute auf Cypern dem Dogen von Venedig[4] und bezeigte dem Elias, dem weltlichen Haupte der Nation, seine besondere Zuneigung und Liebe[5]. Dem Maroniten Petrus Paulus, der längere Zeit in Rom weilte, gab er am 2. September 1515 die Befugniß der Wahl eines Beichtvaters, wie er ihn auch unter seine Familiaren aufnahm[6].

Die Verbindung des Patriarchen mit Rom dauerte fort, auch unter den folgenden Pontificaten[7]. Die maronitischen Abgesandten, die auf der Lateransynode Obedienz leisten sollten, hatten Zeit, sich in Rom genau zu unterrichten, da bei ihrer Ankunft die zehnte Sitzung bereits gehalten war, bis zur elften aber mehr als ein volles Jahr verstrich.

Sicher hat man in Rom während des Concils auch mehrfach an die Vereinigung anderer Orientalen mit der römischen Kirche gedacht. Am 10. October 1514 hatte Leo X. durch den Florentiner Corsalo ein Schreiben an den äthiopischen Kaiser David III., der mit Portugal schon

---

[1] Const. Nuncius ad nos tuus cum tuis literis rediit. Arch. Vat. l. c. f. 155—157.

[2] Const. Provisionis nostrae sind dieselben inserirt. Arch. Vat. l. c. f. 139. 145.

[3] Const. Tuis nobis literis, l. c. f. 157.

[4] Const. Cum alias fel. rec. Eugenius IV. Arch. Vat. Brev. ad principes t. 5 (28). f. 19.

[5] Const. Ex literis venerabilis fratris Petri. Arch. Vatic. L. 193. f. 89.

[6] Const. Volentes tibi, quem nostrum familiarem. Arch. Vat. Leon. X. Brev. t. 31. f. 288.

[7] Kunstmann, a. a. O. S. 50—54.

in näheren Beziehungen stand, abgehen lassen, das eine nähere Verbindung anbahnen sollte [1]; er hatte ihm auch weiter geschrieben, daß er von den portugiesischen Gesandten und aus den Briefen des Königs Emmanuel viel Gutes von ihm, seiner Mutter Helena und dem Abuna Marcus vernommen [2], und ihn aufgefordert, die in seinem Reiche übliche Beschneidung abzuschaffen [3]. Aber es ist nicht einmal sicher, ob die Briefe an Ort und Stelle anlangten; sicher hatten sie keinen Erfolg, wie auch nicht das später von David mit Portugal abgeschlossene Bündniß [4]; doch fand später (1521) David Gefallen an den mit dem portugiesischen Gesandten in das Land gekommenen Geistlichen, besonders an Franz Alvarez, dessen Antworten auf die an ihn gestellten Glaubensfragen ihn sehr befriedigten [5].

Für die auf den April 1514 angesetzte, nachher vertagte (neunte) Concilssitzung hatte Erzbischof Johann Laski von Gnesen eine Vorlage über die Irrthümer der Ruthenen ausgearbeitet [6]. Es ward darin der Unterschied zwischen dem von einem Großfürsten regierten Weißrußland und dem unter Polens Scepter stehenden Rothrußland erörtert, dann die Irrthümer der Ruthenen also aufgezählt: 1. Der Primat des römischen Papstes wird geläugnet, der Consens mit ihm meistens nur simulirt. 2. Die Ruthenen verwerfen die lateinischen Kirchen-

---

[1] Bemb., Epist. Leon. L. IX. ep. 41 p. 74. Raynald. a. 1514 n. 102 p. 91. 92.

[2] Breve ohne Datum in Arch. Vat. Brev. ad princ. t. 5 (28) p. 83: Nuper ex oratoribus charissimi in Christo filii nostri Emmanuel, Portugalliae Regis illustris, et ex ipsius Regis literis, ad quem proxime nuntium destinasti, divina sane desuper operante gratia accepimus Majestatem Tuam ac probatae vitae Marcum Patriarcham, cui subjecti tibi reges, gentes et populi in spiritualibus parent, zelo et fervore fidei vehementer cupere uniri cum ceteris Christifidelibus, agnoscere et venerari Romanum Pontificem ac S. R. E. exhibita filiali obedientia se subjicere, quo audito sublatis in Coelum manibus incredibilique laetitia perfusi Deo, bonorum omnium effectori, maximas gratias egimus. Cujus clementia nostris temporibus factum est, ut potentissima Majestas Tua ac charissima in Christo filia nostra Helena ejus mater, prudentissima, sicut accepimus, ac pietate in Deum et religione insignis mulier, in exaltationem fidei propensi ad tam sanctum ac laudabile opus se obtulerint.

[3] Verum cum intellexerimus in tuo regno circumcisionem adhuc observari . . . eam omittere ad gloriam et certiorem salutem consequendam oportere Majestatem Tuam etc.

[4] Raynald. a. 1520 n. 93. 94 p. 312. 313.

[5] Goes, Fides, religio moresque Aethiopum. Paris, 1541. p. 27. 28.

[6] Raynald. a. 1514 n. 67—86 p. 83—86.

lehrer, erklären 3. die zu ihrer Widerlegung angeführten Texte der griechischen Väter für corrupt, 4. verachten die von Lateinern verfertigten Heiligenbilder, 5. bestreiten die Giltigkeit der Consecration mit ungesäuertem Brode, 6. verwerfen die nach dem siebenten gehaltenen allgemeinen Concilien, 7. ebenso die Sacramente der lateinischen Kirche, selbst die Taufe, dann die Ablässe, das Jubiläum, die Censuren, die Anathematismen, die kirchlichen Officien. 8. Sie läugnen das Sacrament der Firmung, empfangen es nicht und lassen ohne dessen Empfang die Priesterweihe ertheilen. 9. Sie spenden an einem Tage mehrere (höhere) Ordines. 10. Sie läugnen, daß die letzte Oelung auch ein Mittel gegen Sünden sei, und lassen die Salbung nur für den Leib gelten. 11. Sie wenden bei der Taufe auch andere Flüssigkeiten als Wasser an und brauchen bei der Eucharistie statt des Weines auch Essig. 12. Sie haben überhaupt beim Opfer falsche Vorstellungen, brauchen heißes Wasser, hölzerne Kelche und Löffel u. s. f. 13. Sie geben den Soldaten vor der Schlacht die Eucharistie, den Kranken aber statt derselben corruptes Brod, solches, das schon am grünen Donnerstage consecrirt ward und von Würmern zerfressen ist. 14. Sie erweisen dem Brode Anbetung schon vor der Consecration. 15. Sie taufen auf unrechte Art, lassen die Kinder oft im Wasser ersticken. 16. Ihre Priester beten nur, bevor sie die Liturgie feiern, beten kein Officium regelmäßig. 17. Statt der Beichte bedienen sie sich eines warmen Bades. 18. Die von den Lateinern benützten Altäre halten sie für profanirt. 19. Die Tödtung eines Vogels gilt ihnen als unerlaubt für Priester, der Mord eines Lateiners nicht als sehr strafwürdig. 20. Meineid und Betrug zum Schaden eines Feindes, besonders eines Lateiners, gelten ihnen nicht für Sünde. 21. Am Samstag in der Quadragesima lassen sie kein Fasten zu, in der ganzen Fastenzeit die Messe nur am Samstag und Sonntag. 22. Sie finden eine Todsünde im Bartscheeren der Geistlichen, im Genusse des Erstickten, wie in den Fastengebräuchen der Lateiner. 23. Simonie, Wucher und Fornication sind ihnen keine Sünde. 24. Sie fordern keine Restitution des Gestohlenen, sondern bloß Bekenntniß vor Priestern und Salbung mit Oel. 25. Sie läugnen das Fegfeuer, sowie 26. die Anschauung Gottes seitens der Seligen vor dem allgemeinen Gerichte; 27. glauben, daß die Suffragien der Lebendigen nur den zur Hölle Verdammten nützen. Sie lehren, 28. daß der heilige Geist allein vom Vater ausgeht, 29. lassen die Ehescheidung ohne vernünftigen Grund für Geld zu, läugnen 30. die Giltigkeit der zweiten und dritten Ehe. 31. Sie müssen die Gräber ihrer Verstorbenen

nach deren Begräbniß küssen; nachher schmausen sie und verzehren die von den Priestern benedicirten Speisen. 31. Die weltlichen Großen setzen nach Belieben Patriarchen, Bischöfe und Priester ab. — Die meisten dieser Anklagen sind gegen die Griechen oftmals erhoben worden und sehr alt [1]. Ihre Würdigung und Prüfung konnte das Concil aber nicht beschäftigen; mehr konnte betreffs der Vereinigung durch tüchtige päpstliche Gesandte geschehen; eine russische Gesandtschaft zum Concil war nicht zu erwarten. Wohl soll Großfürst Wassily IV. die Absicht gehabt haben, unter Vermittlung des Dänenkönigs Gesandte zu Julius II. und zum Laterenconcil zu schicken, die Absendung aber durch den Tod dieses Papstes und des Königs verhindert worden sein [2]. Aber sicher bestand eine solche Absicht nicht beim Beginn des Pontificates Leo's X., wenn auch dieser gerade 1514 einen Versuch machte, die Russen zu gewinnen.

Sein Nuntius Piso, der im Juli nach Wilna gekommen war, sollte Frieden zwischen Polen und Rußland vermitteln und auch letzteres Reich besuchen [3]. Aber er ward in Rußland nicht zugelassen, und ein Friede kam nicht zu Stande. Der Nuntius sah, wie selbst im polnischen Gebiete viele Ruthenen sich auf Rußlands Seite neigten und wie sehr der Streit über die Riten die Harmonie störte [4]. Zum Kampfe gegen die Moskowiter für den Fall eines Angriffs derselben waren den Polen (10. Mai 1514) Ablässe verliehen worden [5], Sigismund aber doch gemahnt, wo möglich mit ihnen Frieden zu schließen, um den Ungarn Hilfe leisten zu können (18. Juli) [6]. Am 18. September 1514 konnte der Polenkönig den von ihm am 8. September über die vertragsbrüchigen Russen erfochtenen Sieg nach Rom melden [7], wo deßhalb am 25. Januar 1515 ein Dankgottesdienst gefeiert ward [8], der bei den Russen nur die antilateinische Stimmung vermehren konnte [9]. Auch später (1519) siegten

---

[1] Vgl. m. Schrift: Photius Bd. III. S. 820 ff.

[2] Albert. Campensis, De Moscovia. Venet., 1543. p. 10. Pichler, II. S. 62. Fiedler, Ein Versuch der Vereinigung der russischen Kirche. Wien, 1862. S. 6.

[3] Raynald. a. 1514 n. 54—56 p. 79.

[4] Raynald. l. c. n. 59. 60. 65—67 p. 80 sq. 82. 83.

[5] Theiner, Mon. Polon. t. II. p. 349 n. 376.

[6] Bemb., L. IX. ep. 3. 4 p. 67. Raynald. l. c. n. 53. 54 p. 78. 79.

[7] Raynald. l. c. n. 61—63 p. 80. 82.

[8] Raynald. l. c. n. 64 p. 82. Acta Tomiciana III. p. 7. Fiedler, S. 7.

[9] Paul Jovius, Lib. de legatione Basilii ad Clem. VII. Basil., 1527 p. 7. Pichler, a. a. O.

die Polen wieder über die in Litthauen eingefallenen Russen [1]. Doch traten mehrfach freundschaftliche Beziehungen zwischen Rom und Moskau ein. Eine Zeitlang schien Polen von seiner Politik, jede Annäherung der Russen an Rom zu hindern, abgekommen, kehrte aber bald wieder zu ihr zurück [2]. Leo's Gesandter in Moskau, der Dominicaner Nikolaus von Schomberg, ward am 1. October vom Papste sehr belobt und mit weiteren Aufträgen betraut. Er sollte den Großfürsten zum Bunde gegen die Türken und zur Annahme der Union von Florenz bewegen u. s. f. [3] Am 16. September 1519 sandte Leo wegen der Union seinen Hausprälaten, den Bischof Zacharias Ferrari; es scheint aber nicht, daß er und sein Genosse de Thebaldis nach Moskau kamen [4]. Ein vorher von Kaiser Maximilian wegen des Friedens mit Polen und des Krieges mit den Türken abgeordneter Gesandter hatte ebenfalls nichts ausgerichtet [5]. Auch der Genuese Paul Centurioni, der den indischen Handel durch Rußland leiten wollte, kam mit einer päpstlichen Empfehlung an den Großfürsten nach Moskau; eine speciell dort eingesetzte Commission und der Großfürst selbst trugen aber Bedenken, einem Fremdlinge die Gegenden zu eröffnen, welche den Zugang zum kaspischen Meere und zu Persien bildeten [6]. Später war Centurioni diplomatisch thätig; er kam wieder nach Italien mit einem Schreiben des Großfürsten an Leo's Nachfolger Hadrian, das erst der zweite Nachfolger (Clemens VII.) beantworten konnte [7].

Daß Leo X. gleich seinen Vorgängern die alten orientalischen Riten völlig anerkannte, bewies er schon dadurch, daß er die unirten Griechen von Venedig mit ihrer Kirche von St. Georg als unmittelbar dem heiligen Stuhl unterworfen in besonderen Schutz nahm [8], dann aber durch seine auf die Riten näher eingehende Constitution Accepimus von 1521 [9].

---

[1] Raynald. a. 1519 n. 59 p. 266. 267. [2] Fiebler, a. a. O.

[3] Theiner, Mon. Polon. II. p. 378. doc. 406. Fiebler, S. 7—9.

[4] Bullar. Propag., Append. t. I. p. 16. 17. Raynald. a. 1519 n. 60 p. 267. 268.

[5] Raynald. l. c. n. 61 p. 268. Karamsin, VII. S. 80. Pichler, a. a. O. S. 62. 63. [6] Fiebler, S. 10 ff. 13.

[7] Herberstein, Com. p. 78. Paul. Jov., c. 1. p. 3. Fiebler, S. 14. Höfler, Adrian VI. S. 410. 411. Vgl. Rayn. a. 1524 n. 71 sq. p. 487 sq.

[8] Bullar. Propag., Append. t. I. p. 14. 15. Const. 3.

[9] Is. Habert, Archieraticon graecum. Paris, 1876 loco Praefationis Papp-Szilagyi, Enchiridion jur. eccl. Or. cath. Eccl. M. Varadini, 1862. p. 618—623.

Eifrig suchte er die Zwistigkeiten zwischen Griechen und Lateinern beizulegen, wie die zwischen dem griechischen Metropoliten und dem lateinischen Erzbischof auf Rhodus entstandenen [1].

§ 904.

Bischöfliche Postulate und Vorbereitungen zur elften Sitzung.

Wie sich schon aus der bisherigen Darstellung ergibt, waren die meisten italienischen Bischöfe des fünften Lateranconcils keineswegs die gedrillten Puppen, die geschmeidigen Höflinge, die blinden Werkzeuge der Curie, als welche man sie so oft bezeichnet hat [2]. Sie kämpften sehr nachdrücklich gegen die Vorrechte der Cardinäle und gegen die Exemtion und die anderen Privilegien der geistlichen Orden; sie opponirten gegen die ihnen vorgelegten Decretsentwürfe, bestanden auf der völligen Aufhebung der Exemtionen und gaben sich noch lange nicht zufrieden mit der Verordnung der neunten Sitzung, wobei sie sich auf das Versprechen der Berücksichtigung ihrer weiteren Wünsche in einer nächsten Sitzung beriefen und den Papst, der persönlich zu vielen Zugeständnissen bereit war, zu ihren Gunsten zu beeinflussen suchten. Die Regularen hatten dabei einen harten Stand.

Niemand schildert diese Kämpfe besser als der gewandte General der Augustiner-Eremiten, Aegidius von Viterbo, der also schreibt: „Ein furchtbarer Sturm hat uns ergriffen. Der Andrang der Bischöfe im Lateranconcil gegen uns und alle Mendicanten wüthet schon in das dritte Jahr. Gegen uns sind 80 Artikel aufgestellt worden: sie wollen die Privilegien, Indulte, Concessionen, Facultäten, Vollmachten und Befugnisse, die uns von so vielen berühmten Päpsten ertheilt worden sind, beseitigen, abschaffen, aufheben; darnach streben sie unablässig, darauf arbeiten sie mit allen Kräften, mit Händen und Füßen hin. In diesem dreijährigen Kampfe ward uns keine Ruhe, kein Waffenstillstand vergönnt; tagtäglich wurden wir vorgeladen, zur Verantwortung gezogen, täglich herbeigerufen, theils um unsere Widersacher zu hören, theils um unsere Sache zu führen. Bald mußten wir zum heiligen Vater, bald zum Cardinal-Protector, bald zu anderen Cardinälen, bald zu den Botschaftern

---

[1] Regesta Leonis n. 3045 p. 158 (d. 7. Juni 1513). Brev. t. 42. f. 254 (27. Juni 1514).

[2] Janus, Der Papst und das Concil. Leipzig, 1869. S. 70. Cfr. Bossuet, Defensio declarat. Cleri Gallicani. L. VI. c. 18. p. 521 sq., ed. Mogunt.

der Fürsten uns begeben, bald bei diesen, bald bei jenen Rath, Hilfe, Beistand nachsuchen. Oft mußte man zu den Commissären gehen, über die Artikel disputiren; selten verging ein Tag, an dem nicht mit größter Anstrengung auf diesem Felde gestritten ward. Wir hofften, daß in diesem Monat Juli die Sache ihr Ende haben werde; aber schon ist die Sache auf den künftigen Winter hinausgeschoben worden, wobei die größte Gefahr besteht, daß wir auf dem „großen Meere" Schiffbruch leiden (ne in Mari magno naufragium faciamus). Es ist für die Armuth nicht sicher, mit Mächtigen und Reichen zu streiten, noch kann es die Nachtigall mit dem Habicht und mit den Geiern aufnehmen." Er erwähnt dann in diesem Briefe (an den Ordensconvent in Paris) die Einwendungen, die Privilegien seien von den Regularen den Päpsten abgepreßt, von ihnen frivol und frevelhaft mißbraucht, eigentlich bloß den strenge nach der Regel Lebenden verliehen, umsonst von denen beansprucht, die ihre Regel nicht beobachteten. Er erwähnt dann seinen in tiefster Betrübniß und unter schweren Sorgen (ne Religionis exitium videremus) erfolgten Weggang von Rom, seine Reise durch Italien und über die Alpen nach Deutschland [1] unter vielen Gefahren und Mühseligkeiten, bei geschwächter Gesundheit und der Last des Alters, seine mündlichen und schriftlichen Bemühungen, die Ordenshäuser zur Reform zu bestimmen, um so dem Untergange des Ordens zu entgehen. Unter solchen Umständen und Trübsalen beschwört er die Pariser Ordensgenossen, dem drohenden Sturme vorzubeugen. Er erklärt, er setze alle Hoffnung auf Gott, da die Menschen mehr sich als die Ordensleute lieben, und befiehlt dabei, mit allem Nachdruck auf die Beobachtung der Regel zu dringen und die Widerspenstigen zu bestrafen [2].

In einem spätern Schreiben an den gesammten Orden (von 1517) sagt Aegidius ebenso, er habe vier Jahre (1513—1517), seit dem Tode des Papstes Julius, gearbeitet und gestritten; Julius habe die den geistlichen Orden feindseligen Bestrebungen strenge zurückgewiesen, aber unter dem so sanftmüthigen und milden Leo [3] hätten die Bischöfe die Hoffnung geschöpft, in die geistlichen Orden hineinregieren und ihre Privilegien beseitigen zu können [4], was sie so lange ersehnt. Er erwähnt, wie dem

---

[1] Im Winter 1515 sandte ihn Leo X. von Bologna aus an Kaiser Maximilian. Bemb., L. VI. ep. 13. 14.

[2] Ep. 23 in Bibl. Angel. Cod. Q. 4. 6. Vgl. Lämmer, Zur Kirchengeschichte. S. 64. Martene et Durand, t. III. p. 1262—1264.

[3] Omnium mortalium mitissimus, humanissimus, clementissimus.

[4] Spes incessit invadendarum Religionum et abrogandorum privilegiorum.

Dominicanergeneral und ihm der Auftrag geworden, die Sache der Religiosen vor den Cardinälen, Bischöfen und Oratoren zu verhandeln, wie sehr sie beide kämpfen mußten, zumal mit denen, die behaupteten, die Ordensleute hätten von den hintergangenen Päpsten durch List, Trug, ungestümes Drängen ihre Privilegien erschlichen und erpreßt, die bischöfliche Würde nicht nur verletzt, sondern verunehrt und nahezu vernichtet u. s. f. Er erzählt, wie der Papst von den Regularen forderte, daß sie in einigen Stücken nachgeben möchten, diese aber, überzeugt, daß sie nicht Alles retten könnten, doch das Wesentliche des Ordenslebens zu retten sich bemühten. Aegidius führt weiter aus, daß der Dominicanergeneral[1] der gemeinsamen Sache sehr nützte. Dem Aegidius kam der Ordensstand vor wie eine belagerte Stadt, die im Innern zum Leben Proviant, nach Außen zur Vertheidigung Mauern und Verschanzungen nöthig hat, die weder durch Aushungerung noch durch das Eindringen des Feindes zu Grunde gehen will. Müsse man die quarta von allen Gütern zahlen, so drohe der Hungertod; müsse man die Befreiung von der bischöflichen Jurisdiction aufgeben, so dringe der Feind von Außen in das Innere ein; lieber wolle man sich allen Peinen aussetzen, als in diese Punkte einwilligen. Von der Güte des Papstes, fährt er fort, sei erlangt worden, daß diese zwei Punkte nicht berührt werden durften; man habe den Bischöfen Anderes zugestanden, was das innere Ordensleben nicht berühre. Einiges setzte Aegidius auch betreffs der ohne strengen Ordensverband gemeinsam lebenden weiblichen Personen durch. Der Augustinergeneral forderte seine Untergebenen auf, Gott für den ihnen verliehenen Schutz und für das Erreichte zu danken, die Reformation an sich selbst zu beginnen, die Regel streng zu beobachten, wie das Concil wolle. Man habe mit den Minoriten begonnen, deren Orden weniger disciplinirt und weniger gut vertheidigt zu sein schien; obschon sie ein Generalkapitel im Vorjahre abgehalten, sei ihnen doch abermals die Abhaltung eines solchen vorgeschrieben worden; der General sei nach Assisi abgegangen, wo man Unruhen und Tumulte befürchte. Der Dominicanergeneral gebe seinen (reformirten) Lombarden so viel Ordenshäuser, als er könne. Aegidius wünschte auch solche Lombarden in seinem Orden zu haben, die für Frömmigkeit und Studium sorgten. Er forderte die Seinigen zum Handeln und zu eifrigem Gebete auf[2]. Ueberhaupt versäumte er keine Gelegenheit, in

---

[1] Er nennt den Cajetan vir singularis et eruditionis et auctoritatis.

[2] Aegid. ep. 24 ad ord. univers.

seinem mehrfach in Verfall gerathenen Orden die Disciplin zu heben. Es stellte sich immer mehr heraus, daß die Orden weit eher vom Papste als von den auf einem Concil versammelten, auf ihre Rechte eifersüchtigen, bisweilen auch nicht von Uebertreibungen freien Bischöfen in die richtige Bahn geleitet werden konnten.

Unter den Bischöfen fand bald der Gedanke Anklang, eine enge Verbindung unter sich zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen, namentlich den Regularen gegenüber, zu begründen. Dem Plane waren die Cardinäle entgegen; die Errichtung der „Verbrüderung“ erschien gefährlich und geeignet, unter den Bischöfen, von denen viele Ordensgeistliche waren, Zwietracht und Spaltungen zu erregen[1]. Die Bischöfe sandten einige aus ihrer Mitte zum Papste, um ihre Forderung zu vertreten; aber Leo X. wies sie zurück und erklärte, wenn sie darauf bestünden, so werde er keine Sitzung mehr halten lassen, sondern sie von October zu October verlegen (am 4. Juni war die Verlegung auf den October 1516 beschlossen worden)[2]; inzwischen würden die ihnen mißliebigen Privilegien der Regularen in Kraft bleiben. Die dem päpstlichen Throne assistirenden Bischöfe schienen hinreichend, dem Papste alle Bedürfnisse und Desiderien ihrer Amtsgenossen vorzutragen. Die Bischöfe machten nun eine Eingabe an den Papst, worin sie unter Hinweis auf die ihnen zu Theil gewordenen Gunstäußerungen und Zusicherungen denselben baten, daß er als Haupt und Fürst der Bischöfe sich ihre Sache empfohlen sein lasse und sammt den Cardinälen sie wie bisher beschütze, daß den Thronassistenten, die oft durch vielerlei Geschäfte behindert seien, andere Prälaten nicht italienischer Zunge beigesellt und den Bischöfen die Abhaltung besonderer Versammlungen an einem passenden Orte zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten des Episcopates — natürlich mit päpstlicher Erlaubniß — gestattet werde. Es sollten die Bischöfe besondere Vertreter aus ihrer Mitte deputiren, einen Kanzler, einen Thesaurar, Syndici, Procuratoren und Advocaten bestimmen, Gelder sammeln und eine gemeinsame Kasse bilden, eine eigene Correspondenz haben und gemeinsame Beschlüsse fassen können, die dann der Genehmigung des Papstes zu unterbreiten seien. Einer der Bittschrift (wahrscheinlich von Cardinal Pucci) beigefügten Bemerkung zufolge war der Papst nicht abgeneigt, den Thronassistenten noch andere Prälaten beizufügen, während die Geldsammlung und die Errichtung

---

[1] Paris de Grassis ap. Raynald. a. 1516 n. 1 p. 121. 122.
[2] Raynald. l. c. n. 61 p. 139.

einer arca communis als nicht nothwendig bezeichnet ward [1]. Uebrigens nahm Leo X. die Eingabe nicht an, anderseits wollten viele Bischöfe der entworfenen „Concordia" zwischen Bischöfen und Regularen nicht beistimmen. Die Sache zog sich so sehr in die Länge [2].

Eine neue, spätere Eingabe stellte zwölf Gründe für das Gesuch der Bischöfe um ihr „Sodalitium" zusammen. Diese konnten wir nicht auffinden, wohl aber ein dagegen verfaßtes Schriftstück [3] folgenden Inhalts:

Von Natur aus haben alle Menschen nach der Verschiedenheit ihrer Bestrebungen, Altersklassen und Stände verschiedene Wünsche, und nach diesen Wünschen wählen, urtheilen und entscheiden sie sich. Daher ist es nöthig, daß, wenn man über eine Sache urtheilen will, man entweder alle Neigungen ausziehen oder jene Neigung oder Affection anziehen muß, die der Sache, um die es sich handelt, am meisten entspricht. Das Auge sieht dieselbe Sache, wenn sie in die Höhe gestellt ist, anders an, als wenn sie unten in der Tiefe liegt, anders von der rechten als von der linken Seite; es kommt das Auge zum vollen Anschauen derselben durch eine flache und gerade Linie. Ebenso urtheilt die Vernunft durch einen geebneten Affect. Wenn wir durch trübes Wasser Silber oder Gold sehen, so erfahren wir, mag das Gold noch so rein sein, daß es seine Reinheit nicht den Augen zeigt; daß alles Weiße, durch ein grünes Glas gesehen, sich dem Auge als grün darstellt, da das Mittel, durch das wir sehen, das Auge nicht nach der Natur des geschauten Gegenstandes, sondern nach der Beschaffenheit, die diesem Mittel anhängt, leitet. Es bedarf der richtigen Beschaffenheit, beste Väter, und der Klarheit, um richtig zu sehen und zu urtheilen. Diese werden wir erlangen, wenn wir nicht das, was uns als Angeklagten oder als Anklägern nützlich ist, sondern das, was sich für die Rechtssache und für den Richter am meisten ziemt, bei Ausübung des Richteramtes in das Auge fassen werden. Damit wir also deutlich erkennen, was wir verlangen und daß die Gründe unserer Forderung wirksam sind, soll Jeder von uns sich einzeln vorstellen, er residire in seiner Stadt und werde nie von ihr weggehen; ferner, es verlange sein Clerus vom Papste, daß er ihm mit Approbation des Concils gestatte, dieselbe Verbrüderung in seiner Stadt zu errichten, die wir uns in Rom zu errichten gestattet wissen wollen. Wir werden sogleich sehen, wohin

---

[1] Beilage H.

[2] Raynald. l. c. n. 2—4 p. 121. 122.

[3] Beilage J.

dieses Gesuch abzielt. Wir werden sehen, wie wirksam unsere zwölf Gründe sind. Diese sind wohl nicht zu verwerfen, wenn man einzig auf dem von ihnen angegebenen Wege zu dem Ziele gelangen könnte, welches sie zu erfassen scheinen; allein weil für das Alles schon zum größten Theile Vorsorge getroffen ist und für das Uebrige auch ohne Errichtung einer solchen Verbrüderung oder Sodalität vorgesorgt werden kann, wollen wir es mit Gleichmuth hinnehmen, ja sogar dafür Dank sagen, daß uns in Rom das nicht gestattet wird, was wir in unseren Städten nicht gewähren und dessen Gewährung von Seiten unseres Oberhauptes wir nicht für hinlänglich sicher und billig halten würden, und wir wollen die Antworten auch für uns gelten lassen, die wir unseren Diöcesanen geben würden, falls sie die von uns angeführten Gründe geltend machen würden.

Nach dieser Formel können wir die einzelnen Gründe beantworten.

1. Es ist bekannt, daß der römische Papst der **allgemeinen Kirche** ist und in **vorzüglicher Weise** die Sorge für alle Kirchen hat. Da aber die allgemeine Kirche nichts Anderes ist als die Particularkirchen zusammengenommen, wie auch das dialektisch oder metaphysisch gefaßte Universale nur in seinen Particularien sich findet (wofern wir nicht zu den geträumten Ideen übergehen wollen), so hat der Papst besonders die Obsorge für die Particularkirchen. Sagen, daß diese genauer und besser regiert und in ihren Bedürfnissen Hilfe finden würden durch die aus der Verbrüderung Deputirten, ist nichts Anderes als sagen, daß die Deputirten in den Particularkirchen bessere Fürsorge für die Rechte der Diöcesanbischöfe üben würden als der allgemeine Bischof, Hirt und Vater der Diöcese. Wer Ohren hat zu hören, höre. Wir halten dafür, daß der römische Papst mit dem heiligen Collegium am meisten und besten für alle Particularkirchen sorgt, gleichwie es ein Jeder von uns sich von sich selbst in seiner Diöcese verspricht.

2. Man führt den Satz des Aristoteles an: Contrariorum eadem est disciplina. Möchte man den Satz richtig verstehen! Derselbe will sagen: Die vollkommene Wissenschaft, welche die Natur des einen Entgegengesetzten erklärt, muß auch die Natur des andern erklären; z. B. der Physiker, der erklärt, was **voll** ist, muß auch erklären, was **leer** ist, der Musiker bei Erklärung der numeri concinnentes auch die numeri dissonantes, der Geometer mit dem Geraden das Krumme, u. s. f. Aristoteles will aber nicht sagen, daß die Eigenthümlichkeiten des einen Entgegengesetzten auch in dem andern sein müssen, ja, das ist unmöglich;

wenn z. B. das Warme erwärmt, so kann das Kalte nicht erwärmen, u. s. w. Wenn man nun die Mönche und Mendicanten für den Bischöfen entgegengesetzt hält, und die Mönche ihre Procuratoren an der Curie haben, so können gerade wegen der Contrarietät die Bischöfe sie nicht haben. Die Bischöfe sind Brüder und Söhne des Papstes, ja seine Glieder. Die Aebte und Mönche sind der Welt abgestorben. Daher bedürfen die Bischöfe keines Procurators beim Papste; wer wird einen solchen bei dem Vater oder Bruder suchen? Die Staaten und die weltlichen Herren haben Vertreter an der römischen Curie, weil sie keine Glieder des römischen Papstes sind, da sie ihm häufig Widerstand zu leisten und gegen ihn zu handeln streben, was sie ohne Vertreter nicht können. Ferne sei von den Bischöfen dieser Vorsatz, dem Papste zu widerstehen und zu widersprechen; dann wird für den Procurator kein Platz sein. Damit aber die Söhne sich nicht beklagen können, als seien sie der Obsorge des Vaters beraubt, bot und bietet der heilige Vater geeignete Patrone an, welche die Sache der Bischöfe ohne Errichtung einer Verbrüderung in Schutz nehmen können. Setzen wir den Fall, es sei die erbetene Verbrüderung den Bischöfen gewährt und an der Curie Vertreter aus derselben eingesetzt; einer von denselben sei irgend einem Könige, der gegen einen Prälaten handelt, verpflichtet; mit welchem Nutzen wird ein solcher Procurator die Geschäfte des Bischofs führen? Werden sie durch einen Andern geführt, der dem Könige nicht verpflichtet ist, so wird der König es mit Unwillen aufnehmen, daß Geschäfte seines Reiches mit Wissen und unter den Augen des Papstes durch Ausländer besorgt werden, während doch an der Curie von seinen Prälaten deputirte Vertreter seien. Ein doppeltes Uebel wird sich daraus ergeben, eine Theilung der Geschäfte wird nothwendig, so daß Deutsche deutsche, Franzosen französische, Spanier spanische Angelegenheiten übernehmen, Christus ganz getheilt wird und die Prälaten, die in Verfolgung ihrer Sachen ganz frei sind, ihre Freiheit verlieren.

Es gibt in der Kirche keine größere Würde als die bischöfliche; sie kann nicht die einer Heerde oder Genossenschaft sein oder einer solchen gleichgestellt werden, noch eine Heerde bilden, wie das auch bei den Königen der Fall ist. Es gibt für ein Reich einen König; mehrere Herzoge sind unmittelbar dem Könige unterworfen, keinem andern Herzog verpflichtet. Es gibt Markgrafen und Grafen, die dem Könige und den Herzogen untergeben sind; unter sich aber sind sie in ihren Ordnungen in Allem einander gleich. Und wie es den Bischöfen gegen die hierarchische Ordnung zu verstoßen scheinen würde, daß ihre Pfarrgeistlichen unter

dem Titel der Verbrüderung sich Präsidenten bestellen zur Wahrnehmung nothwendiger und zweckmäßiger Dinge und Interessen, so muß ihnen selbst ihre Petition als unzeitig und unziemend erscheinen, wenn sie nach der Regel urtheilen: quod quisque juris etc.

3. Dem unter Nummer 3 Gesagten ist vollständig Genüge geschehen durch die Constitutionen der Väter und durch die neue Decretale dieses Lateranconcils, durch welche alle Injurien und alle Beschwerungen verboten werden, so daß es an dieser Stelle genügt, mit dem Herrn im Evangelium zu sagen: Sie haben Moses und die Propheten; die sollen sie hören. Wenn sie Moses und die Propheten nicht hören, so werden sie auch nicht glauben, wenn Einer von den Todten aufersteht (Luk. 16, 29—31). Wenn die, welche die Rechte der Prälaten verletzen, durch die Majestät des römischen Papstes und die Autorität der heiligen und allgemeinen Synode nicht zurückgehalten werden, wie werden sie von der Rücksicht auf einige wenige Bischöfe, die von den Sodalen deputirt sind, im Zaum gehalten werden? Gott konnte Engel senden, welche die, welche das Evangelium angenommen und sich zu ihm bekannt haben, es zu beobachten nöthigten; er hat sie nicht gesandt, und bis jetzt ward kein Gesetzgeber gefunden, dem es nicht genügend erschien, sein Gesetz gegeben zu haben. Bei der großen Macht und Ausdehnung der menschlichen Willensfreiheit konnte dieselbe bis jetzt durch keine Bediensteten in Schranken gehalten werden; es ist genug, daß Strafen für die Gesetzesübertreter bestimmt sind und Bedienstete aufgestellt werden, die an diesen die Strafen vollziehen; jetzt solche einsetzen, die gar nicht zulassen, daß es Gesetzesübertreter gibt, heißt sich Unmögliches versprechen. Es gibt in Rom einen procurator fisci, der für das bestimmt ist, was hier verlangt wird; ihn kann jeder Bischof angehen, der Unbilden in Schranken gewiesen sehen will, und zwar weit bequemer und weit wirksamer, als sie es sich von den durch die Sodalen deputirten Bischöfen versprechen können; denn jener ist keinem Fürsten, keiner Gewalt, keinem Beamten, keiner Privatperson unterworfen; die deputirten Vertreter aber haben Rücksicht zu nehmen auf die Erzbischöfe und Primaten wie auf die weltlichen Mächte. — Wenn wir nun als Bischöfe in unseren Diöcesen eine Beweisführung, wie sie in der Eingabe sich findet, nicht gelten lassen, sollen wir da hoffen, der Papst werde sie in Rom auf unser Ansuchen sich gefallen lassen?

4. Das auf die Contributionen gestützte Argument ist um so weniger stichhaltig, als diese selbst zweideutig, verdächtig und gehässig sind. Denn 1. woher weiß man, daß die Bischöfe auf dem ganzen Erdkreis zustimmen

werden, daß ihnen eine solche Contribution aufgelegt werde? Es ist nicht wohl rathsam noch gleichmüthig anzuhören, daß allen Kirchen eine neue, sichere und immerwährende Last auferlegt werde für einen unsicheren Schutz ihrer Angelegenheiten. Es ist noch nicht bekannt, daß sie dieselbe freiwillig übernehmen werden; die das erste Mal gegeben haben, werden vielleicht das zweite oder dritte Mal sich weigern, zumal da die, welche freiwillig geben werden, wohl die Mächtigeren sein werden, die sich selbst zu vertheidigen genügend im Stande sind. Es wird sich ereignen, wie es oft gesehen ward, daß ein Erzbischof einem Suffraganen zu einer Beschwerde Anlaß gibt, der Suffragan sich das nicht gefallen lassen will; der Erzbischof wird seinen Beitrag dazu leisten, daß der Suffragan von ihm befreit, der Suffragan dazu, daß die Sache des ihn beschweren wollenden Erzbischofs vertheidigt werde? Möchten doch Höhere und Geringere sich untereinander gutwillig vergleichen! Wie viele leisten Gehorsam, weil sie nicht umhin können, da sie aus Furcht, ihr Geld auszusetzen, gehorchen. Diese würden, wenn sie hoffen könnten, mit fremdem Gelde könne ihre Sache vertheidigt werden, das Joch des Gehorsams abwerfen. Sehen wir nach, wie sehr es uns nützen würde, daß in unseren Diöcesen ein Depositum von Beiträgen unserer Diöcesanen bestehe, mittelst dessen ein Jeder gegen uns seine Halsstarrigkeit vertheidigen könnte; dann werden wir sehen, wohin das Argument von den Contributionen zur Gründung der Sodalität hinzielt.

5. Das fünfte Argument von der Visitation und der Ehre würde einige Bedeutung zu haben scheinen, wenn nicht für die visitatio liminum apost. im gemeinen Rechte Vorsorge getroffen wäre; wir sollten hier eher unser Loos beklagen, daß wir Bischöfe in allzu großer Zahl auf unsere Kosten zu Rom residiren; dazu wären nicht noch mehr durch gemeinsame Beiträge zu berufen.

6. Das weitere (6.) würde wohl Platz greifen, hätte nicht Kap. 4 Ego tibi im Titel de jurejurando (II. 14 von Gregor VII.) schon für Alles Vorsorge getroffen, wohin es zu zielen scheint.

7. Dem Argumente von der Unterdrückung ist Genüge geschehen und zwar reichlich, als wir die neue Constitution des Concils angeführt haben.

8. Das folgende Argument wäre besser mit Stillschweigen übergangen worden, um nicht deutlich zu zeigen, daß die Präsidenten der Sodalität, ja diese selbst, offenbar sich mehr zuschreiben, als sie leisten können. Ist vernünftig zu denken, daß die Fürsten und die Staaten

den drei oder vier Vorsitzenden der Sodalität, mögen sie auch noch so berühmte Männer sein, mit größerem Gehorsam entgegenkommen als dem Papste und dem heiligen Collegium? Nebstdem werden diese Vorsitzenden aus verschiedenen Nationen sein; wenn daher eine Nation zu einer bestimmten Ueberzeugung zu bringen ist, die zwei oder drei anderen Nationen sich entgegenstellt, wie es geschehen kann, wird, obschon jene Nation dem ihr angehörigen Präsidenten sich geneigt zeigen will, sie doch wenn nicht von Haß, doch von Verdacht gegen die Präsidenten der anderen Nationen davon abgezogen werden. Wie, wenn der Präsident seiner eigenen Nation nicht genehm ist? Das kann leicht der Fall sein, schon weil kein Prophet in seinem Vaterlande etwas gilt. Hören wir also auf, das, was die Leuchten der Welt nicht vermögen, was wir als selbst für den allgemeinen Statthalter Christi schwer erachten, uns von weit tiefer stehenden Prälaten zu versprechen. Wiederholen wir das schon öfter Gesagte: Wenn die unseren Pfarrern und Geistlichen Präsidirenden in unseren Diöcesen unter dem Titel der Sodalität uns in Folge ihres Wirkens einen bereitwilligeren Gehorsam der Diöcesanen versprechen würden, würden wir sie nicht für sehr anmaßend halten, sie verlachen oder bestrafen?

9. Die Neuheit wäre kein Hinderniß für den Plan, wohl aber die Unzweckmäßigkeit. Es steht fest, daß nach der Verschiedenheit der Zeiten die menschlichen Gesetze veränderlich und abzuändern sind, wenn eine Nothwendigkeit dazu drängt; aber ohne dringende Nothwendigkeit sind sie nicht zu ändern. Im Anfange gab es bloß Bischöfe. Aber es wurden bei dringender Nothwendigkeit Metropoliten, Erzbischöfe, Primaten und Patriarchen ihnen vorgesetzt; dann kamen Erzpriester, Pfarrpriester, Pfarrer und Kapläne derselben auf. Alle diese Rangklassen hat die Nothwendigkeit aufgebracht. Eine solche besteht nicht für die projectirte Sodalität, außer um den Geist des Widerspruchs zu mehren, dem wir, wofern wir klug sind, den Weg verlegen werden.

10. Können etwa die durch die Ungläubigen ihrer Kirchen beraubten Prälaten durch solche Fraternalen die Wiedereinsetzung erlangen? Ist nicht schon längst für sie gesorgt durch die Alaunwerke von Tolfa? Hat nicht der Papst sich erboten und erbietet sich noch, Fürsorge für sie zu treffen? Für Bischöfe, die von Eindringlingen und Tyrannen unterdrückt sind, sind reichliche Rechtsmittel in Bereitschaft; wären sie es nicht, wird etwa jene Verbrüderung mehr leisten können als die Autorität und die Güte des Papstes? Lassen wir doch unsere Sichel nicht in eine fremde Ernte hineinfahren, legen wir nicht unseren Schultern eine Last auf, die wir nicht

tragen können; erinnern wir uns dessen, was wir als Knaben gelernt haben: Was du kannst, das versuche, damit du nicht, von der Wucht der Anstrengung niedergedrückt, unterliegest und das vergebens Versuchte aufgeben mußt.

11. 12. Die zwei letzten Argumente (11 und 12) hätten vielleicht in sich einiges Gewicht, wenn allein auf dem Wege der geplanten Verbrüderung die dort erwähnten frommen Werke Raum finden könnten; aber weil diese auch ohne dieselbe auf eine wirksamere und Gott wohlgefälligere Weise zu Stande gebracht werden können, so wäre es besser, nicht unter dem Vorwande der Frömmigkeit diejenigen zu verleumden, die das nicht verdienen, als zu verleumden und als Grund und Ursache das anzuführen, was kein Grund und keine Ursache ist.

Der Papst befahl den Cardinälen die genaue Prüfung des Gesuches und seiner Begründung sammt der Entgegnung an und verlangte deren gewissenhafte Meinungsäußerung darüber. Diese wurde im Consistorium abgegeben und einhellig die Sache dahin erledigt: es sei größtentheils durch die Bestimmungen des gemeinen Rechts und durch einige Decrete des gegenwärtigen Concils Vorsorge getroffen, und für das Uebrige könne das ohne die Errichtung der projectirten Sodalität sicherer und besser durch den Papst und das Cardinalcollegium geschehen, daher darüber beständiges Stillschweigen aufzuerlegen. Das ordnete auch der Papst an, und den Urhebern der Petition ward bedeutet: was sie selber ihrem Clerus, falls er an sie ein ähnliches Ansuchen stellen würde, zur Antwort geben würden, das sollten sie als die Antwort auf ihre Petition betrachten.

Am 15. December 1516 fand zur Vorbereitung der elften Sitzung eine Generalcongregation im apostolischen Palaste statt, bei der sich 70 Synodalen einfanden. Es waren darunter die fünf Cardinäle Dominicus Grimanus, Anton de Monte, Petrus de Accoltis, Lorenz Pucci, Alexander Farnese, dann folgende Bischöfe: 1. Johann, Bischof von Reval, der als Gesandter des Markgrafen von Brandenburg angekommen war, 2. Bertrand, Bischof von Adria, Gesandter des Herzogs von Ferrara, 3. Hieronymus von Antibari, 4. Gabriel von Dyrrachium, 5. Jeremias von Trani, 6. Johann von Ariano, 7. Georg von Nazareth, 8. Stephan Gabriel von Bari, 9. Andreas Cornelius von Spoleto, 10. Johann von Theben, 11. Marcus von Monembasia, 12. Julian von Saluzzo, 13. Ugolinus von Lecce (Liciensis), 14. Alexius von Melfi, 15. Bertrand von Treviso, 16. Andreas von Milet, 17. Paul (Middelburg)

von Fossombrone, 18. Johann Dominicus von Tortona, 19. Bonifaz von Ivrea (Hipporegiensis), 20. Benedict von Chios, 21. Petrus von Castellamare, 22. Hieronymus Alexander von San Domingo in Westindien — der erste amerikanische Bischof auf einem Concil, wohl eine der interessantesten Persönlichkeiten der Lateransynode.

Alexander Gerardini (Geraldinus ward er auch genannt), klassisch gebildet unter dem Philosophen Griphon, kam jung mit seinem Bruder Anton nach Spanien, wo beide am Hofe Ferdinands und Isabella's Dienste leisteten und auch an den Herzog Franz von Bretagne gesandt wurden. Alexander ward Protonotar und um 1496 Bischof von Volturaria und Montecorvino im Neapolitanischen, Großkaplan des Königs Ferdinand, Gesandter beim Papste und bei verschiedenen Fürsten. Am spanischen Hofe förderte er das Unternehmen des Columbus; er war Lehrer der Prinzessinnen Isabella (Gemahlin Johanns von Portugal), Maria (Gemahlin Emmanuels von Portugal), Katharina (Gemahlin Arthurs, dann Heinrichs von England) und Margaretha von Oesterreich (Tochter Maximilians I., Gemahlin des Infanten Johann von Spanien) und vermittelte deren Heirathsverträge; er weilte einige Zeit in England bei Katharina, dann in Brüssel bei Margaretha; von ihr ward er an Leo X. gesandt; auf der Reise kam er mit Kaiser Maximilian zusammen, ward von ihm mit Aufträgen beim Papste, bei den Florentinern und in Neapel betraut. Nachher, 1515, schlug ihn Karl V. für das Bisthum San Domingo vor. Leo X. sandte ihn an Karl und die christlichen Fürsten in Sachen des Kreuzzugs gegen Selim. Er reiste zu Franz von Frankreich, zu Kaiser Maximilian, zu Heinrich VIII., nach Schottland, Dänemark, Ungarn, Rußland, dann nach Spanien. Er sah, daß in Europa für ihn nicht mehr viel zu thun war, und beschloß, sich auf seinen Posten nach Westindien zu begeben. Mit päpstlicher Genehmigung trat er 1520 von Sevilla aus die Reise an, über die er einen Bericht verfaßte. Auf Hispaniola war er äußerst thätig und starb hier, gegen 70 Jahre alt, 1525 im Rufe der Heiligkeit. Er hinterließ mehrere Gedichte, Briefe, Abhandlungen, einen Auszug aus den Concilienacten und den Biographien der Päpste, sowie sein Itinerarium ad regiones sub aequinoctiali plaga constitutas [1].

Nebstdem finden wir 23. Scaramuzza von Como, 24. Marinus von

---

[1] Onuphr. Gerardin. in Alex. Gerard. Elog., ed. Rom. Ughelli, Ital. sacr. t. VIII. p. 392—395. Vgl. Knöpfler, a. a. O. S. 25.

Aquino, 25. Simon von Rimini, 26. Jakob Anton von Sutri, 27. Johann Bapt. von Caserto, 28. Marinus (oder Marcus) von Sinigaglia [1], 29. Paris de Grassis von Pesaro, 30. Scabonius von Imola, 31. Bernhard von Sora, 32. Petrus von Acerra, 33. Angelus von Lausanne, 34. Balthasar von Civitá-Castellana, 35. Bartholomäus von Monteverde, 36. Tranquillus von Ferentino, 37. Thomas von Leighlin (in Irland) [2], 38. Valentin von Parma, 39. Vincenz von Arbe [3], 40. Zacharias von Sebaste [4], 41. Petrus von Lavello, 42. Paul von Nimosia auf Cypern [5], 43. Johann Bapt. von Cavaillon, 44. Maximus von Isernia, 45. Thomas von Saona, 46. Paul von Jesi, 47. Johann Bapt. von Osimo, 48. Guarinus (Varinus) von Nocera, 49. Theseus von Recanati (Macerata), 50. Augustin von Nebbio (Nebiensis) auf Corsica [6], 51. Jakob von Marsico, 52. Johann Bapt. von Valva, 53. Hieronymus von Budua (Biduna?), 54. Philipp von Brugnate, 55. Christoph von Polignano, 56. Gisbert von Rapolla, 57. Simon von Modruß, 58. Johann Bapt. von Vence (Vinciensis), 59. Johann von Urgel, 60. Christoph von Cesena.

Dazu kamen die Ordensgenerale von Vallumbrosa, der Dominicaner, Franciscaner, der Augustinereremiten und der Serviten [7].

In der Versammlung las auf Befehl der Cardinäle der Secretär Andreas Piperno das Concordat mit Frankreich vor. Die Anwesenden sprachen Placet mit zwei Ausnahmen. Jeremias von Trani erklärte, Vieles mißfalle ihm; doch da der Papst sich durch eine Bulle gebunden habe, wolle er von ihm nicht abweichen. Johann Dominicus von Tortona sagte, die Vereinbarung mißfalle ihm, insofern den Laien kirchliche Jurisdiction zugestanden werde. Die zweite Constitution über die Abschaffung der pragmatischen Sanction der Franzosen ward einstimmig approbirt. Auch die dritte Constitution mit Vorschriften für die Prediger fand vielen

---

[1] Marcus Vigerius junior, Neffe des Cardinals von Paläſtrina, ward nach dessen Resignation im Mai 1513 Bischof von Sinigaglia. Regesta Leon. X. n. 2525—2535 p. 148. 149.

[2] Lechliensis ist wohl der Bischof von Kildare und Leighlin.

[3] Vincenz Ragusanti von Arbe (1515—1569) war nachher auch in Trient anwesend. Gams, p. 395.

[4] S. § 897 drittletzte Note.

[5] Le Quien, Or. christ. t. III. p. 1223 sq. Moroni, t. 47. p. 265.

[6] Augustin Giustiniani aus Genua, Ord. Praedic., Bischof von Nebbio auf der Insel Corsica (Moroni, t. 47 p. 260 sq.), war berühmter Orientalist. Roscoe-Bossi, t. IV. Nota add. X. p. 166—171.

[7] Raynald. a. 1516 n. 4 p. 122. Hard., l. c. p. 1799. 1800.

Beifall, besonders weil sie die Predigten der Regularen nicht ganz unabhängig von den Ordinarien gestattete; nur der Bischof von Aquino meinte, die Kanzelredner sollten predigen, wie es der Geist ihnen eingebe. Dagegen fand die Bulle über die Privilegien der Regularen sowohl in ihrem narrativen als in ihrem dispositiven Theil großen Widerspruch; es ward beschlossen, nochmals am folgenden Tage darüber zu berathen.

Bei dieser zweiten Berathung kam man weiter zum Ziele, da der Papst den Prälaten in vielen Stücken nachgegeben hatte und die Hauptsache in ihrem Sinne erledigt ward. Es fanden sich ein die drei Cardinäle de Monte, de Accoltis und Pucci, 46 Prälaten und die Ordensgeneräle. Bischof Vincenz von Segni wollte gesetzt wissen: Episcopi a Christo (statt a Romano Pontifice) assumpti; Scaramuzza von Como wollte die Approbation der Ordensprivilegien ausgeschlossen sehen; ebenso die Bischöfe von Brugnate, Cervia, Sinigaglia, Ferentino, Sora und Polignano. Im Ganzen erkannten aber doch die Bischöfe an, daß sie Vieles erreicht hatten; nur einige waren noch immer unzufrieden. So hatte die nächste Sitzung, zu der sich der Papst am Vorabend, 18. December, nach dem Lateran begab, um dort zu übernachten, während fortwährend der Regen andauerte, bedeutende Ergebnisse zu erwarten [1].

§ 905.

Eilfte Sitzung am 19. December 1516.

Der eilften Sitzung am Freitag, 19. December 1516, an dem der Regen noch stärker war, wohnten nebst dem Papste 16 Cardinäle (vier in Rom anwesende hatten ihr Ausbleiben genügend entschuldigt) und 63 Erzbischöfe und Bischöfe an. Die Cardinäle waren die 3 Bischöfe von Ostia, Sabina und Porto, dann 7 Cardinalpriester (dieselben wie in der zehnten Sitzung, mit Ausnahme von P. de Accoltis und A. de Grassis), 6 Cardinaldiakonen (wie dort, mit Ausnahme von Sanseverino, Hippolyt von Este und Alphons Petrucci). Es folgten die Thronassistenten Patriarch Cäsar von Alexandrien, die Erzbischöfe Vincenz von Siena, Robert von Reggio, Bischof Dominicus Jacovazzi von Luceria und die oben bei der Congregation vom 15. December n. 4. 13. 15. 23. 16. 1. 2 genannten, dann Aldobrandinus von Nikosia, Clemens von

[1] Paris de Grassis, Diar. f. 186 b. Raynald. l. c. n. 4 p. 122. Hard., p. 1800. 1801.

Colossä, Andreas von Spalatro, Alexander von Vienne (de Sanseverino, der aber nicht residirte), Blasius von Telese (Thelesinus), Franz von Digne, Galesius von Belluno, Gabriel Gallinensis, Jannotius von Troja, Hieronymus von Ascoli, Matthäus von San Leone, Petrus von Cervia, Raccomarus[1] von Venafro, Augustin von Perugia, Altobello von Pola, Jakob von Potenza, Johann von Sebenico und die bei der Congregation vom 15. December n. 5. 7. 8. 11. 10. 14. 33. 19. 20. 31. 34. 60. 55. 48. 56. 18. 26. 27. 47. 59. 44. 24. 28. 45. 17. 21. 42. 4. 46. 54. 32. 36. 49. 29. 12 aufgeführten. Dazu kamen die Generaläbte von St. Sebastian extra muros und von Vallombrosa, die Generäle der Dominicaner, Franciscaner und Serviten[2]. Unter den weltlichen Herren befand sich des Papstes Neffe Lorenz von Medici, jetzt Herzog von Urbino, dem aber die Ceremoniäre den Sitz beim Papste nicht zugestanden, da er in Concilien nur dem Kaiser und den Königen gebühre[3], die Gesandten des Kaisers und der Könige von Spanien und Portugal (A. de Carpi, H. Vich, Michael de Silva), Johanniter und andere Ritter.

Die stille Messe, während welcher aber die Sänger Kyrie, Sanctus und Agnus Dei sangen, hielt wieder der Erzbischof von Dyrracchium. Der Cardinaldiakon Marcus von S. Maria in via lata sang das Evangelium Sedente Jesu super montem Oliveti; es folgten die gewöhnlichen Ceremonien. Cardinal Farnese, der dem Papste zur Rechten assistirte, verkündigte einen Ablaß von 7 Jahren[4].

Es leisteten vorerst die drei Oratoren der Maroniten[5] dem Papste den Fußkuß und Obedienz. Es wurde das von ihnen überreichte, in's Lateinische übersetzte Schreiben des Patriarchen d. d. Kloster der hl. Maria in Canubin am Berge Libanon, 14. Februar 1515, vom Secretär Andreas Piperarius vom Ambo aus verlesen, über diese Obedienzbezeugung vom Procurator Marius de Peruschis die Anfertigung von Urkunden beantragt[6].

---

[1] Al. Riccomannus Buffalini 1504—1528. Gams, p. 939. Sess. IX. steht Riccardus.

[2] Hard., l. c. p. 1802. 1803. Paris zählt octoginta mitrati.

[3] Paris de Grassis ap. Raynald. l. c. n. 5.

[4] Hard., l. c. p. 1803. 1804.

[5] Paris de Grassis, fol. 188 a., sagt fälschlich: oratores nigri ex Ethiopia cum interprete, qui erat Fr. Joh. Franc. de Potentia ord. min. de Ara coeli, nennt aber doch den Patr. Maronitarum.

[6] Hard., l. c. p. 1803—1806.

Nun las der Bischof Joh. von Reval, Gesandter des Churfürsten von Brandenburg, die wichtige Constitution über die Art zu predigen. Sie geht davon aus, eine besondere Sorge des Papstes sei, daß das Predigtamt, welches in der Kirche Gottes ein so vorzügliches und durchaus nothwendiges, so nutz- und fruchtbringendes ist [1], wenn es nur in gehöriger Weise und mit aufrichtiger Liebe gegen Gott und den Nächsten nach den Vorschriften und Beispielen der heiligen Väter, wie es der Erlöser, seine Apostel und deren Nachfolger gethan, ausgeübt werde, in seiner vollen Würde und in dieser Weise verwaltet sei. Leider, heißt es, haben viele Prediger heutzutage, uneingedenk ihrer Sendung und ihrer Pflicht, Vieles und Verschiedenes gegen Lehre und Beispiel der Apostel und der Väter, auch Aergerniß Gebendes dem Volke zu predigen gewagt, nicht den Nutzen der Zuhörer, sondern ihren eigenen Ruhm in's Auge gefaßt, den Ohren der Menge geschmeichelt, an sich die Worte II. Tim. 4, 3 (magistri prurientes auribus) gezeigt, die Zuhörer nicht vom Irrthum zurückgeführt, sondern in noch größere Irrthümer verstrickt, den Sinn der heiligen Schrift verkehrt, ohne triftigen Grund viele hereinbrechende Uebel geweissagt, falsche Prophezeiungen und erdichtete Wunder erzählt [2], Personen geschmäht, den Gehorsam gegen die kirchliche Autorität vermindert, sich unklugem, stürmischem Eifer hingegeben, unnütze Geschwätzigkeit an den Tag gelegt, woraus die größten Nachtheile entstanden sind. Die Kirche, die vor Allem Einheit fordert, verlangt auch Einheit in der Lehre und muß sie zurückführen, wo sie fehlt, und wo sie gewonnen ist, erhalten; sie muß die Aergernisse und Mißbräuche ohne Rücksicht auf die Personen beseitigen und die Reinheit des göttlichen Wortes schirmen und pflegen. Daher wird Folgendes verordnet:

1. Kein Welt- oder Ordensgeistlicher, wer er immer sei, ist zum Predigtamte zuzulassen, wenn er nicht vorher durch den betreffenden Oberen genau und gewissenhaft geprüft und nach Wandel, Alter, Rechtschaffenheit, Klugheit und Wissenschaft als tauglich befunden worden ist. Ueber diese erprobte Tauglichkeit muß er überall, wo er predigen will, den Ordinarien durch authentische Zeugnisse den Beweis liefern können.

---

[1] Munus praedicationis, quod in Ecclesia Dei praecipuum ac pernecessarium magnique fructus atque utilitatis.

[2] Ueber die oft abgeschmackten „Predigtmärlein" s. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. I. S. 32 mit Note 2. Ueber die Predigten in Bologna, deren geringe Frucht und die Manieren der Prediger s. Cochläus' Brief an Willibald Pirkheimer v. 7. März 1517 (Otto, Cochläus. S. 67. 68).

2. Alle jetzigen und künftigen Prediger müssen die evangelische Wahrheit und die heilige Schrift nach der Erklärung und Auslegung der Kirchenlehrer, welche die Kirche oder langer Gebrauch als bewährt erwiesen und des Lesens würdig erachtet hat oder ferner erachten wird, predigen und erklären, ohne etwas, was ihrem Sinne entgegen oder von ihm abweichend ist, hinzuzufügen. Sie dürfen es nicht wagen, eine bestimmte Zeit für zukünftige Uebel, die Ankunft des Antichrists, den Tag des letzten Gerichts vorherzuverkündigen, da die Wahrheit das als nicht den Menschen gegeben bezeichnet (Act. 1, 7). Die Solches bisher vorhergesagt, waren Lügner und ihretwegen wurde auch das Ansehen der übrigen Prediger beeinträchtigt, die richtig predigten. Niemand darf aus der heiligen Schrift etwas Zukünftiges vorhersagen, oder behaupten, vom heiligen Geiste oder durch göttliche Offenbarung es zu wissen, oder auf fremde und leere Divinationen sich stützen, sondern jeder hat nach göttlicher Vorschrift das Evangelium jeglicher Creatur mit Verabscheuung der Laster und Empfehlung der Tugenden zu verkündigen und zu erklären, den Frieden und die gegenseitige Liebe, die der Erlöser so sehr empfiehlt, zu pflegen. Niemand darf das unzerreißbare Gewand Christi theilen, Niemand die Bischöfe, Prälaten und sonstigen Oberen vor dem Volke herabsetzen und verhöhnen.

3. Die Constitution Clemens' V. Religiosi (Clem. c. 1. § 1 de privil. V. 7) wird hiermit als unverbrüchlich zu beobachten eingeschärft, damit die Prediger zum Nutzen des Volkes wirken und es für Gott gewinnen, zu dem empfangenen Talente noch ein weiteres erwerben und die Gnade und die Glorie erlangen.

4. Wenn jedoch Gott einigen Predigern das, was sich in der Kirche ereignen wird, durch eine Inspiration offenbart, wie er durch Amos versprach und der Fürst der Prediger, Paulus (I. Theſſ. 5, 19. 20), andeutet, so wollen wir diese nicht der Schaar der lügnerischen und fabulosen Prediger beigezählt noch sonst gehindert wissen. Weil aber die Sache von großer Wichtigkeit, nicht leicht jedem Geiste zu glauben ist, sondern nach dem Apostel die Geister geprüft werden sollen, ob sie von Gott sind, so wollen wir, daß in der Regel solche behauptete Inspirationen vor ihrer Publication oder Kundgabe vor dem Volke der Prüfung des apostolischen Stuhles vorbehalten bleiben. Könnte das nicht ohne Verzugsgefahr geschehen, oder würde eine dringende Nothwendigkeit etwas Anderes rathen, so sollen sie mit Beibehaltung derselben Ordnung dem Ordinarius mitgetheilt werden, damit er unter Beiziehung von drei bis

vier gelehrten und erfahrenen Männern die Sache prüfe und die Erlaubniß ertheile, worüber das Gewissen belastet wird.

5. Zuwiderhandelnde Prediger trifft außer den vom Rechte festgesetzten Strafen das Verbot des Predigens und die Excommunication, von der (außer in articulo mortis) nur der Papst absolviren kann [1].

Nachdem hiezu die Väter einstimmig ihr Placet gesprochen, verlas der Bischof Maximus von Isernia ebenso vom Ambo aus die auf das französische Concordat bezügliche Constitution Divina disponente clementia [2], in welche die frühere Primitiva illa Ecclesia vom 18. August 1516 eingeschaltet war, die so durch das Concil eine nochmalige feierliche Bestätigung erhalten sollte. Der Eingang dieser letzteren Bulle [3] sagt: „Gleich seinen Vorgängern und der alten Kirche ist der Papst verpflichtet, Alles zu thun, was der Einheit und der Erhaltung der Kirche nützen kann, im Weinberge des Herrn die Dornen auszurotten und die Tugenden zu säen.“ Es erinnert dann Leo X. an die Verhandlungen seiner Vorgänger Pius II., Sixtus IV., Innocenz VIII., Alexander VI., Julius II. mit den Königen von Frankreich über Abschaffung der sogen. pragmatischen Sanction von 1438, die trotz der Abrogation durch Ludwig XI. und der Vereinbarung unter Sixtus IV. in Kraft und Geltung blieb, an die Citation der Anhänger derselben unter seinem Vorgänger und unter ihm selbst, dann an seine Besprechung mit König Franz zu Bologna und den mit dem Advocaten Roger Barné als Bevollmächtigten des Königs erzielten Abschluß. Als Motive für den Papst werden folgende Erwägungen angegeben: 1. Die Herstellung des Friedens sei ein hohes Gut, für das jedes erlaubte Opfer gebracht werden solle, die Abschaffung der pragmatischen Sanction und die Restitution des gemeinen Rechtes in Frankreich ein hoher Gewinn für Kirche und Staat. 2. Die Wahlen in bischöflichen Kirchen und Klöstern führten große Gefahren für das Seelenheil herbei, viele geschähen durch Mißbrauch der weltlichen Gewalt, andere unter Abschluß von unerlaubten und simonistischen Verträgen, andere aus besonderer Zuneigung und Hingabe an Fleisch und Blut, nicht ohne das Verbrechen des Meineids, da die Wähler beschwören müßten, den Würdigsten zu wählen, nicht den ihnen durch irdische Gunst,

---

[1] Const. Supernae majestatis praesidio, d. d. XIV. Kal. Jan. Pontif. a. IV. bei Hard., l. c. p. 1806—1809. Raynald. a. 1516 n. 9—11 p. 124. 125.

[2] Hard., l. c. p. 1809—1826.

[3] Hard., p. 1810—1825. Labbé, XIV. p. 242 sq.

Verheißungen, Geschenke und menschliche Interessen Aufgedrungenen, und dann diesen Eid nicht hielten, wie häufige Absolutionen und Rehabilitationen erwiesen, die vom apostolischen Stuhle erbeten und erlangt worden seien [1]. Es folgen dann die Bestimmungen des Concordats, die im eigentlichen Frankreich, in der Dauphiné und in den Grafschaften Dié und Valentinois statt der pragmatischen Sanction in Kraft treten sollen, und es wird deren Publication anbefohlen.

Es waren die französischen Oratoren bei der Sitzung nicht zugegen; sie wollten zur Abschaffung ihrer Pragmatik die Zustimmung nicht geben [2]. Der Bischof Dominicus Jacovazzi von Luceria, dem die Bischöfe von Brugnate und Castellamare beipflichteten, erklärte bei der Abstimmung sein Placet mit der Clausel: „wofern nur die Franzosen die Bulle der Abschaffung der pragmatischen Sanction annehmen." Dem Bischofe Benedict von Chios mißfiel das über die an der Curie gemachten Resignationen Gesagte, weil dazu der Consens des Königs gefordert werde. Joh. Dominicus Zazi von Tortona [3] mißbilligte die Praxis der Parlamente, die sich Jurisdiction über kirchliche Personen anmaßten, und die Anerkennung dieser Praxis. Hieronymus von Ascoli setzte die Bedingung: wenn nur der Inhalt der Uebereinkunft durch wechselseitige Pacta acceptirt wird [4].

Darauf erfolgte durch den Bischof Johann von Cavaillon die Verkündigung der Bulle über die Abschaffung der pragmatischen Sanction „Pastor aeternus". Der ewige Hirte, der bis zum Ende der Welt seine Heerde nie verlassen wird, hat nach dem Apostel (Phil. 2, 8) dermaßen den Gehorsam geliebt, daß er zur Sühne für die Sünde des Ungehorsams des ersten Stammvaters sich selbst erniedrigt hat und gehorsam geworden ist bis zum Tode, und als er aus dieser Welt zum Vater gehen wollte, hat er in der Festigkeit des Felsens den Petrus und seine Nachfolger als seine Stellvertreter eingesetzt, denen nicht zu gehorchen mit dem Tode bestraft werden soll (Deut. 17, 12). In der Kirche kann der nicht sein, der den Lehrstuhl des römischen Papstes verläßt, und nach Augustinus und Gregorius M. ist allein der Gehorsam Wächter und Vater aller Tugenden; er allein besitzt das Verdienst des

---

[1] Ueber die Mißbräuche bei den Wahlen s. Brantome bei Gaillard., Hist. de François I. Paris, 1769. t. I. p. 37.

[2] Paris de Grassis ap. Raynald. l. c. n. 21 p. 128.

[3] Bischof 1496—1528. Gams, p. 824. Maurenbrecher, S. 108. 109. 386.

[4] Hard., l. c. p. 1820.

Glaubens; ohne ihn wird Jeder des Unglaubens überführt, wenn er auch gläubig zu sein scheint. Daher müssen wir nach der Lehre des Petrus besorgt sein, daß das, was von unseren Vorgängern, den römischen Päpsten, besonders in den heiligen Concilien, zur Vertheidigung dieses Gehorsams, sowie der Autorität und Freiheit der Kirche und des apostolischen Stuhles mit reiflicher Erwägung und aus rechtmäßigen Gründen begonnen worden ist, durch unsere Mühe, Sorgfalt und Wachsamkeit in gehöriger Weise vollendet und zum gewünschten Ziele geführt werde, auch die Seelen der Einfältigen, für die wir ebenfalls Gott werden Rechenschaft geben müssen, von den Listen und Fallstricken des Fürsten der Finsterniß befreit werden. Julius II., unser Vorgänger glorreichen Andenkens, hat, nachdem er aus den von ihm damals angegebenen Gründen mit Beirath und Zustimmung der Cardinäle, zu deren Zahl wir damals gehörten, das heilige Lateranconcil angesagt, indem er mit diesem Concil in Erwägung zog, daß die von Bourges ausgegangene, „pragmatische Sanction" genannte französische Corruptel mit größter Gefahr und vielem Aergerniß für die Seelen, sowie mit Mißachtung und Benachtheiligung des apostolischen Stuhles früher in Kraft war und es blieb, die Angelegenheit derselben mit Zustimmung des Concils einer Deputation von Cardinälen und Prälaten zur Discussion übergeben, und obschon jene Sanction als notorisch aus vielen Gründen nichtig und ein offenbares Schisma hegend und enthaltend, ohne irgend eine vorgängige Citation an sich als nichtig und ungiltig hätte erklärt werden können, hat er gleichwohl aus Uebermaß von Vorsicht die Prälaten, die Kapitel von Kathedralen und Klöstern, die Parlamente und Laien, die sich der pragmatischen Sanction bedienten, und Alle, die daran communiter vel divisim ein Interesse hätten, durch öffentliches Edict, das wegen Unsicherheit des Zugangs nach Frankreich an den Kirchenthüren von Mailand, Asti und Pavia angeschlagen werden sollte, ermahnt und vorgeladen, damit sie innerhalb des bezeichneten Termines vor ihm und dem genannten Concil erschienen und die Gründe vorbrächten, weßhalb die genannte Sanction und ihr Mißbrauch in dem, was die Autorität der römischen Kirche und die Verletzung der heiligen Canones und der kirchlichen Freiheit betrifft, nicht für ungiltig und nichtig erklärt werden solle. Da bei Lebzeiten Julius' II. in Folge verschiedener Hindernisse die Citation nicht vollzogen und producirt, die Angelegenheit dieser Abrogation nicht dem Willen des Papstes gemäß vollständig discutirt werden konnte, aber nach dessen Tod Alles zum Vollzug kam,

durch den Fiscalprocurator und Promotor des Concils die Vorladung reproducirt, die Halsstarrigkeit der nicht erschienenen Vorgeladenen zum Gegenstand der Anklage gemacht und das Gesuch auf weitere Procedur gestellt war: haben wir, zum obersten Apostolat erhoben, nach vielseitiger reiflicher Erwägung aus gewissen Gründen zuerst auf das gestellte Gesuch keine Antwort gegeben, nachher aber, als von den Gemahnten und Citirten verschiedene Hindernisse geltend gemacht worden waren, weßhalb sie in dem festgesetzten Termine nicht erscheinen könnten, den Termin, um allen Anlaß zu Entschuldigungen und Klagen zu beseitigen, mit Zustimmung des heiligen Concils öfter und bis zu einer längst verflossenen Frist verlängert. Als alle Hindernisse beseitigt, alle Termine abgelaufen waren und sie dann noch nicht erschienen, noch Anstalten zum Erscheinen machten, so daß jede weitere Entschuldigung wegfiel und sie mit Recht für halsstarrig erachtet werden mußten, wofür wir sie auch nach der Forderung der Gerechtigkeit erachten, haben wir reiflich erwogen, daß jene pragmatische Sanction oder richtiger Corruptel, zur Zeit des Schisma von Unberechtigten erlassen, der übrigen Christenheit und der heiligen Kirche Gottes in keiner Weise entsprechend, von König Ludwig XI. berühmten Andenkens widerrufen, cassirt und abgeschafft, die Autorität, Freiheit und Würde dieses Stuhles verletzt und verringert und die Befugniß des jeweiligen Papstes gänzlich aufhebt, mit Kirchen, Abteien und sonstigen Beneficien die im Dienste der allgemeinen Kirche beständig arbeitenden Cardinäle und gelehrten Männer, an denen die Curie keinen Mangel hat und nach deren Rath die Autorität und die Macht des apostolischen Stuhles, des römischen Papstes und der allgemeinen Kirche erhalten, die Geschäfte geleitet und in günstigem Stande gehegt werden, je nach der Forderung ihres Standes, zu versorgen; dann den Kirchenprälaten der verschiedenen Länder Anlaß gibt, den Nerv der kirchlichen Disciplin, den heiligen Gehorsam, zu verletzen, gegen uns und gegen ihre Mutter sich zu erheben, ihnen zu solchen Wagnissen den Weg öffnet; daß sie notorischer Nullität unterliegt und keine andere Stütze hat als den Verlauf einiger Zeit oder vielmehr der bloßen Duldung; und wenn unsere Vorgänger durch die Ungunst der Zeiten oder sonst ihr ganz und voll entgegenzutreten, wie sie selbst zu ihrer Zeit den sehnlichen Wunsch zu erkennen gaben, nicht vermochten, und so zeitweise sie zu dulden schienen, so haben wir in Betracht gezogen, daß seit dem Erlaß der Sanction von Bourges kaum 70 Jahre verflossen sind und innerhalb dieser Zeit bis auf das gegenwärtige kein legitimes Concil (in Sachen des Occidents)

gehalten ward, und erkannt, daß wir in diesem Concil, ohne uns und den Vätern ein Brandmal aufzudrücken und unser und der Gläubigen Seelenheil zu gefährden, nicht von der gänzlichen Annullation derselben Umgang nehmen können. Wie Leo I. gegen das zweite ephesinische Concil (die Räubersynode), müssen wir gegen diese Corruptel uns erheben. Es ist von keinem Gewicht, daß die Sanction zur Zeit und nach den Decreten des Basler Concils von der Versammlung von Bourges angenommen ward, da nach der von Eugen IV. verfügten Translation das Basler Concil nur ein Conciliabulum war und seine Beschlüsse keine Kraft mehr hatten, da ferner bloß der jeweilige Papst als der, welcher Autorität über alle Concilien hat, das volle Recht und die Befugniß besitzt, Concilien auszuschreiben, zu verlegen und aufzulösen, wie aus dem Zeugnisse der heiligen Schrift, den Aussprüchen der Väter, der Päpste und der heiligen Canones, ja auch aus dem Geständnisse der Concilien hervorgeht. In der alexandrinischen Synode unter Athanasius ward an Papst Silvester geschrieben: das Concil von Nicäa habe festgesetzt, daß ohne Autorität des römischen Papstes Concilien nicht gehalten werden dürfen [1]. Leo I. transferirtedie zweite Synode von Ephesus nach Chalcedon [2]. Martin V. gab seinen zu Siena präsidirenden Legaten die Befugniß zur Translation, ohne den Consens des Concils selbst zu erwähnen. Die erste ephesinische Synode erwies dem Papste Cölestin, die vierte Leo I., die sechste dem Agatho, die siebente Hadrian I., die achte den Päpsten Nikolaus I. und Hadrian II. die größte Ehrfurcht und vollen Gehorsam [3]. Damasus und die mit ihm vereinigten Bischöfe schrieben an die Bischöfe Illyriens über die Synode von Rimini, die Zahl der Bischöfe mache nichts aus, Papst Liberius habe seine Zustimmung nicht gegeben [4]; Leo I. im Briefe an die Bischöfe Siciliens sagt dasselbe [5]. Die Väter erbaten vom Papste die Bestätigung, so im ersten, dritten, vierten, sechsten, siebenten allgemeinen Concil [6], die Synode unter

[1] Hist. tripart. IV. 9 (nach Soz. H. E. III. 10. coll. Socr. II. 17). Capitul. Reg. Franc. VI. 187. Cfr. Grat. c. 1. 2. d. 17.

[2] Sicher fand hier keine Translation statt. Nach dem Stande der damaligen Geschichtskunde war aber jenes Factum angenommen.

[3] Diese Angaben sind besser begründet als die früheren.

[4] Theod. H. E. II. 17 al. 22. Coustant, Epist. Rom. Pontif. p. 485.

[5] Von den Briefen an die Bischöfe Siciliens spricht ep. 16 c. 7 p. 724 nur von dem Erscheinen der sicilischen Bischöfe auf der römischen Synode; so auch ep. 17 p. 727; die Briefe des Papstes Gelasius würden besser passen.

[6] Cfr. c. 10. d. 16.

Symmachus [1]; dafür zeugt auch Aymarus de synodis, dann die Väter von Constanz. Dieser lobenswerthen Gewohnheit folgten die Väter von Bourges und Basel nicht; sie haben sich um die Rechte des heiligen Stuhles nicht gekümmert.

Der Papst erklärte nun sacro approbante Concilio die pragmatische Sanction und die aus ihr hervorgegangenen Decrete und Gebräuche für null und nichtig, für cassirt und abrogirt und spricht weiter aus: Da es zur Nothwendigkeit des Heils gehört, daß alle Christgläubigen dem römischen Papste unterworfen sind, wie aus dem Zeugnisse der heiligen Schrift und der Väter und aus der Constitution Unam sanctam von Bonifaz VIII. [2] hervorgeht: erneuern und ratificiren wir zum Besten des Seelenheils der Gläubigen, der Autorität des Papstes und dieses heiligen Stuhles, der Einheit und Gewalt der Kirche die vorgenannte Constitution, jedoch ohne Nachtheil der Declaration Meruit von Clemens V. [3] Es soll die Pragmatik von Allen aufgegeben und aus den königlichen Archiven ausgemerzt werden bei Strafe der excommunicatio latae sententiae und bei Geistlichen der Aemter-Privation und Inhabilität, bei weltlichen Gebietsherren auch des Verlustes der von der Kirche erlangten Lehen und der Unfähigkeit, solche ferner zu erlangen. Der Bann ist dem Papste reservirt. Nichts soll dem entgegenstehen, auch keine auctoritas conciliaris [4].

Alle sagten einfach Placet. Joh. Dominicus von Tortona sagte: „Es ist mir genehm der Widerruf dessen, was seinen Ursprung von den Concilien oder vielmehr Conventikeln von Basel und Bourges hat.“

Darauf verlas Bischof Johann von Sebenico die viel debattirte Constitution über die Religiosen und deren Privilegien. Sie hebt zuerst die Sorge für Herstellung der Eintracht zwischen den Bischöfen und den Regularen und des wechselseitigen Wohlwollens, sowie die Bereitwilligkeit hervor, begründete Klagen abzustellen und die den geistlichen Orden vom päpstlichen Stuhle gemachten Concessionen, soweit sie Rechte der Bischöfe verletzen, zu modificiren. Darauf wird verordnet:

1. Die unter Regularen stehenden Pfarrkirchen können die Bischöfe

---

[1] Can. 6. d. 17.

[2] C. 1 de M. et O. I. p. 8 in Xvagg. com.

[3] Clem. V. c. 2. L. V. t. 7 in Xvagg. com.

[4] Hard., l. c. p. 1826—1831. Sept. c. 1 de Conciliis III. 7. Raynald. l. c. n. 22—27 p. 128—130.

bezüglich der Seelsorge und der Sacramentenspendung visitiren, jedoch ohne Kosten für den betreffenden Orden.

2. Censurfreie Weltpriester, die in Ordenskirchen celebriren wollen, sind in diesen bereitwillig aufzunehmen.

3. Den feierlichen Processionen, die der Bischof abhält, müssen die von ihm requirirten Ordensmänner anwohnen, wofern nur ihre Klöster und bei der Stadt gelegenen Localitäten nicht über eine Meile von der Bischofsstadt entfernt sind.

4. Die Oberen der Regularen müssen die von ihnen zum Beichthören bestimmten Ordensgenossen den Bischöfen auf Verlangen persönlich präsentiren oder aber dem Generalvicar, wenn der Bischof über zwei Tagreisen entfernt ist.

5. Die Bischöfe können die so Präsentirten examiniren und sie auch recusiren.

6. Regularen können nicht Weltgeistliche und Laien a sententia ab homine lata absolviren.

7. Die Ordensleute können Eucharistie und letzte Oelung nur spenden, wenn der Pfarrer sie ohne gesetzmäßigen Grund verweigert, was bewiesen sein muß; ihren Dienern können sie dieselben nur spenden, so lange deren Dienst dauert.

8. Verträge zwischen Regularen und Bischöfen oder Pfarrern gelten, bis das nächste General- oder Provinzial-Kapitel sie revocirt und die Revocation gehörig insinuirt ist.

9. Die Regularen können nicht mit dem Kreuze die Pfarrkirchen zur Abholung von Leichen derjenigen, die bei ihnen die letzte Ruhestätte gewählt haben, betreten, außer nach vorgängiger Benachrichtigung und Requisition des Pfarrers, und wenn derselbe nicht recusirt, ohne dessen und des Bischofs Nachtheil — ausgenommen, wo eine alte, in reger Observanz stehende Gewohnheit mit unbestrittenem Besitz ihnen zur Seite steht [1].

10. Diejenigen, die nicht im Kloster wohnen, aber in habitu fratrum begraben werden wollen, können sich in einer letztwilligen Verfügung das Begräbniß im Kloster wählen.

11. Die Weihecandidaten der Fratres kann der Bischof examiniren, und wenn sie die Prüfung bestehen, frei admittiren; nur vom Bischof oder dessen Vicar, außer wenn dieser ohne Grund widerspricht oder von der Diöcese entfernt ist, sind sie zu weihen.

---

[1] Cfr. Pignatelli, Consult. can. t. VIII. Consult. 73 p. 113.

12. Die Regularen haben vom Ordinarius die Einweihung der Kirchen, Altäre und Kirchhöfe, wie die Legung des Grundsteins zu erbitten; nur wenn er das Gesuch zwei- oder dreimal ohne Grund abschlägt, von einem andern.

13. Ehen können sie nur mit Consens der Pfarrer einsegnen.

14. Am Charsamstag dürfen sie nicht in ihren Kirchen läuten, bevor die Kathedrale oder die Hauptkirche geläutet hat, bei Strafe von 100 Ducaten [1].

15. Feierlich vom Bischofe publicirte Censuren müssen sie auf Forderung des Bischofs auch in ihren Kirchen publiciren und beobachten.

16. Sie müssen die Pönitenten zur Entrichtung der Zehnten und anderer Reichnisse anhalten, den Verweigerern die Absolution versagen und das Volk über seine Pflichten (auch hierin) belehren.

17. Die vom apostolischen Stuhle für die geistlichen Orden zeitweilig zu deputirenden Conservatoren müssen an Wissen und Rechtschaffenheit hervorragende und in kirchlichen Würden stehende Männer sein; vor sie soll aber durch die betreffenden Fratres Niemand über zwei Tagreisen vom Wohnort hinaus gezogen und zu erscheinen genöthigt werden.

18. Excommunicirte, die in einen Mendicantenorden treten wollen, können nicht absolvirt werden, wo es sich um das Interesse eines Dritten handelt, außer nach vorher geleisteter Genugthuung.

19. Procuratoren, Geschäftsführer und Arbeiter im Dienste der Brüder sind den verkündeten Bannsprüchen unterworfen, wenn sie dazu Ursache gaben oder den Urhebern Rath, Beistand oder Gunst erwiesen haben.

20. Brüder und Schwestern des dritten Ordens, die Mantellaten, Corrigiaten, Pizoccheten, Chordelaten und Andere, die in ihren Häusern wohnen, können, wo sie wollen, ihre letzte Ruhestätte wählen; aber sie haben das Altarssacrament am Ostertage, die letzte Oelung und andere Sacramente — bloß die Buße ausgenommen — von ihrem Pfarrer zu empfangen und sind zu den Lasten der Laien verpflichtet; sie können auch vor weltlichen Richtern belangt werden.

21. Zur Zeit des Interdicts sind in den Klosterkirchen Diejenigen nicht zuzulassen, die den Grund zu dessen Verhängung gegeben, die Ursache desselben hegen und pflegen, oder denen, die den Grund dazu gegeben, Hilfe, Rath oder Gunst in irgend einer Weise zuwandten.

---

[1] Cfr. Pignatelli, Consult. can. t. V.; Cons. 54 n. 4 p. 216.

22. Die collegialiter lebenden oder mit Klosterfrauen zusammenwohnenden Frauen, die den jungfräulichen oder ehelosen oder keuschen Wittwenstand mit ausdrücklichem Gelübde und unter diesem Habit erwählt haben, erfreuen sich der Privilegien der Glieder des dritten Ordens, die den Habit tragen [1].

23. Alle diese Bestimmungen betreffen die übrigen Religiosen aller Orden und sind von ihnen zu beobachten. Die dadurch nicht berührten Rechte sowohl der Bischöfe als der Regularen bleiben aufrecht.

24. Beide Theile sollen sich wechselseitig Achtung und Liebe erzeigen [2].

Ueber diese Bulle gab es verschiedene Vota. Bischof Jakob von Potenza erklärte, er sei zur Berathung nicht berufen gewesen, noch sei er gehörig informirt, er überlasse Alles Sr. Heiligkeit. Die Bischöfe von Como, Treviso und Brugnate wollten die Clausel in § 23 salvis tamen in reliquis juribus beseitigt und statt innovare bloß approbare gesetzt wissen. Gegen jene Clausel war auch der Bischof Joh. B. von Cavaillon. Der Bischof von Melfi sagte, ihm gefalle das, was den Bischöfen restituirt werde, im Uebrigen nehme er Alles an „ohne Präjudiz für die Ordinarien". Sechs Bischöfe [3] wollten keinerlei Approbation der Privilegien; diese wollte auch der Bischof von Tortona nicht, der außerdem den Conservatoren (§ 17) Assessoren beigegeben wissen wollte. Der von Alghero war für seine Person mit der Bulle einverstanden; für die Bischöfe, die ihn zu ihrem Procurator bestellt hatten, wollte er nichts sagen. Der Bischof von Digne sagte: Placet absque praejudicio meae ecclesiae.

---

[1] Aegidius von Viterbo erzählt ep. 24: Maximum quod datum est, de Mantellatis (n. 20) fuit, quas subdi voluerunt Ordinariis. Factum deinde clamoribus nostris est hoc pro illis, quae in collegio vivunt; non habent locum, sed tantum quae in domibus vivunt suis, cumque alii acquievissent Ordines, ego unus obtinui privilegia collegiorum et ad privatas virgines extendi, et hoc aestate alia, superiore vero aestate etiam addi viduas impetravi. De conjugatis loqui nulli licuit. Von diesem Theile der Constitution handelt Pignatelli, Consult. can. t. II. Cons. 63 p. 127; t. IV. Cons. 119 n. 2 p. 175 sq., ed. Venet., 1722. Ueber die verschiedenen Tertiarier s. Ferraris, Prompta biblioth. V. Tertiarii, Tertiariae t. VII. p. 813 sq., ed. Paris., 1863.

[2] Const. Dum intra mentis arcana bei Hard., p. 1832—1835. Rayn. h. a. n. 28—37 p. 130—132. Bull., ed. Luxemb. t. X. p. 38—42. Const. 8. Actes et titres du clergé de France, t. II. p. 172.

[3] Hipporegiensis, Bellunensis, Cesenatensis, Vinciensis, Ferentinus, Senogalliensis.

Die zwölfte Sitzung ward auf den 2. März des nächsten Jahres (1517) angesetzt [1].

Wiederum brachten Mehrere Mandate für abwesende Prälaten vor. So der deutsche, an der Curie beschäftigte Geistliche Zutfeld Wardenberg [2] für Bischof Heinrich von Corona [3], Petrus de Candia für Bischof Augustin von Grasse [4], Johann Noendomanus für Bischof Theodorich von Lübeck [5], Bischof Benedict von Chios für Bischof Jakob von Faenza, Johann de Treda Namens des Bischofs von Gaëta oder von Lipari für Petrus Lucensis (?), Bischof Hieronymus von Ascoli für Bischof Johann Anton Calinensis, Bischof Alexius von Melfi für Bischof Julian Cibo von Agrigent, Bischof Johann von Alghero für Bischof Wilhelm Tyrasonensis, Bischof Petrus von Castellamare für Bischof Franz von Spoleto, der Cardinal Raphael Riario von St. Georg für Erzbischof Albrecht von Magdeburg und Mainz [6], der Curialist Johann Ingenwinkel [7] für Bischof Friedrich von Utrecht [8], Bischof Johann von Urgel für Bischof Petrus von St. Concepcion auf Hispaniola (in Westindien), sodann der Erzbischof Georg von Nazareth für den Tribuniensis und

---

[1] Hard., l. c. p. 1835. 1836. Raynald. l. c. n. 38 p. 132. Knöpfler, S. 469.

[2] Auch Wardenberch, oft corrupt, wie viele deutsche Namen. In Leo's X. Erlassen erscheint Zutpheldus Wardenberg als Priester von Schwerin, decretorum doctor, Archivii Romanae Curiae scriptor, beständiger Beneficiat einer Pfarrkirche im dänischen Bisthum Roskild, ausgestattet mit Beneficien in Bremen, Lübeck, Camin und Schleswig. Regesta Leonis n. 1304—1307. 2269. 2490 etc. Als Propst von Güstrow und scriptor apostolicus erscheint er noch 1524 mit Auftrag des Erzbischofs von Drontheim thätig. Bellesheim, Gesch. der kathol. Kirche in Schottland. Bd. I. S. 299 Note 1.

[3] Coroniensis. Koron? Oder Cotrona?

[4] Augustin, Sohn des Fürsten Lambert Grimaldi von Monaco, sehr gelobt von Gregor Cortesius, erschien nachher in der zwölften Sitzung persönlich und reiste später nach Syrien (1517). Das Bisthum Grasse in der Provinz Narbonne hatte Augustin schon bei Leo's X. Erhebung inne. Reg. Leon. n. 929 p. 51. Ueber diesen Bischof s. Sadolet. Ep. famil. P. II. ep. 10. 11 p. 28 sq. cum nota p. 29.

[5] Theodorich von Arndes wird von Gams, p. 287 als Bischof 1492—1506 bezeichnet; Wilhelm Westphal 1506—1509; Johann Grymholt 1510—1523. Die Data sind jedenfalls zu verbessern.

[6] Am 2. Decbr. 1513 ward Albert als Erzbischof von Magdeburg bestätigt. Reg. Leon. n. 5572—5581. 6032 p. 349. 350. 384.

[7] Cölner Cleriker, notarius et familiaris Papae, Propst von St. Severin zu Cöln, Inhaber mehrerer Pfründen. Cfr. Reg. Leon. n. 1380—1383. 2011. 2644. 4174. 4175 p. 116. 119. 154. 252 etc.

[8] Friedrich IV. von Baden 1496—1516 Gams, p. 256.

Machariensis[1], abermals Zutfeld Wardenberg für den Bischof Johann von Havelberg[2], Petrus de Soto für den Erzbischof Alphons von Compostella. Der Bischof Alexius von Melfi entschuldigte den (erkrankten oder abgereisten?) Bischof Nikolaus von Bergamo, Johann Pals den Abt Medardus O. S. B. von St. Adalbert in Egmont, Diöcese Utrecht.

Die Sitzung, wohl eine der wichtigsten des Concils, ward mit Te Deum geschlossen[3]. In der That hatte das Papalsystem vollkommen gesiegt[4]. Den Gegnern blieb nur übrig, das „Winkelconcil von 65 Italienern zu schmähen, das in der Wagschale der europäischen Meinung die Autorität der Concilien von Constanz und Basel sicher (?!) nicht erreichen könne"[5].

Nach Beendigung der Sitzung begab sich der Papst nach der Kirche St. Johann in fonte, wo er andächtig betete, dann nach dem Vatican zurück[6].

§ 906.

Vorbereitungen zur zwölften Concilssitzung.

Am 8. März 1517, am zweiten Fastensonntag, starb in Rom der Vicekanzler Cardinal Sixtus della Rovere vom Titel des hl. Petrus zu den Ketten, der Neffe Julius' II. Im Consistorium vom 9. März ernannte der Papst seinen Vetter Julius von Medici zum Vicekanzler und gab ihm das Kloster von Serravalle. Am 11. März, dem Jahrestage der Erhebung Leo's X., leistete der neue Vicekanzler im Beisein der Beamten der Kanzlei dem Papste den Eid und am 14. nahm er Besitz von dem neuen Amt mit großer Feierlichkeit, von vier Cardinälen (de Monte, de Accoltis, Pucci, Bibiena) umgeben[7].

Am 2. März hatte die Concilssitzung wegen der nicht erfolgten Bereinigung der Materien nicht gehalten werden können, und am 27. Februar hatte Leo X. auf Anrathen der Cardinäle dieselbe „aus gewissen vernünftigen und legitimen Ursachen" auf den 16. März verlegt, was

---

[1] Vielleicht Trebigne und Macarska in Dalmatien. Gams, p. 391.

[2] Johann IV. von Schlabemdorf 1501—1520. Gams, p. 281.

[3] Hard., l. c. p. 1836. 1837.

[4] Maurenbrecher, I. S. 109.

[5] Janus, Der Papst und das Concil. S. 370.

[6] Paris de Grassis, Diar. p. 189.

[7] Paris de Grassis, Diar. f. 195. 197—199. Cfr. Bemb., L. XV. ep. 22 p. 122.

durch Anschlag an den Basiliken des Lateran und St. Peter, wie an der Kanzlei und in campo Florae bekannt gemacht wurde [1].

Am Freitag, 13. März, ließ der Papst im apostolischen Palaste eine Congregation abhalten, wobei wegen des Rangstreites zwischen dem Bischofe Petrus Urries von Syrakus (1516—1518), der als Gesandter des Königs Karl von Spanien und Neapel auftrat, und dem Patriarchen Marinus von Aquileja die Bischöfe nicht in bestimmter Ordnung saßen, sondern jeder nach seinem Eintritt, wo er wollte, Platz nahm. Zugegen waren die drei speciell deputirten Cardinäle Anton de Monte, Petrus de Accoltis und Lorenz Pucci sowie 65 Bischöfe. Diese waren meistens dieselben, die am 15. December 1516 versammelt gewesen waren; nur fehlten einige von ihnen (das. n. 3. 6. 9. 10. 14. 22), und dafür waren andere anwesend, außer dem Syrakusaner Amadeus von Aosta, Vincenz von Siena, Altobello von Pola, Vincenz von Ottochaz in Illyrien, Franz von Salamanca, Petrus von Cervia, Galesius von Belluno, Johannes Trajocensis, Jakob von Cività Ducale, Franz von Digne, Lorenz von Dulcigno, Ludwig von Sarno, Augustin von Grasse, Archangelus von Avellino, Camillus von Tivoli, Tryphon von Cattaro [2], Philipp von Philadelphia, Hippolyt von Alba. Dazu kam der Dominicanergeneral Thomas von Gaëta [3].

Die Cardinäle ließen durch den Secretär Andreas Piperarius drei Decretsentwürfe vorlesen: 1. Bestätigung und Ausdehnung der Constitution Pauls II. gegen die Veräußerung des Kirchenguts; 2. Bestrafung derjenigen, welche gewaltsam in die Wohnungen der Cardinäle eindringen; 3. Auflegung von Zehnten und Abgaben für den Kreuzzug, sowie Schluß des Concils. Da sich betreffs des ersten Entwurfes viele Meinungsverschiedenheiten zeigten, entschieden sich die Cardinäle dafür, die Constitution Pauls II. zu belassen, wie sie war. Aeußerst mannigfaltig und lebhaft war die Discussion über den dritten Entwurf. So ward gesagt (vom Bischofe von Salamanca), die Zehnten sollten erst eingefordert werden, nachdem der Krieg gegen die Türken erklärt sei,

---

[1] Hard., IX. p. 1837. Bzovius, a. 1517 n. 3 p. 513. Knöpfler, S. 469.

[2] In der neunten Sitzung erscheint er an 39. Stelle. Am 2. Mai 1514 hatte ihm der Papst indulgirt, daß er schon vor Ausfertigung der Bullen von seiner Kirche in Cattaro Besitz nehme. Theiner, Monum. Slavor. meridional. doc. 752. p. 557. Am 30. Mai 1514 erhielt derselbe einen Geleitsbrief, ibid. doc. 753.

[3] Hard., l. c. p. 1838. 1839.

was wenig genützt hätte; man war auch gegen den Schluß des Concils und wollte eine neue Berufung der Bischöfe, obschon die bisherigen Erfahrungen kaum eine größere Betheiligung derselben hoffen ließen. Der Bischof von Adria wollte zu den Worten: esse relatum a Cardinalibus et Praelatis, nulla remanere indiscussa et inexaminata, den Beisatz: ex decretis propositis; der von Budua war nicht damit einverstanden, daß die Approbation sich auf omnia hactenus gesta per Concilium erstrecke. Dem Bischofe von Imola mißfiel es, daß das Concil gerade mit der Auflage eines Zehnten abschließe. Die Mehrzahl war aber einverstanden [1].

Wir haben einen Bericht von Cardinal Pucci über die Verhandlungen [2]. Er lautet:

Die Cardinäle von St. Praxedis und von Ancona (de Monte und de Accoltis) sowie ich hatten beschlossen, morgen dem Papste entgegenzugehen und über das in der Congregation Berathene und Festgestellte zu berichten. Aber da ich vernahm, daß Ew. hochwürdigste Herrlichkeit [3] dem heiligen Vater das in der gedachten Congregation Verhandelte mittheilen könne, will ich kurz das dort Gesagte, sowie von wem es gesagt ward, erzählen. Es wurde vorgetragen, daß am Dienstag drei Entwürfe nach Anordnung des heiligen Vaters vorgelesen und den Synodalen übergeben wurden, die sie prüfen sollten, ob sie ihnen gefielen, und die alsdann in der künftigen Sitzung zu verlesen seien. Der erste Entwurf bezog sich auf diejenigen, welche die Häuser der Cardinäle angreifen sowie das des zum Papste erwählten Cardinals. Der Entwurf gefiel Allen ohne Ausnahme und ward von Allen approbirt. Der Bischof von Treviso fügte hinzu, es werde gut sein, durch dieselbe Constitution auch Vorsorge zu treffen gegen die Verbrechen, die bei erledigtem päpstlichen Stuhle begangen werden, damit sie schwerer bestraft würden; er setzte bei, er sei bei erledigtem Stuhle Governatore (der Stadt) gewesen und könne über diese Verbrechen klares Zeugniß ablegen. Der zweite Entwurf betraf die Erneuerung des Erlasses Pauls II. gegen die Veräußerung von Kirchengütern ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles. Der Bischof (Andreas) de Valle (von Milet) sagte zuerst, ihm gefalle es nicht, daß Laien oder

[1] Hard., l. c. p. 1840. Knöpfler, S. 469. 470.

[2] Beilage K.

[3] Das Schreiben des Cardinals Pucci ist wohl an den Vicekanzler Cardinal Medici gerichtet.

auch Cleriker, welche an Laien Güter von geringem Werthe verkaufen wollen, gehalten sein sollten, den apostolischen Stuhl um die Erlaubniß anzugehen, da die Secretäre auch die Breven schwer taxiren. Der Erzbischof von Krain sagte noch außerdem, daß Käufer und Verkäufer nach ihrem Belieben die Richter zu gewinnen wissen, daß sie die Veräußerungen gut heißen, die zum Nachtheil der Kirche gereichen. Der Erzbischof von Siena unterschied zwischen Veräußerungen, die frei geschehen und durch die das dominium directum et utile auf den Käufer übergeht, — und diese sollten die Erlaubniß des apostolischen Stuhles erheischen — und solchen, bei denen bloß die Güter für die Bequemlichkeit beider Theile umgetauscht werden oder bei denen das dominium directum nicht auf den Käufer übergeht; bei letzteren sollte der Ordinarius die Autorisation ertheilen. Die Bischöfe von Treviso und Salamanca meinten dasselbe. Der Bischof von Como sagte, in der ganzen Lombardei nehme man Verpachtungen auf neun Jahre vor, die man Veräußerungen nenne, wobei die Erlaubniß des apostolischen Stuhles nicht eingeholt werde; wäre man genöthigt, den heiligen Stuhl um die Erlaubniß anzugehen, so würden die Kirchen eher Nachtheil als Vortheil haben; es würden sich keine Pächter finden, die in den ersten drei Jahren eher Schaden als Gewinn hätten und in den folgenden sechs Jahren sich zu erholen suchten. Der Cardinal von St. Praxedis, der die Kirche von Pavia innehatte, gestand zu, daß das Alles wahr sei; der von Ancona neigte sich dazu. Ich selbst sagte, es sei für die Ehre des Papstes besser, diesen Entwurf ganz bei Seite zu lassen, als den Erlaß Pauls II. zu restringiren, der nach reiflicher Erwägung gegeben ward, wobei die gelehrtesten Männer jener Zeit alle Gründe wohl erwägen mußten und man für die Indemnität der Kirchen sorgen wollte. Wir drei Cardinäle waren der Ansicht, es sei besser, den Entwurf ganz zurückzuziehen, als Pauls II. Anordnung zu ändern oder zu modificiren, wie es die Meinung aller Prälaten wäre. Was das letzte Decret betrifft, so gefiel Allen der Schluß des Concils, mit Ausnahme der Bischöfe von Salamanca und Imola, die da sagten, nachdem jetzt Friede geworden und das Hinderniß der Kriege beseitigt sei, um derentwillen die Prälaten nicht zum Concil kommen konnten, geschehe ihnen dadurch ein Unrecht, da sie jetzt kommen könnten. Der Governatore von Rom urgirte, was er stets im Auge hatte, es möge die geheime Ehe für nicht legitim erklärt werden. Der Bischof von Salamanca sagte, es sei das Concil nicht zu schließen, bevor diese Frage und Anderes, was die neu ankommenden Bischöfe vorschlagen würden,

in's Reine gebracht worden sei. Der Bischof Paul von Fossombrone wollte, daß die Kalenderverbesserung beendigt oder durch die Schlußbulle den Cardinälen aufgetragen werde, und gab sich viele Mühe, die einzelnen Prälaten auf seine Seite zu ziehen. Es ward ihm aber zuletzt ablehnend geantwortet. Der Bischof von Treviso wollte, daß man sage: es seien die vorgelegten Gegenstände bereinigt worden, aber ohne den Beisatz alle. Betreffs der Approbation des Verhandelten gaben die Bischöfe von Como, Treviso und Salamanca das Votum ab, daß sie bloß intendirten, das bis jetzt Verhandelte und von ihnen Gutgeheißene zu approbiren, und das Mißbilligte noch mißbilligt bleibe. Der Erzbischof von Krain erhob sich und erklärte, obschon er früher Einiges in den Sitzungen nicht approbirt habe, so müsse er doch jetzt Alles approbiren; er heiße es mit aller Freiheit gut. Das ward von Allen bestätigt.

Betreffs der Auflage der Zehnten sagten Einige, sie seien nicht aufzulegen, wenn die christlichen Fürsten nicht zu dem Kreuzzuge zustimmen würden. Der Bischof von Treviso sagte, er habe aus dem Munde des Papstes, daß dieser nicht zu dem Acte der wirklichen Auflegung schreiten wolle, außer wenn die Expedition mit allen christlichen Fürsten vereinbart sei. Wir bestätigten, daß das die Willensmeinung des Papstes war. So ward die Bulle über den Schluß des Concils von Allen mit Ausnahme der Bischöfe von Salamanca und Imola beschlossen und approbirt; auch die gegen diejenigen, welche Angriffe gegen die Cardinäle sich erlauben. Nur die über die Constitution Pauls II. bleibt unerledigt, wofern nicht der heilige Vater anderweitig Fürsorge trifft.

Es gab wohl noch zahlreiche Vorlagen für das Concil, aber sie waren meistens nicht für eine geschäftliche Behandlung geeignet.

Johann Franz Picus, Herr von Mirandola, reichte dem Papste und dem Concil seine elegant geschriebene Rede von der Sittenverbesserung ein, wohl erst gegen Ende des Concils [1]. Er führt aus, es sei nicht so

---

[1] Ad Leonem X. Pont. Max. et Concil. Lateran. Joh. Fr. Pici Mirandulae Domini de reformandis moribus oratio (Fasciculus rer. expetend. et fugiend. t. I. p. 417 sq. Roscoe, l. c. t. VIII. doc. 146. p. 105—119). Die Rede sandte Picus mit einem Schreiben v. 1. April 1517 an Willibald Pirkheimer von Nürnberg. Dieser war mit ihm (wohl 1516) in Innsbruck bei Kaiser Maximilian zusammengetroffen und hatte die Rede von ihm verlangt und das Ansuchen wiederholt, als Picus wieder nach Italien zurückgekehrt war. Es hatte Picus sie aber nicht eher mittheilen wollen, als bis sie an ihre Adresse gelangt sei. Neque enim fas erat, ut prior ullus eam haberet sibi, quam is ad quem mittenda erat; sie kam also nicht lange vor 1. April 1517 in des Papstes Hände. Ueber

sehr nach neuen Gesetzen zu streben, als nach Einschärfung und Beobachtung der alten, die vor Allem von den Vorstehern der Kirche an ihrer eigenen Person in's Leben zu rufen seien, um dann bei den Gläubigen ebenfalls neu belebt zu werden. Er schildert die verderbten Sitten aller Kreise, besonders des höheren Clerus, den Mangel an wahrer Gottesfurcht, Scham und Bescheidenheit, die Ungestraftheit der Verbrechen, die den Lastern, als wenn sie Tugenden wären, erzeigten Ehren, die schweren Wunden der Gesellschaft; versäume der Papst, sie zu heilen, so werde der, dessen Stellvertreter er sei, mit Feuer und Schwert die faulen Glieder abtrennen und zerstreuen und furchtbare Strafgerichte senden, wie sie schon in den letzten Kriegen mehrfach, z. B. in Brescia, in Ravenna, zu Tage getreten seien. Die Gesetze der Väter gegen den Luxus, die Wollust, die Habsucht, den Kauf geistlicher Aemter, die Pfründenhäufung, die schlechte Verwendung der Kirchengüter, die Unzucht, die üppigen Gelage und Vergnügungen, den Concubinat seien alle besonders zu erneuern. Er erwähnt, er kenne einen Knaben, der Bischof geworden, ganz unwissend war und nicht einmal die Gebete beim Beginn der Messe kannte. Geistliche, die ihre Amtseinkünfte in schmutzigen Genüssen vergeudeten, die Stiftungsgelder zu profanen Zwecken verwandten, an kein Studium dachten, im Müßiggange allen Versuchungen nachgaben, waren nicht selten. Er verlangte nicht zu viel von den Geistlichen, sondern nur, daß sie nicht ganz unwissend, nicht ganz schal gewordenes Salz seien, er forderte nicht, daß sie gleich Hilarion fasten und gleich Hieronymus sich kasteien, aber er wollte auch nicht, daß sie die Mahlzeiten der Sybariten nachahmen oder noch überböten und ihre Buhlerinnen mit Edelsteinen schmückten; sie brauchen nicht gleich dem hl. Martinus ihr Gewand mit dem frierenden Bettler zu theilen und zu zerschneiden, aber sie können doch die Nackten bekleiden; sie sollen nicht die Kirchen zerfallen lassen, von denen sie große Einnahmen haben u. s. f. Die Dispensation behufs der Vereinigung mehrerer Pfründen hat zu vielem Unheil geführt; sie ist nach St. Bernhard eher dissipatio als dispensatio. Freimüthig sagt Picus dem Papste, werde er nicht die

Picus s. Tiraboschi, Storia della letteratura ital. t. VII. P. I. p. 398 sq. Roscoe, t. IX. c. XX. § 5 sq. p. 114 sqq. Dem Papste Leo X. widmete er die Schriften: De amore divino, libri IV. Romae, 1516 und Examen vanitatis doctrinae gentium et veritatis christianae disciplinae. Mirandulae, 1520. Vgl. noch die Abhandlung De veris calamitatum causis nostrorum temporum. Ed. Calorius Cesius. Mutinae, 1860.

Mißbräuche abstellen, sondern den Bösen die Zügel schießen lassen, so werde unter ihm die Christenheit so tief fallen, daß die Wollust die Scham, die Frechheit die Furcht, die Unvernunft die Vernunft besiegen, und er werde von den Feinden der Religion den Krieg noch früher gegen sich geführt als vorbereitet vernehmen. Möge Leo ohne Furcht vor den Bösen zur ernsten That schreiten, eher die Sitten reformiren, als den ernsten Kampf gegen die äußeren Feinde beginnen, mit dem Zorn des sonst so sanftmüthigen Moses die Verbrecher und Ausreißer züchtigen, mit der Geißel des Heilands die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel verjagen. Moses bestrafte die Verehrer eines einzigen goldenen Kalbes mit dem Tode; Christus wollte Tauben und Turteltauben, die zum Verkaufe ausgeboten waren, weggeschafft wissen. Und Leo sollte die Verehrer so vieler goldener Kälber, die in Rom nicht bloß ihre Stelle, sondern die Herrschaft haben und mit königlichem Schmuck einhergehen, nicht mit Exil bestrafen? Im Tempel so viele Unthiere der Circe grunzen lassen, so viele Sirenen dulden, welche den Schiffbruch des ihm anvertrauten Kahnes herbeiführen? u. s. f. Wenn Picus so redet, als wagte kein Geistlicher die Gebrechen und Mißbräuche seiner Zeit offen zu enthüllen, so ist das doch unrichtig, wie schon die im Concil in Gegenwart des Papstes gehaltenen Reden zeigen. Mit solchen allgemein gehaltenen Schriftstücken ward natürlich praktisch nicht viel gebessert; neue Canonen konnten nicht mehr wirken als die alten.

§ 907.

Zwölfte und letzte Sitzung des fünften Laterankoncils.

Sonntag, 15. März, am dritten Fastensonntag, Nachmittags begab sich Leo X. in feierlichem Zuge nach dem Lateran, wo er übernachtete, um Tags darauf die Concilssitzung zu halten. Bei diesem Zuge mußten die Conservatoren Roms, die den Vortritt vor den Botschaftern beansprucht hatten, ernst zurechtgewiesen werden; die Botschafter ihrerseits wollten den päpstlichen Neffen nicht weichen mit Ausnahme des Herzogs von Urbino [1].

Der zwölften Sitzung am Montag, 16. März 1517, wohnten der Papst und 18 Cardinäle an. Es waren a) vier Cardinalbischöfe: die

---

[1] Paris de Grassis, Diar. f. 199.

von Ostia, Porto, Sabina und Albano (statt des kürzlich verstorbenen Jakob Serra Franz Remolino)[1], 8 Cardinalpriester, von denen Nikolaus Fieschi, Anton de Monte, Bandinellus de Saulis, Leonhard von St. Susanna allen, Petrus de Accoltis und Achilles de Grassis den meisten, Hadrian von St. Chrysogonus (seit der sechsten), Lorenz Pucci (seit der achten) den letzten Sitzungen angewohnt hatten; von den 6 Cardinaldiakonen waren die zwei ältesten, Alexander Farnese und Ludwig (Aloys) von Aragon, bei allen Sitzungen anwesend gewesen, Marcus de Corneliis, früher von S. Maria in porticu, dann von S. Maria in via lata, seit der dritten, Julius von S. Maria in navicula und Innocenz Cibo von St. Cosmas und Damian seit der achten, Bernhard Bibiena von S. Maria in porticu seit der neunten Sitzung; b) drei lateinische Patriarchen: Alphons von Antiochien bei den meisten, Cäsar von Alexandrien bei allen Sitzungen zugegen, Marinus von Aquileja, der hier zum ersten Mal erschien; c) 13 weitere Thronassistenten: Johann Vincenz (Piccolomini), Erzbischof von Siena, Latinus, Erzbischof von Reggio (hier erst erscheinend), Gabriel von Dyrrachium, Bernhard (Bertrand) von Treviso, Franz de Bobadilla, Bischof von Salamanca (erst seit Kurzem anwesend), Dominicus Jacovazzi von Luceria, Erzbischof Vincenz von Neapel, Johann Baptist, Bischof von Cavaillon, Andreas von Milet, Amadeus von Aosta, Gouverneur von Rom, Petrus, Bischof von Syrakus[2], Orator des katholischen Königs, Johann, Bischof von Reval, Orator von Brandenburg, Bertrand, Bischof von Adria, Orator von Ferrara; d) zehn Erzbischöfe: Aldobrandinus von Nikosia, Hieronymus von Antibari, Jeremias von Trani, Clemens von Colossä, Georg von Nazareth, Stephan Gabriel von Bari, Andreas von Spalatro, Alexander (Sanseverino) von Vienne, Marcus von Monembasia, Johann von Theben; e) 64 Bischöfe: Altobello, Bischof von Pola, Legat von Bologna, Hieronymus Bidensis, Simon von Rimini, Jakob von Potenza, Jakob von Città-Ducale, Georg Castrensis, Julian von Saluzzo, Vincenz von Segni, Theseus von Macerata, Marcus von Sinigaglia, Hugolinus von Lecce, Scabonius von Imola, Lorenz von Dulcigno, Jannotius von Troja, Paul von Fossombrone, Octavian von Viterbo (war auch in den Sitzungen

---

[1] Den Tod des Cardinals Jakob Serra erfuhr Leo am 15. März; noch bevor er zur Concilssitzung ging, hielt er ein Consistorium, in dem er dem Cardinal von Sorrent das Suburbicar-Bisthum Albano übertrug. Paris, p. 201. 202.

[2] So ist statt Saragossa zu setzen nach dem Texte der Congregation v. 13. März.

1. 2. 4. 8. 9), Bartholomäus von Monteverde, Christoph von Polignano, Galesius von Belluno, Maximus von Isernia, Philipp Pauli von Brugnato, 1512—1517 [1], Hieronymus von Ascoli, Peter von Cervia, Franz von Digne, Augustin Nebiensis, Peter Paul von Jesi, Johann Baptist von Caserta, Basilius von Todi, Jakob Anton von Sutri, Balthasar von Civitä-Castellana, Angelus von Lausanne [2], Gratian von Alatri, Simon Andrensis, Johann Baptist von Osimo, Johann Baptist von Sulmona, Hieronymus von Arezzo, Ludwig von Sarno, Petrus von Lavello, Zacharias von Sebaste, Paul Nimosiensis, Blasius von Thelesia, Tryphon von Cattaro, Vincenz von Ottochaz, Bonifaz von Ivrea, Augustin von Grasse, Benedict von Chios, Jakob von Marsico, Christoph von Cesano, Johann Baptist Bonjean von Vence, 1513—1523, Johann Baptist Marianensis, Peter von Castellamare, Marcus von Aquino, Tranquillus von Ferentino, Augustin von Perugia, Bernhard von Sora, Valentin (Cantalicio) von Penna, Matthäus von San Leone, Johann von Alghero, Hippolyt von Alba, Archangelus von Avellino, Petrus von Acerra, Johann von Monte Marino (Marano?), Gisbert von Napolla, Thomas von Saona; f) 6 Regularobere: der Generalabt von Vallombrosa, die Generale der Carmeliten, Franciscaner, Dominicaner und die Aebte von St. Sebastian und St. Gregor; g) Botschafter: für den Kaiser Albert de Carpi, für Spanien H. Vich, für Portugal Michael Silvius, für Venedig Marcus Minius, für Mantua Archidiakon Alexander, für Bologna Virgilius de Poëtis; endlich h) der Senator von Rom Johann Baptist Orsini, dann Franciotto Orsini und Herzog Onorato von Traetto [3].

Die Messe feierte Cardinal Carvajal; es sollte wohl derjenige, der hauptsächlich den Anstoß zum Concil gegeben, am Schlusse das Opfer darbringen. Die Rede hielt Maximus Corvinus, Bischof von Isernia.

Der Redner erhofft den Beistand Gottes, unter dem er seit früher Jugend für die Sache der Kirche gekämpft und viel Schwieriges unternommen, um würdig von dem Ursprung und der Majestät der Concilien, von dem Geheimniß und der Wohlthat, von der Lehre und der Kraft (Tugend) zu handeln. Er will zeigen: a) wie viel Bischöfe und Priester der Kirche und b) wie viel die Christenheit den Bischöfen und

---

[1] Gams, p. 818.

[2] Aimo de Montfaucon (1491—1517) hat Gams, p. 284.

[3] Hard., p. 1840—1843.

Priestern zu danken hat. Das Concil nahm von Gott selbst seinen Ursprung und seine Form. Gott schuf im Anfange Himmel und Erde; den Himmel theilte er in drei Hierarchien, und jeder gab er drei Engelchöre, die von ihm Licht, Wesen, Leben, Vollkommenheit erhielten, in drei Abstufungen, so daß die höhere Ordnung die niedere läuterte und vervollkommnete. Das ist das Urbild der Majestät des Concils. Lucifer, nach Einigen Haupt der ersten, nach Anderen der zweiten Hierarchie, wollte mit seinem Hochmuth den Himmel der Trinität an sich reißen. Wie ein Blitz ward er hinabgeschleudert in die Tiefe. Durch seinen Untergang war das Reich des göttlichen Concils geläutert und vollendet. Wie ein Blitz erschien er, der, je heftiger sein Ansturm war, desto rascher dem Untergang verfiel. Nachdem so das göttliche Concil erhellt und vollendet war, beschloß Gott, mit dem großen Geheimniß und mit großer Wohlthat die Erde zu erhellen, d. i. die Menschheit. Diese ward zuerst durch das Gift der gefallenen Geister, dann durch die Schuld ihres Stammvaters verderbt. Da aber alle Kraft des Himmels durch das Vehikel des Lichtes auf die Erde herabkommt, geschah es durch den Dienst der Engel, die im letzten Kreise sich finden und für die religiöse Feier, für die Reiche, die Städte und die einzelnen Menschen sorgen, daß das Geheimniß und die Wohlthat des göttlichen Concils auf die Erde herabgebracht ward, wodurch die in den Leibern eingeschlossenen Seelen mittelst des Lichtes des heiligen Geistes, seiner Kraft und Gnade, mittelst der Theilnahme an unsterblicher Kraft, die sie mit den Engeln gemein zu haben schienen, in den Himmel hinaufgezogen werden können. Gott wählte sich Hohepriester und Priester, Moses und Aaron, die in der Wüste des Berges Horeb die Heerde weideten; durch ihre Mahnungen, Zeichen und Gesetze wurden die Völker von der Tyrannei der Aegypter befreit, in das gelobte Land geführt, mit Himmelsthau genährt, die Tyrannen im Meere ertränkt, die Feinde besiegt, die Götzenbilder zerstört, die Urheber der Spaltung von der Erde verschlungen, die Sitten herangebildet, die Zahl der Diener Gottes vermehrt, Führer bestellt, Collegien und Orden gegründet, Altäre errichtet, Opfer dargebracht und dem allmächtigen Gott ein Zelt erbaut, ein einziges für jedes Volk, ein einziges für jeden Sterblichen. Die Lehre des Concils ist ganz Himmel, ganz Christus, ganz Geist. Da ist der siebenarmige Leuchter, das siebenfache Licht des heiligen Geistes; Christus ist der Tisch, auf dem die zwölf Schaubrode liegen, d. i. seine Apostel, die, mit seiner Lehre und seiner Kraft ausgerüstet, das doppelte Brod der Eucharistie und der evangeli-

schen Lehre darbringen, da das Rauchfaß, die Gebete der Heiligen und die Bitten der Menschen u. s. w.

Der Redner bespricht ebenso den Altar des Rauchopfers und den des Brandopfers, die Bundeslade mit der Ruthe Aarons, die Urne mit Manna, die hohenpriesterlichen Gewänder, die Cherubim, das Allerheiligste, das den Himmel darstellt. Er bedauert das Elend der Juden und der Heiden, aber auch das der christlichen Völker, die durch deren Beispiel sich nicht abschrecken ließen, den Weg des Lasters zu wandeln, untreu zu werden ihren Pflichten, undankbar gegen Gott und seine Kirche, blindlings ihren Begierden zu folgen, die Weisheit der Heiden der Weisheit Christi vorzuziehen. Das Evangelium, sagt er, enthält die wahre Weisheit; aus ihm ist alle richtige Erkenntniß, aus ihm sind alle höheren Tugenden geflossen. Zu ihm ist zurückzukehren, in ihm die nöthige Kraft zu suchen, die herrschenden Uebel zu bekämpfen, wie es die Apostel und ihre Nachfolger gethan, die Kirche mit Gnade, Macht und Freiheit zu wahren, sie zu schmücken und zu zieren, so daß die Kirche ganz Gott, ihr selber ihre Würde, der Würde die Autorität, der Autorität das christliche Gemeinwesen, diesem aber Friede, Gerechtigkeit und Frömmigkeit sowie Christi hochheilige Anordnung zurückgegeben werde [1].

Nach dem von Cardinaldiakon Bernhard von S. Maria in porticu gesungenen Evangelium Ascendente Jesu in naviculam (Matth. 8, 23 ff.), den Orationen, Litanien und dem Veni Creator verlas der Secretär Andreas Piperarius das Schreiben des Kaisers Maximilian, d. d. Mecheln, 28. Februar 1517, worin er dem Papste, der ihm den Sieg des Großherrn Selim über den Sultan von Aegypten gemeldet und ihn zum Kreuzzuge aufgefordert hatte, seinen Eifer für die heilige Sache betheuerte, wie seine Betrübniß über den Sieg des Großtürken, der sich jetzt bald gegen die Christen wenden könne. Das Schreiben spricht die Hoffnung aus, dieser Sieg könne dazu beitragen, den Christen die Augen zu öffnen, sie vom Schlafe zu erwecken, legt fromme Gesinnungen und Ehrfurcht vor dem Papste an den Tag, dessen hohe Gaben gepriesen werden, verhehlt aber nicht den Schmerz über den Wunsch Leo's, Gott möge des Kaisers Ohren öffnen, auf daß er die Stimme der Wahrheit vernehme, gleich als ob er ihr jemals seine Ohren ver-

---

[1] Hard., l. c. p. 1852—1856. Kurze Erwähnung bei Raynald. a. 1517 n. 2 p. 159.

schlossen, während er die früheren Päpste stets an ihre Pflicht, für die Christenheit zu sorgen, gemahnt und bei ihnen nicht die nöthige Unterstützung gefunden habe. Der Kaiser erklärte, er werde Alles für die heilige Sache thun, für die er schon von Jugend auf ein lebendiges Interesse gehabt habe, nur wider seinen Willen habe er andere Kriege geführt und stets die Herstellung des Friedens im Auge gehabt, trotz seines Alters werde er dem Papste, wenn er die Kreuzesfahne erhebe, folgen; das würden auch Andere thun und Gott die Seinigen stärken [1]. Nach Paris de Grassis wurden auch andere Fürstenbriefe über den Kreuzzug verlesen [2], wahrscheinlich solche von den Königen von Frankreich, Spanien, England und Portugal; die Acten haben darüber nichts.

Andreas, Bischof von Milet, verlas die Constitution gegen die invadentes domus Cardinalium, welche besonders den Mißbrauch im Auge hatte, daß bei erledigtem päpstlichen Stuhle die Häuser der Cardinäle, besonders solcher, in denen die Menge den zukünftigen Papst sehen wollte, ausgeplündert, oft auch mit förmlichem Kampf erstürmt wurden, und darum die Constitutionen von Honorius III. und Bonifaz VIII. erneuerte und auf Genossen, Rathgeber, Vertheidiger der Plünderer u. s. f. ausdehnte. Dem Cardinal Franz von Albano gefiel die pars narrativa nicht, weil sie Einzelfälle aufzähle; die Cardinäle Anton de Monte, Petrus de Accoltis, Leonard von Agen, Hadrian von St. Chrysogonus waren ganz einverstanden mit der Extension der Decrete Bonifaz' VIII. und anderer Päpste in diesem Betreff. Bischof Amadeus von Aosta beantragte die Ausdehnung auf die in ihren Kirchen residirenden Prälaten, die viele Nachstellungen erlitten [3]. Dasselbe wollten die Erzbischöfe von Bari, Spalatro, Vienne, Monembasia und die Bischöfe von Rimini, Potenza und Pola. Wegen dieser Vota wurden im Texte mehrere Veränderungen adoptirt [4].

Patriarch Marinus von Aquileja verlas die Constitution über Auflegung des Zehnten und den Schluß des Concils. Sie führte aus, Julius II. habe das Concil begonnen und fünf Sitzungen gehalten,

---

[1] Hard., p. 1843—1845. Labbé, l. c. p. 327 sq. Raynald. a. 1517 n. 2—5 p. 159—161.

[2] Raynald. l. c. n. 6 p. 161.

[3] Hard., p. 1846 sq.

[4] Const. Temerariorum quorumdam bei Hard., p. 1846—1847. Labbé, l. c. p. 332 sq. Lib. Sept. c. 2 de Cardinal. I. 4. Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 648. 649 Const. 17. Raynald. l. c. n. 9 p. 162.

Leo X. es fortgesetzt, auch zu dem Zwecke, Frieden unter den Christen herbeizuführen und die Expedition gegen die Türken zu ermöglichen, besondere Deputationen eingesetzt, eine für die Angelegenheit des allgemeinen Friedens, eine für Sittenverbesserung, auch in der römischen Curie, eine für Verhandlung über die pragmatische Sanction; durch Beseitigung des Schisma sei die Hauptaufgabe gelöst, die Deputirten hätten keine Arbeit mehr übrig, die Bischöfe sehnten sich nach der Heimkehr in ihre Diöcesen, die Dissidien der Fürsten seien meistens beigelegt oder doch dem Ausgleiche nahe. Der Papst approbirte nochmals das Verhandelte und traf Fürsorge für den Vollzug der Beschlüsse, verbot ohne specielle Erlaubniß dieselben zu glossiren, legte für den Türkenkrieg auf drei Jahre den Kirchen, Klöstern und Beneficien einen Zehnten auf, ermahnte die Fürsten zur Betheiligung und ertheilte den versammelten Prälaten die Erlaubniß zur Heimkehr [1].

Die Meisten sagten Placet; bei den Worten: omnia negotia fuisse expedita wollte der Bischof von Adria den beschränkenden Beisatz: ex propositis. Der Erzbischof von Trani hatte keine Freude am Schlusse des Concils; der von Dyrracchium wollte den Zehnten erst nach Beginn der Expedition gegen die Türken entrichtet wissen, ebenso der Bischof von Salamanca, der zugleich die Auflösung des Concils bedauerte. Die Zehntentrichtung erst nach Beginn des Krieges wollten auch die Bischöfe von Treviso, Grasse, Chios, Monteverde und Monte Marino, während dem von Imola die Zehntauflage überhaupt mißfiel. Die Bischöfe von Cervia, Lecce, Ferrentino, Perugia, Sora, Macerata, Nebiensis waren wieder für den Zehnten, der aber erst nach Beginn des Zugs einzufordern sei, ebenso der von Alghero mit dem Beisatze des alten Herkommens. Der Dominicanergeneral war mit der Auflösung des Concils einverstanden, im Uebrigen zu gehorchen bereit. Die durch die Scrutatoren gesammelten Vota wurden dem Papste gemeldet. Der Procurator Marius de Peruschis beantragte die Anfertigung von Urkunden. Der Cardinaldiakon Alexander Farnese sang laut und deutlich: Domini, ite in pace. Es folgte Te Deum, der päpstliche Segen und Indulgenzertheilung. Mit großem Gefolge kehrte der Papst nach dem Vatican zurück [2].

---

[1] Const. Constituti juxta verbum prophetae bei Hard., l. c. p. 1847—1852. Bull., ed. Taur. t. V. p. 650—655 Const. 18. Raynald. a. 1517 n. 9—15 p. 162—164. Vgl. Maurenbrecher, Gesch. der katholischen Reformation. I. S. 116. 117.

[2] Hard., l. c. p. 1852. Paris ap. Rayn. l. c. n. 16. 17 p. 164. 165.

Oftmals ist der frühzeitige Schluß des Concils als voreilig und schädlich beklagt worden, zumal da noch im Herbste desselben Jahres der gewaltige Sturm in Deutschland ausbrach, aus dem die große abendländische Kirchentrennung hervorging. Aber diesen Sturm sahen nur wenige Zeitgenossen vorher[1], und eine längere Dauer des Concils hätte ihn nicht abgewehrt oder auch nur verringert, besonders in Deutschland, wo man dem römischen Concil fast gar keine Beachtung schenkte. Sodann konnte man nach mehr als fünfjähriger Erfahrung kaum eine größere Frequenz des Concils erwarten. Viele Bischöfe wurden von den Königen und Fürsten zurückgehalten; so der Bischof von Malaga, den Leo nach Rom berief, aber Ferdinand der Katholische nicht entbehren zu können versicherte[2]. Ebensowenig wollte Maximilian in Deutschland den Matthäus Lang, Heinrich VIII. den Thomas Wolsey auf längere Zeit aus seiner Nähe entlassen. Der Zahl der vorhandenen Bisthümer entsprach auch keineswegs die Zahl der Bischöfe; denn allzu stark war die Cumulation von Pfründen, besonders bei Günstlingen des römischen und anderer Höfe, am meisten bei den Cardinälen, für die besonders die ihrer Würde entsprechende Höhe der Auslagen geltend gemacht wurde. Der 1513 erhobene Innocenz Cibo, Verwandter Leo's X., hatte im Ganzen zehn Episcopate[3]; der Papst wollte ihm auch noch das Erzbisthum St. Andrews in Schottland commendiren, um so die Bande zwischen diesem Lande und dem römischen Stuhle enger zu knüpfen; aber bei dem Widerstande der Königin Margaretha und der Großen, die einen Inländer verlangten, vergab er es, ohne deren Personalvorschläge abzuwarten, im Consistorium (December 1514) an Andreas Foreman, vorher Bischof von Morray, Gesandter Jakob's IV. in Frankreich, 1513 Erzbischof von Bourges, der als Landeskind den Schotten eher genehm war[4]. Manche Bisthümer hatten lange Zeit Cardinäle als Administratoren, wie z. B. das navarrische Bisthum Pamplona 1492—1507 Antoniotto Pallavicini, der 1484—1497 auch Tournay administrirte, 1509—1510 Faccio Santori, Ananäus d'Albret, der Pamiers, Oleron, Lescar, Cominges inne hatte, 1510—1512,

---

[1] So Hieronymus Aleander 1516 bezüglich Deutschlands. Friedrich, Der Reichstag zu Worms nach Briefen des Nuntius Aleander. 1871. S. 50. Brieger, Aleander und Luther 1521. Gotha, 1884. S. 73. 211 (v. 24. Febr. 1581).

[2] Leo an Ferdinand 28. August 1515 Bemb., L. X. ep. 52 p. 88.

[3] Gams, Ser. Episcop. p. 815.

[4] Sadolet., ep. 35 nom. Leon. script. 8. Dec. 1514. p. 44—48. Gall. christ. II. p. 901. Gams, p. 236.

dann Johann Bapt. von Cosenza, darauf wieder Ananäus 1517—1520[1]. Am meisten Pfründen hatte Johann IV. von Lothringen, 1517 Bischof von Toul, der 3 Erzbisthümer, 11 Bisthümer, 5 Abteien nach und nach in der Hand hatte[2]. Wohl erfolgten nach den Decreten der neunten Sitzung unseres Concils mehrfache Resignationen, auch von Cardinälen, z. B. von Franz Remolino[3], von Alexander Farnese[4], aber im Großen und Ganzen fehlte es auch an Durchführung dieser Decrete. Die laxe Disciplin und die Sorglosigkeit war viel zu sehr eingerissen. Die weltlichen Fürsten hatten sie vielfach begünstigt[5].

Ueberhaupt konnte das Concil eben nur Gesetze geben, und es gab deren viele, sehr heilsame; auf seinen Bestimmungen über das Predigtamt und über das Verhältniß der Regularen zu den Bischöfen hat nachher das Concil von Trient weiter gebaut; es fehlte aber überhaupt nicht an guten Kirchengesetzen, es fehlte an ihrer Beobachtung und an dem Vollzug[6]. Die vielen Basler Reformdecrete hatten keine Erneuerung des kirchlichen Lebens bewirken können; die Schwächung der kirchlichen Centralgewalt hatte die anderen Kreise nicht gehoben, vielmehr den staatlichen Despotismus in Kirchensachen gestärkt und zuletzt die hierarchischen Gewalten in die weltliche Politik verstrickt. Die Decrete unserer Synode stärkten die päpstliche Gewalt und hatten in vielen, zumal in den südlichen Ländern ihre heilsame Wirkung. Freilich vermochten sie die vorhandene revolutionäre Strömung nicht zu beseitigen, die ihre Früchte noch zeitigen sollte. Eine gewaltige Erschütterung mußte die Gemüther erst für eine sittliche Reform reif machen, die Noth der Kirche sich steigern, ehe ein neuer Aufschwung erfolgte; der Krankheitsstoff mußte durch eine schmerzliche Operation ausgeschieden werden. That-

---

[1] Gams, p. 63. 251. 520. 539. 564. 591. 595.

[2] Gams, p. 293. 636.

[3] Sadolet., ep. Leon. 48 p. 63. 64 d. d. 30. Jan. 1516.

[4] Gams, p. 706. 745.

[5] Auf besondere Fürsprache des Königs von Polen verlieh Leo X. dem Cardinal de Grassis das Bisthum Preneſanien, von dem dieser ruhig Besitz ergreifen konnte (Höfler, P. Adrian VI. S. 432).

[6] Es gilt hier, was später Cardinal Contarini zu Paul III. sagte: Will Ew. Heiligkeit die Kirche zu herrlicher Blüthe bringen, so kommt es nicht darauf an, Gesetze zu schreiben, deren es schon genug gibt, sondern lebendige Bücher zu machen, die jene Gesetze reden machen, Cardinäle und Bischöfe, reich an Gottesfurcht und Gelehrsamkeit. Quirini, Card. Poli Epistolae. Brix., 1745. P. II. Praef. p. LIV.

kräftige Männer, große Heilige waren nöthig, die Gebrechen und Mängel nach und nach zu beseitigen [1].

Auf Seite des Papstes waren aber Gründe für den Schluß des Concils vorhanden, namentlich da das Schisma völlig beseitigt war. Es drohte im Kirchenstaate ein gefährlicher Krieg, da Franz Maria della Rovere von Mantua aus Söldner um sich schaarte, um das Herzogthum Urbino wieder zu erobern, darunter viele spanische und deutsche Soldaten sich fanden und mehrfache Unterstützung ihm gesichert schien. Schon am 19. Januar 1517 warnte Leo den Herzog von Ferrara [2], der wirklich das Unternehmen förderte [3], vor den Umtrieben des entsetzten Vasallen; er schrieb um Beistand an Kaiser Maximilian und an den spanischen König Karl (24. Januar) [4], dem er nachher (17. Februar) für die in dieser Sache an den Vicekönig von Neapel erlassenen Befehle dankte [5]; er suchte durch den Gouverneur in Spanien, Bischof Hadrian von Tortosa, die Abberufung der Spanier aus dem Heere des Rovere zu erwirken (22. März) [6]. Dieser war am 16. Januar mit Friedrich Gonzaga, der in Frankreichs Diensten stand, und dessen Bruder Pietro aufgebrochen, überschritt den Po bei Ostiglia, drang auf Finale vor, bedrohte Modena, das Guicciardini und Rangoni in Eile befestigten, fiel in das Gebiet von Faenza ein, plünderte Granerolo, kam in das Gebiet von Urbino und nahm am 6. Februar die Hauptstadt fast ohne Schwertstreich ein, da der dort commandirende Jakob Rossetto ihn heimlich begünstigte [7]. In Rom war man bestürzt; Venedig hatte noch immer die Augen auf Ravenna gerichtet, Frankreich begünstigte heimlich den Rovere, ebenso Ferrara [8]. Dazu drohten Unruhen in Toscana; am 12. März — vier Tage vor dem Schluß des Concils — hatte der Papst den von da gebürtigen Cardinal Alphons Petrucci zu warnen, in Siena keinen Umsturz und keinen Tumult hervorzurufen [9]. Bis zur zwölften Sitzung hatte man fast

---

1 Möhlers K.-G., ed. von Gams, III. S. 8.

2 Bemb., L. XIV. ep. 1 p. 117.

3 Balan, Roberto Boschetti vol. I. p. 104 sq. Storia d'Italia vol. VI. L. 41. n. 1 p. 10. 11.   4 Bemb., l. c. ep. 2. 4 p. 117.

5 Bemb., ibid. ep. 15. 18 p. 125.

6 Bemb., ib. L. XV. ep. 3 p. 124. Raynald. a. 1517 n. 82 p. 181.

7 Guicciardini, L. XIII. c. 1. p. 288 sqq. Ammirato L. 29. p. 312. Leoni Vita di Franc. Maria. L. II. p. 210.

8 Balan, Rob. Boschetti vol. I. doc. 32. 33. p. 75 sqq. Testo p. 106 sqq. Storia d'Italia l. c.

9 Bemb., L. XIV. ep. 25 p. 123. Raynald. h. a. n. 90 p. 185.

nur schlimme Nachrichten und der Kampf zwischen Lorenzo und dem Rovere schien sich in die Länge zu ziehen, drohte sogar den Süden des Kirchenstaates zu verheeren.

Durch seinen Vicar in Rom, durch den auditor Camerae Hieronymus de Ghinucci, Bischof von Ascoli, sowie durch den Governatore der Stadt ließ Leo X. die Beobachtung der Concilsdecrete noch besonders einschärfen [1].

Die erste Ausgabe unseres Concils ward in Rom durch Cardinal Anton de Monte von St. Praxedis auf päpstlichen Auftrag unter genauer Collationirung der authentischen Protokolle besorgt und bei Jakob Mazocchi 1520 gedruckt [2]. In der an Leo X. gerichteten Vorrede verherrlicht der Cardinal den Papst und seine Thaten und versichert, er habe alle Acten in den Druck gegeben, mit Ausnahme einiger wenigen, die zufällig verloren und nicht wieder aufgefunden worden seien; er gab eine summarische Uebersicht der zwölf Sessionen und des ganzen Verlaufs [3]. Leo X., der viele Früchte von der Ausgabe erhoffte, empfahl am 25. Mai 1521 den Gebrauch der Ausgabe in judiciis et scholis [4].

Der öcumenische Charakter des fünften Laterenconcils ist von Vielen, besonders von den Gallicanern bestritten, aber auch von mehreren derselben, wie z. B. von Natalis Alexander, anerkannt worden (Conc.-Gesch. I. S. 68 II. A.). Die Mehrzahl der Theologen hat ihn stets anerkannt [5], und die früher gegen die Gallicaner geübte Nachsicht war es allein, die davon abhielt, diese Anerkennung allenthalben zu fordern.

---

[1] Mansi, Supplem. ad Concil. t. V. p. 710—716.

[2] Abdruck bei Hard., Conc. t. IX. p. 1561 sq.

[3] Hard., l. c. p. 1564—1574.

[4] Const. Cum in moderno Later. Conc. bei Hard., l. c. p. 1561—1563.

[5] Der Sorbonnist Andreas Duval, Tract. de suprema Summi Pontif. potestate (Roccaberti, Bibl. max. Pontif. t. III. p. 588), sagt: Schola Parisiensis non tantum a Leone X. appellavit, sed etiam a Concilio Lateran., quod juxta melioris notae Doctores oecumenicum fuit. Tanner, Super Summa S. Thom. t. III. disput. 1. q. 4 de summo Pontif. dub. 8. (Roccaberti, t. I. p. 49): Concil. Lateran. ultimum sub Leone X. sess. XI. contrario decreto Concilii Basil. reprobato directe et ex professo definit, Pontificem esse supra omnia Concilia. Quod decretum si catholici illi doctores vidissent, nunquam, ut opinor, contrarium docuissent. Cfr. Petrus Cunerus de Browershausen († 1580), Vera ac genuina Ecclesiae descriptio c. 21 (Roccaberti, t. VII. p. 812). Jerem. a Bennettis, Ord. Capuc. Vindiciae privileg. S. Petri t. I. p. 494 sq. Schmalzgrueber, Jus eccles. Dissert. prooem. § 8 p. 341. Phillips, K.-R. IV. § 196. S. 663.

§ 908.

Die Opposition der Franzosen gegen das fünfte Laterancocil.

Im Februar 1517 [1] hatte Franz I. zu Paris in der großen Kammer des Parlaments Erzbischöfe, Bischöfe, andere Prälaten, Canoniker, Parlaments-Präsidenten und Räthe, sowie Mitglieder der Pariser Universität versammelt, denen er durch seinen Kanzler die Nothwendigkeit der Publication und Einregistrirung des Concordates auseinandersetzen ließ. Die Rede Du Prat's enthielt viele Unrichtigkeiten und Uebertreibungen. Papst Julius II., sagte er, habe Ludwig XII. mit dem grimmigsten Hasse verfolgt, ihn nicht bloß seines Herzogthums Mailand, sondern aller seiner Länder zu berauben gesucht, in einer Versammlung im Lateran, die er *für ein Concil ausgab*, ohne jede Rechtsform den König und das Königreich als häretisch und schismatisch verdammt (!) und mit seinen Bundesgenossen eine Theilung Frankreichs geplant; Leo X. sei ihm nachgefolgt in dem Hasse und den Bündnissen gegen Frankreich und seinen König, habe der Armee Franz' I. bei ihrem Zuge zur Wiedergewinnung Mailands viele Schwierigkeiten und Gefahren bereitet, durch häufige Ordonnanzen und peremptorische Decrete den König und die ganze gallicanische Kirche vorgeladen, um die Abrogation der pragmatischen Sanction zu unterschreiben oder wenigstens an der Versammlung im Lateran Theil zu nehmen und die Gründe für Aufrechthaltung der Sanction darzulegen. Franz I. habe die Sache reiflich erwogen und es für besser gehalten, nicht nach Rom zu schicken, da die Sanction daselbst doch durch die Versammlung, die aus römischen Höflingen bestehe, verdammt würde, was man immer zu ihren Gunsten sage; er habe aber auch erkannt, daß ein Widerstand gegen die römischen Decrete vielfache Gefahr bringe und zur Sicherung der ungehinderten Heimkehr seiner Armee eine Vereinbarung mit dem Papste nothwendig sei; er habe sich genöthigt gesehen zum Abschlusse des Concordates; nun möge man sein gegebenes Wort respectiren und das Concordat einregistriren und publiciren [2].

---

[1] Nach französ. Brauch, mit Ostern das neue Jahr zu beginnen, steht 1516.

[2] Rélation de ce qui se passa sur la publication et l'enregistrement du Concordat au Parlement de Paris, des années 1516 et 1517, contenant les raisons du Parlement pour empêcher cette publication et ses protestations à ce sujet. *Münch*, I. S. 255—257. Recueil, l. c. p. 233—242.

Die Versammelten beschlossen, über die Propositionen des Königs getrennt zu berathen. Namens des Clerus antwortete der Cardinal Hadrian Gouffier de Boissy (Bischof von Coutances, dann von Alby, Großalmosenier des Königs, dem Leo X. im Consistorium zu Bologna am 14. December 1515 auf Andringen Franz' I. den Purpur verliehen hatte)[1], daß die Sache des Concordats die ganze gallicanische Kirche angehe und man es, ohne diese zu hören und zu Rathe zu ziehen, nicht ratificiren könne. Der König entgegnete unwillig und strenge, er werde wohl die Geistlichen dahin bringen, daß sie unterschreiben, oder sie nach Rom schicken, um mit dem Papste über die Ungerechtigkeit der Vereinbarungen zu streiten. Namens des Parlaments erklärte Präsident Baillet, er werde dem Parlamentshofe über den Willen des Königs berichten und dieser werde sich so benehmen, daß er Gott und den Monarchen zufriedenstelle. Der Kanzler sagte dem Könige, das Parlament handle mit Schlauheit. Franz äußerte, er werde Präsidenten und Räthe der Parlamente nöthigen, seine Ordres zu vollziehen[2].

Im Monat Mai 1517 kamen der Connetable Herzog von Bourbon, dann d'Albret, der Herr von Dorval mit dem Kanzler in das Parlament. Letzterer präsentirte das königliche Patent mit der Convention und wiederholte die frühere Aufforderung im Namen des Königs. Der Präsident Baillet antwortete, das Parlament werde die Vereinbarungen sehen und prüfen und thun, was Vernunft und Gerechtigkeit verlangten. Am 5. Juni brachte der Kanzler die Bullen über Abschaffung der pragmatischen Sanction und über Bestätigung der Convention von Bologna. Man begann in der Versammlung aller Parlamentskammern unter den Augen des Kanzlers an diesem Tage die Lesung der Convention; es wurden summarisch die Nachtheile derselben hervorgehoben und das Parlament gebeten, einige seiner Mitglieder beim Könige remonstriren zu lassen, da diese Abmachungen den Ruin des Staates, die Vernichtung der Freiheiten der gallicanischen Kirche und die Entziehung ihrer Hilfsmittel herbeiführen würden, letztere durch Wiedereinführung der Annaten. Tags darauf, 6. Juni, wurden mehrere Parlamentsräthe mit genauer Prüfung der Convention und Berichterstattung über dieselbe beauftragt; es wurden deputirt André Verins, Nikolaus Le Maitre, Franz de Loines, Pierre Prud'homme[3].

[1] Raynald. a. 1515 n. 35 p. 109. Gams, Ser. Episc. p. 485. 541.
[2] Rélation de ce qui se passa bei Münch, S. 257. 258.
[3] a. a. O. S. 258. 259. Recueil, p. 234. 235.

Am 26. Juni 1517, als alle Parlamentskammern versammelt waren, kam der mütterliche Onkel des Königs, der Bastard von Savoyen, mit dem königlichen Schreiben, d. d. Amiens, 21. Juni, worin dem Parlamente befohlen ward, sofort in Gegenwart des königlichen Oheims zur Publication, Bekräftigung und Expedition des Concordates zu schreiten, und jener zur Theilnahme an den Verhandlungen und genauer Berichterstattung den Auftrag erhielt. Der Prinz meldete die Unzufriedenheit des Königs über die lange Zögerung und beanspruchte die Antheilnahme an der Berathung. Das schien unerhört, da Niemand, der nicht den Eid der Mitglieder geleistet, den Sitzungen anwohnen durfte; es schien die Freiheit der Abstimmung gefährdet und ein verderbliches Beispiel gegeben. Daher wurden die Räthe Jean de la Haye und Nikolaus Dorigny an den König gesandt, um einerseits das Zögern des Parlaments zu entschuldigen, anderseits die Zurücknahme des Befehls bezüglich der Anwesenheit des Prinzen bei den Berathungen zu erwirken. Der König ließ sich betreffs der Zögerung beschwichtigen, bestand aber auf der Gegenwart seines Onkels, beschwerte sich über mehrere Parlamentsräthe und berief sich auf die königliche Gewalt, mit der Ludwig XII. mehrere Ungehorsame vom Parlamente exulirt habe, und drohte mit Strenge[1].

Endlich gab hierin das Parlament nach und verhandelte in Gegenwart des Prinzen vom 13. bis 23. Juli über das Concordat. Man kam zu dem Schlusse, daß man die Convention nicht publiciren und einregistriren könne und dürfe, vielmehr die pragmatische Sanction mit größerer Sorgfalt als je aufrecht erhalten und der Pariser wie den anderen Universitäten Zeit geben müsse, sich ihrem Antrage gemäß zu äußern, daß man von dem Widerruf der pragmatischen Sanction an ein Concil appelliren solle, daß mindestens die Convention mit derselben Feierlichkeit, die Karl VII. bei der pragmatischen Sanction angewendet, zu recipiren sei und die gehörig versammelte gallicanische Kirche diese Reception aussprechen müsse, falls jene Giltigkeit erlangen sollte. Der Prinz ward gebeten, dem Könige getreu über alles Verhandelte zu berichten und ihm die Unordnungen und Nachtheile nahe zu legen, die aus der Promulgation der Convention sich ergeben würden.

Der König befahl nun durch zwei Briefe dem Parlamente, durch an ihn deputirte Mitglieder die Motive seiner Opposition gegen die Promulgation der Vereinbarung darzulegen. Die dafür erwählten Räthe

[1] Rélation bei Münch, S. 259. 260.

André Verins und Franz de Loines begaben sich am 13. Januar 1518 nach Amboise, wo der König sich aufhielt, gingen am 14. mit den Schreiben des Parlaments zum Kanzler, erhielten am 15. die Weisung, ein Resumé der Motive schriftlich einzureichen, was sie thaten. Sie wurden aber erst am letzten Februar dem Könige selbst vorgestellt [1].

In einer ausführlichen Remonstranz [2] führte das Parlament aus, sein Verhalten sei nicht aus Ungehorsam und Trotz gegen den König entsprungen, sondern aus dem Gefühle der Pflicht, die Rechte, die Autorität und die Wohlfahrt Frankreichs, wie auch der gallicanischen Kirche aufrecht zu erhalten; das Concordat enthalte neben mehreren den Rechten und Gesetzen des Landes entsprechenden Bestimmungen auch solche, die schädlich und gefährlich seien [3], wie die Bestimmung über Angabe des wahren Erträgnisses der Beneficien, die eben behufs der Einforderung der Annaten verlangt werde, die von allgemeinen Concilien (Basel) verboten, simonistisch und verwerflich seien [4], die weitere über die Erledigung der causae majores in Rom, wodurch man ebenfalls viel Geld dahin ziehen, das Ansehen Frankreichs schmälern, Bresche in seine Gewohnheiten schießen wolle [5], die Reservation der apud Sedem erledigten Bisthümer und Consistorialpfründen für die päpstliche Besetzung, wodurch das Nominationsrecht in vielen Fällen illusorisch werde, zumal bei Cardinälen, die bedeutende Bisthümer im Lande haben [6], die Ausnahme der mit dem privilegium eligendi ausgestatteten Consistorialpfründen von dem königlichen Ernennungsrecht und überhaupt die mehrfache Schmälerung des letzteren mit zu großer Begünstigung des Papstes, der zudem auch über Tauglichkeit und Untauglichkeit urtheilt [7]. Es wird die Beseitigung des uralten Wahlrechts beklagt, die allen geheiligten kirchlichen Regeln zuwider und in ihren Folgen höchst nachtheilig sei [8], noch mehr die Abrogation der pragmatischen Sanction, die eine Beleidigung Frankreichs, ein Attentat gegen das Concil von Basel und auch das von

[1] Rélation bei Münch, S. 260. 261. Recueil, p. 236 sq.

[2] Rémonstrances de la Cour du Parlement au Roy François I. contenant les raisons, qui ont meu la dicte Cour de ne publier le Concordat. Münch, I. S. 268—303. Dumont, Supplém. p. 41 sq.

[3] Ib. §§ 1—4. Münch, S. 268 f.

[4] Ib. §§ 5—20. S. 269—273.

[5] Ib. §§ 21—26. S. 273—275.

[6] Ib. § 27. S. 275. 276.

[7] Ib. §§ 28—39. S. 276—279.

[8] Ib. §§ 39—71. S. 279—289.

Constanz und rechtlich völlig nichtig sei, da die gehörige Citation nicht stattgefunden, vor verdächtige Richter geschehen sei; das Lateranconcil sei in odium gallicae nationis berufen worden, habe dabei die alten kirchlichen Grundsätze verletzt, namentlich daß der Papst nicht Decrete allgemeiner Concilien revociren könne; gegen diese Decrete könne und dürfe man appelliren an ein neues, gutes, an einem sicheren Ort unter Betheiligung der gallicanischen Kirche versammeltes Concil, dafür seien die gallicanische Kirche und die Gelehrten der Universitäten zu berufen [1].

In einer weitern Remonstranz wird der Nachweis versucht, der Papst habe genug Subventionen aus Frankreich, bedürfe der Annaten nicht, sodann die Ansicht bekämpft, die Unterlassung der Publication habe nachtheilige Folgen für das Land, da der Papst nichts würde ausrichten können; man bleibt dabei, die Convention sei gegen die Ehre Gottes, die Freiheiten der Kirche und die Wohlfahrt des Königreichs [2].

Der Kanzler Du Prat hatte mehrere dieser Ausführungen widerlegt. Er wies nach, die Forderung der Angabe des wahren Ertrags der Beneficien sei von früheren Päpsten schon erhoben, von allen Doctoren für nothwendig erachtet worden, hindere viele Personen, sich nach Rom zu wenden, das Concordat bezwecke nicht zunächst die Zahlung der Annaten, sondern die Verleihung der Pfründen an würdige Personen. In Bezug auf die Reservation apud Sedem seien Pragmatik und Concordat ganz gleich, ja unter jener seien die königlichen Rechte geringer gewesen, da jede Art von Vacation in curia die Reservation herbeigeführt habe, jetzt nur noch der Todesfall u. s. f. [3] Daß die causae majores dem Papste zustehen, hatte das Pariser Parlament 1461 vollkommen anerkannt [4]. Auch auf rein gallicanischem Standpunkte konnte man die grellen Uebertreibungen in den Deductionen der widerhaarigen Parlamentsräthe nicht verkennen, die sich auch durch die in Aussicht gestellten Modificationen

[1] Ib. §§ 71—116. S. 289—303.

[2] Secondes Remonstrances de la Cour du Parlement au Roy contre le Concordat fait avec le Pape Léon X. Münch, S. 303—307. Dumont, Supplem. p. 57. 58.

[3] Pithou, Hist. Pragm. et Conc. nach dem Tr. des libertés de l'église gallic. p. 139 sq. 160 sq. Rigant., In Reg. Cancell. t. IV. p. 69 sq.; Reg. 55 n. 7 sq. t. I. p. 68 sq.; Reg. 1 n. 220 sq. Histoire de l'église gallicane t. 22 p. 69 sq. Fleury, L. 125 n. 64.

[4] Rigant., t. I. p. 220. 221. Reg. 1.

des Concordates nicht beschwichtigen ließen, wie z. B. durch die wirklich vom Papste erlangte Concession, daß bei niederen Beneficien der Betrag auf 24 Ducaten angegeben werde [1].

Bei der Audienz der zwei Räthe am letzten Februar 1518 erklärte Franz I., er habe die Motive des Parlaments und ebenso die Antworten seines Kanzlers genau geprüft und letztere von größerem Gewicht gefunden als erstere; es gebe im Parlamente hartnäckige Köpfe, die sich sieben Monate lang bemüht, das Concordat umzustürzen, in wenigen Tagen habe sein Kanzler sie widerlegt, er wolle keinen Verbalproceß über diese Unterredung, er werde nicht dulden, daß er nicht mehr König von Frankreich sein solle und man in Frankreich die in Italien stipulirten Tractate annullire, er wolle in seinem Lande keinen Senat haben, wie der venetianische sei, das Parlament habe für Justizpflege, nicht für etwas Anderes zu sorgen, er wolle und befehle die Publication des Concordates; die Justiz sei seit hundert Jahren nicht so vernachlässigt und so schlecht verwaltet worden wie jetzt. Er beschwerte sich auch, daß man drei von ihm ernannte Räthe nicht hatte aufnehmen wollen, und befahl ihre Aufnahme, versicherte, er werde künftig keine Geistlichen mehr zulassen zum Parlament, weil diese dann sich nicht mehr für der königlichen Autorität unterworfen hielten, durch alle Arten von Intriguen Bisthümer und reiche Pfründen zu erhaschen suchten und auch die Pflichten dieses Amtes vernachlässigten. Als die Commissäre replicirten, es sei alte Gewohnheit, Cleriker wie Laien gleichmäßig zum Parlamente zuzulassen, entgegnete Franz zornig, die Könige hätten die Statuten erlassen, er als König könne sie umändern, und schloß: Gehen Sie und reisen Sie morgen ab. Als die Deputirten nochmals die Reinheit ihrer Absichten betheuerten, wiederholte er seinen Befehl. Sie mußten sogar ihre Abreise von Amboise trotz der schlechten Witterung und der Ueberschwemmung der Straßen beschleunigen [2].

Am 15. März erschien Herr von La Trémouille, erster Chambellan, im Namen des Königs im Parlament und wiederholte die Forderung der Publication des Concordats, deren Nothwendigkeit er ebenso, wie früher der Kanzler, betonte; er wies auf den ernstlichen Willen des Königs hin, seinem Befehl Gehorsam zu verschaffen, auf die mißlichen Folgen eines dauernden Ungehorsams u. s. f. Der erste Präsident Jakob

---

[1] Rigant., In Reg. 25. n. 37. t. III. p. 6; in Reg. 55 n. 56 t. IV. p. 73.
[2] Rélation bei Münch, S. 261—263. Recueil, p. 237—239.

Olivier antwortete, das Parlament werde sich am folgenden Tage zur Berathung über die Antwort versammeln und womöglich Seine Majestät zufriedenstellen [1].

Am 19. März erschien auf Einladung Herr von La Trémouille wieder. Der Präsident bat ihn, den König zu veranlassen, eine Persönlichkeit von großem Ansehen zu schicken, damit die Publication des Concordates mit größerer Feierlichkeit geschehe; dazu sei am besten der Kanzler geeignet, das werde auch den Papst mehr befriedigen, Ludwig XII. habe ebenso seinen Kanzler mit dem Grafen von St. Paul abgeordnet, der Connetable war, mit Herrn Monbrun. La Trémouille entgegnete, wenn er das dem schon sehr erbitterten König schreibe, so werde das eher schaden als nützen, derselbe könne zu den äußersten Schritten übergehen, ihn selbst habe er mit seiner Ungnade bedroht, wenn er nicht rasch den königlichen Willen durchsetze; er habe noch einen weitern Auftrag, den er erst bekannt geben könne, wenn die Absichten des Parlaments ganz bekannt seien. Man bat ihn, den geheimen Auftrag kundzugeben; er erklärte, das dürfe er nicht, aber es sei derselbe von der Art, daß es ihn sehr betrüben würde, wenn er ihn ausführen müßte; er bat das Parlament und dessen einzelne Glieder dringend, sich zu fügen und die aus einer fortgesetzten Weigerung sich ergebenden Gefahren zu vermeiden. Die versammelten Parlamentskammern beschloßen „in Erwägung, daß der König sie zu bedrohen und zu erschrecken fortfahre, daß längerer Widerstand gegen dessen Willen zur Auflösung des Parlaments und dadurch zum sichern Ruin Frankreichs, der Justiz und der Unterthanen sowohl im Allgemeinen als im Besonderen führe, in der Besorgniß vor den Gefahren, die alle Glieder zusammen und einzeln bedrohten, sowie vor der Anklage, die im Falle eines Krieges zwischen Papst und König würde erhoben werden, daß sie das Unglück herbeigeführt, zumal da der König wiederholt versichert, die Ruhe und Sicherheit seines Reiches, sowie seiner italienischen Fürstenthümer hingen von der Publication des Concordates ab, ferner vor Behinderung der von dem Könige mit anderen christlichen Fürsten schon abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge", nach Aufwendung aller Mittel, die Publication fern zu halten, unter Protest zur Publication und Einregistrirung zu schreiten, bloß wegen des königlichen Befehls und dazu gezwungen, da man nicht frei die Meinung äußern, nicht frei abstimmen könne; sie wollten nicht mit dieser

---

[1] Münch, S. 263—265. Recueil, p. 240 sq.

Publication den heiligen Decreten der Concilien und der pragmatischen Sanction derogiren, appellirten vielmehr an den besser zu unterrichtenden Papst und an das nächste, legitim versammelte allgemeine Concil und an Alle, an die man appelliren könne. Zu diesem Behufe fertigte der präsidirende Michael Boudet, Bischof und Herzog von Langres, Pair von Frankreich, lettres de renvoi „zur Ehre Gottes, zur Erhaltung der gallicanischen Kirche und des ganzen Staates" aus und nahm darüber am 19. März 1518 einen förmlichen Act auf[1].

Es erfolgte die einfache Publication und Einregistrirung am 22. März[2]. Am 12. April 1518 machte der König von Amboise aus die allgemeine Vorschrift der Registrirung[3]; am 22. November geschah die Registrirung vom Parlamente von Toulouse; am 25. October machte der König das Ganze mit den bis dahin emanirten Erlassen bekannt[4]. Der Papst überließ dem Könige die Bezeichnung des ersten Monats, mit dem die Ausführung in den einzelnen Provinzen beginne (25. Juni 1518), bestellte den König zum Bewahrer und Beschützer des Concordates und prorogirte den Termin für Acceptation der Prälaten.

Die Pariser Universität erhob sich ihrerseits und beschloß noch am 27. März 1518, Samstag vor Palmsonntag, eine geharnischte Protestation und Appellation gegen das Concordat von Bologna und gegen das gesammte Lateranconcil, wobei sie erklärte, nichts gegen die heilige katholische Kirche und gegen die Gewalt des Papstes, der nicht unsündlich sei, attentiren, sondern nur aus Gewissensrücksichten einen erlaubten Widerstand üben und reagiren zu wollen; sie wollte festhalten an den Concilien von Basel und Bourges und deren heilsamen Anordnungen, der Geldgier der Römer widerstehen, die unter dem ihnen gefügigen Papste in einem zu Rom gehaltenen, aber nicht vom heiligen Geiste versammelten coetus jene Decrete abschafften, das heilige Concil von Basel verdammten, in dem unter Anderem auch die unbefleckte Empfängniß Mariens entschieden worden sei, worüber die Kirche sonst keine andere Entscheidung besitze, die Rechte Frankreichs beeinträchtigten und schwere Lasten auflegten. Man appellirte an ein zukünftiges, gesetzmäßig an einem sicheren und freien Ort zu versammelndes Concil

[1] Rélation bei Münch, S. 265—268. Recueil, p. 241. 242.

[2] Arrestum verificationis Parlamenti. Lecta, publicata et registrata Hard., p. 1883. 1884. tit. XXXVIII. Münch, S. 251. § 15 fin.

[3] Münch, S. 255. Hard., p. 1887. tit. XLIV. Recueil, l. c. p. 225—227.

[4] Hard., p. 1887—1890. tit. XL—XLVIII. Recueil, p. 228—232.

und an Alle, an die man appelliren könne[1]. Zugleich veröffentlichte der Rector Nikolaus Manul ein Verbot an die Drucker der Universität, das angebliche, dem Könige in Italien abgenöthigte Concordat zu drucken und zu verkaufen bei Strafe des Verlustes ihrer Stellung und der Unfähigkeit, von der Universität ein Amt zu erlangen[2].

Aber nachdem der Widerstand des Parlaments gebrochen war, mußten sich die Universitäten zuletzt fügen. Der Clerus, in beiden Körperschaften mächtig, konnte nicht gegen König und Papst durchdringen. Der römische Stuhl nahm auch die versuchte Opposition nicht ruhig hin. In einem Erlaß vom 25. Juni 1518[3] trug Leo X. seinem Legaten in Frankreich, Cardinal Bernard Bibiena, auf, gegen Rector und Universität Paris die Censuren und Strafen zu verkündigen, die ihre verwegene und offene Rebellion gegen die zwei höchsten Autoritäten ihnen zugezogen, durch welche sie des Schisma und der Häresie sich schuldig machten und sich weise dünkend zu Thoren geworden seien. Es wird die höchste Gewalt des Papstes hervorgehoben, der die Decrete sowohl seiner Vorgänger als der Concilien aus wichtigen Ursachen abändern und aufheben kann, die Verwegenheit der Appellanten scharf zurechtgewiesen, die Aufhebung der pragmatischen Sanction gerechtfertigt, die gegen den römischen Stuhl vorgebrachten Anklagen kurz widerlegt, die Appellationsschrift als eine falsche und lächerliche Schmähschrift bezeichnet, die nichtig und wirkungslos sei, dem Legaten Vollmacht zum Einschreiten gegen die Schuldigen und ihre Anhänger ertheilt.

Aber trotz vorübergehender Unterwerfung blieb die Opposition noch lange lebendig[4], und die pragmatische Sanction war in den Augen vieler Gallicaner fast so heilig wie das Evangelium. Die Könige hielten aber an dem Concordate fest, dessen Bestimmungen sie noch mit päpstlicher Concession auszudehnen und zu erweitern suchten[5]. Viele Gelehrte erkannten indessen doch mehr oder weniger den Nutzen des Concordates an[6]. Das Concordat wurde nach und nach in das Leben geführt, zumal in den der

---

[1] Appellatio Universitatis Parisien. Dumont, l. c. p. 62—64 n. 24. Münch, S. 307—314. Cfr. Roscoe, t. VI. doc. 133 p. 304 sq. Recueil, p. 304 sq.

[2] Decret. Univ. Parisien. 27. Mart. Dumont, p. 64. Münch, S. 315.

[3] Const. Omnis anima Doctoris gentium testimonio (Röm. Kap. 13) unten Beilage L.

[4] Vgl. Knöpfler, a. a. O. S. 468.

[5] Vgl. das Gesuch an Clemens VII. Münch, I. S. 315 ff.

[6] Natal. Alex. l. c.

Krone günstigen Bestimmungen. Für Visitation der Klöster ward vom Papste der Cardinal von Mans, Philipp von Luxemburg, Bischof von Frascati, als außerordentlicher Legat entsendet, der bald mit dem ordentlichen Legaten, Cardinal Bibiena, in einen Zwist gerieth[1].

Seit 1527 wurden die meisten der auf das Concordat bezüglichen Sachen, namentlich der Bisthümer und Abteien, dem grand conseil vom Könige überwiesen[2].

Auf Deutschland hatte die französische Opposition nicht geringen Einfluß[3]. Der den Neuerungen zugewandte Chronist Paul Lang erwähnt den Protest der Pariser Universität gegen „das römische Conciliabulum", welches das Basler Concil zu verdammen gewagt habe[4]. Im Ganzen nahm man nur sehr wenig Notiz von den Concilsdecreten; nur führte Jakob Wimpheling lobend das Decret der neunten Sitzung über den Religionsunterricht der studirenden Jugend an[5]. Besonders machte die Geldforderung für den Türkenkrieg Viele dem Concilium abgeneigt, wie das auch in England der Fall war, wo schon am 22. April 1517 der päpstliche Collector Darius Sylvester im Palaste von Westminster schwören mußte, weder Geld noch Wechsel nach Rom zu schicken[6].

§ 909.

Die mit dem Lateranconcil in Verbindung stehenden Synoden.

Vor Allem war es der nächste Verwandte des Papstes, Julius von Medici, Erzbischof von Florenz und Cardinal seit 1513[7], der die Be-

---

1 Raynald. a. 1518 n. 38 p. 206.

2 Arret des Staatsraths v. 30. März 1671. Recueil, P. I. p. 266.

3 Maurenbrecher, I. S. 117. 118. Höfler, Adrian VI. S. 26.

4 Chron. Citiz., l. c. p. 1280: Universitas Parisiensis pro conservatione et bono ecclesiarum totius regni contra eundem Papam (Leonem) ad Concilium appellavit generale, et potissimum, quod idem Papa Leo in coetu seu conciliabulo Cardinalium Romae celebrato Basileense concilium damnare et irritare praesumserat.

5 Replica ad Aeneam Sylvium. Münch, Concordate. I. S. 138. 139.

6 Rymer, Foedera VI. I. p. 133. Ranke, Deutsche Geschichte, Buch II. Kap. 1 (Ges. W. Bd. 1. S. 205 Note 5).

7 Reg. Leon. X. n. 2514 sq. p. 148. Der Cardinal war mehrfach verleumdet worden, auch wegen illegitimer Geburt. Leo X. erklärte am 20. September 1513 nach der von den Cardinälen Franz von St. Johannes und Paulus und Leonard vom Titel der hl. Susanna genau geführten Untersuchung in einer von

schlüsse des fünften Lateranconcils sorgfältig durchzuführen suchte. Er hielt zu diesem Behufe zu Florenz 1517 und 1518 ein Provinzialconcil, dessen Bestimmungen Petrus Andreas Gammero de Casali in eine genauere Ordnung nach Rubriken brachte. Die erste Rubrik, dem ersten Titel des dritten Buches der Gregorianischen Decretalen entsprechend, handelt in 20 Kapiteln von dem ehrbaren Wandel der Geistlichen: 1. Kleidung der Geistlichen und Tonsur. 2. Erneuerung der Clementine de vita et honest. cleric. von Clemens V. 3. Die Geistlichen sollen eine lange und geschlossene Soutane tragen. 4. Wer nicht Tonsur und geistliche Kleidung trägt, hat keinen Antheil an den Distributionen. 5. Diejenigen, die einen Orden mit dem andern vertauschen, oft nur zum Scheine einen strengern Orden wählen, die Farbe wechseln, sind excommunicirt. 6. Dem Clerus ist der Umgang von Kupplern, feilen Dirnen, infamen Personen, der Besuch der Wirthshäuser und ohne Erlaubniß der Obern auch der Besuch von Nonnenklöstern verboten. 7. Solche, die Concubinen oder verdächtige Personen bei sich haben, sind zu bestrafen bis zum Verlust der Pfründen. 8. Auch dürfen sie nicht verdächtige und infamirte Knaben bei sich haben. 9. Strafen gegen Fornication, Ehebruch und Incest (Amtsverlust und Geldbußen), sowie 10. gegen Schändung einer Jungfrau, einer Ehefrau oder Wittwe. 11. Ein diffamirter Cleriker wird bestraft, wenn er sich nicht reinigt mit Hilfe von sieben Eideshelfern. 12. Strafen gegen Cleriker, die Kuppler, Goliarden, Schauspieler, Gaukler u. s. f. abgeben; 13. gegen solche, die Handel und Wucher treiben, 14. einen Diebstahl, 15. Simonie oder Fälschung oder eine Körperverletzung sich zu Schulden kommen lassen, 16. die sich maskiren oder zu Maskeraden kirchliche Paramente herleihen, 17. Waffen tragen, 18. dem Spiele, dem Tanze, dem Wirthshausbesuche und nächtlichen Gelagen ergeben sind. (Zu 17 und 18 werden die Verordnungen des vorigen Erzbischofs Cosmas de Pazzis von 1508 eingeschaltet.) 19. Bei Verlust der Pfründe

---

den Cardinälen unterschriebenen Bulle, daß zwischen seinem Vater, dem ermordeten Julian de Medicis, und seiner Mutter Floreta eine giltige Ehe bestanden habe. Bullar., ed. Luxemb. t. X. p. 22—24. Reg. Leon. n. 4598 p. 281. Auch Roscoe, Vita di Leone X. t. I. p. 62 folgte hier ebenfalls dem von den ital. Historikern aufgenommenen Gerüchte. Vgl. jedoch t. IV. p. 64 nota 1, wo auf Fabroni, Vita Leon. X. p. 275 nota 31 verwiesen wird. Julius Medici war am 26. Mai 1478, etwas über einen Monat nach Ermordung seines Vaters Julian, geboren. Die geheime Ehe erwähnt auch Raynald. a. 1523 n. 127 p. 452. Vorsichtshalber hatte Leo X. am 9. Mai 1513 Dispensation ertheilt. Reg. Leon. n. 2515 p. 148.

haben alle Beneficiaten Residenz zu halten. 20. Verehelichte Minoristen verlieren das Clerikalprivileg, wenn sie nicht das geistliche Kleid tragen. Die zweite Rubrik behandelt in einem einzigen Kapitel die Verwendung der Geldstrafen zu frommen Zwecken. Die dritte handelt von den Constitutionen. 1. Alle Cleriker sollen diese Constitutionen haben; 2. dieselben sind buchstäblich zu verstehen. 3. Sie fangen zu obligiren an vom Ende des zweiten Monats nach dem Tage der Promulgation, wofern sie neue Bestimmungen oder neue Strafen enthalten, sonst aber sogleich. 4. Das Provinzialconcil hat in seinen Statuten volle Geltung in der Provinz; es wird aber das Urtheil des apostolischen Stuhles reservirt. Die vierte Rubrik handelt von dem Provinzialconcil, von der Bisthumssynode und von den Visitationen der Prälaten. Es soll 1. die Provinzialsynode alle drei Jahre abgehalten werden, die Diöcesansynode alljährlich, am Donnerstage nach dem Weißen Sonntage oder auch zu anderer Zeit. 2. Niemand darf ohne Erlaubniß und vor Entrichtung des Cathedraticums die Diöcesansynode verlassen. 3. Auf derselben ist eine genaue Ordnung einzuhalten. Es gehen ihr Gebete voraus; eine Bittprocession, die heilige Geistmesse und eine Ansprache an den Clerus dienen zur Eröffnung; es werden die Constitutionen verlesen, die Rechtssachen verhandelt, die Schuldigen bestraft, Weisungen ertheilt und Decrete erlassen. 4. Wer auf der Synode Streit oder Tumult erregt, zahlt 3 Dukaten Strafe. 5. Die Prälaten sollen wenigstens alle drei Jahre die Diöcese visitiren, im Falle ihrer Saumseligkeit kann der Vorgesetzte suppliren. 6. Der Visitator darf auch die Thüren einbrechen lassen, wenn man ihn an der Visitation verhindern will. 7. Der Bischof soll einen oder zwei Canoniker zur Visitation mitnehmen, der Erzbischof drei oder vier; diese sollen für diese Zeit als in ihrer Kirche anwesend betrachtet werden. 8. Die Kosten sind auf die Visitirten zu repartiren; 9. außerdem ist nichts zu fordern. 10. Bei der Visitation soll ein Notar sein, der Alles aufzeichnet. Die fünfte Rubrik handelt von der Verehrung Gottes und seiner Heiligen in Wort und That. Es wurden die Decrete der neunten Sitzung des fünften Lateranconcils gegen die Blasphemie acceptirt und deren Publication in allen Pfarreien angeordnet, den Bischöfen die Absolution von der Blasphemie reservirt (c. 1. 2), es ward verboten, Kreuze und andere heilige Abzeichen an unreinen Orten aufzustellen (c. 3), und Strafen festgesetzt für die, welche die Eucharistie oder die Bilder der Heiligen entehren, für die vom Glauben Abtrünnigen, für solche, die Magie, Sortilegien, Divinationen betreiben oder denen, die

es thun, Beistand leisten, besonders für Cleriker, welche solchen Menschen die Sacramente reichen oder ihnen zu Willen sind (c. 4—7). In der sechsten Rubrik „von der Beobachtung der Festtage" wurden Strafen für Vornahme knechtischer Arbeiten an Festtagen (ausgenommen den Nothfall) festgesetzt (c. 1), es wurde verboten, an denselben etwas Anderes zu verkaufen als Eßwaaren und Getränke, während des Gottesdienstes Gaukler und Quacksalber etwas singen oder verkaufen zu lassen oder Tänze, Spiele, musikalische Unterhaltungen aufzuführen, ferner die Texte der heiligen Schrift zu mißbrauchen, Sacramente und andere religiöse Gegenstände zu verspotten, öffentlich zum Spotte zu beichten u. s. f., Waffen in die Kirche mitzunehmen (c. 2—6). Auch sollte während des feierlichen Gottesdienstes in der Hauptkirche nicht in den Kirchen der Bruderschaften celebrirt werden (c. 7). Die siebente Rubrik ist überschrieben: Von der Feier der Messen und Jahrtage und der den Sacramenten zu erzeigenden Ehre. Es soll überhaupt nicht, auch nicht auf einem Tragaltar, celebrirt werden in Zimmern, in denen Jemand schläft (c. 1). Die Messe ist andächtig zu feiern, nach gehöriger Vorbereitung und Einsichtnahme ihres Textes (c. 2). Wer ohne Berechtigung zweimal des Tages celebrirt, zahlt dem Fiscus des Ordinarius 5 Dukaten Strafe (c. 3). An Festtagen sollen keine Votiv- und Seelenmessen stattfinden (c. 4). An diesen dürfen Geistliche ihre Kirchen nicht ohne Noth verlassen; in der Zeit von Passionssonntag bis Ostermontag dürfen die Priester nicht auswärts Jahrtage für Verstorbene halten (c. 5. 6). Die Eucharistie ist in einem anständigen und reinen Gefäß, vor dem ein Licht brennt, verschlossen zu bewahren, ebenso sind das Taufwasser und die heiligen Oele unter Verschluß zu halten (c. 7). Mit hölzernen, zerbrochenen, schmutzigen Gefäßen, auf zerbrochenen Altarsteinen, sowie auf unreinen Corporalien darf nicht celebrirt werden (Geldstrafen) (c. 8). Wer in fremder Kirche celebrirt, darf sich nicht in die Rechte des Geistlichen einmischen, noch der Kirche und ihrem Rector Schaden bereiten (c. 9). Die Oblationen gehören in der Regel dem rector ecclesiae principalis (10). Die achte Rubrik „von der Reparatur der Kirchen, ihren Administratoren und den Bruderschaften, die in ihnen bestehen", schreibt vor: 1. Ein Drittheil des Kirchenvermögens ist zu hypotheciren für Reparaturen und sonstige Bedürfnisse. 2. Weltliche Administratoren müssen Caution leisten und Rechenschaft ablegen. 3. Das gilt auch von den Gütern frommer Vereine. Rubrik IX de poenitentiis et remissionibus et quaestoribus gibt zunächst Vorschriften über die Beichtväter, welche

die Ermächtigung vom Ordinarius haben (c. 1) und die Beichtcanones kennen müssen (c. 2)[1] und, wenn pflichtvergessen, zu bestrafen sind (c. 3), über die Wahl der Beichtväter seitens der Cleriker, der Religiosen und der Laien, wobei den Priestern untersagt wird, fremde Parochianen Beicht zu hören (c. 4), dann über die Pflicht der Seelsorger, das Volk häufig zur Beichte zu ermahnen, ihm den Canon des vierten Lateranconcils Omnis utriusque sexus zu erklären (c. 5), über die Vernachlässigung der Beichte und Communion zur Osterzeit, die mit dem Interdict vom Eintritt in die Kirche, im Falle sie aber zwei Jahre dauert, mit Infamieerklärung zu bestrafen ist (c. 6). Priester sollen alle Wochen einmal beichten, Cleriker wenigstens viermal im Jahre (c. 7). Die Almosensammler, welche mit den apostolischen Briefen Mißbrauch treiben, sie falsch erklären und übersetzen, die Grenzen ihrer Befugnisse überschreiten, sind zu bestrafen und ihre Briefe nur anzunehmen, wenn der Ordinarius sie beglaubigt hat. Titel X „von den Sponsalien und der Ehe" enthält in 15 Kapiteln mit meist italienischem Texte zur Belehrung des Volkes Vorschriften über die Form der Sponsalien und die Uebergabe des Ringes, eine populäre Erklärung der Ehehindernisse und über Nichtigkeit der durch Gewalt herbeigeführten Eheschließung, die Vorschrift, in jeder Pfarrei ein Verzeichniß der Pathen anzulegen, die Strafen der neuen Eheschließung bei bestehendem Eheband, das Verbot, Mädchen unter 18 Jahren ohne Zustimmung der Eltern oder Vormünder zu heirathen, das weitere, Sponsalien ohne bischöfliche Ermächtigung aufzuheben, sowie die Art, den Beweis der geschlossenen Ehe zu erbringen. Rubrik XI gibt in vier Kapiteln Vorschriften über die bei der Weihe der Cleriker zu beobachtende Ordnung, XII in 22 Kapiteln solche über die Nonnen und deren Klöster. Darnach soll der Eintritt in Nonnenklöstern den Männern, den Nonnen die Annahme oder Absendung von Briefen ohne Erlaubniß der Oberin verboten sein (c. 1. 2), besondere Strafen diejenigen treffen, die Liebesbriefe schreiben (c. 3). Es wird von der Schändung der Nonnen (c. 4), vom Sprachgitter in ihren Klöstern und vom Verkehr durch Drehapparate, der Abgelegenheit ihrer Zellen, ihrem Carcer (c. 5—8) gehandelt, das öftere Verlesen der Regel eingeschärft, das Alter der Aebtissinnen auf 40 Jahre normirt, die Bestellung von Gehilfinnen (Coadjutrices) für altersschwache Oberinnen, sowie von Kaplänen, Beichtvätern, Aerzten, Verwaltern durch den Bischof vorgeschrieben (c. 9—12); es wird verboten, Frauen weltlichen Standes

[1] Cfr. Bened. XIV., De Syn. dioec. L. XI. c. 11 n. 6.

im Kloster wohnen zu lassen, Gastmähler darin zu halten, Laien zur feierlichen Benediction oder Einkleidung zuzulassen (c. 13. 15. 16) u. s. f. Rubrik XIII über Kauf und Verkauf verbietet in zwei Kapiteln den Verkauf von gefälschtem Wachs und gefälschten Arzneien, besonders behufs Herbeiführung des Abortus, dann auch falsches Maß und Gewicht; XIV de locato cap. unic. bestraft die Geistlichen mit 5 Dukaten, die an Juden für Wucher- oder Kupplergeschäfte u. dgl. Häuser vermiethen, XV de commodato et pignoribus (zwei Kapitel) untersagt das Ausleihen kirchlicher Gegenstände für Maskeraden, Possen u. s. f., XVI de testamentis (zwei Kapitel) gibt Vorschriften für Notare betreffs der Legate zu frommen Zwecken, XVII de simonia (zehn Kapitel) Strafen für simonistische Wahlen, Provisionen, Ordinationen, für Verkauf des Patronats u. s. f. XVIII de magistris deque haereticis et fidem Christi scandalizantibus (zehn Kapitel). Hier wird das Verbot ausgesprochen, der Jugend schlechte Bücher, wie die Gedichte des Lucretius, vorzulesen, Leo's X. Bulle Apostolici regiminis, die in der achten Sitzung des letzten Lateranconcils verkündigt worden war, inserirt, die Verdammung der Werke des Franz Miletus und seiner Anhänger sanctionirt. Rubrik XIX gegen die Buchdrucker cap. unic. gab Leo's Bulle Inter sollicitudines aus der zehnten Sitzung desselben Lateranconcils. XX de raptoribus (zwei Kapitel) wiederholte und erneuerte die Constitution des letzten Erzbischofs gegen die Invasion von Kirchengütern. XXI de usuris (13 Kapitel) schrieb unter Anderem vor, es seien die Wucherer zu zwingen, ihre Bücher vorzulegen; XXII de adulteriis et stupris richtete sich gegen alle Fleischesvergehen, auch die unnatürlichen, wie Sodomie, gegen Prostitution der Kinder und hielt (c. 6) an dem alten Satze fest: Vitians virginem vel dotet vel nubat. Titel XXIII de foro competenti deque appellationibus (13 Kapitel), XXIV de rotulo judicum delegatorum (Verzeichniß von Dignitären und Doctoren, denen kirchliche Rechtssachen delegirt werden können, einschließlich der des gemischten Forums, in denen die Prävention entschied, zumal da in Toscana wie in Bologna nach alter Gewohnheit Geistliche gegen Laien auch vor dem geistlichen Richter Klage stellen konnten[1] — 18 Kapitel), XXV de causarum avocationibus et inhibitionibus (sieben Kapitel), XXVI de judiciis et modo procedendi in causis (19 Kapitel) geben ziemlich ausführliche Normen über Rechtssachen und gerichtliche Procedur.

[1] S. hiezu Benedict. XIV., De Syn. dioec. L. IX. c. 9 n. 13.

Bei Titel XXVIII über die Ordinarien und über das Amt aller Richter (eilf Kapitel) findet sich in c. 5 die zweite der in der zehnten Sitzung des Lateranconcils am 4. Mai 1515 verlesenen Bullen. In dem aus vier Kapiteln bestehenden Titel XXVIII über die kirchlichen Immunitäten findet sich auch die Vorschrift über die Inventare aller Kirchengüter. In Titel XXIX ist die Frage, wem die Entscheidung über die Zweifel zustehe, die bezüglich dieser Constitutionen auftauchen, dahin beantwortet, daß es Sache des Erzbischofs sei, sie zu entscheiden[1]. Uebrigens wurden die sämmtlichen Decrete dem Papste vorgelegt, der sie am 8. (17.) März 1518 approbirte[2]. An sie schloßen sich noch weitere Declarationen über die gerichtlichen Verhandlungen in Florenz an, nachdem das Concil am 12. April 1518 publicirt war[3].

In Spanien hatte Cardinal Ximenes in seinem Sprengel schon vor Beendigung des Lateranconcils dessen Beschlüsse in Vollzug zu setzen begonnen, namentlich an seiner Hochschule von Alcala die Decrete der neunten Sitzung[4]. Aber gegen den ausgeschriebenen Zehnt erhob sich Widerstand, besonders in Catalonien und Aragonien. Auf einer zu Barcelona 1517 gehaltenen Synode der Provinz Taragona unter Erzbischof Petrus Folch de Cardona erklärte man die Zehntentrichtung für unmöglich, da die türkischen Flotten die Seeküsten verwüstet hätten und das Land durch Krankheiten und Mißwachs schwer heimgesucht worden sei. Man rief die Intercession des Cardinals Ximenes an, um durch den König beim Papste remonstriren zu lassen[5]. Auch der Erzbischof von Saragossa klagte mit fünf Bischöfen, vielen Aebten, Prioren und Geistlichen bitter beim Könige, daß der Papst, die Armuth des Clerus dieser Provinz nicht kennend, einen Zehnt gegen die im Concil von Constanz vorsorglich festgesetzte Form und Ordnung auferlegt habe[6]. Ximenes erlangte von Rom die Erklärung, vorerst werde der Zehnt nur vom Clerus des Kirchenstaates eingefordert, nur im äußersten Nothfall ein allgemeiner Zehnt verlangt werden, und brachte den Erzbischof von Saragossa von seiner oppositionellen Stellung gegen den römischen Stuhl ab. Aber schon 1518 erlangte König

---

[1] Conc. provinciale Florent., ed. Florent., 1564. Mansi, Supplem. ad Conc. t. IV. p. 407—500.

[2] Mansi, l. c. p. 501—503.

[3] Mansi, p. 503—510.

[4] Hefele, Ximenes. S. 431. 432.

[5] Gams, Kirchengeschichte Spaniens III. 2 S. 167 mit Note 2.

[6] Quasti, Manoscritti Torregiani. Firenze, 1878. p. 404.

Karl vom Papste einen spanischen Kirchenzehnt; er wurde zwar wiederum verweigert und zuletzt auf des Königs eigenen Wunsch das Ausschreiben zurückgenommen; theilweise mußte er aber doch entrichtet werden [1].

Einen schweren Verlust erlitt Spanien durch den am 8. November 1517 erfolgten Tod des großen Ximenes, der noch kurz zuvor durch den von seinen Belgiern gegen ihn eingenommenen König Karl Kränkungen erfahren hatte. Viele seiner Einkünfte hatte er zum Kriege gegen die Mauren sowie zu wissenschaftlichen Unternehmungen, wie für die Complutenser Polyglotte, verwendet [2]. Er blieb in gesegnetem Andenken. Im 17. Jahrhundert beantragten die Universität Alcala wie König Philipp IV. bei Urban VI. seine Canonisation [3].

§ 910.

Weitere Synoden unter Leo X.

Im Jahre 1513 erneuerte Erzbischof Philipp von Cöln die früheren Provinzial- und Diöcesanstatuten [4].

Ein irisches Provinzialconcil von Cashel erließ 1514 vier Decrete: 1. Kein Prälat oder Priester der Diöcese Waterford darf zur Zeit der Celebration der Messe Togen mit weiten Aermeln tragen, wie sie die Laien haben. 2. Kapläne, die im Chore des Domes zur Zeit des Officiums celebriren, sollen die auf die Prim folgenden Horen nicht beginnen, bis die Messe der seligsten Jungfrau zu Ende ist. 3. Jeder Priester soll so einhergehen, daß seine Ohren sichtbar sind, und nicht das Haar pflegen. 4. Das Psalmen- und Breviergebet soll deutlich verrichtet werden mit Pausen bei Psalmen und Lectionen; die Silben sind nicht abzukürzen oder zu verschlingen [5].

In demselben Jahre 1514 ließ Erzbischof Birger von Lund (seit Juli 1497), der nachher auch ein verbessertes Brevier herausgab [6], zu

---

[1] Hefele, a. a. O. S. 517 ff. Gams, a. a. O.

[2] Raynald. a. 1517 n. 103 sq. p. 190 sq. Hefele, a. a. O. S. 531 ff. Gams, a. a. O. S. 139 ff. 144 f. Maurenbrecher, Gesch. der katholischen Reformation I. S. 117.

[3] Raynald. a. 1517 n. 108—111 p. 192. 193. Hefele, a. a. O. S. 146.

[4] Statuta Coloniensia typo quinteliano impressa. Colon., 1554. Hartzheim, t. VI. p. 136—142.

[5] Wilkins, III. p. 654.

[6] Breviarium Lundense. Paris, 1517. Vgl. Münter, K.-G. Dänem. II. I. S. 392. 393.

Paris die Provinzialstatuten zur Reform und zum Nutzen des dänischen Clerus drucken[1].

In Breslau fand 1514 eine Bisthumssynode statt, worin bestimmte Geistliche zur Einsammlung von Geldern deputirt wurden[2].

Die von Erzbischof Warham von Canterbury 1515 ausgeschriebene Convocation ward schlecht besucht, am 22. Juni begonnen, dann prorogirt und am 13. November fortgesetzt, kam aber mit ihren Berathungen nicht zu Ende[3].

Eine ungarische Synode von Veszprim unter Bischof Petrus Berislous (Berislo) erließ den früheren Decreten von Gran aus dem Jahre 1493 analoge Bestimmungen[4].

Am 20. September 1515 erließ der Cölner Erzbischof Hermann V. von Wied an seinen Kanzler und Official de Oede den Befehl, auf der nächsten Diöcesansynode Leo's X. Breve Nuper sub data vom 2. Mai 1515 gegen Verletzung der kirchlichen Freiheit und dessen Bulle Consueverunt vom 5. April 1515 über die päpstlichen Reservatfälle zu publiciren[5]. Eine Diöcesansynode hielt in diesem Jahre der Bischof von Treguier, Anton de Grigneaux (1505—1537)[6].

In demselben Jahre 1515 ließ der Bischof von Toul, Hugo de Hazards, wegen der Unwissenheit seines Clerus eine französische Uebersetzung der Synodalstatuten mit Aenderungen und Zusätzen drucken[7].

Im Jahre 1517 hielt Christoph von Stadion, Bischof von Augsburg, eine Diöcesansynode zu Dillingen, worin er selbst in einer Rede den Luxus und das Wohlleben der Geistlichen, besonders auch mancher Bischöfe, beklagte[8].

Am 6. October 1517 gab Bischof Lago Urne von Röskild auf einer

---

[1] Statuta provincialia ex mandato Rm̃i in Chr. Patris D. Birgeri, Dei gratia Archiep. Lundensis, Sveciae Primatis et Apost. Sedis legati, pro regulari reformatione et utilitate omnium curatorum nec non aliorum clericorum in unum conscripta. Impr. Paris., 26. Jun. 1514. 8 min. pagg. 50.

[2] Otto, De Joh. Turzone. p. 49.

[3] Wilkins, III. p. 654. 655.

[4] Peterffy, Conc. Hung. t. I. p. 220—243.

[5] Hartzheim, t. VI. p. 142—148.

[6] Gams, Ser. Episc. p. 642.

[7] A. Digot, Hist. de Lorraine. t. IV. p. 39. 40. Cfr. Statuta synodalia olim per RR. PP. Tullensis ecclesiae praesules edita, nunc vero per rev. D. Hugonem de Hazardis innovata et reformata et aucta.

[8] Steiner, Acta selecta eccles. Augustanae, Aug. Vindel., 1785. p. 68. Vgl. Janssen, II. S. 339.

mit Aebten und Prälaten des Stiftes Seeland gehaltenen Diöcesansynode Statuten, denen der für Scandinavien bestellte päpstliche Legat, der Protonotar Johann Angelus Arcimbold [1], die Bestätigung ertheilte. Es ist das die letzte bekannte katholische Synode Dänemarks, da die späteren Versammlungen von 1524, 1527 u. s. f. eigentlich Reichstage waren [2].

Auch auf Island wurden zwischen 1499 und 1520 zu Vidwalla von Bischof Gottschalk von Holum Diöcesansynoden gehalten, um 1505, 1515 und 1517. In einer derselben sicherte er seinem Bisthum alles Eigenthum auf ewige Zeiten zu, und in seinem Testamente von 1520 hinterließ er ihm 110 Güter und Gehöfte, die sammt dem Viehstand daselbst auf 48000 Reichsthaler geschätzt wurden [3].

Ende 1517 versammelte wieder Johann V. Turzo den Clerus der Diöcese Breslau zur Diöcesansynode, um zur Bestreitung der Kosten in seinem Kampfe für Erhaltung der kirchlichen Rechte und der kirchlichen Freiheit die nöthigen Summen zu erlangen. Nachher, 8. Januar 1518, bestimmte er den Archidiakon Georg Lengisfeld und den Canonicus Stanislaus Sauer zu Exactoren, die auch energisch einschritten [4]. Eine Diöcesansynode von Wladislaw fällt in dasselbe Jahr 1517 [5].

In England war der Erzbischof von York, Cardinal Thomas Wolsey, der sich sehr beliebt zu machen wußte und 1516 von dem Oxforder Magdalenencolleg ein Dankschreiben für die dort wiederhergestellte Eintracht erhielt [6], sehr thätig, die Provinzialstatuten von York in revidirter Fassung zusammenstellen zu lassen, die 1518 nach den Titeln der Gregorianischen Decretalen geordnet wurden. Der erste Titel, von der höchsten Dreieinigkeit und dem katholischen Glauben, war aus der Synode des Erzbischofs Georg Nevil von 1466 (S. 187) entnommen; es folgten dann Constitutionen verschiedener Erzbischöfe, wie Wilhelm Wickwane (1279—1285), Walter Gray (1216—1255), Wilhelm Greenfield (1306—1315, vgl. Conc.-Gesch. V. 450), Johann Thursby (al. Thoresby) (1354—1373, vgl. Conc.-Gesch. V. 622), Johann Kempe (1426—1452),

---

[1] Reuterdahl, III. II. p. 352.

[2] Münter, II. I. S. 195.

[3] Joh. Finn., II. 608. 627. Münter, a. a. O. S. 217. 218.

[4] Otto, De Joh. Turzone p. 49—54.

[5] Constitutiones in synodo dioeces. Vladislav. Impress. Cracov., 1517 die 13. Maii. Fabisz, p. 293.

[6] Wilkins, III. p. 655. 656 (fälschlich p. 660). Ranke, Engl. Gesch. S. 112. Ges. W. 14. S. 110.

Wilhelm Bothe (1452—1461), Thomas Savage (1501—1507). Vom ersten Buche der Decretalen wurden 7 Titel, vom zweiten 5, vom dritten 16, vom vierten der von der clandestinen Desponsation, vom fünften 6 aufgeführt, die über die purgatio canonica, Mord, Simonie, Buße und Nachlassung, von der Bedeutung der Worte, von der Excommunication[1]. Derselbe Erzbischof, zugleich päpstlicher Legat, gerieth mit dem Primas Warham in Streit, der ein generale Concilium (Plenarconcil von ganz England) abhalten wollte[2]; er wollte vielmehr selbst als Legat ein Concil in Westminster abhalten, wozu er den Bischof Karl Borth von Hereford entbot, das er dann aber prorogirte[3]. Er erließ als Legat ein Statut für die Reform, das der Bischof von Hereford, der eine Diöcesansynode durch seinen Archidiakon Wilhelm Webte am 5. Mai 1519 halten ließ, daselbst (26. April) zu publiciren befahl[4].

Ebenfalls 1518 fand ein irisches Provinzialconcil statt, das Erzbischof Wilhelm Rokeby von Dublin (1512—1521) mit seinen Suffraganen abhielt. Es erließ zehn Decrete: 1. Priester von Connaught und Ulton sind nicht aufzunehmen, wenn sie nicht nach Ermessen des Ordinarius als tauglich befunden werden. Wer nicht die Weide (pastura) und in ähnlicher Ordnung die Zehnten bezahlt, ist zu excommuniciren. 2. Irische Cleriker, die nicht die Procurationen des Erzbischofs und andere kirchliche Auflagen entrichten, sind von allen Curaten als gebannt zu verkündigen bei Strafe der Suspension latae sententiae. 3. Zinnerne Kelche dürfen nach Jahresfrist nicht mehr gebraucht und consecrirt werden; der ciphus muß wenigstens von Silber sein. 4. Der Bischof hat zwei Taxatoren zur Abschätzung der Güter von Verstorbenen zu bestellen; sonst gilt die Taxation nichts. 5. Als excommunicirt sind zu denunciren die weltlichen Herren, die nicht die Hälfte der Einkünfte von Häusern bei Kirchhöfen zahlen; ihre bei diesen oder bei den Kirchen gelegenen Güter genießen nicht die kirchliche Immunität. 6. Die Provinzial- und Diöcesanstatuten sind pünktlich zu beobachten unter den in ihnen ausgesprochenen Strafen. 7. Ungiltig ist die Uebergabe oder Verpachtung ad firmam von Kirchengütern an Laien. 8. Cleriker, die verbotene Spiele treiben (ludentes ad pilam pedalem), zahlen jedesmal 40 Denare dem Bischof, 40 zur Reparatur der Kirche, bei der das Spiel getrieben wird. 9. Die

[1] Wilkins, III. p. 662—681. Mansi, Suppl. t. V. p. 365—406.
[2] Wilkins, l. c. p. 660.
[3] Wilkins, l. c. p. 661.
[4] Wilkins, l. c. p. 681. 682.

den Kirchengütern weltliche Lasten und Abgaben auflegen, sind gebannt mit Ausnahme des Königs. 10. Die Procurationen für Visitation der Bischöfe sind nöthigenfalls durch Censuren beizutreiben [1].

Im Jahre 1519 machte Primas Warham die auf die Anfrage betreffs des Vigilfastens von Johann dem Täufer, wenn dasselbe auf den Frohnleichnamstag falle, von Leo X. am 19. Februar ertheilte Antwort bekannt, dahin lautend, es sei dann am Mittwoch vor Frohnleichnam zu fasten [2]. Cardinal Wolsey als legatus a latere publicirte am 22. März 1519 Ordinationen und Statuten für Reform der Regularcleriker von St. Augustin in 22 Paragraphen [3].

Am 17. April 1520 erließ Bischof Ludwig Guillard (oder Guillat) von Tournay (1519—1524) auf einer Diöcesansynode 17 Kapitel über Sacramente, Testamente, Begräbniß, Gottesdienst, geistliche Amtspflichten, Beneficien und Censuren [4].

Ebenfalls 1520 bestätigte eine Synode zu Hieltedal auf Island frühere Beschlüsse durch Unterschrift vieler Geistlichen [5]. Es ist das wohl die letzte katholische Synode der Insel; denn die 1539 zu Husafeld im Stifte Skaholt abgehaltene Versammlung hatte es nur mit einem Vergleiche zu thun, der zwischen den Bischöfen Oegmund von Skaholt und Jonas von Holum (beide kriegerisch, stolz und geizig) abgeschlossen wurde [6].

In Cordova soll 1520 von Bischof Alphons de Manrique (nachher Erzbischof von Sevilla und Cardinal) eine Diöcesansynode gehalten worden sein [7].

Einer polnischen Synode zu Petrikau von 1520 [8] werden folgende Decrete zugeschrieben: 1. Vom competenten Forum. Durch keine Verbote weltlicher Behörden, auch nicht des Königs, darf man sich abhalten lassen, in Sachen, die vor das geistliche Gericht gehören, vor dem geistlichen Richter Recht zu nehmen. 2. Von den Festtagen. Märkte, Jahr- und

---

[1] Wilkins, III. p. 660 (656). Hard., IX. p. 1889. 1890.

[2] Const. Tua a nobis sollicitudo bei Wilkins, l. c. p. 683. Hard., l. c. p. 1889—1892.

[3] Wilkins, III. p. 683—688.

[4] Hartzheim, Conc. Germ. t. VI. p. 150—170. Gousset, Actes de la prov. eccl. de Reims. t. III. p. 7—16.

[5] Münter, II. I. S. 218.

[6] Joh. Finn., II. 531. Münter, a. a. O.

[7] Gams, Ser. Ep. p. 78.

[8] Falsch dem erst 1531 erhobenen Erzbischof Drzewicki beigelegt. Cfr. Bulinski, II. p. 250. 272. Fabisz, l. c. § 78. p. 117—120.

Wochenmärkte, sollen von den Festtagen auf die nächstfolgenden Werktage verlegt werden. 3. Von den Appellationen. Clerikern, welche in Criminalsachen oder in solchen, die sich auf Reform der Sitten beziehen, von dem gesprochenen Urtheil appelliren, soll gemäß der Bestimmung des gemeinen Rechts, damit die Verbrechen nicht ungestraft bleiben, die Appellation keineswegs zur Seite stehen, sondern solche Appellanten sollen ohne Rücksicht darauf nach gefälltem Urtheil gehörig bestraft werden, außer wenn der Richter über das gesetzliche Strafmaß hinausgegriffen und der Verurtheilte das in der Appellation nachgewiesen hat. Bei Appellationen in Ehesachen jeder Art ist das gemeine Recht zu beachten; gesetzmäßige Appellation suspendirt die Rechtskraft des Urtheils, außer wenn der bei ihr geltend gemachte Grund ganz frustratorisch ist, dem schon deßhalb nicht deferirt werden kann. Bei Fällung der Sentenz folgen Mitgift und die eigenen Güter des Weibes dem Rechte gemäß dem Weibe. 4. Gegen Veräußerung des Kirchenguts. Wer Kelche oder sonst der Kirche zugehörige Sachen für immer oder zeitweise ohne Consens des Bischofs und ohne die vom Rechte vorgeschriebenen Solemnitäten als Pfand oder Hypothek vergibt oder veräußert, ist mit Verlust der Pfründe, der die Sachen gehören, vom Ordinarius zu bestrafen und unterliegt so lange dem Banne, bis er die veräußerte Sache zurückbringt, der Kirche oder der Pfründe Ersatz gibt. 5. De locato et conducto. Da die Erfahrung zeigt, wie schädlich oft Verpachtungen von Kirchengütern sind, so werden die früheren Verordnungen und Strafen gegen diejenigen erneuert, welche locationes seu arendae, besonders an Laien, rechtswidrig vornehmen. 6. Von Testamenten und letztwilligen Verfügungen. Die Testamente der Colonen sollen ohne Präjudiz der Kinder und des Grundherrn Geltung haben, wo sie für fromme Zwecke und Anstalten errichtet sind. 7. Von den Zehnten. Wenn der Colone einen Acker verläßt, so muß der Edelmann, der ihn selbst bebaut, die Zehnten und Gebühren nach dem Herkommen entrichten, den denarius S. Petri, die canapales, die strenna vulgo Koleda genannt, wofern nicht die Gewohnheit eine entgegengesetzte ist. Die Ländereien haben die decima manipularis (Garbenzehnt) der Pfarrkirche zu zahlen. Die alte Gewohnheit ist zu beobachten, je nachdem man in Garben oder auch in Körnern oder in Geld den Zehnt entrichtet; auch bei Mühlen, Gruben u. s. f. entscheidet die alte Gewohnheit. Bezüglich des Verkaufs der Zehnten an den Herrn der Villa gelten die alten Statuten. 8. Von den Suffraganen (Weihbischöfen). Alle Suffraganbischöfe sollen Consecrationen, Weihen und andere Functionen gratis vor-

nehmen und nicht mehr als die nöthige Procuration fordern. Damit sie nicht Mangel leiden, haben die Ordinarien für ihre Sustentation zu sorgen. 9. Von der Consecration der Kirche oder des Altars sowie über Execration durch effusio sanguinis oder seminis humani. Auch Mord ohne Blutvergießen zieht die Execration nach sich, wobei der Urheber nach Ermessen des Bischofs zu bestrafen ist. 10. Ueber Schulen, Magister und Scholaren. Umherschweifende Schüler, welche die Schule verlassen haben und ausschweifend leben, sind aus Städten und Märkten zu vertreiben. 11. Ueber Raptoren. Vor das kirchliche Gericht gehört das Urtheil über Raub des beweglichen oder unbeweglichen Kirchenguts und über Gewaltthaten gegen Untergebene der Kirche. 12. Ueber Privilegien und Excesse der Privilegirten. Da die Mendicanten in der Frühe von Festtagen Predigten halten, dürfen sie dieselben nicht so lange ausdehnen, daß das Volk nicht zur rechten Zeit zur Predigt und zum Hochamte in die Pfarrkirche kommt, wozu es gehalten ist; sie sollen nicht durch die Kirchen und deren Umgebung herumgehen, um das Volk mit Weihwasser zu besprengen, noch sich mit Benediction der Palmzweige und der Asche abgeben, da das nach Recht und alter Gewohnheit in den Pfarrkirchen geschieht. 13. Bestrafung der streitsüchtigen, sowie der den Hazardspielen, dem Trunke, dem Concubinat u. s. f. ergebenen Cleriker. 14. Einschreiten gegen Colonen, welche hartnäckig die kirchlichen Censuren verachten, eventuell auch gegen deren Herren.

Am 28. Mai 1521 ward auf der Diöcesansynode von Ely in England Magister Johann Rumpayne, Pfarrer von Willingham, von dem Kirchenbanne absolvirt, den er durch Uebertretung der Vorschrift, Niemand solle ohne Superpelliceum in der Synode erscheinen, sich zugezogen hatte[1]. Diöcesansynoden fanden mehrere 1520 statt, wie die von Besançon unter Anton de Vergy (1502—1541)[2] und eine für Augsburg zu Dillingen[3].

Am 23. Januar 1521 erließ Conrad III. von Thüngen, Fürstbischof von Würzburg, ein Mandat für Reformation des Clerus, worin er erklärte, er wolle die Sittenverbesserung bei den Geistlichen beginnen, die den Laien voranzuleuchten hätten, und dann den Concubinat, die Trunkenheit, die Schmausereien, das Kartenspielen um Geld, die

---

[1] Wilkins, III. p. 693.
[2] Gams, p. 515. Kirchen-Lexikon. II. S. 496.
[3] A. Schmid, Kirch.-Lex. I. S. 1653.

Theilnahme an unehrbaren Schauspielen, die unehrbaren Reden u. s. f. unter schweren Strafen verbot und ehrbaren Wandel einschärfte[1].

In Schottland, wo, nachdem König Jakob IV. in der Schlacht bei Flodden (9. September 1513) mit seinem Sohne, dem ernannten Erzbischof von St. Andrews, und mit der Blüthe des Adels gefallen war, für den minderjährigen Jakob V. der Herzog von Albany, der am 1. Mai 1517 dem Papste feierlich Obedienz leistete, die Regentschaft (bis 1524) führte, bestrebte sich der eifrige Erzbischof Andreas Foreman (oder Formann) von St. Andrews († 1521), nicht sehr vom Hofe begünstigt, der durch dessen Erhebung seine Plane vereitelt sah, seine Primatialrechte zur vollen Geltung zu bringen, sowie auch seinen Clerus zu reformiren, namentlich durch seine Diöcesanstatuten[2]. Diese verbreiteten sich über den Wandel und die Tracht der Geistlichen, ihre Theilnahme an den Diöcesansynoden, die Verwaltung der Sacramente, die Censuren und die Strafen für die einzelnen Vergehen[3].

§ 911.

Kirchliche und politische Vorgänge von 1517—1520.

Der Krieg in Urbino dauerte längere Zeit fort. Alphons von Ferrara, der den Rovere heimlich unterstützte, heuchelte dem Papste Ergebenheit, um Modena zu erlangen; wäre er im Besitz desselben gewesen, versicherte er, so hätte Rovere nicht vordringen können. Dieser hatte aber mit Urbino noch lange nicht das ganze Herzogthum; Pesaro, Sinigaglia, Mondavio standen auf Seite des Lorenzo von Medici und St. Leo leistete Widerstand. Rovere war in Urbino fast eingeschlossen; seinen Angriff auf Fano schlug Troilo Savelli ab und St. Leo erhielt Entsatz durch Hugo Rangoni, Lorenzo's Feldhauptmann. Am 29. März erhielt Lorenzo vor Mondolfo, das sich nachher den Seinigen ergab, eine Kopfwunde und ward zur Heilung nach Ancona gebracht; unter seinen Truppen lockerte sich die Disciplin, und am 11. April kam es zum Handgemenge zwischen Italienern und Deutschen; Cardinal Bibiena wußte noch durch seinen Muth das Schlimmste zu verhüten. Die Päpstlichen mußten nach der Nationalität getrennt und auf verschiedene Orte vertheilt werden[4].

---

[1] Himmelstein, Synodicon Herbipol. p. 307—310.

[2] Bellesheim, K.-G. Schottlands. I. S. 305 ff. 315 f.

[3] Bellesheim, S. 316—320.

[4] Guicciardini, L. XIII. c. 2. Ammirato, L. 29. p. 318. Balan, L. 41 n. 2 p. 11. 12.

Papst Leo hatte (30. März) den Grafen von Potenza, der aus dem Neapolitanischen Hilfstruppen herbeiführte, zur schleunigen Vereinigung mit den Leuten Lorenzo's ermahnt und hatte nachher dessen Leistungen zu loben (2. Mai)[1], obschon sich viele spanische Soldaten von Rovere erkaufen ließen, der mit ihnen die deutschen Landsknechte schlug und auch einen Theil der Gascogner an sich brachte. Die Söldlinge empörten sich häufig, weil der Sold nicht gehörig bezahlt ward. Die Franzosen, die äußerlich auf Seite des Papstes standen, wirkten ihm heimlich entgegen, um von ihm die Abtretung von Modena und Reggio an Alphons von Ferrara und die Wiederzulassung der Bentivoglio in Bologna zu erlangen. Je mehr Leo diese Umtriebe erkannte, desto mehr ward er jenem Gedanken entfremdet[2]. Auch Rovere war der Treue seiner Soldaten nicht sicher. Er wandte sich gegen Perugia im Einverständnisse mit Karl Baglioni und Borghese Petrucci wie dem Cardinal dieses Namens, welche die Herrschaft in Siena erstrebten, das von ihnen stark bedroht war. Der Papst versprach (18. Mai) den Sanesen Beistand und wirkte nachdrücklich den Verschworenen entgegen, deren Plane er entdeckte[3]. Johann Paul Baglioni, unterstützt von Camillo Orsini, den der Legat Bibiena mit Truppen sandte, glücklich einer Verschwörung entgangen, erreichte, daß Rovere das Gebiet von Perugia wieder verließ; der von seiner Wunde genesene Lorenzo sammelte neue Truppen in Toscana, der Cardinallegat bemächtigte sich Fossombrone's und Pergola's und bedrohte Cagli. Rovere verfuhr wie einer der gemeinsten Bandenführer, brandschatzte, plünderte und verwüstete Alles, wohin er kam; Jesi würde im Juni schwer geschädigt, Fabriano und selbst das wohlbefestigte Ancona kauften sich mit großen Geldsummen los[4]. Bei diesen schweren Heimsuchungen des Kirchenstaates bat Leo nicht bloß die Schweizer, bei denen er sich entschuldigte, daß er die schuldigen Summen noch nicht gezahlt, um Hilfstruppen[5], sondern ging auch Heinrich VIII. von England um Hilfe an[6]. Er hatte vergebens im Mai den französischen Heerführer Sissa ersucht, Rovere's Räuberheer zu verfolgen und zu vernichten[7], am 30. Juni die Bitte

[1] Bemb., L. XV. ep. 5. 16 p. 125. 127.

[2] Costabili an Alphons 9. 10. 15. April 1517. Balan, l. c. p. 12. 13. Jovius, Vita Leonis L. IV. p. 91, ed. Flor. 1551.

[3] Bemb., L. XV. ep. 21 p. 129. Raynald. a. 1517 n. 85 p. 182.

[4] Balan, l. c. n. 3 p. 13. 14.

[5] Bemb., L. XV. ep. 31. 33 p. 134.

[6] Roscoe, t. VIII. doc. 139 p. 92—94.

[7] Bemb., L. XV. ep. 24. 25 p. 129. 130.

wiederholt[1]. Nachdem im Juli den Schweizern die rückständigen Summen gezahlt und neuerdings Hilfe von ihnen gefordert war[2], kamen 6000 Schweizer dem Lorenzo zu Hilfe. Rovere, der vergebens Pesaro zu nehmen versucht hatte, griff die Schweizer ohne Erfolg an, ward verwundet und zum Uebergang nach Toscana genöthigt, wo seine Leute namentlich wegen Mangel an Lebensmitteln sehr zusammenschmolzen. Zuletzt sah er sich von allen Seiten umzingelt, des französischen Schutzes beraubt und begann auf Rath des Hugo von Moncada über den Frieden zu verhandeln. Dieser kam in folgender Weise zu Stande: 1. Franz Maria della Rovere kehrt mit seiner Habe nach Mantua frei zurück. 2. Den Urbinaten wird Amnestie gewährt. 3. Der Papst zahlt den Spaniern unter seinen Truppen für viermonatlichen nicht bezahlten Sold 45000 Dukaten, den Deutschen und Gascognern 60000; 4. diese verlassen binnen acht Tagen völlig den Kirchenstaat und Toscana. Noch einmal wollte Rovere das Kriegsglück versuchen; aber verlassen von den Seinigen nahm er den Vertrag an und zog sich nach Mantua zurück[3].

Große Unruhe verursachte in Rom wie sonst in Italien ein in seinen einzelnen Stipulationen nicht näher bekannt gewordener Tractat von Cambrai vom 11. März 1517 zwischen Franz I., der ihn hauptsächlich proponirte, dem Kaiser und seinem Enkel König Karl von Spanien, den Maximilian am 14. Mai, Franz am 14. Juni ratificirte. Es ward darin über Italien wie über eine Kriegsbeute verfügt und Mittel- wie Oberitalien in zwei Reiche als kaiserliche Lehen getheilt. Das Reich Italien unter einem der beiden Enkel des Kaisers sollte Venedig, Padua, Treviso, Roveredo, Friaul, Florenz, Pisa, Livorno, Siena, die von den Venetianern beherrschten Gebiete in sich begreifen, das Reich Lombardien aber unter Franz I. das Herzogthum Mailand, Genua, Asti, Piemont, Mantua, Montferrat, Verona, Vicenza, Legnago, Crema, Bergamo und Lucca. Doch blieb dieser Vertrag ein todter Buchstabe wegen des gegenseitigen Mißtrauens und der vielfachen Zwietracht der Contrahenten, wie auch wegen der entgegenwirkenden Politik Venedigs und des Papstes und wegen der nachherigen Ereignisse[4].

---

[1] Bemb., L. XV. ep. 29 p. 130. 131.

[2] Bemb., L. XV. ep. 42. 44 p. 134. 137. Raynald. h. a. n. 87 p. 184.

[3] Balan, Roberto Boschetti t. I. doc. 43. Storia d'Italia l. c. n. 3 p. 14. Cfr. Raynald. a. 1517 n. 81—88 p. 181—184. Roscoe, t. VI. c. XIV. § 8 sq. p. 35 sqq. Brosch, Kirchenstaat. I. S. 48.

[4] Monum. Habsburg. I. 37—40. Charrière, Négociat. de la France dans le Lévant. I. p. 23. Balan, l. c. n. 4 p. 14. 15.

In die Zeit des urbinatischen Krieges fiel auch die Verschwörung des Alphons Petrucci und einiger anderer Cardinäle, die zum Zwecke hatte, den Papst zu tödten oder zu vergiften. Alphons Petrucci hatte dem Papste versichert, er habe nie ein Einverständniß mit Franz Maria della Rovere unterhalten und dessen Vorschlägen nie sein Ohr geliehen. Aber am 20. April 1517 fand man bei seinem Hausmeister denselben schwer compromittirende Briefe und erlangte von ihm ebensolche Geständnisse. Mit demselben wurden in der Engelsburg Angelo Girolamo degli Albizzi, Hauptmann der leichten Reiterei des Papstes, und ein Palafreniere eingekerkert, welcher einen Sanesen festnehmen sollte, aber ihn vielmehr zur Flucht ermahnte. Alphons Petrucci hatte für mehrfache Vergehen schon vom Papste Vergebung erlangt und trotz seines erwiesenen Einverständnisses mit dem entsetzten Herzoge von Urbino abermals im April. Nach erhaltener Erlaubniß kehrte er nach Rom zurück, ward am Abend des 19. Mai verhaftet und nach der Engelsburg gebracht. Dahin kamen auch Cardinal Bandinello de Saulis und andere Genuesen, zwei Edelleute und ein gewisser Pocintesta, Diener des Petrucci. Der Papst versammelte sofort um sich die Cardinäle und die Gesandten der Fürsten, denen er deutlich sagte, es handle sich um ein Attentat zu seiner Vergiftung, wovon er die Beweise in den Händen habe; er wolle sich aber in die Sache nicht einmischen, sondern sie ganz den dafür deputirten Cardinälen überlassen (Franz Remolino, Petrus de Accoltis und Alexander Farnese); diese sollten den Proceß führen und darüber dem heiligen Collegium berichten, das dann das Urtheil fällen möge [1]. Man hatte bald mehrere Schuldgeständnisse, die am Morgen des 29. Mai dem Collegium mitgetheilt wurden mit dem Beifügen, daß unter den Rathgebern des Verbrechens auch noch der Cardinal von St. Georg (der Cardinaldekan Riario [2]) und noch ein anderer abwesender Cardinal seien. Am 1. Juni hatten alle Angeklagten ihre Schuld gestanden; der Cardinaldekan ließ dem Papste melden, er habe Enthauptung verdient, bitte aber um Barmherzigkeit. Leo ließ ihm antworten, er solle nicht für sein Leben fürchten,

---

[1] Noch am 19. Mai schrieb Leo über die Gründe seines Einschreitens an die Könige von England und Frankreich. Bemb., L. XV. ep. 23 p. 129. Raynald. h. a. n. 91 p. 185. Roscoe, t. VIII. doc. 142 p. 98. Nach theilweise anderen Quellen handelt von der Verschwörung Knöpfler, S. 484 ff.

[2] Raphael Riario Sansoni ward 1477 Cardinaldiakon von St. Georg, welchen Namen er behielt. Er war seit 1483 Camerlengo. Er starb 9. Juli 1520 in Neapel. Moroni, Diz. t. 7. p. 79.

er zeigte sich geneigt, auch andere zu begnadigen. Im Consistorium vom 3. Juni wurden die eigenhändig von den gefangenen drei Cardinälen geschriebenen Geständnisse vorgelesen. Noch zwei andere Cardinäle waren Mitschuldige. Im Consistorium vom 8. Juni erklärte der Papst, er werde diesen Verzeihung gewähren, wenn sie darum bitten würden. Man kam überein, jeder Cardinal solle einzeln insgeheim darüber mit dem Papste reden; aber die zwei Schuldigen Soderini und Hadrian von St. Chrysogonus läugneten auch den ernsten Mahnungen des Papstes gegenüber jede Schuld und bekannten erst, als der Papst ihnen von den drei Richtern die Beweise ihrer Schuld zeigen ließ und das ganze Collegium sie aufforderte, Vergebung zu erflehen, völlig überwiesen und beschämt. Diesen beiden ward als Strafe die Zahlung von je 12000 Dukaten auferlegt und der Befehl ertheilt, Rom zu verlassen, im Uebrigen aber Verzeihung gewährt. Bei Strafe des Bannes legte der Papst den anwesenden Cardinälen das strengste Stillschweigen über das Gehörte auf. Um Pfingsten war Leo geneigt, auch den drei eingekerkerten Cardinälen zu verzeihen; aber als die Untersuchung weiter vorschritt, entsetzte er sie des Cardinalats wie aller ihrer Würden und Aemter, nachdem der Proceß im Consistorium (22. Juni) verlesen worden war. Den Verurtheilten ward die Sentenz von Pietro Bembo vorgelesen[1]. Am 24. Juli ließ der Papst den Cardinaldekan, für den sich Heinrich VIII. von England verwendet hatte, deßhalb von den Verwandten angegangen[2], in Freiheit setzen und gab ihm seine Würde zurück mit Ausnahme des Stimmrechts im Consistorium. Am 31. Juli erhielt auch Bandinello de Saulis seine Freiheit und Wiedereinsetzung in seine Würde; für ihn hatte König Franz I. (12. Juni) besondere Fürsprache eingelegt[3]. Cardinal Alphons Petrucci ward aber insgeheim im Kerker strangulirt. Ebenso fanden einen schimpflichen Tod der Arzt Battista von Vercelli, der das Gift hatte mischen sollen, und

[1] Balan, l. c. n. 5. 6 p. 15. 16 nach dem Diarium des Paris de Grassis und den Briefen des B. Costabili von Ferrara vom 21. April, 19. 29. Mai, 1. 3. 23. 29. Juni. Cfr. Raynald. a. 1517 n. 89—99 p. 184—189. Roscoe, t. V. c. XIII. § 26. p. 157. 158; t. VI. c. XIV. §§ 11. 12. 13. 14. p. 51 sq. 63 sqq. Fea, Notizie intorno a Rafaele, p. 35. Moroni, Diz. t. 52. p. 249. 250. Ranke, Röm. Päpste, I. Buch. Ges. W. Bd. 37. S. 54. 55. Brosch, Kirchenstaat, I. S. 48. Höfler, P. Adrian. VI. S. 68.

[2] Rymer, Foed. VI. I. p. 134. Roscoe, l. c. t. VIII. doc. 145 p. 102—104.

[3] Lettere di Principi, vol. I. p. 21. Roscoe, l. c. doc. 144 p. 101. Bandinello starb 29. März 1518.

Pocintesta von Bagnacavallo[1]. Der amnestirte Cardinal Hadrian (de Corneto) von St. Chrysogonus hatte Rom ohne Erlaubniß verlassen und weigerte sich dahin zurückzukehren; nach längerem Harren entsetzte ihn Leo des Cardinalats und seiner Würden. Derselbe hatte sehr reiche Pfründen in England, wie Hereford (1502—1504), dann Bath und Wels (1504—1518); Heinrich VIII. war ihm abgeneigt und drang auf seine Deposition; die Pfründen gingen auf Thomas Wolsey über (1518). Hadrian starb ruhmlos und vergessen in der Dunkelheit[2].

Es scheint auch abgesehen von diesem crassen Ausbruch wilden Hasses mehrfach Unzufriedenheit mit dem Papste unter den Cardinälen geherrscht zu haben, sowohl wegen mancher kirchlicher und politischer Maßnahmen, als weil er sich oftmals über die beengende Wahlcapitulation hinwegsetzte. Leo X. gab der Bulle Pastor aeternus praktisch Nachdruck und zeigte, daß er sich nicht durch die Wahlcapitulation und auch nicht durch die Constanzer Decrete gebunden erachte. Während letztere die Zahl der Cardinäle auf 24 festsetzten, ernannte er am 1. Juli 1517 deren auf einmal 31[3], für die er auch verschiedene neue Titel bestimmte[4]. Von den älteren Cardinälen gaben nur 13 widerwillig ihre Zustimmung[5]. Wohl befanden sich unter den Erkorenen der turbulente, später noch mehr berüchtigte Pompeo Colonna, Bischof von Rieti, dann Franciotti Orsini, apostolischer Protonotar, der noch vor kurzem Militär gewesen, obschon Julius II. die Angehörigen dieser zwei Familien ausgeschlossen wissen wollte; wohl war unter ihnen der erst siebenjährige Infant Alphons von Portugal, wahrscheinlich von dieser Krone dringend vorgeschlagen, der erst mit 14 Jahren die Insignien der Würde brauchen sollte; wohl ließen sich noch Einreden gegen den einen und den andern der übrigen Ernannten vorbringen[6]; aber die entschiedene Mehrzahl derselben waren ausgezeichnete und verdiente Männer, die dem Cardinalcollegium regenerirende Kräfte

---

[1] Guicciardini, L. XIII. c. 3 p. 313 sq. Jovius, L. IV. vol. II. p. 87 sq., ed. Flor. 1551. Balan, l. c. p. 16.

[2] Costabili bei Balan, l. c. nota 7. Sadolet, ep. 85 nom. Leon. script. p. 140. Cfr. Gams, p. 182. Leo's Breve vom 30. Juli 1518, das Hadrians Pfründen dem Wolsey verleiht, bei Rymer, Foed. t. XIII. Bullar. Rom., ed. Luxemb. t. X. p. 44. 45 Const. 12.

[3] Raynald. a. 1517 n. 100. 101 p. 189. Roscoe, t. VI. c. XIV. § 15 p. 70 sq. Knöpfler, S. 488.

[4] Phillips, K.-R. VI. § 284. S. 224. 225.

[5] Raynald. l. c. n. 100 p. 189.

[6] Brosch, Kirchenstaat. I. S. 49. 50.

zuführten. Auf Spaniens Vorschlag wurden ernannt: Wilhelm de Croy, Bischof von Cambrai 1516 (nachher auch Erzbischof von Toledo, † 1521)[1], und Hadrian von Utrecht, Bischof von Tortosa, Gouverneur in Spanien, Karls V. Lehrer und von ihm gleich jenem längstens empfohlen, hervorragend durch Wissenschaft, Tugend und hohe Gaben[2]. Nicht minder tüchtig war Lorenzo Campeggio, geboren 1474 zu Mailand, Professor der Rechte in Padua und Bologna, der 1510 als Wittwer und Vater von fünf tüchtigen Söhnen Cleriker, 1511 Auditor der Rota, 1512 Bischof von Feltre geworden war, Nuntius an mehreren Höfen, namentlich bei Kaiser Maximilian, den er mit Julius II. aussöhnte[3]. Hochverdient um den päpstlichen Stuhl, namentlich als theologischer Schriftsteller, war der Bischof von Luceria, Dominicus Jacovazzi[4], noch berühmter als solcher der Dominicanergeneral Thomas de Vio von Gaeta (Cajetan)[5]; nicht minder ausgezeichnet waren die Generale der Augustinereremiten und Franciscanerobservanten Aegidius von Viterbo[6] und Christoph von Forli[7]. Besonders wurden bei dieser Promotion die eifrigen Theilnehmer des kürzlich beendigten Lateranconcils berücksichtigt. Dahin gehörten außer Jacovazzi und den drei Ordensgeneralen: Andreas de Valle aus Rom, Bischof von Mileto (1508—1523)[8], Johann Baptist Pallavicini aus Genua, Bischof von Cavaillon, Thronassistent seit der sechsten Sitzung[9], Joh. Vincenz Piccolomini, (dritter) Erzbischof von Siena[10], Scaramuzza

---

[1] Die Promotion ward zuerst differirt, Sadolet, ep. nom. Leon. script. 45. p. 60; am 1. April 1517 als bevorstehend gemeldet. Bemb., XV. ep. 7 p. 125

[2] Reg. Leon. n. 2676 etc.

[3] Er ward Cardinal von St. Thomas in Parione, dann von St. Anastasia und starb 1539 als Cardinalbischof von Sabina. Moroni, Diz. t. 7. p. 125. Vgl. Maurenbrecher, S. 231. 232. Von seinen Söhnen ward Alexander 1526 Bischof von Bologna, 1542 Vicelegat in Avignon, 1551 Cardinal, † 1554 in Rom.

[4] Tit. S. Clementis.

[5] Card. S. Sixti.

[6] Tit. S. Matthaei. An ihn Briefe Leo's v. 9. 19. 24. Juni 1517. Bemb., L. XV. ep. 32. 35. 38 p. 121 sq. 132 sq.

[7] Christoph Numali (al. Numanus), tit. S. Mariae de Ara coeli, ward Administrator von Alatri 1517—1528. Gams, p. 661.

[8] Gams, Ser. Episc. p. 897. Er erhielt den Titel S. Priscae.

[9] Derselbe ward Cardinalpriester von St. Apollinaris und starb sehr jung, 44 Jahre alt. Moroni, Diz. t. 51. p. 50. Gams, p. 530.

[10] Neffe Pius' III., geb. 1475, ward Cardinalpriester von St. Balbina, † 1537 als Cardinaldecan. Moroni, Diz. V. Piccolomini t. 52. p. 292. 293. Ughelli, Ital. sacr. III. p. 579.

Trivulzio, Bischof von Como[1], Bonifaz Ferrerio, Bischof von Ivrea[2], Franz de Comitibus (Domicelli), erwählter Erzbischof von Comsa (Conza), Thronassistent[3], Johann Dominicus de Cupis, Erzbischof von Trani, dessen Vorgänger Jeremias sehr eifrig bei den Sitzungen gewesen war[4], der Protonotar und Regens der apostolischen Kanzlei, Paul de Cesis, den schon Julius II. zum Concilsnotar bestellt hatte[5]. Raphael Petrucci, Verwandter des hingerichteten Alphons, seit 1497 Bischof von Grosseto, hatte nur der zweiten Concilssitzung beigewohnt, aber er hatte als Castellan der Engelsburg, wie auch als Gouverneur von Siena das Vertrauen Leo's X.[6] Der Bruder des spanischen Gesandten in Rom, Wilhelm Raimund de Vich aus Valencia, hatte das Vertrauen des verstorbenen Königs Ferdinand wie des Papstes sich in hohem Grade erworben[7]. Sowohl der Protonotar Franz Pisanus aus Venedig[8], als Augustin Trivulzio aus Mailand[9] genossen wegen ihrer hohen Bildung und reichen Kenntnisse großes Ansehen. Franz Armellini-Medici aus Perugia, Cleriker der Kammer und Secretär Julius II., auch Protonotar[10], sowie Alexander Cesarini aus Rom[11], glänzten durch Wissen und Geschäftsgewandtheit. Dazu kamen der Datar Silvio Passerini[12], der Thesaurar Ferdinand Ponzetti aus Florenz[13], zwei weitere Florentiner, Johann de

---

[1] Gams, p. 787. Tit. S. Cyriaci. [2] Gams, p. 816.

[3] Gams, p. 877. Er hatte 1521 den Titel S. Joh. ante portam latinam.

[4] Gams, p. 934.

[5] Er war 1521 Diakon von St Eustachius; Alexander Farnese war damals Bischof von Frascati.

[6] Er ward Cardinalpriester von St. Susanna, † 1522. Moroni, Diz. t. 52. p. 250. Am 20. Juli 1515 hatte ihm Leo X. ein Haus mit Garten in Rom geschenkt. Bemb., L. X. ep. 46 p. 87.

[7] Für die Kirche von Tortosa hatten ihn sowohl Ferdinand als Leo X. in's Auge gefaßt (Leo X. 26. Juni 1516, Bemb., L. XII. ep. 28 p. 108); nach Ferdinands Tod hatte aber nach Karls V. Wunsch Hadrian von Utrecht diese Kirche erhalten. — Er hatte 1521 den Titel S. Marcelli.

[8] Brief des Papstes an den Dogen über die Promotion v. 1. Juli. Bemb., L. XV. ep. 39 p. 133. Er erscheint 1521 als Diakon von S. Maria in porticu.

[9] Bemb., L. XV. ep. 38. 39. 40. 47. Sadolet., Epist. proprio nomine scriptae P. I. p. 452 sq. ep. 140. 141. Er ist 1521 Diakon von St. Hadrian.

[10] Er war nach Einigen Cardinal von St. Marcus, nach And. von St. Calixtus (s. Bulle v. 11. Oct. 1521), wurde Legat in Umbrien, in der Mark, in Frankreich, 1524 Erzbischof von Taranto und starb 1527. Moroni, Diz. t. 3. p. 36. 37.

[11] Sadolet., Epist. familiar. ep. 337. 361 p. 144. 223. Tit. SS. Sergii et Bacchi.

[12] Aus Cortona. Reg. L. 38. 82—84. 261. 318. 2066. 2091. 2373. 2603 etc.

[13] In Bullen von 1521 tit. S. Pancratii.

Salviatis[1] und Aloys de Rubeis (de Rossi), Verwandter des Papstes[2], der Modenese Hercules Rangoni[3] und der 75jährige, dem Papst ebenfalls verwandte Bischof Nikolaus Pandolfini von Pistoja[4]. Frankreich war nur durch den Bruder des Connetable, Franz de Bourbon-Vendome, seit 1510 Bischof von Laon, bei dieser Riesenpromotion vertreten.

Sicher ist, daß das Cardinalcollegium nach 1517 nicht mehr das traurige Schauspiel der früheren Zeiten darbot und sich durch Gelehrsamkeit und Tugend seiner Mitglieder auszeichnete.

Das auf dem Lateranconcil begonnene Werk suchte Leo X. nach allen Seiten hin fortzusetzen. Vielfach war er für Reform der geistlichen Orden thätig. Besonders suchte er die Dissidien in dem so weit verbreiteten Franciscanerorden zu heben, für den er sehr viele Constitutionen erließ[5]. Die Observanten hatten seinem Vorgänger widerstanden, als er alle Zweige des Ordens unter einem General vereinigen wollte. Leo X. vereinigte verschiedene reformirte Franciscaner-Genossenschaften unter dem Namen der Fratres de observantia; er ermächtigte (15. März 1516) zur Austreibung der durch Trug in den Orden eingedrungenen unwürdigen Glieder[6], befahl (8. Juni) die Abstellung mehrerer Mißbräuche[7], ließ einzelne verkommene Convente durch Regularen anderer Orden reformiren, wie (31. März 1516) den von Graz durch zwei Aebte[8], und berief auf Pfingsten 1517 ein ganz allgemeines Generalkapitel nach Ara coeli in Rom (11. Juli 1516)[9], für das er noch (18. September) eingehende Anordnungen erließ[10]. Auf diesem Generalkapitel in Ara coeli ward der tüchtige P. Christoph Numajus (Numali) von Forli zum General erwählt. Ihrerseits wählten die Conventualen bei den zwölf Aposteln den Dalmatiner Anton Marcellus Cherinus zum General, dessen Wahl Leo X. anfangs (12. Juni 1517) für nichtig

---

[1] Tit. SS. Cosmae et Damiani 1521.

[2] Luigi de Rossi, Protonotar, starb schon 1519. Auf ihn wird ein 1837 zu Rom erschienenes, nicht sehr bedeutendes Geschichtswerk (Ranke, Ges. W. Bd. 2. S. 345 ff.) wohl mit Unrecht zurückgeführt.

[3] Tit. S. Agathae in Bullen von 1521.

[4] Nikolaus starb schon 1518. Gams, p. 750.

[5] Bei Wadding, Annal. min. t. XV. XVI. im Reg. Pontif.

[6] Wadding, l. c. Const. 3 p. 482. 483.

[7] Ibid. p. 479—482 Const. 1.

[8] Greiderer, Germania Franciscana. Oenipont. 1785. t. I. p. 310—312.

[9] Wadding, p. 123—125 a. 1516 n. 48.

[10] Constit. Paterna cura Archiv. Vatic. Brev. t. 36. P. II. n. 87 p. 596. 597.

erklärte, doch einen Monat später (12. Juli) insofern anerkannte, als er den Cherinus als magister in sua societate zuließ. So kam es, daß die Conventualen bald das Recht erlangten, einen eigenen General zu wählen. Den Observanten ward aber der Vorrang zuerkannt, und sie wurden auch von den meisten Fürsten begünstigt [1]. In Spanien führte Ximenes unter großen Hindernissen und auch im Kampfe mit dem früheren General Aegidius Delphinus, der 1500 in das Land gekommen war, aber 1506 entsetzt wurde, die Reform der Franciscaner zu Gunsten der Observanten durch [2]. Als Christoph von Forli schon 1517 Cardinal geworden war, wurde auf dem Generalkapitel zu Lyon der gelehrte Franz Lichetto zum Nachfolger gewählt, der lange in Paris Theologie gelehrt hatte. Er visitirte die Klöster und hob seinen Orden bedeutend [3]. Die sächsische Franciscanerprovinz ward 1518 getheilt in die vom heiligen Kreuze, welche die Observanten umfaßte, und die vom hl. Johann Baptista, welcher die übrigen Franciscaner angehörten [4]. Ganz besondere Gunst fand bei dem Papste der aufblühende Orden der Minimi [5], dessen Stifter Franz von Paula er 1519 canonisirte [6].

Die Augustinereremiten, namentlich der General Aegidius von Viterbo und sein Nachfolger Gabriel von Venedig, hatten die wohlwollende Fürsorge Leo's X. mehrfach zu erfahren [7], deßgleichen die Carmeliten, besonders die von der Mantuaner Congregation [8], und die Benedictinercongregation von Monte Casino oder von der hl. Justina in Padua [9]. Zerfallene Klöster älterer Orden wurden häufig der Reform durch Angehörige anderer Orden unterstellt, wie Benedictinerklöster den Dominicanern [10].

---

[1] Wadding, a. 1517 n. 24 sq. 30 sq. p. 41 sq. Bull., ed. Taur. t. V. p. 602. 692 sq. 712. P. Gaudentius, O. S. Fr. Beiträge zur Kirchengesch. Bozen, 1880. S. 5—7. Wofer, Gesch. der norddeutschen Franciscanermissionen der sächsischen Provinz vom heiligen Kreuze. Freiburg, 1880. S. 25.

[2] Hefele, Ximenes. S. 178—180. Rohrbacher-Knöpfler, S. 55. 56.

[3] Wadding, a. 1518 n. 1 sq. p. 34 sq. 59 sq.

[4] Wofer, S. 26 ff.

[5] Reg. Leon. n. 2311. 2312 p. 134.

[6] Raynald. a. 1519 n. 82 sq. p. 274. 275. Bullar., ed. Taurin. V. p. 717—727 Const. 34.

[7] Reg. Leon. n. 2604 etc.

[8] Bullar. Carmelit. Romae, 1715. P. I. p. 55 sq. Const. 5 sq. Reg. Leon. n. 2723. 2724. Ueber Johann Baptist Spagnoli von Mantua, geb. 1448, † 20. März 1516, s. Knöpfler, a. a. O. S. 370. 371.

[9] Margarini, Bullar. Casinen. Tuderti, 1670. t. II. p. 439 sq.

[10] Ripoll., Bullar. Ord. Praedic. t. IV. p. 360.

Auch dem Dominicanerorden, der bei ihm besonders beliebt gewesen sein soll, wandte Leo X. seine volle Aufmerksamkeit zu[1]. Allgemein sprach er am 13. November 1517 aus, daß die Gläubigen, die in den Kirchen der Regularen an Sonn- und Festtagen die Messe hören, dem Kirchengebote genügen, was nur in Frankreich auf ernstlichen Widerspruch stieß[2]. Auch andere Orden hielt Leo X. zur Abhaltung der General- und Provinzialkapitel strenge an; so 16. September 1516 die Mercedarier in Spanien[3].

Gegen den General der Congregation von Vallombrosa hatte Leo 1514 eine Untersuchung angeordnet und am 24. April 1514 dem Abt Johann Baptist vom Eugeniuskloster der Casinenser Congregation in Siena provisorisch alle Klöster jenes Ordens unterstellt und denselben die Unterwerfung unter jenen befohlen, indem er zugleich das bevorstehende Generalkapitel jenes Ordens suspendirte[4]. Im Consistorium vom 4. August 1514 wurde über die Entsetzung des Generals von Vallombrosa verhandelt[5].

Am 20. December 1517 erließ Leo X. eine Constitution[6] über den von den Bischöfen dem Papste zu leistenden Eid und forderte, daß dieselben vor Uebernahme des Amtes die päpstlichen Bullen erwarten und die vorschriftsmäßigen Taxen entrichten, wie das den Vorschriften Bonifaz' VIII. und Julius' II. gemäß war[7]; er dispensirte aber doch in mehreren Fällen dahin, daß mittelst besonderer Breven Ermächtigung zur Administration ertheilt ward[8]. Eine weitere Constitution vom 1. März 1519 war gegen Alle gerichtet, welche die Execution apostolischer Schrei-

---

[1] Raynald. a. 1519 n. 76—85 p. 272—275. Cfr. Bull. Ord. Praedic., ed. Ripoll. t. IV. Reg. n. 2013 p. 114.

[2] Const. Intelleximus bei Raynald. a. 1517 n. 113 p. 193. Cfr. Du Plessis d'Argentré, Collect. jud. t. I. P. II. p. 356. 357.

[3] Brevia Leon. Arch. Vat. t. 31. P. II. n. 72 p. 661.

[4] Reg. Leon. n. 8152. 8153 p. 514. 515.

[5] Paris de Grassis, Diar. f. 105 b.

[6] Const. Inter laudabilia bei Raynald. a. 1517 n. 114 p. 193. 194. Bull., ed. Taur. V. p. 864. 885 n. 29.

[7] Bonif. VIII., cap. Injunctae 1 de elect. in Xvagg. com., Julius II. Const. Romani Pontificis, 1505 Bull. Rom. III. III. p. 165.

[8] Breve v. 18. Sept. 1515 für den erwählten Bischof von Aquila (Archiv. Vatic. Leon. Brev. t. 31. P. I. n. 83 p. 189), vom 30. Jan. 1516 für Petrus Priscus von Lavelle (Sadolet., ep. 48 p. 63. 64), dann Breve v. 24. Sept. 1519 für Piperarius (den früheren Secretär) als Episcopus Ansorensis bei Theiner, Monum. Slavor. meridion. p. 573 doc. 777.

den unter was immer für einem Vorwand, auch dem des Vidimus und Placet und des von Urban VI. hiefür ertheilten Indultes, das schon Bonifaz IX. aufgehoben, verhindern [1]. Er erneuerte und verschärfte am 23. Juli 1519 die Bulle Julius' II. gegen das Duell vom 24. Februar 1509 [2]. Ein Consistorialdecret über die Exequien der Cardinäle ward am 4. November 1517 erlassen [3]. Auch über den Cultus und über Canonisationen ergingen zahlreiche Decrete, wie 1516 über die Verehrung der Franciscanermartyrer von Septa in Afrika [4], der Elisabeth von Portugal und des Philipp Benitius [5], während die Heiligsprechung des Erzbischofs Antonin von Florenz nach dem Antrage der Florentiner [6] und die des Johann von Capistran nach dem Wunsche der Ungarn [7] eingeleitet wurden.

Am 14. December 1518 hatte Leo ein Decret wider die falschen Zeugen vor dem Inquisitionstribunal in Spanien an Cardinal Hadrian von Utrecht erlassen [8].

Bei aller kirchlichen Thätigkeit wurden fortwährend Projecte für Erhöhung des Hauses Medici entworfen [9]; Lorenzo, der zuerst eine Prinzessin von Navarra heirathen sollte, dann die Magdalena, Tochter des Grafen Johann von Boulogne und von der Auvergne zur Frau erhielt (1518), hatte die glänzendsten Aussichten; aber Magdalena starb schon am 28. April 1519 nach Geburt einer Tochter (der nachher als Königin von Frankreich so berühmt gewordenen Katharina), am 4. Mai Lorenzo selbst. Seitdem hatte Leo X. weit weniger Beziehungen zu dem französischen Hofe [10]. König Franz I. verlangte von ihm, er solle das Herzogthum Urbino nicht dem Kirchenstaate einverleiben, sondern der von

---

[1] Bull. Rom., ed. Taur. V. p. 714—717 Const. 33.

[2] Ib. p. 727—729 Const. 35. Lib. Sept. Decr. c. 2 de duello V. p. 17. Raynald. a. 1519 n. 87. 88. p. 276.

[3] Raynald. a. 1517 n. 102 p. 190.

[4] Wadding, Annal. min. t. XVI. p. 7. 8. a. 1516 n. 7.

[5] Osor., Annal. Servit. Cent. III. L. VI. c. 1. Raynald. a. 1516 n. 101 p. 133.

[6] Petr. Delphin. 20. März 1520 an Leo X. Rayn. l. c. n. 86 p. 275.

[7] Commissorium für die Bischöfe von Fünfkirchen und Sirmium v. 12. Oct. 1519, Lib. brev. III. p. 184. Raynald. a. 1519 n. 86 p. 275. 276.

[8] Raynald. a. 1518 n. 166 p. 240. 241.

[9] Roscoe, t. V. c. XII. § 12 sq. p. 48 sq. Balan, L. 41 n. 8 p. 18.

[10] Balan, l. c. n. 10 p. 20, bes. nota 5. Roscoe, t. VIII. c. XVIII. § 5. p. 15 sq.; § 9. p. 33 sqq.

ihm adoptirten Tochter Lorenzo's reserviren [1]. Leo, von dieser Zumuthung beleidigt, übertrug Urbino dem bisherigen Viceregenten Roberto Boschetti. Der eigentliche Herrscher war aber, wie in Florenz, Cardinal Julius Medici [2]. Am 12. October 1520 erhielt Johann Maria Varano von Camerino gegen einen Tribut von jährlich 100 Goldgulden als Vicar des heiligen Stuhles Sinigaglia, Castiglione und andere Orte, so daß das Gebiet von Urbino, das sonst an den Kirchenstaat fiel, eine Schmälerung erfuhr [3].

Ueber die Schwere der Steuern herrschte im päpstlichen Staate vielfach Unzufriedenheit, und schwer war er durch das Banditenwesen heimgesucht [4]. Ende 1519 brachen durch solche Banden Unruhen in Fabriano und Recanati aus, die von vielen Verbrechen begleitet waren. Am 24. December 1519 wurden Franz Chieregati und Ottavio Orsini in die Mark zur Herstellung der Ordnung abgeschickt [5], im Anfange des Jahres 1520 wurden die Rebellenhäupter beider Städte hingerichtet und die Ruhe für längere Zeit gesichert [6].

Da Alphons von Ferrara durchaus wie ein selbständiger Fürst handelte, dachte Leo X. ernstlich an Einziehung dieses Lehengebietes [7], fand aber hierbei vielfache Schwierigkeiten. Der Bischof von Ventimiglia, Alexander Fregoso, wollte mit Gewalt von Bologna nach Genua zurückkehren und hatte zu diesem Endzweck einige tausend Bewaffnete zusammengebracht; aber da er die Unmöglichkeit eines Erfolges bald einsah, zog er sich zurück und gedachte in Ferrara einzudringen, wo ein Theil der zerstörten Mauern noch nicht reparirt war. Um die Herrschaft in Mirandola stritten damals Galeotto und Johann Franz Pico heftig; für ersteren vertheidigte Andrea Birago Concordia. Nun nahm Johann Franz Pico den (dem bischöflichen Amte ganz entfremdeten) A. Fregoso in Sold, um für ihn Concordia zu nehmen; aber der Angriff ward am 9. Januar 1520 zurückgeschlagen. Der Markgraf von Mantua, als Curator des Galeotto Pico, glaubte, diese Truppen wollten Ferrara angreifen und benachrichtigte

---

[1] Paolucci von Ferrara, 5. Juni 1519, Balan, l. c. nota 6.

[2] Roscoe, l. c. § 12. p. 44 sq.

[3] Balan, Roberto Boschetti, t. I. doc. 67. 68. 86. Guicciardini, L. XII. c. 4. p. 338. Nardi, Storia di Firenze, L. VI. c. 28. vol. II. p. 38, ed. Fir., 1858. Roscoe, l. c. § 13. p. 46. 47.

[4] Brosch, Kirchenstaat. I. S. 51.

[5] Sadolet., ep. nom. Leon. scr. 89. p. 122—124.

[6] Balan, L. 41. n. 13 p. 23. 24. Jovius, Vita Leon. X. L. IV. p. 95.

[7] Roscoe, t. XII. c. XXIII. § 3 p. 13 sqq.

davon den Herzog Alphons. Dieser beklagte sich darüber bei dem Papste, der ihm aber erklärte, nichts von dieser Sache zu wissen. Alphons setzte sich aber in Vertheidigungszustand und mehrte seine Streitkräfte beträchtlich, während die Leute des Fregoso, der ihnen den Sold nicht bezahlen konnte, sich zerstreuten. Alphons war sehr vorsichtig und suchte jede Lust zum Angriff gegen sein Gebiet zu ersticken[1].

Gegen den Tyrannen von Fermo, Ludovico Uffreducci, zog Johann von Medici aus; jener ward besiegt und im Kampfe getödtet. Fermo ward so wieder dem Papste unterworfen[2]. Ebenso ward Perugia wieder mit dem Kirchenstaate vereinigt. Dort gebot noch Johann Paul Baglioni, vieler Verbrechen schuldig und verwickelt in den Proceß des Cardinals Alphons Petrucci; ein Brief von ihm an Cardinal Hadrian de Corneto war in des Papstes Hände gekommen, und dieser sah auch, wie er Orvieto seiner Tyrannei zu unterwerfen bemüht war. Leo ließ ihn nach Rom zur Verantwortung berufen; als er ungehorsam war, zogen gegen ihn Varano von Camerino, Vitelli von Città di Castella, Renzo da Ceri, sowie Truppen von Siena und Florenz aus. Er sandte nun seinen Sohn Malatesta nach Rom; dieser kam zurück und bewog ihn, sich selbst dahin zu begeben. Er traf dort am 16. März 1520 ein, begleitet von Renzo da Ceri, seinem Schwiegersohn Camillo Orsini u. A. Er hatte eine kurze Audienz beim Papste, ward aber dann gefangen gesetzt. Anfangs durfte Camillo Orsini bei ihm bleiben. Es kamen aber noch mehrere Machinationen desselben zu Tage, weßhalb seine Haft eine strengere wurde, je mehr der Proceß voranschritt, den die Cardinäle Andrea della Valle und der von San Vitale leiteten. Es ward auf Todesstrafe erkannt und Baglioni wirklich am 3. Juni enthauptet[3]. Daß er vom Papste einen Geleitsbrief hatte und dieser verletzt ward[4], ist oft behauptet, aber nicht erwiesen worden[5].

Am 18. Juni 1520 empfing Leo eine glänzende Obedienzgesandt-

---

[1] Balan, l. c. n. 14 p. 24—26.

[2] Roscoe, t. XII. c. XXIII. § 2. p. 11. 12. Balan, l. c. n. 15 p. 26.

[3] Roscoe, l. c. § 2. p. 9—11. Balan, l. c. n. 16 p. 27—29.

[4] So von Polidori, Fabretti, Sismondi, de Leva, Gregorovius, Brosch (Kirchenstaat I. S. 33).

[5] Denn a) Jovius, L. IV. p. 95, sagt bloß, daß Baglioni auf die Milde des Papstes baute; b) Paolucci von Ferrara, 10. März, spricht bloß von guten Worten des Papstes (Balan, l. c. p. 27 nota 5); c) Guicciardini sagt nichts vom Geleite und dessen Bruch; d) Alfani, Memorie Perugine, p. 286 sq., spricht eher für das Gegentheil.

schaft des Königs Jakob V. von Schottland, an deren Spitze der Herzog von Albany stand[1].

Italien und die ganze Christenheit war in Gährung; beunruhigende Symptome tauchten allenthalben auf, zumal von Deutschland aus war ein gewaltiger Sturm zu befürchten.

§ 912.

Der Reuchlin'sche Streit.

Während die älteren Humanisten auch in Deutschland das classische Alterthum in den Dienst der christlichen Religion gestellt hatten und ebenso entschieden das Heidenthum „verabscheuten, als sie der katholischen Kirche treu anhingen" [2], bildete sich eine jüngere Generation derselben, die nicht bloß die elegante Form der Classiker pries und nachahmte, sondern auch den heidnischen Geist in sich aufnahm, die christliche Religion verspottete, die scholastische Theologie verachtete und der vollsten sittlichen Ausgelassenheit sich hingab. Führer und Muster dieser Humanisten war Desiderius Erasmus von Rotterdam, der das Kloster von Stein bei Gouda verlassen und tiefen Groll gegen die Mönche hegte, ruhelos durch verschiedene Länder wanderte und durch sein Leben vielfaches Aergerniß gab, während er durch sein ciceronianisches Latein, seine vielseitige Gelehrsamkeit und durch die Schärfe seines Witzes zahllose Bewunderer und Verehrer fand und von Fürsten und Großen großartige Geschenke erhielt. Vollkommener Egoist, Lästerer und Verfolger seiner Widersacher, rastlos thätig als Schriftsteller, aber oft seicht und oberflächlich in seinem Urtheil, übte er doch auf seine Zeitgenossen einen bedeutenden Einfluß[3]. Selbst ohne Glauben und schon durch seinen Haß gegen das Ordensleben zu vielen und großen Irrthümern geführt[4], wollte er auch Wiederhersteller der wahren Theologie sein und mit Hilfe der humanistischen Studien die „Philosophie Christi" verbreiten[5]. Diese war ihm reine Verstandesmoral mit möglichst wenigen Dogmen, geschmückt durch huma-

---

[1] Raynald. a. 1520 n. 90 p. 310. 311. Theiner, Monum. n. 520. Bellesheim, K.-G. Schottlands a. a. O. S. 306.

[2] Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. Bd. I. S. 48 ff. 598 f.; Bd. II. S. 1 ff.

[3] Janssen, Bd. II. S. 5 ff.

[4] Raynald. a. 1516 n. 88—100 p. 149—153.

[5] So Enchiridion militis christiani, 1501.

nistische Rhetorik, dehnbar und vieldeutig, zu Zweifeln anregend, wie er sich rühmte, gereinigt von jüdischem Ceremoniendienst[1] und der spitzfindigen scholastischen Philosophie[2]. In seinem „Lob der Narrheit"[3] verhöhnte er die Päpste und die ganze Kirche, die Volksandacht, die Scholastik, ja selbst die Bibel, die er allgemein verbreitet wissen wollte und mit deren (rationalistischer) Auslegung er sich vielfach beschäftigte. Wenn aber auch nicht in allen Verehrern des Erasmus der Glaube ertödtet ward, so wurde doch durch ihn das tiefere philosophische Studium und die ganze kirchliche Wissenschaft des Mittelalters in Verruf gebracht, eine höchst einseitige Begeisterung für das classische Alterthum genährt, dünkelhafte Selbstüberhebung und sittliche Ausgelassenheit gefördert[4]. Die jüngeren Humanisten, Poeten genannt, verachteten das nationale Wesen, ließen nur gelten, was lateinisch oder griechisch war, ahmten es sclavisch nach und verherrlichten ihre eigene eingebildete Größe[5]. In Erfurt war Conrad Mutian Anführer der Poeten, der ihnen voranging in Verachtung der Kirche und ihrer Lehren, in zügelloser Ungebundenheit im Leben und cynischer Frechheit in seinen Briefen. Rückkehr ins Heidenthum, Emancipation des Fleisches, zügellose Neuerungssucht, Unordnungen aller Art, wie sie in Erfurt schon 1510 sich zeigten, waren im Gefolge der neuen, auf Exclusivität Anspruch machenden Schule[6].

Solchen Ausschreitungen gegenüber konnten überhaupt die scholastischen Theologen, auch wenn sie sonst Förderer des Humanismus waren, nicht schweigen; sie wurden aber auch durch fortwährenden Hohn zum Kampfe herausgefordert und genöthigt, die alte scholastische Wissenschaft und mit ihr die Lehre der Kirche zu vertheidigen. Wie es auf Seite der Humanisten nicht an Uebertreibungen fehlte, so war das auch bei den Scholastikern der Fall, zumal in der Hitze des Kampfes. Es kam bald zu einem heftigen und folgenschweren Kampfe.

Johann Reuchlin, einer der edelsten Humanisten, war nicht nur für das griechische, sondern auch für das hebräische Sprachstudium sehr thätig und bemühte sich, durch den Urtext des alten Testaments gegen

---

[1] Opp. III. 1727, App. ep. 345. Lugd. Batav. 1702 seq.

[2] Heß, Erasmus. Zürich, 1790. I. S. 59 f.

[3] Moriae encomium, 1509. Opp. t. IV. ed. cit. Vgl. Janssen, Bd. II. S. 54 ff.

[4] Janssen, Bd. II. S. 22 ff. Maurenbrecher, Gesch. der kath. Reform. I. S. 122 ff. beurtheilt die theologischen Bestrebungen desselben allzu günstig.

[5] Janssen, Bd. II. S. 24 ff.

[6] Janssen, Bd. II. S. 32—36.

das Ueberwuchern des heidnischen Alterthums ein Gegengewicht zu schaffen[1]. Zum Grübeln geneigt, gab er sich mit allem Eifer der jüdischen Cabbalah hin und bildete darnach eine halb supernaturalistische, halb rationalistische, der neuplatonischen vielfach verwandte Theologie und natürliche Magie aus, überzeugt, damit der christlichen Wahrheit große Dienste zu leisten. Seine hieher gehörigen Schriften[2] fanden in vielen Kreisen Beifall, bei Mutian, bei Cornelius Agrippa von Nettesheim u. A.; mehrere Theologen äußerten sich darüber mißbilligend und befürchteten eine Ueberfluthung mit Judaismus. Der Dominicaner Jakob Hochstraten, Theologieprofessor und Inquisitor zu Cöln[3], suchte in einer eigenen Schrift den Beweis zu liefern, daß die jüdische Geheimlehre die christlichen Glaubenssätze nicht bekräftige, sondern deren Wahrheit bestreite, und daß Reuchlins Werk voll von Irrlehren sei[4].

Dieser Controverse war ein Streit über die Berechtigung der jüdischen Bücher vorausgegangen, in dem Reuchlin es mit den Gegnern dieser Bücher hielt. In einem 1505 veröffentlichten „Missive, warum die Juden so lang im Elend sind" hatte er erklärt, ihre Zerstreuung und Verbannung sei eine gerechte Strafe für ihre Missethat am Weltheiland, die ununterbrochen fortdaure, da sie beständig den Heiland lästerten und verfluchten, seine Mutter, seine Apostel, alle Christen verabscheuten und beschimpften, und sich dabei erboten, sich aller Juden auch bezüglich ihres zeitlichen Fortkommens anzunehmen, die sich im rechten Glauben wollten unterweisen lassen[5]. Als Vorbedingungen für eine zu hoffende Bekehrung der verstockten Juden bezeichneten die Theologen: 1. daß sie ihrem Wuchergeist entsagen und sich gleich den Christen bürgerlichen Gewerben widmen, 2. daß sie genöthigt werden, ihre antichristlichen Bücher, besonders den Talmud, auszuliefern. Der (1506) getaufte Jude Johann Pfefferkorn[6] sprach 1507—1509 in mehreren Schriften diese Anforderungen

---

[1] Ranke, Deutsche Geschichte I. S. 183 ff. Janssen, Bd. I. S. 79 ff.; Bd. II. S. 37 ff. Ausführlich Lazarus Geiger, Joh. Reuchlin. Leipzig, 1871. Reuchlins Rudimenta linguae hebraicae erschienen 1496 zu Heidelberg. Vgl. Knöpfler, S. 338 ff.

[2] De verbo mirifico, 1494; de arte cabbalistica, 1517.

[3] H. Cremans, De Jac. Hochstrati vita et scriptis Diss. Bonnae, 1869.

[4] Destructio Cabbale seu Cabbalistice perfidie, 1519. Antwerp., 1518. Vgl. Geiger, Reuchlin. S. 199 ff.

[5] Bei Böcking, Ulr. Hutteni Opp. Suppl. I. p. 177—179. Vgl. Geiger, S. 205—208. Janssen, Bd. II. S. 39. 40.

[6] H. Cremans, op. cit.

im Interesse seiner ehemaligen Glaubensgenossen wiederholt aus. In der ersten derselben („der Judenspiegel") verurtheilte er die allzuhäufigen Verfolgungen der Juden und vertheidigte sie gegen mehrfache Anschuldigungen, wie auch vor Allem, daß sie genöthigt seien, Christenblut zu gebrauchen und deßhalb junge Christenkinder zu tödten, obschon sehr viele Indicien und deßhalb angestellte Untersuchungen dafür sprachen [1]. Er bat die Christen, solchen Anklagen keinen Glauben beizumessen und die erlittene Unterdrückung als Hauptgrund der Abneigung gegen das Christenthum anzusehen, keinem Juden etwas mit Gewalt zu nehmen [2]. Die Juden forderte er auf, den Wucher zu meiden, mit Arbeit ihr Brod zu verdienen, die talmudischen Bücher abzustellen, zu gebührenden Zeiten in die Predigt zu gehen. Da er von den Juden heftig angegriffen wurde, trat er schärfer gegen sie auf. Er erklärte, sie seien keine Mosaisten mehr, sondern Talmudisten, Ketzer des alten und neuen Testaments, deßhalb des Gerichts nach dem mosaischen Gesetze schuldig; er wollte den Talmud ihnen mit Gewalt genommen, von den Christen sie ausgeschlossen, ihren Wucher verboten, zur Anhörung der Predigt sie genöthigt wissen [3]. Er suchte auch durch den Kaiser Abhilfe zu gewinnen; von mehreren Dominicanerklöstern erhielt er Empfehlungsbriefe an Maximilians Schwester Kunigunde, Wittwe des Herzogs Albrecht von Bayern, durch sie Empfehlung bei dem Kaiser. Am 15. (al. 19.) August 1509 erließ Maximilian ein Mandat an sämmtliche Juden des Reiches, alle ihre gegen den Glauben der Christen gerichteten und ihrem eigenen Gesetze zuwiderlaufenden Bücher dem Johannes Pfefferkorn vorzuzeigen, der dieselben, jedoch an jedem Ort mit Vorwissen und Beirath des Pfarrers und zweier Rathsmitglieder oder obrigkeitlichen Personen, wegzunehmen und zu unterdrücken befugt sein sollte. In einem späteren Mandat übertrug der Kaiser die Leitung der ganzen Angelegenheit dem Erzbischofe Uriel von Mainz, welcher die confiscirten Bücher untersuchen und darüber die Gutachten der Universitäten Mainz, Cöln, Erfurt und Heidelberg,

---

[1] So z. B. die unter Sixtus IV. geführte Untersuchung über den ermordeten Christenknaben Simon in der Diöcese Trient. Raynald. a. 1475 n. 37. 38 p. 568. 569.

[2] Norrenberg in den Kölner Nachrichten, 1872, Nr. 35. Janssen, Bd. II. S. 40. 41.

[3] Wie die blinden Juden ihre Ostern halten. — Die Judenbeicht. — Der Judenfeind. — Pawlikowski, Hundert Bogen aus mehr als 500 alten und neuen Büchern über die Juden neben den Christen. Freib., 1859. S. 738 ff.

ferner die des Inquisitors Hochstraten, des Priesters Victor von Carben und des Johann Reuchlin einholen sollte (6. Juli 1510)[1].

Die Heidelberger Universität gelangte zu keiner festen Entscheidung, sondern beantragte die Bildung einer gelehrten Commission zur reiflichen Berathung der Sache; die zu Erfurt meinte, der Kaiser und jeder Landesherr in seinem Gebiete solle den Juden die den christlichen Glauben schmähenden Bücher wegnehmen lassen; die Mainzer forderte die Wegnahme sämmtlicher Bücher, vorläufig sogar der Bibel (wegen Verdachts von Fälschungen der messianischen Texte); die Cölner wollte den Juden die Bibel belassen wissen, nicht aber die talmudischen Bücher, deren Verbrennung bereits von mehreren Päpsten angeordnet worden sei. Diesem Cölner Gutachten schlossen sich Jakob Hochstraten und Victor von Carben an. Reuchlins Gutachten war günstiger für die Juden, als man nach seiner Schrift von 1505 erwarten konnte. Er meinte, nur die offenbaren Schmähschriften der Juden seien nach einem regelrecht ergangenen Urtheil zu vernichten; alle übrigen Bücher aber sollten erhalten bleiben; auch aus dem Talmud könnten Zeugnisse für die Wahrheit des christlichen Glaubens entnommen werden, und was die darin vorkommenden seltsamen Dinge betreffe, so seien eben mit der menschlichen Vernunft nothwendig Aberglaube und Irrthum verbunden, damit die Rechtgläubigen daran erstarken könnten. Er griff dabei den Pfefferkorn persönlich an, als sei er aus niedrigen Beweggründen Christ geworden, sei ein unvernünftiger Fanatiker, ein Esel, der die Bücher gar nicht verstehe, deren Vernichtung er fordere.

Sämmtliche Gutachten wurden im Auftrage des Mainzer Erzbischofs durch Pfefferkorn im November 1510 dem in Freiburg sich aufhaltenden Kaiser überreicht. Dieser übergab sie drei Theologen zur Berichterstattung; unter ihnen war der gelehrte Professor und Carthäuserprior Georg Reisch. Diese Theologen sprachen sich ganz wie die Cölner aus; es könne den Juden die Bibel ohne Gefahr belassen werden, die übrigen Bücher aber wegzunehmen, sei ein dem christlichen Glauben wie den Juden selbst nutzbringendes Werk; die Erzbischöfe, Bischöfe und sonstige geistliche Obern sollten mit Unterstützung der weltlichen Beamten durch das ganze Reich die Bücher sammeln, durch gelehrte, des Lateinischen wie des Hebräischen kundige Männer prüfen lassen, worauf die unschädlichen den Besitzern

[1] Geiger, S. 210 ff. Pfefferkorns Defensio in Böcking, Ul. Hutteni Opp. Suppl. I. p. 87. Vgl. Knöpfler in Rohrbachers K.-G. Bd. 23. S. 340.

zurückgegeben, die übrigen aber verbrannt oder in christliche Bibliotheken, um zum Studium zu dienen, vertheilt werden. Maximilian sprach sich über die Gutachten wohlgefällig aus, wollte jedoch nicht ohne die Stände des Reiches die letzte Entscheidung treffen. Aber auf den folgenden Reichstagen ward nicht darüber verhandelt, so daß die Sache für das Reich nicht zum Austrage kam [1]. In einzelnen Ländern kam es theils wegen des Wuchers der Juden, theils wegen Verdachts des Raubes christlicher Kinder, theils wegen Frevels an der Eucharistie, zu strengen Maßregeln gegen die israelitischen Einwohner. Aus Brandenburg, wo an einer von ihnen geschändeten und durchstochenen consecrirten Hostie Wunder geschahen, wurden sie des Frevels halber 1510 vertrieben, 38 derselben verbrannt [2]. Nikolaus Marschalk, Professor der Rechte zu Rostock, schrieb 1512 eine Geschichte der zu Sternberg 1492 durch die Juden verübten Hostienschändung und der im folgenden Jahre stattgehabten Verbrennung der Angehörigen dieses „gottlosen und höchst treulosen Geschlechts" [3].

Gegen die Angriffe Reuchlins trat Pfefferkorn ziemlich heftig in seinem „Handspiegel" 1511 auf. Noch leidenschaftlicher antwortete Reuchlin in seinem „Augenspiegel", in dem er auch sein Gutachten über die Judenbücher mittheilte; den Gegner nannte er einen gemeinen, ehrlosen Bösewicht, einen mit einer teuflischen Natur behafteten Menschen [4]. Beide Schriften waren persönliche Manifeste, nicht Parteiprogramme, aber sie wurden bald dazu gemacht. Seit dem Herbst 1511 ward Reuchlins Augenspiegel durch ganz Deutschland verbreitet und begierig gelesen, obschon er mehrere unkirchliche Sätze enthielt. Deßhalb sandte der Frankfurter Pfarrer Mayer, wie er sagte, auf Weisung des Mainzer Erzbischofs Uriel, ein Exemplar dieser Schrift an die Cölner theologische Facultät, der vom päpstlichen Stuhle das oberste Censurrecht in Deutschland übertragen war. Die Cölner Universität, damals von 2000 Studenten besucht, war in einem sehr blühenden Zustande; die Theologen

---

[1] Janssen, Bd. II. S. 42. 43.

[2] Raynald. a. 1510 n. 40. 41. p. 567. 568. Im Jahre 1510 erschien noch eine „Geschichte, wie die märkischen Juden das hochwürdigste Sacrament gekauft und zu martern sich unterstanden". Friedländer, Beiträge zur Buchdruckergesch. Berlins, S. 4.

[3] Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg. Schwerin, 1839. S. 86 ff. Janssen, Bd. I. S. 380 N. 4. Andere Verbrechen der Juden bei Pawlikowski, S. 678—690.

[4] Oculare speculum pro libris Judaeorum non cremandis. v. d. Hardt, Hist. Reform. Francof., 1717. P. II.

Jakob Hochstraten und Conrad Collin aus dem Predigerorden sowie Arnold von Tungern waren hochgefeierte Lehrer[1]. An letzteren schrieb Reuchlin (28. October 1511), mit Freuden habe er erfahren, daß ihm die Prüfung seines Buches übertragen sei, da er durch Gelehrsamkeit hervorrage, sie an Anderen achte und gegen menschliche Schwäche Nachsicht übe; er habe Niemanden in seinem Gutachten beleidigen wollen, bitte, ihm etwaige Irrthümer anzuzeigen, die er verbessern wolle, da er stets im Glauben der Kirche zu beharren gedenke. Auch an den ihm lange befreundeten Collin schrieb er, und von diesem erhielt er die Antwort, es sei nicht auffallend, wenn ein Jurist sich in theologischen Dingen irre; er habe die Facultät veranlaßt, daß ihm die Anstoß erregenden Stellen übersendet würden mit der Angabe, was daran zu ändern sei (2. Januar 1512)[2].

Die theologische Facultät von Cöln hielt in ihrem Schreiben dem Reuchlin vor: a) durch sein Gutachten habe er die Schritte des Kaisers gegen die Judenbücher vereitelt und sich bei den Christen einer Begünstigung der perfidia Judaeorum verdächtig gemacht; b) durch den in deutscher Sprache geschriebenen „Augenspiegel", der von den Juden viel gelesen und verbreitet werde, gebe er diesen Anlaß, sich zu rühmen, daß ein so gelehrter Mann ihre Sache führe und ihre gegen Christus und gegen den christlichen Glauben gerichteten Schriften in Schutz nehme; c) zur Stütze seiner Ansichten habe er Schrifttexte in verkehrter Weise angeführt, dazu mancherlei anstößige und ärgerliche Bemerkungen eingestreut und dadurch seine Rechtgläubigkeit zweifelhaft gemacht. Aber es habe die Facultät aus den Briefen an zwei ihrer Mitglieder ersehen, und zwar mit großer Freude, daß er in treuem Glauben verharren wolle und Irriges zu verbessern bereit sei; daher übersende sie ihm ein Verzeichniß der unrichtigen Behauptungen und der von ihm verkehrt angewandten Stellen und bitte ihn, sich darüber näher zu äußern oder nach dem Beispiele des demüthigen und weisen Augustinus einen Widerruf zu leisten[3].

Man konnte eine friedliche Beilegung des Streites bei den bisher geoffenbarten Gesinnungen beider Theile mit Fug erwarten. Allein Reuchlin ward von kirchenfeindlichen und streitsüchtigen Humanisten auf-

---

[1] Janssen, Bd. II. S. 43—45.

[2] Reuchlins Briefwechsel, gesammelt von L. Geiger, Bibliothek des Liter. Vereins in Stuttgart. 1875. Bd. 126. S. 139 ff. 149 f.

[3] Reuchlins Briefwechsel. S. 146—148. Janssen, Bd. II. S. 45. 46.

gehetzt und sah sich als schwer beleidigt an[1]; in einer neuen deutschen Schrift[2] hielt er alle seine Behauptungen aufrecht und griff die Cölner in spitzigen Bemerkungen an (Brief an Collin 12. März 1512). Um den Streit dem Volke zu entziehen, veröffentlichte Arnold von Tungern eine würdig gehaltene lateinische Schrift, in der er die verkehrten Sätze Reuchlins nachzuweisen suchte[3]. In der Dedication an den Kaiser sagte er, er habe gegen Reuchlin geschrieben, weil dessen „Augenspiegel“ die Juden mit Unrecht begünstige und in ihrer Widersetzlichkeit gegen die Christen bestärke, sodann weil derselbe die ihm angezeigten anstößigen Behauptungen nicht habe zurücknehmen, sondern die Cölner Theologen mit der Drohung, viele hinter ihm Stehende unter dem Adel und Nichtadel seien zu seinem Schutze bereit, von weiterem Vorgehen habe zurückschrecken wollen; durch Drohungen lasse sich aber die Facultät nicht einschüchtern. Seinerseits griff auch der als Lügner und Esel von Reuchlin geschilderte Pfefferkorn (1513) diesen in seinem „Brandspiegel“[4] leidenschaftlich an, und als auch der Kaiser am 7. October 1512 die Confiscation des „Augenspiegels“ bei schweren Strafen befahl, entbrannte der gefeierte Gelehrte in noch heftigeren Zorn, den seine ebenfalls dem Kaiser gewidmete „Vertheidigung gegen seine Cölnischen Verleumder“[5] in der heftigsten Weise zu erkennen gab. Er beschuldigte die Cölner Theologen, sie seien, bloß um ihm zu schaden und um ihn zu vernichten, gegen ihn aufgetreten, seien mit Verbrechen und Schändlichkeiten aller Art befleckt, hätten den Kampf gegen die Juden nur begonnen, um Geld von ihnen zu erpressen; diese Theologisten seien unfähig, ihn zu verstehen, ohne Kenntniß der Bibel, der Classiker und selbst der Denkgesetze. Er setzte ein ganzes Schimpfregister gegen die Cölner auf, die ihn persönlich nicht beleidigt hatten, und rühmte dazu noch seine Milde gegen die Gegner[6].

Der Kaiser befahl aus Coblenz, 9. Juli 1513, diese Schmähschrift, in der namentlich Arnold von Tungern schwer beschimpft war, zu unterdrücken und ihren Verkauf zu hindern, und beauftragte die rheinischen

---

1 Reuchlins Briefwechsel. S. 165—167. Janssen, Bd. II. S. 46.

2 „Ain clare Verstentnus“ Cfr. Böcking, Ul. Hutteni Opp. Suppl. II p. 77. Geiger, S. 264 f.

3 Articuli sive propositiones de judaico favore nimis suspectae ex libello teutonico Joh. Reuchlin. Colon., 1512. Dazu Einleitungsgedicht von Alcuin Gratius an den Kaiser. Cfr. Böcking, II. p. 78 sq. Geiger, S. 266.

4 Cfr. Böcking, II. p. 79. 80. Dazu nachher (1514) die „Sturmglocke“

5 Defensio J. Reuchlin contra calumniatores suos Colonienses.

6 Geiger, S. 272 ff. Janssen, Bd. II. S. 47. 48.

Erzbischöfe und den Inquisitor mit der Ausführung [1]. Auch mehrere theologische Facultäten sprachen ein Verwerfungsurtheil gegen den „Augenspiegel" aus, insbesondere außer Cöln die von Löwen, Mainz, Erfurt [2], die von Paris am 2. August 1514 [3]. Der Inquisitor Hochstraten begann im Herbste 1513 den Proceß einzuleiten [4].

Gegen die befohlene Unterdrückung seines Buches appellirte Reuchlin an Papst Leo X. Um ihn zu gewinnen, schrieb er an dessen jüdischen Arzt Bonet de Lates einen in den unterwürfigsten Ausdrücken geschriebenen Brief, wie ihn noch kein deutscher Christ an einen Juden geschrieben; er führte aus, daß er den Cölnern, welche die Judenbücher zu vernichten trachteten, widerstanden, deren Nützlichkeit verfochten habe und jetzt Gegenstand ihres Hasses und ihrer Verfolgung geworden sei, und bat, in seinem Interesse bei dem Papste zu wirken [5].

Leo X. übertrug die Sache dem jungen Bischof von Speyer, Georg von Pfalzbayern, der, mit den Streitfragen wenig vertraut, die Entscheidung dem Canonicus Georg Truchseß, einem Schüler Reuchlins, committirte. Sie fiel (24. April 1514) dahin aus, daß der „Augenspiegel" keiner Ketzerei verdächtig, nicht ärgernißgebend, nicht unehrerbietig, nicht übermäßig judenfreundlich sei und daher überall gelesen und verbreitet werden dürfe, daß dagegen Hochstraten im Unrecht, zur Erlegung einer Geldstrafe und zu beständigem Stillschweigen zu verurtheilen sei [6].

Jetzt appellirte Hochstraten an den Papst, der den Cardinal Dominicus Grimanus zum Richter bestellte. Dieser berief im Juni 1514 beide Parteien nach Rom; Hochstraten sollte persönlich erscheinen, der bejahrte Reuchlin aber einen Procurator schicken dürfen. Hochstraten erschien; aber die Untersuchung zog sich in die Länge. Vergebens stellte des Kaisers Enkel, Erzherzog Karl, 1515 dem Papste vor, das Verderben wachse, je länger man die Sache verzögere; man möge rasch entscheiden, um die Verwüstung der christlichen Herde zu verhüten und jeden Anstoß der Schwachen aus dem Wege zu räumen [7].

---

[1] Geiger, S. 279 ff.

[2] Geiger, S. 282 ff.

[3] Du Plessis d'Argentré, Coll. jud. I. II. p. 349—351.

[4] Geiger, S. 290 f.

[5] Geiger, S. 297. Janssen, Bd. II. S. 49.

[6] Du Plessis d'Argentré, Coll. judic. l. c. p. 351 sq. v. d. Hardt, l. c. p. 114. Rayn. a. 1516 n. 84—87 p. 147—149. Ranke, a. a. O. S. 187.

[7] Geiger, S. 311. Janssen, Bd. II. S. 49. 50. Maurenbrecher, Gesch. der kath. Reform. I. S. 142.

Reuchlin hatte am römischen Hofe einflußreiche Gönner unter Geistlichen und Laien, darunter den kaiserlichen Hofkaplan und Geschäftsführer daselbst, Stephan Rosinus [1]. Erasmus schrieb zu Reuchlins Gunsten an die Cardinäle Grimanus und Raphael von St. Georg (31. März 1515) [2], Reuchlin an den Cardinal Achilles de Grassis (1. November 1518) und an den päpstlichen Secretär Jakob Questenberg (13. Februar 1519) [3], noch später (11. Mai 1520), als die Sache für ihn eine minder günstige Wendung zu nehmen schien, mahnte er den Letzteren, dafür zu sorgen, daß in dem zu erlassenden Breve nichts vorkomme, was seiner Ehre nachtheilig sei [4]. Im Auslande war Reuchlin sehr geehrt. Der jüngere Johann Franz Picus rühmte ihn als einen ausgezeichneten Mann von Geist und vieler Gelehrsamkeit, schrieb ihm, er wollte ihn bei seiner dritten Reise nach Deutschland sehen, und bedauerte, daß es nicht geschehen konnte [5]. Daß so lange keine Entscheidung erfolgte, soll der deutsche Dominicaner Nikolaus von Schomberg bewirkt haben [6].

Erst am 23. Juni 1520 ward die Sache zu Ende gebracht, das Decret von Speyer aufgehoben, der Augenspiegel verboten, Reuchlin in die Proceßkosten verurtheilt, Hochstraten rehabilitirt [7]. Reuchlin erwies sich jetzt als guten Katholiken; er unterwarf sich dem päpstlichen Urtheil und starb als treuer Sohn der alten Kirche [8].

Aber das Unheil, das zwischen 1514 und 1519 über Deutschland hereingebrochen, war nicht mehr gut zu machen. Es war erfolgt, was die Cölner Theologen vorausgesagt: Wenn der Leichtsinn der Poeten (jüngeren Humanisten) in dieser den Glauben befleckenden Angelegenheit nicht unterdrückt wird, so werden sie sich immer weniger scheuen, gegen die theologische Wahrheit anzukämpfen. Diese „Poeten" benützten, zum erstenmale in einem geschlossenen Bunde auftretend [9], den

---

[1] Leon. X. Reg. n. 1927 p. 109 und sonst (s. dort den Inder). Aschbach, Die Wiener Universität und die Humanisten. Wien, 1877. S. 144 ff.

[2] Erasm., L. II. ep. 2 p. 98 sq. 101 sq.

[3] Böcking, Opp. Hutt. I. p. 456—459. [4] Ibid. p. 461 n. 2.

[5] Joh. Fr. Pici opp. De rer. praenotat. L. VII. t. II. p. 432 und epist. p. 834.

[6] Hogstratus ovans, p. 336. Ranke, S. 188 Note 1.

[7] Sleidan., De statu relig. L. II. c. 27. 28. Eccard., Bibl. Praedicat. II. p. 67 sq.

[8] Geiger, S. 451 ff. Otto, Cochläus. S. 116. Maurenbrecher, I. S. 146. Janssen, Bd. II. S. 96.

[9] Vereinzelte Opposition war schon öfter vorgekommen, wie 1506 von Jakob

Reuchlin'schen Streit zu ihrem Kampfe gegen die kirchlich-scholastische Wissenschaft, gegen die Kirche selbst, besonders gegen den Orden des hl. Dominicus, dessen Söhne an allen Hochschulen die Traditionen der Scholastik vertraten [1]. Erleichtert ward ihnen der Kampf durch die Blößen, die sich einige Ordensmitglieder gegeben, namentlich durch betrügerische Wundererscheinungen und magische Künste. Solcher hatten sich in Bern vier Dominicaner bedient, um die unbefleckte Empfängniß Mariens den Minoriten gegenüber zu bestreiten. Gegen sie wurde der kirchliche Proceß geführt durch die Bischöfe von Sitten und Lausanne, wie durch den päpstlichen Nuntius Achilles de Grassis, Bischof von Civitä-Castellana; im Mai 1509 wurden die vier verbrecherischen Dominicaner degradirt, dem weltlichen Arm zur Bestrafung übergeben und dann verbrannt [2]. Aber der scandalöse Vorfall wurde gegen die kirchlichen Behörden in deutschen und lateinischen Schriften ausgebeutet und diente besonders zur Verunglimpfung des gesammten Predigerordens [3]. Es erscholl der Schlachtruf der Poeten: „Alle Mönche und Geistliche lügen und trügen; wer gebildet ist, muß gegen sie in den Kampf!" [4]

Anführer in diesem Kampfe ward der schon genannte Conrad Mutian (Muth), Canonicus in Gotha, der trotzdem, daß er die Gerechtigkeit der Verdammung Reuchlin's anerkannte [5], aus Haß gegen die Scholastiker alles aufbot, ihn und seine Freunde zu entschiedenem Kampfe zu entflammen und ihn zu verherrlichen [6]. Eoban Hessus pries ihn 1515 in einem Gedichte als „Bändiger der Ungeheuer" [7]; der charakter- und sittenlose Ulrich von Hutten, der schon 1513 dem Papstthum die bitterste Feindschaft geschworen, verfaßte mit Crotus Rubianus u. A. „die Briefe der Dunkelmänner", welche die Gegner Reuchlins, die Scholastiker, sowie die

---

Locher (Philomusos) gegen Wimpheling. Zapf, Jakob Locher, 1803. Wiskowatoff, S. 143 ff. Schmidt, Hist. litt. de l'Alsace. I. p. 57. Maurenbrecher, Gesch. der kathol. Reform. I. S. 136 f. Vgl. oben § 896 S. 589 ff.

[1] Janssen, Bd. II. S. 50.

[2] Trithem., Chron. Hirsaug. II. p. 647. Lintur., p. 603. Nicol. Basel., Addit. ad Naucler. Paul. Lang, Chron. Citiz., p. 1276 sq. Du Plessis d'Argentré, I. II. p. 348. 349. Raynald. a. 1509 n. 22 p. 537.

[3] Literatur über das Bernense scelus bei Böcking, Ul. Hutteni Opp. Suppl. II. p. 305—314.

[4] Lucubrationes. Romae, 1525. Janssen, Bd. II. S. 51.

[5] Tentzel, Supplem. hist. Gothanae primum, Conr. Mutiani Rufi epistolas . . . complectens. Jenae, 1701. p. 137—143. Vgl. Geiger, S. 351.

[6] Janssen, Bd. II. S. 51 ff. Vgl. Kampschulte, I. 154 ff. 171.

[7] Janssen, Bd. II. S. 52 N. 8.

kirchliche Autorität verhöhnten und verächtlich machten [1]. Die erste Serie erschien 1515 und 1516, eine zweite folgte 1517. Das Schandwerk, das selbst die heilige Schrift zu possenhaften Anführungen mißbrauchte, richtete unermeßliches Unheil an [2].

Gegen dasselbe trat zuerst 1516—1517 Pfefferkorn auf in einer deutsch und lateinisch geschriebenen „Beschirmung" und in einem „Streitbüchlein" [3]. Beim Erzbischof Albrecht, an dessen Hof die Schöngeister alles vermochten, fand er kein Gehör; Hutten kam sogar in den Dienst des Erzbischofs [4] und gab die Schrift des Laurentius Valla über die erdichtete Schenkung Constantins mit einer von Spott und Hohn triefenden Vorrede an Leo X. heraus [5], die nachher auch Luther benützte. Als die Schrift dann in Rom verdammt wurde, erregte das neuen und gewaltigen Lärm. Richtig sagte Cochläus (Johann Dobeneck aus Wendelstein), damals selbst noch ganz Humanist [6], die Schrift sei nicht wegen des kritischen Resultates, zu dem auch Antonin von Florenz und Nikolaus von Cusa gekommen, sondern wegen ihrer Animosität und ihrer Schmähungen gegen den apostolischen Stuhl verdammt, die Donatio sei nie von den Päpsten als Glaubenslehre oder als zum Glauben gehörig vorgeschrieben worden [7].

Die Poesie des Hasses und der Rache hatte Hutten in seinem schon 1514 fertigen, aber erst später gedruckten „Triumph Reuchlin's" in die Literatur eingeführt [8]. Da malte er mit wilder Lust die Qualen aus, die Pfefferkorn durch Henkershand erdulden sollte, und ließ die Zuschauer lachend Beifall klatschen [9]. Die „heilige Sache der Freiheit" sollte bald

---

[1] Strauß, Ulrich v. Hutten. Leipzig, 1858. I. 99 f. Janssen, Bd. II. S. 55.

[2] Böcking, Ulr. Hutteni Opp. Supplem. I. II. Vgl. Strauß, II. S. 251 ff. Janssen, Bd. II. S. 57 ff. Maurenbrecher, I. S. 143. Sie standen im Gegensatze zu den Clarorum virorum epistolae missae ad Reuchlinum, 1514.

[3] Beschirmung oder Defensio J. Pfefferkorni contra famosas et criminales obscurorum virorum epistolas. Böcking, l. c. I. p. 81—176. Geiger, S. 378 ff.

[4] Janssen, Bd. II. S. 60—64.

[5] Strauß, I. 280 ff. Janssen, S. 64. 65.

[6] Er war seit Herbst 1516 mit Ulrich von Hutten in Verbindung und empfahl ihn am 26. Juni 1517 seinem Gönner Willibald Pirkheimer in Nürnberg. Otto, Cochläus. Breslau, 1874. S. 68 f. 72 f.

[7] Otto, Cochläus. S. 74. 75.

[8] Triumphus Doctoris Reuchlini. Böcking, III. 413—448.

[9] Janssen, Bd. II. S. 63 f.

mit Gewalt und unter Hinschlachten der „Dunkelmänner" gefördert, das Joch der römischen Tyrannei gebrochen, den Poeten die Schätze der „Barbaren" zur Verfügung gestellt werden. Es ward eine eigentliche Revolutionsliteratur geschaffen, die Sengen und Brennen, Plündern und Morden als Ideal darstellte [1]. Erst im März 1517 erfolgte in Rom eine Verdammung der „Briefe der Dunkelmänner", worauf aber sogleich eine zweite Serie erschien [2].

Aber auch davon abgesehen, ging die Neuerungssucht der Humanisten bald auf die Theologie über, die sie neuzugestalten, zu reinigen und zu erheben vorgaben. Man wollte Preisgeben aller scholastischen Formen, selbst der Logik, einfache Predigt einer aus der Bibel geschöpften Frömmigkeit, die auch Socrates und Platon benütze, Bekämpfung aller Aeußerlichkeiten in der Religion, Studium der Bibel und der Kirchenväter mit Indifferenz gegen die dogmatischen Lehrsätze. Hauptrepräsentant dieser Richtung blieb der gefeierte Philolog Erasmus von Rotterdam [3].

§ 913.

Die Verhandlungen über den Kreuzzug.

Sofort nach Beendigung des Lateranconcils wirkte Leo X. energischer als je für den Kreuzzug [4]. Er sandte Legaten und Nuntien in die einzelnen Länder, schärfte den fünfjährigen Waffenstillstand ein, sorgte für die Ausrüstung einer Flotte und für die Vertheidigung von Rhodus und ließ die Bewegungen des türkischen Sultans Selim genau beobachten, der am 31. Januar 1517 in Cairo eingezogen war und mit seiner Flotte das Mittelmeer zu beherrschen und die Eroberung des Occidents zu beabsichtigen schien [5]. Schon vor Schluß des Concils, am 5. März, hatte Leo

---

[1] Strauß, I. S. 295 ff. 347 f.

[2] Maurenbrecher, I. S. 143 ff.

[3] Maurenbrecher, I. 122 ff. Vgl. Kerker, Erasmus und sein theolog. Standpunkt (Tüb. theol. Quartalschr. 1859. S. 531 ff.). Plitt in der Zeitschrift für luther. Theol. u. K. 1866. S. 479 ff. Woker, De Erasmi stud. irenicis. Bonn., 1872.

[4] Der frivole Erasmus machte (Opp. ed. Lugd. Batav. 1703. t. III. P. I. p. 1671. 1673. 1690) des Papstes Kreuzzugeifer lächerlich und fortwährend ward die Verleumdung wiederholt, es sei ihm nur um Geld für die Medici zu thun gewesen (Brosch, Kirchenstaat. I. S. 54). Verdachtsgründe sind aber keine Beweise.

[5] Lonicenus, Turcica historia. Francof., 1584. I. 55 sq. Surius, Com. Colon., 1586. p. 85 sq. Raynald. a. 1517 n. 18 sq. p. 165 sq. Bemb.,

an den englischen König über Vorbereitung des Kreuzzugs geschrieben [1], eindringlicher noch schrieb er im Mai an Franz I. von Frankreich [2]. Nach Ungarn sandte er (17. März) den sehr thätigen Nikolaus von Schomberg [3]. Ungarn und die österreichischen Länder waren fortwährend von den Osmanen bedroht; Kaiser Maximilian sah die Nothwendigkeit eines großen Heereszuges gegen sie ein; die Anwartschaft auf die ihnen abzunehmenden Gebiete sollte ein Mittel werden, die widerstreitenden Interessen der christlichen Mächte auszugleichen. Auf einem im Anfange des Jahres 1517 zu Cambrai gehaltenen Congresse kamen Maximilian, sein Enkel, der spanische König Karl, und Franz I. von Frankreich über einen Theilungsplan des türkischen Reiches überein [4]. Im Juni 1517 erhielt der Großmeister von Rhodus vom Sultan Selim einen heftigen und derben Brief, der ihn des Treue- und Vertragsbruches beschuldigte, ihm einen baldigen Rachezug ankündigte und vom Papste wie von Frankreich Tribut forderte, falls sie nicht mit Krieg überzogen werden wollten [5]. Der Papst lud die christlichen Fürsten zu einer Conferenz in Rom ein, wo er eine Kreuzzugscommission von acht Cardinälen bestellte, wozu Ungarn und Polen, auch Frankreich Vertreter sandten, während Spanien sich durch seinen Gesandten betheiligte. Leo mahnte zu gegenseitigem Frieden und zur Ansammlung von Geldmitteln [6] und dachte wiederholt daran, den tüchtigen Petrus Navarrus, für dessen Befreiung er oftmals Ludwig XII. angegangen [7], und der eine Flottille gegen die Mauren organisirt hatte, an die Spitze einer großen christlichen Flotte zu stellen [8]. Am 18. September sandte er den Bischof Altobello von Pola nach Venedig, den Krieg gegen die Türken zu betreiben [9]. Am 5. November wünschte er dem spa-

---

L. XIV. ep. 9. Roscoe, t. VIII. c. XVIII. § 1 sq. p. 3 sqq. Balan, L. 41. n. 8 p. 19.

[1] Bemb., L. XIV. ep. 21 p. 121 sq. Raynald. a. 1517 n. 6—8 p. 161. 162.

[2] Bemb., L. XV. ep. 17 p. 127. 128.

[3] Ib. ep. 1 p. 124. Raynald. a. 1517 n. 21 p. 166.

[4] Charrière, Négociations de la France dans le Levant. Paris, 1848. I. p. 22. Pichler, I. S. 504. Janssen, I. S. 547.

[5] Costabili, 24. Juni 1517 Balan, L. 41. n. 7 p. 17 nota 1.

[6] Costabili, Oct. u. Nov. 1517 Balan, l. c. not. 2. 3.

[7] 20. Septemb., 21. Oct. 1514 Bemb., L. IX. ep. 30. 31. L. X. ep. 2 p. 72. 75. 76.

[8] Bemb., L. XV. ep. 26 p. 130.

[9] Theiner, Mon. Slav. merid. p. 566 doc. 765.

nischen Könige Glück zur Rückkehr vom Maurenkriege an den iberischen Küsten und bat ihn, sich jetzt ebenso kräftig gegen die Türken zu wenden [1].

Aus den in Rom von den Cardinälen und den Botschaftern gepflogenen Berathungen ging eine ausführliche Denkschrift vom 16. November 1517 hervor, die den christlichen Höfen zu genauer Prüfung mitgetheilt wurde [2]. Es ward darin eingehend von dem einzuschlagenden Verfahren, von den aufzubringenden Streitkräften zu Wasser und zu Land und den Kriegskosten, von dem Oberbefehl und dem Feldzugsplane gehandelt, die Leistungen der einzelnen Reiche und der verschiedenen Stände, die Sammelpunkte für die zu vereinigenden Land- und Seetruppen vorgeschlagen, die einzelnen Staaten über ihr Urtheil und ihre besonderen Anträge befragt [3]. Die meisten europäischen Herrscher gaben auf die päpstliche Denkschrift zustimmende und vollen Eifer bekundende Antworten, auch der König von Frankreich, namentlich aber der Kaiser. Dieser wünschte einen dreijährigen Kriegszug: im ersten Jahre sollte man die afrikanischen Besitzungen, im zweiten die europäischen Provinzen der Pforte erobern, worauf dann die kleinasiatischen Gebiete von selbst den Siegern im letzten Jahre zufallen würden. Zum Zwecke des Kreuzzugs schrieb er am 9. Februar 1518 einen neuen Reichstag nach Augsburg aus, die Stände warnend, nicht Grund dazu zu geben, daß man ihnen eine Schuld am Verderben und Untergange des Reiches wie der Christenheit beimesse [4].

Die sprichwörtlich gewordene Unfruchtbarkeit der deutschen Reichstage hatte sich auch in den letzten Jahren wieder gezeigt. Nachdem der Cölner Tag von 1512 sich mit dem Einschreiten gegen die auf Monopolisirung der Waaren und die Ausbeutung des Volkes bedachten Handelsgesellschaften und mit Klagen über das Reichskammergericht beschäftigt hatte [5], der von Worms 1513 schlecht besucht und der Kaiser dort

---

[1] Bemb., L. XVI. ep. 1 p. 137.

[2] Proposita et tractata Romae a Summo Pontifice et sacro Cardinal. collegio in consultationibus sanctae expeditionis, quae ad principes imperii mittenda visa sunt eorum quoque prudentia et consilio examinanda, si quid addendum, minuendum, corrigendum videatur, die 16. Nov. 1517. Raynald. a. 1517 n. 32—54 p. 169—173. Bzov. a. 1518 n. 5 p. 331 sq. Roscoe, l. c. § 3. p. 16 sq.

[3] Leo X. an König Ludwig von Ungarn 7. Jan. 1518. Bemb., L. XVI. ep. 7 p. 138. Raynald. a. 1517 n. 55 p. 173.

[4] Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz. II. S. 956—959. Gesch. des deutschen Volkes. I. S. 547. 548.

[5] Janssen, I. S. 388 f. Ranke, Deut. G. (Ges. W. Bd. 1. S. 134. 140).

selbst nur auf kurze Zeit erschienen war, hatte sich eine allgemeine Unlust an den Reichstagen kundgegeben, so daß bis 1517 kein weiterer mehr gehalten ward [1]. Der 1517 in Mainz abgehaltene konnte und wollte der im Reiche herrschenden Verwirrung nicht steuern; er kam über Klagen und unpraktische Vorschläge nicht hinaus; mit dem frechen Raubritter Franz von Sickingen, der schändlich den Landfrieden gebrochen, mußte sich der Kaiser vergleichen [2]. So sehr es sich um Ehre und Würde, ja um Sicherheit und Existenz des Reiches an seinen südöstlichen Grenzen handelte, so war doch von dem Augsburger Reichstage nicht viel zu erwarten.

Im März 1518 entsandte der Papst den Cardinal von Cortona nach Ancona, um die Stadt noch mehr gegen die Angriffe der Türken von der Seeseite zu befestigen [3], und erließ seine Kreuzzugsbulle mit Verkündigung der fünfjährigen Waffenruhe und Anordnung allgemeiner Gebete und Bittprocessionen in allen Diöcesen (28. März) [4]. Am Samstag vor dem dritten Fastensonntag ward nach zwei früheren in Rom eine große Bittprocession von St. Peter nach St. Maria sopra Minerva gehalten, bei der Leo X. selbst barfuß erschien [5] und der gelehrte Sadolet eine treffliche Rede hielt [6]. In demselben März beschloß der Papst, noch besondere Legaten an die christlichen Fürsten abzusenden [7]; es ward Cardinal Campeggio für England, Farnese für Deutschland und die Nebenländer bestimmt, für Spanien und Portugal Cardinal Aegidius; für Ungarn war Cardinal Thomas von Gran [8], für Frankreich Cardinal B. Bibiena bevollmächtigt [9]. Statt des erkrankten Farnese ward aber dann (26. April) der neue Cardinal Thomas de Vio von Gaeta an den Kaiser gesandt, der für den Kreuzzug, für den Frieden und für die Zurückführung der Böhmen wirken sollte und auch bei den scandinavischen

[1] Ranke, a. a. O. S. 144 ff.

[2] Janssen, I. S. 561—563. Ranke, S. 144 ff.

[3] Costabili, 28. März 1518 Balan, p. 18 n. 8.

[4] Const. Omne datum optimum, dat. Romae IX. Kal. April. 1518. Raynald. a. 1518 n. 43—49 p. 207—209.

[5] Belcaire, L. XVI. n. 2. Raynald. l. c. n. 43. 50 p. 207. 209.

[6] Sadoleti Opp. II. p. 27 sq. Roscoe, t. VIII. doc. 176 p. 230—242.

[7] Leo an den polnischen Nuntius Miedzilеski 14. Mai. Raynald. l. c. n. 36 p. 205. S. Blas. Cesen. in diar. Leon. ap. Pallav., Hist. Conc. Trid. L. I. c. 7 n. 2.

[8] Raynald. l. c. n. 37 p. 205. 206.

[9] Raynald. ib. n. 39 p. 206. 207.

Höfen beglaubigt ward. Er sollte zu Augsburg die Reichsfürsten für den heiligen Krieg begeistern und dem Kaiser als geborenem Schirmherrn und Oberfeldherrn der Christenheit den geweihten Hut (Helm) und Degen feierlich überreichen[1]. Es ernannte aber auch Leo den ersten der Churfürsten, Albrecht von Brandenburg, Erzbischof von Magdeburg und Mainz sowie Administrator von Halberstadt, zum Cardinal; Cajetan sollte ihm die Insignien der neuen Würde übergeben.

Am 1. August 1518 wurde der Reichstag in Augsburg feierlich durch ein Hochamt des Legaten eröffnet, welcher zuvor sammt dem Cardinal Lang von Gurk dem neuen Cardinal von Mainz unter Uebergabe des päpstlichen Breve vom 7. Mai[2] die rothe Cappa anlegen ließ, nachher dem Kaiser die geweihte Waffenrüstung mit dem Breve vom 5. Mai[3] übergab. Er hielt dabei eine doppelte Ansprache an Maximilian, dem er als Schirmherrn der Kirche an das Herz legte, wie die Augen aller Christen auf ihn gerichtet seien, von ihm erwartend, daß er das Schwert gegen die Feinde Gottes ziehen werde und seinen Namen als Schutzvogt der Kirche eine Wahrheit sein lasse. Der Kaiser ließ durch den Bischof von Triest antworten, er nehme dankbaren Herzens den Waffenschmuck aus den Händen des Legaten an, er werde für den apostolischen Stuhl und das Heil der Christenheit Blut und Leben opfern, wie er von Jugend an gewünscht, und trotz geschwächter Körperstärke den unabweislich nothwendigen Heereszug gegen die Türken beginnen[4].

Der Kaiser, der von Spanien, Ungarn und Dänemark auch für ihren Theil bevollmächtigt war, verständigte sich leicht mit dem Legaten. Man belobte allgemein die päpstliche Denkschrift; manche Fürsten meinten, der Krieg sei nicht aufzuschieben, sondern baldigst, womöglich im Sommer, zu beginnen, da die Macht der Feinde sich täglich mehre und dieselben schon 200 Schiffe ausgerüstet hätten; man solle die Mauren, soweit sie nicht von den Türken unterjocht seien, sowie die Perser zum Kampfe gegen den gemeinsamen Feind aufstacheln und Aegypten angreifen, was am besten

---

[1] Raynald. l. c. n. 37. 52—54 p. 205. 209. 210. Pallav. l. c. Maximilian wollte anfangs den Legaten nicht empfangen; er hatte den Bischof Lang von Gurk als Legaten gewollt. Jovius, Vita Leon. L. IV. p. 193. Costabili, 6. April 1518. Bælan, l. c. p. 18 n. 8.

[2] Breve Fraternitatem tuam bei Rayn. l. c. n. 55. 56. p. 210. 211.

[3] Breve Venienti ad Majestatem tuam bei Raynald. l. c. n. 60. 61 p. 213.

[4] Raynald. l. c. n. 55—63 p. 210—214. Janssen, I. S. 548. Ranke, I. S. 218.

durch den Kaiser und durch Spanien geschehe, während ein anderes Heer von Polen, Ungarn, Böhmen, Schlesiern, Wallachen in die benachbarten türkischen Provinzen einfalle; im zweiten Jahre solle der Krieg ein allgemeiner werden und Frankreich durch Friaul eindringen. Viele weitere Vorschläge wurden gemacht[1].

In glänzender Rede[2] wies Cajetan am 5. August die unbedingte Nothwendigkeit des Kreuzzugs nach. Die Religion und die Menschheit, sagte er, erflehen von den Deutschen und dem Oberhaupte des Reiches Hilfe. Ganz Deutschland liegt den anstürmenden Türken offen, wenn nicht Krain, Kärnthen, Steiermark und Ungarn als Bollwerke geschützt und gerettet werden. Bringt dieser Reichstag das Unternehmen nicht zu Stande und verschiebt er es abermals, so verliert die ganze Christenheit den Muth, und das Zaudern führt den Untergang herbei. Nach dem vom Kaiser gebilligten Vorschlage des Legaten sollten zur Erhaltung des Heeres die Geistlichen ein Zehntel, die Laien mit bedeutenderem Vermögen ein Zwanzigstel, die gewöhnlichen Leute ein Fünfzigstel ihres Jahreseinkommens beisteuern. Ueber die Erhebung und Verwahrung der Gelder wollte er nichts sagen, Alles vielmehr den Deutschen selbst überlassen. Mit Entrüstung wies er die damals in Schriften und Reden verbreitete[3], später noch oft wiederholte[4] Insinuation zurück, die römische Curie wolle das Geld für sich verwenden, es handle sich um die Sache der Florentiner, der Papst wolle zu Gunsten seiner Familie die Deutschen brandschatzen und aussaugen. Ausdrücklich erklärte der Cardinal, der Papst wolle mit der Kriegskasse nichts zu schaffen haben, von dem bewilligten Gelde nichts annehmen oder verwahren; die Deutschen selbst könnten Sorge treffen, daß das gesammelte Geld wieder zurückgegeben werde, falls der Türkenkrieg nicht stattfinde.

Sowohl der Kaiser[5] als der polnische Gesandte Bischof Vitellius

---

[1] Raynald. a. 1518 n. 3 p. 197. 198.

[2] Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz. II. S. 971 Nr. 1200; Gesch. des deutschen Volkes. I. S. 548. 549. Böcking, Ulrici Hutteni Opp. V. p. 162—167. Cfr. Raynald. l. c. n. 86—89 p. 220. Bzovius, h. a. n. 4 p. 330. 331.

[3] Oratio dissuasoria bei Freher, Rer. Germ. Scr. t. II. p. 701 sq. Cfr. p. 393. Böcking, Opp. Hutteni IV. p. 466 sq. Raynald. l. c. n. 76—78. p. 217. 218. Roscoe, t. VIII. doc. 178 p. 245—253.

[4] Ranke, Deutsche Gesch. II. 2 (Ges. W. Bd. 1 S. 219. Vgl. S. 204 f.).

[5] Raynald. a. 1518 n. 64—69 p. 214—216. Dolgast, I. 436 sq.

von Plock[1] unterstützten lebhaft die Anträge des Legaten. Die Stände aber beriethen lange[2]. Einerseits konnte man nicht verkennen, daß Sultan Selim ein höchst gefährlicher Feind war, der nicht mit einzelnen Eroberungen sich zufrieden gab, sondern die Weltherrschaft anstrebte, daß die Gefahr sehr nahe, die türkische Flotte sehr stark, die Eintracht der christlichen Reiche dringend geboten, die päpstliche Denkschrift wohl motivirt, Deutschland bisher in Sachen des Türkenkriegs sehr saumselig gewesen war; es schien gut, wenigstens eine vorläufige Action zu berathen zur Zersplitterung und Schwächung der Kräfte des Feindes, die der allgemeinen Expedition vorauszugehen habe, und einzelne Projecte zu discutiren über Aufbringung der Mittel, über Herstellung des allgemeinen Friedens, Gewinnung von Bundesgenossen und Vertheilung der kriegerischen Operationen auf die nächsten Jahre. Anderseits trat der Geiz hervor, der kein Geld bewilligen wollte, die Unlust an der Stellung von Truppen gegen die Türken, mit denen zu kämpfen die neue Partei Luthers sogar für Sünde erklärte, dann das Festhalten an den früheren Beschwerden wider den römischen Stuhl; und so suchte man Ausflüchte, den Anforderungen des Kaisers wie der eigenen Ehre zu entgehen. Die Klagen, die in einer Eingabe des Bischofs von Lüttich an den Kaiser und die Fürsten[3] angehäuft waren, machten um so mehr Eindruck, als die gravamina nationis Germanicae contra Curiam Romanam längst ein Lieblingsthema und eine stehende Formel geworden waren. Die einlaufenden beunruhigenden Nachrichten erklärte man für Erdichtungen; bei den Hilferufen aus Kärnthen und Steiermark blieb man eisig kalt. Die Stände brachten es nur zu der Bewilligung, daß jeder Communicant während der nächsten drei Jahre wenigstens jährlich einen Zehntelgulden erlege und die so eingehenden Gelder bis zum Türkenzuge von den Regierungen aufbewahrt würden; selbst diese Bewilligung aber sollte von der Zustimmung der Unterthanen abhängig sein. Ueber die zu stellenden Mannschaften, über die Hauptleute und alles zum Kriege sonst Erforderliche ward nichts beschlossen, sondern Alles wieder auf den nächsten Reichstag verschoben. Die Antwort der Stände vom 27. August fiel so in der Hauptsache ab-

---

[1] Raynald. l. c. n. 70—75 p. 216. 217. Die Rede des polnischen Orators vom 10. August gibt Theiner, Monum. Polon. t. II. n. 408 p. 380 sq.; die Reden Cajetans ib. p. 386 sq.

[2] Proposita et tractata ab Electoribus, principibus et Statibus S. J. R. in conventu Augustano a. D. 1518. Raynald. h. a. n. 4—30 p. 198—203.

[3] Kapp, Nachlese. II. Nr. 1. Ranke, a. a. O. S. 220.

lehnend und im Ganzen unbefriedigend aus[1]. In seiner Entgegnung hob der Kaiser hervor, wie es gegen das Herkommen des Reiches verstoße, die Fürsten als an die Bewilligung ihrer Unterthanen gebunden darzustellen (19. September)[2]. Die Fürsten rechtfertigten sich damit, daß man die ohne Zustimmung der Unterthanen gemachten Zusagen nicht habe halten können, was zum Schimpfe des Reiches gereiche und nicht so fortgehen dürfe. Der Reichstagsabschied sagte dann bloß, die Fürsten würden mit ihren Unterthanen über die Auflage unterhandeln und dem nächsten Reichstage über ihre Erfolge berichten[3]. Die aus dem Vorjahre überkommenen Klagen über Raub und Landfriedensbruch fanden auch in Augsburg keine Erledigung, obschon während der Dauer der Verhandlungen neue furchtbare Rechts- und Friedensbrüche vorkamen und Franz von Sickingen noch frecher auftrat. An dem Kammergerichte und an der Verbesserung der Zustände ward viel gearbeitet, ohne daß etwas ausgerichtet ward[4].

Der Papst, von seinen Legaten über den Stand der Dinge im Reichstage benachrichtigt, schrieb (22. und 23. August 1518) an dieselben, belobte ihren Eifer und Cajetans Rede, sprach seine Anerkennung für die lobenswerthen Absichten des Kaisers aus und beklagte sich bitter über die Entstellung seiner Absichten und über die gegen den päpstlichen Hof ausgestreuten Verleumdungen, die er widerlegt und noch mehr durch die That widerlegt zu sehen wünscht, da die Verleumder sehen sollen, wie er nichts von den Kreuzzugsgeldern an sich zu bringen suche, alles fremden Händen zur Aufbewahrung übergeben wissen wolle. Alles zeigt von Ernst und Würde und von der festen Ueberzeugung der Nothwendigkeit der geplanten Unternehmung gegen die Feinde der Christenheit[5].

Dringend hatte Leo X. am 8. August dem Legaten in Spanien geschrieben, es sei jetzt zu Thaten zu kommen, da Selims Flotte zum Angriffe gerüstet sei[6]. Es erregte gute Hoffnungen, daß Franz I. und Heinrich VIII. in diesem Jahre ein Bündniß schlossen, wornach Ersterer

---

[1] Raynald. l. c. n. 31 p. 203. Ranke, S. 219. Janssen, I. S. 530 f.

[2] Raynald. l. c. n. 32—35 p. 203—205.

[3] Ranke, S. 220. 221 f. Janssen, Frankfurts Reichscorr. II. S. 982 ff. Neue Sammlung der Reichsabschiede. II. S. 168. 169. Bartolini, De conventu August. concinna descriptio bei Böcking, Opp. Hutt. V. p. 264—286.

[4] Ranke, S. 220. 221. 222. Janssen, I. S. 562 f.

[5] Arch. Vat. t. 1. Brevia ad principes et alios 1513—1518 p. 182—184.

[6] Sadolet., Ep. 58 p. 53—76.

gegen eine Zahlung Tournay zurückerhielt und sein Dauphin mit Heinrichs Tochter verlobt ward, während er die Schotten vom Kriege zurückzuhalten versprach [1]. Aber für den Kreuzzug geschah von ihnen weder jetzt noch später das Geringste, selbst da nicht, als Leo auf König Franz durch seine Mutter einzuwirken suchte [2]. Der Papst sah außerdem die Küsten Italiens fortwährend durch Muhammedaner bedroht; im September 1518 hatten Barbaresken von Tunis ein päpstliches Schiff sammt seinem Befehlshaber Paul Vettori, der sonst die Küsten sehr gut bewachte, weggenommen und es zu ihrem Admiralsschiffe gemacht [3]. Leo X. kaufte mit Hilfe der Venetianer, denen er deßhalb besonders dankte [4], den Vettori los, und dieser suchte nun den Schimpf der Christen zu rächen [5]. Andreas Doria von Genua erfocht 1519 einen glänzenden Sieg; Vettori brachte mit neuen päpstlichen Schiffen den Rittern von Rhodus, die noch 1507 und 1508 reiche Beute von den Türken erlangt hatten [6], aber jetzt sich immer mehr bedrängt sahen [7], erwünschten Beistand. Die Piratenzüge dauerten fort; noch im Juli 1520 wurden Rizzuoli und Reggio in Calabrien geplündert; Aradin Barbarossa war der Schrecken der nördlichen Küsten des Mittelmeeres [8]. Dem Papste war es unter diesen Umständen nicht gleichgiltig, daß gegen die osmanische Weltmacht nichts von Bedeutung geschah.

Das Decret des Lateranconcils über den Kreuzzug blieb unausgeführt trotz aller schönen Worte und Verheißungen der christlichen Fürsten, die unter sich uneinig blieben und der Verstärkung der türkischen Macht unthätig zusahen. Wohl erregte der Tod Selims und die im Osmanenreiche ausgebrochene Rebellion viele Hoffnungen, auch bei dem Papste, der darüber am 8. December 1520 an die Genuesen schrieb [9]; aber der neue

---

[1] Raynald. a. 1518 n. 154 p. 250. 257. Ranke, Engl. Gesch. II. 2. (Ges. W. Bd. 14. S. 109.)

[2] Brief v. 12. Oct. 1519 Raynald. a. 1519 n. 61 p. 268.

[3] Raynald. a. 1518 n. 2 p. 197.

[4] 26. Dec. 1519 Bemb., L. XVI. ep. 21 p. 142. 143.

[5] Vgl. über ihn Archivio storico italiano Ser. I. App. vol. VI. p. 270. Giustiniani, Annali di Genova II. p. 671 sq. Guglielmotti, O. S. D., La guerra dei Pirati. Fir., 1876. I. p. 165 sq. Balan, l. c. n. 12 p. 22. 23.

[6] Raynald. a. 1508 n. 27 p. 524.

[7] Fabricius, Großmeister von Rhodus, an den Papst 30. Mai 1518 Balan, l. c. p. 23 nota 2.

[8] Raynald. a. 1519 n. 62 p. 268. Guglielmotti, l. c.

[9] Bemb., L. XVI. ep. 25 p. 144. Rayn. a. 1520 n. 84. 85. p. 308. 309.

Sultan Soliman war noch weit gefährlicher [1]. Er unterdrückte die Bewegungen in Syrien, belagerte Stuhlweißenburg, das er am 24. Juni 1521 einnahm, besetzte dann andere Städte Ungarns und richtete sein Augenmerk auf Rhodus. Dort war dem Großmeister Fabricius de Carretto Philipp Villers gefolgt; ihn haßte ein portugiesischer Ordensritter, der den Sultan sogar zur Eroberung der Insel aufforderte [2]. Die Lage von Croatien wie die Ungarns war eine äußerst traurige, und fortwährend wurde der Papst um Beistand angegangen [3]. Die mit ihm von Frankreich, Spanien und England am 2. October 1518 abgeschlossene Defensivallianz [4] war lange das Höchste, was er hatte erreichen können; aber zu einem Angriffskriege gegen die Türkei kam es nicht, ja nicht einmal zu ausreichendem Schutze der abendländischen Staaten. Wohl konnte Leo am 1. Juni 1520 dem Dogen von Venedig seine guten Hoffnungen melden, da sowohl Karl von Spanien als Franz von Frankreich ihm schriftlich den Kreuzzug versprochen hatten [5]; statt dessen aber sah er bald sie sich gegen einander zum Kriege rüsten und in grimmiger Feindschaft entbrannt, wobei Jeder die Schuld des Nichthaltens seines Wortes auf den Andern schob. Auch damals lag es nicht am Papste, daß das weitere Umsichgreifen der türkischen Weltmacht nicht verhindert ward.

§ 914.

Verhandlungen über die Succession im Deutschen Reiche.

Noch eine andere Angelegenheit hatte Kaiser Maximilian auf dem Augsburger Reichstage zu betreiben sich vorgenommen: die Wahl seines Enkels, des Königs Karl von Spanien, zum römisch-deutschen König. Nichts war ihm mehr Gegenstand der Furcht und des Abscheu's, als die Möglichkeit, daß das französische Königthum sich des Kaiserthums bemächtigen und die deutsche Nation ihres uralten Ehrenvorzugs berauben

[1] Raynald. l. c. n. 86 p. 309.

[2] Raynald. a. 1521 n. 121—124 p. 362. 363.

[3] Oratio Stephani Possidavski habita apud Leonem X. Pontif. Max. pro D. Joh. Torquato, comite Corbaviae, defensore Croatiae bei Roscoe, t. VIII. doc. 173 p. 222—235.

[4] Dat. 2. Oct. 1518 (Dumont, Corps diplom. IV. I. p. 266), ratificirt von König Karl 14. Januar 1519. Roscoe, l. c. § 4. p. 13. Heinrichs VIII. Erklärung ib. t. VIII. doc. 177 p. 242—245.

[5] Sadolet., Ep. 68 p. 90—92.

möchte. Franz I. von Frankreich arbeitete wirklich auf dieses Ziel hin und gewann dafür Anhänger unter den Reichsfürsten. Im Jahre 1516 dachte Maximilian daran, den König Heinrich VIII. von England zu adoptiren, ihn mit Mailand zu belehnen und ihm die Nachfolge im Reiche zu verschaffen. Er gab jedoch diesen Plan wieder auf und suchte ernstlich die Kaiserkrone an seinen Enkel Karl zu bringen, nachdem er die „geheimen Praktiken der Franzosen" im Reiche genugsam kennen gelernt[1]. Von den Churfürsten hatte Joachim I. von Brandenburg vielfach die kaiserliche Gunst erfahren, die Anwartschaft auf Pommern und Schleswig-Holstein bestätigt erhalten, dem Prinzen Albrecht aus der fränkischen Linie der Hohenzollern das Hochmeisterthum des Deutschordens verschafft, seinen Bruder, den Prinzen Albrecht, der bereits Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt war, in der Erlangung des Mainzer Stuhls begünstigt gesehen; vielfach schien dieses Haus an die kaiserliche Politik gefesselt[2]. Dennoch ließ sich Joachim von Frankreich gewinnen und am 16. Juni 1517 durch seinen Gesandten mit Franz I. einen Vertrag abschließen, wornach die Prinzessin Renata, die Schwester der Königin Claude, mit dem brandenburgischen Churprinzen vermählt werden und eine Mitgift von 150 000 Sonnenthalern nebst einem Jahrgeld von 4000 Livres erhalten sollte. Für jährlich 8000 Livres verpflichtete sich Joachim, für den Fall eines Krieges auf Kosten und zu Nutzen des französischen Königs, den er auch als Herzog von Mailand anerkannte, auf deutschem Boden Reiter und Fußvolk zu werben. In der Ratificationsurkunde vom 17. August 1517 versprach er, dem Könige bei der nächsten Wahl zur Erlangung des Kaiserthums behilflich zu sein. Für denselben Zweck war damals eine französische Gesandtschaft in Mainz thätig und erwirkte, daß Erzbischof Albrecht behufs des Abschlusses eines engeren Bündnisses im September 1517 den Ulrich von Hutten mit ausgedehnten Vollmachten nach Paris sandte und zuletzt ein schriftliches Wahlversprechen gab. Albrecht wie sein Abgesandter brüsteten sich mit ihrer deutschen Gesinnung während ihrer Deutschlands Schwächung bezweckenden Verhandlungen[3]. Auch der Trierer Erzbischof, Richard von Greiffen-

---

[1] Höfler, Karls V. Wahl zum römischen König. Wien, 1873. S. 1—28. Ranke, Deutsche Gesch. Bd. 1. S. 216. Janssen, I. S. 567 ff. — Vgl. Maximilian an Karl 24. Mai 1518 (Mona, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1836. S. 14).

[2] Janssen, I. S. 567. Vgl. Ranke, a. a. O. S. 229 f.

[3] Mignet, Une élection à l'empire en 1519 (Révue des deux mondes.

clau, ging auf solche ein, und Ludwig von der Pfalz versprach thätige Mitwirkung bei der Wahl gegen Zusicherung eines Jahrgeldes von 1200 Livres und der Wiedergewinnung einiger im früheren Erbschaftskriege verlorenen Gebiete [1]. Noch andere deutsche Fürsten, die antiösterreichisch gesinnt waren, hatte Franz I. in sein Interesse gezogen, dazu viele einflußreiche Edelleute, wie den Franz von Sickingen, der schon 1516 gegen einen Jahrgehalt sich dem Könige zum Dienste gegen Jedermann verpflichtete und ihm mit Hilfe der deutschen Reichsritterschaft die Kaiserkrone zu erschaffen sich anheischig machte, der zudem mit dem tyrannischen und offen dem Kaiser feindseligen Herzog Ulrich von Würtemberg in engem Bunde stand. Im Frühjahr 1518 hatten die Herzoge von Lothringen, von Holstein, von Jülich-Cleve-Berg, von Braunschweig, sowie mehrere Grafen und Herren gegen solche Pensionen sich ganz dem französischen Interesse ergeben. Voll froher Hoffnungen kam ein französischer Gesandter nach Augsburg, um die Früchte so vieler Geldopfer zu schauen; aber er sollte die Erfahrung machen, daß sein Gebieter um sein Geld betrogen worden war [2].

Denn Maximilian hatte eifrig für seinen Enkel arbeiten lassen, und dieser hatte nicht mit Geld gespart. Am 18. August 1518 meldete Joachim von Brandenburg dem französischen Gesandten, die Sache seines Herrn sei immer verzweifelter geworden, für Karl seien bereits fünf Stimmen (gegen zwei), durch Geld könne man mehrere wieder gewinnen. Aber letzteres kam nicht rechtzeitig genug, und des Kaisers Verhandlungen mit Joachim kamen zum Abschluß. Dessen Sohn sollte des Kaisers Enkelin Katharina zur Frau erhalten mit einer Mitgift von 30 000 Gulden, wovon Joachim sofort den vierten Theil ausbezahlt erhielt, sammt 6700 Gulden für seinen Unterhalt auf dem Reichstage. Seinem Bruder Albrecht von Mainz hatte der Kaiser die Cardinalswürde verschafft und beträchtliche Summen in Aussicht gestellt. Ebenso wurden Hermann von Wied, Erzbischof von Cöln, sowie seine Kanzler und Räthe, dann Ludwig von der Pfalz mit vielem Gelde gewonnen. Da dem Könige Sigismund

---

Paris, 15 Janvier 1854, p. 215. 216). Bonnet, Un mariage sous François I. Révue chrét. S. IV. Paris, 1876. I. p. 294. Rösler, Die Kaiserwahl Karls V. Wien, 1868. S. 25. Böcking, Ul. Hutteni Opp. V. p. 507. 508. Janssen, I. S. 567. 568.

[1] Mignet, l. c. Janssen, I. S. 569. Ranke, S. 243. 244.

[2] Mignet, p. 216. 217. 228. Janssen, I. S. 569. Ranke, S. 238 ff. Cfr. Raynald. a. 1518 n. 157 p. 236.

von Polen nach dem Tode des Kaisers die Vormundschaft über den jungen König Ludwig von Ungarn und Böhmen zufiel, so ward durch Rücksprache mit ihm auch die böhmische Stimme gewonnen. Am 27. August kamen die vier Churfürsten von Mainz, Cöln, Brandenburg und Pfalz mit dem Kaiser, der von seinen und seines Enkels Räthen umgeben war, zusammen und setzten durch förmlichen Vertrag ihre Zusage fest; Maximilian bestätigte auch im Namen seines Enkels alle churfürstlichen Rechte und Privilegien, bewilligte noch andere Gnaden und versprach seinen Schutz gegen Widerwärtigkeiten von französischer wie von anderer Seite. Im Januar 1519 sollte ein Frankfurter Reichstag die ganze Wahlangelegenheit zu Ende bringen [1].

Nur zwei Churfürsten widerstanden dem Kaiser beharrlich: Richard von Trier, der entschieden an der französischen Candidatur festhielt, und Friedrich von Sachsen, der sich von Maximilian mehrfach verletzt glaubte und seine Stimme bis zum Wahltage der goldenen Bulle gemäß frei erhalten wollte. Beide erhoben mehrfache Einwendungen, insbesondere 1. es sei unerhört, einem nicht gekrönten Kaiser einen römischen König an die Seite zu setzen; 2. eine päpstliche Bulle verbiete die Verbindung des Königreiches Neapel, welches Karl besitze, mit der deutschen Krone, 3. es würde die Macht des spanischen Königs zu groß und dadurch für das deutsche Reich gefährlich werden [2]. Maximilian gab sich beständig Mühe, die Einwendungen zu beseitigen. In Rom beantragte er, der Papst möge die Krone nach Deutschland schicken oder selbst dahin kommen, wie er auch zu König Franz nach Bologna gegangen sei; er möge ihn im Reiche selbst krönen oder durch Legaten krönen lassen, wie etwa durch Julius von Medici und Albrecht von Mainz [3]. Bezüglich der Schwierigkeit wegen des süditalienischen Reiches dachte der Kaiser daran, mit seinem Enkel einen Tausch einzuleiten, ihm Deutschland zu überlassen und selbst nach Neapel zu ziehen, wo er leicht wieder ganz gesund werden könne [4].

Der Papst war gegen das Kaiserthum des Königs von Spanien, dem er am 1. April 1517 den Titel des „katholischen Königs", wie ihn Ferdinand geführt, bestätigt hatte [5]; er hielt fest an der seit den Tagen

---

[1] Janssen, I. S. 569—571.

[2] Ranke, a. a. O. S. 239.

[3] Raynald. a. 1518 n. 162 p. 239. Ranke, S. 239. 240.

[4] Raynald. l. c. n 163 p. 239. 240. Roscoe, t. VIII. c. XVIII. §§ 6. 7. p. 23 sq. Ranke, S. 240.

[5] Bull. Rom., ed. Taur. t. V. p. 691. 692 Const. 26.

der Hohenstaufen vom römischen Stuhl geltend gemachten Unvereinbarkeit der deutschen mit der sicilischen Krone; sodann war von einem Herrscher, der Spanien mit seinen Colonien, die Niederlande, Deutschland und dazu Neapel besaß, die Unterdrückung Italiens zu befürchten. Daß Leo X. bei seiner Opposition gegen Karls Wahl sich vor Allem von der Absicht leiten ließ, seinem Neffen Lorenzo die Krone von Neapel zu verschaffen, ist oft vermuthet und behauptet [1], aber nicht bewiesen worden; bei der geringen Wahrscheinlichkeit eines Erfolges dieser Bemühungen konnte der einsichtige Papst dieselben nicht zum Hauptziel seiner Politik machen. Seinerseits bot der französische König in seinem Ehrgeize Alles auf, seinem Nebenbuhler Karl Schwierigkeiten zu bereiten, sich als den ritterlichen Monarchen darzustellen, von dem am meisten für den Kreuzzug zu erhoffen war [2]. Leo X. hatte dem Könige Karl noch nicht die förmliche Investitur für Neapel ertheilt, und auch die Entbindung von seinem Eide war auf Andringen des Cardinals Medici noch nicht publicirt. Es ward König Franz zu Rathe gezogen, ob der Papst dem Karl das Königreich Neapel übertragen könne, wenn er zum römisch-deutschen König gewählt werde. Franz dankte für die Mittheilung, meinte aber, es werde nicht zu dieser Wahl kommen; er betheuerte heuchlerisch, er würde den Spanier nicht beneiden, wohl aber die dem heiligen Stuhle zugefügte Unbill bedauern [3]. Bezüglich der Anträge Maximilians erklärten die Ceremoniäre, eine Krönung außerhalb Roms sei unstatthaft; selbst wenn Papst und Kaiser in einer Provinz beisammen wären, dürfe der Papst ihn nicht daselbst krönen, sondern müsse ihn lieber allein nach Rom ziehen und dort von einem Cardinal krönen lassen; Maximilian solle nach Rom kommen, wie sein Vater Friedrich III. [4]

Franz verfolgte auch nach dem Augsburger Reichstage sein Ziel beharrlich; er suchte den an ihn abgesandten Cardinal Bernhard Bibiena für sich zu gewinnen, erregte große Hoffnungen für den Kreuzzug, versprach Beistand für Ungarn, wie er überhaupt mit Verheißungen nicht sparsam war, und betrieb den Abschluß eines engeren Bündnisses mit

---

[1] G. de Leva, Storia documentata di Carlo V. Venezia, 1864. t. I. p. 290. 411 sq. Brosch, Julius II. S. 334 N. 12.

[2] Raynald. a. 1518 n. 155. 156 p. 237. 238.

[3] Raynald. l. c. n. 155—161 p. 237—239.

[4] Raynald. l. c. n. 163. Paris de Grassis bei Hoffmann, Scriptores novi, p. 425.

dem Papste, der aber keineswegs unbedingt auf seine Ideen einging und sich zurückhaltend zeigte[1].

Im November 1518 schlug Leo dem Könige vor, gemeinsam für die Wahl des sächsischen Churfürsten Friedrich zu wirken; scheinbar ging Franz darauf ein, in der That aber bot er diplomatische Künste und neue Geldmittel auf, sein Ziel zu erreichen. In Mainz schien er im December große Erfolge zu haben[2]. Einigen schien es, der Papst habe die französische Candidatur dem Spanier gegenüber gern gesehen und scheinbar begünstigt, in der Hoffnung, die Wahl werde auf einen Dritten, wie den Churfürsten von Sachsen, fallen[3]. Leo X., der sich Frankreich gegenüber auf seinen Bund mit dem Kaiser vom 17. Januar stützen konnte, der übrigens die deutsche Krone nicht betraf und von Karl nicht ratificirt war, wollte so lange als möglich seine Freiheit wahren und sich für keinen der beiden Prätendenten verpflichten; er sprach sich im Ganzen nur vorsichtig und zurückhaltend aus[4].

§ 915.

Maximilians Tod. Wahl Karls V.

Kaiser Maximilian war auf der Reise in seine Erblande zu Wels erkrankt, und noch mit Verhandlungen über die Succession im Reiche beschäftigt starb er unerwartet rasch, aber fromm und christlich, am 12. Januar 1519, an 60 Jahre alt, tief bedauert von allen Gutgesinnten und seiner edlen Eigenschaften wegen hochgeschätzt[5]. In Rom, wo man seinen Tod am 24. Januar erfuhr, ward ihm am 21. Februar in der päpstlichen Kapelle der Trauergottesdienst gehalten, dem von den fremden Gesandten nur die von Venedig und Polen anwohnten[6].

Sofort wurden die Intriguen und der Stimmenschacher in noch viel größerem Maßstabe betrieben. Schon am zweiten Tage nach des Kaisers

---

[1] Raynald. l. c. n. 150—153 p. 235. 236. Lettere di principi I. p. 47. Ranke, S. 242. Höfler, S. 32.

[2] Janssen, I. S. 571.

[3] Brief des Bischofs von Winchester an Cardinal Wolsey bei Martene, Vett. monum. IX. p. 1301. Mansi in Raynald. a. 1519 nota p. 247.

[4] Mignet, Rivalité l. c. Balan, n. 9 p. 20. Ranke, Bd. 1. S. 245. Note 1. Brosch, Kirchenstaat. I. S. 56.

[5] Ulenberg, Cuspinian, Joh. Faber, Surius bei Raynald. a. 1519 n. 1—3 p. 244. 245. Ranke, S. 234 ff. 240. Janssen, I. S. 572.

[6] Paris de Grassis, Diarium f. 333.

Tod wandte sich Pfalzgraf Ludwig an König Franz mit dem Anerbieten, ihm gegen das früher vereinbarte Geld seine Stimme zu geben, wobei er sich nur Geheimhaltung ausbat. Der König schickte eine glänzende Gesandtschaft nach Deutschland, die jedem Churfürsten was er verlange zu bieten ermächtigt war; er erklärte sich bereit, für Erlangung des Kaiserthums drei Millionen Kronenthaler aufzuwenden[1]. Am willfährigsten, aber auch am geldgierigsten, waren die beiden Hohenzollern von Brandenburg und Mainz; Ersterer, der von Maximilian mehr genommen hatte, als er während seiner ganzen Regierung auf Reichszwecke verwendet, suchte wieder von Frankreich Geld zu erpressen, was er auch erlangte, zugleich mit dem Versprechen, im Falle der Wahl des Königs Franz solle er dessen Statthalter in Deutschland werden, im Falle des Mißlingens wolle Frankreich ihm selbst die Krone verschaffen[2]. Der Brandenburger forderte sogar den König auf, um seine Wahl durchzusetzen, im Anfang Juni ein starkes Heer bereit zu halten[3]. Während Joachim mit Frankreich unterhandelte, suchte der habsburgische Agent, Paul Amerstorff, für Karl den Mainzer Churfürsten zu gewinnen, der ihm während des Geldhandels viele Schritte der Franzosen verrieth und zuletzt ganz gewonnen schien, so daß er seinen Bruder Joachim ebenfalls in das Interesse zu ziehen suchte. Dieser erklärte, er habe in ihrem gemeinsamen Namen und Vortheil mit König Franz abgeschlossen, dem so freigebigen Könige müsse man das gegebene Wort halten und für ihn auch andere Stimmen werben. Da trat der Mainzer wieder auf die französische Seite für große Geldsummen und für das Versprechen, ihm die Würde eines ständigen päpstlichen Legaten in Deutschland zu verschaffen[4]. Ludwig von der Pfalz war im März für Karl gewesen und hatte im April mit dem habsburgischen Agenten einen Wahlvertrag abgeschlossen; aber bereits im Mai ward er für noch bedeutendere Summen und Zusicherungen wieder für Frankreich gewonnen, und am 28. Mai schloß er mit dieser Krone einen förmlichen Vertrag ab, wobei Franz I. dringlichst gebeten ward, in Anbetracht der vielen Vortheile, welche die gesammte Christenheit aus seiner Erhebung ziehen werde, von der Bewer=

---

[1] Mignet, l. c. p. 232. 236. Janssen, a. a. O. Ranke, S. 242. 243.

[2] Mignet, p. 236. 251. Le Glay, Négociations II. p. 239. 387. 390. Rösler, S. 71. N. 3. Ranke, S. 246. 247. Janssen, I. S. 572. 573.

[3] Le Glay, II. 332.

[4] Mignet, p. 243. 244. Le Glay, I. CXLIII; II. p. 379–387. Janssen, I. S. 573. 574.

bung um das Kaiserthum nicht abzulassen, und er sich auf Fürstenwort verpflichtete, ihm seine Stimme zu geben und die anderen Wähler zu dem gleichen Entschluß zu bewegen. Beträchtlich waren die Geldsummen und die Vortheile, die er für sein „heilsames Werk" sich zusichern ließ [1]. Der Churfürst Richard von Trier hatte schon zuvor ein förmliches Wahlversprechen ausgestellt und sich von Franz I. (12. Mai 1519) zum Procurator, Botschafter und Commissarius bestellen lassen, der so viel Geld, als ihm gut scheine, anderen Fürsten und ihren Dienern bewilligen dürfe und in seinem Namen eidlich versichern solle, daß derselbe alle Rechte und Freiheiten der Stände schützen, zur Vertheidigung des Glaubens den Krieg gegen die Türken unternehmen und Alles leisten werde, was einem guten Kaiser geziemt [2]. Hermann von Cöln, von österreichischer Seite gewarnt, wollte keine Zusicherungen geben; ebensowenig Friedrich von Sachsen, den es verletzte, daß von Franz I. dem Brandenburger die Statthalterschaft versprochen war. Franz I. glaubte immerhin für seine Wahl die Mehrzahl der Stimmen gesichert, und im Falle einer Doppelwahl sollten die Waffen entscheiden. Die Herzoge Heinrich von Lüneburg, Heinrich und Albrecht von Mecklenburg, Ulrich von Würtemberg und Landgraf Philipp von Hessen standen in Frankreichs Sold, und ihre Truppen sollten die „Wahlfreiheit" sichern [3].

Von österreichischer Seite war man nicht müßig. Maximilians Tochter Margaretha, die jetzt die Unterhandlungen leitete, hielt es nicht für gut, die zu Augsburg von ihrem Vater besiegelten Verträge vorzulegen, an welche die Churfürsten nach des Kaisers Tod sich nicht mehr gebunden glaubten. Die Lage war schwierig, da in Oesterreich nach des Kaisers Tod bedenkliche Unruhen ausgebrochen waren und die französische Diplomatie vielen Boden gewonnen, auch Heinrich VIII. von England durch Wort, Schrift und That Frankreichs Absichten zu fördern verheißen hatte, die rheinischen Churfürsten im Falle eines Widerstandes französische Gewaltthätigkeiten befürchteten. Darum war große Umsicht und Energie gefordert [4]. König Karl selbst schrieb (6. Februar 1519) an den säch-

---

[1] Le Glay, II. p. 410. Mignet, p. 254. Buchholtz, Gesch. der Regierung K. Ferdinands I. Wien, 1831. I. S. 34—45. Rösler, S. 98. Höfler, S. 65 ff. Ranke, S. 244. Janssen, I. S. 574. 575.

[2] Rösler, S. 147 f. Ranke, S. 244. Janssen, I. S. 575. 576.

[3] Le Glay, II. p. 235. Mignet, p. 249. 250. Rösler, S. 144 ff. Ranke, S. 247. Janssen, I. S. 576. 577.

[4] Ranke, S. 241. 242 f.

sischen Churfürsten, Niemand könne billigerweise ihm, dem Sprößlinge des deutschen Kaiserhauses, vorgezogen werden, und in einem Schreiben an sämmtliche Churfürsten betonte er seine deutsche Abstammung, seinen deutschen Länderbesitz und seine Bekanntschaft mit deutscher Schrift und Sprache[1]. Er bewies trotz seiner Jugend (von 19 Jahren) staatsmännische Einsicht und hohe Plane. Als Margaretha und ihre Räthe, um den Verlust des Kaiserthums vom österreichischen Hause abzuwenden, den Plan faßten, lieber seinen Bruder Ferdinand, der aus Spanien in den Niederlanden eingetroffen war, als Bewerber um das Kaiserthum dem französischen Könige gegenüber stellen zu lassen, war Karl darüber entrüstet; er wollte selbst diese Krone erwerben, was es auch kosten möge; der Verband der gemeinsamen Macht dürfe nicht gebrochen werden, seinen Bruder werde er später, falls sie einig blieben, zum römischen König befördern. Sein von Natur aus gefügiger und einsichtsvoller Bruder ward auch von ihm überredet und gewonnen[2]. Die schweizerische Tagsatzung erklärte sich entschieden gegen die französischen Ansprüche auf das Kaiserthum (14. April); sie schrieb auch für Karl an den Papst und mahnte den französischen Gesandten unter Drohungen, sein Herr möge von seinem Plane abstehen[3]. Der Mainzer Churfürst wurde für Karl gewonnen, da man ihm von seiner Seite nebst höheren Geldsummen noch besondere Zusicherungen machte: 1. Karl werde sich in Sachen des Reiches vor Allem seines Rathes bedienen, 2. ihm volle Gewalt über die Reichskanzlei und das Recht einräumen, sich selbst den Vicekanzler zu ernennen, 3. ihm in seinen Streitigkeiten mit Sachsen und Hessen den kaiserlichen Schutz gewähren, 4. ihm zu seinen drei Bisthümern noch ein viertes verschaffen, 5. ihm die ständige päpstliche Legation in Deutschland auswirken. Nichtsdestoweniger unterhandelte Albrecht noch fortwährend mit dem englischen Gesandten, der seine Räthe für Frankreichs Interessen zu bestechen begann[4].

---

[1] Spalatins Histor. Nachlaß. Jena, 1851. S. 92—94. Weiss, Pap. d'état du Granvelle. Paris, 1841. p. 111. Janssen, I. S. 578.

[2] Mignet, p. 239. 240. Le Glay, Négoc. II. p. 304. Archiv f. K.-G. des Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg. V. S. 502. Ranke, S. 250. 251. Janssen, I. S. 579. N. 1.

[3] Buchholtz, I. S. 97. 98. Rösler, S. 117. Ranke, S. 252. 253. Janssen, I. S. 579. 580. Vgl. Costabili, Dep. 11. April 1519 Balan, L. 41 n. 9 p. 19 nota 6.

[4] Höfler, S. 53. 75 f. Rösler, S. 136. Ranke, S. 254. Janssen, I. S. 581.

Dagegen machte sich die Volksstimme laut zu Gunsten Karls geltend. Anhänglichkeit an das habsburgische Herrscherhaus, Eifer für die nationale Ehre, Abneigung gegen Frankreich, Entrüstung über dessen Gebahren und die schmachvolle Haltung der Churfürsten wirkten hier zusammen. In Cöln überzeugte sich der englische Gesandte von dieser Stimmung; mehrere Handelsstädte untersagten ihren Kaufleuten die Annahme französischer Wechsel; die Fugger in Augsburg gewährten den österreichischen Agenten großen Credit, während sie auch unter Bewilligung der größten Vortheile keine Bankgeschäfte für König Franz betreiben wollten. Ueber diesen war man in Süddeutschland besonders erbittert, weil er den Herzog Ulrich von Würtemberg, der die Reichsstadt Reutlingen gewaltsam wegnahm und noch weitere Gewaltthaten verübte, unterstützte; aber Ulrich wurde vom schwäbischen Bundesheere unter Herzog Wilhelm von Bayern zur Flucht genöthigt und sein Gebiet besetzt. Gegen die Truppenanhäufung der französischen Partei stellte man ebenfalls Truppen auf, zu denen auch Sickingen, von einer Pension gewonnen, mit seinen Reisigen stieß [1]. Die Fehden hatten eine Wendung zu Gunsten Oesterreichs genommen; viele Grafen und Herren erklärten sich laut für Karl; Joachim von Brandenburg kam in Frankfurt wegen seiner französischen Sympathien in Lebensgefahr; es befürchteten überhaupt die Fürsten von den in der Nähe versammelten Mannschaften Gewaltthaten; die Volkswuth schien ein Opfer zu verlangen [2].

Es fehlte aber auch nicht an Gründen für den einen wie für den andern der beiden Kronprätendenten. Für Karl sprach: 1. Er war von deutschem Geblüte und aus dem bereits vorzugsweise kaiserlichen Hause der Habsburger, war 2. Erbherr in Oesterreich und in den Niederlanden, konnte nicht leicht einem andern Fürsten als Reichsoberhaupt sich unterwerfen, hatte zudem 3. eine bedeutende Hausmacht. Allein auf der andern Seite schien gerade diese große Hausmacht gefährlich, zumal für die Macht der Territorialherren und die Freiheiten der Stände; man befürchtete, die Menge seiner disparaten Länder werde ihm keine Zeit lassen, sich den deutschen Angelegenheiten mit aller Kraft zu widmen, überhaupt habe das Reich von ihm wenig Förderung zu erwarten; er werde, falls er Mailand nehme, es eher mit Neapel vereinigen als mit dem deutschen Reiche; der Mittelpunkt seiner Herrschaft, Spanien, sei zu weit von dem Reiche

---

[1] Ranke, S. 251. 252. Janssen, I. S. 582. 583.

[2] Ranke, S. 254. 259. Janssen, I. S. 583. 584.

entlegen; er werde oft von Deutschland abwesend sein. Dazu sei er viel zu jung und ohne Erfahrung, habe wenigstens noch keine Probe von seiner Tüchtigkeit abgelegt, nebstdem verstehe er nicht einmal genügend deutsch, endlich sei er durch eine päpstliche Bulle vom deutschen Reiche ausgeschlossen, darum überhaupt nicht wählbar.

Für Franz machte man geltend: 1. die persönliche Tapferkeit, die er auf dem Zuge nach Oberitalien bewiesen, 2. seine Regentengaben, 3. seine Fähigkeit, die Türken zu besiegen, 4. seinen Reichthum und seine Freigebigkeit, 5. den Wunsch vieler Fürsten, die ihn aufgefordert, sich um die römisch-deutsche Krone zu bewerben. Gegen ihn ward eingewendet: Er sei ein auswärtiger Fürst, ganz Franzose, unter ihm werde Frankreich vergrößert, Deutschland beeinträchtigt, letzteres seiner Hauptzierde, des Imperiums, beraubt werden; da die Franzosen den Deutschen schon so viel geschadet, werde die Wahl ihres Königs die Wähler mit Schmach bedecken, das Ausland die Deutschen verhöhnen und verachten. So schien es viel zweckmäßiger, einen kleineren, minder ehrgeizigen Fürsten Deutschlands zu erwählen[1].

In Rom waren die Franzosen für das Interesse ihres Königs, der dem Papste seine aufrichtigste Ergebenheit und seinen Eifer für die großen Interessen der Christenheit in jeder Weise betheuerte, weit thätiger als die Spanier für ihren König Karl[2]. Dem nach Deutschland als Legaten bestimmten Cardinal Thomas (Cajetan) von St. Sixtus hatte der Papst ein Empfehlungsbreve an die Churfürsten vom 23. Januar 1519 ausfertigen lassen, das nur ganz allgemeine Mahnungen enthielt, würdig ihrer Stellung so zu handeln, daß sie Ehre bei den Menschen und Gnade bei Gott davontrügen[3]; dem Könige Karl hatte er am 7. Februar geantwortet, sein Schreiben, worin er von der Kaiserkrönung seines Großvaters gehandelt, sei erst eingetroffen, als bereits der vortreffliche Kaiser von Gott aus diesem Leben abgerufen worden war, um eine noch vorzüglichere

---

[1] Die Gründe für und wider die Bewerber sind ausgeführt in den Reden, welche dem päpstlichen Legaten, den französischen und spanisch-österreichischen Gesandten (Raynald. a. 1519 n. 10—13 p. 247. 248), dann dem Mainzer Churfürsten, wie dem von Trier (ibid. n. 14—21 p. 248—253) zugeschrieben wurden. Die aus den Acta Tomiciana entnommenen Reden sind erdichtet. Waitz, Götting. Gel. Anzeigen 1855 Nr. 14. S. 181. Ranke, Zur Kritik u. Geschichtschr. S. 46. Deutsche Gesch. Bd. I. S. 263 N. 1. Vgl. noch S. 242. 250.

[2] Costabili, 19. Febr. 1519 Balan, L. 41 n. 9 nota 4. p. 19.

[3] Breve „Mandavimus dilecto filio Nostro" Arch. Vat. Brev. ad princ. et al. t. 5. p. 179. 180.

Krone zu erhalten; dem gestellten Ansinnen hätte er übrigens nicht entsprechen können, da er nicht der erste der Päpste hätte sein wollen, der das alte Herkommen preisgegeben, daß die Kaiserkrone nur in Rom zu ertheilen sei; dem verstorbenen Kaiser widmete er eine warme Anerkennung [1]. Auch das weitere Breve an die Churfürsten gibt dem Schmerze über Maximilians Tod Ausdruck, mahnt ganz allgemein zur Wahl eines tüchtigen Nachfolgers, der dem Vorgänger an hervorragenden Eigenschaften gleichkomme, ja wo möglich ihn noch übertreffe, der die Macht der Ungläubigen zurückweisen, den Frieden unter den christlichen Völkern schirmen könne, ernst an Ansehen, klug im Rathe, dem Glauben und der Kirche ergeben, hervorragend an Geist, und empfiehlt den Cardinallegaten Cajetan und den Nuntius Martin Carracciolo. Ein Zusatz besagt noch: „Sollte es aus irgend einem Grunde nicht vergönnt sein, einen Solchen zu wählen, wie Wir ihn wünschen, so mußt du nach deiner vortrefflichen Gesinnung und Willensneigung für den allgemeinen Frieden und den Nutzen des christlichen Glaubens darauf dein Denken und Handeln richten, daß derjenige gewählt werde, bei dem kein Grund und keine Neigung vorhanden ist, die allgemeine Ruhe des christlichen Gemeinwesens oder des apostolischen Stuhles zu stören und zu beeinträchtigen, wenn du deine hervorragende geistige Kraft, wie Wir nicht zweifeln, aufbieten wirst" [2]. Auch das Schreiben an den König von Polen spricht nur allgemein von der Wahl eines tüchtigen Fürsten [3]. Dagegen wurden die Schweizer deutlich in einem Breve vom 20. April gemahnt, die Wahl des Königs Franz zu begünstigen [4], und in dem weiteren Breve an Ludwig von der Pfalz vom 3. Mai [5] konnte die Schilderung des zu Wählenden als aetate integer, animo excellens, in gratificando largus, in bonos liberalis, in maximis rebus cum laude versatus, der den Krieg gegen die Ungläubigen führen könne, wohl auch zunächst auf ihn bezogen werden. Vom 12. bis 14. März erlangte Franz mehrere ihm günstige Briefe; dem Trierer

---

[1] Breve „Grave est Nobis" l. c. f. 129.

[2] Breve „Cum post eum animi dolorem" Ludovico Comiti Palatino (et ceteris Electoribus). Sadolet., Epist. 65. p. 81. 85. Raynald. a. 1519 n. 4—5 p. 245. 246 ex Freher, t. III. p. 138. Bzovius, h. a. n. 13. 14 p. 353. Das Datum ist bald 10. Februar, bald 2. oder 11. März 1519. — Die clausula bei Sadolet. p. 85 ist vom 11. März und stand wohl nicht in allen Exemplaren.

[3] Brev. t. 6. f. 248. Der Brief v. 27. März Acta Tomiciana V. p. 43.

[4] Sammlung eidgenössischer Abschiede. III. II. S. 1152.

[5] Sadolet., Ep. 86. p. 85—87. Bzovius, l. c. n. 14 p. 555.

Churfürsten ward das Cardinalat, dem Mainzer die Legatenwürde in Aussicht gestellt, falls sie für Franz wirkten [1]. Von der Energie wie von dem Ehrgeize des Königs, der eine Flotte scheinbar gegen die Türken ausrüstete, versprach man sich ungemein viel. Als ihn der englische Gesandte fragte, ob es ihm als Kaiser mit dem Türkenkriege Ernst sein werde, betheuerte er die Hand auf die Brust legend, er werde in dieser Stellung über drei Jahre nicht mehr leben oder in Constantinopel angekommen sein. Das machte man in Rom sehr eifrig geltend und brachte so großen Eindruck auf den Papst hervor [2].

Bei einer Zusammenkunft der rheinischen Churfürsten zu Wesel im Anfang April 1519 forderte der Cardinallegat sie förmlich auf, den König Karl von Spanien und Neapel nicht zu wählen. Die Churfürsten zeigten sich befremdet und erklärten, an ein solches Verbot habe der römische Stuhl früher nicht gedacht. Der Legat erinnerte etwas bitter an die in nicht gesetzlicher Weise mit Maximilian gepflogenen Unterhandlungen, was zu mehrfach gereizter Stimmung führte. Damals waren gerade diese Fürsten im lebhaftesten Verkehr mit Frankreich [3]. Der Legat und der Nuntius wirkten nach ihren Aufträgen und ihrer Rechtsanschauung gemäß fortwährend gegen Karls Erhebung [4].

Da aber auch Heinrich VIII. von England als Candidat des Kaiserthums auftrat, glaubte man päpstlicherseits, ihn begünstigen zu sollen. Denn er konnte die Häuser Habsburg und Valois im Gleichgewicht halten, vereint mit dem Papste den Frieden Europa's sichern, ohne für Italien gefährlich zu werden [5]. Der gewandte englische Gesandte Robert Pace war angewiesen, sowohl der spanisch-österreichischen als der französischen Partei gegenüber sich zu stellen, als begünstige er ihre Absichten, in der That aber für seinen König zu arbeiten, jedenfalls die Krone einem Germanen zuzuwenden. In diesem Sinne sprach sich der Gesandte bei Albrecht von Mainz aus, der sich wieder einmal umwandelte und für

---

[1] Mignet, l. c. Ranke, S. 245 f.

[2] Belcaire, L. 16 n. 9. Raynald. l. c. n. 71 p. 246. — Sir Thomas Boleyn to King Henry bei Ellis, Orig. Letters I. p. 147. Lond., 1824.

[3] Acta legationis bei Goldast, Polit. Imp. p. 102. Buchholtz, II. S. 670. Raynald. l. c. n. 7—9 p. 246. 247. Ranke, S. 249.

[4] Höfler, S. 46. 92. 111.

[5] Pauli, Englands Verhältniß zur Kaiserwahl d. J. 1519 (Forschungen zur deutschen Geschichte. Göttingen, 1862. I. S. 421—436). Höfler, S. 42. 57. Rösler, S. 176 ff. Janssen, I. S. 580.

die Wahl eines geborenen Deutschen, vor Allem Karls, stimmen und wirken zu sollen glaubte [1].

Sobald König Franz seine Aussichten für die Wahl schwinden sah, gab er sich alle Mühe, dem Brandenburger Markgrafen Joachim die Stimmen zu verschaffen, der auch zur Annahme sehr geneigt war, aber wenig Anklang fand, nicht einmal bei seinem Bruder, dem Mainzer [2]. Mehrere Stimmen dachten an Friedrich von Sachsen, den Richard von Trier bei der Unmöglichkeit, den französischen König durchzusetzen, auf das Wärmste empfahl, und für den sich auch jetzt die päpstlichen Gesandten aussprachen. Aber Friedrich wollte in keiner Weise als Bewerber auftreten; er war zu alt und zu vorsichtig, traute weder den Wählern die entschiedene Festigkeit, noch sich die Macht zu, die stolzen und kräftigen Reichsstände in Einheit und Ordnung zusammenzuhalten [3]. Er sprach sich entschieden für Karl aus; er wollte von ihm „nicht Geld und Ehrung", ließ sich aber doch von ihm die Hälfte seiner Schulden mit 32 000 Gulden tilgen [4]. Schließlich ertheilte auch der Papst, um nicht Anlaß zu Aergerniß und Unruhen zu geben, seine Zustimmung, indem er den Wahlfürsten erklären ließ, die Rücksicht auf Neapel brauche sie nicht abzuhalten, wenn sie den König von Spanien wählen wollten; zudem war er von Frankreich damals mehrfach beleidigt [5].

Am 28. Juni 1519 fand der Wahlact statt: keine Stimme fiel auf Franz, alle auf Karl [6]. Freilich mußten seine Gesandten eine ziemlich beengende Wahlcapitulation sich gefallen lassen, welche die Besetzung aller Aemter nur durch Deutsche, die deutsche Sprache bei den Verhandlungen und die Einholung der churfürstlichen Zustimmung zum Beginn eines Krieges, zum Abschluß eines Bündnisses, zum Ausschreiben von Steuern und von Reichstagen vorschrieb [7].

---

[1] Senckenberg, Acta et pacta, p. 507. Janssen, I. S. 581.

[2] Höfler, S. 53. Rösler, S. 133. Droysen, II. S. 48. 84. Janssen, I. S. 584.

[3] Janssen, I. S. 584. 585. Vgl. Ranke, S. 262 f. Raynald. l. c. n. 22. 23 p. 253.

[4] Janssen, II. S. 133. Note 5.

[5] Buchholtz, Ferdinand I. II. S. 672—674. Balan, l. c. n. 11 p. 21. Janssen, I. S. 585. 586.

[6] Protocollum electionis bei Goldast, Politische Reichshändel, S. 41.

[7] Dumont, IV. 1. Ranke, S. 263. 264. Raynald. a. 1519 n. 27. 28 p. 254. 255. O. Waltz, Die Wahlverschreibung Karls V. in ihrer Genesis (Forschungen zur deutschen Gesch. X. S. 215—233). Wyneken, Die Regimentsordnung von 1521. Göttingen, 1868. Rösler, S. 206 f.

In Rom herrschte großer Jubel über diese dem Volke angenehme Wahl[1], die übrigens dem Gewählten eine Million Gulden gekostet hatte[2]. Der Papst, dem Cardinal Cajetan über die Verhandlungen berichtet hatte, sandte dem Erwählten ein verbindliches Glückwunsch- und Ermahnungsschreiben (16. August 1519)[3]. In Frankreich war der König äußerst erbittert und gekränkt; er sann auf Krieg und Rache[4]. Der Neugewählte kam dem römischen Stuhle sehr ehrerbietig entgegen; er wünschte vor Allem, seines Eides wegen Neapels entbunden zu sein[5].

Dem von Leo X. an den neugewählten römisch-deutschen König abgeordneten Balthasar Castiglione versprach Karl im September 1519, er werde bereit und bestrebt sein, der Kirche sich als treuen Schirmvogt zu erweisen und den Papst in Allem zu befriedigen, was sich auf die Erhaltung des Kirchenstaats, die Freiheit der Florentiner und die Größe des Hauses Medici beziehe[6]. Ende October war man nahe am Abschluß einer Vereinbarung, aber bald stiegen Zweifel an Karls Loyalität auf, da er Vieles verschieben wollte, bis er gekrönt sei[7]. In seinem ersten Ausschreiben an die deutschen Reichsstände, d. d. Molino del Rey, 31. October 1519, kündigte er sowohl seine Reise zur Krönung in Aachen und zur Abhaltung eines Reichstags als auch seine Absicht an, ein ehrliches, löbliches Regiment, Frieden, Recht und Ordnung im Reiche aufzurichten und der Ungläubigen Macht und Tyrannei ein Ziel zu setzen. Nachher (12. April 1520) forderte er Gebete und Processionen für seine glückliche Reise nach Deutschland und für den Erfolg seiner auf das Wohl der ganzen Christenheit gerichteten Bemühungen[8]. Die Spanier waren unzufrieden mit der Annahme der deutschen Krone durch ihren König; sie fühlten sich gedrückt und gebrandschatzt durch die in seinem Gefolge befindlichen und bei ihm Alles vermögenden Belgier und zeigten schon Neigung zur Empörung, als der König am 20. Mai 1520 aus dem Hafen von Coruña nach Belgien abfuhr, seinen ehemaligen Lehrer, den

---

[1] Raynald. a. 1519 n. 25 p. 254. 255. Lettere di principi I. p. 60. Venezia, 1573.

[2] Janssen, II. S. 133.

[3] Raynald. a. 1519 n. 29. 30 p. 255; cfr. n. 24. 25 p. 254.

[4] Belcaire, L. XVI. n. 9. Raynald. l. c. n. 26. 32 p. 254. 256.

[5] Raynald. l. c. n. 37 p. 255. 256.

[6] Collenuccio an Card. Medici d. d. Toledo, 26. Sept. 1519 Lettere di principi I. p. 69.

[7] Paolucci von Ferrara 1. Oct. 1519 Balan, l. c. n. 11 p. 122.

[8] Janssen, II. S. 132. 133 nach dem Frankfurter Archiv.

Cardinal Hadrian von Utrecht, Bischof von Tortosa, als Verweser zurücklassend, der am 5. Juni seinen Sitz in Valladolid nahm[1]. Alsbald brach der Aufstand der Städte (Comuneros) los, zunächst wegen der drückenden Auflagen. Von Segovia und Medina del Campo aus verbreitete sich der Aufstand weiter nach vielen Städten; der unruhige Bischof von Zamora, Anton de Acunha, schloß sich den Aufständischen an und nahm Toledo ein[2]. Der Cardinal-Gobernador kam selbst in die äußerste Bedrängniß, weßhalb Leo X. ihm am 21. October 1520 einen Trostbrief schrieb[3]. Die Rebellen trugen dem Könige Emmanuel von Portugal die Krone an, der sie aber ausschlug. Erst am 23. April 1521 wurden die Aufständischen besiegt, und von da an hörte jede rebellische Bewegung in Spanien auf[4]. Der junge König hatte bereits eine ungeheure Schuldenlast[5]; auf der Reise nach England erlangte er wohl ein Bündniß mit Heinrich VIII., aber nicht das gewünschte Darlehen[6]. An Eroberungen dachte er dabei nicht, sondern an die Erhaltung seines Erbes, an die Abwehr fremder Angriffe und an die Aufrechthaltung der Würde und Ehre, wie sie seine Stellung gebot[7]. Frühzeitig und auf viele Jahre hinaus sollte er bezüglich dieser seiner Absicht auf die härtesten Proben gestellt werden.

---

[1] Raynald. a. 1520 n. 69 p. 301. Höfler, Zur Kritik u. Quellenkunde. Wien, 1876. I. S. 39. Gams, Kirchengeschichte Spaniens. Regensburg, 1879. III. I. S. 150 ff.

[2] Raynald. l. c. n. 70—72 p. 301—303. Sap. Vitores, Hist. de Valladolid. Val., 1851. t. I. p. 337 sq. Ebert, Quellenforschungen aus der Geschichte Spaniens. Cassel, 1876. H. Bauer, Hadrian VI. Heidelberg, 1876. S. 27 ff. Historia de las comunidades de Castilla. Madrid, 1841. 4. Höfler, a. a. O. I. S. 5 ff. Ders., Adrian VI. S. 48.

[3] Bemb., L. XVI. ep. 24 p. 243. 244.

[4] Gams, a. a. O. S. 154.

[5] Lanz, Actenstücke u. Briefe Karls V. Bd. 1 (Einl.). Wien, 1857. S. 244 (N. 57). 249. Janssen, II. S. 134 N. 6.

[6] Raynald. a. 1520 n. 69. p. 301. Le Glay, Négoc. II. p. 465.

[7] Rösler, S. 213. Janssen, II. S. 134. N. 1.

Anhang.

Beilage A. (Zu S. 577.)

(Foris.) Romana. Deputationes Cardinalium pro reformatione omnium.

Arch. Cast. S. Angeli Armad. XI. Cap. IV. (VI.) N. 13.

Divisiones factae Die XXVI Octobris M.D.XIII per Rmos Dominos Cardinales deputatos super materia reformationis inter se pro faciliori et celeriori expeditione agendorum tam personarum quam causarum et officiorum distinctae sunt de personis infra scriptis. Imprimis

1. Rmus D. Camerarius.
Rmus D. Aragonen. } His sunt adiuncti:
R. D. Episcopus Vallen.
R. D. Episcop. Castellimaris.

Istis commissae sunt reformationes clericorum Camerae apostolicae thesaurariatus auditoris camerae notariorum tam dictae camerae quam curiae causarum camerae apost. et auditoris advocatorum fisci et pauperum et procuratoris.

2. Rmus D. Cardinalis Senogallien.
Rmus D. Cardinalis S. M. in Porticu.

Supplicatur Sanctissimo, ut loco duorum praelatorum absentium, si videbitur Sti. Suae, subrogentur duo alii per eum eligendi, et si placet R. Episcop. Massilien. Orator Franciae et R. Episcopus Vigornien. Orator Angliae.

Istis est commissa cura abbreviatorum de majori et minori, et si placet, addatur custodis et notariorum Cancellariae.

Videtur Smo. Domino Nostro pro nunc supersedendum bonis de causis in ista electione praelatorum et ponendos loco istorum R. Episcopum Regien. et generalem Carmelitarum, si est praesens.

3. R. D. Card. Agenn. et R. D. Card. Cornelius Istis sunt adiuncti:
R. Episcopus Cavallicen.
R. Episcopus Alexandrin.

Istis committitur reformatio Rotae, notariorum et substitutorum advocatorum et procuratorum et Sollicitatorum notariorum gubernatoris et vicarii Papae.

4. Rmus D. Cardin. Eboracen. et Rmus D. Cardinalis Sanctorum Quatuor Coronat. Istis iunguntur:
R. Episcopus Aquinat. et
R. Generalis Camaldulen.

Ad istos pertinet reformare officium Secretariorum scriptorum bullarum Sollicitatorum et Archivistarum.

5. Rmus D. Cardinalis Sancti Vitalis et Rmus D. Card. S. Cosmae et Damiani. His iunguntur:
R. Archiepiscop. Rheginus et
R. Episcopus Lucerinus.

Ad istos pertinet reformare penitentiariam et omnia eius officia, plumbum et Regestrum cum magistris clericis et Scriptoribus, ac fratribus Barbatis.

De Commissione Rmorum Dominorum meorum si videbitur de reliquis officiis non distributis addatur unicuique ut infra si placet pro rata.

1. Primae deputationi Rmi. Domini Camerarii etc. addantur protonotarii participantes et praesidentes Camerae apostolicae, Gubernator et vicarius Papae ac clerici collegii.

2. Secundae deputationi Rmi. Domini Senogallien. etc. addantur custodis (sic) et notariorum ac capellanorum cancellariae, praesidentes ripae, et (ac)coliti et Scriptores brevium.

3. Tertiae deputationi Rmi. Domini Agennen. etc. addantur Sollicitatores causarum, officium cursorum, parafrenarii Papae et Cardinalium, portae viridarii et cathenae custodes.

4. Quartae deputationi Rmi. Domini Eboracen. etc. addantur clerici cerimoniarum, cubicularii et camerarii Papae et officiales portae ferreae.

5. Quintae deputationi Rmi. Domini Sancti Vitalis etc. addantur subdiaconi apostolici, auditor contradictarum et procuratores dicti officii, servientes armorum, ordinatores in Romana curia ad sacros ordines, cantores capellae et summista bullarum camerae, hostiarii cancellariae, et Secretarii Cardinalium pro cedulis consistorialibus, ac Secretarii contra cedularum cancellariae Rmi. D. Vicecancellarii.

Beilage B. (Zu S. 578.)

(Foris.) Reformationis modus tenendus tempore Leonis X.

Arch. Vat. S. Angeli Armad. XI. Cap. VI. N. 11.

(1) Imprimis quod de Patriarchalibus Metropolitanis ac Cathedralibus ecclesiis non sit providendum nisi personis in aetate legitima constitutis gravitate morum litterarumque scientia praeditis juxta constitutionem Alexandri III. et circa aetatem qualiter dispensandum sit.

(2) Item providendum est quod Monasteria non dentur nisi personis qualificatis et quod non dentur in commendam, sed in titulum et quod non graventur pensionibus.

(3) Item provideatur quod regularia beneficia, maxime conventualia, non dentur in commendam, sed in titulum.

(4) Item providendum est circa pluralitatem ecclesiarum Cathedralium, Monasteriorum, dignitatum, parrochialium, et aliorum curatorum, et qualiter dispensationes concedendae sint.

(5) Item provideatur, quot parrochiales, seu earum vicariae per viam unionis, ad vitam seu commendae retineri possint.

(6) Item provideatur quod membra beneficiorum et dependentia a capite non separentur sine justa et rationabili causa.

(7) Item quod non dentur uniones perpetuae neque coadiutoriae cum futura successione.

(8) Item quod non dentur regressus, neque reservationes beneficiorum, similiter nec omnium fructuum.

(9) Item quod non graventur beneficia pensionibus, quae transeant ad successores, nisi pensiones ex legitima causa impositae fuerint.

(10) Item quod in pensionibus non detur clausula transferendi.

(11) Item quod pensiones non excedant medietatem fructuum.

(12) Item quod minima beneficia pensionibus non graventur.

(13) Item quod familia nostra et omnium Cardinalium vita et moribus honesta sit honestisque vestimentis et clericis convenientibus utatur, et non laicorum aut militum.

(14) Item provideatur circa officiales Cancellariae, ne plus debito instantes pro expeditionibus gravent et ab eis per minas extorqueant.

(15) Item providendum est circa excessus Notariorum Rotae, Auditoris Camerae, Gubernatoris Urbis et commissariorum ac aliorum Judicum Curiae, necnon etiam exequutorum qui partes nimis gravant.

Beilage C. (Zu S. 622.)

(Foris.) Petitiones Praelatorum a Sanctissimo Domino Nostro Leone X. contra Regulares qui vigore privilegiorum Maris magni iurisdictiones Episcopales perturbant.

Arch. Vat. Armad. XI. Cap. VI. N. 10.

Supplicatio Rmorum Dominorum Archiepiscoporum et Episcoporum in Romana Curia existentium tam suo quam ceterorum prelatorum absentium nomine oblata.

Supplicant Domini Archiepiscopi et Episcopi quod Exempti hactenus, qui male et irreligiose vivunt, visitari possint per ordinarios, illi ad minus qui curam habent animarum et sacramenta ministrant plebi.

Suppliciter etiam exposcunt, ut effrenatae religiosorum quorumcunque ordinum etiam fratrum mendicantium licentiae oportuno remedio occurrere dignetur Sanctitas Vestra. Illi namque praetextu profusorum et immoderatorum privilegiorum, quibus *mare magnum* nomen indicunt, omni episcopali auctoritate ordinarios spoliarunt,

et in eorundem contemptum contumeliam et praeiudicium quoscunque a quibuscunque enormibus excessibus reservatisque casibus et ecclesiasticis censuris absolvunt, haereses et crimina remittunt: sacramenta diocesanis invitis ministrant: super funeralibus cum cathedralium ecclesiarum capitulis contendunt. In faciem ordinariorum resistunt: oblationum quartaria seu quartas funeralium episcopis debitas pertinaciter denegant et subtrahunt. Ecclesias absque episcoporum licentia erigunt et aedificant: et venia minime a diocesanis quaesita publice audent praedicare: ac praetextu altaris portatilis in loco quolibet etiam verecundo missas celebrant, jura sepulchrorum, sacramentorum executiones ac denique citra crisma et ordinum sacrorum collationem omnia ad episcoporum facultatem pertinentia sibi arrogant et ascribunt: temporaliaque bona possident, que in dies et minus legittime acquirunt, morientium legata et fideicommissa inordinate et contra canones procurando. Et in quibus bonis jus decimarum ordinariis competebat et competit, a decimis immunia et exempta esse testantur et obstinate defendunt, neque in ipsis aliquod jus spirituale ulterius exerceri permittunt, in maximum religionis scandalum, animarum periculum ac perniciem, ecclesiarum damnum et ordinariorum dedecus ac praeiudicium. Ideoque Sanctitatem Vestram assiduis et efficacioribus precibus supplicant, quatenus ipsa privilegia et *Mare magnum* praedictum et indulta alia quam plurima dictorum religiosorum, in quantum respiciunt praeiudicium ordinariorum et rectorum, dignetur penitus abolere et revocare, illaque secundum dispositionem juris comunis reducere et moderari.

Beilage D. (Zu S. 623.)

(Ibid.)

Supplicatio pro parte et nomine omnium religiosorum contra praeinsertam:

Beatissime Pater: Ex parte devotorum Sanctitati Vestre oratorum religiosorum exponitur eidem, quod cum in praeinsertis petitionibus nomine omnium archiepiscorum episcorum et praelatorum

absentium oblatis quamvis non abs re (ratione) credatur illas non esse de intentione omnium, sed aliquorum italorum in curia Romana existentium, nec eorum omnium, cum inquam in eis tria genera petitionum contineantur: videlicet quaedam *generalis petitio* quod scilicet omnia privilegia religiosorum pro quanto sunt in ordinariorum praeiudicium reducantur ad jus comune, et quaedam *speciales* quoad ea quae sunt *juris*, et quaedam speciales quoad ea quae *facti*: ut Sanctitas Vestra dictorum religiosorum rationibus sigillatim auditis et discussis, rejiciendas merito huiusmodi petitiones judicare possit, subjuncta solita sua benignitate percipere dignetur.

Et a) a generalibus incipiendo quod in primis petunt reducenda omnia privilegia, quatenus ipsis obsunt, ad jus comune, alienum est ab ipso comuni jure et ecclesiae vetusta approbata continuaque consuetudine. Si enim privilegia hujusmodi auferenda sunt, quorsum in jure comuni titulus *de privilegiis et excessibus privilegiatorum?* Arguenda est omnis Romanorum pontificum aetas, quae tot non solum religiosis, sed ipsis canonicorum capitulis privilegia exemptiva ab ordinariis dedit. Alienum quoque magis esse comprobatur a jure, si nativitas multarum religionum perspecta fuerit. Sunt siquidem multi religiosorum ordines, qui nunquam fuerunt sub ordinariis ac per hoc nunquam oportuit eos ab ordinariorum grege eximere, sed nati sunt liberi ab ordinariis utpote quos apostolica sedes non exemit, sed genuit sub se ipsa. Et omnis juris aequitatisque ratio exposcit, ut qui nati sunt liberi ab episcopis, privilegia consona suis liberis natalibus habeant. Quo fit, ut dum petitur, quod privilegia illorum reducantur ad jus comune, contra jus comune petatur: quia de jure debentur istiusmodi ordinibus privilegia omnimodae libertatis ab ordinariis. b) Speciales autem querelae praeinsertae spectantes ad ea quae sunt *juris*, sunt numero octo. Quarum tres, scilicet quod religiosi ecclesias absque episcoporum licentia erigunt et aedificant, et quod audent publice praedicare venia a diocesanis minime quaesita, et quod jura sepulcrorum sacramentorumque executiones sibi arrogant: manifeste accusant (citra injuriam loquendo) actores suos ignorantiae juris comunis: Si enim jura comunia considerassent, invenissent quod hec omnia in jure comuni ordinata sunt; ut scilicet de licentia apostolica (non diocesani) nova loca erigantur; quod possint religiosi in propriis ecclesiis et publicis plateis praedicare; et quod habeant

liberam sepulturam ac penitentiae sacramentum cum certa solemnitate ministrent, ut fit. De reliquis siquidem sacramentis non se impendunt. Duae vero earum, scilicet quod praetextu privilegiorum, quibus *mare magnum* nomen indicunt, religiosi absolvunt quoscunque a quibuscunque enormibus haeresesque et crimina remittunt; et quod sacramenta invitis diocesanis ministrant, prae se ferre videntur quod hi non legerunt *mare magnum*; si enim illud legissent, non forte haec dixissent. Quod autem queruntur quod religiosi super funeralibus cum cathedralium ecclesiarum capitulis contendunt, et quod oblationum quartaria seu quartas funeralium episcopis debitas pertinaciter denegant et subtrahunt; partim verum est et partim falsum. Verum quidem est, quod pro justa tutela jurium suorum religiosi quandoque his, qui eis molesti sunt, se opponunt et ad juris oportuna remedia contra eos confugiunt. Falsum autem est, quod debitas quartas aut debita funeralia episcopis aut aliis denegent aut subtrahant: quin potius alicubi non solum quartam, sed medietatem funeralium dant, juxta consuetudinem ecclesiarum. Et quantum ad hanc rem spectat pro parte dictorum Sanctitatis Vestrae oratorum petitur, ut Sanctitas Vestra reducat omnia jura tam comunia quam privata scripta ad jus naturae, quo unusquisque dominus rei suae potest eligere sibi ubi vult sepulturam: quo unusquisque potest donare cuicunque ecclesiae quot et quantum vult de suo, nec propterea tenetur dare alteri, quo ultima hominis voluntas, cum amplius non possit velle, debet executioni mandari; et si missas vult sibi dici a religiosis et eis oblationes relinquit, non derivatur aliquota pars in alterum. Unde sibi, Pater sancte, vendicant hi portionem funeralium et aliorum relictorum religiosis, nisi quia ipsimet condunt sibi jura quae tamen Sanctitatis Vestrae praedecessores moderati sunt? Mirum autem est, Pater sancte, quod legata prophanis personis aut locis ab omni ecclesiastico aut saeculari domino sunt libera: legata autem religiosis debeant esse obnoxia quartae. Mirabilius quoque est, quod multae religiones semper fuerunt absque hoc onere et modo debeant redigi in hanc servitutem. Valde autem mirabilius est, quod hospitalia, pia loca et religiones multae divitiis abundantes, libere recipere debeant legata eis integra; mendicantes autem, qui plus aliis pascendo dominico gregi vacant praedicando, confessiones audiendo, et similibus exercitiis, debeant sua paupere subventione

privari, ut addatur afflictio afflicto, cum tamen ordinarii deberent eis subvenire. Ultima demum petitio, scilicet quod exempti hactenus qui male et irreligiose vivunt visitari possint per ordinarios praedictos, illi ad minus qui curam habent animarum et sacramenta ministrant plebi Dei: satis honesta prima fronte apparet, sed venenum occultat. Quis discernet exemptos male a bene viventibus? In ipso limine lites erunt. Et sicut aliquorum religiosorum mala vita non negatur, ita aliquorum ordinariorum vita notorie mala est, utpote publicas concubinas habentium, venationi deditorum etc. Quomodo isti possunt religiosorum vitam scrutari aut judicare: cum religiosi habeant singulis annis suos visitatores corrigentes prout sciunt et possunt subditorum errata? At si visitandi putantur hujusmodi religiosi, non quoad vitam, sed quoad ea, quae ad curam parrochianorum sibi creditorum spectant, honestius petitur. Verum quam honestum sit, postquam tot privilegiis concessum est religiosis quod nec occasione horum quovis modo subsunt ordinariis, eos privari tali privilegio absque sua culpa, Sanctitas Vestra judicet. Multum, Pater Sancte, refert inter concedere haec privilegia et postquam concessa sunt et in pacifica possessione habita spoliare seu privare. Si concedenda essent, gratiae esset concedere; sed concessa et possessa auferre, ad iustitiam vel iniustitiam spectare videtur.

c) Querelae postremo praeinsertae spectantes ad ea quae sunt *facti* quatuor sunt: Scilicet, quod religiosi resistunt in faciem ordinariorum, et quod praetextu altaris portatilis in quolibet loco etiam verecundo missas celebrant; et quod temporalia bona minus legitime acquirunt, morientium legata et fideicommissa inordinate et contra canones procurando; et quod jus decimarum, quod ordinariis competit, impediunt. Quibus querelis pro parte Sanctitatis Vestrae oratorum hoc solum respondetur, quod probent ipsi quae proponunt, et qui male egerunt aut agunt puniantur.

Et licet haec, Pater Sancte, ad horum et similium petitionum rejectionem sufficere videantur, suppliciter nihilominus Sanctitati Vestrae exponitur et humiliter supplicatur, ut Sanctitas Vestra meminerit, Romani Pontificis esse, suos suaque peculiari sorte tueri. Religiosi sub apostolica sede immediate constituti Romano sunt Pontifici proprii: relique (sic) ecclesiae greges communes sibi et aliis Pontificibus. Privilegia religiosorum propria sunt opera Romani Pontificis; decetque opificem omnem in suis delectari operibus.

Non sunt moderna nec nova religiosorum privilegia; sed a tot saeculis, tot Romanis Pontificibus inter tot concilia scilicet Constantiense, Papiense seu Senense, Basiliense, Ferrariense seu Florentinum et Diaetam demum Mantuanam sub Pio II. illaesa permanserunt semper potius aucta. Et cum multi praecesserint Romani Pontifices Sanctitatis Vestrae praedecessores minus secundum famam divino cultui devoti inviolata privilegia hujusmodi relinquentes, quantominus Sanctitatem Vestram tanti nominis abolere ea decet. Attendere dignetur Sanctitas Vestra, quanta ratione contra religiosorum privilegia insurgunt episcopi, qui propria canonicorum in suis ecclesiis cathedralibus collegia exempta conspiciunt et sufferunt. Insurgant contra illos et discent, an privilegiati debeant spoliari privilegiis, quibus non abutuntur, viri praesertim in sacris litteris eruditissimi, praedicatores verbi Dei, doctores fidei, animarum duces ad coelum, orbis lumina. Et quod dolenter referunt, si ab Italia, unde sunt hi, qui haec movent, religiosi auferrentur, vix Jesu Christi nomen remanere cuique satis liquidum esse creditur, cum in Italia paucissimi non religiosi sacris sint litteris praediti. Quum demum, Pater Sancte, finis concilii sit pax, si religiosi suis spoliantur privilegiis, quanta perturbatio pacis in omni ecclesiae loco sequetur, facile perspici potest considerando numerum tot religionum et religiosorum in studiis, in ambonibus, in cathedris, in consiliis exhibendis, in cultu divino, in operibus pietatis etc. a suae pacis quiete ob hoc distrahendorum. Quare dignetur Sanctitas Vestra sic providere, ut absque culpa, quae privationem vel diminutionem privilegii mereatur, religiosorum privilegia ab eis non auferantur, aut minuantur. Nam in ea sola omnis eorum spes sita est.

Beilage E. (Zu S. 627.)

(Foris.) Responsiones Fratrum Reverendissimis Episcopis et Praelatis.

Arch. Vat. Armad. XI. Cap. VI. N. 9.

Si quae ad religionum defensionem faciunt colligenda essent, tanta se rerum copia offerret, ut unde ordiri oporteret vix vide-

remus: difficilius etiam esset desinere quam incipere, cum praecipue nulla jura, nullae leges, nulla majorum scripta, nulla gens, nulla natio sit, quae non putet, ante omnia alia suscipiendas, servandas, augendas religiones: et qui adversus illas loquantur non esse audiendos. Ut enim illis observatis crevere Respublicae: ita illis neglectis defecere, oppugnatis interiere. Verum defensionum capita brevi perstringemus, latius, si res tulerit, dicturi. Si modo, professionis et pudoris memores inde auspicemur: invitos nos cum eo genere hominum in contentionem trahi, quos summa in reverentia habendos semper esse et duximus et ducemus, neque per nos stabit unquam, quin eosdem summo et honore et observantia suspiciamus, colamus, veneremur. Piget pudetque profecto quidquam dicere, quod patres in tanta dignitate constitutos possit offendere. Egimus quidem diu precibus, deprecationibus, supplicationibus, rati fieri non posse, quin eos a perturbandis religionibus et eorum amplitudo et nostra dehortaretur humilitas, statuimusque potius extrema pati omnia in hac causa, quam a supplicandi et deprecandi ratione discedere, nihil dicturi unquam, immo ne cogitaturi quidem adversus tantam dignitatem, quod lineam et honoris et reverentiae transiliret. Verum enimvero ea nobis imposita judicii necessitas est, ut aut obiectis respondendum, aut plane intereundum sit: quam brevissime fieri potest, veniam iterum atque iterum praefati, respondemus.

Principio illud cogitandum putamus, quod has nobis lites non suscitat omnium Episcorum universalis ecclesia, cum tot Hispania, Gallia, Germania, Ungaria, Anglia aliaeque item permultae nationes episcopos habeant, qui neque adsunt, neque id petunt, et a nostris fratribus conventibusque juvandis, defendendis, ornandis summa cum benivolentia et charitate nunquam cessant. Quid quod hi ipsi praesules, qui Romae nunc, neque plane omnes, haec dissidia amant, neque plurimi, quin permulti summa praediti sapientia, moderatione, probitate, pietate, fide, et dolent vices nostras et solantur, bono etiam nos animo esse jubent: se religiones solvi, privilegia laedi, leges abrogari, nunquam esse passuros. Id tantum hujus litis auctoribus assentiri se: uti si quo in loco injuriam ullam praesulibus legum abusu fieri compertum sit, injuriae occurratur, praesulum honori et dignitati consulatur, abusus salvis legibus aboleatur. Hanc ob rem, et non ob aliam, se et modestos omnes

convenisse, a convocationibus non abfuisse, ab aliorum conventu non abstinuisse. Denique rem penitus introspicientes invenimus, neque universalem ecclesiam, neque episcopos omnes, qui Romae degunt, bellum religionibus indicere; quippe qui humanissimi et religionis studiosissimi cum sint, novis nos quotidie commodis, muneribus, beneficiis prosequuntur; quibus tantum et debemus et dediti sumus, quantum optimis ducibus, sanctissimis pastoribus, pientissimis omnium nostrarum rerum servatoribus. Motus itaque hi omnes ab uno aut altero orti, qui partim veterum litium ulciscendarum, partim explendae cupiditatis studio, quosdam secum ascivere et ad coelum terrasque miscendas inflammavere. Unus qui non ulla alia causa, quam nominis, quod sibi comparandi aditum patere in hac causa arbitratus est: si nulla pudoris, nulla sui, nulla Pontificis et sacrosancti Senatus habita ratione, acerrimus defensator et orator feroculus videretur [1]. Tulit eam audaciam, petulantiam, temeritatem aegre Deus, ultusque religionum injuriam, illum paucis post diebus e medio substulit; *oculi* enim *Dei in pauperes respiciunt* [2], facturusque est (ut oraculo promisit): *Patientia pauperum non peribit in finem* [3]. Itaque non adversus praesules, quos veneramur, sed adversus duos vel tres pacis perturbatores, a quibus exagitamur, causam dicimus.

Ut itaque taceamus innumerabilia commoda, quae a religionibus horis omnibus suscipit Christiana respublica; quis enim Evangelia defendit? quis publica ad eam rem gymnasia instituit? quis hostibus fidei respondet? quis libros non nugarum, sed christianarum defensionum scribit? quis populos in fide et officio continet? quis principes, ecclesiae opibus infensos, ut ab ea tangenda abstineant, adhortatur? quis, regnis sedi apostolicae rebellantibus, in fide permanet? quis in decretis publicandis, in rescriptis aperiendis, in interdictis manifestandis, servandis, defendendis plus ecclesiae romanae, quam propriorum commodorum, apostolicae sedis, quam salutis, fidei, quam vitae habet rationem? [4] Tacebimus, quam in sacris quotidie faciendis omnibus expositi, quam in divinis Dei lau-

---

[1] In marg.: Taxat archiepiscopum Spalaten. defunctum (alia manu).
[2] Ps. IX (X). 9.
[3] Ps. IX. 19.
[4] In marg.: Extolluntur religiosorum opera ad sidera (alia manu).

dibus canendis assidui, quam in nocturnis vigiliis impigri, quam denique in sacris divinisque omnibus frequentes simus atque studiosi.

Omittimus alia his similia; quae facere quam dicere, praestare quam praedicare potius et volumus et debemus. In ore omnium est, nisi pauperum religiosorum labor ac studium esset in populis instituendis, docendis, arguendis: actum esse de christiana religione. Nam quod ad peccata confitenda attinet, quod permultis jugum durissimum semper visum est, quae alia via est, ut ultro id fiat, nisi labor, vigiliae, sudor mendicantium, voces, clamores, accusationes praedicantium, bella, pestem, exitium minitantium, Christi pietatem, crucem, supplicia recensentium. At eam rem Domini episcopi majori doctrina, sapientia, auctoritate facerent: fatemur quod et facerent et deberent. Dici tamen non posset, quantum populos moveat paupertas, quae una a Dei Filio suscepta, Apostolis tradita, primae communicata ecclesiae, gentes impulit, nationes permovit, orbi terrarum fidem suscipiendam persuasit. Nam si tota ferme evangelia in opum, divitiarum et rerum humanarum contemptu versantur: quomodo illum divites, quomodo purpurati, quomodo argento, auro, gemmis ornati commendabunt? Quomodo alios docebunt, quod ipsi vitarint, voce probabunt, quod opere improbarint? Relinquimus innumerabilia commoda, quae ecclesia, populi et illi ipsi qui nos oppugnant episcopi suis in ecclesiis die noctuque suscipiunt; quae aequos nacta judices praemiis, non calumniis, mercede, non accusationibus, favore, non injuriis dignissima censebuntur. Nec vero, si in judicio erimus, deerunt, quae his quae objiciuntur respondeamus.

Dicunt siquidem ad jus commune revocanda esse omnia atque ita nullam inferri injuriam: cum contra commune jus ea res sit, nec sine multorum hominum, immo vero nec sine divini honoris injuria fieri possit. Quid enim injustius, quid iniquius cogitari queat, quam ad decem millia conventuum, ad centum millia hominum religiosorum his ipsis expoliare legibus sine causa, quibus instituti educatique perpetuo sunt? His namque apostolicae sedis sanctionibus concessionibusque, non extortis (ut temere accusamur), sed religionis christianae ampliandae, pietatis propagandae, apostolicae vitae imaginis conservandae gratia, a sapientissimis et optimis Pontificibus motu frequenter proprio concessis, quasi firmis parietibus et primo institutae et deinde auctae et denique conservatae reli-

giones sunt. Non aliud est has tollere, quam domorum parietes demoliri; quae res non modo injuria non caret, sed apertissimum affert religionibus omnibus exitium, interitum et ruinam. Quia enim res omnis ex quibus oritur et conflatur, eisdem fovetur, alitur et conservatur; quae si forte auferantur, pereat intereatque res illa necesse est. Atqui religiones nostrae privilegiorum opera ortae, privilegiorum muris, arce, propugnaculisque constant: his alitae, his nutritae, his educatae; quid aliud est tentare haec auferre, nisi omne religionum vestigium abolere? Quamobrem si cuiusque corporis natura sua alimonia fovendum (sic) enutriendumque sit, aut funditus delere religionum corpus, aut sua ac peculiari educatione id alere necesse est. Quam quidem rem contemplati optimi sapientissimique Pontifices, non modo vetera privilegia non abrogavere, sed Deo, pietati, ecclesiae, reipublicae christianae prospicere existimavere, si illa firmarent, si immota esse juberent, si novis semper beneficiis augerent. Mira profecto res, ut si ab Honorio III. incipiamus, a quo confirmati mendicantes sunt, neminem Pontificum legamus, qui religiones laedendas, neminem qui non fovendas, juvandas, ornandas cogitarit: qui vel bonis id causis, vel malis moti fecere; si malis, omnes vel stultissimi vel iniquissimi uno judicio temere damnantur; si bonis, quae iniquitas est quaerere uti eorum gesta optima ac sanctissima rescindantur? Quid quod boni Pontifices patres nostros non modo fulcitos voluere privilegiis, sed donatos dimisere multis maximisque muneribus; mali, ut quidquam detraherent, nulla unquam hominum improbitate adduci potuerunt? Dicent: unus id fecit, quod petimus, ut Clementina *Dudum* in Viennensi Concilio [1] testis est. At ille idem, qui id fecit, quam iuste fecisse crediderit, verbis ac re ipsa significavit; *verbis* quidem cum scripsit: *Instante et approbante concilio;* ubi non motu proprio, non consilio, non ex animo illud se decrevisse, sed episcoporum in pauperes conspirantium vocibus, stimulis, importunitate extortum fuisse; et quod omni injustitiae genere iniquius, eosdem ipsos fuisse in causa partem, cum dicit: *instante,* ac judices, cum dicit: *approbante concilio.* Non modo itaque agnovit injuriam, sensit injustitiam, animadvertit impietatem Pontifex, quod iidem actores essent et judices, sed scripto ostendit; Clementina

---

[1] Clem. c. 2 de sepult. III. 7.

prodidit, litteris consecravit. Re vera id scelus abhorruisse indicavit, quod verbis librisque testatus erat; nam illud prophetae repetens: ut *qui conditis leges iniquas*, et illud ex Esaiae decimo: *iniustitiam scripserunt ut opprimerent in iudicio pauperes*[1], non patiar, inquit, Domine Deus hanc rapinam; quoniam *tibi derelictus est pauper*[2], *et tu liberabis pauperem a potente*[3]; statimque ille idem Pontifex rescripta religionibus dedit omnibus, quibus extortum decretum ut injustum delevit, ut iniquum substulit, ut impium abrogavit. Quamobrem aut alios Pontifices recipient, aut hunc ipsum; si alios, omnes nos et amplectuntur et fovent; si hunc ipsum, hic nos ex ipsis invadentium gladiis, rapientium manibus, devorantium faucibus eduxit, eripuit, vindicavit.

Jam vero Sanctissimus Dominus noster Leo X. tanto studio, accuratione, pietate cum sacrosancto collegio ad schisma iam coeptum tollendum tantopere laboravit; non videmus, cur ferendum sit, ut aliqui novum incipiant, quod tanto esset periculosius, quanto cum hominibus extrema necessitate coactis, inaestimabili numero auctis, populis, rebuspublicis, principibus, regibus acceptissimis, non pro honore aut dignitate, sed pro vita, aris, focis et ipsa religione pugnantibus ageretur. Nam sicut justa, aequa ac recta omnia volumus libenterque suscipimus; sic injuriam injustitiamve manibus, pedibus (ut dicitur) quavis via, modo, ratione, deprecaturi primum, deinde etiam propulsaturi; neve miseri ac pauperes a divitum potentia opprimamur, nihil omnino intentatum relicturi sumus. Credite, Patres amplissimi iidemque sapientissimi, fovendae dominis praelatis religiones sunt, ut per eas mitigentur animi principum, non irritandae, ut ad quod illi cupiunt excitentur. Eo ecclesia crevit, ut nihil eius potentia maius, eius magnitudine formidatius, eius opibus sit invidiosius: contra nihil pauperie tutius, nihil mendicitate securius; cavendum profecto est, quod utique nollemus, ne principes id, quod animo nobis hortantibus premunt, nostra gravissima, iniquissimaque iniuria exciti, tandem perficiant. Non minamur dominis nostris cum haec dicimus, sub cuiusque pedibus semper honore et reverentia esse volumus; sed ea monemus praecavenda,

---

[1] Isai 10, 1. 2.
[2] Ps. 9 (10). 14.
[3] Ps. 11. 12.

quae nulla ratione vitari posse videmus; adoramus obtestamurque, ne confugere inviti et summa necessitate compellamur. Abstinent enim nunc omnes, qui ecclesiae auro et divitiis inhiant, ne contra religionem agere videantur; quod si audiant religiones a praelatis odio haberi, oppugnari, opprimi, non offerri occasionem honestiorem posse arbitrabuntur, quam si defendendarum religionum causa id se agere possint dicere; et quod prius non fecerant, religionem ne laederent, nunc facerent, ut defenderent, eademque esset causa, ut facerent, quae fuerat prius, ut non facerent.

Addimus ad concilium pertinere dissuta consuere, disiuncta iungere, inter se discordantia copulare. At hoc aggredi non est aliud quam religionum dissidia quaerere, aeterna odia serere, perpetuas discordias excitare, si quae tamen religiones superessent: nam legibus illis et institutis sublatis, quibus professi religionem sunt omnes, nemo voto se teneri, nemo professioni arbitrabitur. Quamobrem deseri monasteria, divinum cultum tanto honore habitum relinqui, coenobia conventusque solvi, tot millia religiosorum vagos errantesque, summo cum Dei contemptu, ecclesiae ignominia, regum, principum et omnium mortalium stomacho et indignatione necesse est.

Caput vero rei totius in duobus versatur: in *causa* et in *iudicio*. *Causa* ea est: quod decreta apostolicae sedis, ubi jam quod per ea decernitur re ipsa perfectum, usu completum, longa consuetudine confirmatum, multorum postea Pontificum consilio auctum diu fuerit atque comprobatum, nullo jure, nulla lege posse nec tolli, nec abrogari. *Iudicium* vero dicimus nullo modo ad Concilium pertinere, sed ad unum summum maximumque Pontificem. Nam si nemo est qui iustum putet, eosdem esse accusatores ac iudices, cum alii incitatissimi sint, alios sedatissimos esse oporteat; cum concilium fere omne non sit aliud quam illi ipsi, qui in pauperes religiones conspirarunt, si illud ipsum concilium causam suam iudicet, quid iniustius, quid iniquius excogitari possit non videmus.

Animadvertite quaesumus, Patres sapientissimi, eandem nostram et Pontificis, immo ipsius ecclesiae esse causam; nam quomodo schisma solvimus, quomodo ingenti ecclesiae ruinae occurrimus? Nonnisi hac ratione, quod concilium Pontifici omnino subesse defendimus, atque idcirco ad eundem illud vocare, illud

audire, illius decreta confirmare demonstravimus pertinere. Tota haec res in eo versatur cardine: ne si qui in Pontificem conspirarent concilium vocarent, ipsique iidem conspirantes essent et actores et iudices. Videte, Patres, hoc nostro iudicio, non nostram rem tantum, sed Pontificis maximi, apostolicae Sedis et totius Ecclesiae periculum contineri, si licitum faceretis, ut iidem et accusent et iudicent. Praeter id quod rem faceretis iniustissimam, Pontificem, fidem, christianam rempublicam everteretis, schismata creberrima invitaretis, mille Pisanos conventus in vestras fortunas, honores, dignitates, caput, salutem excitaretis. Quod si nostro sub iudice agenda causa sit, quid tandem Domini praesules petunt? utemur forensibus verbis: aut *iustitiam*, aut *gratiam*. Si *gratiam*, ea citra omnium iniuriam esse debet, non cum tot domorum, conventuum, ecclesiarum sanctissime institutarum ruina, non cum tot sacrorum altarium squalore et situ, quae divino cultu summo in honore et habentur et sunt. Quod si cum iniuria petendae sint gratiae, nostri religiosi, in quibus maximus numerus est doctissimorum, honestissimorum ac pauperrimorum, iustiore causa petent, ut Pontifex ab indignis auferat ecclesias et dignitates, quas melius de ecclesia merentibus tradat. Quod si *iustitiam* petunt, contestatam faciant litem, communes adeantur iudices, non sibi hoc judicium arrogent: intelligent lites se iniustissimas suscitare, nos contra ius et fas trahi in iudicium, et nonnisi iniquissimis calumniis accusari. Et non pudet de confessionibus, de praedicationibus accersire, quasi nostram vel secordiam vel ignaviam reprehendant, cum tamen in altero sacrarum rerum studia, in altero populorum fides et vitae institutum commendetur. Nam quanquam praesulum permultos sapientissimos modestissimosque et videmus et veneramur; hi tamen, quibus ecclesias committunt, eiusce sunt, ut alterum perficere non possint, alterum ob vitae licentiam populi non recipiant. O iudicium inauditum et novum, si labor pro inertia, studium pro otio, pro imperitia et inscitia scientia et eruditio condemnatur! Praesulum ministris confiteri peccata nolunt homines: credo quoniam modestiores, sapientiores, sanctiores illo(s) esse arbitrantur; an piget, quod nostri simpliciores confitentes audiunt, quia studiosiores praedicantes audiuntur. Quanquam quid in hoc vexantur privilegia, quae hoc munus non aliis eripiunt, nobis tribuunt, sed aliis omittentibus nos id obire

iubent, aliis in diem dormientibus, nos ad multam noctem vigilare, aliis sua sibi commoda quaerentibus, nos in sacrarum rerum studio vitam terere, aliis onera, ut evangelia dicunt, ne minimo quidem digito ferre volentibus, nos orando, vociferando, inclamitando corpus conficere, sudore deficere, vitam ante diem finire et imperant et praecipiunt. Iubere possunt ecclesiarum rectores, nihil prohibet, ut populi audiant quibus non credunt, peccata aperiant quibus non confidunt.

Eadem in sepulchro deligendo causa est: spe aeternitatis et veniae incensi mortales ea sibi templa et ea suis ossibus condendis optant loca, ubi copiam religiosorum adesse, divinas laudes pie decantari, sacra frequentissime eademque accuratissime fieri vident. At ea templa, quae in meridiem clausa conspiciunt, squalore undique ac situ obsita, nullo ornatu, nullis ritibus, nullis cerimoniis, nullo pietatis cultu exornata, ditissima in rectorum luxu, in altarium et sacrae rei apparatu pauperrima, ubi tecta collabentia, rimosi parietes, omnia deserta et stomachum facientia: non modo illic se condi non patiuntur, sed si qui forte maiorum sepulti sint, sortem miserati, sepulchra reserare, urnas auferre, ossa cineresque asportare et cogitant et deliberant; idemque putarent in eis locis sepeliri ac si post mortem nihil remanere, nihil de anima, deque divinis precibus cogitare, ac de peccatorum impetranda venia et aeternis praemiis desperare compellerentur. Nam quando solutius vivitur, spes omnis in ecclesiae sacrificiis, orationibus, deprecationibus sita est; ubi haec vel nulla sunt, vel parum rite haberi visuntur, nullam plane spem superesse mortalibus necesse est.

Superest quae avidorum quorum(vis) cupiditatem stimulat, legatorum causa; qua quid crudelius esse possit non facile intelligimus. Nolunt praesules, suos populos oratores, quos venerantur, audire; religiosis, quibus fidunt, peccata committere; in universa denique vita ea quaerere, unde vel meliores fieri discant, vel animae et salutis studiosiores evadere persuadeantur. Bone Deus, quae impietas est, quos in omni vita vexaverimus, eosdem in morte persequi, ac ne ipsis quidem morientibus parcere! Saluti prospicere qui vivendo non potuit, consulere moriendo prohibebitur? Quae leges, quae decreta, qui reges, qui tyranni iura testamentorum libera esse vetant? Quis ultimas voluntates non

defendit? Quis adeo impius sit, qui miseris morientibus extremum hoc munus abneget? ut de corporis vita desperantes, in animae saltem salutem se convertant, loca quibus confidunt non eligant, testamento quantum voluerint non relinquant? Relinquunt quatercentum, si centum subducantur, fallitur spes miseri morientis; quatercentum illi non habent quos habere voluit, illi diripiunt ad quos testator sua pervenire nec cogitavit nec voluit. Non sic intratur in portas iustitiae, per quas qui non intrat, uti Dominus ait [1], et fur appellandus et latro. Nam quae domino invito usurpantur, furtis rapinisque attribuuntur. Modestia probitateque adducendi sunt homines, ut testamenta condant, non vi et iniquis legibus compellendi.

Nec vero tantopere attollant jus commune; quod si, non ut litigia et fora, sed ut Christus et apostoli intellexere, suscepere primi et aliis suscipiendum tradidere, intelligatur, nos ut omnia ad jus commune revocentur, et petimus et oramus. Nam ter leges sacerdotibus latas legimus: Evangelia apostolis a Christo; canones episcopis post Silvestrum; rescripta religionibus post Honorium. Si ius cogitamus a Christo Deo ab apostolisque institutum, omnibus canonibus, legibus, decretis est anteferendum. Si commune consideremus, id est, quod Platone [2] et Luca evangelista teste aufert et *meum et tuum.* Communia omnia innocentia et charitas fecit; *meum atque tuum,* sicut canones fatentur, adinvenit iniquitas. Ter itaque in ecclesia leges latae sunt: primum a Christo apostolisque communem vitam perfectis instituentibus; deinde post Silvestrum a Pontificibus contra primam institutionem divitias et copias indulgentibus; denique a posteris post Honorium apostolicae vitae imaginem in religiosorum communitate instaurantibus, sinere illam aboleri, omnium iniquissimum et impiissimum esse diiudicantibus. Qui religiones oppugnant, pietatem, charitatem, acta apostolorum, apostolos et Christum ipsum oppugnant. Aut igitur irrisa ac reprobata relinquenda vobis evangelia sunt, aut communis vita in aliqua christianorum parte defendenda, ne legendi aut cantandi, non vivendi et observandi gratia illa instituta esse videantur. Quod si apostolorum est relinquere omnia, Christi discipu-

---

[1] Joh. 10, 1.
[2] Fort. Philone.

lorum renuntiare omnibus quae possideant, perfectorum nihil proprii, omnia communia possidere; cur si soli in ea re religiosi audiunt, soli parent, soli obtemperant, quid est aliud illos exagitare quam contemnere evangelia, discipulos spernere, apostolos irridere, Christum et Christi praeceptum perfectis futuris datum, explosum abjicere et plane exsibilare? Vitam apostolicam communia habentem omnia non hebraei, non pharisaei, non tyranni, non denique hostes daemones abolere potuerunt; illam qui defendere deberent et observare, demoliri funditus ac radicitus evertere cogitabunt!

Iura prima communia iubent esse omnia; secunda, quae in canonibus, nobis pauperibus et in ecclesia laborantibus alimoniam subministrari, bonam ex ecclesiarum proventibus partem dari volunt. Videant praesules illi, qui nos urgent, utra iura malint. An prima, quae communia reddunt omnia, an secunda, quae bonam nobis proventuum partem tribuunt? Si illa, distribuatur unicuique sicut cuique opus est, ut Lucas praecipit; sin altera, pars annui census, non minima, ut canones volunt, pauperibus et apostolicam vitam profitentibus tribuatur. Una sponsa uni nubat viro, luxus, pompae, canes, equi, aves, accipitres amoveantur; quod frugi praesuli convenit in sumptum sumatur; quae supersunt, partim reficiendis templis, partim pauperibus pascendis distribuantur.

Nos certe sancta paupertate contenti, non haec petimus, quae ex utrisque legibus petere et possumus et debemus; sed tantum lacessentibus nostram pauperiem, iniqua postulantibus, ubertatem et pinguedinem impotenter ferentibus et vorare nos parantibus respondemus.

Sed quanquam sancti episcopi, qui nunc Romae sunt, non unum aut alterum canonem, sed plane omnes, quantum hac tempestate fieri licet, et amplectuntur et servant; illi tamen nostri oppugnatores, ius commune inclamitantes, nihil est quod magis oderint quam ius commune. Scitis, Patres amplissimi, canones apostolicas regulas ubique sonare, ubique observandas esse jubere. Has nostri adversarii vel non intelligunt, vel non legunt, vel ad opes augendas, ad cupiditatem explendam condiscunt. Tot canones de luxu, de vestitu, de familia, de canibus, de venationibus, de una tantum habenda ecclesia, de irreprehensibili vita ducenda, de pecunia non congreganda, et alia id genus permulta passim le-

guntur. Adversarii nostri nullum aliorum canonum, nullam legem, nulla Pontificum rescripta recipiunt nisi hoc unum tantum, quod opes auget, cupiditati servit, avaritiae famulatur. Nulla ergo causa est, cur jus commune canonesque sollicitent, qui nihil e canonibus probant nisi quod servit divitiarum comparandarum rationibus. Ante itaque quam nos vocetis ad ius commune, boni adversarii, servandum est primum vobis ipsis. Quod si maximam communis iuris partem respuitis, quid vanum iuris communis nomen usurpatis, quod non vultis? invadendorum pauperum adiumenta proferte, quibus commutatis nominibus inhiatis.

Dici non potest quanto animi dolore ad haec descendimus. Sed permagna res est iustitia; omnia se defendunt tuenturque natura, nec temere irritanti crabrones (bubones), nec boves stimulo vehementius urgendi, qui gerant in cornu foenum. Non de numerandis pecuniis, sed delendis religionibus agitur, qua causa nulla unquam iniustior, nulla detestabilior, nulla immanior audita est. Veniat in mentem nos eos esse, qui duobus ante annis, ardente schismate pro Lateranensi Concilio omnia fecisse, hostes oppugnasse, apostolicam sedem scriptis, disputationibus, orationibus, praedicationibus defendisse; nullum periculum, nullam poenam, nullum vitae discrimen reformidasse; libellos scribendo, hostiles terras adeundo, principibus in faciem resistendo, corpus vulneribus, telis et omnibus vitae periculis obiectasse; nostro studio, labore, actionibus gladios hostium vestris cervicibus imminentes eripuisse, quin crudelissime vestra causa trucidati simus parum abfuisse [1]. Nunc itaque Lateranense Concilium, quod vobis et auctoribus et hortatoribus defendimus, haeccine nobis reddet praemia, sic gratiam referet, sic bene de se merentibus satisfaciet? Pepercit hostibus omnibus, quibus licuit sedem apostolicam defendisse [2]; nobis quia pauperes, quia inopes sumus idem non licuerit defendisse. Cogitate in illa rerum agitatione, in illa trepidatione hominum, si ad hostes vestros invitati descivissemus, quid praemiorum, quid honorum, quid dignitatum etiam rogati reportassemus? Nunc, oh rem indignissimam, oh spem benemerentium fallacissimam! quia in fide perstitimus, quia populos in fide continuimus, quia nullis praemiis,

---

[1] Constructio quasi per anacoluthum depravata. Sic legitur.

[2] Lege: offendisse.

honoribus, pollicitationibus aures adhibuimus, in ius vocabimur, soli hominum diripiemur, pauperrimi a ditissimis expoliabimur!

Quis amplius Pontificibus credet? Quis apostolicae sedis causa se periculis obiectabit? Videte, ne hoc exemplo moti posteri nunquam postea Pontificibus haereant, nunquam schismaticis bellum indicant. Qui ab hostium manibus, quantum in nobis fuit, vos eripuimus, in vestris nos manibus hostilia patiemur? Pepercere igitur nobis hostes, ut nostri nos perderent; videte ne compellatis nos ut vicisse poeniteat, ut pigeat taedeatque hostes nostros fuisse superatos. Si illi summas opes, summos honores, si eis haereremus, pollicebantur; vos, pro quorum dignitate tuenda nos ipsos telis obiecimus, nos nostraque omnia funditus everti patiamini. Vos, vos appellamus, clarissima Sacri Senatus lumina, Sancti Vitalis et Senegalliensis Cardinales ornatissimi, qui tunc Lateranensis Concilii instituendi, schismatis debellandi duo constantissimi auctores fuistis, Vos, inquam, vos opulentissimi testes estis, quam assidue vocaremur, quae scribere, quae defendere, quae palam promulgare, quo animo ad urbes inimicas transire, qua fiducia schismati contradicere, quo periculo Pisana refutare, Lateranensia confirmare iuberemur, quo studio eam provinciam susceperimus, quo aggressi animo simus, qua denique fide quidquid in nobis fuerit praestiterimus.

Divina providentia factum scimus, ut Leo X. Pontif. Max. vos rebus his cognoscendis designaverit, quibus compertum apertissime est, si nulla iura, nullae leges, nulla nos iustitiae vis defenderet, an Lateranense Concilium esse debeat, unde pro laboribus damna, pro studio incommoda, pro rebus domi forisque gestis sit nobis eversio atque exitium expectandum. Quanquam in tuto non esse speramus, nulla vi, nullis molestiis, nulla quorundam importunitate fieri posse, ut quod nemo Pontificum, quantumvis malorum, unquam fecit, Leo X. omnium sanctissimus, sapientissimus, modestissimus, pientissimus faciat, ut collegium tot clarissimis ornatum patribus, tolli subito antiquas religiones, apostolicae vitae vestigia subrui et deleri patiantur. Omittimus alia innumerabilia, quae adduci latius cumulatiusque oporteret, nisi vestra iustitia, fides, pietas plenissime nobis esset et perspecta et cognita. Quod si quando religionum partes defendistis, (fecistis id enim frequentissime, libentissime, felicissime) ut nunc totas per vos ser-

vatas esse et quod erunt, quod supererunt, quod exitium evadent, vobis id omne post Pontificem deberi et acceptum referri perpetuo velitis; quod fiet, si dominis Praesulibus pacatis, nos in filios obtemperantissimos conciliaveritis eosque nobis ut optimos parentes copulaveritis. Nosque parati erimus, siquid apud nostros erratur, siquis legibus nostris abutatur, diligenter solerterque perquirere, acerrime ac severissime vindicare; quae si, ut speramus, facietis, nos nostraque omnia habituri estis, perinde ac ea quae cum Leone X. ipsi condidissetis.

Beilage F. (Zu S. 638.)

(Foris.) Responsum Cardinalium deputatorum Praelatis super amotione Indulgentiarum Fabricae S. Petri a Fratribus minoribus.

Arch. Vat. Armad. XI. Cap. VI. N. 9.

Copia responsionis factae per Rmos Patres Dominos Cardinales deputatos super petitionibus Praelatorum, ad capitulum illud, in quo petebatur, quod facultates et indulgentiae Fabricae Sancti Petri amoverentur a fratribus minoribus, quia illis male utebantur: Quae Rrum D. Cardinalium responsio et provisio fuit acceptata et approbata per universos praelatos et illius executio semper expectata et postulata.

— Verba propria responsionis. —

Ad VII. de revocatione indulgentiarum eis concessarum per Smum pro fabrica Sancti Petri: fuit habitus sermo inter dominos varius. Et quia videbatur expedire quod attenta necessitate fabricae res non posset dimitti ex toto, cum ipsi propter auctoritatem huiusmodi sint habilia instrumenta ad quaerendum elemosinas, fuit dictum, quod, quando Smo D. Nostro videretur, posset satisfieri Sanctitati Suae et fabricae ac praelatis simul, hoc modo videlicet, quod istae facultates graves datae eis, quibus ipsi propter ignorantiam et simplicitatem male utuntur et cum scandalo, indifferenter communicentur cum ordinariis locorum et quod signaturae vel concessiones gratiarum et dispensationum fiant per manus

Episcoporum vel Archiepiscoporum ordinariorum, de consensu tamen communi, et quod habeatur respectus sedium Episcopalium, compositiones etiam gratiarum pro fabrica fiant de communi consensu eorum cum ordinario; et quod pecuniae non perveniant ad manus Episcoporum, nec de illis se intromittant, sed remaneant in dispositione religiosorum, ut prius erant, possint tamen et debeant de pecuniis, quae intrant in capsam, vel ad fratrum manus perveniunt, tenere computum et rationem fidelem in utilitatem Sanctissimi D. N. et dictae fabricae, et de illis reddere rationem, vel significare Smo D. N. Et sic erit melius consultum quam prius, et cessabit omnis fraus et dolus, et providebitur dignitati Episcoporum et Ecclesiae simul et semel — quae propositio facta Smo per nos placuit Suae Sanctitati et illam approbavit mandavitque provideri. —

Et ita receptum et approbatum fuit quando praecedens responsum redditum extitit.

Beilage G. (Zu S. 686.)

I. Bulla pro Patriarcha Maronitarum.

Arch. Vat. Reg. Leon. X. Secr. Lib. 203. N. 1193. Fol. 136 sq.

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei, dilecto filio Petro Patriarchae Maronitarum in Syria salutem et apostolicam benedictionem. Cunctarum orbis ecclesiarum etiam in remotissimis constitutarum regionibus solicitudinis atque regiminis cura nobis ex alto commissa semper animum nostrum pulsat, ut illis pro locorum et temporum qualitate quantum cum Deo possumus opportune provideamus eaque ratione ad illarum pro tempore vacantium regimen viros deputemus idoneos, timentes Deum, iustos, providos atque sapientes, qui de populo subditos salubriter dirigant, doctrinis instruant, exemplis virtutum informent bonaque ecclesiarum, ne dissipentur, custodiant atque conservent. Sane cum superiori anno Petrus Maronita praesentium nostrarum lator nuntius, ut asserebat, tuus sine tamen tuis, sed litteris tantum dilecti filii Martii

(Marci) de Florentia ordinis minorum de observantia professoris ac loci sancti Salvatoris Berithi in partibus Syriae Guardiani litteris (sic) desiderium tuum super electione de persona tua ad ecclesiam Maronitarum facta et nobis confirmanda plene intellexissemus, per alias nostras litteras in forma brevis tibi significavimus negotium ipsum in consistorio nostro secreto cum venerabilibus fratribus nostris sanctae Romanae ecclesiae Cardinalibus diligenter fuisse examinatum. Sed quia nemo nec etiam idem Petrus de aliqua electione vel confirmatione anteriori patriarchae Maronitarum fidem faciebat, Nos qui iuxta apostoli doctrinam *nemini cito manum imponendam* didicimus, de eorundem fratrum unanimi consilio nuntium ipsum ad te remittendum duximus, ut habitis postea tam tuis quam apostolicis litteris alias per Romanos Pontifices praedecessores nostros super huiusmodi confirmatione confectis, si quae apud te extarent, supplicationibus tuis piisque huiusmodi votis iuxta praefatae Apostolicae Sedis institutionem ac consuetudinem maturius et decentius satisfacere possemus. Nuper autem idem Nuntius tuus ad nos rediens litteras tuas Arabico vulgari seriosissime scriptas ac originales litteras fe. re. Innocentii tertii et Alexandri IV., quibus etiam Innocentii III. litterae commemorentur, necnon Eugenii IV., Nicolai V., Calixti III. ac Pauli II. Romanorum Pontificum etiam praedecessorum nostrorum litteras originales fere super eisdem ad nos similiter detulit. Percepimus autem ex litteris praefatorum Innocentii et Alexandri bonae memoriae Jeremiam patriarcham Antiocenum nuncupatum in civitate Tripoli coram Archiepiscopis et Episcopis in manibus bo. me. Petri tituli sancti Marcelli presbyteri cardinalis tunc Apostolicae Sedis legati per eumque (eundem) Innocentium ad Maronitas et partes orientis missi tunc obedientiam per patriarchas eidem Sanctae Sedi iuxta formam praestari solitam praestitisse. Et insuper certos fidei nostrae articulos per eum et successores suos ac clerum et populum Maronitarum servandos assignasse illosque debita ea cum devotione et humilitate per eosdem Maronitas receptos ac sibi et pro tempore existenti patriarchae Maronitarum ut indumentis, quibus Episcopi latini utuntur, uti ac munus consecrationis suscipere et pallio sibi per patriarcham Antiocenum concedendo etiam uti posset, concessum fuisse ac demum illos et omnes Maronitas et eorum ecclesias sub beati Petri et sua protectione suscepisse eundem

quoque Eugenium praedecessorem in sacro oecumenico concilio Florentino per eum indicto Graecorum gentem praecedenti diligenti et matura tam divini quam humani iuris peritorum discussione, agnita tandem veritate Spiritum Sanctum a Patre et Filio procedere professam fuisse ac unioni sanctae Romanae Ecclesiae adhaesisse ipsamque adhaesionem bonae me. Johanni patriarchae Maronitarum pro sua et Maronitarum populi sui speciali consolatione suis tunc litteris insinuasse, ut idem sentirent in domino admonendo et praecipiendo, praefatum vero Nicolaum praedecessorem bonae memoriae Petrum patriarcham Maronitarum suis rogasse litteris atque eum in Domino Nostro Jesu Christo fuisse exhortatum, ut unionem tempore dicti Eugenii praedecessoris inter eum et suos ac romanum Pontificem et ecclesiam Romanam initam et conclusam observare et observari facere deberet. Et quoniam alma urbs ab eodem Petro patriarcha Maronitarum longissimis maris et terrarum spatiis elongatur, bonae memoriae Andream Archiepiscopum Nicosiensem suum et dictae Sedis legatum in Regno Cipri et nonnullis aliis Orientis partibus deputavit, ut idem Petrus patriarcha in suis necessitatibus medio ipsius Andreae Archiepiscopi ad eundem Nicolaum praedecessorem et Sedem praedictam familiarem recursum habere posset, necnon praefatum Paulum praedecessorem, cum ex litteris per dictum Petrum patriarcham per quondam Grifonem dicti ordinis de observantia professorem ad eum missis et ex ipsius Grifonis fide digna relatione percepisset, quanto fervore commissi sibi populi suamque salutem affectaret, certos articulos ad veram fidei nostrae cognitionem plurimum utiles et necessarios per patriarchas et Maronitarum populos servandos, litteris suis ad eundem Petrum patriarcham destinatis inseruisse ac Innocentii et Eugenii praedecessorum suorum vestigiis inhaerendo, electionem et nominationem seu provisionem et praefectionem de persona ipsius Petri ecclesiae Maronitarum alias provide factas omnia quoque iura et laudabiles consuetudines ad ipsius Petri et praedecessorum suorum eiusdemque Maronitarum ecclesiae utilitatem edita et eatenus observata de fratrum suorum consilio approbasse et confirmasse et pro potioris cautelae suffragio eundem Petrum praefatae maronitanae ecclesiae de novo praefecisse in patriarcham et pastorem curam et administrationem illius sibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo eundem patriarcham in domino

hortando, ut doctrinis salutaribus ipsius Grifonis eiusque sociorum diligenter intenderet eiusque consiliis praefati Pauli praedecessoris nomine tribuendis acquiesceret seque moribus et ritibus ipsius Pauli praedecessoris et sanctae Romanae et universalis ecclesiae quantum possibile esset magis ac magis in dies conformaret ac in tribulatione, paupertate et angustiis quidquid pro experimento fidei et conscientiae suae permittebat Omnipotens patienter ferret et cum tentatione proventum a domino spectaret. Ac demum ex litteris dilecti filii Francisci Suriani ordinis eorundem fratrum minorum de observantia professoris provinciae sancti Francisci in Syria iuxta morem dicti ordinis nobis nuper directis cum dei benedictione intelleximus, te ac Maronitas omnes se (sic) orthodoxae fidei nostrae veros esse cultores et observatores et sanctam Romanam ecclesiam tanquam bonos et devotos filios plurimum venerari ac in his, quae ad animarum salutem requiruntur et necessaria sunt, ab eadem minime discrepare, sed (f. licet) aliquas tantum consuetudines per presbyteros ecclesiae Orientalis servari solitas intercessione dicti Grifonis ab eadem Sede confirmatas adhuc servare videantur. In fide vero ieiuniis moribus vitae asperitate ac exemplaritate ita te et populum Maronitarum recte patienter et constanter habere quae etiam in tuis litteris inspeximus, ut ea legisse et audivisse nobis gratum et periocundum fuerit animumque nostrum ineffabili laetitia ac iubilatione repleverit: ex quo divinam clementiam quantum possumus laudare et benedicere convenit, quod inter ecclesias Orientales quasi in medio infidelitatis et erroris campo Altissimus servos suos fideles veluti rosas inter medias spinas ad laudem sui nominis et infidelium ipsorum conversionem esse voluerit, qui ritum et morem sanctae Romanae et universalis ecclesiae pie ac intrepide servent nec a Christi fide oppressionibus (sic) prosecutionibus [1] et angustiis per ipsos infideles eiusdem salvatoris nostri nominis hostes et alios haereticos schismaticos nobis ac illis (ut eisdem tuis et dicti fratris Francisci litteris didicimus) illatis retrahamini, sed in dies fortiores constantioresque in perferendis tribulationibus et opprobriis pro divino amore reddamini, adeo quod nobis supervacuum videtur, vos hortari atque monere ad servandum maiora aut duriora illis per (sic)

---

[1] Sic; lege: persecutionibus.

quae [1] Paulum II. et alios praedecessores nostros vobis iniuncta et mandata fuerunt, sed tantum illa erit exhortatio et monitio nostra, ut in illis persistatis et illa praesertim circa articulum confessionis saltem semel in anno facienda (sic) a quolibet fideli doli capace et in dies de virtute in virtutem proficiatis et illa frequenter legendo et ad dei laudem opere implendo. Cum vero ex litteris tuis per dictum nuntium nobis exhibitis nihil in illa fidei professione appareat de processione Spiritus Sancti *a Patre et Filio,* mandamus, ut quemadmodum universalis ecclesia tenet et docet et praedecessores nostri praefati vobis per litteras apostolicas sub plumbo intimaverunt, tenere, docere et confiteri debeatis, teneatis confiteamini et doceatis, *Spiritum Sanctum a Patre et Filio non tanquam ex duobus principiis, sed tanquam ex uno principio, non duabus spirationibus, sed una spiratione procedere.* Rursus cum per easdem litteras cognoverimus, praedecessores tuos in crismatis confectione praeceptum per cardinalem legatum eidem Ieremiae datum et per ipsum etiam ac Maronitas receptum minime servasse, quo quidem constat eumdem Cardinalem legatum mandasse ex puro dumtaxat oleo et balsamo benedictis et consecratis Sanctum Crisma confici debere, quemadmodum ex speciali Christi traditione per sanctos Apostolos et eorum successores ad nos usque derivatum esse liquet, Patriarchae autem Maronitarum mandatum huiusmodi transgredientes plura alia impertinentia et cum labore intollerabili magnaque superflua impensa commiscere consuevisse sicque ab instituto Romanae ecclesiae ac huius Sanctae Sedis, cui perpetuam obedientiam promiserunt, deviasse, transgressionem praedecessorum tuorum huiusmodi atque vestram non debuimus conniventibus oculis silentio pertransire, Dominus enim Iesus Christus, cuius vices in terris gerimus, per prophetam nobis comminatur quod *sanguinem,* id est oppressionem populorum et supervacaneos labores et expensas, de manu nostra requiret. Nam quia in evangelio dicit: *Iugum meum suave est et onus meum leve,* onus sacramentorum factu facile et perceptione suave esse constituit. Quare sancta universalis ecclesia sanctorum patrum traditione sanctum crisma oleo simplici et balsamo tantum et unius diei, immo unius matutini officii opere peragendum constituit. Ubi enim Spiritus sancti

---

[1] Fort. quae per.

virtus accedit, frustra hominum diligentia rerum et temporum multiplicate [1] laborat et quemadmodum baptismus et Eucharistia ac cetera ecclesiae sacramenta parva temporis mora conficiuntur, dantur et suscipiuntur, ut non virtute hominis, sed Dei clementia gratiam percepisse intelligant, qui sacramentis initiantur, ita consentaneum est, una die tantum uno mane, in die scilicet coenae domini in qua Christus sacramentum Eucharistiae, quod est sacramentum sacramentorum, instituit et institutum manifestavit, conficiatis secundum formam libri Pontificalis Romani de puro et simplici oleo et balsamo mundo, ut quemadmodum in Christo statuente sacramenta duae tantum naturae, divina scilicet et humana, sacramentis efficaciam obtinuerunt, ita balsamus sua praeservandi virtute naturam divinam significans, oleum vero sua lenitate humanam mansuetudinem ostendens sufficientissima sunt sacramenti confirmationis materia, per quam proprius ipsius sacramenti effectus, qui est roboratio et confortatio animi ad pugnam pro Christi nomine, commodissime significatur; pugiles namque olim ad palaestram uncti oleo procedebant, in hac spirituali pugna balsamus misceri debuit, quo odor vitae ac bonae famae designatur, quibus duobus pro una sacra unctione in crismate admixtis nihil significantius institui potuit ad figuranda duo illa prima, videlicet ignem et linguam, sub quibus primum dominus in die penthecoste suos apostolos confirmavit Spiritum Sanctum illis visibiliter ad robur fidei mittendo, ut essent charitate fervidi et linguis proflui, pro quibus ecclesia iniungit (sic) crismate in fronte signo crucis milites suos, per oleum igne (sic) significat quod veluti ignis luceat et illum prae ceteris nutriat, per Balsamum vero lingua (sic) [2], quod suo odore notitiam sui diffundat uti se verbis communicat. Et cum omnis domini nostri Jesu Christi actio vere christianorum sit plena eruditio, sicut ille una coena panem in corpus suum et vinum in sanguinem in unico vase sine coctura, sine cribatura, sine colatura convertit, ita cristiani parvo tempore unico vase paucissimis rebus nullis vel quam minimis instrumentis debent esse contenti ad omnium sacramentorum confectionem, non sicut illi sacerdotes Baal, qui a mane usque ad vesperam clamantes et cultris

---

[1] Sic; fort. multiplicitate.

[2] Lege: *linguam*, ut superius *ignem*.

et lanceolis se percutientes nihil impetraverunt, viderunt autem paucis verbis orantem Heliam in cunctis a Domino exauditum fuisse. Quare tibi et successoribus tuis, ut de cetero praeceptum a Cardinali legato hujusmodi Ieremiae Patriarchae et Maronitis datum et per eos humiliter receptum ad unguem servare debeas et illi debeant ac crisma cum solo oleo et balsamo conficiatis, in virtute sanctae obedientiae iniungimus et districte mandamus. Similiter quod in confessione peccatorum in specie propriis sacerdotibus singulis annis ab omnibus utriusque sexus post annos discretionis facienda et Eucharistiae communione ad minus in pascha reverenter suscipienda, cum eadem sancta Romana ecclesia convenire debeatis, districte praecipimus; ita enim in omnibus ad divinum cultum pertinentibus sanctae Romanae et universali ecclesiae, pro qua dominus noster ne deficeret oravit et cuius vos promptos ac obedientes filios obtulistis, iuxta promissionem vestram conformabimini sicque facientes gratiam Dei in vobis viventis abundantius augeri sentietis et Sancti Spiritus habitaculum effici merebimini, morientes autem more bonorum ac catholicorum christianorum vitam in domino aeternam consequemini. Et quoniam ex praemissis plenam eorum, quorum habere desideravimus notitiam, habuimus, ea propter eorundem praedecessorum nostrorum vestigiis inhaerentes locum, in quo habitatis, cum omnibus illius iuribus ac electionem de persona tua ecclesiae Maronitarum tunc certo modo, quem pro expresso haberi volumus, vacanti alias provide factam de venerabilium fratrum nostrorum consilio auctoritate apostolica tenore praesentium approbamus et confirmamus ac pro potiori cautela eidem ecclesiae Maronitarum de persona tua providemus teque illi in patriarcham praeficimus et pastorem, curam et administrationem illius tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo tibique munus consecrationis impendendo et pallio de corpore beati Petri sumpto, quod tibi una cum praesentibus transmittimus, in diebus in praedecessorum nostrorum litteris designatis intra missarum solemnia utendi licentiam tribuendo, firma spe fiduciaque conceptis quod dirigente domino actus tuos praefata ecclesia Maronitarum per tuae circumspectionis industriam et studium fructuosum regetur utiliter et prospere dirigetur ac grata in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiet incrementa. Iugum igitur domini tuis impositum humeris prompta devotione

suscipiens curam et administrationem praedictas sic exercere studeas solicite, fideliter et prudenter, quod ecclesia ipsa Maronitarum Gubernatori provido et fructuoso Administratori gaudeat se commissam, tuque praeter aeternae retributionis praemium nostram et dictae Sedis benedictionem et gratiam exinde uberius consequi merearis. Venerabilibus fratribus nostris universis suffraganeis necnon dilectis filiis capitulo et universis vassallis dictae ecclesiae Maronitarum ac clero et populo civitatis et dictae ecclesiae Maronitarum per haec Apostolica scripta mandantes, quatenus suffraganei tibi tanquam membra capiti obsequentes exhibeant obedientiam et reverentiam debitas et devotas, vassalli vero debita honorificentia prosequentes tibi fidelitatem solitam necnon consueta servitia et iura ab eisdem vassallis tibi debita integre exhiberi, capitulum vero ac clerus et populus huiusmodi tanquam patri et pastori animarum suarum tibi humiliter intendentes ac obedientiam et reverentiam debitas et devotas tibi exhibentes tua salubria monita et mandata suscipiant humiliter et efficaciter adimplere studeant, nosque devotionem suffraganeorum huiusmodi possimus in domino merito commendare. Alioquin sententiam seu poenam, quam rite tuleris sive statueris in rebelles, ratam habebimus et faciemus auctore domino usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. Datum Romae apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominicae millesimo quingentesimo quintodecimo Kalendis Augusti Pontificatus Nostri Anno tertio.

II. Bulla pro Maronitis.

Arch. Vat. Reg. Leon. X. Secr. Vol. 1193. Fol. 155—157.

Leo Episcopus Servus Servorum Dei venerabili fratri Petro Patriarchae Maronitarum. Venerabilis frater salutem et Apostolicam benedictionem. Nuncius ad nos tuus cum litteris tuis rediit, quibus respondes brevibus, quae ad te scripsimus, sed plane insinuas, te et populum Maronitam curae tuae commissum Christianam semper fidem constanter professum fuisse profiterique ac professurum; quique, ut asseris, humiles et obedientes sacrosanctae Romanae ecclesiae Pontificibus praedecessoribus fuerunt ac nobis et successoribus nostris erunt, Deum coeli et terrae ac omnium rerum creatorem adorare, ac sincera fide confiteri unicum deum in trinitate,

. . .[1] hominem ex Virgine natum, et non creatum. Crucifixum propter salutem nostram, mortuum et sepultum. Ipsumque ad Inferos descendisse, ac tertia die resurrexisse et in coelum ascendisse et ad dexteram Patris sedere ac venturum esse ad iudicandum vivos et mortuos, sicut sancta et unica mater ecclesia tenet et profitetur, et in die iudicii expectare resurrectionem mortuorum cum vita aeterna pro illis, qui bene egerunt. Et quomodo sanctum crisma conficiatis, ac qualiter Patriarcha Ecclesiae Maronitanae eius occurrente vacatione eligatur, quove ordine consecretur quique ritus et mores in divinorum officiorum celebratione serventur quibusve indumentis fraternitas tua et alii presbyteri Maronitae in missae et aliorum divinorum officiorum celebratione utantur. Petis praeterea humiliter a nobis bullam confirmationis electionis de persona tua ecclesiae Maronitarum tunc vacantis factae, et apostolicam benedictionem necnon paramenta pontificalia, quibus, dum in pontificalibus celebrabis, uti possis, ac annulum et crucem non multum pretiosa, sed quibus missa dumtaxat ipsa honeste celebrari valeat, necnon ornamenta pro altari et quatuor ministris in altaris ministerio necessariis. Et ut huiusmodi petitionem tuam magis honestare videaris, humiliter supplicasti, ut munera haec, quae non cupiditate et inani gloria, sed devotionis causa, quam ad nos et sanctam Romanam geris ecclesiam, ac in memoriam et honorem fidei christianae a nobis habere desideras, tibi mittere velimus, cum etiam similia dona per plures et praesertim fe. re. Innocentium III. et Eugenium IV. Romanos Pontifices praedecessores nostros praedecessoribus tuis Patriarchis Maronitarum missa fuerint, quibus non mediocriter consolari ac laetari possis. Et ulterius per nos provideri, ne ab Archiepiscopo Nicosiensi vel aliis praelatis Regni Cypri super collatione canonicatuum et praebendarum ad collationem tuam spectantium impediaris, quominus illorum occurrente vacatione illos libere conferre valeas. Addis etiam quod licet alias per duos minorum ordinis professores plurimum devotos in fide christiana fueritis instructi et reformati, multum tamen temporis effluxit, quo nullus ex mandato Sedis Apostolicae vos visitavit; polliceris praeterea si ea quae petis tibi, prout speras, concesserimus et miserimus, precibus tuis Deum iugiter oraturum, ut

[1] Nonnulla deesse videntur.

prosperet et exaltet nomen nostrum in hac Sancta Sede et universali ecclesia, donetque nobis gratiam, ut diebus nostris vos ab infidelium oppressione et servitute, qui vos vectigalibus, tributis gravissimisque opprobriis, percussionibus, colaphis, et alapis afficiunt ac caedunt, liberare possimus ac etiam providere, ne Maronitae, qui in dicto regno Cypri resident, a Christianis, a quibus auxilia et favores iuxta Evangelii praeceptum reportare deberent, intolerabilibus gravaminibus affligantur. Indulgentiamque tam pro tua et populi tui spirituali consolatione quam etiam ecclesiarum tibi subjectarum necessaria reparatione a nobis exposcis. Litteras postremo ad dilectum filium Heliam Maronitarum dominum temporalem, cui te et clerum tuum per nos commendari desideras, sperans commendationes nostras huiusmodi multum vobis profuturas, fraternitas tua a nobis cupere significavit. Perlectis igitur eiusmodi litteris tuis, aliqua in eis contineri invenimus, quae mentem nostram magno gaudio spiritualique consolatione recrearunt, cum cognoverimus, quo charitatis ardore, quave constantia, tot mala et incommoda vobis ab infidelibus et schismaticis illata parati estis ferre libenter. Aliqua vero paternae erga vos pietatis viscera nostra plurimum commoverunt, quae tum ex aliis litteris nostris tum etiam ex nunciis nostris infrascriptis plenius intelligetis. Et ne diutius sine spirituali pabulo vos esse atque aberrare contingat, duximus ad vos destinandos dilectos filios Iohannem Franciscum de Potentia et Franciscum Sorianum dicti ordinis minorum de observantia professores, viros utique moribus et vita exemplares ac sacrarum scripturarum et iuris canonici peritos, qui vos in iis, quae ad salutem necessaria sunt, instruere et ad rectos tramites reducere ac ab erroribus, in quos propter carentiam doctrinae salutaris et personarum in divinis obsequiis secundum morem orthodoxae fidei expertarum prolapsi estis, revocare possint. Ipsi enim litteras nostras in quibus insertae sunt litterae praefati Eugenii praedecessoris, qui in sacrosancta oecumenica synodo, cum inter Graecos et Latinos illuc convenientes articulus ille de divina Spiritus sancti processione summa cum diligentia et assidua inquisitione discussus fuisset, sacro universali approbante Florentino concilio diffinivit, quod Spiritus sanctus ex Patre et Filio aeternaliter et essentiam suam suumque esse subsistens habet ex Patre simul et Filio et ex utroque aeternaliter tanquam ab unico principio

ex unica spiratione procedit, et alios, per quos in eodem concilio fidei doctrina, quam sancta Romana tenet et praedicat ecclesia, patriarchae ac clero et populo Iacobitarum data et per eos recepta, et alias eiusdem Eugenii praedecessoris litteras per quas sub brevi compendio orthodoxae fidei veritas, quam Romana ecclesia profitetur, Armenis populis ut idem per omnia saperent cum Sede Apostolica unioque ipsa eorum stabilis ac perpetua sine ullo scrupulo perseveraret, data fuit, ad vos deferrent. Quae omni diligentia et attentione saepe et saepius legere studebitis et si illa memoriae tenaciter mandaveritis, quae ad tuam et populi tibi commissi salutem necessaria sint, aperte cognoscetis, illorum quoque Iacobitis et Armenis qui illos, quos a praefato Eugenio praedecessore receperunt, incuria forsitan aut alias amiserunt, si tibi expedire videbitur, copiam facere poteris, ne excusationem aliquam, seu iustam ignorantiam fidei orthodoxae, quam tunc ita mature et devote receperunt et firmiter servare promiserunt, praetendere possint. Tanta est enim Dei nostri bonitas atque pietas, ut velit omnes salvos fieri ostendatque eis iter, quo ad verae fidei agnitionem pervenire possint nisi huiusmodi suae (sic) [1] obicem opponant. Confirmationem electionis de persona tua, ut aliis litteris nostris clarius videbis, necnon indumenta, quibus ad divinorum celebrationem indiges ac collationem canonicatuum et praebendarum qua te asseris spoliatum necnon brevia ad dilectum filium nobilem virum Leonardum Lauredanum Venetiarum Ducem, et praefatum Heliam vestrum dominum temporalem nostra erga te speciali charitate ac ex huius Sanctae Sedis munificentia ad te et ipsos mittimus illosque omni charitatis affectu in domino hortamur, ut Helias populum, Dux vero praefatos Maronitas in dicto regno Cypri existentes omni humanitate, pietate ac liberalitate prosequi velint. Archiepiscopo etiam Nicosiensi scribimus, ne te et Patriarcham Maronitarum pro tempore existentem super collatione dictorum Canonicatuum et praebendarum impedire aut aliter quovismodo molestare praesumat. Bono itaque ac forti eritis animo recordantes quod dictum est: *Estote fortes* in *bello* et *invenietis requiem animabus vestris.* Quodque *nullus coronabitur, nisi qui legitime certaverit.* Certandum est ergo vobis in hoc mundo,

---

[1] Fort. gratiae.

donec cursum consumetis, ut coronam inarsecibilem (sic)[1] acquirere valeatis, sperantes in Dei salvatoris nostri misericordia, qui non permittet vos ultra vires vestras affligi atque temptari, sed auxilium vobis ex alto concedet, ut cum temptatione proventum multiplicem faciatis. Nos etiam et pro vobis et toto populo christiano nobis credito continuas preces effundemus, ut animas suas in ea puritate quas (sic) eas creavit et redemit quisque earum creatori et redemptori reddere possit nobisque donare dignetur, ut a molestiis et pressuris, quas pro fide Christi patimini, vos aliquando suo brachio liberare valeamus. Speramus enim in hoc tam pio desiderio nostro clementia sua quandoque exaudiri tui ut nos voti nostri huiusmodi compotes facere dignetur eius divinam maiestatem sine intermissione exorare non cessabitis nostrisque paternis, quinimo a Deo vobis missis admonitionibus prompto animo perpetuo obtemperaveritis. Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae millesimo quingentesimo quintodecimo, tertiodecimo Kalend. Septembris Pontificatus Nostri Anno Tertio.

III. Leo X. Patriarchae Maronitarum.

l. c. Fol. 157.

Leo Episcopus Servus Servorum Dei venerabili fratri Petro Patriarchae Maronitarum. Venerabilis frater salutem et Apostolicam benedictionem. Tuis nobis litteris significasti, quod licet nonnulli praedecessores tui fuerint in pacifica possessione seu quasi conferendi nonnullos canonicatus et praebendas quarumdam ecclesiarum et forsan Cathedralium ac etiam Metropolitanarum in Regno Cypri consistentium ad collationem Patriarchae Maronitarum pro tempore existentis pertinentes ac Maronitae in dicto Regno commorantes Ecclesiam sancti Iohannis Nicosiensis tenere et possidere consueverint tamen a pluribus annis citra occurrente illorum vacatione, Patriarchis tum propter illorum distantiam tum etiam propter infidelium oppressionem, qui Patriarcham pro tempore existentem ac clerum Maronitarum in medio ipsorum consistentes gravissimis angustiis affecerunt, vacationum huiusmodi notitiam

[1] Immarcescibilem.

non habentibus, et in illis conferendis negligentibus propterea existentibus Archiepiscopus Nicosiensis seu alii collatores in dicto Regno existentes illos conferre consueverunt et forsan ius conferendi huiusmodi contra praedecessores tuos praescripsisse praetendunt etiam forsan longaevi temporis praescriptione, propter quod praetendis ecclesiam tuam iure conferendi Canonicatus huiusmodi spoliatam indeque enormiter laesam ac Maronitas praefatos dicta ecclesia sancti Iohannis etiam spoliatos fore. Ac nobis humiliter supplicasti, ut te et ecclesiam tuam adversus huiusmodi enormem laesionem ac dictos Maronitas ad dictam ecclesiam sancti Iohannis restituere aliasque in praemissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos attendentes preces tuas huiusmodi, si veritate nitantur, exauditione dignas fore huiusmodi supplicationibus inclinati, si legitimis documentis docueris ius conferendi Canonicatus et praebendas in dictis ecclesiis, quarum nomina praesentibus pro expressis haberi volumus, ad Patriarcham Maronitarum spectavisse et pertinuisse te et ecclesiam tuam Maronitarum ad possessionem seu quasi conferendi Canonicatus et praebendas praedictos ex certa nostra scientia ac de apostolicae potestatis plenitudine quacumque etiam longissimi temporis praetensa praescriptione non obstante ipsosque Maronitas ad dictam ecclesiam sancti Iohannis apostolica auctoritate tenore praesentium restituimus et plenarie reintegramus ita, quod illorum occurrente vacatione tu et Patriarcha Maronitarum pro tempore existens, et non alius, de illis libere disponere possitis. Inhibentes eisdem Archiepiscopo et Episcopis, sub interdicti ingressus Ecclesiae, ac suspensionis a divinis; inferioribus vero sub excommunicationis latae sententiae poenis, ne de dictis canonicatibus et praebendis, cum illos pro tempore vacare contigerit, se quoquomodo intromittere aut alias quovismodo te super illorum collatione molestare praesumant, decernentes ex nunc irritum et inane, quidquid in contrarium per quoscunque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Volumus autem, quod transumptis praesentium eadem fides adhibeatur quae originalibus litteris adhiberetur, si essent exhibitae vel ostensae. Datum Romae apud sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae millesimo quingentesimo quintodecimo tertiodecimo Kal. Septemb. Pontificatus Nostri Anno Tertio.

Beilage H. (Zu S. 696.)

(Foris.) Sanctissimo ac Clementissimo Domino Nostro.

Armad. XI. Cap. VI. N. 13.

Supplicatio episcoporum ad Papam.

Pater Beatissime! Postquam Sanctitas Vestra nobis demonstravit, ei placere, ut praelati assistentes promotores et defensores sint Episcoporum, et ea procurent, quae illorum necessitates ac etiam pietatis opera respiciunt: sperandumque sit, quod ex quo Sanctitas Vestra hoc munus indulget ex pio suae mentis instituto, illa quoque, quae ad hoc ipsum accessoria sunt, et sine quibus tam sanctum opus exequi non posset, sit concessura: ut tamen possimus generali Episcoporum congregationi clarius uberiorem Sanctitatis Vestrae gratiam insinuare, dignetur Sanctitas Vestra clementia et bonitate haec quae summopere huic negotio expedire videntur benigne comprobare, videlicet: —

Quod Sanctitas Vestra, quae est caput et princeps Episcoporum, Antistites ipsos, ut semper fecit, commendatos habeat illorumque protectione (sic) qua solet retineat.

Quodque placeat Sanctitati Vestrae, ut Reverendissimi Domini Cardinales et Sacrum Collegium huius ordinis sint perpetui protectores.

Et quod Assistentes praedicti, quos Sanctitas Vestra ad defensionem Episcoporum designat, possint quando opus fuerit in aliquo convenienti loco congregari ad consulendum et tractandum de comunibus Episcoporum negotiis; *licentia tamen a Sanctitate sua prius petita et obtenta* [1].

Quod iidem habeant facultatem obtenta prius venia a Sanctitate Vestra congregare ex causa Episcopos in curia existentes pro huius ordinis indigentiis et necessitatibus.

Quod Assistentes praedicti debeant inter se de suo numero aliquos deputare, qui spetialius praepositi sint defensioni ordinis et Episcoporum negotiis. —

---

[1] *N. B.* Verba *sublineata* hic et in sequenti pag. alio caractere inscripta visuntur.

Quod habeant Cancellarium comunem possintque scribere quibus opus fuerit iuxta negotiorum exigentiam. —

[1] Quod possint habere Arcam comunem et ad pios usus et ordinis necessitatem pecunias colligere Thesaurariumque deputare, prout videbitur opportunum. —

Quod possint pro defensione ordinis et Episcoporum negotiis eligere sindicos, procuratores sive advocatos. —

Quod possint facere aliquas ordinationes honestas, defensionem praedicti ordinis et pietatis opera respicientes, dummodo Sanctitati Vestrae placeant et ab eadem approbentur.

Et si qua (sic) alia pro tam sancto opere necessaria viderentur, consulta tamen prius semper Sanctitate Vestra et re ab eadem approbata, possint per eosdem adimpleri, *prout esset colligere pecunias, habere scriptorem et advocatos quando expediret vel procuratores.*

Cumque maior pars praedictorum Assistentium aliis negotiis occupata sit et fere omnes Itali sint: dignetur Sanctitas Vestra aliquos alios Praelatos pro tempore in curia existentes eisdem adiungere, qui aliarum linguarum sint et aliis occupationibus non intempti (sic), possint una cum praedictis Assistentibus huiusmodi negotiis vacare, vel si magis placet aliquos alios praelatos, de rebus episcoporum bene informatos, una cum praefatis Assistentibus deputare. —

Ad ultimum Smus Dominus Noster est paratus, quando expediat, more solito adiungere numero assistentium aliquos alios praelatos, quos ad praemissa idoneos existimabit in tempore suo, ita ut desiderio satisfiat praelatorum [2].

Humillimi et obsequentissimi Servi Deputati ab Episcopis.

---

[1] Ad marginem: *Non videntur necessaria.*

[2] Alia manu adscriptum.

Beilage J. (Zu S. 696.)

(Foris.) Quaedam Tractata inter Cardinales et Episcopos pro XII. Sessione Lateranensis Concilii.

Arch. Vat. Armad. XI. Cap. VI. N. 12.

Quoniam natura comparatum est, ut omnes homines pro studiorum ordinum aetatumve varietate varia desiderent et iuxta ipsa desideria eligant, iudicent atque decernant: necesse est de aliqua re iudicare volentes aut omnem prorsus affectionem exuere aut illam induere, quae iudicio rei, de qua agitur, maxime conveniat. Ut enim oculus eandem rem aliter videt sursum positam quam deorsum, dextrorsum quam sinistrorsum, ut inquam ad plenam visionem per planam rectamque lineam accedit oculus, ita per affectum deplanatum iudicat ratio. Experimur per turbidam aquam inspicientes argentum vel aurum quantumlibet purum suam puritatem oculis non ostendere et candida quaeque per viride vitrum viridia se oculis offerre medio, per quod videmus, oculum ducente non secundum naturam rei visae, sed secundum ipsi medio superfusam qualitatem. Rectitudine opus est, Patres optimi, et claritate ad recte videndum et iudicandum. Hanc assequemur, si non quid reis actoribusve nobis conducat, sed quid causam et iudicem maxime deceat, iudices effecti considerabimus. Ut igitur quid petimus et quam efficaces sint rationes nostrae petitionis, dilucide videamus, persuasum sit unicuique nostrum sigillatim in sua residere civitate indeque recessurum nunquam. Persuasum item sit clerum suum petere a romano Pontifice sacro approbante concilio sibi concedi fraternitatem in civitate erigere, quam postulamus Romae nobis concedi, videbimus statim, quo tendat ista petitio; videbimus, quam sint efficaces duodecim illae rationes nostrae, quae quidem non essent abiiciendae, si via sola, quam praeferunt, ad illa perveniretur, quae rationes ipsae complecti videntur. Sed quia ipsis omnibus iam plene maxima ex parte consultum est et si quae restant, absque fraternitatis vel petiti sodalitii institutione consuli potest, aequo animo feramus, immo gratias agamus, id nobis in urbe non concedi, quod nos in civitatibus nostris non concederemus, neque a capite nostro concedi satis tutum satisque aequum existimaremus, et responsiones nobis accipiamus quas daremus nostris diocesanis rationes per nos adductas

adducentibus. Hac formula nobis proposita ad primam rationem accedamus [1].

Constat Romanum Pontificem esse Episcopum universalis Ecclesiae principaliterque omnium ecclesiarum curam gerere. Cum autem universalis Ecclesia nil aliud sit quam particulares ecclesiae simul collectae, sicut nec universale dialecticum aut metaphysicum nonnisi in suis particularibus invenitur, nisi transeamus ad somniatas ideas: ita Papa maxime curam habet de particularibus Eclesiis, quas dicere accuratius regi vel earum necessitatibus subveniri per deputatos de fraternitate non alio tendit quam dicere, quod deputati in particularibus diocesibus accuratius iura diocesanorum procurabunt quam Episcopus universalis ipsius diocesis pastor et Pater. Qui habet aures audiendi audiat. Nos existimamus, Romanum Pontificem cum sacro collegio maxime et optime omnium particularium Ecclesiarum gerere curam, quemadmodum quisque nostrum de seipso in sua diocesi sibi pollicetur.

In secunda ratione, qui dicunt contrariorum eandem esse disciplinam, utinam saperent et intelligerent vel dicentis mentem vel dicti rationem. Aristoteles, cuius ista sunt verba, intendit quod scientia perfecta declarans naturam unius contrarii declarare debet naturam alterius. Ut Physicus declarans quid sit plenum, habet exponere, quid sit vacuum. Musicus declarans, qui numeri concinant, habet declarare, qui dissonent. Geometra declarans, quid rectum perpendiculare ac planum, habet declarare quid curvum laterale turgidum aequale et inaequale. Non autem intendit Aristoteles, quod proprietates unius contrarii alteri contrario inesse debeant, immo inesse est impossibile et contrariorum contrariae sunt rationes essendi et agendi. Nam si calidum calefacit, frigidum calefacere non potest, si calidum motu luceque fervescit, frigidum his torpebit. Igitur si monachi et mendicantes pro contrariis Episcoporum habentur, et monachi habent procuratores in curia, Episcopi ratione contrarietatis illos habere non poterunt. Episcopi sunt Pontificis fratres et filii suntque eius membra; Abbates vero et monachi mortui sunt mundo: Quare Episcopis apud Pontificem non est opus procuratore. Quis enim apud fratrem vel patrem quaerat procuratorem? Respublicae et Domini tem-

[1] Ultima periodus ad marginem adscripta.

porales habent procuratores in curia Romana, quia Pontificis membra non sunt, quoniam et resistere plerumque et contra agere nituntur, quod absque procuratore facere non possunt. Absit ab Episcopis hoc resistendi vel contradicendi Romano Pontifici propositum: locus non erit procuratori. Ne tamen filii se destitutos a patris cura iuste querantur, obtulit et offert Smus Dom. Noster opportunos patronos, qui absque sodalitii professione causas Episcoporum protegant. Fingamus hic, fraternitatem, quam petunt Episcopi, illis esse concessam et a fraternalibus procuratores in curia deputatos. Fingamus aliquem ex ipsis procuratoribus alicui Regi obnoxium agenti contra Praelatum, hic procurator quam utiliter negocia Episcopi aget? Si per alium Regi non obnoxium agantur, Rex indignabitur, quod regni sui negocia sciente et vidente Romano Pontifice tractentur per exteros, cum tamen ad hoc ipsum de suis Praelatis sint in curia deputati. Biceps hinc malum orietur: Negociorum distributio necessaria, ut Germani germana, Galli gallicana, Hispani hispana negocia assumant; sic Christus ex toto divisus fiet et Praelati, qui in prosequendo causas suas nunc sunt liberi, suam huiusmodi libertatem amittent. Non est maior in Ecclesia dignitas quam Episcopalis, quae gregalis esse non potest; ideo gregalibus aequiparari non debet neque gregem efficere. Sicut nec datur grex Regum, quia gregales non sunt. Datur uni regno unus Rex, plures Duces Regi immediate subiecti nulli Duci obnoxii. Dantur Marchiones et Comites Regi Ducibusque subiecti, invicem autem per omnia in suis ordinibus pares. Et quemadmodum contra politiam videretur Episcopis suos parochianos presbiteros sub fraternitatis titulo sibi constituere praesidentes ad procurandum necessaria et opportuna, ita eorum petitionem sibi ipsis necesse est sapere importunitatem, si iudicent ex regula: *quod quisque iuris* etc.

Tertiae rationi amplissime satisfactum est sacris patrum constitutionibus et nova huius sacri Lateranensis Concilii Decretali, qua omnes prohibentur iniuriae omniaque gravamina, ut satis hoc loco sit dicere, quod ait Dominus in evangelio: *Habent Moysem et Prophetas, audiant illos; quod si Moysem et Prophetas non audient, neque si quis ex mortuis accesserit, credent* [1]*:* Si inquam Praelatorum

[1] Luc. XVI. 29. 31.

iura violantes maiestate Romani Pontificis Sacrosanctaeque universalis Synodi auctoritate non retrahuntur, quomodo Episcoporum paucorum a sodalibus deputatorum studio frenabuntur? Poterat Deus mittere angelos, qui evangelium professos illud servare compellerent, non tamen misit, neque hactenus est inventus legislator, cui tulisse legem visum non sit satis. Et ea est humanae libertatis ac voluntatis amplitudo, quae nullis ministris hactenus arceri potuit. Satis est poenam transgressoribus decrevisse ministrosque ad exigendum pro transgressionibus poenam instituisse; velle nunc dare, qui transgressores esse non sinant, nil aliud est quam sibi impossibile polliceri. Est in Urbe Fisci procurator ad id, quod hac ratione praetenditur, deputatus; ad hunc pro coercendis iniuriis quilibet Episcopus accedere potest longe commodius longeque efficacius, quam ad Episcopos per consodales deputatos, praesertim quod iste nulli Principi, nulli ut dicitur, potestati vel privatae personae obnoxius est: illi autem et Archiepiscopos ac Primates saecularesque potestates attendere habent. Et ut ad calcem respondeamus, si in diocesibus nostris hanc tertiam rationem [1] admittimus Episcopi, speremus Pontificem nobis requirentibus illam in Urbe admissurum?

Quarta ratio super contributione fundata eo minus est solida, quo magis contributio est ambigua, suspecta et odiosa. In primis enim unde constat, Episcopos per orbem christianum constitutos hanc contributionem imponi sibi consensuros? Non est bene consultum, non est aequis auribus audiendum, omnibus Ecclesiis novum, certum et perpetuum onus imponi pro incerta causarum tuitione. „*Sed ultronei dabunt.*“ Hoc nondum constat, et qui semel dederint, secundo forte vel tertio denegabunt, praesertim cum ultro daturi potentiores sint, et qui seipsos defendere sufficiant. Continget, quod saepe visum est, Archiepiscopum inferre gravamen suffraganeo; continget, suffraganeum nolle ferre gravamen, itane contribuet Archiepiscopus, ut a se subtrahatur suffraganeus, aut contribuet idem suffraganeus ad defendendum causam Archiepiscopi illum gravare volentis? Utinam maiores minoribus et minores maioribus aequanimiter se componerent! Quot sunt dicto parentes, quia aliter facere non possunt, qui timore exponendae pecuniae

---

[1] Videtur omissum *non*.

obediunt! Hi si rebellionem suam aliena pecunia defendi posse sperarent, iugum obedientiae procul abiicerent. Inspiciamus, quantum nobis expediat, in diocesibus nostris depositum habere contributionum diocesanorum nostrorum, per quas suam quisque adversus nos contumaciam tueatur, et tunc plane videbimus, quo tendat haec quarta contributionis ratio ad sodalitium instituendum.

Quinta ratio visitationis et honoris pensi aliquid habere posse videretur, si visitationi liminum Apostolorum ius commune dudum non providisset. Doleamus hic potius sortem nostram, quod nimis multi Episcopi nostris sumptibus in Urbe residemus; plures ad hanc residentiam communi contributione vocandi non sunt.

Sexta ratio aliquem sibi locum vendicaret, nisi capitulum *Ego* etc. de iureiurando dudum amplissime providisset omnibus, ad quae haec ipsa ratio tendere videtur.

Septimae rationi de oppressione abunde satisfactum est, quando adduximus sacri concilii constitutionem.

Octavam rationem satius fuisset silentio pertransire, ne sodalitatis Praesides, immo sodalitas ipsa aperte demonstraret plus sibi tribuere, quam possit exhibere. Estne rationi consentaneum, Principes et Respublicas tribus vel quatuor sodalitii Praesidentibus, viris quantumlibet claris, obsequi obedientius quam Romano Pontifici sacroque Rmorum D. Cardinalium collegio? Adiiciamus, quod Praesidentes ipsi diversarum nationum futuri sunt. Quare si uni nationi persuadendum erit duabus aliis nationibus oppositae vel tribus (quod contingere potest), etiam si nationis suae Praesidenti se persuasibilem exhibere velit, natio, cui fuerit persuadendum, nolo dicere odio, sed suspitione trium aliis nationibus praesidentium retrahetur. Quid si Praesidens sodalitii suae nationi non sit gratus? Quod evenire difficile non est, quia nemo Propheta acceptus est in patria sua. Quare desinamus, quod non possunt lumina mundi, quod Christi Vicario universali difficile credimus, de longe inferioribus polliceri. Repetamus, quod saepe iam diximus: si parochialibus presbiteris clericisve nostris Praesidentes in nostris diocesibus titulo sodalitii pollicerentur sua opera diocesanorum promptiorem nobis obedientiam, nonne aut nimium sibi arrogantes illos iudicaremus, irrideremus aut castigaremus?

Pro quanto ad nonam rationem attinet, non obstat novitas, sed ut ita dixerimus inoportunitas. Constat pro temporum varie-

tate leges humanas esse variabiles ac variandas, si modo necessitas urgeat, sed necessitate non urgente variari non debent. Fuerunt ab initio solum Episcopi, urgente necessitate Metropolitae, Archiepiscopi, Primates et Patriarchae suprapositi sunt; substituti inde Archipresbiteri, Presbiteri parochiales, Plebani Plebanorumque Cappellani, sed hos ordines necessitas invenit omnes, quae in hoc sodalitio nulla est, nisi ad spiritum contradictionis augendum, cui, si sapimus, viam obstruemus.

Bone Deus, quid sibi vult decima ratio? Spoliatos per infideles Ecclesiis suis poteruntne isti fraternales restituere? His nonne copiose dudum est provisum de proventibus aluminum Tulfae? Et Smus Dominus Noster nonne obtulit offertque se provisurum? Ab intrusis et a tyrannis oppressis copiosa iuris remedia in promptu sunt et si non essent, eritne pluris sodalitas ipsa quam auctoritas et clementia Pontificia? Ne quaesumus falcem ponamus in alienam messem, nec onus, quod ferre non possumus, humeris nostris imponamus, veniat in mentem quod pueri didicimus: *Quod potes, id tenta, operis ne pondere pressus succumbat labor et frustra tentata relinquas.*

Undecima et duodecima ratio aliquid fortasse ponderis secum haberet, si per solam viam sodalitii illis pietatis operibus, quae rationes ipsae praeferunt, locus esset. Sed quia sine sodalitio efficacius Deoque acceptabilius haec ipsa pietatis opera exhiberi possunt, satius fuisset non calumniari praetextu pietatis calumniam non meritos, quam calumniam et *non causam* adduxisse *pro causa.*

Sanctissimus Dominus noster propositis in sacro collegio rationibus ultimo adductis pro sodalitio obtinendo etc. mandavit omnibus Rmis Dom. Cardinalibus, quod illas diligenter inspicerent ac examinarent, ut quisque eorum secundum Deum et conscientiam diceret sententiam super eisdem. Deinde per Stem Suam omnium et singulorum Rrum Dom. Cardinalium sententiis consistorialiter auditis quia nemine discrepante diffinitum est, conclusum et ostensum apertissime maxima ex parte contentis in ipsis *rationibus* ex iuris communis dispositione et hujus sacrae Lateranensis Synodi aliquot Decretis esse provisum, et quibus aperte ac expresse provisum non est, provideri posse absque huiusmodi sodalitii institutione, tutiusque ac melius per Stem Suam et sacrum collegium sine praefato sodalitio provideri posse providendumque esse ac

providere velle: Et idcirco perpetuum silentium imponi mandavit et imposuit huiusmodi petitioni, ac rationes adductas per petitores declaravit insufficientes et, si introrsus inspiciantur, sibi contrarias. Ad quod dignoscendum persuasum habeant ipsarum rationum inventores, hoc ipsum sodalitium eisdem ipsis rationibus a suo clero in singulorum diocesibus postulari, et quod ipsi responderent, habeant pro responso.

Beilage K. (Zu S. 721.)

(Foris.) Romana. Congregationis cuiusdam notata: circa quaedam in Sessione ultima Lateranensis Concilii tractanda.

Arch. Vat. Armad. XI. Cap. VI. N. 13.

Rme. Domine et Patrone. Sanctae Praxedis, Anconitanus et Ego concluseramus die crastina ire obviam Pontifici et referre conclusa in Congregatione. Sed cum intelligam, eandem Rmam Dominationem Vestram posse significare Smo. Domino Nostro gesta in dicta Congregatione, breviter narrabo, quae in ea dicta fuerunt et per quos: Fuit enim eis propositum, quod die Martis eis fuerant lectae tres Minutae ex parte Smi. Domini et eis etiam relictae, ut possent illas examinare si placebant, quae legerentur in prima ultima futura sessione. Quarum prima erat contra aggredientes domos Cardinalium, etiam Cardinalis electi in Pontificem, quae omnibus nemine discrepante placuit et ab omnibus approbata fuit. Et Episcopus Tarvisinus addidit, bonum fore per eam etiam providere delictis, quae sede vacante perpetrarentur, quo gravius punirentur, allegans se fuisse Gubernatorem Sede vacante et de his luculentum testimonium perhibere posse. Alia per quam innovantur litterae fe. re. Pauli Papae II., per quas prohibentur alienationes bonorum ecclesiasticorum sine licentia Sedis Apostolicae. Episcopus de Valle primus dixit, sibi non placere, quod laici, vel etiam clerici volentes vendere laicis bona modici valoris tenerentur venire ad Sedem Apostolicam pro licentia, cum Secretarii taxent etiam brevia multum grave. Archiepiscopus Crainensis ultra etiam dicebat, quod ementes et vendentes capiunt iudices

pro libito voluntatis, qui approbant alienationes, quae cedunt in damnum ecclesiae. Archiepiscopus Senensis distinguebat inter alienationes bonorum, quae libere fiunt et per quas transfertur directum et utile dominium in emptorem, et istae non possent fieri sine licentia Sedis Apostolicae; aliae vero alienationes, in quibus permutantur bona hinc inde pro commoditate utriusque, seu in quibus non transfertur in emptorem directum dominium, non esset necessarium venire pro licentia ad Sedem Apostolicam, sed Ordinarii locorum possent illas auctorizare. Tarvisinus et Salamantinus idem, et Cumanus dicebat, quod in tota Lombardia fiunt locationes ad novennium, quae dicuntur alienationes, et passim fiunt sine licentia Sedis Apostolicae. Et si arctarentur ad veniendum ad Sedem Apostolicam pro licentia, ex hoc ecclesiae potius reciperent damnum quam commodum, cum non reperirentur conductores, qui pro tribus primis annis potius patiuntur damnum, quam lucrentur, et in reliquis sex annis restaurantur. Et Cardinalis Sanctae Praxedis, qui habet ecclesiam Papiensem, concedebat et fatebatur omnia esse vera, et Anconitanus inclinabat. Ego vero dicebam, magis conducere honori Papae istam minutam in totum omittere, quam restringere litteras Pauli, quas fecit cum tanta maturitate: et viri doctissimi, qui tunc fuerunt, debuere considerare omnes istas rationes, et ratio legis est anima legis; voluit enim providere laesioni et indemnitati ecclesiarum, quae ita possunt laedi per permutationes et in emphiteusim concessiones, sicut per liberas alienationes, et ideo fuimus nos Cardinales in unanimi voto, quod, potius ista minuta in totum remitteretur, quam quod in aliquo moderaretur, si placebit Smo. Domino Nostro, postquam vota omnium Praelatorum tendant ad dictas modificationes. — Circa tertiam minutam Clausurae Concilii et Decretum expeditionis contra Turcas et impositionis Decimarum, omnibus placuit clausura Concilii, exceptis duobus, videlicet Salamantino et Imolensi, qui dicebant, quod, postquam erat facta pax et sublatum impedimentum bellorum, propter quae Praelati non potuerant venire ad Concilium, cum nunc libere venire possint, fiebat eis iniuria. Et quia Gubernator Urbis proposuerat semper desiderasse videre declarari, quod matrimonium clandestinum non teneret; Salamantinus dicebat, non esse claudendum Concilium, donec istud et alia per Praelatos venturos proponenda discuterentur et expedirentur. Et

Episcopus Forosemproniensis etiam volebat materiam Calendarii determinari, vel saltem committi Cardinalibus per istam bullam, et laborabat super hoc cum singulis Praelatis. Tandem fuit sibi data repulsa. Tarvisinus autem volebat, quod diceretur in minuta, quod essent expedita supradicta, et non *omnia*. Et circa approbationem gestorum in Concilio Cumanus, Tarvinus (sic), Salamantinus dabant votum, quod tantummodo intendebant approbare hactenus gesta, per eos approbata, et improbata remanerent improbata. Crainensis autem insurrexit et dixit, quod licet alias nonnulla in sessionibus tentis (?) improbasset, tamen postquam per Concilium fuerunt approbata, quod nunc libere omnia approbabat. Quod optimum fuit, et ab omnibus aliis confirmatum.

De Decimis imponendis, aliqui dicebant, quod illae non erant imponendae, nisi Principes Christiani consentirent in expeditionem. Tarvisinus retulit ex ore Pontificis habuisse, quod mens Sanctitatis Suae erat, non devenire ad actum impositionis Decimarum nisi conclusa expeditione cum omnibus Principibus Christianis. Et ita per nos fuit facta fides, quod haec erat mens Sanctitatis Suae. Et sic bulla haec clausurae Concilii in omnibus, exceptis Salamantino et Imolensi, est conclusa et approbata. Et sic etiam contra aggressores domorum Cardinalium. Illa autem innovationis litterarum Pauli remanet exclusa, nisi Smus Dominus Noster aliter providerit.

Beilage L. (Zu S. 744.)

Leo X. in Francia A. S. Legato.

Archiv. Vatic. Leon. X. Secret. N. 1203. Fol. 145.

Leo etc.[1] Dilecto filio Bernardo Sanctae Mariae in porticu Diacono Cardinali ad Carissimum in Christo filium nostrum Franciscum Francorum regem christianissimum et universum eius regnum omnesque et singulas illius provincias, civitates, terras atque loca illi subiecta et alia illi adiacentia nostro et apostolicae Sedis legato salutem etc. *Omnis anima* doctoris gentium testimonio

[1] In margine: Blondus.

sublimioribus potestatibus, quae nonnisi a Deo sunt, *subiecta debet esse, quibus qui* erecta cervice solutis obedientiae legibus propriae prudentiae innitentes *resistunt, Dei ordinationi resistunt,* resistentes vero et propriae libidinis ambitioni sensuique suo servientes ipsi sibi eodem apostolo teste *propriam damnationem acquirunt* et contra prophetam in oculis propriis sapientes spretis contra Iheronimum decretis superiorum, obedientiam, quae auctore Gregorio sola fidei meritum possidet, deserentes infideles merito convincuntur. Rem siquidem pestiferam et scelestam et omni christiano populo deflendam certe ac execrandam videri non dubitamus hoc portentosum informe monstrum, quod Rectoris et Universitatis Parisiensis perversa temeritas his diebus in Dei ecclesia excitavit. Nam quis Christifidelis non gravissime doleat ac ingemiscat insidias et dolos sathanae tantum in illis invaluisse, ut qui ad tollendas haereses et schismata omni tempore se promptos fuisse gloriabantur, nunc pessimi schismatis haeresisque auctores inconsutilem Christi tunicam, quam gentilis miles servavit, impiis manibus scindere ac dilacerare conantur, quapropter impia nephariaque eorum rebellio meretur, ut ipsi, qui mandatis apostolicis parere recusant illisque obsistere non pavescunt, suorum sortiantur poenas delictorum, ne forte eorum impunita temeritas ceteris exemplum praebeat delinquendi. Sane postquam pragmaticam sanctionem, quin potius abusum Bituricensem, Sacro Lateranense Concilio approbante revocavimus ac nullius roboris fuisse, prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur, et demum per alias nostras litteras ad universalis Ecclesiae pacem unionemque sine ruga et macula abscissis omnibus vepribus conservandam pro qua stabilienda, fovenda, confirmanda, necnon si fieri potest augenda in (sic) carissimum in Christo filium nostrum Franciscum Francorum regem Christianissimum benevolentia, pietate ac caritate, qua semper ipsum eiusque praedecessores tanquam de Sancta Romana Ecclesia optime meritos ac prope primogenitos iure optimo appellatos et nos et Sedes Apostolica semper prosequuti fuimus, certas leges et constitutiones invicem tractatas et cum fratribus nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus diligenter examinatas et de eorum consilio cum praefato rege concordatas, et per certum procuratorem suum virum utique doctissimum ac prudentissimum ad id ab eo specialiter constitutum acceptatas edidimus ipsasque litteras

concordatorum nuncupatas et in eis contenta in prima tunc futura sessione dicti Lateranensis Concilii approbari et confirmari facere promisimus, prout approbatae et confirmatae fuerunt. Ac voluimus, quod idem Rex litteras ipsas concordatorum et in eis contenta infra sex menses a die approbationis et confirmationis Concilii Lateranensis huiusmodi computandos approbare et confirmare et ea perpetuis futuris temporibus in regno suo et aliis dominiis dicti regni per omnes praelatos et alias etiam ecclesiasticas personas ac curias parlamentorum acceptari, legi et publicari, iurari et regestrari adinstar aliarum constitutionum regiarum et de acceptatione publicatione iuramento et registratione praedictis infra praedictum tempus per omnium et singulorum supradictorum patentes litteras aut autenticas scripturas nobis transmittere aut nuntio nostro apud eundem Regem existenti ad nos per eum mittendas consignare easque deinde singulis annis etiam legi more aliarum constitutionum et ordinationum, quae in viridi sunt observantia, inviolabiliter observari facere deberet et cum effectu faceret, alioquin litterae nostrae praedictae nullius essent roboris vel momenti, ac eidem Francisco et pro tempore existenti Regi Francorum in virtute sanctae obedientiae mandavimus, ut per se vel alium seu alios in dignitate ecclesiastica constitutos nostras litteras ipsas ac omnia et singula in eis contenta quando et quotiens opus foret, publicari et inviolabiliter observari faceret, prout in singulis litteris praedictis plenius continetur. Cum autem Franciscus Rex praemissa per eum adimplere volens litteras abrogationis pragmaticae sanctionis huiusmodi iuxta voluntatem nostram recepisset, ad aures nostras non sine gravi cordis animique nostri dolore pervenit, idque oculis etiam nostris vidimus et legimus, Rectorem dictamque universitatem aliasque personas eis adhaerentes, quos nobis de pio nostro erga ipsos animo gratias immortales agere ac nos et statuta nostra praedicta in ipsorum honorem utilitatemque tendentia non modo laudare, extollere ac magnificare, sed etiam tanquam (ut ipsi falso se asserunt) antiquos studiorum parentes pro viribus ad extremum usque defendere iure ac merito sperabamus, satore zizaniae seminante, per quem bonorum omnium subversio in clero et populo semper obrepit, tanquam membra putrida et insana ausos fuisse excusso obedientiae iugo erectisque cornibus contra Sedem Apostolicam inclytumque Regem suum os

in coelum apponere ac spiritu blasphemiae nubes transcendere sub quadam simulata et contraria facto protestatione, qua in initio blasphemiae huiusmodi protestantur, se unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam illamque totius orbis esse magistram et obtinere principatum credere et si contra Sedis Apostolicae auctoritatem ac Papae bene consulti potestatem aliqua ex lubrico linguae dicerent maledicta sua paratos emendare descendentes in profundum malorum ac molientes Sanctae Ecclesiae scindere unitatem et pacem turbare, ut gladium acuere linguas suas, et non tam in verba schismatica quam furiosa et insana prorumpentes tanquam multa febre frenetici propriae prudentiae innixi; propter quod credentes se esse sapientes stulti facti sunt. Pro causa suae frivolae atque arrogantis appellationis praefati sunt, concilia pro reformatione status ecclesiastici inventa fuisse eaque in Ecclesia Dei uberes fructus attulisse nosque novissime concilium Basiliense, quod tot saluberrima statuta et decreta alias ediderat, damnasse ac pragmaticam sanctionem, quam clarae memoriae Carolus Septimus Francorum Rex in congregatione Bituris celebrata recenseri fecerat, et in ea contenta tanquam suo regno et Delfinatui utilissima pro salute et quiete subditorum suorum servari praeceperat et promulgari fecerat, et electiones, per quas Ecclesiis Cathedralibus et Metropolitanis et monasteriis et dignitatibus electivis pro tempore vacantibus de personis idoneis iuxta iuris communis dispositionem debite provideretur, cassasse ac Ecclesiarum et monasteriorum provisiones necnon dignitatum huiusmodi collationes nobis reservasse ac beneficiorum collationes non expresso vero valore irritas declarasse, nominationes quoque universitatum studiorum aliqua ex parte reprobasse et damnasse ac causas Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium et Curialium contra regni et Delfinatus huiusmodi subditos in Romana Curia in prima instantia agitari debere ordinasse, eundemque Franciscum Regem in maximo strepitu armorum in Italia agentem quorumdam suasu ad statuta et ordinationes per nos in coetu in alma Urbe nostra qualiter (ut aiunt nescientes), non tamen in Spiritu sancto congregato, edita, ut Romanis eis semper infestis plus debito faveremus aptissimo per nos invento modo, quo regnum et Delphinatum huiusmodi auro ac facultatibus expilaretur ac thesauri ad extraneas regiones exportarentur ac illorum subditi improbis machinationibus ad ro-

manam curiam evocarentur et indebitis vexationibus fatigarentur, acceptandum ac statuta ipsa in regno et Delfinatu huiusmodi publicari et observari faciendum compulisse; ex hisque ruinam Ecclesiae imminere illaque regni et Delfinatus huiusmodi subditis adeo perniciosa esse, quod si tolerarentur, ad ecclesias et monasteria et dignitates ecclesiasticas huiusmodi viri potius divitiis et potentum favoribus abundantes quam litteris praediti et virtutibus ornati assumerentur, ore fetido iactantes, nos per haec statuta nostra viris studiosis et litterarum scientia praeditis spem promotionis ademisse ipsumque Franciscum regem, ut monitis nostris obtemperaret, statuta nostra praedicta, quae in ruinam Ecclesiae totiusque regni perniciem tendere falso calumniantur, dicta universitate et aliis, quorum intererat, non vocatis nec auditis publicari iussisse nec attendisse, quam ei regno quam etiam Delfinatui huiusmodi et illorum subditis perniciosa essent, et propterea praetendentes ex praemissis, licet falso, indebite se gravari, laedi et opprimi a nobis tanquam non recte consultis ac sacri Basiliensis concilii et subsecutae eique adhaerentis pragmaticae sanctionis statutorum abrogatione, novorum statutorum editione consensus praestatione et attentata illorum quadam publicatione et omnibus inde secutis et secuturis suo et illis adhaerere volentium nominibus ad futurum concilium et ad illum vel illos, ad quem seu quos de iure seu privilegio, consuetudine vel alia via provocare et appellare liceret, temere provocare et appellare praesumpsisse. Et licet tam a iure communi quam etiam postea ex constitutionibus diversorum Romanorum Pontificum praedecessorum nostrorum etiam innovatis et extensis non solum prohibeatur ad futurum concilium appellari, sed appellantes etiam haereticos fore declaretur, ideoque manifeste constet, quod dicta appellatio notorie nulla, improba et frivola sit, omniaque et singula in ea contenta ex ambitionis temeritatisque perdita audacia processerint fictaque ac falsa et commentitia fuerint tum notoriis clarisque rationibus in dictis abrogationis pragmaticae concordatorumque litteris confutentur proptereaque nullum dandum esset responsum, ut contrita eorum rabies auctoritate sonora praesidentis in supremo iudicii solio frangeretur nostrumque silentium in supplicium eis esset, nosque temporum conditionem dolere deceret, qua factum est, ut loco virorum insignium et in qualibet scientia et facultate doctissimorum, qui in universitate illa hac-

tenus floruerunt, homines, ut ex praemissis apparet, non solum idiotae omnisque doctrinae expertes, sed temerarii, arrogantes nec studiorum, ut ipsi asserunt, sed mendaciorum patres seditiosi ac Boemorum perfidiae olim in Balivatu Matisconensi pullulare incipientis et maximis laboribus extinctae optimi sectatores, turbatores universalis pacis Ecclesiae, quod dolenter referimus, suffecti sint litteraeque concordatorum et in eis contenta ex antiquorum patrum atque conciliorum sententiis cuiusquam discussioni, examini vel iudicio nullatenus subiiciantur, sed sine diminutione aut additione quapiam octava synodo teste deliberationes et decreta Romani Pontificis a quibuscunque etiam Sanctis Conciliis hactenus recepta fuerint et sine disputatione quacunque aut controversia recipi debeant, conveniens tamen ac ipsi etiam posteritati non inutile fore duximus ad evitandos simplicium animorum laqueos ostendere, quod illa non a noverca iustitiae seu iudicantis praecipitatione, sed a prudentia, sine qua iustitia ipsa stare non potest, recte sancteque processerunt. Dicant igitur ignorantiae filii, qui contra prophetam bona mala et mala bona dicunt, ubinam legerint aut quo iure divino vel humano caveatur, Romanum Pontificem, cuius suprema potestas etiam super omnia concilia ita nota est, ut de ea disputare non liceat, praesertim legitime congregato concilio, Basiliensi(s) sive Bituriensi(s) non solum iniuste et sine auctoritate Romani Pontificis congregationis (sic)[1], sed verorum et auctoritate praedecessorum nostrorum fulcitorum conciliorum gesta aut iuris communis decreta et dispositiones, prout pro tempore expedire visum fuerit, revocare, modificare seu limitari non posse, cuius contrarium si divini et humani iuris libros diligenter evolverint, manifeste apparebit. Reperient enim, per Summos Pontifices et conciliorum et aliorum praedecessorum nostrorum constitutiones saepe et revocatas et limitatas fuisse; quum enim, ut notum est, par in parem non habet imperium neque succedentium manus ligari possunt, iustum est, ut quod praecedens Summus Pontifex aut concilium iustis etiam suadentibus causis statuerit, successor sive concilium sive Summus Pontifex temporis necessitate aut alia iustiori causa tollere aut modificare nullatenus prohibeatur. Instar Dei optimi maximi, qui multa, quae in veteri

---

[1] Lege congregati.

testamento statuerat, mutavit in novo; quae enim ad noxam procedente tempore tendere dignoscuntur, de iure revocanda sunt. Dicant praeterea, quis eos privatas praesertim personas et omni auctoritate carentes peccatorum aut aliorum gestorum Summi Pontificis, cuius errata divino sunt reservata iudicio, contra omnes sacras canonicas sanctiones iudices constituerit, in qua re si aliquantisper resipuerint, eorum petulantia ab ipsismet facile confundetur. Sed haec tanquam notoria missa faciamus. Quantum vero ad revocationem Bituricensium decretorum attinet, facile respondemus: Nos desiderantes Christifidelium animarum salutem ac videntes constitutiones ipsas Bituricenses non ut ex omni parte iniustas aut malas, sed tanquam ab auctoritatibus iuris seu constitutionum condendi carentibus editas cassavimus ac nullas et irritas declaravimus non in coetu sine Spiritu sancto, ut appellantes praefati ausu temerario dicere non erubescunt, congregato sed in praefato concilio Lateranensi ab omnibus approbato, cui reliqui reges et principes christiani necnon Ecclesiarum praelati fere omnes nostro tempore adhaeserunt, nec inconsulte, ut dicunt, sed matura cum fratribus nostris et omnibus praelatis in dicto Lateranensi concilio congregatis habita deliberatione, nec ut Romanis aut curialibus, inter quos nonnulli ex eo regno existunt, plus debito faveremus, sed ut Deo magis quam hominibus placeremus, cum apud nos sicut et illum, cuius vices in terris gerimus, nulla sit acceptatio personarum, sed ut saluti omnium animarum nostrae curae creditarum, quarum pastores et de quibus in die districti iudicii rationem reddituri sumus, consuleremus, neque ut regnum ipsum auro et argento, ut tenebrarum filii appellantes nos calumniari praesumpserunt, expilaremus, neque ut Ecclesiarum ac monasteriorum et aliarum dignitatum, quibus per electionem (ut asserunt) provideri consuevit, provisiones nobis reservaremus, sed sicut per congregationem Basiliensem sive Bituricensem praefatas quamvis de facto et nulliter (ut praefertur) capitulis et conventibus ius eligendi pastores concessum fuerat, ut ecclesiis et monasteriis ac dignitatibus ipsis de personis idoneis recte provideretur, ita nos hoc tempore, cum videremus capitula et conventus huiusmodi iure eis concesso (quod dolenter referimus) cum animarum suarum interitu abuti et (ad) archiepiscopales et episcopales et abbatiales et alias dignitates viros minime graduatos nec iuxta iuris com-

munis dispositionem qualificatos ut plurimum illicitis et Simoniacis pactionibus praecedentibus eligere et periuros esse, ut ex crebris absolutionibus, quas eligentes ipsi a nobis petebant, nobis erat compertum, remque eo redactam esse, ut quae ad salutem inventa fuerant, ad noxam manifestamque perniciem tenderent, Christi exemplo, cuius omnis actio nostra institutio, ut tam eligentium, qui facultate eligendi per dictam congregationem Basiliensem sive Bituricensem taliter qualiter eis concessa abutebantur ac simoniacis et illicitis pactionibus minus idoneos et plerumque extra gremium eligebant, quam ipsorum electorum animarum saluti consuleremus ac Ecclesiis et monasteriis, super quorum possessorio propter pravas huiusmodi electiones lites immortales cum ipsorum aedificiorum interim ruina fiebant, consulte provideretur salutaremque viam ac modum excogitavimus inhibendi eisdem electoribus, ne de cetero ad electiones, quae illis per dictos Basileae sive Bituris congregatos concessae fuerunt et quibus (ut dictum est) abutebantur, procedere praesumerent, ut in eo scilicet, in quo diu deliquerunt, condigna poena punirentur. Desinant ergo de nobis conqueri ac nos importune calumniari, cum praemissis obviare volentes non nobis, ut ipsi dicunt, licet de iure hactenusque approbata et immemorabili consuetudine licuisset, provisiones ecclesiarum et monasteriorum ac dignitatum huiusmodi reservaverimus, sed gratiose et benigne agentes et de iure nostro nonnihil remittentes eidem Francisco et pro tempore existenti regi Franciae ius nominandi personas idoneas ad Ecclesias, monasteria ac dignitates electivas pro tempore vacantes concesserimus, idque optima ratione fecerimus, indubie credentes ac in domino sperantes, quod cum ipse Rex sit christianissimus illique personae sui regni notae et cultus divinus cordi sit omnisque vel corruptionis vel amoris et cuiuscunque affectus inordinati suspitio (cuius notam, licet falso et impudenter omnique regiae maiestatis dignitate posthabita, appellantes huiusmodi eidem impingere nituntur) in eo cesset, nominationes personarum ad Ecclesias, monasteria talesque dignitates per eum faciendae sic fient, ut nostris ordinationibus satisfiat et sano cunctorum iudicio laudari et comprobari mereantur et nihilominus ut falsi ac mendaces ab omnibus deprehendantur, qui nobis notam tribuere nituntur, quasi per huiusmodi statuta nostra spem litteratis ac doctis viris ad ecclesias et alias dignitates promoven-

dis ademerimus in dictis statutis nostris: voluimus atque decrevimus, quod ipse Franciscus ac ceteri Reges Franciae pro tempore existentes ad ecclesias et monasteria similesque dignitates personas graduatas et certo modo iuxta iuris formam qualificatas dumtaxat nominare deberent. Quod autem Carolum regem, qui pragmaticam in suo regno contra subditorum suorum animarum salutem servari iussit, extollunt, Franciscum vero regem, qui illius abrogationi pro eorumdem subditorum animarum salute consensum praebuit et illam publicari fecit, reprehendere et damnare eumque ad id a suis circumventum, a nobis vero in strepitu armorum compulsum asserere praesumpserunt: Bone Deus, quae nobis arma tunc erant ad regem validissimo et toti terrarum orbi formidabili exercitu munitum compellendum aut qua ratione regem cum summa pietate ac benevolentia nobis obedientiam praestantem circumveniri passi essemus! Utinam doli et deceptiones ita ab eis abessent, sicut a nobis, ut par est, semper abfuerunt! Insuper nos convitiis temere calumniantur, quod causas Stae Romanae Ecclesiae Cardinalium et officialium Romanae Curiae contra subditos regni et Delphinatus cum maximo eorum dispendio agitari constituerimus, non advertentes, quod tanquam Judaei propriis eorum codicibus damnari et apertissime convinci possunt. Siquidem ex decretis eorum assertae pragmaticae hoc idem, quod per nos concessum fuit, continetur, quare iniuste ac nepharie ipsum regem lacerare ac gesta per nos quasi malefacta redarguere tentarunt. Deberent igitur reverti ad cor, desinere pastorem et patrem animarum suarum mordere, cum eis praefato Francisco rege intercedente ac viris doctissimis eiusdem regni tam in praesentia quam etiam in absentia iteratis vicibus intervenientibus et longi temporis intervallo omnibus mature discussis, habitis etiam multiplicibus responsionibus ac replicationibus, expectativas, de quibus tam rotundo ore queruntur, abstulimus et fere omnia in dicta pragmatica per nos abrogata contenta et quibus absque animarum suarum interitu non poterant uti, statutis nostris huiusmodi, quae nostro et Sedis Apostolicae salvo honore concedere potuimus, concesserimus, ut illis sana ipsorum conscientia uti possint, ex quibus verissime constat, eos relicto fonte aquae vivae, hoc est Sedis Apostolicae doctrina, iuxta prophetam cisternas contritas sibi construxisse et contra nos pariter ac ipsorum regem dolosas linguas armasse non

sine quadam, ut credere licet, divina permissione, ut spiritualem simul et temporalem potestates ab eis offensas in se provocarent ipsique tandem spirituali ac materiali etiam mucrone feriantur. Nec eis aliquod superesse possit refugium quam si quod per nos aut praefatum regem erratum existimabant, poterant nobis per supplicationem cum caritate seu denuntiationem vel alias legitime significare, ut desuper mature deliberare possemus atque eorum indemnitati providere. Fatuum est enim et ab omni iure improbatum atque ab obedientiae merito et legibus penitus alienum, dicere in editione legum, canonum aut aliarum quarumlibet universalium constitutionum, praesertim decretum irritans in se continentium, cuiusquam citationem requiri aut ab eis quomodolibet appellari aut illis alias resisti posse. Omnibus igitur innotescere potest, causas appellationis huiusmodi non solum falsas et inrationabiles, sed leves etiam ac ridiculas et contra iuris dispositionem emanasse. Nonnulla alia in praefata appellatione seu potius famoso libello temere concepto contenta consulto omisimus tanquam notorie falsa, nulla responsione digna, ut intelligant silentium nostrum illis in confusionem esse. Itaque considerantes, nonnullos ex dicta universitate et illis tumultuose verbo et facto adhaerentes per huiusmodi eorum ad futurum concilium temerariam appellationem tam a iure communi quam per aliorum praedecessorum nostrorum constitutiones improbatam Christum ipsum, dum vicarii eius auctoritatem et potestatem negant, et hanc Stam Sedem, in qua dicta permissione divina sedemus, cum eius mandata ac statuta recipere temere recusant, ipsumque modernum Concilium Lateranense, in quo statuta nostra praedicta nobis praesidentibus approbata fuerunt, praefatumque regem Franciae, qui tanquam dictae Sedis obedientissimus filius ea omnia tanquam regno suo utilia ac animabus subditorum suorum salutifera de consilio sapientum suorum (ut praefertur) sua solita prudentia (sic) [1] graviter offendisse, tum mente revolventes, per huiusmodi fatuam appellationem et in ea contenta appellantes ipsos ultra haeresim (ut praefertur) seditionis etiam crimen, quod capitale est, necnon laesae maiestatis reatum ac turbationis ecclesiasticae pacis delictum, propter quod dignitatum omniumque bonorum et fortunarum privationis poena

[1] Fort. acceptavit.

imposita est, incurrisse, eos magis graviter puniendos fore existimamus nec possumus tam gravia scelera ac tanti mali seminarium ulterius dissimulare, verentes, ne errores universitatis huiusmodi reliquorum minus eruditorum mentes aliquo infidelitatis laqueo involvant, volentesque gregem suprema dispositione curae nostrae commissum a quibuslibet noxiis tutum et liberum praeservare ac scandalis, quae ex huiusmodi praetensa appellatione exoriri possent, viam praecludere, habita super his cum eisdem fratribus nostris matura deliberatione, de eorumdem fratrum consilio omnia et singula, quae per rectorem, magistros et universitatem praefatam et illis tumultuose verbo et facto (ut praefertur) adhaerentes, etiam praelatos et alios quoscunque, gesta fuere, nulla fuisse et quoscunque homines vel personas, cuiuscunque etiam saecularis, ecclesiastici vel cuiusvis ordinis etiam religiosi status, gradus conditionisque fuerint, etiamsi archiepiscopali vel episcopali dignitate praefulgeant, quae appellationi ut praefertur interpositae interfuerunt et contentis in ea votum dederunt vel quomodolibet modo praemisso adhaeserunt aut in futurum adhaerebunt seu quocunque modo appellatione huiusmodi utentur aut illi auxilium, consilium vel favorem quovis pacto expresse vel tacite verbo aut scripto praestabunt, haereticos, seditiosos ac pacem Ecclesiae turbantes et criminis laesae maiestatis etiam reos et contra eos tanquam contra tales debito modo procedendum fore decernimus et declaramus. Et insuper quia plures libelli famosi adversus nos et praefatum regem et suum consilium in quadriviis et compitis civitatis Parisiensis [1] etiam accepimus, affixi (sic) [2] illorumque dictatores, mandatores compositores ac scientes et consentientes veniant [3] tanquam perditionis filii mucrone spirituali et etiam materiali merito feriendi: omnes et singulos libellorum huiusmodi famosorum seu diffamatoriorum compositores, dictatores, mandatores ac eos, qui auxilium, consilium vel favorem tacite vel occulte directe vel indirecte in illis componendis seu publicandis praestiterunt, cuiuscunque status, gradus, ordinis ac conditionis, etiam nobilitatis, existentes et quacunque tam ecclesiastica quam mundana dignitate refulgeant, excommunicationis maioris poenam ac blasphemiae notam incurrisse dicta auctoritate decernimus et declaramus et tamdiu subiacere

---

[1] Fort. ut. [2] Fort. sunt. [3] Fort. veniunt.

decernimus, donec de erratis huiusmodi poenitentes resipuerint et condignam et debitam satisfactionem fecerint et poenitentiam salutarem a nobis seu tua circumspectione petierint et obtinuerint et a similibus in futurum desistere debite promiserint. Quocirca circumspectioni tuae, de qua in his et aliis specialem in domino fiduciam gerimus, committimus et mandamus, quatenus vocatis rectore, magistris, doctoribus, scolaribus et aliis personis ecclesiasticis tam saecularibus quam regularibus ac episcopali seu archiepiscopali dignitate vel quavis alia praelatura praeditis personaliter, si eorum praesentiam commode habere poteris, alioquin per edictum publicum in locis publicis, quibus tibi videbitur, affigendum de praemissis omnibus et singulis inquiras auctoritate nostra diligentius veritatem et in praemissis culpabiles repertos praelatis inferiores legitimis poenis punire, praelatos vero, si tibi videbitur, sub honesta custodia detinere ac processus debitos formare illosque deinde in publicam formam redactos, ut super eisdem maturius cum dictis fratribus nostris deliberare et ulterius ad excessuum et delictorum huiusmodi punitionem iuxta illorum exigentiam procedere possimus, sub tuo sigillo signatos ad nos per proprium nuntium quantocius destinare procures, contradictores per censuras ecclesiasticas et alia iuris oportuna remedia appellatione posthabita compescendo, implorato etiam ad hoc, si tibi videbitur, brachio saeculari omniaque alia et singula in praemissis et circa ea quomodolibet necessaria et oportuna faciendo, etiam si tibi videbitur, privilegia eidem universitati Parisiensi et eius singularibus et quibusvis aliis personis tam saecularibus quam ecclesiasticis, etiam regularibus, et eorum collegiis etiam a nobis et Sede Apostolica quomodolibet concessa tollendi, cassandi, pro infectis habendi, suspendendi, gerendi et exequendi plenam liberam et omnimodam harum serie concedimus facultatem. Non obstantibus fe. re. Bonifacii Papae Octavi etiam praedecessoris nostri illis praesertim, quibus cavetur, ne quis extra suam civitatem et diocesim nisi in certis exceptis casibus et in illis ultra unam dietam a fine suae diocesis ad iudicium evocetur, seu ne iudices a Sede praedicta deputati extra civitatem et diocesim, in quibus deputati fuerint, contra quoscunque procedere aut alibi[1] vel aliis vices suas committere

---

[1] Fort. alii.

praesumant et de duabus dietis in concilio generali edita et de personis ultra certum numerum ad iudicium non evocandis aliisque constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, necnon statutis et consuetudinibus dictae universitatis et ordinum etiam mendicantium, quorum personae ipsae regulares forsitan fuerint, iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, privilegiis quoque, exemptionibus et indultis apostolicis illis forsan concessis, confirmatis et innovatis, quibus omnibus etiamsi de eis eorumque totis tenoribus, causis et effectibus pro illorum sufficienti derogatione specialis, specifica, expressa, individua ac de verbo ad verbum, non autem per clausolas generales id importantes mentio seu quaevis alia expressio habenda foret, et quatenus in aliquo ex praemissis quovis modo obstarent tenores huiusmodi ac si de verbo ad verbum inserti forent, praesentibus pro sufficienter expressis et insertis habentes hac vice dumtaxat, illis alias in suo robore permansuris, specialiter et expresse quoad hoc omnino derogamus et derogatum esse volumus, contrariis quibuscunque. Aut si rectori, magistris, doctoribus, scolaribus et personis etiam in episcopali et archiepiscopali dignitate vel quavis alia praelatura constitutis praedictis vel quibusvis aliis communiter vel divisim ab eadem sit Sede indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari aut ultra certa loca trahi non possint per litteras Apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem. Et qualibet alia dictae Sedis indulgentia generali vel speciali cuiuscunque tenoris existat, per quam praesentibus non expressam vel totaliter non insertam effectus praesentium impediri valeat quomodolibet vel differri et de qua cuiusque toto tenore habenda sit in nostris litteris mentio specialis.

Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Millesimo quingentesimo decimo octavo, Decimoseptimo Kal. Iulii Anno Sexto.

Visa P. Suno.

Albergatus.

Alphabetisches Register.

A.

B.

C.

D.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 5 Zeile 15 statt: Terguier lies: Treguier.
S. 6 Noten Z. 1 statt: Beccelin lies: Bucelin.
S. 13 Z. 29 und 30 sind die Worte: von Eugen IV. verurtheilt an das Ende des Satzes zu stellen.
S. 14 Z. 4 statt: Chichby lies: Chicheley.
S. 28 Z. 6 statt: Mariä Geburt lies: nach Mariä Geburt.
S. 28 Z. 13 statt: movae lies: novae.
S. 33 N. 3 statt: Raynald. a. 142 lies: Raynald. a. 1452.
S. 39 Z. 26 statt: Szécs lies: Szechy.
S. 73 Z. 11 statt: Coventor lies: Coventry.
S. 98 Z. 2 von unten statt: Christann lies: Christian.
S. 120 Z. 19 statt: Nochmals lies: Nachmals.
S. 128 Z. 17 statt: Sie lies: Jene.
S. 133 Z. 8 statt: Bolacco lies: Bolanco.
S. 145 Z. 7 statt: Roscia lies: Rascia.
S. 151 Z. 25 statt: Strzejinski lies: Strzepinski.
S. 160 N. 1 Z. 1 statt: Pii IV. lies: Pii II.
S. 161 Z. 10 statt: Anguillera lies: Anguillara.
S. 165 Z. 20 statt: Canat lies: Canal.
S. 190 nach Z. 24 ist der neue Absatz beizusetzen:

Gegen 1470 gab Johann V. von Venningen († 1478) dem Clerus seiner Diöcese Basel die revidirten und erweiterten Synodalstatuten, worin besonderes Gewicht auf die clericale Tracht gelegt, die Vorschrift, zu den Kranken den geistlichen Arzt noch vor dem Arzte des Leibes zu rufen, erneuert und von den Verboten gehandelt ward, daß Christinnen bei Juden Dienste nehmen, sowie daß aussätzige Priester die Messe lesen, dann auch von den Fast- und Festtagen u. s. w.

Dazu Note 7a: Vautrey, Histoire des evêques de Bâle. Einsiedeln, 1886 chap. 28 p. 21. 22.

S. 191 sind die drei ersten Noten falsch gestellt. Was N. 3 steht, ist als N. 1 zu setzen; was N. 1 steht, als N. 2; was N. 2 steht, als N. 3.
S. 200 Z. 17 statt: Corillo lies: Carillo.
S. 209 Z. 14 statt: Mortensen lies: Martensen.
S. 212 Z. 4 v. unten statt: Recanato lies: Recanati.
S. 222 Z. 3 v. unten statt: Savoyen lies: Savona.
S. 242 Z. 5 statt: Costenzo lies: Costanzo.
S. 272 Z. 4 statt: Aquilenen lies: Aquilaner.
S. 273 N. 4 letzte Zeile statt: Rossi lies: Bossi.
S. 296 Z. 14 statt: Graf von Trockau lies: Groß von Trockau.
S. 320 Z. 9 statt: der Franzosen lies: den Franzosen.
S. 324 N. 3 Z. 2 statt: Macanen lies: Maranen.
S. 335 Z. 9 statt: Romolini lies: Remolino; ebenso S. 398 Z. 4.

S. 335 N. 5 Z. 3 statt: Ruard de, Card. lies: Ruard de Car., ohne Komma nach de.
S. 350 Z. 19. 20 statt: Pereira Sahero lies: Pacheco Pereira.
S. 362 N. 1 Z. 2 statt: Reformen lies: Reformation.
S. 369 Z. 25 statt: Hohenledenberg lies: Hohenladenberg.
S. 395 N. 1 Z. 1 statt: Cariz. lies: Cari.
S. 398 N. 2 statt: Kirchenstreit lies: Kirchenstaat.
S. 412 Z. 7. 6 v. unten statt: Sermoneta lies: Sermoneto.
S. 418 Z. 19 statt: Gotadinus lies: Gozzadinus.
S. 425 Z. 18 statt: La Piave lies: La Pieve.
S. 439 N. 5 der vorhergehenden Seite, vorletzte Z. ist die Parenthese) vor cum quis zu streichen und letzte Zeile nach fidelitatem zu setzen.
S. 439 N. 3 ist statt Bd. 3 zu setzen: Bd. 23.
S. 464 N. 3 statt: Le setze: Lo; ebenso S. 466 N. 1 Z. 2 statt: Le setze: Lo.
S. 485 Z. 7 statt: de Staneo lies: de Stanco.
S. 486 N. 7 letzte Z. statt: Indid. lies: Indict.
S. 495 Z. 19 statt: Anton de Layva lies: Anton de Leyva.
S. 506 Z. 28 nach Ludwig setze Aloys in Parenthese.
S. 507 Z. 7 statt: Monat lies: Montag.
S. 509 Z. 9 statt: Castra lies: Castro.
S. 509 N. 4 statt: Heinensis lies: Ilcinensis.
S. 509 N. 5 statt: Unbestimmter lies: Unbestimmbar.
S. 514 vorletzte Z. statt: Franciotti lies: Franciotto; ebenso S. 764 Z. 20.
S. 525 N. 2 letzte Z. statt: Luct lies: Luck.
S. 529 Z. 19 statt: Fiscal= setze: Fiscal; ebenso S. 534 Z. 18 (ohne =).
S. 533 Z. 17 statt: Pipemo lies: Piperno.
S. 533 Z. 21 statt: Comso (Como) setze einfach: Como.
S. 540 Z. 21 statt: Johann von Turzo lies: Johann V. Turzo.
S. 551 N. 5 Z. 5 nach 1818 setze Schluß der).
S. 555 Z. 5 v. unten streiche J. vor Fregoso.
S. 559 Z. 5 vor Vollmacht setze: die.
S. 561 Z. 18 statt: Remolini setze: Remolino.
S. 562 Z. 18 statt: Monitum lies: Monitorium.
S. 562 N. 3 Z. 1 statt: Tribigno lies: Trebigne.
S. 566 Z. 6 v. unten statt: Milito lies: Mileto.
S. 575 N. 7 der vorhergehenden Seite Z. 2 statt negotius lies: negotio.
S. 577 Z. 5 statt: Vallo lies: Valle.
S. 577 Z. 16 statt: Ripe lies: Ripa.
S. 578 N. 5 statt: § 896 setze: § 897 S. 602 ff.
S. 580 N. 6 Z. 1 statt: Franz. lies: Franc.
S. 581 Z. 4 v. unten statt: herrsche lies: herrschte.
S. 590 N. 4 Z. 2. 3 statt: Fentana lies: Fontana.
S. 596 Z. 3 v. unten statt: Pachico lies: Pacheco; ebenso S. 600 Z. 3.
S. 596 N. 3 Z. 3 statt: meridian. lies: meridional.
S. 621 Z. 5 statt: Lebriga lies: Lebrija.
S. 621 Z. 5 v. unten statt § 896 setze: § 897 S. 593 f.
S. 632 Z. 27 statt: Kirche lies: Kirchen.
S. 639 Z. 7 v. unten statt: Borgias lies: Bernh.
S. 640 Z. 6 v. unten statt: Marino lies: Merino.
S. 641 Z. 3 v. unten statt: Vittori lies: Vettori.
S. 641 Z. 2 v. unten statt: Baonoe lies: Baonce.
S. 653 Z. 7 v. unten statt: Karl VIII. lies: Karl III.
S. 653 N. 1 statt: Wardewerz lies: Wardenberg.
S. 704 Z. 2 statt: Caserto lies: Caserta.
S. 704 N. 4 statt: drittletzte Note setze: S. 614 Note 2.

S. 727 Z. 12 statt: Cesano lies: Cesena.
S. 732 N. 1 Z. 3 statt: 1581 lies: 1521.
S. 734 Z. 8 nach fanden setze Komma.
S. 738 Z. 19 statt: exulirt lies: exilirt.
S. 755 Z. 12 statt: Webte lies: Webbe.
S. 767 Z. 20 statt: Gratz lies: Graz.
S. 768 Z. 11 statt: Tichetto lies: Lichetto.
S. 777 Z. 28 statt: Georg lies: Gregor.
S. 785 N. 3 Schluß. In diesem § 912 konnte Gebrüder Gebhardts Schrift: „Adrian von Corneto" (Breslau 1886) nicht mehr benützt werden.
S. 795 N. 1 Z. 3 statt: Mona lies: Mone.
S. 817 Z. 8 v. unten statt: horum lies: harum.
S. 829 Z. 13 statt: irritanti lies: irritandi.
S. 833 Z. 20 statt: commemorentur lies: commemorantur. Letzte Zeile nach suscepisse setze Komma.
S. 834 Z. 21 nach posset setze Punkt, dann: Nec non. Z. 31 nach factas setze Komma. Vorletzte Zeile nach pastorem setze Komma. Letzte Zeile ebenso nach committendo Komma.
S. 835 Z. 8 nach spectaret setze in Parenthese: exspectaret.
S. 837 Z. 7 nach domini setze Komma.
S. 842 Z. 8 statt: deferrent setze: deferent. Z. 23 nach spoliatum setze Komma.
S. 843 Z. 1 statt: consumetis setze: consummetis. Z. 5 v. unten nach consueverint setze Komma.
S. 858 Z. 7 nach emendare setze Komma. Z. 19 nach suas setze Punkt statt Komma; dann Et. Z. 12 nach sunt setze Komma statt Punkt; statt Pro setze pro.
S. 860 Z. 26 statt: limitari lies: limitare.
S. 864 Z. 6 v. unten vor graviter setze Komma.

Hefele, Karl Joseph, / Knöpfler, Alois, / Hergenröther, Joseph,

Conciliengeschichte

Bd.: 8

Freiburg im Breisgau 1887